

Beilagen

zu den

stenographischen Protokollen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

im Jahre 1888.

X. Session.

VIII. Band

(enthaltend die Beilagen 500 bis 656).

Wien, 1888.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefenerzeugung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Erstes Hauptstück.

Grundbestimmungen.

Festsetzung des Zolles.

§. 1.

Die Tarifnummer 76 des allgemeinen Zolltarifes wird abgeändert wie folgt:

Gebrännte geistige Flüssigkeiten:

a) Liqueure, Punschessenzen und andere versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten, Arrak, Rum, Franzbrantwein, Cognac für 100 Kilogramm . . . . 76 fl.

b) Andere gebrannte, geistige Flüssigkeiten auch versetzt für 100 Kilogramm . . . . . 60 fl.

Anmerkung: Die Abgabe, welche bei der Erzeugung oder beim Übergange gebrannter geistiger Flüssigkeiten in den freien Verkehr eingehoben wird, ist in den Zollsätzen inbegriffen.

Gegenstand, Art und Ausmaß der inneren Abgabe.

§. 2.

Brantwein, welcher innerhalb der Zollinie erzeugt wird, unterliegt einer Abgabe, die nach Verschiedenheit der Brennereien, in welchen die Erzeugung stattfindet, als Productionsabgabe bei der Erzeugung, oder als Consumabgabe bei dem Übergange des Brantweines aus der amtlichen Controle in den freien Verkehr zu entrichten ist. Die Productionsabgabe beträgt 35 Kreuzer für jeden Hektoliter und jeden Alkoholgrad nach dem vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholometer (Hektolitergrad Alkohol, Liter Alkohol).

Die Consumabgabe hat zwei Sätze, nämlich:

35 Kreuzer und 45 Kreuzer für jeden Hektolitergrad (Liter) Alkohol.

Vertheilung der zum unteren Satze der Consumabgabe zu erzeugenden Brantwein-, beziehungsweise Alkoholmenge.

§. 3.

1. Die Alkoholmenge, welche von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zu dem niedrigen Satze dieser Abgabe in der jährlichen Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des unmittelbar folgenden Jahres, erzeugt werden darf, wird mit 1,878.000 Hektolitern für das gesammte österreichisch-ungarische Zollgebiet festgesetzt. Hievon entfallen auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder . . . . 997.458 Hektoliter, auf die Länder der ungarischen Krone . . . . 872.542 Hektoliter und auf die dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete angehörigen Länder Bosnien und die Hercegovina . . . . 8.000 Hektoliter.

2. Sollte die k. k. und die kön. ungarische Regierung die Überzeugung gewinnen, dass die dem unteren Satze der Consumabgabe zugewiesene jährliche Gesammtmenge Alkohol zu gering bemessen ist, so können sie diese im gemeinsamen Einverständnisse erhöhen. Der Belauf dieser Erhöhung wird auf die drei Ländergebiete im Verhältnisse ihrer im vorstehenden Absatze festgesetzten Antheile vertheilt.

3. Die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in je einem Ländergebiete von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zu dem unteren Satze dieser Abgabe in der Betriebsperiode erzeugt werden darf, wird das betreffende Ländergebiet selbständig im Gesetzgebungswege vornehmen.

Abgabe für die Presshefenerzeugung.

§. 4.

Wenn mit der Brantweinerzeugung zugleich die Erzeugung von Presshefe (zum Absatze bestimmte Hefe) verbunden wird, so ist für jeden erzeugten, beziehungsweise bei der Erzeugung der Productionsabgabe unterliegenden Liter Alkohol eine Abgabe im Betrage von 2 1/2 kr. zu entrichten.

Erzeugung von abgabefreiem Brantwein zum Hausbedarf.

§. 5.

Die durch die bisherigen Vorschriften zugestandene Steuerbefreiung für Brantwein aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarfe bleibt innerhalb der festgestellten Grenzen und Bedingungen aufrecht. Das Finanzministerium wird jedoch ermächtigt, zur Erleichterung der steuerämtlichen Überwachung der Erzeugung von abgabefreiem Brantwein die ausnahmsweise gemachten Zugeständnisse, insoweit dieselben entbehrlich sind, aufzuheben, sowie auch mit billiger Berücksichtigung der landesüblichen Art der Erzeugung von abgabefreiem Brantwein zu bestimmen, ob der für dieselbe innerhalb eines Jahres gewidmete Zeitraum ununterbrochen zu benützen ist, oder in zwei oder mehrere Zeitabschnitte getheilt werden darf.

Der Alkoholgehalt des abgabefreien Brantweines für den Hausbedarf darf 50 Grad der hunderttheiligen Alkoholmeterscala nicht überschreiten.

Befreiung von der Consumabgabe.

§. 6.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten ist von der Consumabgabe derjenige Brantwein frei, welcher als solcher oder in Liqueur und Rum, zu dem er verwendet wurde, oder im Weine, dem er zur Erhöhung des Alkoholgehaltes beigemischt wurde, über die Zolllinie ausgeführt, oder welcher zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung, mit Ausnahme von Kochen, Heizen und Beleuchtung verwendet wird; für den zu gewerblichen Zwecken abgabefrei angewiesenen Alkohol ist jedoch nach Maßgabe der im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen eine Controlgebür von 3 kr. per Liter Alkohol von demjenigen zu entrichten, auf welchen die abgabefreie Anweisung des Alkohols lautet.

Begünstigung für landwirtschaftliche Brennereien.

§. 7.

1. Landwirtschaftliche Brennereien erhalten für jeden Hektoliter Alkohol, der aus ihrer Erzeugungsstätte gegen Entrichtung der Consumabgabe, oder unter der darauf haftenden Consumabgabe weggebracht wird, eine Bonification aus der Staatskasse, und zwar von 1 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol; von 2 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 3 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol.

2. Als landwirtschaftliche wird eine Brennerei behandelt, bei welcher folgende Bestimmungen vereint vorhanden sind:

a) Sie muss mit einer Landwirtschaft derart verbunden sein, dass sie aus der Ernte dieser Landwirtschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Brantweinerzeugung erhält, dagegen an dieselbe Landwirtschaft die bei der Brantweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe gefütterten Viehe herrührt.

b) Ihr Betriebsumfang darf in der monatlichen Anmeldungsperiode eine durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen und muss zu der Fläche der zu der Landwirtschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, dass auf 1 Hektar dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 Liter Alkohol nicht überschreitet.

c) Ihre jährliche Betriebszeit muss auf einen im Monate September, October oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum beschränkt sein.

Von der unter 2 a) festgestellten Bedingung, dass eine landwirtschaftliche Brennerei aus der Ernte der mit derselben verbundenen Landwirtschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Brantweinerzeugung erhalten muss, kann abgesehen werden, wenn die Erfüllung dieser Bedingung bloß infolge einer notorischen Missernte nicht möglich ist.

3. Die vorstehenden Bestimmungen (Z. 1, 2) finden sinngemäß auch auf jede Brennerei Anwendung, welche von einer Genossenschaft betrieben wird, wenn die Mitglieder dieser Genossenschaft Eigenthümer oder Pächter von Landwirtschaften sind. Hiebei wird die Gesammtfläche der zu den Landwirtschaften aller Mitglieder der Genossenschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in Anrechnung gebracht.

4. Wer die Einreihung einer Brennerei unter die landwirtschaftlichen beansprucht, hat diesen Anspruch bei der Finanzbehörde I. Instanz anzumelden und glaubwürdig nachzuweisen, dass die obigen Bedingungen vorhanden sind. Diese Anmeldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn der Zeitperiode, für welche der Anspruch auf die Theilnahme am unteren Satze der Consumabgabe erhoben wird, zu geschehen, widrigens der Anspruch nicht mehr berücksichtigt wird.

Bonification und Abgaberestitution bei der Ausfuhr von Brantwein.

§. 8.

Wird Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, gegen Abschreibung derselben in Fässern oder anderen geaichten Behältnissen und in Mengen von mindestens 50 Litern über die Zollinie ausgeführt, so wird für jeden Hektolitergrad Alkohol desselben eine Steuerbonification von 5 kr. per Liter gewährt.

Bei der Ausfuhr von Liqueur über die Zollinie wird, wenn die Versendung mindestens 25 Liter in Gebinden oder Flaschen von je $^1/_4$, $^1/_2$, 1 oder mehreren Litern umfasst, die Bonification mit $1^2/_3$ kr. per Liter geleistet.

Für Brantwein, auf dem die Consumabgabe nicht haftet, wird, wenn er in der vorangedeuteten Menge über die Zollinie ausgeführt wird, außer der obigen Bonification auch eine Abgaberückvergütung von $17^1/_2$ kr. per Liter Alkohol gewährt.

Diese Abgaberückvergütung wird mittels Anweisungen, die sechs Monate nach dem Tage fällig werden, an welchem die Ausfuhr erfolgt ist, geleistet.

Maximalbetrag der jährlichen Bonification.

§. 9.

1. Die Gesammtsumme der nach dem vorstehenden §. 8 entfallenden Bonification für die während einer Betriebsperiode über die österreichisch-ungarische Zollinie ausgeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten darf den Betrag von Einer Million Gulden (1,000.000 fl.) nicht überschreiten.

2. Bei der Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeit über die Zollinie wird nur die Hälfte der nach den im §. 8 aufgestellten Sätzen entfallenden Bonification zur Zahlung angewiesen.

Wenn die in der betreffenden Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge nach diesen Bonificationssätzen keine höhere als die obige Maximalsumme (Z. 1) in Anspruch nimmt, so wird die andere Hälfte der Bonification mit Schluss der Betriebsperiode ausgezahlt.

Wenn aber die in der betreffenden Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge einen

größeren Betrag in Anspruch nehmen würde, so wird ermittelt, wie viel von der Maximalsumme der Bonification auf jeden Hektoliter der exportirten Alkoholmenge entfällt. Hiebei wird der dem Bonificationssatze von $1^2/_3$ kr. per Liter Liqueur entsprechende Alkoholgehalt mit 35 Grad der hunderttheiligen Alkoholometerscala in Rechnung gezogen. Ist der sich ergebende Betrag größer als die Hälfte der Bonification, d. i. größer als $2^1/_2$ kr. per Hektolitergrad Alkohol, so wird die Differenz zwischen diesem Betrage und der bereits geleisteten halben Bonification bis zum vollen Bonificationssatze mit Schluss der Betriebsperiode an die Exporteure nachgezahlt.

Ist aber der sich ergebende Betrag per Hektolitergrad der exportirten Alkoholmenge kleiner als die bereits geleistete Bonification von $2^1/_2$ kr., so hat jeder Exporteur die Differenz zwischen der bereits empfangenen Bonification und der wirklich entfallenden bei Vermeidung der Execution binnen 14 Tagen nach Erhalt der Verständigung an den Staatsschatz zu ersetzen.

Entscheidung über die Gebürenpflicht und das Ausmaß der Gebür.

§. 10.

Weder über die Frage, ob die im §. 2 bezeichnete Abgabe zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß der Abgabe findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung der ausständigen Abgabenbeträge.

§. 11.

Ausständige Abgabenbeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Beistandleistung bei der Durchführung der Abgabe.

§. 12.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hiezu abgeordneten Organe des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steuerämtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen sind verpflichtet, nach den Anordnungen

des Finanzministers Nachweisungen über den durch sie vermittelten Transport von gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu liefern.

Verjährung.

§. 13.

Hinsichtlich der Verjährung der Abgabe gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§. 14.

Wo ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der Schuldtragende dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht für die Abgabe.

§. 15.

1. Zur Zahlung der Productionsabgabe und der Presshefenabgabe ist der Brennereiunternehmer und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet.

2. Zur Zahlung der Consumabgabe ist verpflichtet:

a) Derjenige, welcher den Brantwein zur freien Verfügung erhält, im Falle einer Gefällsverkürzung aber der Betriebsleiter der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers.

b) Derjenige, welcher Branntwein mit der Kenntnis des Umstandes, dass derselbe der Entrichtung der Consumabgabe gesetzwidrig entzogen wurde, an sich bringt.

Umfang der Verbindlichkeit zweier oder mehrerer zur Entrichtung der Abgabe verpflichteten Personen.

§. 16.

Sind in den im §. 15 erwähnten Fällen zwei oder mehrere Personen zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet, so trifft diese Verbindlichkeit dieselben zur ungetheilten Hand.

Sächliche Haftung für die Consumabgabe.

§. 17.

Die Consumabgabe haftet auf dem Brantwein insolange dieser sich in der Erzeugungsstätte (§. 26)

oder in einem Freilager, oder unter amtlichem Verschlusse, oder auf dem Transporte aus einer Erzeugungsstätte in ein Freilager oder umgekehrt, oder auf dem Transporte zur Ausfuhr befindet, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

In keinem dieser Fälle kann der Brantwein infolge irgend eines aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den freien Verkehr übergehen, ehe nicht die darauf haftende Consumabgabe entrichtet, oder bei zugestandener Borgung vorgeschrieben worden ist.

§. 18.

Gegen einen dritten, welcher zur Entrichtung der Consumabgabe nicht ohnedies verpflichtet ist, kann Brantwein zur Einbringung der unberichtigten Consumabgabe in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden, und zwar:

a) gegen denjenigen, der den Brantwein im Namen und für den Vortheil der zur Entrichtung der Consumabgabe verpflichteten Person oder im Grunde eines ihm von ihr auf denselben eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat;

b) gegen denjenigen, von welchem die zur Entrichtung der Consumabgabe verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage im Civilrechtswege zurückzufordern berechtigt ist;

c) gegen den Besitzer, welcher bei der Erwerbung des Brantweines aus der Beschaffenheit desselben, aus seinem auffallend geringen Preise, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Vormannes oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, dass die Sache der Entrichtung der Consumabgabe gesetzwidrig entzogen worden ist.

§. 19.

Hat der Inhaber des Brantweines, von welchem die Consumabgabe noch nicht entrichtet wurde, das Pfandrecht auf denselben erworben, so kann er dasselbe vor der Tilgung der unberichtigten Consumabgabe nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wusste, oder aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Schuldners, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht, dass die gebrannte geistige Flüssigkeit der Entrichtung der Consumabgabe gesetzwidrig entzogen wurde, oder von derselben im Zeitpunkte der Erwerbung des Pfandrechtes die Consumabgabe noch nicht entrichtet wurde, hätte schöpfen müssen.

§. 20.

Brantwein, auf welchen der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Consumabgabe stattfindet, wird dem Inhaber gegen Leistung der unberichtigten Consumabgabe belassen.

Entrichtet er die Consumabgabe nicht, so ist die derselben unterliegende gebrannte geistige Flüssigkeit auf seine Kosten in amtliche Verwahrung zu nehmen, und wird, falls die Einzahlung der Consumabgabe nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Übernahme in die amtliche Verwahrung an gerechnet erfolgt, öffentlich veräußert.

Der erlangte Preis wird nach Abzug der Consumabgabe und der Kosten der Aufbewahrung und Veräußerung dem Eigenthümer erfolgt.

Zweites Hauptstück.

Allgemeine, die Brantweinerzeugung betreffende Anordnungen zur Sicherstellung der Abgabe.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

§. 21.

Wer Brantwein zu erzeugen oder mittels Destillation umzugestalten beabsichtigt, ist verpflichtet, die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen, beziehungsweise die Betriebsanzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§§. 44 und 53) einzubringen.

Anzeige des Besitzes von Destillirapparaten.

§. 22.

Besitzer von Destillirapparaten, welche keine der im vorstehenden §. 21 erwähnten Beschäftigungen treiben und sich nicht mit der Verfertigung oder mit dem Verschleiße solcher Apparate beschäftigen, haben den Besitz dieser Apparate binnen 48 Stunden nach Beischaffung derselben in zweifacher Ausfertigung dem im Orte oder in dessen Nähe befindlichen, hiezu bestimmten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Ein Exemplar der Anzeige wird mit der Übernahmsbestätigung versehen dem Anzeigenden zurückgestellt. Von der erwähnten Anzeige sind namentlich die Apotheker bloß bezüglich jener Brennvorrichtungen befreit, welche nicht über einen Liter fassen oder aus anderem Materiale als Metall verfertigt sind.

Allgemeine Obliegenheiten der Unternehmer (§ 21) in Absicht auf den Gewerbsbetrieb.

§. 23.

Dem Unternehmer obliegt es, an dem äußeren Theile der Erzeugungsstätte den Gewerbsbetrieb durch eine kennbare Aufschrift anzudeuten.

Er ist ferner für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnung an den Werksvorrichtungen und Geräthen verantwortlich und insbesondere verpflichtet, die durch andere Personen oder durch Zufall geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung dieser Bezeichnung behufs der Erneuerung derselben binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis bei dem nächsten Finanzorgane anzuzeigen.

Unabhängig von der in den §§. 53 und 75 bemerkten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters und des Aufsichtspersonales hat der Unternehmer eine während seiner Abwesenheit in den Räumen des Gewerbsbetriebes anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den Finanzorganen, denen die Überwachung der Erzeugungsstätte zugewiesen ist, die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Es wird angenommen, dass der Betriebsleiter oder in Abwesenheit des letzteren derjenige, der die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt sei, in seinem Namen die erwähnten Auskünfte zu geben.

Bestellt der Unternehmer hiezu eine andere Person, so hat er dieselbe dem zur Überwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Das mit der amtlichen Bestätigung versehene Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte, der Übersicht der Werksvorrichtungen und Geräthe, dann der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung, ferner der Anzeigen über Betriebsstörungen und anderen erforderlichen Anzeigen sind nebst der Steuerbollete und dem Brennereiregister in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen jederzeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Wird die Unternehmung gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dem eben erwähnten Finanzorgane die schriftliche Anzeige hievon zu machen und erst mittels der hierüber erhaltenen amtlichen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnungen an den Localitäten, Werksvorrichtungen und Geräthen enthoben.

Unterliegt das Erzeugnis der Brennerei der Consumabgabe, so erheben die Finanzorgane auf Grund dieser Anzeige die sämmtlichen Vorräthe an Brantwein.

Dem Unternehmer steht es frei, die Consumabgabe für die erhobene Alkoholmenge theilweise oder ganz sofort bar zu entrichten oder in die ihm bewilligte Steuerborgung einzubeziehen.

In beiden Fällen wird dem Unternehmer die der Consumabgabe unterworfene Alkoholmenge zur freien Verfügung überlassen.

Die unversteuert gebliebene Alkoholmenge wird als in einem Freilager untergebracht behandelt.

Vergrößerung des Rauminhaltes der Gährgefäße, Aufbewahrung von Erzeugungsstoffen und Schlempe, Einsenkung der Gefäße in die Erde, Verrückung der Werksvorrichtungen, Aufbewahrung von anderen als zum Brennereibetriebe gehörigen Vorrichtungen und Gefäßen in der Erzeugungsstätte.

§. 24.

Es ist untersagt:

1. das Überlaufen der Maische durch irgend eine Vorrichtung an dem Gährgefäße zu hindern, oder die überfließende Maische in nicht zu Gährungszwecken angemeldeten Gefäßen aufzufangen, oder überhaupt den Rauminhalt der angemeldeten Gährgefäße über den angemeldeten Rauminhalt zu vergrößern;

2. in der Erzeugungsstätte andere zur Brantweinerzeugung verwendbare, als die für das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung angemeldeten Stoffe oder außer der Erzeugungsstätte derlei Stoffe im Zustande der Maische aufzubewahren;

3. Schlempe im Brennlocale aufzubewahren;

4. irgend ein Gefäß, mit Ausnahme des Maischbehälters, ohne besondere Erlaubnis in die Erde einzusenken;

5. die Betriebsvorrichtungen und Gefäße mit Ausnahme der Mutterhefengefäße, Hefengährgefäße und Süßmaischhefengefäße von der denselben in der Erzeugungsstätte angewiesenen Stelle zu entfernen; es wäre denn, dass dieses nur auf kurze Zeit wegen ihrer Reinigung geschieht;

6. zum Betriebe der Unternehmung nicht gehörige Betriebsvorrichtungen und Gefäße in den Betriebsräumen aufzubewahren.

Benützung der Gefäße und Werksvorrichtungen zu anderen Zwecken.

§. 25.

Der Fall der gänzlichen Auflassung der Unternehmung ausgenommen, dürfen die Maischgefäße und Brennvorrichtungen, wenn sich dieselben auch nicht unter amtlichem Verschlusse befinden, weder aus der Erzeugungsstätte hinweggebracht, noch zu einem anderen Gebrauche als demjenigen, zu welchem dieselben angemeldet wurden, verwendet werden, ohne dass vorläufig dieses Vorhaben bei dem zur Überwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane angezeigt und über die geschehene Anzeige die amtliche Bestätigung erlangt wurde.

In kleinen Brennereien mit einer Brennvorrichtung der im §. 32, Z. I, bezeichneten Art, in welchen die amtliche Außergebrauchsetzung der Brennvorrichtung durch Versieglung des Blasenhelms, und der Kühlvorrichtung erfolgte, ist die Benützung der Brennblase zu einem anderen Gebrauche als dem des Brennverfahrens auch ohne Anzeige gestattet.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§. 26.

Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat, werden gerechnet:

1. Die Betriebsräume, d. i. die Räume, in welchen das technische Verfahren der Erzeugung oder die Raffinirung von Brantwein ausgeübt wird;

2. die Räume, in denen das Erzeugnis aufbewahrt wird, insofern sie von den unter 1. angeführten Räumen nicht über 500 Meter entfernt sind;

3. alle mit einem unter 1. oder 2. aufgeführten Raume in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

Anlegung des amtlichen Verschlusses, Haftung für die Unversehrtheit desselben.

§. 27.

Solange der Betrieb der Unternehmung stille steht, werden die Werksvorrichtungen durch amtliche Versiegelung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschluss) außer Gebrauch gesetzt.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, außer der Betriebszeit der Unternehmer, oder wenn er der Finanzbehörde I. Instanz einen Vertreter namhaft gemacht hat, dieser für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereignis, an dem er (der Betriebsleiter, beziehungsweise der Unternehmer oder dessen Stellvertreter) keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, wofür ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Welche Werksvorrichtungen und mit welchen Mitteln dieselben außer Gebrauch zu setzen sind, ist nach Zweck und Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanzorganen zu beurtheilen.

Die Außergebrauchsetzung durch amtlichen Verschluss tritt, wenn es die Finanzorgane für nothwendig finden, auch während der Dauer des Gewerbebetriebes bei einzelnen Werksvorrichtungen und Geräthen ein, die nicht in Verwendung kommen sollen.

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

§. 28.

Sollte bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die angemeldete Benützung einer unter amtlichem Ver-

schlusse befindlichen Werksvorrichtung (Gefäß) beginnen darf, zur Abnahme desselben kein Finanzorgan erscheinen, so ist der Unternehmer berechtigt, den amtlichen Verschluss selbst abzunehmen.

Begriff des steuerbaren Verfahrens, Verantwortlichkeit desjenigen, der dasselbe leitet.

§. 29.

Jene Handlungen der Brantweinerzeugung, deren Anmeldung zum Behufe der Bemessung oder Sicherstellung der Productionsabgabe, beziehungsweise der Consumabgabe angeordnet ist, werden steuerbares Verfahren genannt.

Über die geschehene Anmeldung wird nach deren Prüfung dem Unternehmer aus eigenen amtlichen Registern auf vorgedrucktem Papiere eine Bolette ausgefolgt, und darin für Brennereien, welche der Productionsabgabe unterliegen, die geleistete Zahlung der entfallenden Abgabe, oder wenn und insoweit die Borgung der Steuer stattfindet, die Steuervorschreibung, und für Brennereien, deren Erzeugnis unter die Consumabgabe fällt, die angemeldete Alkoholmenge bestätigt. Erst wenn diese Bolette sich in der Erzeugungsstätte und in den Händen des Unternehmers oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, darf das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung zu der augemeldeten Zeit begonnen und dürfen die hiezu bezeichneten Werksvorrichtungen und Gefäße verwendet werden.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung muss genau so, wie es angemeldet worden und in der hierüber ausgefertigten Bolette vorgezeichnet ist, vollzogen werden.

Jede willkürliche Abweichung zieht die Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen nach sich.

Namentlich ist es auch untersagt, sich zum steuerbaren Verfahren der Brantweinerzeugung solcher Gefäße und Vorrichtungen zu bedienen, welche nicht mit der gefällsämtlich vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sind.

Derjenige, welcher das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung leitet, wird als der Thäter des während seiner Anwesenheit im Orte der Gewerbsstätte stattgefundenen unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bolette abweichenden steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung betrachtet.

Amtliche Revision.

§. 30.

Den zum Vollzuge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Finanzorganen ist der Eintritt in die Erzeugungsstätte (§. 26), sowie das

zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in derselben bei Tage und während der angemeldeten Betriebszeit auch bei Nacht unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungsstätte von dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Auch außer den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder unter anderer behördlicher Assistenz erscheinen, der Eintritt in die Erzeugungsstätte der Unternehmung und die Vornahme ihrer Amtshandlungen daselbst unverweigerlich zu gestatten.

Bei gefällsämtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer, beziehungsweise dessen Stellvertreter ob, die Bolleten, Register und sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangsbestätigung dem Finanzorgane einzuhändigen.

Drittes Hauptstück.

Ermittlung der Alkoholmenge, welche erzeugt wird, Besteuerung derselben und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefenerzeugung.

Erster Abschnitt.

Bezeichnung der Ermittlungsarten und Einreihung der Brennereien in dieselben und in die zwei Abgabearten.

Ermittlungsarten.

§. 31.

Die Alkoholmenge wird je nach Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und der Größe des Gährraumes ermittelt:

I. Im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

II. Auf Grund eines freiwilligen Übereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses an Alkohol.

III. Auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmessapparates nach dem wirklichen Erzeugnisse.

Eintheilung der Brennereien.

§. 32.

Zu diesem Zwecke (§. 31) werden die Brennereien eingetheilt:

I. In Brennereien, welche mehlige Stoffe (Erdäpfel, Getreidearten, Hülsenfrüchte, Stärkemehl) verarbeiten, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Die Unternehmer müssen Landwirte sein, welche die Brantweinerzeugung nur deshalb betreiben, um zur Erhaltung ihres Viehstandes Schlempe, und zwar nur in der diesem Viehstande entsprechenden Menge zu gewinnen, oder abgesehen davon, wenn der Erzeugungsstoff Getreide ist, bloß nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide der eigenen Fechsung zur Brantweinerzeugung verwenden;

b) der Gesammtgährraum der Brennerei darf 17 Hektoliter nicht übersteigen, und es darf nur eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benützt werden, welche keine anderen Bestandtheile als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlangen oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als zwei Hektoliter besitzt und überdies nur durch Abnahme ihres Helmes gefüllt werden kann.

II. In andere als die unter I fallende Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten.

III. In Brennereien, welche Cellulose, Topinambur, Rüben oder Melasse, welcher auch Abfälle der Zuckerfabrication: Syrup und andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte gleichgestellt werden, verarbeiten.

IV. In Brennereien, welche Weinabfälle (Weintrester u. s. w.) verarbeiten und zugleich mit Brantwein weinsauere Salze erzeugen;

V. In Brennereien, welche andere als die in I, II und III bezeichneten Stoffe, wie Obst, Treber, Beerenfrüchte, Wurzeln, Weinlager, Honigwasser u. s. w. verarbeiten.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§. 33.

Unter die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung fallen die im §. 32 unter I und V bezeichneten Brennereien.

Der Finanzminister kann von dem Erfordernisse, dass das zur Verarbeitung gelangende nicht reif gewordene oder verdorbene Getreide aus der eigenen Fechsung des Brennereiunternehmers herrühren muss, zum Behufe der Einreihung der Brennerei unter die Pauschalirung absehen.

Abfindung.

§. 34.

Die im §. 31 unter II bezeichnete Abfindung kann eintreten:

1. Bei Brennereien, welche nicht mehr als zwei Brennvorrichtungen benützen, die nur aus den im §. 32, Z. I bezeichneten Theilen bestehen und deren Brennblasen zusammen keinen größeren Rauminhalt als 4 Hektoliter haben, wenn Grundbesitzer die Brennereiunternehmer sind und selbst erzeugtes Obst oder Weintreber und Weinhefe aus der eigenen Weinernte oder Beerenfrüchte oder Wurzeln oder andere wild wachsende Früchte zur Brantweinerzeugung verwenden;

2. bei Brennereien, in welchen mehlige Stoffe verarbeitet werden, wenn in denselben nur eine Brennvorrichtung, und zwar eine von der im §. 32, Z. I bezeichneten Art benützt und überdies den Anforderungen des §. 42 entsprochen wird, und wenn Landwirte die Unternehmer sind, welche die Brantweinerzeugung deshalb betreiben, um zur Erhaltung ihres Viehstandes Schlempe als Viehfutter zu gewinnen, für jenen Brennereibetrieb, welcher in einen im September, October oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum fällt;

3. bei Brennereien ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung, welche von Bierbrauern betrieben werden, wenn diese nur die Abfälle ihrer eigenen Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — zur Brantweinerzeugung verwenden.

Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse.

§. 35.

Unter die Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates fallen die im §. 32 unter II, III und IV bezeichneten Brennereien.

Art der Abgabenentrichtung.

§. 36.

Wenn die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder die Abfindung stattfindet, wird die Abgabe bei der Erzeugung eingehoben.

Wird jedoch die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse ermittelt, so wird die Abgabe beim Übergange des Brantweins aus der amtlichen Controle in den freien Verkehr eingehoben.

Zweiter Abschnitt.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Pauschalirungsmaßstab.

§. 37.

Den Maßstab der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bilden:

a) die Maischmenge, welche der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entspricht, und
b) für jeden Hektoliter dieser Maischmenge, die in Hektolitergraden je nach der Stoffgattung, die verarbeitet wird, festgestellte Alkoholausbeute.

Fortsetzung.

§. 38.

Als tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, das ist als Maischmenge, welche mit Einrechnung der Lutterfüllungen täglich, den Tag zu 24 Stunden gerechnet, abgetrieben werden kann, wird angenommen:

A. Bei Verarbeitung von mehligen Stoffen und von den im §. 32, Z. V bezeichneten Stoffen:

1. Für eine Brennvorrichtung, welche keine anderen Bestandtheile als eine unmittelbar durch Feuer zu heizende Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, mit dem Dreifachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

B. bei Verarbeitung von den im §. 32, Z. V bezeichneten Stoffgattungen:

2. Für eine Brennvorrichtung, welche außer den in 1 aufgeführten Bestandtheilen

a) noch einen Maischwärmer hat, oder
b) noch mit Rectificator, Lutterbehälter, Depflegmator u. s. w. versehen ist, mit dem Vierfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

3. für eine Brennvorrichtung, welche bei der unter 1 bezeichneten Einrichtung noch mit einem Maischvorwärmer und mit einem oder mehreren der unter 2 b) aufgeführten Bestandtheile versehen ist, mit dem Fünffachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

4. für eine mit Dampf zu heizende Brennvorrichtung wenigstens mit dem Achtfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase, in welche der Dampf eingelassen wird.

Sollte sich bei einer Brennvorrichtung der letzteren Art (4) eine größere tägliche Leistungsfähigkeit herausstellen, so ist diese Leistungsfähigkeit durch ein freiwilliges Übereinkommen zwischen der Finanzverwaltung und dem Brennereiunternehmer, und wenn ein solches nicht zustande kommen sollte, durch Vornahme eines Probebrandes festzustellen.

Als Füllungsraum einer Brennblase werden vier Fünftel ($^4/_5$) des vollen Rauminhaltes desselben angenommen.

Wenn die in Litern ausgedrückte tägliche Leistungsfähigkeit (1 in 4) durch 10 nicht theilbar ist, findet zur Erzielung dieser Theilbarkeit die Abrundung nach abwärts statt.

Sollten Brennereivorrichtungen in Verwendung kommen, für welche in diesem Paragraphe kein Maßstab der Leistungsfähigkeit aufgestellt ist, so wird deren Leistungsfähigkeit vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister besonders festgesetzt.

Fortsetzung.

§. 39.

Werden Trebern gemengt mit Spiritus auf die Brennvorrichtung gebracht (sogenannter Durchzug erzeugt), so wird die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bloß mit vier Fünftel des im §. 38 festgestellten Ausmaßes angenommen nnd hiebei in Absicht auf die Abrundung nach der in demselben Paragraphe enthaltenen diesfälligen Anordnung vorgegangen.

Alkoholausbeute.

§. 40.

Die Alkoholausbeute wird für jeden Hektoliter Maische mit Rücksicht auf die verschiedenen in Verwendung kommenden Gattungen der Erzeugungsstoffe festgesetzt, wie folgt:

a) Bei der Verarbeitung mehliger Stoffe (§. 32, Z. I) mit 5 Graden;

b) bei der Verwendung von Sommer- und Winterzwetschken, Kirschen, Weichseln, Marillen, Pfirsichen und anderem Steinobst (mit Ausnahme der Schlehen), Wein, Weinlager, Wein- oder Obstmost, dann Trauben und Honigwasser mit 3 Graden;

c) bei Verwendung von Dirnteln, Schlehen, Hagebutten, Äpfeln und Birnen und anderem Kernobst, Beerengattungen und Wurzeln, dann Weintrebern und Bierbrauabfällen mit 2 Graden;

d) bei Verarbeitung von abgepresstem Kernobst mit $1^1/_4$ Graden.

An der unter a) angesetzten Alkoholausbeute wird den in §. 32, Z. I bezeichneten Brennereien, mit Ausnahme derjenigen, welche nicht reifes oder verdorbenes Getreide nicht ausschließlich für den Schlempebedarf des Viehstandes des Unternehmers verarbeiten, ein Nachlass mit 20 Procent für jenen Betrieb bewilligt, welcher in einen im September, October oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum fällt.

Steuerbares Verfahren.

§. 41.

Das steuerbare Verfahren beginnt bei Verarbeitung von mehligen Stoffen mit der Übertragung der Erzeugungsstoffe in die Gährgefäße und bei der Verarbeitung der im §. 40 unter lit. b), c) und d) bezeichneten Stoffgattungen mit der Übertragung der zur Brantweinerzeugung bestimmten Stoffe (Maische) auf die Brennvorrichtung.

Beschränkung hinsichtlich der Gefäße bei Verarbeitung von mehligen Stoffen.

§. 42.

Für die im §. 32, Z. I genannten Brennereien wird insbesondere noch Folgendes bestimmt:

1. Sämmtliche in Verwendung kommende Gefäße müssen amtlich bezeichnet und ausgemessen sein.

2. Zur Bereitung und Unterbringung der Maische dürfen nicht mehr als drei Bottiche verwendet werden, deren Gesammtrauminhalt das dreifache der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 38) nicht überschreiten darf.

3. Die Bereitung der Maische bis zur Übertragung in die Brennvorrichtung muss in denselben Gefäßen geschehen und die gegohrene Maische unmittelbar aus diesen Gefäßen in die Brennvorrichtung übertragen werden.

4. Wenn Kunsthefe bereitet wird, darf keines der dazu bestimmten Gefäße den zehnten Theil des Rauminhaltes eines Gährbottiches und alle zusammen nicht den zehnten Theil des Gesammtrauminhaltes aller Gährbottiche übersteigen.

Bedingung der Benützung von Vormaischbottichen u. s. w.

§. 43.

Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Kühlwannen, Maischbehälter und überhaupt Gefäße und Werksvorrichtungen, welche zur Aufnahme und Aufbewahrung eingemaischter Stoffe vor dem Beginne oder nach der

Beendigung der für die Brantweinerzeugung erforderlichen Gährung, jedoch vor dem Abtriebe bestimmt sind, dürfen nur in den Brennereien, welche Brennvorrichtungen der im §. 38 unter Z. 3 und 4 erwähnten Beschaffenheit benützen, in Verwendung kommen.

Anzeige des Betriebes, Befundaufnahme und Ermittlung der Leistungsfähigkeit.

§. 44.

Der Brennereiunternehmer hat behufs der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung spätestens vier Wochen vor Eröffnung der jährlichen Erzeugungsperiode (§. 45) den Standort und die Conscriptionsnummer des Gebäudes, in dem der Betrieb ausgeübt werden soll, bei dem zur Überwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane entweder schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Infolge dieser Anzeige wird die amtliche Erhebung der Beschaffenheit der Bestandtheile der Brennvorrichtung, des Rauminhaltes der Brennblase, und falls ein mehliger Stoff verarbeitet werden soll, auch der für Verarbeitung dieser Stoffgattung bestimmten Maischgefäße, sowie die amtliche Bezeichnung dieser Gefäße und der Brennvorrichtung vorgenommen und das Ergebnis in einer von dem Brennereiunternehmer, oder, falls er des Schreibens unkundig sein sollte, von zwei unbefangenen Zeugen zu unterfertigenden Übersicht dargestellt und in die letztere die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 36) eingesetzt.

Die Abmessung des Rauminhaltes der Brennglase und der Maischgefäße hat mittels Wassereinbußes zu geschehen.

Pauschalirungsperiode.

§. 45.

Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit erfolgt für die ganze innerhalb der jährlichen Zeitperiode vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit (Erzeugungsperiode).

Innerhalb der Erzeugungsperiode darf an der Brennvorrichtung keinerlei auf die Leistungsfähigkeit Einfluss habende Änderung vorgenommen werden.

Soll für die nächste Erzeugungsperiode eine solche Änderung stattfinden, so hat der Brennereiunternehmer dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn dieser Periode in der oben angegebenen Weise anzuzeigen, worüber in amtlicher Beziehung nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren ist.

Außer diesem Falle wird eine neue amtliche Ermittlung der Leistungsfähigkeit, wenn dieselbe nicht

etwa von dem Brennereiunternehmer früher verlangt wird, erst drei Jahre nach der zuletzt erfolgten vorgenommen.

Anmeldung.

a) Inhalt derselben und Art der Einbringung.

§. 46.

Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens hat bei jenem Steueramte oder Finanzorgane zu geschehen, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Dieselbe hat bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab der Leistungsfähigkeit im §. 38 unter 3 oder 4 festgestellt ist, schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu geschehen; bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab im §. 38 unter 1 oder 2 festgestellt ist, sind dagegen auch mündliche Anmeldungen gestattet, welche vom Finanzorgane in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen sind.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Brennereiunternehmers, dann den Ort und die Conscriptionsnummer des Gebäudes, in welchem sich die Brennerei befindet;
b) die Gattung der Stoffe, welche verarbeitet werden sollen, und bei mehligen Stoffen auch die Nummern und den Rauminhalt der in Verwendung kommenden Maisch- und Hefegefäße;
c) die Nummer und die in der amtlichen Übersicht in Hektolitern Maische festgesetzte tägliche Leistungsfähigkeit der in Verwendung kommenden Brennvorrichtung;
d) den Tag und die Stunde des Beginnes der Übertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung;
e) den Tag und die Stunde der Beendigung des Brennverfahrens;
f) den zwischen den Punkten d und e liegenden Zeitraum, das ist die Brennzeit in Tag und Stunden, wobei Bruchtheile einer Stunde als eine ganze Stunde zu zählen sind;
g) falls in der angemeldeten Zeitdauer auch Presshefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes.

Die schriftliche Anmeldung muss leserlich geschrieben sein, darf keine radirten oder durchgestrichenen Stellen enthalten und muss von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigtem mit der Unterschrift oder seinem Handzeichen bekräftigt werden.

b) Zeitpunkt der Einbringung derselben.

§. 47.

Das steuerbare Verfahren ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn desselben anzumel-

den; der Finanzbehörde I. Instanz steht es jedoch zu, diese Frist über Ansuchen des Brennereiunternehmers insoweit abzukürzen, als es mit dem rechtzeitigen Vollzuge der amtlichen Controle vereinbar ist.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung aus mehligen Stoffen muss eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens acht Tagen umfassen. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, diese Brennzeit bis auf 24 Stunden herabzusetzen.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung aus den im §. 40, lit. b, c und d aufgeführten Stoffen muss eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens 24 Stunden umfassen.

Bemessung des Abgabepauschales.

§. 48.

Das Steueramt oder Finanzorgan berechnet auf Grund der Anmeldung das entfallende Abgabepauschale durch Multiplication der in Hektolitern ausgedrückten Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung mit

a) der angemeldeten Brennzeit;
b) der für die angemeldeten Stoffgattungen für je einen Hektoliter Maische festgesetzten Anzahl Alkoholgraden;
c) dem Abgabensatze von 35 kr. von jedem Hektolitergrade (Liter) Alkohol.

Im Falle der Presshefenerzeugung ist außerdem für jeden unter die Besteuerung fallenden Hektolitergrad Alkohol die Presshefenabgabe mit 2½ kr. zu bemessen.

Bemessung des Abgabepauschales bei Verarbeitung von Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute.

§. 49.

Werden Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute zum steuerbaren Verfahren angemeldet, so hat die Berechnung des Abgabepauschales nach jener Stoffgattung zu geschehen, für welche die höchste Alkoholausbeute festgesetzt ist.

Die Verarbeitung der im §. 40 unter lit. b und c aufgeführten Stoffgattungen mit mehligen Stoffen ist nur den im §. 32 unter I genannten Brennereien gestattet, und zwar nur gegen Beobachtung der in dem §. 42 enthaltenen Bestimmungen.

Abgaberückvergütung aus Anlass von Betriebshindernissen.

§. 50.

Betriebshindernisse geben in der Regel keinen Anspruch auf eine Abgaberückvergütung oder Abgabeabschreibung.

Wird aber der Betrieb der Brennvorrichtung durch ein Elementarereignis gänzlich unmöglich gemacht, so wird die Rückvergütung oder Abschreibung der Abgabe für den Zeitraum, durch welchen infolge des Elementarereignisses der angemeldete Betrieb der Brennvorrichtung unmöglich war, unter der Bedingung gewährt, dass das eingetretene Elementarereignis zum Zwecke der Constatirung der Betriebsstörung sogleich bei dem nächsten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung angezeigt wird, wobei gestattet ist, dass in dem Falle, wo binnen acht Stunden vom Zeitpunkte der Einhändigung der Anzeige an das Finanzorgan gerechnet, kein Beamter oder Angestellter der Finanzverwaltung erscheinen sollte, der Brennereiunternehmer das Betriebshindernis, sowie den Stand des Betriebes durch einen Abgeordneten des Gemeindevorstandes unter Beiziehung zweier unbefangener Zeugen constatiren lassen kann.

Das eine mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Überreichung, sowie mit der Namensfertigung des dieselbe übernehmenden Finanzorganes versehene Exemplar der Anzeige wird dem Brennereiunternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Brennereien, welche Brennvorrichtungen von der im §. 38 unter Z. 1 oder 2 bezeichneten Art verwenden, ist gestattet, die Anzeige der Betriebsstörung auch mündlich zu machen, in welchem Falle sie eine auch den Inhalt der Anzeige aufnehmende amtliche Bestätigung über die Erstattung der Anzeige erhalten.

Dritter Abschnitt.

Erste Abtheilung.

Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Controlmessapparates.

Bestimmungen über die Anwendung eines Controlmessapparates.

§. 51.

Für die Anwendung eines Controlmessapparates wird gefordert:

1. Das Brennlocale muss, wo dies nicht ohnehin der Fall ist, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung eine solche Einrichtung bekommen, dass der Controlmessapparat daselbst auf einem leicht zugänglichen und sichtbaren Platze, der mindestens je 65 Centimeter von dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und jeder Wand des Brennlocales entfernt ist, aufgestellt werden kann.

2. Der Kühlapparat der Brennvorrichtung muss so beschaffen sein, dass er in Absicht auf seine innere Einrichtung vollständig untersucht und unter sicheren amtlichen Verschluss gelegt werden kann.

3. Die Brennvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, dass die Räume, in welchen die alkoholhältigen Dämpfe vorkommen, in dauernder, fester und sicherer Verbindung sowohl untereinander, als auch mit den Brennblasen (Kesseln, Kochern) und mit dem Kühlapparate (Kühlschlange) stehen.

4. Die Röhren und Räume der Brennvorrichtung, in welchen alkoholhältige Dämpfe, dann die Röhren und Räume, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Controlmessapparat geflossen sind, vorkommen, dürfen weder schadhafte, noch ausgestückelte Stellen haben und nur die zum Betriebe nothwendigen, von außen zugänglichen Öffnungen besitzen, letztere aber müssen mit Hähnen versehen sein, die bloß in derjenigen Richtung, in welcher die Leitung alkoholhältiger Dämpfe oder Flüssigkeiten geschehen muss, durchbohrt sind, und deren eine Ableitung von alkoholhältigen Dämpfen oder Flüssigkeiten nach außen ermöglichende Lüftung oder Entfernung mittels des amtlichen Verschlusses derart verhindert werden kann, dass sie ohne leicht wahrnehmbare Verletzung desselben nicht möglich ist.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die Sicherheitsventile, wenn dieselben an dem oberen Deckel der Brennblase (Destillir- oder Siederaume) oder an den obersten Punkten der Dampfleitungsröhren sich befinden, welche die Brennblasen untereinander oder mit dem Rectificator, beziehungsweise Dephlegmator verbinden.

Auch bei diesen Ventilen kann die Finanzverwaltung eine angemessene Versicherung gegen Missbrauch verlangen.

5. Die Röhren, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten, Maische ausgenommen, bevor dieselben durch den Controlmessapparat geflossen sind, geleitet werden, müssen durch einen eigenen Anstrich erkennbar und der Untersuchung von allen Seiten leicht zugänglich sein.

6. Das Verbindungsrohr zwischen dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und dem Controlmessapparate muss in gerader Richtung laufen, insoferne nicht an den Enden desselben wegen der Verbindung mit dem Kühlapparate und dem Controlmessapparate eine Abweichung von dieser Richtung nothwendig ist, darf nicht länger als drei Meter sein, und muss in Gegenwart eines Finanzorganes mit einem Überrohre aus glattem, unangestrichenen Zinkblech in der Art versehen werden, dass zwischen beiden Röhren nach allen Seiten ein Raum von beiläufig drei Centimetern Breite frei bleibt.

Geht das Verbindungsrohr durch ein Mauerwerk, so darf dasselbe nicht weniger als sechs und nicht mehr als acht Centimeter an jeder Seite von der Mauer abstehen.

Geht das Verbindungsrohr durch eine im Mauerwerke befindliche Thüre oder Fensteröffnung,

so darf der Abstand desselben vom Mauerwerke auch mehr als acht Centimeter betragen.

7. Wenn die Brennvorrichtung so eingerichtet ist, dass alkoholhältige Flüssigkeit in die Brennblase zurückgeleitet werden kann, so muss das Schlempeabflussrohr derart in ein Behältnis geführt werden und letzteres so beschaffen sein, dass alkoholhältige Flüssigkeit durch dieses Rohr nicht abgeleitet werden kann, ohne dass sie sich mit einer größeren Menge Schlempe vermischt, oder dieses Rohr muss wenigstens acht Centimeter vertical in den Brennraum hineinragen oder mit einem eben so hohen wasserdicht anschließenden Ringe umgeben sein, so dass die Schlempe durch das Abflussrohr allein niemals gänzlich abgelassen werden kann, sondern immer Schlempe zurückbleibt.

Wenn die Brennvorrichtung mit sogenanntem Separator verbunden ist, so muss das Abflussrohr desselben eine solche Einrichtung besitzen, dass der Rückstand der Destillation im Separator unmittelbar in den Unrathscanal gelangt.

8. Sollte Nachlauf gezogen und derselbe wieder auf die Brennvorrichtung gebracht werden, so findet eine Ausscheidung desselben aus den Anzeigen des Controlmessapparates nicht statt.

Versehung der Brennvorrichtung mit dem Controlmeßapparate.

§. 52.

Jede in der Brennerei vorhandene, mit einem eigenen Kühlapparate ausgestattete Brennvorrichtung muss mit einem den Anordnungen des Finanzministeriums entsprechenden Controlmessapparate nebst Zinksturz versehen sein; hievon ist jedoch der Rectificirapparat ausgenommen, falls nach §. 76 die bedingungsweise Vereinigung von Brennerei und Rectificirung gestattet ist. Dem Brennereiunternehmer obliegt es, auf eigene Kosten den Controlmessapparat anzuschaffen und sämmtliche zur verlässlichen Aufstellung desselben von der Finanzverwaltung als nothwendig erkannten Herstellungen und Vorrichtungen auf eigene Kosten auszuführen.

Die bei Beginn dieses Gesetzes nothwendigen Controlmessapparate werden für die bisher nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirten Brennereien und für diejenigen Brennereien, welche unter der Productbesteuerung in der letzten Betriebsperiode durchschnittlich nicht mehr als 5 Hektoliter gebrannte geistige Flüssigkeit per Betriebstag erzeugt haben, von der Finanzverwaltung auf Kosten des Staatsschatzes beigestellt.

Beschreibung der Erzeugungsstätte, Übersicht der Werksvorrichtungen.

§. 53.

I. Allgemeine Verpflichtung.

Der Brennereiunternehmer hat spätestens vier Wochen vor der jährlichen Betriebsperiode und im Laufe derselben mindestens 14 Tage vor Beginn des Monates, in welchem der Betrieb eröffnet wird, der Finanzbehörde I. Instanz den Standort und die Conscriptionsnummer der Brennerei anzuzeigen und eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten, sowie eine Übersicht aller in der Erzeugungsstätte befindlichen, zum Brennereibetriebe geeigneten Werksvorrichtungen und Gefäße, insbesondere der Bottiche, Kühlstöcke, Kessel, Kocher und dergleichen unter genauer Angabe des Rauminhaltes derselben in doppelter Ausfertigung zu überreichen und in der Beschreibung oder Übersicht auch von den Dienstleuten diejenigen Personen, welche die Aufsicht über die übrigen führen, sowie die Person zu bezeichnen, welche fortwährend oder in Abwesenheit des Brennereiunternehmers den Brennereibetrieb leitet, und welche diese Stellung durch ihre Namensfertigung zu bestätigen hat. Weder in der Beschreibung, noch in der Übersicht dürfen geänderte, durchstrichene, oder radirte Stellen vorkommen, widrigens diese Schriftstücke von der Finanzbehörde zurückzuweisen sind.

Ein Exemplar der Beschreibung und Übersicht wird, mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Überreichung versehen, dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu seiner Deckung zurückgestellt.

Die erwähnte Beschreibung und Übersicht haben auch für die folgenden Betriebsperioden zu gelten, wofern für dieselben eine Änderung nicht beabsichtigt wird.

Die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße (§. 54) hat aber jedenfalls einzutreten, wenn dieselbe während der letzten drei Betriebsperioden nicht geschehen ist, oder wenn dieselbe ausdrücklich von dem Brennereiunternehmer verlangt wird.

Wird eine Änderung der Brennereieinrichtung beabsichtigt, so ist dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn der jährlichen Betriebsperiode, und wenn sie im Laufe der Betriebsperiode eintreten soll, 14 Tage vor der beabsichtigten Vornahme derselben bei der Finanzbehörde I. Instanz zum Behufe der erforderlichen Amtshandlung anzuzeigen. Änderungen im Stande des Aufsichtspersonales oder in der Person des Brennereileiters hat der Brennereiunternehmer binnen 24 Stunden dem mit der Überwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane anzuzeigen.

II. Verpflichtungen bei der Presshefenerzeugung.

Ein Brennereiunternehmer, welcher in seiner Brennerei Presshefe gewinnen will, hat die schriftliche Anzeige dieses Vorhabens in zwei Exemplaren spätestens 14 Tage vor dem Beginne dieser Erzeugung bei der Finanzbehörde I. Instanz einzubringen.

Die Anzeige ist für mindestens zwei unmittelbar auf einander folgende monatliche Perioden der Anmeldung des Brennereibetriebes derart bindend, dass die Verbrauchssteuer für Presshefe (§. 4) auch dann zu entrichten ist, wenn die Presshefenerzeugung bei dem Brennereibetriebe nicht ausgeübt werden sollte.

Ein Exemplar der Anzeige wird, versehen mit der amtlichen Bestätigung der Überreichung, dem Unternehmer zurückgestellt.

Befundaufnahme.

§. 54.

Die Finanzbehörde I. Instanz verfügt auf Grund der Beschreibung und Übersicht (§. 53) die amtliche Untersuchung und Bezeichnung der gedachten Localitäten, Werksvorrichtungen und Gefäße, sowie die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Behältnisse.

Zur Ermittlung des Rauminhaltes sind folgende Gefäße und Behältnisse mittels Wassereingusses auszumessen, insoweit die Gestalt derselben nicht eine einfache und genaue Berechnung des Rauminhaltes nach ihren Dimensionen gestattet, und zwar:

a) die Gährbottiche,
b) die Hefenvertheiler (Vorgährbottiche),
c) die Hefengährgefäße,
d) die Mutterhefengefäße,
e) die Mutterhefenkühlschiffe,
f) die Maischbehälter und Montejus für mit einem Gährmittel versetzte gährende oder gegohrene Maische,
g) überhaupt alle Gefäße, welche zur Aufnahme gährender, oder doch schon mit einem Gährmittel versetzter Maische bestimmt sind, oder welche mit Ausnahme der Brennvorrichtung zur Aufnahme gegohrener Maische dienen,
h) die Reservoirs für Brantwein.

Der Unternehmer ist verbunden, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steuerämtlichen Controle erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Personen sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Bei Vornahme dieser Untersuchung muss vor allem darauf gesehen werden, dass die im §. 51 gestellten Forderungen für die Anwendung eines Controlmessapparates vollständig erfüllt sind.

Sind diese Forderungen erfüllt, so wird zur Aufstellung des Controlmessapparates und Verbindung desselben mit der Brennvorrichtung geschritten und der amtliche Verschluss an den Hähnen und Verbindungsstellen der Brennvorrichtung, des Kühlapparates u. s. w. angelegt.

Über das Ergebnis aller dieser Amtshandlungen ist ein von dem Brennereiunternehmer oder dessen bevollmächtigtem Stellvertreter mitzufertigendes Protokoll (Befundsprotokoll) aufzunehmen und in demselben auch die Zahl und Beschaffenheit der angelegten amtlichen Verschlüsse, dann jener Stellen der Brennvorrichtung u. s. w., an welchen dieselben angelegt wurden, genau zu bezeichnen und die Ziffern des Uhrwerkes, welche jeder aufgestellte Controlmessapparat nach geschehenem amtlichen Verschlusse desselben zeigt, mit Worten und Ziffern ersichtlich zu machen.

Bei der Befundsaufnahme ist zugleich für jede Brennvorrichtung, welche mit einem Controlmessapparate verbunden ist, der nicht unmittelbar die Alkoholmenge, sondern die Menge des Erzeugnisses und den Alkoholgehalt desselben anzeigt, nach Maßgabe ihrer Einrichtung der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses festzusetzen und im Befundsprotokolle anzuführen.

Dieser durchschnittliche Alkoholgehalt darf jedoch in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugnismenge in der monatlichen Anmeldungsperiode 2 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt, nicht unter 70 Grad, in Brennereien deren, durchschnittliche tägliche Erzeugnismenge in der monatlichen Anmeldungsperiode über 2 bis 7 Hektoliter beträgt, nicht unter 75 Grad, und in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugnismenge in der monatlichen Anmeldungsperiode 7 Hektoliter übersteigt, nicht unter 80 Grad des hundertheiligen Alkoholometers angenommen werden.

Dieser festgesetzte Alkoholgehalt wird der Abrechnung zu Grunde gelegt, falls die Anzeige des Controlmessapparates auf einen geringeren Alkoholgehalt lauten sollte.

Die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Festsetzung des geringsten durchschnittlichen Alkoholgehaltes finden jedoch auf Brennereien, welche zugleich weinsauere Salze gewinnen (§. 32 IV), keine Anwendung.

Giltigkeit des Befundsprotokolles.

§. 55.

Das im Sinne des vorstehenden §. 54 aufgenommene Befundsprotokoll hat auch für die folgenden Betriebsperioden zu gelten, wofern für dieselben eine Änderung nicht beabsichtigt wird.

Alkoholometer, Saccharometer und Thermometer zum Gebrauche der Finanzorgane.

§. 56.

In den Brennereilocalitäten müssen folgende Instrumente in vollkommen brauchbarem Zustande vorhanden sein und den zur Überwachung der Brennerei bestimmten Finanzorganen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden:

a) ein hunderttheiliger Alkoholometer von der angeordneten Einrichtung;
b) ein Saccharometer von der für die Gefällsorgane vorgeschriebenen Einrichtung, beide Instrumente mit dem Prüfungscertificate versehen, dann
c) ein Thermometer nach Reaumur.

Beginn und Umfang des steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung.

§. 57.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung beginnt bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen und Cellulose mit Übertragung dieser Stoffe in den Vormaischbottich (Verzuckerungsbottich), bei der Verarbeitung von Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen mit der Übertragung dieser Stoffe in den Auflösbottich und bei der Verarbeitung von Rüben und Topinambur mit der Übertragung dieser Stoffe in die Macerationsbottiche, wenn aber Vormaisch-, Auflös- oder Macerationsgefäße nicht vorhanden sind, mit der Übertragung der Stoffe in die Gährbottiche, und umfasst alle weiteren Schritte des Maischverfahrens, die Gährung der Maische und den Abtrieb derselben.

Bei Verwendung von Gefäßen, welche zum Kochen des Maischgutes dienen (Maischkochapparate, Vormaischkocher, Erdäpfeldampffaß) und die mit irgend einer Kühlvorrichtung, Luftpumpe u. d. gl. versehen oder mit dem Kühlschiffe durch eine Röhrenleitung in Verbindung sind; ferner bei Verwendung von Macerationsgefäßen in Getreide- und Maisbrennereien, welche mit den Gährgefäßen oder der Brennvorrichtung durch Rinnen oder Röhren in unmittelbarer Verbindung stehen oder eine Dampfzuleitung haben, beginnt das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung schon mit der Übertragung der Erzeugungsstoffe in diese Werksvorrichtungen.

Anmeldung desselben.

§. 58.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung ist spätestens 24 Stunden vor Beginn desselben bei jenem Steueramte schriftlich anzumelden, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Die Anmeldungen müssen auf amtlich vorgedruckten Blanketten in drei gleichlautenden Ausfertigungen über-

reicht werden, leserlich geschrieben und von dem Unternehmer oder dem Brennereileiter eigenhändig unterfertigt sein und dürfen weder geänderte, noch durchstrichene oder radirte Stellen enthalten, widrigens sie nicht angenommen werden dürfen.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Überreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird der Partei zugleich mit der Anmeldungsbollete zurückgestellt.

Die Anmeldungen müssen das ganze steuerbare Verfahren umfassen, welches innerhalb einer monatlichen Zeitperiode, deren Anfang und Schlusstag für jede Brenerei abgesondert von der Finanzverwaltung bestimmt wird, stattfinden soll, und dürfen diesen Zeitraum nicht überschreitenn.

Unter Tag wird bei dieser Berechnung die Zeit von acht Uhr früh des einen Tages bis wieder acht Uhr früh des nächstfolgenden Tages verstanden. Wenn also eine Brennerei, welche den monatlichen Zeitraum z. B. von 18. Monatstage zu rechnen hat, das steuerbare Verfahren erst am 25. Monatstage eröffnet, oder nach vorausgegangener Unterbrechung wieder fortsetzt, so darf die Anmeldung und die damit verbundene Abrechnung keinesfalls sich bis zum 25. acht Uhr früh des nächstfolgenden Monates ausdehnen, sondern hat mit dem 18. acht Uhr früh d. M. abzuschließen.

Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a) Den Namen des Brennereiunternehmers, den Standort und die Conscriptionsnummer der Brennerei;

b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes des steuerbaren Verfahrens und den Tag, an dem es beendigt sein wird, nebst der Angabe, ob der Betrieb der Brennvorrichtung Tag und Nacht fortgesetzt oder nur auf die Tagesstuuden beschränkt sein wird.

Sollten innerhalb des angemeldeten Zeitraumes Betriebsunterbrechungen beabsichtigt sein, so sind Anfang und Ende des steuerbaren Verfahrens für jeden Betriebszeitabschnitt gesondert anzugeben;

c) die Menge und Gattung der zu verarbeitenden Stoffe.

Die Menge ist für jede Gattung gesondert, und zwar nach dem Gewichte anzugeben;

d) die Anzahl, die Nummer und den Rauminhalt der zur Verwendung bestimmten Gährgefäße (Gährbottiche, Hefegährgefäße u. s. w.);

e) falls in der angemeldeten Zeitdauer auch Pressefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes und der entfallenden Verbrauchsabgabe für Presshefe;

f) die zu erzeugende beiläufige Menge Alkohol in Hektolitergraden bei der Temperatur von + 12° Reaumur (Hektolitergrade Alkohol);

g) die in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen, sowie Gattung und Nummer der damit verbundenen Controlmessapparate. Wenn zur Zeit, wo die Anmeldung eingebracht wird, der Brennereibetrieb unterbrochen ist, so ist auch der Stand des Uhrwerkes bei jedem Controlmessapparate mit Worten und Ziffern anzugeben.

Abänderung der Anmeldung.

§. 59.

Die Gattung und Menge der zu verarbeitenden Stoffe (§. 58 lit. c) kann, wenn hievon mindestens 24 Stunden vorher die Anzeige bei dem mit der Überwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich gemacht wird, nachträglich geändert werden.

Auch eine Änderung im Bestande oder Rauminhalte der angemeldeten Gährgefäße (§. 58 lit. d) ist gegen eine solche vorläufige Anzeige und gegen gleichzeitige Eintragung derselben in das Brennereiregister gestattet.

Die nach der Anmeldung für den noch übrigen Theil der Anmeldungsperiode verhältnismäßig entfallende Alkoholmenge kann durch eine solche nachträgliche Anmeldung vermehrt oder vermindert werden.

Straffreier Spielraum der angemeldeten Alkoholmenge.

§. 60.

Bei der Anmeldung der Alkoholmenge wird ein Spielraum von 15 Procent aufwärts und 15 Procent abwärts in der Art gestattet, dass erst eine Mehr- oder Mindererzeugung, welche 15 Procent der angemeldeten Menge überschreitet, insoferne nicht eine Verkürzung des Gefälles erwiesen ist, als Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu ahnden ist.

Bei der Beurtheilung, ob der Spielraum von 15 Procent überschritten wurde, ist immer nur das Erzeugnis einer Anmeldung maßgebend.

Störungen im regelmäßigen Gange des Controlmessapparates.

a) Anzeige der Störung.

§. 61.

Sollte eine Störung des regelmäßigen Ganges eines in Verwendung stehenden Controlmessapparates wahrgenommen werden, so ist der Brennereileiter verpflichtet, hievon sogleich in zwei gleichlautenden Ausfertigungen die Anzeige dem mit

der Überwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane zum Behufe der vorzunehmenden Erhebung der Ursachen der angezeigten Störung zu erstatten.

Das eine mit der Bestätigung der Überreichung versehene Exemplar wird der Brennerei zur Deckung zurückgestellt.

Die Anzeige ist sogleich bei der Absendung vollinhaltlich im Brennereiregister in solcher Weise einzutragen, dass die Schrift über die volle Seitenbreite des Registers geht.

Störungen des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der eben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

b) Art der Ermittlung der Alkoholmenge während der Störung.

§. 62.

I. Während einer solchen Störung (§. 61) darf das Brennverfahren in einer Brennerei, in welcher nur Ein Controlmessapparat aufgestellt ist, nur durch längstens zehn Tage, vom Eintritte der Störung an gerechnet, unter folgenden Bedingungen fortgesetzt werden:

1. In dem Zeitabschnitte, in welchen diese Fortsetzung des Brennverfahrens fällt, darf in der Zahl und dem Rauminhalte der im §. 54 bezeichneten Gefäße eine Änderung nicht eintreten.

2. Als erzeugte Alkoholmenge wird für diesen Zeitabschnitt auf je 24 Stunden und jeden Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gährgefäße (§. 58, lit. d) diejenige berechnet, welche für die der Störung in derselben Anmeldungsperiode vorangegangene Betriebszeit nach den Anzeigen des Controlmessapparates auf jeden Betriebstag und jeden Hektoliter der angemeldeten Gährgefäße, oder, falls etwa bei verbotwidriger Verwendung von Gährgefäßen der Rauminhalt der wirklich verwendeten größer, als derjenige der angemeldeten war, für jedes Hektoliter der wirklich verwendeten Gährgefäße entfällt.

Sollte diese Zeit 10 volle Betriebstage nicht umfassen und innerhalb des der laufenden Anmeldungsperiode unmittelbar vorausgegangenen sechsmonatlichen Zeitraumes eine monatliche Abrechnung für die Brennerei erfolgt sein, welche mindestens 10 Betriebstage umfasst, so wird für je 24 Stunden und jeden Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gährgefäße die erzeugte Alkoholmenge nach dem Verhältnisse dieser Abrechnungsperiode ermittelt.

3. In keinem Falle darf die Alkoholmenge geringer angenommen werden, als jene Menge, welche nach der Anmeldung für diese Zeit der Störung verhältnismäßig entfällt.

II. In Brennereien, wo mehrere Brennvorrichtungen mit Controlmessapparaten aufgestellt sind, kann das Brennverfahren ebenfalls unter den vorstehenden, auf den gesammten Betrieb anzuwendenden Bedingungen (I, Z3. 1, 2, 3) fortgesetzt werden, wobei jedoch selbstverständlich die erzeugte Alkoholmenge nie unter den Anzeigen der noch im regelmäßigen Gange befindlichen Controlmessapparate angenommen werden darf.

III. Sollten in einer Brennerei Störungen des regelmäßigen Ganges der Controlmessapparate im Laufe einer Erzeugungsperiode öfter als dreimal vorkommen, so kann die obige zehntägige Frist (I) herabgesetzt, eventuell ganz entzogen werden. Diese Frist kann auch abgekürzt werden, wenn der Ersatz des Controlmessapparates in kürzerer Zeit möglich ist.

IV. In einer Brennerei, in welcher mehrere Brennvorrichtungen mit Controlmessapparaten aufgestellt sind, kann das Verfahren auch gegen dem fortgesetzt werden, dass die Brennvorrichtung, mit welcher der im Gange gestörte Controlmessapparat verbunden ist, sogleich, nachdem die auf demselben beim Eintritte der Störung befindliche Maische abgebrannt ist, amtlich außer Gebrauch gesetzt wird.

Für diesen Maischabtrieb ist die Alkoholmenge nach der amtlich beobachteten gewöhnlichen Leistung der Brennvorrichtung zu bemessen.

V. Der Finanzminister kann im gemeinsamen Einverständnisse mit dem königlich ungarischen Finanzminister auch anordnen, dass die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge für die Dauer der Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates nach der Menge, Concentration und Gährungsattenuation der Brantweinmaische bewirkt werde.

Betriebsstörungen.

§. 63.

Wird durch ein unabwendbares Hindernis der Betrieb der Brennerei gehemmt oder unterbrochen, so dass das Verfahren nicht der Anmeldung gemäß vollzogen werden kann, so hat der Brennereileiter das Hindernis sogleich bei dem nächsten mit der Überwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

Die erstattete Anzeige ist in der im §. 61 angeordneten Weise in das Brennereiregister einzutragen. Betriebshindernisse, welche nicht in solcher Weise im Register eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

Wird infolge eines solchen vorschriftsmäßig angezeigten Hindernisses die Fortsetzung des Verfahrens in der angemeldeten Betriebszeit unmöglich gemacht, so wird die angemeldete Alkoholmenge in dem Maße reducirt, als sie durch das Ergebnis der bis zum Eintritte des Hindernisses stattgefundenen Erzeugung geistiger Flüssigkeit nicht erschöpft ist.

Wenn aber durch ein solches Hindernis nur ein verändertes Verfahren für die nach der Anmeldung noch übrige Betriebszeit herbeigeführt wird, so ist für die letztere eine neue Anmeldung zu überreichen.

Monatliche Constatirung der erzeugten Alkoholmenge.

§. 64.

Mit Schluss der monatlichen Anmeldungsperiode (§. 58) wird die erzeugte Alkoholmenge nach den Anzeigen des Controlmessapparates mit Berücksichtigung der für etwa eingetretene Störungen des Ganges des Controlmessapparates ermittelten Ergebnisse (§. 62) amtlich constatirt.

Fand auch eine Presshefenerzeugung statt, so wird für dieselbe die entfallende Verbrauchssteuer mit 2½ kr. für jeden erzeugten Hektolitergrad (Liter) Alkohol berechnet und ist, wenn der Unternehmer die Steuerborgung für die Presshefenerzeugung genießt, soweit die Sicherstellung noch zureicht, als geborgt vorzuschreiben, wenn er aber diese Borgung nicht genießt oder die Sicherstellung nicht zureicht, im vollen Betrage, beziehungsweise mit dem ungedeckten Theile binnen drei Tagen bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Brennereiregister.

§. 65.

Der Brennereileiter hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in dem von Beginn des steuerbaren Verfahrens die Brantweinerzeugung bis zu dessen Beendigung folgende Daten ersichtlich zu machen sind:

a) Vor Beendigung je einer Einmaischung die zu derselben verwendete Gattung und Gewichtsmenge an Erzeugungsstoffen;
b) sogleich, nachdem ein Gährbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Nummer des Bottichs und die Menge der in demselben enthaltenen Maische;
c) von 12 zu 12 Stunden die Uhranzeige des Controlmessapparates. Sind mehrere Controlmessapparate in Verwendung, so ist bei jeder Eintragung der Uhranzeige auch die Nummer des betreffenden Controlmessapparates, von dem sie stammt, einzutragen;
d) Tag und Stunde einer jeden Eintragung.

In dieses Register ist auch von Seite der gefällsämtlichen Aufsichtsorgane das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Revision einzustellen. Dieses Register ist monatlich nach vollzogener Abrechnung abzuschließen und von dem die Abrechnung pflegenden

Finanzorgane, nebst der dazu gehörigen Anmeldung und den bestätigten Anzeigen über etwa vorgekommene Betriebshindernisse, Störungen oder Gebrechen des Controlmessapparates und dergleichen, einzuziehen.

Zweite Abtheilung.

Wegbringung des Erzeugnisses aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager. Geringste Menge der auf einmal wegzubringenden Menge.

§. 66.

Die Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte einer Brennerei (§. 26) erfolgt entweder ohne oder gegen Entrichtung der Consumabgabe.

Ohne Entrichtung der Consumabgabe kann sie stattfinden, wenn

a) der Brantwein mit der darauf haftenden Consumabgabe in ein Freilager für Brantwein übertragen, oder

b) mit dem Vorbehalte der Abgabeabschreibung über die Zollinie ausgeführt wird, oder

c) zur anderweitigen abgabefreien Verwendung bestimmt ist.

Die Wegbringung von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, aus einem Freilager erfolgt ebenfalls wie jene aus einer Brennerei mit oder ohne Entrichtung der Consumabgabe.

Ohne Entrichtung der Consumabgabe findet sie ebenfalls in den oben unter a) und b) bezeichneten Fällen statt.

Auf einmal dürfen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein, den Fall der Erschöpfung des Brantweinvorrathes ausgenommen, nicht weniger als ein Hektoliter Brantwein austreten.

Anmeldung der Wegbringung von Brantwein aus einer Brennerei oder aus einem Freilager.

§. 67.

So oft Brantwein aus der Erzeugungsstätte einer Brennerei oder aus einem Freilager für Brantwein weggebracht werden will, hat der Leiter der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers, dem zur Überwachung der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers berufenen Finanzorgane die schriftliche Anmeldung zu überreichen. Diese Anmeldung hat zu enthalten:

1. Den Tag der Wegbringung,

2. die Menge und den Alkoholgehalt des wegzubringenden Brantweines,

3. den Namen des Bestimmungsortes und des Empfängers,

4. im Falle die Wegbringung nicht ohne Abgabenentrichtung kraft des §. 66 erfolgen darf, den entfallenden Abgabenbetrag.

Wenn es sich um eine ohne Abgabenentrichtung erfolgende Wegbringung, insbesondere um die Ausfuhr des Brantweines über die Zollinie handelt, ist die Anmeldung nach den besonderen diesfälligen Anordnungen einzurichten.

Zeitpunkt der Wegbringung.

§. 68.

Bevor nicht die Anmeldung über die Wegbringung von Brantwein bei dem zur Überwachung der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers berufenen Finanzorgane eingebracht worden ist und die Bestätigung dieses Organes hierüber in der Brennerei, beziehungsweise in dem Freilager, und zwar in den Händen desjenigen sich befindet, welcher den Finanzorganen die Auskunft zu ertheilen hat, und bevor nicht in dem Falle, wo die Wegbringung ohne Abgabenentrichtung nicht zulässig ist, derjenige, welcher den Finanzorganen die Auskünfte zu ertheilen hat, die Bestätigung des betreffenden Steueramtes über die Zahlung der Consumabgabe oder die Borgungsbewilligung in Händen hat, darf die Wegbringung des Spiritus nicht stattfinden.

Über die Intervention der Finanzorgane bei der Wegbringung werden die Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

Haftung für die Consumabgabe für den weggebrachten Branntwein.

§. 69.

Der Unternehmer der Brennerei oder des Freilagers hat die auf dem weggebrachten Brantwein haftende Consumabgabe im doppelten Ausmaße zu entrichten, wenn der Brantwein nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist in dem angemeldeten Freilager eingelangt, beziehungsweise über die Zollinie ausgetreten ist.

Die Befreiung von dieser Zahlungspflicht findet nur hinsichtlich derjenigen Alkoholmenge statt, von der nachgewiesen wurde, dass sie auf dem Transporte zu Grunde gegangen ist.

Übrigens haben auf dem Transporte von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, die Bestimmungen zu gelten, welche hinsichtlich des Transportes angewiesener unverzollter ausländischer Waren gelten.

Wenn derjenige, an welchen Brantwein mit der darauf haftenden Consumabgabe überwiesen wird, die Sendung nicht annehmen darf, weil er die Bewilligung eines Freilagers nicht besitzt oder weil die Aufnahme der Sendung in sein Freilager nicht zulässig

ist oder wenn er die Übernahme verweigert, so ist der Versender verpflichtet, die Consumabgabe binnen drei Tagen, nachdem er die Zahlungsaufforderung erhalten hat, bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Rechnung über die Consumabgabe.

a) In der Brennerei.

§. 70.

Für jede Brennerei, in welcher die Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Controlmessapparates ermittelt wird, wird eine Rechnung über die Consumabgabe geführt.

Vorgeschrieben wird in derselben das gesammte Erzeugnis, beziehungsweise die in demselben enthaltene Alkoholmenge.

Abgeschrieben werden dagegen:

a) Die Alkoholmengen, für welche bar oder mit Benützung der Borgung die Consumabgabe entrichtet worden ist;
b) die Alkoholmengen, welche sammt der darauf haftenden Consumabgabe in ein Freilager für Brantwein übertragen oder
c) zur abgabenfreien Verwendung weggebracht worden sind;
d) die Lagerschwendung und wenn der Brantwein in der Brennerei selbst raffinirt wird, auch die Raffinirungsschwendung innerhalb der im Verordnungswege bezeichneten Grenzen.

b) im Freilager für Brantwein.

§. 71.

Auch für jedes Brantweinfreilager wird amtliche Rechnung über die Consumabgabe geführt.

Vorgeschrieben werden in derselben:

a) Die übernommenen Alkoholmengen, auf welchen noch die Consumabgabe haftet;
b) die übernommenen Alkoholmengen, auf denen die Consumabgabe nicht haftet.

Hinsichtlich der Abschreibung gelten die Bestimmungen a, b und d des vorstehenden §. 70.

Handelt es sich um ein mit einer Brantweinraffinerie örtlich vereinigtes Brantweinfreilager, so erstreckt sich die Abschreibung auch auf die mit der Raffinirung verbundene Schwendung innerhalb der im Verordnungswege bezeichneten Grenzen.

Wird in das Freilager nicht bloß Brantwein, auf welchem noch die Consumabgabe haftet, sondern auch anderer Brantwein eingelagert, so wird für die Rechnungsführung angenommen, dass der eine und der andere Brantwein, beziehungsweise die darin enthaltenen Alkoholmengen in derselben Reihenfolge weggebracht oder verwendet werden, in welcher sie eingelagert wurden.

Vorrathserhebung in den Brennereien und in den Freilagern.

§. 72.

Von Zeit zu Zeit werden in den Brennereien und in den Brantweinfreilagern die Brantweinvorräthe, beziehungsweise die darin enthaltenen Alkoholmengen amtlich erhoben. Ist der Vorrathsbefund kleiner, als derselbe nach dem Abschlusse der Rechnung über die Consumabgabe der Brennerei (§. 70) oder des Freilagers (§. 71) sein sollte, so hat der Unternehmer für den Abgang die Consumabgabe binnen drei Tagen nach der Constatirung desselben bei Vermeidung der Execution einzuzahlen, wenn er nicht vollkommen glaubwürdig nachweist, dass die abgängige Alkoholmenge durch ein Elementarereignis zu Grunde gegangen ist, und wenn nicht das Elementarereignis binnen 24 Stunden, nachdem dasselbe dem Unternehmer, und falls er die Unternehmung nicht selbst leitet, seinem Stellvertreter bekannt wurde, der Finanzbehörde I. Instanz schriftlich angezeigt worden ist.

Ein Mehrbefund wird in der Rechnung für die Consumabgabe vorgeschrieben.

Unter dem Abgabebande in ein Freilager überwiesene Alkoholmengen, hinsichtlich welcher die Übernahmsbestätigung des Freilagers noch nicht eingelangt, aber auch die Frist hiefür noch nicht abgelaufen ist, werden als nicht gänzlich abgefertigt vorgemerkt.

§. 73.

Die näheren Bestimmungen über die Freilager für Brantwein, sowie die Bestimmungen hinsichtlich der abgabefreien Verwendung von Brantwein werden im Verordnungswege erlassen.

Dritte Abtheilung.

Bestimmungen hinsichtlich des Verkehres mit Brantwein, für welchen die Consumabgabe noch nicht entrichtet wurde, innerhalb des österreichisch-ungarischen Zollgebietes zwischen den dazu gehörigen Ländergebieten.

§. 74.

Hinsichtlich der Alkoholmengen, welche unter dem Bande der Consumabgabe im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone und den zum gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete gehörigen Ländern Bosnien und Hercegovina vorkommen, wird bestimmt, dass für die aus einem der drei Ländergebiete in Freilager eines anderen Ländergebietes übergehenden Alkoholmengen die Consumabgabe nach dem unteren Satze derselben von

dem empfangenden Ländergebiete an das abgebende in dem Maße geleistet wird, als diese Alkoholmengen größer als die aus dem empfangenden Ländergebiete über die Zollinie ausgeführten Alkoholmengen sind.

Zu diesem Behufe wird zwischen den drei Ländergebieten für jede Betriebsperiode eine Abrechnung gepflogen.

Ausgenommen von dieser Verrechnung sind die Alkoholmengen, welche aus einem Ländergebiete in ein anderes unmittelbar zur abgabenfreien Verwendung überwiesen werden.

Viertes Hauptstück.

Raffinirung und Umgestaltung von Brantwein.

§. 75.

Wer Brantwein raffinirt, oder Liqueur oder Rosoglio oder andere mit verschiedenen Stoffen versetzte geistige Flüssigkeit aus Brantwein bereitet, hat spätestens vier Wochen vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes, und wer später eine solche Unternehmung beginnt, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen, sowie auch die Anzeige des Betriebsleiters in der im §. 51 I angedeuteten Weise bei der Finanzbehörde I. Instanz einzubringen.

Will derselbe Brantwein, auf dem noch die Consumabgabe haftet, beziehen, und zu diesem Behufe ein Freilager für Brantwein (§. 73) halten, so hat er auch die Räume und Behältnisse zur Aufbewahrung des Brantweines, sowie den Rauminhalt dieser Behältnisse anzugeben.

Die Finanzbehörde verfügt hierüber die amtliche Befundsaufnahme und die amtliche Bezeichnung der Werksvorrichtungen. In Betriebsstätten, welche Brantwein unter dem Bande der Consumabgabe beziehen, erstreckt sich die Befundsaufnahme auch auf die Lagerräume, sowie auf die Aufbewahrungsgefäße für diesen Brantwein und den Rauminhalt derselben.

Ein Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte und der Übersicht der Werksvorrichtungen wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und geschehener Aufdrückung des Amtssiegels unter Beifügung des Tages, an welchem die Überreichung geschehen ist, und mit der Verpflichtung zurückgestellt, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Gefällsbeamten und Angestellten zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer hat von jeder eintretenden Veränderung des erhobenen Standes der Gewerbsunternehmung oder seiner Dienstindividuen, zu deren

Anzeige er verpflichtet ist (§§. 23 und 53), dem Finanzorgane, welchem die Unternehmung zur Überwachung zugewiesen ist, die Anzeige zu machen.

Anmeldung des Verfahrens der Raffinirung oder Umgestaltung von Brantwein.

§. 76.

Wer eine Unternehmung der in §. 75 bezeichneten Art betreibt, ist verbunden spätestens 24 Stunden, bevor er die Brennvorrichtung in Betrieb setzen will, schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei dem zur Überwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane anzumelden:

a) Die Nummer der in Betrieb kommenden Brennvorrichtung;
b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des Betriebes;
c) im Falle unter dem Bande der Consumabgabe stehender Brantwein raffinirt, sowie im Falle solcher Brantwein zur Bereitung von Liqueur oder anderen geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mittels des Alkoholometers nicht erhoben werden kann, verwendet werden will, die in demselben enthaltene Alkoholmenge und im zweiten Falle auch die Daten der Abgabenentrichtung für diesen Brantwein, beziehungsweise der Abgabenborgung, insoferne nicht die abgabenfreie Verwendung für den Export (§. 6) stattfinden darf.

Jede solche Anmeldung hat auf die Dauer eines Monates zu lauten.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der Überreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird dem Unternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Von der Verpflichtung zu dieser Anmeldung sind jene Apotheker, welche weder gebrannte geistige Flüssigkeit erzeugen, noch den Verschleiß derselben betreiben, dann befreit, wenn sie sich solcher Brennvorrichtungen bedienen, zu deren Anzeige sie nicht verpflichtet sind (§. 22) oder deren Brennblase den Rauminhalt von 25 Litern nicht übersteigt. Jedoch stehen auch solche Apotheker unter der gefällsämtlichen Controle.

Außerdem ist die Finanzverwaltung ermächtigt, öffentliche Institute und chemische Versuchsstationen bezüglich der zu ihren Zwecken verwendeten Destillirapparate von dieser Anmeldungspflicht zu entheben.

Verbot und bedingungsweise Gestattung der vereinten Raffinirung und Umgestaltung von Brantwein mit der Brantweinerzeugung in gewissen Fällen.

§. 77.

Brennereiunternehmern, welche die Productionsabgabe entrichten, ist die abgabenfreie Rectification,

beziehungsweise Bereitung der oben erwähnten geistigen Flüssigkeiten nur unter der Bedingung gestattet, dass die hiebei in Verwendung kommende Brennvorrichtung in einem Locale, welches mit den Maisch- und Brennlocalen der Brennerei weder durch Thüren oder Fenster, noch durch Rinnen oder Röhren, noch auf irgend eine andere Art in Verbindung steht, sich befindet, und dass bei der Raffinirung (Rectification) überdies der Alkoholgehalt der zu rectificirenden Flüssigkeit mindestens 50 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers hat.

In Brennereien, in welchen die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grundlage der Anzeige eines Controlmessapparates ermittelt wird, ist die Rectification von Brantwein mit oder ohne Zusatz von Ingredienzien, welche zur Bereitung von Rosoglio u. s. w. dienen, unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Alle zum Rectificirapparate gehörigen Röhren, die zur Leitung von Dampf oder Flüssigkeit dienen, müssen einen eigenen Anstrich haben;

2. zwischen den Maisch- und Destillirgefäßen der Brennerei einerseits und dem Rectificirapparat anderseits darf keine unmittelbare Röhrenverbindung bestehen;

3. die Speisung des Rectificirapparates darf nur mittels Röhrenleitung geschehen und zu diesem Behufe nur eine einzige erforderlichenfalls zur Anlegung eines sicheren Verschlusses geeignete Röhrenleitung, in welche eine den Durchgang gewöhnlicher Maische hindernde durchlöcherte Metallscheibe eingeschaltet sein muss, unmittelbar aus dem Rohspiritusreservoir bestehen, welches geaicht und bezeichnet werden muss. Ebenso darf für die Entleerung des Rectificirapparates auch nur eine einzige erforderlichenfalls verschließbare Röhrenleitung bestehen;

4. das zur Aufnahme des Brantweines bestimmte Gefäß des Rectificirapparates (Blase) muss mit einer zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Vorrichtung versehen sein, mittels welcher Proben von dem Inhalte dieses Gefäßes abgezogen werden können.

Fünftes Hauptstück.

Fälligkeit der Abgabe, Borgung derselben, Disconto.

Fälligkeitstermin der Abgabe.

§. 78.

Die Productionsabgabe von Brantwein (§. 36) in den in den §§. 33 und 34 bezeichneten Brennereien ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und ist, den Fall

der Borgung ausgenommen, auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Die Consumabgabe ist in dem Momente fällig, in welchem der derselben unterworfene Brantwein behufs Wegbringung aus der Erzeugungsstätte einer Brennerei oder aus einem Freilager in den freien Verkehr angemeldet wird und ist, den Fall der Borgung (§. 79) ausgenommen, auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Um zu vermeiden, dass für jede einzelne der Consumabgabe unterliegende Hinwegbringung von Brantwein abgesondert die Consumabgabe entrichtet werden muss, kann der Unternehmer einer Brennerei oder eines Brantweinfreilagers einen, die Consumabgabe für mehrere Sendungen deckenden Geldbetrag im vorhinein gegen Abrechnung erlegen.

Die Presshefenabgabe ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und ist, den Fall der Borgung ausgenommen, auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Borgung der Abgabe. Disconto.

§. 79.

Unternehmern der der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien, welche die Brantweinerzeugung in einem solchen Umfange betreiben, dass die davon im Laufe einer jährlichen Betriebsperiode entfallende Productionsabgabe mindestens den Betrag von sechshundert Gulden erreicht, wird gegen genügende Sicherstellung gestattet, die Zahlung der nach der Anmeldung des Betriebes, beziehungsweise steuerbaren Verfahrens zu entrichtenden Productionsabgabe und im Falle mit der Brantweinerzeugung die Presshefenerzeugung verbunden ist, auch der Presshefenabgabe spätestens sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine (§. 78) zu leisten.

Desgleichen wird den Unternehmern der Brennereien, deren Erzeugnis der Consumabgabe unterliegt, sowie den Unternehmern eines Brantweinfreilagers gegen genügende Sicherstellung die Borgung der Consumabgabe in der Weise gewährt, dass die während je eines Monates in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Vorschreibungsmonates, also z. B. die Consumabgabe vom Monate Jänner erst bis letzten Mai, und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, am nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Hinsichtlich der Presshefenabgabe wird den Brennereiunternehmern, deren Erzeugnis an Brantwein der Consumabgabe unterliegt, für die Presshefenerzeugung gegen genügende Sicherstellung eine sechsmonatliche Borgung bewilligt.

Die Borgungsbewilligung hinsichtlich der vorgenannten Abgaben wird über Ansuchen des Unter-

nehmers für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Abgabevorschreibung ertheilt.

Dieselbe wird über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Ausgeschlossen von dieser Gestaltung sind:

1. Diejenigen, welche wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Übertretung dieser Art oder wegen Schleichhandels oder wegen einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt wurden.

2. Diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode und kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden.

In diesem Falle sind sämmtliche noch ausstehende geborgte Beträge sammt den vom Tage der Fälligkeit, respective vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden sechs Procent Verzugszinsen im Executionswege hereinzubringen.

Erfolgt die Einzahlung der Consumabgabe im vorhinein bei der Anmeldung bar, so wird ohne Rücksicht, ob eine Borgung der Abgabe in Mitte liegt oder nicht, ein Disconto von $1^1/_3$ Procent gewährt.

Für die Presshefenabgabe wird den Brennereiunternehmern, deren Erzeugnis an Brantwein der Consumabgabe unterliegt, im Falle der Barzahlung bei der Anmeldung ein Disconto von 2 Procent gewährt.

Sechstes Hauptstück.

Strafbestimmungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Strafbestimmungen.

Geltung des Gefällsstrafgesetzes.

§. 80.

In den Königreichen und Ländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen wirksam ist, finden auf die Übertretungen der Vorschriften über die Abgabe von Brantwein die Bestimmungen dieses Strafgesetzes mit den nachträglichen Anordnungen Anwendung, insoferne nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas anderes bestimmt wird.

In Dalmatien, wo dieses Strafgesetz nicht eingeführt ist, sind die Übertretungen der bemerkten Vorschriften unter Anwendung des daselbst für Verzehrungssteuerübertretungen bereits bestehenden Strafverfahrens zu ahnden.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung der fraglichen Übertretungen werden, insoweit in den nachfolgenden Paragraphen keine Anordnung enthalten ist, für Dalmatien mit Berücksichtigung der für das übrige Staatsgebiet geltenden diesfälligen Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

Ausmaß der Geldstrafen.

§. 81.

Das Ausmaß der Geldstrafe für schwere Gefällsübertretungen wird in Abänderung des §. 265 des Gefällsstrafgesetzes mit dem acht- bis zwölffachen der verkürzten oder der Bevortheilung ausgesetzten Productions- oder Consumabgabe festgestellt. Im Falle der Übertreter wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung bereits bestraft wurde, kann die Strafe bis zum sechzehnfachen der erwähnten Abgabe gesteigert werden.

Ferner wird das Ausmaß der Geldstrafen abgeändert für §. 344 des Gefällsstrafgesetzes auf 2 bis 200 Gulden;

für §. 348 des Gefällsstrafgesetzes auf 5 bis 200 Gulden;

für §. 452 des Gefällsstrafgesetzes auf 5 bis 500 Gulden;

für §. 453 des Gefällsstrafgesetzes auf 2 bis 200 Gulden;

für §. 455 des Gefällsstrafgesetzes auf 100 bis 1000 Gulden und

für §. 458, Alinea 2 des Gefällsstrafgesetzes auf 200 bis 5000 Gulden.

Strafmilderung.

§. 82.

Die Geldstrafen, welche wegen der Übertretung des gegenwärtigen Gesetzes zu verhängen sind, dürfen nie, auch nicht, wenn von der Vollziehung des gesetzmäßigen Strafverfahrens abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Haftung des Unternehmers für die Geldstrafen.

§. 83.

Der Betriebsleiter der Brennerei oder während seiner Abwesenheit von der Erzeugungsstätte sein Stellvertreter, wird als Thäter des unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung betrachtet.

Desgleichen wird der Betriebsleiter einer Brennerei, beziehungsweise eines Freilagers für Brantwein als Thäter der unangemeldeten oder sonst vorschriftswidrigen Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte, beziehungsweise aus dem Freilager betrachtet, insoferne er, beziehungsweise dessen Stellvertreter nicht schuldlos an dieser Wegbringung ist, und der Gegenstand der Übertretung nicht zugleich der Gegenstand eines Diebstahles oder einer Veruntreuung war.

Dem Unternehmer der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter, beziehungsweise seinen Stellvertreter ausgesprochene Geldstrafe.

Verjährung der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Geldstrafe.

§. 84.

Der Zeitraum der Verjährung für die durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochene Geldstrafe bei Übertretungen der Vorschriften über die Productions- und Consumabgabe von Brantwein wird mit drei Jahren festgesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Productionsabgabe.

§. 85.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft:

1. Wenn das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung (§. 41) vorgenommen wird, ohne dass die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht wurde und die Abgabebollete sich in der Brennerei befindet, oder wenn Presshefe ohne vorschriftsmäßige Anmeldung erzeugt wird.

In diesem Falle wird für die Bemessung der Strafe die unangemeldete Brennzeit mit mindestens acht Tagen angenommen.

2. Wenn das steuerbare Verfahren zwar vorschriftsmäßig angemeldet und die Abgabebollete gelöst wurde, jedoch:

a) Maische von mehligen Stoffen in anderen als den angemeldeten und amtlich bezeichneten Gefäßen bereitet oder untergebracht wird, oder

b) in Brennereien, welchen die Verwendung von Vormaischbottichen, Kühlschiffen u. s. w. gestattet wurde, in den Vormaischbottichen oder Kühlschiffen gährende oder gegohrene Maische, oder in den zur Aufbewahrung gegohrener Maische bestimmten Gefäßen gährende oder frische Maische oder eingeteigte Stoffe untergebracht werden (§. 43), oder

c) das steuerbare Verfahren mit anderen Stoffgattungen als den angemeldeten und versteuerten ausgeübt wird, oder
d) die Übertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung vor dem angemeldeten Zeitpunkte begonnen wird, oder
e) das steuerbare Verfahren über den angemeldeten Zeitpunkt fortgesetzt wird, oder
f) der Abtrieb von Maische oder Lutter auf einer anderen als der angemeldeten Brennvorrichtung oder an einem anderen als dem angemeldeten Orte vorgenommen wird.

Die Strafe ist zu bemessen:

In Fällen, in welchen es sich um die vorschriftswidrige Bereitung oder Unterbringung von Maische oder eingemaischter oder eingeteigter Erzeugungsstoffe handelt, nach der Abgabegebür, welche für die vorschriftswidrig bereitete oder vorschriftswidrig untergebrachte Maisch- oder Stoffmenge nach der im §. 40 festgesetzten Alkoholausbeute entfällt, in den übrigen Fällen nach der Abgabegebür, welche nach Maßgabe der Pauschalirungsbestimmungen verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt worden ist, wobei im Falle f so vorzugehen ist, als ob gar keine Anmeldung und Abgabenentrichtung erfolgt wäre.

Sollte aber der Abtrieb von Maische aus mehligen Stoffen auf einer Brennvorrichtung vollzogen werden, welche andere als die im §. 32 unter I bezeichneten Bestandtheile hat, oder deren Rauminhalt 2 Hektoliter übersteigt oder welche ohne Abnahme ihres Helmes gefüllt werden kann, so ist die Strafe nach der für die wirklich erzeugte Alkoholmenge nach dem oberen Satze entfallenden Consumabgabe, jedoch nicht unter 100 Gulden, zu bemessen.

Dritter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Consumabgabe.

a) Unangemeldetes Verfahren der Branntweinerzeugung und der Presshefenerzeugung.

§. 86.

Wird das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen unternommen, so ist die Strafe wegen der schweren Gefällsübertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens zu verhängen.

Wurde hiebei die Brantweinerzeugung unter vorschriftsmäßiger Benützung des Controlmessapparates vollzogen, so ist die Abgabegebür nach der Bestimmung des §. 64 zu berechnen und das Ergebnis auch der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Wurde jedoch das unangemeldete steuerbare Verfahren ohne Benützung des Controlmessapparates

vorgenommen oder eine Störung des regelmäßigen Ganges desselben wahrgenommen, so ist für jeden Hektoliter des Gesammtrauminhaltes der vorgefundenen Gährbottiche und für jeden Tag des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens eine Alkoholausbeute von 8 Hektolitergraden anzunehmen und der Abgabe- und Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Sollte sich allenfalls herausstellen, dass trotz der Störung des Controlmeßapparates die nach den Anzeigen desselben entfallende Steuergebür höher wäre, als die sich bei Annahme einer Alkoholausbeute von 8 Hektolitergraden ergebende, so ist erstere der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Wird in einer Brennerei die Presshefenerzeugung unternommen, ohne dass dieselbe vorschriftsmäßig für die Abgabeentrichtung angemeldet wurde, so ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen und der Strafbemessung die für den ganzen Monat, in welchem die Übertretung stattfand, rechnungsmäßig sich ergebende Presshefenabgabe zu Grunde zu legen.

b) Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung vor dem angemeldeten Zeitpunkte.

§. 87.

Der Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung vor dem angemeldeten Zeitpunkte ist, wenn während desselben der Controlmessapparat in vorschriftsmäßiger Benützung stand und keine Störung im Gange desselben eintrat, lediglich als eine Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu bestrafen.

In anderen Fällen ist der zu frühe Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens mit derselben Strafe zu belegen, wie das unangemeldete Verfahren (§. 86).

c) Ableitung alkoholhältiger Flüssigkeiten oder alkoholhältiger Dämpfe. Äußere Einwirkung auf die Anzeige eines Controlmessapparates. Verwendung unangemeldeter Brennvorrichtungen, unangemeldete Aufstellung neuer Brennvorrichtungen. Verwendung oder Aufbewahrung von mit dem Controlmessapparate nicht verbundenen Kühlapparaten.

§. 88.

Eine Strafe von 500 bis 5000 Gulden ist zu verhängen:

1. wenn geistige Flüssigkeit, die nicht durch den Controlmessapparat geflossen ist, mittels äußerer Einwirkung, deren Zufälligkeit die Partei nicht nachzuweisen vermag, abgeleitet, oder

2. wenn alkoholhältiger Dampf durch eine solche äußere Einwirkung beseitigt wird, oder wenn

3. die richtige Anzeige eines Controlmessapparates bezüglich der Menge oder Gradhältigkeit des Erzeugnisses oder beider zugleich absichtlich gestört wird, oder wenn

4. von einer aus was immer für einer Ursache entstandenen Störung des Controlmessapparates nicht unverweilt die Anzeige erstattet wird, oder wenn

5. während des angemeldeten Betriebes eine unangemeldete Brennvorrichtung verwendet, oder wenn

6. ohne vorläufige Anzeige eine Brennvorrichtung in der Brennerei aufgestellt, oder wenn

7. ein mit dem Controlmessapparate nicht verbundener, zur Condensirung von alkoholhältigem Dampf und zur Gewinnung der daraus entstehenden alkoholhältigen Flüssigkeit geeigneter Kühlapparat in der Brennerei gefunden wird, oder in Verwendung gekommen ist, mit Ausnahme des Kühlapparates eines Rectificirapparates, wenn die Vereinigung von Brennerei und Rectificirung nach §. 77 gestattet ist.

Im Falle der Wiederholung ist die obige Strafe zu verdoppeln.

Überdies ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen, wenn geistige Flüssigkeit, bevor sie durch den Controlmessapparat geflossen ist, mit Umgehung der Abgabe beiseite geschafft wurde.

Die Abgabe, auch als Grundlage der Strafbemessung, wird in diesem Falle in der Art berechnet, dass für die dem Zeitpunkte der Entdeckung vorgehenden drei Monate der ununterbrochene Bestand der Umgehung der Abgabe angenommen wird, sofern nicht eine andere Dauer derselben oder ein größerer Umfang der Umgehung der Abgabe nachgewiesen wird.

Falls auch abgabepflichtige Presshefenerzeugung stattfand, wird hinsichtlich der Presshefenabgabe und der Strafe wegen ihrer Umgehung in gleicher Weise vorgegangen.

d) Verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung.

§. 89.

Einer Strafe von 500 bis 5000 fl. unterliegt auch die verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten Verfahrens der Brantweinerzeugung während einer Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates.

Neben dieser Strafe wird die mit Umgehung der Abgabe stattgefundene Brantweinerzeugung als schwere Gefällsübertretung gestraft.

Die verkürzte Abgabe wird in folgender Weise ermittelt:

Es wird vorerst festgestellt:

a) Die Abgabesumme, welche nach den wirklichen Anzeigen des Controlmessapparates für die Zeit seit der letzten mit der Erhebung der Anzeigen dieses Apparates verbundenen amtlichen Revision

entfällt, diese mag mit einer Abrechnung verknüpft gewesen sein oder nicht.

b) Die Abgabesumme, welche für dieselbe Zeit sich ergibt, wenn für jeden Hektoliter des Gesammtrauminhaltes der angemeldeten und der etwa unangemeldet benützten Gährbottiche eine tägliche Ausbeute von 8 Alkoholgraden angenommen wird.

Die Abgabesumme a) wird sodann mit der Abgabesumme b) verglichen und der Betrag, um welchen letztere größer ist, als die erstere, als verkürzte Abgabe angenommen.

e) Verbotwidrige Verwendung von Maischgefäßen und Vorrichtungen.

§. 90.

Als eine Ordnungswidrigkeit ist mit 20 bis 200 fl. für jeden einzelnen Fall zu bestrafen:

a) Wenn in Vormaischbottichen, Kühlschiffen, Kühlwannen und überhaupt in Gefäßen, in welchen ihrer angezeigten Bestimmung nach nur Maische vor dem Beginne der Gährung enthalten sein soll, Maische in gährendem oder gegohrenem Zustande, oder

b) Maische in anderen Gährungsgefäßen als den in der Anmeldung oder nachträglich angegebenen oder überhaupt in Gefäßen, welche laut Befundsprotokoll nicht zur Aufnahme von Maische bestimmt sind, untergebracht wird.

Wird aber eine solche Übertretung während der Zeit begangen, für welche wegen Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates die Ermittlung der Alkoholmenge nach §. 62, I, II, V erfolgt, so ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung mit 50 fl. für jedes Hektoliter des Rauminhaltes der verbotwidrig verwendeten Gefäße auszusprechen.

Bruchtheile eines Hektoliters werden in diesem Falle als ganze Hektoliter gerechnet.

f) Mangelhafte oder unrichtige Registerführung.

§. 91.

Die unterlassene rechtzeitige Eintragung der Uhranzeige des Controlmessapparates oder eines der übrigen im §. 65 bezeichneten Punkte in das Register, sowie jede unrichtige Eintragung in dasselbe wird als unrichtige Buchführung mit 5 bis 200 fl. geahndet.

g) Vorschriftwidrige Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein.

§. 92.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen, wenn Brantwein aus einer Erzeu-

gungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein ohne die vorgeschriebene Anmeldung (§. 67) und soferne die Wegbringung nicht abgabenfrei erfolgt (§. 66), ohne vorausgegangene Lösung der Zahlungs- oder Borgungs-Bollete (§. 68) weggebracht wird, oder wenn sich bei der Beamtshandlung der zur Wegbringung angemeldeten Alkoholmenge ein Mehrbefund oder ein Minderbefund gegen die Anmeldung ergibt, welcher fünf Procent überschreitet. Die Geldstrafe wegen der unangemeldeten Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 200 Gulden auszusprechen.

h) Ungebürliche Inanspruchnahme des niedrigeren Satzes der Consumabgabe oder der im §. 7 landwirtschaftlichen Brennereien zugestandenen Bonification.

§. 93.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen, wenn mittels unrichtiger Angaben oder Behelfe:

a) der niedrigere Satz der Consumabgabe oder
b) die im §. 7 landwirtschaftlichen Brennereien zugestandene Bonification

ungebürlich in Anspruch genommen wird.

Der Strafbemessung wird zugrunde gelegt:

im Falle a) die Differenz zwischen dem höheren und dem niedrigeren Satze der Consumabgabe für jene Alkoholmenge, auf welche sich der Anspruch bezieht,

im Falle b) der Betrag der Bonification für jene Alkoholmenge, welche bei dem kraft §. 7 lit. b) zulässigen größten Betriebsumfange der Brennerei in dem unter lit. c) desselben Paragraphen bezeichneten Zeitraume erzeugt werden kann.

i) Übertretungen der Anordnungen über die abgabenfreie Verwendung von Brantwein zu gewerblichen Zwecken.

§. 94.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft:

1. Wenn Brantwein, welcher ohne Entrichtung der Consumabgabe zur Verwendung für gewerbliche Zwecke (§. 6) abgefertigt wurde, zu anderen Zwecken verwendet wird, oder

2. wenn solcher Brantwein von demjenigen, welcher denselben für seine gewerblichen Zwecke bezogen hat, an eine andere Person überlassen wird.

Der Strafbemessung ist in beiden Fällen der Betrag zugrunde zu legen, welcher nach dem höheren Satze der Consumabgabe für die Alkoholmenge entfällt, welche in dem zu anderen als gewerblichen Zwecken verwendeten oder an eine andere Person abgetretenen Brantwein enthalten war.

Die Strafe ist jedoch in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als mit 200 fl. zu bemessen.

k) Übertretungen der Anordnungen über die Raffinirung und Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 95.

1. Eine Strafe von 500 bis 5000 fl. ist zu verhängen, wenn in einer Unternehmung, in welcher die Raffinirung (Rectificirung) gebrannter geistiger Flüssigkeit stattfindet,

a) eine andere alkoholhältige Flüssigkeit (Maische) auf den Rectificirapparat gebracht wird, oder wenn

b) außer der zur Speisung, beziehungsweise Entleerung des Rectificirapparates bestimmten, amtlich versicherten Röhrenleitung eine andere Leitung angebracht wird.

Ist hiebei eine Abgabeverkürzung eingetreten, so ist überdies die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung auszusprechen.

2. Eine Strafe von 5 bis 500 fl. ist zu verhängen für jede Übertretung des für gewisse Fälle geltenden Verbotes der vereinten Erzeugung und Rectification (Umstaltung) gebrannter geistiger Flüssigkeit in ein und derselben Erzeugungsstätte (§. 77).

3. Eine Ordnungsstrafe von 2 bis 100 fl. ist zu verhängen:

a) Wenn, ohne dass die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht worden ist und die amtliche Bestätigung hierüber bei dem Betriebsleiter sich befindet, Brantwein auf die Brennvorrichtung gebracht wird;

b) wenn Brantwein außer der angemeldeten Betriebszeit auf die Brennvorrichtung gebracht wird;

c) wenn ein der Productionsabgabe unterliegender Brennereiunternehmer Brantwein von einem geringeren Alkoholgehalte als 50 Grad auf die zur Rectification bestimmte Brennvorrichtung bringt (§. 77, 1. Absatz).

Höchstes Strafausmaß für Übertretungen der Vorschriften über die Consumabgabe.

§. 96.

Auf die wegen Übertretungen der Vorschriften über die Consumabgabe von Brantwein zu verhängenden Geldstrafen finden die Bestimmungen der §§. 39 und 40 des Gefällsstrafgesetzes, betreffend das höchste Ausmaß der Geldstrafe keine Anwendung, insoferne statt des, dieses Ausmaß überschreitenden Betrages nicht Arreststrafe verhängt wird.

Vierter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für die Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

a) Unterschiede zwischen der Ausfuhrserklärung und dem amtlichen Befunde, welche als schwere Gefällsübertretung zu bestrafen sind.

§. 97.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen:

1. Wenn in einer mit dem Anspruche auf Exportbonification, beziehungsweise auch auf Abgabenrückvergütung eingebrachten Ausfuhrserklärung bei Liqueur die Flüssigkeitsmenge oder bei anderer gebrannter geistiger Flüssigkeit die Alkoholmenge, wie sich dieselbe aus der Multiplication der Menge der Flüssigkeit mit ihrem in Graden des vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholometers bestimmten Alkoholgehalte ergibt, um mehr als fünf Procent höher als der amtliche Befund angegeben erscheint, ohne dass der Abgang durch die vorschriftmäßige Anzeige einer etwa auf dem Transporte eingetretenen Änderung in der Menge, beziehungsweise in dem Alkoholgehalte der Flüssigkeit gerechtfertigt wird.

2. wenn in Fällen, wo

a) Liqueur oder

b) eine andere gebrannte geistige Flüssigkeit zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Exportbonification, beziehungsweise auch auf Abgabenrückvergütung erklärt wurde,

im Falle

a) eine andere Flüssigkeit als Liqueur, im Falle

b) eine Flüssigkeit, die nicht zu den gebrannten geistigen Flüssigkeiten gehört, z. B. Wasser oder Wein, gefunden wird.

Der Strafbemessung ist zu Grunde zu legen:

In den unter 1 aufgeführten Fällen der Betrag, um welchen die Exportbonification nach der Ausfuhrserklärung höher als nach dem amtlichen Befunde sich beziffert;

in den unter 2 aufgeführten Fällen der volle Betrag, welcher ungerechtfertigt als Exportbonification, beziehungsweise auch als Abgaberückvergütung beansprucht wurde.

b) Unterschiede zwischen Erklärung und dem amtlichen Befunde, welche mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden sind.

§. 98.

Unterschiede der im vorstehenden §. 97, Z. 1, erwähnten Art, welche mehr als drei Procent, aber weniger als fünf Procent betragen, werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 200 fl. geahndet.

Siebentes Hauptstück.

Übergangsbestimmungen.

§. 99.

Gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche am 1. September 1888 innerhalb der Zollinie vorhanden sind, unterliegen einer Nachsteuer von 24 kr. für das Liter Alkohol, auf welche die für die Consumabgabe geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden. Befreit von der Nachsteuer bleibt:

1. Gebrannte geistige Flüssigkeit in Mengen von nicht mehr als 20 Liter Alkohol,

2. Brantwein, welcher zu den im §. 6 erwähnten gewerblichen Zwecken bestimmt ist.

Wer am 1. September 1888 einen Vorrath gebrannter geistiger Flüssigkeiten besitzt, welcher zusammen mehr als 20 Liter Alkohol enthält, ist verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben binnen drei Tagen vom 1. September 1888 an gerechnet, den hiezu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden.

Die Brantweinerzeuger und diejenigen, welche Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, den Kleinverschleiß oder Ausschank desseben treiben, sind durch 60 Tage, vom 1. September 1888 an gerechnet, verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, falls dieselben mehr als 20 Liter Alkohol betragen und nicht ohnedies unter dem Bande der obigen Nachsteuer, beziehungsweise der neuen Consumabgabe stehen, den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise der neuen Consumabgabe oder die Verzollung nach den Zollsätzen des §. 1 auszuweisen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. September 1888 vorhandenen Vorrathes an gebrannten geistigen Flüssigkeiten unterlassen, oder ist die angemeldete Alkoholmenge um fünf Procent geringer als die vorhandene, so ist eine Strafe mit dem Acht- bis Zwölffachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer zu verhängen.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Alkoholmenge beziehen, sind mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 20 fl. zu bestrafen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Nachweisung des Bezuges, beziehungsweise der Versteuerung oder Verzollung, wird mit dem acht- bis zwölffachen Betrage der Nachsteuer für jene Alkoholmenge geahndet, hinsichtlich welcher diese Nachweisung unterbleibt.

Die näheren Bestimmungen für die Berechnung und Einhebung der Nachsteuer werden vom Finanzminister im gemeinsamen Einverständnisse mit dem königl. ungarischen Finanzminister im Verordnungswege erlassen.

Achtes Hauptstück.

Schlussbestimmungen.

Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 100.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt mit 1. September 1888 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage werden die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Brantweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 72, vom Jahre 1878) dann die Bestimmungen des Brantweinsteuergesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63 vom Jahre 1884) mit der Beschränkung außer Kraft gesetzt, dass die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Übertretungen der Bestimmungen jener Gesetze noch nach diesen zu behandeln sind.

Vollzugsclausel.

§. 101.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zum

Gesetzentwurfe, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefenerzeugung.

Die vermehrten Staatsbedürfnisse fordern eine Vermehrung der Staatseinkünfte.

Nach der allgemeinen Überzeugung sind die gebrannten geistigen Flüssigkeiten vorzugsweise geeignet, als Steuerobject ein ergiebiges Staatseinkommen zu vermitteln.

Die meisten Staaten ziehen bereits aus der Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten sehr bedeutende Einkünfte. So bezifferte sich der Ertrag der Brantweinbesteuerung in England im Etatjahre 1885/86 mit rund 174 Millionen Gulden Gold, in Frankreich im Jahre 1886 mit rund 96 Millionen Gulden Gold, in Rußland im Jahre 1885 mit rund 339 Millionen Gulden, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Etatjahre 1886 136 Millionen Gulden Gold, und in der deutschen Brantweinsteuergemeinschaft im Etatjahre 1885/86 mit nahezu 34 Millionen Gulden Gold, wozu infolge der mit 1. October 1887 in Wirksamkeit getretenen Brantweinsteuerreform eine so beträchtliche Ertragssteigerung kommt, dass eine jährliche Nettoeinnahme von mehr als 143 Millionen Mark erwartet wird.

Im Vergleiche hiemit ist der Brantweinsteuerertrag in Österreich-Ungarn, welcher im Jahre 1886 mit 18,951.603 Gulden sich beziffert, wovon als Nettoeinnahme nach Abzug der Restitutionen für die Ausfuhr von Brantwein auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 7,664.594 fl., auf die Länder der ungarischen Krone 9,686.522 fl. entfallen, ein sehr geringer. Es kann auch nicht anders sein, denn der Brantweinsteuersatz beträgt in Österreich-Ungarn nur 11 fl. per Hektoliter Alkohol, während er zum Beispiel in England mit 197 fl. 83 kr., in Frankreich mit 63 fl. 28 kr., in Russland mit 131 fl. 81 kr. sich beziffert.

Abgesehen hievon ist das in Österreich-Ungarn bestehende System der Brantweinsteuerpauschalirung überhaupt nicht geeignet, einen befriedigenden finanziellen Erfolg dauernd zu erzielen, weil in den Brennereien, welche unter der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes stehen, und auf welchen der größere Theil des Brantweinsteuerertrages beruht, die in der Form der Beschleunigung des Gährverfahrens eingetretene und ununterbrochen fortschreitende sogenannte Steuerersparung allzu erfolgreich ist, und die Erfahrung wiederholt gezeigt hat, dass durch Erhöhungen des Pauschalirungsmaßstabes das Streben nach Steuerersparung noch stärker angeregt wurde, so dass es den finanziellen Zweck dieser Erhöhungen bald vereitelte.

Dazu kommt noch eine bedeutende Ungleichmäßigkeit der Besteuerung sowohl zwischen den unter der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes stehenden Brennereien, als auch zwischen ihnen und den der Productbesteuerung zugewiesenen Brennereien — ein höchst bedenklicher Übelstand, der durch Steigerung des Steuersatzes voraussichtlich nur verschlimmert und durch Steigerung des Pauschalirungsmaßstabes nicht einmal bei den zuerst erwähnten Brennereien beseitigt würde.

Überdies erscheint die Brantweinsteuerpauscholirung nach der Leistungsfähigkeit des Gährraumes auch in allgemein volkswirtschaftlicher Beziehung nachtheilig, indem das unter derselben herrschende Streben nach Steuersparung der rationellen Ausbeutung der Erzeugungsstoffe entgegenwirkt, die Auslagen der Brantweinerzeugung für Gährmittel, Brennmateriale und Arbeitskraft erhöht und wie von mehreren Seiten behauptet wird, die Schlempe zu einem für die Ernährung des Viehes minder gesunden Futter macht.

Soll nun die Brantweinbesteuerung für den Staatsschatz ergiebiger gemacht werden, so muss mit dem jetzigen Pauschalirungssysteme gebrochen werden.

Nach eindringlicher Würdigung der Verhältnisse ist die Regierung zu der Überzeugung gelangt, dass es, um die Brantweinbesteuerung zu einer reichlicheren Einkommensquelle des Staates machen zu können, am zweckmäßigsten sei, hinsichtlich desjenigen Brantweines, der in den dermalen unter der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes und unter der Productbesteuerung mit pauschalirtem Alkoholgehalte des Erzeugnisses stehenden Brennereien erzeugt wird, den Modus der Consumabgabe in der Weise einzuführen, dass in diesen Brennereien das Erzeugnis nach Menge und Alkoholgehalt mittels Controlmessapparaten ermittelt, aber erst bei dem Übergange in den freien Verkehr, beziehungsweise in den inneren Consum mit der Abgabe belegt wird.

Was aber das Erzeugnis der übrigen Brennereien, nämlich diejenigen betrifft, welche meistens nur Obst, Weintrebern, Beerenfrüchte, Bierbrauabfälle u. d. gl. verarbeiten und einen sehr geringen Betriebumfang haben, so erscheint es nicht räthlich, die dermalige Besteuerungsform, nämlich die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung und die abfindungsweise Steuerentrichtung aufzugeben. Denn die Zahl dieser Brennereien ist sehr groß — in der Betriebsperiode 1885/86 waren in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern allein 43.889 im Betriebe — ihre Brantweinsteuerleistung aber ist verhältnismäßig klein — in der Betriebsperiode 1885/86 zahlten die obigen 43.889 Brennereien nur 222.979 fl. Brantweinsteuer. Jeder genauere Besteuerungsmodus in diesen Brennereien würde daher nicht nur unverhältnismäßig große Controlkosten verursachen, sondern auch den in der Regel bäuerlichen Unternehmern Anlass zu vielen Klagen geben. Insbesondere die wirkliche Ermittlung des Erzeugnisses nach Menge und Alkoholgehalt desselben würde in der Regel auf die größten Schwierigkeiten stoßen, zumal bei der Betriebsweise der meisten dieser Brennereien die verlässliche Anwendung eines Controlmessapparates nicht möglich wäre.

Auf den vorstehenden Erwägungen und auf der Absicht, eine Art Regulator des Umfanges der Brantweinerzeugung aufzustellen und dadurch insbesondere der landwirtschaftlichen Brantweinerzeugung Schutz gegen Überproduction, beziehungsweise deren verderbliche Wirkung auf die Preise des Erzeugnisses zu gewähren, beruht der vorliegende, mit der königlich-ungarischen Regierung vereinbarte Gesetzentwurf, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefenerzeugung.

Übergehend zu den einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes wird Folgendes bemerkt:

Zu §§. 1 und 2.

Die Erhöhung der Zollsätze für gebrannte geistige Flüssigkeiten ist eine bloße Consequenz der Steigerung des Ausmaßes der inneren Brantweinabgabe; letzteres ist aber durch den finanziellen Zweck der Brantweinsteuerreform bedingt. Es ist übrigens noch niedriger als in mehreren anderen Staaten.

Der doppelte Satz der Consumabgabe und die Beschränkung desselben auf eine bestimmte Größe der Alkoholerzeugung in je einer Betriebsperiode sind dazu bestimmt, den oben erwähnten Schutz gegen Überproduction zu bieten. Ausgenommen von dem doppelten Satze der Abgabe sind die unter der dermaligen Besteuerungsweise bleibenden kleinen Brennereien, weil die individuelle Repartirung der Alkoholmengen, welche diesen nach vielen Tausenden zählenden Brennereien für den niedrigeren Abgabensatz zuzuweisen wären, allzu schwierig wäre und bei dem verhältnismäßig geringen Umfange ihrer Brantweinerzeugung zur Erreichung des Zweckes nichts oder doch nur sehr wenig beitragen würde.

Zu §. 3.

Die mit 1,878.000 Hektoliter angesetzte Alkoholmenge, welche die unter die Consumabgabe fallenden Brennereien innerhalb der Zolllinie in je einer Betriebsperiode für den niedrigeren Satz dieser Abgabe erzeugen dürfen, wurde ermittelt wie folgt: Vorerst wurde die durchschnittliche Alkoholmenge berechnet, welche für die Brantweinerzeugung unter der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes und unter der Productbesteuerung in den sechs Betriebsperioden 1881/2, 1882/3, 1883/4, 1884/5, 1885/6 und 1886/7 angemeldet wurde und um welche dieselbe durch den wirklichen Umfang der Brantweinerzeugung überschritten worden sein dürfte.

Von der erhaltenen Alkoholmenge per 2,486.284 Hektoliter wurden für die in denselben Betriebsperioden durchschnittlich stattgehabte Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeit und steuerfreie Verwendung von Brantwein zu gewerblichen Zwecken 175.000, beziehungsweise 1700 Hektoliter Alkohol, und für die wahrscheinliche Zunahme der Inanspruchnahme der Abgabenfreiheit von Brantwein zu gewerblichen Zwecken 100.000 Hektoliter abgerechnet und von dem Reste für den infolge der Erhöhung der Abgabe eintretenden Rückgang des Genusses gebrannter Flüssigkeiten 15 Procent, d. i. 331.438 Hektoliter Alkohol abgezogen.

Um das Verhältnis zu finden, in welchem die beiden Reichshälften an dem Ergebnisse theilzunehmen haben, wurde für jede Reichshälfte abgesondert die durchschnittliche Größe der Brantweinerzeugung in den erwähnten sechs Betriebsperioden berechnet und von derselben die Alkoholmenge abgezogen, welche die betreffende Reichshälfte in denselben Betriebsperioden durchschnittlich ausgeführt und steuerfrei zu gewerblichen Zwecken abgefertigt hat.

Auf diese Weise ergab sich für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Verhältniszahl mit 1,232.062 und für die Länder der ungarischen Krone mit 1,077.587 oder procentuell ausgedrückt für jene mit 53·34 und für diese mit 46·66 Procent.

In Bosnien und Hercegovina ist während der Betriebsperioden 1881/82 bis einschließlich 1886/87 unter der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes nur eine Versteuerung von 47 Hektolitern Alkohol und unter der Productbesteuerung mit pauschalirtem Alkoholgehalte des Erzeugnisses gar keine Versteuerung vorgekommen. Bosnien und Hercegovina würden sonach, wenn auch auf sie das Verhältnis der in den erwähnten sechs Betriebsperioden unter diesen zwei Besteuerungsarten erzeugten Alkoholmengen angewendet würde, bei der Vertheilung der dem niedrigeren Satze der Consumabgabe zugewiesenen jährlichen Alkoholmenge beinahe leer ausgehen. Die Ausweisung von 8000 Hektoliter Alkohol für Bosnien und Hercegovina soll dies verhindern. Demnach bleiben zur Vertheilung an die beiden Reichshälften 1,870.000 Hektoliter Alkohol, also nach dem obigen Procentualverhältnisse von 53·34 : 46·66 für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 997.458 Hektoliter und für die Länder der ungarischen Krone 872.542 Hektoliter.

Wegen Regelung der individuellen Repartition der jährlichen Alkoholmenge, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für den niedrigeren Satz der Consumabgabe erzeugt werden darf, auf die in Frage kommenden Brennereien, wird ein abgesonderter Gesetzentwurf eingebracht werden.

Zu §. 4.

Die mit der Brantweinerzeugung verbundene Presshefenerzeugung ist bereits mit einer Verbrauchsabgabe belegt, und zwar mit 30 Procent der auf die Alkoholerzeugung fallenden Steuer.

Diese Abgabe wird beibehalten und nur mit einem dem bisherigen procentualen Zuschlage gleichkommenden fixen Betrage per Liter Alkoholerzeugung, unter Berücksichtigung des Umstandes festgestellt, dass die Spirituspresshefenerzeugung, welche dermalen in der Regel unter der Productbestenerung mit dem pauschalirten Alkoholgehalte des erzeugten Brantweines steht, für das Liter Alkohol nicht den vollen Steuersatz von 11 kr., sondern nur ungefähr 9 kr. zahlt.

Zu §. 5.

Neu ist nur die Bestimmung, dass der Alkoholgehalt des abgabenfreien Brantweins für den Hausbedarf 50 Grad der hunderttheiligen Alkoholometerscala nicht überschreiten darf. Gegenwärtig ist diese Grenze mit 55 Grad normirt.

Zu §. 6.

Das jetzige Brantweinsteuergesetz gestattet die Steuerrückvergütung und durch dieselbe die Steuerfreiheit für den zu gewerblichen Zwecken bestimmten Brantwein nur dann, wenn derselbe zur Erzeugung von nicht in die Reihe menschlicher Genussmittel gehörigen Fabrikaten verwendet wird.

Mit Rücksicht auf die Erhöhung der Brantweinabgabe wird diese Abgabefreiheit erweitert.

Da aber die Controle der wirklichen Verwendung des Brantweines zu den die Abgabenfreiheit desselben bedingenden Zwecken bedeutende Kosten verursacht, so erscheint es gewiss nur billig, wenn eine übrigens sehr mäßige Controlgebür für die Beamtshandlung der für diese Zwecke abgabenfrei abzufertigenden Alkoholmengen gefordert wird.

Zu §. 7.

Das Ausmaß der Begünstigungen für landwirtschaftliche Brennereien, deren Erzeugnis unter die Consumabgabe fällt und per Betriebstag 7 Hektoliter Alkohol nicht überschreitet, beruht auf commissionellen Berathungen, welche unter Beiziehung von Sachverständigen aus dem Kreise der Brantweinindustriellen und der Landwirte gepflogen wurden. Das Ergebnis dieser Berathungen wurde auch bei den

Bedingungen entsprechend berücksichtigt, an welche die Gewährung der vorerwähnten Begünstigungen geknüpft werden sollen.

Im wesentlichen sind die schon dermalen festgesetzten Bedingungen beibehalten und nur die durch die neue Besteuerungsart bedingten Modificationen vorgenommen, aber auch die landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien berücksichtigt worden.

Zu §. 8.

So wünschenswert es wäre, die Brantweinsteuerreform von der Exportprämie freizuhalten, so erscheint dies angesichts der Verhältnisse der Brantweinindustrie Österreich-Ungarns doch insolange nicht räthlich, als der Brantweinexport anderer Staaten eine Ausfuhrprämie genießt.

Da nun der gewählte Modus der Brantweinbesteuerung eine solche Prämie in versteckter Form nicht zuläßt, so muss sie offen ausgesprochen werden. Um jedoch zu verhüten, dass die Exportbonification das Nettoeinkommen der Brantweinbesteuerung in bedenklicher Weise schmälert, wird eine Maximalsumme festgesetzt, über welche hinaus die Staatskassen mit der Bonification für den in je einer Betriebsperiode zum Exporte über die österreichisch-ungarische Zollinie gelangenden Brantwein nicht belastet werden sollen.

Der Betrag von einer Million Gulden entspricht so ziemlich dem Durchschnitte der in den sechs Betriebsperioden 1881/2 bis einschließlich 1886/7 zum Exporte gelangten Brantweinmengen und dem in Aussicht genommenen Bonificationssatze von 5 fl. per Hektoliter Alkohol.

Zu §§. 10 bis 30.

Die §§. 10 bis einschließlich 30 enthalten größtentheils Bestimmungen, welche jeder Modus der Brantweinbesteuerung fordert, der sich auf die Controle der Brantweinerzeugung stützt. Dieselben sind, mit Ausnahme derjenigen über die persönliche und sächliche Haftung für die Brantweinabgabe, welche der Zoll- und Staatsmonopolsordnung nachgebildet sind, mit den diesfälligen Bestimmungen des jetzigen Brantweinsteuergesetzes übereinstimmend.

Zu §§. 31 bis 36.

Hier ist zu dem, was bereits im allgemeinen über die Zuweisung der Brennereien zur Consumabgabe und zur Productionsabgabe gesagt worden ist, nur noch zu erwähnen, dass der Kreis derjenigen Brennereien, welche unter der Productionsabgabe, beziehungsweise unter der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bleiben sollen, insoferne etwas beschränkt wird, als aus demselben alle Brennereien, welche Topinambur, Rüben, Melasse oder derselben gleichgestellte Stoffe verarbeiten, ohne Rücksicht auf ihre Einrichtung gänzlich ausgeschieden, und bei Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten, zu den bisherigen Bedingungen der Pauschalirung auch noch die hinzugefügt ist, dass die Brennereiunternehmer Landwirte sein müssen, welche bloß, um Schlempe als Viehfutter zu gewinnen, mehlige Stoffe zur Brantweinerzeugung verwenden oder nur verdorbenes oder nicht reif gewordenes Getreide verarbeiten.

Diese Beschränkung soll der Eventualität vorbeugen, dass unter der Abgabepauschalirung eine Brantweinerzeugung aus Topinambur, Rüben oder Melasse sich entwickle oder die Brantweinerzeugung aus mehligen Stoffen in größerem Umfange stattfinde.

Zu §§. 37 bis 50.

Diese Bestimmungen betreffen diejenigen Brennereien, welche unter der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung verbleiben; sie sind dem jetzigen Brantweinsteuergesetze entlehnt. Doch ist das Minimalausmaß des ununterbrochenen Zeitraumes, der von den mehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien jedesmal zum Betriebe angemeldet werden muss, auf mindestens acht Tage erstreckt, weil die Verhältnisse dieser Brennereien insbesondere in Ungarn so beschaffen sind, dass bei dem jetzigen Minimalausmaße von 24 Stunden die Gefällscontrole zu schwierig ist.

Indessen ist die von der vorläufigen Zustimmung der ungarischen Regierung unabhängige Ermächtigung des Finanzministers beigefügt, die ununterbrochene Brennzeit von 8 Tagen bis auf 24 Stunden herabzusetzen, und es besteht die Absicht, von dieser Ermächtigung in allen berücksichtigungswürdigen Fällen Gebrauch zu machen.

Zu §§. 51 bis 65.

Auch die Bestimmungen hinsichtlich der Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Controlmessapparates sind im wesentlichen dem jetzigen Brantweinsteuergesetze entnommen. Jedoch ist zur Erleichterung jener Brennereien, welche bisher nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirt waren, sowie jener Brennereien, welche zwar schon dermalen unter der Productbesteuerung arbeiteten, und in der letzten Betriebsperiode vor Inkrafttreten des neuen Besteuerungsmodus durchschnittlich nicht mehr als

5 Hektoliter gebrannte geistige Flüssigkeit per Betriebstag erzeugt haben, die Bestimmung aufgenommen, dass in denselben die bei Beginn des neuen Gesetzes erforderlichen Spiritusmessapparate von der Finanzverwaltung auf Kosten des Staatsschatzes beigestellt werden (§. 52).

Zu §§. 66 bis 73.

Die §§. 66 bis einschließlich 73, betreffend die Wegbringung des Brantweins aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein, sind durch die Natur der Sache bedingt.

Zu §. 74.

Der §. 74 regelt die Steueransprüche der beiden Monarchiehälften und der Länder Bosnien und Hercegovina hinsichtlich des unter dem Bande der Consumabgabe, das ist ohne Entrichtung der Consumabgabe aus einem Ländergebiete in das andere übergehenden Brantweins.

Diese Regelung stützt sich auf das dermalen bei sämmtlichen mit der Production im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Verbrauchssteuern, nämlich bei der Biersteuer, Mineralölsteuer, Zuckersteuer und der Brantweinsteuer bestehende Verhältnis, wonach die Verbrauchssteuer von dem steuerbaren Gegenstande dem denselben erzeugenden Ländergebiete zufließt.

Zu §§. 75 bis 77.

Diese Paragraphe, betreffend die Raffinirung und Umstaltung von Brantwein, bringen nur die bereits in dem jetzigen Brantweinsteuergesetze enthaltenen einschlägigen Bestimmungen mit einigen zweckdienlichen Abänderungen, die theilweise durch die Natur der Consumabgabe bedingt sind.

Zu den letzteren gehört speciell die Bestimmung, wonach in Brennereien, welche die Abgabe unter der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entrichten, der Alkoholgehalt der zu rectificirenden Flüssigkeit mindestens 50 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers erreichen muss. Sie soll verhindern, dass der in diesen Brennereien gewonnene Lutter auf Rectificirapparate gebracht und dadurch die für die Pauschalirung und für die Ermittlung der zu entrichtenden Abgabe maßgebende Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, das ist die Maischmenge, welche mit Einrechnung der Lutterfüllung täglich abgetrieben werden kann, zu Ungunsten des Brantweinsteuerertrages erhöht wird.

Zu §§. 78 und 79.

Das verschiedene Ausmaß der Borgungsdauer, welche für die Productionsabgabe, sowie für die Presshefeabgabe mit sechs Monaten vom Tage der Anmeldung, für die Consumabgabe dagegen mit vier Monaten von dem auf den Vorschreibungsmonat nächstfolgenden Monate an gerechnet festgesetzt ist, beruht auf der Erwägung, dass die Productions- und die Presshefeabgabe gleich bei der Anmeldung der Brantweinerzeugung also noch vor der Herstellung des Erzeugnisses fällig und zu entrichten ist, wogegen die Consumabgabe erst bei dem Übergange des Erzeugnisses in den freien Verkehr fällig wird.

Aus der verschiedenen Borgungsdauer ergibt sich auch die verschiedene Höhe des Disconto mit 2, beziehungsweise mit $1^1/_3$ Procent, der jenen Unternehmern zu gute kommen soll, welche die Abgabe gleich bei der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens entrichten.

Zu §§. 80 bis 98.

Obwohl die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen im allgemeinen auch auf die Übertretungen des vorliegenden Gesetzentwurfes Anwendung finden sollen, so erscheint es doch mit Rücksicht auf den nothwendigen Schutz des Ertrages der Brantweinabgabe geboten, Verschärfungen der in dem Gefällsstrafgesetze festgesetzten Geldstrafen eintreten zu lassen.

Deshalb ist das Ausmaß der in den §§. 265, 344, 348, 452, 453 und 455 des Gefällsstrafgesetzes für schwere Gefällsübertretungen, für Unregelmäßigkeiten im steuerbaren Verfahren und für Übertretungen gegen die zur Sicherung der Staatsgefälle bestehenden Einrichtungen festgesetzten Geldstrafen entsprechend erhöht (§. 81) und die bereits im jetzigen Brantweinsteuergesetze enthaltene Bestimmung beibehalten, welche eine Milderung der Geldstrafen unter das mindeste gesetzliche Ausmaß untersagt (§. 82).

Die Frist von sechs Monaten, welche das Gefällsstrafgesetz für die Verjährung der durch ein Straferkenntnis nicht ausgesprochenen Strafen bei Übertretungen der Vorschriften über das für eine Verbrauchsabgabe steuerbare Verfahren festsetzt, wäre bei den Übertretungen der Vorschriften, welche die Brantweinabgabe, insbesondere die Consumabgabe betreffen, zu kurz und wird deshalb hinsichtlich dieser Übertretungen auf drei Jahre erweitert (§. 84).

Die in den §§. 85 bis einschließlich 91 und in den §§. 95, 97 und 98 enthaltenen besonderen Strafbestimmungen für Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Productions- und Consumabgabe sind im wesentlichen übereinstimmend mit den Strafbestimmungen, mit welchen das jetzige Brantweinsteuergesetz die Anordnungen über die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, über die Productbesteuerung, über die Raffinirung und Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit und über die Ausfuhr solcher Flüssigkeit schützt.

Nur wird für die Fälle des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens, in welchem der Zeitpunkt mit dem dasselbe begonnen hat, und deshalb auch der Umfang der Abgabenverkürzung gewöhnlich nicht mit der zum Schutze des Staatsschatzes ausreichenden Genauigkeit constatirt werden kann, die Annahme einer mindesten Zeitdauer dieses Verfahrens angeordnet (§§. 85 und 88).

Die Strafbestimmungen der §§. 92, 93 und 94 beziehen sich auf die Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Wegbringung von Brantwein aus einer Brennerei, deren Erzeugnis der Consumabgabe unterworfen ist, oder aus einem Brantweinfreilager, dann hinsichtlich der den landwirtschaftlichen Brennereien zugestandenen Begünstigungen und hinsichtlich der abgabenfreien Verwendung von Brantwein zu gewerblichen Zwecken. Diese Strafbestimmungen sind neu.

Zu §. 99.

Die Übergangsbestimmungen sollen der Eventualität vorbeugen, dass dadurch, dass die mit Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes vorhandenen Brantweinvorräthe frei von der Abgabeerhöhung bleiben, der finanzielle Erfolg der Brantweinsteuerreform zugleich mit dem Brantweinpreise für die erste Zeit geschädigt werde.

Hinsichtlich der Brantweinerzeugung und des Brantweinsteuerertrages der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder werden als statistische Behelfe angeschlossen:

a) Ein Ausweis über den Bruttoertrag der Brantweinsteuer, über die Steuerrestitutionen für Brantweinexport und über die Antheile Österreichs und Ungarns an dem Reinerträgnisse der Brantweinsteuer;
b) ein Ausweis über die in größeren Brennereien, das ist unter der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes und unter der Productbesteuerung versteuerten Alkoholmengen;
c) ein Ausweis der größeren Brennereien nach Verschiedenheit der verarbeiteten Stoffe;
d) ein Ausweis über die Anzahl und Brantweinsteuerzahlung der im Betriebe gestandenen größeren Brennereien;
e) ein Ausweis der kleineren Brennereien nach Verschiedenheit der verarbeiteten Stoffe;
f) ein Ausweis über die Anzahl und Brantweinsteuerzahlung der in Betrieb gestandenen kleineren Brennereien.

Ausweis

über die

in größeren Brennereien versteuerten Alkoholmengen.

Aus-

über die in größeren Brennereien

Erzeugungs-periode	a) In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern						b) In den Ländern		
	bei der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes				bei der Productbesteuerung	im ganzen	bei der Pauschalirung nach der fähigkeit des Maischraumes		
	rohe Rüben	mehlige Stoffe	Zuckermelasse	Zusammen			rohe Rüben	mehlige Stoffe	Zuckermelasse
	Hektolitergrade								
1868/69	. . .	65,890.687	6,569.203	72,459.892	. . . .	72,459.892	905.548	59,874.511	896.214
1869/70	. . .	61,562.759	8,990.981	70,553.740	. . . .	70,553.740	497.813	55,896.096	311.928
1870/71	. . .	63,003.826	11,343.441	74,347.267	. . . .	74,347.267	606.951	57,226.452	1,499.448
1871/72	. .	52,855.249	17,191.324	70,046.573	. . . .	70,046.573	214.842	51,339.689	1,852.091
1872/73	. . .	58,708.373	16,065.970	74,774.343	. . . .	74,774.343	148.187	53,989.571	1,916.155
1873/74	. . .	56,913.147	19,856.274	76,769.421	. . .	76,769.421	45.694	48,046.051	2,567 830
1874/75	. . .	62,434.681	16.145.316	78,579.997	. . . .	78,579.997	45.396	52,204.223	1,464.648
1875/76	5.249	52,453.570	17,203.864	69,662.683	. . . .	69,662.683	35.708	47,963.151	1,042.368
1876/77	. . .	48,781.623	17,811.129	66,592.752	. . . .	66,592.752	15.042	46,808.988	1,306.349
1877/78	4.522	46,665.644	15,436.906	62,107.072	. . . .	62,107.072	31.392	46,163.008	1,217.477
1878/79	10.148	43,857.244	17,601.199	61,468.591	13,720.853	75,189.444	150.006	52,000.709	474.594
1879/80	21.000	31,579.820	20,956.953	52,557.773	14,004.078	66,561.851	69.713	44,696.647	40.020
1880/81	121.764	35,129.462	18,139.282	53,390.508	15,543.684	68,934.192	155.583	52,091.286	36.720
1881/82	182.075	41,074.164	14,846.346	56,102.585	16,007.533	72,110.118	19.468	53,311.685	39.040
1882/83	237.421	38,420.706	14,433.745	53,091.872	18,153.716	71,245.588	69.708	55,977.324	. . . .
1883/84	217.586	37,115.959	17,030,605	54,364.150	19,177.261	73,541.411	64.684	60,258.052	. . . .
1884/85	180.247	39,922.871	591.782	40,694.900	43,954.317	84,649.217	416.145	16,649.766	. . . .
1885/86	67.128	46,466.472	59.864	46,593.464	37,919.100	84,512.564	748.864	17,678.282	. . . .
1886/87	29.589	47,245.183	113.960	47,388.732	35,972,105	83,360.837	835.470	17,586.017	. . . .

weis

versteuerten Alkoholmengen.

der ungarischen Krone			Summe von a und b						Anmerkung
Leistungs-	bei der Productbesteuerung	im ganzen	bei der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes				bei der Productbesteuerung	im ganzen	
zusammen			rohe Rüben	mehlige Stoffe	Zuckermelasse	zusammen			
Alkohol									
61,676.273	. . . .	61,676.273	905.548	125,765.198	7,465.419	134,136.165	. . . . .	134,136.165	
56,705.837	. . . .	56,705.837	497.813	117,458.855	9,302.909	127,259.577	. . . . .	127,259.577	
59,332.851	. . . .	59,332.851	606.951	120,230.278	12,842.889	133,680.118	. . . . .	133,680.118	
53,406.622	. . . .	53,406.622	214.842	104,194.938	19,043.415	123,453.195	. . . . .	123,453.195	
56,053.913	. . . .	56,053.913	148.187	112,697.944	17,982.125	130,828.256	. . . . .	130,828.256	
50,659.575	. . . .	50,659.575	45.694	104,959.198	22,424.104	127,428.996	. . . . .	127,428.996	
53,714.267	. . . .	53,714.267	45.396	114,638.904	17,609.964	132,294.264	. . . . .	132,294.264	
49,041.207	. . . .	49,041.207	40.957	100,416.701	18,246.232	118,703.890	. . . . .	118,703.890	
48,130.379	. . . .	48,130.379	15.042	95,590.611	19,117.478	114,723.131	. . . . .	114,723.131	
47,411.877	. . . .	47,411.877	35.914	92,828.652	16,654.383	109,518.949	. . . . .	109,518.949	
52,625.309	4,988.095	57,613.404	160.154	95,857.953	18,075.793	114,093.900	18,708.948	132,802.848	
44,806.380	6,049.126	50,855.506	90.713	76,276.467	20,996.973	97,364.153	20,053.204	117,417.357	
52,283.589	6,017.255	58,300.844	277.347	87,220.748	18,176.002	105,674.097	21,560.939	127,235.036	
53,370.193	6,003.833	59,374.026	201.543	94,385.849	14,885.386	109,472.778	22,011.366	131,484.144	
56,047.032	6,112.380	62,159.412	307.129	*) 94,398.030	14,433.745	109,138.904	24,266.096	133,405.000	
60,322.736	6,877.018	67,199.754	282.270	97,374.011	17,030.605	114,686.886	26,054.279	140,741.165	
17,065.911	80,182.579	97,248.490	596.392	56,572.637	591.782	57,760.811	124,136.896	181,897.707	
18,427.146	73,519.552	91,946.698	815.992	64,144.754	59.864	65,020.610	111,438.652	176,459.262	
18,421.487	64,900.679	83,322.166	865.059	64,831.200	113.960	65,810.219	100,872.784	166,683.003	

*) Überdies wurden von einer in Bosnien und Hercegovina bestandenen Brennerei, welche mehlige Stoffe verarbeitete, in der Erzeugungsperiode 1882/3 4700 Hektolitergrade Alkohol versteuert.

Aus-

über den Bruttoertrag der Brantweinsteuer, über die Steuerrestitutionen für den über dann Bosniens und der Hercegovina

in den Jahren	Ertrag der Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten nach Abzug der Steuerrückvergütungen für Betriebsstörungen							Steuerrestitutionen für den über die			
	a) in Österreich	b) in Ungarn	c) in Bosnien	zusammen a), b) und c)	nach Procenten berechnet entfallen auf			a) in Österreich	b) in Ungarn	c) in Bosnien	zusammen a), b) und c)
	Gulden				Österreich	Ungarn	Bosnien	Gulden			
1860	7,919.853	6,289.972	. . .	14,209.825	55·74	44·26	. . .	. . . .	. . . .	. . .	169.609
1861	6.973.135	5,095.403	. . .	12,068.538	57·78	42·22	. . .	. . . .	. . . .	. .	208.663
1862	8.101.713	5,933.486	. . .	14,035.199	57·72	42·28	. . .	. . . .	. . .	. . .	73.321
1863	9,977.895	5,719.222	. . .	15,697.117	63·57	36·43	. .	. . . .	. . . .	. . .	164.873
1864	9.843.625	4,383.019	. . .	14,226.644	69·19	30·81	. . .	. . . .	. . . .	. . .	385.370
1865	8,562.929	6,872.612	. . .	15,435.541	55·48	44·52	. .	. . . .	. . . .	. . .	509.013
1866	7.077.344	6,118.970	. . .	13,196.314	53·63	46·37	. . .	. . .	. . . .	. . .	512.616
1867	6,000.689	4,933.766	. . .	10.934.455	54·88	45·12	. .	. . . .	. . . .	. . .	750.506
1868	6,280.953	6.323.234	. . .	12,604.187	49·83	50·17	. .	918.003	966.412	. .	1,884.415
1869	7,757.415	6,655.935	. . .	14,413.350	53·82	46·18	. . .	797.325	1,499.155	. . .	2,296.480
1870	7,633.968	6,347.437	. . .	13,981.405	54·60	45·40	. . .	590.679	748.590	. . .	1,339.269
1871	7,840.090	6,522.341	. . .	14,362.431	54·59	45·41	. . .	162.116	256.114	. . .	418.230
1872	7,964.037	5,959.521	. . .	13,923.558	57·20	42·80	. . .	70·270	48·797	. . .	119.067
1873	8,007.345	6,122.756	. . .	14,130.101	56·66	43·34	. . .	17.817	73.618	. . .	91.435
1874	8,442.679	5,894.373	. . .	14,337.052	58·89	41·11	. . .	44,790	260.187	. . .	304.977
1875	8,341.614	6,643.630	. . .	14,985.244	55·66	44·34	. . .	473.960	969.594	. . .	1,443.554
1876	7,538.115	5,802.090	. . .	13,340.205	56·51	43·49	. . .	457·534	692.763	. . .	1,150.297
1877	7,025.720	5,550.836	. . .	12,576.556	55·86	44·14	. . .	627.808	1,022.912	. . .	1,650.720
1878	7,569.209	6,334.933	. . .	13,904.142	54·44	45·56	. . .	478.791	1,266.405	. . .	1,745.196
1879	7,612.854	6,722.826	. . .	14,335.680	53·11	46·89	. .	565.343	1,351.672	. . .	1,917.015
1880	7,481.381	6,585.641	21.764	14,088.786	53·10	46·74	0.16	459,736	1,457.772	. . .	1,917.508
1881	7,598.948	7,205.465	28,322	14,832.735	51·23	48·58	0·19	773.257	1.506.387	. . .	2,279.644
1882	7,635.377	6,846.574	32 864	14,514.815	52·60	47·17	0·23	394.607	1,135.024	. .	1,529.631
1883	7,688,394	7,597.016	82.991	15,368.401	50·02	49·44	0·54	679.765	2,289.692	. . .	2,969.457
1884	7,876.528	8,131.617	61.336	16,069.481	49·02	50·60	0·38	396.585	1,305.762	. . .	1.702.347
1885	9,205.291	11,007.832	79.576	20,292.699	45·36	54·25	0·39	699.296	2,076.535	. . .	2,775.831
1886	8,476.749	10,474 854	66.568	19,018.171	44·57	55·08	0·35	502.184	1,154.599	. . .	1,656.783

weis

die Zollinie ausgeführten Brantwein, endlich über die Antheile Österreichs und Ungarns, am Nettoertrage der Brantweinsteuer.

Zollinie ausgeführten factisch gezahlten Brantwein						Ertrag der Brantweinsteuer nach Abzug der nach der Abrechnung sich ergebenden Restitutionen für die Ausfuhr in				Zollertrag sammt Verzehrungssteueräquivalent bei der Einfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten
nach Procenten berechnet entfallen auf			nach dem Quotientenverhältnisse bei der Abrechnung hat zu tragen							
Österreich	Ungarn	Bosnien	Österreich	Ungarn	Bosnien	Österreich	Ungarn	Bosnien	zusammen	
			Gulden							
. . . .	. . . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	14,040.216	171.173
. . . .	. . . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	11,859.875	140.928
. . . .	. . . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	13,961.878	152.306
. . . .	. . . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	15,532.244	132.589
. . . .	. . . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	13,841.274	132.018
. . . .	. . . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	14,926.528	140.802
. . . .	. . . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	12,683.698	143.295
. . . .	. . . .	. . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	10,183.949	141.399
48·72	51·28	. . .	1,319.090	565.325	. . . .	4,961.863	5,757.909	. . . .	10,719.772	135.522
34·72	65·28	. . .	1,607.536	688.944	. . . .	6,149.879	5,966.991	. . . .	12,116.870	133.842
44·10	55·90	. . .	937.488	401.781	. . . .	6,696.480	5,945.656	. . . .	12,642.136	151.308
38·76	61·24	. . .	292.761	125.469	. . . .	7,547.329	6,396.872	. . . .	13,944.201	188.493
59·02	40·98	. . .	83.014	36.053	. . . .	7,881.023	5,923.468	. . . .	13,804.491	233.586
19·49	80·51	. . .	62.724	28.711	. . . .	7,944.621	6,094.045	. . . .	14,038.666	288.972
14·68	85·32	. . .	209.214	95.763	. . . .	8,233.465	5,798.610	. . . .	14,032.075	263.743
32·83	67·17	. . .	990.278	453.276	. . . .	7,351.336	6,190.354	. . . .	13,541.690	233.828
39·78	60·22	. . .	789.104	361.193	. . . .	6,749.011	5,440.897	. . . .	12,189.908	206.656
38·03	61·97	. . .	1,132.394	518.326	. . . .	5,893.326	5,032.510	. . . .	10,925.836	217.295
27·43	72·57	. . .	1,080.940	664.256	. . . .	6,488.269	5,670.677	. . . .	12,158.946	295.565
29·49	70·51	. . .	1,021.961	895.054	. . . .	6,590.893	5,827.772	. . . .	12,418.665	179.444
23·97	76·03	. .	1,034.496	879.944	3.068	6,446.885	5,705.697	18.696	12,171.278	268.760
33·92	66·08	. .	1,170.825	1,104.488	4.331	6,428.123	6,100.977	23.991	12,553.091	312.710
25·79	74·21	. . .	804.586	721.527	3.518	6,830.791	6,125.047	29.346	12,985.184	435.438
22.89	77·11	. . .	1,485.619	1,467.803	16.035	6,202.775	6,129.213	66.956	12,398.944	346.716
23·30	76·70	. . .	834.490	861.388	6.469	7.042.038	7,270.229	54.867	14,367.134	426.970
25·19	74·81	. . .	1,259.117	1,505.888	10.826	7,946.174	9,501.944	68.750	17,516.868	450.982
30·32	69·68	. . .	812.155	838.332	6.296	7,664.594	9.636.522	60.272	17.361.388	440.945

Ausweis

der größeren (nach dem Producte besteuerten oder nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirten) Brantweinbrennereien in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Verschiedenheit der verarbeiteten Stoffe.

Erzeugungs-Periode	Gesammt-Anzahl	Anzahl der Brennereien, welche verarbeiten							Anmerkung
		mehlige Stoffe							
		Kukuruz	Andere Getreidearten	Kartoffel	Kartoffel und Getreide	Zuckermelasse	Rübensaft	Rüben	
vom 1. Februar bis 31. August 1866	1.142	34	78	215	797	48	. . .	. . .	
1866/7	1.314	54	91	247	861	68	1	. . .	
vom 1. September 1867 bis 31. Juli 1868	1.240	79	62	359	668	126	5	. . .	
1868/69	1.350	69	46	392	846	52	. . .	. . .	
1869/70	1.345	77	23	449	806	53	. . .	. . .	
1870/71	1.330	55	49	464	739	69	. . .	. . .	
1871/72	1.220	62	53	400	673	88	. . .	. . .	
1872/73	1.296	74	42	404	750	87	. . .	. . .	
1873/74	1.267	60	29	428	693	85	. . .	. . .	
1874/75	1.334	37	35	471	742	75	. .	. . .	
1875/76	1.257	34	44	428	701	73	. . .	. . .	
1876/77	1.163	39	38	447	592	77	. . .	. . .	
1877/78	1.122	51	33	407	591	69	. . .	. . .	
1878/79	*) 1.120	34	7	345	668	50	. . .	1	*) darunter 35 Brennereien nach dem Producte besteuert
1879/80	1) 929	29	38	254	542	44	. .	2	1) dto. 36 Brennereien
1880/81	2) 1.052	29	19	266	668	45	. . .	3	2) „ 36 „
1881/82	3) 1.087	36	3	361	619	35	. . .	6	3) „ 34 „
1882/83	4) 1.074	33	4	303	664	33	. . .	4	4) „ 37 „
1883/84	5) 1.038	34	2	373	568	24	. . .	3	5) „ 36 „
1884/85	6) 1.016	20	2	355	559	13	. . .	3	6) „ 69 „
1885/86	7) 1.096	9	. . .	459	554	2	. . .	3	7) „ 71 „

Ausweis

über

Anzahl und Brantweinsteuerzahlung der im Betriebe gestandenen größeren Brantweinbrennereien in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Aus-

über Anzahl und Brantweinsteuerzahlung der im Betriebe gestandenen größeren

Erzeugungsperiode	Gesammt-	welche die Steuer entrichtet haben: im Wege der Abfindung (Pauschalirung)	welche die Steuer entrichtet haben: nach der Productbesteuerung	Entfallender Verzehrungssteuerbetrag: nach der Pauschalirung	Entfallender Verzehrungssteuerbetrag: nach der Productbesteuerung	Entfallender Verzehrungssteuerbetrag: Zusammen
	Anzahl			Gulden		
1. Februar 1866 bis 31. August 1866	1.142	1.142	.	2,980.166	.	2,980.166
1866/67	1.314	1.314	.	6,106.455	.	6,106.455
1867/68	1.240	1.240	.	4,959.848	.	4,959.848
1868/69	1.350	1.350	.	7,682.815	.	7,682.815
1869/70	1.345	1.345	.	7,480.371	.	7,480.371
1870/71	1.330	1.330	.	7,883.686	.	7,883.686
1871/72	1.220	1.220	.	7,426.612	.	7,426.612
1872/73	1.296	1.296	.	7,928.141	.	7,928.141
1873/74	1.267	1.267	.	8,139.685	.	8,139.685
1874/75	1.334	1.334	.	8,331.669	.	8,331.669
1875/76	1.257	1.257	.	7,446.271	.	7,446.271
1876/77	1.163	1.163	.	7,125.427	.	7,125.427
1877/78	1.122	1.122	.	6,645.457	.	6,645.457
1878/79	1.120	1.085	35	6,761.545	1,509.294	8,270.839
1879/80	929	893	36	5,781.355	1,540.448	7,321.803
1880/81	1.052	1.016	36	5,872.956	1,709.805	7,582.761
1881/82	1.087	1.053	34	6,171.284	1,760.829	7,932.113
1882/83	1.074	1.037	37	5,840.105	1,996.907	7,837.012
1883/84	1.038	1.002	36	5,980.056	2,109.499	8,089.555
1884/85	1.016	947	69	4,476.439	4,834.975	9,311.414
1885/86	1.086	1.025	71	5,125.281	4,171.101	9,296.382
1886/87	.	.	.	5,212.760	3,956.932	9,169.692

weis

Brantweinbrennereien in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

In welcher die Steuer für die Ausweisperiode beträgt												Anmerkung
2 bis 10	10 bis 50	50 bis 100	100 bis 500	unter 200	200 bis 500	500 bis 1000	1000 bis 2000	2000 bis 4000	4000 bis 8000	8000 bis 20.000	über 20.000	
G u l d e n												
.	10	6	88	.	.	161	307	311	199	55	5	Außerdem sind aus der Verpachtung des Brantweinschankes in Brody eingegangen: in der Periode 1866 . . 12.992 fl. " " " 1866/67 22.592 " " " " 1867/68 20.856 " In der Periode 1878/79 in 1882/83 wurden die entfallenden Verzehrungssteuerbeträge aus den angemeldeten Hektoliter-Alkoholgraden ermittelt.
.	6	51	51	.	.	85	212	401	361	133	14	
1	10	8	45	.	.	80	242	471	285	82	16	
.	.	.	.	1	15	32	172	456	491	155	28	
.	.	.	.	3	13	50	198	489	422	133	37	
.	.	.	.	4	12	53	183	465	440	131	42	
.	.	.	.	10	22	68	216	426	326	106	46	
.	.	.	.	4	12	62	232	458	347	133	48	
.	.	.	.	3	8	44	256	419	366	119	52	
.	.	.	.	2	7	48	198	483	430	112	54	
.	.	.	.	3	13	83	250	468	303	84	53	
.	.	.	.	3	7	62	237	435	265	101	53	
.	.	.	.	2	12	65	211	430	261	96	45	
.	.	.	.	2	2	15	145	438	346	120	52	
.	.	.	1	6	12	36	182	302	233	102	55	
.	.	.	.	4	7	26	183	437	261	88	46	
.	.	.	.	3	3	19	140	458	332	89	42	
.	.	.	.	1	5	36	167	401	330	96	39	
.	.	.	.	1	3	30	156	431	284	91	42	
.	.	.	.	1	1	27	93	352	404	89	49	
.	.	.	.	2	2	13	90	350	482	111	46	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Aus-

der kleineren, beziehungsweise nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauscha-
reichen und Ländern nach Verschieden-

Erzeugungsperiode	In diesen									
	Anzahl der Brennereien	Kukuruz	Andere Getreidearten	Kartoffel	Kartoffel mit Getreide	Melasse	Rübensaft	Rüben	Steinobst	Kernobst
vom 1./2. bis 31./8. 1866	13.991	1	1543	66	58	2	1	.	4.071	3.212
1866/67	28.799	4	2291	59	32	1	51	.	7.966	9.181
vom 1./9. 1867 bis 31./7. 1868	37.565	13	1210	81	45	.	1	.	14.055	13.184
August 1868	6.328	.	211	2	2	.	.	.	583	554
1868/69	47.431	62	1340	84	45	2	46	.	22.689	15.876
1869/70	39.084	67	1177	90	585	2	.	.	8.905	17.297
1870/71	39.105	104	1585	114	76	4	.	.	11.519	10.458
1871/72	42.827	72	1241	69	166	4	.	.	15.390	8.655
1872/73	35.960	44	1648	66	49	2	26	.	11.151	10.049
1873/74	30.324	118	1649	174	62	.	2	.	4.654	6.421
1874/75	42.409	203	1111	56	101	6	26	.	12.869	10.674
1875/76	63.216	146	1023	71	46	.	.	.	37.239	10.163
1376/77	31.470	116	976	60	20	.	39	.	7.449	6.598
1877/78	33.384	125	766	55	31	.	7	.	5.971	7.629
1878/79	40.383	12	215	9	.	.	.	3	19.923	5.634
1879/80	32.445	8	160	11	.	1	.	.	9.265	5.269
1880/81	29.109	12	287	7	4	3	.	2	5.101	4.262
1881/82	37.102	9	776	8	1	.	.	1	8.466	8.110
1882/83	35.678	11	424	7	4	.	.	.	9.529	5.978
1883/84	32.737	4	296	13	5	1	.	.	5.151	16.028
1884/85	36.572	20	429	9	.	1	.	.	8.759	7.493
1885/86	43.889	14	452	37	1	.	.	.	14.015	7.326

weis

lirten oder abgefundenen Brantweinbrennereien in den im Reichsrathe vertretenen König-heit der verarbeiteten Stoffe.

wurden verarbeitet													Anmerkung
Weintreber und Hefe	Beerenfrüchte	Bierbrauabfälle	Wurzeln	Weinlager	Honigwasser	Andere wildwachsende Früchte	Andere Stoffe	Topinambur	Wein	Wein- und Obstmost	Trauben	Abgepresstes Kernobst	
4.187	3496	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
6.043	5158	186	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
6.081	5489	264	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
608	2391	137	.	.	.	.	94	.	.	.	.	.	
10 201	6195	415	.	.	.	.	509	.	.	.	.	.	
13.998	5746	429	.	.	.	.	216	.	.	.	.	.	
12.139	6313	440	.	.	.	.	287	.	.	.	.	.	
13.616	7086	585	.	.	.	.	656	.	.	.	.	.	
9.918	5413	485	.	.	.	.	372	.	.	.	.	.	
13.505	4853	429	.	.	.	.	321	.	.	.	.	.	
14.727	6178	1014	.	.	.	.	413	.	.	.	.	.	
14.731	4400	413	.	.	.	.	499	.	.	.	.	.	
11.846	4874	418	.	.	.	.	338	.	.	.	.	.	
11.320	7132	379	.	.	.	.	763	.	.	.	.	.	
7.639	5364	322	556	2091	23	34	39	.	.	.	.	.	
9.545	5525	336	467	2821	46	30	70	.	.	.	.	.	
10.077	6480	309	564	2339	45	60	56	.	.	.	.	.	
13.458	5161	331	505	2527	31	109	46	.	.	.	.	.	
12.803	4963	314	525	2305	48	307	8	.	.	.	.	.	
12.023	6704	413	666	2879	52	6	32	.	.	.	.	.	
8.319	5968	512	819	7260	49	16	40	.	246	41	7	2583	
8.939	5665	294	694	6083	67	42	19	.	193	135	6	2448	

Aus-

über die Anzahl und Brantweinsteuerzahlung der im Betrieb gestandenen kleineren, abgefundenen Brantweinbrennereien in den im

Erzeugungs-periode	Gesammt-	welche die Steuer entrichtet haben			Entfallender Verzehrungssteuerbetrag			
		nach der Abfindung	nach dem Tarife	nach der Pauschalirung, der Leistungsfähigkeit, der Brennvorrichtung	nach der Abfindung	nach dem Tarife	bei Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung	Zusammen
	Anzahl				Gulden			
Vom 1. ebruar bis 31. August 1866 . .	13.991	13.991	.	.	61.609	.	.	61.609
1866/67	28.799	28.799	.	.	127.979	.	.	127.979
Vom 1. September 1867 bis 31. Juli 1868	37.565	37.565	.	.	112.327	.	.	112.327
August 1868 . . .	6.328	5.539	789	.	4.698	1.136	.	5.834
1868/69	47.431	30.337	17.094	.	124.607	83.473	.	208.080
1869/70	39.084	25.462	13.622	.	88.936	48.415	.	137.351
1870/71	39.105	23.123	15.982	.	115.351	53.469	.	168.820
1871/72	42.827	22.011	20.816	.	179.925	78.032	.	257.957
1872/73	35.960	22.863	13.097	.	93.481	50.864	.	144.345
1873/74	30.324	15.370	14.954	.	80.416	44.396	.	124.812
1874/75	42.409	20.477	21.932	.	112.083	72.900	.	184.983
1875/76	63.216	35.339	27.877	.	201.231	123.770	.	325.001
1876/77	31.470	16.907	14.563	.	91.834	46.558	.	138.392
1877/78	33.384	19.536	13.848	.	98.809	44.335	.	143.144
1878/79	40.383	22.642	.	17.741	67.284	.	148.190	215.474
1879/80	32.445	14.774	.	17.671	53.603	.	73.942	127.545
1880/81	29.109	9.785	.	19.324	49.280	.	100.580	149.860
1881/82	37.102	11.634	.	25.468	54.902	.	148.557	203.459
1882/83	35.678	10.824	.	24.854	49.859	.	145.408	195.267
1883/84	32.737	10.095	.	22.642	55.117	.	146.016	201.133
1884/85	36.572	10.743	.	25.829	56.150	.	124.746	180.896
1885/86	43.889	12.525	.	31.364	54.943	.	168.036	222.979
1886/87	.	.	.	.	48.124	.	151.524	199.648

weis

beziehungsweise nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirten oder Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern,

in welchen die Steuerzahlung für die Ausweisperiode beträgt												Anmerkung
bis 2	2 bis 10	unter 5	5 bis 10	10 bis 50	50 bis 100	über 100	100 bis 200	100 bis 500	200 bis 500	500 bis 1000	über 1000	
Gulden												
12.610	906	.	.	419	38	.	.	18	.	.	.	
25.641	2.449	.	.	612	64	.	.	31	.	2	.	
29.463	6.354	.	.	1.524	191	.	.	30	.	3	.	
.	.	5.807	223	192	106	.	.	.	.	.	.	
.	.	38.977	5.515	2.414	331	.	.	186	.	18	.	
.	.	32.661	4.500	1.403	314	.	.	182	.	14	.	
.	.	32.870	4.382	1.313	338	.	.	179	.	23	.	
.	.	34.577	3.289	1.573	3.097	.	.	263	.	28	.	
.	.	31.804	2.517	1.153	314	.	.	149	.	23	.	
.	.	27.313	1.714	945	182	.	.	153	.	17	.	
.	.	37.706	2.504	1.713	239	.	.	223	.	24	.	
.	.	53.089	5.750	3.755	368	.	.	230	.	24	.	
.	.	27.627	2.128	1.341	203	.	.	153	.	18	.	
.	.	29.289	2.172	1.515	227	.	.	163	.	18	.	
.	.	35.141	2.772	1.978	254	80	92	.	49	12	5	
.	.	28.483	2.283	1.332	209	59	55	.	19	5	.	
.	.	24.655	2.451	1.586	275	59	58	.	19	6	.	
.	.	31.270	2.887	2.371	409	57	72	.	32	4	.	
.	.	28.430	4.167	2.505	377	59	108	.	27	5	.	
.	.	26.517	3.420	2.307	302	71	84	.	25	11	.	
.	.	31.414	2.720	2.057	211	72	70	.	24	4	.	
.	.	38.428	3.054	1.999	244	70	58	.	30	6	.	
.	.	.	.		.	.	.		.	.	.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

wegen

einiger Änderungen in den Biersteuer-Bestimmungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

In jeder Bierbrauerei, deren Unternehmer darum ansucht, oder in welcher der Kühlstock zur verläsßlichen richtigen Erhebung der Bierwürzemenge nicht als geeignet erkannt wird, kann die Aufstellung eines anderen Messgefäßes gestattet, beziehungsweise dem Unternehmer auf seine Kosten aufgetragen werden.

Die Bestimmungen über die Einrichtung und Aufstellung solcher Messgefäße werden vom k. k. Finanzminister im gemeinsamen Einverständnisse mit dem königlich ungarischen Finanzminister im Verordnungswege erlassen.

§. 2.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten wird jedem Bierbrauer für das von ihm selbst erzeugte Bier, welches er über die Zollinie ausführt, wenn es genussbar ist und entkohlensäuert mindestens 2 1/2 Saccharometergrade hat, die Verzehrungssteuer-Rückvergütung je nach seiner Wahl geleistet, entweder:

1. ohne Berücksichtigung des Extractgehaltes der Stammwürze (das ist der Bierwürze, aus welcher das Bier stammt) für jedes Hektoliter Bier mit 1 fl. 50 kr., oder

2. mit Berücksichtigung des niedrigsten Extractgehaltes der in den letzten sechs Monaten vor der Ausfuhr erzeugten Bierwürze, für jedes Hektoliter Bier und jeden Saccharometergrad dieses Extractgehaltes mit 16·7 Kreuzer, oder

3. nach dem vollen versteuerten und durch die amtliche Untersuchung des Bieres nachgewiesenen ursprünglichen Extractgehalte der Stammwürze, für jedes Hektoliter Bier und jeden Saccharometergrad dieses Extractgehaltes mit 16·7 Kreuzer, oder

4. nach dem durchschnittlich auf ein Hektoliter fallenden Extractgehalte der in den letzten sechs Monaten vor der Ausfuhr erzeugten Bierwürzen, für jedes Hektoliter und jeden Sacharometergrad des durchschnittlichen Extractgehaltes mit 16·7 Kreuzern.

In diesem Falle muss der Extractgehalt der Stammwürze des zur Ausfuhr gelangenden Bieres mindestens diesen durchschnittlichen Extractgehalt erreichen.

Für die durch Gährung, Lagerung u. s. w. entstehende Schwendung an der versteuerten Bierwürzemenge werden überdies 4 Procent der vorstehenden Steuerrückvergütung (Z. 1, 2, 3, 4) zurückgezahlt.

§. 3.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen:

1. wenn statt Bier, für welches die Steuerrückvergütung beansprucht wird, eine andere Flüssigkeit als Bier vorgefunden wird, oder

2. wenn das zum Exporte erklärte Bier entkohlensäuert weniger als 2½ Saccharometergrade hat, oder

3. wenn in den Fällen, wo die Steuerrückvergütung nach dem vollen versteuerten Extractgehalte oder nach dem durchschnittlichen Extractgehalte der in den letzten sechs Monaten vor der Ausfuhr erzeugten Bierwürze beansprucht wird, das zum Exporte erklärte Bier

a) aus einer Bierwürze von einem geringeren Extractgehalte stammt als demjenigen, auf welchen der Rückvergütungsanspruch lautet, oder

b) Zusätze erhalten hat, welche bewirken, dass die auf die Ermittlung des Extractgehaltes der Stammwürze gerichtete Untersuchung ein größeres Resultat, als der Stammwürze entspricht, liefert.

Der Strafbemessung ist zugrunde zu legen:

In den unter Z. 1 und 2 aufgeführten Fällen der Betrag, welcher an Steuerrückvergütung überhaupt beansprucht wird; in dem unter Z. 3, lit. a) aufgeführten Falle der Betrag, um welchen die Steuerrückvergütung nach der Ausfuhrserklärung höher als nach der amtlichen Untersuchung sich beziffert; in dem unter Z. 3, lit. b aufgeführten Falle 10 Gulden für jedes Hektoliter Bier.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt 30 Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Bemerkungen

zum

Gesetzentwurfe wegen einiger Änderungen in den Biersteuer-Bestimmungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit der königl. ungarischen Regierung vereinbart und beruht auf folgenden Erwägungen:

Zu §. 1.

Nach den in Geltung stehenden Biersteuervorschriften hat die Erhebung der Menge der angemeldeten und erzeugten Bierwürze auf dem Kühlstocke durch Vergleichung des Flüssigkeitsspiegels mit dem am Kühlstocke nach Maßgabe der amtlichen Aichung desselben angebrachten Hammen zu geschehen.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, dass manchen Kühlstöcken, namentlich jenen aus Eisen angefertigten, mehrfache Mängel anhaften, welche eine richtige Erhebung der Menge der erzeugten Bierwürze in vielen Fällen erschweren. Es liegt daher im Interesse der Bierbesteuerung, dass an die Stelle solcher Kühlstöcke ein geeigneteres Messgefäß gesetzt werde.

Zu §§. 2 und 3.

Die Steuerrückvergütung für Bier, welches entkohlensäuert mindestens 2½ Saccharometergrade hat und in Mengen von mindestens 1 Hektoliter über die Zollinie austritt, wird nach den dermalen in Kraft stehenden Bestimmungen bemessen entweder

a) ohne Berücksichtigung des Extractgehaltes der Bierwürze, aus welcher das Bier stammt, für jedes Hektoliter Bier mit 1 fl. 50 kr., oder
b) mit Berücksichtigung des niedrigsten Extractgehaltes, womit der das Bier ausführende Brauer vor der Ausfuhr in den letzten sechs Monaten Bierwürze erzeugt hat, für jedes Hektoliter und jeden Saccharometergrad dieses Extractgehaltes mit 16·7 Kreuzer.

Das Ausmaß dieser Steuerrückvergütung genügt namentlich jenen Brauindustriellen nicht, welche mit Rücksicht auf ihren inländischen Bierabsatz genöthigt sind, Bierwürze von verschiedenem Extractgehalte zu erzeugen, denn sie können auch für Bier aus hochgradiger Würze nur die Restitution desjenigen Steuerbetrages erlangen, welchen sie für die erzeugte schwächste Würze gezahlt haben.

Dazu kommt noch, dass im Ausmaße der Steuerrückvergütung die Schwendung nicht berücksichtigt ist, welche die versteuerte Bierwürzemenge im weiteren Biererzeugungsprocesse erleidet.

In Anbetracht dieser Sachlage soll die Steuerrückvergütung für den Bierexport entsprechend geregelt werden (§. 2).

Es ist aber auch nöthig, Strafbestimmungen gegen die Schädigung des Staatsschatzes, welche bei dieser Steuerrückvergütung eintreten könnte, aufzustellen, da in dieser Beziehung das Gefällsstrafgesetz nicht genügt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 13. October 1887 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk: St. Pölten, Mölk, Herzogenburg, Pöchlarn, Waidhofen a. d. Ybbs, St. Peter, Seitenstetten, Amstetten, Ybbs, Scheibbs, Klosterneuburg, Tulln, Königstetten (Anhang der R. R. W. O. Österreich unter der Enns b 10).

Die infolge Ablebens des Reichsrathsabgeordneten Herrn Dr. Johann Ofner nothwendig gewordene Ergänzungswahl wurde gemäß der Kundmachung des Herrn k. k. Statthalters von Niederösterreich vom 13. September 1887, am 13. October 1887 in den Städtewahlorten vorgenommen.

Bei dieser Wahl betheiligten sich in den Wahlorten:

St. Pölten	von	616	Wahlberechtigten	490
Mölk	„	135	„	111
Herzogenburg	„	136	„	109
Pöchlarn	„	74	„	62
Waidhofen a. d. Ybbs	„	330	„	243
St. Peter	„	70	„	55
Seitenstetten	„	84	„	76
Amstetten	„	206	„	145
Ybbs	„	245	„	143
Scheibbs	„	109	„	90
Klosterneuburg	„	525	„	413
Tulln	„	202	„	180
Königstetten	„	125	„	82
	zusammen von	2857	Wahlberechtigten	2199.

In Klosterneuburg wurden von der Wahlcommission 2 Stimmzettel ungiltig erklärt, und in acht Wahlorten wurden zusammen 13 leere Stimmzettel abgegeben, sonach 2184 giltige Stimmzettel verbleiben und die absolute Mehrheit **1093** beträgt.

Von den abgegebenen Stimmen erhielten in

den Wahlorten	Josef Ursin, Realitätenbesitzer in Tulln	Dr. Georg Granitsch, Advocat in Wien	Leopold Wimmer, Werksbesitzer in Scheibbs	Franz Linde Apotheker in Mölk	Georg Ritter v. Schönerer	Dr. Theodor Plenker	Emerich Riemann, Professor in Waidhofen a. d. Ybbs	Josef Wimmer
St. Pölten	136	251	100	1	.	.	.	.
Mölk	75	24	10	.	1	.	.	.
Herzogenburg	61	28	20	.	.	.	.	.
Pöchlarn	17	43	2	.	.	.	.	.
Waidhofen a. d. Ybbs	115	74	51	.	.	1	.	.
St. Peter	11	16	28	.	.	.	.	.
Seitenstetten	48	.	25	.	.	.	.	.
Amstetten	103	24	16	.	1	.	.	.
Ybbs	30	81	29	.	.	.	2	.
Scheibbs	26	21	41	.	.	.	.	.
Klosterneuburg	48	345	17	.	.	.	.	1
Tulln	142	29	8	.	.	.	.	.
Königstetten	52	20	10	.	.	.	.	.
Zusammen . .	864	956	357	1	2	1	2	1

Nachdem sich keine absolute Stimmenmehrheit ergab, wurde die engere Wahl vorgenommen, bei welcher in sämmtlichen Wahlorten 2158 Stimmen abgegeben wurden.

Nach Abrechnung der in dem Wahlorte Klosterneuburg ungiltig abgegebenen zwei, und der in Mölk und Scheibbs abgegebenen drei eeren Stimmzettel, verbleiben 2153 giltig abgegebene Stimmen, und es beträgt daher die absolute Mehrheit **1077**.

Von den abgegebenen 2153 Stimmen erhielten in:

St. Pölten	Herr	Josef Ursin	246	
	„	Dr. Georg Granitsch		241
Mölk	„	„ „ „		19
	„	Josef Ursin	86	
Herzogenburg . . .	„	„ „	73	
	„	Dr. Georg Granitsch		26
Pöchlarn	„	„ „ „		36
	„	Josef Ursin	21	
Waidhofen a. d. Ybbs	„	„ „	160	
	„	Dr. Georg Granitsch		86
St. Peter	„	„ „ „		15
	„	Josef Ursin	38	
Seitenstetten	„	„ „	77	
Amstetten	„	„ „	134	
	„	Dr. Georg Granitsch		21
Ybbs	„	„ „ „		75
	„	Josef Ursin	51	
		Fürtrag . .	886	519

		Übertrag . .	886	519
Scheibbs	Herr	Josef Ursin	67	
	„	Dr. Georg Granitsch		22
Klosterneuburg . . .	„	„ „ „		306
	„	Josef Ursin	84	
Tulln	„	„ „	152	
	„	Dr. Georg Granitsch		30
Königstetten	„	„ „ „		17
	„	Josef Ursin	70	
Zusammen . .	Herr	Josef Ursin	1.259	
	„	Dr. Georg Granitsch		894

Herr Josef Ursin, Realitätenbesitzer in Tulln, erscheint somit zum Reichsraths-Abgeordneten gewählt.
Eine Einsprache oder Protest gegen diese Wahl wurde nicht erhoben, und bei derselben die gesetzlichen Bestimmungen beobachtet.

Der Legitimationsausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Die Wahl des Herrn Josef Ursin, Realitätenbesitzer in Tulln, zum Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk: St. Pölten, Mölk, Herzogenburg, Pöchlarn, Waidhofen a. d. Ybbs, St. Peter, Seitenstetten, Amstetten, Ybbs, Scheibbs, Klosterneuburg, Tulln, Königstetten (Anhang der R. R. W. O. Österreich unter der Enns, b 10) wird als giltig anerkannt.““

Wien, 1. Februar 1888.

Dr. August Weeber,
Obmann-Stellvertreter.

Schier,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

infolge Niederlegung des Mandates durch Herrn Dr. Adalbert Grafen Dzieduszycki nothwendig gewordene, am 17. August 1887 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes im Wahlbezirke Stanislau—Bohorodczany—Tlumacz—Buczacz, mit dem Wahlorte Stanislau (Anhang der Reichsrathswahlordnung Galizien mit Krakau a. 17), Nr. 1390 A. H.

Von 102 Wahlberechtigten betheiligten sich an der Wahl 39, und zwar 22 Wähler persönlich und 17 mit Vollmachten.

Die absolute Stimmenmehrheit betrug somit 20.

Es entfielen auf den Herrn Stanislaus Ritter v. Cieński in Wodniki . . . . 28 Stimmen
auf den Herrn Josef Ritter v. Jabłonowski . . . . 10 „
auf Leon Grafen Piniński . . . . 1 Stimme

zusammen . . 39 Stimmen.

Ersterer erscheint daher gewählt, da er 8 Stimmen über die absolute Stimmenmehrheit erhalten, von der Wahlcommission als gewählt proclamirt und das Wahlcertificat zum Eintritte in das Abgeordnetenhaus erhalten hat.

Da der ganze Wahlact formell und legal vor sich gegangen und auch kein Protest eingebracht wurde, beantragt der Legitimationsausschuss:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle:

„„die Wahl des Herrn Stanislaus Ritter v. Cieński in Wodniki zum Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Galizien, Wahlkörper Stanislau—Bohorodczany—Tlumacz—Buczacz, als giltig anerkennen.““

Wien, 1. Februar 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

Benoř,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

infolge Mandatsniederlegung durch Herrn Edmund Mochnacki nothwendig gewordene, am 5. October 1887 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse der Handelskammern in der Handels- und Gewerbekammer Lemberg (Anhang zur Reichsrathwahlordnung: Galizien mit Krakau, C. 1.), Nr. 1441 A. H.

An der am 5. October 1887 vorgenommenen Ergänzungswahl im Wahlkörper der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg betheiligten sich von 33 Wahlberechtigten 29 Wähler. Von den abgegebenen 29 Stimmen entfielen 11 auf Herrn Stanislaus Niemczynowski, 9 auf den kaiserlichen Rath Max Bodyński, 8 auf Dr. Thaddäus Rutowski, 1 Stimmzettel war leer. Da nun nach §. 47 der Reichsrathswahlordnung leere Stimmzettel als gar nicht abgegeben zu betrachten sind, verbleiben 28 giltig abgegebene Stimmen, die absolute Stimmenmajorität beträgt 15, diese Stimmenzahl hat aber keiner der Candidaten erreicht. Es ist nun zur engeren Wahl zwischen den beiden Candidaten, welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt hatten, nämlich zwischen Stanislaus Niemczynowski und Max Bodyński geschritten worden, und wurden bei derselben wiederum 29 Stimmzettel abgegeben. Davon waren 4 Stimmzettel leer; nach Abzug derselben verbleiben also 25 giltig abgegebene Stimmen, deren absolute Majorität sich auf 13 beläuft. Auf Herrn Stanislaus Niemczynowski entfielen 13 Stimmen, auf Herrn Max Bodyński 12 Stimmen; ersterer erscheint somit gewählt, ist als solcher durch die Wahlcommission proclamirt worden und erhielt das Certificat zum Eintritt in das Abgeordnetenhaus.

Da gegen die formelle Seite des Wahlactes und gegen die Legalität der Wahl nichts einzuwenden ist und auch kein Protest eingebracht wurde, beantragt der Legitimationsausschuss:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Wahl des Herrn Stanislaus Niemczynowski, Bürgers und Schneidermeisters in Lemberg, zum Reichsrathsabgeordneten aus dem Wahlkörper der Handels- und Gewerbekammer in Lemberg als giltig anerkennen."

Wien, 1. Februar 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

Starzyński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

infolge Niederlegung des Mandates durch Herrn Roman Ritter v. Szymanowski nothwendig gewordene, am 14. September 1887 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes im Wahlbezirke Żółkiew-Rawa-Sokal mit dem Wahlorte Żółkiew (Anhang zur Reichsrathswahlordnung Galizien mit Krakau, a, 11), Nr. 1416/A. H.

Von 110 Wahlberechtigten betheiligten sich an der Wahl 52, und zwar 26 Wähler persönlich und 26 durch Vollmachten. Die absolute Stimmenmajorität betrug somit 27, und es entfielen 35 Stimmen auf Herrn Miecislaus Ritter v. Buzenin-Mniszek in Skwarzawa nowa und 17 Stimmen auf Herrn Dr. Thaddäus Rutowski in Lemberg. Ersterer erscheint somit gewählt, da er 8 Stimmen über die absolute Stimmenmajorität erhalten hat, ist als solcher durch die Wahlcommission proclamirt worden und hat das Wahlcertificat zum Eintritt in das Abgeordnetenhaus erhalten.

Bei der Prüfung des Wahlactes hat sich ergeben, dass im Namen des Wählers Thaddäus Grafen Wiśniewski, Gutsherrn von Krystynopol 2c. der Wähler Napoleon Ritter v. Sarnecki, Gutsherr von Turynka, die Stimme abgegeben hat. Da aber die Vollmacht des Grafen Wiśniewski, obwohl sie mit der Erklärung des Herrn v. Sarnecki, dass er dieselbe annehme, versehen ist, nicht auf Herrn v. Sarnecki ausgestellt erscheint, sondern ohne Anführung des Namens des Bevollmächtigten ausgefertigt worden ist, so muss diese Stimme als ungiltig erklärt und kann demzufolge den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt werden.

Das Gleiche ist der Fall in Betreff der durch den Wähler Tomko Krokosz als Bevollmächtigten der Frau Angela Zelechowska abgegebenen Stimme, da in der Wählerliste Herr Casimir Marmarosz als Eigenthümer, beziehungsweise Miteigenthümer der Güter Karów, Wańki, Nowydwór erscheint und neben ihm Frau Zelechowska als lebenslängliche Nutznießerin — ob des ganzen Gütercomplexes oder nur eines Theiles desselben ist nicht angegeben — eingetragen ist; auf der Vollmacht für Herrn Krokosz aber, welche Frau Zelechowska ausgestellt hat, fehlt die Unterschrift des in der Wählerliste eingetragenen Eigenthümers Casimir Marmarosz.

Aus dem obigen ergibt sich, dass bei der in Rede stehenden Wahl 50 giltige Stimmen abgegeben worden sind. Die absolute Majorität beträgt 26 Stimmen. Da die Wahl mittels Stimmzettel vor sich gegangen und es somit nicht bekannt ist, ob die oben als ungiltig bezeichneten Stimmen des Grafen Wiśniewski und der Frau Zelechowska für den Candidaten Ritter v. Mniszek oder für den Candidaten

Dr. Rutowski abgegeben worden sind, so müssen dieselben von der für Ritter v. Mniszek abgegebenen Stimmenzahl in Abzug gebracht werden. Demnach muss der Legitimationsausschuss annehmen, dass Ritter v. Mniszek 33 giltige Stimmen erhalten hat.

Da nun letzterer 7 Stimmen über die absolute Majorität erhielt, da sonst der ganze Wahlact formell und legal vor sich gegangen ist und auch kein Protest eingebracht wurde, beantragt der Legitimationsausschuss:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Wahl des Herrn Mieczislaus Ritter v. Buzenin-Mniszek aus Skwarzawa nowa zum Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse des Grossgrundbesitzes in Galizien, Wahlkörper Żółkiew-Rawa-Sokal, als giltig anerkennen."

Wien, 1. Februar 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

Starzyński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über den

am 7. December 1887 zwischen Österreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag.

Durch das Gesetz vom 16. December 1887 wurde die Regierung ermächtigt, an Stelle des gekündigten und abgelaufenen Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Italien vom 27. December 1878 neue Vereinbarungen zu treffen, die, insoferne ihre Wirkung sich über den 30. Juni 1888 erstreckt, der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sind. Dieser gesetzlichen Anordnung entsprach die Regierung durch die Vorlage des zu Rom am 7. December 1887 zwischen Österreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrages. Derselbe ist auf Grund des gedachten Gesetzes vom 1. Jänner l. J. ab in Kraft getreten und seine Dauer ist bis zum 31. December 1891, beziehungsweise, falls derselbe von keiner der vertragschließenden Mächte vor Ablauf dieses Zeitpunktes gekündigt wird, für zehn Jahre, das ist bis zum 31. December 1897 ins Auge gefasst.

Aus der Begründung der Regierungsvorlage ist ersichtlich, dass der im Jahre 1878 abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag die Entwicklung unseres Handelsverkehres mit Italien in günstiger Weise gefördert hat. Nach den italienischen Handelsausweisen, in denen die Provenienz der Waren nach den Ursprungsländern Berücksichtigung findet, während die österreichische Statistik sich bisher auf den Nachweis der Ein- und Austrittsgrenzen beschränkt, ist unsere Ausfuhr nach Italien vom Jahre 1880 bis 1886 um 23 Procent gestiegen; sie stellt nach diesen Ausweisen 14 Procent unserer Gesammtausfuhr dar.

Die Erkenntnis der Bedeutung des italienischen Absatzgebietes für den auswärtigen Handel der Monarchie und die im Laufe des letzten Decenniums gewonnenen Erfahrungen musten die Regierung bestimmen, bei der Regelung der handelspolitischen Beziehungen zu Italien für die nächste Zukunft auf dem Boden der Vertragspolitik zu beharren. Sie entsprach dadurch den übereinstimmenden Anschauungen des hohen Hauses und begegnete auf italienischer Seite den gleichen vertragsfreundlichen Absichten. Allerdings haben sich seit dem Jahre 1878 die Verhältnisse, unter denen über die neuen Vereinbarungen verhandelt werden muste, in mancher Beziehung wesentlich geändert. Der allgemeine Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom 25. Mai 1882 mit den Abänderungen vom 21. Mai 1887 bildete auf unserer, der allgemeine italienische Zolltarif vom 14. Juli 1887 auf der Seite Italiens den Ausgangspunkt der Verhandlungen. Die Schwierigkeiten, die aus der durchaus bedeutenden Erhöhung der Zollansätze in den beiderseitigen allgemeinen Zolltarifen im Gegensatze zu den Vertragstarifen von 1878 sich ergeben musten, sind nicht zu verkennen. Ebensowenig kann der Umstand unterschätzt werden, dass sowohl Österreich-Ungarn als Italien im Begriffe stehen, demnächst auch mit anderen Staaten über den gleichen Gegenstand zu verhandeln und dass sie daher beide darauf Bedacht nehmen musten, sich hinsichtlich verschiedener Positionen,

die für ihren Verkehr mit dritten Staaten überwiegende Bedeutung besitzen, nicht zu binden. Diese Erwägungen rechtfertigen den von der Regierung gefassten Entschluss, sich bei den Vertragsverhandlungen auf die Wahrnehmung der für unseren auswärtigen Handelsverkehr allgemein giltigen Normen und hinsichtlich des Vertragstarifes nur auf die Bindung jener Positionen zu beschränken, die für den Verkehr zwischen Österreich-Ungarn und Italien eine besondere oder hervorragende Bedeutung besitzen. An diesem Grundsatze musste umso strenger festgehalten werden, je größeren Wert man auf das Zugeständnis der gegenseitigen uneingeschränkten Meistbegünstigung legte. Allerdings war unter dieser Voraussetzung und bei diesem Vorgange nicht zu vermeiden, dass diese Tarifpositionen, die durch den vorliegenden Vertrag gebunden werden, sowohl ihrer Anzahl nach, als hinsichtlich ihrer Zollansätze weniger günstig erscheinen als die Vereinbarungen von 1878. Und wenn trotzdem, um die Verhandlungen zu einem befriedigenden Abschlusse zu bringen, der eine oder der andere Theil sich noch zu besonderen, im Charakter des grenznachbarlichen Verkehres begründeten Concessionen genöthigt sah, so mag dies zum großen Theile durch die Natur der Verhandlungen dieser Art überhaupt, zum Theile aber durch Umstände gerechtfertigt erscheinen, die dem directen Einflusse der Regierung entrückt sind.

Die unter den obwaltenden Verhältnissen von der Regierung richtig gewürdigten und festgehaltenen Grundsätze müssen bei Beurtheilung des vorliegenden Vertrages als Richtschnur dienen, und ist dabei den besonderen Schwierigkeiten, die diese Verhandlungen begleiteten, billig Rechnung zu tragen.

Die allgemeinen Vertragsnormen haben den entsprechenden Stipulationen von 1878 gegenüber keine wesentliche Änderung erfahren. Einzelne Artikel wurden dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung und den geltenden Verwaltungsnormen entsprechend modificirt. In diesem Sinne wurden z. B. die früheren, die Gewährung von Ausfuhrprämien ausschließenden Bestimmungen aus dem Artikel IX eliminirt und in demselben Artikel zugleich die beiderseitigen Ausfuhrzölle in einer neuen zweckmäßigen Form gebunden. Ebenso zweckmäßig erscheint die Bestimmung des Artikel XXII, die Nationalisirung der Schiffe des einen Theiles in dem Gebiete des anderen betreffend, wie nicht minder verschiedene, den gegenseitigen Eisenbahnverkehr berührende Stipulationen der Artikel XXIII und XXIV. Wenn endlich durch den Artikel XXVIII eine neue Bestimmung hinsichtlich der Ausdehnung des österreichisch-ungarischen Zollgebietes im Vertrage Aufnahme gefunden hat, so muss zur Vermeidung eines jeden Missverständnisses daran festgehalten werden, dass dem in unseren Verträgen allgemein feststehenden Grundsatze (Artikel VII b), durch den vorliegenden Vertrag bezüglich der Rechte und Verpflichtungen, welche aus einer engeren Verbindung mit einem anderen Zollgebiete sich ergeben können, in keinerlei Weise präjudicirt werden soll.

Im Zusatzartikel zum Handels- und Schiffahrtsvertrage sind die Bestimmungen, welche den Verkehr im beiderseitigen Grenzbezirke berühren, unverändert belassen und jene ausnahmsweisen Vereinbarungen, welche die Districte von Condino, Tione und Val di Ledro in Südtirol berühren, nur insoweit abgeändert worden, als einerseits der zollfreie Bezug dieser Districte an Roheisen von 15.000 auf 2000 Metercentner, die für den Bedarf vollständig ausreichen sollen, reducirt und die zollfreie Einfuhr von 208.620 Kilogramm Naglerarbeiten nach Italien aufgehoben, anderseits aber von der italienischen Regierung für diese Districte der zollfreie Bezug von 3000 Metercentner Alt- und Bruchеisen zugestanden wurde.

Das Zollcartell ist durch einzelne Zusätze ergänzt und dem Übereinkommen nachgebildet worden, das zwischen der Monarchie und dem Deutschen Reiche besteht, wodurch es dem Zwecke, besonders dem Schleichhandel auf italienischer Seite entgegenzutreten, wirksamer als bisher dienen soll.

Zweckmäßige Ergänzungen im Interesse beider Theile erfuhr auch das Viehseuchen-Übereinkommen, worauf mit Recht von unserer Seite Gewicht gelegt wurde.

Durch den Artikel XVII des Vertrages haben sich die beiden vertragschließenden Theile das nach völkerrechtlichen Principien nur der eigenen Flagge vorbehaltene Recht der Küstenschiffahrt und durch §. 2 zu Artikel XVII und XVIII des Schlussprotokolles auch das Recht der Fischerei zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen in beiden Küstengebieten, in der Entfernung einer Seemeile vom Ufer, gegenseitig zugestanden. Dieses Zugeständnis enthielt in der gleichen Ausdehnung auch schon der Vertrag von 1878. Die Küstenschiffahrt gereicht unserer Flagge, wenn auch in geringerem Maße als der italienischen, ebenfalls zum Vortheile, und wenn dieses Recht vorzugsweise von den italienischen Schiffen ausgenützt wird, so ist dies durch die überwiegende Anzahl der italienischen Handelsschiffe, die sich an der Küstenschiffahrt betheiligen, erklärlich, ohne dass deshalb ein Bedenken gegen dieses, im Interesse des gegenseitigen Verkehres begründete Zugeständnis zu erheben wäre. Die Küstenfischerei hingegen ist für uns lediglich eine onerose Concession. Sie wird von den italienischen Fischern an unserer Küste ausgebeutet und repräsentirt einen hohen Wert, der nicht unterschätzt werden darf. Wenn diese Concession im Vertrage selbst als eine ganz ausnahmsweise und als Compensation für besondere von Italien gewährte Zugeständnisse bezeichnet und nur für die Dauer dieses Vertrages gewährt wird, so ist die Rechtfertigung dafür nur in den Zugeständnissen auf zollpolitischem Gebiete von Seite Italiens zu suchen. Es muss jedoch daran festgehalten werden, dass der ausschließliche

Genuss des Fischereirechtes an unserer Küste unseren Fischern in dem Augenblicke ungeschmälert zugewendet werden soll, sobald die Bedingungen entfallen, durch welche diese ausnahmsweise Concession jetzt noch begründet erscheinen mag.

Das Schwergewicht des Vertrages liegt naturgemäß in den Zugeständnissen, welche beide Theile auf dem Gebiete ihrer Einfuhr-Zolltarife sich gegenseitig eingeräumt haben.

Durch den Vertrag von 1878 waren bei der Einfuhr nach Italien 99 Positionen des italienischen, und bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn 67 Positionen unseres Tarifes gebunden; durch den vorliegenden Vertrag werden 49 Positionen des italienischen und 74 Positionen unseres allgemeinen Zolltarifes für die Dauer des Vertrages durch Conventionalzölle festgelegt, wobei zu bemerken ist, dass der allgemeine italienische Zolltarif vom 14. Juli 1887 im ganzen 346, der allgemeine österreichisch-ungarische Zolltarif hingegen 357 Positionen enthält. Besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Tarifpositionen sind überdies in dem Schlussprotokolle, und zwar bezüglich der Einfuhr nach Italien in den Absätzen 1—31 der II. Abtheilung, und bezüglich der Einfuhr nach Österreich-Ungarn in den Absätzen 1—14 der III. Abtheilung enthalten; sie sind in manchen Fällen gleichwertig mit den Positionen der Conventionaltarife A und B. Die IV. Abtheilung des Schlussprotokolles endlich, die zukünftige Behandlung der Garne und Gewebe aus Flachs und Hanf bei der Einfuhr nach Italien und der Seidengewebe und Hanfgarne bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn betreffend, umfasst geradezu jene Positionen des Zolltarifes, auf welche ein entscheidender Wert gelegt werden muss.

Nach den Ausführungen des Motivenberichtes der Regierung erstrecken sich hinsichtlich unserer Ausfuhr nach Italien die Stipulationen des Tarifes A auf einen Verkehr von durchschnittlich 45 Procent des Wertes unserer Gesammteinfuhr nach Italien, und jene des Tarifes B hinsichtlich der italienischen Ausfuhr nach Österreich-Ungarn auf ungefähr 46 Procent des italienischen Gesammtexportes nach der Monarchie. Dieses Verhältnis dürfte sich zu unserem Vortheile ändern, wenn später in den durch Conventionalzölle geschützten Import nach Italien zu unseren Gunsten noch die Positionen für Wein und Vieh im Sinne der Bestimmungen des Schlussprotokolles II, 24 und III, 5 einbezogen werden. Die aus dem zollbegünstigten Importe der Leinengarne und Leinenwaren, beziehungsweise der Seidengewebe sich ergebenden Erfolge erscheinen jedoch in die obige Berechnung bereits einbezogen.

Aus dem vorhandenen statistischen Materiale lässt sich jedoch ein getreues Bild des gesammten Handelsverkehres zwischen Österreich-Ungarn und Italien kaum zusammenstellen. Nachdem die österreichische Statistik zu diesem Behufe keine genügenden Anhaltspunkte an die Hand gibt, wurden allen Berechnungen über den Antheil der beiden Zollgebiete an dem gegenseitigen Handelsverkehre die Angaben der italienischen Handelsausweise zugrunde gelegt. Anlässlich der Verhandlungen im Ausschusse sind nun Thatsachen constatirt worden, aus denen hervorgeht, dass der Zweifel, ob diesen Ausweisen nicht unabsichtliche Irrthümer zugrunde liegen, nicht unberechtigt erscheint. Der Verkehr zur See und durch Vermittlung unserer Freihäfen, auf welchem, der entsprechenden Controle entzogenen Wege Italien nahezu die Hälfte seiner Producte nach der Monarchie verführt, einerseits, und verschiedene, durch andere Länder führende Absatzwege anderseits, auf denen manche unserer Industrieproducte nach Italien gelangen, gestatten bezüglich dieser Betheiligung keinerlei unwiderlegliche Schlussfolgerungen. Indem daher auf eine eingehende Begründung dieses Berichtes durch statistische Belege unter diesen Umständen verzichtet werden muss, darf wohl zugleich im Sinne des volkswirtschaftlichen Ausschusses dem Wunsche Ausdruck gegeben werden, dass es der Regierung gelingen möge, zum Zwecke der Beschaffung eines entsprechenden statistischen Materiales für die Zukunft geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Für die Beurtheilung des Wertes der durch den vorliegenden Vertrag erreichten und gewährten Concessionen bleiben sonach außer den bereits angegebenen Momenten hauptsächlich jene Artikel maßgebend, welchen notorisch der Hauptantheil an dem gegenseitigen Verkehre zufällt. Unter diesen nehmen bei der Einfuhr aus der Monarchie nach Italien das Bau- und Werkholz und die Holzwaren den ersten Rang ein. Diese Positionen, welche im allgemeinen italienischen Zolltarife eine namhafte Zollerhöhung erfahren hatten, werden jetzt, bis auf geringe Ausnahmen, wieder mit den Vertragszöllen von 1878 gebunden, beziehungsweise zum größten Theile zollfrei eingelassen. Ebenso werden Pferde, für welche der Generaltarif einen Zollsatz von 40 Lire stipulirt, nach wie vor zollfrei eingeführt werden können. Unverändert gegen 1878 erscheint auch die wichtige Position Zucker und ein großer Theil der Glas- und feinen Kurzwaren. Ebenso erfuhren im Vergleiche mit dem allgemeinen italienischen Zolltarife die Positionen von Bier, Alkohol, Glas- und Krystallwaren, Porzellan, Papier und Pappendeckel u. a. m. keine namhafte Erhöhung. Gewisse Specialitäten unserer Liqueure, wie Maraschino und Sliwowitz, sowie manche andere Artikel, die auf den Absatz nach Italien angewiesen sind, werden in der Zukunft die gleiche begünstigte Behandlung genießen, wie bisher. Von den wichtigeren Positionen, die im Jahre 1878 gebunden wurden, fanden in dem neuen Vertrage Eisen und Eisenwaren, sowie Wollwaren nur geringe Berücksichtigung, offenbar weil vorausgesetzt wurde,

dass diese und ähnliche Artikel in den späteren Verträgen Italiens mit anderen Staaten, namentlich mit Frankreich und der Schweiz, ihrem vollen Umfange nach Aufnahme und auf Grund der Meistbegünstigung auch auf unseren Import Anwendung finden würden.

Bei den Concessionen, welche durch den vorliegenden Vertrag der italienischen Einfuhr nach Österreich-Ungarn eingeräumt werden, kommen in erster Reihe die Südfrüchte in Betracht, welche einen der hauptsächlichsten Importartikel Italiens nach der Monarchie bilden. Italien sind in dieser Classe bedeutende Zugeständnisse eingeräumt worden, welche über die Concessionen von 1878 hinausgehen und ein gewisses Opfer auf Kosten unserer Finanzzölle repräsentiren. So werden beispielsweise Orangen und Citronen, deren vertragsmäßige Einfuhr im Durchschnitte mit 82.000 Metercentner ausgewiesen wird, jetzt zollfrei eingeführt, während sie nach dem bisher in Geltung gestandenen Vertragstarife 4 fl. und nach dem allgemeinen Zolltarife 8 fl. Zoll per Metercentner zu bezahlen hätten. Die im Motivenberichte ausgesprochene Erwartung jedoch, dass der unvermeidliche Zollentgang bei einzelnen dieser Positionen durch das Mehrerträgnis bei anderen, im Zolle etwas erhöhten Positionen anderer Classen aufgewogen werden dürfte, mag für diese Concession ebenso maßgebend gewesen sein, wie die Wünsche der Bevölkerung unserer Seehäfen, welche aus dem Aufschwunge des Handels in diesen Artikeln Vortheile ziehen werden. Dagegen wurde Reis, der gleichfalls einen wichtigen Einfuhrartikel Italiens nach Österreich-Ungarn bildet, gegenüber dem Vertragstarife von 1878 um 50 kr. per Metercentner erhöht und nur um 50 kr. niedriger als nach dem allgemeinen Zolltarife gebunden. Reines Olivenöl, im allgemeinen Zolltarife mit 8 fl. angesetzt, bleibt mit 2 fl. 40 kr. gegen 1878 unverändert, und Leinöl wurde von 1 fl. 50 kr. auf 2 fl. 40 kr. erhöht. Es muss hervorgehoben werden, dass Brod, welches im Jahre 1878 freigegeben worden war, im vorliegenden Tarife nicht mehr gebunden erscheint, wodurch vielseitigen Wünschen entsprechend Rechnung getragen wurde. Dagegen sind bei einzelnen Positionen und insbesonders unter dem Titel der Grenzbegünstigung verschiedene Concessionen, wie z. B. bei Wachskerzen, glasirten und unglasirten Dachziegeln, Töpfergeschirr, Venetianer Glaswaren und Sohlenleder Italien eingeräumt worden, die ihre Compensation in anderen, unter dem gleichen Titel gewährten Zugeständnissen, wie z. B. bei einzelnen Glaswaren, bei der Einfuhr des Kohls aller Arten aus Tirol und dgl. finden sollen. Im allgemeinen muss anerkannt werden, dass die Regierung an dem Grundsatze, die wichtigsten unserer Industrialzölle, die für die Einfuhr aus Italien nach der Monarchie keine hervorragende Bedeutung besitzen, durch den vorliegenden Vertrag nicht zu binden, festgehalten hat und dass dieser Umstand bei der Beurtheilung der vorliegenden Vereinbarungen von unserem Standpunkte als maßgebend und entscheidend anzusehen ist.

Eine Eigenthümlichkeit charakterisirt den vorliegenden Vertrag dadurch, dass mehrere für den Verkehr zwischen den beiden Zollgebieten sehr wichtige Positionen noch nicht endgiltig festgestellt werden konnten und dass deren definitive Regelung theils einer nachträglichen Option, theils der Eventualität des Abschlusses von Handelsverträgen mit anderen Staaten vorbehalten werden musste. An und für sich kann und muss daran festgehalten werden, dass aus dem Rechte der Meistbegünstigung, die unserer Einfuhr nach Italien in jeder Beziehung eingeräumt wird, für unseren Handelsverkehr sich noch wesentliche Vortheile ergeben und dass viele Positionen, die jetzt durch den Vertragstarif nicht gebunden wurden, infolge der Abmachungen, welche Italien namentlich mit Frankreich und mit der Schweiz ohne Zweifel früher oder später treffen wird, ihre entsprechende Berücksichtigung finden werden. Abgesehen davon aber wurde ausdrücklich vereinbart, dass Italien für die Einfuhr von Vieh aus Österreich-Ungarn die gleichen Zölle zugestehen wird, die es für seine Einfuhr von Vieh nach Frankreich, auf welche es großen Werth legen muss, erreichen wird. Ebenso soll der Weinzoll von 1878 in der Höhe von 5 Francs 77 Centimes oder in noch geringerem Ausmaße für unseren Import in einem späteren Zeitpunkte restituirt werden, was gleichfalls von dem Erfolge der Verhandlungen mit Frankreich abhängt. Da unser Zugeständnis an Italien, alle seine Weine zum begünstigten Zollsatze von 3 fl. 20 kr. einzulassen, an die Bedingung seiner eigenen Zollreduction geknüpft wurde und sein Interesse an unserer Concession ein hervorragendes ist, so kann auch einer Lösung dieser Frage mit Beruhigung entgegengesehen werden.

Das wichtigste Interesse für uns concentrirt sich jedoch in der Frage der Option, welche sich die beiden vertragschließenden Theile bezüglich der zukünftigen Tarifirung der Garne und Gewebe aus Flachs und Hanf bei der Einfuhr nach Italien einerseits und der Seidengewebe und Hanfgarne bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn anderseits bis zum 16. März d. J. vorbehalten haben. Es handelt sich hiebei um die Bindung von Industrialzöllen und um vitale Interessen unserer Industrie. Die Schwierigkeiten, mit denen die bei uns hochentwickelte Leinenindustrie seit Jahren zu kämpfen hat, sind bekannt. Unsere Ausfuhr an Leinenwaaren ist seit 1877 von 69.455 Metercentner bis zum Jahre 1886 auf 20.571 Metercentner, um 70·4 Procent gesunken. Während der Export der Leinenwaren im Jahre 1881 noch den Wert von 8·6 Millionen Gulden darstellte, ist dieser im Jahre 1885 auf 3·2 Millionen Gulden zurückgegangen. Die Erhaltung der italienischen Vertragszölle von 1878 ist für diese Industrie von der höchsten Bedeutung.

Dagegen hat sich der Export Österreich-Ungarns in Seidenwaren von 1492 Metercentner im Jahre 1877 auf 5129 Metercentner im Jahre 1885, sonach um 243·8 Procent gehoben. Bezüglich der in Frage stehenden Seidengewebe handelt es sich darum, dass Österreich-Ungarn den Zoll für glatte Gewebe aus Seide, der im Vertragstarife von 1878 mit 200 fl. festgesetzt war, gegenüber der durch den allgemeinen Zolltarif erfolgten Erhöhung auf 500 fl. (T. P. 169 b) in der Weise restituire, dass in diese Vertragsposition auch einzelne Artikel, die durch den Vertragstarif bisher nicht gebunden waren und die vielleicht nicht so sehr für die Einfuhr aus Italien, als für jene aus anderen Ländern Bedeutung haben, einbezogen werden. Aus dem Motivenberichte ist nun zwar ersichtlich, dass die Regierung entschlossen ist, bei der ihr vorbehaltenen Option das von ihr verlangte und nicht zu unterschätzende Opfer bezüglich der Tarifirung der Seidenwaaren zu bringen, um von der in besonders schwieriger Lage sich befindlichen Leinenindustrie eine neue Schädigung abzuwehren. Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat jedoch unter voller Anerkennung des von der Regierung in dieser Frage gewählten Standpunktes es für nothwendig erachtet, auch seinerseits das lebhafte Interesse zu betonen, welches unsere gefährdete Leinenindustrie mit Recht für sich in Anspruch nehmen kann und welches dringend wünschenswert erscheinen läßt, dass kein Mittel unversucht bleibe, wodurch dieser Industrie die Möglichkeit ihres Importes nach Italien unter den in Punkt IV des Schlussprotokolles vorgesehenen Bedingungen gewährleistet wird. Der Ausschuss hat daher beschlossen, in diesem Sinne dem hohen Hause eine besondere Resolution zur Beschlussfassung zu beantragen.

Der Ausschuss war sich wohl bewusst, dass bei der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Vertrages nicht so sehr der Werth der einzelnen Bestimmungen desselben, als die Rücksicht auf das ganze maßgebend sein müsse und dass es unthunlich sei, Modificationen zu beantragen. Der Vertrag sichert für den Handels- und Schiffahrtsverkehr zwischen der Monarchie und Italien die Fortdauer vertragsfreundlicher Beziehungen unter dem Regime annehmbarer Vertragstarife; er garantirt eine gewisse Stabilität, die für die Erhaltung und Entwicklung dieser Beziehungen von der größten Bedeutung ist. Der Verzicht auf größere Vortheile, die der eine oder der andere Theil bisher genossen hat und die Opfer, die von beiden Seiten gebracht werden mussten, um den Abschluss des Vertrages zu ermöglichen, sind zum größten Theile durch die Schwierigkeiten gerechtfertigt, welchen handelspolitische Transactionen dieser Art bei der herrschenden Zeitströmung gegenwärtig allerorts begegnen. Zuletzt und nicht im geringsten Grade war für den Ausschuss bei der Beurtheilung des vorliegenden Vertrages die Rücksicht auf die guten politischen Beziehungen zu dem befreundeten Nachbarreiche und die Erwägung maßgebend, dass die Harmonie der wirtschaftlichen Interessen im hohen Grade geeignet sei, diese Beziehungen dauernd zu erhalten und zu befestigen.

Auf Grund dieser Ausführungen stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss folgende Anträge:

1. Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Handels- und Schiffahrtsvertrage die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, und

2. es wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, gemeinschaftlich mit der königlich ungarischen Regierung dahin zu wirken, dass die Ratification des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. December 1878 nur unter der Voraussetzung erfolge, dass die im Punkte IV des Schlussprotokolles zu diesem Vertrage vorgesehene Zollbehandlung österreichisch-ungarischer Garne und Gewebe aus Leinen und Hanf bei der Einfuhr in Italien nach den Bestimmungen des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. December 1878 seitens der königlich italienischen Regierung thatsächlich zugestanden werde."

Wien, 3. Februar 1888.

Smarzewski,
Obmann.

Schwegel,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über das

am 8. December 1887 mit dem Deutschen Reiche abgeschlossene Übereinkommen wegen Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881.

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung vom 16. December v. J. hat die Regierung den zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche am 23. Mai 1881 abgeschlossenen Handelsvertrag nebst Schluss-protokoll vom gleichen Tage, welcher am 31. December v. J. außer Kraft treten sollte, bis zum 30. Juni 1888 verlängert und die Vereinbarung getroffen, dass dieser Vertrag und das Schlussprotokoll, falls dieselben nicht vor dem 15. Februar 1888 gekündigt werden, auf unbestimmte Zeit in Kraft bleiben sollen, von jedem der vertragschließenden Theile aber jederzeit derart gekündigt werden können, dass die Wirkungen dieser Vereinbarungen nach Ablauf eines Jahres vom Tage der erfolgten Kündigung aufhören.

Durch dieses Übereinkommen hat die Regierung den Absichten des hohen Hauses der Abgeordneten, welches auf die Fortdauer vertragsmäßig gesicherter Handelsbeziehungen zum Deutschen Reiche den größten Wert legt, nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse vollständig Rechnung getragen. Es muss anerkannt werden, dass es mit Rücksicht auf die Kürze der für die Verhandlung verfügbaren Zeit nicht möglich war, die zu treffenden Vereinbarungen auf einer breiteren, den Bedürfnissen des gegenseitigen Handels und Verkehres besser entsprechenden Grundlage aufzubauen. Ebenso ist nicht zu verkennen, dass das vorliegende Übereinkommen, indem dessen Dauer durch einen bestimmten Zeitpunkt nicht beschränkt wird, auch deshalb zweckentsprechend erscheint, weil durch dasselbe für alle weiteren wünschenswerten Verhandlungen hinlänglich Raum geschaffen wird.

An Österreich-Ungarn tritt jetzt, nachdem es seinen autonomen allgemeinen Zolltarif festgestellt hat, die Frage heran, in welcher Weise seine handelspolitischen Beziehungen nach außen und vor allem jene zu seinen Nachbarstaaten zu regeln seien. Es ist natürlich, dass in dieser Richtung in erster Reihe seine Beziehungen zum Deutschen Reiche ins Auge zu fassen sind. 60 Procent des Wertes unseres gesammten auswärtigen Handels bei der Einfuhr und 55 Procent desselben bei der Ausfuhr entfallen auf den Verkehr mit und über Deutschland. Wenn man auf Grundlage approximativer Schätzungen annehmen will, dass von dem Werte dieses Güteraustausches zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche etwa die Hälfte als unmittelbare Durchfuhr in Abzug zu bringen sei, so erübrigt für die directe Betheiligung am gegenseitigen Verkehr noch immer ein Umfang, welcher jede andere Verkehrsrichtung, die zur See inbegriffen, weit übertrifft. Das Interesse Deutschlands an dem Verkehre mit der Monarchie ist relativ kein geringeres. Diese Interessen ergänzen sich zum großen Theile gegenseitig und sind durch die geographische Lage und durch die natürlichen

Productionsbedingungen der beiderseitigen Zollgebiete begründet und durch wechselseitige Verbindungen, sowie durch analoge wirtschaftliche Einrichtungen vielfach und eng verknüpft. Die sorgfältigste Pflege und Förderung derselben kann beiden Theilen nur zum gleichen Vortheile gereichen. In Übereinstimmung damit stehen die Interessen der beiden Zollgebiete nach außen; vielfach haben sie die gleichen Schwierigkeiten zu bekämpfen und dieselbe Concurrenz zu überwinden, sowie sie, gegenseitig sich ergänzend, nach verschiedenen Richtungen gemeinsame Ziele verfolgen können.

Von diesen Erwägungen geleitet hat der volkswirtschaftliche Ausschuss die Überzeugung gewonnen, dass es zweckmäßig und für beide Theile gleich ersprießlich und erwünscht sein müsste, neue, erweiterte und festere Grundlagen für die vertragsmäßige Regelung der Handelsbeziehungen zwischen den beiden Zollgebieten zu suchen. Ohne entscheiden zu wollen, ob das Recht der Meistbegünstigung, wie es gegenwärtig in den Handelsverträgen der meisten Staaten zum Ausdrucke gelangt, und insbesondere der 11. Artikel des Frankfurter Friedensvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich dem Abschlusse eines den angedeuteten, mannigfaltigen Bedürfnissen beider Theile entsprechenden Tarifvertrages derzeit noch hinderlich im Wege stehe, gelangte in der Berathung des volkswirtschaftlichen Ausschusses die Anschauung zum Ausdrucke und fand dessen volle Zustimmung, dass es möglich und erwünscht wäre, zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche auf vertragsrechtlicher Grundlage eine Vereinbarung herzustellen, welche sich, ohne der autonomen Zollpolitik beider Theile wesentlich Eintrag zu thun, die Aufstellung und Verfolgung einer übereinstimmenden Zoll- und Handelspolitik nach außen zur Aufgabe stellen würde. Dabei wäre es möglich und wünschenswert, dem Güteraustausche zwischen den beiderseitigen Zollgebieten unter dem Schutze des seit jeher bestandenen und anerkannten Grenzverkehres jede thunliche Erleichterung und Begünstigung zu gewähren.

Nach der Ansicht des volkswirtschaftlichen Ausschusses sollte sich die Regierung bei den Verhandlungen, die mit dem Deutschen Reiche über die Ausgestaltung des bestehenden Handelsvertrages zu führen sein werden, dieses Ziel vor Augen halten und anstreben.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss hat jedoch geglaubt, sich auf diese Anregung und die vorangehende Darlegung seiner Anschauungen beschränken zu sollen und derselbe stellt nur den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Übereinkommen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.“

Wien, 3. Februar 1888.

Smarzewski,
Obmann.

Schwegel,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 19. Jänner 1888 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Wählerclasse der Handels- und Gewerbekammer in Wien (Anhang der Reichsrathswahlordnung Österreich unter der Enns c — 1607/A. H.)

Gemäß Erlasses Seiner Excellenz des Herrn k. k. Statthalters von Niederösterreich wurde die Ergänzungswahl am 19. Jänner 1888 von der Handels- und Gewerbekammer in Wien vorgenommen.

Von in der Wählerliste verzeichneten 48 Mitgliedern erschienen und betheiligten sich bei der Wahl 46, welche alle für Herrn Wilhelm Neuber, Kaufmann in Wien, VI., Brückengasse 1, ihre Stimmen abgaben.

Die absolute Mehrheit beträgt 24 und erscheint Herr Wilhelm Neuber zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Die gesetzlichen Bestimmungen wurden alle beobachtet, eine Einsprache oder Protest gegen diese Wahl nicht erhoben und stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Wilhelm Neuber, Kaufmann in Wien, VI., Brückengasse 1, zum Reichrathsabgeordneten für die Handels- und Gewerbekammer in Wien (Anhang der Reichsrathswahlordnung Österreich unter der Enns c) wird als giltig anerkannt."

Wien, . Februar 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

Schier,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Julius v. Derschatta und Genossen.

Mit Verordnung vom 26. November 1887, Z. 23896, hat Seine Excellenz der Minister für Cultus und Unterricht zu verfügen befunden, dass jene Mittelschulprofessoren, welche gleichzeitig das Ehrenamt eines Reichsrathsabgeordneten bekleiden, aus „pädagogisch-didaktischen Gründen" von jeglicher Lehrthätigkeit auf die Dauer ihres Mandates zu entheben seien.

Diese Verfügung ist selbstverständlich nicht zum Schutze des im Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, R. G. Bl, Nr. 141, jedem öffentlichen Beamten und Functionär gewährleisteten Rechtes erflossen, da die ein Reichsrathsmandat innehabenden Mittelschulprofessoren von den ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörden noch niemals in der Ausübung dieses Mandates behindert wurden und — wie beispielsweise die Professoren an Wiener Communalmittelschulen — nur freiwillig und aus eigenem Antriebe eine Unterrichtsstunde täglich besorgten; die citirte Verordnung kann aber auch etwaigen Übelständen, die sich durch eine derartige Besorgung des Unterrichtes während der Sitzungsperioden des Reichsrathes möglicherweise ergeben haben sollten, ihre Begründung nicht finden, weil sie sich nicht darauf beschränkt, derartige Übelstände abzuschaffen, sondern durch die allgemeine „Enthebung von jeder Lehrthätigkeit" die Verwendung der gedachten Professoren in ihrem Berufe auch während der Ferien des Reichsrathes, deren Theilnahme an den gemeinsamen Lehrerconferenzen u. s. w. ausschließt. Sowohl nach ihrem Wortlaute, als auch nach der klar zutage tretenden Absicht könnte die Verordnung des Herrn Unterrichtsministers vielmehr dahin abzielen, das Lehramt eines Mittelschulprofessors als unvereinbarlich mit dem Reichsrathsmandate zu statuiren.

Das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, kennt nun eine Incompatibilität des Reichsrathsmandates mit irgend einem bürgerlichen Berufe überhaupt und mit dem Amte eines Mittelschulprofessors insbesondere nicht, es fördert und erleichtert im Gegentheile die Wahl von öffentlichen Beamten und Functionären im allgemeinen durch die Verfügung, dass dieselben zur Ausübung ihres Mandates keines Urlaubes bedürfen (§. 8).

Eine Incompatibilität zwischen Lehramt und Mandat ist also gegen den Geist der gegenwärtig geltenden Staatsgrundgesetze und könnte nur im Wege einer Abänderung derselben durch die gesetzgebenden Körper, niemals aber im Wege einer Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht in unsere Verfassung neu eingeführt werden.

Auf Grundlage dieser Erwägungen, welche die Gesetzlichkeit der oftcitirten Verordnung als höchst zweifelhaft erscheinen lassen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: Die Verordnung des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht dd. 26. November 1887, Z. 23896, betreffend die Enthebung der ein Reichsrathsmandat bekleidenden Mittelschulprofessoren vom Lehramte, werde einem Ausschusse von 18 Mitgliedern zur Prüfung ihrer Gesetzmäßigkeit und Berichterstattung zugewiesen.

Vergani.	Dr. Karl Aufferer.	Dr. Robert Pattai.	Dr. Julius v. Derschatta.
Dr. Kronawetter.	Dr. Roser.	Goëß.	Wenzlitzke.
Dr. E. Engel.	Swoboda.	Dr. Kindermann.	Pernerstorfer.
Dr. Grégr.	Adametz.	Stadlober.	Foregger.
W. Graf Kaunic.	Wrabetz.	Reicher.	Posch.
Dr. G. Blažek.	F. Haase.	Hackelberg.	Dr. Bareuther.
Dr. Vašatý.	Beer.	Karl Ghon.	Dr. Knotz.
Graf Leopold Lažanský.	Karl Türk.	Schwab.	Garnhaft.
Dr. Lueger.	Ursin.	Schönerer.	Hock.
Fürnkranz.	A. Kreuzig.		

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, über die Unterstützungen aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlass der Überschwemmungen im Jahre 1882.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

An Stelle des im §. 5, beziehungsweise im letzten Absatze des §. 6 des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, bezeichneten sechsjährigen, mit Ende 1888 ablaufenden Zeitraumes hat in Betreff der im Sinne eben dieses Gesetzes auszuführenden Wildbachverbauungen jener erweiterte Zeitraum zu treten, den die Landescommission (§. 8 des berufenen Gesetzes) feststellen wird.

§. 2.

Die im Sinne des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, mit Ende 1887 vom Staate und vom Lande für die Wildbachverbauungen noch zu leistenden Beiträge, nämlich 384.426 fl. 67 kr. seitens des Staates und 142.644 fl. 91 kr. seitens des Landes sind in Abänderung des zweiten

Absatzes des §. 3 und des §. 7 des vorbezeichneten Gesetzes in jenen Theilbeträgen und Terminen in den Regulirungsfond (§. 6 des berufenen Gesetzes) einzuzahlen, welche die Landescommission mit Rücksicht auf das Bauprogramm und die erforderliche Dotirung des Regulirungsfondes bestimmen wird.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen betraut.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31.

Im Sinne des von der Tiroler Landescommission für die Regulirung der Gewässer (§. 8 des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31) aufgestellten Generalprogrammes der aus dem Regulirungsfonde (§. 6 desselben Gesetzes) auszuführenden Regulirungsarbeiten an den Hauptgewässern und Wildbachverbauungen hätte für die Wildbachverbauungen eine Erstreckung der Bauzeit, welche in Gemäßheit des §. 5 des berufenen Gesetzes unterschiedslos mit dem Jahre 1888 enden sollte, einzutreten und wäre der Endtermin für eben diese Verbauungen auf 1895 zu verlegen.

Es ist hiernach, um mit dem Gesetze in Übereinstimmung zu bleiben, eine Änderung des vorbezeichneten §. 5 erforderlich, welche an und für sich wohl keinem Anstande unterliegen und am zweckmäßigsten dahin gehen dürfte, dass der Endtermin für die Verbauungen überhaupt nicht mehr gesetzlich bestimmt, sondern der mit der Leitung der Arbeiten betrauten Landescommission, welche, wie erwähnt, das Jahr 1895 hiefür in Aussicht genommen hat, umsomehr überlassen werde, als auch die Erzielung eines früheren Endtermines nicht außer dem Bereiche der Möglichkeit liegt.

In eben diesem Sinne ist §. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes gehalten; seine Fassung schließt jeden Zweifel darüber aus, dass der geänderte Bautermin nunmehr auch für das letzte Alinea des §. 6 maßgebend ist.

In finanzieller Hinsicht stellt sich die Sache folgendermaßen:

Der Staat hat von dem Gesammtbeitrage von 6,800.000 fl. (§. 3 des Gesetzes vom 13. März 1883) in den fünf Jahren 1883 bis 1887 zusammen 5,666.666 fl. 62 kr. geleistet, daher er im Jahre 1888 als sechste und letzte Rate den Betrag von 1,133.333 fl. 38 kr. in den Regulirungsfond zu zahlen gehabt hätte, während sich die sechste und letzte Rate des Landesbeitrages (§. 6, lit. a des berufenen Gesetzes) auf 420.533 fl. 33 kr. bezifferte.

Von diesen beiden Summen entfallen nach dem Generalprogramme der Arbeiten 66·08 Procent auf Arbeiten an den Hauptgewässern und 33·92 Procent auf die Wildbachverbauungen; die Quoten der vorerwähnten letzten Raten sind somit, je nach ihrer Bestimmung, ziffermäßig:

a) Staatsbeitrag für die Arbeiten an den Hauptgewässern . . . . 748.906 fl. 66 kr.
b) Staatsbeitrag für die Wildbachverbauungen . . . . 384.426 „ 67 „
c) Landesbeitrag für die Arbeiten an den Hauptgewässern . . . . 277.888 „ 42 „
d) Landesbeitrag für die Wildbachverbauungen . . . . 142.644 „ 91 „

Die Quoten unter a) und c) sind im Sinne des Gesetzes vom 13. März 1883 im Jahre 1888 in den Regulirungsfond einzuzahlen, da die Arbeiten an den Hauptgewässern, für welche sie bestimmt sind, in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes in das Bauprogramm für 1888 Aufnahme finden werden.

Die Einzahlung hingegen der Quoten unter b) und d) soll auch nach Ansicht des Tiroler Landesausschusses, mit welchem über seine eigene Initiative die Verhandlung hierüber gepflogen worden ist, mit der hinsichtlich des Termines für die Ausführung der Wildbachverbauungen in Aussicht genommenen Änderung (§. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes) in Übereinstimmung gebracht werden, was eben durch die Bestimmung des §. 2 bezweckt wird.

Unter der Voraussetzung, dass der vorliegende Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung des Reichsrathes erhalten dürfte und in Betracht des Umstandes, dass der Bedarf für die Wildbachverbauungen im Jahre 1888 aus den hiefür bestimmten und noch verfügbaren Mitteln des Tiroler Gewässer-Regulirungsfondes bedeckt werden kann, wurde auch schon im Staatsvoranschlage für 1888 der Staatsbeitrag aus dem Gesetze vom 13. März 1883 nur mit der oben unter a) angegebenen Summe von 748.907 fl. eingestellt und entsprechend motivirt.

Für die Zukunft bliebe also auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1883 nur mehr die Quote unter b), nämlich 384.427 fl. aus dem Staatsschatze zu leisten, und zwar in jenen Theilbeträgen, welche sich aus der Bestimmung des §. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes ergeben und hienach in den betreffenden Staatsvoranschlägen ziffermäßig zum Ausdrucke gelangen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf der k. k. Regierung, betreffend die Veräußerung von zwei der k. k. Landwehr gewidmeten Realitäten, die Verwendung des Erlöses zur Beschaffung eines Landwehr-Ausrüstungsdepots und die Bestreitung der durch diesen Erlös nicht gedeckten Herstellungskosten.

Durch den mit dem Gesetze vom 3. März 1887 dem Ministerium für Landesvertheidigung bewilligten Credit von 11,961.735 fl. wurde dasselbe in den Stand gesetzt, die Kriegsreservevorräthe der k. k. Landwehr an Bewaffnung, Rüstung und Bekleidung auf den systemmäßigen Sollbestand zu ergänzen. Vor dieser Ergänzung waren die Kriegsvorräthe, weil dieselben in weitaus geringerem Maße vorhanden waren, in kleinen, bereits am Rande des Verfalls stehenden Räumlichkeiten nothdürftig untergebracht.

Gegenwärtig sind zur Unterbringung der Kriegsvorrähe, bei der bedeutend angewachsenen Menge derselben, geeignete Localitäten nothwendig geworden, welche entweder durch Miete oder durch den Bau eines eigenen Depots aufzubringen sind.

Der Mietzins, welcher verhältnismäßig große Auslagen erfordern würde, würde das Jahreserfordernis des Landwehretats dauernd belasten.

Es stellt sich daher der Bau eines eigenen Ärarialgebäudes als entsprechender und vortheilhafter dar. Der Fond dafür würde vor allem durch Veräußerung der für die Zwecke der Landwehr gewidmeten Realitäten (Gumpendorferstraße Nr. 15 und Hirschengasse Nr. 18 im VI. Bezirke in Wien) aufgebracht, und der zur Erwerbung des Baugrundes und zur Ausführung des Gebäudes voraussichtlich nothwendige Rest aus dem mit dem Gesetze vom 11. März 1887, R. G. Bl. Nr. 19, der k. k. Regierung zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die Landwehr und den Landsturm gewährten Credite per 11,961.735 fl. bestritten werden können.

Das Ministerium für Landesvertheidigung hat als Baugrund für dieses Landwehrdepot den in unmittelbarer Nähe der Landwehrkaserne im V. Bezirke gelegenen Grund ins Auge gefasst und hat die Aussicht, ja die Gewissheit, dass die für diesen Depotbau nothwendige Summe in dem vorgedachten Credite volle Deckung finden werde.

Der Budgetausschuss hat daher beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes nach der Regierungsvorlage dem hohen Abgeordnetenhause zu empfehlen.

Wien, 6. Februar 1888.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Dr. Machalski,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Veräußerung von zwei zum Zwecke der k. k. Landwehr gewidmeten Realitäten, die Verwendung des Erlöses zur Beschaffung eines Landwehr-Ausrüstungsdepots und die Bestreitung der durch diesen Erlös nicht gedeckten Herstellungskosten.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die k. k. Regierung wird ermächtigt, die für Zwecke der k. k. Landwehr gewidmeten Realitäten: Gumpendorferstraße Nr. 15 und Hirschengasse Nr. 18 im VI. Bezirke zu Wien zu veräußern, den Erlös — abzüglich der auf der erstbezeichneten Realität haftenden Hypothekarschulden — zur Beschaffung des Grundes und theilweiser Bestreitung des Baues eines Landwehr-Ausrüstungsdepots zu verwenden und den Rest der Herstellungskosten des genannten Depots aus dem mit dem Gesetze vom 4 März 1887, R. G. Bl. XI. Stück, Nr. 19, zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die k. k. Landwehr und den Landsturm bewilligten extraordinären Credite von 1 1,961.735 fl. zu bestreiten.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und wird mit dessen Durchführung Mein Minister für Landesvertheidigung und Mein Finanzminister betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses,

betreffend die

Declaration der Signatarmächte vom 1. December 1886 hinsichtlich des unterseeischen Telegraphenkabels.

Durch den internationalen Vertrag vom 14. März 1884, an dessen Abschlusse Österreich-Ungarn sich betheiligt hat, wurden verschiedene Maßregeln zum Schutze der submarinen Telegraphenkabel vereinbart, denen das hohe Haus der Abgeordneten am 10. Februar 1885 seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt hat.

Nachträglich sind über die Auslegung des zweiten und vierten Artikels dieses Vertrages Zweifel aufgetaucht und hat sich die Nothwendigkeit einer authentischen Interpretation der in Frage stehenden Bestimmungen herausgestellt. Es soll constatirt werden, dass es nicht in der Absicht der vertragschließenden Staaten gelegen gewesen sei, die Bestimmungen des zweiten Artikels auch auf jene Personen auszudehnen, welche ungeachtet der zur Hintanhaltung des Zerreißens oder der Beschädigung angewendeten erforderlichen Vorsichtsmaßregeln bei Wiederherstellung eines Kabels ein fremdes Kabel zufälligerweise beschädigten oder nothwendigerweise beschädigen mussten. Ebenso erscheint es bezüglich des vierten Artikels wünschenswert, klarzustellen, dass die Entscheidung über die Frage, ob und mit welchen rechtlichen Folgen der Eigenthümer eines unterseeischen Kabels, welcher durch die Legung oder Ausbesserung dieses Kabels das Zerreißen oder die Beschädigung eines anderen Kabels herbeiführt, der Competenz der zuständigen Gerichte vorbehalten sei.

Nachdem sich alle vertragschließenden Staaten dieser Interpretation angeschlossen und dieser ihrer übereinstimmenden, in den über den Vertrag gepflogenen Verhandlungen begründeten Anschauung durch die Annahme der vorliegenden Declaration Ausdruck gegeben haben, stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss in Übereinstimmung mit dem Beschlusse des hohen Hauses vom 10. Februar 1885 den Antrag:

„Das hohe Haus wolle der vorliegenden Declaration zum Vertrage vom 14 März 1884 sammt Zusatzartikel vom gleichen Tage seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 3. Februar 1888.

Smarzewski,
Obmann.

Schwegel,
Berichterstatter.

Déclaration.

(Urtext.)

Les sous signés Plénipotentiaires des Gouvernements signataires de la Convention du 14 mars 1884, pour la protection des Câbles sous-marins, ayant reconnu la convenance de préciser le sens des termes des Articles 2 et 4 de ladite Convention ont arrêté, d'un commun accord, le Déclaration suivante:

Certains doutes s'étant élevés sur le sens du mot „volontairement“ inséré dans l'article 2 de la Convention du 14 mars 1884, il est entendu que la disposition de responsabilité pénale, mentionée dans le dit article, ne s'applique pas aux cas de ruptures ou de détériorations occasionées accidentellement ou nécessairement en réparant un câble, alors que toutes les précautions ont été prises pour éviter ces ruptures ou détériorations.

Il est également entendu que l'article 4 de la Convention n'a d'autre but et ne doit avoir d'autre effet que de charger les tribunaux compétents de chaque Pays de résoudre, conformément à leurs lois et suivant les circonstances, la question de la responsabilité civile du propriétaire d'un câble qui, par la pose ou la réparation de ce câble, cause la rupture ou la détérioration d'un autre câble, de même que les conséquences de cette responsabilité, s'il est reconnu qu'elle existe.

Fait à Paris le 1er décembre 1886 et le 23 mars 1887 pour l'Allemagne.

Gołuchowski m. p.
Münster m. p.
Paz m. p.
Beyens m. p.
Ariucs m. p.

Declaration.

(Übersetzung.)

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Signatarstaaten des Vertrages vom 14. März 1884, betreffend die Sicherung der Unterseekabel, haben in der Erkenntnis, dass es angemessen sei, den Sinn der Bestimmungen der Artikel 2 und 4 des bezeichneten Vertrages genauer festzustellen, im gemeinsamen Einvernehmen die nachstehende Declaration vereinbart.

Da sich über den Sinn des im Artikel 2 des Vertrages vom 14. März 1884 gebrauchten Ausdruckes „mit Absicht“ gewisse Zweifel erhoben haben, so wird es als selbstverständlich erklärt, dass die in dem obbezeichneten Artikel enthaltene Bestimmung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit keine Anwendung findet, wenn das Zerreißen oder die Beschädigung aus Anlass der Ausbesserung eines Unterseekabels, ungeachtet der zur Hintanhaltung des Zerreißens oder der Beschädigung angewendeten erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, zufälliger- oder nothwendigerweise herbeigeführt worden ist.

Ebenso ist es selbstverständlich, dass der Artikel 4 des Vertrages nichts Anderes bezweckt und bewirken soll, als die zuständigen Gerichte eines jeden Landes anzuweisen, nach ihren Gesetzen und nach Maßgabe der Thatumstände über die Frage zu erkennen, ob und mit welchen rechtlichen Folgen der Eigenthümer eines Unterseekabels, welcher durch die Legung oder Ausbesserung dieses Kabels das Zerreißen oder die Beschädigung eines anderen Kabels herbeiführt, hiefür nach dem Civilrechte haftet.

So geschehen in Paris am 1. December 1886 und für Deutschland am 23. März 1887.

Gołuchowski m. p.
Münster m. p.
Paz m. p.
Beyens m. p.
Ariucs m. p.

Fernandez m. p.	**Fernandez** m. p.
Moltke-Hvitfeldt m. p.	**Moltke-Hvitfeldt** m. p.
Almeda m. p.	**Almeda** m. p.
Albareda m. p.	**Albareda** m. p.
Mac Lane m. p.	**Mac Lane** m. p.
Freycinet m. p.	**Freycinet** m. p.
Lyons m. p.	**Lyons** m. p.
Medina m. p.	**Medina** m. p.
Delyanni m. p.	**Delyanni** m. p.
Menabrea m. p.	**Menabrea** m. p.
Hara m. p.	**Hara** m. p.
Essad m. p.	**Eſſad** m. p.
Stuers m. p.	**Stuers** m. p.
Valbom m. p.	**Valbom** m. p.
Alecsandri m. p.	**Alecſandri** m. p.
Kotzebue m. p.	**Kotzebue** m. p.
Pector m. p.	**Pector** m. p.
Marinovitch m. p.	**Marinovitch** m. p.
Lewenhaupt m. p.	**Lewenhaupt** m. p.
Diaz m. p.	**Diaz** m. p.

Convention.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Son Excellence le Président de la Confédération Argentine, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc., et Roi Apostolique de Hongrie, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Son Excellence le Président de la République de Costa-Rica, Sa Majesté le Roi de Danemark, Son Excellence le Président de la République Dominicaine, Sa Majesté le Roi d'Espagne, Son Excellence le Président des États-Unis d'Amérique, Son Excellence le Président des États-Unis de Colombie, Son Excellence le Président de la République Française, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes, Son Excellence le Président de la République de Guatémala, Sa Majesté le Roi des Hellènes, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, Sa Majesté le Schah de Perse, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Roumanie, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Son Excellence le Président de la République de Salvador, Sa Majesté le Roi de Serbie, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège et Son Excellence le Président de la République Orientale de l'Uruguay,

Désirant assurer le maintien des communications télégraphiques qui ont lieu au moyen des câbles sous-marins, ont résolu de conclure une Convention à cet effet, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Vertrag.

Seine Majestät der Kaiser von Deutschland, König von Preußen, Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Conföderation, Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen &c. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, Seine Excellenz der Präsident der Republik Costa-Rica, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Excellenz der Präsident der Republik St. Domingo, Seine Majestät der König von Spanien, Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Columbia, Seine Excellenz der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Excellenz der Präsident der Republik Guatemala, Seine Majestät der König der Hellenen, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen, Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, Seine Majestät der Schah von Persien, Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, Seine Excellenz der Präsident der Republik Salvador, Seine Majestät der König von Serbien, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen und Seine Excellenz der Präsident der Republik von Uruguay,

von dem Wunsche beseelt, die Erhaltung der durch Untersee-Kabel hergestellten telegraphischen Verbindungen zu sichern, haben sich bestimmt gefunden, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse: S. A. le Prince Chlodwig-Charles-Victor de Hohenlohe-Schillingsfürst, Prince de Ratibor et Corvey, Grand Chambellan de la Couronne de Bavière, Son Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc., etc., etc.;

Son Excellence le Président de la Confédération Argentine: M. Balcarce, Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la Confédération à Paris, etc., etc., etc.;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème, etc., et **Roi Apostolique de Hongroie:** S. Exc. M. le Comte Ladislas Hoyos, Conseiller intime actuel, Son Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française etc., etc., etc.;

Sa Majesté le Roi des Belges: M. le Baron Beyens, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris, etc., etc., etc.;

M. Léopold Orban, Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire, Directeur général de la politique au Département des Affaires étrangères de Belique etc., etc., etc.;

Sa Majesté l'Empereur du Brésil: M. d'Araujo, Baron d'Itajuba, Chargé d'affaires du Brésil à Paris, etc., etc., etc.;

Son Excellence le Président de la République de Costa-Rica: M. Léon Somzée, Secrétaire de la Légation de Costa-Rica à Paris, etc., etc,, etc.;

Sa Majesté le Roi de Danemark: M. le Comte de Moltke-Hvitfeldt, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris, etc., etc., etc.;

Son Excellence le Président de la République Dominicaine: M. le Baron de Almeda, Ministre Plénipotentiaire de la Republique Dominicaine à Paris, etc., etc., etc;

Sa Majesté le Roi d'Espagne: S. Exc. M. Manuel Silvela de le Vielleuse, Sénateur inamovible, Membre de l'Académie Espagnole, Son Ambassadeur extraordinare et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc., etc., etc.;

Son Excellence le Président des Etats-Unis d'Amérique: M. L. P. Morton, Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire des Etats-Unis d'Amérique à Paris, etc., etc., etc.;

M. Vignaud, Secrétaire de la Légation des Etats-Unis d'Amérique à Paris, etc., etc., etc.;

Seine Majestät der Kaiser von Deutschland, König von Preußen: Seine Hoheit den Fürsten Chlodwig Karl Victor von Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürsten von Ratibor und Corvey, Oberstkämmerer der Krone von Bayern, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten bei der Regierung der Französischen Republik ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Excellenz der Präsident der Argentinischen Conföderation: den Herrn Balcarce außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Conföderation in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn: Seine Excellenz den Herrn Grafen Ladislaus Hoyos, wirklichen geheimen Rath, Allerhöchst Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der König der Belgier: den Herrn Baron Beyens, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

den Herrn Leopold Orban, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generaldirector der Politik im belgischen Departement der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien: den Herrn von Araujo, Baron von Itajuba, brasilianischen Geschäftsträger in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik Costa-Rica: den Herrn Leon Somzée, Secretär der Legation von Costa-Rica in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der König von Dänemark: den Herrn Grafen von Moltke-Hvitfeldt, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik St. Domingo: den Herrn Baron von Almeda, bevollmächtigten Minister der Republik St. Domingo in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der König von Spanien: Seine Excellenz den Herrn Manuel Silvela de le Vielleuse, unabsetzbaren Senator, Mitglied der spanischen Akademie, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten bei der Regierung der Französischen Republik ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika: den Herrn L. P. Morton, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

den Herrn Vignaud, Secretär der Legation der Vereinigten Staaten von Amerika in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Son Excellence le Président des Etats-Unis de Colombie: M. le Docteur José G. Triana. Consul général des Etats-Unis de Colombie à Paris;

Son Excellence le Président de la République Française: M. Jules Ferry, Député, Président du Conseil, Ministre des Affaires étrangères etc., etc., etc.;

M. Adolphe Cochery, Député, Ministre des Postes et des Télégraphes etc., etc., etc.;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes: S. Excellence le Très Honorable Richard Bickerton Pemell, Vicomte Lyons, Pair du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Membre du Conseil privé de Sa Majesté Britannique, Son Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française etc., etc., etc.;

Son Excellence le Président de la République de Guatémala: M. Crisanto Medina, Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République de Guatémala à Paris etc., etc., etc.;

Sa Majesté le Roi des Hellènes: M. le Prince Maurocordato, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris etc., etc., etc.;

Sa Majesté le Roi d'Italie: S. Excellence M. le Général Comte Menabrea, Marquis de Valdora, Son Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française etc., etc., etc.;

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans: S. Exc. Essad Pacha, Son Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française etc., etc., etc.

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg: M. le Baron de Zuylen de Nyevelt, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris etc., etc., etc.

Sa Majesté le Schah de Perse: M. le Général Nazare Aga, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris etc., etc., etc.;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves: M. d'Azevedo, Chargé d'affaires de Portugal à Paris etc. etc., etc.

Sa Majesté le Roi de Roumanie: M. Odobesco, Chargé d'affaires de Roumanie à Paris etc., etc., etc.

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies: S. Excellence M. l'Aide de camp général Prince Nicolas Orloff Son Ambassadeur extraordi-

Seine Excellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Columbia: den Herrn Dr. José G. Triana, Generalconsul der Vereinigten Staaten von Columbia in Paris;

Seine Excellenz der Präsident der Französischen Republik: den Herrn Jules Ferry, Deputirten, Conseilspräsidenten, Minister der auswärtigen Angelegenheiten 2c. 2c. 2c.;

den Herrn Adolph Cochery, Deputirten, Minister der Posten und Telegraphen 2c. 2c. 2c.;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien: Seine Excellenz den sehr ehrenwerten Richard Bickerton Pemell, Vicomte Lyons, Pair des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Mitglied des Privatconseils Ihrer Britischen Majestät, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten bei der Regierung der Französischen Republik 2c. 2c. 2c.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik Guatemala: den Herrn Crisanto Medina, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik Guatemala in Paris 2c. 2c. 2c.;

Seine Majestät der König der Hellenen: den Herrn Fürsten Maurocordato, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris 2c. 2c. 2c.;

Seine Majestät der König von Italien: Seine Excellenz den Herrn General Grafen Menabrea, Marquis de Valdora, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten bei der Regierung der Französischen Republik 2c. 2c. 2c.;

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen: Seine Excellenz Essad Pascha, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten bei der Regierung der Französischen Republik 2c. 2c. 2c.;

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg: den Herrn Baron de Zuylen de Nyevelt, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris 2c. 2c. 2c.;

Seine Majestät der Schah von Persien: den Herrn General Nazare Aga, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris 2c. 2c. 2c.;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien: den Herrn d'Azevedo, portugiesischen Geschäftsträger in Paris 2c. 2c. 2c.;

Seine Majestät der König von Rumänien: den Herrn Odobesco, rumänischen Geschäftsträger in Paris 2c. 2c. 2c.;

Seine Majestät der Kaiser aller Reussen: Seine Excellenz den Herrn Generaladjutanten Fürsten Nicolaus Orloff, Allerhöchst Ihren außerordentlichen

naire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc., etc., etc.;

Son Excellence le Président de la République de Salvador: M. Torrés-Caïcedo, Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République de Salvador à Paris, etc., etc., etc;

Sa Majesté le Roi de Serbie: M. Marinovitch, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris etc., etc., etc.;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège: M. Sibbern, Son Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris, etc., etc., etc.;

Son Excellence le Président de la République Orientale de l'Uruguay: M. le Colonel Diaz, Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République de l'Uruguay à Paris, etc.;

Lesquels, après avoir echangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants;

Article premier.

La présente Convention s'applique, en dehors des eaux territoriales, à tous les câbles sous-marins légalement établis et qui atterissent sur les territoires, colonies ou possessions de l'une ou de plusieurs des Hautes Parties contractantes.

Art. 2.

La rupture ou la détérioration d'un câble sous-marin, faite volontairement ou par négligence coupable, et qui pourrait avoir pour résultat d'interrompre ou d'entraver, en tout ou en partie, les communications télégraphiques est punissable, sans préjudice de l'action civile en dommages-intérêts.

Cette disposition ne s'applique pas aux ruptures ou détériorations dont les auteurs n'auraient eu que le but légitime de protéger leur vie ou la sécurité de leurs bâtiments, après avoir pris toutes les précautions nécessaires pour éviter ces ruptures ou détériorations.

Art. 3.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent a imposer, autant que possible, quand elles autoriseront l'atterissement d'un câble sous-marin, les conditions de sûreté convenables, tant sous le rapport du tracé que sous celui des dimensions du câble.

Botschafter und Bevollmächtigten bei der Regierung der Französischen Republik 2c. 2c. 2c.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik Salvador: den Herrn Torrés-Caïcedo, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik Salvador in Paris 2c. 2c. 2c.;

Seine Majestät der König von Serbien: den Herrn Marinovitch, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris 2c. 2c. 2c.;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen: den Herrn Sibbern, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris 2c. 2c. 2c.;

Seine Excellenz der Präsident der Republik von Uruguay: den Herrn Obersten Diaz, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik von Uraguay in Paris 2c.;

welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Der gegenwärtige Vertrag findet, außerhalb der Territorialgewässer, auf alle Untersee-Kabel Anwendung, welche auf gesetzliche Weise hergestellt worden sind und auf den Staatsgebieten, Colonien oder Besitzungen eines oder mehrerer der hohen vertragschließenden Theile landen.

Artikel 2.

Das Zerreißen oder die Beschädigung eines Untersee-Kabels, ob mit Absicht oder durch sträfliche Nachlässigkeit herbeigeführt, wenn die gänzliche oder theilweise Unterbrechung oder Störung der telegraphischen Verbindungen daraus erfolgt, ist strafbar, ohne Präjudiz für die Civilklage auf Schadenersatz.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Urheber des Bruches oder der Beschädigung nachweisbar nur den Zweck im Auge hatten, nach Ergreifung aller zur Verhütung eines solchen Bruches oder einer solchen Beschädigung nöthigen Vorsichtsmaßregeln, ihr Leben oder die Sicherheit ihrer Fahrzeuge zu schützen.

Artikel 3.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, bei Ertheilung der Bewilligung zur Landung eines Untersee-Kabels, soweit als möglich, die aus Sicherheitsrücksichten gebotenen Bedingungen, sowohl bezüglich der Trace, als auch der Dimensionen des Kabels vorzuschreiben.

Art. 4.

Le propriétaire d'un câble qui, par la pose ou la réparation de ce câble, cause la rupture ou la détérioration d'un autre câble doit supporter les frais de réparation que cette rupture ou cette détérioration aura rendus nécessaires, sans préjudice, s'il y a lieu, de l'application de l'article 2 de la présente Convention.

Artikel 4.

Der Eigenthümer eines Kabels, welcher durch dessen Legung oder Ausbesserung den Bruch oder die Beschädigung eines anderen Kabels verursacht, hat die durch diesen Bruch oder diese Beschädigung nothwendig gewordenen Herstellungskosten zu tragen, und zwar vorkommenden Falles unbeschadet der Anwendung des Artikes 2 des gegenwärtigen Vertrages.

Art. 5.

Les bâtiments occupés à la pose ou à la réparation des câbles sous-marins doivent observer les règles sur les signaux qui sont ou seront adoptées, d'un commun accord, par les Hautes Parties contractantes, en vue de prévenir les abordages.

Quand un bâtiment occupé à la réparation d'un câble porte lesdits signaux, les autres bâtiments qui aperçoivent ou sont en mesure d'apercevoir ces signaux doivent ou se retirer ou se tenir éloignés d'un mille nautique au moins de ce bâtiment, pour ne pas le gêner dans ses opérations.

Les engins ou filets des pêcheurs devront être tenus à la même distance.

Toutefois, les bateaux de pêche qui aperçoivent ou sont en mesure d'apercevoir un navire télégraphique portant lesdits signaux auront, pour se conformer à l'avertissement ainsi donné, un délai de vingt-quatre heures au plus, pendant lequel aucun obstacle ne devra être apporté à leurs manoeuvres.

Les opérations du navire télégraphique devront être achevées dans le plus bref délai possible.

Artikel 5.

Die mit der Legung oder Ausbesserung von Untersee-Kabeln beschäftigten Fahrzeuge haben jene Regeln über die Signale zu beobachten, welche zur Verhinderung des Zusammenstoßes von den hohen vertragschließenden Theilen einverständlich bereits angenommen sind oder in Hinkunft angenommen werden.

Wenn ein mit der Ausbesserung eines Kabels beschäftigtes Fahrzeug die erwähnten Signale trägt, so haben die anderen Fahrzeuge, welche diese Signale bemerken oder zu bemerken in der Lage sind, entweder sich zurückzuziehen, oder sich mindestens eine Seemeile weit von diesem Fahrzeuge entfernt zu halten, um es in seinen Arbeiten nicht zu behindern.

Die Geräthe oder Netze der Fischer sind in derselben Entfernung zu halten.

Indessen haben die Fischerfahrzeuge, welche ein Telegraphenschiff mit den vorgenannten Signalen bemerken, oder in der Lage sind es zu bemerken, eine Frist von höchstens vierundzwanzig Stunden, um sich nach der so gegebenen Verständigung zu richten, während welcher Zeit ihren Bewegungen kein Hindernis bereitet werden darf.

Die Arbeiten des Telegraphenschiffes müssen sobald als möglich zu Ende geführt werden.

Art. 6.

Les bâtiments qui voient ou sont en mesure de voir les bouées destinées à indiquer la position des câbles, en cas de pose, de dérangement ou de rupture, doivent se tenir éloignés de ces bouées à un quart de mille nautique au moins.

Les engins ou filets des pêcheurs devront être tenus à la même distance.

Artikel 6.

Die Fahrzeuge, welche jene Bojen, die im Falle der Legung, der Störung oder des Bruches von Kabeln die Lage der letzteren anzeigen sollen, sehen oder zu sehen in der Lage sind, haben sich von diesen Bojen mindestens eine Viertelseemeile weit entfernt zu halten.

Die Geräthe oder Netze der Fischer sind in derselben Entfernung zu halten.

Art. 7.

Les propriétaires des navires ou bâtiments qui peuvent prouver qu'ils ont sacrifié une ancre, un filet ou un autre engin de pêche, pour ne pas endommager un câble sous-marin, doivent être indemnisés par le propriétaire du câble.

Artikel 7.

Die Eigenthümer der Schiffe oder Fahrzeuge, welche beweisen können, dass sie, um ein Untersee-Kabel nicht zu beschädigen, einen Anker, ein Netz oder ein anderes Fischereigeräth geopfert haben, sind durch den Eigenthümer des Kabels schadlos zu halten.

Pour avoir droit à une telle indemnité, il faut, autant que possible, qu'aussitôt après l'accident, on ait dressé, pour le constater, un procès-verbal appuyé des témoignages des gens de l'équipage, et que le capitaine du navire fasse, dans les vingt-quatre heures de son arrivée au premier port de retour ou de relâche, sa déclaration aux autorités compétentes. Celles-ci en donnent avis aux autorités consulaires de la nation du propriétaire du câble.

Art. 8.

Les tribunaux compétents pour connaître des infractions à la présente Convention sont ceux du pays auquel appartient le bâtiment à bord duquel l'infraction a été commise.

Il est, d'ailleurs, entendu que, dans les cas ou la disposition insérée dans le précédent alinéa ne pourrait pas recevoir d'exécution, la répression des infractions à la présente Convention aurait lieu, dans chacun des Etats contractants à l'égard de ses nationaux, conformément aux règles générales de compétence pénale résultant des lois particulières de ces Etats ou des traités internationaux.

Art. 9.

La poursuite des infractions prévues aux articles 2, 5 et 6 de la présente Convention aura lieu par l'Etat ou en son nom.

Art. 10.

Les infractions à la présente Convention pourront être constatées par tous les moyens de preuve admis dans la législation du pays où siège le tribunal saisi.

Lorsque les officiers commandant les bâtiments de guerre ou les bâtiments spécialement commissionnés à cet effet de l'une des Hautes Parties contractantes auront lieu de croire qu'une infraction aux mesures prévues par la présente Convention a été commise par un bâtiment autre qu'un bâtiment de guerre, ils pourront exiger du patron l'exhibition des pièces officielles justifiant de la nationalité du dit bâtiment. Mention sommaire de cette exhibition sera faite immédiatement sur les pièces produites.

En outre, des procès-verbaux pourront être dressés par lesdits officiers, quelle que soit la

Zur Erlangung des Anspruches auf eine solche Entschädigung muss, soweit möglich, allsogleich nach dem Vorfalle behufs Constatirung desselben ein durch die Zeugenaussagen der Schiffsmannschaft bekräftigtes Protokoll aufgenommen werden, auch muss der Capitän innerhalb vierundzwanzig Stunden nach seiner Ankunft im ersten Bestimmungs- oder Zwischenhafen den zuständigen Behörden die Anzeige erstatten. Die letzteren verständigen hievon die Consularbehörden jener Nation, welcher der Eigenthümer des Kabels angehört.

Artikel 8.

Zur Urtheilschöpfung in Betreff der Übertretungen des gegenwärtigen Vertrages sind die Gerichte jenes Landes competent, welchem das Fahrzeug angehört, an dessen Bord die Übertretung begangen worden ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass in jenen Fällen, wo die im vorausgehenden Absatze enthaltene Bestimmung nicht zur Ausführung gelangen kann, die Bestrafung der Übertretungen des gegenwärtigen Vertrages in jedem der vertragschließenden Staaten rücksichtlich seiner Angehörigen in Gemäßheit derjenigen allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit in Strafsachen erfolgt, welche sich aus den Specialgesetzen dieser Staaten oder aus den internationalen Verträgen ergeben.

Artikel 9.

Die strafgerichtliche Verfolgung wegen der in den Artikeln 2, 5 und 6 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Übertretungen findet durch den Staat oder im Namen desselben statt.

Artikel 10.

Die Übertretungen des gegenwärtigen Vertrages können durch alle Beweismittel constatirt werden, welche nach der Gesetzgebung des Landes, wo das angerufene Gericht seinen Sitz hat, zulässig sind.

Wenn die Officiere, welche die Kriegsschiffe oder die von einem der hohen vertragschließenden Theile diesfalls speciell beorderten Fahrzeuge befehligen, Grund zur Annahme haben, dass eine Übertretung gegen die durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Maßnahmen durch ein anderes als ein Kriegsschiff begangen worden sei, so können sie vom Capitän oder vom Schiffspatron die Vorzeigung der die Nationalität des betreffenden Fahrzeuges nachweisenden amtlichen Documente begehren. Diese Vorzeigung ist auf den präsentirten Documenten sofort kurz anzumerken.

Überdies können seitens der erwähnten Officiere, ohne Rücksicht auf die Nationalität des

nationalité du bâtiment inculpé. Ces procès-verbaux seront dressés suivant les formes et dans la langue en usage dans le pays auquel appartient l'officier qui les dresse; ils pourront servir de moyen de preuve dans le pays où ils seront invoqués et suivant la législation de ce pays. Les inculpés et les témoins auront te droit d'y ajouter ou d'y faire ajouter, dans leur propre langue, toutes explications qu'ils croiront utiles; ces déclarations devront être dûment signées.

Art. 11.

La procédure et le jugement des infractions aux dispositions de la présente Convention ont toujours lieu aussi sommairement que les lois et réglements en vigueur le permettent.

Art. 12.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre ou à proposer à leurs législatures respectives les mesures nécessaires pour assurer l'exécution de la présente Convention, et notamment pour faire punir soit de l'emprisonnement, soit de l'amende, soit de ces deux peines, ceux qui contreviendraient aux dispositions des articles 2, 5 et 6.

Art. 13.

Les Hautes Parties contractantes se communiqueront les lois qui auraient déjà été rendues ou qui viendraient à l'être dans leurs Etats, relativement à l'objet de la présente Convention.

Art. 14.

Les Etats qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer, sur leur demande. Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement de la République Française, et par celui-ci aux autres Gouvernements signataires.

Art. 15.

Il est bien entendu que les stipulations de la présente Convention ne portent aucune atteinte à la liberté d'action des belligérants.

Art. 16.

La présente Convention sera mise à exécution à partir du jour dont les Hautes Parties contractantes conviendront.

beschuldigten Fahrzeuges, Protokolle aufgenommen werden. Diese Protokolle sind nach jenen Formen und in jener Sprache abzufassen, welche in dem Lande, welchem der sie aufnehmende Officier angehört, üblich sind; dieselben können in dem Lande, wo man sich auf sie beruft, und nach Maßgabe der Gesetzgebung dieses Landes als Beweismittel dienen. Die Beschuldigten und die Zeugen haben das Recht, in ihrer eigenen Sprache alle jene Aufklärungen beizufügen oder beifügen zu lassen, welche sie für zweckmäßig halten; diese Erklärungen müssen gehörig unterfertigt sein.

Artikel 11.

Das Verfahren und die Urtheilsschöpfung in Betreff der Übertretungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden stets insoweit summarisch statt, als es die bestehenden Gesetze und Verordnungen zulassen.

Artikel 12.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, jene Maßregeln zu ergreifen oder ihren betreffenden gesetzgebenden Körpern vorzuschlagen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zu sichern und namentlich diejenigen, welche den Bestimmungen der Artikel 2, 5 und 6 zuwider handeln, mit Gefängnis oder mit Geld oder mit diesen beiden bestrafen zu lassen.

Artikel 13.

Die hohen vertragschließenden Theile werden sich jene Gesetze mittheilen, welche in Absicht auf den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages in ihren Staaten bereits erlassen wurden oder künftighin erlassen werden.

Artikel 14.

Denjenigen Staaten, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht theilgenommen haben, wird über ihr Begehren gestattet, demselben beizutreten. Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Regierung der Französischen Republik und durch diese den anderen betheiligten Regierungen notificirt werden.

Artikel 15.

Es ist wohlverstanden, dass die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Actionsfreiheit der Kriegführenden in keiner Weise beeinträchtigen sollen.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag wird mit jenem Tage in Vollzug gesetzt, welcher von den hohen vertragschließenden Theilen vereinbart werden wird.

Elle restera en vigueur pendant cinq années à dater de ce jour, et, dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant l'expiration de ladite période de cinq années, son intention d'en faire cesser les effets, elle continuera à rester en vigueur une année, et ainsi de suite d'année en année.

Dans le cas où l'une des Puissances signataires dénoncerait la Convention, cette dénonciation n'aurait d'effet qu'à son égard.

Art. 17.

La présente Convention sera ratifiée; les ratifications en seront échangées à Paris, le plus tôt possible, et, au plus tard, dans le délai d'un an.

En foi de quoi, Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait en vingt-six exemplaires, à Paris, le 14 mars 1884.

Signé:

(L. S.) **Hohenlohe.**
(L. S.) M. **Balcarce.**
(L. S.) Ladislas, Comte **Hoyos.**
(L. S.) **Beyens.** (L. S.) Léopold **Orban.**
(L. S.) Baron **d'Itajuba.**
(L. S.) Léon **Somzée.**
(L. S.) Emanuel de **Almeda.**
(L. S.) **Moltke-Hvitfeldt.**
(L. S.) Manuel **Silvela.**
(L. S.) L. P. **Morton.** (L. S.) Henry **Vignaud.**
(L. S.) José G. **Triana.**
(L. S.) Jules **Ferry.** (L. S.) A. **Cochery.**
(L. S.) **Lyons.**
(L. S.) Crisanto **Medina.**
(L. S.) **Maurocordato.**
(L. S.) L. L. **Menabrea.**
(L. S.) **Essad.**
(L. S.) Baron de **Zuylen** de **Nyevelt.**
(L. S.) Nazare **Aga.**
(L. S.) F. **d'Azevedo.**
(L. S.) **Odobesco.**
(L. S.) Prince **Orloff.**
(L. S.) J. M. **Torrés-Caïcedo.**
(L. S.) J. **Marinovitch.**
(L. S.) G. **Sibbern.**
(L. S.) Juan J. **Diaz.**

Derselbe wird von diesem Tage an durch fünf Jahre Geltung haben und soll für den Fall, als keiner der hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des erwähnten Zeitraumes von fünf Jahren seine Absicht, von demselben zurückzutreten, kundgegeben hätte, durch ein weiteres Jahr und so fort von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben.

Im Falle als eine der Signatarmächte den Vertrag kündigen würde, soll diese Kündigung nur für dieselbe wirksam sein.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratificirt werden; die Ratificationen werden in Paris so bald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und darauf ihr Siegel beigedrückt.

Ausgefertigt in sechsundzwanzig Exemplaren in Paris, am 14. März 1884.

Gezeichnet:

(L. S.) **Hohenlohe.**
(L. S.) M. **Balcarce.**
(L. S.) Ladislaus, Graf **Hoyos.**
(L. S.) **Beyens.** (L. S.) Leopold **Orban.**
(L. S.) Baron **d'Itajuba.**
(L. S.) Léon **Somzée.**
(L. S.) Emanuel de **Almeda.**
(L. S.) **Moltke-Hvitfeldt.**
(L. S.) Manuel **Silvela.**
(L. S.) L. P. **Morton.** (L. S.) Henry **Vignaud.**
(L. S.) José G. **Triana.**
(L. S.) Jules **Ferry.** (L. S.) A. **Cochery.**
(L. S.) **Lyons.**
(L. S.) Crisanto **Medina.**
(L. S.) **Maurocordato.**
(L. S.) L. L. **Menabrea.**
(L. S.) **Essad.**
(L. S.) Baron de **Zuylen** de **Nyevelt.**
(L. S.) Nazare **Aga.**
(L. S.) F. **d'Azevedo.**
(L. S.) **Odobesco.**
(L. S.) Fürst **Orloff.**
(L. S.) J. M. **Torrés-Caïcedo.**
(L. S.) J. **Marinovitch.**
(L. S,) G. **Sibbern.**
(L. S.) Juan J. **Diaz.**

Article additionnel.

Les stipulations de la Convention conclue, à la date de ce jour, pour la protection des câbles sous-marins seront applicables, conformément à l'article 1er, aux colonies et possessions de Sa Majesté Britannique, à l'exception de celles ci-après dénommées, savoir:

Le Canada;
Terre-Neuve;
Le Cap;
Natal;
La Nouvelle-Galles du Sud;
Victoria;
Queensland;
La Tasmanie;
L'Australie du Sud;
L'Australie occidentale;
La Nouvelle-Zélande.

Toutefois, les stipulations de ladite Convention seront applicables à l'une des colonies ou possessions ci-dessus indiquées, si, en leur nom, une notification à cet effet a été adressée par le Représentant de Sa Majesté Britannique à Paris, au Ministre des Affaires étrangères de France.

Chacune des colonies ou possessions ci-dessus dénommées qui aurait adhéré à ladite Convention conserve la faculté de se retirer de la même manière que les Puissances contractantes. Dans le cas où l'une des colonies ou possessions dont il s'agit désirerait se retirer de la Convention, une notification à cet effet serait adressée par le Représentant de Sa Majesté Britannique à Paris, au Ministre des Affaires étrangères de France.

Fait en vingt-six exemplaires, à Paris, le 14 mars 1884.

Signé:

Hohenlohe.
M. **Balcarce.**
Ladislas, Comte **Hoyos.**
Beyens. Léopold **Orban.**
Baron **d'Itajuba.**
Léon **Somzée.**
Moltke-Hvitfeldt.
Emanuel de **Almeda.**
Manuel **Silvela.**
L. P. **Morton.** Henry **Vignaud.**

Zusatzartikel.

Die Bestimmungen des am heutigen Tage zum Schutze der Untersee-Kabel abgeschlossenen Vertrages sollen in Gemäßheit des Artikels 1 auch auf die Colonien und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, mit Ausnahme der nachstehend benannten, Anwendung finden, nämlich:

Canada;
Neufundland;
Capland;
Natal;
Neu-Süd-Wales;
Victoria;
Queensland;
Tasmanien;
Süd-Australien;
West-Australien;
Neu-Seeland.

Die Bestimmungen des genannten Vertrages sollen jedoch auch auf eine der vorbezeichneten Colonien oder Besitzungen Anwendung finden, wenn eine hierauf bezügliche Mittheilung in ihrem Namen durch den Repräsentanten Ihrer Britischen Majestät in Paris dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich zugegangen sein wird.

Jede der vorstehend angeführten Colonien oder Besitzungen, welche dem genannten Vertrage beigetreten sein sollte, behält das Recht, von demselben in gleicher Weise wie die contrahirenden Mächte zurückzutreten. Im Falle als eine der in Rede stehenden Colonien oder Besitzungen von dem Vertrage zurückzutreten wünschen sollte, würde eine hierauf bezügliche Mittheilung durch den Repräsentanten Ihrer Britischen Majestät in Paris dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich zugehen.

Ausgefertiget in sechsundzwanzig Exemplaren in Paris, am 14. März 1884.

Gezeichnet:

Hohenlohe.
M. **Balcarce.**
Ladislaus, Graf **Hoyos.**
Beyens. Leopold **Orban.**
Baron **d'Itajuba.**
Léon **Somzée.**
Moltke-Hvitfeldt.
Emanuel de **Almeda.**
Manuel **Silvela.**
L. P. **Morton.** Henry **Vignaud.**

José G. **Triana.**
Jules **Ferry.** A. **Cochery.**
Lyons.
Crisanto **Medina.**
Maurocordato.
L. L. **Menabrea.**
Essad.
Baron de **Zuylen** de **Nyevelt.**
Nazare **Aga.**
F. **d'Azevedo.**
Odobesco.
Prince **Orloff.**
J. M. **Torrés-Caïcedo.**
J. **Marinovitsch.**
G. **Sibbern.**
Juan J. **Diaz.**

José G. **Triana.**
Jules **Ferry.** A. **Cochery.**
Lyons.
Crisanto **Medina.**
Maurocordato.
L. L. **Menabrea.**
Essad.
Baron de **Zuylen** de **Nyevelt.**
Nazare **Aga.**
F. **d'Azevedo.**
Odobesco.
Fürst **Orloff.**
J. M. **Torrés-Caïcedo.**
J. **Marinovitch.**
G. **Sibbern.**
Juan J. **Diaz.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Knotz und Genossen.

In der Erwägung, dass — nachdem die Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches es angemessen befunden haben, den zwischen diesen beiden Reichen abgeschlossenen Bündnisvertrag vom 7. October 1879 zu veröffentlichen — nunmehr keine politischen Gründe vorliegen, diesen Vertrag von der öffentlichen parlamentarischen Behandlung auszuschließen; in fernerer Erwägung, dass dieses der geschichtlichen Vergangenheit Österreichs entsprechende, an das früher bestandene Bundesverhältnis anknüpfende Bündnis im Interesse des Friedens, der Machtstellung der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Sicherung gegen äußere Gefahren gelegen ist, erscheint es geboten, diesem Bündnisse einen dauernden, unwandelbaren, pragmatischen Charakter zu verleihen und dasselbe zu diesem Behufe den Vertretungskörpern der vertragschließenden Reiche zur Genehmigung vorzulegen.

Die Unterzeichneten stellen demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, nach gepflogenem Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung, Unterhandlungen mit der kaiserlich deutschen Regierung einzuleiten, welche zu einer Zustimmung der Volksvertretungen der verbündeten Reiche zu dem zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche am 7. October 1879 abgeschlossenen Bündnisvertrage und zu einer verfassungsmäßigen Inartikulirung dieses Vertrages in die Grundgesetze des Staates führen sollen.

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag einem aus 36 Mitgliedern bestehendem Ausschusse zuzuweisen.

Wien, am 7. Februar 1888.

Dr. Knotz.

Dr. Julius Derschatta.	Garnhaft.	F. Richter.
Prade.	Dr. Kindermann.	Wenzlitzke.
Dr. Bareuther.	Steinwender.	Hock.
Dr. Reicher.	Dr. H. Fuß.	Lax.
Dr. Foregger.	Pernerstorfer.	Karl Türk.
Fürnkranz.	Dr. Karl Außerer.	Schönerer.
F. Fiegl.	Dr. Victor Kraus.	Vergani."
Ursin.	Stadlober.	Posch.
	Dr. Robert Pattai.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen.

Es gibt zwei Gruppen von Gesetzen, welche, mit der industriellen Production im engsten Zusammenhange stehend, durch technische Maßnahmen auf eine erhöhte Sicherheit abzielen. Die eine Gruppe dieser Gesetze ist bestimmt, die Sicherheit der Person möglichst zu gewährleisten. Ein Beispiel für diese Kategorie von Gesetzen ist das Dampfkesselgesetz. Die andere Gruppe von Sicherheitsgesetzen im weiteren Sinne des Wortes erstrebt die möglichste Sicherung des Consumenten in Betreff der Quantität und Qualität der von ihm bezogenen industriellen Producte. Als Beispiele hiefür kann man bezeichnen die gesetzlichen Maßregeln, bezüglich der Aichung und der Punzirung, ferner des Schutzes des geistigen Eigenthums auf industriellem Gebiete — Patente, Marken, Muster.

Bei der außerordentlichen Entwicklung, welche gegenwärtig das technische Versuchswesen erfährt; bei der sich täglich mehr verbreitenden Erkenntnis, dass die technische Untersuchung das einzige Mittel darstellt, um die Gefährdung der Person und die Depravation des Güterverkehres nachhaltig einzuschränken, ist es gewiss nicht ausgeschlossen, dass die Gesetzgebung in Hinkunft dem technischen Versuchswesen durch die Verleihung des Charakters von öffentlich rechtlichen Institutionen an schon bestehende oder zu errichtende Versuchsanstalten eine erhöhte Bedeutung verleihen werde, oder mit anderen Worten, dass im Wege der Gesetzgebung die durch die immense Steigerung der industriellen Production und des Verkehrswesens entstehende Vermehrung der Gefahren für das Leben und die Wohlfahrt der Bürger durch Benützung technischer Hilfsmittel auf das erreichbar geringste Maß eingeschränkt werde.

Der vorliegende Gesetzentwurf normirt Maßregeln, welche dem Streben nach „Sicherung“ in den beiden oben angedeuteten Richtungen dienen. Durch die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen soll die Widerstandsfähigkeit derselben sichergestellt werden, bevor sie dem Gebrauche übergeben werden. Damit wird einerseits erzielt, dass die Wahrscheinlichkeit eines Unglücksfalles auf ein überaus geringes Maß herabgedrückt wird (Sicherung der Person), und anderseits, dass die Gefahr einer Schädigung des Käufers, die durch das Anbot geringwertiger Ware entsteht (Sicherung des Güterverkehres) bedeutend reducirt wird.

Der Erfolg der pflichtmäßigen Erprobung aller Handfeuerwaffen in einem bestimmten Industriegebiete wurde auf Grund der in Belgien an der Hand dieser Maßregel gemachten Erfahrungen von allen Seiten anerkannt. Auch in Frankreich und England sind die überaus günstigen Consequenzen des „Probirzwanges“ nicht ausgeblieben.

Unter diesen Umständen kann es nicht überraschen, dass an den bedeutendsten Productionsstätten Österreichs gleichfalls für den gesetzlichen Zwang der Erprobung der Handfeuerwaffen plaidirt wurde.

Das französische Decret vom 22. April 1868, welches nicht nur die Probiranstalt in St. Etienne zum Staatsinstitut erhob und die obligatorische Erprobung der in Frankreich erzeugten Gewehrläufe herbeiführte, sondern auch die Erprobung der importirten Handfeuerwaffen vorschrieb, bildete die Veranlassung für die österreichische Regierung, die gesetzliche Einführung des Probirzwanges in Erwägung zu ziehen. Obwohl damals ein nennenswerter Export von österreichischen Handfeuerwaffen nach Frankreich nicht stattfand und auch heute noch nicht stattfindet, äußerten sich doch bei einer vom Handelsamte in dieser Angelegenheit gepflogenen Umfrage die Handels- und Gewerbekammern und die betheiligten Fachkreise dahin, dass die Errichtung einer staatlichen Probiranstalt wünschenswert, und die gesetzliche Verpflichtung zur Benützung der Probiranstalt zweckmäßig wäre.

Im April 1882 wurde in Ferlach, dem bekannten Emporium der österreichischen Feuerwaffenfabrication und dem Sitze einer k. k. Fachschule für Gewehrindustrie, vom Staate eine Probiranstalt errichtet, deren Organisation und Einrichtung der berühmten, seit mehreren Jahrhunderten bestehenden Banc d'épreuve in Lüttich nachgebildet worden ist. Die Ferlacher Anstalt wurde ziemlich stark benützt, doch blieb es dem freien Entschlüsse der Producenten überlassen, sich der Probiranstalt zu bedienen oder nicht. Die Zahl der Läufe, welche der ersten Erprobung unterzogen wurde, mag vielleicht immerhin 90 Procent sämmtlicher in Ferlach erzeugten Einzelläufe ausmachen. Die Zahl der, der zweiten Probe unterworfenen Doppelläufe zeigt schon ein wesentlich ungünstigeres Procentverhältnis und eine noch geringere Anzahl von Läufen wurde (mit dem Verschlussstücke) der dritten Probe unterzogen. Erwägt man, dass gerade die Erzeuger von minderwertigen Feuerwaffen sich am wenigsten der Benützung der Probiranstalt geneigt zeigen, dass also gerade bei jenen Producten, wo die Gefährlichkeit des Productes in erhöhtem Maße vorausgesetzt werden muss, die Probe unterbleibt; erwägt man ferner, dass von den probirten Läufen $3^1/_2$ Procent die Probe nicht bestanden, so muss man zu dem Schlusse gelangen, dass die obligatorische Erprobung einen großen Wert für die Erhöhung der Sicherheit bei Benützung der Handfeuerwaffen haben müsse. Anderseits lässt sich nicht verkennen, dass der Probirzwang, auf die Güte der Production günstig einwirkend, die Hebung der Qualität und damit des Rufes der Producte als zweifellos erscheinen lässt. Heute wird die von dem Fürsterzbischofe Maximilian Heinrich unter dem 10. Mai und 29. August 1872 für Feuerwaffen in der Lüttticher Landschaft angeordnete obligatorische Erprobung als eine weise Maßregel allgemein anerkannt, welche den Ausgangspunkt für den enormen Aufschwung und für die dominirende Stellung der belgischen Waffenfabrication auf dem Weltmarkte bedeutet.

Alfons Polain, der Director des Probirhauses in Lüttich und ehemaliger Divisionschef und Archivar der Regierung in der Provinz Lüttich, weist in seiner lehrreichen Schrift: „Historische Nachforschungen über die Probe der Feuerwaffen" (Lüttich 1864) auf das evidenteste nach, dass die gesetzlich geregelte Erprobung der Feuerwaffen den eben behaupteten Einfluss auf die Entwicklung der Gewehrindustrie genommen habe. Dabei kommt dreierlei in Betracht: die Organisation des Probiramtes in technischer Beziehung, also die Methode der Erprobung, die Administration und der aus beiden entspringende Ruf der Institution.

Die Bestrafung der Umgehungen des Gesetzes, so zum Beispiel die Nachahmung des Stempels, war eine sehr strenge. Dieses Delict zog unter anderem nicht nur Geld- und Freiheitsstrafen, sondern auch den Verlust der Bürgerrechte für den Straffälligen und die Confiscation der missbräuchlich in Verkehr gesetzten Waffen nach sich. Die Taxe für die Erprobung des Gewehrlaufes betrug 5 Sous.

Das kaiserliche Decret vom Jahre 1810 und das von König Leopold unter dem 16. Juni 1852 erlassene Statut für das Probirhaus stellen weitere Stufen der Entwicklung dieser Angelegenheit für Belgien dar. In der Zeit von 1830 bis 1880, also in einer Periode von 51 Jahren, wurden in Lüttich 28,810.959 Waffen erprobt. Eine im Jahre 1856 nach Lüttich entsendete Commission englischer Fachmänner spricht sich außerordentlich anerkennend über die dortigen Einrichtungen aus und schreibt ebenfalls dem belgischen Gesetze und den auf Grund des Gesetzes getroffenen Einrichtungen die nachhaltigste Wirkung auf das Renommé und den commerciellen Erfolg der Lüttticher Industrie zu. Dieses Urtheil wurde international ratificirt und auch in Österreich steigerte sich das Verlangen nach analogen Einrichtungen.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. December 1882 wurde infolge von aus Fachkreisen stammenden, namentlich aus Ferlach selbst herrührenden Anregungen anlässlich der Berathung der sogenannten Gewerbegesetznovelle über Antrag des Abgeordneten Ritter von Moro folgende Resolution beschlossen:

„Die Regierung wird aufgefordert, nach Thunlichkeit dahin zu wirken, dass an allen Orten, wo größere Quantitäten von Gewehrläufen erzeugt werden, staatliche Probiranstalten errichtet werden und die bei der Probe gut befundenen Rohre mit einem amtlichen Zeichen versehen werden, welches deren Solidität verbürgt." (580 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — IX. Session.)

Die Regierung holte nun neuerlich von den Handels- und Gewerbekammern, in deren Bezirk eine namhaftere Erzeugung von Handfeuerwaffen stattfindet, Gutachten ein und ließ von einer fachmännischen Commission im Handelsamte Berathungen pflegen. Das Endergebnis dieser Vorarbeiten war der Entschluss,

die obligatorische Erprobung der Handfeuerwaffen gesetzlich einzuführen. Die betreffende Regierungsvorlage bildet den Gesetzentwurf (123 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — X. Session), welcher am 17. März 1886 dem Gewerbeausschusse und von diesem dem Abgeordneten Bromowski zur Berichterstattung zugewiesen wurde. Da derselbe sein Mandat niederlegte, muſste die Berichterstattung einem anderen Referenten übertragen werden.

Das von der Regierung eingebrachte Gesetz beschränkt sich auf die für die Einführung der obligatorischen Erprobnng der Feuerwaffen in Österreich maßgebenden Hauptgrundsätze, und zwar:

1. auf die nur im Wege der Gesetzgebung erreichbare allgemeine Verpflichtung zur Erprobung aller Handfeuerwaffen in Österreich, seien sie inländischer oder fremdländischer Provenienz (§. 1);

2. auf die Ermächtigung der Regierung, die nöthigen Anstalten ins Leben zu rufen und das an denselben zu beobachtende Verfahren im Verordnungswege festzustellen (§§. 2 und 3);

3. auf die Normirung der Strafen für die Fälle der Nachahmung und Verfälschung der Stempel, ferner der „Übertretungen“, welche aus der Nichtbeachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes entspringen (§§. 4 und 5).

Einige weitere Paragraphe enthalten verschiedene Durchführungs-, Übergangs- und Vollzugsbestimmungen (§§. 6 bis 10).

So enthält das Gesetz nur das zur Erreichung des vorgesteckten Zieles Unentbehrliche.

Sehr einschneidende und für die erfolgreiche Wirkung des Gesetzes unentbehrliche Verfügungen und Bestimmungen sind dem Verordnungswege überlassen.

Dieser Umstand hat umsomehr Bedenken in den Fachkreisen wachgerufen, als in Österreich mehrere Hauptproductionsstätten von Handfeuerwaffen und Handelsplätze von Bedeutung bestehen und daher schon die Bestimmung des Standortes der Probiranstalten („Probirämter“) eine große Wichtigkeit hat. Aber auch die Höhe der Taxen für die Erprobnng, die Art des Vorganges bei denselben können, wenn unglücklich gewählt, das im Principe erwünschte Gesetz zu einer Quelle der Unzufriedenheit, zu einem Ausgangspunkte für eine lästige und ungerechte Beschränkung der Production und des Handels mit Feuerwaffen gestalten.

Der Berichterstatter suchte dem gewichtigsten dieser Bedenken dadurch zu begegnen, indem er den Standort der Probiranstalten durch das Gesetz selbst fixirt wissen wollte, und vorschlug, es sollten nach §. 2 des Gesetzes Probirämter an den wichtigsten Productionsstätten: Ferlach (Kärnten) und Weipert (Böhmen) und an den bedeutendsten Handelsplätzen und Erzeugungsorten feinerer Waffen: Wien und Prag, vor dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes eingerichtet, und mit dem Beginne derselben in Function gesetzt werden.

Nachdem aber der im Gewerbeausschusse anwesende Regierungsvertreter Sectionschef Dr. v. Haardt unter Hinweis auf den Motivenbericht zur Regierungsvorlage, S. 7, die Errichtung der Probirämter in Ferlach, Weipert, Wien und Prag, als im Sinne des Gesetzes bestehende Anstalten, für den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes auf das Bestimmteste zusicherte, verzichtete der Ausschuſs mit 9 gegen 8 Stimmen auf die Abänderung des §. 2, der diese Angelegenheit dem Verordnungswege anheimstellt.

Auch eine nähere Präcisirung der Organisation, des Verfahrens und der Taxen der Probirämter wurde nicht in das Gesetz aufgenommen, weil einerseits die Regierung versprochen hat, sich das Lütticher Probiramt mit seinen bewährten Einrichtungen als Vorbild dienen zu lassen, anderseits die bereits nach diesem Muster eingerichtete Ferlacher Anstalt der Hauptsache nach zweckdienlich eingerichtet ist und die Probirämter in Wien und Prag mit Militäranstalten in Verbindung gebracht werden sollen, was in dieser Angelegenheit allein schon eine gewisse Gewähr dafür bietet, daſs fachmännisch vorgegangen werden dürfte.

Überdies hat der Ausschuſs im §. 3 durch die Einschaltung der Worte „nach Anhörung einer vom Handelsministerium einzuberufenden, aus Fachmännern gebildeten Commission“, einer Einschaltung, welche von verschiedenen Corporationen gewünscht wurde, dafür vorgesorgt, daſs die Regierung sich eines fachmännischen Beirathes bediene.

Hier sei jedoch bemerkt, daſs zu den Fachmännern der Theorie und Praxis der Gewehrerzeugung — Technologen und Fabrikanten — auch in diesem Falle die Kaufleute gehören und durch einzelne Repräsentanten ihre Erfahrungen zur Disposition zu stellen hätten.

Was die Taxen betrifft, wäre eine Ermäßigung der an der k. k. Probiranstalt in Ferlach eingeführten Taxen um circa 20 Procent anzuordnen und der Unterschied der Taxen je nach dem Werte des Laufes bei gleicher Größe (Eisen-, Damastlauf u. d. gl.) fallen zu lassen.

Das kaiserliche Decret von Jahre 1810 normirte für die Lütticher Probiranstalt eine Taxe von 34 Centimes pro Lauf für die erste Probe und von 23 Centimes für die zweite Probe. Aber schon im Jahre 1814 wurde ein motivirter Vorschlag auf Ermäßigung der Taxe gemacht, und zwar wurde gefordert, daſs dieselbe auf 13·76, beziehungsweise auf 9·52 Centimes herabgesetzt werden solle. Die Producenten sind sehr empfindlich für Auflagen dieser Art, die ihnen häufig als eine Art von Steuererhöhung erscheint. Sicher

ist, an dem Grundsatze festzuhalten, dass die Probirämter, welche dieses Gesetz ins Leben ruft, nicht dazu bestimmt sein sollen, durch Überschüsse in der Gebarung dem Staate eine Einnahmsquelle zu eröffnen.

Nachdem hiemit dem einzigen gewichtigen Bedenken gegen den Gesetzentwurf Ausdruck verliehen und Anhaltspunkte dafür gefunden wurden, dass man sich über dasselbe hinwegzusetzen vermag, kann auf einige Details eingegangen werden.

Im §. 1 wurde die Bezeichnung „Probiramt" dem in der Regierungsvorlage gewählten Ausdrucke „amtliche Probiranstalt" an die Seite gestellt, da der erstere Ausdruck vielfach angewendet wird.

Im §. 3 wurde schon die Kaliberbezeichnung ausdrücklich hervorgehoben, weil sie, wie der §. 5 erweist. von großem Belange ist. Der Ersatz des Wortes „größeren" durch das Wort „anderen" im zweiten Alinea des §. 5 stellt eine nicht unwesentliche Verbesserung des Textes dar, weil in dieser neuen Fassung jedes Missverständnis ausgeschlossen erscheint. In der That hat die lichte Weite des Gewehrlaufes mit der auf dem Laufe angegebenen Kaliberweite übereinzustimmen. Es dürfte schon an dieser Stelle der Regierung empfohlen werden, die Anbringung der Kalibernummer gänzlich fallen zu lassen, da sie bekanntlich keinen bestimmten Anhaltspunkt für die Beurtheilung der lichten Weite des Rohres bietet. So entspricht beispielsweise der Kalibernummer 8 die Größe von 19·8 *mm* nach der französischen und der Größe von 22·2 *mm* nach der englischen Scala. Als Kaliberbezeichnung wäre im Verordnungswege festzustellen die verglichene lichte Weite des Rohres, in Millimetern und Zehntelmillimetern ausgedrückt, wobei die zulässige Fehlergrenze gleichfalls zu fixiren wäre.

Die vom Ausschusse im §. 8 vorgenommenen Änderungen zielen auf eine Vereinfachung des Verfahrens bei der Behandlung der Vorräthe ab.

Endlich hat noch der Ausschuss beschlossen, dem hohen Abgeordnetenhause eine Resolution zu unterbreiten, deren Zweckmäßigkeit wohl keiner weiteren Motivirung bedarf.

Wie aus diesem Berichte hervorgeht, befand sich der Gewerbeausschuss in der Lage, den Gesetzentwurf und den demselben beigegebenen Motivenbericht der Hauptsache nach gutzuheißen und ist der Überzeugung, dass, wenn nach Annahme des Gesetzes die Durchführung desselben eine sorgfältig erwogene, und den heute klar vorliegenden Absichten des Handelsamtes entsprechende sein wird, diese Action auf einen wichtigen Zweig der österreichischen Industrie förderlich einwirken werde.

Wien am 31. Jänner 1888.

Otto Hausner,
Obmann.

Exner,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen.

Regierungsvorlage.

§. 1.

Alle im Inlande angefertigten Handfeuerwaffen ohne Unterschied des Kalibers und der Dimension sind zur Erprobung ihrer Widerstandsfähigkeit (Sicherheit), ehe sie in den Verkehr gesetzt werden (§. 5), der Untersuchung an einer amtlichen Probiranstalt zu unterziehen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingeführten Handfeuerwaffen, woferne sie nicht mit — den inländischen gleich zu achtenden — fremdländischen Probezeichen versehen sind. Welche Stempel fremdländischer Probiranstalten den inländischen gleichgehalten werden, wird im Verordnungswege festgestellt.

§. 2.

Die Bestimmung der Orte, an welchen amtliche Probiranstalten bestehen werden, erfolgt im Verordnungswege.

§. 3.

Die Bestimmungen darüber, welcher Vorgang bei der Einfuhr von Feuerwaffen, dann bei der Erprobung der eingeführten und der im Inlande erzeugten Feuerwaffen einzuhalten ist, dann über die nach jeder Probe der Waffe aufzudrückenden Stempel oder anderen Zeichen und über die in der Probiranstalt für die Vornahme der Proben zu erlegenden Taxen werden im Verordnungswege getroffen.

Ausschußantrag.

§. 1.

Alle im Inlande angefertigten Handfeuerwaffen ohne Unterschied des Kalibers und der Dimension sind zur Erprobung ihrer Widerstandsfähigkeit (Sicherheit), ehe sie in den Verkehr gesetzt werden (§. 5), der Untersuchung an einer amtlichen Probiranstalt („Probiramt“) zu unterziehen.

Zweites Alinea: (Gleichlautend).

§. 2.

(Gleichlautend.)

§. 3.

Die Bestimmungen darüber, welcher Vorgang bei der Einfuhr von Feuerwaffen, dann bei der Erprobung der eingeführten und der im Inlande erzeugten Feuerwaffen einzuhalten ist, dann über die nach jeder Probe der Waffe aufzudrückenden Stempel die Kaliberbezeichnung und sonstigen Zeichen und über die in der Probiranstalt für die Vornahme der Proben zu erlegenden Taxen werden, nach An=

Regierungsvorlage.

§. 4

Von jedem der in den Probiranstalten verwendeten Stempel werden drei Typen hergestellt, und eine derselben bei dem Handelsministerium, eine bei der betreffenden politischen Landesbehörde hinterlegt; die dritte bleibt in den Händen des Leiters der Anstalt.

Die Nachmachung oder Verfälschung der amtlichen Stempel fällt unter §. 199, lit. d, des Strafgesetzbuches.

§. 5.

Die Erzeuger oder Händler, sowie die bei denselben beschäftigten Personen, welche Handfeuerwaffen veräußern, versenden oder feilhalten, ohne dass der im §. 1 ausgedrückten Verpflichtung in der vorgeschriebenen Weise genügt wurde, machen sich einer Übertretung schuldig und sind nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu bestrafen.

In gleicher Weise ist es zu bestrafen, wenn Handfeuerwaffen mit einem größeren als dem auf der Waffe angegebenen Kaliber veräußert, versendet oder feilgehalten werden.

In dem einen wie in dem anderen Falle sind die betreffenden Waffen von der Gewerbebehörde in Beschlag zu nehmen und ist von amtswegen die Erprobung, den Vorschriften des Gesetzes gemäß, auf Kosten der Partei zu veranlassen.

Bei günstigem Erfolge der Erprobung sind die betreffenden Waffen den Erzeugern oder Händlern zurückzustellen, im anderen Falle aber in geeigneter Weise unbrauchbar zu machen.

§. 6.

Die Handhabung dieses Gesetzes obliegt den Gewerbebehörden, welche sich nach Erfordernis eines fachmännischen Beirathes zu versichern haben.

Die Gemeinden sind verpflichtet, hiebei der Gewerbebehörde über Verlangen die geeignete Unterstützung zu leihen.

§. 7.

Betreffs der für die Heeresbewaffnung im In- oder Auslande bestimmten Handfeuerwaffen hat die Prüfung durch besondere Militärfachcommissionen mit der in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes vorgenommenen Erprobung gleiche Wirkung.

Ausschussantrag.

hörung einer vom Handelsministerium einzuberufenden, aus Fachmännern gebildeten Commission, im Verordnungswege getroffen.

§. 4.

Von jedem der in den Probiranstalten verwendeten Stempel werden *je* drei Typen hergestellt, und *je* eine derselben bei dem Handelsministerium, eine *zweite* bei der betreffenden politischen Landesbehörde hinterlegt; die dritte bleibt in *Verwahrung* der Anstalt.

Die Nachmachung oder Verfälschung der amtlichen Stempel fällt unter §. 199, lit. d, des Strafgesetzbuches.

§. 5.

(Gleichlautend.)

In gleicher Weise ist es zu bestrafen, wenn Handfeuerwaffen mit einem *anderen* als dem auf der Waffe angegebenen Kaliber veräußert, versendet oder feilgehalten werden. *Findet durch eine Reparatur eines alten Gewehres eine Erweiterung des Kalibers statt so muss das Gewehr einer neuerlichen Erprobung unterzogen werden.*

(Gleichlautend.)

§ 6.

Die Handhabung dieses Gesetzes obliegt den Gewerbebehörden, welche sich eines fachmännischen Beirathes zu *bedienen* haben.

Die Gemeinden sind verpflichtet, hiebei der Gewerbebehörde über Verlangen die geeignete Unterstützung zu leihen.

§. 7.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage.

§. 8.

Feuerwaffen, welche beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Gebrauche gestanden haben, unterliegen den Bestimmungen desselben nur in dem Falle, wenn nachträglich eine Kaliberänderung vorgenommen oder die Umgestaltung eines Vorderlade- in ein Hinterladegewehr ausgeführt wird.

Die in jenem Zeitpunkte im Besitze der Erzeuger oder Händler von Feuerwaffen befindlichen Vorräthe sind von denselben binnen Jahresfrist einer amtlichen Erprobung und Stempelung (Vorrathsstempelung) zu unterziehen.

Diese Amtshandlung wird sich in der Regel auf die Beschau der Feuerwaffe beschränken und nur im Erfordernisfalle in einer Beschussprobe bestehen; worauf die als verlässlich erkannte Waffe mit einem Stempel über die vorgenommene Untersuchung und nebstdem mit dem Vorrathsstempel versehen wird.

Jene Erzeuger oder Händler, bei welchen nach Ablauf obiger Frist Feuerwaffen, welche der Vorrathsstempelung unterliegen, ohne diese Bezeichnung vorgefunden werden, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bestrafen.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 10.

Die Minister des Handels, des Innern, des Unterrichts und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Die im §. 7 vorgesehene Prüfung durch besondere Militärfachcommissionen findet im Wege des Reichskriegsministeriums statt.

Ausschussantrag.

§. 8.

Feuerwaffen, welche beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Gebrauche gestanden haben, unterliegen den Bestimmungen desselben nur in dem Falle, wenn nachträglich eine Kaliberänderung vorgenommen oder die Umgestaltung eines Vorderlade- in ein Hinterladegewehr ausgeführt wird.

Die in jenem Zeitpunkte im Besitze der Erzeuger oder Händler von Feuerwaffen befindlichen Vorräthe sind von denselben, wofern die Waffen nicht mit den inländischen gleich zu achtenden fremdländischen Probezeichen versehen sind, binnen Jahresfrist einer amtlichen Untersuchung und Stempelung (Vorrathsstempelung) zu unterziehen.

Diese Amtshandlung wird sich in der Regel auf die Beschau der Feuerwaffe beschränken und nur im Erfordernisfalle in einer Beschussprobe bestehen; worauf die als verlässlich erkannte Waffe mit dem Stempel über die vorgenommene Untersuchung (Vorrathsstempel) versehen wird.

Jene Erzeuger oder Händler, bei welchen nach Ablauf obiger Frist Feuerwaffen, welche der Vorrathsstempelung unterliegen, ohne diese Bezeichnung vorgefunden werden, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bestrafen.

§. 9.

(Gleichlautend.)

§. 10.

(Gleichlautend.)

Resolution.

„Die Regierung wird aufgefordert, bei der königlich ungarischen Regierung die Erlassung eines analogen Gesetzes für die Länder der ungarischen Krone anzuregen, und im Falle des Erfolges dieser Action auf die Herstellung der Reciprocität zwischen beiden Reichshälften in Ansehung dieses Gesetzes hinzuwirken."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wahlreformausschusses

über die

Regierungsvorlage womit die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, a) Großgrundbesitz, Z. 19, abgeändert wird.

Die im Titel erwähnte, von der Regierung vorgeschlagene, vom Abgeordnetenhause dem Wahlreformausschusse zugewiesene Änderung der Reichsrathswahlordnung hat den Zweck, die Stadt Czortków als Wahlort des Großgrundbesitz-Wahlbezirkes Zaleszczyki, Borszczów, Husiatyn, Czortków zu bestimmen.

Die dafür sprechenden Gründe sind im Motivenberichte der Regierung angegeben, und lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Seinerzeit war Zaleszczyki Hauptort des Czortkówer Kreises, weil in Czortków die Ämter nicht untergebracht werden konnten und auch die Communication mit Zaleszczyki allseits eine leichtere war.

Demgemäß wurde denn auch später Zaleszczyki als Wahlort des Großgrundbesitzes für den Czortkówer Wahlbezirk bestimmt und zwar sowohl in der Landtags- als in der Reichsrathswahlordnung.

Seitdem haben sich die Verhältnisse geändert. Czortków hat sich, als Sitz der Bezirksbehörde, in Bezug auf Einwohnerzahl, Gebäude, Handel und Verkehr entsprechend gehoben und mit Eröffnung der galizischen Transversalbahn sind auch die Communicationsmittel für Czortków günstiger, als für das hart an der Landesgrenze gelegene Zaleszczyki.

Aus diesem Grunde hat der galizische Landtag die Landtagswahlordnung dahin abgeändert, dass als Wahlort für den Czortkówer Wahlkreis die Stadt Czortków bestimmt wurde.

Ferner hat der galizische Landtag die Regierung aufgefordert, die analoge Abänderung der Reichsrathswahlordnnung zustande zu bringen.

Das erwähnte Landesgesetz hat bereits die kaiserliche Sanction erhalten. Der Aufforderung des galizischen Landtages entsprach die Regierung durch Einbringung der hier erörterten Vorlage. Diese Abänderung der Reichsrathswahlordnung würde, conform mit dem erwähnten Landesgesetze, bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Wahlen für den Reichsrath in Wirksamkeit treten.

Der Wahlreformausschuss ist den oberwähnten Erwägungen vollinhaltlich beigetreten und stellt somit den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem beigeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Dr. Rieger,
Obmann.

Czartoryski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

womit die

Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, a) Großgrundbesitz, Z. 19, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, a) Großgrundbesitz, Z. 19, wird dahin abgeändert, dass dieselbe zu lauten hat:

„19, Czortków, Zaleszczyki, Borszczów, Husiatyn, mit dem Wahlorte Czortków.“

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Ausschreibung der der Verlautbarung des Gesetzes nächstfolgenden allgemeinen Wahlen für den Reichsrath in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk Jaslo-Gorlice-Krosno in Galizien. (Anhang der Reichsrathswahlordnung Galizien d 10.)

In Folge der Mandatsniederlegung des Landesgerichtspräsidenten Herrn Josef Ritter v. Jasiński wurde mit der Kundmachung des k. k. Statthalters von Galizien für den erledigten Landgemeindenwahlbezirk Jaslo-Gorlice-Krosno in Galizien eine Ergänzungswahl auf den 22. September 1887 ausgeschrieben und an diesem Tage auch wirklich durchgeführt.

Den Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung gemäß findet in diesem, aus den Gerichtsbezirken Jaslo, Fryszták, Gorlice, Biecz, Krosno, Dukla und Zmigród zusammengesetzten Wahlbezirke, die Wahl an drei Wahlorten: nämlich in Jaslo-Gorlice und Krosno mit dem Hauptwahlorte Jaslo gleichzeitig statt.

Nachdem die Urwahlen anstandslos durchgeführt wurden, erscheint nach den Wählerlisten die Zahl der in einzelnen Gerichtsbezirken Wahlberechtigten nachstehend:

in dem Gerichtsbezirke	Jaslo	221
„ „ „	Fryszták	90
„ „ „	Gorlice-Biecz	202
„ „ „	Krosno	232
„ „ „	Dukla	84
„ „ „	Zmigród	87

demnach im ganzen Wahlbezirke 916 Wahlberechtigte.

An der Wahl haben sich betheiligt:

im Wahlorte	Jaslo	232
„ „	Gorlice	175
„ „	Krosno	360

daher zusammen . . 767 Wähler und ebensoviel Stimmen abgegeben; da aber in Gorlice drei Stimmen von der Wahlcommission auf Grund des §. 47 der Reichsrathswahlordnung für ungiltig erklärt wurden, so beträgt nach Abzug derselben die Summe der abgegebenen giltigen Stimmen 764 und die absolute Majorität 383.

Von den abgegebenen Stimmen entfielen:

in den Wahlorten	Dr. August Lewakowski	Lechowicz, k. k. Richter in Biecz	Miecislaus Michniewicz	Seine k. und k. Hoheit Erzherzog Rudolf	Hippolit Wolański	Gerichtsvorstand in Biecz	Ungiltige Stimmen	Zusammen
Jasło	225	1	1	4	.	1	.	232
Gorlice	66	.	61	.	45	.	3	175
Krosno	267	.	. .	.	93	.	.	360
	558	1	62	4	138	1	3	767

Aus dem Vorangehenden ergibt sich, dass Dr. August Lewakowski, Advocat in Krosno, bei der am 22. September 1887 für den Landgemeindenwahlbezirk Jasło-Gorlice-Krosno durchgeführten Wahl eines Reichsrathsabgeordneten eine Stimmenmehrheit von 175 über die absolute Majorität erhalten hat und daher für diesen Wahlbezirk zum Reichsrathsabgeordneten gewählt erscheint.

Da nun die Wahl correct und mit Einhaltung der Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung durchgeführt wurde und ein Protest gegen dieselbe nicht eingebracht wurde, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Dr. August Lewakowski, Advocat in Krosno, zum Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk Jasło-Gorlice-Krosno in Galizien wird als giltig anerkannt.“

Wien, 10. Februar 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

M. Onyszkiewicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 8. Juni 1885 vollzogene Wahl des Professors Dr. Leo Ritter v. Biliński zum Reichsrathsabgeordneten in der Wählerclasse der Städte, Wahlbezirk Stanislau-Tyśmienica. (Anhang zur Reichsrathswahlordnung, Galizien b. 9.)

Bei der am 8. Juni 1885 stattgefundenen Wahl eines Reichsrathsabgeordneten aus dem städtischen Wahlbezirk Stanislau-Tyśmienica in Galizien erschien Dr. Leo Ritter v. Biliński, k. k. Universitätsprofessor in Lemberg, als gewählt. Der zweite Candidat Med. Dr. Sigismund Mroczkowski blieb in der Minorität.

Die Zahl aller Wahlberechtigten beträgt:

in Stanislau	1464,
in Tyśmienica	644
zusammen	2108.

Von denselben haben sich an der Wahl betheiligt:

in Stanislau	955,
in Tyśmienica	510
zusammen	1465,

somit ungefähr vier Fünftel aller Wahlberechtigten.

Von den in Stanislau abgegebenen 955 Stimmen entfielen:

auf Dr. Biliński	541 Stimmen,
auf Dr. Mroczkowski	410 „
leere Stimmzettel	4.

Dr. Biliński hat also in Stanislau die absolute Stimmenmajorität und auch mehr Stimmen als sein Gegencandidat erhalten.

Von den in Tyśmienica abgegebenen 510 Stimmen entfielen:

auf Dr. Biliński	508 Stimmen,
auf Dr. Mroczkowski	2 „

Da nun die Anzahl aller Stimmberechtigten 2108 und die Zahl der wirklich abgegebenen Stimmen 1465 beträgt; da die absolute Majorität aller Stimmberechtigten mit 1055, die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen mit 733 zu fixiren ist; da Dr. v. Biliński zusammen 1049 Stimmen auf sich vereinigt hat, so ist daraus zu ersehen, dass er nicht nur die absolute Majorität aller abgegebenen Stimmen, und noch 316 Stimmen darüber, für sich hat, sondern dass die Zahl der für ihn abgegebenen Stimmen nur um 6 Stimmen von der absoluten Majorität aller Stimmberechtigten geringer ist. Dagegen erhielt Dr. Mroczkowki zusammen nur 412 Stimmen, also um 321 Stimmen weniger als die absolute Majorität aller abgegebenen Stimmen, aber um 643 Stimmen weniger als die absolute Majorität aller Wahlberechtigten.

Gegen diese Wahl ist ein von vielen Wählern unterfertigter Protest rechtzeitig (praes. 27. September 1885, Nr. 58/A. H.) an das Abgeordnetenhaus eingebracht worden. Die Protestführenden verlangen, dass das Abgeordnetenhaus unter Würdigung der im Proteste vorgebrachten Umstände die Wahl des Herrn Dr. Leo Ritter v. Biliński für ungiltig erkläre.

Der Legitimationsausschuss hat die im Proteste angeführten Beschwerden in zwei Kategorien theilen müssen: in solche, welche, wenn sie auch factisch richtig wären, doch von vorne herein als irrelevant bezeichnet werden müssten, oder denen jede Begründung abgesprochen werden müsste — und in solche, welche, falls sie sich als wahr erweisen würden, auf das Wahlresultat von Einfluss wären — sei es, dass sich dadurch das Stimmenverhältnis ändern würde, sei es, dass dieselben das Gesammtwahlresultat alteriren, oder zu Bemerkungen über das Verhalten der zur Durchführung der Wahl berufenen Organe Anlass bieten würden. Die Beschwerden erster Kategorie hat der Legitimationsausschuss gleich bei der ersten Berathung beseitigt, die der zweiten Art zum Gegenstand einer Fragestellung an die k. k. Regierung gemacht.

Zur ersten Kategorie gehört vor Allem der Vorwurf, dass der Gemeindevorstand von Stanislau die Verlautbarung der Stanislauer Wählerliste in Tysmienica und vice versa der Tysmienica'er Gemeindevorstand die nämliche Verlautbarung in Stanislau unterlassen hat. Dieser Einwand ist unzulässig, weil er in der Wahlordnung und speciell in dem bezogenen §. 25 derselben, welcher die Verlautbarung der Wählerliste in den Landgemeinden und in den Städten auf gleiche Art normirt, unbegründet erscheint.

Dasselbe ist zu sagen über die Beschwerde, dass das für die Wahl des Professors Biliński agitirende Comité seine Sitzungen und seine Agitation im Parterre des nämlichen Gebäudes, in welchem der k. k. Steuer-Oberinspector seine Privatwohnung und sein Amtsbureau hat, und wo sich im ersten Stock die Kanzlei und die Wohnung des k. k. Bezirkshauptmanns befindet, hielt und führte. Es wird sich noch übrigens Gelegenheit bieten, zu constatiren, dass dieser Einwand auch thatsächlich unrichtig ist.

Ohne Bedeutung ist auch die Angabe des Protestes, dass die Mitglieder des Biliński'schen Wahlcomités für ihren Candidaten so eifrig agitirt haben sollen, dass z. B. ein gewisser Herzel Boral dem Mendel Halpern gesagt haben soll: „Die Agitation zu Gunsten des Dr. Mroczkowski wird Dich viel kosten, ich weiß es von einer hochgestellten Persönlichkeit", dass das Biliński'sche Wahlcomité für alle Anhänger Biliński's in Tysmienica freie Speise und Trank in dortigen Gasthäusern drei Wochen lang vor dem Wahltage erklärt haben soll u. a. m.

Endlich gehören in diese Kategorie auch manche Vorwürfe ganz vager Natur, deren Specialisirung hier wohl überflüssig wäre.

Was die Protestgründe zweiter Kategorie anbelangt, hat der Legitimationsausschuss vor Allem sich die Gewißheit verschaffen müssen, ob dieselben der Wirklichkeit entsprechen, und hat sich somit durch das Präsidium des Abgeordnetenhauses an die k. k. Regierung mit dem Ersuchen um amtliche Erhebung der Wahrhaftigkeit der angeführten Umstände wenden müssen. Die Beschwerden des Protestes, denen der Legitimationsausschuss hat Gewicht beilegen müssen, sind in diesem Ersuchen in ein Questionnaire zusammengefasst worden, welches lautet, wie folgt:

Seine Excellenz der Herr Präsident des Abgeordnetenhauses wird ersucht, sich an Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministerims des Innern mit dem Anliegen zu wenden, derselbe möge in Sachen der am 8. Juni 1885 in der Städtegruppe Stanislau-Tysmienica in Galizien (Anhang zur Reichsrathswahlordnung für Galizien b. 9.) stattgefundenen Wahl eines Reichsrathsabgeordneten, bei welcher Dr. Leo Ritter v. Biliński, k. k. Universitätsprofessor in Lemberg als gewählt erschien, gegen welche Wahl aber von vielen Wählern des genannten Wahlbezirkes ein Protest an das Abgeordnetenhaus eingebracht worden ist, Erhebungen einleiten, welche eine Antwort auf folgende Fragen enthalten würden:

1. Ist es wahr, dass in einer am 30. Mai 1885 in Stanislau abgehaltenen Versammlung der Körperschaft der israelitischen Handwerksgesellen „Sor Chornaim" der k. k. Bezirkscommissär Herr Machniewicz in

voller Uniform erschien und dort, wie der Protest behauptet, in voller Uniform das Wort ergriff und bestätigte, dass es Wunsch der k. k. Regierung sei, dass Dr. Biliński Leo zum Reichsrathsabgeordneten gewählt werde?

2. Ist es wahr, dass, obwohl der k. k. Bezirkshauptmann von Stanislau am 30. Mai 1885 die Zustellung von Legitimationskarten und Stimmzettel an die Wähler Stanislau's mittels behördlicher Organe angeordnet hat, dieselben (d. h. Legitimationskarten und Stimmzettel) doch in die Hände des für den Candidaten Dr. v. Biliński agitirenden Wahlcomités geliefert worden und dort von den Herren Lipa Horowitz, Chune Jonas, Abraham Fischler, Dr. Elias Fischler, Dr. Michael Fischler, Moriz Landy, Johann Szwabowicz und anderen in Besitz genommen worden sind, und nur ganz ausnahmsweise Legitimationskarten und Stimmzettel an hervorragendere Persönlichkeiten der Stadt in ihre Wohnungen zugestellt sein sollen?

Ist es wahr, dass das Biliński'sche Comité den sich wegen ihrer Karten meldenden Wählern dieselben nur dann versprochen — nicht eingehändigt — haben soll, wenn der betreffende Wähler erklärt hat, für Biliński stimmen zu wollen; wogegen er den Zustellungsbogen gleich unterfertigen musste. Wollte der Wähler aber für Dr. Mroczkowski stimmen, so machte man Überredungsversuche und wenn es nicht gelang, bekam er keine Karte? Ist es wahr, dass sich das Mroczkowski'sche Comité darüber am 1. Juni beim k. k. Bezirkshauptmanne beschwert und ihn um die Zustellung der Karten in die Wohnungen der Wähler durch die Gemeindeorgane ersucht hat; und dass infolge dessen am selben Tage das Zustellungsbureau aus der Privatwohnung Herrn Regenstreif's, — eines Mitgliedes des Biliński'schen Comités — in das Locale der israelitischen Cultusgemeinde übertragen worden ist? Ist es wahr, dass Johann Szwabowicz, Vorstand der Schuster-Innung, alle für die Stanislauer Handwerksleute bestimmten Karten zu sich genommen und vorenthalten haben soll? und dass derselbe am 1. Juni 1885 eine Versammlung einberief, in welcher er alle Mitglieder derselben (offenbar die anwesenden Stanislauer Handwerksleute oder wenigstens die Mitglieder der dortigen Schuster-Innung) für Biliński stimmen ließ, und öffentlich erklärte, dass die Legitimationskarten und Stimmzettel bei ihm für alle verbleiben werden; dass endlich der größte Theil der zugestellten Legitimationskarten und Stimmzettel durch Vermittlung des genannten Szwabowicz oder durch den israelitischen Cultusvorstand an ihre Adresse kamen? Ist es wahr, dass sich der Gemeinderath von Stanislau mittels Beschluss vom 3. Juni 1885 beim k. k. Bezirkshauptmanne über die mangelhafte Zustellung der Legitimationskarten beschwert hat? Ist es wahr, dass 124 Wähler vor dem 8. Juni ihre Legitimationskarten nicht erhalten haben, obwohl sich das Mroczkowski'sche Comité darüber beim k. k. Bezirkshauptmanne mehreremale beschwert haben soll, und obwohl der Bezirkshauptmann versprochen haben soll, dass die angeblich vorenthaltenen Karten am 5. Juni im Locale der k. k. Bezirkshauptmannschaft durch den k. k. Bezirkscommissär Machniewicz ausgefolgt sein werden? Ist es wahr, dass, wie der Protest behauptet, Herr Zbigniew Cieński in Gegenwart des k. k. Bezirkshauptmannes und des Herrn Cajetan Casimir Lukasiewicz aus Bortniki noch vor dem 1. Juli 1885 sich geäußert haben soll, dass sich das Biliński'sche Comité mit der Zustellung der Karten schon Rath schaffen werde, weil eine von diesem Comité gebildete Commission am Wahltage die Karten ausfolgen wird, und dass diesem Ausspruche gemäß die Kartenausfolgung in der oben angesagten Art und Weise mit Vorwissen fast aller Beamten der k. k. Bezirkshauptmannschaft vor sich ging? Ist es wahr, dass alle angeblich vorenthaltenen Legitimationskarten am Wahltage im Bureau des Biliński'schen Agitationscomités sammt den dazu gehörigen, mit Biliński's Namen ausgefüllten Stimmzetteln und noch einer Anzahl disponibler, ebenfalls mit „Biliński" ausgefüllten Stimmzettel bereitlagen und dass sich dieses Bureau im Nebensaale des Wahllocales während des Wahlactes befand? Ist es wahr, dass erst am Wahltage, um 4 Uhr nachmittags, also in der zweiten Hälfte des Wahlganges, der k. k. Bezirkshauptmann durch den israelitischen Cultusvorstand einen Aufruf an die Wähler erlassen haben soll, in welchem angeblich gesagt worden ist, dass nur die vorenthaltenen Legitimationskarten und Stimmzettel im Bureau des Biliński'schen Comités ausgefolgt werden, und dass erst dann gegen 200 Legitimationskarten und mit „Biliński" ausgefüllte Stimmzettel den betreffenden Wählern eingehändigt worden seien?

Als solche, welche bis zum 8. Juni 1885 die Karten nicht erhalten haben sollen, am 8. Juni aber dieselben (wahrscheinlich nachmittags) erhalten haben müssen, weil sie laut Abstimmungsprotokoll gestimmt haben, sind hier zu nennen:

Samuel Moses Hoffmann, Juda Leib Weißkopf, Schulim Goldberg, Marcus Heinitz, Isaak Groß, Israel Turtel, Mendel Postel, Meier Turtel, Hipolit Błoński, Franz Szpilarewicz, Paul Bałaszczuk, Anton Brandys, Michael Smolnicki, Ignaz Kwiatkowski, Alois Jankowski, Mendel Margulies, Manes Fischler vel Tischler, Jechel Dingenthal, Ephraim Heitzner, Samuel Ramer, Moses Mendel Ascher, Salomon Pater, Schmil Summer Bernstein, Abraham Beer Fischbein, Isaak Wolf Drexler, Moses Katz, Kasimir Toronczak, Matthias Linkiewicz, Jonas Bogad, Süßkind Kries, Chaim Wolf Ehrlich, Berl Weißkopf, Leib Neubauer, Salomon Drucker, Feiwel Leib Drucker, David Leib Rosenberg, Abraham Teller, Aron Rosenberg, Peter Leszyga, Elias Stefaniuk, Bernard Speichler, Mechel Tillman, Israel Bruch, Salomon Altheim, Alter

Bertisch, Naftali Brod, Zachariae Bergner, Chaim Aron Diringer, Selig Deutscher, Seinwel Diamant, Gedalie Diringer, Chune Eichner, Abraham Epstein, Jakob Ehrlich, Max Ebner, Juda Eli Gans, Abraham Geisler, Elias Helfmann, Kasriel Horowitz, Mechel Kern, Marcus Lechner, Menasche Lindner, Moses Misthal, Saloman Pollak, Moses Priwler, Marcus Rubin Pullmann, Simon Reiß, Moses Scherer, Chaim Leib Scheps, Chaim Israel Stern, Moses Trinczer, Jossel Weidler, Fischel Wundermann, Julian Marzewski, Israel Geibheim, Berl Fischbein, Chaim Stern, Samuel Post, Jacob Czackies und Isaak Vogel.

War dieser ganze, im Punkt 2 geschilderte Vorgang, wenn er sich als wahr erweisen sollte, dem Herrn Bezirkshauptmanne bekannt, und falls er bekannt war, war er es noch vor der Wahl oder erst nach derselben; im ersteren Falle, was hat der Herr k. k. Bezirkshauptmann angeordnet, um ihn zu hindern?

3. Was ist die Ursache davon, dass noch 222 Legitimationskarten nicht zugestellt werden konnten?

4. Ist es wahr, dass a) der k. k. Bezirkscommissär Machniewicz dem Selig Rubinstein jede Agitation für Mroczkowski verboten haben soll und ihn zu diesem Zwecke amtlich vorgeladen hat? b) dass am 3. Juni 1885 beim Feiwel Baron ein Steuerexecutor erschienen sei und gedroht haben soll, dass das Gesuch Baron's um Steuerabschreibung nur dann berücksichtigt werden wird (was Mendel Baron angeblich bezeugen wird), wenn Feiwel Baron für Biliński stimmen wird? c) dass es Fälle gab, wo das Wahlcomité oder der israelitische Cultusvorstand den Wähler auf dem Zustellungsbogen ohne sein Vorwissen unterfertigt haben, wie es z. B. in Betreff des Isaak Wolf Drechsler, Moses Katz, Moses Leib Schindler, Chaim Wolf, Wilhelm Hoszek der Fall gewesen sein soll.

5. Ist es wahr, dass in Tyśmienica (Bezirkshauptmannschaft Tlumacz) die Legitimationskarten und Stimmzettel nicht allen Wählern mittels der Organe der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder der Gemeinde Tyśmienica zugestellt, sondern in der Zahl über 400 an das Wahlcomité, welches die Candidatur Biliński's unterstützte, und zwar an die Herren Prior Zielonka, Anton Smolnicki, Asriel Lieblein, Nikolaus Maciborko ausgeliefert worden sind?

6. Ist es wahr, dass der Herr Bezirkscommissär Popiel für den 6. Juni 1885 eine Anzahl Handwerker, nämlich: „Fed Uhorczak, Semen Uhorczak, Gregor Sokolowski, Nykola Procak, Anton Hryniowski, Petro Tomiszak, Onufry Hawryszeńko, Iwan Hawryszeńko, Michael Wasylyszyn &c. ins Tyśmienicaer Gemeindehaus citirt haben soll, und dass dort, während der Bezirkscommissär und der Steuerinspector, Herr Hoszowski von ihnen die Vorweisung ihrer Erwerbsconcessionen verlangten, und da die Leute keine giltigen Concessionen bei sich hatten, denselben mit Geldstrafen drohten, der Gemeindevorsteher Stefan Rewiuk und sein Stellvertreter Anton Smolnicki von den betreffenden Leuten die Vorweisung ihrer Stimmzettel verlangten, dieselben in Gegenwart des Herrn Bezirkscommissärs und Steuerinspectors mit dem Namen Biliński ausfüllten, wonach die besagten Wähler mit der ausdrücklichen Versicherung entlassen worden sein sollen, dass sie von nun an von allen „Seccaturen" in Steuersachen frei sein werden. Vom wem ging die hier erwähnte Versicherung aus?

7. Ist es wahr, dass der Bezirkscommissär Popiel den Wähler Michael Wasylyk aufgefordert hat, bei der Wahl so zu stimmen, wie dies das Bezirksamt befiehlt, und dass der Gemeindevorsteher und sein Stellvertreter öffentlich erklärt haben sollen, die Legitimationskarten und Stimmzettel seien bloß für diejenigen bestimmt, welche für Biliński stimmen werden; andere werden dieselben nicht bekommen. Obige Umstände sollen laut dem Proteste durch Johann Kozicki, Zacharias Hryniowski, Petro Tomiszak und Nikola Procak, Bürger in Tyśmienica, bezeugt werden.

8. Ist es wahr, dass bei einer Abnahme von Stimmzetteln von vielen Wählern in Tyśmienica, welche in der Nacht vom 6. auf den 7. Juni 1885 stattgefunden haben soll, und welche die Mitglieder des Wahlcomités, Gemeinderäthe Nikolaus Maciborko und Michael Kostiuk, unter Assistenz der bewaffneten Polizeimänner Tomko Obmiński und Johann Kaniuga arrangirt und ausgeführt haben sollen, — den betreffenden Wählern ihre Legitimationskarten und Stimmzettel im Namen des k. k. Bezirksvorstehers von Tlumacz abgenommen worden sind? Als Zeugen werden Michael Wasylyk und Thomas Bereznicki in Tyśmienica angeführt.

9. Ist es wahr, dass am Wahltage in Tyśmienica circa 200 Wähler, welche zur Wahl nicht erschienen sind, aus ihren Gärten, Feldern &c., mit Wägen gewaltsam durch die Mitglieder des Wahlcomités im Namen des k. k. Bezirksvorstehers ins Wahllocale gebracht worden sind?

10. Ist es wahr, dass den Gemeinderäthen Hryniowski, Turowski, Smolnicki, Sandecki, Olenczak Romanczuk, Welaniuk, Uhorczak, Polny, Lewicki und Stebniowski in Tyśmienica, welche durch den k. k. Bezirkshauptmann in Tlumacz mit Disciplinarstrafen belegt worden sein sollen, die wegen Nichteinzahlung dieser Strafen gepfändeten Mobilien anstandslos zurückgestellt worden sind, nachdem sie ihre Stimmzettel mit „Biliński's" Namen auszufüllen erlaubten?

Seine Excellenz der Präsident des Abgeordnetenhauses wird ersucht, Seine Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern um seinerzeitige Mittheilung des Resultates der gepflogenen Erhebungen zu bitten, und dasselbe seinerseits dem Legitimationsausschusse zukommen zu lassen.

Wien, 28. October 1886.

Die k. k. Regierung hat in Befolgung dieses Ersuchens eine amtliche Erhebung durch einen der k. k. Statthaltereiräthe in Lemberg durchgeführt, wobei noch zu erwähnen ist, dass sich an derselben der während der Wahl in Stanislau angestellt gewesene k. k. Bezirkshauptmann nicht mehr betheiligt hat, indem er mittlerweile zum k. k. Statthaltereirath ernannt und auf einen anderen Dienstposten versetzt worden ist. Nach dem Resultat der anhergelangten Erhebung stellt sich die ganze Sache folgendermaßen dar:

a) Zu Punkt 1 des Fragebogens:

Wahlvorgänge in Stanislau.

Noch vor der Wahl des Professors Biliński zum Reichsrathsabgeordneten sah sich der k. k. Bezirkshauptmann veranlasst, in einem Berichte an das k. k. Statthaltereipräsidium dd. 3. Juni 1885 (Z. 5423 St. Pr.) aus Anlass einiger Zeitungsartikel zu erklären, dass es ganz unrichtig sei, als wäre der k. k. Bezirkscommissär Machniewicz in einer am 30. Mai 1885 in Stanislau abgehaltenen Versammlung der israelitischen Körperschaft „Sor Chornam" in voller Uniform erschienen und hätte dort das Wort zu der Erklärung ergriffen, dass die k. k. Regierung die Wahl des Professor Biliński zum Reichsrathsabgeordneten wünscht.

Der Bericht des k. k. Bezirkshauptmannes behauptet nämlich, es sei an diesem Tage die Versammlung der israelitischen Handwerker „Poale Zedek" abgehalten worden; zu derselben sei zwar der Commissär Machniewicz entsendet worden, derselbe habe aber dort überhaupt keine Ansprache gehalten, und insbesondere die ihm zugemuthete Erklärung nicht abgegeben.

Der k. k. Statthaltereirath Mandyczewski, welcher die Erhebungen in Stanislau durchgeführt hat, hat sogar auf Grund der Acten der k. k. Bezirkshauptmannschaft constatirt, es existire in Stanislau kein Verein, respective Corporation unter dem Namen „Sor Chornam". Es gebe dort zwar einen israelitischen Unterstützungs- und Bildungsverein „Jad Charusim", derselbe habe aber im Jahre 1885 überhaupt keine Versammlungen abgehalten, umsomehr als der Obmann desselben Ichel Dingelthal eben um diese Zeit eine Arreststrafe abbüßte. Dafür sei in Stanislau ein israelitischer Lastträgerverein „Poale Zedek" vorhanden, welcher für den 30. Mai 1885 laut Acten der k. k. Bezirkshauptmannschaft eine Generalversammlung zum Zwecke der Statutenänderung angesagt hatte.

Die Generalversammlung ist wegen Nichterscheinens der zur Beschlussfähigkeit derselben nothwendigen Mitgliederanzahl gar nicht zustande gekommen, der k. k. Bezirkscommissär, der zu derselben delegirt war, ist in Civilbekleidung im Versammlungslocale erschienen, hat aber dort überhaupt gar keine, also auch nicht die ihm in den Mund gelegte Ansprache gehalten — hätte er auch was gesprochen, so wäre es doch keine Ansprache in der Versammlung gewesen, da die Sitzung derselben gar nicht eröffnet worden ist — und nach langem vergeblichem Zuwarten gingen alle — die versammelten Vereinsmitglieder und der k. k. Commissär — auseinander. Über obige Umstände sind sowohl der Commissär Machniewicz als auch viele Zeugen in Verhör gezogen worden, namentlich Moriz Kailer, Obmann-Stellvertreter des Vereins „Jad Charusim", Nissen Maurer, Obmann des Vereins „Poale Zedek", Moses Margules, Scheps Ebert und Jankel Boxer, Mitglieder des letzteren Vereins, welche alle auf Grund eigener Wahrnehmung obigen Sachverhalt angegeben und bestätigt und dadurch die Protestbehauptung hinfällig gemacht haben.

b) Zu Punkt 2.

In dem oben erwähnten Berichte dd. 3. Juni 1885 erklärt der k. k. Bezirkshauptmann von Stanislau, dass er mit Erlass vom 30. Mai 1885, Z. 8783, die Zustellung von Legitimationskarten an die Wähler angeordnet hat, und fügt dem Berichte die Abschrift des betreffenden Erlasses bei. Eine zweite amtlich beglaubigte Abschrift dieses Erlasses ist dem Erhebungsprotokolle einverleibt. Es heißt dort: „Indem ich gleichzeitig die Zustellung der Legitimationskarten an die Herren Wähler der Stadt Stanislau zum Zwecke der Wahl eines Reichsrathsabgeordneten &c. anordne, setze ich dieselben laut §. 27 des Gesetzes vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, in Kenntnis, dass, wenn die Legitimationskarten ihnen aus irgend welchem Grunde nicht spätestens 24 Stunden vor dem Wahltage 8. Juni 1885 eingehändigt worden wären, die Herren Wähler dieselben in der k. k. Bezirkshauptmannschaft in den Amtsstunden persönlich abholen mögen." In demselben Berichte sagt der k. k. Bezirkshauptmann, er habe mit der Zustellung der Legitimationskarten zwei Amtsdiener der k. k. Bezirkshauptmannschaft und drei Steuerexecutoren betraut; die

Karten für die Handwerker aber stelle er durch Vorsteher mancher betreffenden Corporationen zu, weil denselben die Adressen der Wähler am besten bekannt sind (der Bericht sagt, „ich stelle durch Vorstände zu“ &c.). Dasselbe behauptet in seinem Protokoll der mit den Erhebungen in Stanislau betraut gewesene k. k. Statthaltereirath. Indessen ist die letztere Angabe, das heißt die Zustellung der Legitimationskarten an Handwerker durch Vorsteher der Corporationen, unrichtig, denn der in Verhör gezogene k. k. Bezirkscommissär Machniewicz, welcher alle amtlichen Vorbereitungen zur Wahl geleitet hat, gibt protokollarisch an, es habe zwar diese Absicht bestanden, der k. k. Bezirkshauptmann sei jedoch von derselben über Widerspruch der Anhänger der Reichsrathcandidaten abgegangen und in der protokollarischen Einvernehmung, welcher infolge der den Zustellungsmodus eingebrachten Beschwerden die Zustellungsorgane unterzogen worden sind und welche mit Bericht des k. k. Bezirkshauptmannes dd. 9. Juni 1885, Z. 113/Pr., dem k. k. Statthaltereipräsidium unterbreitet worden ist, kommen nur die Aussagen der k. k. Steuerexecutoren Ludwig Knihinicki, Stanislaus Krause und Demeter Wislocki, wie auch der Amtsdiener Philipp Browczuk und Josef Winiarski vor. Endlich sprechen alle in dieser Angelegenheit vernommenen Zeugen — unter ihnen die im Protest angeführten Mitglieder des für die Wahl des Professors Biliński agitirenden Comités — nur von der Zustellung durch Steuerexecutoren und Amtsdiener, nie aber von Zustellung durch Obmänner der Innungen. Dasselbe wird auch bei jeder passenden Gelegenheit bei der Erhebung allseitig wiederholt.

Dass die Legitimationskarten und Stimmzettel nicht dem Biliński'schen Wahlcomité zum Zwecke der Zustellung derselben ausgeliefert worden sind, beweisen folgende Umstände: Erstens wird dieser Vorwurf von dem in Verhör gezogenen k. k. Bezirkscommissär Machniewicz, welcher die ganze Wahlaction leitete und beaufsichtigte, entschieden abgelehnt. Herr Machniewicz gibt an, er habe die Karten den erwähnten Steuerexecutoren und Amtsdienern persönlich eingehändigt und ihnen den gemessenen Auftrag ertheilt, dieselben den Wählern persönlich in ihren Wohnungen zuzustellen und nennt den oben angeführten Vorwurf einfach unwahr. Zweitens geben die Steuerexecutoren Knihinicki, Krause und Wislocki protokollarisch am 7. Juni 1885 an, dass sie die Legitimationskarten sammt Stimmzetteln nur den Wählern selbst, und zwar persönlich in den Wohnungen derselben zustellten und die Unterfertigung der Filura verlangten. Der Amtsdiener Philipp Browczuk gibt ebenso an, dass er die Legitimationskarten nur an k. k. Beamte zuzustellen hatte, und die Aussagen des Amtsdieners Josef Winiarski sind mit denen der k. k. Steuerexecutoren identisch.

Bei der am 20. März 1887 vorgenommenen Erhebung erklärte noch der k. k. Steuerexecutor Winiarski ausdrücklich, dass er die Legitimationskarten persönlich den Wählern zustellte und dieselben weder an das Biliński'sche Wahlcomité, noch an den Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde, noch endlich an den Vorstand der Schusterinnung Johann Szwabowicz ausgeliefert hat.

Der in Verhör gezogene Szwabowicz, welcher nach eigener Mittheilung Mitglied beider Wahlcomités — sowohl desjenigen, welches die Candidatur Dr. Biliński's wie desjenigen, welches die Wahl Dr. Mroczkowski's befürwortete — war, verneint entschieden, dass das Biliński'sche Comité je im Besitze der Karten gewesen wäre oder sich mit der Zustellung derselben befasst hätte, im Gegentheil habe er selbst seine Legitimationskarte sammt Stimmzettel aus den Händen des Amtsdieners erhalten. Er bestätigt vollinhaltlich die oben angeführten Aussagen des Commissärs Machniewicz und der Steuerexecutoren und Amtsdiener. Die Herren Lipa Horowitz und Chune Jonas, Mitglieder des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde, welche im Protest als Mitglieder des Biliński'schen Comités und als solche bezeichnet sind, in deren Hände die Legitimationskarten für die Wähler gerathen sein sollen, verneinen, dass sie Mitglieder dieses Comités gewesen seien und stellen entschieden in Abrede, dass sie sich je im Besitze dieser Karten befunden hätten; ihre eigenen Karten und Stimmzettel haben sie durch den bezirkshauptmannschaftlichen Amtsdiener zugestellt erhalten. Herr Abraham Fischler gibt zu, Mitglied des Biliński'schen Comités gewesen zu sein, stellt aber entschieden in Abrede, dass er, wie auch das Comité sich mit der Zustellung der Legitimationskarten befasst hätte. Dasselbe wiederholt Herr Dr. Elias Fischler mit dem Zusatze, dass die Mitglieder des Biliński'schen Comités, welchem er auch angehört hatte, ihre eigenen Legitimationskarten und Stimmzettel im Comitélocale bis zum Wahltage aufgehoben und dieselben vor dem Wahltage sich dorthin geholt haben. Herr Sigmund Regenstreif, auch Comitémitglied, bestätigt obige Angaben mit der Bemerkung, das Biliński'sche Wahlcomité habe sogar beschlossen, dass seine Mitglieder ihre Karten im Comitélocale deponiren, manche Mitglieder haben es auch wirklich gethan, doch gleich nach einigen Tagen haben sie ihre Karten weggenommen. Dr. Michael Fischler und Herr Moriz Landy leugnen auch die behauptete Zustellung der Legitimationskarten an die Wähler durch Mitglieder des Biliński'schen Comités, und geben an, ihre eigenen Karten vom bezirkshauptmannschaftlichen Amtsdiener gegen schriftliche Empfangsbestätigung erhalten zu haben. Hiemit ist die Zahl der im Proteste namentlich angeführten, der Zustellung der Legitimationskarten an die Wähler beschuldigten Comitémitglieder erschöpft.

Angesichts dessen wird der zweite Vorwurf, dass nämlich das Biliński'sche Wahlcomité den sich wegen ihrer Karten meldenden Wählern dieselben nur dann versprochen — nicht eingehändigt — haben soll, wenn

der betreffende Wähler erklärt hat, für Dr. Biliński stimmen zu wollen, wogegen er den Zustellungsbogen gleich unterfertigen musste — gegenstandslos; denn, wenn das Comité keine Legitimationskarten zur Verfügung besaß, so war es nicht in der Lage, weder den Gönnern Biliński's dieselben zu versprechen, noch den Gönnern Mroczkowski's zu vorenthalten. Auch die oben angeführten Wähler und Comitémitglieder besprechen in ihren Aussagen diese Frage ausführlich, insbesondere Herr Abraham Fischler, welcher entschieden verneint, dass die Comitémitglieder den Wählern irgend welche Verpflichtungen abverlangt hätten.

Dasselbe Bewandtnis hat es mit dem Vorwurfe, dass der oft genannte Johann Szwabowicz alle für die Stanislauer Handwerker bestimmten Legitimationskarten vorenthalten haben soll. Abgesehen von der Deposition Szwabowicz's, welcher nicht nur ein solches Vorgehen, sondern auch die Einberufung einer Handwerkerversammlung für den 1. Juni 1885, folglich auch das ihm zur Last gelegte Verhalten bei derselben entschieden in Abrede stellt, gibt auch Johann Rokicki, Bürger und Schustermeister in Stanislau, und Mitglied des Ausschusses der Schusterinnung an, dass Johann Szwabowicz weder für den 1. Juni 1885, noch überhaupt um diese Zeit eine Versammlung dieser Innung einberief, dass es unwahr sei, als hätte Johann Szwabowicz die Mitglieder dieser Innung zur Abstimmung zu Gunsten Biliński's verhalten, oder als hätte er die Legitimationskarten für die Mitglieder der Innung bei sich behalten. Rokicki sagt, er halte es sogar für unmöglich, denn er weiß, dass nur die Steuerexecutoren und die Amtsdiener die Legitimationskarten zustellten, und er selbst habe seine Karte durch eines dieser Organe erhalten. Dieselbe Aussage findet sich, wie schon erwähnt, in den Aussagen aller, die nur in irgend welcher Richtung über die Kartenzustellung befragt wurden. Und zwar gilt dasselbe auch in Betreff des Vorwurfes, als hätte sich der israelitische Cultusvorstand mit der Kartenzustellung beschäftigt; was wiederum mit der Frage des Kanzleilocales des Biliński'schen Wahlcomités zusammenhängt.

Über diese zwei letzteren Fragen ist Folgendes zu bemerken. Laut Aussagen des Herrn Sigmund Regenstreif, Realitätenbesitzers in Stanislau, hat derselbe dem Biliński'schen Comité gestattet, in einem bestimmten Locale dieser Realität sich zu versammeln. Die Comitémitglieder machten von diesem Rechte öfters Gebrauch, und hielten dort auch ihre Sitzungen ab; es sei aber der Wahrheit widersprechend, dass das Comité in diesem Locale ein Kartenzustellungsbureau errichtet hätte; denn ein solches Bureau hat nie bestanden, folglich hat es weder in seiner (Regenstreif's) Localität functioniren noch — wie auch eingewendet wird — in das Locale des Cultusgemeindevorstandes versetzt werden können. Der k. k. Bezirkscommissär Machniewicz gibt an, dass er einmal über eine Beschwerde des Mroczkowski'schen Comités sich in die Realität Regenstreif's begeben, dort aber kein Zustellungsbureau, von dem der Protest spricht, und auch kein angeblich mit der Kartenzustellung betrautes Organ gefunden hat. Herr Max Bibring, israelitischer Matrikenführer und Secretär des Cultusvorstandes gibt an, dass die Stanislauer Bürger in einem der Cultusgemeinde angehörigen Saale des Gebäudes, welches der Cultusgemeinde angehört, und in welchem sich auch die Kanzlei des Cultusvorstandes befindet, vor der Wahl des Reichsrathsabgeordneten ihre Sitzungen abgehalten haben; er wisse aber nicht, ob es die Mitglieder des Biliński'schen oder eines anderen Wahlcomités waren, denn in diesem Saale werden gewöhnlich allerlei Versammlungen abgehalten, und der Cultusvorstand habe ihn ein für allemal beauftragt, Niemandem die Versammlung in diesem Saale zu verwehren. Johann Szwabowicz gibt an, das Comité habe sich auch in diesem „israelitischer Bazar" genanntem Saale versammelt, es soll aber nur ein einziges Mal gewesen sein, und das Comité habe nirgends eine ständige Kanzlei; und ebenso nirgends — also auch nicht im israelitischen Cultusvorstandslocale — ein Zustellungsbureau gehabt. Die Herren Lipa Horowitz und Chune Jonas stellen es entschieden in Abrede, dass der israelitische Cultusvorstand sich mit der Kartenzustellung befasst hätte, und halten es nur für möglich, dass das Biliński'sche Wahlcomité in dem erwähnten Bazar seine Sitzungen abgehalten hatte, ohne aber dort ein Zustellungsbureau errichtet oder innegehabt zu haben. In demselben Sinne deponirt Herr Abraham Fischler. Dr. Elias Fischler gibt an, das Biliński'sche Comité habe sich gewöhnlich in der Regenstreif'schen Localität versammelt; die von demselben einberufenen Wählerversammlungen fanden im erwähnten Bazar, im Theatersaale, oder im Saale des bürgerlichen Vereins (Casino) statt; das Biliński'sche Comité habe nirgends, somit auch nicht im Cultusvorstandslocale ein Zustellungsbureau gehabt. Herr Moriz Landy erklärt, dass er in der Gasse dem mit seiner Legitimationskarte vorübergehenden Amtsdiener begegnet habe; er hat ihn also in das Regenstreif'sche Comitézimmer — da es eben in der Nähe war — geladen, dort seine Legitimationskarte in Empfang genommen und die Zustellung derselben bestätigt; im übrigen sind seine Aussagen mit den obigen übereinstimmend. Dasselbe ist der Fall in Betreff der Aussagen des Dr. Michael Fischler.

Noch in seinem oberwähnten Berichte vom 3. Juni 1885 erklärt der k. k. Bezirkshauptmann von Stanislau, es habe kein Zustellungsbureau — weder in der Regenstreif'schen Realität, noch im Locale des Cultusvorstandes — bestanden. „Zwar haben sich die Amtsdiener — steht es dort — in eine Privatwohnung verfügt, um sich dort über genaue Adressen mancher Wähler von anderen, dieselben kennenden Personen zu erkundigen; um jedoch auch diesen Anschein zu vermeiden, habe ich es ihnen verboten, und gleichzeitig

befohlen, Informationen über Adressen im Locale der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder auf der Gasse einzuholen." Die Steuerexecutoren Knihinicki und Wislocki geben zu Protokoll vom 7. Juni 1885 an, dass sie in dem israelitischen Cultusvorstandslocale keine Legitimationskarten zugestellt haben, und erklären kategorisch, dass jede anderweitige Anzeige in dieser Hinsicht falsch sei; Krause bestätigt dasselbe, und fügt hinzu, dass er nur beim israelitischen Matrikenführer nähere Auskunft über die Adressen mancher israelitischen Wähler sich geholt hat; beim Protokoll vom 20. März 1887 erklärt Wislocki, dass, wenn er zufälligerweise einem Wähler in der Kanzlei des Cultusvorstandes begegnet hatte, er ihm daselbst die Legitimationskarte eingehändigt hat, weil er sich manchmal in diese Kanzlei behufs Erkundigung über Adressen der Wähler begeben musste. Der Amtsdiener Browczuk gibt zum Protokolle vom 3. Juni 1885 an, dass er nie in die israelitische Cultuskanzlei gegangen sei; und der Amtsdiener Winiarski bestreitet auch bei den Verhören, dass er in der Kanzlei des Cultusvorstandes Legitimationskarten zugestellt hätte; nur habe er sich beim israelitischen Matrikenführer über Adressen informirt. Endlich sagt der k. k. Bezirkscommissär Machniewicz, es möge vorgekommen sein, dass die Zustellungsorgane sich über nähere Adressen in der israelitischen Cultusvorstandskanzlei oder bei den Vorständen der Handwerkerinnungen informirten, weil in Stanislau kein Meldungsbureau besteht; und dass, bei der stark entwickelten Wahlagitation die Wähler rasch in den Besitz ihrer Legitimationskarten gelangen wollten, und daher die Amtsdiener, falls sie denselben in der Straße begegneten, angegangen wurden, ins erste beste Locale, welches in der Nähe war, einzutreten, und dort die Karte gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Johann Szwabowicz gibt an, er habe nie gesehen und gehört, dass der israelitische Cultusvorstand die Legitimationskarten zugestellt hätte; und es sei unwahr, dass daselbst ein Zustellungsbureau errichtet worden wäre; dasselbe leugnen entschieden die Herren Lipa Horowitz und Chune Jonas; Herr Abraham Fischler gibt an, dass die Amtsdiener manchmal in der Cultusvorstandskanzlei Auskünfte suchten, und wenn sie dort zufällig Wählern begegneten, ihnen auch gleich die Karten übermittelten; ebenso gibt Herr Max Bibrich an. — Die Herren Elias und Michael Fischler und Sigismund Regenstreif stellen entschieden in Abrede, dass im israelitischen Cultusvorstand ein Zustellungsbureau existirt hätte oder dass sich dieser Vorstand selbst mit der Kartenzustellung befasst hätte.

Was nun die Intervention des Johann Szwabowicz bei der Kartenzustellung anbelangt, so hat sich dieselbe darauf beschränkt, dass nach der Aussage des Amtsdieners Winiarski zum Protokoll vom 3. Juni 1885, Szwabowicz ihn zu den Wohnungen dieser Wähler, deren Adressen ihm unbekannt waren, begleitete und die des Schreibens unkundigen Wähler auf der Filura in Gegenwart des Wählers unterfertigte, worauf Winiarski die Legitimationskarte dem Wähler zu eigenen Händen übergab. Dasselbe deponirte er zu Protokoll vom 26. März 1887, ohne jedoch der Unterfertigung durch Szwabowicz zu erwähnen. Philipp Browczuk, Amtsdiener, gibt auch an, er habe den Szwabowicz manchmal um Adressen der Mitglieder der Schusterinnung gefragt und dieser habe ihm dieselben immer gerne angegeben. Endlich gibt Szwabowicz selbst an, es sei vollkommen unrichtig, als hätte er irgend jemandem Legitimationskarten und Stimmzettel zugestellt; es haben sich zwar mehrere Wähler (Schuster) an ihn mit der Frage gewendet, ob er nicht züfällig Legitimationskarten für sie habe, indem sie öffentlich vermutheten, die Bezirkshauptmannschaft habe ihm die Karten für die Mitglieder der Innung übersendet; doch habe er die Anfragenden versichert, sie seien im Irrthum und er habe selbst seine eigene Karte noch nicht erhalten. Es sei wahr, dass die mit der Kartenzustellung betrauten Organe ihn manchmal um Adressenertheilung angegangen haben; diesem Wunsche trug er immer Rechnung und er begab sich manchmal mit dem betreffenden Zustellungsorgane an Ort und Stelle, um ihm seine Aufgabe zu erleichtern. Nur einigemale habe es sich ereignet, dass er von einem des Schreibens unkundigen Wähler um seine Namensfertigung ersucht wurde, welchem Ersuchen er auch Folge leistete, da es immer in Gegenwart des zustellenden Steuerexecutors, beziehungsweise Amtsdieners geschah und die Legitimationskarten sich immer in seinen (des Amtsdieners) Händen befanden. Endlich gibt der k. k. Bezirkscommissär Machniewicz protokollarisch an, dass Szwabowicz — ebenso wie der israelitische Cultusvorstand und die Wahlcomité's — weder von ihm noch von irgend jemandem Karten erhalten haben.

Im Proteste sind 83 Wähler namhaft angegeben, welche ihre Legitimationskarten vor dem 8. Juni 1885, das heißt vor dem Wahltage nicht erhalten haben sollen, welche aber dieselben jedenfalls spätestens Nachmittags am 8. Juni 1885 erhalten haben müssen, weil sie laut Abstimmungsprotokoll sich an der Abstimmung betheiligt haben. Von diesen sind laut amtlicher Zeugnisse drei Wähler Leib Neubauer, Meschulim Jahr und Moses Priwler gestorben; mehrere andere, wie Pullmann, Salomon Pater, Schmil Summer, Izaak Wolf Drechsler, Jonas Bogad, Süßkind Kries, Leib Rosenberg, Bernard Speichler, Salomon Altheim, Salomon Pollak, Jechel Dingenthal, Moses Scherer haben wegen länger andauernder Abwesenheit, oder, wie Chaim, Stern und Chaim Israel Stern wegen länger dauernder Krankheit nicht vernommen werden können. Von den erübrigenden Wählern sind 47 Wähler in Verhör gezogen worden und alle geben gleichförmig an, dass sie ihre Legitimatioskarten mehrere Tage vor der Wahlhandlung durch die Organe der k. k. Bezirkshauptmannschaft zugestellt erhielten. Die anderen in diesem Punkte des Protestes angeführten Namen beziehen

sich theils auf Wähler, welche den Zustellungsbogen unterfertigt, aber nicht gestimmt haben (in der Zahl von 40) oder auf Personen, welche laut der Wählerliste keine Wähler sind (32 an der Zahl).

Da, wie oben bewiesen, das Biliński'sche Wahlcomité keine Legitimationskarten vorenthalten hat, so war es auch nicht in der Lage, dieselben sammt den dazu gehörigen, mit Biliński's Namen ausgefüllten Stimmzetteln am Wahltage bereit zu halten. Auch hatte es kein Bureau im Nebensaale des Wahllocales. Die Wahl hat laut protokollarischer Angabe des k. k. Bezirkscommissärs Machniewicz in dem Theatersaale stattgefunden. Dieser Saal ist von anderen Ubicationen desselben Hauses derart isolirt, dass es keine Thüre zwischen dem Saale und den anstoßenden Zimmern gibt; der Saal hat nur einen Eingang durch das Vorzimmer und nur durch dieses Vorzimmer und die aus demselben auch zu anderen Zimmern führenden Thüre ist eine mittelbare Verbindung zwischen dem Wahllocale und den anderen Ubicationen vorhanden.

In diesem großen Vorzimmer, das man eine Halle nennen kann, hat der Herr Machniewicz persönlich functionirt und darauf Acht gegeben, dass keinem Wähler der Zutritt gehemmt werde. Bei dieser Gelegenheit sah er, dass viele Wähler in die anstoßenden Zimmer ein- und von denselben ausgingen, niemand habe sich aber während des Wahlactes über irgendwelche Ungebürlichkeiten in diesen Zimmern beschwert. Der k. k. Statthalterei-Conceptspraktikant Ignaz Korzeniowski, welcher während des Wahlactes den Abstimmungsausweis führte, gibt an, er habe nicht nur keine Einhändigung der Karten den Wählern am Wahltage durch das Biliński'sche Comité gesehen, sondern auch von keinem solchen Treiben gehört; dasselbe gibt auch der k. k. Statthalterei-Praktikant Ladislaus Marek an, welcher zusammen mit dem k. k. Statthalterei-Conceptspraktikanten H. Zahradnik am Wahltage die Inspection im Wahlsaale führte, wobei beide letzterwähnten Herren alternativ bei der zum Wahlsaale führenden Thür darauf Acht gaben, dass niemand ohne Legitimationskarte das Wahllocale betrete. Er sah auch, dass viele Personen in die anderen, durch die Halle zugänglichen Zimmer sich begaben, constatirt aber, dass diese Zimmer eine Privatwohnung sind, und dass sich niemand gegenüber der politischen Behörde über eine illegale Agitation, beziehungsweise über die Legitimationskartenzustellung in diesen Zimmern beschwert hat.

Die absolute Verneinung dieses Protestpunktes befindet sich auch in den Aussagen des Johann Szwabowicz, welcher angibt, dass in den in Rede stehenden Nebenzimmern sich sowohl die Anhänger Dr. Bilinski's als auch Dr. Mroczkowski's versammelten, sich dort ausruhten, Cigarren rauchten &c., in den Aussagen Dr. Abraham Fischler's, Dr. Elias Fischler's, Herrn Moritz Landy's, welcher darauf Nachdruck legt, dass in diesen, beider Candidaten Gönnern zügänglichen Zimmern die Wähler die Reihenfolge ihrer Stimmenabgabe abwarteten, Dr. Michael Fischler's u. A.

Was die Frage des angeblich am Wahltage um 4 Uhr nachmittags erlassenen bezirkshauptmannschaftlichen Aufrufes an die Wähler anbelangt, so wird dieser Umstand durch den k. k. Bezirkscommissär Machniewicz entschieden in Abrede gestellt. Der Bezirkshauptmann — wie auch die ihm untergeordneten Beamten haben keinen Aufruf an die Wähler, und keine Weisung, wo sie sich ihre Karten zu holen haben, ertheilt; auch wäre es ganz unmöglich gewesen, denn die Bezirkshauptmannschaft hat nur so viel Stimmzettel ausgefolgt, wie viel Legitimationskarten, respective wie viel Wähler es gab, bei den nichtzugestellten und der Bezirkshauptmannschaft retournirten Legitimationskarten waren immer die Stimmzettel vorhanden, wie sich immer der k. k. Bezirkscommissär persönlich überzeugte — folglich haben keine Karten und Stimmzettel sich im Besitz des Biliński'chen Comités befinden können; vor dem Wahltage hat in der Bezirkshauptmannschaft Niemand um Ausstellung neuer Stimmzettel — anstatt der etwa verdorbenen — ersucht, und während der Wahl war der k. k. Bezirkshauptmann kaum von einigen Wählern um neue Stimmzettel angegangen. Dass aber ein ähnlicher Aufruf an die Wähler wie der im Proteste behauptete, nicht durch den israelitischen Cultusvorstand, oder von demselben erlassen worden ist, beweisen die Aussagen der Cultusvorstände Lipa Horowitz und Chune Jonas, Herrn Moritz Landy's welcher angibt, um 4 Uhr nachmittags am Wahltage waren sogar die Comitémitglieder im Wahllocale nicht mehr anwesend, denn das für Dr. Biliński günstige und die Wahl unter den gegebenen Umständen entscheidende Abstimmungsergebnis in Tysmienica war ihnen damals schon bekannt, somit war jede weitere Agitation entbehrlich; endlich des Dr. Michael Fischler.

Über die im Protest angeführte Äußerung des Herrn Zbigniew Cieński ist zu bemerken, dass der protokollarisch vernommene Herr Cieński erklärt hat, sich gar nicht zu erinnern, dass er je in Gegenwart des k. k. Bezirkshauptmanns mit dem Herrn Cajetan Kasimir Lukasiewicz zusammengekommen wäre und sich mit ihm über Wahlangelegenheiten besprochen hätte.

Er stellt sowohl die ihm in den Mund gelegten Worte, sowie auch mehrere schon oben widerlegte Protestvorwürfe in Abrede. Herr Cajetan Kasimir Lukasiewicz, der am 20. März 1887 protokollarisch vernommen worden ist, gibt an, er habe einmal in Stanislau mit Herrn Cieński gesprochen, die Details aber und die Worte des Herrn Cieński erinnere er sich nicht und erklärt entschieden, dass der entfernt stehende k. k. Bezirkshauptmann weder am Gespräch theilgenommen hat, noch auch die gesprochenen Worte — auch

nicht den Sinn derselben — hat hören können. Herr Lukasiewicz erinnert sich gar nicht, dass Herr Cieński die ihm zur Last gelegten Worte gesprochen hätte.

Was nun die beim Herrn k. k. Bezirkshauptmann geführten Beschwerden über die Legitimations-karten-Zustellung anbelangt, verhält sich die Sache nach dem Resultat der Erhebungen folgendermaßen. Noch im Berichte vom 3. Juni 1885 sagt der Herr Bezirkshauptmann, dass bei ihm eine Deputation am 31. Mai 1885 vorgesprochen hat, und dass er ihr eine Antwort in dem Sinne seiner, oben an entsprechenden Orten angegebenen Äußerungen, ertheilt hat. Bei der Erhebung hat es sich herausgestellt, dass in der Zeit vom 2. bis 6. Juni 1885 11 schriftliche Beschwerden unter Intervention des Advocaten Dr. Marcell Eminowicz an die k. k. Bezirkshauptmannschaft eingeflossen sind. Der k. k. Statthaltereirath, welcher die Erhebungen geleitet hat, gibt an, dass nach den Auslagen der betreffenden Wähler viele von ihnen, obwohl sie auf den Beschwerden unterfertigt erscheinen, dieselben weder gefertigt noch eingebracht haben.

Am 2. Juni 1885 ist eine von Dr. Eminowicz im Auftrage des Wahlcomités (natürlich des Mroczkowski'schen) gezeichnete telegraphische Beschwerde an Seine Excellenz den Herrn Minister des Innern Grafen Taaffe abgesendet worden, in welcher über die Kartenzustellung Klage geführt, und um sofortige Abhilfe im telegraphischen Wege ersucht wird. Wahrscheinlich infolge dieser telegraphischen Beschwerde hat das k. k. Statthaltereipräsidium mit Rescript vom 6. Juni 1885, Z. 5430 Pr., Erhebungen angeordnet, und der das Resultat derselben dem k. k. Statthaltereipräsidium unterbreitende Bericht des k. k. Bezirkshauptmannes vom 9. Juni 1885, Z. 113 Pr., sagt, dass der Bezirkshauptmann schon vorher mehreremale aus Anlass fortwährender mündlicher und schriftlicher Beschwerden desselben Inhaltes die Wahrhaftigkeit derselben in kurzem Wege untersucht hat, er habe aber keine Ungesetzlichkeiten und destomehr keine Missbräuche entdeckt.

Am 3. Juni 1885 hat die Stadtvertretung von Stanislau eine Sitzung abgehalten, in welcher auf Antrag des Dr. Eminowicz beschlossen wurde, den Bürgermeister von Stanislau aufzufordern, er möge an der Spitze einer Deputation beim Bezirkshauptmann gleich morgen in der Angelegenheit der Anordnung eines legalen Vorgehens bei der Wahlaction — was die Zustellung der Legitimationskarten anbelangt — erscheinen. In die Deputation sind Dr. Marcell Eminowicz, Dr. Hugo Zathey und Herr Kasriel Kiesler gewählt worden. Eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses liegt den Acten bei. Der k. k. Statthaltereirath Eduard Gorecki, der damals Bezirkshauptmann in Stanislau war, hat nun eine den Erhebungsacten einverleibte Erklärung eingesendet, wo es heißt, dass er die Deputation empfangen und derselben erklärt habe, dass der von ihm gewählte Zustellungsmodus durch bezirkshauptmannschaftliche Organe — mit Umgehung der Gemeindeorgane, welchen die Deputation die Zustellung anvertraut wissen wollte — lediglich die stricteste Legalität des ganzen Verfahrens bezweckt, was auch thatsächlich der Fall ist. In derselben Zuschrift sagt der k. k. Statthaltereirath Gorecki, er habe über die bei ihm am 1. Juni 1885 eingebrachte Beschwerde des Mroczkowski'schen Comités gleich den k. k. Bezirkscommissär Machniewicz mit der Untersuchung, ob die Zustellungsorgane sich genau an erhaltene Aufträge halten, beauftragt.

Das Resultat des Berichtes des k. k. Bezirkscommissärs war, dass die Zustellungsorgane stricte nach den erhaltenen Befehlen vorgehen, das heißt, Niemandem irgendwelche Karten ausliefern und jedem Wähler seine Karte in seiner Wohnung gegen eigenhändige Unterschrift zu eigenen Händen zustellen. Darauf bezieht sich der oben erwähnte Bericht des Bezirkshauptmannes an das Statthalterei-Präsidium. Obige Angaben bestätigt auch der k. k. Bezirkscommissär Machniewicz in seiner oft erwähnten schriftlichen Deposition und fügt hinzu, dass der k. k. Bezirkshauptmann über die bei ihm seitens der städtischen Deputation am 3. Juni 1885 vorgebrachte Beschwerde keine neue Verfügung erlassen hat, woraus erhellt, dass er dieselbe für unbegründet hat ansehen müssen. Es verdient auch hervorgehoben zu werden, dass niemand von den in Verhör Gezogenen irgend eine Einflussnahme des k. k. Steueroberinspectors Głogowski auf die Leitung der Legitimationskartenzustellung auch nur angedeutet hat.

Was endlich die letzte Frage dieses Punktes anbelangt, das heißt die Zustellung der Legitimationskarten im Locale der Bezirkshauptmannschaft, so sagt der Bezirkshauptmann in seinem Berichte vom 3. Juni 1885, er habe dortselbst die Karten nur den Beamten der Bezirkshauptmannschaft und zwei Wählern aus Knihinin Kolonia, welche sich an einem Tage im Bureau vorfanden und die Absendung der Karten nach Hause nicht verlangten, zustellen lassen.

Der k. k. Bezirkscommissär Machniewicz gibt an, dass nach Abschluss der ganzen Wahlaction die Zahl der im Locale der k. k. Bezirkshauptmannschaft zugestellten Legitimationskarten sich auf höchstens 30 belaufen kann. Diese Angabe entspricht auch der Wirklichkeit, denn der betreffende, mit der Hand des k. k. Bezirkscommissärs Machniewicz aufgeschriebene Zustellungsbogen enthält 27 Namen und 27 Unterschriften der Wähler; unter ihnen kommen aber nur vier solche, welche den Protest unterfertigt haben, vor.

c) Zu Punkt 3.

Der k. k. Bezirkscommissär Machniewicz erklärt, dass zur Abholung der nicht zugestellten Karten sich Niemand in der Bezirkshauptmannschaft gemeldet hat, in welchem Falle jedem sich Meldenden seine Legitimationskarte zugestellt worden wäre. Der Bezirkscommissär, der Steuerexecutor Wislocki, welcher 300 bis 400 Karten zuzustellen hatte, der Amtsdiener Winiarski, welcher 200—300 Karten, und Browczuk, welcher circa 100 Karten zuzustellen hatte, geben übereinstimmend an, dass die Nichtzustellung wegen Todes des Wählers, wegen seiner Abwesenheit in Stanislau oder wegen der Unmöglichkeit der Eruirung erfolgte. Der Steuerexecutor Krause konnte nicht vernommen werden, weil er krank darniederliegt und Knihinicki, weil er transferirt worden ist.

d) Zu Punkt 4.

Selig Rubinstein gibt am 21. März 1887 an, es sei unwahr, dass der k. k. Bezirkscommissär ihn zu sich vorgeladen und ihm jede Agitation zum Gunsten Dr. Mroczkowski's verwehrt hätte; übrigens habe er für Dr. Mroczkowski gestimmt. Dasselbe gibt auch der k. k. Bezirkscommissär an. Feiwel Baron sagt, er habe im Jahre 1883 sein Greislergeschäft aufgegeben und aus diesem Anlasse eine Steuerabschreibung begehrt und die Verhandlung habe sich bis 1885 verzögert; er stellt aber entschieden in Abrede, dass bei ihm im Jahre 1885 ein Steuerexecutor erschienen wäre und im so gedroht hätte, wie es im Protest angegeben ist.

Mendel Baron verneint kategorisch, dass er je Zeuge dieser Drohung des Steuerexecutors gewesen wäre und erinnert sich sogar nicht, je in der Wohnung Feiwel Baron's gewesen zu sein. Aus den Acten der Bezirkshauptmannschaft ergibt es sich, dass die Steuerabschreibung mit dem Erkenntnis ddo. 30. Juni 1885 erfolgt ist, und dass den gegen den Beginn der Abschreibungsfrist ergriffenen Recurs Feiwel Baron's die k. k. Finanzlandesdirection zurückgewiesen hat.

Herr Max Bibring, israelitischer Matrikenführer, verneint entschieden, dass der israelitische Cultusvorstand oder seine Organe je den Zustellungsbogen ohne Vorwissen der Wähler unterfertigt hätten. Die als Zeugen im Protest angeführten Herren Majer Leib Schimler, Moses Katz und Izaak Wolf Drechsler, bestätigen den Empfang der Legitimationskarten in ihren Wohnungen und die persönliche oder durch Familienmitglieder erfolgte Empfangsbestätigung derselben. Herr Wilhelm Hoszek sagt aus, er habe zwar keine Karte erhalten, hat sich aber darum nicht gekümmert und könne nicht behaupten, dass jemand anderer für ihn den Zustellungsbogen gefertigt hätte.

Wahlvorgänge in Tysmienica.

e) Zu Punkt 5.

Laut protokollarischer Angabe des k. k. Bezirkshauptmannes in Tlumacz, Anton Jaegermann, hat die Bezirkshauptmannschaft mit Schreiben vom 15. Mai 1885, Z. 5564, dem Gemeindevorsteher von Tysmienica 635 Legitimationskarten behufs Zustellung an die Wähler übermittelt. Aus diesem, den Erhebungsacten beiliegenden Schreiben entnehmen wir, dass der Gemeindevorsteher den Auftrag erhalten hat, die Karten allsogleich nach Maßgabe der Adressen gegen persönliche Empfangsbestätigung zuzustellen. Weder während der Wahl, noch vor derselben ist irgend welche Beschwerde aus Anlass der Zustellung erhoben oder eingebracht worden. Der Stellvertreter des Gemeindevorstehers Stephan Rewiuk gibt protokollarisch an, dass der Gemeindevorstand die Zustellung der Acten den städtischen Polizeimännern, Thomas Buszminski, Cornel Korczyński, Mendel Dauer und Johann Kaniuga anvertraut hat. Jeder derselben hat die Karten gegen persönliche Empfangsbestätigung zugestellt, und die nicht zugestellten Legitimationskarten sammt Stimmzetteln — deren zusammen 30—40 sein mochten — sind der k. k. Bezirkshauptmannschaft retournirt worden. Es wird durch den Vice-Gemeindevorstand entschieden in Abrede gestellt, als ob 400 Karten den im Proteste angeführten Wahlcomité-Mitgliedern ausgefolgt worden wären, wobei bemerkt wird, dass der im Protest bezogene Nicolaus Maciborko schon vor vier Jahren gestorben ist. Einige Wähler, denen die Legitimationskarten nicht rechtzeitig zugestellt werden konnten, sind in der Gemeindekanzlei erschienen, um dieselben persönlich zu holen. Den Aussagen des Vicebürgermeisters schließt sich der Gemeindesecretär Deodat Bohdanowicz vollinhaltlich an.

Außerdem wird vom gewesenen, wie auch vom dermaligen Vicebürgermeister Johann Kozicki und Propinationspächter Asriel Lieblein angegeben, dass in Tysmienica nur ein einziges Wahlcomité bestand, da fast alle Wähler die Wahl Dr. Biliński's wünschten, folglich war auch jede lebhaftere Agitation entbehrlich. Der Prior Czesław Zielonka und der Polizeimann Johann Kaniuga, als nunmehr ständig abwesend, konnten nicht vernommen werden; die Comitémitglieder Anton Smolnicki und Asriel Lieblein erklären entschieden, dass sie nur ihre eigenen Legitimationskarten durch einen Polizeimann zugestellt erhielten, das Comité aber sich nie mit der Kartenzustellung befasst hat. Die Polizeimänner Corporal Thomas Buszmiński

und Polizisten Cornel Korczyński und Mendel Dauer geben an, sie haben alle Karten den Wählern in ihren Wohnungen, oder manchmal auf der Gasse oder in einem nächsten Hause eingehändigt. Sie leugnen entschieden, irgend einer dritten Person eine nicht auf ihren Namen lautende Karte eingehändigt zu haben, obwohl sie mehreremale darum ersucht wurden. Die nicht zugestellten Karten, ungefähr 40 an der Zahl, haben sie dem Gemeindeamte rückgestellt.

f) Zu Punkt 6.

Der k. k. Statthalterei-Conceptspraktikant Leopold Popiel gibt in seinem protokollarischem Verhör an, am 6. Juni 1885 sei er in Tyśmienica gar nicht gewesen, am 7. Juni aber, als er sich nach Tyśmienica über Anordnung des k. k. Bezirkshauptmannes begeben hat, habe er die im Protest angeführten Wähler gar nicht gefragt, ob sie zur Gewerbeausübung berechtigt sind. Er habe den k. k. Steuerinspector Hoszowski an diesem Tage gar nicht in Tyśmienica gesehen, und leugnet das ihm zum Vorwurf gemachte Vorgehen umso entschiedener, als er alle obenerwähnten Gewerbetreibenden persönlich seit langer Zeit kenne, die Berechtigung derselben zur Gewerbeführung ihm ganz gut bekannt ist, somit er diesen Gewerbetreibenden weder die Vorweisung ihrer Concessionen abverlangen, noch ihnen für den Fall der Nichtvorweisung Strafen androhen gar nicht konnte. Er leugnet auch entschieden, dass je in seiner und des Herrn Hoszowski Gegenwart der Vicebürgermeister Stephan Rewiuk und das Comitémitglied Anton Smolnicki von den obangeführten Wählern die Vorweisung ihrer Stimmzettel verlangt, dieselben mit dem Namen Dr. Biliński's ausgefüllt, und dann den Wählern für den Befolgungsfall die Befreiung von allen möglichen Steuer- „Secaturen" in Aussicht gestellt hätten.

Die in Verhör gezogenen sechs Wähler stellen auch den ganzen obigen angeblichen Vorfall entschieden in Abrede, mit dem Zusatze, Stephan Rewiuk und Anton Smolmicki seien nicht einmal des Schreibens kundig, haben somit auch das Einschreiben des Namens Biliński in die Stimmzettel nicht vornehmen können. Anton Hryniowski (der siebente Wähler) gibt an, er habe seinen Stimmzettel persönlich ausgefüllt, ebenfalls Nicolaus Procak, und stellen beibe den ganzen Vorfall entschieden in Abrede. Ebenfalls leugnen ihn vollinhaltlich die Angeschuldigten Stephan Rewiuk und Anton Smolnicki. Fed Uhorczak hat nicht vernommen werden können, weil er Tyśmienica verlassen hat.

g) Zu Punkt 7.

Der k. k. Statthalterei-Conceptspraktikant Popiel stellt die ihm zur Last gelegte Aufforderung gegenüber dem Wähler Michael Wasylyk auf das entschiedenste in Abrede. Dasselbe gibt der betreffende Michael Wasylyk an. Von den bezogenen Zeugen erklären drei kategorisch, dass sie nie über diesen Vorgang gehört haben und desto weniger dessen Zeugen gewesen seien; einer, Johann Kozicki, erklärt, es sei alles entschieden unwahr, und fügt hinzu, dass noch keine Wahl in Tyśmienica so ordnungsmäßig und legal vor sich gegangen ist, wie die in Rede stehende Wahl eines Reichsrathsabgeordneten. Nicht minder leugnen total den ganzen Vorfall Stephan Rewiuk und Anton Smolnicki.

h) Zu Punkt 8.

Vor allem ist zu bemerken, dass der hier im Protest als Zeuge bezogene Thomas Bereznicki laut amtlicher, den Acten beiliegender Bestätigung des Gemeindevorstandes Tyśmienica daselbst nie existirt hat. Der zweite angeführte Zeuge Michael Wasylyk sagt, er habe nur gehört, dass man munkelte, es haben einige Tage vor der Wahl die Gemeinderäthe Nicolaus Kostiuk und Michael Maciborko (und nicht, wie im Protest angeführt wird, Nicolaus Maciborko und Michael Kostiuk, da solche Gemeinderäthe in Tyśmienica gar nicht existirten — es liegt auch darüber eine amtliche Bestätigung des Tyśmienicaer Gemeindevorstandes den Acten bei) manche Wähler aufgesucht und denselben die Stimmzettel abverlangt haben sollen; ob sie es aber wirklich gethan, weiß er nicht, hat es nicht gesehen und kann keinen Namen anführen. Er habe aber nie gehört, dass dieses im Namen des k. k. Bezirkshauptmannes geschehen sein soll. Stephan Rewiuk und Anton Obmiński sagen aus, sie haben nie ähnliches gehört, leugnen aber, dass es im Namen des k. k. Bezirkshauptmannes geschehen sein soll, denn dann hätten sie, als Gemeinde-, respective Wahlfunctionäre etwas darüber erfahren müssen.

Ebenfalls leugnet den ganzen Vorgang der an demselben betheiligt sein sollende Gemeinderath Kostiuk. Der im Protest bezogene Polizeimann Johann Kaninga, der dabei Assistenz geleistet haben soll, hat aus dem schon oben angegebenen Grunde nicht vernommen werden können; ein Polizeimann namens Thomas Obmiński kommt in Tyśmienica gar nicht vor, wie darüber auch eine amtliche Bestätigung der Tyśmienicaer Gemeindevertretung den Acten beiliegt; der Polizeicorporal ähnlichen Namens, Thomas Buszmiński, welchen der Protest wahrscheinlich unter dem Namen Obmiński's gemeint hat, ist in Verhör gezogen worden, und leugnet entschieden den ganzen Vorfall, indem er überdies hinzufügt, kein Polizeimann Tyśmienicas hätte

es gewagt, ohne sein — Buszmiński's — Vorwissen, in solcher Thätigkeit den Gemeinderäthen Assistenz zu leisten. Der Gemeinderath Maciborko gibt an, er sei bei mehreren Wählern in der Tlumaczer Vorstadt gewesen, um dieselben im Namen des Comités zu ersuchen, für Dr. Biliński stimmen zu wollen — und zwar war er, wie er glaubt, bei Mathias Sworak, Peter Abramczuk und Basil Abramczuk — er that es aber ohne irgend welchen bezirkshauptmannschaftlichen Auftrag und nicht im Namen des Bezirkshauptmannes, er hat keinem Wähler den Stimmzettel abnehmen wollen und erschien auch ohne jede polizeiliche Assistenz. Nun geben Mathias Sworak und Basil Abramczuk an, dass Michael Maciborko bei ihnen wirklich war und sie befragte, für wen sie stimmen werden; sie haben geantwortet für denjenigen stimmen zu wollen, für welchem auch andere Wähler die Stimmen abgeben werden; die Stimmzettel sind ihnen nicht abverlangt und sind von ihnen persönlich erst während der Abstimmung im Wahllocale übergeben worden. Peter Abramczuk behauptet sogar, Maciborko sei zu ihm gar nicht gekommen.

i) Zu Punkt 9.

Der k. k. Bezirkshauptmann von Tlumacz Anton Jaegermann nennt den ganzen in diesem Punkte enthaltenen Vorwurf völlig grundlos und der Wahrheit widersprechend. Er führt an, dass fast alle Wähler schon um 8 Uhr früh, also eine Stunde vor Beginn des Wahlactes, im Wahllocale erschienen sind und dass während des ganzen Wahlactes, bei welchem der Bezirkshauptmann persönlich die Function des k. k. Bezirkscommissärs ausübte, keine einzige Beschwerde eingebracht worden ist. Dasselbe bestätigt der k. k. Conceptspraktikant Popiel mit der Bemerkung, dass während des Wahlactes die Comitémitglieder Asriel Lieblein und Naphtali Weiß thätig waren, somit dieselben die beste Auskunft ertheilen könnten. Nun geben die oben angeführten Comitémitglieder an, dass fast sämmtliche Wähler im voraus erklärt haben, für Dr. Biliński stimmen zu wollen und, da die Wähler theilweise Grundwirte sind, manche Felder Tysmienicas aber entfernt sind — die Gemeinde nimmt nämlich einen Flächenraum einer halben Quadratmeile ein — so haben einige Wähler das Comité ersucht, man möge ihnen zu wissen geben, wann auf sie die Reihenfolge zur Abstimmung kommen wird, damit sie ihre Feldarbeit nicht den ganzen Tag versäumen müssen. Zu diesem Zwecke habe das Wahlcomité zwei Wagen in Bereitschaft gehalten, um die Wähler aus den Feldern abzuholen; der eine Wagen war das Eigenthum Lieblein's, der andere Herrn Regenstreif's. Die Zahl der mittels dieser Wägen zur Wahl erschienenen Wähler beträgt kaum zehn. Die beiden Comitémitglieder stellen also entschieden in Abrede, dass irgend eine zwangsweise Wählerzustellung stattgefunden hätte und desto mehr, dass dies im Namen des k. k. Bezirkshauptmannes geschehen sei. Obige Aussagen bestätigt vollinhaltlich Stephan Rewiuk. Die Wähler Gregor Moniuk, Stephan Medwid, Nicolaus Postolowski und Iwan Ostrowski, welche mit den erwähnten Wägen in die Stadt kamen, betonen ausdrücklich, dass man ihnen die Wägen auf ihr ausdrückliches Ersuchen nachgeschickt hat und dass sie freiwillig für Dr. Biliński gestimmt haben. Alter Dyczek, Kutscher, welcher den Wagen Lieblein's geführt hat, bestätigt, er habe vier Wähler, die aus eigenem Antriebe in seinen Wagen eingestiegen sind, ins Wahllocale gebracht und habe von ihnen unterwegs gehört, dass Lieblein von ihnen um das Hinausschicken des Wagens ersucht worden ist.

k) Zu Punkt 10.

Zu diesem Punkte liegen amtliche Schriften des Gemeindevorstandes in Tysmienica und eine zu Protokoll gegebene Erklärung des k. k. Bezirkshauptmannes in Tlumacz bei. Aus denselben erhellt, dass der Vicebürgermeister Stephan Rewiuk die Gemeinderäthe Johann Samborski, Anton Smolnicki, Johann Turański, Ostaph Sandecki, Gregor Romańczuk, Zacharias Hryniowski, Johann Lewicki, Antym Moniuk, Matwij Welaniuk, Stephan Uhorczak, Semen Polny, Nicolaus Stepniowski, Stephan Oleńczuk wegen zweimaligen Nichterscheinens bei den zum Zwecke der Wahl des Gemeindevorstehers anberaumt gewesenen Gemeinderathssitzungen ohne Anführung irgend welcher Entschuldigungsgründe zu Geldstrafen per 10 fl. (laut §. 42 Gem. Ordn.) verurtheilt hat und darüber die k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Bericht vom 7. April 1885, Z. 718, in Kenntnis gesetzt hat. Dagegen haben die Verurtheilten einen Recurs an den Bezirksausschuss ergriffen; der Recurs blieb unerledigt, der Vicebürgermeister hat aber unterdessen alle Verurtheilten gepfändet und die Pfandobjecte im Gemeindeamt aufbewahrt. Da nun die Entscheidung der Recurse in derlei Angelegenheiten in den Wirkungskreis der autonómen Behörden gehört, die Vollstreckung der Erkenntnisse aber laut §. 87 Gem. Ordn. (Gesetz vom 12. August 1866) dem Gemeindevorsteher obliegt, hat der k. k. Bezirkshauptmann keinen Anlass zur Beamtshandlung des ihm eingesandten Berichtes gefunden und hat denselben — ohne in der Angelegenheit irgendwie intervenirt zu haben — ad acta gelegt. Nun hat aber der Gemeinderath auf Antrag des Herrn Leib Josel Kirschenbaum in der Sitzung vom 3. Juni 1885 beschlossen, allen Verurtheilten die Strafen nachzusehen; infolge dessen hat der Vicebürgermeister alle gepfändeten Objecte den Eigenthümern rückerstattet, wozu er sogar ausdrücklich durch den Gemeinderath beauftragt war. Die beglaubigte Abschrift dieses Gemeinderathsbeschlusses liegt den Acten bei.

Sowohl Stephan Rewiuk, als auch die gepfändeten Gemeinderäthe Anton Smolnicki, Nicolaus Stepniowski, Zacharias Hryniowski, Johann Turański, Ostaph Sandecki, Stephan Oleńczuk, Gregor Romańczuk, Matwij Welaniuk leugnen entschieden, dass ihnen jemand die Stimmzettel mit dem Namen Dr. Biliński's ausgefüllt hätte und dass die Ausfolgung der gepfändeten Sachen eine Entlohnung für die Gestattung des Ausfüllens gewesen wäre; jeder von ihnen habe nach eigenem Willen gestimmt.

Laut der den Acten beiliegenden amtlichen Bestätigung des Tysmienicaer Gemeindeamtes sind die auch daran betheiligten Gemeinderäthe Johann Lewicki und Stephan Uhorczak 1886 gestorben, Semen Polny war krank; sie konnten somit nicht einem Verhöre unterzogen werden.

In Anbetracht obiger Auseinandersetzung des Sachverhaltes findet der Legitimationsausschuss keinen Grund, auch nur eine einzige von den für Dr. v. Biliński abgegebenen Stimmen für ungiltig zu erklären und dem Gewählten in Abzug zu bringen.

Mögen auch vielleicht sonst irgendwelche Unregelmäßigkeiten — welche bei den durchgeführten Erhebungen nicht eruirt werden konnten — vorgekommen sein, so ist doch eine Bedachtnahme auf dieselben aus dem Grunde unmöglich, weil dem Legitimationsausschusse irgendwelche reelle Basis dazu fehlt, und aus dem Grunde überflüssig, weil ja dieser Bericht ohnedies zur Kenntnis der k. k. Regierung gelangen wird. Jedenfalls ist die Giltigkeit des Gesammtwahlresultates über allen Zweifel erhaben.

Aus diesem Grunde stellt der Legitimationsauschuss den einstimmig beschlossenen Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Dr. Leo Ritter v. Biliński, k. k. Universitätsprofessors in Lemberg, zum Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse der Städte, Wahlbezirk Stanislau-Tysmienica (Anhang zur Reichsrathswahlordnung, Galizien b, 9) wird als giltig anerkannt."

Wien, am 10. Februar 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

Starzyński,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1888, Z. 2509,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 1660/A. H.).

Beim Etat des k. k. Ministeriums des Innern stellt sich, nachdem der Voranschlag dieses Ministeriums für das Jahr 1888 bereits der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt ist, die unabweisbare Nothwendigkeit heraus, in diesem Jahre noch für die Bedeckung der Mehrkosten für das in ein eigenes Departement umgestaltete versicherungstechnische Bureau des Ministeriums des Innern, welche sich aus Anlass der Durchführung des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, für das Jahr 1888 mit dem Betrage von 16.500 fl. ergeben werden, in gesetzlichem Wege Vorsorge zu treffen.

Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich dem löblichen Präsidium anruhend den diesfälligen Nachtragsvoranschlag sammt Begründung mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Ministerium des Innern.

Nachtrags-Voranschlag

für das Jahr 1888.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe	Anmerkung
				Gulden in ö. W.				
7	1	2	Für das versicherungstechnische Bureau . .	. . . .	16.500	. . . .	16.500	Infolge dieses Anspruches erhöht sich der in den Voranschlag pro 1888 für das genannte Bureau bereits mit 10.000 fl. eingestellte Credit auf 26.500 fl.

Begründung

des

beim Etat des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1888 erforderlichen Nachtragscredites.

Titel 1, §. 2: Versicherungstechnisches Bureau.

Außerordentliches Erfordernis.

Seit dem Jahre 1881 wird alljährlich mit dem Finanzgesetze, unter Capitel VII, Titel 1, §. 2, für das auf Grund der Ministerialverordnung vom 18. August 1880, R. G. Bl. Nr. 110, im Ministerium des Innern activirte versicherungstechnische Bureau ein Credit von 10.000 fl. bewilligt.

Aus diesem Credite, welcher über den seinerzeitigen Antrag des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses vorläufig als außerordentliches Erfordernis präliminirt und bewilligt erscheint, wurde bisher der Gehalt und die Activitätszulage des Vorstandes und Leiters des versicherungstechnischen Bureaus, der demselben beigegebenen zwei Beamten und der Bezug für einen Diurnisten bestritten.

Mit diesem geringen Personale konnte das versicherungstechnische Bureau den Obliegenheiten, welche demselben in Gemäßheit der bezogenen Verordnung rücksichtlich der Staatsaufsicht über die Versicherungsvereine und Anstalten zugewiesen sind, nur nothdürftig entsprechen.

Aus der Durchführung des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversichernng der Arbeiter, aus der Organisirung der zu schaffenden Versicherungsanstalten und der wirksamen Staatsaufsicht über dieselben, resultirt jedoch für das Ministerium des Innern und speciell für das zu diesem Zwecke in ein eigenes Departement umgestaltete versicherungstechnische Bureau eine solche Summe neuer, umfangreicher und verantwortlicher Agenden, dass sich eine namhaftere Vermehrung des bei diesem Bureau dermalen bestellten Personales als absolut nothwendig herausstellt, welche jedoch erst nach einiger Zeit, bis die nöthigen Erfahrungen über den Arbeitszuwachs vorliegen werden, genau und in verlässlicher Weise wird ermittelt und festgestellt werden können, weshalb auch die förmliche Organisirung des gedachten Departements einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben muss.

Zu den Aufgaben, welche das gedachte Bureau zunächst zu lösen haben wird, gehören:

Die Entwerfung der Durchführungsverordnungen, namentlich jener, welche zugleich mit der Wirksamkeit des Gesetzes (1. April 1888) in Anwendung zu kommen haben, wie jene über den Versicherungsbeirath und über die Conscription der Betriebe, die Entwerfung der Normalstatuten, die Vorarbeiten für die Organisation der Versicherungsanstalten und für die Aufstellung der Classification und Prämientarife, sowie die Berechnung der Tafeln zur Bewertung der flüssigen Renten, Arbeiten, welche eine höhere versicherungstechnische Bildung voraussetzen und einen erheblichen Zeitaufwand beanspruchen, deren möglichst rasche Inangriffnahme aber geboten erscheint, wenn die Organisation und sohin die Activirung der Versicherungsanstalten nicht zu lange hinausgeschoben werden soll.

Schon im Hinblicke auf diese Aufgaben stellt sich nach einer beiläufigen Berechnung das Jahreserfordernis für das vorderhand neu zu bestellende Personale, bei dessen Beschränkung auf den strengsten Bedarf (sechs Versicherungstechniker, die erforderliche Zahl von Calculanten, Diurnisten und Diener) mit 16.900 fl. heraus.

Wird diesem Betrage das Jahreserfordernis für Reisekosten und für sonstige Regieauslagen mit . . . . 3.000 „
dann jenes für die Miete von Amtslocalitäten mit . . . . 3.000 „
und endlich das Erfordernis an einmaligen Adaptirungs- und Einrichtungskosten mit . . . . 2.000 „
zugezählt, so würde sich der Aufwand für das Jahr 1888 mit . . . . 24.900 fl.
beziffern.

Nachdem jedoch mit der Berufung der erforderlichen Kräfte nur successive unter Berücksichtigung des jeweiligen strengsten Bedarfes vorgegangen werden wird, und überdies die Gewinnung von theoretisch und praktisch geschulten Versicherungstechnikern, wie solche für die vorerwähnten Arbeiten unbedingt nothwendig sind, einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen dürfte, so wird für das Jahr 1888 der runde Betrag von . . . . 16.500 fl.
genügen, und wird der hiezu im gleichen Betrage erforderliche Credit als Nachtragscredit zu dem für das Capitel VII, Titel 1, §. 2 „für das versicherungstechnische Bureau" pro 1888 präliminirten außerordentlichen Credite von 10.000 fl. hiemit in Anspruch genommen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 17. Jänner 1888 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk Časlau, Kuttenberg, Chrudim, Heřmanměstec und Golč-Jenikau. Anhang der Reichsrathswahlordnung für das Königreich Böhmen, B. 24, welche infolge der Mandatsniederlegung des Abgeordneten Professor Kaizl nothwendig geworden war.

In der Stadt	sind wahlberechtigt	sind zur Wahl erschienen	Stimmen haben erhalten							
			Dr. Herold Josef, Advocat	Dr. Josef Hubáček, Redacteur	Sigmund Moravec, Landesgerichtsrath	Piska Philipp	Haček	ganz zersplittert und undeutlich bezeichnet	unlesbar bekritzelt	leer
Časlau . . .	559	412	351	53	8	. . .	. .	. . . . .	. . .	. .
Kuttenberg . .	863	531	250	88	188	. . .	1	. . . . .	1	3
Chrudim . .	955	555	135	158	6	244	. . .	8	. . .	4
Heřmanměstec	343	187	158	17	2	2	6	. . . . .	. . .	2
Golč-Jenikau .	160	111	74	35	. . . .	. . .	. . .	. . . . .	. .	2
Summe	2880	1796	968	351	204	246	7	8	1	11

Von den 1796 abgegebenen Stimmen müssen 11 leere Zettel, sowie ein nur mit unleserlichem Gekritzel ausgefüllter, im ganzen also 12 in Abzug gebracht werden, es bleiben somit 1784 giltig abgegebene Stimmen. Die absolute Majorität beträgt 893.

Da nun Dr. Josef Herold, Advocat in den Weinbergen Prags, 968 Stimmen auf sich vereinigte, erscheint er zum Abgeordneten gewählt, und stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Dr. Josef Herold zum Reichsrathsabgeordneten wird als giltig anerkannt."

Wien, 10. Februar 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

v. Wiedersperg,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 15. October 1887 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Städte-Wahlgruppe Přibram, Birkenberg, Hořovic, Beraun, Hostomic, Dobřiš, Radnic, Rokycan und Blatna, Anhang der Reichsrathswahlordnung für Böhmen, B. 6, welche infolge der Mandatsniederlegung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Josef Jireček, k. k. Minister a. D., nothwendig geworden ist.

Gegen die in Rede stehende Wahl ist ein Protest eingebracht worden.

Der Legitimationsausschuss aber vermochte nicht denselben als solchen zu betrachten, denn derselbe ist nur mit den Worten: „Výbor občanského klubu pro Přibram a okolí“ — das heißt: „Der Ausschuss des Bürgerclubs für Přibram und Umgebung“ unterzeichnet.

Nun kann einer juristischen Person ein Protestrecht doch nur da eingeräumt werden, wo sie als wahlberechtigt erscheint, zum Beispiel im Großgrundbesitz als Besitzerin eines zur Ausübung des Wahlrechtes berechtigenden Gutes. Es wäre also schon darum eine Berücksichtigung des Protestes bedenklich. Aber den oben angeführten Worten ist keinerlei Unterschrift beigesetzt und doch muss eine juristische Person stets durch eine physische Person repräsentirt werden. Wo aber für eine Corporation oder einen Verein nicht der Vorsitzende oder sonst eine damit betraute Person eintritt, ist eine Manifestation überhaupt unmöglich. Es trägt also dieser Protest ganz und gar nur den Charakter einer anonymen Zuschrift.

Der Legitimationsausschuss hat sich zwar nichtsdestoweniger mit dem Inhalt desselben bekanntgemacht, hält aber nicht dafür, im Berichte an das hohe Haus darauf eingehen zu sollen und das umsomehr, als die in demselben angeführten Behauptungen sich zum großen Theile bereits durch einfache Einsicht in die Wahlacten als unwahr erweisen, aber selbst, wenn sie wahr sein sollten, nie geeignet wären, das Wahlresultat zu alteriren, da die Majorität, welche Herr Josef Stejskal erhalten hat, eine sehr bedeutende ist, wie nachstehende Darstellung ergibt:

In der Stadt	Wahlberechtigt	zur Wahl erschienen	Es haben Stimmen erhalten						
			Josef Stejskal, städtischer Director in Beraun	Professor Tilšer	Franz Stejskal	Josef Stejskal, Bezirkssecretär	Johann Ražičko	undeutlich bezeichnet	leere Zettel
Přibram	771	588	259	321	1	....	....	5	2
Birkenberg	162	141	117	24	....	....	....	....	....
Hořovic	252	202	72	130	....	....	....	....	....
Beraun	414	327	273	53	....	....	....	....	1
Hostomic	170	150	127	23	....	....	....	....	....
Dobříš	187	150	117	32	....	1	....	....	....
Radnic	173	141	68	72	....	....	1	....	....
Rokycan	348	260	126	131	....	....	....	....	3
Blatna	242	197	15	180	....	....	....	....	2
Summe	2719	2156	1174	966	1	1	1	5	8

Nach vorstehendem Tableau sind also von 2719 Wahlberechtigten zur Wahl 2156 erschienen und haben 2148 giltige Stimmen abgegeben, weil acht leere Stimmzettel in Abschlag zu bringen sind. Die absolute Majorität beträgt 1075. Es erhielt aber Herr Josef Stejskal, städtischer Secretär in Beraun, 1174 Stimmen und erscheint somit als Abgeordneter erwählt.

Der Legitimationsausschuss stellt somit den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Die Wahl des Herrn Josef Stejskal wird als giltig anerkannt."

Wien, am 10. Februar 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

v. Wiedersperg,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Trojan, Dr. Stöhr und Genossen

wegen

Abänderung der Reichsgesetze vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71 und vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, wodurch den durch außerordentliche Überschwemmungen heimgesuchten Bezirken und Gemeinden im mittel- und nordwestlichen Böhmen Staatsvorschüsse gewährt wurden.

Die Unterzeichneten stellen infolge wiederholter, auch vom Landtage des Königreiches Böhmen unterstützter dringlicher Petitionen der Betheiligten und auf Grundlage eigener unmittelbarer Wahrnehmungen folgenden

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes wolle:

I. das nachstehende Gesetz beschließen und

II. der im Anhange beigefügten Resolution die hohe Zustimmung ertheilen.

I.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

theilweise Abschreibung der infolge der Überschwemmungen im Jahre 1871 und 1872 mehreren Bezirken und Gemeinden in Böhmen gewährten Staatsvorschüsse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich die Gesetze vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75 und vom 26. März 1879, R. G. Bl. Nr. 53 abzuändern und anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Jene Vorschüsse, welche auf Grund der Gesetze vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71 und vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75 den durch die Überschwemmungen heimgesuchten Bezirken und Gemeinden im Königreiche Böhmen zur Herstellung von Bezirksstraßen, Brücken, Canälen, sowie von beschädigten Gemeindeobjecten aus Staatsmitteln gewährt wurden, sind in Abschreibung zu bringen, soweit sie noch ausstehen.

§. 2.

In Betreff der anderweitigen, bei Privaten aushaftenden Staatsvorschüsse wird die k. k. Regierung ermächtigt, einzelne Beträge zum Theile oder ganz zu erlassen, wenn die Beschädigten oder deren Familienmitglieder als Besitznachfolger infolge jener Besitzverwüstungen allenfalls auch durch nachgefolgte Elementarbeschädigungen in anhaltender bedrängter Lage sind, so dass die ausstehenden Vorschüsse nicht ohne den Ruin der Schuldner herbeizuführen, insbesondere etwa nur durch Veräußerung jener Objecte hereinzubringen wären, zu deren Wiederherstellung und Erhaltung die Staatsvorschüsse gewährt wurden.

Auch wird die k. k. Regierung ermächtigt, den zur Rückzahlung Verpflichteten, bei welchen die Bedingungen zur gänzlichen oder theilweisen Abschreibung nicht vorhanden sind, unter besonders berücksichtigungswerten Verhältnissen noch weitere angemessene Fristen zu gewähren.

§. 3.

Die Ermittlung der diesfalls maßgebenden Verhältnisse hat durch die competenten Regierungsorgane im Einvernehmen und unter Mitwirkung der autonomen Bezirks- und Gemeindebehörden zu geschehen.

§. 4.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

II.

Resolution.

Die k. k. Regierung wird angelegentlich ersucht, mit dem zwangsweisen Vorgehen bezüglich der vorstehend behandelten Staatsvorschüsse bis zum endgiltigen Beschlusse der im Gesetzgebungswege eben angestrebten Neuregelung dieser Rechtsverhältnisse innezuhalten.

Bezüglich der formellen Behandlung dieser Vorlage beantragen die Gefertigten die Zuweisung an den Budgetausschuss zur geschäftsmäßigen Behandlung.

Wien, 10. Februar 1888.

Dr. Stöhr.

Wagner.	Baernreither.
Brenner.	Dr. Russ.
Oppenheimer.	Zedtwitz.
Eltz.	Schwab.
Dr. Hallwich.	Scharschmid.
Proskowetz.	Klinkosch.
Dr. Bareuther.	Pirko.
Dr. Pickert.	Beeß.
Dr. A. Weeber.	Dr. v. Wildauer.
Dr. Jaksch.	Dr. Waibel.
Spaun.	Dr. Promber.
Dr. Polak.	Guido Graf Dubsky.
Dr. Herbst.	Hübner.
Dr. Pichler.	Neußer.
Nischelwitzer.	Doblhoff.
Winterholler.	Chlumecky.
Mauthner.	Dr. Habermann.
Dr. Jaques.	Dr. Hochhauser.
Joh. Haase.	Dr. Groß.
Exner.	Dr. Roser.
Matscheko.	Dr. Tomaszczuk.
Suttner.	Swoboda.

Jäkl.

Dr. Trojan.

Skokánek.	Dr. Rieger.
Adámek.	Stejskal.
Fišera.	Sulc.
Graf Belcredi.	Dr. Krofta.
Graf Kolowrat.	Dr. Engel.
Graf Kinsky.	Graf Lažansky.
Graf Wolkenstein.	Dr. Vašatý.
Altgraf Salm.	Dr. Dostal.
Graf Czernin.	Dr. Blažek.
Fürst A. Schwarzenberg.	Dürich.
Graf Wratislaw.	Dr. Steidl.
Hevera.	Dr. Graf Kaunic.
Skopalik.	Dr. Grégr.
Dr. Zucker.	Salášek.
Dr. Slavík.	Hladík.
Dr. Spaček.	Jahn.
Dr. Mezník.	Dr. Herold.
Mašek.	Schindler.
Dr. Fanderlik.	Dr. Spelina.
Dr. Mathon.	Pleva.
Wiedersperg.	Veselý.
Rozkošný.	M. Hájek.
Dr. Žáček.	F. Hájek.
F. Weber.	R. Clam-Martinic.
Wurm.	Zeithammer.
Vraný.	L. Pollak.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Fiegl, Fürnkranz, Türk, Vergani, Ursin und Genossen.

In Erwägung, dass der speculative Ankauf von Bauerngütern behufs bloßen Wiederverkaufes in einzelnen Stücken mit dem Zwecke der Erzielung möglichst hohen Gewinnes für den zumeist jüdischen Unternehmer, welches Vorgehen Güterschlächterei genannt wird, in den letzten Jahrzehnten stetig zugenommen hat, und in Erwägung, dass die Güterschlächterei in volkswirtschaftlicher Beziehung verderbliche und den Bauernstand schädigende Wirkungen nach sich zieht,

wolle das hohe Haus beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch der Güterschlächterei möglichst Einhalt gethan wird; besonders durch Maßnahmen, ähnlich dem Vorbilde von in anderen Staaten bestehenden Einrichtungen, wonach eine Person, welche ein Gut kauft, dasselbe vor Ablauf von drei Jahren ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde nicht verkaufen darf, wonach ferner die Zerlegung (Parcellirung) von Bauerngütern von der Genehmigung der Selbstverwaltungsorgane abhängig gemacht wird und wonach endlich strenge Bestimmungen behufs Hintanhaltung von Missbräuchen bei der Veräußerung und Versteigerung von Bauerngütern festgestellt werden.

Wien, 17. Februar 1888.

Schönerer.
Ursin.
Pattai.
Türk.
Fürnkranz.

Lueger.
Vergani.
Kreuzig.
Fiegl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Krofta und Genossen, betreffend die Regelung des Administrativverfahrens, des polizeilichen Gebots- und Verbotsrechts, der Competenz und des Verfahrens in Polizeiübertretungsfällen.

In Erwägung, dass das Verfahren vor den Administrativbehörden dringend einer Regelung bedarf —

in Erwägung, dass die im Interesse einer gesicherten Rechtspflege anzustrebende Einführung besonderer, von unten auf gegliederter Verwaltungsgerichte ohne gleichzeitige, durchgreifende Reform des ganzen Verwaltungsorganismus nicht möglich und sonach die baldige Activirung dieser, zur meritorischen Entscheidung berechtigten, nach den Grundsätzen der Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigung erkennenden Justizorgane in Verwaltungssachen nicht zu erwarten ist —

in Erwägung, dass die Thätigkeit der Verwaltungsorgane in Strafsachen der Controle des Verwaltungsgerichtshofes dermalen noch entrückt ist und der Charakter der diesbezüglichen Function die Ingerenz dieses Gerichtshofes schon wegen des demselben zustehenden Rechtes, die Gesetzmäßigkeit der erlassenen Gebote und Verbote zu prüfen, einerseits als wünschenswert, anderseits als unschwer durchführbar erscheinen läßt —

in schließlicher Erwägung, dass die Erlassung eines selbständigen allgemeinen Polizeistrafgesetzbuches in der nächsten Zukunft kaum zu gewärtigen ist und daher wenigstens die Regelung des den Administrativbehörden zustehenden Gebots- und Verbotsrechtes, sowie die Einführung eines mit ähnlichen Garantien, welche die Judicatur der Gerichte gewährt, versehenen Verfahrens in sogenannten Polizeiübertretungsfällen dringend nothwendig erscheint —

stellen die Gefertigten den nachstehenden

Antrag:

Die Regierung wird aufgefordert, nachstehende Gesetzentwürfe noch im Laufe dieser Session zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen:

I. Den Entwurf eines Gesetzes, womit bis zur definitiven Einführung besonderer Verwaltungsgerichte

a) ein unter Wahrung der Eigenthümlichkeiten des Administrativprocesses dem Civilprocessrechte sich anschließendes, die Verhandlungsmaxime möglichst festhaltendes Instructions-, Beweis-, Erkenntnis- und Rechtsmittelverfahren in Verwaltungssachen eingeführt;

b) das administrative Vollstreckungsverfahren unter gleichzeitiger Revision der kais. Verordnung vom 20. April 1854, Z. 96 R. G. Bl., verbessert wird.

II. Den Entwurf eines Gesetzes, durch welches

a) die allgemeinen Bestimmungen über das polizeiliche Gebots- und Verbotsrecht der Administrativbehörden, über die Grenzen und Bedingungen der Ausübung desselben, über Kundmachung und die

Dauer der Geltung der bezüglichen Verordnungen, über Art und Maß der zulässigen Polizeistrafen, über den Strafvollzug, die Straffolgen und die Verjährung;

b) die Competenz und das Strafverfahren in sogenannten Polizeiübertretungsfällen,

in einer Weise geregelt werden, welche die Garantien für eine gesetzmäßige Polizeistrafrechtspflege bietet und die verfassungsmäßige Competenz bezüglich der autonomen Behörden wahrt.

In formeller Beziehung wird die Überweisung dieses Antrages an den Strafgesetzausschuss zur Berichterstattung beantragt.

Wien, am 18. Feber 1888.

	Dr. Dostal.	Mattuš.	Dr. Krofta.
Dr. Steidl.	Šulc.	Dr. Trojan.	Dürich.
Max Hájek.	Pollak.	Dr. Mezník.	Dr. Špelina.
Veselý.	Kinsky.	Dr. Mikyška.	Fabián.
Stejskal.	Kolowrat.	Dr. Slavík.	Dr. Záček.
Schindler.	Wratislaw.	Zucker.	Vraný.
Hevera.	Czernin.	Jahn.	Friedrich Hájek.
Rozkošný.	Dr. Rieger.	Altgraf Salm.	Dr. Mathon.
Pabstmann.	Zeithammer.	Salášek.	Pleva.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Herold und Genossen, betreffend die Abänderung des Reichsvolksschulgesetzes.

Gesetz

vom . . . . ,

durch welches

die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

§. 1.

Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Menschen und Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.

§. 2.

Jede Volksschule, zu deren Gründung oder Erhaltung das Land, der Bezirk oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, ist eine öffentliche Anstalt und als solche der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen sind Privatanstalten.

§. 3.

Der Unterricht in der Volksschule ist einsprachig. Als Unterrichtssprache der Volksschule hat die Muttersprache der schulbesuchenden Kinder zu gelten.

§. 4.

Die Lehrgegenstände der allgemeinen Volksschule sind:

Religion,

Lesen und Schreiben,

Unterrichtssprache,

Rechnen, in Verbindung mit der geometrischen Formenlehre,

das für die Schüler Fasslichste und Wissenwerteste aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland,

Zeichnen,

Gesang,

ferner:

weibliche Handarbeiten für Mädchen,

Turnen für Knaben obligat, für Mädchen nicht obligat.

§. 5.

Die Bürgerschule hat eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung, namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und der Landwirte zu gewähren.

Dieselbe vermittelt auch die Vorbildung für Lehrerbildungsanstalten und für jene Fachschulen, welche eine Mittelschulvorbildung nicht voraussetzen.

Die Lehrgegenstände der Bürgerschule werden durch die Landesgesetze mit Rücksicht auf den Zweck der Volksschule bestimmt.

In Ländern, in welchen mehrere Landessprachen üblich sind, soll die Bürgerschule Gelegenheit bieten, diese Landessprachen zu erlernen.

§. 6.

Der Religionsunterricht in der Volksschule wird in der durch die Landesgesetze bestimmten Weise durch die betreffenden Kirchenbehörden (Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden) besorgt und zunächst von ihnen überwacht. Die Religionslehrer, die Kirchenbehörden und Religionsgenossenschaften haben den Schulgesetzen und den innerhalb derselben erlassenen Anordnungen der Schulbehörden nachzukommen.

§. 7.

Die Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 8.

Die Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, Bestimmungen über die Befreiung vom Schulbesuche und über die Erleichterungen in Bezug auf das Maß des regelmäßigen Schulbesuches zu erlassen. Ebenso wird durch die Landesgesetzgebung bestimmt, inwiefern der Besuch von Privatschulen, Fach- und Fortbildungsschulen den Besuch einer öffentlichen Volksschule ersetzt.

§. 9.

Die Heranbildung der nöthigen Lehrkräfte erfolgt in nach dem Geschlechte der Zöglinge gesonderten Lehrerbildungsanstalten.

§. 10.

In den Bildungsanstalten für Lehrer wird gelehrt:

Religion,
Pädagogik mit praktischen Übungen,
Unterrichtssprache,
Geographie,
Geschichte mit besonderer Berücksichtigung des Heimatlandes und der geltenden Staatsverfassung,
Mathematik und geometrisches Zeichnen,
Naturgeschichte,
Naturlehre,
Landwirtschaftslehre, mit besonderer Rücksicht auf die Bodenverhältnisse des Landes,
Schönschreiben,
Freihandzeichnen,
Musik, mit besonderer Berücksichtigung der Kirchenmusik,
Turnen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu die Gelegenheit findet, mit der Methode des Unterrichtes für Taubstumme und Blinde, sowie mit der Organisation des Kindergartens und der Erziehungsanstalten für sittlich verwahrloste Kinder bekannt zu machen.

Als nicht obligate Gegenstände können andere lebende Sprachen mit Genehmigung der Landesschulbehörde gelehrt werden.

§. 11.

Die Lehrgegenstände an Bildungsanstalten für Lehrerinnen sind:

Religion,
Pädagogik mit praktischen Übungen,
Unterrichtssprache,
Geographie,
Geschichte,
Arithmetik und geometrische Formenlehre;
Naturgeschichte,
Naturlehre,
Schönschreiben,
Freihandzeichnen,

Musik,
weibliche Handarbeiten,
Turnen.

Außerdem sind die Zöglinge dort, wo sich dazu Gelegenheit findet, mit der Organisation des Kindergartens bekannt zu machen.

Als nicht obligate Gegenstände können andere lebende Sprachen mit Genehmigung der Landesschulbehörde gelehrt werden.

Die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen erfolgt entweder an den Bildungsanstalten für Lehrerinnen oder gesonderten Lehrcursen.

§. 12.

Der Unterricht in den Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen ist unentgeltlich.

§. 13.

Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und für alle Staatsbürger gleich zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in der durch die Landesgesetze zu bestimmenden Weise nachgewiesen haben.

§. 14.

Der Landesgesetzgebung bleibt unter Aufrechthaltung dieser Grundsätze (1—13) die Erlassung aller gesetzlichen Bestimmungen

a) zur Errichtung, Erhaltung, Einrichtung, Leitung und Beaufsichtung der öffentlichen und privaten allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen, der Kindergärten und der gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen;
b) zur Errichtung, Erhaltung, Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Lehrerbildungsanstalten;
c) zur Feststellung der Bestimmungen über die Schul- und Unterrichtsordnung und die Zulässigkeit der Lehr- und Lernmittel und über die Besorgung des Religionsunterrichtes;
d) zur Festsetzung der Bestimmungen über den Schulbesuch der öffentlichen Volksschulen;
e) zur Festsetzung der Bestimmungen über die Befähigung zum Lehramte, der Fortbildung und der Rechtsverhältnisse der Lehrer;
f) zur Feststellung des für das gesammte Volksschulwesen nothwendigen Aufwandes und der Art und Weise seiner Bedeckung;
g) zur Feststellung der Schulverwaltungs- und Aufsichtsorgane, ihres Wirkungskreises und Zusammensetzung derselben

vorbehalten.

§. 15.

Das gegenwärtige Gesetz tritt, soweit zur Ausführung desselben neue Landesgesetze erforderlich sind, in jedem Lande gleichzeitig mit diesen, in allen seinen anderen Bestimmungen aber mit Beginn des der Kundmachung dieses Gesetzes nachfolgenden Schuljahres in Wirksamkeit.

§. 16.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten die Bestimmungen der §§. 3, 6, 7, 10, 11, 12, 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Z. 48, dann die des Gesetzes vom 14. Mai 1869, Z. 62, vom 2. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 53, §. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, das Gesetz vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Z. 86, sowie alle auf Gegenstände dieses Gesetzes bezugnehmenden Verordnungen, insoweit sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der im Grunde derselben zu erlassenden Landesgesetze widersprechen oder durch dieselben ersetzt werden, außer Kraft.

§. 17.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, sowie der Erlassung der erforderlichen Übergangsbestimmungen ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Dr. Herold.

Dr. E. Engel.
Dr. Ed. Grégr.
Dr. Vašaty.

Dr. G. Blažek.
Dr. W. Kaunic.
Graf Leopold Lažanský.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimations-Ausschusses

über die

m 25. October 1887 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichs-athsabgeordneten in der Wählerclasse des Großgrundbesitzes im Wahlbezirke Tarnów-Pilzno-Dąbrowa-Mielec in Galizien mit dem Wahlorte Tarnów. (Anhang der Reichsrathswahlordnung Galizien mit Krakau a 17.) Nr. 1532/A. H.

Von 138 Wahlberechtigten betheiligten sich an der Wahl 50, und zwar 30 Wähler persönlich und 0 mit Vollmachten; Herr Ladislaus Ritter von Struszkiewicz aus Niewiarów erhielt alle 50 Stimmen; da er ganze Wahlact formell und legal vor sich gegangen, kein Protest eingebracht wurde, Herr Ladislaus itter von Struszkiewicz als instimmig gewählt von der Wahlcommission proclamirt, und ihm das Certi-cat zum Eintritte in das Abgeordnetenhaus ertheilt wurde, beantragt der Legitimationsausschuß:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Wahl des Herrn Ladislaus Ritter von Struszkiewicz aus iewiarów zum Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Galizien, Wahlkörper arnów-Pilzno-Dąbrowa-Mielec, als giltig anerkennen."

Wien, am 20. Februar 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

Benoë,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

betreffend die

Wahl des Herrn Josef Heinrich, Realitätenbesitzers und Schuldirectors a. D. in Krč bei Prag zum Reichsrathsabgeordneten der Landgemeinden der Bezirke Leitomischl, Stecken, Rokitnitz, Grulich, Landskron und Politschka vom 1. Juni 1885.

Am 1. Juni 1885 fand zu Leitomischl, als Hauptwahlort, dann zu Stecken, Rokitnitz, Grulich, Landskron und Politschka die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für die Landgemeinden statt.

Von 375 Wahlmännern sind 371 bei der Wahl erschienen und es entfielen dabei

auf Herrn Josef Heinrich	187
„ „ Ernst Theumer	182
„ „ Franz Theimer	1
zusammen	370

während 1 Stimmzettel leer war.

Da die Abgabe eines leeren Stimmzettels einer Stimmenthaltung gleichkommt, so beträgt die Zahl der Abstimmenden nur 370, daher die absolute Mehrheit 186 und erscheint darnach Herr Josef Heinrich mit einer Mehrheit von 2 Stimmen gewählt. In der That wurde Herr Josef Heinrich als mit Majorität gewählt erklärt und ihm das Wahlcertificat ausgefolgt.

Gegen diese Wahl wurden eilf Proteste gleichen Inhalts von Wahlmännern eingebracht mit der Bitte, die Verification zu versagen und die Wahl als nichtig zu erklären. Hiefür wurden folgende Gründe geltend gemacht:

I. Es seien im Grulicher Bezirke, in welchem alle 35 Wahlmänner bei der Wahl erschienen und von denen 31 für Ernst Theumer und 4 für Josef Heinrich ihre Stimme abgaben, die verwerflichsten Wahlmanöver, namentlich Bestechungsversuche, vorgenommen worden.

Die Agitatoren Franz Bäumel und Franz Fiala seien am 29. Mai 1885 zum Vorsteher der Gemeinde Lichtenau, Herrn Franz Köberle, gekommen und haben diesem mit vollster Gewissheit eine Subvention des Landesausschusses von wenigstens 4000 fl. für den Lichtenauer Schulbau in Aussicht gestellt, wenn er — Köberle — sich ihren Anordnungen fügen und seine Stimme für Heinrich abgeben würde. Dabei habe Fiala mit besonderem Nachdrucke betont, dass er gerade auf Köberle bestimmt rechne, und habe diesem 20 von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Senftenberg ordnungsmäßig gestempelte Stimmzettel mit der entsprechenden Ge-

brauchsanweisung und dem eindringlichsten Ersuchen vorgelegt, im Kreise seiner Mitwähler dafür einzustehen und zu wirken, dass Heinrich gewählt werde. Zugleich habe er — Fiala — den Köberle ermächtigt, für jede für Heinrich zu gewinnende Stimme 30 bis 50, auch 60 fl. zu bezahlen, welchen Betrag er sofort oder nach der Wahl bei Franz Bäumel ausbezahlt erhalten werde.

Diese Versicherung habe Franz Fiala auch am 30. Mai wiederholt, indem er dem Vorsteher Köberle die dem Proteste beigeschlossenen drei Stimmzettel übergab und ihm eine Liste sämmtlicher Wahlmänner des Grulicher Bezirkes vorwies, in welcher die angeblich bereits gewonnenen Wähler bezeichnet gewesen seien.

Einen solchen Versuch habe Franz Bäumel noch am Wahltage früh auch bei Ferdinand Hentschel, Vorsteher in Nieder-Lipka, gemacht, indem er letzteren bestimmte, für Heinrich zu stimmen und vorgab, Franz Köberle habe diesen Antrag acceptirt und sei bereits gewonnen.

Aber auch der Herr Bezirkshauptmann von Senftenberg selbst habe diese Versprechungen dem Gemeindevorsteher in Grulich gemacht, indem er sich äußerte, er wünsche, die Wahl möge im Sinne der Regierung zu Gunsten Heinrich's ausfallen, und Köberle anging, auch seine Stimme für Heinrich abzugeben und in diesem Sinne im Kreise seiner Wähler zu wirken; es sei dies zur Erreichung der Schulbausubvention sehr zweckdienlich und nothwendig, und wenn Heinrich gewählt würde, könne er die Erlangung der Subvention verbürgen.

Das Resultat dieser Agitation sei gewesen, daß, während noch am Tage der Wahl bei der Wahlbesprechung sämmtliche 35 Wahlmänner des Grulicher Bezirkes sich auf den Candidaten Ernst Theumer geeinigt und mit dem Namen des letzteren ihre Stimmzettel ausgefüllt hatten, vier derselben bei der Wahl selbst für Heinrich stimmten.

Für die Colportage doppelter Stimmzettel durch Private sei die politische Behörde verantwortlich. So habe auch der Oberlehrer Kotlař dem Gemeindevorsteher Anton Kother eine Anzahl Stimmzettel mit dem Stempel der Bezirkshauptmannschaft Senftenberg übergeben, um für Heinrich zu werben.

II. Ein zweites, die Nullität der Wahl begründendes Factum sei, dass, während nach §. 28 der R. R. W. O. vom 2. April 1873, Z. 41, alle Wahlberechtigten zur Wahl einzuladen gewesen wären, vom čechischen Gemeindevorsteher von Schrittens, Franz Nedelka, nur die Wahlberechtigten der Ortschaft Schrittens zugezogen, dagegen die anderen zu derselben Ortsgemeinde Schrittens gehörigen Ortschaften, Alt- und Neu-Pfauendorf, sowie Rothenkreuz übergangen worden seien, so dass thatsächlich sämmtliche drei auf die Ortsgemeinde Schrittens entfallenden Wahlmänner nur von und aus der Ortschaft Schrittens gewählt wurden.

III. Endlich sei ein Stimmzettel, welcher auf Franz Theumer statt auf Ernst Theumer lautete, für ungiltig erklärt worden, während §. 47, Abs. 3 W. O., nur solche Stimmen für ungiltig erklärt, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, im vorliegenden Falle aber, da im Stimmzettel der Charakter und Wohnort beigefügt waren, die Person des einzigen Gegencandidaten Ernst Theumer als gewählt hätte angenommen werden müssen.

Der Legitimationsausschuss hat über die unter I und II angeführten Thatsachen die nöthigen Erhebungen im Wege des hohen Präsidiums verlangt, welche vom hohen k. k. Ministerium des Innern veranlasst und deren Resultate mit Note vom 15. October 1887, Z. 3735, anher mitgetheilt wurden.

Aus diesen Erhebungen geht zunächst hervor, dass die unter Nr. II angeführten Thatsachen theils unrichtig, theils irrelevant sind. Es wurde nämlich durch zahlreiche Vernehmungen constatirt, dass in der That nicht bloß die Urwähler der Ortschaft Schrittens, sondern auch die der Ortschaften Alt- und Neu-Pfauendorf und Rothenkreuz zur Wahl der Wahlmänner rechtzeitig eingeladen wurden, dass Ein Urwähler von Rothenkreuz, Johann Wondrak, zur Wahl der Wahlmänner in Schrittens auch wirklich erschien, die übrigen Urwähler von Pfauendorf und Rothenkreuz aber trotz erhaltener Einladung der Wahl fernblieben, weil sie sich infolge ihrer Minderheit bei ähnlichen Wahlen überhaupt nicht betheiligen, sondern die Wahlen stets den Schrittensern überlassen, die allein 21 Wahlberechtigte gegen die 4 Wahlberechtigten der übrigen Ortschaften desselben Wahlbezirkes haben.

Allerdings hat der Gemeindediener sich die Zustellung der Einladung zur Wahl nicht bestätigen lassen, was incorrect ist, aber dass die Zustellung dennoch erfolgte, steht außer Zweifel. Die freiwillige Enthaltung von der Wahl erklärt sich bei den Insassen von Alt- und Neu-Pfauendorf, deren 218 in 35 kleinen Häuschen wohnen, und bei denen von Rothenkreuz, deren 191 in 19 Häuschen wohnen, aus deren Armuth und Nothwendigkeit, sich den Lebensunterhalt durch Taglohn zu verdienen.

Aus den unter Nr. II angeführten Thatsachen kann daher die Giltigkeit der Wahl nicht angefochten werden.

Bedenklicher sieht es hinsichtlich der unter Nr. I angeführten Thatsachen aus.

Es hat nämlich Franz Köberle, Bürgermeister von Lichtenau, bei seiner Vernehmung am 21. Juni 1887 vor der politischen Behörde angegeben, dass etwa acht Tage vor der Reichsrathswahl der Bräuer Franz Bäumel aus Grulich und der Baurechnungsführer Franz Fiala zu ihm kamen, und jeder von diesen ihm unter vier Augen zuredete, für den Candidaten Heinrich zu stimmen. Auf seine Gegenbemerkungen haben ihm

dieselben eine Landessubvention von wenigstens 4000 fl. für den Lichtenauer Schulbau in Aussicht gestellt und für jede Stimme, welche er gewinne, den Betrag von 60 fl., er selbst aber sollte für seine Bemühungen eine größere Entschädigung bekommen. Das Geld solle er sich bei Herrn Fiala holen. Auch habe man ihm versprochen, nach beendetem Klosterbau die Bau-Utensilien um einen Spottpreis zu überlassen, behufs Erleichterung des Schulbaues. Zur Stimmengewinnung habe ihm Fiala auf sein Verlangen drei Stimmzettel mit dem Schwarzsiegel der k. k. Bezirkshauptmannschaft übergeben und eine beliebige Zahl derselben angeboten. Die drei Stimmzettel habe er dem Bürgermeister im Beisein des Notärs übergeben.

Ferner gab Bürgermeister Köberle an, dass er am Nachmittage vor der Wahl zu Grulich im Gasthause des Franz Veit mit dem Herrn Bezirkshauptmann Pfohl zusammenkam. Was sie aber mitsammen sprachen, wisse er nicht mehr, nur meine er, dass der Herr Bezirkshauptmann nicht die Absicht hatte ihn zu beeinflussen. Sie sprachen zwar über die Reichsrathswahl, als sie niemand behorchen konnte.

Der k. k. Bezirkshauptmann Herr Pfohl gab über amtliche Aufforderung in seinem Berichte vom 23. Juni 1887 an, dass, als er am 30. Mai 1885 in Grulich den Amtstag abhielt und im Gasthause des Bürgermeisters Franz Veit frühstückte, sich neben ihm mehrere Gemeindevorsteher, darunter auch Köberle, niederließen. Nach einer kurzen Weile sei letzterer zu ihm gerutscht und habe folgende Frage an ihn gerichtet: „Ich bitte Sie, Herr Bezirkshauptmann, was ist denn der Heinrich für ein Mann? Würde er auch für uns etwas thun? Wir brauchen bei unserem Schulbau einen ordentlichen Vertreter wegen der Subvention." Darauf — sagt der Herr Bezirkshauptmann — habe er ihm entgegnet: „dass Candidat Heinrich bereits früher Landtagsabgeordneter war, seines Berufes ein Schulmann, sonach auch sehr schulfreundlich sei, und, falls derselbe gewählt würde, gewiss die Interessen der Schulgemeinde seines Wahlbezirkes entschiedenst vertreten würde." Dass Stimmzettel, außer den mit den Legitimationskarten an die Wahlmänner versandten, vertheilt worden seien, müsse er als eine Behelligung der Behörde bezeichnen. Er selbst nur nahm Stimmzettel zur Wahl nach Grulich mit, für den Fall, dass Wahlmänner ihre Stimmzettel verlieren. Ob er an einen sich legitimirenden Wahlmann einen oder den andern Stimmzettel ausgefolgt habe, könne er sich heute nicht mehr erinnern. Bei der Wahl entfielen von 35 Stimmen 31 auf den Candidaten Theumer und 4 auf den Candidaten Heinrich. Wenn angeblich das Agitationscomité die 35 Stimmzettel controlirte und auf allen den Namen Theumer fand, so könne, da dennoch vier auf Heinrich lauteten, das nur darin seine Erklärung finden, dass manche Wahlmänner aus Furcht vor der Agitation zwei Stimmzettel führten, einen auf den Namen Heinrich und den anderen auf den Namen Theumer, letzteren dem Comité vorwiesen, ersteren aber in die Urne legten.

Franz Fiala, Kohlenhändler von Geiersberg, sagte bei seiner Vernehmung, dass er für den Candidaten Heinrich nicht öffentlich aufgetreten sei, sondern nur unter seinen Bekannten gesagt habe, dass er ihm den Vorzug geben würde, direct habe er nicht für Heinrich geworben. Auch Herrn Köberle, Gemeindevorsteher von Lichtenau, habe er nicht angeworben, wohl aber habe er mit ihm die Wahlfrage besprochen. Unerlaubte Mittel habe er nicht angewendet, insbesondere keine Bausubvention und kein Geld für Stimmen versprochen. Stimmzettel habe er nicht gehabt und nicht gegeben.

Franz Bäumel, Grundbesitzer von Pardubitz. gab an, dass er den Verdacht einer Agitation für den Candidaten Heinrich von sich entschieden ablehnen müsse; mit Köberle habe er über die Reichsrathswahl nicht verhandelt; es sei unwahr, dass er eine Subvention des Landesfondes per 4000 fl. versprochen habe, was über den Schulbau gesprochen wurde, erinnere er sich nicht mehr; von Geldversprechungen für einzelne Stimmen sei ihm gar nichts bekannt; ihm habe niemand Geld zur Auszahlung gegeben und sein Geld werde er doch nicht für Zwecke geben, die ihn nichts angehen. Köberle und Hentschel kenne er als seine Bierabnehmer. Es sei möglich, dass er über die Wahl sprach, aber Hentschel's Angabe sei unwahr.

Ferdinand Hentschel, Gasthausbesitzer gab an, dass er für den Candidaten Theumer gestimmt habe. Er sei nach Landskron zur Wählerversammlung, in der sich Candidat Theumer vorstellte, gereist. Sie erwarteten, dass jeder der die Hand darauf gab, für Theumer zu stimmen, sein Wort halten werde. Vor der Wahl sei gegenüber dem Wahllocale noch eine Versammlung der Wahlmänner gewesen. Die Wahlzettel ließ man sich nicht zeigen, sondern man habe sich auf die mündliche Zustimmung verlassen. Offen hatte niemand erklärt für den Candidaten Heinrich stimmen zu wollen. Am Wahltage früh sei zu ihm der gräfliche Brauer aus Grulich, Franz Bäumel, gekommen und habe ihm angesprochen für den Candidaten Heinrich zu stimmen. Über seine Ablehnung habe ihm Bäumel Vorstellungen gemacht, als aber diese nichts nützte, davon abgelassen. Aus eigener Erfahrung wisse er von Versprechungen nichts. Der Gemeindevorsteher Köberle brachte am Morgen vor der Wahl einige Stück Stimmzettel dem Herrn Bezirksobmann und übergab sie ihm als Beleg dessen, dass jeder Wähler, der seinen Wahlzettel von Theumer auf Heinrich unterschreiben werde, bare 50 fl. ausgezahlt erhalte.

Josef Kotlař, Leiter einer Volksschule, gab an, dass einige Tage vor der Wahl der Bauleiter Fiala aus Grulich zu ihm kam und ihm zwei Wahlzettel brachte, auf welchen kein Schwarzsiegel der Bezirkshaupt-

mannschaft gedruckt war, um sie den zwei Wahlmännern der Gemeinde zu geben, damit sie, wenn sie ihren Sinn ändern, für den anderen Candidaten stimmen können. Er — Zeuge — habe aber davon keinen Gebrauch gemacht und dieselben nach der Wahl dem Herrn Bezirkshauptmann geschickt.

Anton Kother, 56 Jahre alt, Grundbesitzer, gab an, dass der Herr Lehrer, welcher für die Gemeinde zugleich die Schreibgeschäfte besorge, ihm zwei Wahlzettel zeigte außer denen, die sie von der Bezirkshauptmannschaft erhalten hatten, jedoch ohne auf seine Abstimmung Einfluss zu nehmen. Er gab ihm die beiden Wahlzettel als überflussig zurück. Als er nach der Wahl zu einer Sitzung der Bezirksvertretung in Grulich gekommen war, kam in der Sitzung die Sprache auf die Reichsrathswahl, wobei erzählt wurde, dass doppelte Stimmzettel unter den Wahlmännern circulirten, worauf er — Zeuge — bemerkt habe: „Das stimmt, denn auch ich habe zwei solche Wahlzettel gesehen." Von Geldversprechungen für abzugebende Stimmen sei ihm nichts bekannt.

Franz Fiala gab bei seiner neuerlichen Vernehmung vom 26. September 1887 an, er kenne den Gemeindevorsteher Anton Kother gar nicht. Die Aussage des Schulleiters Kotlař, dass er — Zeuge — vor der Wahl zu ihm gekommen und ihm zwei Wahlzettel ohne Schwarzsiegel gegeben habe, sei unwahr. Die Aussage Kotlař's sei ersonnen.

Hierauf wurde Josef Kotlař wieder vernommen, welcher erklärte, dass, was er am 21. Juni 1887 zu Protokoll gegeben, auf reinster Wahrheit beruhe. Franz Fiala sei wirklich einige Tage vor der Reichsrathswahl zu ihm in die Wohnung gekommen und habe ihm die gedachten Wahlzettel übergeben.

Für eine Wahlagitation mit corruptiven Mitteln, welche durch den Bauleiter Franz Fiala und den Bräuer Franz Bäumel betrieben worden sein soll, liegt daher nur die, wenn auch ganz bestimmte Aussage des Franz Köberle, Bürgermeisters von Lichtenau, vor. Unterstützt wird diese Aussage nur durch die vorgelegten drei Stimmzettel und durch die auf derlei Doppel-Stimmzettel sich beziehenden Aussagen des Gastwirtes Ferdinand Hentschel und des Schulleiters Josef Kotlař. Die Beschuldigten Fiala und Bäumel widersprechen auf das entschiedenste die ihnen zur Last gelegte Anwendung von Agitationsmitteln. Es liegt daher kein voller Beweis vor, dass corruptive Mittel wirklich angewendet wurden.

Überdies muss bemerkt werden, dass im ganzen Erhebungsacte, sowie in den Protesten nicht eine Spur der Verdächtigung des gewählten Herrn Abgeordneten Josef Heinrich, als ob er seine Wahl durch irgend welche unerlaubte Mittel zu beeinflussen gesucht hätte, zu entdecken war.

Der Legitimationsausschuss stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Die am 1. Juni 1885 vollzogene Wahl des Herrn Josef Heinrich, Schuldirectors a. D. und Realitätenbesitzers bei Prag, zum Reichsrathsabgeordneten der Landgemeinden der Bezirke Leitomischl Stecken, Rokitnitz, Grulich, Landskron und Politschka, wird als giltig anerkannt.""

Wien, am 20. Februar 1888.

Altgraf Salm
Obmann.

Tienbacher
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Strecke Tabor-Pisek der böhmisch-mährischen Transversalbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung des Artikels V des Gesetzes vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, wird der Bauvollendungstermin für die laut Artikel II dieses Gesetzes auf Staatskosten herzustellende Strecke Tabor - Mühlhausen - Pisek - Ražice der böhmisch-mährischen Transversalbahn bis zum 31. December 1889 erstreckt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungs-termines für die Strecke Tabor—Pisek der böhmisch-mährischen Transversalbahn.

Mit der Bestimmung des Artikels V, Absatz 2 des Gesetzes vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, betreffend den Bau der böhmisch-mährischen Transversalbahn, wurde die Anordnung getroffen, dass mit dem Baue der Strecke Tabor-Mühlhausen-Pisek-Ražice unter Berücksichtigung der für dieselbe von den Interessenten zugesicherten Beitragsleistungen derart vorzugehen sei, dass diese Bahnstrecke vor Ablauf von fünf Jahren, vom 1. Jänner 1884 an gerechnet, demnach bis 1. Jänner 1889 dem Verkehre übergeben werden könne.

Im Artikel IV desselben Gesetzes wurde die Ausführung der in Artikel II angeführten, auf Staatskosten herzustellenden Strecken der böhmisch-mährischen Transversalbahn an die Bedingung geknüpft, dass der Geldwert der von den Interessenten in bindender Form zugesicherten Beitragsleistungen einen entsprechend hohen Betrag erreiche, welcher Betrag speciell bezüglich der Strecke Tabor-Mühlhausen-Pisek-Ražice mit 130.000 fl. bemessen wurde.

Es handelte sich daher, nachdem das bezogene Gesetz in Wirksamkeit getreten war, zunächst darum, diese seinerzeit durch vorläufige Erhebungen ermittelte Beitragssumme in bindender Form sicherzustellen, zu welchem Behufe im Wege der politischen Behörden Verhandlungen mit den an dem fraglichen Bahnbaue interessirten Gemeinden und sonstigen Betheiligten gepflogen wurden.

Anfänglich waren diese Verhandlungen von günstigem Erfolge begleitet, aber bald, nachdem die weitaus größere Hälfte der obigen Summe durch die von den einzelnen Interessenten gezeichneten, zum Theil sehr namhaften Beiträge ihre Bedeckung gefunden hatte, trat eine unliebsame und langwierige Stockung ein.

Allerdings erübrigte nur mehr ein Abgang von 22.200 fl., dessen Sicherstellung jedoch mannigfachen Schwiergkeiten begegnete, so zwar, dass zu Mitte des Jahres 1887 noch immer ein Rest von rund 19.000 fl. der Bedeckung ermangelte.

Der fehlende Restbetrag wurde ganz kürzlich durch die Gemeindevertretung der Stadt Pisek aufgebracht, indem die genannte Gemeinde unter dem 8. Jänner 1888 die Verpflichtung einging, die fraglichen 19.000 fl., insoferne dieselben nicht noch durch anderweitige freiwillige Interessentenbeiträge zustande gebracht werden sollten, aus eigenen Mitteln zur Zahlung zu übernehmen, wodurch nunmehr die im Artikel IV des Gesetzes gestellte Bedingung erfüllt erscheint.

Da vor Erfüllung dieser Bedingung im Hinblicke auf die ausdrückliche Bestimmung des Artikels IV mit dem Bau der fraglichen Bahnstrecke nicht begonnen werden konnte, musste man sich bis zu dem Zeit-

punkte, in welchem die Frage der Interessentenbeiträge zur Austragung gelangte, darauf beschränken, das Operat für die Bauvergebung derart vorzubereiten, dass mit dem Baue nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen ohne Aufschub begonnen werden könne.

Obgleich die Offertausschreibung nunmehr bereits eingeleitet ist, und hienach der Bau noch im diesjährigen Frühjahre mit aller Energie in Angriff genommen werden wird, so steht doch außer Zweifel, dass die Vollendung der in Rede stehenden Bahnstrecke selbst bei sehr forcirter Bauthätigkeit keinesfalls vor December 1889 gewärtigt werden kann.

Es erscheint demnach die Einhaltung der im Eingangs bezogenen Artikel V des Gesetzes vom 25. November 1883 festgesetzten Frist, welche mit 1. Jänner 1889 ablauft, derzeit als ausgeschlossen.

Die Regierung sieht sich daher veranlasst, eine Verlängerung des Bauvollendungstermines mittels des vorliegenden Gesetzentwurfes in Antrag zu bringen.

Im Artikel I des Gesetzentwurfes wird als neuer, in Abänderung der oben citirten Bestimmung festzusetzender Termin für die Vollendung und Inbetriebsetzung der Staatsbahnstrecke Tabor-Mühlhausen-Pisek-Ražice der letzte December 1889 in Vorschlag gebracht. Dieser erweiterte Termin dürfte bei dem Umstande ausreichend bemessen erscheinen, als die Bauausschreibung mit dem für die Leistungen der Bauunternehmer maßgebenden Ansatze der Fertigstellung der Bauarbeiten bis 1. December 1889 erfolgt ist.

Artikel II des Gesetzentwurfes enthält die üblichen Bestimmungen über den Beginn der Wirksamkeit und den Vollzug des Gesetzes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

wegen

Auflassung des staatlichen Heimfallsrechtes bei der Kaiser Franzens-Kettenbrücke in Prag.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtiget, das dem Staate bei der Kaiser Franzens-Kettenbrücke in Prag zustehende Heimfallsrecht zu Gunsten der Prager Stadtgemeinde gegen Bezahlung des Ablösungsbetrages von 250.000 fl. ö. W. seitens dieser Gemeinde aufzulassen.

§. 2.

In diesem Ablösungsbetrage soll auch der Kaufschilling für die hier in Frage kommenden Bauparcellen Nr. 1/1, dann 2 und 3/1 des Prager Fortificationsdistrictes als mitbegriffen erachtet werden.

§. 3.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe wegen Auflassung des staatlichen Heimfallsrechtes bei der Kaiser Franzens-Kettenbrücke in Prag.

Der Actiengesellschaft zum Baue einer Kettenbrücke über die Moldau in Prag wurde auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Juni 1828 mit dem Hofkanzleidecrete vom 22. Juli 1828, Z. 17285, die Befugnis zur Abnahme von Mautgebüren auf dieser Brücke für 50 Jahre ertheilt, zugleich aber als Bedingnis dieser Gestattung die Verpflichtung auferlegt, nach Ausgang des Privilegiums die Brücke sogleich in gutem Bauzustaude unentgeltlich in das Staatseigenthum zu übergeben.

Diese Brücke, welche den Namen Kaiser Franzens-Kettenbrücke führt, wurde am 5. November 1841 für den Verkehr eröffnet.

Über das Ansuchen der Direction des Actienvereines der genannten Kettenbrücke wurde zufolge Allerhöchster Entschließung vom 23. October 1865 mit dem Erlasse des Staatsministeriums vom 31. October 1865, Z. 21479, dieses Brückenmautprivilegium auf weitere, vom 5. November 1891 angefangen laufende, 23 Jahre verlängert.

Vermöge des Beschlusses der Generalversammlung der Actionäre des Actienvereines der Kaiser Franzens-Kettenbrücke vom 4. Mai 1885 und des Prager Stadtverordnetencollegiums vom 27. Mai 1885 sind die Rechte des erstgenannten Vereines an der Kaiser Franzens-Kettenbrücke von der Stadtgemeinde Prag käuflich, nämlich um den Übernahmspreis von 220.000 fl. erworben worden und mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 12. October 1885, Z. 16457, wurde auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 7. October 1885 das dem Actienvereine seinerzeit verliehene und im Jahre 1865 bis zum 5. November 1914 verlängerte Mautprivilegium bei dieser Brücke an die Gemeinde Prag übertragen.

Die Vertretung der Stadtgemeinde Prag hat sich aber auch darum beworben, dass das auf dem Hofkanzleidecrete vom 22. Juli 1828 beruhende staatliche Heimfallsrecht bei dieser Brücke aufgelassen, und dass ihr sonach die Brücke sammt einigen dazu gehörigen Grundparcellen von geringem Ausmaße in das volle Eigenthum übergeben werden.

Die Grundparcellen, um die es sich hier handelt, sind die im Prager Fortificationsdistricte gelegenen Bauparcellen Nr. 1/1, dann 2 und 3/1, zusammen im Ausmaße von 18·1 Quadratklafter oder 65·099 Quadratmeter.

Über den für die Auflassung des staatlichen Heimfallsrechtes bei der Kaiser Franzens-Kettenbrücke von Seite der Stadtgemeinde zu entrichtenden Ablösungsbetrag, in welchem auch der Kaufschilling für die oben bezeichneten geringfügigen Grundparcellen als mitbegriffen erachtet werden sollte, wurden Verhandlungen mit der Vertretung derselben geführt und schließlich wurde der Betrag von 25.000 fl., den das Stadtverordnetencollegium vermittelst des Beschlusses vom 5. November 1887 angeboten hat, für angemessen erachtet.

Wird erwogen, dass es sich hier nicht um ein eigentliches Nutzungsobject, sondern um ein Mittel des öffentlichen Verkehres handelt, ferner dass im äußersten Falle nur der Wert des zur Brücke verwendeten Materiales in Betracht gezogen werden kann, das von dem technischen Departement der Statthalterei in Prag dermalen auf circa 250.000 fl. geschätzt worden ist, während bei dem Umstande, dass die Brücke erst am 5. Mai 1914 dem Staate heimfallen soll, noch die Abnützung des Materiales bis dahin, dann die Zinsen und Zinseszinsen des schon in der Gegenwart zu erlegenden Ablösungsbetrages in Rechnung kommen, so dürfte der vereinbarte Betrag von 25.000 fl. unter den gegebenen Verhältnissen als gerechtfertigt und den Interessen des Ärars entsprechend erscheinen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Gesetzvorlage, betreffend den Ankauf eines Gebäudes für die böhmische Staatsgewerbeschule in Brünn. (Nr. 478 der Beilagen.)

Mit 1. October 1885 wurden an der Staatsgewerbeschule in Brünn Filialcurse mit böhmischer Unterrichtssprache activirt.

Dieselben wurden einer selbständigen Leitung unterstellt, erhielten ein eigenes Lehrpersonale und musten auch von Anfang an von der bestehenden Staatsgewerbeschule räumlich getrennt werden, da die Raumverhältnisse dieser letzteren die Mitbenützung der von derselben occupirten Gebäude unbedingt ausschlossen.

Ungeachtet aller auf die Beschaffung geeigneter Localitäten für die neuen Curse angewendeten Bemühungen gelang es doch nur ein einziges Anbot zu erzielen.

Dasselbe muste, wenngleich die betreffenden Localitäten augenscheinlich nur für den Anfang hinreichen konnten, umso eher angenommen werden, als damals die Hoffnung bestand, dass die Vermieterin der Localitäten auf den ihr gehörigen angrenzenden noch unverbauten Baustellen ein Gebäude aufführen werde, welches für Zwecke der Filialcurse zugemietet und adaptirt werden könnte. Diese Hoffnung ging jedoch nicht in Erfüllung, da die Eigenthümerin diese Baustellen verkaufte.

Die fernere Unterbringung der Filialcurse, welche mittlerweile die Bezeichnung „Böhmische Staatsgewerbeschule in Brünn" erhalten hatten, konnte vom Beginn des Schuljahres 1887/88 an mit Rücksicht auf die Activirung des III. Jahrganges in den bisherigen Localitäten nicht mehr vollständig platzgreifen. Es muste daher die Beschaffung anderer Localitäten für diese Anstalt ins Auge gefast werden. Die diesfalls eingeleiteten eingehenden Nachforschungen, um die für die Unterbringung der ganzen Anstalt nöthigen Localitäten in einem bestehenden Gebäude mietweise zu beschaffen, führten zu keinem Resultate.

Dagegen erboten sich mehrere Brünner Baumeister zur Aufführung eines für die Anstalt vollkommen ausreichenden neuen Gebäudes unter der Bedingung, dass dasselbe von der Unterrichtsverwaltung auf eine längere Reihe von Jahren gemietet werde. Unter den vorgelegten Offerten bot dasjenige der Baumeister Schmidt und Alber sowohl in technischer als in finanzieller Richtung die größten Vortheile. Dieselben erboten sich mit einem Kostenaufwande von 65.000 fl. ein aus Tiefparterre, Parterre, 1. Stock und 2. Stock bestehendes, alle für die böhmische Staatsgewerbeschule erforderlichen Localitäten enthaltendes Gebäude unter Controle der staatlichen Bauorgane herzustellen und dasselbe für die Zeit vom 1. Mai 1888 bis 30. April 1908 der Unterrichtsverwaltung gegen einen jährlichen Mietzins von 5600 fl. zu vermieten. Das Gebäude wird im Monate April vollkommen hergestellt sein.

Mit Rücksicht auf die dringende Nothwendigkeit, die räumliche Unterbringung der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn rasch und auf die Dauer sicherzustellen, wurde dieses Anbot angenommen und der bezügliche Vertrag am 21. October 1887 abgeschlossen.

Hiebei wurde der Unterrichtsverwaltung das Recht eingeräumt, zu einem beliebigen Zeitpunkte der Mietdauer oder bei Ablauf derselben das Mietobject als Eigenthum zu erwerben.

In diesem Falle tritt an Stelle des Mietzinses eine an die Verkäufer zahlbare 20jährige Annuitätsquote jährlicher 5200 fl., welche in 40 halbjährigen anticipativen Raten à 2600 fl. zu entrichten ist. Falls das Ärar von dem ihm eingeräumten Kaufrechte im ersten Jahre der Miete, also im Laufe des Solarjahres 1888, Gebrauch macht, so ist an Stelle des Mietzinses per 5600 fl. nur die erste Annuität per 5200 fl. zu entrichten und es sind die bis dahin als Mietzinsquoten eingezahlten Beträge auf die erste Annuität per 5200 fl. zu verrechnen. Die Annuität berechnet sich aus den fünfprocentigen halbjährigen Anticipativzinsen der jeweilig noch restlichen Baukostensumme per 65.000 fl. und der betreffenden Quote des Baucapitales, respective Kaufpreises.

Da der Ankauf des fraglichen Gebäudes nicht nur im Interesse der gedeihlichen Entwicklung der mehrgedachten Anstalt gelegen ist, sondern auch vom finanziellen Standpunkte aus wesentlich vortheilhafter erscheint als die Miete, so wurde in Anhoffung der verfassungsmäßigen Genehmigung dieses Entwurfes in den Staatsvoranschlag pro 1888 an Stelle des Mietzinses per 5600 fl. die Annuität per 5200 fl. im Extraordinarium des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Titel „Industrielles Bildungswesen“, bei der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn einbezogen.

Der Budgetausschuss anerkennt in vollem Maße die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme und beantragt demgemäß:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Dem beiliegenden Gesetze wird die Genehmigung ertheilt.

Bei der Berathung dieses Gegenstandes wies der Abgeordnete Dr. Sturm darauf hin, dass auch die deutsche Staatsgewerbeschule in Brünn in ungenügender Weise untergebracht sei und dass bereits seit Jahren mit der Gemeinde Brünn betreff entsprechender Unterbringung verhandelt werde; er beantragte deshalb die nachstehende Resolution:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Verhandlungen mit der Stadt Brünn wegen entsprechender Unterbringung der dortigen deutschen Staatsgewerbeschule baldigst zu Ende zu führen und den für den nöthigen Bau erforderlichen Credit noch in der diesjährigen Session anzusprechen.“

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die hier angefügte Resolution annehmen.“

Wien, 22. Februar 1888.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Zeithammer,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Ankauf eines Gebäudes für die böhmische Staatsgewerbeschule in Brünn.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, das von den Bauunternehmern Heinrich Schmidt und Gottlob Alber in Brünn auf den ihnen gehörigen Grundflächen G E 17 und 91 der kleinen Neugasse und G E 518 der Kreuzgasse in Brünn in Bau begriffene von der Unterrichtsverwaltung für die Zeit vom 1. Mai 1888 bis 30. April 1908 gemietete Gebäude um den Betrag von 65.000 fl. gegen zwanzig, in vierzig halbjährigen Raten à 2600 fl. zahlbare Annuitäten à 5200 fl. für Zwecke der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn im Laufe des Solarjahres 1888 anzukaufen.

§. 2.

Die Annuitäten sind vom Jahre 1888 an im Staatsvoranschlage im außerordentlichen Erfordernisse des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Titel: „Industrielles Bildungswesen" einzustellen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung der Pellagra-Krankheit und zur Linderung des Nothstandes in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Behufs Bekämpfung der Pellagra-Krankheit in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und zur Unterstützung der in einigen Gegenden dieser Länder durch die Mißernte des Jahres 1887 nothleidend gewordenen Bevölkerung wird die Regierung ermächtigt, eine Summe von 50.000 fl. gegen Rechnungslegung zu verausgaben.

§. 2.

Von dieser Summe ist ein Betrag von 20.000 fl. zur Bestreitung des Aufwandes zu verwenden, welcher sich aus der Anwendung der zur Bekämpfung der Pellagra-Krankheit erforderlichen besonderen prophylaktischen und sanitätspolizeilichen Maßregeln, wie beispielsweise der Einrichtung von Back- und Trockenöfen, der Beschaffung gesunder und zweckmäßiger Nahrungsmittel, sowie von Heilmitteln für die von der Krankheit ergriffenen, der Assanirung von gesundheitsschädlichen Häusern, welche von Pellagra-Kranken bewohnt werden u. d. gl., ergeben wird.

§. 3.

Von der oberwähnten Summe von 50.000 fl. kann ferner zur Unterstützung der durch die Misserernte des Jahres 1887 hilfsbedürftig gewordenen Bevölkerung in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca ein Betrag von 30.000 fl. verwendet werden. Dieser Betrag hat zur Ausführung von öffentlichen gemeinnützigen Bauten und unter besonders rücksichtswürdigen Umständen zur Beschaffung von Lebensmitteln zu dienen.

§. 4.

Die durch dieses Gesetz bewilligten Ausgabsposten sind in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 nachträglich einzubeziehen.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister des Innern und der Finanzen betraut.

Begründung

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung der Pellagra-Krankheit und zur Linderung des Nothstandes in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

Die seit einer Reihe von Jahren unter der ackerbautreibenden Bevölkerung des südwestlichen Theiles der Grafschaft Görz und Gradisca auftretende endemische Pellagra-Krankheit hat schon seit längerer Zeit den Gegenstand der Beobachtung seitens der Regierung gebildet und, wie die in der 145. Sitzung vom 6. Mai 1887 gefasste Resolution darthut, auch die Aufmerksamkeit des hohen Abgeordnetenhauses auf sich gezogen.

Die durch die Localbehörden und das ärztliche Personale vorgenommenen Beobachtungen haben die bedauerliche Thatsache festgestellt, dass die Pellagra-Krankheit seit den letzten Jahren in stetem Zunehmen begriffen ist.

Während auf die Jahre 1881 bis 1883 zusammen nur 430 schwere Erkrankungen entfielen, wurden im Jahre 1884 320, im Jahre 1885 284, im Jahre 1886 schon 338 und in den ersten acht Monaten des Jahres 1887 nicht weniger als 404 solche Fälle constatirt. Mit diesen Ziffern ist jedoch die wirkliche Zahl der an dieser Krankheit Leidenden lange nicht erschöpft, da diese Ziffern nur die schweren zur curativen Behandlung gelangten Fälle darstellen, und weil zahlreiche Verheimlichungen der Krankheit, namentlich in ihren ersten leichten Stadien vorkommen, indem die Gemeinden besorgen mögen, dass sie bei dem Ausweise einer großen Anzahl von Erkrankungen zu kostspieligen Maßnahmen verhalten werden könnten. In einzelnen Gemeinden wird die Zahl der Pellagrösen, welche officiell nicht zur Kenntnis der Behörden gelangen, auf 25 Procent der Bevölkerung geschätzt.

Das Verbreitungsgebiet der Krankheit beschränkt sich auf die Niederungen im Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Gradisca, von welchem wieder der Gerichtsbezirk Cervignano am stärksten heimgesucht ist.

Die Mortalität erreichte bis 11 Procent der constatirt Erkrankten; bei nicht lethalem Ausgange ist schweres Siechthum, häufig Irrsinn die Folge dieser Krankheit.

Als die Grundursache derselben wurde bisher der Genuss der aus verdorbenem Mais erzeugten Lebensmittel erkannt. Obschon diese Ansicht vereinzelt bestritten wird, wird sie doch durch die überwiegende Anzahl der gewiegtesten Forscher festgehalten und darf wohl auf die Thatsache hingewiesen werden, dass das Auftreten der Pellagra nur in jenen Ländern und in denselben nur zu jenen Zeiten constatirt werden konnte, in welchen, beziehungsweise nachdem daselbst die Maiscultur eingeführt worden war.

Diese Erfahrung liegt vor aus Spanien, Südfrankreich, Norditalien und Rumänien, in welchen Ländern diese Krankheit noch immer endemisch herrscht und zahlreiche Opfer fordert.

Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit, verdorbenen Mais von der Verwendung als menschliche Nahrung nach Möglichkeit auszuschließen, was entweder durch die Einführung anderer Culturgattungen und einer anderen Ernährungsart in jenen Gegenden oder durch die Verhinderung des Verderbens dieser Fruchtgattung möglich wäre.

Bildet doch auch in den Ländern Görz und Gradisca die nahezu ausschließliche Ernährung der ärmeren ackerbautreibenden Bevölkerung, der Coloni und der sogenannten Braccianti (Taglöhner) der meist verdorbene Mais, dessen verderbliche Wirkungen theilweise noch durch den seit der Abnahme der Weinproduction infolge von Rebenkrankheiten sich steigernden Genuss von aus solchem Mais erzeugten alkoholhältigen Getränken erhöht wird, indem auch der aus verdorbenem Mais erzeugte Spiritus die Pellagra-Krankheit zu erregen vermag.

Wenn nun auch die Regierung, insolange der volle Umfang des Übels noch nicht mit Sicherheit festgestellt ist und insolange auch die wissenschaftlichen Forschungen über den eigentlichen im verdorbenen Mais und in dem aus demselben erzeugten Spiritus enthaltenen Krankheitserreger nicht vollkommen abgeschlossen sind, nicht in der Lage ist, definitive Maßregeln zur Bekämpfung der übrigens jeder contagiösen Eigenschaft entbehrenden Krankheit zu ergreifen oder vorzuschlagen, so kann doch auch schon bei dem heutigen Stande der wissenschaftlichen Erkenntnis ausgesprochen werden, dass sich vom sanitären Standpunkte drei Aufgaben als unzweifelhaft gegeben darstellen:

1. Verhütung der Erkrankung durch Entziehung der schädlichen Nahrung.

2. Sorge für die noch arbeitsfähigen Erkrankten in den ersten Stadien der Krankheit, in welchen vor allem durch Änderung der Nahrung und fortgesetzte bessere Ernährung die Genesung erzielt werden kann.

3. Sorge für die schwer Erkrankten durch Abgabe in Spitäler oder, wenn unheilbar, in besondere Asyle. Die Sorge für die schwer Erkrankten wird sich im Großen und Ganzen in der bisherigen Weise und auf Kosten der hiezu berufenen Fonde auch fernerhin und umso leichter vollziehen lassen, wenn Vorsorge getroffen würde, dass sich die Zahl der von den leichteren Stadien zu den schweren und schwersten der Krankheit vorschreitenden Kranken vermindere oder ganz aufhöre.

Hingegen ist es unzweifelhaft, dass die unter den Punkten 1 und 2 angeführten Maßregeln bei der misslichen finanziellen Lage der Gemeinden und bei der Unmöglichkeit einer ausgiebigen Inanspruchnahme des über sehr geringe Mittel trotz der Heranziehung aller Objecte der Besteuerung für Landeszwecke verfügenden Landesfondes nicht ohne Beihilfe von Seite der Staatsfinanzen mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden können.

Was insbesondere die Entziehung der schädlichen Nahrung betrifft, so würde bereits eine Verhandlung zwischen den betheiligten Ministerien wegen Verbotes der Einfuhr von verdorbenem und daher gesundheitsschädlichem Mais eingeleitet. Ferner muss, um das Verderben des in den pellagrösen Gegenden geernteten Maises zu verhindern, das bereits in den benachbarten Theilen des Königreiches Italien mit Erfolg angewendete Mittel der Errichtung von Trockenöfen angewendet werden, welche für eine oder mehrere Nachbargemeinden aufgestellt, den frischen Mais zu dörren haben werden, bevor er durch die in den dortigen Verhältnissen gelegenen Einflüsse von Fäulnis- und Zersetzungsprocessen ergriffen und dadurch für den menschlichen Genuss unbrauchbar wird.

Auch die Errichtung besonderer Magazine für die Aufbewahrung von trockenem Mais, sowie die Einrichtung von im Zusammenhange mit den Trockenöfen stehenden Gemeindebacköfen wird als eine Maßregel anzustreben sein, welche der Bevölkerung ein gesundes Nahrungsmittel zu gewähren geeignet ist.

Des weiteren wird mit der Beschaffung von gesunden und zweckmäßigen Nahrungsmitteln, theilweise auch von Medicamenten für die von der Krankheit Ergriffenen, mit der Assanirung einer Anzahl von besonders gesundheitsschädlichen Wohnungen, theilweise auch mit der Beschaffung gesünderen Trinkwassers u. s. w. vorzugehen sein.

Für alle diese Maßnahmen, welche die Regierung schon dermalen und abgesehen von den weiteren von ihr stets im Auge zu behaltenden definitiven Vorkehrungen zur Bekämpfung der Pellagra-Krankheit auf Grund der Gutachten des küstenländischen Landessanitätsrathes, der Statthalterei in Triest und des obersten Sanitätsrathes für dringend nothwendig und im Laufe des Jahres 1888 für ausführbar betrachtet, glaubt die Regierung, da, wie bereits erwähnt, die Mittel des Landes und der Gemeinden für diese Zwecke nur im geringsten Maße herangezogen werden könnten, den im Gesetzentwurfe bezeichneten Betrag von 20.000 fl. als unumgänglich nothwendig bezeichnen zu können.

Mit der Verwendung dieses Betrages wird unter der Oberleitung des Statthalters im Küstenlande in Gradisca ein besonderes Comité betraut werden, welches unter dem Vorsitze des Bezirkshauptmannes aus sachverständigen, mit den localen Verhältnissen besonders vertrauten Persönlichkeiten bestehen wird.

In einem sehr nahen Zusammenhange mit der Pellagra-Frage im Lande Görz-Gradisca steht der namentlich in dem südwestlichen Theile dieses Landes und vorzugsweise in den von Pellagra heimgesuchten Gegenden infolge des im Jahre 1887 nach langer ungewöhnlicher Dürre eingetretenen Misswachses constatirte Nothstand, auf welchen sich die Resolution des hohen Abgeordnetenhauses vom 28. October 1887 bezieht.

Der Zusammenhang mit der Pellagrafrage ergibt sich aus der Erwägung, dass die Pellagra vorzugsweise eine Folge des in diesen Gegenden mehr weniger immer unter den ländlichen Arbeitern herrschenden Nothstandes ist und dass selbstverständlich durch die gesteigerte Intensität des speciell im Jahre 1888 als Consequenz der Missernte sich ergebenden Nothstandes und die Verbreitung desselben auf bisher von der Pellagra nicht ergriffene Gemeinden die Gefahr herbeigeführt ist, dass die Pellagra an territorialer Ausbreitung und in den von derselben schon bisher befallenen Gemeinden an Intensität wesentlich gewinnen wird.

Die vom Statthalter im Küstenlande in eingehendster Weise gepflogenen Erhebungen ergaben, dass, während der politische Bezirk Tolmein vom Misswachse ganz verschont geblieben ist, derselbe in den politischen Bezirken Sesana und Görz (Umgebung) nur einige wenige Gemeinden, hingegen den ganzen politischen Bezirk Gradisca traf und daselbst, da es vorzugsweise die den Coloni überlassene zweite Ernte war, welche von der Dürre gänzlich vernichtet wurde, einen besonders schweren Nothstand unter der großen Masse der Bevölkerung hervorrief.

Unter diesen Umständen konnten weder die nach den bestehenden Vorschriften gewährten Steuererleichterungen und Abschreibungen, noch die aus milden Sammlungen einfließenden Gaben, noch die von der niederösterreichischen Landesvertretung und von dem Triester Municipium in großmüthiger Weise gewährten Spenden zur Behebung des Nothstandes ausreichen.

Ebensowenig kann eine wirksame Abhilfe des Nothstandes aus den eigenen Mitteln der Gemeinden und des Landes gewährt werden, wie dies bereits bei der Erörterung der Pellagra-Frage eingehend dargestellt wurde.

Unter diesen Umständen erübrigt auch in Bezug auf die Behebung des zeitlichen, durch die Missernte des Jahres 1887 herbeigeführten Nothstandes in den Ländern Görz-Gradisca nur die ausnahmsweise Gewährung außerordentlicher Mittel aus dem Staatsschatze, um welche auch zahlreiche Petitionen von Seite des Landtages der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca, der Handels- und Gewerbekammer in Görz und zahlreicher Gemeinden und Körperschaften eingelangt sind.

Als wirksamste Maßregel empfiehlt sich die vom Statthalter befürwortete Ausführung solcher öffentlicher Bauten zu gemeinnützigen Zwecken, deren Ausführung ohne zeitraubende technische Vorarbeiten und ohne große Regieauslagen möglich sein wird.

Durch diese Arbeiten wird ebensosehr den einzelnen Hilfsbedürftigen Arbeit und Verdienst verschafft, als dem Lande ein bleibender Nutzen zugewendet werden.

Für exceptionelle Fälle wird auch die Betheilung einzelner Hilfsbedürftigen mit Lebensmitteln in Aussicht genommen.

Für diese Zwecke glaubt die Regierung mit der in dem Gesetzentwurfe bezeichneten Summe von 30.000 fl. bei Anwendung der äußersten Sparsamkeit das Auslangen zu finden.

Nach dem Vorangelassenen darf sich die Regierung der Hoffnung hingeben, dass mittels des durch den vorliegenden Gesetzentwurf in Anspruch genommenen Gesammtbetrages von 50.000 fl. der schwere Nothstand, welchem ein Theil von Görz-Gradisca durch die Missernte des Jahres 1887 anheimgefallen ist, wesentlich gemildert und zugleich ein wichtiger vorbereitender Schritt zur Bekämpfung der in denselben Landestheilen herrschenden Pellagra-Krankheit gemacht werden wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers vom 24. Februar 1888, Z. 620/H. M.,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Z. 1683/A. H.).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ist im Staatsvoranschlage des Handelsministeriums für das Jahr 1888 bei Capitel 33 als Titel 12 die nachstehende Post unter die außerordentlichen Einnahmen einzustellen:

„Antheil des Staates an dem Reingewinne des öffentlichen Eisenbahnunternehmens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Betriebsjahre 1887 . . . . 350.000 fl.“

Im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium beehre ich mich hievon dem löblichen Präsidium unter Anschluss ·/. der zugehörigen Erläuterung mit dem ergebensten Ersuchen die Mittheilung zu machen, wegen Einbeziehung dieser Post bei der verfassungsmäßigen Behandlung des erwähnten Voranschlages das Entsprechende gefälligst veranlassen zu wollen.

./.

Erläuterung

zum

Staatsvoranschlage des Handelsministeriums für das Jahr 1888, Capitel 33, Titel 12, „Antheil des Staates an dem Reingewinne des öffentlichen Eisenbahnunternehmens der Kaiser Ferdinands-Nordbahn im Betriebsjahre 1887".

In Gemäßheit der Bestimmung im §. 7, Z. 4, des zwischen der Staatsverwaltung und der Kaiser Ferdinands-Nordbahn abgeschlossenen Übereinkommens vom 10. Jänner und 17. Juli 1885 (Gesetz vom 6. September 1885, R. G. Bl. Nr. 122) hat, soferne der aus dem Betriebe des öffentlichen Eisenbahnunternehmens der genannten Bahn in einem Jahre erzielte Reingewinn der Gesellschaft den Betrag von 100 fl. per Actie übersteigt, dieser Überschuss zur Hälfte dem Staate zuzufallen und ist der dem Staate zufallende Antheil binnen vier Wochen nach erfolgtem Abschlusse der Betriebsrechnung an die Staatsverwaltung abzuführen.

Obwohl demnach die definitive Feststellung der genauen Ziffer des staatlichen Gewinnantheiles den Abschluss und die Prüfung der Betriebsrechnung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn durch das Handelsministerium (§. 7 Z. 6, a. a. O.) zur Voraussetzung hat, so erscheint doch eine — allerdings nur approximative — ziffermäßige Präliminirung des für das abgelaufene Betriebsjahr zu gewärtigenden Überschusses schon derzeit insofern ermöglicht, als die Betriebseinnahmen wenigstens für den größeren Theil des Jahres 1887 auf Grund definitiver Buchungen bekannt sind. Nach dem Ergebnisse der vom Handelsministerium über die der Gesellschaft abverlangte Nachweisung, welcher bis Ende October 1887 definitive Einnahmenziffern zugrunde liegen, durch die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen vorgenommenen Prüfung kann der Reingewinn der Gesellschaft im genannten Jahre mit 8,150.000 fl. angenommen werden.

Da für die Dividende von 100 fl. per Actie ein Betrag von	7,451.125 fl.
erforderlich ist, verbleibt vom obigen Reingewinne per	8,150.000 „
ein Überschuss von	698.875 „
oder rund	700.000 „
an welchem der Staat in Gemäßheit des obigen Übereinkommens mit der Hälfte, das ist mit	350.000 „

zu participiren hat.

Dieser Betrag ist daher als außerordentliche Einnahme im Voranschlage des Handelsministeriums einzustellen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Vergani, Schönerer, Fürnkranz, Fiegl, Türk, Ursin und Genossen.

In Erwägung, dass sich die Verhältnisse der Landwirtschaft stetig ungünstiger gestalten und es hoch an der Zeit ist, dem arg bedrängten Bauernstande nicht mit leeren Worten, sondern mit entschiedener That hilfreich beizuspringen;

in Erwägung, dass die Schaffung gesunder Creditverhältnisse mit billigem — dem jetzigen niederen Werte der Bodenerzeugnisse und demzufolge dem geringen Erträgnis des Grund und Bodens entsprechenden — Zinsfuss für die Landwirtschaft vom vorzüglichsten Erfolge sein müsste und dass sich bereits in dieser Hinsicht in Deutschland die zahlreichen Raiffeisen'schen Kassen als ein Segen für die Landbevölkerung erweisen;

in endlicher Erwägung, dass sich diese Kassen im Deutschen Reiche so rasch und so segensreich nur aus dem Grunde entwickeln, weil die Regierungen, in richtiger Erkenntnis ihrer Gemeinnützigkeit und ihrer hochwichtigen volkswirtschaftlichen Bedeutung, denselben nicht nur die weitgehendsten Begünstigungen zutheil werden lassen, sondern auch sehr namhafte Beträge mit billigem Zinsfuss, ja sogar zinsenfrei zur Verfügung übergeben;

stellen die Gefertigten den Antrag:

I. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit größter Beschleunigung Gesetzentwürfe vorzulegen, durch welche nachstehende Grundsätze zur Geltung gebracht werden:

1. Die Raiffeisen'schen Kassen, welche derzeit einzig und allein geeignet erscheinen, den Personalcredit der in den trostlosesten Verhältnissen befindlichen Klein- und Mittelgrundbesitzer in zweckentsprechender Weise zu befriedigen, erhalten vollständigen Steuernachlass oder zum mindesten eine belangreiche Steuerermäßigung.

2. Die Stempel der von den Raiffeisen'schen Kassen ausgefertigten Schuldscheine werden nach der Stempelscala I berechnet, damit der grundsätzliche Ausschluss des Wechselverkehres ermöglicht werde. Die Geschäftsbücher dieser Kassen unterliegen keiner oder einer sehr geringen Stempelgebür.

II. Zum Zwecke der Ertheilung von Darlehen aus Staatsmitteln an Raiffeisen'schen Darlehenskassenvereine, die sich mit der Befriedigung des Personalcredites für Klein- und Mittelgrundbesitzer befassen, wird ein Fond gebildet und zu diesem Zwecke jährlich ein Betrag von 300.000 Gulden in den Staatsvoranschlag eingesetzt; die Zinsen und Rückzahlungsraten der aus diesem Fond gewährleisteten Darlehen fließen in denselben zurück.

Wien, 22. Februar 1888.

Vergani.

Fürnkranz.
Ursin.
Fiegl.
Steinwender.
Dr. Fuß.
Prade.

Dr. Kindermann.
Dr. Knotz.
Dr. Kronawetter.
Dr. Wenzlitzke.
Schönerer.
Türk.
Garnhaft.

Hock
Dr. v. Derschatta.
Dr. Reicher.
Dr. Pattai.
Kreuzig.
Dr. Lueger.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Berichte

des

Wahlreformausschusses

über

Petitionen.

Nr. $\frac{496, 368}{\text{A. H.}}$

Über die Petitionen des Ingenieur- und Architektenvereines in Wien und des polytechnischen Clubs in Graz um Erwirkung des Wahlrechtes für die Diplomirten der österreichischen technischen Hochschulen, für Techniker mit Staatsprüfungen und für behördlich autorisirte Privattechniker und Bergbauingenieure (überreicht durch die Abgeordneten Dr. Exner und Dr. v. Derschatta).

Unsere Gesetzgebung räumt ohne Rücksicht auf Steuerzahlung einer Reihe solcher Staatsbürger das Wahlrecht in die Gemeinde-, Landes- und Reichsvertretung ein, welche entweder eine höhere wissenschaftliche Vorbildung genossen haben, oder in öffentlicher Stellung sich befinden, beziehungsweise ein öffentliches Amt bekleiden. Der Techniker ist in den verschiedenen Wahlordnungen hievon ausgeschlossen; bloß die Gemeindewahlordnung für Dalmatien vom 30. Juli 1864 räumt dieses Wahlrecht auch denjenigen Gemeindeangehörigen ein, welche höhere technische Studien zurückgelegt haben, während das Gemeindestatut für Marburg vom 23. December 1871 diese Berechtigung auf die diplomirten Techniker beschränkt.

Die Petenten weisen nun auf die langjährigen Studien, auf die Prüfungen, welche die Studirenden der Technik und jene Personen, welche in der Petition angeführt sind, abzulegen haben und darauf hin, daß eben diese Staatsbürger mit Rücksicht auf ihre wissenschaftliche Vorbildung und sociale Stellung einen Anspruch darauf erheben können, jenen Kategorien nicht nachgesetzt zu werden, welche, ohne auf gleicher Stufe zu stehen, das Wahlrecht genießen.

Sie stellen demnach das Ansuchen:

„Das hohe Haus wolle die k. k. Regierung bestimmen, Gesetzesvorlagen der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen, in welchen unter den gleichen Modalitäten als für andere Stände das Wahlrecht ohne Rücksicht auf Steuerzahlung zuerkannt werde:

1. den Diplomirten der österreichischen technischen Hochschulen,

2. denjenigen Technikern, welche die an österreichischen technischen Hochschulen vorgeschriebenen Staatsprüfungen mit Erfolg bestanden haben, und

3. den behördlich autorisirten Privattechnikern und Bergbauingenieuren."

Der Wahlreformausschuss ist nun zwar der Ansicht, dass die Zahl jener Bevorzugten, welchen ohne Rücksicht auf Steuerzahlung das Wahlrecht in den verschiedenen Vertretungskörpern eingeräumt ist, ohne zwingende Nothwendigkeit nicht vermehrt werden sollte, da doch in unserem Staatswesen die Steuerleistung in allen bestehenden Wahlordnungen die vornehmlichste Grundlage bildet; sie anerkennt jedoch, dass vom Standpunkte der gegenwärtigen Gesetzgebung aus einzelne Kategorien der Techniker zurückgesetzt erscheinen.

Namentlich sind es die sub 1 und 3 in der Petition Angeführten, welche auf eine Berücksichtigung Anspruch machen können, denn das Diplom ist das höchste Zeugnis, welches die technische Hochschule auf Grund rigoroser Prüfungen ertheilt, die autorisirten Civiltechniker werden erst nach absolvirten technischen Studien, nach längerer praktischer Verwendung und einer strengen Prüfung zu ihren Stellen zugelassen, und es werden ihre Erhebungen jenen der Staatstechniker gleichgehalten, wie auch die Bergbauingenieure als Hilfsorgane der Bergbehörde bezeichnet und anerkannt werden.

Rücksichtlich des Punktes 2 der Petition findet jedoch der Wahlreformausschuss nicht den genügenden Anhaltspunkt, das Petit zu unterstützen, weil eine solche Berücksichtigung zu weit ginge und auch weitere Consequenzen in Bezug auf ähnliche Wünsche und Ansuchen nach sich ziehen würde.

Der Ausschuss beantragt demnach;

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petition wird der k. k. Regierung in Bezug auf die Punkte 1 und 3 zur eingehendsten Würdigung abgetreten."

Zeithammer,
Berichterstatter.

Nr. $\frac{324}{\text{A. H.}}$

Über die Petition der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien um Änderung der Reichsrathswahlordnung, durch welche ihr ein eigener Abgeordneter im Parlament zuerkannt wird (überreicht durch Abgeordneten Dr. Fuß).

In Gemäßheit der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41, wählt die Handels- und Gewerbekammer für Schlesien mit der Landeshauptstadt Troppau gemeinschaftlich einen Abgeordneten in den Reichsrath.

Das Herzogthum Schlesien zählt zwar zu den kleineren Kronländern der Monarchie, in commercieller und gewerblicher Beziehung überragt es aber andere sogar größere Kronländer, welche für ihre Handelskammer einen eigenen Abgeordneten in den Reichsrath entsenden, um ein Bedeutendes.

Die amtlichen Daten (Österr. Statistik 1882) liefern ein Bild über die Zahl der im Handel, Gewerbe und Bergbau Österreichs thätigen Bevölkerung, welche durch Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammern im Reichsrathe vertreten sind. Aus dieser Übersicht geht hervor, dass auf je einen Abgeordneten der Handels- und Gewerbekammer

in Niederösterreich	249.828,
„ Böhmen	136.902,
„ Oberösterreich	100.191,
„ Mähren	96.545,
„ Galizien	78.149,
„ Steiermark	56.826,
„ Triest	38.764,
„ Kärnten	36.575,
„ der Bukowina	28.914,

im Handel und Gewerbe thätige Personen entfallen. In Schlesien sind 96.064 Personen im Handel, Gewerbe und Bergbau beschäftigt, also fast so viel, wie in Mähren auf jeden der drei Abgeordneten der Kammern entfallen, und drei- bis viermal so viel, als in den Bezirken der Kammer zu Brody, Leoben, Triest, Klagenfurt und Czernowitz.

Aber auch bezüglich der Steuerleistung steht Schlesien hinsichtlich der Bedeutung seiner Großindustrie und seines Handels anderen politisch begünstigteren Kammerbezirken voran.

Der Wert der industriellen Production Schlesiens belief sich nach dem statistischen Bericht der Kammer vom 25. September 1884 im Jahre 1880 auf 80,600.000 fl. und das Maß der von diesem Lande von Handel, Industrie und Bergbau geleisteten Erwerb-, Einkommen-, Massen-, Gebür- und Verzehrungssteuer wird nur von Niederösterreich, Böhmen und Mähren überschritten; dagegen stehen die drei wahlberechtigten Handelskammerbezirke Galiziens mit einer Durchschnittssteuerleistung von je 2,182.119 fl., die beiden

Handelskammern von Steiermark mit einer Steuerleistung von je 1,395.462 fl., Oberösterreich von 2,650.839 fl., die Bukowina mit 755.892 fl. und Kärnten mit einer Steuerleistung von 710.028 fl. weit hinter Schlesien zurück, welches sich mit einer Steuerleistung von 3,533.112 fl. auszuweisen imstande ist.

Es wäre demnach nur die Erfüllung eines Gebotes der Gerechtigkeit und Billigkeit, wenn der schlesischen Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke eine so hervorragende Industrie und ein bedeutender Handel existirt, eine unmittelbare und selbständige Vertretung im Parlamente zuerkannt würde, damit sie in die Lage versetzt wird, ihre Wünsche ohne Umwege zur Kenntnis zu bringen.

In richtiger Erkenntnis der geschilderten Verhältnisse hat die hohe Regierung bereits im Jahre 1873 in dem von derselben verfassten Entwurfe einer Reichsrathswahlordnung der Handelskammer von Schlesien einen eigenen Vertreter zuerkannt, der vom hohen Hause zur Vorberathung eingesetzte Ausschuss hat jedoch dieses Zugeständnis gestrichen.

In Erwägung nun dieses Umstandes, und dass die Kammer vor Einführung der directen Wahlen bezüglich ihres Wahlrechtes sich in einer günstigeren Lage befand und in fernerer Erwägung, dass bei Ausübung des combinirten Wahlrechtes die 28 Mitglieder der Kammer den 1200 Wählern der Stadt Troppau gegenüberstehen und in den seltensten Fällen eine Einigung erzielt werden kann, stellt der Wahlreformausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petition der Handels- und Gewerbekammer für Schlesien der hohen Regierung zur Erwägung abzutreten."

Wien 25. Februar 1888.

Karl Graf Zedtwitz,
Berichterstatter.

Dr. Rieger,
Obmann.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über die

Zuschrift des städt. deleg. Bezirksgerichtes Alsergrund Wien, vom 3. Februar 1888, Z. 2378, Strafsache VII, wegen Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Georg Ritter v. Schönerer wegen Übertretungen der §§. 312 und 314 Strafgesetz, dann §. 22 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. Bl. — 1634/A. H.

Laut abschriftlich beiliegenden Berichtes des k. k. Bezirks-Polizeicommissariates innere Stadt Wien, vom 29. Jänner 1888 fand sich der bei einer Festkneipe der Burschenschaft „Teutonia“ in amtlicher Eigenschaft anwesende Regierungsabgeordnete veranlasst, die Versammlung aufzulösen.

Der bei dieser Festkneipe erschienene Abgeordnete Georg Ritter v. Schönerer habe nun in die Versammlung hineingeschrien: „Sitzen bleiben, wir gehen nicht!“ und hiedurch sowie durch höhnische Zurufe und verächtliche Blicke u. s. w. die in Ausübung ihres Dienstes begriffenen Polizeibeamten verspottet, auch sei die Räumung des Saales nur dadurch möglich gewesen, dass fast jeder Anwesende einzeln aus dem Saale geführt werden musste.

Infolge dessen stellte der Staatsanwalt den Antrag, gegen Georg Ritter v. Schönerer, Robert Gruber und Karl Berger, letztere Sprecher und Sprecher-Stellvertreter der „Teutonia“, das Strafverfahren, und zwar gegen Georg Ritter v. Schönerer wegen Übertretung der §§. 312 und 314 Strafgesetz und Übertretung nach §. 22 des Vereinsgesetzes, und gegen Robert Gruber und Karl Berger wegen Übertretung nach §§. 17 und 22 des Vereinsgesetzes einzuleiten.

Nach der geschilderten Sachlage kann nicht gesagt werden, dass der Fall einer offenbar unbegründeten oder tendenziösen Anklage vorliege, und glaubt der Immunitätsausschuss daher dem Ansuchen der Gerichtsbehörde Folge geben zu sollen und stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle über Ersuchen des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes Alsergrund Wien vom 3. Februar 1888, Z. 2378, die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Georg Ritter v. Schönerer wegen der Übertretungen der §§. 312 und 314 Strafgesetz, dann §. 22 des Gesetzes vom 15. November 1867, Nr. 134 R. G. Bl., ertheilen.“

Wien, 28. Februar 1888.

Coronini,
Obmann.

Dr. Gustav Hirsch,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Sanitätsausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Roser und Genossen betreffs der Errichtung einer dem kaiserlichen Gesundheitsamte in Berlin ähnlichen Institution für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

In der 91. Sitzung, X. Session des hohen Abgeordnetenhauses am 29. September 1886 hat der Abgeordnete Dr. Roser mit 30 Genossen den Antrag (Nr. 261 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen) eingebracht: Es sei die k. k. Regierung aufzufordern, nach dem Muster des kaiserlichen Gesundheitsamtes in Berlin eine ähnliche Institution auch in Österreich ins Leben zu rufen und einen zweckentsprechenden Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat den in seiner 107., am 1. Februar 1887 stattgehabten Sitzung der X. Session gewählten Ausschuss mit der Vorberathung und Berichterstattung über diesen Antrag betraut.

Der Ausschuss gelangte nach eingehenden allgemeinen Besprechungen des beregten Gegenstandes zu dem Beschlusse, dass eine Expertise von anerkannt hervorragenden Fachmännern behufs Klärung der Detailfragen zu veranstalten sei, sowie dass denselben die Fragen zu unterbreiten seien:

1. Entspricht es dem Interesse des modernen Staates, außer der Organisation des engeren Gebietes der Medicin (Heilkunde), auch jenen Zweigen der Wissenschaft, die man als öffentliche Gesundheitspflege bezeichnet, fortdauerde Fürsorge zuzuwenden?

2. Welche Vortheile lassen sich von einer derartigen Fürsorge für das allgemeine Wohl und für den Staat erwarten?

3. Nach welchen Richtungen, in welcher Weise und in welchem Umfange soll sich diese staatliche Fürsorge bethätigen?

4. Genügt unsere dermalige Sanitätsorganisation nach der durch Frage 1 angedeuteten Richtung den berechtigten Forderungen der Zeit, und entsprechen die bisher, namentlich für die öffentliche Gesundheitspflege, aufgewendeten Mittel diesen Forderungen?

5. Im Falle der Verneinung der Frage 4:

a) erscheint es geboten, die Behebung der wahrgenommenen Mängel durch Schaffung eines besonderen Amtes, etwa nach einem bestehenden Vorbilde, anzustreben? oder

b) läſst sich erwarten, dass diese Mängel durch Erweiterung und Ausgestaltung der bestehenden Sanitätsorganisation behoben werden können?

6. Wie soll, falls die Errichtung eines eigenen Amtes (Gesundheitsamtes) für geboten erachtet wird, dieses Amt organisirt werden? Welchen Wirkungskreis, welche Leitung soll es erhalten? Welche Stellung soll es im Rahmen der Staatsverwaltung einnehmen? Wie sollen seine Beziehungen zu den Staats-, Landes- und localen Sanitätsbehörden geregelt werden?

7. Welche vorübergehenden und welche fortlaufenden Kosten würde die Errichtung eines Gesundheitsamtes voraussichtlich verursachen?

8. Welche Ausgestaltungen und Erweiterungen der bestehenden Sanitätsorganisation sind, falls die Frage 5 b mit „Ja" beantwortet werden kann, nothwendig, um die vorhandenen Mängel und Gebrechen dieser Organisation zu beheben?

9. Erscheint im Sinne der vorstehenden Frage die Bestellung scientifischer Hilfskräfte, die Errichtung von Laboratorien und Versuchsstationen bei der obersten Sanitätsbehörde nothwendig oder wünschenswert, beziehentlich inwieweit könnten bestehende oder zu errichtende Versuchs- und Untersuchungsstationen, Lehranstalten 2c. für das anzustrebende Ziel herangezogen und nutzbar gemacht werden?

10. Bestehen ähnliche Bedürfnisse für die Landes- und localen Sanitätsbehörden?

11. Welche vorübergehenden und welche fortdauernden Kosten würden alle derartigen, als nothwendig oder doch wünschenswert erachteten Ausgestaltungen der bestehenden Sanitätseinrichtungen verursachen?

Diese Expertise bewährter Fachmänner trat auch am 29. April 1887 zusammen, und es wurden in drei Sitzungen, und zwar noch am 2. und 3. Mai die ins fachliche gründlich eingehenden Berathungen fortgesetzt und beendet mit dem Ergebnis eines dankenswerten reichen, sehr instructiven Materials.

Überblickt man im ganzen die sehr gründlichen fachlichen Ansichtsäußerungen der Herren Experten, so ersieht man klar, dass der Sanitätsorganisation in Österreich manches Ungenügende, Mangelhafte, den Zeitverhältnissen und den Postulaten der Wissenschaft nicht mehr Entsprechende anhafte, welches zu verbessern, zu ergänzen und aus Rücksichten auf das Gemeinwohl zu ändern sei, dass ferner eine besondere Sorgfalt der hygienischen Forschung und ihren Disciplinen zu widmen sei — aber die Errichtung eines nach dem in Berlin bestehenden Reichsgesundheitsamtes wurde nicht angerathen, ja sehr gewichtige Stimmen haben davon warnend abgerathen, weil von einem solchen, überdies kostspieligen Amte die erwünschten Erfolge nicht zu erwarten seien — folglich selbes für Österreich eine nicht zweckmäßige Institution wäre.

In dem neu geeinten Deutschland fand im Jahre 1872/73 die kaiserliche Reichsregierung gar kein Sanitätssystem vor, und es musste sonach zu Handen dieser Regierung ein berathendes, fachliches Organ geschaffen werden, und als solches wurde im Jahre 1876 das kaiserliche Reichsgesundheitsamt in Berlin errichtet, welchem nebenbei die Befugnis ertheilt wurde, in reichs-medicinal-polizeilichen Anordnungen, sowie bei international-sanitären Fragen selbständig Anregungen zu geben.

Dass dieses sanitäre Reichsamt in Berlin bald zur Berühmtheit einer eminenten sanitären Forschungsanstalt gelangte, lag lediglich in seiner vortrefflichen Leitung, welche den bei der Errichtung dieses Amtes beabsichtigten zugrunde gelegten Zielen eine rein wissenschaftliche Richtung zu geben verstand, denn das ganze Institut war ursprünglich weder für rein wissenschaftliche Forschung, noch für den Unterricht eingerichtet, Beweis dessen, dass bald hierauf an der dortigen Universität ein hygienisches Institut errichtet wurde.

Die epochalen, von Koch erreichten Forschungserfolge in der Bakteriologie und der Hygiene am kaiserlichen Reichsgesundheitsamte in Berlin schwebten sicherlich dem nimmermüden Humanisten und strebsamen Arzte Dr. Roser vor, als er seinen Antrag vorbrachte, in der völlig anerkennenswerten Absicht, dass eben so Gutes, ja womöglich was Besseres in Österreich für die öffentliche Salubrität geschaffen werde; doch schien der Herr Antragsteller in seinem Eifer für das Gemeinwohl des Wahrspruches nicht eingedenk gewesen zu sein: „Si duo faciunt idem, non est idem."

In Deutschland bestand — wie gesagt — keine Organisation des Sanitätsdienstes, es musste eine solche erst geschaffen werden, und man legte hiezu in dem kaiserlichen Reichsgesundheitsamte den Grundstein; in Österreich besteht — abgesehen von früheren — durch das Gesetz vom 30. April 1870, Z. 60 R. G. Bl., ein organisches Sanitätssystem, welches in naturgemäßer Gliederung und Abstufung

a) für die Gemeinde, recte Bezirk,
b) für die einzelnen Königreiche und Länder,
c) für das Reich

nothwendige Bestimmungen zur harmonischen Thätigkeit im Bereiche der öffentlichen Gesundheitspflege regeln soll, indem es jeder dieser drei Gruppen die zukommende Competenz in den Sanitätsorganen zutheilt und deren Function in dem Obersten Sanitätsrathe in Wien gipfelt.

Bereitwillig möge, ja muss zugegeben werden, dass diesem Sanitätssystem nach dem jetzigen Stande der medicinischen Wissenschaften und deren Forschungserfolgen manches Unzureichende, Mangelhafte, ja

Unvollkommene anhafte, dass vieles durch das Gesetz Beabsichtigte noch unausgestaltet verbleibt, dass die Sanitätspflege namentlich gegen die Peripherie hin, als sehr unzureichend sich erweise, aber es ist wohl kein Hindernis vorhanden, dass an dem gesetzlich bestehenden Sanitätssystem sowohl nach oben wie auch besonders nach unten die erwünschte zweckdienliche Ergänzung, Erweiterung und Vervollkommnung angeregt und erreicht werde.

Völlig Neues, Ungewohntes würde Bestehendes, welches in vielen Beziehungen recht gut und den heimischen Verhältnissen angepaßt und entsprechend ist, stören, ja wahrscheinlich vernichten; räthlich ist es daher, das Bestehende durch Beseitigung der anhaftenden Fehler und erkannten Mängel den Zeitbedürfnissen entsprechend umzuändern und zu vervollkommnen.

Wie erwähnt, dürfte der Abgeordnete Dr. Roser, bestochen durch die am Reichsgesundheitsamte in Berlin erreichten epochemachenden bakteriologischen Forschungsresultate, wie auch durch die bedeutsamen Fortschrittte in den Disciplinen der Hygiene seinen Antrag eingebracht haben. — Aber auch in der Expertise haben die berufenen bewährten Fachmänner im Bereiche der Gesundheitslehre und Gesundheitspflege einmüthig anerkannt, dass hierlands das so wichtige Studium der Hygiene nicht genugsam gepflegt und gefördert ist, da doch anerkanntermaßen und unbestreitbar der auf erprobter wissenschaftlicher Basis organisirten prophylaktischen Gesundheitspflege die Zukunft gehört. Dieses Fach liegt bei uns in Österreich noch im argen, und ist sonach eine baldige Wendung zum Bessern dringend nöthig.

An einzelnen medicinischen Facultäten der Monarchie bestehen zwar Lehrkanzeln für hygienische Forschung, aber diese sind so karg dotirt, und sind, ob Mangel an hinreichenden Mitteln, zumeist außerstande Ersprießliches zu leisten; der Besuch der inobligaten Vorträge ist sehr gering, weil bisher fast bloß der Staat von seinen anzustellenden Sanitätsorganen die Vertrautheit mit den hygienischen Disciplinen forderte.

Demnach ist es bei der anerkannten Wichtigkeit der Angelegenheit im Interesse der allgemeinen Gesundheitspflege dringend nothwendig, dass an jeder der medicinischen Facultäten Österreichs eine mit genügenden, ja reichlichen Mitteln ausgestattete Lehrkanzel für Hygiene und Bakteriologie errichtet und mit bewährten Lehrkräften besetzt werde, sowie, dass jeder zukünftige Arzt den Nachweis genügender Kenntnis der hygienischen Disciplinen und der hieraus resultirenden Aufgaben seiner ärztlichen Thätigkeit bei den strengen Prüfungen erbringe.

Dass an jeder medicinischen Facultät eine Lehrkanzel für Hygiene, Bakteriologie &c. errichtet werde, findet vorab seine Begründung darin, dass, da jeder Studirende der Medicin diese Vorträge obligat zu hören hätte, bei der großen Anzahl derselben eine übermäßige, den Fortgang störende Concentration eintreten würde.

Damit aber die humanitäre Aufgabe der Sanitätsorgane in ihrem Bestreben zur Hebung der allgemeinen Salubrität erleichtert werde, dürfte es angezeigt, ja nöthig sein, dass in die weitesten Schichten der Bevölkerung die Erkenntnis und die Überzeugung dringe, wie wichtig zur Hebung der öffentlichen Salubrität die aus hygienischen Gründen getroffenen Maßnahmen und Anordnungen seien, und dass sonach jedermann zum eigenen, wie auch zum allgemeinen Wohle an deren Durchführung bereitwillig sich zu betheiligen habe: — die Grundlehren der Hygiene wären demnach zu popularisiren.

Als hiezu geeignete berufene Organe dürften neben den zahlreichen staatlichen Functionären auch die Priester und Lehrer, welche mit der Bevölkerung in stetem innigen Contacte stehen, angesehen werden.

Nach dieser Erörterung über die unanfechtbare Wichtigkeit, ja Nothwendigkeit der Verallgemeinerung des Studiums und der Forschung am großen fruchtbaren Felde der Hygiene erübrigt noch, das in Österreich durch das Gesetz vom 30. April 1870, Z. 68 R. G. Bl., eingeführte System des öffentlichen Sanitätsdienstes in seinen Hauptabtheilungen prüfend ins Auge zu fassen, die demselben etwa anhaftenden Mängel zu untersuchen, zu beleuchten und so zu deren Beseitigung beizutragen.

Niemand, der mit den sänitären Einrichtungen und deren Functionirung nur einigermaßen näher vertraut ist, wird widersprechen können, dass dieselben weder im ganzen noch im einzelnen den wünschenswerten Erfolgen zum Heile der Staatsbürger noch zum Frommen des Staates geeignet oder entsprechend befunden werden können.

Als groß, ja sehr groß ist bisher die Mangelhaftigkeit des Systemes nach unten, oder — eigentlich gesagt — nach der Peripherie hin zu bezeichnen: denn bis nun ist der öffentliche Sanitätsdienst — mit vereinzelten anerkennenswerten Ausnahmen — in den Gemeinden des flachen Landes fast gar nicht, oder nur sehr rudimentär und höchst primitiv organisirt; die mit der Aufsicht betrauten Sanitätsorgane — Bezirksärzte — sind bei ihrer geringen Anzahl und bei dem übermäßigen Umfange der einzelnen Aufsichtsrayons bei bestem Willen und bei regstem Pflichteifer außerstande, der ihnen übertragenen Aufgabe in zweckdienlichem Maße gerecht zu werden, weil so ein bedauernswerter, im Hinblick auf seine Leistungen karg besoldeter Bezirksarzt die ihm zugewiesenen drei Bezirkshauptmannschaften kaum zu befahren vermag, wenn er auch — wie zumeist nöthig und erwünscht — fast ununterbrochen auf Reisen sich befinden muss, um

die etwa übriggebliebenen Stunden nicht der nöthigen Erholung, sondern der Erledigung der angehäuften Schreibereien in seiner Kanzlei zuzubringen.

Da ist durch Vermehrung der Ärzte, die Ermöglichung einer Verbesserung ihrer materiellen Stellung und Verkleinerung der Aufsichtsbezirke Abhilfe dringend nöthig, wenn diese wichtige Institution erwünschte Resultate zur Hebung und Förderung der öffentlichen prophylaktischen Gesundheitspflege ergeben soll.

Räthlich, weil zweckdienlich, wäre hierin die Ermöglichung besseren Fortkommens der anerkannt strebsamen und bewährten Ärzte durch Creirung höherer Rangstufen und durch Ernennung der besten aus ihrer Mitte zu Sanitätsinspectoren in einer dem Umfange einzelner Verwaltungsgebiete entsprechenden Zahl, welche kraft ihres Amtes stimmberechtigte Mitglieder der betreffenden Landessanitätsräthe zu sein hätten.

Die Thätigkeit dieser Inspectoren wäre neben Vornahme unangemeldeter Besichtigung in den einzelnen Bezirken, in der Besorgung fachlicher Referate im Landessanitätsrathe nebst etwa der Leitung der medicinischen Statistik naturgemäß gegeben.

Sowohl den Landessanitätsräthen wie nicht minder dem Obersten Sanitätsrathe, welche durch bewährte Fachmänner aus dem Gebiete der Hygiene, des Baufaches, der Statistik u. d. gl. als stimmberechtigten Mitgliedern zu stärken und zu erweitern wären, müssten bleibend angestellte Functionäre zur Verfügung stehen, welche Vorarbeiten für bestimmte fachliche Referate zu übernehmen hätten, und nebst dem z. B. mit der medicinischen Statistik, sowie mit der Verfassung eines diesbezüglichen statistischen Jahrbuches auf Grund des von unten eingelangten Materials zu betrauern wären.

Für den Sanitätsdienst und dessen ersprießliche Functionirung, wäre es ferner erwünscht und zweckfördernd, dass den staatlichen Sanitätsorganen in reinen Fachfragen eine größere Unabhängigkeit gegenüber den politischen Behörden aller Grade eingeräumt würde; denn bei der jetzt bestehenden völligen Unterordnung der Ärzte unter die politischen Chefs hängt es zumeist und bloß von dem Gutdünken des einen oder andern unter ihnen ab, ob irgendwelche, noch so wohlthätige, in das Gemeinwohl tief einschneidende sanitäre Maßregel zur Durchführung gelangt und weitgreifendem Übel vorgebeugt wird.

In Bezug der für die öffentliche Salubrität erwünschten, ja nöthigen chemisch-mikroskopischen Versuchs- richtiger gesagt Untersuchungsanstalten, als welche ursprünglich auch das kaiserliche Reichsgesundheitsamt in Berlin bei seiner Errichtung augenscheinlich gedacht war, möge hier der Ansicht Raum gegeben werden, dass es, da für die rein scientifische Forschung und Lehre an den einzelnen medicinischen Facultäten vorzusorgen ist, empfehlenswert und rathsam wäre, neben den staatlichen wissenschaftlichen Instituten die Errichtung vom Staate patronisirter oder subventionirter Privatanstalten unter der Leitung gediegener beeideter Fachmänner zu ermöglichen, welche für Jedermann, so auch für den Staat, die etwa nöthigen einschlägigen Untersuchungen (gefälschte Nahrungsmittel u. a. m.) gegen Entgelt durchzuführen haben würden.

Hiebei bestand im Ausschusse die Absicht, unter die Resolutionsanträge auch den einzureihen:

Die Regierung wolle:

„Die für die öffentliche Salubrität wünschenswerten chemisch-mikroskopischen Versuchs-, eigentlich Untersuchungsanstalten als Privatunternehmungen unter bewährter fachmännischer Leitung — wo nöthig — durch Gewährung von staatlichen Subventionen fördern“,

welches jedoch infolge der inzwischen von der Regierung eingebrachten Gesetzvorlage, „betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen“, als im Wesen gegenstandslos geworden, aus der Reihe derselben ausgeschieden wurde.

Schließlich möge bei diesem Anlasse auch des in der Sanitätsorganisation nicht zu übergehenden Factors — nämlich des Apothekenwesens — Erwähnung geschehen; denn obzwar dessen Zustand in Österreich gegenüber vielen anderen großen Staaten Europas als gut zu bezeichnen ist, so genügt derselbe in mancher Richtung — namentlich jedoch in Bezug auf die Vorbildung der Tironen — den Anforderungen der Jetztzeit keineswegs mehr.

Um da eine entsprechende Besserung zu ermöglichen, ist es vorab angezeigt, dass das Maß der nöthigen Vorbildung des zukünftigen Apothekers höhergelegt werde, da die jetzt zum Antritte dieses Lebensberufes bedingte Absolvirung des Untergymnasiums als nicht mehr hinreichend angesehen werden kann, und es wäre hiezu die mit gutem Fortgange bestandene Maturitätsprüfung vor allem erwünscht.

Hiefür könnte jedoch das jetzt übliche, für die Zukunft des Apothekers in scientifischer Beziehung schädlich lange dreijährige Tirocinium auf die Dauer etwa eines Jahres mit Vortheil abgekürzt werden.

So würde der Candidat der Pharmacie an die Universität als ordentlicher, daher gleichberechtigter Hörer treten, und weit mehr vorgebildet seine fachlichen Studien mit besserem Erfolge absolviren.

Die Zukunft wird und muss an die Apotheker als wichtige Glieder des Sanitätsorganismus höhere Anforderungen stellen; denn der Arzt auf dem Lande ist bei chemischen, hygienischen wie auch anderen Fragen

und Untersuchungen an die Beihilfe des Apothekers nothwendig angewiesen, und mit einem noch so sehr gewandten Recepten-Dispensator kann da wahrlich nie gedient sein.

In den Apotheken — unter entsprechend fachmännisch vorgebildeter Leitung — wäre ein Netz von chemisch-mikroskopischen Untersuchungsanstalten naturgemäß und zweckentsprechend organisirt.

Auf Grund dieser Erwägungen, und bestrebt, auf das in der Sanitätsorganisation erkannt Unzureichende die Aufmerksamkeit zu lenken, einigte sich der Sanitätsausschuss aus Anlass des vom Abgeordneten Dr. Roser gestellten Antrages, dem hohen Abgeordnetenhause nachstehende Resolutionen zur Annahme zu empfehlen:

Die k. k. Regierung wolle:

1. a) an jeder der medicinischen Facultäten Lehrkanzeln für die Fächer der hygienischen und bakteriologischen Forschung ins Leben rufen und zweckentsprechend mit genügenden Mitteln ausstatten;
   b) anordnen, dass für die ordentlichen Hörer der Medicin künftighin das Studium der Hygiene obligater Gegenstand werde;

2. die Ausgestaltung des öffentlichen Sanitätsaufsichtsdienstes durch bessere Stellung und vermehrte Anzahl der vom Staate angestellten Ärzte ehethunlichst ins Werk setzen, sowie durch Creirung von Sanitätsinspectoren — in einer jedem Verwaltungsgebiete entsprechenden Zahl — den öffentlichen Sanitätsdienst heben;

3. den Obersten Sanitätsrath, wie auch die Landessanitätsräthe durch Berufung bewährter Fachmänner der Hygiene, des Baufaches, der Statistik u. a. m. zu ordentlichen, beziehungsweise außerordentlichen Mitgliedern zeitgemäß dem jetzigen Stande der wissenschaftlichen Forschung entsprechend ergänzen und ihren Wirkungskreis wie auch ihre Mittel erweitern. Insbesondere wären dem Obersten Sanitätsrathe jene Hilfsinstitute zur Verfügung zu stellen, welche ihn in die Lage versetzen, die wissenschaftlichen Grundlagen und Vorarbeiten für die sanitäre Gesetzgebung den Fortschritten der Hygiene entsprechend durchzuführen.

4. den öffentlichen Sanitätsorganen in reinen Fachfragen eine größere Unabhängigkeit bei Stellung von Initiativanträgen gegenüber den vorgesetzten politischen Behörden gewähren;

5. die Reform des Apothekenwesens anbahnen, und insbesondere in der Richtung Vorsorge treffen, dass jeder Tiro bei Beginn seiner praktischen Lehrzeit eine höhere Vorbildung zu erbringen habe.

Wien, 25. Februar 1888.

Für den Sanitätsausschuss:

Gniewosz,
Obmann.

Dr. A. Steidl,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wahlreformausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Baron Ciani und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf, womit der im Gesetze vom 4. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 142) bezogene §. 8 der Reichsrathswahlordnung und eine Bestimmung derselben (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) abgeändert werden.

Das Wahlrecht in dem zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes beruht in Tirol auf anderen Grundsätzen als in den übrigen im Reichsrathe vertretenen Ländern, weil in Tirol nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung die adelige Eigenschaft des Wählers und die Jahresschuldigkeit des geringfügigen Betrages von 50 fl. an Grundsteuer als Bedingungen des Wahlrechtes gefordert werden.

Daraus ergibt sich die Folge, dass manche Personen, denen nach diesen Bestimmungen das Wahlrecht zusteht, die Ausübung desselben wegen der größeren Entfernung und wegen des Aufwandes an Zeit und Geld beschwerlich finden und sich bisher derselben enthalten haben.

Da aus öffentlichen Rücksichten wünschenswert erscheint, die Ausübung des Wahlrechtes jedem Wahlberechtigten möglichst zu erleichtern, hat der Wahlreformausschuss beschlossen, dem hohen Hause den beiliegenden Gesetzentwurf vorzulegen, womit den bestehenden Verhältnissen vollständiger als durch den beiliegenden Antrag des Baron Ciani, welcher den Ausschussverhandlungen zur Grundlage gedient hat, Rechnung getragen wird, indem für alle Wähler und insbesondere für die manchmal weniger bemittelten Mitglieder dieses Wahlkörpers in Tirol die Ausübung ihres Rechtes erleichtert und die Bequemlichkeit derselben möglichst berücksichtigt werden soll.

Es wird daher der Antrag gestellt, das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe zustimmen.

Dr. Rieger,
Obmann.

Giovanelli,
Berichterstatter.

Gesetzentwurf nach dem Antrage des Abgeordneten Baron Ciani.

Gesetz

vom . . . .,

womit

der im Gesetze vom 4. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 142) bezogene §. 8 der Reichsrathswahlordnung und eine Bestimmung derselben (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der im Artikel I des Gesetzes vom 4. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 142) bezogene §. 8 der Reichsrathswahlordnung tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

§. 8.

Der Wahlort für die Wahlen des in einem Wahlbezirke wählenden großen Grundbesitzes ist jene Stadt, in welcher derselbe seine Abgeordneten für den Landtag zu wählen hat.

Die Wahlorte für die Wahlen des Großgrundbesitzes in Böhmen, in Galizien mit Krakau, dann die Wahlorte für die Wahlen der Höchstbesteuerten in Dalmatien, sowie die Gerichtsbezirke, deren Höchstbesteuerte in jedem dieser Wahlorte wählen, sind im Anhange bestimmt.

Der zweite Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tirol wählt in zwei Wahlorten, in Innsbruck und in Trient; die Wahlberechtigten dieses Wahlkörpers, welche in den im Anhange unter Zahl 1 aufgeführten politischen Bezirken oder außer Tirol ihren ständigen Wohnsitz haben, sind in dem Wahlorte Innsbruck, jene, welche in den im Anhange unter Zahl 2 angeführten politischen Bezirken ihren ständigen Wohnsitz haben, in dem Wahlorte Trient das Wahlrecht auszuüben berechtigt.

Gesetz nach dem Antrage des Ausschusses.

Gesetz

vom . . . .,

womit

einige Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873, R. G. Bl. Nr. 41) abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der im Artikel I des Gesetzes vom 4. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 142) bezogene §. 8 der Reichsrathswahlordnung und der §. 24 derselben Reichsrathswahlordnung treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

§. 8.

(Gleichlautend.)

(Gleichlautend.)

Der zweite Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tirol wählt in drei Wahlorten, in Innsbruck, in Bozen und in Trient; die Wahlberechtigten dieses Wahlkörpers, welche in den im Anhange unter Zahl 1 aufgeführten politischen Bezirken oder außer Tirol ihren ständigen Wohnsitz haben, sind in dem Wahlorte Innsbruck, jene, welche in den im Anhange unter Zahl 2 angeführten politischen Bezirken ihren ständigen Wohnsitz haben, in dem Wahlorte Bozen, und jene, welche in den im Anhange unter Zahl 3

Gesetzentwurf nach dem Antrage des Abgeordneten Baron Ciani.

In den Wahlbezirken der Wählerclasse der Städte ist jeder in diese Wählerclasse eingereihte Ort (Stadtbezirk, Stadttheil) zugleich Wahlort.

In den aus mehreren Orten gebildeten städtischen Wahlbezirken ist der im Anhange bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort.

Für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern ist der Sitz der Kammer der Wahlort.

Für jene Wahlkörper, welche aus einer oder aus mehreren Handels- und Gewerbekammern und aus einem städtischen Wahlbezirke gebildet sind, ist die im Anhange bei Festsetzung des städtischen Wahlbezirkes erstgenannte Stadt der Hauptwahlort.

In der Wählerclasse der Landgemeinden wählen die Wahlmänner in dem im Anhange bezeichneten Wahlorte. In Wahlbezirken, für welche mehrere Wahlorte bestimmt sind, ist der erstgenannte Wahlort der Hauptwahlort.

Gesetz nach dem Antrage des Ausschusses.

angeführten politischen Bezirken ihren ständigen Wohnsitz haben, in dem Wahlorte Trient das Wahlrecht auszuüben berechtigt. Steht das Wahlrecht mehreren Mitbesitzern zu, so entscheidet hinsichtlich des Wahlortes der ständige Wohnsitz desjenigen, welcher von seinen Mitbesitzern zur Ausübung des Wahlrechtes ermächtigt worden ist.

(Gleichlautend.)

(Gleichlautend.)

(Gleichlautend.)

(Gleichlautend.)

(Gleichlautend.)

§. 24.

Die Wahlberechtigten aller Wählerclassen mit Ausnahme jener der Handels- und Gewerbekammern, sind in alphabetischer Ordnung in besondere Listen (Wählerlisten) einzutragen.

Behufs der Wahlen der Landgemeinden sind Wählerlisten für die Wahl der Wahlmänner und für die Abgeordnetenwahl anzufertigen. In die ersteren sind die zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Personen, in die letzteren die gewählten Wahlmänner einzutragen.

Alle Wahlberechtigten, welche nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung einen Wahlkörper bilden, sind mit den nachfolgenden Ausnahmen in eine Wählerliste einzutragen.

Für den zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tirol und für die Wählerclasse der Höchstbesteuerten in Dalmatien sind so viele Listen anzulegen, als Wahlorte bestimmt sind, und in jede dieser Listen sind jene Wähler einzutragen, die an dem nämlichen Wahlorte zu stimmen haben.

In der Wählerclasse der Städte sind die Wahlberechtigten eines jeden nach dem Anhange in diese Wählerclasse eingereihten Ortes (Stadtbezirkes, Stadttheiles) in eine Wählerliste einzutragen.

Die Wählerlisten, in welche die Wahlmänner der Landgemeinden eingetragen werden, sind nach Gerichtsbezirken zu verfassen.

Gesetzentwurf nach dem Antrage des Abgeordneten Baron Ciani.

Artikel II.

Die im Anhange zur Reichsrathswahlordnung festgesetzte Bestimmung über die Wahl des großen Grundbesitzes in Tirol tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der Abgeordneten
Tirol	A. Großgrundbesitz	Erster Wahlkörper	1
		Zweiter Wahlkörper, und zwar:	
		1. Die politischen Bezirke:	
		Innsbruck, Sterzing, Schwatz, Kufstein, Kitzbichl, Imst, Reutte, Landeck, Schlanders, Bozen, Meran, Bruneck, Brixen, Lienz, Ampezzo, Stadtbezirke Innsbruck und Bozen und die außerhalb Tirols wohnenden Wahlberechtigten dieses Wahlkörpers mit dem Wahlorte Innsbruck;	
		2. Trient, Borgo, Cles, Cavalese, Roveredo, Riva, Tione, Primiero, Stadtbezirke Trient und Roveredo mit dem Wahlorte Trient, zusammen .	4
		mit dem Hauptwahlorte Innsbruck.	

Artikel III

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gesetz nach dem Antrage des Ausschusses.

Wählen mehrere in die Wählerclasse der Städte eingereihte Orte oder die Wahlmänner mehrerer Gerichtsbezirke in einem Wahlorte, so haben im ersteren Falle die Wählerlisten der einzelnen Orte und im letzteren Falle die nach Gerichtsbezirken verfassten Wahlmännerlisten, als Theillisten aneinander gereiht, die Grundlage für die Wahlhandlung (§. 39) zu bilden, ohne dass hieraus eine die zur Wahl an dem Wahlorte berufenen Wahlberechtigten in alphabetischer Ordnung enthaltende Gesammtliste anzufertigen wäre. Die zur Anfertigung von Wählerlisten berufenen Organe haben dieselben in Evidenz zu halten.

Artikel II.

Die im Anhange zur Reichsrathswahlordnung festgesetzte Bestimmung über die Wahl des großen Grundbesitzes in Tirol tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der Abgeordneten
Tirol	A. Großgrundbesitz	Erster Wahlkörper	1
		Zweiter Wahlkörper, und zwar:	
		Die politischen Bezirke:	
		1. Innsbruck, Schwatz, Kufstein, Kitzbichl, Imst, Reutte, Landeck, der Stadtbezirk Innsbruck und die außerhalb Tirols wohnenden Wahlberechtigten dieses Wahlkörpers mit dem Wahlorte Innsbruck;	
		2. Bozen, Meran, Bruneck, Brixen, Lienz, Ampezzo und der Stadtbezirk Bozen mit dem Wahlorte Bozen;	
		3. Trient, Borgo, Cles, Cavalese, Roveredo, Riva, Tione, Primiero und die Stadtbezirke Trient und Roveredo mit dem Wahlorte Trient, zusammen .	4
		mit dem Hauptwahlorte Innsbruck.	

Artikel III.

(Gleichlautend.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, wodurch der Justizminister ermächtigt wird, bezüglich solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, einen Tarif im Verordnungswege zu erlassen (Nr. 482 der Beilagen).

Dass die Tarifirung der Entlohnung von advocatorischen Arbeiten einem wiederholt zum Ausdrucke gekommenen Wunsche der betreffenden Kreise entspricht, ist eine bekannte Thatsache und es knüpft auch die Regierungsvorlage an dieselbe an, indem sie sich auf die Verhandlungen des dritten österreichischen Advocatentages vom Jahre 1877, dann auf den in der IX. Session des Reichsrathes über die durch den Abgeordneten Dr. Sturm überreichte Petition der niederösterreichischen Advocatenkammer vom Justizausschusse erstatteten Bericht dd. 1. März 1883, Nr. 741 der Beilagen und die in demselben gestellten Anträge, endlich auf das diesem Berichte beigedruckte Gutachten des k. k. Obersten Gerichtshofes dd. 5. Jänner 1882, beruft.

Dass diese Tarifirung im Interesse des rechtssuchenden Publicums liegt, kann wohl nicht bezweifelt werden und genügt wohl der Hinweis auf die Wirksamkeit des mit der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, eingeführten Notariatstarifes.

Dass endlich eine solche Tarifirung auch der Rechtspflege selbst nur förderlich sein kann, ergibt sich aus der Erwägung, dass mit derselben für den Richter eine nicht unbedeutende Agenda entfallen muss, nämlich die Kostenadjustirungen, die vielen Streitigkeiten zwischen Advocaten und Parteien in Betreff der Höhe der Expensen, sowie die Menge von Recursen gegen Kostenadjustirungen.

Dass mit Rücksicht auf diese offenbaren Vortheile nicht schon lange, und zwar mindestens seit der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96, in welcher die Feststellung der Advocatengebüren durch einen Tarif in Aussicht genommen ward (§. 17), zur Schaffung eines Tarifs geschritten worden ist, lässt sich nur daraus erklären, dass man stets einen Tarif für sämmtliche, das gerichtliche Verfahren betreffende Arbeiten der Advocaten im Auge hatte und die Einführung einer neuen Civilprocessordnung mit mündlichem und öffentlichem Verfahren erwartete.

Dies ist bis nun nicht geschehen und es drängt sich vor allem die Frage auf, ob trotzdem die Einführung eines Tarifes für Advocatenarbeiten zweckmäßig sei.

Es ist nun vor allem klar, dass bei der bestehenden Gerichtsordnung ein Tarif, welcher alle Advocatenarbeiten im gerichtlichen Verfahren umfassen würde, nicht denkbar ist. Wohl aber lässt sich ein Tarif für die

sogenannten Currentien, das ist für einfache Leistungen meist formeller Natur, die eine durchschnittliche Bewertung zulassen, recht gut feststellen und wird gerade ein solcher Tarif die eingangs erwähnten Vortheile bieten, weil die größere Masse der Expensenadjustirungen derlei Arbeiten zum Gegenstande hat und weil ein Streit über die Entlohnung größerer und wichtigerer Arbeiten zu den selteneren gehört.

Die über Auftrag des k. k. Justizministeriums bei den einzelnen Oberlandesgerichten aus Mitgliedern des Richter- und Advocatenstandes zusammengesetzten Commissionen haben sich denn auch alle für die Einführung eines Currentientarifes ausgesprochen.

Auch der Justizausschuss muss sich für die Einführung eines Currentientarifes aussprechen und es kann derselben nicht hinderlich sein, dass die Reform der Civilprocessordnung in Angriff genommen wird, weil auch nach gänzlicher Durchführung derselben die größere Anzahl der dem Tarif zu unterziehenden Geschäfte in der bisherigen Weise behandelt werden dürfte.

Wenn nun zu der Einführung eines solchen Tarifes geschritten werden soll, so spricht auch alles dafür, dass die Feststellung des Tarifs nicht der Gesetzgebung vorbehalten bleibe, sondern dass der von der Regierung mit ihrer Vorlage betretene Weg einzuschlagen ist, wonach die Feststellung des Tarifes selbst der Executive überlassen bleibt. Dafür sprechen die von der Regierung hiefür geltend gemachten Motive und die Erwägung, dass die Feststellung eines Tarifes in der Reichsvertretung an der Mannigfaltigkeit der individuellen und Parteienanschauung und der schwierigen Geschäftsbehandlung leicht scheitern oder doch auf lange Zeit hinausgeschoben werden könnte.

Auch der Notariatstarif, der gesetzlich festgestellt wurde, ist kein fixer, sondern überlässt der Executive eine Erhöhung und eine Herabsetzung um 20 Procent der gesetzlich bestimmten Sätze, daher auch hier der Verordnungsgewalt ein weiter Spielraum gelassen wurde.

Wenn daher der Justizausschuss das von der k. k. Regierung vorgeschlagene System acceptirt, so setzt er voraus, dass dieselbe bei Feststellung des Tarifes dem im §. 1 der Gesetzesvorlage gegebenen und durch die beigefügte allgemeine Exemplification hinreichend erläuterten Begriffe gemäß das Gebiet der Currentien möglichst umfassen werde.

Bei Verfassung des Tarifes ist nicht nur im Auge zu behalten, dass dem für die Rechtspflege nothwendigen Berufstande der Advocaten eine angemessene Belohnung seiner Leistungen und damit eine würdige Lebensstellung gesichert, sondern auch, dass in gleicher Weise das Interesse des rechtssuchenden Publicums gewahrt und daran festgehalten werde, dass der Rechtsweg nicht übermäßig vertheuert werde.

Es ist insbesondere der Verschiedenheit der volkswirtschaftlichen Verhältnisse Rechnung zu tragen und zu vermeiden, dass die in der Regel denn doch zu den weniger zahlungsfähigen Classen zählende Bevölkerung der kleineren Städte und des flachen Landes durch den Tarif gedrückt werde und ist daher für niedere Sätze in Bagatellsachen Vorsorge zu treffen.

Das dem Tarife zugrunde zu legende Princip wird sonach das der Proportionalität sein und zur Aufstellung einer Scala nach der Höhe des dem Geschäfte zugrunde liegenden Wertes führen, wie dies auch im Notariatstarife geschehen ist.

Es ist dies für die Parteien am wenigsten drückend und entspricht anderseits der mit dem Werte zunehmenden Verantwortlichkeit des Advocaten.

Das Princip der Proportionalität muss so viel wie möglich consequent durchgeführt werden.

Es muss einerseits auf alle Currentien, selbst auf die einfachsten Arbeiten, wie: Fristgesuche, Erstreckungen u. d. gl. ausgedehnt werden, da auch solche der formellen Instruction der Processe dienenden Acte dem Advocaten eine mit dem Werte des Streitgegenstandes steigende Verantwortlichkeit auflasten, und niemals für sich allein, sondern immer mit Rücksicht auf den durch sie instruirten Process beurtheilt werden müssen und da ferner gerade durch diese consequente Durchführung den im einzelnen unvermeidlich auftretenden Ungleichheiten gegenüber das Gleichgewicht im ganzen hergestellt wird.

Anderseits darf aber innerhalb der einzelnen Sätze kein Spielraum zwischen Maximum und Minimum bleiben, innerhalb dessen die einzelnen Arbeiten mit Berücksichtigung der Umstände des concreten Falles beurtheilt und taxirt werden solle, sondern es müssen die einzelnen Tarifsätze fix sein. Würde dies nicht geschehen, so würden gerade die größten Vortheile, welche durch Einführung des Tarifes angestrebt werden, die Vereinfachung der Festsetzung des Kostenanspruches, die Zeitersparnis auf Seite des Richters und die Bestimmtheit und Gleichmäßigkeit des Honorars auf Seite des Advocaten ganz beseitigt.

Dass endlich der Tarif den volkswirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Oberlandesgerichtssprengel und auch den Verschiedenheiten in diesen Rechnung tragen muss, ist selbstverständlich und durch den §. 3 der Regierungsvorlage in Aussicht genommen.

Von den einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage ist nur noch hervorzuheben der §. 2, durch welchen nicht nur das in §. 24 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69, normirte Recht des Richters über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Leistungen zu erkennen, auch dem Tarife

gegenüber gewahrt bleibt, was wohl selbstverständlich ist, sondern auch die freie Vereinbarung zwischen Parteien und Advocaten hinsichtlich der Kosten nicht ausgeschlossen wird.

Bezüglich der letzteren ist zu bemerken, dass die gesetzliche Taxe, weil sie eben einen Durchschnittsmaßstab anwenden muss, in einzelnen Fällen zu einer Entschädigung führen kann, welche zu der Leistung in einem grellen Missverhältnisse steht, ferner dass der Advocat in der Regel nicht verpflichtet ist, einen ihm ertheilten Auftrag anzunehmen, und dass es daher an jedem inneren Grunde fehlt, den freien Abschluss eines Vertrages zu hindern.

Ebenso klar ist es aber, dass dem Advocaten das Arbeiten unter der Taxe nicht unbedingt verwehrt werden kann.

Denn wenn auch ein solches Herabgehen unter den Tarif unter Umständen sich als unehrenhaft und gegen das Ansehen des Advocatenstandes verstoßend herausstellen kann, so insbesondere dann, wenn ein Advocat durch gewerbmäßige Anerbieten, unter dem Tarife zu arbeiten, seinen Collegen eine schlechte Concurrenz machen würde, so kann es dem Advocaten doch nicht verwehrt werden, auf sein Honorar ganz oder zum Theile zu verzichten.

Da es nun überaus schwierig ist, im vorhinein zu fixiren, in welchem Falle ein solches Herabgehen unter die Taxe gestattet sein soll, in welchen Fällen dagegen nicht, und da überdies das Verbot des Herabgehens unter die Taxe gegen die in der Advocatenordnung normirte Freiheit der Vereinbarung verstoßen würde, so kann es füglich dem Ehrengerichte überlassen bleiben, darüber zu wachen, dass das Ansehen des Advocatenstandes nicht durch gewerbmäßige Concurrenz durch Herabgehen unter den Tarif Schaden leide.

Den Anträgen der Regierung gemäß hat der Justizausschuss sich auch dafür ausgesprochen, dass der Tarif auch für Currentien im Verfahren außer Streitsachen gelte, weil auch hier das Bedürfnis besteht.

Um aber in diesem Falle die von den Notaren verrichteten Arbeiten nicht schlechter zu stellen, hat der Justizausschuss im §. 4 eine Bestimmung aufgenommen, durch welche der Tarif auch für die Entlohnung der betreffenden Arbeiten der Notare anwendbar erklärt wird.

Zu bemerken ist noch, dass dem Ausschusse von der Regierung der Entwurf der Verordnung und des Tarifes zur Kenntnis gebracht worden ist.

Einen Antrag auf Abänderung der §§. 403 und 425 der allgemeinen und der entsprechenden Paragraphe der westgalizischen, tirolischen und italienischen Gerichtsordnung, hat der Ausschuss abgelehnt, weil die damit beabsichtigte Änderung schon durch den §. 2 der Regierungsvorlage bewirkt ist.

Auch ein Antrag, es sei eine Bestimmung aufzunehmen, dass solche Processparteien, welche sich durch Advocaten und Notare nicht vertreten lassen, einen Anspruch auf Ersatz dieser ihrer Thätigkeit nicht haben sollen, wurde abgelehnt, weil der Justizausschuss die Ansicht hegte, dass eine solche Bestimmung nicht in dem vorliegenden Gesetze, sondern in einem Gesetze über das gerichtliche Verfahren selbst seinen Platz finden solle.

Der Justizausschuss stellt sonach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem anruhenden Gesetzentwurfe ⁒/. seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 1. März 1888.

Dr. Tonkli,
Obmann.

Dr. Fanderlik,
Berichterstatter.

Ausschussantrag.

./.

Gesetz

vom . . . .,

wodurch der

Justizminister ermächtigt wird, bezüglich solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, einen Tarif im Verordnungswege zu erlassen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Justizminister ist ermächtigt, bezüglich solcher Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien im gerichtlichen Verfahren, welche wegen ihrer Einfachheit und Wiederkehr eine durchschnittliche Bewertung zulassen, das Maß der hiefür gebürenden Entlohnung durch einen im Verordnungswege zu erlassenden Tarif festzustellen.

Hieher gehören gerichtliche Eingaben im Verfahren in und außer Streitsachen, die schon an sich oder vermöge der im wesentlichen stets gleichbleibenden Art ihrer Abfassung und Behandlung eine besondere Mühewaltung nicht erheischen, Besprechungen mit der Partei, die Einholung von Erkundigungen bei Gerichts-, Steuer- oder anderen Behörden, die Verrichtung von Tagsatzungen, bei welchen eine meritorische Verhandlung nicht stattfindet, die Gebarung mit Geld und Wertpapieren, Reisen der Advocaten oder ihrer Bediensteten, die eigentlichen Kanzleigeschäfte und andere Leistungen ähnlicher Art.

§. 2.

Der Tarif gilt — unter Wahrung des Rechtes der freien Vereinbarung und unter Wahrung der richterlichen Befugnis, die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Leistungen zu prüfen — sowohl im Verhältnisse der Partei zu ihrem Advocaten, als auch bei Feststellung jener Kosten, welche im streitigen Verfahren der Processgegner zu ersetzen hat.

§. 3.

Der Tarif kann örtlich verschieden sein.

§. 4.

Der Tarif gilt auch dann, wenn die in demselben bezeichneten Leistungen von Notaren verrichtet werden, sofern dieselben dazu berechtigt sind.

§. 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Rumänien in Bezug auf die Feststellung der beiderseitigen Grenzen getroffene Vereinbarung.

Von dem Wunsche geleitet, den seit langer Zeit immer wiederkehrenden Grenzstreitigkeiten wirksam und dauernd zu begegnen und auch in dieser Richtung freundnachbarliche Beziehungen gegenseitig ungetrübt zu erhalten, wurde nach vorangegangenen Erhebungen Seitens einer zu diesem Zwecke im Jahre 1884 eingesetzten internationalen Commission zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Rumänien am 7. December 1887 zu Bukarest ein Übereinkommen abgeschlossen, demzufolge die Grenzlinie zwischen diesen beiden Staaten in endgiltiger Weise fixirt und festgestellt wird.

Diese Convention, dem hohen Hause als Regierungsvorlage zur Genehmigung vorgelegt, bildet den Gegenstand dieses Berichtes.

Die Wichtigkeit der Angelegenheit, um welche es sich im gegebenen Falle handelt, machte es dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur besonderen Pflicht, derselben seine volle Aufmerksamkeit zu widmen und insbesondere in eingehender Weise zu untersuchen, auf welcher Grundlage die bewirkte Grenzregulirung im Vergleich zum factischen Besitzstande vorgenommen wurde.

Mit dem erwähnten Grenzvertrage wird die ermittelte Grenzlinie in der diesseitigen Reichshälfte zwischen dem Herzogthume Bukowina und dem Königreiche Rumänien, in der transleithanischen Reichshälfte zwischen diesem Staate und den Ländern der ungarischen Krone festgesetzt.

Das in letztbezeichneter Richtung getroffene Übereinkommen fällt außer Betracht, zumal dasselbe die ungarische Reichshälfte betrifft und sich somit der Ingerenz dieses hohen Hauses entzieht. Es wurde daher vom volkswirtschaftlichen Ausschusse bloß der erstbezogene Theil der besagten Regierungsvorlage der Berathung und Erörterung unterzogen; dieser Theil umfasst mit Ausschluss des Artikels V des in Rede stehenden Grenzvertrages alle übrigen darin enthaltenen Bestimmungen.

Ein kurzer Rückblick auf die einschlägigen Grenzverhältnisse, wie solche bisher zwischen dem Herzogthume Bukowina und dem Königreiche Rumänien nach und nach sich gestaltet haben, dürfte zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen, demnach es angezeigt erscheint, dieselben hier, wenn auch in flüchtigen Umrissen, zu berühren.

Mit dem Staatsvertrage vom 7. Mai 1775 wurde das zwischen dem Dniester und Siebenbürgen liegende Landgebiet, welches nunmehr das Herzogthum Bukowina bildet, dem Allerhöchsten Kaiserhause zum Zwecke der Herstellung einer unmittelbaren Verbindung zwischen Siebenbürgen und Galizien von der hohen Pforte abgetreten.

Die definitive Abgrenzung dieses Landstriches erfolgte nach langen und schwierigen Verhandlungen am 2. Juli 1776, auf Grund des zu Palamutka durch den Feldmarschallieutenant Vincenz Baron Barco mit Mehemed Tahir Aga geschlossenen Abgrenzungsvertrages. Die sonach ermittelte und festgestellte Grenze folgte fast ihrer ganzen Länge nach markirenden Höhenzügen und Wasserläufen und ward dieselbe gegen die damalige Moldau wie gegen das bestandene Paschalik Chotin — jetzt Bessarabien — mit hölzernen, k. k. Adlerwappen tragenden Grenzpfählen markirt. Diese Grenzzeichen, nach wenigen Jahren gänzlich vermorscht, sind nur gegen Bessarabien erneuert worden, bei Gelegenheit der im Jahre 1829 stattgefundenen Abgrenzung Galiziens von Russland. Gegen die Moldau hingegen fand eine Auswechslung der zerfallenen Grenzpfähle nicht mehr statt. An deren Stelle traten Grenzgräben, welche zu Anfang dieses Jahrhunderts von der Militärmannschaft des gegen die Moldau aufgestellten Pestcordons aufgeworfen worden sind und bei deren Errichtung weniger auf die tractatmäßig fixirte Grenzlinie, als auf die durch vorhandene Terrainformationen vorgefundenen Schwierigkeiten Rücksicht genommen wurde.

Auf diese Art hat nun an vielen Stellen eine Grenzverrückung durch theilweise Einbeziehung fremden Gebietes, wie durch Auflassung des eigenen Territoriums stattgefunden. Dazu trat noch der Umstand hinzu, dass im Laufe der Zeit einige der Grenzflüsse infolge großer Hochwässer ihr ursprüngliches Bett geändert hatten, wodurch an zahlreichen Punkten abermals Grenzdifferenzen hervorgerufen wurden.

Waren schon diese Vorkommnisse geeignete Anhaltspunkte zu unliebsamen Controversen, deren Beilegung trotz wiederholt abgehaltener gemischter Commissionen nicht erzielt werden konnte, so boten die sogenannten „demarkirten Gründe“ Veranlassung zu ununterbrochenen Grenzstreitigkeiten, die oftmals einen recht acuten Charakter annahmen und selbst zu Thätlichkeiten zwischen den beiderseitigen Grenzorganen und den Grenzbewohnern führten.

Unter dem Namen „demarkirte Gründe“ sind jene Grundstücke zu verstehen, welche bei der Einverleibung der Bukowina an den österreichischen Staat infolge der stattgefundenen Abgrenzung — Demarcation — von einem noch der Bukowina zufallenden Gemeindegebiete losgetrennt, in der Moldau, wenn auch als Eigenthum des diesseitigen Besitzers, zu verbleiben hatten.

Von der irrigen Auffassung ausgehend, dass diese Grundstücke einen integrirenden Theil jenes Gemeindegebietes bilden, von welchem sie durch die Demarcation abgetrennt worden waren, wurden selbe bei der Catastralaufnahme vom Jahre 1854/55 in die Mappen eingezeichnet, bei der jüngsten Catasteroperation mit Parcellennummern versehen und in die Besteuerung einbezogen, während sie noch im Catasteroperate vom Jahre 1820 weder aufgenommen, noch verzeichnet erscheinen.

Wie aus der obigen, auf ämtlichen Daten beruhenden Darstellung zu ersehen ist, hat die ursprünglich vereinbarte und vertragsmäßig festgestellte Grenzlinie zwischen dem Kronlande Bukowina und dem Königreiche Rumänien im Laufe der Zeit mehrfache Verrückungen erfahren, welche den gepflogenen Erhebungen zufolge an verschiedenen Stellen zum Vorschein gelangten. Die Richtigstellung derselben, als im Interesse des Staates gelegen, erschien wünschenswert und nothwendig geboten für die Rechtssicherheit der einzelnen Grenzbewohner. Es verdient somit volle Anerkennung, dass die hohe k. k. Regierung sich angelegen sein ließ, diese seit langer Zeit ausstehende Frage durch Berichtigung der Grenzlinie zum endgiltigen Abschluss zu bringen.

Bei Vornahme dieser Grenzregulirung stellte sich auf Grund nachgewiesener rechtlicher Ansprüche für beide Theile die unabweisbare Nothwendigkeit einer Grundabtretung heraus. Darnach entfielen vom Königreiche Rumänien an die Bukowina 24·4 Hektar, während an dasselbe eine Fläche im Gesammtausmaße von 903·1 Hektar — welche derzeit in unserem Grundsteuercataster einbezogen sind und von welchen 715·9 Hektar unter die sogenannten demarkirten Gründe gehören — wieder zurückerstattet wurden.

Zur Beurtheilung der gegenseitigen Rechtsansprüche und Forderungen diente in erster Linie die vorgedachte zu Palamutka am 2. Juli 1776 abgeschlossene Grenzconvention. Sie lag der vorgenommenen Grenzregulirung im großen und ganzen zugrunde, mit welcher sie im wesentlichen auch vollkommen übereinstimmt. Außerdem sind die vom k. k. Generalstabe in verschiedenen Zeitabschnitten verfassten Karten benützt worden, wie Urkunden, welche in dieser Richtung einen Aufschluss zu geben geeignet waren.

Mit Zugrundelegung dieser Behelfe und durch Vornahme des Augenscheins an Ort und Stelle hat im Sommer des Jahres 1884 die zu diesem Behufe eingesetzte internationale Commission den Grenzzug klar-

gestellt, und zwar angefangen vom triplex confinium zwischen der Bukowina, Ungarn und Rumänien auf dem Kamme des Gebirges „pietrile rosič“ genannt, bis zum Grenzpunkte zwischen der Bukowina, Rumänien und Bessarabien in Novoselitza.

Eine im Jahre 1887 von beiden Regierungen ernannte Specialdelegation unterzog diese Grenzberichtigung einer nochmaligen Prüfung, bei welcher Gelegenheit auch über die noch ausstehenden Differenzen das Einvernehmen erzielt wurde. Gleichzeitig sind von dieser in Wien tagenden Delegation auch die übrigen Vereinbarungen stipulirt worden, wie selbe in der vorgedachten, mit Allerhöchster Ermächtigung von den Bevollmächtigten der beiden Staaten unterzeichneten Grenzconvention aufgenommen erscheinen.

Die Bestimmungen derselben regeln und setzen fest zuerst die künftige Grenzlinie, hierauf die Art der Grenzvermarkung, wie solche in möglichst deutlicher, dauernder und einfacher Weise vorgenommen werden soll. Sie nehmen ferner in Aussicht die Regulirung der Grenzgewässer am Molnizabach und dem Suczawaflusse, welch letztere nach Ansicht des volkswirtschaftlichen Ausschusses seinerzeit aus Staatsmitteln zu erfolgen hätte, nachdem der genannte Fluss die Reichsgrenze bildet und sonach als Grenz- und Reichsfluss anzusehen ist. Die gedachten Bestimmungen bezwecken weiters der Wiederkehr von Streitigkeiten an der Grenze vorzubeugen und suchen endlich durch Gewährleistung der Eigenthums- und Besitzrechte, gleichwie eines ungestörten Grenzverkehres das Interesse jener Grundbesitzer zu wahren, deren Grundstücke durch die an einzelne Stellen zu erfolgende Änderung der bestehenden Grenze berührt werden.

In letzterer Beziehung lehnt sich das diesbetreffende Übereinkommen an eine gleiche, im Jahre 1776 getroffene Vereinbarung, wienach „die Grundherren und Eigenthümer der Grundstücke von beiden Seiten, welche an und außer der entschiedenen Grenze der Moldau Gründe besitzen, in dem Besitz derselben nach so wie vor verbleiben.“

Die durch den abgeschlossenen Grenzvertrag erreichten Vortheile sind — abgesehen von dem staatlichen Interesse, dass die Reichsgrenze eine genaue, unverrückbare Abmarkung und Regelung findet — in dem Umstande gelegen, dass die bisher vorgekommenen Grenzstreitigkeiten, welche zu häufigen, von beiden Seiten im diplomatischen Wege erhobenen Reclamationen führten, endlich aufhören werden; dass ferner die in Rede stehende Convention wesentlich dazu beitragen wird, der bestehenden Rechtsunsicherheit an der Grenze Einhalt zu thun und geordnete Rechtsverhältnisse sicherzustellen.

Diese Erwägungen führten den volkswirtschaftlichen Ausschuss zu dem einstimmig gefassten Beschlusse, dem hohen Hause die vorerörterte Regierungsvorlage in unveränderter Fassung zur Annahme anzuempfehlen.

Bevor derselbe zur Stellung seines Schlussantrages schreitet, obliegt es ihm über jene zwei Petitionen noch zu berichten, die mit Rücksicht auf ihren Zusammenhang mit der Angelegenheit der erwähnten Grenzregulirung dem volkswirtschaftlichen Ausschusse in der Sitzung vom 10. Februar l. J. zugewiesen worden sind.

Infolge der bewirkten Grenzberichtigung entfallen auf Grund des diesbezüglich abgeschlossenen Vertrages von dem in der Bukowina gelegenen Gute Ruß-Plawalar 633 Hektar an Rumänien. (Post 12 der Tabelle, die der einschlägigen Regierungsvorlage beiliegt.) Von diesem Flächenausmaße gehören 270 Hektar den Großgrundbesitzern, Eheleute Michael und Josephine von Prunkul, 363 Hektar hingegen einzelnen Gemeindemitgliedern der genannten Ortschaft. Mit Bezugnahme auf den erwähnten Grenzvertrag haben nun die bezeichneten Interessenten an das hohe Abgeordnetenhaus zwei Petitionen gerichtet, worin dieselben unter Darlegung der Nachtheile, welche ihnen durch die Abtretung eines großen Theiles ihrer Liegenschaft an den Nachbarstaat erwachsen, die Bitte vorbringen, damit dieser Lostrennung von ihrem unter österreichischer Botmäßigkeit verbleibenden Grundbesitze nicht stattgegeben werde, oder aber, falls aus höheren Staatsrücksichten diese dennoch vorgenommen werden müsste, den Petenten eine entsprechende Entschädigung für die ihnen hieraus sich ergebenden Verluste zuerkannt werde.

Als solche Verluste bezeichnen sie einestheils die eintretende Verminderung des Wertes ihrer an den Nachbarstaat zufallenden Liegenschaft, weil in Rumänien der Grund und Boden niedriger als in der Bukowina im Preise stehe; anderntheils die durch Artikel X der vorliegenden Grenzconvention verursachte Einschränkung des nach österreichischer Gesetzgebung ihnen gewährleisteten freien Verfügungsrechtes über den fraglichen Theil dieses ihren bisher in der Bukowina liegenden, nunmehr an Rumänien zufallenden Gutes, im Falle dieser durch Kauf, Tausch, Schenkung oder Vermächtnis an neue Eigenthümer übergehen sollte. Nebstdem befürchten die genannten Bittsteller eine Schädigung an ihrem Realcredite dadurch zu erleiden, dass — nachdem der größere, wertvollere und erträgnisreichste Theil ihres Besitzes an Rumänien abgetreten und, wie vorerwähnt dadurch entwertet wird — die ihren Gläubigern als untrennbare Liegenschaft gewährte Hypothek nunmehr eine Schmälerung erfährt.

Über diese beiden Petitionen einigte sich der volkswirtschaftliche Ausschuss in dem Beschlusse, welcher im untenstehenden zweiten Antrage seinen Ausdruck findet.

Diesemnach beehrt sich derselbe zu beantragen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. „Dem beiliegenden, zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Rumänien in Bezug auf die Feststellung der beiderseitigen Reichsgrenzen am 7. December 1887 zu Bukarest abgeschlossenen Grenzvertrage wird die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt."

2. „Die Petitionen Nr. 3049/A. H. und Nr. 3050/A. H. werden der hohen k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung empfohlen."

Wien, am 3. März 1888.

Smarzewski,
Obmann.

Lupul,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers vom 1. März 1888, Z. 2363/285,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (1693/A. H.).

In Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 17, betreffend die Beistellung staatlicher Organe zur Projectirung und Leitung von Wildbachverbauungen, sind die mit dem Bestande der k. k. forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauungen verbundenen Kosten, insofern dieselben nicht aus den für die einzelnen Unternehmen bestimmten Mitteln bedeckt werden, aus dem Meliorationsfonde zu bestreiten.

Indem diese gesetzliche Bestimmung in dem unter Einem dem löblichen Präsidium übermittelten diesjährigen Präliminare des Meliorationsfondes die entsprechende Berücksichtigung erfährt, ergibt sich hieraus eine Herabminderung des im Staatsvoranschlage pro 1888, Titel „Organe zur Überwachung der Landescultur“ eingestellten Erfordernisses um den Betrag von 9600 fl.

Ich beehre mich dem löblichen Präsidium in der Anlage ein hienach berichtigtes Exemplar des Voranschlages für den genannten Titel zu übermitteln. ./.

Organe zur Überwachung der Landescultur.

Erfordernis. Organe zur

Post-Nummer		Central-Auslagen	Österreich unter der Enns	Österreich ob der Enns
		Gulden in österreichischer Währung		
	Ordentliche Ausgaben.			
	Persönliche Bezüge:			
1	Gehalte	4.400	4.500	6.000
2	Activitäts-Zulagen	1.050	1.410	1.085
	Summe .	5.450	5.910	7.085
	Hievon 2% Intercalar-Abstrich .	109	118	142
		5.341	5.792	6.943
	Verwaltungs-Auslagen:			
3	Reise-Pauschalien, dann Bauzulagen der Wildbachverbauungs-Techniker	1.600	1.850	2.250
4	Amts- und Kanzleierfordernisse, dann Montursgelder für die Forstwarte	80	306	255
5	Mietzinse für Amtslocalitäten, deren Beheizung und Reinigung	.....	210	50
6	Übersiedlungskosten	600	.....	.....
7	Belohnungen und Aushilfen	1.500	.....	.....
8	Verschiedene sonstige Auslagen	500	.....	.....
	Summe .	4.280	2.366	2.555
9	Forstliche Staatsprüfungen	1.700	.....	.....
10	Anlegung des Waldkatasters	1.000	.....	.....
11	Anlegung der Wasserbücher und Wasserkarten-Sammlungen	3.500	.....	.....
12	Für Regelung der Fischerei	2.000	.....	.....
13	Zur Bestreitung des Aufwandes für den Landesculturrath in Böhmen	.....	.....	.....
14	Für Pauschalvergütungen an außer dem Verbande der politischen Verwaltung stehende Forsttechniker für ihre Verwendung zur staatlichen Forstaufsicht und zu besonderen forstlichen Maßnahmen, einschließlich des Beitrages für das Forstpersonale der Pinzgauer Gemeindewälder	2.255	630	1.300
15	Pauschale für die den Staatsschatz treffenden Kosten anläßlich der Durchführung der Agrargesetze vom 7. Juni 1883 (R. G. Bl. Nr. 92, 93 und 94) betreffend Zusammenlegungen, Gemeintheilungen und Waldbereinigungen	25.800	.....	.....
	Zusammen .	45.876	8.788	10.798
	Hievon kommt infolge der Übernahme der Kosten der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung auf den staatlichen Meliorationsfond abzuziehen	.....	.....	.....
	Sohin verbleibt als Erfordernis . .	**45.876**	**8.788**	**10.798**

Überwachung der Landescultur.

Salzburg	Tirol und Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	Krain	Küstenland	Dalmatien	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Zusammen
Gulden in österreichischer Währung												
2.500	52.700	10.847	18.220	9.100	15.820	13.409	9.020	5.233	3.310	8.608	6.500	170.167
550	9.513	2.340	3.090	1.955	3.370	2.505	1.740	1.030	650	1.970	1.300	33.558
3.050	62.213	13.187	21.310	11.055	19.190	15.914	10.760	6.263	3.960	10.578	7.800	203.725
61	1.244	264	426	221	384	318	215	125	80	212	156	4.075
2.989	60.969	12.923	20.884	10.834	18.806	15.596	10.545	6.138	3.880	10.366	7.644	199.650
1.300	15.300	3.650	9.450	3.250	4.700	4.300	4.100	2.200	2.500	4.200	2.100	62.750
96	1.908	885	1.521	1.074	1.617	746	276	152	144	276	567	9.903
30	3.278	319	908	660	350	120	806	171	240	. . .	. . .	7.142
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	600
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	450	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1.950
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	. . .	500
1.426	20.486	4.854	11.879	4.984	6.667	5.616	5.182	2.523	2.884	4.476	2.667	82.845
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	1.700
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. .	1.000
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	3.500
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	2 000
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	14.000	. . .	. . .	. . .	. . .	14.000
3.900	2.690	640	1.850	610	1.900	1.250	3.500	1.000	350	4.300	1.025	27.200
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	25.800
8.315	84.145	18.417	34.613	16.428	27 373	22.462	33.227	9.661	7.114	19.142	11.336	357.695
. . .	. . .	. . .	7.704	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1.896	. .	. . .	9.600
8.315	84.145	18.417	26.909	16.428	27.373	22.462	33.227	9.661	5.218	19.142	11.336	348.095

Zergliederung der persönlichen Bezüge, dann der Reise-, der Amts- und Kanzleierfordernis-Pauschalien und der Montursgelder der Forstwarte.

Anzahl		Persönliche Bezüge: Gehalte	Persönliche Bezüge: Activitäts-Zulagen	Zusammen	Reise-Pauschalien und Bau-Zulagen	Amts-Pauschalien, dann Montursgelder
		Gulden in österreichischer Währung				
	Central-Leitung.					
2	Landescultur-Inspectoren, 1 mit 2.400 fl., 1 mit 2.000 fl. Gehalt, 800 fl. Reise-Pauschale, 1 mit 700 fl. und 1 mit 350 fl. Activitäts-Zulage	4.400	1.050	5.450	1.600	80
	Österreich unter der Enns.					
1	Forstinspector	1.800	600	2.400	800	60
1	Forstinspections-Commissär	1.200	500	1.700	750	72
1	Forstinspections-Adjunct	900	160	1.060		
2	Forstwarte	600	150	750	300	174
	Summe .	4.500	1.410	5.910	1.850	306
	Österreich ob der Enns.					
1	Forstrath	2.400	350	2.750	800	60
1	Forstinspections-Commissär	1.300	250	1.550	500	36
2	Forstinspections-Adjuncten	1.800	360	2.160	800	72
1	Forstwart	500	125	625	150	87
	Summe .	6.000	1.085	7.085	2.250	255
	Salzburg.					
1	Ober-Forstcommissär	1.400	300	1.700	800	60
1	Forstinspections-Commissär	1.100	250	1.350	500	36
	Summe .	2.500	550	3.050	1.300	96
	Tirol und Vorarlberg.					
1	Forstrath	2.000	350	2.350	800	60
1	Forstinspector	1.400	300	1.700	800	60
19	Forstinspections-Commissäre	21.900	3.950	25.850	6.200	708
30	Forstinspections-Adjuncten	27.400	4.913	32.313	7.500	1.080
	Summe .	52.700	9.513	62.213	15.300	1.908
	Steiermark.					
1	Forstinspector	1.800	360	2.160	800	60
3	Forstinspections-Commissäre	3.709	850	4.559	1.000	108
3	Forstinspections-Adjuncten	2.738	480	3.218	1.050	108
7	Forstwarte	2.600	650	3.250	800	609
	Summe .	10.847	2.340	13.187	3.650	885
	Kärnten.					
1	Forstinspector	1.600	300	1.900	800	60
3	Forstinspections-Commissäre	3.900	650	4.550	1.300	108
1	Forstinspections-Adjunct	900	160	1.060	350	36
12	Forstwarte (hierunter 1 Forstadjunct)	4.600	1.060	5.660	1.200	957
	Summe .	11.000	2.170	13 170	3.650	1.161
	Krain.					
1	Forstinspector	1.600	300	1.900	800	60
1	Forstinspections-Commissär	1.100	250	1.350	350	36
3	Forstinspections-Adjuncten	2.700	480	3.180	1.050	108
10	Forstwarte	3.700	925	4.625	1.050	870
	Summe .	9.100	1.955	11.055	3.250	1.074
	Küstenland.					
1	Ober-Forstrath	2.833	480	3.313	800	60
3	Forstinspections-Commissäre	3.708	750	4.458	1.100	108
4	Forstinspections-Adjuncten	3.679	640	4.319	1.150	144
15	Forstwarte	5.600	1.500	7.100	1.650	1.305
	Summe .	15.820	3.370	19.190	4.700	1.617

Anzahl		Persönliche Bezüge		Zusammen	Reise-Pauschalien und Bau-Zulagen	Amts-Pauschalien, dann Monturs-gelder
		Gehalte	Activitäts-Zulagen			
		Gulden in österreichischer Währung				
	Dalmatien.					
1	Forstinspector	1.600	300	1.900	900	60
1	Landescultur-Inspector	1.800	300	2.100	500	50
4	Forstinspections-Commissäre	4.817	850	5.667	1.350	144
4	Forstinspections-Adjuncten	3.692	680	4.372	1.150	144
4	Forstwarte	1.500	375	1.875	400	348
	Summe	13.409	2.505	15.914	4.300	746
	Böhmen.					
1	Forstrath	2.400	420	2.820	800	60
3	Forstinspections-Commissäre	3.780	800	4.580	1.800	110
3	Forstinspections-Adjuncten	2.840	520	3.360	1.500	108
	Summe	9.020	1.740	10.760	4.100	276
	Mähren.					
1	Ober-Forstrath	2.833	480	3.313	1.000	80
2	Forstinspections-Commissäre	2.400	550	2.950	1.200	72
	Summe	5.233	1.030	6.263	2.200	152
	Schlesien.					
1	Forstinspections-Commissär	1.100	250	1.350	600	36
	Galizien.					
1	Forstrath	2.200	420	2.620	800	60
4	Forstinspections-Commissäre	4.608	1.150	5.758	2.400	144
2	Forstinspections-Adjuncten	1.800	400	2.200	1.000	72
	Summe	8.608	1.970	10.578	4.200	276
	Bukowina.					
1	Forstrath	2.200	350	2.550	700	60
1	Forstinspections-Commissär	1.200	200	1.400	350	36
1	Forstinspections-Adjunct	900	200	1.100	300	36
5	Forstwarte	2.200	550	2.750	750	435
	Summe	6.500	1.300	7.800	2.100	567
	Forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung Section Villach. (Für Nieder- und Ober-Österreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnten, Krain, Küstenland und Dalmatien.)					
3	Forstinspections-Commissäre (hievon 1 aus dem Tiroler Gewässerregulirungsfonde beköstiget)	2.220	400	2.620	1.900	72
6	Forstinspections-Adjuncten (hievon 4 aus dem Tiroler Gewässerregulirungsfonde und 1 aus dem Drau-Regulirungsfonde beköstiget)	900	160	1.060	400	36
6	Forstassistenten (hievon 3 aus dem Drau-Regulirungsfonde beköstiget)	1.800	360	2.160	1.500	108
5	Forstpraktikanten (hievon 1 aus dem Drau-Regulirungsfonde beköstiget)	2.300	. . . .	2.300	2.000	144
	Summe	7.220	920	8.140	5.800	360
	Section in Teschen. (Für Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Bukowina.)					
1	Forstinspections-Commissär	1.110	250	1.360	900	36
1	Forstassistent	600	150	750	500	36
2	Forstpraktikanten (hievon 1 aus dem Weichsel-Regulirungsfonde beköstiget)	500	. . . .	500	500	36
	Summe	2.210	400	2.610	1.900	108
	Zusammen (Sectionen Villach und Tetschen)	9.430	1.320	10.750	7.700	468
	Abzug infolge Übernahme der Kosten der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung auf den staatlichen Meliorationsfond	**3.900**	**382**	**4.282**	**3.375**	**243**
	Verbleibt	**5.530**	**938**	**6.468**	**4.325**	**225**

Bedeckung. Organe zur Überwachung der Landescultur.

		Forstprüfungs-Taxen	Beitrag zur Beköstigung des Forstwartes in Veglia	Zusammen
		Gulden in österreichischer Währung		
	Ordentliche Einnahmen.			
1	Österreich unter der Enns	300	......	300
2	Österreich ob der Enns	190	......	190
3	Salzburg	20	......	20
4	Tirol und Vorarlberg	30	......	30
5	Steiermark	110	......	110
6	Kärnten	60	......	60
7	Krain	84	......	84
8	Küstenland	......	150	150
9	Böhmen	860	......	860
10	Mähren	500	......	500
11	Galizien	340	......	340
12	Bukowina	40	......	40
	Summe	2.534	150	**2.684**
	Außerordentliche Einnahmen.			
13	Rückersätze der auf Grund der Gesetze vom 10. April 1874 und 1. April 1875 anläßlich der Borkenkäfer-Verheerungen im Böhmerwalde gewährten, auf Grund des Gesetzes vom 28. December 1879 in 15 gleichen Jahresraten vom 1. Jänner 1880 an rückzahlbaren Vorschüssen	......	......	4.200
	Zusammen	2.534	150	**6.884**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Gesetzesvorlage, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung der Pellagra-Krankheit und zur Linderung des Nothstandes in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

Mit dem vorstehenden Gesetze sollen die Credite bewilligt werden zur Bekämpfung der Pellagrakrankheit und zur Linderung des Nothstandes in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

I.

Bereits in der 145. Sitzung vom 6. Mai 1887 fasste das hohe Haus die Resolution:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Auftreten der Pellagra volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und zur Bekämpfung dieser Krankheit alle als geeignet befundenen Maßregeln zu ergreifen."

Was ist die Pellagra? Nach den bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen ist man zur Anschauung gelangt, dass die Pellagra eine chronische Systemerkrankung ist, bestehend in Ernährungsstörungen des sympathischen Nerven, die in ihrem weiteren, gewöhnlich fieberlosen Verlaufe zu cerebralen Störungen, zum Irrsinn, schließlich zum Blödsinn und zum Tode führe.

Diese Krankheit, die nicht contagiös und auch nicht hereditär ist, hat ihre nächste Ursache im Genusse von verdorbenem Mais; Klima, mangelhafte Ernährung, feuchte, ungesunde Wohnungen scheinen nur insoweit ihren Einfluss auf diese Krankheit auszuüben, als sie das davon betroffene Individuum weniger widerstandsfähig machen und die Störungen wichtiger Lebensorgane fördern.

Es scheint bis jetzt eine feststehende Thatsache zu sein, dass diese Krankheit nur dort auftritt, wo die Bevölkerung auf den ausschließlichen Genuss von Mais angewiesen, durch Armuth gezwungen, ist das billigste Product des bebauten Bodens, den verdorbenen Mais als Nahrung zu gebrauchen, und in diesem Sinne trägt diese Krankheit wohl mit Recht den Namen: „mal della miseria."

Die Pellagra ist erst seit Ende des 16. Jahrhunderts bekannt und kommt, wie bemerkt, nur da vor, wo Mais cultivirt wird. In Italien, wo die Maiscultur Mitte des 16. Jahrhunderts eingeführt wurde, machte sich die Pellagra schon am Ende des Jahrhunderts geltend. In Frankreich wurde die Maiscultur Ende des 18. Jahrhunderts allgemein, und die ersten pellagrösen Krankheitserscheinungen zeigen sich da schon im Jahre 1818. Endemisch tritt gegenwärtig diese Krankheit auf: in Norditalien, in Rumänien, auf Corfu, in Nordspanien, in den südlichen Provinzen Frankreichs, — und in Österreich in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und sporadisch auch in Südtirol.

Die k. k. Regierung hat dieser Frage schon früher ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Bereits im Jahre 1886 wurde von derselben Dr. Edmund Neußer in Wien beauftragt „die im österreichischen Friaul vornehmlich endemisch auftretende Pellagra-Krankheit in ihrem Wesen, ihrer Ursache und Prophylaxis

zum Gegenstande seiner Studien zu machen." Die wertvollen Resultate seiner eingehenden Untersuchungen und Studien in dieser Frage legte derselbe in einer im abgelaufenen Jahre erschienenen Broschüre nieder.

Die Pellagra — diesen Namen führt jetzt allgemein diese in Frage stehende Krankheit nach ihren symptomatischen Erscheinungen auf gewissen Hautpartien des menschlichen Körpers — tritt in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca vorzüglich in den Niederungen (Basse) des Bezirkes Cervignano auf, wo eine sehr arme Bevölkerung, die physisch infolge mangelhafter Nahrung, schlechten Wassers, ungesunden feuchten Klimas, elender, nicht mehr menschlich zu nennender Wohnungsverhältnisse sehr herabgekommen ist, vom Taglohn (Braccianti) lebt. Der Boden erzeugt hier nur Mais; häufig reift derselbe nicht ab, eingebracht geht er bald in einen Fäulnisprocess über. Aber auch der völlig abgereifte gesunde Mais verdirbt, weil er in feuchten Orten aufbewahrt wird. Der gute Mais wird überhaupt zumeist verkauft und der Bevölkerung bleibt nur die eigene, oder aus Italien importirte verdorbene Frucht zum ausschließlichen Genusse. Nach den Untersuchungen, die namentlich Majocchi und Cuboni angestellt haben, ist es ein schädlicher Pilz, bacterium maïdis, der unter dem Einflusse der Feuchtigkeit das Maiskorn zersetzt; durch dessen Genuss dann im menschlichen Körper der Keim zu dieser Krankheit gelegt wird, die unter guten Nahrungsverhältnissen oft lange nicht zum Ausbruch kommt, bei schlechter Ernährung aber einen rascheren Verlauf nimmt. Wenn auch hervorgehoben werden muss, dass die wissenschaftlichen Untersuchungen in dieser Richtung noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden können, so haben wir doch immer, und das ist bisher allgemein anerkannt, mit der Thatsache zu rechnen, dass die Pellagra auch im österreichischen Friaul nur auf den Genuss von verdorbenem Mais zurückzuführen ist. Hat man ja die Erfahrung gemacht, dass im ersten Stadium diese Krankheit durch Änderung der Nahrung, ja selbst schon durch den Genuss von Speisen aus gesundem Mais, immer behoben werden kann. Von diesen Thatsachen sind auch die zu treffenden Vorkehrungen bedingt.

Seit dem Jahre 1884 ist leider ein stetes Umsichgreifen der Krankheit in dieser Grafschaft und speciell in dem bereits genannten Bezirke zu verzeichnen. In diesem Jahre zählte man hier 320 schwere Erkrankungsfälle, im Jahre 1886 schon 338 und in den ersten acht Monaten des abgelaufenen Jahres 404. Diese Ziffern umfassen jedoch nur die zur curativen Behandlung gelangten Fälle. Am meisten betroffen erscheinen die Ortschaften Cervignano, Fiumicello, Muscoli, Tapogliano, Terzo, Scodovacca; nach den vorhandenen statistischen Ausweisen sind es 5 bis 6 Procent der Bevölkerung, welche dieser Krankheit unterliegen. Allein nach der Versicherung der Ärzte und der Gemeindevorsteher des Bezirkes kann angenommen werden, dass durchschnittlich in den erwähnten Ortschaften 25 Procent der Bevölkerung die Pellagra mit sich herumtragen, davon gehören 90 Procente der Classe der Braccianti (der Taglöhner), an. Die Gemeinden fürchten eben, zu kostspieligen Maßregeln für die erkrankten Armen und ihre Familien verhalten zu werden, daher die meisten Erkrankungsfälle, insbesondere in den ersten Stadien, völlig verschwiegen werden, und das Sterbeprocent läßt sich nicht leicht beziffern, da infolge Complicationen mit anderen Krankheiten dieselben unter den verschiedensten Sterbediagnosen vorkommen.

Welche Vorkehrungen sollen nun zur Bekämpfung dieses Übels getroffen werden?

Zielbewusste agrarische Reformen, zur Besserung der Lage der um den elendesten Taglohn arbeitenden Bevölkerung, würden da wohl am ehesten einen durchgreifenden Erfolg sichern. Wenn auch dieser Weg nicht außer Auge gelassen werden soll, so fehlen jetzt die Mittel, eine solche Action einzuleiten; und es muss, da das Übel immer größere Dimensionen annimmt, das zunächst Erreichbare angestrebt werden. In dieser Richtung ist vom sanitären Standpunkte eine dreifache Aufgabe ins Auge zu fassen:

„Vor allem handelt es sich wohl um die Verhütung der Erkrankung durch Ausschließung des verdorbenen Maises von der Verwendung als menschliche Nahrung. Insoferne diese Ausschließung den importirten Mais betrifft, so sind bereits Verhandlungen mit den betheiligten Ministerien wegen Verbotes der Einfuhr von verdorbenem Mais eingeleitet. Um das Verderben des von der Bevölkerung selbst erzeugten Maises zu verhindern, soll der frische Mais gedörrt werden. Hiezu dienen die auch in Italien mit Erfolg angewendeten Trockenöfen, welche je nach Bedarf für eine oder mehrere Nachbargemeinden zu errichten sind. Der getrocknete und zum Genusse bestimmte Mais erfordert aber, damit er nicht wieder durch den Einfluss der Feuchtigkeit verdirbt, die Aufbewahrung in besonderen Magazinen, deren Errichtung daher ebenfalls nothwendig ist. Mit den Trockenöfen sollen aber auch Backöfen verbunden werden, um es so der Bevölkerung zu ermöglichen, außer der täglichen Polenta sich auch andere gesunde Genussmittel, wie Brod, zu verschaffen. Diese Vorkehrungen werden auch den im ersten Stadium der Krankheit, aber noch arbeitsfähigen Erkrankten zugute kommen und verbunden mit einer Änderung der Nahrung deren Genesung herbeiführen. Endlich ist für die Schwererkrankten durch Abgabe in Spitäler, oder wenn dieselben unheilbar sind, in besondere Asyle Sorge zu tragen. Es darf dann endlich nicht übersehen werden, dass die arme Bevölkerung wie anderswo, so auch in den in Frage stehenden Gegenden bei dem Mangel an ausgiebiger Nahrung, namentlich seit der Abnahme der Weinproduction, nur zu sehr dem Genusse von alkoholhältigen Getränken sich ergibt, die aus verdorbenem Mais erzeugt werden und ebenfalls die Pellagra-Krankheit nach sich zieht.

Für alle die prophylaktischen und sanitätspolizeilichen Maßnahmen, die auf Grund des Gutachtens des küstenländischen Landessanitätsrathes, der Statthalterei in Triest und des obersten Sanitätsrathes für dringend nothwendig erachtet werden und im Laufe des Jahres 1888 ausführbar sind, soll der Betrag von 20.000 fl., der im §. 2 des Gesetzes beansprucht wird, verwendet werden.

Ein besonderes Comité aus Sachverständigen und mit den localen Verhältnissen besonders vertrauten Persönlichkeiten in Gradiska unter dem Vorsitze des Bezirkshauptmannes wird mit der Verwendung dieses Betrages unter der Oberleitung des Statthalters im Küstenlande betraut werden.

Weitere definitive Vorkehrungen zur Bekämpfung der Pellagra-Krankheit sind jedenfalls zur wirksamen Bekämpfung dieses Übels nothwendig und die entsprechenden Mittel sollen nach der vom Budgetausschusse beantragten Resolution A in den Staatsvoranschlägen der kommenden Jahre beansprucht werden.

Da die Pellagra auch in Südtirol hie und da zutage tritt, so sollen auch in diesem Landestheile die nothwendigen Erhebungen diesfalls gepflogen und eventuell die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden. Dahin zielt die Resolution B.

II.

In der Sitzung vom 28. October 1887 hat das hohe Abgeordnetenhaus folgende Resolution gefasst:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, über die in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca eingetretene Missernte und deren Folgen die nöthigen Erhebungen zu pflegen und nach Maßgabe derselben zur Abwehr eines Nothstandes die geeigneten Maßregeln zu ergreifen."

Diese Resolution fand noch ihre Unterstützung in zahlreichen Petitionen von Seite des Landtages der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Handels- und Gewerbekammer von Görz und zahlreicher Gemeinden und Körperschaften an die k. k. Regierung, welche alle dringend um eine möglichst ausgiebige Staatshilfe bitten.

Die entsprechenden Erhebungen wurden vom k. k. Statthalter im Küstenlande gepflogen und ergaben, dass während der politische Bezirk Tolmein vom Misswachse ganz verschont geblieben ist, derselbe in den politischen Bezirken Sesana und Görz (Umgebung) nur einige wenige Gemeinden, hingegen den ganzen politischen Bezirk Gradiska traf und daselbst, da es vorzugsweise die den Coloni überlassene zweite Ernte war, welche von der Dürre gänzlich vernichtet wurde, einen besonders schweren Nothstand unter der großen Masse der Bevölkerung hervorrief. Unter diesen Umständen konnten weder die nach den bestehenden Vorschriften gewährten Steuererleichterungen und Abschreibungen, noch die aus milden Sammlungen einfließenden Gaben, noch die von der niederösterreichischen Landesvertretung und von dem Triester Municipium in großmüthiger Weise gewährten Spenden zur Behebung des Nothstandes ausreichen. Ebensowenig kann eine wirksame Abhilfe des Nothstandes aus den eigenen Mitteln der Gemeinden und des Landes gewährt werden.

Die aus Staatsmitteln zu gewährende außerordentliche Unterstützung zur Linderung der constatirten Nothlage ist aber gerade jetzt eine so dringende, als gerade die Gemeinden des am stärksten von der Missernte getroffenen politischen Bezirkes Gradisca, auch von der Pellagrakrankheit am schwersten heimgesucht sind.

Als wirksamste Maßregel empfiehlt sich wohl die auch vom Statthalter befürwortete Ausführung solcher öffentlicher Bauten zu gemeinnützigen Zwecken, deren Ausführung ohne zeitraubende technische Vorarbeiten und ohne große Regieauslagen möglich sein wird; dadurch wird sowohl den einzelnen Hilfsbedürftigen Arbeit und Verdienst verschafft, als auch dem Lande ein bleibender Nutzen zugewendet. Für Ausnahmsfälle wird auch die Betheiligung einzelner Hilfsbedürftiger mit Lebensmitteln in Aussicht genommen. Für diese Zwecke wird der Betrag von 30.000 fl. beansprucht.

Der Budgetausschuss beantragt demnach:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Dem beiliegenden ./· Gesetzentwurfe wird die Genehmigung ertheilt.

Ferner stellt der Budgetausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle die nachstehenden Resolutionen A und B annehmen.

Wien, 3. März 1888.

Clam-Martinic,
Obmann.

Kathrein,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung der Pellagra-Krankheit und zur Linderung des Nothstandes in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Behufs Bekämpfung der Pellagra-Krankheit in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca und zur Unterstützung der in einigen Gegenden dieser Länder durch die Mißernte des Jahres 1887 nothleidend gewordenen Bevölkerung wird die Regierung ermächtigt, eine Summe von 50.000 fl. gegen Rechnungslegung zu verausgaben.

§. 2.

Von dieser Summe ist ein Betrag von 20.000 fl. zur Bestreitung des Aufwandes zu verwenden, welcher sich aus der Anwendung der zur Bekämpfung der Pellagra-Krankheit erforderlichen besonderen prophylaktischen und sanitätspolizeilichen Maßregeln, wie beispielsweise der Einrichtung von Back- und Trockenöfen, der Beschaffung gesunder und zweckmäßiger Nahrungsmittel, sowie von Heilmitteln für die von der Krankheit ergriffenen, der Assanirung von gesundheitsschädlichen Häusern, welche von Pellagra-Kranken bewohnt werden u. d. gl., ergeben wird.

§. 3.

Von der oberwähnten Summe von 50.000 fl. kann ferner zur Unterstützung der durch die Missernte des Jahres 1887 hilfsbedürftig gewordenen Bevölkerung in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca ein Betrag von 30.000 fl. verwendet werden. Dieser Betrag hat zur Ausführung von öffentlichen gemeinnützigen Bauten und unter besonders rücksichtswürdigen Umständen zur Beschaffung von Lebensmitteln zu dienen.

§. 4.

Die durch dieses Gesetz bewilligten Ausgabsposten sind in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 nachträglich einzubeziehen.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister des Innern und der Finanzen betraut.

Resolutionen.

A.

„Die Regierung wird aufgefordert, auch in den Staatsvoranschlägen der kommenden Jahre entsprechende Beträge zur Bekämpfung der Pellagra einzustellen, da nur durch nachhaltige Anwendung der als zweckmäßig erkannten Maßregeln die Heilung des erwähnten Übels erwartet werden kann."

B.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, über das Vorkommen der Pellagra und das Gebiet ihrer Ausdehnung in Südtirol die entsprechenden Erhebungen zu pflegen und eventuell die nöthigen Vorkehrungen zu treffen."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend den

Markenschutz.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter Marken werden in diesem Gesetze die besonderen Zeichen verstanden, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehre bestimmten Erzeugnisse und Waren von anderen gleichartigen Erzeugnissen und Waren zu unterscheiden (Sinnbilder, Chiffren, Vignetten u. d. gl.).

§. 2.

Wer sich das Alleinrecht zum Gebrauche einer Marke sichern will, muss die Registrirung derselben nach den Bestimmungen des folgenden Abschnittes erwirken.

§. 3.

Von der Registrirung ausgeschlossen, daher zur Erwerbung eines Alleinrechtes nicht geeignet, sind solche Warenzeichen, welche:

1. ausschließlich Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses enthalten;
2. bloß in Staats- oder anderen öffentlichen Wappen, Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen;

3. zur Bezeichnung von bestimmten Warengattungen im Verkehre allgemein gebräuchlich sind;

4. unsittliche und Ärgernis erregende, oder sonst gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Darstellungen, Aufschriften oder solche Angaben enthalten, welche den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechen und zur Täuschung des consumirenden Publicums geeignet sind.

§. 4.

Solche Marken, bei welchen Bildnisse des Kaisers oder von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, eine Auszeichnung, der kaiserliche Adler, oder ein öffentliches Wappen einen Bestandtheil derselben bilden, dürfen nur dann registrirt werden, wenn im Sinne der bestehenden Vorschriften das Recht zur Benützung dieser besonderen Zeichen vorher nachgewiesen ist.

§. 5.

Durch die Registrirung einer Marke, welche auch Worte oder Buchstaben enthält, wird niemand gehindert, seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, se es auch in abgekürzter Form, zur Kennzeichnung seiner Waren zu gebrauchen.

§. 6.

Die Benützung der registrirten Marke ist in der Regel facultativ; doch kann der Handelsminister hinsichtlich bestimmter Warengattungen anordnen, dass Waren solcher Gattung nicht in den Verkehr gesetzt werden dürfen, bevor dieselben mit einer im Sinne dieses Gesetzes registrirten Marke versehen sind.

§. 7.

Das Alleinrecht an einer Marke schließt nicht aus, dass ein anderer Unternehmer dieselbe Marke zur Bezeichnung anderer Warengattungen in Gebrauch nehme.

Im Zweifel bezüglich der Gleichartigkeit dieser Warengattungen entscheidet der Handelsminister nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer (§. 13).

§. 8.

Die Anmeldung mehrerer Marken auf den Namen eines Markenschutzwerbers, auch wenn sie für dieselbe Warengattung bestimmt sind, ist nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gestattet.

§. 9.

Das Markenrecht klebt an dem Unternehmen, für welches die Marke bestimmt ist, erlischt mit demselben und übergeht im Falle des Besitzwechsels an den neuen Besitzer.

In dem letzteren Falle hat jedoch, außer wenn das Unternehmen durch die Witwe oder einen minder-

jährigen Erben des Markeninhabers, oder für Rechnung einer Verlassenschafts- oder Concursmassa fortgeführt wird, der neue Besitzer binnen drei Monaten die Marke auf seinen Namen umschreiben zu lassen, widrigenfalls das Markenrecht erlischt.

§. 10.

Niemand darf ohne Einwilligung des Betheiligten von dem Namen, der Firma, dem Wappen oder der geschäftlichen Benennung des Etablissements eines anderen Producenten oder Kaufmannes zur Bezeichnung von Waren oder Erzeugnissen Gebrauch machen

§. 11.

Alles was in diesem Gesetze von der Bezeichnung von Waren gesagt ist, gilt auch für die auf der Verpackung, den Gefäßen, Umhüllungen u. d. gl. angebrachten Bezeichnungen.

§. 12.

An den bestehenden Vorschriften in Betreff der für gewisse Waren angeordneten besonderen Bezeichnungen, insbesondere den Punzirungsvorschriften, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

II. Abschnitt.

Registrirung, Umschreibung und Löschung der Marken.

1. Registrirung.

§. 13.

Die Marke, für welche jemand sich das ausschließliche Gebrauchsrecht sichern will, muss in vier Exemplaren bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke die betreffende Unternehmung liegt, übergeben werden.

Ein Exemplar wird dem von der Handels- und Gewerbekammer zu führenden Markenregister beigelegt; ein Exemplar wird der Partei, mit der im folgenden Paragraphen bestimmten Bestätigung versehen, zurückgestellt.

Zwei Exemplare sind dem Handelsminister vorzulegen.

Zugleich hat der Schutzwerber anzugeben, für welche Warengattungen seine Marke bestimmt ist.

Außerdem ist bei der Handels- und Gewerbekammer je ein Cliché (Bildstock) der Marke zu überreichen, welches nach gemachtem Gebrauche dem Schutzwerber zurückgestellt wird.

Bei Marken für Materialien, wie: Metall, Thon, Glas u. d. gl. sind Probestücke der letzteren mit eingedrückten (aufgeprägten) Markenbildern in wenigstens drei Exemplaren beizulegen.

§. 14.

Auf jedem Exemplare der deponirten Marken hat das von der Handels- und Gewerbekammer bestimmte Organ

a) die fortlaufende Nummer des Registers,
b) den Tag und die Stunde der Einreichung,
c) den Namen, auf den die Marke registrirt wurde,
d) die Bezeichnung der Unternehmung und der Waren, für welche sie bestimmt ist, anzumerken.

Diese Anmerkung ist mit Beisetzung des Amtssiegels zu unterschreiben.

Die Markenregister haben die in den Punkten a) bis d) aufgeführten Angaben zu enthalten und müssen bei den Handels- und Gewerbekammern zur Einsicht aufliegen.

§. 15.

Die Registrirung einer jeden Marke unterliegt einer Taxe von fünf Gulden, welche in die Kasse der Handels- und Gewerbekammer fließt, bei der die Registrirung erfolgt ist.

§. 16.

Die Registrirung der Marken ist von zehn zu zehn Jahren, vom Tage der Registrirung an gerechnet, gegen neuerliche Entrichtung der Taxe zu erneuern, widrigenfalls das Markenrecht als erloschen zu betrachten ist.

§. 17.

Beim Handelsministerium ist ein Centralmarkenregister zu führen, in welches die bei den Handels- und Gewerbekammern registrirten Marken nach der Reihenfolge ihres Einlangens einzutragen sind.

In das Centralmarkenregister sind dieselben Angaben aufzunehmen, welche die bei den Handels- und Gewerbekammern zu führenden Register enthalten (§. 14).

Das Centralmarkenregister, sowie die über dessen Inhalt anzulegenden alphabetisch geordneten und stets in Stand zu haltenden Kataloge sind in den betreffenden Amtslocalitäten zur Einsichtnahme offenzuhalten.

Das Gleiche gilt von den Probestücken (§. 13).

Nach erfolgter Eintragung der Marken in das Centralmarkenregister sind Abdrücke derselben unter Benützung der beigebrachten Clichés (§. 13) zu veröffentlichen.

§. 18.

Der Handelsminister verständigt, eventuell nach Einvernehmung von Fachmännern, den Markenschutzwerber, wenn eine mit der neu angemeldeten identische oder ähnliche Marke für dieselbe Warengattung bereits besteht, damit der Bewerber nach seinem Ermessen die Anmeldung aufrechterhalten, modificiren oder zurückziehen könne.

Von der erfolgten Verständigung des Markenschutzwerbers wird gleichzeitig der Besitzer der bereits früher registrirten bezüglichen Marke in Kenntnis gesetzt.

§. 19.

Das Alleinrecht zum Gebrauche der Marke seitens des Hinterlegers beginnt mit dem Tage und der Stunde der Einreichung der Marke bei der Handels- und Gewerbekammer und wird hienach die Priorität des Anspruches beurtheilt, wenn die gleiche Marke von mehreren Schutzwerbern bei der nämlichen oder verschiedenen Handels- und Gewerbekammern hinterlegt worden sein sollte.

2. Umschreibung.

§. 20.

Zur Umschreibung des Markenrechtes im Sinne des §. 9 hat der Bewerber den Beweis der Erwerbung der betreffenden Unternehmung beizubringen.

Die Umschreibung unterliegt der gleichen Taxe wie die erste Registrirung (§. 15) und ist dieselbe sowohl auf der für die Partei bestimmten Bestätigung (§. 13, Absatz 2), als im Register der Handels- und Gewerbekammer (§. 14) und dem Centralmarkenregister (§. 17) anzumerken und zu veröffentlichen (§. 17, Schlussabsatz).

3. Löschung.

§. 21.

Die Löschung erfolgt:

a) über Ansuchen des Markenberechtigten;
b) wenn die Registrirung entgegen den Vorschriften des §. 16 nicht rechtzeitig erneuert worden ist;
c) wenn die Umschreibung nicht rechtzeitig erfolgt ist (§§. 9 und 20);
d) wenn nach Erkenntnis des Handelsministers die Marke nach §§. 3 und 4 nicht hätte registrirt werden sollen;
e) infolge eines im Streite über den Bestand des Markenrechtes erflossenen Erkenntnisses des Handelsministers (§. 29).

§. 22.

Die Löschung ist sowohl an der Marke (§. 14) als im Register der Handels- und Gewerbekammer (§. 14) und dem Centralmarkenregister anzumerken und zu veröffentlichen (§. 17).

III. Abschnitt.

Eingriffe in das Markenrecht.

§. 23.

Wer Waren, die mit einer Marke unbefugt bezeichnet sind, bezüglich welcher einem anderen das

ausschließliche Gebrauchsrecht zusteht, wissentlich in Verkehr setzt oder feilhält, ferner, wer zu diesem Zwecke wissentlich eine Marke nachmacht, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten oder mit Geld bis zu 1000 fl. zu bestrafen.

§. 24.

Die Bestimmung des §. 23 gelangt auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher Waren, die mit dem Namen, der Firma, dem Wappen oder der geschäftlichen Benennung des Etablissements eines Producenten oder Kaufmannes unbefugt bezeichnet sind, wissentlich in Verkehr setzt oder feilhält, ferner gegen denjenigen, welcher zu diesem Zwecke wissentlich die erwähnten Bezeichnungen anfertigt.

§. 25.

Die Strafbarkeit der in den §§. 23 und 24 bezeichneten Handlungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Marke, der Name, die Firma, das Wappen oder die geschäftliche Benennung des Etablissements mit so geringen Abänderungen oder in so undeutlicher Weise wiedergegeben sind, dass der Unterschied von dem gewöhnlichen Käufer der betreffenden Waren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnte.

§. 26.

Zum Verfahren und zur Urtheilsfällung über die in den §§. 23 und 24 bezeichneten Vergehen sind die ordentlichen Gerichte berufen.

§. 27.

Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

Auf Verlangen des Verletzten ist auszusprechen, dass die zu der Nachmachung oder unbefugten Bezeichnung ausschließlich oder vorzugsweise dienlichen Werkzeuge und Vorrichtungen für diesen Zweck unbrauchbar gemacht, die etwa vorhandenen Vorräthe von nachgemachten Marken und unbefugt angefertigten Bezeichnungen vernichtet und die unbefugt angebrachten Marken und Bezeichnungen von im Besitze des Verurtheilten befindlichen Waren, beziehungsweise von der Verpackung auch dann beseitigt werden, wenn dies die Vernichtung der Waren zur Folge hätte.

Dem Verletzten ist ferner die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung des Schuldigen auf Kosten dieses letzteren öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten in dem Urtheile zu bestimmen.

An Stelle der dem Verletzten nach dem Privatrechte gebürenden Entschädigung kann auf Verlangen

desselben neben der Strafe auch auf eine an den Verletzten zu entrichtende, von dem Strafgerichte nach eigenem, durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu bestimmende Geldbuße bis zu dem Betrage von 3000 fl. erkannt werden.

§. 28.

Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Fällung des Straferkenntnisses die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der im §. 27, Absatz 2, bezeichneten Gegenstände, sowie die erforderlichen Maßnahmen zu dem Zwecke zu begehren, damit eine Wiederholung der strafbaren Handlung verhindert werde.

Über dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden und bleibt demselben auch überlassen, die begehrte Beschlagnahme und beziehungsweise Verwahrung, sowie die sonst begehrten Maßnahmen nur gegen eine von dem Verletzten zu erlegende Caution zu bewilligen.

§. 29.

Über die Frage, ob jemandem das ausschließliche Gebrauchsrecht an einer Marke zustehe, sowie über die Priorität und Übertragung dieses Rechtes, ferner über die Frage, ob eine registrirte Marke von einem dritten für eine andere Gattung von Waren benützt werden könne (§. 7), erkennt der Handelsminister.

Ergibt sich in einem der im §. 23 bezeichneten Fälle im Laufe des Strafverfahrens, dass die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, über welche nach dem ersten Absatze der Handelsminister zu erkennen berufen ist, so hat das Strafgericht unter Mittheilung der erforderlichen Belege an den genannten Minister das Ersuchen wegen vorheriger Entscheidung dieser Frage zu richten und das Eintreffen derselben abzuwarten.

§. 30.

Übertretungen der auf Grund des §. 6 erlassenen Vorschriften werden von der politischen Behörde nach Maßgabe der Vorschriften der Gewerbeordnung bestraft.

IV. Abschnitt.

Marken von außerösterreichischen Unternehmungen.

§. 31.

Hinsichtlich des Schutzes von Marken, sowie der Namen, Firmen, Wappen oder geschäftlichen Benennungen der Etablissements ausländischer Unternehmungen sind die mit den betreffenden Staaten geschlossenen Verträge oder Conventionen maßgebend.

Unter welchen Bedingungen die in den Ländern der königlich ungarischen Krone registrirten Marken, sowie auch die Namen, die Firmen, die Wappen oder die geschäftlichen Benennungen der Etablissements dortseitiger Producenten oder Kaufleute des in diesem Gesetze gesicherten Schutzes theilhaftig werden, ist nach den Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses zu beurtheilen.

V. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§. 32.

Jene Marken, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften registrirt wurden und bezüglich deren seit der Registrirung bis zum Inslebentreten dieses Gesetzes die im §. 16 desselben zur Neuregistrirung festgesetzte Frist von zehn Jahren noch nicht verstrichen ist, genießen bis zum Ablaufe der zehn Jahre den nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend zu machenden Schutz ohne neuerliche Registrirung.

Dagegen werden jene Marken, welche beim Inslebentreten dieses Gesetzes seit mehr als zehn Jahren registrirt sind, nach Ablauf von drei Monaten, vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, aus den Registern zu streichen sein, wenn die Eigenthümer der betreffenden Marken dieselben binnen dieser Frist nicht zur Neuregistrirung gebracht haben.

Die beim Inslebentreten dieses Gesetzes bereits anhängigen Verhandlungen sind bei jenen Behörden, welche bisher hiezu competent waren und auf Grund der bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen.

§. 33.

Das vorstehende Markenschutzgesetz hat nach Ablauf von drei Monaten vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Mit dem bezeichneten Zeitpunkte erlischt die Wirksamkeit des Gesetzes vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 230.

§. 34.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Justizminister betraut.

Motive

zum

Gesetzentwurfe, betreffend den Markenschutz.

In zahlreichen, seit einer Reihe von Jahren von industriellen und commerciellen Körperschaften an das Handelsministerium gelangten Eingaben wurde die Revision des bestehenden Markenschutzgesetzes vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 230, beziehungsweise die Erlassung eines, der heutigen Entwicklung der Industrie und des Handels entsprechenden neuen Markenschutzgesetzes als dringend geboten bezeichnet.

Auch im Schoße der hohen Reichsvertretung ist der Gegenstand zu wiederholtenmalen zur Sprache gebracht und die Regierung aufgefordert worden, mit thunlichster Beschleunigung eine diesbezügliche Regierungsvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung im Reichsrathe einzubringen.

Da die Regierung auf Grund der bei der Handhabung des erwähnten Gesetzes gemachten Erfahrungen auch ihrerseits die Reformbedürftigkeit desselben nicht verkennt, wird der gegenwärtige Entwurf dem hohen Reichsrathe vorgelegt und hiebei darauf hingewiesen, dass das Handelsministerium in der Lage war, sich bei Verfassung des Entwurfes auf ein reiches Materiale zu stützen, welches demselben von Seite der einvernommenen Handels- und Gewerbekammern und Gewerbevereine, sowie anderer an dem Gegenstande besonders interessirter Fachcorporationen in anerkennenswert gründlicher und die Frage erschöpfender Weise geboten worden ist.

Im Sinne des Artikels XVII des Zoll- und Handelsbündnisses wurde auch mit dem königlich ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel das Einvernehmen gepflogen, und hat dasselbe zu dem Ergebnisse geführt, dass die königlich ungarische Regierung bereit ist, einen analogen Gesetzentwurf der dortigen Legislative vorzulegen.

Was den Inhalt der Regierungsvorlage anbelangt, so wird derselbe nach den einzelnen Theilen in nachstehender Weise begründet, und werden hiebei hauptsächlich jene Bestimmungen des Entwurfes in Betracht gezogen, welche Abänderungen und Neuerungen gegenüber dem bestehenden Gesetze aufweisen.

§§. 1 und 2

enthalten die Neuerung, dass das Markenrecht nicht bloß von Gewerbetreibenden, sondern auch von anderen Producenten erworben werden kann.

Zahlreiche Unternehmungen, welche sich mit der Erzeugung und dem Vertriebe von Artikeln befassen, die nicht zu den Gewerbserzeugnissen im eigentlichen Sinne des Wortes gehören, können in die Lage kommen, auf die Registrirung ihrer Marken Wert zu legen, so z. B. landwirtschaftliche Unternehmungen für Molkereiproducte, Milch und Käse, dann für Eierhandel, für Hopfenhandel, für Weinhandel u. d. gl.; auch Forst- und Bergwerksbetriebe und andere durch Artikel V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von der Wirksamkeit der letzteren ausgenommene Unternehmungen, welche daher nicht als Gewerbsunternehmungen im engeren Sinne betrachtet werden, sollen in den Stand gesetzt werden, für ihre Betriebe Marken zur Registrirung zu bringen.

§. 3.

Dieser Paragraph enthält gegenüber der analogen Bestimmung des bestehenden Gesetzes eine Verschärfung in dem Sinne, dass in den hier aufgeführten Fällen die Registrirung eines Zeichens als Marke nicht erfolgen darf.

Es hat sich die Vorschrift des bestehenden Gesetzes, wonach auf gewisse Warenzeichen ein Alleinrecht nicht erworben werden kann, die Registrirung derselben aber gleichwohl nicht versagt werden darf, als unzureichend erwiesen.

Die vorliegende Bestimmung bezweckt, die Markenregister von solchen Zeichen, welche eben nicht als schutzfähige Marken erscheinen, frei zu halten.

Der Schlusspassus hinsichtlich der Ausschließung solcher Marken, welche unwahre, zur Täuschung des consumirenden Publicums geeignete Angaben enthalten, bezieht sich auf jene Fälle, wo ein Markenschutzwerber in seiner Marke eine fictive Firma, ein nicht bestehendes Gewerbsunternehmen oder einen unrichtigen Standort des Unternehmens zur Täuschung des Publicums gebraucht und dadurch über die Provenienz der Ware zum Nachtheile der Consumenten unrichtige Daten anführt, ohne dass dies sonst von einem Betheiligten, welchem als Verletztem das Recht der Verfolgung des Delictes zustünde, verhindert werden kann, weil die angegebene Firma, das betreffende Unternehmen mit dem bezüglichen Standorte u. d. gl. gar nicht bestehen.

§. 5.

Während es nach §. 3 als unzulässig erscheint, Warenzeichen, welche ausschließlich aus Worten oder Buchstaben bestehen, zur Registrirung zu bringen, kommt es doch vor, dass neben einem Warenzeichen auch noch Worte oder Buchstaben (als Beischläge) gebraucht werden, ohne dass dadurch ein Gewerbetreibender oder sonstiger Producent verhindert sein soll, seinen Namen oder die Initialen desselben nebstbei zur Bezeichnung seiner Waren zu gebrauchen.

§. 6.

Das Princip der facultativen Führung von Marken findet in diesem Paragraphen eine Ausnahme, durch welche den aus betheiligten Kreisen laut gewordenen Wünschen Rechnung getragen werden soll.

Manche Waren stehen zu den gesundheitspolizeilichen und anderen öffentlichen Interessen in Beziehung; bei anderen Waren, insbesondere Sensen, Sicheln und Strohmessern kommt es vor, dass solche Unternehmer, welche eine unreelle Concurrenz machen wollen, diese Fabrikate ohne jede Marke erzeugen, dieselbe ins Absatzgebiet versenden, und dort erst die den Consumenten beliebigen Markenbilder auf sogenanntem kalten Wege aufprägen, wodurch jede Controle unmöglich wird; diesem Übelstande zu begegnen, ist die gedachte Vorschrift bestimmt.

§. 7.

Die im Schlusssatze enthaltene Neuerung stellt sich als eine nothwendige Ergänzung des ersten Absatzes dar.

§. 8.

Diese Vorschrift findet ihre Begründung darin, dass es je nach den Anforderungen der verschiedenen Absatzgebiete für die betreffenden Waren, im Interesse des Markeninhabers gelegen erscheinen kann, selbst für die gleichen Waren verschiedene Marken zu führen.

§. 13.

Insoweit hier gegenüber dem bestehenden Gesetze Änderungen vorgeschlagen werden, wird Folgendes bemerkt:

Von den zwei dem Handelsministerium vorzulegenden Exemplaren der angemeldeten Marken ist eines zu der nach Artikel XVII des Zoll- und Handelsbündnisses erforderlichen Übermittlung an das königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel bestimmt.

Die Vorlage des Verzeichnisses der Warengattungen, für welche die Marke bestimmt ist, stellt sich im Hinblicke auf §. 7 als nothwendig dar.

Das Cliché (der Bildstock) der Marke dient zur Benützung bei der Herstellung des im Schlussabsatze des §. 17 gedachten Druckwerkes.

Durch das letzte Alinea soll für die Entscheidung der Markeneingriffsstreite ein geeignetes Substrat geboten werden.

§. 16.

Die obligatorische Erneuerung der Markenregistrirung von zehn zu zehn Jahren erscheint als ein wirksames Mittel zu dem Zwecke, das Centralmarkenregister nach und nach jener Marken zu entledigen, auf deren Schutzberechtigung die ursprünglichen Anmelder derselben, sei es wegen seitheriger Geschäftszurücklegung, sei es aus anderen Gründen, keinen Wert mehr legen.

Auch wird hiedurch der Vortheil erzielt, dass die neuerlichen Anmeldungen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des neuen Gesetzes werden erfolgen dürfen.

§. 17

regelt die innere Einrichtung des beim Handelsministerium zu führenden Centralmarkenregisters und enthält weiters eine Vorschrift, wonach im Interesse weiterer Kreise, welche nicht immer Gelegenheit haben in das Originalregister Einsicht zu nehmen, die Herausgabe eines, die Copien der registrirten Marken enthaltenden Druckwerkes gesichert bleibt.

§. 18.

Das dem bisherigen Gesetze zugrunde liegende reine Anmeldungsprincip hat von vielen Seiten Widerspruch erfahren.

Die Vorlage enthält nunmehr an Stelle des reinen Anmeldungsprincipes das schon vom Pariser Congresse zum Schutze des industriellen geistigen Eigenthums (1878) empfohlene sogenannte avis préalable.

Hienach wird vom Handelsministerium den Markenschutzwerbern eine vorläufige Mittheilung darüber zugehen, wenn eine mit der neu angemeldeten identische oder ähnliche Marke für die betreffende Warengattung bereits besteht.

Diese Bestimmung im Vereine mit den Vorschriften der §§. 3, 16 und 21 der Vorlage wird hinsichtlich der Wirkung demjenigen gleichkommen, was von den Anhängern des Vorprüfungsverfahrens angestrebt wird; es wird sich nämlich durch die Vorlage, wenn sie zum Gesetze erhoben sein wird, bald eine Läuterung und Richtigstellung des bei dem bisherigen bloßen Anmeldungsverfahren das Markenrecht der einzelnen Anmeldungen nicht vollständig kennzeichnenden Centralmarkenregisters vollziehen.

Das reine Vorprüfungsverfahren wird vom Handelsministerium nicht empfohlen.

Dieses System ist, wie oben angedeutet, bereits von dem in Paris im Jahre 1878 abgehaltenen internationalen Congresse zum Schutze des industriellen geistigen Eigenthums verworfen worden.

Es findet sich auch in keinem der ausländischen Markenschutzgesetze: so auch nicht in dem deutschen Markenschutzgesetze vom 30. November 1874.

Speciell in Österreich-Ungarn würde die Durchführung desselben auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen.

Es müsste im Hinblick auf Artikel XVII des Zoll- und Handelsbündnisses die amtliche Vorprüfung einer jeden Marke, und zwar in der Art platzgreifen, dass jede im diesseitigen Ländergebiete angemeldete Marke sowohl hier als in Ungarn, und jede im Ländergebiete der ungarischen Krone zur Anmeldung gebrachte Marke sowohl in Ungarn als diesseits dem Vorprüfungsverfahren unterzogen werden würde, was selbst in den Fällen, wo sich keine Divergenzen in der Beurtheilung zwischen den beiderseitigen Handelsministerien ergeben würden, Verzögerungen der endgiltigen Entscheidungen zum Nachtheile der Schutzwerber zur Folge hätte.

Auch wäre bei Annahme dieses Systemes eine Inconvenienz insoferne zu besorgen, dass durch die diesfälligen Entscheidungen der beiden Handelsministerien den durch die competenten Behörden vorzunehmenden instanzmäßigen Erkenntnissen vorgegriffen werden würde.

Was das an sich gewiss auch discutirbare Aufgebotsverfahren betrifft, so wird es hinsichtlich des Markenschutzwesens von der Regierung nicht empfohlen, weil es sich hier um eine durch das vorgeschlagene avis préalable ganz hinreichend zu bewerkstelligende, im Wege der einfachen Autopsie vorzunehmende Vergleichung von Marken hinsichtlich ihrer Identität oder Ähnlichkeit handelt, und die Einführung eines formellen Aufgebotes in den meisten Fällen, insoferne es auf ganz neue Anmeldungen und neue Markenbilder in Anwendung käme, zu Verzögerungen zum Nachtheile der Parteien führen würde, während durch das administrative avis préalable der angestrebte Zweck in einfacherer und schnellerer Weise erreicht werden kann

§. 21.

Die hier aufgeführten Fälle, in welchen eine Löschung von Marken zu erfolgen hat, erklären sich durch die Berufung auf die meritalen Bestimmungen der bezüglichen Paragraphen der Vorlage; es wird aber insbesondere zu Punkt e) bemerkt, dass nur der Handelsminister berufen sein kann, diese Löschung infolge eines über den Bestand des Markenrechtes erflossenen Erkenntnisses zu verfügen, weil angesichts des Artikels XVII

des Zoll- und Handelsbündnisses hiezu das Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel gepflogen werden muss.

§. 22.

Diese Bestimmung ist eine Consequenz des im vorigen Paragraphen Enthaltenen und im Interesse der Aufrechthaltung der Richtigkeit der Markenregister gelegen.

§§. 23, 24 und 26.

Durch die gegenwärtigen Vorschläge hinsichtlich der Eingriffe in das Markenrecht und die Bestrafung derselben kommt die Regierung einem langgehegten Wunsche der betheiligten Kreise nach, welcher dahin geht, dass die Untersuchung und die Bestrafung der Markenrechtseingriffe den ordentlichen Gerichten überwiesen werden.

Die Gleichstellung der eigentlichen Markeneingriffe mit jenen im §. 24 aufgeführten Fällen, in denen jemand Waren, welche mit dem Namen, der Firma, dem Wappen oder der besonderen Bezeichnung des Etablissements eines Producenten oder Kaufmannes unbefugt bezeichnet sind, wissentlich in Verkehr setzt oder feilhält, ferner, in denen jemand zu diesem Zwecke wissentlich die erwähnten Bezeichnungen anfertigt, sind ein nothwendiges Correlat des §. 23, um alle vorkommenden Fälle von unbefugten Warenbezeichnungen zu treffen und Umgehungen des Gesetzes hintanzuhalten.

§. 25.

Hiedurch soll insbesondere jenem häufig vorgekommenen Missbrauche gesteuert werden, dass durch die Beifügung von Zusätzen, wie: „nach Art“, „à la“, „nach dem Systeme von“, „nach dem Verfahren von“, „besser als“ u. d. gl. den begangenen Eingriff zu bemänteln versucht wird.

§. 27.

Die Bestimmung, wonach an Stelle der dem Verletzten nach dem Privatrechte gebührenden Entschädigung auf Verlangen desselben neben der Strafe auch auf eine an den Verletzten zu entrichtende, vom Strafgerichte zu bestimmende Geldbuße erkannt werden kann, bezweckt eine Vereinfachung und Beschleunigung der dem Verletzten zukommenden Entschädigung, deren Realisirung im Wege des Civilprocesses oft längere Zeit in Anspruch nimmt.

§. 29.

Die hier bezeichneten Entscheidungen sind dem Handelsminister vorbehalten, weil dieser auf Grund der demselben zu Gebote stehenden amtlichen Behelfe berufen ist, die unterlaufenden thatsächlichen Momente zu beurtheilen; infolge dessen wird auch das ordentliche Gericht in den Fällen, wo die richterliche Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, zu deren Entscheidung ausschließlich der Handelsminister berufen erscheint, angewiesen, an diesen Minister das Ersuchen wegen Fällung dieses Erkenntnisses zu richten und das Eintreffen desselben abzuwarten.

§. 30.

Zur Bestrafung der Übertretung der auf Grund des §. 6 erlassenen Vorschriften ist die politische Behörde (Gewerbsbehörde) berufen, weil es sich hier um administrative Vorschriften handelt, welche vom Handelsministerium erlassen werden.

§. 31.

Hiedurch wird die Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Marken von außerösterreichischen Unternehmungen im Sinne der besonderen Vereinbarungen gekennzeichnet.

§. 32.

Die bisher zur Registrirung gelangten Marken bleiben nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft; sie unterliegen der Vorschrift des §. 16 (periodische Erneuerungen) und werden bei diesem Anlasse auch die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes in Anwendung zu kommen haben.

Der Schlusssatz empfiehlt sich, um den bisherigen Competenzverhältnissen Rechnung zu tragen und zu vermeiden, dass Markenschutzangelegenheiten, insbesondere Eingriffsstreite, welche beim Inslebentreten dieses Gesetzes bereits anhängig sind und deren instanzmäßige Entscheidung bereits im Zuge ist, wieder aufgenommen werden müssen.

Zur Orientirung über die seit dem Inslebentreten des Markenschutzgesetzes vom 7. December 1858 bei den Handels- und Gewerbekammern registrirten österreichischen, ungarischen und ausländischen Marken wird das Tableau vorgelegt.

Ausweis

über die

seit dem Bestande des Markenschutzgesetzes vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 230, bis zum 1. Jänner 1887 bei den Handels- und Gewerbekammern zur Registrirung angemeldeten und in das hierämtliche Generalmarkenregister aufgenommenen gewerblichen Marken.

Eintheilung der Gruppen:

Gruppe I. Metallwaren.
„ II. Spinn-, Webe- und Wirkwaren.
„ III. Chemische Erzeugnisse.
„ IV. Fettwaren.
„ V. Lebensmittel und Getränke.
„ VI. Verschiedene Waren.

Jahr der Marken-registrirung	Von den auf des Generalmarken- gewerblichen Marken: Fabriks- und Kleingewerbs-																		Han- Unter-					
	inländischen						ungarischen						ausländischen						inländischen					
	I	II	III	IV	V	VI	I	II	III	IV	V	VI	I	II	III	IV	V	VI	I	II	III	IV	V	VI
1859–1866	923	79	70	25	89	18	17	8	2	.	1	3	7	1	.	.	.	.	22	6	5	.	14	5
1867	39	5	9	3	4	2	.	.	.	.	.	1	6	73	7	.	34	13	4	3	.	.	.	4
1868	15	9	6	4	5	7	.	.	.	.	1	1	4	.	6	.	5	4	.	2	.	5	4	2
1869	31	13	4	2	1	17	.	.	.	.	.	.	.	34	.	.	2	3	.	1	.	1	3	4
1870	13	19	28	5	6	8	.	.	.	.	2	1	.	12	.	.	10	1	.	3	.	.	9	2
1871	25	15	11	4	5	7	.	.	.	.	.	.	.	16	2	.	.	3	.	3	1	.	5	9
1872	20	11	8	6	10	16	1	.	.	.	.	3	1	.	1	.	3	5	1	3	.	.	.	10
1873	34	19	6	3	6	14	.	.	.	.	.	.	4	21	8	.	6	8	.	6	.	.	7	5
1874	47	26	13	1	11	6	1	.	1	.	.	.	25	1	25	2	.	1	.	13	1	.	2	4
1875	62	24	31	5	11	12	.	.	5	.	4	.	18	5	50	1	25	14	1	7	.	.	12	7
1876	33	31	10	8	28	15	.	.	.	.	1	1	18	20	33	6	49	19	2	18	4	.	6	5
1877	49	50	65	9	33	16	.	.	3	1	5	.	17	21	13	1	5	7	5	13	.	.	7	12
1878	34	27	46	4	36	19	.	.	1	6	11	7	14	17	17	2	9	25	47	3	5	.	6	24
1879	51	72	44	4	51	31	1	.	3	.	8	3	1	11	22	2	21	8	9	16	1	1	8	8
1880	85	56	74	7	47	28	.	.	1	.	14	.	12	148	15	.	4	17	9	8	9	3	14	17
1881	88	69	39	8	94	29	.	.	14	5	16	4	9	15	19	1	7	19	19	12	7	2	12	15
1882	53	34	60	10	64	52	3	1	3	1	13	7	9	64	33	1	37	13	4	21	16	.	8	14
1883	70	46	31	6	51	78	3	.	2	1	14	10	10	10	12	5	37	12	.	12	10	.	13	13
1884	77	92	53	12	57	81	3	.	6	.	10	3	9	28	30	3	25	22	3	16	16	4	16	13
1885	91	89	29	16	69	81	1	3	8	5	21	5	7	59	7	.	26	75	5	34	18	3	26	16
1886	68	68	56	11	70	116	2	4	22	9	10	1	10	9	13	3	17	43	16	21	13	.	24	27
Totale .	1.908	854	693	153	748	653	32	16	71	28	131	50	181	565	313	27	322	312	147	221	106	19	196	216
	5.009						328						1.720						905					

die Gruppe																														Zusammen
I	II	III	IV	V	VI	I	II	III	IV	V	VI	I	II	III	IV	V	VI	I	II	III	IV	V	VI	I	II	III	IV	V	VI	
registers registrirten																														
ungarischen						ausländischen						inländischen						ungarischen						ausländischen						
entfallen auf die																														
dels=												außerhalb der Gewerbeordnung stehenden																		
nehmungen																														
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	43	.	5	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1.346
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	213
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	83
.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	1	.	.	.	5	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	128
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	124
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	110
.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	.	.	.	116
.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	154
.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	5	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	75	.	.	.	265
.	.	.	.	1	.	.		.	.	.	.	.	.	29	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	325
.	.	.	.	.	.	1	1	8	.	16	2	.	.	22	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	27	.	.	.	387
.	.	.	.	2	.	.	3	.	1	3	4	.	.	11	.	8	4	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	5	.	378
.	.	.	.	17	1	.	.	.	.	.	1	.	.	9	.	9	16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	415
.	.	1	.	7	3	1	1	3	.	17	2	.	.	8	1	8	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	430
.	2	.	.	4	.	.	.	3	1	3	3	.	.	13	.	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	4	.	.	1	606
.	1	1	.	6	2	1	2	2	.	15	3	.	.	10	.	4	.	.		2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	552
.	.	3	.	10	.	2	.	3	4	4	2	.	.	14	.	5	2	.	.	.	.	1	1	.	.	3	.	.	.	575
.	5	1	1	4	4	2	1	3	1	.	5	.	.	25	.	5	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	506
.	.	6	.	19	.	1	4	4	1	3	1	.	.	26	.	6	3	.	.	4	.	.	.	.	.	2	.	.	.	659
.	2	1	1	5	4	1	1	3	.	3	6	5	1	10	.	3	.	.	.	4	.	.	.	.	.	10	.	1	.	755
.	.	8	2	13	1	1	.	5	1	4	4	.	2	14	.	8	4	.	.	9	.	2	.	.	.	6	.	.	.	717
.	10	21	4	92	17	13	16	35	9	69	33	5	3	261	4	72	39	.	.	23	.	3	1	.	.	142	.	6	4	8.844
144						175						384						27						152						

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

1/.

Abgeänderter Entwurf

des

Artikel VI, Alinea 6 des Finanzgesetzes für das Jahr 1888.

Die nachstehend aufgeführten Credite, und zwar:

A. Im Etat des Reichsrathes:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 5 für den Bau und die innere Einrichtung des neuen Parlamentsgebäudes bewilligte Credit von . . . . 230.923 fl.

B. Im Etat des Ministeriums des Innern:

1. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 4, §. 3, zur Unterdrückung der Skrljevo-Kranheit in Dalmatien bewilligte Credit von . . . . 7.000 fl.

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 5, Post 4, als Ärarialbeitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße bewilligte Credit von . . . . 12.000 fl.

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 7, Post 2, als Ärarialbeitrag für die Correction der Idriathal- Concurrenzstraße bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

4. der mit demselben Finanzgesetze unter dem gleichen Titel und Paragraphen sub Post 3 als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der dritten Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze bewilligte Credit von . . 8.000 fl

5. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 8, Post 8, für die Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen Il Merlezzo und Visintainer bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

6. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 14, Post 3, für den Bau eines ärarischen Reitweges im Territorium von Spizza, und zwar von Sutomore bis zur montenegrinischen Grenze gegen Antivari bewilligte Credit von . . . . 10.900 fl.

7. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 2, Post 1, für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst bewilligte Credit von . . . 70.000 fl.

8. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 8, §. 10, Post 1, für die Oder-Regulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 20.000 fl.

9. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 9, Post 1, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 5000 fl.

10. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter dem gleichen Titel und Paragraphen sub Post 2, für die Weichsel-Regulirung bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

11. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 11, für Pruthflussbauten bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

C. Im Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 2, §. 2, zur Ausrüstung der Landwehr und des Landsturmes bewilligte außerordentliche Credit von . . . . 11,961.735 fl.

D. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht:

1. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, §. 6 zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter der gleichen Erfordernis-Rubrik zu demselben Zwecke bewilligte und gleichfalls mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 6, zur Restaurirung des Domes in Sebenico bewilligte Credit von . . . . 2.600 fl.

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 7, ohne specielle Bezeichnung bewilligte, für Herstellungsarbeiten am Museum in Spalato bestimmte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 400 fl.

5. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Tilel 10, §. 12, für Neu-, Um- und Zubauten' dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten Credite von . . . . 40,300 fl.
beziehungsweise von . . . . 3.400 „

6. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 13, §. 1, für Neubauten, dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten Credite von . . . . 14.500 fl.
beziehungsweise von . . . . 1.600 „

7. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 14, §. 1, für den Neubau des anatomischen Institutes der Universität in Wien bewilligte Credit von . . . . 200.000 fl.

8. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 14, §. 6, für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 40.000 fl.

9. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 14, §. 6, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

10. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 21, §. 1, für die Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg bewilligte Credit von . . . . 14.000 fl.

E. Im Etat des Finanzministeriums:

der mit dem Gesetze vom 6. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 118, zum Capitel 23, als Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

F. Im Etat des Handelsministeriums:

1. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 9, §. 1 bis 3, bewilligten und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887, Artikel VI bis Ende März 1888 verlängerten Credite

a) für den Bau der Arlbergbahn von . . . . 1,330.000 fl.

b) für den Bau der galizischen Transversalbahn von . . . . 1,250.000 „

c) für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn von . . . . . 850.000 „

2. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §§. 1 und 2, bewilligten Credite

a) für den Bau der Arlbergbahn von . . . . 1.437 fl.
b) für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn von . . . . 31.350 „

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 11, §. 2, für Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken bei den westlichen Staatsbahnen bewilligte Credit von . . . 80.000 fl.

G. Im Etat der Verwaltung der Staatsschuld:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 3 „Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld" bewilligte außerordentliche Credit von . . . . 26.100 fl.
können noch bis Ende März 1889 verwendet werden, doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1887 im Sinne des Artikel VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1887 bewilligt worden wären.

2/.

Abgeänderter Entwurf

des

Artikel VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1888.

Der Abgang, welcher sich, wenn den Gesammtausgaben von . . . . fl.
die Gesammteinnahmen von . . . . fl.
entgegengehalten werden, mit . . . . fl.
ergibt, ist aus den vorhandenen baren Kassebeständen zu bedecken.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers vom 8. März 1888, Z. 1049,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Z. 1709/A. H.).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung erlaube ich mir in der Anlage einen abgeänderten Entwurf des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1888 sowie einen abgeänderten Entwurf der Bestimmung unter Alinea 6 des Artikels VI desselben Gesetzes mit dem Ersuchen zu übermitteln, diese Vorlagen der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen. /2 /1

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1888.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66 bestimmten Höhe während der Monate April und Mai 1888 fortzuerheben.

§. 2.

Die während der Monate April und Mai 1888 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1888 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Die nachstehend aufgeführten mit 31. März 1888 erlöschenden Credite, und zwar:

A. Im Etat des Reichsrathes:

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 5, für den Bau und die innere Einrichtung des neuen Parlamentsgebäudes bewilligte Credit von . . . . 230.923 fl.

B. Im Etat des Ministeriums des Innern:

1. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 4, §. 3, zur Unterdrückung der Skrljevo-Krankheit in Dalmatien bewilligte Credit von . . . . 7.000 fl.

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 5, Post 4, als Ärarialbeitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße bewilligte Credit von . . . . 12.000 fl.

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 7, Post 2, als Ärarialbeitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße bewilligte Credit von . . . . 5000 fl.

4. der mit demselben Finanzgesetze unter dem gleichen Titel und Paragraphen sub Post 3 als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der dritten Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze bewilligte Credit von 8000 fl.

5. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 8, Post 8, für die Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen Il Merlezzo und Visitainer bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

6. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 14, Post 3, für den Bau eines ärarischen Reitweges im Territorium von Spizza, und zwar von Sutomore bis zur montenegrinischen Grenze gegen Antivari bewilligte Credit von . . . . 10.900 fl.

7. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 2, Post 1, für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst bewilligte Credit von . 70.000 fl.

8. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 8, §. 10, Post 1, für die Oder-Regulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von 20.000 fl.

9. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 9, Post 1, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

10. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter dem gleichen Titel und Paragraphen sub Post 2, für die Weichselregulirung bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

11. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 11, für Pruthflussbauten bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

C. Im Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 2, §. 2, zur Ausrüstung der Landwehr und des Landsturmes bewilligte außerordentliche Credit von . . . . 11,961.735 fl.

D. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht:

1. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, §. 6, zur Restaurirung des Glocken-

thurmes in Spalato bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter der gleichen Erfordernis-Rubrik zu demselben Zwecke bewilligte und gleichfalls mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 6, zur Restaurirung des Domes in Sebenico bewilligte Credit von . . . . 2.600 fl.

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 7, ohne specielle Bezeichnung bewilligte, für Herstellungsarbeiten am Museum in Spalato bestimmte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 400 fl.

5. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 10, §. 12, für Neu-, Um- und Zubauten, dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten Credite von . . . . 40.300 fl.
beziehungsweise von . . . . 3.400 „

6. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 13, §. 1, für Neubauten, dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten Credite von 14.500 fl.
beziehungsweise von . . . . 1.600 „

7. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 14, §. 1, für den Neubau des anatomischen Institutes der Universität in Wien bewilligte Credit von . . . . 200.000 fl.

8. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 14, §. 6, für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . 40.000 fl.

9. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 14, §. 6, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

10. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 21, §. 1, für die Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg bewilligte Credit von . . . . 14.000 fl.

E. Im Etat des Finanzministeriums.

der mit dem Gesetze vom 6. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 118, zum Capitel 23, als Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

F. Im Etat des Handelsministeriums:

1. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 9, §. 1—3, bewilligten und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887, Artikel VI bis Ende März 1888 verlängerten Credite

a) für den Bau der Arlbergbahn von 1,330.000 fl.

b) für den Bau der galizischen Transversalbahn von . . . . 1,250.000 fl.

c) für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn von . . . . . 850.000 fl.

2. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §§. 1 und 2, bewilligten Credite

a) für den Bau der Arlbergbahn von . 1437 fl.

b) für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn von . . . . . . 31.350 fl.

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 11, §. 2, für Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken bei den westlichen Staatsbahnen bewilligte Credit von . . . . . 80.000 fl.

G. Im Etat der Verwaltung der Staatsschuld:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 3 „Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld" bewilligte außerordentliche Credit von 26.100 fl.

können noch bis Ende Mai 1888 verwendet werden, doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1887 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1887 bewilligt worden wären.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. April 1888 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf.

§. 1.

Die individuelle Vertheilung der Alkoholmenge, welche kraft §. 3, Z. 3 des Gesetzes vom . . . . . . , betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Pressbefeerzeugung (R. G. Bl. Nr.) die unter die Consumabgabe fallenden Brantweinbrennereien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum niedrigeren Satze der Consumabgabe in je einer Betriebsperiode erzeugen dürfen, erfolgt vorerst für die Betriebsperioden 1888/89, 1889/90 und 1890/91.

Nach Ablauf dieser drei Betriebsperioden findet eine neue Vertheilung statt und ebenso nach Ablauf von je drei weiteren Betriebsperioden.

§. 2.

Bei der ersten Vertheilung werden berücksichtigt:

1. Die unter die Consumabgabe fallenden landwirtschaftlichen und anderen Brennereien, welche innerhalb des Zeitraumes vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 im Betriebe waren;

2. die innerhalb des erwähnten Zeitraumes nicht im Betriebe gewesenen unter die Consumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien, welche

a) bereits vor dem 1. September 1884 bestanden, zuletzt in einer der Betriebsperioden 1881/82, 1882/83 und 1883/84 im Betriebe waren und vor dem 1. Jänner 1889 wieder in Betrieb gesetzt werden,

b) in der Zeit vom 1. September 1884 bis 1. Jänner 1888 errichtet wurden oder doch schon vor dem 1. Jänner 1888 in der Errichtung begriffen waren;

3. die innerhalb des Zeitraumes vom 1. September 1884 bis letzten August 1887 nicht im Betriebe gewesenen, unter die Consumabgabe fallenden nicht landwirtschaftlichen Brennereien, welche vor dem 1. Jänner 1888 in Betrieb gesetzt wurden.

§. 3.

Für die erste Vertheilungsperiode werden die Betheilungsmaßstäbe in folgender Weise festgestellt und zwar:

I. Für die im §. 2, Z. 1 bezeichneten Brennereien:

1. Zuerst wird die Alkoholmenge ermittelt, welche jede solche Brennerei in jeder der Betriebsperioden 1884/85, 1885/86 und 1886/87 versteuert hat, und hiezu bei jeder landwirtschaftlichen Brennerei die Alkoholmenge zugeschlagen, welche dem kraft §. 27 oder kraft §. 61 des Brantweinsteuergesetzes vom 19. Mai 1884 wegen theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1878, betreffend die Besteuerung der Brantweinerzeugung sowie wegen Besteuerung der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefeerzeugung und wegen Erhöhung des Einfuhrzolles auf Presshefe (R. G. Bl. Nr. 63) gewährten Nachlasse an der Alkoholausbeute oder an dem zu versteuernden Alkoholgehalte entspricht.

2. Das Ergebnis (Z. 1) wird, wenn die Brennerei unter der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes stand, für jede der unter Z. 1 erwähnten Betriebsperioden um 80 Procent, und wenn die Brennerei unter der Productbesteuerung stand, für den Monat September 1884 um 5 Procent und für den Rest der Betriebsperiode 1884/85, sowie für die Betriebsperioden 1885/86 und 1886/87 um 22 Procent erhöht.

Stand die Brennerei theils unter der Pauschalirung, theils unter der Productbesteuerung, so wird bei der der einen oder anderen Besteuerungsart zufallenden Alkoholmenge das zugehörige Maß der Erhöhung angewendet.

3. Entweder die ganze auf solche Weise (Z. 1 und 2) für den Zeitraum vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 erhaltene Menge Alkohol oder die Hälfte oder ein Drittheil derselben, je nachdem die Brennerei bloß in einer oder in zwei von diesen drei Betriebsperioden oder in allen drei im Betriebe stand, bildet den Betheilungsmaßstab der Brennerei.

Bei nicht landwirtschaftlichen Brennereien wird jedoch ein Abzug gemacht, und zwar von 12 Procent bei denjenigen, welche zugleich mit Brantwein auch Presshefe erzeugt haben und von 40 Procent bei denjenigen, welche keine Presshefe erzeugt haben.

II. Für die unter §. 2, Z. 2, lit. a und b fallenden landwirtschaftlichen Brennereien wird der Be-

theilungsmaßstab nach dem Umfange der Betriebsanlagen mit Berücksichtigung der den Betriebsumfang betreffenden Bedingungen ihres landwirtschaftlichen Charakters im Verhältnisse zu den Betheilungsmaßstäben, welche nach Maßgabe des Punktes I für landwirtschaftliche Brennereien ermittelt worden sind, nach Einholung des Gutachtens zweier Sachverständigen aus dem Kreise der landwirtschaftlichen Brantweinerzeuger von der betreffenden Finanzlandesbehörde festgestellt.

III. Für eine unter §. 2, Z. 3 fallende nicht landwirtschaftliche Brennerei erfolgt die Feststellung des Betheilungsmaßstabes in der unter II angeordneten Weise nur mit dem Unterschiede, dass die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Charakters der Brennerei wegfällt und das Verhältnis zu den nach Maßgabe des Punktes I für nicht landwirtschaftliche Brennereien ermittelten Betheilungsmaßstäben zu beachten ist.

§. 4.

Bei jeder auf die erste Vertheilung folgenden Vertheilung werden die bereits bei der unmittelbar vorausgegangen Vertheilung bedachten Brennereien und die inzwischen neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien berücksichtigt.

Als Betheilungsmaßstäbe haben bei den zuerst erwähnten Brennereien die Alkoholmengen zu dienen, welche sie in der unmittelbar vorangegangenen Vertheilungsperiode durchschnittlich in einer Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugt haben.

Für die neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien werden die Betheilungsmaßstäbe nach dem Umfange der Betriebsanlagen dieser Brennereien mit Berücksichtigung der den Betriebsumfang betreffenden Bedingungen ihres landwirtschaftlichen Charakters im entsprechenden Verhältnisse zu den Betheilungsmaßstäben, welche für andere landwirtschaftliche Brennereien anzuwenden sind, nach Einholung des Gutachtens zweier Sachverständiger aus dem Kreise der landwirtschaftlichen Brantweinerzeuger von der betreffenden Finanzlandesbehörde festgestellt.

§. 5.

Sollte kraft §. 3, Z. 2 des Gesetzes vom . . . . . . , betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefeerzeugung (R. G. Bl. Nr.) eine Erhöhung der dem niedrigeren Satze der Consumabgabe zugewiesenen Alkoholmenge eintreten, so ist der Antheil der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an dieser Erhöhung ausschließlich auf die unter die Consumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien nach den für dieselben geltenden Betheilungsmaßstäben zu vertheilen.

§. 6.

Jede Brennerei hat ihren Anspruch auf die Erzeugung von Alkohol zum niedrigeren Satze der Consumabgabe spätestens vier Wochen vor Beginn der betreffenden Vertheilungsperiode (§. 1) bei der Finanzbehörde erster Instanz anzumelden.

Brennereien, welche hinsichtlich der zuzuweisenden Alkoholmenge als landwirtschaftliche Brennereien berücksichtigt werden wollen, haben zugleich mit dem obigen Anspruche die Nachweisung der nach dem Brantweinsteuergesetze für die Behandlung als landwirtschaftliche Brennerei vorgezeichneten Bedingungen zu liefern.

Für die erste Vertheilung schließt jedoch der Umstand, dass eine Brennerei auch außer dem achtmonatlichen Zeitraume, welchen der §. 27 des im vorstehenden §. 3 erwähnten Gesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63) bezeichnet, im Betriebe war, die Anerkennung derselben als landwirtschaftliche nicht aus. Die Finanzbehörde erster Instanz erkennt über die Frage, ob die Brennerei den erwähnten Anspruch wirklich hat, beziehungsweise als landwirtschaftliche zu behandeln ist und stellt, falls sie diesen Anspruch anerkennt und kraft der vorstehenden §§. 3 und 4 nicht eine andere Finanzbehörde hiezu berufen ist, den Betheilungsmaßstab fest, unter Freilassung des Recurses an die Finanzbehörde zweiter Instanz, welche endgiltig entscheidet.

§. 7.

Wenn einzelne Brennereien die ihnen für den niedrigeren Satz der Consumabgabe zugetheilte Alkoholmenge in einer Betriebsperiode theilweise oder gar nicht erzeugen, so kann der Finanzminister die für diesen Satz verfügbar gewordene Alkoholmenge, insoweit es thunlich ist, anderen Brennereien in der betreffenden Betriebsperiode zuweisen. Jedoch sind in erster Linie neu entstandene landwirtschaftliche Brennereien zu berücksichtigen, welche noch nicht betheilt sind.

§. 8.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt mit 1. September 1888 in Wirksamkeit.

§. 9.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Der §. 3 der in verfassungsmäßiger Verhandlung stehenden Regierungsvorlage, betreffend die Brantweinbesteuerung bestimmt im Punkte 3, dass die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in je einem Ländergebiete (nämlich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, in den Ländern der ungarischen Krone und in Bosnien und Herzegowina) von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zu dem unteren Satze dieser Abgabe in der Betriebsperiode erzeugt werden darf, von dem betreffenden Ländergebiete selbständig im Gesetzgebungswege vorgenommen wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Bestimmungen wegen dieser Vertheilung hinsichtlich der für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder festgesetzten Alkoholmenge per 997.458 Hektoliter. Zu den einzelnen Bestimmungen desselben wird Folgendes bemerkt:

Im §. 1 wird der Zeitraum, für welchen die erste Vertheilung der zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zu erzeugenden Alkoholmenge zu gelten hat, auf drei Betriebsperioden beschränkt.

Nach diesen drei Betriebsperioden soll die Vertheilung erneuert werden und ebenso nach Ablauf von je drei weiteren Betriebsperioden.

Diese Erneuerung der Vertheilung hat den Zweck für jene *landwirtschaftlichen* Brennereien, welche während je einer Vertheilungsperiode errichtet werden, die Möglichkeit zu verschaffen, bald an der Brantweinerzeugung zum niedrigeren Satze der Consumabgabe theilzunehmen.

Der §. 2 des Gesetzentwurfes bestimmt, welche Brennereien bei der ersten Vertheilung der zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zu erzeugenden Alkoholmenge berücksichtigt werden sollen.

Auch hier wurde insbesondere auf die landwirtschaftlichen Brennereien Bedacht genommen. Dies findet darin Ausdruck, dass landwirtschaftliche Brennereien auch unter Verhältnissen bedacht werden sollen, unter welchen nicht landwirtschaftliche Brennereien unberücksichtigt bleiben.

Der §. 3 macht die Ergebnisse der Brantweinbesteuerung für die Betriebsperioden 1884/85, 1885/86 und 1886/87 zur Grundlage der Betheilungsmaßstäbe. Da bekanntlich die versteuerten Alkoholmengen weder bei den nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirten, noch bei den unter der Productbesteuerung gestandenen Brennereien mit der wirklichen Erzeugung übereinstimmen, so wurde die richtige Schätzung der letzteren in einer commissionellen Berathung, unter Beiziehung von Sachverständigen aus dem Kreise der Brantweinindustriellen und Lanwirte angestrebt.

Nach dem Berathungsergebnisse kann die durchschnittliche tägliche Ausbeute an Alkohol in den nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirten Brennereien per Hektoliter Maischraum mit ungefähr 12 Hektolitergraden, und der pauschalirte Alkoholgehalt des Erzeugnisses in den unter der Productbesteuerung stehenden Brennereien statt des gesetzlichen Pauschales von 75 Graden im Durchschnitte mit 92 Graden angesetzt werden.

Demnach lässt sich annehmen, dass die versteuerten Alkoholmengen in den nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirten Brennereien um 80 Procent, und in den unter der Productbesteuerung stehenden Brennereien um 22 Procent überschritten worden sind.

Um diese Procentsätze werden sonach die versteuerten Alkoholmengen behufs Ermittlung der factischen Erzeugung erhöht.

Nur für den Monat September 1884, für welchen noch das Gesetz vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 72) in Kraft stand, wird die von den unter der facultativen Productbesteuerung gestandenen Brennereien versteuerte Alkoholmenge nur um 5 Procent erhöht, weil diese Brennereien damals das Erzeugnis nach der Menge und nach dem erhobenen Alkoholgehalte versteuerten und nur einen Schwendungsabzug von 5 Procent für Lagerung, Transport u. s. w. genossen.

Die angeschlossene Nachweisung A zeigt, wie viele Hektolitergrade von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien in den letzten drei Betriebsperioden angemeldet wurden, wie viel Hektolitergrade auf

den von den landwirtschaftlichen Brennereien genossenen Nachlass an der Alkoholausbeute oder an dem zu versteuernden Alkoholgehalte entfallen, und wie hoch sich nach Hinzurechnung des Zuschlages von 80, beziehungsweise von 5 oder 22 Procent die factische Alkoholerzeugung beläuft.

Je nachdem nun die zu betheilende Brennerei bloß in einer der drei Betriebsperioden oder in zwei derselben oder in allen drei Betriebsperioden im Betriebe stand, würde sich rechnungsmäßig für dieselbe die ganze oder die Hälfte oder ein Drittheil der auf vorstehende Art ermittelten Alkoholmenge als Betheilungsmaßstab bei der individuellen Repartirung der contigentirten Alkoholmenge ergeben.

Da jedoch die letztere Alkoholmenge kleiner ist als der bisherige Productionsumfang der unter die Consumabgabe fallenden Brennereien, und da in Anbetracht der großen Wichtigkeit, welche die landwirtschaftlichen Brennereien für die mit ihnen im innigen Zusammenhange stehenden Landwirtschaften und demnach auch für die Volkswirtschaft unstreitig haben, mit Recht die Forderung gestellt werden kann, dass den landwirtschaftlichen Brennereien der bisherige Betriebsumfang thunlichst gesichert werde, so erscheint es gerechtfertigt, die Betheilungsmaßstäbe für die gewerblichen Brennereien unter den bisherigen Productionsumfang zu stellen, zumal erwartet werden kann, dass diese Brennereien beinahe ausschließlich die von der Höhe des Satzes der Consumabgabe überhaupt unabhängige Erzeugung von Alkohol zum Export und zur steuerfreien Verwendung an sich ziehen werden.

Bei diesen Brennereien wird daher ein Abzug von 12 oder von 40 Procent an den dem bisherigen Productionsumfange rechnungsmäßig entsprechenden Betheilungsmaßstäben in Aussicht genommen, je nachdem sie zugleich mit Brantwein Presshefe erzeugt haben oder nicht. Dass bei den zugleich Presshefe erzeugenden Brennereien ein geringerer Abzug als bei jenen gewerblichen Brennereien, welche keine Presshefe erzeugen, stattfinden soll, beruht auf der Erwägung, dass erstere auch einen Artikel (Presshefe) erzeugen, welcher einer besonderen Verbrauchsabgabe unterliegt und in der Küche und Bäckerei so unentbehrlich geworden ist, dass derselbe bei ungenügender Erzeugung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von anderswoher eingebracht werden würde.

Die im Punkte II und III des §. 3 vorgesehene Anhörung von Sachverständigen aus dem Kreise der Brantweinindustriellen behufs Ermittlung der Betheilungsmaßstäbe für die im §. 2, Z. 2 und 3 erwähnten Brennereien empfiehlt sich aus dem Grunde, weil dadurch die richtige Aufstellung der Betheilungsmaßstäbe nur gewinnen kann.

Die Beilage B enthält die nach §. 3 vorgenommene Berechnung der Antheile der landwirtschaftlichen Brennereien und der nicht landwirtschaftlichen Brennereien (mit und ohne Presshefeerzeugung) an der contingentirten Alkoholmenge.

Im §. 4 des Gesetzentwurfes ist vor allem zum Ausdrucke gebracht, dass bei keiner auf die erste Vertheilung folgenden Vertheilung neu entstandene gewerbliche Brennereien mit einer zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zu erzeugenden Alkoholmenge betheilt werden sollen.

Außer den bereits bei der unmittelbar vorausgegangenen Vertheilung bedachten Brennereien sollen nur neu entstandene landwirtschaftliche Brennereien berücksichtigt werden.

Dies ist eine Consequenz der großen volkswirtschaftlichen Bedeutung, welche die landwirtschaftliche Brantweinerzeugung gegenüber der gewerblichen hat.

Die Benützung der Alkoholmengen, welche von den bei der vorangegangenen Vertheilung bereits bedachten Brennereien während des Vertheilungszeitraumes in je einer Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Consumabgabe durchschnittlich erzeugt wurden, als Betheilungsmaßstäbe für die folgende Vertheilung ergibt sich aus der Natur der Sache.

Das Gleiche gilt hinsichtlich der Bestimmung wegen Ermittlung der Betheilungsmaßstäbe für neu errichtete landwirtschaftliche Brennereien.

Die Anordnung des §. 5 trägt ebenfalls dem landwirtschaftlichen Interesse entsprechend Rechnung.

Die im §. 6 des Gesetzentwurfes normirte Frist von vier Wochen zur Geltendmachung des Anspruches auf die Erzeugung von Alkohol zum niedrigeren Satze der Consumabgabe, sowie auf die Behandlung als landwirtschaftliche Brennerei hinsichtlich der zuzuweisenden Alkoholmenge erscheint erforderlich, damit die Ermittlung der Betheilungsmaßstäbe sowie der nach diesen auf die einzelnen Brennereien zuzuweisenden Alkoholmenge rechtzeitig durchgeführt werden könne.

Für die im §. 7 des Gesetzentwurfes aufgenommene Bestimmung spricht der Umstand, dass es für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unvortheilhaft wäre, wenn unsere Brennereien nicht die volle contingentirte Alkoholmenge zum niederigeren Satze der Consumabgabe erzeugen würden.

Es wäre zwar wünschenswert über die Vertheilung der übrig bleibenden Alkoholmenge eine erschöpfende gesetzliche Regel aufzustellen. Allein die commissionelle Berathung hat zur Überzeugung geführt, dass dies unthunlich ist. Es dürfte daher genügen, wenn der Administration die Hauptrichtung vorgezeichnet wird, in welcher sie vorgehen soll.

Als statistische Behelfe werden außer der breits obenerwähnten Nachweisung (A) noch angeschlossen:

1. Eine Nachweisung über die in denselben Betriebsperioden im Betriebe gestandenen nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirten Brennereien, über die Gesammtzahl der Betriebstage und die durchschnittlich auf eine Brennerei entfallenden Betriebstage;

2. eine Nachweisung jener Brennereien, welche in denselben Betriebsperioden die Steuer auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates entrichteten mit der Angabe, ob sie Presshefe erzeugten oder nicht;

3. eine Nachweisung jener Brennereien, welche während der Betriebsperioden 1884/85, 1885/86, 1886/87 zwar bestanden, in denselben jedoch nicht im Betriebe waren mit Angabe der Betriebsperioden, in welchen sie zuletzt betrieben wurden;

4. eine Nachweisung jener Brennereien, welche vor der Betriebsperiode 1884/85 bestanden oder nach derselben errichtet wurden, in den Betriebsperioden 1884/85, 1885/86 und 1886/87 nicht im Betriebe waren, denselben aber in der Betriebsperiode 1887/88 vor dem 1. Jänner 1888 eröffnet haben;

5. eine Nachweisung jener Brennereien, welche bis zum Schlusse der Betriebsperiode 1886/87 nicht bestanden, aber in der Betriebsperiode 1886/87 bis letzten December 1887 neu in der Errichtung begriffen waren, den Betrieb jedoch vor dem 1. Jänner 1888 noch nicht begonnen haben.

Kronland	Vertriebsperiode	a Zur Versteuerung angemeldete Hektolitergrade nach Ausscheidung des Nachlasses: Product-Besteuerung	a: Pauschalirung des Maischraumes	b Hektolitergrade Alkohol welche dem Nachlasse entsprechen: Nachlass beträgt fl.	Nachlass beträgt kr.	daher Hektolitergrade bei Product-besteuerung	daher Hektolitergrade bei Pauschalirung des Maischraumes
Nieder-österreich .	1884/85	11,321.044	282.790	4.462	.	. . .	40.564
	1885/86	10,741.021	177.969	3.837	.	. . .	34.882
	1886/87	10,157.314	95.434	2.039	.	. . .	18.536
	Durchschnitt der 3 Perioden	10,739.793	185.398	3.446	.	. . .	31.327
Ober-österreich .	1884/85	289.849	8.609	308	.	. . .	2.800
	1885/86	337.846	9.106	331	.	. . .	3.099
	1886/87	316.832	8.343	305	.	. . .	2.773
	Durchschnitt der 3 Perioden	314.842	8.686	314	.	. . .	2.891
Kärnten . .	1884/85	379.737	96.800	8.642	.	54.282	24.282
	1885/86	398.506	95.225	9.565	.	65.318	21.636
	1886/87	397.649	92.193	9.609	.	66.527	20.827
	Durchschnitt der 3 Perioden	391.964	94.139	9.272	.	62.042	22.248
Böhmen . .	1884/85	21,419.701	7,436.085	148.043	.	3.464	1,342.382
	1885/86	15,901.190	8,570.249	180.349	.	3.945	1,635.591
	1886/87	16,021.189	5,805.766	137.883	.	3.318	1,250.164
	Durchschnitt der 3 Perioden	17,780.693	7,270.700	155.425	.	3.576	1,409.379
Mähren . .	1884/85	4,616.969	3,440.213	67.198	.	. . .	610.891
	1885/86	5,020.187	3,580.329	70.291	.	. . .	639.009
	1886/87	4,780.458	2,735.874	61.641	.	. . .	560.373
	Durchschnitt der 3 Perioden	4,805.871	3,252.138	66.376	.	. . .	603.424
Schlesien .	1884/85	2,564.541	2,116.276	62.168	.	. . .	565.164
	1885/86	2,189.785	2,446.296	72.299	.	. . .	657.263
	1886/87	1,807.356	2,441.028	70.914	.	. . .	644.673
	Durchschnitt der 3 Perioden	2,187.227	2,334.533	68.460	.	. . .	622.367
Galizien . .	1884/85	2,385.276	18,939.018	296.270	.	19.564	2,673.800
	1885/86	2,070.372	22,070.089	396.628	.	21.627	3,584.082
	1886/87	1,436.376	26,413.980	468.981	.	11.991	4,251.473
	Durchschnitt der 3 Perioden	1,964.008	22,474.362	387.293	.	17 727	3.503.118
Bukowina .	1884/85	. . . . . .	2,867.844	27.212	.	. . .	247.382
	1885/86	234.600	2,798.102	29.758	.	. . .	270.527
	1886/87	. . . . . .	2,793.822	27.882	.	. . .	253.473
	Durchschnitt der 3 Perioden	78.200	2,819 923	28.284	.	. . .	257.127
Steiermark .	1884/85	899.890	. . . . . .	. . .	.	. . .	. . . .
	1885/86	918.249	. . . . . .	1.810	.	16.454	. . . .
	1886/87	953.440	. . . . . .	2.162	.	19.655	. . . .
	Durchschnitt der 3 Perioden	923.859	. . . . . .	1.324	.	12.036	. . . . . .
Im ganzen	1884/85	43,877.007	35,187.635	614.303	.	77.310	5,507.265
	1885/86	37,811.756	39,747.365	764.868	.	107.344	6,846.089
	1886/87	35,870.614	40,386.440	781 416	.	101.491	7,002.292
	Durchschnitt der 3 Perioden	39,186.459	38,440.480	720.196	.	95 381	6,451.882

Beilage A.

c Summe der Alkoholgrade a und b nach der Productbesteuerung	c Pauschalirung des Maischraumes	d Erhöhung bei der Maischraum-Besteuerung um 80 Procent beträgt Hektolitergrade	e Erhöhung bei der Productbesteuerung im Monate September 1884 um 5 Procent, für die übrige Zeit um 22 Procent beträgt	f Summe der Hektolitergrade von c, d und e bei der Productbesteuerung	g Pauschalirung des Maischraumes
11,321.044	323.354				
10,741.021	212.851				
10,157.314	113.970				
10,739.793	216.725	173.380	2,236.862	12,976.655	390.105
289.849	11.409				
337.846	12.205				
316.832	11.116				
314.842	11.576	9.261	64.520	379.362	20.837
434.019	121.082				
463.824	116 861				
464.176	113.020				
454.006	116 987	93.590	93.776	547.782	210.577
21,423.165	8,778.467				
15,905.135	10,205.840				
16,024.507	7,055.930				
17,784.267	8,680.079	6,944.063	3,819.860	21,604.127	15,624.142
4,616.969	4,051.104				
5,020 187	4,219.338				
4,780.458	3,296.247				
4,805.871	3,855.563	3,084.450	1,029.646	5,835.517	6,940.013
2,564.541	2,681.440				
2,189.785	3,103.559				
1,807.356	3,085.701				
2,187.227	2,956.900	2,365.520	263.510	2,450.737	5,322.420
2,404.840	21,612.818				
2,091.999	25,654.171				
1,448.367	30,665.453				
1,981.735	25,977.481	20,781.985	426.972	2.408.707	46,759 466
	3,115.226				
234.600	3,068.629				
	3,047.295				
78.200	3,077.050	2,461.640	17.204	95.404	5,538.690
899.890					
934 703					
973.095					
935.895			187.988	1,123,883	
43,954.317	40,694.900				
37,919.100	46,593.454				
35,972.105	47,388.732				
39,281.840	44,892.362	35,913.889	8,140.338	47,422.174	80,806.250

Beilage B.

Berechnung der Vertheilungsmaßstäbe.

I.

Die durchschnittlich zur Erzeugung angemeldete Alkoholmenge (versteuerte Menge mit Einschluss des Nachlasses) in den drei Betriebsperioden 1884/85, 1885/86 und 1886/87 beziffert sich, und zwar:

bei den nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirten Brennereien mit einem Zuschlage von 80 Procent,

und bei denjenigen Brennereien, welche unter der Productbesteuerung standen, mit einem Zuschlage von 5, beziehungsweise 22 Procent im ganzen auf . . . . 1,282.284 Hektoliter

Hievon entfallen:

a) auf landwirtschaftliche Brennereien*) . . . . 808.062 "

b) auf nicht landwirtschaftliche Brennereien**) . . . . 474.222 "

und von diesen auf jene, welche zugleich Presshefe erzeugten . . . . 193.400 "

welche keine Presshefe erzeugten . . . . 280.222 "

Nachdem die zur Erzeugung zum niedrigeren Satze der Consumabgabe in je einer Betriebsperiode für die unter diese Abgabe fallenden Brennereien zuzulassende Alkoholmenge mit . . . . 997.458 "

angesetzt ist, so entfallen auf einen Hektoliter der durchschnittlichen Erzeugung 77.788 Liter, wornach den vorstehend unter a bezeichneten Brennereien statt der durchschnittlich erzeugten 808.062 Hektoliter . . . . 628.574 "

den vorstehend unter b bezeichneten Brennereien, und zwar jenen, welche Presshefe erzeugten statt der durchschnittlich erzeugten 193.400 Hektoliter . . . . 150.442 "

jenen, welche keine Presshefe erzeugten, statt der durchschnittlich erzeugten 280.822 Hektoliter . . . . 218.442 "

zur Erzeugung zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zuzuweisen wären.

II.

Werden von der durchschnittlichen Erzeugung per . . . . 193.400 Hektoliter

welche auf die nicht landwirtschaftlichen, Presshefe erzeugenden Brennereien entfallen, 12 Procent, d. i. . . . . 23.208 "

und von der durchschnittlichen Erzeugung per . . . . 280.822 "

welche auf die nicht landwirtschaftlichen, keine Presshefe erzeugenden Brennereien entfallen, 40 Procent, d. i. . . . . 112.329 "

in Abzug gebracht, so verbleiben für erstere . . . . 170.192 "

für letztere . . . . 168.493 "

---

*) Unter die landwirtschaftlichen Brennereien fallen nahezu ausschließlich die nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirten und nur einige Brennereien, welche unter der Productbesteuerung standen.

**) Unter die nicht landwirtschaftlichen Brennereien fallen beinahe ausschließlich die unter der Productbesteuerung gestandenen und nur einige pauschalirte Brennereien, welche als landwirtschaftliche nicht angesehen werden konnten.

Infolge dessen beziffern sich die Betheilungsmaßstäbe für die Vertheilung der zum niedrigeren Satze der Consumabgabe zugelassenen Alkoholmenge:

a)	bei den landwirtschaftlichen Brennereien mit	808.062 Hektoliter
b)	bei den nicht landwirtschaftlichen Brennereien, und zwar bei jenen, welche Presshefe erzeugten mit	170.192 "
	welche keine Presshefe erzeugten mit	168.493 "
	zusammen mit . .	1,146.747 Hektoliter.

Da die zur Vertheilung gelangende Alkoholmenge 997.458 Hektoliter beträgt, so werden nach der Proportion

$$x : 997.458 = 100 : 1,146.747$$

auf je einen Hektoliter der Betheilungsmaßstab 86·9815 Liter entfallen.

Hiernach werden:	statt der durchschnittlichen Erzeugung	zugetheilt erhalten
1. Die landwirtschaftlichen Brennereien	708.062 Hektoliter	702.864 Hektoliter
2. die nicht landwirtschaftlichen Brennereien,		
a) welche Presshefe erzeugten	193.400 "	148.036 "
b) welche keine Presshefe erzeugten	280.822 "	146.558 "
zusammen	1,282.284 Hektoliter	997.458 Hektoliter.

1. Nachweisung

über die in der Betriebsperiode 1884/85, 1885/86 und 1886/87 im Betriebe gestandenen, nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirten Brennereien, über die Gesammtzahl der Betriebstage und die durchschnittlich auf eine Brennerei entfallenden Betriebstage.

Kronland	Betriebsperiode	Anzahl der im Betrieb gestandenen pauschalirten Brennereien	Gesammtanzahl der Betriebstage	Es entfallen hievon im Durchschnitte auf eine Brennerei Tage
Böhmen	1884/85	207	42.015·25	202·97
	1885/86	208	49.071·25	235·92
	1886/87	205	35.249·25	171·94
Bukowina	1884/85	42	10.088	240
	1885/86	42	10.138	241
	1886/87	36	9.856	274
Mähren	1884/85	102	19.594	192
	1885/86	100	20.800	208
	1886/87	96	16.501	172
Schlesien	1884/85	87	16.232	186
	1885/86	93	19.563	210
	1886/87	94	19.235	204
Kärnten	1884/85	8	1.476	184·5
	1885/86	7	1.278	182·5
	1886/87	7	1.312	187
Oberösterreich	1884/85	1	196	196
	1885/86	1	210	210
	1886/87	1	190	190
Niederösterreich	1884/85	7	1.181	169
	1885/86	6	1.047	174
	1886/87	4	508	127
Galizien	1884/85	497	82.584	166
	1885/86	566	102.830	182
	1886/87	574	121.691	212
Summa	1884/85	951	173.366	182
	1885/86	1023	204.937	200
	1886/87	1017	204.542	201

2. Nachweisung

über die Anzahl der Brennereien, welche in den Betriebsperioden 1884/85, 1885/86 und 1886/87 die Steuer auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates entrichteten.

Kronland	Anzahl der Brennereien in der Betriebsperiode			In der Betriebsperiode 1886/87 haben Presshefe erzeugt
	1884/85	1885/86	1886/87	
Oberösterreich	1	1	1	1
Kärnten	7	9	9	7
Mähren	11	11	10	7
Schlesien	5	5	4	.
Bukowina	.	1	1	1
Niederösterreich	7	7	8	7
Böhmen	21	22	21	6
Galizien	13	11	7	3
Steiermark	4	4	5	3
Zusammen . .	69	71	66	35

3. Nachweisung

jener Brennereien, welche während der Betriebsperioden 1884/85, 1885/86 und 1886/87 zwar bestanden haben, in diesen Perioden jedoch nicht im Betriebe waren.

Kronland	Anzahl der Brennereien, welche in den Betriebsperioden 1884/85, 1885/86 und 1886/87 zwar bestanden haben, in diesen Perioden jedoch nicht im Betriebe waren	Von obigen Brennereien waren zuletzt im Betriebe, in der Betriebsperiode																
		1862/63	1866/67	1868/69	1870/71	1872/73	1873/74	1874/75	1875/76	1876/77	1877/78	1878/79	1879/80	1880/81	1881/82	1882/83	1883/84	
Oberösterreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Kärnten	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	
Mähren	15	1	1	.	.	.	.	1	.	1	1	3	1	1	1	2	2	
Schlesien	19	1	.	.	1	.	1	.	.	3	1	1	.	1	1	3	6	
Bukowina	8	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	1	.	1	1	2	
Niederösterreich . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
Galizien	80	.	1	3	2	1	4	3	3	5	2	9	10	7	8	12	10	
Böhmen	32	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	9	2	3	5	3	7	Außerdem werden noch sechs Brennereien angeführt, bezüglich welcher die Periode, in welcher sie zuletzt im Betriebe waren, nicht angegeben werden kann.
Zusammen	157	2	2	3	3	1	6	6	4	10	5	23	14	12	16	23	27	

4. Nachweisung

jener Brennereien, welche schon vor der Betriebsperiode 1884/85 bestanden, oder nach derselben errichtet wurden, in den Betriebsperioden 1884/85, 1885/86 und 1886/87 nicht im Betriebe waren, denselben aber in der Betriebsperiode 1887/88 vor dem 1. Jänner 1888 eröffnet haben.

Kronland	Anzahl der Brennereien
Oberösterreich	—
Kärnten	—
Mähren	1
Schlesien	—
Bukowina	4
Niederösterreich	3
Böhmen	2
Galizien	29
zusammen	39

5. Nachweisung

jener Brennereien, welche bis zum Schlusse der Betriebsperiode 1886/87 nicht bestanden, aber in der Betriebsperiode 1886/87 bis letzten December 1887 neu in der Errichtung begriffen waren, den Betrieb jedoch vor dem 1. Jänner 1888 noch nicht begonnen haben.

Kronland	Anzahl der Brennereien
Oberösterreich	—
Kärnten	—
Mähren	—
Schlesien	—
Bukowina	—
Niederösterreich	—
Böhmen	—
Galizien	6
zusammen	6

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Berichtigung.

In den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 544 der Beilagen soll es auf:

Seite	10, Zeile	11	von oben	statt	280.222 Hektoliter	richtig	heißen	280.822 Hektoliter,
„	11, „	5	„ unten	„	708.062 „	„	„	808.062 „
„	11, „	6	„ „	„	Betheilungsmaßstab	„	„	Betheilungsmaßstäbe.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Zollausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Zollbehandlung von leeren gebrauchten hölzernen Petroleumfässern.

Nach ämtlichen Publicationen betrug die Einfuhr an Mineralölen in den letzten Jahren nachfolgende Quantitäten:

im Jahre	rohe Öle, Metercentner	raffinirte Öle, Metercentner	raffinirte und rohe Öle, zusammen Metercentner
1881	86.801	1,389.712	1,476.513
1882	129.168	1,123.431	1,252.599
1883	244.401	858.189	1,102.590
1884	589.676	759.926	1,349.602
1885	880.753	525.265	1,406.018
1886	928.021	360.444	1,288.465

Hieraus ist zu ersehen, dass ein wesentlicher Umschwung in den Bezugsverhältnissen eingetreten ist und sich in der Richtung bewegt, dass an Stelle des Bezuges amerikanischen Raffinates die Einfuhr von Rohöl und die Entwicklung der Raffinerie im Zollgebiete getreten ist.

Dieser Umstand ist Ursache, dass die Zahl der Fässer (Barrels), welche aus amerikanischem Hickoryholz (Carya) angefertigt werden und allgemein die handelsübliche Verpackung für raffinirtes Mineralöl bilden, besondere Eignung sowohl für Transport als Aufbewahrung besitzen, immer geringer und geringer werde, so dass dieser Abgang sich zu Ungunsten der einheimischen Raffinerien immer mehr verschärft und dermalen bereits einen so acuten Charakter angenommen hat, dass eine Abhilfe, wie sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf beantragt wird, dringend geboten erscheint.

Die continentalen Raffinerien verschaffen sich diese vorzüglichen Emballagen durch Ankauf entleerter Barrels bei Importeuren und Händlern mit amerikanischem Petroleum.

Die Anwendung dieser allgemeinen Usance auf unsere Verhältnisse übt einen bedeutenden Einfluss auf die Entwicklung der Petroleumindustrie. Denn es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass zur Zeit des dominirenden Importes an amerikanischem raffinirten Leuchtöl eine große Anzahl Barrels zollfrei zur Verfügung dem inländischen Markte standen. Die Raffinerien, deren Bedarf damals ein weit geringerer war, fand auf demselben reichliche Deckung und der Preis eines amerikanischen Petroleumfasses war unbedeutend, manchen-

orts weit auch unter einem Gulden. Dieses Verhältnis aber hat sich von Jahr zu Jahr verschoben. Die rapide Steigerung der Raffinerien des Inlandes schuf einen großen Bedarf, der die vorhandenen Vorräthe an leeren Barrels rasch aus dem Markte nahm, und da die Rohöle, welche in wachsender Progression den Import des amerikanischen raffinirten Leuchtöles ersetzen, in Cysternenwagen und in Reservoirschiffen (Thankschiffen) transportirt werden, so steigerte sich die Nachfrage nach Barrels derart, dass die Fässerpreise bedeutend anzogen. Sie stiegen nach dem Berichte der Lemberger Handelskammer vom 14. October 1887 bis zu 3 fl. 10 kr. loco Wien per Stück, während vor kurzem noch solche Barrels zu 1 fl. 70 kr. bis 2 fl. gezahlt wurden.

Der Bezug leerer amerikanischer Petroleumfässer aus dem Auslande gegen Entrichtung des Zolles, könnte den nördlichen, besonders galizischen Raffinerien umsoweniger nützen, als gebrauchte Barrels aus Deutschland über Hamburg nach Triest per mare gebracht, mit kaukasischem Petroleum gefüllt, sodann aus dem Freihafen in das Inland eingeführt werden, wodurch die Verzollung leerer Fässer umgangen und hiedurch den genannten Raffinerien, welche für eingeführte leere Barrels den Zoll zahlen müssen, eine nicht unbedeutende Auslage aufgebürdet wird.

Es ist auch begreiflich, dass unter dem Einflusse dieser Momente in der letzten Zeit ein äußerst fühlbarer Mangel an solchen Fässern eingetreten ist, dass sich die inländische Holzindustrie dieses Zweiges bemächtiget hat, deren Resultate jedoch von keinem Erfolge gekrönt wurden.

Nach dem Berichte der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz vom 12. October 1887 sind die Bukowinaer Barrels für den Petroleumtransport nicht ganz geeignet; die Ursache hievon liegt nicht in der schlechten Qualität des Holzmateriales, vielmehr in der noch mangelhaften Art und Weise der Fabrication der betreffenden Fässer.

Das Bukowinaer Eichenholz ist nach übereinstimmender Aussage der hierüber consultirten Fachmänner für die Herstellung der Petroleumfässer vollkommen geeignet und soll dem amerikanischen Hickoryholze keineswegs nachstehen; dagegen hat die Art und Weise, wie dasselbe bisher verarbeitet wurde, Übelstände im Gefolge, welche das Durchsickern des flüssigen Fassinhaltes begünstigen und die Gefäße für den Mineralöltransport, wenigstens im Sommer, weniger brauchbar erscheinen lassen. Eine größere Anzahl solcher Fässer liegt bis heute in den Raffinerien von Kolomea aufgespeichert, und wurden dieselben, ungeachtet mehrmaliger Ausleimung, für Naphtafüllungen unbrauchbar befunden (Bericht der Lemberger Handels- und Gewerbekammer vom 14. October 1887).

Auch die im Jahre 1881 in Schodnica (im politischen Bezirke Drohobycz in Galizien) aus Eichen-, Buchen- und Tannenholz erzeugten Fässer haben sich aus gleichen Gründen nicht bewährt.

In jüngster Zeit wurden in Galizien und Bukowina wieder Versuche aufgenommen, Barrels aus dem Buchenholze herzustellen, es liegen bis nun keine genügenden Erfahrungen über ihre Verwendbarkeit vor, es steht jedoch fest, dass die jetzige Usance der 20procentigen Taraberechnung bei Verwendung der Buchenfässer abgeändert werden müsste, indem das amerikanische Petroleumfass 32 bis 35, manchesmal bis 38 Kilogramm wiegt, was 18 bis 20 Procent des gefüllten Fasses ausmacht, während das leichtere Buchenmaterial eines Fasses bloß 13 bis 15 Procent des gefüllten Gebindes erreicht. Es würde sonach bei der Usance einer 20procentigen Tara die Raffinerie, welche Buchenfässer gebrauchen würde, eine 5procentige Einbuße erleiden.

Unter diesen Umständen wird es von den Raffinerien des Inlandes als ein wichtiges und für die Prosperität der Unternehmungen maßgebendes Moment aufgefasst, dass ihnen der Bezug leerer Barrels vom Auslande — wo dieselben, namentlich in Deutschland in erheblichen Mengen verfügbar sind — ermöglicht werde. Diese Möglichkeit liegt dermalen nicht vor, indem leere Fässer der für Emballagen geltenden Zollfreiheit nicht theilhaftig sind, sondern gleich einer gewöhnlichen Handelsware nach ihrer näheren Beschaffenheit, das ist in aller Regel als angestrichene Böttcherware nach Tarifpost 222 c) mit 5 fl. von 100 Kilogramm, somit per Stück mit 1 fl. 32 kr. bis 1 fl. 56 kr. verzollt werden müssten, was keine Convenienz bietet.

Der Zollausschuss hat alle diese Momente in Erwägung gezogen und einstimmig beschlossen, in die Specialberathung dieser Regierungsvorlage einzugehen.

Zu den einzelnen Paragraphen sei noch folgendes bemerkt:

Ad §. 1.

Nach diesem Paragraph wird den inländischen Raffinerien, die heute wichtige wirtschaftliche Organismen geworden sind, die Zollfreiheit für leere und gebrauchte Petroleumfässer eingeräumt, und es wird ihnen nur das geboten, was sie vordem, da ihre Bedeutung eine viel geringere war, unter anderen Voraussetzungen genossen haben, nämlich die Möglichkeit, ihren Bedarf an Fassmaterial, den sie im Inlande nicht

decken können, auf offenem Markte zu beschaffen. Im Zwecke dieser Begünstigung ist es gelegen, dass dieselbe auf im Zollgebiete gelegene Raffinerien beschränkt bleibe und auf anderweitige Bezüge nicht zur Anwendung komme, zumal sich sonst leicht die Speculation der Sache bemächtigen könnte, wofür kein allgemeines Interesse vorliegt.

Ad §. 2.

Hiedurch soll die Regierung ermächtigt werden die sicherstellungsweise erlegten Zollgebüren für eingeführte derlei Fässer zurückzustellen. Durch diese Bestimmung wird es ermöglicht sein, die Vortheile dieses Gesetzes bereits auf jene Bezüge, welche in der Zeit zwischen der Einbringung und Perfection des gegenwärtigen Gesetzentwurfes von inländischen Raffinerien effectuirt werden, nachträglich zur Anwendung zu bringen, sobald diese Vorlage zum Gesetze geworden sein wird.

Ad §. 3.

Anlangend die Zeitdauer, für welche die Begünstigungen des gegenwärtigen Entwurfes einzuräumen seien, so glaubt die k. k. Regierung die Rücksicht nicht außeracht lassen zu sollen, dass, wenngleich der Stand der inländischen Fassfabrication dermalen keineswegs noch ein derartiger ist, um des Bezuges aus dem Auslande entrathen zu können, sich diese Verhältnisse möglicherweise ändern können. Nachdem nach der Natur der Dinge ein bestimmter Termin hiefür sich im voraus nicht festsetzen läßt, nimmt die k. k. Regierung im §. 3 (zweites Alinea) für sich die Facultät in Anspruch, im gegebenen Zeitpunkte, der sich durch die Entwicklung der Fassfabrication concret zu bestimmen haben wird, die durch das Gesetz zu statuirende Zollfreiheit der gebrauchten hölzernen Petroleumfässer im Verordnungswege wieder außer Kraft setzen zu können.

Der Zollausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den anliegenden Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben.“

Wien, 5. März 1888.

Nadherny,
Obmann.

K. Schindler,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Zollbehandlung von leeren gebrauchten hölzernen Petroleumfässern.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Leere gebrauchte hölzerne Petroleumfässer für im Zollgebiete gelegene Petroleumraffinerien sind zollfrei.

§. 2.

Die Regierung ist ermächtigt, die sicherstellungsweise erlegten Zollgebüren für eingeführte derlei Fässer zurückzustellen.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit.

Die Regierung wird ermächtigt, dasselbe im Verordnungswege außer Wirksamkeit zu setzen, mit der Maßgabe, dass es drei Monate nach Kundmachung der betreffenden Verordnung außer Kraft tritt.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Pirko, Dr. Weitlof und Genossen.

Nach den Bestimmungen über die Gebäudesteuer sind eine Anzahl von zu öffentlichen Zwecken gewidmeten Gebäuden von jeder Gebäudesteuer für so lange befreit, als sie bloß dieser Bestimmung dienen. Zu solchen Gebäuden gehören insbesondere jene, die zu öffentlichen Lehranstalten gewidmet sind. Bekanntermaßen sind nun im Laufe der letzten Jahrzehnte für solche Bauten in allen Kronländern Millionen verausgabt worden, und ist die Aufbringung der betreffenden Summen zu einem großen Theile nur durch Aufnahme von Darlehen und namentlich von Sparkassedarlehen ermöglicht worden. Von diesen Darlehen wird in neuerer Zeit entgegen dem Zwecke, welcher der Steuerbefreiung der angeführten Kategorie von Realitäten zugrunde liegt, unter Berufung auf die formellen Bestimmungen des Einkommensteuerpatentes eine Einkommensteuer, und zwar in manchen Fällen auf eine ganze Reihe von Jahren, abverlangt. Dieses Streben der Finanzorgane, ein neues Steuerobject aufzuspüren, läſst sich mit Rücksicht auf die bereits erwähnten Bestimmungen des Einkommensteuerpatentes im Instanzenzuge nicht in der erforderlichen Weise abwehren. Daſs aber ein Schutz für die zahlreichen Schulgemeinden, welche unter schweren Opfern Schulgebäude errichtet haben, gegen diese neue Belastung nothwendig ist, bedarf wohl keiner Begründung.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert ehemöglichst einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welchen die Zinsen von Darlehen, welche zum Zwecke des Baues von der Widmung nach steuerfreien Realitäten aufgenommen wurden, von der Einkommensteuer befreit werden.“

Wien, 6. März 1888.

Dr. Weitlof.	Tersch.	Karl Pirko.
Dr. Heilsberg.	Joh. Haase.	Groß.
Dr. Roser.	Hübner.	Doblhoff.
Bienert.	Habermann.	Meißler.
Spaun.	Dr. Vielguth.	Siegmund.
Eltz.	Kirschner.	Richter.
Lax.	Dr. Tomaszczuk.	Pichler.
Nischelwitzer.	Hielle.	Furtmüller.
Wrabetz.	Bohaty.	Jos. Fischer.
Hütter.	Neußer.	Siegl.
Schwab.	Schwegel.	Bendel.
Hochhauser.	Ed. Sueß.	Jäkl.
Posselt.	Schier.	Tausche.
Dr. Krauß.	Scharschmid.	Dr. Fuß.
Dr. Wegscheider.	Adametz.	Foregger.
Wildauer.	Brenner.	Dr. V. Kraus.
	Pernerstorfer.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Gesetzesvorlage, betreffend die Auflassung des staatlichen Heimfallsrechtes bei der Kaiser Franzens-Kettenbrücke in Prag (Beilage 528/A. H.).

Die Begründung des nachstehenden Gesetzes ist von Seite der Regierung nach jeder Richtung in so ausführlicher Weise geschehen, dass eine weitere Bemerkung überflüssig erscheint.

Der Budgetausschuss stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle nachfolgendem Gesetze seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.“

Wien, 8. März 1888.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Kaltenegger,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .

wegen

Auflassung des staatlichen Heimfallsrechtes bei der Kaiser Franzens-Kettenbrücke in Prag.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtiget, das dem Staate bei der Kaiser Franzens-Kettenbrücke in Prag zustehende Heimfallsrecht zu Gunsten der Prager Stadtgemeinde gegen Bezahlung des Ablösungsbetrages von 25.000 fl. ö. W. seitens dieser Gemeinde aufzulassen.

§. 2.

In diesem Ablösungsbetrage soll auch der Kaufschilling für die hier in Frage kommenden Bauparcellen Nr. 1/1, dann 2 und 3/1 des Prager Fortificationsdistrictes als mitbegriffen erachtet werden.

§. 3.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über die

Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Horažd'owitz vom 20. Jänner 1888, Z. 120 Stf., betreffend die strafgerichtliche Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Grafen Victor Boos-Waldeck wegen der Übertretung des §. 391 St. G.

Mit Zuschrift vom 20. Jänner 1888, Z. 120 Stf., hat das k. k. Bezirksgericht Horažd'owitz das Ersuchen um Zustimmung zur Verfolgung des Abgeordneten Grafen Victor Boos-Waldeck wegen Vernachlässigung eines bösartigen Hundes (§. 391 St. G.) gestellt. Der durch die Anzeige und die Vernehmungsprotokolle der Beschädigten bescheinigte Thatbestand läßt sich dahin zusammenfassen, daß der dem genannten Abgeordneten gehörige bissige Hund in Wosseletz und der unmittelbaren Umgebung in einem Zeitraume von etwa zwei Jahren bis zu seiner am 8. October 1887 erfolgten Tödtung eine Reihe von Personen angefallen und mehr oder weniger beschädigt hat.

Der Immunitätsausschuß ist in diesem Falle, trotzdem jedenfalls mehr als drei Monate seit der letzten Beschädigung verstrichen sind, in die Frage, ob die Verjährung des dem Abgeordneten zur Last gelegten Delictes eingetreten ist, mit Rücksicht auf die weitere im §. 531, St. G. lit. b, ausgedrückte Voraussetzung der Verjährung, über welche der Richter zu entscheiden hat — nicht eingegangen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei über Ersuchen des k. k. Bezirksgerichtes Horažd'owitz vom 20. Jänner 1888, Z. 120 Stf., die Zustimmung der strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Grafen Victor Boos-Waldeck wegen der im §. 391 St. G. bezeichneten Übertretung zu ertheilen.

Wien, 28. Februar 1888.

Coronini,
Obmann.

Baernreither,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Ackerbauministers vom 9. März 1888, Z. 3477/412,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 1714/A. H.).

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 9. März d. J. erhaltenen Ermächtigung, beehre ich mich, in der Anlage das Präliminare über die im Jahre 1888 aus dem staatlichen Meliorationsfonde zur Verwendung gelangenden Beträge, sammt den bezüglichen erläuternden Bemerkungen zum Zwecke der im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, vorgesehenen verfassungsmäßigen Genehmigung dieses Präliminares zu übersenden.

./.

Präliminare

der im Jahre 1888 aus dem Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116) zur Verwendung gelangenden Beträge.

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procent
	A. Fortsetzungsbauten.					
1	Vervollständigung der Sannregulirung von Prasberg bis Cilli (Post-Nr. 1 ex 1885)	das Land Steiermark	IV. Rate 18.000 fl.	—	—	—
2	Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes (Post-Nr. 2 ex 1885)	das Land Kärnten	IV. Rate 7342 fl. 28 kr.	—	—	—
3	Regulirung des Weideflusses sammt Nebengewässern und Verbauung der Wildbäche in seinem Gebiete Post-Nr. 4 ex 1885)	das Land Schlesien	IV. Rate 3000 fl.	—	—	—
4	Regulirung der Weichsel und ihrer Zuflüsse, und zwar (Post-Nr. 5 ex 1885):					
	a) von Drahomischl bis Schwarzwasser	das Land Schlesien	IV. Rate 3250 fl.	—	—	—
	b) von der Einmündung des Kopidlobaches bis Drahomischl, dann Regulirung des Brennitza-Baches	das Land Schlesien	IV. Rate 12.735 fl.	—	—	—
	c) Regulirung des Illownitza-, Lobnitz- und Heinzendorfer Baches	das Land Schlesien	IV. Rate 7000 fl.	—	—	—
	d) Verbauung der Wildbäche des ganzen Weichselgebietes und des Oberlaufes der sub a bis c erwähnten Zuflüsse	das Land Schlesien	IV. Rate 9000 fl.	—	—	—
5	Regulirung der Mrlina sammt Zuflüssen von Podluzan bis zur Mündung (Böhmen) (Post-Nr. 6 ex 1885)	Wassergenossenschaft in Nimburg	IV. Rate 21.669 fl.	—	—	—
6	Regulirung des Nowy Breńflusses sammt einmündenden Bächen (Galizien) (Post-Nr. 12 ex 1885)	Wassergenossenschaft	IV. Rate 18.234 fl. 90 kr.	—	—	—
7	Verbauung des Schmittenbaches (Salzburg) (Post-Nr. 7 ex 1886)	Ortsgemeinde Zell am See	III. Rate 4980 fl. 25 kr.	—	—	—
8	Fortsetzung der Regulirung des Gailflusses (Post-Nr. 10 ex 1886)	das Land Kärnten	III. Rate 54.000 fl.	III. Rate 21.600 fl.	—	—

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procent
9	Verbauung der Wildbäche im Oppagebiete oberhalb Würbenthal (Post-Nr. 12 ex 1886)	das Land Schlesien	III. Rate 1.800 fl.	—	—	—
10	Regulirung der Gewässer im Hořitzer Bezirke (Böhmen) (Post-Nr. 14 ex 1886)	9 Wassergenossenschaften	III. Rate 19.500 fl.	—	—	—
11	Herstellung von Hochwasserdämmen am rechten Marchufer in Niederösterreich (Post-Nr. 15 ex 1886)	die betreffenden Gemeinden	III. Rate 12.500 fl.	—	—	—
12	Entwässerung der Rudniker Sümpfe (Galizien) (Post-Nr. 17 ex 1886)	Wassergenossenschaft	Schlussrate 7.013 fl. 34 kr.	—	—	—
13	Legflussregulirung (Post-Nr. 18 ex 1886)	das Land Galizien	III. Rate 10.500 fl.	—	—	—
14	Regulirung des Kisielinabaches (Post-Nr. 19 ex 1886)	das Land Galizien	III. Rate 8.750 fl.	—	—	—
15	Regulirung des Stary Brenbaches (Post-Nr. 20 ex 1886)	Wassergenossenschaft	Schlussrate 8.500 fl.	—	—	—
16	Regulirung des Wislokflusses (Galizien) (Post-Nr. 21 ex 1886)	Wassergenossenschaft	III. Rate 7.740 fl.	—	—	—
17	Regulirung des Gnila Lipaflusses (Galizien) (Post-Nr. 22 ex 1886)	das Land Galizien	III. Rate 10.125 fl.	—	—	—
18	Wildbachverbauungen in Tirol (Post-Nr. 23 ex 1886)	das Land Tirol	III. Rate 30.000 fl.	—	—	—
19	Regulirung des todten Donauarmes bei Klosterneuburg (Niederösterreich) (Post-Nr 23 ex 1887)	Gemeinde Klosterneuburg	Schlussrate 24.000 fl.	—	—	—
20	Poybachregulirung (Niederösterreich) (Post-Nr. 24 ex 1887)	die betreffenden Gemeinden	Schlussrate 5.000 fl.	—	—	—
21	Regulirung des Königsstettener Wasserabzuggrabens (Niederösterreich) (Post-Nr. 25 ex 1887)	die betreffenden Gemeinden	Schlussrate 6.800 fl.	—	—	—
22	Verbauung des Uttendorfer und Manlitzbaches (Salzburg) (Post-Nr. 27 ex 1887)	Gemeinde Uttendorf	II. Rate 8.200 fl.	—	—	—
23	Regulirung des Fischbaches bei Thalgau (Salzburg) (Post-Nr. 28 ex 1887)	Wassergenossenschaft	II. Rate 2.000 fl.	—	—	—
24	Bewässerung des Gebietes vor Monfalcone (Görz) (Post-Nr. 33 ex 1887)	Wassergenossenschaft	II. Rate 76.480 fl.	II. Rate 38.240 fl.	—	—
25	Regulirung der Thayastrecke von der niederösterreichischen Landesgrenze bis zum Unter-Wisternitzer Wehr (Mähren) (Post-Nr. 35 ex 1887)	Wassergenossenschaft	II. Rate 18.571 fl. 40 kr.	—	—	—
26	Regulirung des Třesniowkaflusses (Post-Nr. 36 ex 1887)	das Land Galizien	II. Rate 13.275 fl.	—	—	—

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procent
	B. Neue Unternehmen.					
27	Wildbachverbauungen im Pittenflussgebiete (Niederösterreich)	das Land Niederösterreich	I. Rate 6.000 fl.	—	—	—
28	Regulirung des Saubaches (Böhmen)	Wassergenossenschaft	17.640 fl. (einmalige Leistung)	—	—	—
29	Regulirung des Krzemenica- und Babułowka-Baches	das Land Galizien	I. Rate 9.300 fl.	—	—	—
30	Entwässerung der Oleskoer Sümpfe (Galizien)	Wassergenossenschaft	I. Rate 4.000 fl.	—	—	—
31	Regulirung des Wultendorfer, Hagendorfer, Ungerndorfer und Altenmarkter Baches (Niederösterreich)	Wassergenossenschaft	I. Rate 6.000 fl.	—	—	—
32	Verbauung des Mühlbaches bei Niedernsill (Salzburg)	Gemeinde Niedernsill	I. Rate 4.485 fl. 60 kr.	—	—	—
33	Verbauung des Unterberg- oder Haarbachgrabens (Salzburg)	Gemeinde Großarl	I. Rate 3.448 fl. 49 kr.	—	—	—
34	Entsumpfung des Lermoser Mooses (Tirol)	Wassergenossenschaft	I. Rate 4.868 fl. 30 kr.	I. Rate 2.434 fl. 10 kr.	—	—
	C. Forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung.					
35	Vom Meliorationsfonde zu bestreitende Kosten der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung, im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 17	—	31.000 fl.	—	—	—
	Zusammen .	—	516.708 fl. 56 kr.	62.274 fl. 10 kr.	—	—
			578.982 fl. 66 kr.			

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Präliminare der im Jahre 1888 aus dem Meliorationsfonde zur Verwendung gelangenden Beträge.

Hinsichtlich der Abtheilung A des Präliminares (Fortsetzungsbauten) muss bemerkt werden, dass von der Einstellung einer weiteren Rate für die Herstellungen an den Vorarlberger Rheinbinnendämmen für die Gebirgsbauten im Bečvagebiete und für die Kerkaregulirung (Post-Nr. 8, 13 und 39 des Präliminares pro 1887) für dieses Jahr abgesehen wurde, weil für die Gebirgsbauten im Bečvagebiete zwei, für die anderen vorgenannten Unternehmen je eine der in den Vorjahren bewilligten Jahresraten bisher nicht in Anspruch genommen worden sind. Der Grund liegt darin, dass die legislative Verhandlung in betreff der Kerkaregulirung noch nicht zum Abschlusse gelangte, und dass bei den beiden anderen Unternehmen der Beginn der Bauzeit und somit auch die Fälligkeitstermine der ersten Beitragsraten eine Hinausschiebung erfahren hat.

Die ferneren Beitragsraten des Meliorationsfondes für diese Unternehmen werden sohin erst wieder in den Fondspräliminarien der nächsten Jahre zu berücksichtigen sein.

Hinsichtlich der in der Abtheilung B (Post Nr. 27 bis 34) des Präliminares vorkommenden neuen Unternehmen wird im allgemeinen bemerkt, dass die von den betreffenden Landesvertretungen in Aussicht genommene Regelung dieser Unternehmen den Erfordernissen des Meliorationsgesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, entspricht und die Unterstützung aus dem Meliorationsfonde im Hinblick auf die dadurch geförderten öffentlichen Interessen nach der mit der diesfälligen Anschauung der betheiligten Landesvertretungen übereinstimmenden Ansicht der Regierung gerechtfertigt erscheint.

Im einzelnen wird Folgendes bemerkt, wobei hinsichtlich der weiteren hier nicht berührten Details die etwa gewünschten Informationen aus den betreffenden Landtagsverhandlungen zu entnehmen sind:

Post Nr. 27.

Der niederösterreichische Landtag hat unterm 30. December 1887 einen Gesetzentwurf angenommen, wonach die Verbauung der Wildbäche im Gebiete des Pittenflusses als Landesangelegenheit mit einem Kostenaufwande von 96.000 fl. durchgeführt werden soll. Diese Gesammtkosten sollen je zu 50 Procent vom Lande und vom Meliorationsfonde getragen werden und stellt sich sohin die gesammte Beitragsleistung des letzteren für dieses Unternehmen auf 48.000 fl., wovon in das vorliegende Präliminare die erste Beitragsrate mit 6000 fl. eingestellt wurde.

Die Vertheilung des Restes der oberwähnten Summe von 48.000 fl. auf die nächsten Jahre und somit die Höhe der weiteren Beitragsraten werden von der nach Inslebentreten des Gesetzes mit dem niederösterreichischen Landesausschusse zu treffenden Vereinbarung abhängen.

Post Nr. 28.

Zu der von der Wassergenossenschaft Saaz-Stankowitz durchzuführenden Regulirung des Saubaches von der Gemeinde Stankowitz bis zur Mündung in die Eger, deren Gesammtkosten auf 58.800 fl. veranschlagt sind, sollen der böhmische Landesfond und der Meliorationsfond je 30 Procent, somit je 17.640 fl. beitragen. Da dieses Regulirungsunternehmen nach dem vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe innerhalb

eines Jahres ausgeführt werden soll, so wurde die obige Beitragssumme in das Präliminare als einmalige Leistung eingestellt.

Post Nr. 29.

Der galizische Landtag hat am 17. Jänner 1887 einen auf die Regulirung des Krzemienica- und Babukowka-Baches und der Zuflüsse derselben bezüglichen Gesetzentwurf angenommen, wonach dieses Unternehmen binnen fünf Jahren vom Jahre 1888 an als Landesangelegenheit ausgeführt werden soll.

Die auf 155.000 fl. veranschlagten Gesammtkosten sollen zu 40 Procent, aus dem Landesfonde zu 30 Procent, aus dem Meliorationsfonde und im übrigen von den concurrenzpflichtigen Interessenten getragen werden. Der Beitrag des Meliorationsfondes wird sohin 46.500 fl. betragen, welche in fünf gleichen Jahresraten zu entrichten sein werden.

Post Nr. 30.

Die Entsumpfung der Oleskoer Sümpfe ist nach dem vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe in den Jahren 1888 und 1889 mit einem Maximalaufwande von 40.000 fl. auszuführen und vom Lande, wie vom staatlichen Meliorationsfonde mit einem Betrage von 20 Procent der obigen Kosten, sowie mit 8000 fl., zahlbar in zwei Jahresraten à 4000 fl., zu unterstützen.

Das bezügliche Project bedarf übrigens noch einiger Ergänzungen, deren Durchführung im Zuge ist.

Post Nr. 31.

Die Regulirung des Wultendorfer, Hagendorfer, Ungerndorfer und Altenmarkter Baches soll von einer zu diesem Zwecke zu bildenden Wassergenossenschaft mit einem Gesammtaufwande von 140.000 fl. durchgeführt und nach dem vom niederösterreichischen Landtage bereits beschlossenen Gesetzentwurfe seitens des Landes und des Meliorationsfondes mit einem Betrage von je 30 Procent des obigen Erfordernisses, somit von 42.000 fl. unterstützt werden. Die Bauzeit soll nicht über sieben Jahre betragen und wurde daher in das diesjährige Fondspräliminare eine Rate von 6000 fl. eingestellt.

Post Nr. 32 und 33.

Die Verbauung des Mühlbaches bei Niedernsill und jene des Unterberg- oder Haarbachgrabens bilden den Gegenstand zweier, in der letzten Session des Salzburger Landtages angenommener Gesetzentwürfe, wonach die Kosten des ersteren Unternehmens auf 16.400 fl., die des zweiten auf 17.242 fl. 46 kr. veranschlagt sind und wird für die Verbauung des Mühlbaches ein Meliorationsfondsbeitrag von 5740 fl., für die Verbauung des Haarbachgrabens ein solcher von 6896 fl. 98 kr., je auf zwei Jahre vertheilt, in Anspruch genommen.

Post Nr. 34.

Die Kosten der Entsumpfung des Lermoser Mooses sind auf 61.420 fl. veranschlagt. Das Land soll hiezu nach dem vom Landtage angenommenen Gesetzentwurfe einen Beitrag von 19.475 fl., der Meliorationsfond einen gleich hohen Beitrag leisten. Aus letzterem soll überdies dem Lande Tirol zur Erleichterung seiner Beitragspflicht ein unverzinsliches Darlehen von 9737 fl. gewährt werden.

Sämmtliche vorbezeichnete Leistungen sollen auf die Bauzeit von vier Jahren gleichmäßig vertheilt werden.

Die Abtheilung C (Post-Nr. 35) fußt auf dem Reichsgesetze vom 7. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 17, betreffend die Beistellung staatlicher Organe zur Projectirung und Leitung von Wildbachverbauungen. Gemäß §. 2 dieses Gesetzes sind die mit dem Bestande der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung verbundenen Kosten, insoferne sie nicht aus den für die Durchführung einzelner Unternehmungen bestimmten Mitteln bestritten werden, aus dem staatlichen Meliorationsfonde zu decken.

Zur näheren Begründung des hienach für 1888 unter Post-Nr. 35 des Präliminars mit 31.000 fl. veranschlagten Erfordernisses wird Folgendes bemerkt:

Der Stand des Personals der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung wird im Jahre 1888 (und zwar rechnungsmäßig vom 1. April angefangen, mit welchem Tage die Übernahme der in Rede stehenden anderweitig nicht bedeckten Kosten auf den Meliorationsfond zu beginnen hätte) betragen:

1 Oberforstcommissär (VIII. Rangsclasse), 5 Forstinspectionscommissäre (IX. Rangsclasse), 8 Forstinspectionsadjuncten (X. Rangsclasse), 10 Forstassistenten (XI. Rangsclasse), 11 Praktikanten.

Dies steht in Übereinstimmung mit den Bemerkungen, von denen die Regierungsvorlage zu dem Gesetze vom 7. Februar 1888 begleitet war (417 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session) und beziehungsweise mit dem betreffenden Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses (432 der Beilagen) bis auf die finanziell nicht bedeutende Differenz von 300 fl., welche durch die Präliminirung einer Stelle der VIII. und fünf der IX. Rangsclasse, statt von sechs Stellen der IX. Rangsclasse bewirkt wird. Diese Differenz beruht lediglich auf besonderen in der Person des betreffenden Beamten gelegenen Umständen, welche die Einreihung desselben in die VIII. Rangsclasse begründen.

Von dem soeben bezeichneten Personale werden auf Rechnung anderer Fonde im Sinne des §. 1, Z. 1 des oben erwähnten Gesetzes vom 7. Februar 1888, nämlich auf Rechnung des Gewässerregulirungsfondes in Tirol und des Drauregulirungsfondes in Kärnten verwendet:

1 Forstinspectionscommissär,
5 Forstinspectionsadjuncten,
3 Forstassistenten,
3 Praktikanten.

Der Aufwand für den hiernach verbleibenden Theil des Abtheilungspersonales (1 Oberforstcommissär, 4 Forstinspectionscommissäre, 3 Forstinspectionsadjuncten, 7 Forstassistenten und 8 Forstpraktikanten) ist somit — vorbehaltlich eines auf Grund des §. 1, Z. 2 des Gesetzes etwa eintretenden Rückersatzes — vom 1. April 1888 ab aus dem Meliorationsfonde zu decken und hätte dieser Fond demgemäß im Jahre 1888 zu bestreiten:

Gehalte und Adjuten			12.825 fl.
Activitätszulagen			1.875 „
Reisepauschalien:			
Für 4 Sectionsleiter (1 Oberforstcommissär und 3 Forstinspectionscommissäre à 1.200 fl.)	4.800 fl.	zusammen 5.100 fl. jährlich, somit für drei Trimester	
für den Sectionsleiter in Zara (Forstinspector) als Zuschuss zu dessen sonstigem Reisepauschale	300 „		3.825 „
Reisen zu und von den Arbeitsfeldern, dann Bauzulagen (bei Annahme einer siebenmonatlichen Bauperiode):			
für 1 Forstinspectionscommissär und 3 Forstinspectionsadjuncten	2.600 „	zusammen	
für 7 Forstassistenten und 8 Praktikanten	7.500 „		10.100 „
Kanzleipauschalien: 23 Personen à 36 fl. jährlich, für 3/4 Jahre			621 „
		zusammen	29.246 fl.

Von den oben specificirten Kosten, welche eine Gesammtsumme von 29.246 fl. darstellen, wird jedoch voraussichtlich ein Theil im Sinne des §. 1, Z. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1888 zum Rückersatze gelangen, welcher in runder Summe mit 4000 fl. veranschlagt wird. Das thatsächliche Erfordernis für die specificirten Posten wurde daher bei der Feststellung des in Rede stehenden Voranschlages statt mit den vollen 29.245 fl. mit 25.246 fl. angenommen.

Die Mietzinse für Amtslocalitäten, dann die Kosten der Beheizung und Reinigung derselben wurden für 3/4 Jahre (vom 1. April 1888 ab) mit . . . 1.725 fl.
die Kosten für Anschaffung von Instrumenten und Requisiten mit . . . 3.000 „
veranschlagt. Diese Post wird nur in den ersten Jahren, in welchen es sich um die Ausrüstung der neu aufgestellten Sectionen handelt, eine solche Höhe erreichen.

Dasselbe gilt von den Kosten für Übersiedlungen einzelner Beamten in die neuen Amtssitze, welche auf rund 1000 fl. veranschlagt werden.

Bei Recapitulation des vorstehend Ausgeführten ergeben sich somit nachstehende, aus dem Meliorationsfonde zu deckende Beträge:

Gehalte und Adjuten, dann Activitätszulagen, Reisepauschalien, Reisegebüren, Bauzulagen und Kanzleipauschalien	25.246 fl.
Mietzinse, Beheizung und Reinigung	1.725 „
Instrumente und Requisiten	3.000 „
Übersiedlungskosten	1.000 „
zusammen	30.971 fl.
oder in runder Summe	31.000 „

Diese Summe entspricht im großen und ganzen, wenn nämlich bedacht wird, dass einerseits einzelne Posten darin nur für drei Trimester eingestellt sind, anderseits andere Posten in solcher Höhe nicht wiederkehren, der Bemerkung gegen Schluss des Berichtes des volkswirtschaftlichen Ausschusses vom 23. Mai 1887 (432 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session), wornach der jährliche Aufwand für das forsttechnische Personale, welches aus dem Meliorationsfonde zu erhalten wäre,

für die nächstfolgenden Jahre auf etwa 36.000 fl. veranschlagt wurde. Übrigens ist für einen Theil der bereits in Ausführung begriffenen Wildbachverbauungen noch vor Einbringung der Vorlage, betreffend die Beistellung staatlicher Organe zur Projectirung und Leitung von Wildbachverbauungen, die unentgeltliche Verwendung der Organe der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung zugesichert worden und konnte daher für 1888 ein größerer Ersatz als der obige von 4000 fl. aus den Baufonden der einzelnen Unternehmen nicht veranschlagt werden.

Die somit eingestellte und überhaupt die in dieser Post zur Verausgabung gelangende Summe, bezeichnet daher im großen und ganzen den Wert jener Unterstützung, welche einer Reihe von Unternehmen nicht direct in Geldbeträgen, sondern indirect durch die ganz oder theilweise unentgeltliche Beistellung geschulter Organe zur Projectirung oder Leitung von Wildbachverbauungen zugewendet wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Spanien

vom 27. December 1887,

betreffend die

Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 3. Juni 1880.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie

et

Sa Majesté le Roi d'Espagne et en Son nom **Sa Majesté la Reine Régente,**

désirant régler d'une manière plus stable les relations commerciales et maritimes entre l'Autriche-Hongrie et l'Espagne, ont résolu de conclure à cet effet une Convention et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. etc., Roi Apostolique de Hongrie:

Son Excellence Monsieur le Comte V. Dubsky, Conseiller Intime Actuel et Chambellan, Chevalier de l'Ordre de St. Jean de Jérusalem, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre Impérial de la Couronne de fer et de l'Ordre Espagnol d'Isabelle la Catholique etc. etc. etc. et

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

Son Excellence Don Sigismundo Moret y Prendergast, Grand-Croix de l'Ordre de Charles III, Son Ministre d'Etat.

Lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme ont arrêté ce qui suit:

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen &c. &c. &c. und Apostolischer König von Ungarn,

und

Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin,

von dem Wunsche beseelt, die Handels- und Schiffahrtsinteressen zwischen Österreich-Ungarn und Spanien dauernder zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Übereinkommen abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen &c. &c. &c., Apostolischer König von Ungarn:

Seine Excellenz den Herrn Grafen V. Dubsky, wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Ritter des Ordens vom heiligen Johann von Jerusalem, Großkreuz des kaiserlichen Ordens der eisernen Krone und des spanischen Ordens Isabellens der Katholischen &c. &c. und

Seine Majestät der König von Spanien:

Seine Excellenz Don Sigismund Moret und Prendergast, Großkreuz des Ordens Carls III., Seinen Staatsminister.

Dieselben haben nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten Nachstehendes vereinbart:

Article unique.

Le Traité de commerce et de navigation du 3 juin 1880 qui règle les relations commerciales et maritimes entre l'Autriche-Hongrie et l'Espagne restera en vigueur et sortira son plein et entier effet jusqu'au 1er février 1892.

Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant le terme susindiqué son intention d'en fair cesser les effets, ce Traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Les ratifications de la présente Convention seront échangées à Madrid dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Madrid en double expédition le vingt-sept décembre mil huit cent quatre-vingt-sept.

(L. S.) **V. Gf. Dubsky** m. p.

(L. S.) **S. Moret** m. p.

Einziger Artikel.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 3. Juni 1880, welcher die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Spanien regelt, wird in Geltung bleiben und bis zum 1. Februar 1892 volle Kraft und Wirksamkeit behalten.

In dem Falle, als keiner der hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem obgenannten Termine seine Absicht, die Wirkungen jenes Vertrages aufhören zu machen, mitgetheilt haben würde, wird derselbe bis zum Ablauf Eines Jahres vom Tage, an welchem einer oder der andere der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Convention werden in möglichst kurzer Frist in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Madrid in doppelter Ausfertigung am 27. December 1887.

(L. S.) **V. Gf. Dubsky** m. p.

(L. S.) **S. Moret** m. p.

Begründung.

Der am 3. Juni 1880 zwischen Österreich-Ungarn und Spanien abgeschlossene Handels- und Schiffahrtsvertrag, R. G. Bl. Nr. 29 ex 1881, bestimmte im Artikel XXVI eine fixe Vertragsdauer von 6 Jahren und die Möglichkeit einer sich daran schließenden stillschweigenden Verlängerung bis zum Ablauf eines Jahres nach ausdrücklich erfolgter Kündigung.

Nachdem die fixe Vertragszeit am 29. März 1887 abgelaufen war und in Spanien von mehrfachen Parteiengruppen dieses Landes bereits jetzt eine handelspolitische Action im Sinne erhöhten Schutzes angestrebt wird, erschien es im Interesse einer Stabilisirung unserer commerciellen Beziehungen mit diesem Staate gelegen, die von dem Willen des anderen Contrahenten abhängige stillschweigende Verlängerung des Vertrages vom Jahre 1880 in eine vertragsmäßige Verlängerung bis zu einem bestimmt festgestellten Termin zu verwandeln.

Kraft des französisch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 6. Februar 1882, welcher bis zum 1. Februar 1892 gilt, kann zwar Spanien bis dahin eine umfassende Zolltarifrevision mit praktischem Erfolg nicht wohl durchführen; immerhin aber wäre es in der Lage, durch differentielle Behandlung der verschiedenen Provenienzen Tariferhöhungen gegen Länder, deren Verträge vor dem französischen ablaufen, durchzuführen.

Dem Zwecke, dies zu verhindern, entspricht die vorliegende Convention, welche überdies die Handhabe bietet, den Vertrag vom Jahre 1880 auch über den 1. Februar 1892 hinaus aufrecht zu erhalten.

Die Wirksamkeit dieser Verlängerungsconvention erstreckt sich jedoch nicht auf die dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom Jahre 1880 beigeschlossenen Separat- und Übergangsartikel, weil diese letzteren nach Artikel II, Punkt 2, Alinea 2 nach Ablauf der fixirten 6 Vertragsjahre ipso facto außer Kraft getreten sind.

Nachdem jedoch die in diesen Separat- und Übergangsartikeln uns eingeräumten Conventionaltarifsätze für Glas, Porzellan, Sensen, Hanf- oder Leinengarne und -Gewebe, Seidenpapier, Fassdauben, Sägeware, Holzwaren und Knöpfe in den mittlerweile von Spanien ebenfalls bis 1. Februar 1892 verlängerten Verträgen mit Schweden und Norwegen und Italien, sowie im spanisch-französischen Vertrage meistens mit noch niedrigeren Ziffern enthalten sind, so genießen wir kraft der Meistbegünstigung auch fernerhin diese Zollbegünstigungen.

Aus den Beilagen I—III ist für die Jahre 1884 bis 1886 die Schiffahrtsbewegung in den österreichischen Häfen im Verkehre mit Spanien, die Warenausfuhr nach Spanien aus österreichischen Häfen, sowie die Wareneinfuhr aus Spanien in die österreichischen Häfen zu entnehmen, während die Beilage IV die Gesammteinfuhr Spaniens aus Österreich-Ungarn während dieser Jahre zur Darstellung bringt. Die Tabellen I und II enthalten anmerkungsweise auch die bezüglichen Daten des Verkehrs über Fiume. Zu den gegebenen Ziffern muss jedoch bemerkt werden, dass ein nicht unbedeutender Theil der Einfuhr österreichisch-ungarischer Provenienzen nach Spanien, welcher theilweise mit deutschen Dampfern über die Nordseehäfen, theilweise auf dem Landwege über Irun dorthin gelenkt wird, sich der statistischen Erfassung insoferne entzieht, als die betreffenden Waren wohl meist als deutsche oder französische Provenienzen gebucht werden; dies ist namentlich der Fall hinsichtlich unseres nicht unbedeutenden Exportes in Leinengarnen und -Geweben nach Spanien.

Über die Ausfuhr Spaniens nach Österreich liegen mit Ausnahme des in der Beilage III gegebenen Materiales keine weiteren Daten vor, nachdem dieser Verkehr fast ausschließlich über belgische und deutsche Häfen vor sich geht.

Durch die im Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 7. December 1887 an Italien eingeräumte Zollfreiheit für Agrumen, an welcher Spanien nun ebenfalls kraft der Meistbegünstigung participirt, lässt sich hoffen, dass es der Regsamkeit des Triester Handelsstandes gelingen wird, einen größeren Theil des spanischen Orangenhandels nach dem Norden über Triest zu lenken und durch die Gelegenheit zu Rückfracht nach Spanien unserem Exporte dahin neue Anregung zu geben.

Beilage I.

Übersicht

der Schiffahrtsbewegung der österreichischen Häfen und in Fiume im Verkehre von und nach Spanien während der Jahre 1884—1886.

Jahr und Schiffsgattung	Eingelaufen aus Spanien								Ausgelaufen nach Spanien							
	handelsthätig				handelsunthätig		Zusammen		handelsthätig				handelsunthätig		Zusammen	
	beladen		leer						beladen		leer					
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
1884:																
Segler...	....	....	2	999	2	434	4	1.433	....	....	2	1.702	....	....	2	1.702
Dampfer .	....	....	....	....	....	....	....	....	4	2.988	....	....	....	....	4	2.988
1885:																
Segler...	....	....	2	350	4	1.053	6	1.403	2	525	....	....	1	134	3	659
Dampfer .	....	....	....	....	....	....	....	....	6	5.280	2	1.842	....	....	8	7.122
1886:																
Segler...	....	....	....	....	4	868	4	868	1	162	1	755	2	382	4	1.299
Dampfer .	1	669	....	....	....	....	1	669	4	3.257	....	....	....	....	4	3.257
Die Schiffahrtsbewegung Fiumes im Verkehre mit Spanien betrug im Jahre 1886:																
Segler...	....	....	2	1.125	....	....	2	1.125	1	175	....	....	....	....	1	175
Dampfer .	1	873	1	1.236	....	....	2	2.109	1	885	....	....	....	....	1	885

Beilage II.

Warenausfuhr nach Spanien

aus österreichischen Häfen während der Jahre 1884 bis 1886.

Warenbenennung	Mengen-Einheit	1884		1885		1886	
		österr.-ungar. Flagge	fremde Flagge	österr.-ungar. Flagge	fremde Flagge	österr.-ungar. Flagge	fremde Flagge
Sternanis	q	....	....	16	8	....	7
Gewürze, nicht besonders benannte	„	10	....	....	....	....	....
Johannisbrot	„	....	....	1.895	2.612	....	....
Raffinirter Zucker	„	1.600	100	2	....	....	....
Gerste	„	....	....	....	....	....	55
Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen und Wicken	„	1.710	3.739	2.371	....	75	150
Mehl und Mahlproducte	„	30	....	....	....	....	220
Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, getrocknet 2c.	„	....	15	....	....	....	8
Wachs	„	....	35	....	....	....	....
Schwämme	„	....	1	....	2	....	....
Andere Felle und Häute, roh	„	....	4	....	7	....	....
Pferdehaare	„	1	....	....	....	....	....
Paraffin, Ceresin, Wallrath	„	....	120	62	72	....	123
Bier	„	....	....	1	....	....	2
Alkohol und Branntwein	„	....	2.023	....	4.520	....	2.788
Liqueure und versüßte geistige Flüssigkeiten	„	....	4	....	4	....	4
Wein in Flaschen	„	1	....	....	....	....	....
Mineralwässer	„	....	8	....	....	....	....
Fleisch, zubereitetes	„	....	....	....	2	....	2
Esswaren, nicht besonders benannte	„	....	....	....	....	4	....
Werkholz, roh oder behauen	„	143	777	395	....	1.798	21.173
Fassdauben und Eisenbahnschwellen	„	....	....	22	....	....	2.170
Sägewaren	„	248	....	80	....	506	11.282
Steinkohlen und Coaks	„	....	....	....	2	....	....
Erden und mineralische Stoffe, roh, gebrannt 2c.	„	2	....	....	....	....	....
Ozokerit (rohes Erdwachs)	„	....	....	1	....	....	....
Gummen, Harze 2c., nicht besonders benannte	„	588	128	131	102	....	73
Baumwollwaren	„	....	4	2	....	....	....
Filze	„	....	....	....	11	....	5
Wolle	„	....	....	....	....	....	5
Seide, roh und gezwirnt	„	....	....	....	....	....	1
Manufacturen und Gewebe, nicht besonders benannte	„	....	....	....	....	....	3

Warenbenennung	Mengen-Einheit	1884		1885		1886	
		österr.-ungar. Flagge	fremde Flagge	österr.-ungar. Flagge	fremde Flagge	österr.-ungar. Flagge	fremde Flagge
Flechtwaren, nicht besonders benannte	q	......	1	......	2	......	1
Papier und Papierwaren	"	200	260	136	77	120	645
Pappendeckel	"	246	306	995	404	......	509
Spielkarten	"	......	......	......	39	......	......
Holzwaren, gemeinste	"	165	17	65	......	......	259
Möbel und Holzwaren, feine	"	......	18	10	20	3	50
Glaswaren aller Art	"	2	5	......	2	......	......
Thonwaren, nicht besonders benannte	"	......	......	......	1	......	......
Eisen und Stahl in Stäben, geschmiedet 2c.	"	595	1.561	417	1.884	360	1.917
Gemeine Schneide- und Bohrwerkzeuge	"	......	......	......	2	......	4
Eisen- und Stahlwaren, nicht besonders benannte	"	5	12	7	2	......	5
Unedle Metalle und Metallgemische	"	......	......	......	......	......	4
Metallwaren	"	......	9	......	......	......	1
Maschinen und -Bestandtheile aller Art	"	......	7	......	2	......	30
Andere musikalische Instrumente	"	......	1	......	......	......	......
Kurzwaren, gemeine und feine	"	......	12	1	9	......	13
Blei- und Zinkweiß	"	18	......	33	14	......	24
Mennige	"	43	......	......	......	......	......
Leim aller Art	"	......	......	6	......	......	......
Quecksilberpräparate und Zinnober	"	......	......	4	......	2	......
Farben	"	33	......	12	......	......	......
Chemische Producte, nicht besonders benannte	"	......	......	......	......	......	3
Seife	"	2	2	......	......	......	......
Zusammen	q	5.642	9.169	6.664	9.800	2.868	41.536

Außerdem gelangen größere Mengen von Holz, Fassdauben, Mehl, Papier, Spiritus 2c. von Fiume aus zur Ausfuhr nach Spanien. So brachten die Dampfer der Schiffahrtsgesellschaft „Adria" im Jahre 1886 nachstehende Waren nach spanischen Häfen:

Holz 739 m^3, Fassdauben 114 m^3, Mehl 2270, Getreide 500, Maraschino 30, Stärke 10, Farbstoffe 120, Möbel 180, Papier 3190, Spiritus 11.820, Ceresin 1170 und diverse Waren 260 Metercentner, zusammen 19.550 q und 853 m^3. Die obigen für das Jahr 1886 gegebene Gesammtausfuhrziffer erhöht sich dadurch für die Ausfuhr aus österreichischen und ungarischen Häfen auf 63.954 q und 853 m^3.

Beilage III.

Wareneinfuhr aus Spanien

in die österreichischen Häfen während der Jahre 1884—1886.

Warenbenennung	Mengen-einheit	1884		1885		1886	
		öst.-ung. Flagge	fremde Flagge	öst.-ung. Flagge	fremde Flagge	öst.-ung. Flagge	fremde Flagge
Wein in Fässern	q	....	9	....	29	....	....
Wolle	"	109	......	....	....	....	....
Möbel und Holzwaren, feine	"	....	26	....	....	....	....
Weinbeeren, getrocknet, Corinthen, Rosinen	"	....	....	....	9	....	....
Olivenöl	"	....	....	....	52	....	....
Flechtwaren, nicht besonders benannte	"	....	....	....	22	....	....
Erze, andere	"	....	....	....	....	....	10.100
Zusammen	q	109	35	....	112	....	10.100

Wareneinfuhr Spaniens

zur See und zu Lande während

Warenbenennung	Mengeneinheit	1884				
		auf spanischen Schiffen	auf fremden Schiffen	zu Lande	Gesammtmenge	Wert Pesetas
Krystallglas und dessen Nachahmungen, auch innen vergoldet oder versilbert	kg	41.132	11.684	36.861	89.677	143.483
Schmiedeisen und Stahl in Stangen jeder Gestalt, in Blechen bis zu 6 mm Dicke, Achsen, Radschienen, Platten, Wagenfedern und Fassreife	"	...	...	...	...	...
Kupfer und Messing in Röhren, großen, nur roh vorgearbeiteten Objecten, wie Kohlenpfannen u. s. w., ferner Kesselböden	"	...	...	...	...	...
Erzeugnisse des Pflanzenreiches, nicht besonders benannte	"	...	20.793	...	20.793	25.991
Paraffin, Stearin, Wachs und Walrath, roh	"	4.721	44.989	2.016	51.726	77.590
Baumwollgewebe, bedruckte, geköperte und auf dem Stuhl gemusterte, bis zu 25 Fäden einschließlich	"	746	284	6.901	7.931	57.499
Plüsch, Sammt und andere Doppelgewebe zu Kleidungen	"	1	...	5.127	5.128	46.152
Tuche und tuchartige Gewebe aus Wolle, Flockwolle, Haaren 2c.	"	84	...	1.452	1.536	30.720
Alle übrigen Gewebe aus Wolle, Flockwolle, Haaren 2c.	"	6.809	1.573	8.463	16.845	286.365
Gewebe aus Seide oder Flockseide mit Kette oder Schuss aus Baumwolle 2c.	"	94	...	1.115	1.209	32.643
Papier ohne Ende, ungeleimtes und halbgeleimtes, zum Druck	"	...	55.105	...	55.105	49.594
Pappendeckel in Bogen und in mit ordinärem Papier überzogenen Cartonnagen	"	1.591	73.107	5.304	80.002	25.600
Fassdauben	1000 St.	...	...	...	...	...
Holz, gemeines, in Brettern, auch zerschnittenen, gehobelten oder gefalzten zu Kisten oder Fußböden, Bohlen, Balken, Bau-, Rund- und Schiffbauholz	m^3	...	1.567	...	1.567	78.350
Holzwaren aller Art, auch gedreht, bemalt, lackirt; geschnitzte oder lackirte, auch zum Vergolden hergerichtete Leisten; Möbel aus gebogenem Holze, auch bemalt oder lackirt	kg	40.740	19.358	34.720	94.818	189.636
Möbel und andere Waren aus feinem Holze oder fournirt mit solchem, auch gepolstert mit Ausnahme der Überzüge aus Seide oder Leder	"	...	...	...	...	...
Walachen	Stück	...	...	...	...	...
Weizenmehl	kg	...	...	...	...	...
Getreide, anderes, mit Ausschluss von Weizen	"	...	...	...	...	...
Hülsenfrüchte, trockene	"	...	521.785	...	521.785	125.228
Zucker	"	1,588.685	664.194	51.693	2,304.572	1,474.926
Brantwein	Liter	355.800	1,089.499	...	1,445.299	896.085
Sämereien, nicht besonders benannte u. Wicken	kg	...	...	...	...	...
Stöcke, auch zu Regen- und Sonnenschirmen	Stück	...	...	...	...	...
Andere Artikel	Wert	...	...	...	...	374.442
Fässer, leere, zur Ausfuhr spanischer Waren [1]	kg	...	...	...	...	...
Fässer, welche mit Waren, die nicht einschließlich der Emballage verzollt werden, eingehen, um sodann reexportirt zu werden [1]	"	...	...	...	...	...
Summe der Werte (Pesetas)	—	...	...	...	...	3,914.304

1) Diese Artikel genießen nach der 3. Bestimmung des spanischen Zollgesetzes vom 23. Juli 1882, welche auch im
2) Diese Ziffer begreift größtentheils diejenigen Fässer in sich, welche mit Spiritus gefüllt nach Spanien ein-

Beilage IV.

aus Österreich-Ungarn

der Jahre 1884 bis 1886.

1885					1886				
auf spanischen Schiffen	auf fremden Schiffen	zu Lande	Gesammtmenge	Wert Pesetas	auf spanischen Schiffen	auf fremden Schiffen	zu Lande	Gesammtmenge	Wert Pesetas
50.311	9.551	45.955	105.357	168.571	56.438	12.239	39.550	108.227	183.985
....	....	....	....	....	81.256	63.788	....	145.044	34.810
....	....	....	....	....	....	....	74.815	74.815	149.630
....	....	....	....	....	....	....	....	....	....
8.265	53.548	....	61.813	92.719	2.840	88.880	....	91.720	137.580
....	....	....	....	....	....	....	....	....	....
640	....	5.095	5.735	51.615	....	....	....	....	....
68	....	1.517	1.585	28.530	....	....	....	....	....
2.993	502	7.307	10.802	172.832	2.169	843	5.130	8.142	130.272
....	....	....	....	....	....	....	....	....	....
....	28.394	....	28.394	25.554	5	53.521	....	53.526	48.174
1.425	112.825	5.838	120.088	38.428	565	95.513	5.134	101.212	32.388
....	....	....	....	....	....	675	....	675	641.250
....	2.404	....	2.404	120.200	....	6.136	....	6.136	306.800
25.965	39.884	83.201	149.050	298.100	68.367	28.325	41.244	137.936	275.872
303	....	5.597	5.900	33.040	....	....	....	....	....
....	....	....	....	....	....	....	124	124	111.600
....	93.161	6	93.167	29.814	9.900	255.988	9.880	275.768	88.246
....	....	....	....	....	353.543	137.453	....	490.996	63.830
52.111	822.600	....	874.711	209.931	....	....	....	....	....
155.800	121.268	7.743	284.811	199.368	....	....	....	....	....
287.925	2,954.951	....	3,242.876	1,945.726	16.298	2,160.113	....	2,176.411	1,305.847
....	448.158	6	448.164	58.262	....	....	....	....	....
764	....	30.132	30.896	46.344	....	....	....	....	....
....	....	....	....	491.357	....	....	....	....	513.327
1.060	254.036	....	255.096	103.038	....	....	....	....	....
....	....	....	....	....	153.198	33.242	....	[2] 186.440	74.576
....	....	....	....	4,112.429	....	....	....	....	4,098.187

neuen Tarife vom 10. September 1886 Aufnahme fand, temporäre Zollfreiheit bei deren Einfuhr nach Spanien.
gingen und von dort mit nationalen Weinen gefüllt wieder austraten.

Regierungsvorlage.

Handels- und Schiffahrtsvertrag

vom 11. August 1887

mit

Zanzibar.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie,

et

Sa Hautesse le Seyd Bargach Bin Said, Sultan de Zanzibar et Dependances

désirant régler les relations commerciales et maritimes entre Leurs Etats, ont resolu de conclure à cet effet une Convention et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

le Sieur Hermann Heinze, Capitaine de vaisseau,

Sa Hautesse le Sultan de Zanzibar:

Mohamed Bin Salim Bin Mohamed, son premier secrétaire,

lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les Autrichiens et Hongrois jouiront, dans les Etats du Sultan du traitement de la nation la plus

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn,

und

Seine Hoheit Seyd Bargach Bin Said, Sultan von Zanzibar und den abhängigen Staaten

haben, von dem Wunsche beseelt, die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen Ihren Staaten zu regeln, beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Hermann Heinze, Linienschiffscapitän,

Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar:

den Mohamed Bin Salim Bin Mohamed, seinen ersten Secretär,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Österreicher und Ungarn werden in den Staaten des Sultans die Behandlung auf dem Fuße

favorisée sous le rapport du commerce et de la navigation ainsi que sous tous les autres rapports; ils n'auront à payer, pour leurs marchandises et leurs navires, à l'importation et à l'exportation, que les droits auxquels seront assujettis les sujets de la nation la plus favorisée.

Les navires appartenant à Sa Hautesse le Sultan de Zanzibar ou à ses sujets ne payeront pas, à l'entrée dans les ports autrichiens et hongrois, des droits autres ou plus élevés que ceux dont seront frappés les navires de la nation la plus favorisée. Il sera permis aux sujets du Sultan de résider et de faire le commerce en Autriche-Hongrie en se soumettant aux lois du pays.

Article 2.

Sa Majesté l'Empereur et Roi aura le droit de nommer des consuls dans les Etats de Sa Hautesse le Sultan de Zanzibar. Ces consuls seront traités sur le même pied et jouiront des mêmes priviléges, immunités et exemptions que ceux de la nation la plus favorisée.

Reciproquement, Sa Hautesse le Sultan de Zanzibar aura le droit de nommer des Consuls en Autriche-Hongrie qui jouiront de mêmes droits, immunités et priviléges que ceux de la nation la plus favorisée.

Article 3.

La présente convention restera en vigueur pendant dix années à partir du jour de l'échange des ratifications.

Dans le cas où aucune des deux Hautes Parties contractantes n'aurait notifié avant la fin de la dite période son intention d'en faire cesser les effets, la présente Convention demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncée.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire, d'un commun accord, dans la présente Convention pendant sa durée telle modification ou disposition complémentaire que l'experience aurait démontrée utile.

Article 4.

La présente Convention à été fait en quatre exemplaires, dont deux écrits en Français et deux en Arabe.

Tous ces exemplaires ont le même sens et la même signification; si cependant des différents s'élevaient dans la suite sur l'interprétation exacte

der meistbegünstigten Nation hinsichtlich des Handels und der Schiffahrt, sowie hinsichtlich aller anderen Beziehungen genießen; sie werden von ihren Waren und Schiffen bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr keine anderen Gebüren bezahlen, als jene, welche den Unterthanen der meistbegünstigten Nation auferlegt sind.

Die Seiner Hoheit dem Sultan von Zanzibar oder Seinen Unterthanen gehörigen Schiffe werden beim Einlaufen in österreichische und ungarische Häfen keine anderen oder höhere Gebüren zahlen als jene, welchen die Schiffe der meistbegünstigten Nation unterliegen. Den Unterthanen des Sultans wird es gestattet sein, in Österreich-Ungarn zu wohnen und Handel zu treiben, wenn sie sich den Landesgesetzen unterwerfen.

Artikel 2.

Seine Majestät der Kaiser und König wird das Recht haben, Consuln in den Staaten Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar zu ernennen. Diese Consuln werden auf dem gleichen Fuße behandelt werden und werden die gleichen Privilegien, Immunitäten und Befreiungen genießen, wie jene der meistbegünstigten Nation.

Anderseits wird Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar das Recht haben, in Österreich-Ungarn Consuln zu ernennen, welche die gleichen Rechte, Immunitäten und Privilegien genießen werden, wie jene der meistbegünstigten Nation.

Artikel 3.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird während zehn Jahren, vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleiben.

Im Falle als keiner der beiden Hohen vertragschließenden Theile vor Ablauf des obigen Zeitraumes seine Absicht kundgegeben haben wird, die Wirkungen dieses Übereinkommens aufhören zu lassen, wird dasselbe bis zum Ablaufe eines Jahres nach dem Tage, an welchem einer oder der andere der Hohen vertragenden Theile dasselbe gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Die beiden Hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugnis vor, im gemeinsamen Einvernehmen in das vorstehende Übereinkommen während der Dauer desselben solche Änderungen und Ergänzungen aufzunehmen, welche die Erfahrung als nützlich erwiesen haben würde.

Artikel 4.

Das gegenwärtige Übereinkommen wurde in vier Exemplaren ausgefertigt, von welchen zwei in französischer Sprache und zwei in arabischer Sprache geschrieben wurden.

Alle diese Exemplare haben den gleichen Sinn und die gleiche Bedeutung; sollten sich jedoch in der Folge Differenzen über die genaue Auslegung des

des textes Français et Arabe de l'une des stipulations de la convention, le texte Français serait considéré comme décisif.

Article 5.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Zanzibar dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Zanzibar en double expédition le 11. jour du mois de Août de l'an mil huit cent quatre-vingt-sept correspondant au 20. jour du mois de el Kada de l'an mil trois cent quatre de l'Hégire.

(L. S.) **Herman Heinze** m. p.

(L. S.) **Mohamed Bin Salim Bin Mohamed** m. p.

französischen und des arabischen Textes einer der Bestimmungen des Übereinkommens ergeben, so wird der französische Text als entscheidend angenommen werden.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird ratificirt und die Ratificationen werden sobald als möglich zu Zanzibar ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Zanzibar in zweifacher Ausfertigung den 11. Tag des Monates August 1887 gleich dem 20. Tage des Monats el Kada des Jahres 1304 der Hedschra.

(L. S.) **Herman Heinze** m. p.

(L. S.) **Mohamed Bin Salim Bin Mohamed** m. p.

Begründung.

Die Souveränetät des Sultans von Zanzibar ist nach Artikel 1 des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 1. November 1886 anerkannt über die Inseln Zanzibar und Pemba, Lamu und Mafia, und mehrere kleinere Inseln im Umkreise von 12 Seemeilen in der Nähe der erstgenannten, sowie über einen 10 Seemeilen breiten Streifen der ostafrikanischen Küste vom 11. südlichen Breitengrade bis etwas über den dritten südlichen Breitengrad hinausreichend. Außerdem unterstehen dem genannten Sultan fünf noch nördlicher gelegene Stationen dieser Küste.

Das westlich von dem Festlandsbesitze Zanzibars gelegene Hinterland umfasst (von Norden nach Süden vorwärts schreitend) die britische Interessensphäre vom Victoria-Nyanza bis zum Kilima-Ndscharo Gebiete der daran grenzenden deutschen Interessensphäre, die von der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft erworbenen Territorien und die mit Schutzbrief vom 27. Februar 1887 unter Deutschlands Protection gestellten Schutzgebiete.

Die Stadt Zanzibar ist der Centralpunkt des dortigen Handelsverkehrs mit dem Sultanate, während die der Insel Zanzibar nördlich und südlich gegenüberliegenden Küstenpunkte Pangani und Dar es Salaam den Verkehr mit dem deutschen Schutzgebiete und den erworbenen Ländereien der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft zu vermitteln haben.

Europäische Handlungshäuser sind in Zanzibar seit der Mitte dieses Jahrhundertes etablirt und vermitteln den Verkehr ihrer Heimat mit den den Handel mit den Eingeborenen schon seit langer Zeit ausübenden indischen Firmen des Landes.

Die Eröffnung des Suezkanales und einer directen Dampferverbindung zwischen Aden und Zanzibar*) hat das Wirtschaftsgebiet dieses letzteren Landes Europa bedeutend näher gebracht, so dass dermalen der früher ausschließlich über Bombay gegangene Importhandel mit Zanzibar theilweise schon unmittelbar dorthin gerichtet wird.

Die hauptsächlichsten Importartikel Zanzibars, nach Herkunftsländern geordnet, sind:

Belgien: Gewehre, Papier, Zündhölzchen.

Deutschland: Nürnberger Artikel, Goldflitter, Goldplatt, Gold- und Silberborten, Posamentirwaren, Spirituosen, Glaswaren, Draht- und Eisenwaren, Zündhölzchen.

Frankreich: Seife, Kerzen, etwas Damastbrokat.

Großbritannien: Baumwollwaren, Kupfer-, Eisen-, Messingdraht, Eisenwaren, Töpfergeschirr, Zündhütchen, Messer, Tuche u. s. w.

Italien: Perlen, Zündhölzchen.

Österreich-Ungarn: Fez, Wiener-Kronleuchter, böhmische Glasperlen, Mehl, Seidenstoffe, Brokate.

Schweiz: buntgewebte und bedruckte Baumwollwaren, Maskattücher und etwas Satin.

Schweden: etwas Bretter, Zündhölzchen.

Indien: Reis, Mehl, verschiedene Nahrungsmittel, Seide, Gold, Brokat, Jute- und Baumwollwaren.

Die Exportartikel Zanzibars betreffen:

Elfenbein, welches von eigens hiezu in Zanzibar ausgerüsteten Karawanen aus dem Innern Afrikas (westlich von Tanganyika-See und nordwestlich vom Victoria-Nyanza) gebracht wird, Gewürznelken, dem

*) Monatlich einmalige Fahrten der British India Company zwischen Aden, Zanzibar und Mozambique; außerdem unterhält der Sultan von Zanzibar regelmäßige Dampferverbindung zwischen Zanzibar und Bombay mittels eigenen Schiffen.

eigentlichen Producte des Sultanates, die auch theilweise directe nach Triest zur Aufgabe gelangen, Kautschuk, Copalharz, Orseille, Chillis (rother Pfeffer), Sesam und Koprah (getrocknete Cocoskerne), welche theilweise nach London und Hamburg, theilweise nach Marseille und New-York zur Verschiffung gelangen.

Über den Umfang der Ein- und Ausfuhr nach Menge oder Wert fehlen geeignete Daten.

Nachdem die günstige geographische Lage von Triest und Fiume einerseits, und die allmähliche Eröffnung Centralafrikas, dessen östliches Emporium Zanzibar genannt werden muss, anderseits eine weitere Entwicklung des bereits dermalen bestehenden Handelsverkehrs Österreich-Ungarns*) mit Zanzibar voraussehen lassen, was auch anläßlich des Besuches Zanzibars durch Seiner Majestät Schiffe „Donau" und „Frundsberg" constatirt wurde, so hat die k. und k. Regierung im Jahre 1885 ein Honorarconsulat dortselbst errichtet und im Jahre 1887 das vorliegende Übereinkommen abgeschlossen.

Letzteres räumt den österreichischen und ungarischen Unterthanen (Art. 1) in Zanzibar hinsichtlich des Handels, der Schiffahrt und aller anderen Beziehungen die Rechte der meistbegünstigten Nation ein, ebensowie die Schiffe des Sultans von Zanzibar in unseren Häfen meistbegünstigt behandelt werden.

Der Artikel 2 begründet das wechselseitige Recht der Aufstellung von Consulatsfunctionären, wodurch namentlich unserem Vertreter die Prärogativen seiner Collegen (in Zanzibar befinden sich Consulate Deutschlands, Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens, Portugals und der Vereinigten Staaten von Amerika) im Verkehre mit dem Sultan von Zanzibar eingeräumt wurden.

Tractate, beziehungsweise Handelsverträge wurden mit Zanzibar abgeschlossen von Belgien, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Portugal und den Vereinigten Staaten von Amerika.

*) In Zanzibar befindet sich die Handelsniederlassung eines Staatsangehörigen der Monarchie, welcher aus derselben Papier, Mehl, Wein, Bier, Kerzen, Seifen, Glas-, Thon- und Metallwaren, Kassen, Manufacturen und Zucker nach dort zum Importe bringt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Siegmund, Friedrich Sueß und Genossen,

betreffend

den Schutz der Heilquellen, Mineralquellen und jener Süßwasserquellen und Wasserläufe, welche für den menschlichen Haushalt unentbehrlich sind.

In Erwägung, dass in letzterer Zeit die Benützung der Heil- und Mineralquellen, dann jener Süßwasserquellen und Wasserläufe, welche für den menschlichen Haushalt unentbehrlich sind, durch unbedachte, gewaltsame, oder auch nur zufällige Eingriffe gefährdet, theilweise oder ganz unmöglich gemacht wurde, wodurch nicht nur eine der wesentlichsten Bedingungen für die Existenz tausender von Menschen ganz oder theilweise vernichtet, sondern auch das öffentliche und sanitäre Interesse an den Curorten und Gesundbrunnen empfindlich geschädigt, und unbestreitbare, oft uralte Rechts- und Besitzverhältnisse in Frage gestellt wurden, wie dies bei den Wassereinbrüchen in den Grubenfeldern bei Ossegg in den Jahren 1879 und 1887 mit Bezug auf die beiden Curorte Töplitz und Schönau, bei den im Jahre 1887 vorgenommenen Grabungen im Thermenquellengebiete des Curortes Franzensbad, bei den im Laufe der letzten Jahre stattgefundenen Wassereinbrüchen in die Grubenfelder der Herbertzeche bei Klein-Augezd, Bezirk Töplitz, mit Bezug auf den bis dahin aus dem Mostaer Waldbache gedeckten Wasserbedarf für die Bewohner der Ortschaften Klein-Augezd, Settenz, Töplitz, Schönau, Prasseditz, Wisterschan, Neuhof und Aupersćhin und den Betrieb zahlreicher dort situirter Industrialien, beim gänzlichen Verschwinden der Riesenquelle bei Dux und der Mineralquelle bei Kommarn nächst Brüx der Fall war;

in Erwägung, dass für den unbedingt nothwendigen gesetzlichen Schutz der Heil- und Mineralquellen und jener Süßwasserquellen und Wasserläufe, die für den Haushalt des Menschen unentbehrlich erscheinen, die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes, dann jene der Landesgesetze über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, endlich jene des allgemeinen österreichischen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, nicht ausreichen;

in Erwägung, dass auch die im Verordnungswege geschaffenen Schutzkreise für die Heilquellen und Gesundbrunnen von Franzensbad, Marienbad, Karlsbad, Töplitz, Schönau, Bilin in Böhmen, Gastein in Salzburg, Krynica, Slotwina, Zegiestów, Szczawnica in Galizien 2c. sich keineswegs als ein ausreichender Schutz für die betreffenden Heilquellen qualificiren;

in endlicher Erwägung, dass der Staatsverwaltung nach dem Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, insbesondere die Oberaufsicht über die Heilbäder und Gesundbrunnen obliegt;

stellen die Gefertigten im Interesse der leidenden Menschheit und im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse den Antrag:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch den Heilquellen, Mineralquellen, dann den Süßwasserquellen und Wasserläufen, welche für den Haushalt des Menschen unentbehrlich sind, ein ausreichender Schutz gegen unbedachte, gewaltsame oder zufällige Eingriffe gewährleistet wird."

In formeller Beziehung wird die Überweisung dieses Antrages an den volkswirtschaftlichen Ausschuss beantragt.

Dr. Weitlof.
Dr. Heilsberg.
Hock.
Wenzlitzke.
Posselt.
Dr. Derschatta.
Dr. Weeber.
Furtmüller.
Dr. Hallwich.
Dr. Menger.
Ghon.
Dr. Ruß.
Doblhoff.
Richter.
Joh. Haase.
Stöhr.
Dr. Theod. Haase.

Dr. Wegscheider.
Schwab.
Dr. Angerer.
Tausche.
Hielle.
Dr. Keil.
Dr. Schaup.
Habermann.
Tersch.
Tomaszczuk.
Pauer.
Herbst.
Proskowetz.
Dr. Hirsch.
Carneri.
Jos. Fischer.
Sturm.
Pernerstorfer.

Siegmund.
Fr. Sueß.
Dr. Polak.
Jäkl.
Bienert.
Kirschner.
Dr. Vielguth.
Dr. Pichler.
Meißler.
Swoboda.
Bendel.
Bohaty.
Hütter.
Siegl.
Dr. Roser.
Neuwirth.
Pirko.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1888.

Da die mit dem Gesetze vom 9. November 1887, R. G. Bl. Nr. 129, der Regierung ertheilte Ermächtigung zur Forterhebung der Steuern und Abgaben und zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen mit dem Schlusse des laufenden Monates zu Ende geht und nach dem Stande der Berathungen, denen der Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 unterzogen wurde, sich gegenwärtig nicht mit Bestimmtheit voraussehen läßt, dass derselbe vor Beginn des Monates Mai Gesetzkraft erlangt haben wird, so ist eine weitere diesfällige Ermächtigung für die nächsten zwei Monate nothwendig geworden.

Mit dem 31. März d. J. würde aber auch eine Anzahl von Crediten erlöschen, die mit den Finanzgesetzen der letzten Jahre theils bewilligt, theils erstreckt wurden. Diesfalls wird von der k. k. Regierung eine Erstreckung der Verwendbarkeit vorläufig bis 31. Mai 1888 angesprochen.

Der Budgetausschuss beantragt, das hohe Abgeordnetenhaus wolle der angeschlossenen Regierungsvorlage in ungeänderter Fassung seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 14. März 1888.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Mattuš,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1888.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66 bestimmten Höhe während der Monate April und Mai 1888 fortzuerheben.

§. 2.

Die während der Monate April und Mai 1888 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erfordernis für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1888 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Die nachstehend aufgeführten mit 31. März 1888 erlöschenden Credite, und zwar:

A. Im Etat des Reichsrathes:

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 5, für den Bau und die innere Einrichtung des neuen Parlamentsgebäudes bewilligte Credit von . . . . 230.923 fl.

B. Im Etat des Ministeriums des Innern:

1. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 4, §. 3, zur Unterdrückung der Skrljevo-Krankheit in Dalmatien bewilligte Credit von . . . . 7.000 fl.

1*

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 5, Post 4, als Ärarialbeitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße bewilligte Credit von . . . . 12.000 fl.

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 7, Post 2, als Ärarialbeitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße bewilligte Credit von . . . . 5000 fl.

4. der mit demselben Finanzgesetze unter dem gleichen Titel und Paragraphen sub Post 3 als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der dritten Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze bewilligte Credit von 8000 fl.

5. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 8, Post 8, für die Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen Il Merlezzo und Visitainer bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

6. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 14, Post 3, für den Bau eines ärarischen Reitweges im Territorium von Spizza, und zwar von Sutomore bis zur montenegrinischen Grenze gegen Antivari bewilligte Credit von . . . . 10.900 fl.

7. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 2, Post 1, für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst bewilligte Credit von . 70.000 fl.

8. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 8, §. 10, Post 1, für die Oder-Regulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von 20.000 fl.

9. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 9, Post 1, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

10. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter dem gleichen Titel und Paragraphen sub Post 2, für die Weichselregulirung bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

11. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 11, für Pruthflussbauten bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

C. Im Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 2, §. 2, zur Ausrüstung der Landwehr und des Landsturmes bewilligte außerordentliche Credit von . . . . 11,961.735 fl.

D. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht:

1. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, §. 6, zur Restaurirung des Glocken-

thurmes in Spalato bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter der gleichen Erfordernis-Rubrik zu demselben Zwecke bewilligte und gleichfalls mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 6, zur Restaurirung des Domes in Sebenico bewilligte Credit von . . . . 2.600 fl.

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 7, ohne specielle Bezeichnung bewilligte, für Herstellungsarbeiten am Museum in Spalato bestimmte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 400 fl.

5. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 10, §. 12, für Neu-, Um- und Zubauten, dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten Credite von . . . . 40.300 fl.
beziehungsweise von . . . . 3.400 „

6. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 13, §. 1, für Neubauten, dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten Credite von 14.500 fl.
beziehungsweise von . . . . 1.600 „

7. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 14, §. 1, für den Neubau des anatomischen Institutes der Universität in Wien bewilligte Credit von . . . . 200.000 fl.

8. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 14, §. 6, für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . 40.000 fl.

9. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 14, §. 6, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

10. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 21, §. 1, für die Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg bewilligte Credit von . . . . 14.000 fl.

E. Im Etat des Finanzministeriums.

der mit dem Gesetze vom 6. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 118, zum Capitel 23, als Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

F. Im Etat des Handelsministeriums:

1. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 9, §. 1—3, bewilligten und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887, Artikel VI bis Ende März 1888 verlängerten Credite

a) für den Bau der Arlbergbahn von 1,330.000 fl.

b) für den Bau der galizischen Transversalbahn von . . . . 1,250.000 fl.

c) für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn von . . . . . 850.000 fl.

2. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §§. 1 und 2, bewilligten Credite

a) für den Bau der Arlbergbahn von . 1437 fl.

b) für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn von . . . . . . 31.350 fl.

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 11, §. 2, für Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken bei den westlichen Staatsbahnen bewilligte Credit von . . . . . 80.000 fl.

G. Im Etat der Verwaltung der Staatsschuld:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 3 „Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld“ bewilligte außerordentliche Credit von 26.100 fl.

können noch bis Ende Mai 1888 verwendet werden, doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1887 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1887 bewilligt worden wären.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. April 1888 in Wirksamkeit tritt, wird Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses für landwirtschaftliche Erbtheilungsvorschriften

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe.

Der Ausschuss, welchem die Regierungsvorlage zur Beschlussfassung und Berichterstattung zugewiesen worden war, hat nach gepflogenen eingehenden Berathungen den wichtigsten Principien des Regierungsentwurfes zugestimmt.

Dass der Wohlstand der Landwirte bei uns seit Jahren wie in allen Ländern Mitteleuropas zurückgehe, ist eine allgemein anerkannte Thatsache, und haben die mit der Regierungsvorlage dem Abgeordnetenhause vorgelegten und sohin auch dem Ausschusse vorliegenden Resultate der von der Regierung gepflogenen umfassenden Erhebungen über die wirtschaftliche Lage des Bauernstandes in den einzelnen Ländern ergeben, dass seit dem Jahre 1868, zu welcher Zeit die Aufhebung der früher in den meisten Kronländern bestandenen besonderen Erbtheilungsvorschriften für den bäuerlichen Besitz und der Beschränkungen der Freitheilbarkeit erfolgte, die executiven Eintreibungen der ländlichen Realsteuern, ferner die grundbücherlichen Belastungen des bäuerlichen Besitzes, die Besitzveränderungen in demselben durch Executionsführungen sowie auch die aus Anlass der Besitzveränderungen von todeswegen entstandene Verschuldung — alles Symptome eines wirtschaftlichen Niederganges — in einer geradezu erschreckenden Weise zugenommen haben.

Während nämlich laut den von der Regierung vorgelegten Tabellen, z. B. die executive Eintreibung der Steuern im Jahre 1868 noch so sehr zur seltenen Ausnahme gehörte, dass die Steuerexecutionskosten die Steuerexecutionsgebüren überwiegen, betragen schon im Jahre 1871 die Überschüsse der Executionsgebüren 20.865 fl. und wachsen diese Überschüsse regelmäßig mit jedem Jahre so rapid, dass sie im Jahre 1882 bereits 199.046 fl., also nahezu das Zehnfache jener des Jahres 1871 betragen.

Die Verzugszinsen rückständiger Steuern des ländlichen Grundbesitzes betrugen im Jahre 1870 bloß 44.477 fl., wachsen jedoch seit diesem Jahre beständig, so dass sie in den Jahren 1872—1882 zwischen der Summe von 347.080 fl. und 497.703 fl. variirren.

Während die jährliche Neubelastung des in den Grundbüchern der Landbezirke eingetragenen Realbesitzes im Jahre 1868 . . . . 97,339.011 fl.
einer Entlastung von . . . . 97,264.317 „
gegenüberstand, so dass zu Ende des Jahres 1868 eine Vermehrung des Schuldenstandes um 74.694 „
erfolgt war, variirt die Vermehrung des Schuldenstandes in den Jahren 1871—1884
zwischen . . . . 15,425.082 „
und . . . . 84,311.584 „

und beträgt mit Schluss des Jahres 1884 der Schuldenstand . . . . 2.089,878.024 fl.
gegenüber dem Schuldenstande von . . . . 1.501,241.378 „
zu Ende des Jahres 1868, so dass innerhalb dieser Frist eine Vermehrung des Schuldenstandes um 39·21 Procent stattgefunden hat.

Was die Besitzveränderungen durch Executionsführungen betrifft, so stehen im Jahre 1884 . 10.348
Executionsführungen der Zahl von 5074
Executionsführungen des Jahres 1868 gegenüber und betrugen im Jahre 1868 die aus dem Executionserlöse befriedigten Forderungen . . . . 11,355.849 fl.,
die wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöschten . . . . 8,750.444 fl.,
während im Jahre 1884 aus dem Executionserlöse Forderungen im Betrage von . . . . 15,346.026 fl.
befriedigt wurden, dagegen . . . . 10,004.459 fl.
wegen Unzulänglichkeit des Erlöses gelöscht werden mussten.

Besitzveränderungen von todeswegen, aus deren Anlass Verschuldungen eintraten, haben im Jahre 1868 . . . . 36.391
und im Jahre 1884 . . . . 53.277
stattgefunden, und war die Anzahl derselben während dieser Periode in stetigem Steigen begriffen.

An Geldwert repräsentirten diese Besitzveränderungen im Jahre 1868 . . . . . . 48,840.387 fl.,
und im Jahre 1884 nach beständigem Steigen bereits . . . . 80,611.771 fl.

Die Neubelastung dieses genannten Realbesitzes im Verlassenschaftswege durch Erbtheile und Vermächtnisse betrug im Jahre 1868 . . . . 17,287.013 fl.,
im Jahre 1884 dagegen . . . . 21,629.325 fl.

Diese Ziffern geben ein unerfreuliches Bild von der wirtschaftlichen Lage der kleineren Besitzstände und sind geeignet, die größten Besorgnisse für die Zukunft derselben wachzurufen.

Inwieweit nun neben vielen anderen Ursachen gerade die Aufhebung der früher bestandenen besonderen Erbtheilungsvorschriften und der Beschränkungen der Freitheilbarkeit des ländlichen Besitzes zu dieser traurigen wirtschaftlichen Lage derselben insbesondere beigetragen haben, ist wohl kaum mit Sicherheit zu ermitteln.

Immerhin hat jedoch der Ausschuss insbesondere mit Rücksicht auf die feststehende Thatsache, dass die wirtschaftliche Lage der ländlichen Grundbesitzer in denjenigen Ländern, in welchen es seit jeher an besonderen Erbtheilungsvorschriften für den landwirtschaftlichen Besitz und an Beschränkungen der Freitheilbarkeit desselben mangelte — und in welchen daher die Zersplitterung des Grundbesitzes am meisten vorgeschritten ist — die traurigste ist, sich nicht der Überzeugung verschließen können, dass eine zu weit gehende Zersplitterung des Grund und Bodens die erste und mächtigste Ursache der Verarmung des Grundbesitzes sei.

Da ferner die Erhaltung eines wirtschaftlich wiederstandsfähigen mittleren Bauernstandes in unseren Ländern, wie er daselbst seit Jahrhunderten bestanden, nicht nur vom wirtschaftlichen, sondern auch vom socialen und politisch staatlichen Gesichtspunkte aus, als äußerst wünschenswert und nothwendig erscheint, so konnte der Ausschuss die Grundprincipien des diesen Zweck offenbar verfolgenden Regierungsentwurfes, welcher unter Anschluss an die historische Entwicklung der Verhältnisse des Grund und Bodens in unseren Ländern und mit Berücksichtigung der in anderen Staaten in neuester Zeit auf diesem Gebiete gesammelten Erfahrungen und gemachten Versuche — der drohenden allgemeinen Zersplitterung der landwirtschaftlichen Besitzungen mittlerer Größe, wenigstens theilweise durch Verhinderung derselben in den Fällen der eingetretenen Intestaterbfolge entgegentreten will, nur billigen; wenn es auch nicht unausgesprochen bleiben kann, dass durch diese vorgeschlagenen gesetzlichen Maßregeln wohl nur die wenigsten Fälle der drohenden Zersplitterung verhindert werden, und es äußerst wünschenswert erschiene, im Wege der Gesetzgebung in mehr nachdrücklicher und durchschlagender Weise der gänzlichen Zersplitterung und Verarmung unseres ländlichen Besitzstandes entgegenzutreten, wozu die vorliegende Gesetzesvorlage wohl nur den ersten Versuch und Schritt bilden soll.

In Bezug auf die Veränderungen, welche die einzelnen Paragraphe durch die Berathungen des Ausschusses erfahren haben, wäre Folgendes zu bemerken:

Ad §. 1. In Bezug auf die Fixirung des Objectes des Gesetzes „landwirtschaftliche Besitzungen (Höfe) mittlerer Größe" schloss sich der Ausschuss vollständig der Regierungsvorlage in dem Sinne an, dass es bei der zu großen Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern der Landesgesetzgebung überlassen werden müsse, dieses Object durch ziffermäßige Feststellung eines Maximums und Minimums des Flächenmaßes oder des Catastralreinertrages zu fixiren, wobei nur noch mittels eines in der Regierungsvorlage nicht enthaltenen Zusatzes die Eventualität einer Combination dieser beiden entscheidenden Momente ins Auge gefasst, und in das Gesetz aufgenommen wurde.

Schließlich wurde bei der Textirung des letzten Absatzes dem Worte „Grundstücke" die Bezeichnung „Liegenschaften" substituirt, und zwar in der Erwägung, dass wohl außer dem Wohnhause auch diverse andere Baulichkeiten Bestandtheile eines solchen Hofes zu bilden pflegen.

Ad §. 4. Bei Berathung dieses Paragraphen gab der Absatz 2, welcher auch noch eine genauere Fixirung des Objectes des Gesetzes in dem Momente der eintretenden Vererbung zum Gegenstande hat, Anlass zu einer Discussion. Während nämlich die Regierungsvorlage nach der Berufung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf die Fixirung des Zugehörs solcher Höfe es der Landesgesetzgebung überließ zu bestimmen, welche Gegenstände außer dem Zugehör nach der strengen Definition des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als sogenanntes Inventar bei bestimmten Kategorien den Höfen zu belassen wären, fand es der Ausschuss angemessener, unzweifelhaft auszusprechen, dass das „Betriebsinventar" — „soweit es zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlich ist" — immer bei dem Hofe zu verbleiben habe, und die weitere Bestimmung aufzunehmen, dass in dem Falle, als sich die Erbsinteressenten über den gewiss immer nach den Verhältnissen des Hofes wechselnden und im Gesetze nie fixirbaren Umfang des erforderlichen Betriebsinventars nicht einigen könnten, derselbe durch Sachverständige festzustellen sei.

Ad §. 5. Bei der Fassung des Paragraphen 5 fand der Ausschuss, abgesehen von der rein textunellen Änderung des Wortlautes desselben nur insoweit von der Regierungsvorlage abzugehen, als in derselben es der Landesgesetzgebung überlassen worden war, die Bestimmung darüber zu treffen, bis zu welchem Grade der Verwandtschaft das Anerbenrecht im Falle der eingetretenen Intestaterbfolge Anwendung finden und platzgreifen soll.

Der Ausschuss fand sich bewogen, mit Rücksicht darauf, als ja gerade die ungetheilte Erhaltung des Hofes als Ganzes als das erstrebenswerthe Ziel des Gesetzes erscheint, welchem Zwecke ja eventuell auch die Miterben gewisse Opfer zu bringen gehalten werden — die Möglichkeit einer Beschränkung der Anwendung des Anerbensrechtes bloß auf die nächsten Verwandten des Erblassers durch die Landesgesetzgebung auszuschließen, so dass das Anerbenrecht sich soweit wie das gesetzliche Erbrecht der Verwandten nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auszudehnen und eintretenden Falles Anwendung zu finden habe.

Im übrigen wurde nur bei der Textirung in erster Linie auf die Möglichkeit der Erzielung einer Einigung unter mehreren nach der gesetzlichen Erbfolge zugleich berufenen Erben, welcher von ihnen Anerbe sein soll, hingewiesen, welche Einigung allerdings in erster Linie maßgebend sein soll und in deren Abgang erst subsidiär die Anordnung der Landesgesetzgebung über die Reihenfolge, in welcher unter mehreren, nach der gesetzlichen Erbfolge zugleich eintretenden Erben die einzelnen zur Übernahme des Hofes berufen sind, platzzugreifen habe.

Ad §. 7. Die Frage, in welcher Weise und auf welcher Grundlage die Bewerthung des Hofes zum Zwecke der Verlassenschaftsabhandlung und Erbtheilung zu erfolgen hätte, von deren Lösung die Entscheidung über viele andere Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes abhängt, gab im Ausschusse als eine der schwierigsten, Anlass zu großen Debatten und vielseitigen Erwägungen.

Es standen sich hier zwei principiell entgegengesetzte Strömungen gegenüber.

Unter Hinweis darauf, dass gegenwärtig der capitalistische Kaufwert der ländlichen Besitzungen absolut nicht dem wirklichen Reinerträgnisse derselben, also dem Ertragswerte entspreche, sondern denselben bei weitem übersteige, wurde im Ausschusse geltend gemacht, dass es nicht angemessen erscheine, dem Anerben den Hof auf Grund einer solchen capitalistischen Schätzung zu übergeben, weil man ihm ja da einen Wert in Anrechnung bringe, den der Hof notorisch in Wirklichkeit nicht darstellt, da der Ertrag desselben einem solchen Werte nicht entspricht, und wurde unter Berufung auf die in den alten bäuerlichen Erbfolgeordnungen enthalten gewesene Bestimmung, dass der Hof so zu schätzen sei, „dass der Übernehmer auf demselben bestehen könne", was ja denselben Gedanken ausdrücke, die Zugrundelegung des wirklichen Reinertrages der Wertbestimmung des Hofes verlangt.

Der Hof sammt Zugehör solle nach dem jährlichen Reinertrage geschätzt werden, den er durch Benützung als Ganzes im gegenwärtigen Culturzustande und bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gewährt.

Die vorhandenen Gebäude und Anlagen seien, insoferne sie zur Wohnung und Bewirtschaftung erforderlich, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werte des Nutzens, welcher durch Vermietung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen.

Dies gelte insbesondere von Nebenwohnungen, sowie von zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmten Gebäuden und Anlagen.

Von dem ermittelten jährlichen Ertrage seien alle dauernd auf dem Hofe nebst Zugehör ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben nach ihrem muthmaßlichen jährlichen Betrage abzuziehen.

Der so ermittelte reine Jahresertrag habe mit dem Zwanzigfachen zu Capital gerechnet, den Wert des Hofes zu bilden.

Von diesem habe der Richter den Capitalswert der auf dem Hofe lastenden Hypothekarlasten sowie der Ausgedingsleistungen, auch wenn diese nicht hypothekarisch sichergestellt wären, abzuschlagen.

Der sohin sich ergebende Betrag sei als der lastenfreie Wert des Hofes (§. 6) anzusehen.

Gegenstände solcher Art, welche eine Zugehör des Hofes bilden, seien nur dann besonders zu bewerten, wenn selbe nicht nach §. 4 als zum Hofinventar gehörig erklärt werden.

Was darüber hinaus an solchen Gegenständen vorhanden sei, gehöre erst in die Verlassenschaftsmasse und sei nach dem Verkaufswerte zu schätzen.

Gegen die Wertbestimmung des Hofes durch den Richter insbesondere auf Grund von Pacht- und Kaufverträgen wurde hauptsächlich noch geltend gemacht, dass hier fiscalische Rücksichten zu besorgen seien, dass den heutigen oft sehr jungen und häufig wechselnden Richtern die erforderliche Vorbildung fehle, um entsprechend zu schätzen; und seien insbesondere Pacht- und Kaufverträge gefährliche Documente, welche sehr oft nicht den wahren Wert ausdrücken.

Beiläufig diesen Erwägungen ist der angeschlossene Minoritätsantrag zu diesem Paragraphen entsprungen, demgemäss dann auch consequenterweise zu §. 10 ein entsprechender Minoritätsantrag gestellt wurde.

Dem gegenüber konnte jedoch die Majorität des Ausschusses, trotzdem sie auch von der Überzeugung durchdrungen war, dass der Anerbe durch Übernahme des Hofes nach dem vollen Capitalswerte in eine wirtschaftlich unhaltbare Lage gebracht werden müsste, wie es heutzutage eben nur zu häufig der Fall ist, und welchem Übelstande abzuhelfen auch Tendenz dieser Gesetzesvorlage ist, diesen Vorschlägen auf die Einführung einer Ertragsschätzung in diesem Gesetze sich nicht anschließen.

Denn der gesammte Verkehr bei uns auch in Bezug auf die landwirtschaftlichen Grundstücke beruht bis heute vollständig auf dem Verkaufs- oder Capitalswerte, und ist derselbe bis nun einzig und allein insbesondere für die Belastung des Grund und Bodens durch Hypotheken maßgebend.

Die Schätzung nach dem wirklichen Reinertrage würde bei uns sehr oft mit Rücksicht auf die starke Belastung des ländlichen Grundbesitzes zu einem negativen Resultate führen, so dass die Miterben nicht nur sehr oft ganz leer ausgingen, sondern mitunter auch noch daraufzuzahlen hätten.

Anderseits hätten die Miterben, deren Pflichttheilsansprüche ja auch nach diesem Gesetze im Principe quantitativ nicht geschmälert werden sollen, nach den geltenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches immer das Recht, zur Berechnung ihres Pflichttheiles eine Schätzung nach dem Capitalswerte zu verlangen, wodurch sehr oft die gewiss sehr unzuträgliche Nothwendigkeit zweier auf ganz verschiedenen Grundlagen beruhenden und zu ganz veoschiedenen Resultaten führenden gerichtlichen Schätzungen im Zuge derselben Verlassenschaftsabhandlung eintreten würde, zu welchen mitunter auch noch eine dritte, wieder verschiedene Schätzung zum Zwecke der Bemessung der Verlassenschaftsgebüren hinzutreten könnte.

Schließlich würde die Aufstellung eines solchen neuen, der bisherigen Praxis und den diesfalls geltenden Vorschriften entgegenstehenden Principes der Schätzung gewiss eine Erlassung umfassender Schätzungsvorschriften erforderlich machen, was wohl aus Anlass der Erlassung eines Specialgesetzes, wie das gegenwärtige, nicht angezeigt erscheint, und dürfte die Einführung eines solchen Principes bei der durchaus capitalistischen Organisation unseres Hypothekarcredites auf die Creditverhältnisse des landwirtschaftlichen Besitzes nicht ohne vielleicht gefährliche und nachtheilige Wirkung bleiben.

Aus diesen Gründen konnte die Majorität des Ausschusses der Einführung des Principes der Schätzung nach dem wirklichen Reinertrage nicht beitreten, und zwar mit umso größerer Beruhigung, als ja der Überlastung des Anerben durch zu große an die Miterben auf Grund der capitalistischen Schätzung des Hofes auszuzahlenden Erbtheile im Wege der Landesgesetzgebung durch Festsetzung eines entsprechenden Präcipuums zu Gunsten des Übernehmers (§. 10) gewiss wird vorgebeugt werden können.

Anderseits hat jedoch die Majorität des Ausschusses dem nicht acceptirten Principe wenigstens insoweit eine Concession zu machen sich bewogen gefunden, als sie in den Paragraphen die Bestimmung aufnahm, dass das bei dem Hofe vorhandene Betriebsinventar nicht selbständig geschätzt, sondern auf dasselbe bei Feststellung des Wertes des Hofes bloß angemessene Rücksicht genommen werden soll, weil ja dieses Betriebsinventar als naturgemäß und nun nach §. 4 des Gesetzentwurfes auch rechtlich mit dem Hofe verbunden, zu der Bewirtschaftung desselben unentbehrlich nothwendig — nicht gut als selbständige Vermögensmassa gedacht werden kann.

Was endlich den Vorgang bei der Bestimmung des Wertes des Hofes betrifft, so hat der Ausschuss wohl auch die Entscheidung dem Richter vorbehalten, jedoch ihm als Grundlage seines Ausspruches anstatt der Pacht- und Kaufverträge, Auszüge aus dem Cataster und sonstiger Behelfe, die Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige kategorisch vorgeschrieben, weil diese Grundlage dem Ausschusse zur richtigen Wert-

findung als die verlässlichste und am meisten angemessene, welche allen individuellen Verhältnissen Rechnung zu tragen am besten geeignet sei, erschien.

Schließlich wurde nach der Regierungsvorlage auch die Eventualität der Wertbestimmung unter Zugrundelegung eines Vielfachen des Catastralreinertrages, wo die Verhältnisse einen solchen Maßstab als geeignet erscheinen lassen, der Landesgesetzgebung überlassen.

Ad §. 9. Bezüglich der Frist, innerhalb welcher der Anerbe die Antheile an die Miterben auszuzahlen habe, erschien es dem Ausschusse angemessen, die längstens dreijährige Frist, welche die Miterben, eventuell dem Anerben nach dem Ausspruche des Gerichtes — laut der Regierungsvorlage — zu gewähren gehalten sind, dem Anerben über sein Verlangen in jedem Falle zu gewähren, wobei das Gericht dann nur erforderlichenfalles über die mittlerweilige Verzinsung der Erbtheile nach billigem Ermessen zu entscheiden hätte.

Ad §. 13. Die allgemeinen und allseits als berechtigt anerkannten Klagen über die drückende Höhe der Verlassenschaftsgebüren, welche insbesondere bei Erbanfällen landwirtschaftlicher Besitzungen, wo bares Vermögen äußerst selten in der Verlassenschaft zu finden und der Anerbe zum Zwecke der Befriedigung der Miterben ohnehin regelmäßig gezwungen wird, seinen Hof zu verschulden, außergewöhnlich drückend erscheinen, hat den Ausschuss bewogen, einmüthig eine neue Bestimmung in diese Gesetzesvorlage einzuschalten, durch welche wenigstens eine unverhältnismäßig hohe Bemessung der Gebür infolge einer überspannten Schätzung des Hofes und eventuell überhaupt auch noch die Vornahme einer separaten Schätzung zu diesem Zwecke ausgeschlossen werden soll, indem bestimmt wurde, dass der Wert, um welchen der Anerbe einen Hof nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übernimmt, auch der Bemessung der an den Staat zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebüren zugrunde zu legen sei.

Anderseits musste mit Rücksicht darauf, als ja durch Übereinkommen der Betheiligten, oder durch die Annahme eines zu niedrigen Vielfachen des Catastralreinertrages zur Wertbestimmung im Wege der Landesgesetzgebung in einzelnen Fällen eine gar zu niedrige Basis für die Gebürenbemessung geschaffen werden könnte, welche auch noch insoweit ungerecht wäre, als sie nicht allgemein, sondern eben nur in einzelnen Fällen respective Ländern außergewöhnliche Begünstigungen zum Nachtheile Anderer gewähren würde, dem Wunsche der Regierung gemäß eine gewisse Minimalgrenze statuirt werden, unter welche die Gebür nicht fallen dürfte.

Gegenüber den überwiegend meisten Fällen der gegenwärtigen Praxis glaubte der Ausschuss, dass auch durch Einhaltung einer Grenze des 70-fachen Multiplums der Grundsteuer und des 60-fachen Multiplums der Hauszinssteuer eine Ermäßigung der Vermögensübertragungsgebüren platzgreifen wird.

Nachdem jedoch die Vermögensübertragungsgebüren bei landwirtschaftlichen Besitzungen überhaupt als zu hoch und drückend allgemein beklagt werden und der Ausschuss die diesfälligen Beschwerden für vollkommen begründet erachtete, so fand er sich veranlasst, da ja ein näheres Eingehen in diese Frage bei dieser Gelegenheit nicht möglich ist, seine diesfälligen Wünsche und Anschauungen in zwei Resolutiansanträgen niederzulegen, welche weiter folgen und deren Annahme dem hohen Abgeordnetenhause empfohlen wird.

Ad §. 14 (13 der Regierungsvorlage).

Den Grundsatz, dass das Pflichttheilrecht durch diese Erbtheilungsvorschriften nicht berührt werden soll, welchen die Regierungsvorlage aufstellte, hat auch der Ausschuss beibehalten und nur in Bezug auf einige schon in die Regierungsvorlage aufgenommenen Abweichungen von der stricten Einhaltung dieses Principes theilweise Änderungen vorgenommen.

Doch soll auch durch Statuirung dieser Ausnahmen, deren Aufnahme dem Ausschusse als zweckentsprechend erschienen war, das Pflichttheilrecht wenigstens in Bezug auf sein Quantum nicht wesentlich beeinflusst werden.

Nachdem nämlich im §. 7 des Gesetzes in Bezug auf die Wertbestimmung des Hofes durch gerichtliche Schätzung denn doch eine theilweise Änderung der bis nun geltenden Praxis statuirt wurde, und es dem Ausschusse nicht vortheilhaft erschien, eventuellen Falles den Notherben die Möglichkeit zu belassen, unter Berufung auf das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch eine wiederholte Schätzung des Hofes zum Zwecke der Berechnung ihres Pflichttheiles zu erzwingen, welcher Übelstand wohl gewichtiger wäre, als die den Notherben aus der Vornahme der Schätzung nach §. 7 dieses Gesetzes drohende Benachtheiligung, so hat sich der Ausschuss, um jedem möglichen Streite vorzubeugen, bewogen gefunden, die ausdrückliche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, dass der Pflichttheilsberechnung nach §. 7 dieses Gesetzes durch das Gericht und umsomehr der durch das Übereinkommen der Betheiligten, dem ja die Notherben in erster Linie beipflichten müßten, bestimmte Wert des Hofes zugrunde zulegen sei.

Anderseits musste für den Fall, als die Landesgesetzgebung nach Zulass des §. 7, Alinea 3 im Allgemeinen die Bewertung des Hofes unter Zugrundelegung eines Vielfachen des Catastralreinertrages statuiren sollte, was mitunter gewiss eine unverlässliche Grundlage zur Berechnung des Pflichttheiles im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bilden könnte, den Pflichttheilberechtigten das unbedingte

Recht eingeräumt werden, auch in diesem Falle die Wertbestimmung des Hofes durch das Gericht nach §. 7 zum Zwecke der Pflichttheilberechnung verlangen zu dürfen.

Eine weitere Abänderung, welche der Ausschuss an dem Texte dieses Paragraphen vorzunehmen beschlossen hatte, betrifft die Frage, inwieweit der Erblasser selbst durch seine Verfügungen gesetzlich zulässige Beschränkungen des Pflichttheiles anordnen könnte.

Die Regierungsvorlage hat nämlich diesfalls bestimmt, dass es als eine Einschränkung des Pflichttheiles nicht zu betrachten sei, und daher von dem Pflichttheilberechtigten nicht angefochten werden könne, wenn der Erblasser Verfügungen getroffen hätte, durch welche unter gewissen Verpflichtungen dem leiblichen Vater des Übernehmers lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Übernehmers das Recht eingeräumt wird, den Hof nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen.

Dem Ausschusse war es jedoch nicht angemessen erschienen, dieses sogenannte Vorwirtschaftsrecht sogar bis auf die ganze Lebensdauer des Vaters des Übernehmers ausdehnen zu lassen, weil das ja die Stellung des Anerben, der eben keinen anderen Erbtheil erhält, mitunter sehr schwierig und unhaltbar machen könnte.

Der Ausschuss hat daher die Zulässigkeit der Verfügung eines solchen Vorwirtschaftsrechtes sowohl zu Gunsten der leiblichen Mutter, als auch des leiblichen Vaters des Übernehmers bis zur Großjährigkeit dieses Übernehmers beschränkt.

Bei Berathung dieses Paragraphen kam aber noch eine andere sehr wichtige Frage zur Discusion, deren Lösung jedoch sowohl der Ausschuss, als auch das von demselben eingesetzte Subcomité, wiewohl die Wichtigkeit dieser Frage allseits anerkannt wurde, vergebens versuchten.

Es wurde nämlich mit Recht angeregt, dass der Anerbe, dem ja zum Zwecke der ungetheilten Erhaltung des Hofes, was den Hauptzweck dieses Gesetzes bilde, durch dieses Gesetz unbestrittene Vortheile gegen die übrigen Miterben gewährt werden sollen, kurz nach beendigter Verlassenschaftsabhandlung und erfolgter Übergabe des Hofes denselben sofort im Ganzen oder theilweise veräußern könnte, wodurch der Zweck des Gesetzes vereitelt werde und das den übrigen Miterben auferlegte Opfer unnütz vollbracht worden sein könnte.

Diesem Übelstande vorzubeugen oder im Falle des Eintretens einer solchen Veräußerung innerhalb einer gewißen Frist den Anerben zu zwingen, die ihm zugekommenen Vortheile mit den übrigen Miterben zu theilen, wurde nun in verschiedener Weise versucht, und seien hier folgende diesfalls gestellten Anträge erwähnt:

Abgeordneter Excellenz Ritter v. Chlumecki stellte folgenden Antrag:

Wenn der Anerbe innerhalb einer Frist von 5 bis 10 Jahren nach dem Tode des Erblassers den Hof unentgeltlich veräußert, so haben die Miterben, sofern nicht entgegenstehende Verfügungen seitens des Erblassers getroffen wurden, das Recht zu verlangen, dass der Betrag, um welchen das wirklich bedungene Entgelt höher ist als der Übernahmswert (§. 7) als Bestandtheil des Nachlassvermögens angesehen (§. 12), beziehungsweise, dass mit diesem Überschusse im Sinne des §. 179 des k. Patentes vom 9. August 1854, Z. 208, R. G. Bl., vorgegangen werde.

Der Anerbe haftet in solchem Falle den Miterben für die durch sein Verschulden erfolgte Verminderung der Substanz des Hofes. Dagegen ist er berechtigt, Ausgaben, welche er für die dauernde Erhöhung der Substanz aus Eigenem bestritten hat (Meliorationsausgaben), in Anrechnung zu bringen.

Abgeordneter Hofrath Lienbacher versuchte eine Lösung durch folgende Anträge:

a) Im Falle der den Hof übernehmende Anerbe den übernommenen Hof zu veräußern beabsichtigt, steht den Miterben das Einstandsrecht mit dem gleichen Anspruche auf den Besitzvortheil zu, der dem Besitzer zugute kam;

b) im Falle der den Hof übernehmende Anerbe den übernommenen Hof zu veräußern beabsichtigt, steht den übrigen nach dem Landesgesetze zur Übernahme des Hofes berufenen Personen auch im Falle der gerichtlichen Feilbietung (§. 1075 a. b. G. B.) und ohne die im §. 1075 a. b. G. B. für das Verkaufsrecht bestimmte Einschränkung, aus dem Gesetze das Einstandrecht mit dem gleichen Anspruche auf den Besitzvortheil zu, der dem Besitzer als Anerben zugute kommt.

Abgeordneter Excellenz Graf Hohenwart schließlich stellte den Antrag auf Einschaltung einer Bestimmung, der gemäß der Hof durch 5 bis 10 Jahre nach dem Tode des Erblassers für untheilbar und unveräußerlich erklärt werden sollte, oder dass die Veräußerung doch nur mit Zustimmung der Miterben erfolgen dürfte. Keiner dieser Anträge konnte jedoch die Zustimmung des Ausschusses finden.

Wie nämlich die Wichtigkeit und Ersprießlichkeit der Regelung dieser Frage einhellig bejaht wurde, so ziemlich einhellig wurde auch die Schwierigkeit, ja vorläufige Unmöglichkeit der Lösung derselben anerkannt und eine jede der vorgeschlagenen Lösungen für unzureichend, unzweckmäßig und undurchführbar befunden.

Die hauptsächlichsten Bedenken gegen die beantragten Lösungen bestanden darin, dass man sich nicht verhehlen konnte, dass in erster Linie eine Umgehung der diesfälligen Anordnung insbesondere durch absichtliche Herbeiführung einer zwangsweisen Veräußerung sehr leicht zu bewerkstelligen wäre.

Dass in dem Falle, wenn man nicht zur Erklärung des Hofes für untheilbar schreiten wollte, eine Veräußerung im ganzen wohl erschwert, dagegen eine beinahe totale Zerstückelung durch Abverkauf einzelner Parcellen nicht hintanzuhalten und in keinem Falle eine beliebige Verschuldung des Hofes zu verhindern wäre, wenn man sich nicht entschließen könnte, zugleich die Unzulässigkeit einer Verschuldung des Hofes auszusprechen.

Schließlich wurden die Schwierigkeiten betont, mit welchen es verbunden wäre, die Veränderungen, welche der Hof in der Zwischenzeit zwischen dem Erbanfalle und der angestrebten Weiterveräußerung nicht nur in Bezug auf die Substanz, sondern auch in Bezug auf die Meliorationen und Deteriorationen des Grund und Bodens, der Baulichkeiten und des Zugehöres, respective Betriebsinventars erlitten hat, vollkommen richtig und verlässlich zu constatiren, um die Entscheidung treffen zu können, ob dem Anerben Ersatzleistungen auferlegt oder ihm Vergütungen zugestanden werden sollten.

Man fürchtete hier mit Grund einen Herd von zukünftigen Processen zu schaffen, und so mit einer solchen Bestimmung mehr Schlimmes als Gutes zu schaffen.

Gegen die Einführung des bei uns längst erloschenen und vor kurzer Zeit auch in seinen letzten Resten formell abgeschafften Einstandsrechtes wurde insbesondere geltend gemacht, dass für die Einführung dieser Institution in unseren Tagen sowohl das Verständnis, als auch andere thatsächliche Voraussetzungen fehlen, sowie auch das Aussprechen der Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit solcher Höfe durch eine gewisse Zeit nach dem Erbanfalle — vorläufig wenigstens — solange diese Objecte selbst nicht genau fixirt und manche andere Vorfragen gelöst sind, nicht rathsam erschien, sondern dieser Antrag vielmehr als ein solcher erklärt wurde, welcher einer fortgeschritteneren Phase auf der mit diesem Gesetzentwurfe betretenen Bahn entsprechen dürfte.

Es wurde daher die Lösung dieser Frage einer vielleicht nicht fernen Zukunft, bis die Bevölkerung zu dem gegenwärtigen Gesetze seine Stellung genommen haben und dasselbe der praktischen Anwendung zugeführt sein werde, vorbehalten.

Ad §. 17 (16 der Regierungsvorlage).

An der Fassung dieses Paragraphen wurde vom Ausschusse nur eine unwesentliche textuelle Änderung vorgenommen, welche keine meritorische Bedeutung hat.

Bei der Berathung und Beschlussfassung über denselben wurden jedoch wichtige principielle Fragen formeller, als auch materieller Natur erörtert, und hat die Minorität des Ausschusses die Ablehnung dieses Paragraphen und dagegen die Einberufung einer Enquête zur Berathung wichtiger Fragen, die Verhältnisse des landwirtschaftlichen Besitzes betreffend, beantragt, wie es der beigeschlossene Minoritätsantrag besagt.

In formeller Hinsicht wurde nämlich von der Minorität des Ausschusses bestritten, dass die eventuelle Schaffung gesetzlicher Bestimmungen, durch welche eine Beschränkung oder Aufhebung der freien Theilbarkeit des Grund und Bodens eingeführt werden könnte, in die Competenz der Landtage gehöre, indem nach §. 11 des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., die Gesetzgebung hierüber dem Reichsrathe zustehe, wenn auch sachlich der Gedanke ganz richtig sei, dass der Reichsrath nicht dazu berufen erscheine, diesfalls bei der zu großen Verschiedenheit der Länder Detailbestimmungen für die einzelnen Länder zu erlassen.

Diese Bestimmungen seien jedoch privatrechtlicher Natur, wenn sie auch einen socialen wirtschaftlichen, also auch einen landesculturellen Effect haben, weshalb die Landtage diesfalls gesetzliche Bestimmungen nur im Delegationswege treffen könnten.

In materieller Hinsicht wurde die ganze Frage der Freitheilbarkeit und Gebundenheit des landwirtschaftlichen Besitzes aufgerollt und von der Minorität die Einführung von Beschränkungen der freien Theilbarkeit als wirtschaftlich nachtheilig verurtheilt und daher die Ablehnung des ganzen Paragraphen begehrt.

Die Majorität des Ausschusses hingegen konnte diese Bedenken nicht theilen und hat daher die Aufnahme dieses Paragraphen nach der Regierungsvorlage beschlossen und war dabei von folgenden Erwägungen geleitet.

Was zuerst die Frage der Competenz betrifft, so unterliegt es keinem Zweifel, dass zur Erlassung von gesetzlichen Bestimmungen privatrechtlicher Natur nach dem Gesetze vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., nur der Reichsrath berufen erscheine, daher auch in diesem Gesetze, soweit solche Fragen zur Sprache kamen, entweder die Bestimmung sofort getroffen, oder die Entscheidung hierüber ausdrücklich den Landtagen nur überlassen wurde.

Dagegen scheint es ebenso unzweifelhaft, dass auf Grund einer richtigen Interpretation des §. 11, Absatz k) des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., die Frage einer Beschränkung der freien Theilbarkeit der landwirthschaftlichen Besitzungen in die Competenz der Landtage verwiesen werden muss.

Denn durch die in dem citirten §. 11 angerufenen Landesordnungen ist die Gesetzgebung in landesculturellen Angelegenheiten den Landtagen überlassen.

Die Gesetze über die freie Theilbarkeit oder Untheilbarkeit von Bauerngütern sind aber immer als politische und niemals als Justizgesetze angesehen und behandelt worden, wie auch schon aus dem §. 761 a. b. G. B. hervorleuchtet, welcher ausdrücklich erklärte, dass die Abweichungen von der gesetzlichen Erbfolge in Rücksicht auf Bauerngüter in den politischen Gesetzen enthalten seien.

Bei der Einführung der Freitheilbarkeit und Aufhebung der besonderen gesetzlichen Erbfolge in Rücksicht auf Bauerngüter in den Jahren 1868 und 1869 ging man von derselben Anschauung aus und hat diese Angelegenheit in einer Art und Weise behandelt, welche geradezu einen Präcedenzfall für die heutige Frage bildet.

Während nämlich die Entscheidung der Frage über freie Theilbarkeit oder Untheilbarkeit gänzlich der Competenz der Landtage anheimgestellt wurde, beschränkte sich das Reichsgesetz vom 27. Juni 1868, Nr. 70 R. G. Bl., blos darauf, zu bestimmen, dass, im Falle die Landtage die freie Theilbarkeit einführen, und nur dort wo sie dieselbe einführen, auch die von dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche abweichenden erbrechtlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit zu treten haben.

Ganz derselbe Vorgang wurde in Rücksicht auf diese Frage auch in diesem Gesetzentwurfe eingehalten.

Über die Vor- und Nachtheile einer Beschränkung der Freitheilbarkeit sich hier in eine nähere Erörterung einzulassen, erscheint umsoweniger angezeigt, als diese Frage wohl in jedem Lande nach den besonderen Verhältnissen anders beantwortet werden müsste, und sie eben eventuellen Falles an anderem Orte nach Verschiedenheit der Verhältnisse zur Discussion und Entscheidung gebracht werden wird.

Der Ausschuss stellt somit folgende Anträge:

„Das hohe Haus wolle

I. dem beifolgenden Gesetzentwurfe, und

II. den nachfolgenden Resolutionen,

a) „„die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage, ob und welcher Art Begünstigungen für Parcellirung von Latifundien zu Colonisirungszwecken einzuräumen wären, in Erwägung zu ziehen und das Ergebnis dem Reichsrathe mitzutheilen;““

b) „„die Regierung wird aufgefordert, bei der bereits wiederholt als dringend bezeichneten Revision des Gebührengesetzes eine wesentliche Ermäßigung der Vermögensübertragungsgebühren bei landwirtschaftlichen Besitzungen eintreten zu lassen;““

c) „„die Regierung wird aufgefordert, die für Tirol und Vorarlberg durch Allerhöchstes Handschreiben erfolgte Ermäßigung der Übertragungsgebühr bei bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken, deren Wert 4000 fl. nicht übersteigt, auf alle anderen Provinzen der diesseitigen Reichshälfte auszudehnen““

die Zustimmung zu ertheilen, und

III. die auf diesen Gesetzentwurf bezughabenden, im Anhange aufgeführten Petitionen durch diesen Gesetzentwurf als erledigt erklären.“

Wien, am 14. März 1888.

A. Schwarzenberg,
Obmann.

Žáček,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage:

§. 1.

Für landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen (Höfe) mittlerer Größe treten nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden Landesgesetze besondere Erbtheilungsvorschriften in Kraft.

Die Landesgesetzgebung bestimmt durch ziffermäßige Feststellung eines Maximums und Minimums des Flächenmaßes oder des Catastralreinertrages, welche Höfe im Sinne dieses Gesetzes als Höfe mittlerer Größe zu gelten haben. Desgleichen bestimmt die Landesgesetzgebung, welche Grundstücke und Nutzungsrechte bei der Entscheidung über das Vorhandensein eines Hofes mittlerer Größe als Hofbestandtheile anzusehen sind.

§. 2.

Auf Güter, welche mit dem Fideicommiss- oder Lehenbande behaftet sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 3.

Der Eigenthümer eines den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Hofes ist durch dasselbe in seiner Verfügung über den Hof oder über einzelne Theile desselben weder unter Lebenden, noch von todeswegen beschränkt.

Die besonderen Erbtheilungsvorschriften finden keine Anwendung, wenn Verfügungen auf den Todesfall vorliegen, welche mit den Bestimmungen dieser Vorschriften in Widerspruch stehen.

Ausschussantrag:

§. 1.

Für landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen (Höfe) mittlerer Größe treten nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden Landesgesetze besondere Erbtheilungsvorschriften in Kraft.

Die Landesgesetzgebung bestimmt durch ziffermäßige Feststellung eines Maximums und Minimums des Flächenmaßes oder des Catastralreinertrages, — **oder dieser beiden** — welche Höfe im Sinne dieses Gesetzes als Höfe mittlerer Größe zu gelten haben. Desgleichen bestimmt die Landesgesetzgebung, welche **Liegenschaften** und Nutzungsrechte bei der Entscheidung über das Vorhandensein eines Hofes mittlerer Größe als Hofbestandtheile anzusehen sind.

§. 2.

(Gleichlautend.)

§. 3.

(Gleichlautend.)

Regierungsvorlage:

§. 4.

Geht das Nachlassvermögen des Eigenthümers eines Hofes an mehrere Personen über, so kann der Hof nebst dem vorhandenen Zugehör — soweit dies zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlich ist — nur einer Person, dem Übernehmer (Anerben) zufallen.

Was als Zugehör eines Hofes anzusehen sei, bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch; der Landesgesetzgebung bleibt es jedoch vorbehalten, für Höfe bestimmter Kategorien jene Gegenstände festzustellen, welche als Betriebsinventar dieser Höfe anzusehen sind.

Wegen eines allfälligen Abganges an dem Betriebsinventar kann ein Anspruch auf Ersatz des Wertes aus dem sonstigen Nachlassvermögen nicht erhoben werden.

§. 5.

Die Landesgesetzgebung bestimmt, ob bloß die Nachkommen oder auch andere Verwandte oder der überlebende Ehegatte als Übernehmer berufen werden. Bei der Bestimmung des Übernehmers bleibt die Landesgesetzgebung an das Recht und an die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge gebunden. Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Anordnung treffen, dass der überlebende Ehegatte unmittelbar nach den Nachkommen des Erblassers und vor den übrigen Verwandten desselben als Übernehmer berufen werde.

Innerhalb dieser Grenzen setzt die Landesgesetzgebung die Reihenfolge fest, in welcher unter mehreren nach der gesetzlichen Erbfolge zugleich eintretenden Erben die Einzelnen zur Übernahme des Hofes berufen sind. Doch gehen stets leibliche Kinder Adoptivkindern, eheliche den unehelichen Kindern vor. Legitimirte Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich.

§. 6.

Bei der Erbtheilung wird der Hof (§. 4) dem Übernehmer zugewiesen, welcher bis zur Höhe des lastenfreien Wertes des Hofes Schuldner der Verlassenschaft wird.

§ 7.

Der Wert des Hofes wird durch Übereinkommen der Betheiligten und in Ermanglung eines solchen durch das Gericht bestimmt.

Das Gericht hat, so weit es zur Feststellung des Wertes nöthig ist, die geeigneten Erhebungen zu pflegen und insbesondere Auszüge aus dem Cataster über Flächeninhalt und Reinertrag, Pacht- oder Kaufverträge und dergleichen Behelfe zu benützen. Erforderlichenfalles kann das Gericht auch Sachverständige vernehmen.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, dass an Stelle dieser richterlichen Festsetzung eine Bewertung unter Zugrundelegung eines Vielfachen des Catastralreinertrages einzutreten habe.

Ausschussantrag:

§. 4.

Geht das Nachlassvermögen des Eigenthümers eines Hofes an mehrere Personen über, so kann der Hof nebst Zugehör nur einer Person, dem Übernehmer (Anerben) zufallen.

Was als Zugehör eines Hofes anzusehen sei, bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. **Zu demselben gehört insbesondere auch das Betriebsinventar, soweit es zur ordentlichen Bewirtschaftung des Hofes erforderlich ist. In dem Falle, als sich die Erbsinteressenten hierüber nicht einigen können, ist der Umfang des erforderlichen Betriebsinventars durch Sachverständige festzustellen.**

Wegen eines allfälligen Abganges an dem Betriebsinventar kann ein Anspruch auf Ersatz des Wertes aus dem sonstigen Nachlassvermögen nicht erhoben werden.

§. 5.

Der Übernehmer wird durch die Landesgesetzgebung **in der Weise bestimmt, dass dieselbe hiebei** an das Recht und an die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge gebunden bleibt **und innerhalb dieser Grenzen die Reihenfolge festsetzt,** in welcher unter mehreren nach der gesetzlichen Erbfolge zugleich eintretenden Erben **bei Abgang einer Einigung unter denselben** die Einzelnen zur Übernahme des Hofes berufen sind. **Die Landesgesetzgebung kann jedoch die Anordnung treffen, dass der überlebende Ehegatte unmittelbar nach den Nachkommen des Erblassers und vor den übrigen Verwandten desselben als Übernehmer berufen werde.** Leibliche Kinder **gehen** stets Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Legitimirte Kinder stehen den ehelichen Kindern gleich.

§. 6.

(Gleichlautend.)

§. 7.

Der Wert des Hofes wird durch Übereinkommen der Betheiligten und in Ermanglung eines solchen durch das Gericht **nach Vornahme einer Schätzung durch Sachverständige** bestimmt.

Den Betheiligten steht frei der Schätzung beizuwohnen und ihre Erinnerungen zu machen.

Auf das vorhandene Betriebsinventar ist bei Feststellung des Wertes des Hofes zwar angemessene Rücksicht zu nehmen, doch soll dasselbe nicht selbständig geschätzt werden.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, dass an Stelle dieser richterlichen Festsetzung eine Bewertung unter Zugrundelegung eines Vielfachen des Catastralreinertrages einzutreten habe.

Regierungsvorlage:

§. 8.

Bei der Theilung des Nachlassvermögens ist an Stelle des Hofes der dem Übernehmer nach §. 6 als Schuld angerechnete Betrag einzubeziehen.

Diese Theilung geschieht unter den Miterben einschließlich des Übernehmers nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Verfahrens außer Streitsachen. Doch ist die Erbtheilung stets bei Gericht vorzunehmen oder dem Gerichte zur Genehmigung vorzulegen.

§. 9.

Wenn die Parteien sich über die Frist, die Raten der Auszahlung und die mittlerweilige Verzinsung des auszuzahlenden Betrages nicht einigen, so hat das Gericht hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. Gegen den Willen der Forderungsberechtigten darf der Zeitpunkt der völligen Begleichung dieses Betrages nicht über drei Jahre, vom Tage der Rechtskraft der Einantwortungsurkunde hinaus, festgesetzt werden.

§. 10.

Die Landesgesetzgebung kann für den Fall, als der Übernahmspreis durch das Gericht bestimmt wird (§. 7, Absatz 1), anordnen, dass hiebei zu Gunsten des Übernehmers ein Betrag in Abzug gebracht werde, welcher jedoch ein Drittel des gerichtlich ermittelten lastenfreien Wertes des Hofes nicht übersteigen darf.

§. 11.

Der Erblasser kann die Bevorzugung des Übernehmers einschränken, aufheben oder innerhalb der Grenzen des Pflichttheilsrechtes erweitern.

§. 12.

Die Anwendung der besonderen Erbtheilungsvorschriften wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Erblasser aus den nach dem Recht und der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge zur Übernahme berufenen Personen den Übernehmer abweichend von der durch die Landesgesetzgebung festgesetzten Reihenfolge bestimmt.

Ausschussantrag:

§. 8.

(Gleichlautend.)

§. 9.

Wenn die Parteien sich über die Frist, die Raten der Auszahlung und die mittlerweilige Verzinsung des **den Miterben** auszuzahlenden Betrages nicht einigen, so hat das Gericht hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden. **In jedem Falle muss jedoch dem Übernehmer des Hofes über dessen Verlangen zur völligen Begleichung dieses Betrages eine Frist von drei Jahren,** vom Tage der Rechtskraft der Einantwortungsurkunde **gewährt** werden.

Anderseits darf gegen den Willen der Forderungsberechtigte der Auszahlungstermin nicht über diesen Zeitenpunkt hinaus festgesetzt werden.

§. 10.

(Gleichlautend.)

§. 11.

(Gleichlautend.)

§. 12.

Die Anwendung der besonderen Erbtheilungsvorschriften wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Erblasser aus den nach dem Recht und der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge zur Übernahme berufenen Personen den Übernehmer abweichend von der durch die Landesgesetzgebung festgesetzten Reihenfolge bestimmt.

§. 13 (neu).

Der Wert, um welchen der Anerbe einen Hof nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übernimmt, ist auch der Bemessung der an den Staat zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebüren zugrunde zu legen.

Regierungsvorlage:

§. 13.

Das Pflichttheilrecht wird durch diese Erbtheilungsvorschriften nicht berührt.

Als eine Einschränkung des Pflichttheiles ist es nicht zu betrachten, wenn

1. das Gericht im Sinne des §. 9 über die Zahlungstermine eine Verfügung trifft,

2. vom Erblasser Verfügungen getroffen werden, durch welche:

a) dem leiblichen Vater des Übernehmers lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Übernehmers das Recht eingeräumt wird, den Hof nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen unter der Verpflichtung, den Übernehmer und dessen Miterben, letztere bis zur Auszahlung des Erbtheiles zu erziehen, und für den Nothfall auf dem Gute zu erhalten;

b) die Fälligkeit des Erbtheils bis zur Großjährigkeit der Miterben unter der Verpflichtung des Übernehmers die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Nothfall zu erhalten, hinausgeschoben wird.

§. 14.

Auf einen Hof, welcher im Eigenthume mehrerer Personen steht, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Hievon findet eine Ausnahme in Betreff derjenigen Höfe statt, welche im Miteigenthum von Ehegatten stehen und in Gebieten gelegen sind, für welche durch die Landesgesetzgebung bestimmt wird, dass im Falle des Todes eines der beiden Ehegatten, soweit nicht letztwillige Verfügungen des Erblassers oder

Ausschussantrag:

In keinem Falle, mit Ausnahme des Falles der gerichtlichen Schätzung kann jedoch dieser Wert unter dem im Artikel III des Gesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 49 und dem Finanzministerial-Erlasse vom 25. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 18, beziehungsweise im §. 13 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, festgestellten mindesten Betrage angenommen werden.

§. 14.

Das Pflichttheilrecht wird durch diese Erbtheilungsvorschriften nicht berührt.

Der Pflichttheilsberechnung ist der nach §. 7 dieses Gesetzes durch Übereinkommen der Betheiligten oder durch das Gericht bestimmte Wert des Hofes zugrunde zu legen.

Auch in jenen Fällen, in welchen nach der Landesgesetzgebung im Sinne des §. 7, Alinea 3 die Bewertung des Hofes unter Zugrundelegung eines Vielfachen des Catastralreinertrages stattfindet, hat auf Verlangen des Pflichttheilsberechtigten zum Zwecke der Pflichttheilsberechnung die Wertbestimmung des Hofes durch das Gericht nach §. 7 zu erfolgen.

Als eine Einschränkung des Pflichttheiles ist es nicht zu betrachten, wenn

1. das Gericht im Sinne des §. 9 **den** Zahlungstermin **festsetzt;**

2. vom Erblasser Verfügungen getroffen werden, durch welche:

a) dem leiblichen Vater **oder der leiblichen Mutter** des Übernehmers bis zur Großjährigkeit des**selben** das Recht eingeräumt wird, den Hof nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen unter der Verpflichtung, den Übernehmer und dessen Miterben, letztere bis zur Auszahlung des Erbtheiles zu erziehen, und für den Nothfall auf dem Gute zu erhalten;

b) die Fälligkeit des Erbtheils bis zur Großjährigkeit der Miterben unter der Verpflichtung des Übernehmers die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Nothfall zu erhalten, hinausgeschoben wird.

§. 15.

Auf einen Hof, welcher im Eigenthume mehrerer Personen steht, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Hievon findet eine Ausnahme in Betreff derjenigen Höfe statt, welche im Miteigenthum von Ehegatten stehen und in Gebieten gelegen sind, für welche durch die Landesgesetzgebung bestimmt wird, dass im Falle des Todes eines der beiden Ehegatten, soweit nicht letztwillige Verfügungen des Erblassers oder

Regierungsvorlage:

Verträge entgegenstehen, der überlebende Ehegatte berechtigt ist, die in die Verlassenschaft gehörige Hälfte des Hofes zu übernehmen.

In diesem Falle setzt die Landesgesetzgebung auch fest, ob und inwieweit die Bestimmungen der §§. 7, 9 und 10 auch bei der Übernahme durch den überlebenden Ehegatten Anwendung zu finden haben.

§. 15.

Wenn zu einem Nachlasse mehrere Höfe gehören und mehrere Personen im Sinne der §§. 4 und 5 dieses Gesetzes als gesetzliche Erben eintreten, so sind dieselben nach der durch die Landesgesetzgebung festgestellten Reihenfolge zur Übernahme je eines Hofes berufen und steht ihnen nach derselben Reihenfolge die Wahl zwischen den Höfen frei. Derselbe Vorgang wiederholt sich, wenn mehr Höfe als Erben vorhanden sind.

Nachkommen eines verstorbenen Erben treten an dessen Stelle. Unter ihnen hat derjenige die Wahl, welchem nach der erwähnten Reihenfolge der Vorzug gebürt.

§. 16.

Wenn die Landesgesetzgebung Höfe von der im §. 1 bezeichneten Art für untheilbar erklärt oder Bestimmungen erläßt, wornach derartige Höfe von Personen, in deren Eigenthum solche Höfe oder größere landwirtschaftliche Besitzungen bereits stehen, gar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen erworben werden sollen, so haben die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung zu finden, dass der Eigenthümer des Hofes in seiner Disposition über denselben durch dessen Untheilbarkeit, beziehungsweise durch die anderweitigen landesgesetzlichen Vorschriften der bezeichneten Art beschränkt ist.

§. 17.

Dieses Gesetz tritt in den einzelnen Ländern gleichzeitig mit denjenigen gesetzlichen Anordnungen in Wirksamkeit, welche auf Grund desselben von der Landesgesetzgebung für die betreffenden Länder oder einzelne Theile derselben erlassen werden.

§. 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz und des Ackerbaues beauftragt.

Ausschussantrag:

Verträge entgegenstehen, der überlebende Ehegatte berechtigt ist, die in die Verlassenschaft gehörige Hälfte des Hofes zu übernehmen.

In diesem Falle setzt die Landesgesetzgebung auch fest, ob und inwieweit die Bestimmungen der §§. 7, 9 und 10 auch bei der Übernahme durch den überlebenden Ehegatten Anwendung zu finden haben.

§. 16.

Wenn zu einem Nachlasse mehrere Höfe **von der im §. 1 bezeichneten Art** gehören und mehrere Personen im Sinne der §§. 4 und 5 dieses Gesetzes als gesetzliche Erben eintreten, so sind dieselben nach der durch die Landesgesetzgebung festgestellten Reihenfolge zur Übernahme je eines Hofes berufen und steht ihnen nach derselben Reihenfolge die Wahl zwischen den Höfen frei. Derselbe Vorgang wiederholt sich, wenn mehr Höfe als Erben vorhanden sind.

Nachkommen eines verstorbenen Erben treten an dessen Stelle. Unter ihnen hat derjenige die Wahl, welchem nach der erwähnten Reihenfolge der Vorzug gebürt.

§. 17.

Wenn die Landesgesetzgebung für Höfe der in §. 1 bezeichneten Art Beschränkungen der freien Theilbarkeit festsetzt oder Bestimmungen erläßt, wornach derartige Höfe von Personen, in deren Eigenthum solche Höfe oder größere landwirtschaftliche Besitzungen bereits stehen, gar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen erworben werden sollen, so haben die Bestimmungen dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung zu finden, dass der Eigenthümer des Hofes in seiner Disposition über denselben durch die landesgesetzlichen Vorschriften der bezeichneten Art beschränkt ist.

§. 18.

(Gleichlautend mit §. 17 der Regierungsvorlage.)

§. 19.

(Gleichlautend mit §. 18 der Regierungsvorlage.)

Minoritätsanträge

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe.

I.

a) zu §. 7.

Das hohe Haus wolle beschließen, §. 7, Alinea 1, habe zu lauten:

„Der Wert des Hofes wird durch Übereinkommen der Betheiligten und in Ermanglung eines solchen durch das Gericht nach Vornahme einer Schätzung **des Reinertrages** durch Sachverständige bestimmt."

b) zu §. 10.

Im Falle der Annahme des §. 7, Alinea 1, nach dem Antrage der Minorität sei §. 10 abzulehnen.

Chlumecky. Polak. Steinwender. Neußer. Hochhauser. Adametz. Alois Posch. Pirko.

II.

Zu §. 16.

Es sei der §. 16 abzulehnen, dagegen nachstehende Resolution zum Beschlusse zu erheben:

„Der Ausschuss für bäuerliche Erbtheilungsvorschriften (Agrarausschuss) wird beauftragt, ohne Verzug eine parlamentarische Enquête unter unmittelbarer Anhörung von Vertretern der betheiligten Interessentenkreise abzuhalten, um die Beschwerden der bäuerlichen Bevölkerung über die missliche Lage derselben einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, die zur Abhilfe empfohlenen Mittel zu erwägen und auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchung Maßregeln in Antrag zu bringen, welche mit Vermeidung aller Einschränkungen des freien Dispositionsrechtes mit dem Eigenthume an Grund und Boden geeignet erscheinen, eine dauernde Erstarkung des Bauernstandes, insbesondere eine Verbesserung seiner Creditverhältnisse und eine Erhöhung seiner Widerstandsfähigkeit gegen Aufsaugung durch Latifundien und gegen Zerstückung des bäuerlichen Besitzes zum Zwecke des Wiederverkaufes herbeizuführen."

Chlumecky. Pirko. Polak. Adametz. Neußer. Hochhauser.

Anhang.

Verzeichnis der Petitionen.

1. Petition der Bewohner von Zwickau und 9 Ortsgemeinden dieses Bezirkes in Böhmen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Pickert.
2. „ des deutschen Bauernvereines zu Landeck in Böhmen, überreicht durch den Abgeordneten Swoboda.
3. „ des deutschen land- und forstwirtschaftlichen Bezirksvereines in Luditz, überreicht durch den Abgeordneten Swoboda.
4. „ des Bezirksausschusses in Tachau, überreicht durch den Abgeordneten Swoboda.
5. „ des C. Beck in Lutschitz, überreicht durch den Abgeordneten Lienbacher.
6. „ der „Rolnická beseda ve Vrbně“, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Grégr.
7. „ des land- und forstwirtschaftlichen Bezirksvereines Krumau in Böhmen, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Nitsche.
8. „ des land- und forstwirtschaftlichen Vereines für Duppau und Umgebung, überreicht durch den Abgeordneten Křepek.
9. „ des landwirtschaftlichen Vereines in Gabel, überreicht durch den Abgeordneten Kirschner.
10. „ des landwirtschaftlichen Vereines Uittwa, überreicht durch den Abgeordneten Tausche.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 12. Jänner 1888 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk: Linz, Urfahr, Ottensheim, Gallneukirchen (Anhang der Reichsrathswahlordnung Österreich ob der Enns, b 1).

Die Ergänzungswahl wurde gemäß der Kundmachung Seiner Excellenz des Herrn Statthalters für Oberösterreich vom 7. December 1887, Z. 3165/Pr., am 12. Jänner 1888 in den Wahlorten vorgenommen.

In Linz erfolgte die Wahl in 2 Sectionen.

Es betheiligten sich in den Wahlorten:

Linz	von	3262	Wahlberechtigten	1726,
Urfahr	„	310	„	159,
Ottensheim	„	110	„	62,
Gallneukirchen	„	95	„	69,
zusammen	von	3777	Wahlberechtigten	2016.

Von den abgegebenen Stimmzetteln gelangten durch die Wahlcommissionen in Linz 2, in Urfahr 1 als ungiltig zur Ausscheidung. Nebst diesen 3 ungiltigen müssen noch weitere in Linz zur Verwendung gelangte 5 nichtämtliche Stimmzettel, von denen 4 auf den Namen Dr. Graf Gandolf Kuenburg und 1 auf den Namen Eduard Müller lauten, als nach §. 31 Reichsrathswahlordnung ungiltig ausgeschieden werden.

Es verbleiben somit 2008 giltige Stimmen, und beträgt die absolute Stimmenmehrheit **1005**.

Von den 2008 giltig abgegebenen Stimmzetteln lauten in den Wahlorten:

Wahlorte	abgegebene giltige Stimmzettel	auf den Namen			
		Dr. Graf Gandolf Kuenburg, k. k. Landesgerichtsrath in Linz	Eduard Müller, Maler in Linz	Dr. Karl Katzer in Linz	Mitterlehner, Polier in Haagen
Linz	1719	1028	433	258	.
Urfahr	158	95	41	21	1
Ottensheim	62	16	43	3	.
Gallneukirchen	69	2	51	16	.
zusammen .	2008	1141	568	298	1

Herr Dr. Gandolf Graf Kuenburg, k. k. Landesgerichtsrath in Linz, erscheint mit 136 Stimmen über die absolute Stimmenmehrheit zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Die Wahl wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen, eine Einsprache oder Protest gegen dieselbe nicht erhoben, und stellt demnach der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Dr. Gandolf Grafen Kuenburg, k. k. Landesgerichtsrath in Linz, zum Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk: Linz, Urfahr, Ottensheim, Gallneukirchen (Anhang der Reichsrathswahlordnung Österreich ob der Enns b 1) wird als giltig anerkannt."

Wien, 14. März 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

Schier,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

durch die Mandatsniederlegung des Herrn Josef Bromovský nothwendig gewordene Ergänzungswahl eines Abgeordneten für den Städtewahlbezirk Prag-Altstadt (Anhang zur Reichsrathswahlordnung, Böhmen, lit. b, 1).

Die am 9. September 1887 in zwei Wählerabtheilungen in der Altstadt Prag vorgenommene Wahl ergab folgendes Resultat:

Von 3298 verzeichneten Wählern erschienen 1613 Wähler; diese haben 1606 giltige Stimmzetteln abgegeben, 6 Stimmzetteln wurden als ungiltig erklärt und 1 Stimmzettel war leer.

Von den 1606 giltigen Stimmen erhielten:

Herr Dr. Gabriel Blažek, Professor an der technischen Hochschule in Prag	825	Stimmen,
„ Dr. Eugen Eiselt, Advocat in Prag	769	„
„ Dr. Franz Schmeykal, Advocat in Prag	2	„
10 verschiedene Personen, je 1 Stimme	10	„
in Summa	1606	Stimmen.

Die absolute Majorität von 1606 Stimmen beträgt 804, es erscheint daher Dr. Gabriel Blažek, Professor in Prag, als Reichsrathsabgeordneter gewählt.

Da die Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vor sich gegangen und gegen dieselbe auch kein Protest erhoben worden ist, so beehrt sich der Legitimationsausschuss den Antrag zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Wahl des Dr. Gabriel Blažek zum Reichsrathsabgeordneten für die Altstadt Prag wird als giltig anerkannt."

Wien, 14. Februar 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

Dr. Spaček,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

durch die Mandatsniederlegung des Herrn Emanuel Tonner nothwendig gewordene Ergänzungswahl eines Abgeordneten für die Städte Písek, Taus, Klattau, Schüttenhofen, Strakonic, Horažďovic und Wolin in Böhmen (Anhang zur Reichsrathswahlordnung, Böhmen, lit. b, 30).

Bei der am 24. September 1887 stattgefundenen Wahl sind

in Písek	von 915	Wählern erschienen	. . . .	258 Wähler,
„ Taus	„ 650	„ „	. . . .	261 „
„ Klattau	„ 637	„ „	. . . .	244 „
„ Schüttenhofen	„ 443	„ „	. . . .	174 „
„ Strakonic	„ 395	„ „	. . . .	240 „
„ Horažďovic	„ 238	„ „	. . . .	170 „
„ Wolin	„ 224	„ „	. . . .	124 „
	3502		in Summa .	1471 Wähler.

Diese haben 1433 giltige Stimmzettel abgegeben, 33 waren ungiltig und 5 leer.

Von den giltigen Stimmen entfielen 848 auf Leopold Grafen Lažanský, Gutsbesitzer in Chiesch,
515 auf Dr. Victor Moser, Advocat in Wien,
68 auf Med. Dr. Wenzel Pacovský in Písek,
1 auf Dr. F. Zöfka, Advocaten in Písek, und
1 auf Franz Kitzberger, Kaufmann in Taus.
Summe . . 1433 Stimmen.

Die absolute Majorität von den 1433 abgegebenen giltigen Stimmen beträgt 717, es erscheint daher Leopold Graf Lažanský zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Da nach den Wahlacten die Wahl gesetzmäßig vorgenommen und gegen dieselbe auch kein Protest eingebracht worden ist, so beehrt sich der Legitimationsausschuss den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Wahl des Grafen Leopold Lažanský zum Reichsrathsabgeordneten für die Städte Písek, Taus, Klattau, Schüttenhofen, Strakonic, Horažďovic und Wolin wird als giltig anerkannt.“

Wien, 14. Februar 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

Dr. Spaček,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses,

betreffend das

Ansuchen des k. k. Landesgerichtes in Wien um die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Georg Ritter v. Schönerer wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, nach den §§. 83 und 99 St. G. B. (1715/A. H.)

Mittelst Schreibens vom 11. März 1888, Z. 10519 hat das k. k. Landesgericht in Wien dem hohen Abgeordnetenhause mitgetheilt, dass die k. k. Staatsanwaltschaft die Einleitung der Voruntersuchung gegen Herrn Georg Ritter v. Schönerer wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit im Sinne der §§. 83 und 99 St. G. B., begangen in der Nacht vom 8. zum 9. März d. J. durch gewaltsam bewaffneten Einfall in die Redactionslocalität des Zeitungsunternehmens „Neues Wiener Tagblatt" in Wien mit gesammelten mehreren Gesinnungsgenossen, sowie durch gefährliche Bedrohung mehrerer in der Redaction dienstlich anwesender Bediensteten gestellt habe. Da das vorliegende Beweismateriale die Einleitung der Voruntersuchung rechtfertigen würde, Herr Georg Ritter v. Schönerer jedoch Mitglied des hohen Abgeordnetenhauses ist, so werde im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl. um die Zustimmung zur Verfolgung des Herrn Georg Ritter v. Schönerer wegen der beiden obengenannten Verbrechen ersucht.

Aus den diesem Schreiben beiliegenden Acten ergibt sich, dass dem Antrage der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise den gerichtlichen Erhebungen zwei Anzeigen zugrunde liegen, von welchen die eine von den Mitarbeitern der genannten Zeitschrift Bernhard Münz, Josef Fröschl und Dr. Alexander Pisko in der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. bei dem Polizeicommissariate der Stadt Wien zu Protokoll gegeben und die zweite von der Redaction des „Neuen Wiener Tagblatt" am 10. d. M. schriftlich bei der k. k. Staatsanwaltschaft erstattet wurde. In der ersteren gaben die vier genannten Mitarbeiter der Zeitschrift an, dass sie in dieser Nacht mit den Mitarbeitern D. Winter, Adolf Schmal und Karl Schulz, sowie der Telegraphistin Cäcilia Jaczko im Bureau 9 der Redactionslocalitäten sich befanden, als Georg Ritter v. Schönerer in Begleitung von circa 20 jungen Männern plötzlich an der Thüre erschien und an der Hand einen Schlagring sowie in der Hand einen dicken Stock mit Bleiknopf hatte. Er habe zunächst befohlen die Eingänge zu besetzen, was die jungen Leute thaten, und habe mit Einigen eintretend eine Ansprache gehalten, aus welcher sie nachstehende Stellen anführen: „Cigarren aus dem Mund. Hier sehet Ihr die Zeitungsjuden. Wenn ein wüthender Hund uns anfällt, schlagen wir ihn nieder; wenn man die Nation in ihren heiligsten Gefühlen beleidigt, wie diese Juden, so muss man dasselbe thun. Es kommt der Tag der Rache.

Heute ist der erste Schritt dazu! Schlagt sie nieder!" Der Telegraphistin gegenüber habe er fortgesetzt: „Wenn man unsere Nation schändet, schonen wir auch nicht die Judenweiber. Juden auf die Knie, ihr müsset Abbitte leisten. Auf die Knie!" Bei den letzten Worten habe Herr Ritter v. Schönerer eine drohende Bewegung mit der Hand, in welcher er den Stock hielt, gemacht. Auf das hin seien die demselben zunächst stehenden jungen Männer aggressiv geworden, griffen zunächst das Redactionsmitglied Schmal an, welcher sich aber zur Wehre setzte, worauf eine allgemeine Schlägerei entstand, bis die Eindringlinge mit Hilfe der alarmirten Setzer aus dem Locale gedrängt wurden. Die einvernommenen vier Mitarbeiter bemerkten schließlich, dass sie sich in ihrer körperlichen Sicherheit sehr bedroht und in den Zustand der Furcht versetzt fühlten.

Der in Fortsetzung dieses Protokolles einvernommene Redacteur Julius Konried gab an, dass er während des Vorfalles von demselben benachrichtigt, mit dem Collegen Hermann Fürst zum Zimmer Nr. 9 geeilt sei, wo ihm jedoch die Anhänger Schönerer's den Eintritt verwehrten; er habe sogleich das Setzerpersonale verständigt, da er die Situation als für seine Collegen und sich sehr bedrohlich erkannte. Die Setzer stürmten herbei und drängten die Eindringlinge hinaus, nachdem sich Ritter v. Schönerer zuerst zurückgezogen hatte. Die Schlägerei, bei welcher von Seite der Antisemiten ihre Stöcke und die im Zimmer befindlichen Geräthschaften, wie Gläser &c. in Anwendung kamen und sich seine Collegen wehrten, mag circa fünf Minuten gedauert haben. Diesem Protokolle liegen zwei ärztliche Parere bei, nach welchen der Redacteur Karl Winter und der Angeschuldigte Eduard Gerstgrasser leichte Verletzungen erlitten haben. Auf Grundlage dieser Protokollaranzeige hat die k. k. Staatsanwaltschaft am 9. März 1888 den Antrag gestellt, nach im Sinne des §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867 Nr. 141 R. G. Bl. eingeholter Zustimmung des Abgeordnetenhauses zur gerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Georg Ritter v. Schönerer, wider denselben und wider Eduard Gerstgrasser die Voruntersuchung wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach den §§. 83 und 99 St. G. B. einzuleiten, welchem Antrage sich vorläufig rücksichtlich des Eduard Gerstgrasser der Untersuchungsrichter anschloss.

In der am 10. März 1888 von der Redaction schriftlich bei der k. k. Staatsanwaltschaft überreichten Anzeige wird der Vorfall in im wesentlichen übereinstimmender Weise geschildert. Einzelne der vorstehend citirten Stellen der Ansprache sind in anderen Worten ausgedrückt, von den Worten „Cigarren aus dem Mund" geschieht keine Erwähnung, dagegen wird noch eine Stelle des Inhaltes angeführt: „die frechen Judenbuben haben uns schon viel angethan, aber dass sie den Tod Seiner Majestät unseres erlauchten Kaisers nicht abwarten können, das dulden wir nicht." Über die Aufforderung Schönerer's „schlagt sie nieder" nahmen die Versammelten eine drohende Haltung ein und erhoben die Stöcke; den Ruf: „Juden auf die Knie, Abbitte leisten" habe er wiederholt, immer drohender vorgebracht. Bei der Schlägerei habe der Stenograph Eduard Gerstgrasser den ersten Schlag geführt.

Im Zuge der gerichtlichen Voruntersuchung wurden die Zeugen Bernhard Münz, Eduard Pötzl, Julius Konried, Josef Fröschl, Karl Schulz, Dr. Alexander Pisko, Cäcilie Jaczko, Adolf Schmal und Karl Winter, sowie der Angeschuldigte Eduard Gerstgrasser einvernommen und es wurde gegen den letzteren vom Untersuchungsrichter die ordentliche Untersuchungshaft gemäß §. 175 und §. 183 St. Pr. O. verhängt. Die von demselben dagegen ergriffene Beschwerde wurde von der Rathskammer des k. k. Landesgerichtes Wien mit Beschluss vom 11. März 1888 als unbegründet zurückgewiesen, indem der objective Thatbestand des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Zeugenaussagen festgestellt und Eduard Gerstgrasser derselben dringend verdächtig erscheine.

Im Ausschusse wurden die citirten Zeugenaussagen, sowie das Protokoll über die Einvernehmung des Angeschuldigten Eduard Gerstgrasser dem vollen Inhalte nach zur Vorlesung gebracht. Es erscheint jedoch nicht angemessen, den Inhalt dieser Aussagen in den zur Drucklegung bestimmten Bericht des Ausschusses aufzunehmen, weil nach Art. VII des Gesetzes vom 17. December 1862 Nr. 8 R. G. Bl. verboten ist, den Inhalt der in einer strafgerichtlichen Untersuchung erfolgten Aussagen von Zeugen, Angeschuldigten &c. vor der Hauptverhandlung durch den Druck zu veröffentlichen und weil, wenngleich dieses Gesetz auf die Berichte der Ausschüsse an das hohe Abgeordnetenhaus nicht anwendbar ist, doch der Grund dieses Gesetzes auch bezüglich dieser Berichte eintreten könnte. Es muss daher, soferne ein Eingehen auf den Inhalt dieser Protokolle im hohen Abgeordnetenhause für nothwendig erachtet wird, dies der Verhandlung vorbehalten werden.

Was nun die Frage der Ertheilung der Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Georg Ritter v. Schönerer betrifft, so muss vor allem bemerkt werden, dass der die Immunität der Mitglieder des Reichsrathes normirende §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., welcher wörtlich dem früheren Gesetze vom 3. October 1861, Nr. 98 R. G. Bl. entnommen ist, keine Bestimmung über die bei der Entscheidung zu beobachtenden Grundsätze enthält. Wohl aber ergeben sich dieselben aus dem Zwecke des Gesetzes und aus der im Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, enthaltenen Bestimmung:

„Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich."

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung der Staatsgrundgesetze ist es wohl zweifellos, dass der §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, nicht den Zweck hat, den Mitgliedern des Reichsrathes eine dem Grundsatze der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze widerstreitende persönliche Begünstigung einzuräumen und die Einleitung einer strafgerichtlichen Verfolgung oder der Verhaftung von anderen thatsächlichen Erfordernissen abhängig zu machen, als bei jedem anderen Staatsbürger. Der Schutz der Immunität liegt vielmehr darin, dass den Vertretungskörpern die Macht eingeräumt ist, allfälligen Überschreitungen der k. k. Behörden entgegenzutreten und ihre Mitglieder vor grundlosen und gesetzlich nicht gerechtfertigten Verfolgungen zu schützen.

Von diesem Standpunkte ausgehend, ist der Ausschuss aus den Acten zu der Überzeugung gelangt, dass im vorliegenden Falle die Sachlage keine solche sei, dass der Antrag auf Einleitung einer strafgerichtlichen Verfolgung als ein grundloser und gesetzlich ungerechtfertigter erklärt werden könnte, dass daher eine Veranlassung nicht vorliegt, der strafgerichtlichen Verfolgung, welche gegen die Angeschuldigten Eduard Gerstgrasser und Ernst Lehner bereits eingeleitet wurde, rücksichtlich des Reichsrathsabgeordneten Herrn Georg Ritter v. Schönerer hindernd entgegenzutreten. Über die vorstehend bezeichnete Grenze hinaus ist es nicht Sache des hohen Abgeordnetenhauses, sondern der k. k. Gerichte, das Belastungs- und Entlastungsmateriale zu prüfen und schließlich die Entscheidung zu fällen.

Der Ausschuss beantragt daher die Ertheilung der Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung. Es muss jedoch hiebei bemerkt werden, dass der §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Zustimmung zur Verhaftung eines Reichsrathsmitgliedes von jener zur strafgerichtlichen Verfolgung abgesondert behandelt und dass daher die Zustimmung zu der letzteren nicht auch die Zustimmung zur Verhaftung während derselben in sich schließt.

Der Ausschuss stellt daher den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Es werde zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Herrn Georg Ritter von Schönerer wegen des ihm — als in der Nacht vom 8. auf den 9. März 1888, durch gewaltsamen Einfall in die Redactionslocalitäten des „Neuen Wiener Tagblatt“ und durch gefährliche Bedrohung verübt — im Sinne der §§. 83 und 99 St. G. B. zur Last gelegten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, die Zustimmung ertheilt.

Wien, 14. März 1888.

Wratislaw,
Obmann-Stellvertreter.

Dr. Aug. Weeber,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Georg Lienbacher.

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Der nachfolgende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen der Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48 und vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, wird zum Beschlusse erhoben.

II. Dieser Gesetzesentwurf wird dem Schulausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen.

Wien, am 15. März 1888.

Lienbacher.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

einzelne Bestimmungen der Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, und vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 2 und 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen wurden, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftig zu lauten:

§. 2.

Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen, sowie die Beaufsichtigung der sittlich-religiösen Erziehung überhaupt für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen.

§. 6.

Die Lehrämter an den im §. 3 bezeichneten Schulen und Erziehungsanstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen haben.

Als Religionslehrer dürfen nur diejenigen angestellt oder zeitweilig verwendet werden, welche die betreffende confessionelle Oberbehörde als hiezu befähigt erklärt hat.

Bei anderen Schulen und Erziehungsanstalten (§. 4) ist diesfalls das Errichtungsstatut maßgebend.

Artikel II.

Die Parapraphe 2 und 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt wurden, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben künftig zu lauten:

§. 2.

Jede Volksschule, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder wenigstens zur Hälfte beiträgt, ist eine öffentliche Anstalt. Die in anderer Weise gegründeten oder erhaltenen Volksschulen sind Privatanstalten.

Die öffentlichen Volksschulen sind der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

Es sind jedoch in dieselbe Schule, soweit als thunlich, nur Kinder desselben Religionsbekenntnisses aufzunehmen.

Der religiöse Charakter einer Schule richtet sich nach dem Religionsbekenntnisse der Mehrheit der Schüler, welchem auch die Lehrer anzugehören haben.

§. 4.

Die Lehrpläne für die Volksschulen sowie alles, was zur inneren Ordnung derselben gehört, stellt der Minister für Cultus und Unterricht nach Einvernehmung oder auf Grund der Anträge der betreffenden Kirchenbehörden und Landesschulbehörden fest.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Bestimmungen über die Abschreibung an der Grundsteuer wegen Elementarschäden.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

§. 1.

Eine Abschreibung an der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse hat — insofern nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, eine Steuerbefreiung eintritt — stattzufinden, wenn bei landwirtschaftlichen Grundparcellen bis zu vier Hektar Ausmaß mindestens der vierte Theil des Naturalerträgnisses der Parcelle, bei Parcellen von über vier Hektar Ausmaß aber das Naturalerträgnis von mindestens einem Hektar durch Hagel, Wasser, Feuer, F r o s t, a n h a l t e n d e D ü r r e, a n d a u e r n d e s R e g e n w e t t e r, I n s e c t e n- o d e r M ä u s e f r a ß, d u r c h d i e P e r o n o s p o r a o d e r d a s O i d i u m (T r a u b e n p i l z) vernichtet worden ist.

Bei Waldungen hat eine Abschreibung an der Grundsteuer einzutreten, wenn mindestens der vierte Theil des Holzbestandes der Waldparcelle, bei Par-

Beschluss des Herrenhauses:

§. 1.

Eine Abschreibung an der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse hat — insofern nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, eine Steuerbefreiung eintritt — stattzufinden, wenn bei landwirtschaftlichen Grundparcellen bis zu vier Hektar Ausmaß mindestens der vierte Theil des Naturalerträgnisses der Parcelle, bei Parcellen von über vier Hektar Ausmaß aber das Naturalerträgnis von mindestens einem Hektar durch Hagel, Wasser o d e r Feuer vernichtet worden ist.

Bei Waldungen hat eine Abschreibung an der Grundsteuer einzutreten, wenn mindestens der vierte Theil des Holzbestandes der Waldparcelle, bei Par-

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

cellen von mehr als 40 Hektar Ausmaß aber, wenn mindestens der Holzbestand von 10 Hektar derselben durch Brand vernichtet wurde.

Hiebei ist auch die infolge Insectenfraßes, behufs Verhütung der weiteren Ausbreitung desselben nothwendig gewordene Zerstörung der Holzbestände durch Feuer als Brandschaden zu behandeln.

§. 2.

Behufs Beurtheilung des Grades des am Naturalertrage der landwirtschaftlichen Culturen verursachten Schadens ist lediglich der bebaute Theil

Beschluss des Herrenhauses:

cellen von mehr als 40 Hektar Ausmaß aber, wenn mindestens der Holzbestand von 10 Hektar derselben durch Brand vernichtet wurde.

Hiebei ist auch die infolge Insectenfraßes, behufs Verhütung der weiteren Ausbreitung desselben nothwendig gewordene Zerstörung der Holzbestände durch Feuer als Brandschaden zu behandeln.

Bei Eintritt anderer unabwendbaren und in außergewöhnlicher Art auftretenden Ereignisse: als Frost, anhaltende Dürre, andauerndes Regenwetter während der Erntezeit, Insecten- oder Mäusefraß, der Peronospora viticola genannte Pilz oder das Oidium (Traubenpilz), kann der Finanzminister die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Behufe der dem Umfange der Beschädigung entsprechenden Abschreibung an der Grundsteuer unter nachstehenden Bedingungen gestatten:

1. Dass das Erträgnis der Landwirtschaft in einer solchen Ausdehnung vernichtet wurde, dass hievon die Mehrheit der Wirtschaftskörper in der Steuergemeinde betroffen erscheint und

2. dass hinsichtlich der einzelnen Wirtschaftskörper jener auf die beschädigten Parcellen nach dem Grundsteueroperate entfallende Reinertrag, welcher nach Maßgabe des Grades der Beschädigung als vernichtet anzusehen ist, mehr als ein Drittheil des Gesammtreinertrages des Wirtschaftskörpers beträgt, oder

3. dass einzelne Grundbesitzer einen solchen Verlust am Naturalertrage erlitten, dass dieselben hiedurch in eine zeitweilige Nothlage gerathen sind.

Wenn durch Schneebruch in einem Waldcomplexe eine derartige Verwüstung verursacht wird, dass auf einer einzelnen oder auf mehreren Flächen des Waldcomplexes, welche einzeln oder zusammen mindestens Ein Drittel des letzteren ausmachen und deren jede für sich wenigstens Einen Hektar beträgt, ganze Partien des Holzbestandes niedergedrückt oder zerbrochen werden, so dass solche Flächen nur durch Aufforstung wieder ertragsfähig gemacht werden können, kann der Finanzminister gleichfalls die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Behufe der dem Umfange der Beschädigung entsprechenden Abschreibung an der Grundsteuer gestatten.

§. 2.

Behufs Beurtheilung des Grades des am Naturalertrage der landwirtschaftlichen Culturen verursachten Schadens ist lediglich der bebaute Theil

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

der Parcellen in Betracht zu ziehen und sodann der Grad der Vernichtung des auf dem bebauten Theile gewärtigten Ertrages zu bestimmen.

Parcellen oder Parcellentheile, welche bei Eintritt des Elementarereignisses noch nicht landwirtschaftlich bestellt, jedoch nach der gemeindeüblichen Bewirtschaftungsmethode zum Anbaue bestimmt waren, sind in dem Falle in die Schadensermittlung einzubeziehen, wenn sie durch das Ereignis für das Bewirtschaftungsjahr ganz ertragsunfähig wurden.

Bei Waldparcellen ist der Steuerabschreibung der vernichtete Holzmassavorrath (Massengehalt) zugrunde zu legen, welcher sich aus dem im Catastraloperate per Joch veranschlagten jährlichen Holzzuwachse (jährlicher Naturalertrag), bezogen auf die Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde, und vervielfältigt mit dem Alter des vernichteten Holzbestandes, ergibt.

Kann die Fläche, bezüglich welcher der Holzbestand vernichtet wurde, nach den vorhandenen Behelfen (Catastralacten, Forstkarten 2c.) oder durch Messung aus dem Grunde nicht ermittelt werden, weil die Vernichtung nicht auf einem zusammenhängenden Gebiete, sondern sprungweise stattgefunden hat, so ist bezüglich dieses Gebietes auf einer Probefläche von mindestens einem Joche der Grad der Vernichtung per Joch zu erheben und sodann auf die beschädigte Gesammtfläche in Anschlag zu bringen.

Der jährliche Naturalertrag (Holzzuwachs) ist mit jenem Geldbetrage in Anschlag zu bringen, welcher nach dem Durchschnitte der Abtriebsperiode als jährlicher Reinertrag per Joch der beschädigten Parcelle im Operate des Grundsteuercatasters eingetragen ist.

Wo der Waldkörper in mehrere Bonitätsclassen eingeschätzt wurde, sind die einzelnen Bonitätsclassen in dem Falle für sich in Betracht zu ziehen, wenn selbe genau abgegrenzt sind.

Andernfalls ist zum Zwecke der Steuerabschreibung der durchschnittliche Reinertrag per Joch zu ermitteln.

Hinsichtlich der Bestimmung des Alters der einzelnen Altersclassen darf die im Operate des Grundsteuercatasters als Besteuerungsgrundlage veranschlagte Abtriebsperiode nicht überschritten werden.

Auch darf in keinem Falle das Alter höher angenommen werden, als die Jahre betragen, während welcher der Wald als solcher in Besteuerung gezogen ist.

§. 3.

Tritt eines der im §. 1, Alinea 1, bezeichneten Elementarereignisse zu einem Zeitpunkte ein, in welchem die landwirtschaftlichen Bodenproducte bereits geerntet, das ist entweder unter Dach gebracht,

Beschluss des Herrenhauses:

der Parcellen in Betracht zu ziehen und sodann der Grad der Vernichtung des auf dem bebauten Theile gewärtigten Ertrages zu bestimmen.

Parcellen oder Parcellentheile, welche bei Eintritt des Elementarereignisses noch nicht landwirtschaftlich bestellt, jedoch nach der gemeindeüblichen Bewirtschaftungsmethode zum Anbaue bestimmt waren, sind in dem Falle in die Schadensermittlung einzubeziehen, wenn sie durch das Ereignis für das Bewirtschaftungsjahr ganz ertragsunfähig wurden.

Bei Waldparcellen ist der Steuerabschreibung der vernichtete Holzmassavorrath (Massengehalt) zugrunde zu legen, welcher sich aus dem im Catastraloperate per Joch veranschlagten jährlichen Holzzuwachse (jährlicher Naturalertrag), bezogen auf die Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde, und vervielfältigt mit dem Alter des vernichteten Holzbestandes, ergibt.

Kann die Fläche, bezüglich welcher der Holzbestand vernichtet wurde, nach den vorhandenen Behelfen (Catastralacten, Forstkarten 2c.) oder durch Messung aus dem Grunde nicht ermittelt werden, weil die Vernichtung nicht auf einem zusammenhängenden Gebiete, sondern sprungweise stattgefunden hat, so ist bezüglich dieses Gebietes auf einer Probefläche von mindestens einem Joche der Grad der Vernichtung per Joch zu erheben und sodann auf die beschädigte Gesammtfläche in Anschlag zu bringen.

Der jährliche Naturalertrag (Holzzuwachs) ist mit jenem Geldbetrage in Anschlag zu bringen, welcher nach dem Durchschnitte des Abtriebsalters (turnus) als jährlicher Reinertrag per Joch der beschädigten Parcelle im Operate des Grundsteuercatasters eingetragen ist.

Wo der Waldkörper in mehrere Bonitätsclassen eingeschätzt wurde, sind die einzelnen Bonitätsclassen in dem Falle für sich in Betracht zu ziehen, wenn selbe genau abgegrenzt sind.

Andernfalls ist zum Zwecke der Steuerabschreibung der durchschnittliche Reinertrag per Joch zu ermitteln.

Hinsichtlich der Bestimmung des Alters der einzelnen Altersclassen darf das im Operate des Grundsteuercatasters als Besteuerungsgrundlage veranschlagte Abtriebsalter (turnus) nicht überschritten werden.

Auch darf in keinem Falle das Alter höher angenommen werden, als die Jahre betragen, während welcher der Wald als solcher in Besteuerung gezogen ist.

§. 3.

(Gleichlautend.)

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

oder auf dem Felde in landesüblicher Weise aufbewahrt worden sind, so hat eine Steuerabschreibung wegen Beschädigung der geernteten Bodenproducte nicht stattzufinden.

§. 4.

In Bezug auf die Beurtheilung des Umfanges der Beschädigung ist hinsichtlich der landwirtschaftlichen Culturen der Jahresertrag ins Auge zu fassen, welcher in dem Bewirtschaftungsjahre, in welchem das Ereignis eintrat, erzielt werden sollte.

In dieser Hinsicht ist Nachstehendes zu beachten:

1. Sind hinsichtlich der Cultur, in welcher die Parcelle steht, zwei Ernten im Jahre gemeindeüblich, so ist die erste Frucht mit zwei Dritteln und die zweite Frucht mit einem Drittel des Jahresertrages zu bewerten.

2. In gleicher Weise ist der vernichtete erste Anbau in dem Falle nur mit zwei Dritteln des Jahresertrages anzunehmen, wenn durch neuen Anbau ein Naturalertrag erzielt werden konnte.

3. Bei gemischten Culturen ist die Beschädigung der Hauptfrucht mit zwei Dritteln, jene der Nebenfrucht mit einem Drittel des Jahresertrages anzunehmen.

Als Hauptfrucht ist jene zu betrachten, welche der im Grundsteueroperate eingetragenen Culturgattung entspricht.

4. Bei wiederholter Beschädigung der Parcelle in demselben Bewirtschaftungsjahre ist auf die wegen der vorangegangenen Beschädigung gesetzlich begründeten oder bereits bewilligten Steuerabschreibungen insoferne Rücksicht zu nehmen, als die in einem Jahre zu bewilligenden Steuerabschreibungen die von dem Grundstücke entfallende Jahressteuer nicht überschreiten dürfen.

§. 5.

Die Höhe der Steuerabschreibung bei den landwirtschaftlichen Culturen richtet sich nach der Größe des erlittenen Schadens am Naturalertrage in folgenden Abstufungen:

1. Bei Zerstörung eines Viertheiles bis zur Hälfte des Naturalertrages (§. 1, Alinea 1) werden 25 Procent der Jahressteuer;

2. bei Zerstörung der Hälfte bis zu drei Viertheilen des Naturalertrages werden 50 Procent der Jahressteuer;

3. bei Zerstörung von drei Viertheilen des Naturalertrages werden 75 Procent der Jahressteuer;

4. bei Zerstörung des ganzen Naturalertrages wird die ganze Jahressteuer von der betroffenen Parcelle zur Abschreibung bewilligt.

Kommt in Gemäßheit des §. 1, Alinea 1, nur ein aliquoter Theil oder in Gemäßheit des §. 2,

Beschluss des Herrenhauses:

§. 4.

(Gleichlautend.)

§. 5.

(Gleichlautend.)

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

Alinea 1, nur der bebaute Theil der Parcelle in Betracht, so ist für die Abschreibung auch nur die auf diesen Theil der Parcelle entfallende Steuerquote maßgebend.

Der mit Rücksicht auf den Grad der Beschädigung für die beschädigten Parcellen zu beziffernden Steuerabschreibung ist die thatsächliche Vorschreibung, daher jenes Procent vom Reinertrage zugrunde zu legen, welches im Hinblicke auf den Gesammtbesitz des Beschädigten im Steuerbezirke oder im Geltungsgebiete des Gesetzes, bei der Steuerbemessung von diesem Besitze, für das Jahr, in welchem das Elementarereignis stattfand, in Anwendung gekommen ist.

Bei Waldschäden ist zunächst die thatsächliche Steuervorschreibung per Joch von dem Jahre angefangen, in welchem das Elementarereignis eintrat, zurückgerechnet, für alle dem maßgebenden Alter des Holzbestandes gleichkommenden Jahre, beziehungsweise, falls die Besteuerungsperiode eine geringere Anzahl von Jahren umfasst (§. 2), für diese geringere Anzahl von Jahren zu ermitteln und sodann auf jene Fläche zu veranschlagen, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde.

Befinden sich auf einer Waldparcelle Holzbestände verschiedener Altersclassen und können die Flächen der einzelnen Altersclassen aus vorhandenen Behelfen oder durch Messung sichergestellt werden, so ist die Ermittlung der thatsächlichen Steuervorschreibung per Joch und Jahr für jede Altersclasse abgesondert vorzunehmen.

Ist dagegen bei ungleichem Alter des Holzbestandes die getrennte Behandlung nach einzelnen Altersclassen unthunlich, so ist das durchschnittliche Alter des vernichteten Holzbestandes aus dem auf einer Probefläche ermittelten durchschnittlichen Stammesalter sicherzustellen.

Wenn bei Waldschäden die Steuerabschreibungssumme die Jahressteuer von dem im Steuerbezirke gelegenen Grundbesitze des Beschädigten übersteigt, ist demselben im ersten Jahre nur der jener Jahressteuer gleichkommende Theilbetrag und der Rest der Abschreibungssumme in gleicher Weise bis zur Erschöpfung in den folgenden Jahren zuzuwenden.

§. 6.

Jede Beschädigung am Naturalertrage, für welche auf Grund des §. 1 dieses Gesetzes eine Steuerabschreibung in Anspruch genommen wird, ist bei Verlust dieses Anspruches binnen acht Tagen nach Eintritt des Schadens, **bei Einflüssen jedoch, welche durch längere Zeit schädigend einwirken, so lange noch als die Veranlassung des Schadens nachweisbar ist,** von dem Beschädigten oder dessen Bevollmächtigten der Steuerbehörde

Beschluss des Herrenhauses:

§. 6.

Jede Beschädigung am Naturalertrage, für welche auf Grund des §. 1 dieses Gesetzes eine Steuerabschreibung in Anspruch genommen wird, ist bei Verlust dieses Anspruches binnen acht Tagen nach Eintritt des Schadens, von dem Beschädigten oder dessen Bevollmächtigten der Steuerbehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Steueradministration, Steuerlocalcommission) anzuzeigen.

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Steueradministration, Steuerlocalcommission) anzuzeigen.

Bei schriftlichen Anzeigen sind die Tage des Postenlaufes in diese Frist nicht einzurechnen.

Sind von dem Schaden mehrere Grundbesitzer betroffen, so können sie die Anzeige vereint durch einen mit einer stempelfreien Vollmacht auszustattenden Vertreter oder durch den Gemeindevorsteher überreichen, welcher als Bevollmächtigter derselben angesehen werden wird.

§. 7.

Bei Eintritt einer außergewöhnlichen Störung des Verkehres zwischen der Gemeinde, in welcher der Schaden stattgefunden hat, und dem Sitze der Steuerbehörde erster Instanz ist es ausnahmsweise gestattet, die Schadensanzeige in der festgesetzten Präclusivfrist mit gleicher Wirkung bei dem näher gelegenen Steueramte einzubringen.

§. 8.

Die Steuerbehörde erster Instanz prüft die eingelangten Anzeigen in Bezug auf die Bedingungen der Steuerabschreibung und veranlasst beim Vorhandensein derselben die commissionelle Erhebung des Schadens.

Diese Erhebung hat in der Regel sogleich nach erstatteter Schadensanzeige, immer jedoch zu einer Zeit platzzugreifen, in welcher nach Beschaffenheit des Falles der Umfang des Schadens vollständig sichergestellt werden kann.

§. 9.

Der Schaden wird an Ort und Stelle durch den Delegirten der Finanzbehörde unter Mitwirkung von zwei aus der Mitte der Gemeindeglieder durch die Finanzbehörde zu bestellenden sachverständigen Vertrauensmännern erhoben. Dieser Amtshandlung, welche in der Gemeinde ortsüblich zu verlautbaren ist, sind außerdem zwei Mitglieder der Gemeindevertretung zur Information beizuziehen, und bleibt es den Beschädigten unbenommen, derselben beizuwohnen.

Über allfällige Einwendungen der Beschädigten gegen die commissionellen Befunde hat die Commission sofort zu entscheiden.

Bei Meinungsverschiedenheit der zwei sachverständigen Vertrauensmänner dirimirt der Commissionsleiter.

Beschluss des Herrenhauses:

Bei schriftlichen Anzeigen sind die Tage des Postenlaufes in diese Frist nicht einzurechnen.

Sind von dem Schaden mehrere Grundbesitzer betroffen, so können sie die Anzeige vereint durch einen mit einer stempelfreien Vollmacht auszustattenden Vertreter oder durch den Gemeindevorsteher überreichen, welcher als Bevollmächtigter derselben angesehen werden wird.

§. 7.

(Gleichlautend.)

§. 8.

(Gleichlautend.)

§. 9.

Der Schaden wird an Ort und Stelle durch den Delegirten der Finanzbehörde unter Mitwirkung von zwei aus der Mitte der Gemeindeglieder durch die Finanzbehörde zu bestellenden sachverständigen Vertrauensmännern erhoben. **Wenn zur Eruirung von Forstschäden unter den Gemeindegliedern keine geeigneten forstverständigen Vertrauensmänner vorhanden wären, so sind solche durch die Finanzbehörden anderweitig beizuziehen.** Dieser Amtshandlung, welche in der Gemeinde ortsüblich zu verlautbaren ist, sind außerdem zwei Mitglieder der Gemeindevertretung zur Information beizuziehen, und bleibt es den Beschädigten unbenommen, derselben beizuwohnen.

Über allfällige Einwendungen der Beschädigten gegen die commissionellen Befunde hat die Commission sofort zu entscheiden.

Bei Meinungsverschiedenheit der zwei sachverständigen Vertrauensmänner dirimirt der Commissionsleiter.

Beschluss des Abgeordnetenhauses:

§. 10.

Die Vertrauensmänner, sowie die zur Information bei der commissionellen Erhebung beigezogenen Mitglieder der Gemeindevertretung haben aus Anlass ihrer Betheiligung an der Schadenerhebung auf eine Entschädigung von Seite des Ärars keinen Anspruch. Die Commissionskosten der Delegirten der Finanzbehörde werden vom Ärar bestritten.

§. 11.

Auf Grund des Ergebnisses der commissionellen Erhebung hat die Ermittlung des abzuschreibenden Steuerbetrages auf die im §. 5 vorgezeichnete Art von der Finanzlandesbehörde zu erfolgen.

Gegen die Entscheidungen der Finanzlandesbehörde ist der Recurs an den Finanzminister zulässig.

§. 12.

Die bewilligten Steuerabschreibungen werden von der Steuerschuldigkeit der einzelnen Besitzer in Abzug gebracht, und wenn dieselbe bereits vollständig berichtigt wurde, entweder auf die künftige Steuerschuldigkeit gutgeschrieben, oder, falls es ausdrücklich verlangt wird, dem Betreffenden bar zurückgezahlt.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Beschluss des Herrenhauses:

§. 10.

(Gleichlautend.)

§. 11.

Auf Grund des Ergebnisses der commissionellen Erhebung hat die Ermittlung des abzuschreibenden Steuerbetrages auf die im §. 5 vorgezeichnete Art, und zwar in den Fällen der Beschädigung der ökonomischen Culturen durch Hagel, Wasser oder Feuer von der Finanzlandesbehörde, in allen übrigen Fällen vom Finanzminister zu erfolgen.

Gegen die Entscheidungen der Finanzlandesbehörde ist der Recurs an den Finanzminister zulässig.

§. 12.

(Gleichlautend.)

§. 13.

(Gleichlautend.)

§. 14.

(Gleichlautend.)

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 16. März 1888 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 16. März 1888.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Siegmund und Genossen

wegen

Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, wodurch die Städte Teplitz und Schönau aus dem im §. 6 des obigen Gesetzes angeführten Verzeichnisse A ausgeschieden werden.

In Erwägung, dass ungeachtet der großen Opfer, welche die beiden Gemeinden Teplitz und Schönau brachten, um diese Curorte auf der Höhe der Zeit zu erhalten, und um der erdrückenden Concurrenz durch andere Curorte Stand zu halten, der Besuch beider Curorte dennoch seit dem Jahre 1872 in stetigem Rückgange begriffen ist; — Teplitz war im Jahre 1872 noch von 8563 Badegästen besucht, während sich im Jahre 1887 nur noch 4591, also kaum mehr als die Hälfte einfanden; in Schönau sank der Besuch in demselben Verhältnisse;

in Erwägung, dass die im Jahre 1879 über beide Städte hereingebrochene Quellenkatastrophe den altbewährten Ruf der beiden Badestädte erschütterte und deren Einnahme empfindlich schmälerte, und dass sich wiederholt und neuerdings eine ebenso unheilvolle Katastrophe infolge des am 28. November vergangenen Jahres stattgefundenen Wassereinbruches im Victoriakohlenwerke bei Ossegg ereignete, welche noch mehr als jene erste geeignet ist, das Vertrauen des Curpublicums zu erschüttern, den Besuch auf ein Minimum und die wirtschaftlichen Verhältnisse auf das denkbar tiefste Niveau herabzudrücken;

in Erwägung, dass die mächtige, sich immer mehr ausbreitende Braunkohlenindustrie innerhalb des, die beiden Städte rings umgebenden Braunkohlengebietes den curörtlichen Charakter dieser beiden Städte immer mehr und mehr in Frage stellt, dass diese Industrie den Aufschwung der Curorte naturgemäß hemmen muss, und deren Existenz geradezu bedroht, während anderseits wieder gewisse theils gesetzliche, theils bloß usuelle Bestimmungen und Einrichtungen, welche zu Gunsten der Curorte bestehen, die namentlich in Teplitz sich entwickelnde Industrie im Aufblühen hindern;

in Erwägung, dass von den 900 Häusern, welche die Stadt Teplitz zählt, nur mehr noch 80 derselben als Curhäuser gerechnet werden können, und dass die Eigenthümer und Bewohner der übrigen 820 Häuser, als kleine Gewerbs- und Handelsleute und als Industrielle mit dem ganzen Curwesen nichts zu schaffen haben, sondern vielmehr dem steuerfordernden Staate genau so gegenüber stehen, wie die Bewohner anderer gewerbfleißiger und industrieller Landstädte, nur mit dem Unterschiede, dass diesen die Ausübung ihrer Geschäfte nicht wie hier durch eine ungerechte, oft genug nicht zu erschwingende Steuerleistung erschwert und in zahlreichen Fällen auch ganz unmöglich gemacht wird;

in Erwägung, dass der Stand der ob den Häusern von Teplitz und Schönau hypothezirten Darlehen bei der Teplitzer Sparkasse allein mit Ende des Jahres 1887 die Summe von 2,618.007 fl. betrug; dass aber auch andere Fonde und Private Geld auf diesen Häusern stehen haben, so dass angenommen werden kann, dass diese Realitäten mit rund 5,000.000 fl. verschuldet sind, dass also, von etwa 70 schuldenfreien Häusern abgesehen, auf jedes einzelne dieser kleinen einfach gebauten Häuser eine durchschnittliche Schuldenlast von mehr als 6000 fl. zu rechnen kommt;

in Erwägung, dass die Vertretung von Teplitz infolge des rapiden Niederganges des Curortes und infolge der wiederholten Quellenkatastrophen Anlehen im Betrage von rund zwei Millionen Gulden aufnehmen musste, dass sie für die Verzinsung und Amortisirung dieser Anlehen ihr Gemeindepräliminare ganz enorm belasten musste, dass sie deshalb genöthigt ist, zur Deckung des alljährig wiederkehrenden Deficits eine 45procentige Gemeindeumlage auf die sämmtlichen directen Steuern einzuheben; — dass auch Schönau mit ähnlichen ungünstigen finanziellen Verhältnissen zu kämpfen hat;

in Erwägung, dass die Executionen in den beiden Städten immer häufiger werden, dass bei den Feilbietungen die Objecte in der Regel nur tief unter dem Schätzungswerte an Mann zu bringen sind;

in Erwägung, dass andere ungleich bedeutendere Curorte, wie Ischl, Gmunden, Aussee, Gastein, Meran u. s. w. — deren Frequenz in quantitativer Hinsicht jene von Teplitz mit Schönau um oft mehr als das Doppelte überragt, die aber außerdem ein ungleich feineres und vermögenderes Badepublikum aufzuweisen haben — nicht in dem erwähnten Verzeichnisse A aufgenommen erscheinen;

in Erwägung des höchst bemerkenswerten und auffallenden Umstandes, dass Teplitz allein im Jahre 1887 279.857 fl., dass es im Jahre 1885 noch 294.018 fl. an directen Steuern zahlte, also mehr als andere ungleich volkreichere größere und bedeutendere Landstädte Böhmens, wie Pilsen, Reichenberg, Budweis 2c., welche in ihrer gewerblichen und industriellen Entwicklung nicht wie Teplitz-Schönau durch allerlei curörtliche Bestimmungen und Einrichtungen gehemmt sind, welche große Garnisonen haben, welche der Sitz von Kreis- und Handelsgerichten, Staatsmittelschulen und Handelskammern sind und dennoch nicht in dem mehrerwähnten Verzeichnisse, wenn auch mit Fug und Recht nicht aufgenommen erscheinen;

in endlicher Erwägung, dass durch diese außerordentlich drückende und ebenso ungerechte Besteuerung nicht nur Handel und Verkehr, das Gewerbe und das Aufblühen industrieller Unternehmungen in den Städten Teplitz-Schönau gehindert und erschwert werden, dass auch der Wert der Realitäten in diesen Städten bereits auf das Tiefste gesunken ist, dass dadurch die Baulust vollständig gelähmt und mit der Baulust der Realitätenverkehr und der Betrieb der gesammten Baugewerbe ganz darniederliegt, dass infolge dessen, die ganz gewiss sehr beachtenswerte Steuerkraft, namentlich der Stadt Teplitz, nach und nach immer geringer werden muss; dass aber anderseits die Bedingungen für eine sich stetig erneuernde und steigernde Steuerkraft nach Hinwegschaffung der jetzt bestehenden ungerechten steuergesetzlichen Bestimmungen, mit Bezug auf die günstige Situation beider Städte im Centrum des größten Braunkohlenbeckens Europas unbedingt vorhanden sind; dass also die Ausscheidung der beiden Städte aus dem Verzeichnisse A wohl eine relative, bald vorübergehende und momentane, aber keineswegs eine absolute und dauernde Verminderung der Staatseinnahmen zur Folge haben würde, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes wolle:

I. Das nachstehende Gesetz zum Beschlusse erheben.

In formeller Beziehung wird beantragt:

II. Die Vorberathung und Antragstellung des gegenwärtigen Antrages wird dem Steuerausschusse zugewiesen."

Wien, 17. März 1888.

Dr. Russ. Dr. Kindermann. Siegl. Matscheko. Hübner. Vielguth. Richter. Dr. Weeber. Moscon. Gomperz. Dr. Kraus. Oppenheimer. Schmidt. Joh. Haase. Tausche.

Dr. Angerer. Hielle. Dr. Hallwich. Bohaty. Tomaszczuk. Scharschmid. Hütter. Schwab. Posselt. Klinkosch. Dr. Hirsch. Dr. Pichler. Popper. Ed. Sueß. Dr. Weitlof.

Siegmund. Dr. Heilsberg. Bendel. Dr. Bareuther. Dr. Polak. Kirschner. Bienert. Meißler. Furtmüller. Mauthner. Jos. Fischer. Jäkl. Dr. Roser. Dr. Menger. Swoboda.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Abänderung des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Aus dem, die Beilage A bildenden, im §. 6 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, angeführten Verzeichnisse A der Städte und Orte, für welche das Ausmaß der Hauszinssteuer mit 26 2/3 Procent berechnet wird, sind die beiden Städte Teplitz und Schönau auszuscheiden.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, über die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungsanstalten, und den Kostenaufwand für denselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 3 und 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 86, treten in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft und haben fortan zu lauten, wie folgt:

§. 3.

Für die Besorgung des Religionsunterrichtes an den höheren Classen einer mehr als dreiclassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule ist entweder eine Remuneration zu ertheilen oder ein eigener Religionslehrer zu bestellen.

Wenn der Religionsunterricht in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, durch einen weltlichen Lehrer ertheilt wird, ist demselben eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

Ist der Religionsunterricht außerhalb des Domicils des Religionslehrers zu ertheilen, so sind hiefür nach Erfordernis mit Rücksicht auf die Entfernung und sonstigen localen Verhältnisse angemessene Transportmittel beizustellen oder billige Wegentschädigungen zu gewähren.

§. 5.

Die für den Religionsunterricht nach §. 3 und 4 erwachsenden Kosten gehören, wenn nicht eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, zum Aufwande der betreffenden Schulen.

Die Regelung der den Religionslehrern an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen zukommenden festen Bezüge und Remunerationen, die nähere Feststellung der Bedingungen ihrer Gewährung, ferner die Normirung der Wegentschädigung bleibt, wie dies in Betreff des Diensteinkommens der übrigen Lehrer der Fall ist (§§. 55, 57 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62), der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel II.

Die für den Religionsunterricht im Sinne dieses Gesetzes zu gewährenden Bezüge (§§. 3 und 5) sind jenen Seelsorgegeistlichen, die nach Gesetz vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, auf ein Minimaleinkommen (Congrua) Anspruch haben, in dasselbe nicht einzurechnen.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 17. d. M. mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in dritter Lesung angenommen.

Wien, 17. März 1888.

Dr. Smolka m. p.

Freiherr v. Romaszkan m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Neuner, v. Zallinger und Genossen.

In Erwägung, dass die Bevölkerung des Gerichtsbezirkes Klausen in Tirol infolge totaler Missernte in die größte Nothlage gerathen ist und schleunigste und ergiebige Hilfe geleistet werden muss, um dem großen Elende abzuhelfen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Maßregeln und entsprechenden Vorkehrungen zur Linderung der Nothlage der Bevölkerung des Gerichtsbezirkes Klausen in Tirol ohne Verzug zu treffen. In formaler Beziehung wird beantragt die Zuweisung an den Budgetausschuss und die Abkürzung der Geschäftsbehandlung nach §. 42, Punkt 2 a) der Geschäftsordnung."

Wien, 20. März 1888.

Dr. Neuner.
Zallinger.

Alberti.	Liechtenstein.	Dr. Tonkli.	Spaur.
Wildauer.	Karlon.	Klun.	Dr. Rapp.
Giov. Ciani.	Pscheiden.	Dr. V. Fuchs.	Giovanelli.
V. Malfatti.	Brandis.	Dr. Vitezić.	Dr. Kathrein.
Bazzanella.	Klaić.	Freih. v. Sternbach.	Gentilini.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über das

Übereinkommen vom 27. December 1887 zwischen Österreich-Ungarn und Spanien, betreffend die Verlängerung des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 3. Juni 1880.

Gegenüber den in fast allen Staaten der Welt herrschenden handelspolitischen Bewegungen können die Bemühungen der österreichischen Regierung, in Ansehung der Handelsverträge, wie nur irgend möglich, eine Stabilität herbeizuführen, nur lebhaft begrüßt werden. In dieser Beziehung verdient das vorliegende Übereinkommen über Verlängerung, und rücksichtlich Erneuerung des Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Spanien umso eingehendere Beachtung, je naheliegender die Möglichkeit ist, dass bei einem oder dem anderen der vertragschließenden Theile — nicht außer Verbindung mit bestimmten politischen Bestrebungen — Tendenzen in den Vordergrund treten, die darauf abzielen, die bestehenden Handelsverträge in mehr oder minder weitgehendem Umfange abzuschütteln, und an deren Stelle Schutzzölle in nahezu exorbitanter Höhe einzuführen.

Die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Österreich und Spanien sind heute allerdings weitaus nicht mehr so lebendig, wie einst, als böhmisches Glas und mährische Tuche den Markt in Spanien beherrschten und als österreichische Handelsniederlassungen in Spanien so mächtig waren, dass sie fast als eine Gefahr des Landes betrachtet wurden, aber sie sind nichtsdestoweniger von großer Wichtigkeit, und es ist vorherzusehen, dass sie bei lebhafterer Entwicklung der Schiffahrt sich in einer für beide Staaten noch gedeihlicheren Weise entwickeln werden.

Die Beilagen der Regierungsvorlage liefern über den dermaligen Stand des gegenseitigen Verkehres höchst bemerkenswerte Daten. So wünschenswert es auch wäre, ähnliche Nachweisungen der Handelsbewegung auf Seite Spaniens kennen zu lernen, so lässt sich doch nicht verkennen, dass die Form der spanischen Handelsausweise derlei Zusammenstellungen erheblich erschwert.

Die dem Handelsvertrage vom 3. Juni 1880 beigegebenen Separat- und Übergangsartikel sind in die neuerlich vereinbarte Vertragsverlängerung nicht einbezogen; sie waren von vornherein nach Artikel II,

drittes Alinea nur auf sechs Jahre abgeschlossen und sind dem Inhalte des betreffenden Übereinkommens gemäß mit Ablauf dieses Termines von selbst außer Kraft getreten.

Was jedoch den eigentlichen Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Spanien anbelangt, so stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem Übereinkommen vom 27. December 1887, betreffend Verlängerung dieses Handels- und Schiffahrtsvertrages, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, 21. März 1888.

Czartoryski,
Obmann.

Sochor,
Berichterstatter.

Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Spanien

vom 27. December 1887,

betreffend die

Verlängerung des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 3. Juni 1880.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie

et

Sa Majesté le Roi d'Espagne et en Son nom **Sa Majesté la Reine Régente,**

désirant régler d'une manière plus stable les relations commerciales et maritimes entre l'Autriche-Hongrie et l'Espagne, ont résolu de conclure à cet effet une Convention et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. etc., Roi Apostolique de Hongrie:

Son Excellence Monsieur le Comte V. Dubsky, Conseiller Intime Actuel et Chambellan, Chevalier de l'Ordre de St. Jean de Jérusalem, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre Impérial de la Couronne de fer et de l'Ordre Espagnol d'Isabelle la Catholique etc. etc. etc. et

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

Son Excellence Don Sigismundo Moret y Prendergast, Grand-Croix de l'Ordre de Charles III, Son Ministre d'Etat.

Lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme ont arrêté ce qui suit:

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn,

und

Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin,

von dem Wunsche beseelt, die Handels- und Schiffahrtsinteressen zwischen Österreich-Ungarn und Spanien dauernder zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Übereinkommen abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. ꝛc., Apostolischer König von Ungarn:

Seine Excellenz den Herrn Grafen V. Dubsky, wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Ritter des Ordens vom heiligen Johann von Jerusalem, Großkreuz des kaiserlichen Ordens der eisernen Krone und des spanischen Ordens Isabellens der Katholischen ꝛc. ꝛc. und

Seine Majestät der König von Spanien:

Seine Excellenz Don Sigismund Moret und Prendergast, Großkreuz des Ordens Carls III., Seinen Staatsminister.

Dieselben haben nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten Nachstehendes vereinbart:

Article unique.

Le Traité de commerce et de navigation du 3 juin 1880 qui règle les relations commerciales et maritimes entre l'Autriche-Hongrie et l'Espagne restera en vigueur et sortira son plein et entier effet jusqu'au 1er février 1892.

Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant le terme susindiqué son intention d'en fair cesser les effets, ce Traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Les ratifications de la présente Convention seront échangées à Madrid dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Madrid en double expédition le vingt-sept décembre mil huit cent quatre-vingt-sept.

(L. S.) **V. Gf. Dubsky** m. p.

(L. S.) **S. Moret** m. p.

Einziger Artikel.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 3. Juni 1880, welcher die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen Österreich-Ungarn und Spanien regelt, wird in Geltung bleiben und bis zum 1. Februar 1892 volle Kraft und Wirksamkeit behalten.

In dem Falle, als keiner der hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem obgenannten Termine seine Absicht, die Wirkungen jenes Vertrages aufhören zu machen, mitgetheilt haben würde, wird derselbe bis zum Ablauf Eines Jahres vom Tage, an welchem einer oder der andere der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Convention werden in möglichst kurzer Frist in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Madrid in doppelter Ausfertigung am 27. December 1887.

(L. S.) **V. Gf. Dubsky** m. p.

(L. S.) **S. Moret** m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses,

betreffend den

Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 11. August 1887 mit Zanzibar.

Gegenüber der großen Bewegung der europäischen Staaten, die darauf gerichtet ist, mit den einzelnen Gebieten Afrikas in mehr oder minder dauerhafte Beziehungen einzutreten, konnte Österreich-Ungarn nicht zurückbleiben, auch seinerseits, wenn auch nicht gerade zu — immerhin sehr problematischen — Besitzergreifungen, so doch zur Anbahnung von Verkehrsbeziehungen zu schreiten. Im Beitritt zur Congoacte ist auf diesem Gebiete gewissermaßen der erste Schritt geschehen; noch viel bedeutsamer ist aber der Abschluss des vorliegenden Meistbegünstigungsvertrages in Ansehung des Handels und der Schiffahrt mit Zanzibar. Weit hoffnungsreicher als im Westen Afrikas sollen nämlich nach allerdings nicht übereinstimmenden Angaben die Elemente Ostafrikas für die Anbahnung von Handelsbeziehungen mit Europa gestaltet sein, denn während die alten Colonien im Westen Afrikas im Erlöschen begriffen sind und die neueren Niederlassungsversuche an der Unwirtlichkeit der Landesverhältnisse zu scheitern drohen, schließt man aus den bisherigen Anknüpfungen mit den östlichen Gebieten Afrikas, insbesondere aber mit Zanzibar, auf eine riesige, eigene Production und eine sehr erhebliche Aufnahmsfähigkeit für fremde Producte.

Nach den „Reports from Her Majesty's Consuls“ belief sich der Wert der Einfuhr nach Zanzibar im Jahre 1878/79 auf 709.900 Pf. St. und jener der Ausfuhr auf 807.350 Pf. St.; der Antheil Deutschlands betrug nach Angaben des deutschen Handelsarchivs im Jahre 1883: 1,033.088 Maria Theresienthaler an der Einfuhr, und 800.000 Maria Theresienthaler an der Ausfuhr. Den erheblichsten Theil der Ausfuhr bilden Elfenbein, Gewürznelken, Gummi, Kopal und Sessam. In der Einfuhr spielen Baumwollstoffe, bunte Seidenstoffe, Gold- und Silberborten, Glasperlen, Eisen-, Kupfer- und Messingdraht, Waffen, Zündhütchen, Kurzwaren und andere, die wichtigste Rolle. Nicht bloß die eingeführten, sondern auch ausgeführte Waren unterliegen Zöllen.

Es ist nahezu selbstverständlich, dass Österreich-Ungarn in den Verhandlungen mit dem Sultan von Zanzibar und an die von anderen Staaten mit Zanzibar abgeschlossenen Übereinkommen sich angelehnt hat, und in dieser Richtung erscheint es von besonderer Bedeutung, dass Österreich-Ungarn vermöge des vorliegenden Vertrages auf zehn Jahre hinaus aller Rechte in Ansehung von Handel und Schiffahrt theilhaftig wird, welche andere, vermöge sehr reger Schiffahrts- und sonstiger Beziehungen mit Zanzibar in näherem Verbande stehenden Staaten dortselbst erreichen. Es ist vorherzusehen, dass diese Beziehungen fort und fort an Intensität zunehmen werden und dass demnach Österreich-Ungarn vermöge des vorliegenden Vertrages in die Lage versetzt wird, mit Zanzibar die bereits angebahnten, allerdings spärlichen Handelsbeziehungen in erheblichem Umfange zu erweitern.

Das Übereinkommen weicht von ähnlichen mit überseeischen Ländern abgeschlossenen Verträgen nur wenig ab. Die Bestimmung des Schlussabsatzes des zweiten Alinea, Artikel I, wornach Unterthanen des Sultans von Zanzibar in Österreich-Ungarn sich niederlassen und Handel treiben können, erscheint durch die Bestimmung des ersten Alinea dieses Artikels gedeckt, wornach die Österreicher und Ungarn nicht bloß hinsichtlich des Handels und der Schiffahrt, sondern auch „hinsichtlich aller anderen Beziehungen (sous tous les autres rapports)" die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen genießen sollen.

Das Übereinkommen wird demnächst auf zehn Jahre abgeschlossen; es entspricht der Neuheit der Verhältnisse, dass es jedoch während dieser Zeit nach Maßgabe gesammelter Erfahrungen reformirt werden kann.

Im Hinblick auf das Vorangeführte beantragt der volkswirtschaftliche Ausschuss:

„Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Übereinkommen die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, 21. März 1888.

Czartoryski,
Obmann.

Sochor,
Berichterstatter.

Handels- und Schiffahrtsvertrag

vom 11. August 1887

mit

Zanzibar.

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie,

et

Sa Hautesse le Seyd Bargach Bin Said, Sultan de Zanzibar et Dependances

désirant régler les relations commerciales et maritimes entre Leurs Etats, ont resolu de conclure à cet effet une Convention et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

le Sieur Hermann Heinze, Capitaine de vaisseau,

Sa Hautesse le Sultan de Zanzibar:

Mohamed Bin Salim Bin Mohamed, son premier secrétaire,

lesquels après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article 1.

Les Autrichiens et Hongrois jouiront, dans les Etats du Sultan du traitement de la nation la plus

(Übersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen &c. und Apostolischer König von Ungarn,

und

Seine Hoheit Seyd Bargach Bin Said, Sultan von Zanzibar und den abhängigen Staaten

haben, von dem Wunsche beseelt, die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen Ihren Staaten zu regeln, beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen &c. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Hermann Heinze, Linienschiffscapitän,

Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar:

den Mohamed Bin Salim Bin Mohamed, seinen ersten Secretär,

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Österreicher und Ungarn werden in den Staaten des Sultans die Behandlung auf dem Fuße

favorisée sous le rapport du commerce et de la navigation ainsi que sous tous les autres rapports; ils n'auront à payer, pour leurs marchandises et leurs navires, à l'importation et à l'exportation, que les droits auxquels seront assujettis les sujets de la nation la plus favorisée.

Les navires appartenant à Sa Hautesse le Sultan de Zanzibar ou à ses sujets ne payeront pas, à l'entrée dans les ports autrichiens et hongrois, des droits autres ou plus élevés que ceux dont seront frappés les navires de la nation la plus favorisée. Il sera permis aux sujets du Sultan de résider et de faire le commerce en Autriche-Hongrie en se soumettant aux lois du pays.

Article 2.

Sa Majesté l'Empereur et Roi aura le droit de nommer des consuls dans les Etats de Sa Hautesse le Sultan de Zanzibar. Ces consuls seront traités sur le même pied et jouiront des mêmes priviléges, immunités et exemptions que ceux de la nation la plus favorisée.

Reciproquement, Sa Hautesse le Sultan de Zanzibar aura le droit de nommer des Consuls en Autriche-Hongrie qui jouiront de mêmes droits, immunités et priviléges que ceux de la nation la plus favorisée.

Article 3.

La présente convention restera en vigueur pendant dix années à partir du jour de l'échange des ratifications.

Dans le cas où aucune des deux Hautes Parties contractantes n'aurait notifié avant la fin de la dite période son intention d'en faire cesser les effets, la présente Convention demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncée.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire, d'un commun accord, dans la présente Convention pendant sa durée telle modification ou disposition complémentaire que l'experience aurait démontrée utile.

Article 4.

La présente Convention à été fait en quatre exemplaires, dont deux écrits en Français et deux en Arabe.

Tous ces exemplaires ont le même sens et la même signification; si cependant des différents s'élevaient dans la suite sur l'interprétation exacte

der meistbegünstigten Nation hinsichtlich des Handels und der Schiffahrt, sowie hinsichtlich aller anderen Beziehungen genießen; sie werden von ihren Waren und Schiffen bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr keine anderen Gebüren bezahlen, als jene, welche den Unterthanen der meistbegünstigten Nation auferlegt sind.

Die Seiner Hoheit dem Sultan von Zanzibar oder Seinen Unterthanen gehörigen Schiffe werden beim Einlaufen in österreichische und ungarische Häfen keine anderen oder höhere Gebüren zahlen als jene, welchen die Schiffe der meistbegünstigten Nation unterliegen. Den Unterthanen des Sultans wird es gestattet sein, in Österreich-Ungarn zu wohnen und Handel zu treiben, wenn sie sich den Landesgesetzen unterwerfen.

Artikel 2.

Seine Majestät der Kaiser und König wird das Recht haben, Consuln in den Staaten Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar zu ernennen. Diese Consuln werden auf dem gleichen Fuße behandelt werden und werden die gleichen Privilegien, Immunitäten und Befreiungen genießen, wie jene der meistbegünstigten Nation.

Anderseits wird Seine Hoheit der Sultan von Zanzibar das Recht haben, in Österreich-Ungarn Consuln zu ernennen, welche die gleichen Rechte, Immunitäten und Privilegien genießen werden, wie jene der meistbegünstigten Nation.

Artikel 3.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird während zehn Jahren, vom Tage des Austausches der Ratificationen an gerechnet, in Kraft bleiben.

Im Falle als keiner der beiden Hohen vertragschließenden Theile vor Ablauf des obigen Zeitraumes seine Absicht kundgegeben haben wird, die Wirkungen dieses Übereinkommens aufhören zu lassen, wird dasselbe bis zum Ablaufe eines Jahres nach dem Tage, an welchem einer oder der andere der Hohen vertragenden Theile dasselbe gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Die beiden Hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugnis vor, im gemeinsamen Einvernehmen in das vorstehende Übereinkommen während der Dauer desselben solche Änderungen und Ergänzungen aufzunehmen, welche die Erfahrung als nützlich erwiesen haben würde.

Artikel 4.

Das gegenwärtige Übereinkommen wurde in vier Exemplaren ausgefertigt, von welchen zwei in französischer Sprache und zwei in arabischer Sprache geschrieben wurden.

Alle diese Exemplare haben den gleichen Sinn und die gleiche Bedeutung; sollten sich jedoch in der Folge Differenzen über die genaue Auslegung des

des textes Français et Arabe de l'une des stipulations de la convention, le texte Français serait considéré comme décisif.

Article 5.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Zanzibar dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Zanzibar en double expédition le 11. jour du mois de Août de l'an mil huit cent quatre-vingt-sept correspondant au 20. jour du mois de el Kada de l'an mil trois cent quatre de l'Hégire.

(L. S.) **Herman Heinze** m. p.

(L. S.) **Mohamed Bin Salim Bin Mohamed** m. p.

französischen und des arabischen Textes einer der Bestimmungen des Übereinkommens ergeben, so wird der französische Text als entscheidend angenommen werden.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird ratificirt und die Ratificationen werden sobald als möglich zu Zanzibar ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Zanzibar in zweifacher Ausfertigung den 11. Tag des Monates August 1887 gleich dem 20. Tage des Monats el Kada des Jahres 1304 der Hedschra.

(L. S.) **Herman Heinze** m. p.

(L. S.) **Mohamed Bin Salim Bin Mohamed** m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Krofta und Genossen,

betreffend die

Erneuerung der Wirksamkeit der Gesetze vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, und vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59.

In Erwägung, dass die Gründe, welche zu den Gesetzen vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, und vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, den Anlass gegeben haben und in den diesbezüglichen Regierungsvorlagen des Näheren angeführt wurden, noch immer fortbestehen, stellen die Gefertigten den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle nachstehende Gesetze beschließen:

I.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Erneuerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitliche Stempel- und Gebürenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, betreffend die zeitliche Stempel- und Gebürenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen, haben für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis Ende des Jahres 1890 neuerlich in Wirksamkeit zu treten.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.

II.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Erneuerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, über die Gebürenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, betreffend die Gebürenerleichterungen bei Convertirung von Hypothekarforderungen haben für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis Ende des Jahres 1890 neuerdings in Wirksamkeit zu treten.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

In formeller Beziehung wird die Zuweisung an den Justizausschuss beantragt.

Wien, 21. März 1888.

Penk.
Max Hajek.
Fabian.
Veselý.
Pleva.
Dr. Záček.
Dr. Fanderlík.
Dürich.

Schindler.
Zucker.
Dr. Rieger.
Friedrich Hájek.
Zeithammer.
Dr. Spelina.
Dr. Meznik.

Dr. Krofta.
Dr. Mattuš.
Dr. Spaček.
Dr. Slavik.
Fišera.
Jahn.
Skokánek.
Adámek.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Ruczka und Genossen,

betreffend

Ergänzung der Bestimmungen der §§. 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. dem beiliegenden Gesetzentwurfe werde die Zustimmung ertheilt.

Gesetz

vom . . . . ,

womit

die Bestimmungen der §§. 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche ergänzt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In den Verband der Pfarrgemeinde gehören auch als Mitglieder die in dem Pfarrbezirke nicht wohnhaften Katholiken desselben Ritus, soferne sie in diesem Pfarrbezirke ein unbewegliches Gut besitzen. (Forensen.)

§. 2.

Juristische Personen, wie insbesondere das Ärar, öffentliche Fonde, Vereine, Gemeinden, welche

in dem Pfarrbezirke ein unbewegliches Gut besitzen, unterliegen der im §. 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, festgesetzten Umlagepflicht nach Maßgabe der von diesem Besitze gezahlten directen Steuern.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister des Innern und der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Wien, 23. März 1888.

Popowski.	Dr. Machalski.	Ludwig Ruczka.
Czartoryski.	Ozarkiewicz.	Tyszkiewicz.
Jaworski.	Wysocki.	Struszkiewicz.
Niemczynowski.	Czerkawski.	Swieży.
Dr. Chotkowski.	Serwatowski.	Skarszewski.
Tyszkowski.	Gniewosz.	Hompesch.
Romaszkan.	Sawczyński.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz,

vom . . . . ,

betreffend die

Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft folgende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Der Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft hat die Cultusgemeinde zur Grundlage zu dienen.

Die Cultusgemeinde hat mit Beachtung der Staatsgesetze für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen und die durch diesen Zweck gebotenen Anstalten und Einrichtungen zu erhalten und zu fördern.

§. 2.

Jede Cultusgemeinde umfasst ein örtlich begrenztes Gebiet; in demselben Gebiete kann nur eine Cultusgemeinde bestehen.

Jeder Israelite gehört der Cultusgemeinde an, in deren Sprengel er seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§. 3.

Die Feststellung der Cultusgemeindesprengel ist binnen längstens drei Jahren nach Kundmachung dieses Gesetzes in folgender Weise durchzuführen:

1. Die Grundlage dieser Feststellung bilden die Gebiete der zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes bestehenden Cultusgemeinden, sowie jener staatlich zugelassenen Verbände, die in Gemäßheit ihres Zweckes thatsächlich einer Cultusgemeinde gleichstehen.

2. Die Vertretungen der genannten Körperschaften haben innerhalb einer im Verordnungswege zu bestimmenden Frist die Grenzen ihres Gebietsumfanges der Staatsbehörde anzugeben und gleichzeitig Anträge rücksichtlich der künftigen Gestaltung des betreffenden Gemeindesprengels zu stellen.

3. Innerhalb derselben Frist sind in jenen Ortschaften, welche bisher keiner der unter 1. bezeichneten Cultusvereinigungen angehören, in welchen jedoch eine größere Anzahl Israeliten ansässig ist, letztere mittelst öffentlicher Kundmachung zu einer Erklärung aufzufordern, ob sie sich zu einer selbständigen Cultusgemeinde constituiren, oder einer bereits bestehenden einverleibt werden wollen.

4. Bei der vorzunehmenden Feststellung der Cultusgemeindesprengel ist unter thunlichster Berücksichtigung bestehender Verhältnisse an dem Grundsatze festzuhalten, dass einerseits Cultusgemeinden nur dann geschaffen werden sollen, wenn hinreichende Mittel zugebote stehen, den Bestand der nöthigen gottesdienstlichen Anstalten und Einrichtungen, die Erhaltung der Religionsdiener und die Ertheilung eines geregelten Religionsunterrichtes zu sichern, und dass anderseits, insoferne diese Voraussetzungen zutreffen, die Sprengel der Cultusgemeinden nicht allzusehr auszudehnen sind.

Die Feststellung der Sprengel der einzelnen Cultusgemeinden erfolgt im Verordnungswege.

§. 4.

Die Feststellung und Abgrenzung der Cultusgemeindesprengel wird in dem betreffenden Landesgesetzblatte unter Angabe des Zeitpunktes verlautbart, mit welchem dieselbe in Wirksamkeit zu treten hat. Von diesem Zeitpunkte an sind die neuen Cultusgemeinden als constituirt anzusehen. Bis dahin bleibt der Bestand der bisherigen Cultusverbände aufrecht.

§. 5.

Wenn auf Grund der vorstehenden Bestimmungen eine Cultusgemeinde oder ein Cultusverband (§. 3, Z. 1) in dem bisherigen Bestande aufgelöst wird, oder hinsichtlich des Gebietsumfanges eine Umgestaltung erfährt, ist im Verwaltungswege eine Entscheidung über das Vermögen (Activen und Passiven) derselben zu treffen.

In der Regel hat dieses Vermögen auf jene neuconstituirte Cultusgemeinde überzugehen, in deren Sprengel der Sitz der früheren gelegen ist. Doch kann im Verwaltungswege, wenn das Gebiet der bestandenen Cultusvereinigung nunmehr in zwei oder mehrere Sprengel vertheilt ist, eine den Verhältnissen rechnungtragende Theilung des Vermögens getroffen werden.

In keinem Falle darf jedoch durch obige Verfügungen stiftungsmäßigen oder auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Bestimmungen Abbruch geschehen. Den Betheiligten bleibt diesfalls der Rechtsweg vorbehalten.

§. 6.

Rücksichtlich aller jener Gebiete, welche in die Cultusgemeindeeintheilung im Sinne des §. 3 nicht einbezogen werden, ist im Verordnungswege festzusetzen und zu verlautbaren (§. 4), welchen Cultusgemeinden die daselbst jeweils wohnenden Israeliten zugewiesen werden.

Die Zuweisung ist länder-, bezirks-, gemeinde- oder ortschaftsweise vorzunehmen mit thunlichster Berücksichtigung der Entfernungen, der Verkehrs- und aller sonst maßgebenden Verhältnisse.

Die Zugewiesenen sind den Gemeindeangehörigen mit den aus den besonderen Verhältnissen sich ergebenden, in den Statuten festzusetzenden Beschränkungen ihrer Rechte und Pflichten gleichzuhalten.

§. 7.

Jede Änderung in der nach Maßgabe der obigen Bestimmungen durchgeführten Abgrenzung der Gemeindesprengel, sowie die Errichtung einer neuen Cultusgemeinde unterliegt der staatlichen Genehmigung.

Dahin zielende Anträge sind nur in Verhandlung zu nehmen, wenn sie von der Vertretung einer Cultusgemeinde oder von wenigstens dreißig Familienhäuptern israelitischer Confession ausgehen.

Die Errichtung einer neuen Cultusgemeinde kann nur unter den in §. 3, Z. 4 genannten Voraussetzungen gestattet werden.

§. 8.

Wenn die materiellen Mittel einer Cultusgemeinde nicht mehr ausreichen, um die gesetzlichen Bedingungen ihres Bestandes zu erfüllen, so kann derselben die staatliche Anerkennung entzogen werden. Das Gebiet derselben ist nach Einvernehmen der betheiligten Vertretungen einer oder mehreren der benachbarten Cultusgemeinden einzuverleiben; hiebei ist hinsichtlich des Vermögens nach §. 5 abzusprechen.

§. 9.

Zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ist in jeder Cultusgemeinde ein Vorstand zu bestellen, welcher dieselbe nach außen vertritt.

Im übrigen wird die Organisation der Gemeinde (Cultusrath, Ausschuss u. d. gl.) durch das Statut geregelt.

Die Mitglieder des Vorstandes, Cultusrathes, Ausschusses u. d. gl. werden durch Wahl berufen. Die Ausschließungsgründe für die Wahl zur Ortsgemeindevertretung haben auch für die Wahlen in der Cultusgemeinde zu gelten.

In der Regel hat die Beitragspflicht zu Zwecken der Cultusgemeinde für das Wahlrecht maßgebend zu sein.

In den Vorstand können nur Angehörige der Cultusgemeinde berufen werden, welche österreichische Staatsbürger sind und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte stehen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind der Staatsbehörde anzuzeigen.

§. 10.

Als Religionsdiener können nur österreichische Staatsbürger angestellt werden, deren Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei ist.

§. 11.

Für jede Cultusgemeinde ist wenigstens ein Rabbiner zu bestellen; derselbe muss seinen Wohnsitz innerhalb des Gemeindegebietes haben.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Cultusministers ein gemeinsamer Rabbiner für zwei oder mehrere Gemeinden mit Festsetzung seines Wohnsitzes bestellt werden.

Für das Amt des Rabbiners ist außer den im §. 10 genannten Eigenschaften der Nachweis allgemeiner Bildung erforderlich.

Das Maß derselben wird mit Rücksicht auf die in den einzelnen Ländern bestehenden Verhältnisse im Verordnungswege bestimmt. Auch bleibt es dem Cultusminister während eines Zeitraumes von zehn Jahren von der Kundmachung dieses Gesetzes an vorbehalten, in rücksichtswürdigen Fällen diese Nachweisung zu erlassen.

Bestimmungen über die theologische Heranbildung der Candidaten des Rabbinates und über den Nachweis derselben bleiben einer besonderen Regelung vorbehalten.

§. 12.

Dem Vorstande liegt es ob, die für das Amt des Rabbiners in Aussicht genommene Person der Staatsbehörde anzuzeigen.

Dieser steht zu, binnen 30 Tagen nach erhaltener Anzeige gegen die Bestellung unter Angabe der Gründe (§. 11) Einsprache zu erheben.

Die der Einsprache entgegen, oder vor Ablauf der bezeichneten Frist ohne Zustimmung der Staats-

behörde vorgenommene Bestellung ist ungiltig und an den Schuldtragenden zu ahnden (§. 30).

§. 13.

Im Falle der Erledigung des Rabbinates ist der Staatsbehörde hievon sofort Anzeige zu erstatten und zugleich jene Person zu bezeichnen, welcher die Versehung der Rabbinatsfunctionen für die Dauer der Erledigung übertragen werden soll.

Ergibt sich gegen die in Aussicht genommene Person ein im §. 10 gegründetes Bedenken, so hat die Staatsbehörde die Stellvertretung zu untersagen.

Die Wiederbesetzung des Rabbinates muss binnen längstens sechs Monaten vom Zeitpunkte der Erledigung erfolgen.

§. 14.

Die voranstehenden Bestimmungen über die Stellvertretung finden auch dann Anwendung, wenn ein Stellvertreter für einen in der Ausübung seines Amtes verhinderten Rabbiner bestellt werden soll.

Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate, so hat der Stellvertreter den für das Rabbinatsamt nach §. 11 vorgeschriebenen Grad der allgemeinen Bildung nachzuweisen.

§. 15.

Die Bestellung eines Rabbiners, sowie eines Stellvertreters desselben ist jederzeit vom Vorstande in der Cultusgemeinde zu verlautbaren.

§. 16.

Das Dienstverhältnis der Gemeindefunctionäre ist in den Statuten mit der Maßgabe zu regeln, dass Rabbiner auf längere Zeit anzustellen sind und gegen ungerechtfertigte Entlassung derselben Vorsorge zu treffen ist.

§. 17.

Die nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Verkündigung der Ehen, der Trauung, der Scheidung von Tisch und Bett und der Trennung (§§. 126—133) den Rabbinern oder Religionslehrern (Religionsweisern) übertragenen Functionen können nur von einem in Gemäßheit des §. 12 dieses Gesetzes angestellten Rabbiner oder während der Erledigung des Rabbinates oder Verhinderung des Rabbiners vom Stellvertreter (§§. 13 und 14) dann vorgenommen werden, wenn derselbe die Befähigung zum Rabbinate im Sinne des §. 11 nachweist.

Von mehreren für dieselbe Cultusgemeinde angestellten Rabbinern kann jeder die genannten Functionen rechtswirksam vornehmen. Die von der Cultusgemeinde in dieser Beziehung getroffenen Einschränkungen sind für den staatlichen Bereich wirkungslos.

Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Feststellung der Cultusgemeindesprengel in Wirksamkeit tritt (§. 4), ist die Berechtigung zur Vornahme der im Absatze 1 dieses Paragraphen bezeichneten Functionen nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 18.

Von der den Religionsdienern und anderen Organen der Cultusgemeinde zustehenden Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der israelitischen Religionsgesellschaft und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern.

Ein äußerer Zwang darf bei Ausübung dieser Amtsgewalt überhaupt nicht angewendet werden.

§. 19.

Leistungen für israelitische Cultuszwecke, insbesondere Abgaben und Gebüren, können nur in der in den Statuten festgesetzten Weise und nicht über das daselbst bestimmte Maximalausmaß auferlegt werden.

Bei Genehmigung der diesfälligen Statutenbestimmung (§. 28, Z. 7) hat die Staatsbehörde den öffentlichen Interessen und insbesondere den Anforderungen der staatlichen Finanzverwaltung gebürende Rechnung zu tragen.

Übrigens bleibt es der Staatsbehörde unbenommen, die Genehmigung der diesfälligen Statutenbestimmung, sobald sie den Fortbestand der Leistungen, als dem Staatsinteresse abträglich, anerkennt, zurückzuziehen und ist in diesem Falle die Cultusgemeinde aufzufordern, eine Änderung der Statuten in Antrag zu bringen.

Die letzterwähnte Verfügung tritt mit dem Ende des Verwaltungsjahres in Kraft, falls nicht ein späterer Termin festgesetzt wird.

§. 20.

Insoferne in einzelnen Fällen nachgewiesen werden sollte, dass zur Bedeckung eines unabweisbaren außerordentlichen Aufwandes die im §. 19 bezeichneten Leistungen und sonstige zugebote stehende Mittel nicht hinreichen, kann von der Staatsbehörde für die Dauer des außerordentlichen Bedürfnisses ein die statutenmäßige Maximalhöhe übersteigendes Ausmaß der Leistungen bewilligt werden.

§. 21.

Gesetz- oder statutenwidriges Vorgehen bei Ausschreibung oder Einhebung von Cultusleistungen haben die Staatsbehörden zu ahnden (§. 30); in dem Straferkenntnisse ist auch die den Schuldigen treffende Ersatzleistung anzusprechen.

§. 22.

Zur Einbringung der statutenmäßig auferlegten Leistungen wird die politische Execution gewährt.

§. 23.

Bei Änderung des ordentlichen Wohnsitzes und dem damit verbundenen Wechsel der Gemeindeangehörigkeit beginnt die Leistungspflicht gegenüber der Cultusgemeinde des neuen Wohnsitzes mit dem nächsten Verwaltungsjahre, während die Beiträge für das laufende Verwaltungsjahr der Cultusgemeinde des früheren Wohnsitzes zu leisten sind.

Die Leistungspflicht gegenüber der letzteren Gemeinde dauert jedoch fort, wenn es der Betheiligte wenigstens einen Monat vor Ablauf des Verwaltungsjahres unterlassen hat, die Änderung des Wohnsitzes dem Vorstande dieser Gemeinde anzuzeigen

§. 24.

Die für israelitische Cultuszwecke bestimmten, nicht von der Cultusgemeinde selbst erhaltenen Anstalten sowie Stiftungen rein confessioneller Natur stehen — unbeschadet der in den Gesetzen begründeten staatlichen Einflussnahme — unter Aufsicht der Cultusgemeinde.

Dieselbe übt diese Aufsicht durch die statutenmäßig berufenen Organe unter Mitwirkung der Rabbiner.

§. 25.

Die freie Bethätigung der religiösen Überzeugung, insbesondere auch in ritueller Beziehung, darf nicht behindert werden.

Zu diesem Behufe ist jede Cultusgemeinde im Sinne des §. 1 verpflichtet ein Bethaus, oder nach Erfordernis, deren mehrere zu erhalten, mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen, in der Gemeinde üblichen Ritualformen.

Hingegen ist die Errichtung und der Bestand von Privatbethäusern, sowie die Veranstaltung von Zusammenkünften zu gottesdienstlichen oder rituellen Übungen von der Zustimmung der Cultusgemeinde abhängig, deren Aufsicht sie auch unterstehen.

Die Ausübung des Zustimmungs- und Aufsichtsrechtes der Cultusgemeinde wird durch das Statut geregelt.

Häusliche Religionsübungen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§. 26.

Das nach den §§. 24 und 25 der Cultusgemeinde zustehende Aufsichtsrecht hat auch Vereinen gegenüber zur Anwendung zu kommen, welche ihre Thätigkeit den dort genannten Zwecken zuwenden.

§. 27.

Der Staatsbehörde bleibt es unbenommen, Versammlungen zu Cultuszwecken, denen öffentliche Rücksichten entgegenstehen, zu untersagen.

§. 28.

Innerhalb der durch dieses Gesetz gezogenen Grenzen ist die Einrichtung und der Wirkungskreis der Cultusgemeinde durch ein Statut zu regeln.

Das Statut hat jedenfalls nachstehende Punkte zu umfassen:

1. Die Bezeichnung der örtlichen Grenzen des Gemeindegebietes und die Angabe des Sitzes des Gemeindevorstandes;

2. die Zusammensetzung, Art der Bestellung und Functionsdauer des Vorstandes, sowie die übrige Organisation der Cultusgemeinde (§. 9), dann die Bestimmung des Wirkungskreises der betreffenden Organe, insbesondere auch rücksichtlich der Befugnis zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für die Cultusgemeinde;

3. die Art der Bestellung des Rabbiners und der übrigen Functionäre, ihre Rechte und Pflichten (§. 16);

4. die Rechte und Pflichten der Gemeindeangehörigen und der Zugewiesenen (§. 6), insbesondere die Bestimmungen über Wahlrechte;

5. die Art der Besorgung, Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes;

6. Bestimmungen über Privatbethäuser und gemeinschaftliche Andachtsübungen (§§. 25, 26);

7. die Art der Aufbringung der für die ökonomischen Bedürfnisse der Cultusgemeinde erforderlichen Mittel, mit genauer Bezeichnung der aufzuerlegenden Leistungen und mit Bestimmung der Maximalgrenze ihrer Höhe (§. 19), sowie der Art der Veranlagung;

8. Bestimmungen über die Austragung der aus dem Gemeindeverbande entstehenden Streitigkeiten confessioneller Natur;

9. das Verfahren bei Änderung des Statutes.

§. 29.

Zur Giltigkeit des Statutes, sowie jeder Änderung desselben ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

Für jene Gemeinden, welche gemäß §. 3 dieses Gesetzes neu begründet oder in ihrem Gebietsumfange umgestaltet werden, sind über die Bestellung des Cultusvorstandes und die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten im Verordnungswege provisorische Anordnungen, beziehungsweise die durch die Gebietsänderung bedingten einstweiligen Verfügungen zu treffen; zugleich ist eine Frist zu bestimmen, binnen welcher der Vorstand den Entwurf eines Statutes der Staatsbehörde zur Genehmigung vorzulegen hat.

Ebenso haben die übrigen Cultusgemeinden binnen einer im Verordnungswege zu bestimmenden

Frist Statuten für sich zu verfassen, oder ihre bisherigen Statuten den Anordnungen dieses Gesetzes anzupassen und die staatliche Genehmigung einzuholen.

In der Folge ist gleichzeitig mit dem Antrage auf Errichtung einer Cultusgemeinde (§. 7) auch der Statutenentwurf vorzulegen.

§. 30.

Die Staatsbehörde hat darüber zu wachen, dass die Organe der Cultusgemeinden ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und den Bestimmungen der Gesetze, sowie den auf gesetzlicher Grundlage erlassenen Anordnungen der staatlichen Behörden nachkommen.

Zu diesem Ende können die Behörden gesetz- oder statutenwidrige Beschlüsse oder Verfügungen der Cultusgemeindeorgane beheben, die betreffenden Vertretungskörper auflösen, ferner Geldbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

§. 31.

Der Staatsbehörde bleibt es ferner vorbehalten, Mitglieder des Gemeindevorstandes, sowie Religionsdiener, deren Amtsführung die öffentliche Ordnung gefährdet, des Amtes zu entsetzen.

Die Amtsentsetzung ist jedenfalls zu verfügen, wenn einer der bezeichneten Functionäre die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, verbrecherischer oder solcher strafbarer Handlungen schuldig erkannt wird, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen, oder zu öffentlichen Ärgernissen gereichen.

Die in Gemäßheit der obigen Bestimmungen verfügte Amtsentsetzung bewirkt das Erlöschen des Anstellungsvertrages; der betreffende Functionär wird, unbeschadet der gesetzlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurtheilung, für die Dauer von drei Jahren unfähig, ein Amt in der Cultusgemeinde zu bekleiden.

§. 32.

Die infolge der im §. 30 und 31 bezeichneten Verfügungen nothwendig gewordenen Neuwahlen hat die Behörde sofort zu veranlassen und, insoferne es sich um die Neubildung des Vorstandes handelt, wegen einstweiliger Besorgung der gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte geeignete Vorkehrungen zu treffen.

§. 33.

Dort, wo die Institution eines Landesrabbiners schon vorhanden ist, steht der Anerkennung des Fortbestandes desselben nichts im Wege.

Die Einführung ähnlicher Institutionen in den einzelnen Verwaltungsgebieten oder gemeinschaftlich in mehreren derselben bleibt einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

§. 34.

Im Verordnungswege wird bestimmt werden, durch welche Behörden die nach dem gegenwärtigen Gesetze der Staatsverwaltung zukommenden Befugnisse wahrzunehmen sind.

§. 35.

Die Verwendung und Verwaltung der in einzelnen Ländern für die Israeliten bestehenden gemeinsamen Fonde und Anstalten bleibt durch dieses Gesetz unberührt.

§. 36.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit diesem Zeitpunkte treten alle mit den Bestimmungen desselben in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Die Bestimmungen über die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 37.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Meine Minister des Innern und der Justiz beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung vom 23. März 1888 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 23. März 1888.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Antrag der Abgeordneten Dr. Trojan, Dr. Stöhr und Genossen

wegen

Abänderung der Reichsgesetze vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, und vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, womit den durch außerordentliche Überschwemmung heimgesuchten Bezirken im Mittel- und nordwestlichen Böhmen Staatsvorschüsse gewährt wurden (1661/A. H.);

ferner über die Resolution

um Einhaltung des zwangsweisen Vorgehens bezüglich der Einhebung der diesfälligen Vorschüsse bis zum endgiltigen Beschlusse der im Gesetzwege mit dem angeführten Antrage angestrebten Neuregelung der Rechtsverhältnisse;

(zugewiesen dem Budgetausschusse in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 25. Februar 1888).

Mit den Gesetzen vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, und vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, sind aus Anlass von Überschwemmungen Nothstandsvorschüsse in Böhmen bewilligt worden.

Diese Gesetze, welche seitens der Antragsteller zur Abänderung empfohlen werden, lauten:

I.

Reichsgesetz vom 16. Juli 1871

(R. G. Bl. Nr. 71),

betreffend die Bewilligung eines unverzinslichen Darlehens aus Staatsmitteln für die in Tachau durch Überschwemmung Beschädigten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Erleichterung der Noth der in der Stadt Tachau Beschädigten wird ein unverzinsliches Darlehen bis zur Höhe von 70.000 fl. aus Staatsmitteln bewilligt.

§. 2.

Der ertheilte Vorschuss ist innerhalb der nächsten sechs Monate zurückzuzahlen. Die erste Jahresrate ist im Jahre 1875 hereinzubringen.

§. 3.

Der Vorschuss ist nur dann zu erfolgen, wenn der Landesfond in Böhmen oder die Stadt Tachau die Haftung für die richtige Zurückzahlung übernimmt.

§. 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Laxenburg, 16. Juli 1871.

Franz Joseph m. p.

Hohenwart m. p.

Holzgethan m. p.

II.

Reichsgesetz vom 10. Juni 1872

(R. G. Bl. Nr. 75),

betreffend die Gewährung von Vorschüssen und Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Überschwemmungen im Frühjahre 1872 heimgesuchten Gegenden des Königreiches Böhmen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den durch die Überschwemmungen im Frühjahre 1872 heimgesuchten Bezirken und Gemeinden des Königreiches Böhmen, und zwar den ersteren zur Herstellung der Bezirksstraßen, den Gemeinden aber zur Herstellung beschädigter Gemeindeobjecte, sowie zur Erleichterung hilfsbedürftiger beschädigter Gemeindemitglieder unverzinsliche Vorschüsse nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes und gegen nachträgliche Rechtfertigung aus Staatsmitteln zu erfolgen.

Die Rückzahlung hat, vom 1. Jänner 1875 angefangen, in höchstens zehn gleichen Jahresraten zu geschehen, und werden die Vorschüsse an die Gemeinden gegen dem erfolgt, dass sie die Haftung für die Rückzahlung der durch sie an einzelne Gemeindemitglieder erfolgten Vorschüsse übernehmen.

Die über diese Vorschüsse ausgestellten Urkunden sind stempelfrei. Insoweit es die Gemeinden für nothwendig erachten, für solche unter ihrer Haftung den Einzelnen gegebenen Vorschüsse die bücherliche Sicherstellung zu veranlassen, ist dafür keine Gebür zu entrichten.

§. 2.

Die Regierung wird außerdem ermächtigt, einen Betrag bis 1 Million Gulden zur Unterstützung der Nothleidenden in den betroffenen Landestheilen zu verwenden.

§. 3.

Zur Beschaffung der für die im §. 1 erwähnten Vorschüsse erforderlichen Geldmittel können nöthigenfalls Obligationen der einheitlichen in Noten verzinslichen Staatsschuld, und zwar in einer Höhe ausgegeben werden, welche unter Annahme des Curses von 65 fl. für 100 zur Beschaffung des wirklich als Vorschuss gegebenen Betrages erforderlich ist.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, 10. Juni 1872.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. **Lasser** m. p. **Pretis** m. p.

Wie nun aus der beifolgenden Tabelle hervorgeht, sind für die in der Stadt Tachau durch Überschwemmung Verunglückten, sowie für die durch Überschwemmung im Frühjahre 1872 beschädigten Bezirke zur Herstellung der Bezirksstraßen, zur Herstellung der beschädigten Gemeindeobjecte und an hilfsbedürftige Gemeindemitglieder Nothstandsvorschüsse im Gesammtbetrage per . . . . 2,118.538 fl. ausgefolgt worden, so dass mit Ende Juni 1886 laut Gebarungausweis noch . . . . 1,640.951 „ zur Rückzahlung aushaften.

Nachweisung

der Nothstandsvorschüsse in Böhmen, welche mit den Gesetzen vom 16. Juli 1871 und vom 10. Juni 1872 bewilligt wurden.

Partei	Gesetz	Prolongirt	Jahresraten	Ausgefolgter Betrag	Ende 1886 noch aushaftend laut Gebarungsausweis
Für die in der Stadt Tachau durch Überschwemmung Verunglückten	Gesetz vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, ab 1875 in sechs Jahresraten rückzahlbar	1. Gesetz vom 22. März 1879, R. G. Bl. Nr. 49, ab 1883 in zehn Jahresraten gegen 5 Procent Zinsen; 2. Gesetz vom 20. März 1885, R. G. Bl. Nr. 32, wurde die Rückzahlung bis 1. Jänner 1890 erstreckt.	10	70.000	70.000
Für die durch Überschwemmung im Frühjahre 1872 Beschädigten:	Gesetz vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, in zehn Jahresraten rückzahlbar ab 1. Jänner 1875	Gesetz vom 13. März 1875, wurde die Rückzahlung bis 1. Jänner 1878 erstreckt. Gesetz vom 25. März 1879 (R. G. Bl. Nr. 53) für Bezirke und Gemeinden bis 1. Jänner 1888 erstreckt, von da an 15 gleiche Jahresraten und 5 Procent Zinsen.	15		
a) Bezirke zur Herstellung von Bezirksstraßen . .				531.148	515.749
b) zur Herstellung beschädigter Gemeindeobjecte . .		Gemeindemitglieder bis 1. Jänner 1880 für letztere laut Gesetz vom 20. März 1885, R. G. Bl. Nr. 31, bis 1. Jänner 1890.		920.050	663.707
c) an hilfsbedürftige Gemeindemitglieder				597.340	391.495
		Im ganzen		2,118.538	1,640.951

Da die betroffenen Bezirke und Gemeinden die anläslich des Nothstandes ihnen gewährten Vorschüsse nicht rückzahlen können, wurde, nachdem diesbezügliche Petitionen ohne Erfolg geblieben waren, von den Abgeordneten Dr. Trojan, Dr. Stöhr und Genossen nachstehender Antrag in Form eines Gesetzentwurfes eingebracht:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich die Gesetze vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, und vom 26. März 1879, R. G. Bl. Nr. 53, abzuändern und anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Jene Vorschüsse, welche auf Grund der Gesetze vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, und vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, den durch die Überschwemmungen heimgesuchten Bezirken und Gemeinden im Königreiche Böhmen zur Herstellung der Bezirksstraßen, Brücken, Canäle, sowie von beschädigten Gemeindeobjecten, aus Staatsmitteln gewährt wurden, sind in Abschreibung zu bringen.

§. 2.

In Betreff der anderweitigen bei Privaten aushaftenden Staatsvorschüsse wird die k. k. Regierung ermächtigt, einzelne Beträge zum Theile oder ganz zu erlassen, wenn die Beschädigten oder ihre Familienmitglieder als Besitznachfolger infolge jener Besitzverwüstungen, allenfalls auch durch nachgefolgte Elementarbeschädigungen in anhaltender bedrängter Lage sind, so dass die ausstehenden Vorschüsse, nicht ohne den Rüin der Schuldner herbeizuführen, insbesondere etwa nur durch Veräußerung jener Objecte hereinzubringen wären, zu deren Wiederherstellung und Erhaltung die Staatsvorschüsse gewährt wurden.

Auch wird die k. k. Regierung ermächtigt, den zur Rückzahlung Verpflichteten, bei welchen die Bedingungen zur gänzlichen oder theilweisen Abschreibung nicht vorhanden sind, unter besonders berücksichtigungswerten Verhältnissen noch weitere angemessene Fristen zu gewähren.

§. 3.

Die Ermittlung der diesfalls maßgebenden Verhältnisse hat durch die competenten Regierungsorgane im Einvernehmen und unter Mitwirkung der autonomen Bezirks- und Gemeindebehörden zu geschehen.

§. 4.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Schließlich beantragten die Antragsteller die folgende Resolution: Die k. k. Regieruug wird angelegentlich ersucht, mit dem zwangsweisen Vorgehen bezüglich der vorstehend behandelten Staatsvorschüsse bis zum endgiltigen Beschlusse der im Gesetzgebungswege eben angestrebten Neuregelung dieser Rechtsverhältnisse innezuhalten.

Dieser Antrag wurde in der Sitzung vom 25. Februar 1888 eingehend begründet. Wie aus dem stenographischen Protokolle der erwähnten Sitzung hervorgeht, wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die bezüglichen Bezirksgemeinden an den Folgen der Calamität jahrelang zu leiden haben werden; — dass die gemachten Auslagen für Straßen, für öffentliche Sicherheitsmaßregeln u. dgl. keinen Gewinn tragen, daher keine Mittel zur Rückzahlung bieten; — dass die Bezirke kein anderes Vermögen außer den Einnahmen von den Umlagen haben. In ähnlicher Weise verhält es sich mit den Gemeinden. Die Privaten haben gleichfalls noch sehr unter den Folgen dieser außerordentlichen Überschwemmung zu leiden. Es wurde auch betont, dass den im Jahre 1882 überschwemmten Gegenden in Tirol und Kärnten zur Herstellung der Communicationsmittel, Regelung der Flussbette, Verbauung der Wildbäche u. dgl. Abhilfe, ohne Rückzahlungen gewährt wurde. (R. G. Bl. vom 26. September 1882, Nr. 130.)

Der in Behandlung stehende Antrag, wie aus dem Inhalte desselben und der hierüber im hohen Hause anlässlich der I. Lesung gepflogenen Verhandlung hervorgeht, bezweckt Folgendes:

1. Die Abschreibung der Staatsvorschüsse, welche aus Anlass großer Katastrophen mehreren Bezirken und Gemeinden in Böhmen zu öffentlichen Zwecken gewährt wurden;

2. die theilweise oder auch gänzliche Erlassung der Rückzahlung von Vorschüssen, die aus demselben Anlasse Privaten gewährt worden sind, bei Vorhandensein besonderer, im Antrage angeführter Umstände;

3. die Sistirung der zwangsweisen Eintreibung der Rückstände an Vorschüssen bis zur gänzlichen Austragung des Antrages.

Wenn auch anerkannt werden müsse, dass die Heimsuchung, um die es sich in diesem Falle handelt, eine ganz außerordentliche war, dass die Kräfte der Bezirke, Gemeinden und Privaten, die von ihr betroffen wurden, auf eine lange Dauer so erschöpft worden sind, dass sich die k. k. Regierung selbst veranlasst sah, die Rückzahlungstermine für die gewährten Vorschüsse durch besondere Gesetzesvorlagen zu wiederholtenmalen zu

erstrecken und dass diese traurigen Folgen gewiss in vielen Fällen immer noch fortwirken, so kann der Budgetausschuss doch nicht alle in dieser Richtung entscheidenden Momente derart als klar und widerspruchslos anerkennen, dass er die Annahme des ihm zur Berathung überwiesenen Antrages dem hohen Hause empfehlen könnte.

Vor allem fehlt es an Erhebungen, welche das Maß der besonderen Berücksichtigung für die einzelnen Bezirke, Gemeinden und Privaten sicherstellen würden; eine vollständige Gleichstellung selbst nur der Bezirke und Gemeinden durch sofortige Abschreibung aller Rückstände würde nicht bloß eine Unbilligkeit in sich, sondern, und das in besonders hartem Maße, gegenüber solchen Bezirken und Gemeinden enthalten, die vielleicht unter schweren Opfern bisher ihrer Verpflichtung nach allen Kräften nachgekommen sind.

Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, dass in einzelnen Fällen die Elementarereignisse über gewisse Länder und Gegenden besonders verheerend und nachhaltig hereingebrochen sind und demnach bei der Bemessung der Staatshilfe nicht mit absolutem gleichen Maßstabe in allen Fällen vorgegangen werden kann, so ist es anderseits weder räthlich noch möglich, einen so tief einschneidenden Nachlass, wie er durch diesen Antrag erzielt werden will, ohne Rücksichtnahme auf ähnliche Vorkommnisse in anderen Ländern, vorzunehmen.

Es würde aber auch, wenn ohne eingehende Prüfung der beantragten Gewährung stattgegeben würde, ein Präcedenzfall von großer Tragweite geschaffen werden, der sich in der thunlichsten Einschränkung der Staatshilfe bei künftigen ähnlichen Vorfällen für die Betroffenen empfindlich fühlbar machen dürfte.

Wenn demnach der Budgetausschuss die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes nicht empfehlen kann, so ist er weit entfernt, die Größe der Calamität und der Nothlage in einzelnen Fällen in Abrede zu stellen und erachtet es derselbe als dringend geboten, dass die hohe Regierung diesfalls Erhebungen pflege und je nach dem Resultate das Geeignete veranlasse.

Indem der Budgetausschuss auch die durch die große Feuersbrunst in Joachimsthal Betroffenen als gleich berücksichtigungswürdig ansieht, beantragt er an Stelle des Antrages Dr. Trojan, Dr. Stöhr und Genossen die mit Stimmenmehrheit angenommene, vom Abgeordneten Dr. Mattuš eingebrachte

Resolution:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Betreff der noch ausständigen Vorschüsse, welche auf Grund der Gesetze vom 16. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 71, und vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75, dann auf Grund der Gesetze vom 3. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 72, und vom 8. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 91, ferner vom 20. März 1885, R. G. Bl. Nr. 83, den durch bedeutende Elementarschäden heimgesuchten Bezirken und Gemeinden im Königreiche Böhmen zur Herstellung von Bezirks- und Gemeindestraßen, Brücken, Canälen und anderen öffentlichen Objecten aus Staatsmitteln gewährt wurden, sowie in Betreff der anderweitigen aus denselben Anlässen bei Privaten aushaftenden Staatsvorschüsse Erhebungen betreffs der Nothlage dieser Bezirke, Gemeinden und Privaten mit möglichster Beschleunigung zu pflegen, auf Grund dieser Erhebungen eventuell eine Gesetzesvorlage zum Zwecke der gänzlichen oder theilweisen Abschreibung der Vorschüsse und der Festsetzung endgiltiger, mäßiger Rückzahlungstermine einzubringen, in berücksichtigungswürdigen Fällen aber mit der zwangsweisen Eintreibung der aushaftenden Vorschüsse innezuhalten.

2. Die Petition des Bezirksausschusses in Rakonitz, Z. 2705/A. H., um Abschreibung der den im Jahre 1872 von der Überschwemmung heimgesuchten Bezirken gewährten Staatsvorschüsse (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Trojan) und die Petition des Bürgermeisteramtes in Preßnitz, Z. 2844/A. H., um Abschreibung der Verzugszinsen, beziehungsweise des anlässlich des Nothstandes gewährten Restes des Staatsvorschusses (überreicht durch den Abgeordneten Dr. Russ) werden durch die Annahme des vorangehenden Antrages als erledigt angesehen, da auch auf diese Fälle die gewünschten Erhebungen auszudehnen sein werden, beziehungsweise der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und Berücksichtigung abgetreten."

Wien, 21. März 1888.

E. Plener,
Obmann-Stellvertreter.

Siengalewicz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über die

Regierungsvorlage Nr. 438 (der Beilagen), X. Session, betreffend ein Gesetz zum Schutze fremden Eigenthums gegen Gefährdung durch den Bergbau und die Ersatzleistung für Bergschäden.

Eine der schwierigsten Aufgaben des Bergrechtes besteht in der Regelung der Collision, welche sich aus der gleichzeitigen Ausübung der Rechte des Bergbauunternehmers einerseits und des Grundeigenthümers anderseits naturgemäß ergeben muss

Es ist ein allgemeiner Grundsatz des österreichischen Privatrechtes, dass jedermann sein Recht nur insofern ausüben kann, als dadurch in die Rechte eines Dritten kein Eingriff geschieht (§. 364 a. b. G. B.). Diese — übrigens an und für sich sehr allgemein gehaltene und durch die bisherige Praxis nicht hinreichend entwickelte — Bestimmung des allgemeinen Privatrechtes kann jedoch für die besonderen Zwecke des Bergrechtes nicht genügen. Denn, sollte dem Bergbaue der Eingriff in die Rechtssphäre des Grundeigenthums absolut verboten sein, so wäre der Bergbau auf fremdem Grund und Boden fast unmöglich. Es muss daher behufs einer richtigen Ordnung dieses eigenthümlichen Rechtsverhältnisses nach einem anderen Principe gesucht werden. Ob ein solches Princip dem allgemeinen Berggesetze vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, zugrunde liegt, ist zweifelhaft. Den diesbezüglichen Bestimmungen der §§. 170, 222, 106 a. B. G. scheint die Anschauung zugrunde zu liegen, dass es stets möglich sei, an Hand der Wissenschaft und Erfahrung vorauszusehen, ob und inwiefern dem Grundeigenthume infolge des Bergbaubetriebes eine Gefahr drohe, sowie dass der Bergbauunternehmer stets imstande sei, das Grundeigenthum gegen jede derartige Gefahr durch entsprechende Maßregeln zu sichern. Auf diese Voraussetzung gestützt sucht das allgemeine Berggesetz den Schlüssel zur Lösung der gedachten Collision zwischen dem Grundeigenthume und dem Bergbaue in der dem Bergbauunternehmer gesetzlich auferlegten Verpflichtung, das Grundeigenthum, sowie das Vermögen überhaupt gegen jede Gefahr zu sichern.

Ob dann im Falle eingetretener Beschädigung der Bergbauende für den an Grund und Boden zugefügten Schaden nur nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze des Privatrechtes über den Schadenersatz, somit in der Regel nur in dem Falle haftet, wenn ihm ein Verschulden angerechnet werden kann, oder aber stets und schlechthin ohne Rücksicht auf ein Verschulden, ist eine bisher nicht entschiedene Streitfrage. Die Praxis scheint der erstgedachten durch die Autorität des Verwaltungsgerichtshofes (Erk. v. 17. April 1886, Z. 815) unterstützten Anschauung zuzuneigen.

Der obangedeutete Ausgangspunkt des Berggesetzes erwies sich in der Erfahrung als irrig, und die daraus gezogenen gesetzlichen Consequenzen als unpraktisch und weder dem Grundeigenthume noch auch dem Bergbaue förderlich. Es ist nämlich nicht möglich, jede Gefahr, welcher der Grund und Boden infolge des Bergbaubetriebes ausgesetzt werden kann, vorauszusehen, es kann daher auch selbstverständlich eine Sicherstellung des Grundeigenthums gegen derartige Gefahren nicht mit voller Gewissheit erfolgen. Daraus folgt,

dass zahlreiche Fälle von Bergschäden vorkommen, für welche der Bergbauunternehmer, da ihm kein Verschulden zur Last fällt, dem Grundeigenthümer nicht verantwortlich wird, anderseits kommt es wieder vor, dass ungerechtfertigterweise von Grundeigenthümern solche Sicherheitsmaßregeln verlangt werden, die dem Bergwerkbesitzer den Betrieb oft unmöglich machen würden. Einen solchen Zustand vertragen aber die Interessen des Bergbaues nicht, sie suchten sich daher einen Ausweg zu schaffen. Und so ist es gekommen, dass die Bergbauunternehmer, von dem natürlichen Bedürfnisse geleitet, ihrem Betriebe eine ruhigere Grundlage zu sichern, zu dem Gedanken der Expropriation ihre Zuflucht nahmen.

Man wollte dem §. 98 a. B. G. die Deutung beilegen, als ob es dem Bergbauunternehmer freistehen würde, gegen den Willen des Grundeigenthümers Grundstücke desselben, welche den Bergbauenden der gesetzlichen Sicherungsverpflichtung nach dem §. 170 a. B. G. aussetzen könnten, im Enteignungswege an sich zu bringen. Einer derartigen Auffassung der citirten Gesetzesstelle, sowie der daraus resultirenden Verquickung des Expropriationsinstitutes mit den Grundsätzen der Haftungspflicht, konnten die Verwaltungsbehörden in ihren bezüglichen Erkenntnissen nicht Raum lassen. Nachdem auf diese Weise den Interessenten der von ihnen versuchte Ausweg versperrt wurde, wandten sie sich in zahlreichen Petitionen an das k. k. Ackerbauministerium mit der Bitte, nunmehr auf legislativem Wege Abhilfe zu schaffen. Eine solche zu gewähren, ist nun in erster Linie die Bestimmung der dem Justizausschusse zugewiesenen Regierungsvorlage Nr. 438, X. Session.

I. Das Princip, welches der Regierungsvorlage in dieser Beziehung zugrunde liegt, ist dem Wesen nach dem preußischen Bergrechte entnommen. Dasselbe besteht darin, dass der Betrieb des Bergbaues nur denjenigen rechtlichen Beschränkungen unterliegt, welche sich aus den allgemeinen bergrechtlichen Verwaltungsvorschriften mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit ergeben, dass jedoch der Bergwerkbesitzer verpflichtet ist, für allen Schaden, welcher dem Grundeigenthume durch den Betrieb des Bergbaues zugefügt wird, vollständigen Schadenersatz zu leisten, ohne Unterschied, ob der Schade unmittelbar oder mittelbar verursacht wurde, ob dem Bergbauunternehmer ein Verschulden zur Last fällt oder nicht.

Dieses Princip, für welches eine langjährige allgemein als günstig anerkannte Erfahrung in Preußen spricht, bildet allerdings nach der noch immer vorherrschenden Anschauung eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des österreichischen Schadenersatzrechtes, dass man für zufällige Beschädigungen, sowie für Beschädigungen, welche man infolge der Ausübung seines Rechtes verursacht hat, nicht verantwortlich sei (§§. 1305, 1311 a. b. G. B.). Allein die gedachte Ausnahme ist auch schon dem gegenwärtigen Rechte nicht fremd. Abgesehen von dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche selbst, in welchem die Haftung für zufällige, sowie für die in Ausübung des Rechtes zugefügten Beschädigungen vielfach von dem Gesetze festgesetzt erscheint, kommt die berührte ausnahmsweise Behandlung der Beschädigung in manchen Specialgesetzen zur umfassenden Anwendung und zwar in erster Linie in der Handelsministerialverordnung vom 14. September 1854, Nr. —, betreffend die Ertheilung von Concessionen für Eisenbahnbauten.

Gemäß §. 10, Z. 8 dieser Verordnung sind nämlich die Eisenbahnunternehmungen gesetzlich verpflichtet, schlechthin und ohne dass es auf das Verschulden ankäme, für allen Schaden zu haften, welcher aus dem behördlich concessionirten Baue und Betriebe der Eisenbahn für die Adjacenten entsteht.

Der soeben angeführten Bestimmung liegt ebenso wie dem vorliegenden Gesetzentwurfe der Gedanke zugrunde, dass, wer ein Unternehmen betreiben will, welches vermöge seiner Natur mit Gefahren für fremdes Eigenthum verbunden ist, denen die menschliche Voraussicht nicht unbedingt vorzubeugen vermag, den Betrieb auf eigene Gefahr führen mag, nicht aber auf die Gefahr der Adjacenten. Die behördliche Concessionirung eines derartigen Betriebes sichert den Unternehmer vor Einstellung des Betriebes, obschon durch denselben in die Rechte eines Dritten eingegriffen wird. Die durch den Eingriff verursachten Beschädigungen müssen aber stets und schlechthin entschädigt werden. Dieser Gedanke entspricht dem Rechtsgefühle. Derselbe muss zumal mit Rücksicht auf die rasch fortschreitende Entwicklung gefährlicher Gewerbebetriebe als praktisch anerkannt und die darauf gestützte gesetzliche Regelung der Haftungspflicht gebilligt werden.

Der diesfalls im §. 2 aufgestellte Grundsatz erleidet jedoch eine zweifache Ausnahme. Dieselbe besteht nach einer Richtung hin darin, dass gewisse Objecte des Eigenthums doch als solche anerkannt werden, in welche ein Eingriff seitens des Bergbauunternehmers, sofern es überhaupt möglich ist, vermieden werden soll. Dazu gehören zunächst öffentliche Verkehrswege und bestehende Wohngebäude sammt Wirtschaftsgebäuden u. s. w., dann aber auch das Grundeigenthum sowie Wasseranlagen in dem Falle, wenn behördlicherseits erkannt wird, dass ein öffentliches Interesse oder die überwiegende wirtschaftliche Bedeutung des betreffenden Objectes einen erhöhten Schutz erheischen (§. 1). Diese Bestimmung, welche dem preußischen Bergrechte fremd, auch sonst in den Berggesetzen anderer Länder nicht enthalten ist, erscheint damit gerechtfertigt, dass — wie es die Motive zu der Regierungsvorlage näher ausführen — das Interesse an dem unversehrten Bestande der vorerwähnten Objecte höher zu stellen ist, als das

Interesse an dem Abbaue der unterhalb derselben befindlichen vorbehaltenen Mineralien, daher auch das Recht des Bergbauenden dem Rechte des Grundeigenthümers nöthigenfalls weichen muss. Allein es ist bereits im Eingange erwähnt worden, dass es nicht immer möglich ist, den Grund und Boden sowie die auf der Oberfläche desselben befindlichen Gebäude vor jeder Gefährdung durch den Bergbau absolut zu sichern. Der in dem §. 1 festgetetzte Schutz solcher Objecte wäre daher unzureichend, wenn er die im §. 2 festgesetzte Entschädigungspflicht ersetzen sollte. Im Gegentheile die Sicherungsverpflichtung muss sich mit der Entschädigungspflicht verbinden, um erst dadurch einen verstärkten Schutz zu gewähren.

Sollte daher ungeachtet der zur Sicherung der betreffenden Objecte erfolgten Maßregeln an solchen Objecten durch den Bergbau doch eine Beschädigung entstehen, so gelangt der allgemeine Grundsatz der Haftungspflicht nach §. 2 ebenfalls zur Anwendung, was aus der Fassung des §. 2 deutlich zu entnehmen ist.

Die zweite Ausnahme von dem Grundsatze der allgemeinen Haftungspflicht des §. 2 verfolgt die entgegengesetzte Richtung und bedeutet eine Abschwächung des gesetzlichen Schutzes des Grundeigenthums. Im §. 4 werden nämlich in Ansehung von Gebäuden zwei Fälle vorgesehen, in welchen man von dem Eigenthümer sagen muss oder sagen kann, er habe sich den Schaden selbst zuzuschreiben. Der eine Fall ist dem §. 106 des geltenden allgemeinen Berggesetzes entnommen, wenn nämlich der Eigenthümer das Gebäude bereits nach erfolgter Verleihung des Grubenfeldes ohne obrigkeitliche Baubewilligung errichtet hat. Der zweite Fall ist wieder dem preußischen Bergrechte nachgebildet. Derselbe tritt ein, wenn der Eigenthümer seine Gebäude zu einer Zeit errichtet, zu welcher ihm die drohende Gefahr bei Anwendung entsprechender Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte. In beiden Fällen wird der Bergwerkbesitzer von der strengen Entschädigungspflicht des §. 2 entbunden. Diese Bestimmung steht ihrem Grundgedanken nach im Einklange mit dem allgemeinen Privatrechte.

Die in dem §. 4 festgestellte Ausnahme von der Haftungspflicht nach §. 2 (ohne Rücksicht auf das Verschulden) schließt jedoch selbstverständlich nicht jene Entschädigungspflicht aus, welche sich aus den allgemeinen Bestimmungen des Civilrechtes ergibt (im Falle eines Verschuldens).

Dabei konnte jedoch nicht übersehen werden, dass der Grundeigenthümer, welcher infolge der durch den Bergbaubetrieb veranlassten Gefahr, die beabsichtigte Errichtung eines Gebäudes unterläßt, dadurch allein schon einen Nachtheil erleiden kann. Sofern nun ein solcher Nachtheil den Grund und Boden betrifft, musste die Entschädigung desselben — also eine Vergütung der Wertsverminderung des Grundes — billigerweise in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Grundsatze des §. 2 geregelt werden (§. 4). Anderseits erheischt es die Gerechtigkeit, dass, soferne der Bergwerkbesitzer eine derartige Vergütung geleistet hat, derselbe durch bücherliche Einverleibung des ihm vom Gesetze eingeräumten Untersagungsrechtes gegen jeden Besitzer des betreffenden Grundstückes gesichert werde (§. 4. Schlussſatz).

II. Ein weiterer Zweck, welchen der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt, betrifft das Verfahren in Bergschädenangelegenheiten und geht dahin, diesem Verfahren die nöthige Raschheit und Einfachheit sowie die möglichste Rechtssicherheit zu geben.

Bei der Entscheidung der Bergschädenangelegenheiten ruht das Schwergewicht unzweifelhaft in Fragen technischer Natur, deren richtige Beantwortung gründliche Fachkenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, sowie in der Regel unverzüglich vorzunehmende locale Erhebungen erfordert. Die bisherige Erfahrung in bergbaulichen Expropriationssachen hat gelehrt, dass den vorerwähnten Anforderungen entsprochen wird, wenn zur Verhandlung von Bergsachen und zur Vornahme localer Erhebungen politische Behörden im Einvernehmen mit den Bergbehörden, allenfalls unter Zuziehung von Bergbau-Sachverständigen, in erster Linie berufen werden. Daher ist der Wunsch, es möge für Bergschädenprocesse ein dem Expropriationsverfahren nachgebildetes administratives Verfahren eingeführt werden, ein stehender Punkt in den zahlreichen Petitionen, welche sowohl von Bergbauinteressenten als auch aus den Kreisen der Grundeigenthümer mit Bezug auf die Reform des Berggesetzes bei dem k. k. Ackerbauministerium bisher eingelaufen sind. Diesem Wunsche wird in den §§. 5—11 der Regierungsvorlage in Übereinstimmung mit dem Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, in entsprechender Weise Rechnung getragen.

Nachdem jedoch in Bergschädenstreitigkeiten der ordentliche Rechtsweg vorbehalten werden musste, so erschien es geboten, auf diesem Processgebiete dasjenige Hindernis einer dem materiellen Rechte der Streittheile förderlichen Judicatur zu beseitigen, welches darin liegt, dass der Richter bei Würdigung der Beweise an die gesetzlichen Beweisregeln der Gerichtsordnung gebunden ist. Der diesbezügliche Vorschlag der Regierung (§. 14) bewegt sich auf einer Bahn, welche die österreichische Gesetzgebung schon vor mehreren Jahren eingeschlagen hat. War der Versuch einer allmählichen Einführung der freien Beweistheorie in den bisher von der Gesetz-

gebung berücksichtigten Fällen gerechtfertigt, so ist derselbe diesesmal umsomehr begründet, da es sich um Schadenersatzprocesse handelt, deren Natur es erheischt, dass der freien Überzeugung des Richters der weiteste Spielraum gewahrt bleibe.

Schließlich sei bemerkt, dass am 23. October 1886 von dem Abgeordneten E. Süß und Genossen ein Antrag in dem hohen Abgeordnetenhause eingebracht wurde, welcher behufs Regelung der „Ersatzpflicht für Beschädigungen des Grundeigenthums durch den Bergbau" an Stelle der §§. 106 und 107 a. b. G. Bestimmungen proponirt, welche den §§. 113 bis 115 des vom k. k. Ackerbauministerium im Jahre 1876 herausgegebenen Entwurfes eines neuen Berggesetzes sowie mit den §§. 148, 149, 150, Alinea 1 des preußischen Berggesetzes identisch sind.

Der besagte Antrag, dessen erste Lesung noch nicht vorgenommen wurde, entspricht dem Wesen nach den Bestimmungen der §§. 2, 3, Alinea 1, 3, 4 der Regierungsvorlage.

Nach der über die Regierungsvorlage gepflogenen Generaldebatte beschloss der Justizausschuss eine Expertise abzuhalten; dieselbe fand am 25. Februar 1888 statt. Das darüber aufgenommene Stenogramm ist in Druck gelegt und unter die Mitglieder des Ausschusses vertheilt worden. Die Herren Experten haben über die Regierungsvorlage im allgemeinen ein vorwiegend günstiges Urtheil abgegeben. Die von denselben in Betreff der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes vorgebrachten Anregungen wurden von dem Justizausschusse bei der Specialdebatte in Erwägung gezogen. Einige der Herren Experten haben die Gelegenheit wahrgenommen, um einem Wunsche Ausdruck zu geben, welcher in Petitionen und sonstigen Kundgebungen sowohl von Seite der Bergbauinteressenten als auch aus dem Kreise der betheiligten Grundbesitzer schon vorher vorgebracht wurde, dass sich nämlich in der beachsichtigten Regelung des zwischen Bergbau und Grundeigenthum obwaltenden Rechtsverhältnisses nicht auf die Entschädigung der Bergschäden und Sicherung des Grundeigenthums beschränkt, sondern auch die bergbauliche Expropriation, als gleichfalls reformbedürftig, unter Einem neugeregelt werde.

Auf diesen Wunsch glaubte der Justizausschuss nicht eingehen zu sollen. Denn die diesfalls geäußerten Wünsche gehen sehr auseinander. Dieselben beschränken sich nicht bloß auf den Umfang der Expropriation, also auf die Feststellung derjenigen Fälle, in welchen die Grundüberlassung für zulässig zu erklären wäre. Sie beziehen sich auch auf die Frage der expropriationsberechtigten Subjecte, ob es die Grundeigenthümer oder die Bergbauunternehmer und in welchen Fällen sein sollen. Diese Wünsche intendiren ferner eine neue dem österreichischen Bergrechte unbekannte Art der Enteignung unter Vorbehalt des Verkaufs- oder Wiederkaufsrechtes. Dieselben verlangen endlich auch einen vollkommeneren Ausbau des Expropriationsinstitutes überhaupt.

Es war aber in dieser Beziehung in dem Ausschusse die Anschauung vorherrschend, dass die bergbauliche Expropriation überhaupt ein Institut ist, welches von der Gesetzgebung mit außerordentlicher Vorsicht behandelt werden muss. Ohne vorhergehende möglichst umfassende und genaue Detailerhebungen, aus welchen die wirtschaftlichen und socialen Rückwirkungen einer Erweiterung der Expropriationsberechtigung in jedem der angeregten Fälle mit einer gewissen Beruhigung beurtheilt werden könnten, glaubt der Justizausschuss dem hohen Abgeordnetenhause eine Reform des bergbaulichen Expropriationswesens nicht anempfehlen zu sollen.

Anderseits findet der Ausschuss in den Petitionen sowohl als auch in den bezüglichen Ausführungen der einvernommenen Herren Experten eine genügende Veranlassung, um dem hohen Hause die als Resolution I bezeichnete Aufforderung an die k. k. Regierung zu beantragen, dieselbe möge die über die bergbauliche Expropriation bestehenden Vorschriften einer Revision unterziehen, und soferne sich daraus das Bedürfnis einer legislatorischen Thätigkeit in dieser Frage ergeben sollte, das Geeignete veranlassen.

Im Laufe der Ausschussverhandlungen ist von mehreren Seiten Klage dagegen geführt worden, dass es weder in dem allgemeinen Berggesetze noch auch in dem vorliegenden Gesetzentwurfe ein wirsames Schutzmittel gebe, welches geeignet wäre, dem Grundeigenthümer die Entschädigung für solche Bergschäden zu sichern, welche nicht während des Betriebes des Bergbaues, sondern erst nach thatsächlicher Auflassung und doch in infolge desselben dem Grundeigenthümer erwachsen:

Dadurch werden namentlich Grundbesitzer im nordwestlichen Böhmen getroffen, weil dortselbst der Bergbau von zahlreichen kleineren, oft fremden Unternehmern durch verhältnismäßig kurze Zeit betrieben wird und erst nachdem derselbe vollkommen verlassen ist und kein Vermögen mehr sich vorfindet, welches zur Befriedigung etwaiger Entschädigungsansprüche dienen könnte, bei der flachen Lagerung der Braunkohle in der Regel Brüche entstehen, wodurch den Grundeigenthümern ein unwiederbringlicher Schade zugefügt wird.

Diese Frage wurde auch in der Expertise mehrfach berührt. Ein Ergebnis der hierauf darüber in dem Ausschusse stattgehabten Verhandlungen findet sich in dem vom Ausschusse neuaufgenommenen §. 12. Doch unabhängig davon glaubte der Ausschuss die Aussage eines Herrn Experten nicht außeracht lassen zu sollen, welcher (S. 22) auf die Bestimmung des §. 266 des allgemeinen Berggesetzes einerseits und auf die in Steiermark geübte Praxis der Bergbehörden bezugnehmend, mit aller Entschiedenheit die Anschauung aussprach, dass hinsichtlich der Frage, wie man sich gegen spätere Einbrüche verwahren könne, schon im Berggesetze vorgesehen sei. Denn im Falle der Einstellung des Bergbaues sei der Bergbauunternehmer gesetzlich verpflichtet, alle Maßregeln durchzuführen, damit der Grundbesitz für alle Zukunft nicht geschädigt werde. Den Revierbergämtern obliege die Überwachung. Ist dem Gesetze in dieser Beziehung entsprochen worden, so können nur noch minimale Senkungen eintreten. Es handle sich daher nicht so sehr um die Reform des bestehenden Gesetzes, als vielmehr um eine genaue Ausführung desselben. Um nun eine solche zu erwirken, wird dem hohen Hause die dahin abzielende Resolution II zur Annahme anempfohlen.

Zu §. 1.

Gegen die im §. 1 dem Bergbauunternehmer zum Schutze des Grundeigenthums auferlegte Sicherungsverpflichtung wurde in Petitionen und Kundgebungen der Bergbauinteressenten der Einwand erhoben, dass damit eine neue dem geltenden allgemeinen Berggesetze fremde Belästigung des Bergbaues geschaffen würde, indem die bezüglichen Bestimmungen der §§. 170, 222 des geltenden allgemeinen Berggesetzes dahin aufzufassen seien, dass der Bergbauunternehmer erst mit Rücksicht auf öffentliche Interessen, nicht aber zum Schutze der Privatinteressen des Grundeigenthümers verhalten werden könne, Sicherheitsmaßregeln im Sinne des §. 171 a. B. G. zu treffen.

Der Justizausschuss ging jedoch, in Übereinstimmung mit der k. k. Regierung, von der entgegengesetzten, sowohl auf den Materialien zu dem allgemeinen Berggesetze, als auch auf der in der Theorie und in der Praxis vorwiegenden juristischen Auffassung aus, dass das allgemeine Berggesetz in den §§. 170 und 222 dem Bergbauunternehmer eine allgemeine Verpflichtung auferlegt hat, jedes fremde bewegliche oder unbewegliche Eigenthum ebenso in der Grube wie auf der Oberfläche durch entsprechende Vorkehrungen möglichst zu sichern, und dass es den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Pflicht gemacht hat, die Erfüllung der vorerwähnten Sicherungsverpflichtung der Bergbauunternehmer von amtswegen zu überwachen. Zweck des vorliegenden Gesetzes ist nun eine Beschränkung der so aufgefassten Verpflichtung in Ansehung des Gegenstandes derselben auf diejenigen Objecte, welche in dem §. 1 aufgezählt erscheinen, und welche in zwei Kategorien zerfallen, nämlich: Sicherungsobjecte, die als solche immer zu schützen sind (Alinea 1 und 3) und Objecte, bezüglich deren von den zuständigen Behörden erkannt werden muss, ob dieselben gesichert werden sollen oder nicht (Alinea 2). Insofern daher das bewegliche Vermögen überhaupt sowie dasjenige unbewegliche Vermögen, welches zu den Schutzobjecten des §. 1 nicht gehört, infolge des vorliegenden Gesetzes von der Sicherungsverpflichtung der §§. 170 und 222 a. B. G. — allenfällige allgemeine öffentliche Sicherheitsmaßregeln ausgenommen — ausgeschlossen erscheinen, bringt das neue Gesetz eine namhafte Erleichterung der Last, welche der Bergbau zu Gunsten fremden Eigenthums bisher gesetzlich zu tragen hatte.

Das in der abgehaltenen Expertise von einem Sachverständigen (S. 8) abgegebene Gutachten, dass es Kohlenlagerungen gebe, bei welchen es nicht möglich sei, genau zu sagen, wo auf der Oberfläche der Schade eintreten werde, daher auch einen so beschränkten Raum, wie ein Gebäude, zu schützen, hat den Justizausschuss bewogen, in dem ersten Alinea das Wort „möglichst“, welches übrigens schon im §. 170, a. B. G. steht, einzuschalten. Damit will jedoch der Ausschuss nur die technische Möglichkeit, nicht aber auch schon die Thunlichkeit vom wirtschaftlichen Standpunkte des Bergbauenden aus als Voraussetzung der demselben auferlegten Sicherheitsverpflichtung gemeint haben.

Die in den Alinea 1 und 2 vorgenommene stylistische Änderung hat den Zweck, zum unzweideutigen Ausdruck zu bringen, dass in die Kategorien der Schutzobjecte des Alinea 1 nebst Wohngebäuden nur öffentliche Wege und dem öffentlichen Verkehre dienende Anlagen, worunter in erster Linie Eisenbahnen und Wasserstraßen zu verstehen sind, gehören; dass ferner Privatwege an und für sich weder nach Alinea 1 noch auch nach Alinea 2 den im §. 1 geregelten Schutz selbständig genießen können; dass endlich sogenannte Servitutswege, welche in den Gebirgsgegenden besonders häufig vorkommen und nicht selten, wenn sie auch nicht zum allgemeinen öffentlichen Verkehre dienen, doch für den Verkehre einer sonst isolirten Gruppe von Insassen unentbehrlich sind, nach Alinea 2 als solche anerkannt werden können, deren Bedeutung den Schutz des §. 1 erheischt. Um nun bei der Beurtheilung der Bedeutung solcher Servitutswege, eventuell auch sonstiger Objecte eine Berücksichtigung der betheiligten wirtschaftlichen Interessen nicht auszuschließen, ist auch statt des engeren Ausdruckes „volkswirtschaftliche“ (Bedeutung) der weitere „wirtschaftliche“ gesetzt worden,

Dem §. 1 ist als Alinea 4 eine neue Bestimmung beigefügt worden, welche eine Ausnahme von der darin festgesetzten Sicherungsverpflichtung des Bergbauunternehmens enthält. Nach §. 106 des geltenden allgemeinen Berggesetzes ist nämlich der Bergbauunternehmer für Beschädigungen an solchen Gebäuden und Anlagen nicht verantwortlich, welche innerhalb eines Grubenfeldes erst nach dessen Verleihung ohne obrigkeitliche Baubewilligung errichtet worden sind. Diese Bestimmung des Berggesetzes hat der Justizausschuss in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage bei Regelung der Entschädigungspflicht (§. 2) für bereits eingetretene Beschädigungen des Grundeigenthums im §. 4, Alinea 2 aufgenommen.

Nachdem nun die im §. 1 dem Bergbaue auferlegte Sicherungspflicht sich als besondere Verschärfung der im §. 2 festgesetzten allgemeinen Entschädigungspflicht desselben darstellt, so würde darin eine Inconsequenz liegen, wenn der Bergbauunternehmer gegenüber einem Grundeigenthümer, welcher ein Gebäude ohne obrigkeitliche Bewilligung errichtet hat, zwar von der allgemeinen Verpflichtung zur Entschädigung, nicht aber auch von der darüber hinausgehenden verschärften Verpflichtung zur Sicherung befreit werden sollte. Diese Inconsequenz könnte umsoweniger gerechtfertigt werden, als sie zu Ungunsten des Bergbauunternehmers einem Grundeigenthümer zustatten kommen müsste, welcher sich seinerseits eine Übertretung des die obrigkeitliche Baubewilligung gebietenden Gesetzes zuschulden kommen ließ.

Mit Rücksicht darauf jedoch, dass nicht in allen Ländern des Reiches bisher die Baupolizei seitens der Gemeindeämter mit der erforderlichen Energie gehandhabt wurde, hat es der Ausschuss für angezeigt erachtet, die Rückwirkung der neuen Bestimmung auf Anlagen, welche vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes errichtet worden sind, ausdrücklich auszuschließen, sowie auch für die Zukunft eine Behebung des bei der Errichtung des Gebäudes oder der Anlage eingetretenen Mangels durch nachträgliche Erwirkung der erforderlichen Baubewilligung zu ermöglichen.

Die Einschaltung dieser neuen Bestimmung erfolgte vor dem die Heilquellen betreffenden Schlusssatze des §. 1, um eine Gesetzesauslegung, als ob die in der neuen Bestimmung enthaltene Ausnahme auch auf die Anlage von Heilquellen anzuwenden wäre, auszuschließen.

Zu §. 2.

Die zu diesem Paragraphen beschlossenen Änderungen haben den Zweck, den in der Regierungsvorlage enthaltenen Gedanken mit möglichster Klarheit zum Ausdruck zu bringen.

Zunächst sind die Objecte, für deren Beschädigung der Bergbauunternehmer ex lege, ohne dass es auf sein Verschulden ankäme, zu haften hat, unter Berücksichtigung der vorher zu §. 1 beschlossenen textuellen Änderungen der Art bezeichnet worden, dass unter dieselben der Grund und Boden sammt Zugehör, sowie jedes unbewegliche Gut auf der Oberfläche subsumirt werden kann.

Ferner soll durch Einschaltung des Beisatzes „ob der Betrieb unter dem beschädigten Objecte stattgefunden hat oder nicht“, einer Interpretation des Gesetzes vorgebeugt werden, als ob die im §. 2 festgesetzte Haftungspflicht sich bloß auf den unmittelbar verursachten Schaden zu beschränken hätte.

Durch den als Alinea 2 aufgenommenen Zusatz wird außer jeden Zweifel gestellt, dass in Betreff der im §. 1 aufgezählten Schutzobjecte die darin vorgesehene Sicherungsverpflichtung mit der im §. 2 aufgestellten Entschädigungspflicht concurrirt.

Der im Alinea 1 der Regierungsvorlage enthaltene Passus „mit den im §. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Einschränkungen“ wurde deshalb gestrichen, weil es bei der Textirung der Gesetze überhaupt nicht üblich ist, gleichzeitig mit der Aufstellung eines Grundsatzes sofort auch die denselben einschränkenden, in dem Gesetze selbst enthaltenen Ausnahmsbestimmungen im voraus anzukündigen.

Es ist in dem Justizausschusse die Frage angeregt worden, ob es nicht zur Klarheit des Gesetzes beitragen würde, wenn sowohl im §. 2, als auch in den bezüglichen Stellen der übrigen Paragraphen, wo von der Beschädigung „durch den Bergbau“ die Rede ist, ausgedrückt würde, dass darunter nicht bloß Beschädigungen zu verstehen sind, welche „durch den Betrieb“ des Bergbaues zugefügt wurden, sondern auch jene Beschädigungen, welche „infolge“ des Betriebes, wenn auch etwa erst nach gänzlicher Auflassung des Bergbaues eingetreten sind. Der Ausschuss war jedoch der Ansicht, dass eine solche weitere Auffassung der Beschädigung sich ohnehin daraus von selbst ergibt, dass das Gesetz nirgends von der Beschädigung durch den „Betrieb“, sondern von einer solchen durch den „Bergbau“ spricht.

Zu §. 3.

Über die Arten der Schadenersatzleistung enthält das allgemeine Berggesetz keine Bestimmung. Es gilt daher in dieser Beziehung der allgemeine Grundsatz des §. 1323 a. b. G. B., wonach der Schadenersatz zunächst durch die Zurückversetzung in den vorigen Stand, und nur wenn eine solche unthunlich ist, durch Zahlung einer Geldsumme zu leisten ist.

Gegen die strenge Anwendung dieses Grundsatzes beschweren sich die Bergbauunternehmer in solchen Fällen, wenn die Zurückversetzung in den vorigen Stand wohl thunlich, jedoch mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwande verbunden ist. Den diesfälligen Wünschen der Bergbauinteressenten ist die Regierungsvorlage insoferne entgegengekommen, als sie im §. 6 R. V. für das darin geregelte administrative Verfahren eine Directive dahin ertheilt hatte, dass die politische Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Revierbergamte bei Bestimmung der Entschädigungsart stets die Höhe der mit der Restitution verbundenen Kosten zu berücksichtigen habe. Dabei konnte jedoch nicht außeracht gelassen werden, dass die Höhe der gedachten Kosten nicht ausschließlich den Ausschlag geben kann, indem wohl nicht selten Fälle vorkommen, in welchen die wirtschaftlichen Interessen des beschädigten Grundeigenthümers so sehr die Restituirung des beschädigten Eigenthumsobjectes erheischen, dass die Höhe der Restitutionskosten doch dem gegenüber in den Hintergrund treten muss.

Diese Bestimmung der Regierungsvorlage, welche jedenfalls eine Erleichterung für den Bergbau bedeutet, würde aber, wenn sie bloß im §. 6 R. V., §. 7 Aussch., stehen bliebe, nur bei dem administrativen Verfahren zur Ausführung kommen, daher nur dann zur Bethätigung gelangen, wenn sich beide Parteien mit dem administrativen Erkenntnisse zufriedenstellen. Sie könnte dagegen nicht zur Anwendung gelangen, wenn eine der Parteien den Rechtsweg betreten hat, weil mit Rücksicht auf die bisherige Praxis der Gerichte anzunehmen ist, dass solchenfalls der Richter nach dem §. 1323 a. b. G. B. stets auf Restitution erkennen würde, soferne dieselbe nur irgendwie thunlich ist. Um nun die obausgeführte Verbesserung der dermaligen Lage des Bergbaues auch für den Fall des Rechtsweges, auf welchem die Bergschädenstreitigkeiten zur definitiven Entscheidung gelangen, zu sichern, musste eine dahingehende materiellrechtliche Bestimmung, die sich als eine theilweise Abänderung des §. 1323 a. b. G. B. in Ansehung der Bergschädenangelegenheiten darstellt, in das Gesetz aufgenommen werden.

Bei diesem Anlasse wurde in dem Ausschusse, über eine in der Expertise geschehene Anregung (S.) die Frage erörtert, ob es nicht angezeigt wäre, neben der Zurückversetzung in den vorigen Stand und der Geldentschädigung eine auf Verlangen des Grundeigenthümers auszusprechende Expropriation als die dritte Entschädigungsart aufzustellen, welche namentlich dann einen praktischen Zweck hätte, wenn eine derartige Beschädigung an Grund und Boden entstanden ist, dass der Grundeigenthümer nicht den vollen Schätzungswert des Grundstückes, sondern bloß eine Vergütung des Minderwertes anzusprechen berechtigt wird, während es für ihn doch vielleicht vortheilhafter sein kann, die Einlösung des ganzen Grundstückes zu verlangen. Auf diese Idee ging jedoch der Ausschuss nicht ein.

Fälle, in welchen der Grundeigenthümer nicht den vollen Schätzungswert des Grundstückes, sondern eine Vergütung des Minderwertes ansprechen kann, können nur dann eintreten, wenn das Grundstück nicht ganz sondern theilweise unbrauchbar gemacht worden ist. Eine solche theilweise Beschädigung dürfte aber in der Regel eine Restitution als zulässig erscheinen lassen.

Nebst der obausgeführten Regelung der Entschädigungsarten glaubte der Ausschuss auch in Bezug auf den Umfang der Entschädigung die in dem Alinea 2 und 3 enthaltenen materiellrechtlichen Bestimmungen aufnehmen zu sollen. Dieselben sind dem Gesetze über die Enteignung für Eisenbahnzwecke vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, §§. 5, 6, analog nachgebildet worden.

Die im Alinea 2 festgesetzte Bestimmung ist auch schon in der Regierungsvorlage jedoch unter denjenigen Vorschriften des §. 5 enthalten, welche das administrative dem Rechtswege vorangehende Verfahren zu regeln bestimmt sind. Dieselbe ist nunmehr unter die Vorschriften des §. 3 aufgenommen worden, welche sowohl für das administrative als auch für das gerichtliche Verfahren zu gelten haben.

Zu §. 4.

Das erste Alinea dieses Paragraphen hat eine Änderung nach mehrfacher Richtung erfahren.

Der Ausschuss glaubte den Wortlaut des §. 106 a. B. G., auf welchen sich in der Regierungsvorlage nur berufen wird, explicite aufnehmen zu sollen, und zwar nicht bloß deswegen, weil es sich um eine Anwendung der im §. 106 a. B. G. enthaltenen Ausnahmsbestimmung gegenüber einem neuen, dem allgemeinen Berggesetze unbekannten Grundsatze der Entschädigungspflicht nach §. 2 handelt, sondern auch aus dem Grunde, dass die Voraussetzung der obrigkeitlichen Baubewilligung in Übereinstimmung mit dem bereits oben besprochenen Alinea 4 des §. 1 durch Zulassung der „nachträglichen“ Baubewilligung gemildert wurde, sowie endlich auch deshalb, weil der Ausschuss die Ausnahmsbestimmungen des Alinea 1 im §. 4 nur für jene Fälle gelten lassen wollte, wenn es sich um die Entschädigungspflicht ex lege handelt, welche das neue Gesetz im §. 2 ohne Rücksicht auf das Verschulden des Bergbauunternehmers festgestellt hat, nicht aber auch für jene Fälle, in welchen es sich um den Schadenersatz handeln kann, welcher ungeachtet des §. 4 im Falle eines Verschuldens in den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches etwa begründet erscheint.

Der zweite im §. 4, Alinea 1 vorgesehene Ausnahmsfall einer Befreiung des Bergbauunternehmers von der Entschädigungspflicht nach §. 2 erschien dem Ausschusse nur in dem Falle gerechtfertigt, wenn dem Grundeigenthümer grobes Versehen zur Last fällt. Demgemäß hat sich der Ausschuss an die dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche eigenthümliche Terminologie gehalten (§. 1324 „auffallende Sorglosigkeit“).

Die in dem Alinea 2 vorgenommene Änderung hat den Zweck, das subjective Moment des „Müssens“, welches die Beweisführung zu erschweren geeignet ist, zu beseitigen, zumal hier von einem „Muss“ eigentlich aus dem Grunde nicht recht gesprochen werden kann, weil ja der Grundeigenthümer doch thatsächlich sowohl ohne obrigkeitliche Baubewilligung als auch zu einer Zeit bauen kann, zu welcher ihm die drohende Gefahr bekannt sein sollte. Ein solcher Grundeigenthümer riskirt nur den Entschädigungsanspruch, aber dass er den Bau infolge der drohenden Gefahr unterlassen „muss“, kann von ihm nicht gesagt werden.

Die im §. 5 bezeichneten Behörden und eventuell der Richter sollen im gegebenen Falle nur über die objective Thatsache zu ertheilen haben, ob infolge der durch den Bergbau drohenden Gefahr der beabsichtigte Bau unterlassen wurde oder nicht.

Zu §. 6.

Durch die Einschaltung der Worte „beziehungsweise die Wertverminderung des Grundes (§. 4, Absatz 2)“ soll außer Zweifel gestellt werden, dass in Streitigkeiten, welche über die Frage der Minderwertsvergütung in dem Falle, als die beabsichtigte Errichtung eines Gebäudes oder einer Anlage wegen der durch den Bergbau drohenden Gefahr unterblieben ist, entstehen, ebenso wie in Streitigkeiten über die eigentlichen Bergschäden nach den in §. 6 und 7 festgesetzten Normen zu verfahren ist.

Zu §. 7.

Die im ersten Alinea vorgenommene Änderung ist eine Consequenz der zu dem vorstehenden Paragraphen aufgenommenen Einschaltung.

Was die Sicherstellung des Entschädigungsanspruches des Grundeigenthümers für den Fall als der Rechtsweg betreten wurde, anbelangt, so glaubte der Ausschuss ausdrücklich aussprechen zu sollen, dass eine solche auch dann zu leisten ist, wenn in dem administrativen Verfahren nicht auf Geldzahlung, sondern auf Zurückversetzung in den vorigen Stand erkannt worden ist.

Ferner glaubte der Ausschuss, dass der durch die Cautionsverpflichtung intendirte Zweck einer entsprechenden Sicherstellung des von dem Grundeigenthümer angesprochenen Schadenersatzes nur dann erreicht werden kann, wenn das die Cautionsleistung aussprechende Erkenntnis der ersten Instanz keiner weiteren Anfechtung unterliegt und unabhängig von der zur Betretung des Rechtsweges offenstehenden ziemlich langen Frist von 3 Monaten, nach Ablauf einer kurzen Leistungsfrist von 14 Tagen sofort in Vollzug gesetzt werden kann.

Zu §. 8.

Die Gleichstellung der bei der politischen Bezirksbehörde eingebrachten Beschwerde gegen Bergschäden mit der gerichtlichen Klage in Ansehung der Verjährung erscheint als eine nothwendige Ergänzung des neuen Institutes des von der Regierung vorgeschlagenen administrativen Verfahrens in Bergschädenstreitigkeiten.

Zu §. 9.

Durch das Alinea 1 soll außer Zweifel gestellt werden, dass die im administrativen Verfahren gefällten Erkenntnisse nach den für die politische Execution bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu vollziehen sind.

Mit Rücksicht auf die im §. 7 festgestellte Präclusivfrist von 3 Monaten musste jedoch im Gesetze die Frage der Voraussetzungen für die Vollstreckbarkeit solcher Erkenntnisse (ausschließlich der Entscheidungen über die Sicherstellungen nach §. 7, Schlusssatz) besonders geregelt werden, was eben in dem Alinea 2 geschehen ist.

Zu §. 10.

Im Wege der gerichtlichen Execution steht dem Executionsführer kein Zwangsmittel zu Gebote welches, wenn in dem Urtheile dem Beklagten eine Handlung aufgetragen wurde, geeignet wäre, die dem Urtheile entsprechende Vornahme der aufgetragenen Handlung unmittelbar zu sichern. Ein solches Zwangsmittel wird aber in dem Alinea 1 für die politische Execution dadurch festgesetzt, dass die politische Behörde ermächtigt wird, erforderlichenfalls auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten die aufgetragene Handlung unmittelbar durchführen zu lassen.

Sofern es sich um eine Handlung von der Bedeutung handelt, welche der Recultivirung von durch den Bergbau unbrauchbar gewordenen, nicht selten weit ausgedehnten Flächen auch im allgemeinen Interesse der Bodencultur beigemessen werden muss, muss es gewiss als sehr erwünscht erscheinen, dass die, sei es im

administrativen, sei es im gerichtlichen Verfahren rechtskräftig ausgesprochenen Recultivirungen möglichst rasch, sicher und gut effectuirt werden.

Um nun diesem wichtigen Bedürfnisse Rechnung zu tragen, glaubt der Ausschuss im Alinea 2 die Bestimmung vorschlagen zu sollen, wonach in Fällen, in welchen auf Zurückversetzung in den vorigen Stand durch gerichtliches Urtheil erkannt wurde, dem Ermessen der gerichtlichen Executionsinstanz überlassen werden soll, über das Anliegen des Executionsführers, dass die politische Execution in Anspruch genommen werden möge, zu entscheiden, und im bejahenden Falle um die Vollstreckung des gerichtlichen Urtheils die politische Behörde anzugehen.

Zu §§. 12, 13.

Die von dem Justizausschusse vorgeschlagene, in den allgemeinen Bemerkungen dieses Berichtes bereits begründete Cautionsleistung für die Erfüllung der Entschädigungspflicht in Fällen zu erwartender Beschädigungen hat lediglich dann platzzugreifen, wenn der Bergbau bereits eingestellt wurde. Auch die Frage einer Cautionsleistung und beziehungsweise Enteignung wegen der im Laufe des Bergbaubetriebes eingetretenen Gefahr einer Grundbeschädigung wurde in Ausschusse gründlich erwogen, jedoch mit Rücksicht auf die daraus resultirende Belästigung und finanzielle Schwächung des Bergbaues in Übereinstimmung mit der Regierung schließlich in negativer Richtung gelöst.

Zu §. 15.

Der Justizausschuss glaubte besorgen zu müssen, dass, wenn Sachverständige für die in dem vorliegenden Gesetze behandelten Bergrechtsangelegenheiten auf die Dauer von vier Jahren bestellt würden, daraus thatsächlich ein eigener Beruf von exclusiver Tendenz sich herausbilden könnte, dessen Wirkungen schließlich zu Ungunsten der betheiligten Parteien ausschlagen müssten. Daher wird im Einklange mit den Vorschriften über die Bestellung von Sachverständigen für das Eisenbahnexpropriationsverfahren vorgeschlagen, jährlich neue Listen von Sachverständigen aufzustellen.

Zum Schlusse muss auch hervorgehoben werden, dass nach Ansicht des Justizausschusses durch das vorliegende Gesetz nebst den §§. 170, 222 a. B. G. auch der §. 106 eine Abänderung, beziehungsweise Ergänzung erfahren hat. Deßwegen hat auch der Ausschuss in dem Eingange des Gesetzes den §. 106 a. B. G. eingeschaltet.

Der Justizausschuss beehrt sich den Antrag zu stellen:

I. Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurf ./. seine Zustimmung ertheilen
II. Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Resolution I.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, betreffend Grund- und Wasserüberlassung zu Bergwerksunternehmungen einer Revision zu unterziehen und eventuell eine entsprechende Änderung beziehungsweise Ergänzung derselben im verfassungsmäßigem Wege einzuleiten.

Resolution II.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Vorkehrungen zu treffen, dass die im §. 266 des allgemeinen Berggesetzes und im §. 124 der Vollzugsvorschrift zum Berggesetze dem Bauunternehmer auferlegte Verpflichtung zur Sicherung der Oberfläche im Falle der Auflassung des Bergbaues genau erfüllt werde.

Wien, 22. März 1888.

Dr. Tonkli,
Obmann.

Madeyski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Schutz fremden Eigenthums gegen Gefährdung durch den Bergbau und die Ersatzleistung für Bergschäden.

Regierungsvorlage:

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich in theilweiser Abänderung und Ergänzung der §§. 170 und 22 . des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Bergbauunternehmer (Bergwerksbesitzer oder Schürfer) ist verpflichtet, bei seinem Betriebe die erforderlichen Maßregeln zu treffen, damit öffentliche Verkehrswege und fremde Wohngebäude gegen jede Gefährdung durch den unternommenen Tag- oder Grubenbau gesichert seien.

Dieselbe Verpflichtung obliegt ihm bezüglich alles anderen fremden Grundeigenthumes und dessen Zugehörs, sowie bezüglich fremder Wasseranlagen, wenn von der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Revierbergamte nach vorgenommener Erhebung erkannt wird, dass ein öffentliches Interesse oder die überwiegende volkswirtschaftliche Bedeutung des gefährdeten Objectes den Schutz des Letzteren erheischt.

Auch die mit den Wohngebäuden in Verbindung stehenden Wirtschaftsgebäude und eingefriedeten Hofräume müssen gegen wesentliche Gefährdung durch den Bergbaubetrieb gesichert werden, insofern dieselben zum ordentlichen Wirtschaftsbetriebe an Ort und Stelle

Antrag des Justizausschusses:

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich in Abänderung und Ergänzung der §§. 106, 170, 222 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Bergbauunternehmer (Bergwerksbesitzer oder Schürfer) ist verpflichtet, bei seinem Betriebe die erforderlichen Maßregeln zu treffen, damit öffentliche *Wege und Verkehrsanlagen*, sowie fremde Wohngebäude gegen jede Gefährdung durch den unternommenen Tag- oder Grubenbau *möglichst* gesichert seien.

Dieselbe Verpflichtung obliegt ihm bezüglich alles anderen fremden Grundeigenthums und dessen Zugehörs, sowie bezüglich fremder Wasseranlagen *und Verkehrswege*, wenn von der politischen Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Revierbergamte nach vorgenommener Erhebung erkannt wird, dass ein öffentliches Interesse oder die überwiegende *wirtschaftliche* Bedeutung des gefährdeten Objectes den Schutz des Letzteren erheischt.

Auch die mit den Wohngebäuden in Verbindung stehenden Wirtschaftsgebäude und eingefriedeten Hofräume müssen gegen wesentliche Gefährdung durch den Bergbaubetrieb gesichert werden, insofern dieselben zum ordentlichen Wirtschaftsbetriebe an Ort und Stelle

Regierungsvorlage:

erforderlich sind. Darüber, ob diese Objecte zum ordentlichen Wirtschaftsbetriebe erforderlich sind, erkennt die politische Bezirksbehörde nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes.

Die bezüglich des Schutzes der Heilquellen bestehenden Normen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 2.

Für allen Schaden, welcher durch den Bergbau dem Grundeigenthume oder dessen Zugehör, beziehungsweise den Wasseranlagen zugefügt wird, hat der Bergbauunternehmer mit den im §. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Einschränkungen Ersatz, und zwar die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes, zu leisten, ohne Unterschied, ob die Beschädigung von dem Bergbauunternehmer verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

§. 3.

In dem im §. 106 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, vorgesehenen Falle ist der Bergbauunternehmer zum Ersatze des Schadens nicht verpflichtet. Außerdem ist derselbe zum

Antrag des Justizausschusses:

erforderlich sind. Darüber, ob diese Objecte zum ordentlichen Wirtschaftsbetriebe erforderlich sind, erkennt die politische Bezirksbehörde nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes.

Der Bergbauunternehmer ist nicht verpflichtet, solche Gebäude und Anlagen zu sichern, welche nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes innerhalb eines Grubenfeldes erst nach dessen Verleihung ohne die erforderliche vorherige oder nachträgliche obrigkeitliche Baubewilligung errichtet worden sind.

Die bezüglich des Schutzes der Heilquellen bestehenden Normen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 2.

Für allen Schaden, welcher durch den Bergbau dem Grundeigenthume oder dessen Zugehör, beziehungsweise den Wegen, Verkehrs- und Wasseranlagen zugefügt wird, hat der Bergbauunternehmer Ersatz, und zwar die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes, zu leisten, ohne Unterschied, ob der Betrieb unter dem beschädigten Objecte stattgefunden hat oder nicht, ob die Beschädigung von dem Bergbauunternehmer verschuldet ist, und ob sie vorausgesehen werden konnte oder nicht.

Die im vorhergehenden Absatze dieses Paragraphen festgesetzte Verpflichtung obliegt dem Bergbauunternehmer selbst dann, wenn er gemäß §. 1 zur Sicherung des beschädigten Objectes Maßregeln getroffen hat.

§. 3.

Wenn die Kosten der Zurückversetzung in den vorigen Stand den Wert des Objectes, den dasselbe vor der Beschädigung hatte, übersteigen, so ist, soferne nicht die betheiligten wirtschaftlichen Interessen die Rückversetzung in den vorigen Stand erheischen, der Schadenersatz durch Entschädigung in Geld zu leisten.

Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch auf diejenigen Nachtheile Rücksicht zu nehmen, welche etwa Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte oder Bestandnehmer erleiden.

Ist nur ein Theil eines Grundbesitzes beschädigt, so ist bei der Ermittlung der Entschädigung auch auf die Verminderung des Wertes, welche der übrige Theil des Grundbesitzes erleidet, Rücksicht zu nehmen.

§. 4.

Der Bergbauunternehmer ist zum Schadenersatze nach §. 2 nicht verpflichtet, wenn die Beschädigung an solchen Gebäuden oder Anlagen entsteht, welche innerhalb eines Grubenfeldes erst nach dessen Ver-

Regierungsvorlage:

Ersatze jenes Schadens nicht verpflichtet, welcher an Gebäuden oder anderen Anlagen durch den Betrieb des Bergwerkes entsteht, wenn solche Anlagen nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes und zu einer Zeit errichtet worden sind, zu welcher die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundeigenthümer bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht unbekannt bleiben konnte.

Muss wegen einer derartigen Gefahr die Errichtung solcher Anlagen unterbleiben, so hat der Grundeigenthümer Anspruch auf die Vergütung der Wertsverminderung, welche sein Grundstück dadurch etwa erleidet. Wasserkräfte, deren Verwendung zum Betriebe einer industriellen Anlage des Bergbaues wegen unterbleibt, sind dem Eigenthümer nach dem Schätzungswerte zu entschädigen. Diese Ansprüche kommen dem Grundeigenthümer aber nicht zu, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kundgegeben wird, um jene Vergütungen zu erzielen. Hat der Bergbauunternehmer für die vorerwähnte Wertsverminderung Ersatz geleistet, so ist er berechtigt zu begehren, dass die Pflicht des Grundeigenthümers, die Herstellung von Neubauten oder anderen Anlagen auf einer gewissen Grundfläche zu unterlassen, als Servitut zu Gunsten des Bergwerkes und zu Lasten des Grundes bücherlich einverleibt werde.

§. 4.

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergbaue verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergbaue in dem Verhältnisse zur Entschädigung verpflichtet, in welchem ihre Bergbaue den Schaden herbeigeführt haben. Insofern sich dieses Verhältnis nicht ermitteln läßt, ist die Entschädigung zu gleichen Theilen zu leisten.

§. 5.

Beschwerden über Bergschäden sind bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche über dieselben im Einvernehmen mit dem Revierbergamte, unter Vorladung der betheiligten Parteien und unter Zuziehung der nothwendigen Sachverständigen für die in Betracht kommenden bergbaulichen, landwirtschaftlichen, baulichen und anderen Fragen eine Localerhebung anzuordnen, bei derselben den Schaden zu constatiren und alle sowohl für die Entscheidung über den Causalnexus zwischen dem Bergbaubetriebe und dem constatirten Schaden, als auch die für die eventuelle Rückversetzung in den vorigen Stand, beziehungsweise Ersatzleistung an den Beschädigten maßgebenden Umstände ins Klare zu setzen und protokollarisch festzustellen hat.

Hiebei ist auch auf die Nachtheile Rücksicht zu nehmen, welche etwa Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte oder Bestandnehmer erleiden.

Antrag des Justizausschusses:

leihung ohne die *erforderliche vorherige oder nachträgliche* obrigkeitliche Baubewilligung, oder welche nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes zu einer Zeit errichtet worden sind, zu welcher die denselben durch den Bergbau drohende Gefahr dem Grundeigenthümer *ohne auffallende Sorglosigkeit* nicht unbekannt bleiben konnte.

Ist die Errichtung solcher Gebäude oder Anlagen wegen einer durch den Bergbau drohenden Gefahr *unterblieben*, so hat der Grundeigenthümer Anspruch auf die Vergütung der Wertsverminderung, welche sein Grundstück dadurch etwa erleidet. Wasserkräfte, deren Verwendung zum Betriebe einer industriellen Anlage des Bergbaues wegen unterbleibt, sind dem Eigenthümer nach dem Schätzungswerte zu entschädigen. Diese Ansprüche kommen dem Grundeigenthümer aber nicht zu, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die Absicht, solche Anlagen zu errichten, nur kundgegeben wird, um jene Vergütungen zu erzielen. Hat der Bergbauunternehmer für die vorerwähnte Wertsverminderung Ersatz geleistet, so ist er berechtigt zu fordern, dass die Pflicht des Grundeigenthümers, die Herstellung von Neubauten oder anderen Anlagen auf einer gewissen Grundfläche zu unterlassen, als Servitut zu Gunsten des Bergwerkes und zu Lasten des Grundes bücherlich einverleibt werde.

§. 5.

Ist der Schaden durch den Betrieb zweier oder mehrerer Bergbaue verursacht, so sind die Besitzer dieser Bergbaue in dem Verhältnisse zur Entschädigung verpflichtet, in welchem ihre Bergbaue den Schaden herbeigeführt haben. Insofern sich dieses Verhältnis nicht ermitteln läßt, ist die Entschädigung zu gleichen Theilen zu leisten.

§. 6.

Beschwerden über Bergschäden sind bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen, welche über dieselben im Einvernehmen mit dem Revierbergamte, unter Vorladung der betheiligten Parteien und unter Zuziehung der nothwendigen Sachverständigen für die in Betracht kommenden bergbaulichen, landwirtschaftlichen, baulichen und anderen Fragen eine Localerhebung anzuordnen, bei derselben den Schaden zu constatiren und alle sowohl für die Entscheidung über den Causalnexus zwischen dem Bergbaubetriebe und dem constatirten Schaden, als auch die für die eventuelle Rückversetzung in den vorigen Stand, beziehungsweise Ersatzleistung an den Beschädigten maßgebenden Umstände ins Klare zu setzen und protokollarisch festzustellen hat.

Regierungsvorlage:

§. 6.

Auf Grund der gepflogenen Erhebung und Verhandlung hat die politische Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Revierbergamte zu entscheiden, ob und in welchem Umfange, ferner ob ausschließlich oder unter Mitwirkung anderer Ursachen der Bergbau die Beschädigung des Grundes und dessen Zugehörs veranlasst hat, welche Baue und in welchem Verhältnisse dieselben (§. 4) als die veranlassende Ursache der Beschädigung anzusehen sind, ferner ob mit Rücksicht auf die Kosten und die betheiligten wirtschaftlichen Interessen, eventuell in welcher Weise, die Zurückversetzung in den vorigen Stand durchzuführen ist, schließlich ob und in welcher Höhe eine Entschädigung in Geld platzzugreifen hat.

Gegen diese Entscheidung findet ein Recurs nicht statt; doch bleibt jenem Theile, welcher sich mit derselben nicht zufriedenstellen will, während einer Präclusivfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Rechtsweg vorbehalten.

Wird der Rechtsweg betreten, so hat die politische Bezirksbehörde über Anlangen des Grundbesitzers, eventuell des Wasserberechtigten, den Bergbauunternehmer zu verhalten, dass er die im administrativen Verfahren ermittelte Entschädigung zu Gericht erlege oder pupillarmäßig sicherstelle.

Antrag des Justizausschusses:

§. 7.

Auf Grund der gepflogenen Erhebung und Verhandlung hat die politische Bezirksbehörde im Einvernehmen mit dem Revierbergamte zu entscheiden, ob und in welchem Umfange, ferner ob ausschließlich oder unter Mitwirkung anderer Ursachen der Bergbau die Beschädigung des Grundes und dessen Zugehörs, beziehungsweise die Wertsverminderung des Grundes veranlasst hat, welche Baue und in welchem Verhältnisse dieselben (§. 5) als die veranlassende Ursache der Beschädigung, beziehungsweise Wertsverminderung anzusehen sind, ferner ob mit Rücksicht auf die Kosten und die betheiligten wirtschaftlichen Interessen, eventuell in welcher Weise, die Zurückversetzung in den vorigen Stand durchzuführen ist, schließlich ob und in welcher Höhe eine Entschädigung in Geld platzzugreifen hat.

Gegen diese Entscheidung findet ein Recurs nicht statt; doch bleibt jenem Theile, welcher sich mit derselben nicht zufriedenstellen will, während einer Präclusivfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Rechtsweg vorbehalten.

Soferne nicht beide Theile innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung erklären, sich mit derselben zufriedenzustellen, hat die politische Bezirksbehörde über Anlangen des Grundbesitzers, eventuell des Wasserberechtigten, den Bergbauunternehmer zu verhalten, dass er die im administrativen Verfahren ermittelte Entschädigung zu Gericht erlege oder pupillarmäßig sicherstelle, und wenn auf Zurückversetzung in den vorigen Stand erkannt wurde, die im administrativen Verfahren zu bestimmende Sicherstellung leiste. Gegen diese Entscheidung der politischen Bezirksbehörde findet ein Recurs nicht statt.

§. 8.

Der innerhalb der Verjährungszeit bei der politischen Bezirksbehörde eingebrachten Beschwerde (§. 6) kommen mit Rücksicht auf die Unterbrechung der Verjährung die Wirkungen einer Klage zu.

§. 9.

Der Vollzug der auf Grund dieses Gesetzes im administrativen Verfahren gefällten Erkenntnisse ist im Wege der politischen Behörden zu bewirken.

Entscheidungen, in welchen auf Zurückversetzung in den vorigen Stand oder auf Ersatzleistung, beziehungsweise Vergütung des Minderwertes erkannt wurde, sind erst dann vollstreckbar, wenn innerhalb der im §. 7 festgesetzten Präclusivfrist von drei Monaten von keinem der beiden Theile der Rechtsweg betreten wurde, oder wenn vor Ablauf dieser Frist beide Theile auf den Rechtsweg verzichtet, beziehungsweise erklärt haben, sich mit der administrativen Entscheidung zufriedenzustellen.

Regierungsvorlage:

§. 7.

Wenn in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 6, Absatz 1, auf Zurückversetzung in den vorigen Stand erkannt wird, so hat die politische Bezirksbehörde die nöthigen Vorsichten zu treffen und darüber zu wachen, dass die angeordnete Wiederherstellung ohne Verzug auch wirklich erfolge und dieselbe erforderlichenfalls auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten durchführen zu lassen.

Insofern die Vergütung des Schadens in Geld platzgreift, hat die Leistung des Entschädigungsbetrages auch außer den im §. 1425 a. b. G. B. bezeichneten Fällen durch gerichtlichen Erlag zu erfolgen, wenn und insoweit der Entschädigungsbetrag zur Befriedigung der dritten Personen auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehenden Ansprüche zu dienen hat. Das Realgericht erkennt nach Einvernehmung der Betheiligten mit Rücksichtnahme auf das von Seite der Sachverständigen in dem administrativen Verfahren (§§. 5 und 6) oder im Entschädigungsprocesse (§. 9) abgegebene Gutachten, sowie auf alle einschlägigen Verhältnisse und namentlich auf die Sicherheit der Hypothekarforderungen durch Bescheid, ob der erlegte Entschädigungsbetrag ganz oder zum Theile und allenfalls unter welchen Vorsichten dem Grundeigenthümer behufs Bestreitung der mit der Zurückversetzung des beschädigten Objectes in den vorigen Stand verbundenen Kosten auszufolgen ist.

Der zu diesem Zwecke nicht bestimmte Betrag ist, wofern nicht eine anderweitige Einigung unter den Betheiligten erzielt wird, zur Befriedigung der im vorhergehenden Absatze dieses Paragraphen gedachten Ansprüche dritter Personen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Vertheilung des bei einer zwangsweisen Versteigerung erzielten Kaufpreises zu verwenden.

Die Hypothekargläubiger müssen in einem solchen Falle die gänzliche oder theilweise Zahlung ihrer Forderungen selbst dann annehmen, wenn die Zeit der Fälligkeit noch nicht eingetreten ist.

§. 8.

Falls es sich um eine Beschädigung an Gebäuden handelt, welche im administrativen Verfahren, als durch den Bergbau veranlasst, constatirt wurde, und die Delogirung der Wohnparteien oder die Entfernung von lebendem oder todtem Wirtschaftsinventar platzgreifen muss, hat die politische Behörde den Bergbauunternehmer zu verhalten, für die anderweitige

Antrag des Justizausschusses:

§. 10.

Ist das im **administrativen Verfahren gefällte Erkenntnis auf Zurückversetzung in den vorigen Stand vollstreckbar**, so hat die politische Bezirksbehörde die nöthigen Vorsichten zu treffen und darüber zu wachen, dass die angeordnete Wiederherstellung ohne Verzug auch wirklich erfolge und dieselbe erforderlichenfalls auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten durchführen zu lassen.

Wird auf Zurückversetzung in den vorigen Stand durch gerichtliches Urtheil erkannt, so kann das Gericht auf Ansuchen des Executionsführers um die Vollstreckung des Urtheils die politische Bezirksbehörde ersuchen, welche hiebei im Sinne des vorstehenden Absatzes vorzugehen hat.

Insofern die Vergütung des Schadens in Geld platzgreift, hat die Leistung des Entschädigungsbetrages auch außer den im §. 1425 a. b. G. B. bezeichneten Fällen durch gerichtlichen Erlag zu erfolgen, wenn und insoweit der Entschädigungsbetrag zur Befriedigung der dritten Personen auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehenden Ansprüche zu dienen hat. Das Realgericht erkennt nach Einvernehmung der Betheiligten mit Rücksichtnahme auf das von Seite der Sachverständigen in dem administrativen Verfahren (§§. **6** und **7**) oder im Entschädigungsprocesse (§. **14**) abgegebene Gutachten, sowie auf alle einschlägigen Verhältnisse und namentlich auf die Sicherheit der Hypothekarforderungen durch Bescheid, ob der erlegte Entschädigungsbetrag ganz oder zum Theile und allenfalls unter welchen Vorsichten dem Grundeigenthümer behufs Bestreitung der mit der Zurückversetzung des beschädigten Objectes in den vorigen Stand verbundenen Kosten auszufolgen ist.

Der zu diesem Zwecke nicht bestimmte Betrag ist, wofern nicht eine anderweitige Einigung unter den Betheiligten erzielt wird, zur Befriedigung der im vorhergehenden Absatze dieses Paragraphen gedachten Ansprüche dritter Personen in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Vertheilung des bei einer zwangsweisen Versteigerung erzielten Kaufpreises zu verwenden.

Die Hypothekargläubiger müssen in einem solchen Falle die gänzliche oder theilweise Zahlung ihrer Forderungen selbst dann annehmen, wenn die Zeit der Fälligkeit noch nicht eingetreten ist.

§. 11.

Falls es sich um eine Beschädigung an Gebäuden handelt, welche im administrativen Verfahren, als durch den Bergbau veranlasst, constatirt wurde, und die Delogirung der Wohnparteien oder die Entfernung von lebendem oder todtem Wirtschaftsinventar platzgreifen muss, hat die politische Behörde den Bergbauunternehmer zu verhalten, für die anderweitige

Regierungsvorlage:

Unterbringung der delogirten Parteien, respective des lebenden oder todten Wirtschaftsinventars vorzusorgen und die durch die Delogirung und anderweitige Unterbringung erwachsenen Kosten und Nachtheile zu vergüten. Der Recurs gegen eine solche Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 9.

Die Entscheidung der Streitigkeiten über die Ersatzleistung für Bergschäden im Rechtswege kommt den zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit in erster Instanz berufenen Gerichtshöfen zu, welche hiebei nach freier Überzeugung, ohne an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu sein, vorzugehen, jedoch die Umstände, welche für ihre Überzeugung maßgebend gewesen sind, in der Begründung der Entscheidung anzugeben haben.

§. 10.

Die politischen Landesbehörden haben bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes und in der Folge mit Beginn eines jeden fünften Jahres für ihre Sprengel eine Liste der sich als Sachverständige für die vorbezeichneten Erhebungen eignenden Personen,

Antrag des Justizausschusses:

Unterbringung der delogirten Parteien, respective des lebenden oder todten Wirtschaftsinventars vorzusorgen und die durch die Delogirung und anderweitige Unterbringung erwachsenen Kosten und Nachtheile zu vergüten. Der Recurs gegen eine solche Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 12.

Ist gegen den Bergbauunternehmer auf Entziehung der Bergbauberechtigung erkannt (§. 253 a. B. G.) oder hat der Bergbauunternehmer die Bergbauberechtigung zurückgelegt (§. 263 a. B. G.), so kann im Falle einer dem Grundeigenthume oder dessen Zugehör, beziehungsweise den Wegen, Verkehrs- oder Wasseranlagen drohenden Gefahr einer Beschädigung die Leistung einer angemessenen Caution von dem Bergbauunternehmer verlangt werden.

§. 13.

Zur Verhandlung und Entscheidung über die im §. 12 bezeichnete Cautionsleistung ist die Bergbehörde im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde berufen. Die Behörden haben hiebei in sinngemäßer Anwendung der §§. 5 und 6 vorzugehen.

Desgleichen steht der Bergbehörde im Einvernehmen mit der politischen Bezirksbehörde die Verhandlung und Entscheidung darüber zu, ob und wann die geleistete Caution infolge der etwa entfallenen oder behobenen Gefahr der Beschädigung freizulassen sei.

Gegen die bezüglichen Erkenntnisse der Behörden ist der Recurs in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 77, über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden zulässig.

§. 14.

Die Entscheidung der Streitigkeiten über die Ersatzleistung für Bergschäden im Rechtswege kommt den zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit in erster Instanz berufenen Gerichtshöfen, *in deren Sprengel der Bergbau ganz oder zum größeren Theile liegt*, zu. Die Gerichtshöfe haben hiebei nach freier Überzeugung, ohne an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu sein, vorzugehen, jedoch die Umstände, welche für ihre Überzeugung maßgebend gewesen sind, in der Begründung der Entscheidung anzugeben.

§. 15.

Die politischen Landesbehörden haben bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes und in der Folge mit Beginn eines jeden Jahres für ihre Sprengel eine Liste der sich als Sachverständige für die vorbezeichneten Erhebungen eignenden Personen,

Regierungsvorlage:

und zwar insoweit es sich um Sachverständige im Bergfache handelt, im Einvernehmen mit der zuständigen Berghauptmannschaft aufzustellen.

Die Zusammenstellung der Liste erfolgt auf Grundlage der Vorschläge der politischen Bezirksbehörden, welche sich bezüglich der Sachverständigen im Bergfache mit dem zuständigen Revierbergamte ins Einvernehmen zu setzen haben.

Die politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise die Revierbergämter, sind bei der Berufung der Sachverständigen an diese Liste gebunden.

Einwendungen gegen die Unbefangenheit, beziehungsweise Eignung des berufenen Sachverständigen, sind von den Behörden, welche ihn berufen haben, zu prüfen und eventuell zu berücksichtigen.

Die Sachverständigen sind vor der Erhebung in Eid zu nehmen. Dieselben sind verpflichtet, die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen ihr Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen ihres Gutachtens, beziehungsweise ihrer Wertberechnung, anzugeben.

§. 11.

Hinsichtlich der rechtlichen Beziehungen, welche infolge des Bergbaubetriebes in der Nähe von Eisenbahnen, wie auch infolge der Anlage oder des Betriebes einer Eisenbahn, welche über bereits verliehene Grubenfelder oder schon bestehende Bergbaue führt, zwischen Bergbau- und Eisenbahnunternehmungen eintreten, finden die diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften Anwendung.

§. 12.

Die Paragraphe 170 lit. a und 222 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, bleiben, soweit sie den Schutz der persönlichen Sicherheit gegen Gefährdung durch den Bergbaubetrieb betreffen, aufrecht.

§. 13.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau, Inneres und Justiz beauftragt.

Antrag des Justizausschusses:

und zwar insoweit es sich um Sachverständige im Bergfache handelt, im Einvernehmen mit der zuständigen Berghauptmannschaft aufzustellen.

Die Zusammenstellung der Liste erfolgt auf Grundlage der Vorschläge der politischen Bezirksbehörden, welche sich bezüglich der Sachverständigen im Bergfache mit dem zuständigen Revierbergamte ins Einvernehmen zu setzen haben.

Die politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise die Revierbergämter, sind bei der Berufung der Sachverständigen an diese Liste gebunden.

Einwendungen gegen die Unbefangenheit, beziehungsweise Eignung des berufenen Sachverständigen, sind von den Behörden, welche ihn berufen haben, zu prüfen und eventuell zu berücksichtigen.

Die Sachverständigen sind vor der Erhebung in Eid zu nehmen. Dieselben sind verpflichtet, die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen ihr Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen ihres Gutachtens, beziehungsweise ihrer Wertberechnung, anzugeben.

§. 16.

Hinsichtlich der rechtlichen Beziehungen, welche infolge des Bergbaubetriebes in der Nähe von Eisenbahnen, wie auch infolge der Anlage oder des Betriebes einer Eisenbahn, welche über bereits verliehene Grubenfelder oder schon bestehende Bergbaue führt, zwischen Bergbau- und Eisenbahnunternehmungen eintreten, finden die diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften Anwendung.

§. 17.

Die Bestimmungen der §§. 170 lit. a und 222 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, bleiben, soweit sie den Schutz der persönlichen Sicherheit gegen Gefährdung durch den Bergbaubetrieb betreffen, aufrecht.

§. 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für Ackerbau, Inneres und Justiz beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

womit die

Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Böhmen: d) Landgemeinden, Z. 30, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Böhmen: d) Landgemeinden, Z. 30, wird dahin abgeändert, dass dieselbe zu lauten hat:

30. Plan, Königswart mit dem Wahlorte Plan;
Tepl, Marienbad, Weseritz mit dem Wahlorte Tepl;
Tachau mit dem Wahlorte Tachau;
Luditz, Buchau mit dem Wahlorte Luditz;
Manetin mit dem Wahlorte Manetin.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Bezirksgericht in Marienbad seine Wirksamkeit beginnen wird.

Motive

zur

Regierungsvorlage wegen Abänderung der Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Böhmen: d) Landgemeinden, Z. 30.

Nach den Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung „Böhmen“, d) Landgemeinden, Z. 6, bilden die Gerichtsbezirke Eger, Wildstein, Asch, Graslitz, Neudek, Falkenau, Ellbogen, Petschau und nach den Bestimmungen der Z. 30 die Gerichtsbezirke Plan, Königswart, Tepl, Weseritz, Tachau, Luditz, Buchau, Manetin, je einen Reichsrathswahlbezirk.

Mit der Verordnung vom 5. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 71, hat das Justizministerium auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 59, die Errichtung eines aus zehn Gemeinden des Bezirksgerichtssprengels Tepl und einer Gemeinde des Bezirksgerichtssprengels Petschau zu bildenden Bezirksgerichtes mit dem Amtssitze in Marienbad verfügt, dessen Activirung mit dem 1. Mai 1888 in Aussicht genommen ist.

Diese Verfügung macht mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 6 der Reichsrathswahlordnung, wonach die Gerichtsbezirke nach ihrem, bei Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen sind, eine Änderung der obgedachten Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung Böhmen, d) Landgemeinden, Z. 30, nothwendig.

Der Sprengel des neuerrichteten Bezirksgerichtes Marienbad ist zum größten Theile (zehn Gemeinden) aus dem zum böhmischen Reichsrathswahlbezirke d) Landgemeinden, Z. 30 gehörigen Bezirksgerichtssprengel Tepl gebildet worden, während von dem zum böhmischen Reichsrathswahlbezirke d) Landgemeinden, Z. 6 gehörigen Bezirksgerichtssprengel Petschau bloß eine einzige Gemeinde, nämlich Sangerberg mit 2415 Einwohnern und 4190 fl. 72 kr. Steuerleistung dem neuen Bezirksgerichtssprengel Marienbad zugewiesen wurde.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand liegt es wohl in der Natur der Sache, dass der neuerrichtete Bezirksgerichtssprengel Marienbad dem Reichsrathswahlbezirke d) Landgemeinden, Z. 30 zugewiesen wird. Überdies bilden nach den Gesetzen vom 25. Juli 1887, L. G. Bl. Nr. 52 und 53, die beiden Bezirksgerichtssprengel Tepl und Marienbad ein Bezirksvertretungsgebiet und sind zusammen in einen und denselben Landtagswahlbezirk, §. 7, Punkt 34 der Landtagswahlordnung für Böhmen, eingereiht worden.

Bezüglich der Textirung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung Böhmen, d) Landgemeinden, Z. 6, tritt eine Änderung nicht ein; nur in der praktischen Durchführung der Wahl in die Reichsvertretung tritt bezüglich dieses Reichsrathswahlbezirkes eine Änderung insoferne ein, als die Wahlberechtigten der Gemeinde Sangerberg anstatt in dem Reichsrathswahlbezirke Z. 6, nunmehr in dem Reichsrathswahlbezirke Z. 30, ihr Wahlrecht auszuüben haben werden.

Der Entgang an Bevölkerungszahl und Steuerleistung, welcher durch das Ausscheiden der Gemeinde Sangerberg aus dem Reichsrathswahlbezirke Z. 6 eintritt, ist verhältnismäßig minimal und für die Bedeutung dieses Wahlbezirkes irrelevant.

Wien, 25. März 1888.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Schiffahrts- und Postvertrag,

welcher einerseits von dem k. und k. gemeinsamen Ministerium des Äußern unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Zustimmung des österreichischen Reichsrathes und des ungarischen Reichstages und anderseits von der Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd am 19. März 1888 in nachstehender Weise abgeschlossen worden ist.

Artikel I.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, die in der Beilage bezeichneten Fahrten während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nach den vom Ministerium des Äußern genehmigten Fahrordnungen gegen das in dem folgenden Artikel festgesetzte Entgelt zu unterhalten. Diese Beilage bildet ihrem ganzen Inhalte nach einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages.

Allfällige Änderungen, Vermehrung, Verminderung oder völlige Aufhebung von vertragsmäßigen Fahrten werden besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragschließenden vorbehalten.

Es bleibt dem Ministerium des Äußern vorbehalten, dem Lloyd, nach vorheriger Einvernehmung, die Berührung von in den Fahrplänen der vertragsmäßigen Linien nicht enthaltenen Hafenplätzen aufzutragen, vorausgesetzt, dass hiedurch die Einhaltung des Itinerärs der betreffenden Linie mit dem hiefür bestimmten Schiffsmateriale nicht unmöglich gemacht werde. Die dem Lloyd solchermaßen zugesonnenen Erweiterungen der Fahrten sind nur zulässig in den Fahrten der Gruppen B und C und dürfen in Gruppe B die Gesammtmeilenzahl von 3000 und in Gruppe C jene von 5000 Seemeilen nicht übersteigen.

Der Lloyd macht sich verbindlich, über Verlangen des Ministeriums des Äußern im inländischen Dienste behufs Förderung von Affluenzlinien zu den größeren Hafenplätzen minder bedeutende Häfen aus seinem Itinerär auszuscheiden und diese Linien durch Gewährung von Frachtprovisionen für die seinen Schiffen zugeführten Güter zu unterstützen.

Hajózási és póstaszerződés,

mely egyrészről a magyar országgyülés és az osztrák birodalmi tanács alkotmányos jováhagyásának fentartása mellett a cs. és kir. közös külügyminiszterium, másrészről az osztrák-magyar Lloyd gőzhajózási vállalat között 1888. évi marczius hó 19én a következő módon köttetett meg.

I. Czikk.

Az osztrák-magyar Lloyd gőzhajózási vállalat kötelezi magát, hogy a mellékletben elősorolt járatokat a jelen szerződés idejére a külügyminiszterium által jóváhagyott menetrendek szerint a következő czikkben megállapitott költségmegtérités mellett fenn fogja tartani. Ezen melléklet egész tartalmára nézve a jelen szerződés kiegészitő részét képezi.

A szerződéses járatoknak netaláni megváltoztatása, szaporitása, kevesbitése vagy teljes megszüntetése a szerződő felek közt kötendő külön egyezményeknek van fentartva.

A külügyminiszterium fentartja magának, hogy a Lloydot annak előzetes meghallgatása mellett a szerződéses menetek járatrendjében fel nem vett kikötőhelyek érintésére is utasithassa, feltéve, hogy ezáltal az illető vonal számára rendelt hajókkal a menetrend megtartása lehetetlenné nem válik. A Lloydnak ily módon kötelességévé tett járatbővitések egyedül a *B* és *C* csoportok alatti járatokra vonatkozhatnak és azok összes mértföldmennyisége a *B* csoportnál 3000, a *C* csoportnál pedig 5000 tengeri mértföldet meg nem haladhat.

A Lloyd kötelezi magát, hogy a külügyminiszterium felhivására a belföldi szolgálatban egyes kevésbé fontos kikötőket a főkikötőhelyekhez vezető mellékvonalak előmozditása czéljából menetrendéből kihagy, és hogy ezen mellékvonalakat az azokon hajóihoz szállitott áruk után engedélyezendő szállitási jutalékok által segélyezni fogja.

Die Errichtung neuer in der Beilage nicht angeführter periodischer Fahrten auf Linien, auf welchen von der k. k. oder der k. ungarischen Regierung periodische Fahrten einer anderen Unternehmung subventionirt werden, unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Äußern.

Artikel II.

Die Vergütung für die subventionirten Reisen beträgt:

a) für Eilfahrten mit einer Fahrgeschwindigkeit von $11^1/_2$ Seemeilen per Stunde 2 fl. 60 kr. ö. W. per Meile;
b) für Fahrten mit einer Fahrgeschwindigkeit von 10 Seemeilen per Stunde 1 fl. 65 kr. ö. W. per Meile, und
c) für Fahrten mit einer geringeren Fahrgeschwindigkeit als die letztangeführte 1 fl. 5 kr. ö. W. per Meile.

Der Gesammtbetrag der Meilengelder wird jedoch in einem Jahre 1,300.000 fl. ö. W. nicht übersteigen.

Artikel III.

Das Ministerium des Äußern behält sich das Recht vor, nach Maßgabe des Ausbaues der Eisenbahnen im Oriente die Linien und das Itinerär entsprechend abzuändern und die für die eventuell dann wegbleibenden Fahrten entfallenden Subventionsbeträge zu den dem bestehenden Vertrage entsprechenden Bedingungen auf neue Linien zu übertragen.

Artikel IV.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, auf den vertragsmäßigen Fahrten nur solche Schiffe zu verwenden, welche hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit, des Passagier-, Brief- und Fahrpostdienstes und des Laderaumes den Bedürfnissen der jeweilig befahrenen Linie entsprechen und genügende Sicherheit gewähren.

Der Brutto-Raumgehalt der einzustellenden Dampfer soll wenigstens betragen:

a) Für die Linien 7, 10, 12 und die Theilstrecke Corfu-Prevesa der Linie 9: 350 Tonnen;
b) für die Linien 3, 4, 8, 9 (ausschließlich der unter a) genannten Theilstrecke) und 11: 700 Tonnen;
c) für die Linien 6, 14, 16 und 17: 1000 Tonnen;
d) für die Linien 1, 2, 5, 13 und 15: 1700 Tonnen.

Der k. k. und der königlich ungarischen Regierung wird es jederzeit freistehen, die Schiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd in Bezug auf die erwähnten Erfordernisse untersuchen zu lassen.

Die nach Abschluss des Vertrages erbauten oder neu erworbenen, auf vertragsmäßigen Linien verkehrenden Dampfer sind zur höchsten Classe bei dem

Uj, a mellékletben elő nem sorolt időközi járatok életbe léptetése azon vonalokon, melyeken a cs. k. vagy a magyar királyi kormány egy más vállalatnak időközi járatait segélyezi, a külügyminiszterium jóváhagyásától függ.

II. Czikk.

A segélyzett járatok után fizetendő költségmegtérités mértföldenkint a következő:

a) a gyorsjáratoknál $11^1/_2$ tengeri mértföld óránkinti menetsebesség mellett, 2 frt. 60 kr. o. é.;
b) azon járatoknál, melyeknél a menetsebesség óránként 10 tengeri mértföld, 1 frt. 65 kr. o. é.;
c) az ennél csekélyebb menetsebességgel eszközlendő járatoknál, 1 frt. 5 kr. o. é.

A mértföldpénzek évi összege azonban 1,300,000 o. é. forintot meg nem haladhat.

III. Czikk.

A külügyminiszterium fentartja magának azon jogot, hogy a keleti vasutak kiépitésének mérve szerint az egyes vonalakat és menetrendeket megfelelően módositsa, és az ennek folytán esetleg elmaradó járatokra eső segélyösszeget a fennálló szerződési feltételek mellett uj vonalakra átruházza.

IV. Czikk.

Az osztrák-magyar Lloyd gőzhajózási vállalat arra kötelezi magát, hogy a szerződéses járatoknál csak oly hajókat fog alkalmazni, melyek a menetsebesség, a személyszállitás, a levél- és kocsipóstai szolgálat, végre a rakóhely tekintetében az egyes vonalak követelményeinek megfelelnek és kellő biztonságot nyujtanak.

Az alkalmazandó gőzhajók brutto-térfogatának legalább is a következőnek kell lenni:

a) A 7, 10 és 12 számu vonalon, valamint a 9 számunak Corfu és Prevesa közötti részén: 350 tonna;
b) a 3, 4, 8, 9 (kivéve az *a)* alatt emlitett részét) és 11 számu vonalon: 700 tonna;
c) a 6, 14, 16 és 17 számu vonalon: 1000 tonna;
d) az 1, 2, 5, 13 és 15 számu vonalon; 1700 tonna.

A cs. k. és a magyar kir. kormánynak bármikor szabadságában áll az osztrák-magyar Lloyd hajóit az emlitett követelmények iránt megvizsgáltatni.

A jelen szerződés megkötése után épitett vagy ujonnan beszerzett, s a szerződéses járatokon alkalmazandó gőzhajók az osztrák-magyar „Veritas“

österreichisch-ungarischen „Veritas" oder einer anderen heimischen Anstalt von gleichem Werte zu classificiren.

Die Pläne für neu zu bauende oder noch am Stapel liegende Schiffe einschließlich der Maschinen werden dem Ministerium des Äußern vor Beginn des Baues, beziehungsweise Abschluss des Bauvertrages zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Pläne von Schiffen dagegen, welche fertig angekauft werden, sind einschließlich der Pläne der Maschinen sofort nach geschehenem Ankaufe vorzulegen.

Artikel V.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd macht sich verbindlich, dafür zu sorgen, dass die in der Beilage bezeichneten Fahrten weder unterbrochen werden, noch eine Abweichung von der Fahrordnung eintrete, wofür sie sich verantwortlich erklärt.

Verspätungen, aus welcher Ursache immer sie herbeigeführt sein mögen, sind durch Anwendung größerer Fahrgeschwindigkeit nach Thunlichkeit einzubringen.

Bei über drei Stunden betragenden Überschreitungen der fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten an den Ausgangs-, End- und wichtigeren Anschlusspunkten der inländischen Linien und der Linien Triest - Alexandrien (Post-Nr. 1), Fiume-Alexandrien (Post-Nr. 2), Triest-Piräus-Constantinopel (Post-Nr. 5), Triest-Fiume-Constantinopel (Post-Nr. 13), Triest-Fiume-Smyrna (Post-Nr. 14), Pyräus-Smyrna (Post-Nr. 6) und Constantinopel-Smyrna-Alexandrien (Post-Nr. 15), sowie beim Nichtanlaufen eines in den Fahrplan der vertragsmäßigen Linien aufgenommenen Hafens, verfällt die Gesellschaft in eine Conventionalstrafe. Hievon ist der Fall ausgenommen, dass die Unterbrechung oder Störung durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführt wurde, deren Abwendung nicht in der Macht der Unternehmung lag und dass die eingetretene Verspätung selbst durch Anwendung größerer Fahrgeschwindigkeit erwiesenermaßen nicht mehr eingebracht werden konnte. Die Strafe ist für Verspätung bei den Fahrten Post-Nr. 1, 2, 5, 6 und 15 für jede weitere Stunde bis zum Betrage von 25 Gulden, bei den übrigen Fahrten für jede weitere Stunde bis zum Betrage von 15 Gulden und beim Nichtanlaufen eines Hafens bis zum Betrage von 120 Gulden aufzuerlegen, und ist von den Meilengeldern in Abzug zu bringen.

Zum Behufe der Aufsicht über die richtige Ausführung der vertragsmäßigen Fahrten ist nach der jedesmaligen Rückkehr eines Dampfers in den Ausgangshafen ein alle erforderlichen Angaben enthaltender Auszug aus dem Schiffstagebuche dem Hafen-, beziehungsweise k. und k. Consularamte zu übergeben.

Eine Änderung in der Fahrordnung und der festgesetzten Anhaltorte darf bei den vertragsmäßig

vagy más hasonló értékü belföldi intézetnél mint a legmagasabb osztályhoz tartozó hajók osztályozandók.

Az ujonnan épitendő vagy még az épitő helyen levő hajóknak, valamint azok gépeinek tervezetei az épités megkezdése illetőleg az építési szerződés megkötése elött a külügyminiszteriumhoz tudomás vétel végett felterjesztendők. A készen beszerzett hajók tervei pedig a gépek terveivel együtt azonnal a vétel megtörténte után bemutatandók.

V. Czikk.

Az osztrák-magyar Lloyd gőzhajózási vállalat kötelezi magát arra, hogy a mellékletben megjelölt járatok félbe ne szakittassanak, valamint arra is, hogy a menetrendtől eltérés ne történjék, a mire nézve a felelősséget elvállalja.

Ha bármely okból is késések fordulnának elő, azok a menetsebesség fokozása által lehetőleg pótolandók.

Ha a belföldi, valamint a trieszt-alexandriai (1. számu), fiume-alexandriai (2. számu), trieszt-pyräus-constantinápolyi (5. számu), trieszt-fiume-constantinápolyi (13. számu), trieszt-fiume-smyrnai (14. számu), pyräus-smyrnai (6. számu) és constantinápoly-smyrna-alexandriai (15. számu) vonalak valamely kiindulási-, vég-, vagy fontosabb csatlakozási pontján a menetrend szerinti indulásban, vagy érkezésben 3 órát meghaladó késés fordul elő, szintúgy ha a szerződéses vonalak menetrendjébe felvett valamely kikötő nem érintetik, a társaság szerződésszerü birság alá esik. Ez alól kivételnek akkor van helye, ha a félbeszakitást vagy rendzavarást oly rendkivüli körülmények okozták, melyeknek elháritása nem állott a vállalat hatalmában, és ha bebizonyittatik, hogy a felmerült késés a menetsebesség fokozása által sem volt már elkerülhető. Az 1, 2, 5, 6 és 15 számu járatban előforduló késésnél minden további óra után 25 frtig, a többi járatban minden további óra után 15 frtig, és valamely kikötő nem érintésének esetében 120 frtig terjedhető birság fog kivettetni, mely a mértföldpénzekből vonatik le.

Valahányszor egy gőzhajó a kiindulási kikötőbe visszaérkezik, a szerződéses járatok pontos megtartásának ellenőrzése céljából egy minden szükséges adatot tartalmazó kivonat fog a hajónaplóból a rév-, illetőleg cs. és kir. consulátusi hivatalnak átadatni.

A szerződés szerint fennálló vagy jövendőben szerződésileg berendezendő járatoknál, csak a

bestehenden oder in der Folge vertragsmäßig einzurichtenden Fahrten nur nach vorläufiger ausdrücklicher Genehmigung des gemeinsamen Ministeriums des Äußern vorgenommen werden.

Artikel VI.

Für den Personenverkehr im allgemeinen und für den Güterverkehr in der Ausfuhr aus den österreichischen und ungarischen Häfen gelten die vom Ministerium des Äußern genehmigten Normaltarife. Der gleichen Genehmigung unterliegen alle auf den Frachtentransport bezüglichen Bestimmungen.

Eine Änderung der Normaltarife kann während der Vertragsdauer nur mit Genehmigung des Ministeriums des Äußern eintreten.

Die Normaltarife und die Frachtsätze für den Verkehr aus und nach der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen nicht höher gestellt werden, als unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen solche für den Verkehr mit den concurrirenden Häfen des Auslandes bestehen. Nach dieser Richtung hin steht dem Ministerium des Äußern das Recht zu, eine entsprechende Regulirung der Tarife, respective der Frachtsätze zu verlangen.

Auf den im gegenwärtigen Vertrage erörterten ausländischen Fahrten wird der Tarif für Passagiere, Waren und Wertsendungen von und nach Fiume, beziehungsweise Triest mit jenen von und nach Triest, beziehungsweise Fiume völlig gleichgehalten.

Alle von dem genehmigten Tarife im Verkehr ab Triest, beziehungsweise Fiume gewährten Nachlässe, Refactien, die mit dem Seetransport in Verbindung stehenden Hafengebüren oder sonstige Begünstigungen, finden auch im Verkehre ab Fiume, beziehungsweise Triest bei Verladung mit demselben Schiffe, der gleichen Warenqualität und für den nämlichen Bestimmungsort Anwendung.

Im Import aus ausländischen Häfen, welche in dem genehmigten Itinerär enthalten sind, soll in der Berechnung der Frachtkosten zwischen Triest und Fiume als Bestimmungshäfen kein Unterschied gemacht, sondern beide Plätze völlig gleich behandelt werden.

Diese Gleichstellung tritt auch bei jenen nicht subventionirten Lloydfahrten ein, welche an eine vertragsmäßige Linie anschließen.

Es werden vom Lloyd auch alle Einrichtungen getroffen werden, dass im Versandt der von Fiume, beziehungsweise Triest überführten Transporte keine Verzögerung oder Benachtheiligung gegenüber den in Triest, beziehungsweise Fiume direct aufgegebenen vorkomme; insbesondere wird der Lloyd dafür Sorge tragen, dass auf den oberwähnten Fahrten, welche itinerärmäßig den einen oder den andern Hafen nicht

külügyminiszterium előzetesen nyilvánitott helybenhagyásával történhetik a járatrendben és a kijelölt megállapodási helyekben változtatás.

VI. Czikk.

A személyforgalomra nézve egyáltalán, az árúforgalmat illetőleg pedig az osztrák és a magyar kikötőkből eszközlendő kivitelre nézve a külügyminiszterium által jóváhagyott normáltarifák birnak érvénnyel. Hasonlókép a külügyminiszterium jóváhagyása alá tartozik minden az árúszállitásra vonatkozó határozat.

A normáltarifák megváltoztatása a szerződés tartama alatt csakis a külügyminiszterium beleegyezésével történhetik.

Az osztrák-magyar monarchia ki- és beviteli forgalmára megállapitott normáltarifák és fuvardijak nem lehetnek magasabbak azoknál, melyek a külföld versenyző kikötőivel valvó forgalomra nézve azonos vagy hasonló feltételek mellett fennállanak. Erre nézve a külügyminiszteriumnak jogában áll, a tarifák illetőleg a fuvardijak megfelelő rendezését követelni.

A jelen szerződésben emlitett külföldi járatoknál a Fiuméból vagy Fiuméba, illetőleg Triesztből vagy Triesztbe való személy-, árú- és pénzszállitás tarifája tökéletesen ugyanaz lesz, mint a Triesztből és Triesztbe, illetőleg a Fiuméból és Fiuméba való szállitás tarifája.

A Triesztből illetőleg Fiuméból kiinduló forgalomra nézve a jóváhagyott tarifáktól eltérőleg engedélyezett dijmérséklések, refactiák, a tengeri szállitással összefüggésben levő kikötőilletékek vagy egyéb kedvezmények a Fiuméból illetőleg Triesztből kiinduló forgalomra nézve is érvénnyel birnak, ha hasonnemű árúk egy és ugyanazon hajón szállittatnak ugyanazon rendeltetési helyre.

A megállapitott járatrendben foglalt külföldi kikötőkből behozott árukra nézve a szállitási dij kiszabása tekintetében nem fog külömbség tétetni, vajjon rendeltetési helyük Trieszt vagy Fiume; ezen tekintetben mindkét kikötőre nézve teljesen egyenlő eljárás fog követtetni.

Ezen egyenlő eljárási mód fog azon nem segélyzett Lloydjáratokra nézve is követtetni, melyek valamely szerződéses vonallal csatlakozásban állnak.

A Lloyd mindenkép azon lesz, hogy a Fiuméból illetőleg Triesztből jövő küldemények elszállitásában a közvetlenül Triesztben illetőleg Fiuméban feladottakhoz képest, se késedelem se kárositás elő ne forduljon; különösen pedig gondja lesz arra, hogy a fennebb emlitett járatoknál, melyek a járatrend szerint ezen kikötők egyikét nem érintik, a küldemények átszállitása megtörténjék anélkül,

berühren, die Überführung der Sendungen geschehe, ohne dass hiedurch die Gleichstellung der Transportkosten beeinträchtigt werde.

hogy a fuvardijakra nézve megállapitott egyenlőség veszélyeztessék.

Artikel VII.

Der österreichisch-ungarische Lloyd verpflichtet sich, seinen Kohlenbedarf so viel als möglich durch inländisches Product zu decken und wird zu diesem Ende alljährlich mindestens 30.000 Tonnen Kohle aus inländischen Werken, und zwar 20.000 Tonnen aus österreichischen, 10.000 Tonnen aus Werken des ungarischen Ländergebietes in der Weise beziehen, dass die Anschaffung derselben im Offertwege, und zwar für das Quantum, welches für die von Fiume ausgehenden Linien benöthigt wird, mit dem Lieferungsplatze in Fiume und für jenes, welches für die in Triest ihren Ausgangspunkt nehmenden Linien erforderlich ist, mit dem Lieferungsplatze in Triest erfolgen wird.

VII. Czikk.

Az osztrák-magyar Lloyd arra kötelezi magát, hogy szénszükségletét lehetőleg belföldi termékkel fedezi s e czélra belföldi bányákból évenkint legalább 30.000 tonnát, és pedig 20.000-et Ausztria, 10,000-et pedig Magyarország területéről, pályázat utján oly módon szerez be, hogy a Fiuméból kiinduló vonalok számára szükséges mennyiség Fiuméba, a Triesztből kiinduló vonalok számára szükséges mennyiség pedig Triesztbe, mint átadási helyre szállittassék.

Artikel VIII.

Es wird den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd auch ferner die Erleichterung zugestanden, dass sich die Hafen- und Seesanitäts-, sowie die Polizeibeamten bei Tag und Nacht an Bord der Dampfer selbst zu begeben haben, um bei der Abfahrt die Speditionen, bei der Ankunft die Pratica zu ertheilen, insofern überhaupt vermöge der Bestimmung und beziehungsweise der Herkunft des Schiffes eine Intervention der oberwähnten Organe erforderlich ist. In diesen Fällen ist die Gesellschaft verpflichtet, die erforderlichen Fahrmittel zur Verfügung zu stellen.

VIII. Czikk.

Az osztrák-magyar Lloyd gőzhajói ezentul is azon kedvezményben részesülnek, hogy ha azon helyre való tekintetből, hova a hajó indul, vagy a honnan érkezik, egyáltalán szüksége forog fenn a révhivatali és tengeri egészségügyi valamint rendőri közegek közbenjöttének, azok, induláskor azutra bocsájtó engedélynek (speditio), érkezéskor pedig a szabad közlekedést megengedő okmánynak kiszolgáltatása végett, éjjel épúgy mint nappal, a hajóra tartoznak menni. Ily esetben a társaság köteles a szükséges járműveket ezen közegek rendelkezésére bocsátani.

Artikel IX.

Zu Zeiten, wo eine Contumaz oder Beobachtung angeordnet ist, wird der Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd gestattet, auf allen jenen Fahrten, wo die Anwesenheit beeideter Sanitätswächter, welche während der Reise die vom Seesanitätsreglement vorgeschriebenen Verrichtungen zu besorgen haben, vermöge der bestehenden Normen eine Abkürzung der Contumazfrist zur Folge hat, die Sanitätswächter schon bei der Abreise von einem österreichischen oder ungarischen Hafen an Bord zu nehmen, nachdem vorher um Abordnung derselben bei dem betreffenden Hafen- und Seesanitätsamte angesucht worden ist.

IX. Czikk.

Oly időben, midőn vesztegzár vagy megfigyelés lett elrendelve, mengengedtetik az osztrák-magyar Lloyd gőzhajózási vállalatnak, hogy mindazon meneteknél, melyeknél a fennálló rendszabályok értelmében a vesztegzár tartama megrövidittetik, ha a tengeri egészségügyi rendszabályoknak megfelelő teendőket a hajón lévő hites egészségügyi őrök utazásközben végezik, az egészségügyi őröket, már valamely osztrák vagy magyar kikötőből való elinduláskor vehesse föl a hajóra, azok kirendelésére az illető rév- és egészségügyi hivatalt kérvén fel.

Artikel X.

Für die zur Aus- und Einladung unter normalen Verhältnissen nöthige Zeit ist den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd in jedem österreichischen oder ungarischen Hafen, den sie regelmäßig besuchen, ein bestimmter Platz am Ufer, oder, wo dies die Örtlichkeit nicht gestattet, eine eigene Ankerboje anzuweisen.

X. Czikk.

A ki- és berakodás eszközlésére rendes viszonyok között megkivántató idő tartamára az osztrák-magyar Lloyd gőzhajói számára valamennyi osztrák vagy magyar kikötőben, melyeket rendesen érintenek, egy meghatározott hely jelöltetik ki a parton; hol ezt a helyi viszonyok meg nem engedik, külön uszor bocsáttatik rendelkezésükre.

Die Dampfschiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd werden während der Dauer des Vertrages gleich den Schiffen der Kriegsmarine von der Zahlung der Consularschiffsgebüren bei allen k. und k. Consularämtern enthoben sein. Dagegen haben diese Schiffe die Hafen- und sonstigen Schiffahrtsgebüren in den österreichischen und ungarischen Häfen, sowie die Registergebür zu entrichten.

Artikel XI.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, den im Dienste reisenden Staatsbeamten und Dienern des auswärtigen Ressorts auf allen Linien wie bisher auch fernerhin, nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen, freie Fahrt zu gewähren.

Ferner übernimmt der Lloyd die Verpflichtung, über Anforderung des k. und k. gemeinsamen Kriegsministeriums im Mobilisirungs- und im Kriegsfalle alle zur Verfügung stehenden Schiffe — so weit als erforderlich — für Zwecke der Kriegsverwaltung, nämlich zur Einrückungsbewegung und für sonstige Militärtransporte, beziehungsweise zum Dienste der Kriegsmarine, gegen entsprechende Vergütung beizustellen.

Im Bedarfsfalle sind auch jene Schiffe zur Verfügung zu stellen, welche zwar schon Ladung genommen, jedoch noch nicht abgegangen sind, sowie jene, welche noch rechtzeitig zurückdirigirt werden können.

Hiebei wird bemerkt, dass die durch eigenes Verschulden der gesellschaftlichen Angehörigen auf Lloydschiffen, welche der Kriegsmarine im Mobilisirungs- und Kriegsfalle übergeben werden, durch Seeunfälle und Feuer verursachten Havarien oder Verluste die Gesellschaft trägt. Nur Schäden und Verluste, welche durch feindliche Acte oder Explosionen von Kriegsmunition erfolgen, werden von der k. und k. Kriegsmarine vergütet.

Die Fälle, in welchen die Gesellschaft die Kosten von Schiffsbeschädigungen trägt, sind im Übereinkommen mit dem k. und k. gemeinsamen Kriegsministerium über die Beistellung der Schiffe für Marinezwecke näher zu präcisiren.

Wenn nöthig, wird das Ministerium des Äußern gestatten, dass im Mobilisirungs- und im Kriegsfalle einzelne der vertragsmäßigen Auslandsfahrten eingestellt werden, damit der Lloyd den Anforderungen des k. und k. gemeinsamen Kriegsministeriums unbedingt nachkommen könne.

Auch wird das k. und k. gemeinsame Kriegsministerium — wenn thunlich — den Lloyd schon vor Eintritt einer Mobilisirung über den Bedarf von Schiffen verständigen, damit derselbe die erforderlichen Schiffe für Kriegszwecke zurückhalte.

Die Entschädigung des Lloyd für die Wartezeit bezüglich der für Mobilisirungs- und Kriegszwecke

Az osztrák-magyar Lloyd gőzhajói a szerződés tartama alatt, ép ugy mentesek a consuli hajóilletékek fizetésétől az összes cs. és k. consuli hivataloknál, mint a hadi tengerészet hajói. Ellenben a kikötői és egyébb hajózási illetékeket az osztrák és magyar kikötőkben, úgy szintén a lajstromozási illetékeket is tartoznak meg fizetni.

XI. Czikk.

Az osztrák-magyar Lloyd gőzhajózási vállalat kötelezi magát, hogy a külügyi szolgálatban alkalmazott hivatalból utazó államhivatalnokokat és szolgákat ezentul is mint eddig, az illető határozatok szerint összes vonalain dijmentesen szállitja.

A Lloyd továbbá kötelezi magát, hogy a cs. és kir. közös hadügyminiszterium felszóllitására mozgósitás vagy háboru esetén valamennyi rendelkezésre álló hajóját, a szükséghez képest és meg felelő dij mellett a haditengerészet szolgálatába illetőleg a hadigazgatás céljaira, vagyis a bevonulók szállitására s egyéb katonai szállitmányok vitelére átengedendi.

Szükség esetén azon hajók is e czélra rendelkezésre bocsátandók, melyek meg vannak ugyan már rakva, de még el nem indultak, valamint azok is, melyeket még idejekorán vissza lehet vezényelni.

E tekintetben megjegyeztetik, hogy ha a haditengerészetnek a mozgósitás vagy háboru esetén átadott hajókon a társasági közegek hibájából tengeri baleset vagy tűzvész által sérülés vagy kár okoztatik, az a társulatot terheli. A cs. és k. haditengerészet csak azon károkat és veszteségeket téríti meg, melyeket az ellenség működése vagy a hadi lőszer felrobbanása okozott.

Azon esetek, melyekben a hajókon történt sérülésekből eredő költségek a társaságot terhelik, a cs. és kir. közös hadügyminiszteriummal a hajóknak a haditengerészet szolgálatába bocsátása iránt kötendő szerződésben fognak részletesen meghatároztatni.

Hogy a Lloyd a cs. és k. közös hadügyminiszterium követelményeinek teljesen meg felelhessen, a külügyminiszterium, ha szükséges, meg fogja engedni, hogy mozgósitás vagy háboru esetén egyes szerződéses külföldi járatok megszüntettessenek.

A cs. és kir. közös hadügyminiszterium pedig, ha csak lehet, a Lloydot már a mozgósitás megkezdése elött értesitendi a szükséges hajók mennyiségéről, a végből, hogy ez azokat a hadi czélokra vissza tartsa.

A mozgósitási vagy hadi czélokra visszatartott hajóknak várakozási idejére a Lloydnak járó kár-

zurückgehaltenen Schiffe erfolgt nach einem zwischen dem k. und k. gemeinsamen Kriegsministerium und dem österreichisch-ungarischen Lloyd abzuschließenden speciellen Übereinkommen.

Bezüglich der Militärtransporte überhaupt gelten die Bestimmungen des zwischen dem k. und k. gemeinsamen Kriegsministerium und dem österreichisch-ungarischen Lloyd bereits bestehenden Übereinkommens, in welchem auch jene Fahrpreisermäßigungen Ausdruck finden, welche die Unternehmung für Militärtransporte und einzeln reisende Militärpersonen gewährt und welche von nun an sich auf sämmtliche subventionirte In- und Auslandsrouten zu erstrecken haben.

Beide Übereinkommen haben — vorbehaltlich jener Änderungen, welche späterhin im gemeinsamen Einverständnisse vorgenommen werden — für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages Geltung.

Sollte aber das Übereinkommen bezüglich Begünstigung der Militärtransporte aus was immer für Gründen außer Kraft treten, so bleibt unter allen Verhältnissen die Schiffahrtsgesellschaft verpflichtet, Militärtransporte, sowie einzeln reisende Militärpersonen, dann alle Militärgüter um die Hälfte der bestehenden Civiltarife zu befördern.

Artikel XII.

Der österreichisch-ungarische Lloyd ist verpflichtet, in den von ihm berührten Häfen des Auslandes über schriftliche Aufforderung der k. und k. Consularbehörden oder k. und k. Gesandtschaften die heimzusendenden Seeleute oder andere mit der Seereisebewilligung (dem Seedienstbuche) versehene Individuen zu übernehmen und selbe in den Fällen ganz unentgeltlich, folglich auch ohne Anspruch auf die Vergütung der Verpflegskosten, nach Triest, Fiume oder einen anderen auf der Fahrt anzulaufenden österreichischen oder ungarischen Hafen zu überschiffen, als nicht die allenfalls gesetzlich dem Rheder oder dem Bergungserlös obliegende Kostenvergütung der Heimsendung durch die betreffenden Behörden hereingebracht wird. Den obigen kostenfrei beförderten Individuen wird Unterkunft und Verpflegung gleich den Passagieren dritter Classe gewährt werden, und steht es dem Capitän des Dampfers frei, sie geeignetenfalles während der Überfahrt im Schiffsdienste zu verwenden; die Lloydagenten und Capitäne sollen aber nicht verhalten werden, gegen ihre Zustimmung mehr als zwölf Individuen auf Einem Schiffe zu gleicher Zeit zu übernehmen.

Für sonstige, über schriftliche Aufforderung der k. und k. Consularämter oder k. und k. Gesandtschaften heimzusendende mittellose österreichische oder ungarische Staatsangehörige ist jedesmal die tarifmäßige Passagegebür der dritten Classe nebst den Verpflegskosten mit täglich 50 kr. in Gold zu vergüten, welche

talanitás egy erre nézve a cs. és k. közös hadügyminiszterium és a társulat között kötendő külön egyezmény alapján fog nyujtatni.

A katonai szállitmányokra nézve általában a cs. és k. közös hadügyminiszterium és az osztrák-magyar Lloyd között már fennálló egyezmény határozatai mérvadók; ebben azon vitelbérkedvezmények is megállapitvák, melyeket a vállalat a katonai szállitmányoknak s az egyes utazó katonai személyeknek nyujt, és melyek ezentul valamennyi segélyzésben részesülő bel- és külföldi járatra ki fognak terjesztetni.

Mindkét egyezmény — azon változtatásak fentartásával, melyek később egyetértőleg netalán eszközöltetnének — a jelen szerződés tartamára érvénnyel fog birni.

Azon esetre, ha a katonai szállitmányok számára nyujtott kedvezményekről szóló egyezmény bármely okból hatályon kivül helyeztetnék, minden körülmények között fenn fog maradni a hajózási társaság azon kötelezettsége, hogy a katonai szállitmányokat és utazó egyes katonai egyéneket, nemkülönben mindennemű katonai tárgyakat a polgári szállitmányokra nézve fennálló dijtételek feléért szállitsa.

XII. Czikk.

Az osztrák-magyar Lloyd azon külföldi kikötőkben, melyeket hajói érintenek, a cs. és k. consuli hatóságok vagy cs. és k. követségek irásbeli fölszólitására, a hazaküldendő tengerészeket vagy más tengerészeti utlevéllel (tengerészeti szolgálati könyvvel) ellátott egyéneket köteles fölvenni és Triesztbe, Fiumébа vagy menetközben érintendő más osztrák vagy magyar kikötőbe szállitani, ezen szolgálatáért semminemü díjt, tehát az élelmezési költségek megtérítését sem követelhetvén, kivéve azon eseteket, midőn a hazaszállitási költségek, melyek netán a törvény szerint a hajótulajdonost vagy a hajóról megmentett tárgyak eladásából befolyt összeget terhelnék, az illető hatóságok utján behajtatnak. Az ily módon díj nélkül szállitott egyének a III. osztályu utasokkal egyenlő elhelyezésben és élelmezésben részesülnek, szabadságában állván a hajó parancsnokának, hogy őket esetleg útközben a hajó szolgálatában alkalmazhassa; a Lloyd ügynökei és kapitányai azonban rendszerint nem kötelezhetők arra, hogy akaratuk ellenére egy hajóra egyidejüleg 12 egyénnél többet vegyenek fel.

Egyéb a cs. és kir. consuli hivatalok vagy a cs. és kir. követségek irásbeli fölszólitására haza szállitandó vagyontalan osztrák vagy magyar honpolgárokért mindig a harmadik osztályu menetdij s azonfelül élelmezés fejében minden napra 50 arany krnyi díj fizetendő: ezen dijak megtéritése

Vergütung in Triest oder Fiume durch die betreffende Seebehörde über den Nachweis der stattgefundenen Beförderung veranlasst werden wird. Sind diese mittellosen Angehörigen stellungspflichtig, so ist ihnen freie Fahrt zu gewähren.

In gleicher Art wird auch in den in Alinea 1 ausgenommenen Fällen der Hereinbringung eines Ersatzes für den Transport von Seeleuten die nachträgliche Erfolgung der Vergütung an den Lloyd veranlasst werden. Dieselben Bedingungen, wie für den Transport mittelloser österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger, haben auch für die über Ansuchen einer Behörde der österreichisch-ungarischen Monarchie erfolgende Beförderung mittelloser, aus der österreichisch-ungarischen Monarchie in ihre Heimat abgeschafften Ausländer Anwendung zu finden.

Bei den oben bezeichneten Heimsendungen wird darauf Rücksicht genommen werden, dass Kranke (namentlich auch Irrsinnige) nur in solcher Weise eingeschifft werden, dass jede unzukömmliche Störung oder Belästigung der Passagiere vermieden wird, und dass für die nothwendige Beaufsichtigung die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden.

Die Einschiffung von Häftlingen wird durch die Consulatsbehörden im Einvernehmen mit den Agentien erfolgen. An Bord übernimmt das Lloydpersonale zugleich mit den behördlichen Organen die Überwachung dieser Individuen; während des Aufenthaltes in den Häfen kann erforderlichenfalls die Hilfe der Consulatsbehörden für die Beaufsichtigung der Häftlinge in Anspruch genommen werden.

Artikel XIII.

Insoferne der österreichisch-ungarische Lloyd den Postverkehr vermittelt, wird er als ein zum Betriebe der k. k. österreichischen und der königlich ungarischen Postanstalt gehöriges Institut angesehen und unterliegt als solches allen bezüglichen Bestimmungen der Postgesetze und Postvorschriften.

Die k. k. österreichische und die königlich ungarische Postverwaltung haben daher das Recht, alle Dampfschiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd auf ihren sämmtlichen, also auch auf den nicht vertragsmäßigen Fahrten, zur Beförderung von Brief- und Fahrpostsendungen jeder Art ohne Rücksicht auf deren Provenienz oder Bestimmungsort zu benützen, weshalb diese Schiffe in den Schiffsurkunden als Postpacketboote zu bezeichnen sind.

Das Recht der beiden Postverwaltungen, den österreichisch-ungarischen Lloyd zur Beförderung und Vermittlung der Post zu benützen, erstreckt sich auch auf die den Lloydschiffen von fremden Postanstalten oder Schiffen zugeführten Briefpostsendungen (Briefpostverschlüsse) jeder Art.

iránt a teljesitett szállitás igazolása után Triesztben vagy Fiuméban az illető tengerészeti hatóság által fog intézkedni. Ha ezen vagyontalan honpolgárok hadkötelesek, szállitásuk ingyen történik.

Ugyanezen módon fognak a dijak a Lloydnak azon, a jelen czikk első bekezdésében kivételképen emlitett esetekben is utólagosan folyóvá tétetni, midőn a tengerészek hazaszállitásának költségei behajthatók. Az osztrák-magyar monarchiából hazájukba visszaküldendő vagyontalan külföldieknek az osztrák-magyar monarchia valamelyik hatóságának megkeresésére történő szállitásánál ugyanazon föltételek lépnek érvénybe, melyek a vagyontalan osztrák vagy magyar honpolgárok szállitására nézve fennállanak.

A fennebb emlitett hazaszállitásoknál figyelembe lesz veendő, hogy beteg egyének (névszerint az őrültek is) mindenesetre akkép helyeztessenek el a hajón, hogy az utasok miattuk kellemetlenségnek vagy háboritásnak kitéve ne legyenek s hogy a kellő felügyelet iránt a szükséges intézkedések megtétessenek.

A raboknak hajóra vitelét a consuli hatóságok a Lloydügynökségekkel egyetértőleg eszközlendik. A hajón a Lloyd személyzete a hatósági közegekkel együttesen őrködik ezen egyének fölött; a kikötőkben időzés tartamára a rabok őrizetére szükség esetén a consuli hatóságok segélye is igénybe vehető.

XIII. Czikk.

A mennyiben az osztrák-magyar Lloyd a póstaforgalmat közvetiti, az osztrák cs. kir. és a magyar királyi póstaintézetek üzeméhez tartozó közegnek tekintetik, s mint ilyen a póstatörvények és szabályok összes idevágó határozatainak alá van vetve.

Az osztrák cs. kir. és a magyar királyi póstaigazgatásnak ennélfogva jogában áll, az osztrák-magyar Lloyd minden gőzhajóját valamennyi, tehát nem szerződéses járataik alkalmával is, mindennemű levél- és kocsipóstai szállitmányok továbbitására felhasználni tekintet nélkül arra, hogy honnét és hova küldetnek azok; ezen hajók ennélfogva a hajózási okmányokban póstahajóknak fognak neveztetni.

A két póstaigazgatásnak azon joga, melynél fogva az osztrák-magyar Lloydot a pósta továbbitására és közvetitésére felhasználhatják, kiterjed a Lloyd hajóinak idegen póstaintézetek vagy hajók részéről átadott mindennemű levélpósta-küldeményre (zárt levélcsomagra) is.

Artikel XIV.

Der österreichisch-ungarische Lloyd ist verpflichtet, die Beförderung und Vermittlung der im Artikel XIII erwähnten Briefpostsendungen und der amtlichen Fahrpostsendungen unentgeltlich zu besorgen.

Insoweit jedoch die Versicherung der amtlichen Fahrpostsendungen gegen Seegefahr seitens der Postanstalt verlangt wird, ist hiefür die nach dem vereinbarten Lloydtarife entfallende Assecuranzgebür an den Lloyd zu vergüten.

Die zum Gebrauche für das Publicum bestimmten Monopolsgegenstände und sonstigen Ärarialproducte können nicht als ämtliche Fahrpostsendungen betrachtet werden.

Die Beförderung und Vermittlung der Privatfahrpostsendungen geschieht gegen Vergütung der Fracht- und für assecurirte Sendungen auch der Seeassecuranzgebüren nach dem für das Publicum im allgemeinen geltenden oder einem besonders zu vereinbarenden mäßigeren Tarife. Die mit einer und derselben Fahrpostkarte abgefertigten Privatfahrpostsendungen werden hinsichtlich der Vergütung der Lloydgebüren als eine einzige Sendung betrachtet.

Der österreichisch-ungarische Lloyd hat die nach der österreichisch-ungarischen Monarchie oder fremden Ländern bestimmten Frachtsendungen aus solchen Orten, wo sich keine mit dem Fahrpostdienste betrauten k. k. österreichischen oder königlich-ungarischen Postämter befinden, insoferne die Absender sich der Weitervermittlung durch die österreichische oder ungarische Postanstalt bedienen wollen, zu übernehmen und der betreffenden Postanstalt zu übergeben. Für die Beförderung solcher Sendungen vom Aufgabsorte bis zum österreichischen oder ungarischen Ausschiffungshafen bezieht der österreichisch-ungarische Lloyd die Gebüren nach dem für das Publicum im allgemeinen geltenden oder einem besonders zu vereinbarenden mäßigeren Tarife. Die Tarifsätze des österreichisch-ungarischen Lloyd dürfen, insoweit sie auf die Fahrpostsendungen Anwendung finden, nur im Einvernehmen mit den beiden Postverwaltungen abgeändert werden.

XIV. Czikk.

Az osztrák-magyar Lloyd köteles a XIII. czikkben emlitett levélpóstaküldemények, valamint a hivatalos kocsipóstaküldemények továbbitását és közvetitését is ingyen teljesiteni.

Ha a póstaintézet a hivatalos kocsipóstaküldeményeket tengeri balesetek ellen biztosittatni kivánja, ezért a Lloydnak a vele egyetértőleg megállapitott tarifa szerint járó biztositási dij megtéritendő.

A közönség fogyasztására szánt egyedáruság tárgyat képező czikkek és egyéb kincstári termékek nem tekinthetők hivatalos kocsipóstaküldeményeknek.

A magán jellegű kocsipóstaküldemények továbbitása és közvetitése a vitelbérnek, biztositott küldeményeknél ezen felől még a tengeri biztositási dijnak is megfizetése mellett történik és pedig vagy a közönség számára általában érvényes, vagy egy külön megállapitandó mérsékelt tarifa szerint. Az egy és ugyanazon kocsipóstai rovatba felvett magán jellegű kocsipóstaküldemények a Lloyd-illetékek megtéritése tekintetében egy egyedüli küldemény gyanánt fognak tekintetni.

Az osztrák-magyar Lloyd az osztrák-magyar monarchiába vagy idegen országokba szóló s oly helyeken feladott áruszállitmányokat, hol nem létezik osztrák cs. kir. vagy magyar királyi póstahivatal, azon esetben, ha a feladó a továbbitást az osztrák vagy magyar póstaintézet által akarná eszközöltetni, tartozik átvenni és az illető póstaintézetnek átadni. Ily küldemények szállitásáért a feladási helytől azon osztrák vagy magyar kikötőig, hol azok leadatnak, az osztrák-magyar Lloyd azon dijakat kapja, melyek közönség számára általában érvényes vagy egy külön megállapitandó mérsékelt tarifában előirvák. Az osztrák-magyar Lloyd dijtételei, a mennyiben a kocsipóstaküldeményekre vonatkoznak, csak a két póstaigazgatás beleegyezésével változtathatók meg.

Artikel XV.

Der österreichisch-ungarische Lloyd haftet mit allen seinen Schiffen, sowie mit seinem gesammten Vermögen für die ihm übergebenen Brief- und Fahrpostsendungen nach den jeweiligen Postvorschriften, für höhere Gewalt und Seegefahr jedoch nur, wenn die Sendung eigens versichert war.

XV. Czikk.

Az osztrák-magyar Lloyd összes hajóival és egész vagyonával kezeskedik a neki átadott levél- és kocsipóstai küldeményekért, a mindenkori póstaszabályok mérve szerint; a tengeri szerencsétlenség vagy erőhatalom esetében azonban csak akkor, ha a küldemény külön biztositva volt.

Artikel XVI.

Der österreichisch-ungarische Lloyd hat sich der Vermittlung von Briefpostsendungen für eigene Rechnung sowohl in der österreichisch-ungarischen

XVI. Czikk.

Az osztrák-magyar Lloyd tartózkodni fog levélpóstaküldeményeknek saját számlájára leendő közvetitésétől, az osztrák-magyar monarchiában

Monarchie, als im Auslande zu enthalten und dafür zu sorgen, dass auch dessen Bedienstete sich hienach benehmen.

Auf Wunsch der k. k. österreichischen oder königlich ungarischen Postverwaltung hat die Gesellschaft auf ihren Schiffen Sammlungskästen zum Einlegen und Sammeln der Briefpostsendungen aufzustellen.

Auf jedem Schiffe ist ein eigenes, entsprechend geräumiges und gesichertes Local, welches abgesperrt und unter besonderer Aufsicht des den Postdienst besorgenden gesellschaftlichen Schiffsofficiers zu bleiben hat, zur Unterbringung der Postsendungen zu bestimmen.

Auf Verlangen des Ministeriums des Äußern haben an einzelnen Orten entsprechend befähigte Agenten des Lloyd die Postgeschäfte für Rechnung des Staates nach den jeweiligen, für die k. k. österreichischen, beziehungsweise königlich-ungarischen Postämter in der Levante bestehenden Postvorschriften unter Haftung der Gesellschaft gegen eine mäßige Provision zu besorgen.

Die von dem österreichisch-ungarischen Lloyd und seinen Agenten eingehobenen Postgebüren werden für Rechnung der gemeinsamen Finanzen abgeführt.

Artikel XVII.

Der österreichisch-ungarische Lloyd genießt für die mit seinen Agenten, sowie auch für die zwischen diesen gewechselte Dienstescorrespondenz, insoweit sie mit den Lloydschiffen befördert wird und mit dem Namen des Absenders und der Bezeichnung „Dienstescorrespondenz des Lloyd“ versehen ist, die Portofreiheit.

Artikel XVIII.

Sollte es der betreffenden Postverwaltung angemessen erscheinen, die Postsendungen durch eigene Organe begleiten zu lassen, so ist dem Postbeamten ein Platz erster Classe nebst einer zur Postmanipulation geeigneten Cabine und dem Conducteur oder Diener ein Platz zweiter Classe nebst einem abgesonderten, geschlossenen Raume zur Aufbewahrung der Postsendungen unentgeltlich zuzuweisen. Auch ist den jeweilig von Seite der Postanstalt entsendeten Aufsichtsbeamten unentgeltlich ein Platz erster Classe einzuräumen.

Für die Verpflegung haben die betreffenden Organe, wenn diesfalls keine besondere Vereinbarung besteht, den ermäßigten Satz von 1 fl. 50 kr. per Tag zu entrichten.

Artikel XIX.

Falls der Dampfer unterwegs einen Unfall erleidet, so hat der Capitän, und zwar wenn ein dienstthuender Postbeamter an Bord ist, nach dessen

épúgy, mint a külföldön is, és gondoskodni fog arról, hogy alkalmazottjai is igy járjanak el.

Az osztrák cs. kir. vagy magyar királyi póstaigazgatás kivánatára a társaság gyüjtőszekrényeket fog hajóin felállitani a levélpósta küldemények betétele és gyüjtése czéljából.

A póstai küldemények elhelyezésére minden hajón egy külön, megfelelö nagyságú és kellő biztosságú helyiség fog szolgálni, mely zárva tartandó és a póstakezeléssel megbizott társulati hajótiszt különös felügyelete alatt álland.

A külügyminiszterium kivánatára egyes helyeken kellő képességgel biró Lloydügynökök, fogják a póstakezelést mérsékelt jutalék és a társaság kezessége mellett, az állam számlájára azon póstaszabályoknak megfelelőleg teljesiteni, melyek az illető időben a Keleten működő osztrák cs. kir. vagy magyar királyi póstahivatalokra nézve fennállanak.

Az osztrák-magyar Lloyd és ügynökei által bevételezett póstailletékek a közös pénzügyek számára fognak beszolgáltatni.

XVII. Czikk.

Az osztrák-magyar Lloyd a portomentességet élvezi a társulatnak az ügynökökkel s ezeknek egymás között váltott szolgálati levelezésére nézve, amennyiben ezt a Lloyd hajói továbbitják és azon feltétel alatt, hogy a czimen a küldő neve s ezen megjegyzés „a Lloyd szolgálati levelezése“ ki van irva.

XVIII. Czikk.

Ha az illető póstaigazgatás jónak látná a póstaküldeményeket saját közegeivel kisértetni, a póstahivatalnok részére egy első osztályu hely s ezen kivül egy a pósta kezelésére alkalmas cabine, póstavezetők vagy szolgák részére pedig egy másod osztályu hely, továbbá a póstaküldemények elhelyezésére egye külön elzárt hely fog dijmentesen átengedtetni. A póstaintézet által esetleg kiküldött felügyelőnek egy első osztályu hely szintén dijmentesen engedendő át.

Az illető közegek az ellátásért, ha e tekintetben külön megállapodás nem létezik, a naponkinti 1 frt. 50 krnyi mérsékelt dijat fogják fizetni.

XIX. Czikk.

Ha a hajót utközben baj éri, annak kapitánya köteles, és pedig azon esetben, ha szolgálatot teljesitő póstatiszt van a hajón, annak meghallgatá-

Anhörung für die sicherste und schnellste Beförderung der Post zu sorgen. Die hieraus erwachsenden Kosten hat die Unternehmung zu tragen.

Artikel XX.

Die sonstigen Modalitäten über die Abwicklung des Postdienstes werden von den beiden Postverwaltungen und der Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd durch ein eigenes Übereinkommen geregelt.

Artikel XXI.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die in der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Auslande von der Gesellschaft mit fixer Besoldung Angestellten müssen österreichische oder ungarische Staatsangehörige sein und kann eine Ausnahme bezüglich der mit fixer Besoldung Angestellten nur mit Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums des Äußern stattfinden.

Die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wird bei Anstellungen im Seedienst den activen und Reserve-Seeofficieren, sowie den Reserve-Seecadeten der Kriegsmarine unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern den Vorzug geben. Dieselbe unterwirft sich hinsichtlich der Anstellung gedienter Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der beiden Landwehren den diesfalls für die subventionirten Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel XXII.

Das k. k. und das königlich ungarische Handelsministerium ernennen je ein Mitglied des Verwaltungsrathes der Gesellschaft, und sind bei diesen Ernennungen an die Bestimmungen der Statuten, betreffend den Actienbesitz der Verwaltungsräthe, nicht gebunden.

Artikel XXIII.

Die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei principiellen Fragen, wie der Bestand der Gesellschaft, die Contrahirung von neuen Anlehen, die Vornahme von Vermögensbelastungen, die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitals der Gesellschaft überhaupt, und die Alterirung, Veräußerung oder Verpfändung des zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Dampfschiff- und Immobiliarstandes keine Verfügung ohne Genehmigung des gemeinsamen Ministeriums des Äußern zu treffen.

Bei dem Bau und der Reparatur von Schiffen, Schiffsbestandtheilen und Maschinen wird der österreichisch-ungarische Lloyd auf die Verwendung inländischen Materials möglichst Rücksicht nehmen und bedarf derselbe zur Anschaffung von Schiffen, Schiffsmaschinen und Schiffskesseln im Auslande der Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums des Äußern,

sával intézkedni, hogy a pósta mielőbb és minél biztosabban továbbittassék. Az ezáltal felmerülő költségeket a vállalat viseli.

XX. Czikk.

A póstaszolgálat lebonyolitásának közelebbi módozatai a két póstaigazgatás és az osztrákmagyar Lloyd társaság között kötendő külön egyezmény által fognak szabályoztatni.

XXI. Czikk.

Az igazgatótanács összes tagjai, valamint a társaság által az osztrák-magyar monarchiában és a külföldön állandó fizetéssel alkalmazottaknak osztrák vagy magyar honpolgárok kell hogy legyenek; az állandó fizetést élvező alkalmazottak tekintetében kivétel csakis a közös külügyminiszterium beleegyezésével tehető.

Az osztrák-magyar Lloyd-társaság a tengerészeti szolgálatba való felvételnél a haditengerészet tényleges szolgálatában levő és tartalékos tengerésztisztjeit, valamint a tartalékos tengerészapródokat egyenlő feltételek mellett más pályázókkal szemben előnyben fogja részesiteni. Továbbá a hadseregben, és haditengerészetben, valamint a két honvédségben szolgált altisztek alkalmazása tekintetében aláveti magát a segélyzett vasuti és gőzhajózási vállalatokra nézve fennálló törvényes határozatoknak.

XXII. Czikk.

A cs. k. és magyar királyi kereskedelmi miniszteriumok a társaság igazgatótanácsába egyegy tagot neveznek ki s e kinevezésnél az alapszabályoknak az igazgatótanácsosok részvénybirtokát illető határozataihoz nincsenek kötve.

XXIII. Czikk.

Az osztrák-magyar Lloyd-társaság kötelezi magát, hogy a jelen szerződés tartama alatt elvi kérdéseknél, — minők a társaság fennállása, új kölcsönök felvétele, vagyonának terhelése, a társasági részvénytőke szaporitása vagy csökkentése általában, a társasági vagyonhoz tartozó gőzhajók és ingatlanok állományának változtatása, eladása, vagy elzálogositása, — a közös külügyminiszterium jováhagyása nélkül nem intézkedik.

Az osztrák-magyar Lloyd a hajók, hajóalkatrészek és gépek épitésénél és kijavitásánál belföldi anyagok alkalmazását lehetőleg tekintetbe veendi; hajóinak, a hajógépeknek és hajókazánoknak a külföldről való beszerzésére a közös külügyminiszterium jováhagyása szükséges; e jóváhagyás azonban meg nem tagadható, ha bebizonyittatik, hogy

die aber nicht verweigert werden kann, wenn erwiesen ist, dass die Beistellung in der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht zur rechten Zeit oder dass die Erwerbung im Auslande unter ganz besonders günstigen Bedingungen erfolgen kann.

Artikel XXIV.

Der Lloyd verpflichtet sich, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats die vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des zweitvorhergegangenen Monates erzielten Bruttoeinnahmen in den ämtlichen Blättern von Wien, Budapest, Triest und Fiume zu veröffentlichen.

Artikel XXV.

Der Lloyd verpflichtet sich, die Statuten der Gesellschaft mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Einklang zu bringen. Die geänderten Statuten sollen gleichzeitig mit dem Vertrag in Wirksamkeit treten. Eine Änderung derselben kann während der Dauer des Vertrages ohne Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums des Äußern nicht erfolgen.

Artikel XXVI.

Das Ministerium des Äußern übt die Controle über die genaue Einhaltung der Vereinbarungen mit der Gesellschaft.

Dasselbe behält sich das Recht vor, Einsicht in die Geschäftsbücher des Lloyd zu nehmen, sowie dessen Geschäftsgebarung prüfen zu lassen.

Ohne Vorwissen des vom Ministerium des Äußern zu bestellenden Regierungscommissärs darf keine irgend wichtige Verwaltungsmaßregel beschlossen werden. Derselbe ist berechtigt, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung, so oft er es für nöthig erachtet, beizuwohnen, allfällige dem allgemeinen Interesse nachtheilige Verfügungen zu sistiren und darüber dem Ministerium des Äußern zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Mit Rücksicht auf die Mühewaltung der vom gemeinsamen Ministerium des Äußern zu bestellenden Controlorgane und zur Bedeckung der aus der Ausübung der Regierungsaufsicht erwachsenden Auslagen verpflichtet sich die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd, eine jährliche Pauschalsumme von 4000 fl. ö. W. an die vom gemeinsamen Ministerium des Äußern zu bezeichnende Staatskasse abzuführen.

Artikel XXVII.

Der Lloyd ist verpflichtet, in Fiume eine Sub-Direction mit entsprechend weitem Wirkungskreis zu errichten.

Die in Wien und Budapest bestehenden Generalagentien bleiben aufrecht und werden die Ermächtigung erhalten, auf Verlangen des Absenders den Vertrag über den Seetransport der Frachtgüter, und im Falle, dass directe Abfertigungen bestehen, auch für den ganzen Transport vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte im Namen der Lloydverwaltung abzuschließen.

a megrendelés az osztrák-magyar monarchiában a kellő időben nem teljesithető, vagy hogy a beszerzés külföldön rendkivüli módon kedvező feltételek mellett történhetik.

XXIV. Czikk.

A Lloyd kötelezi magát, hogy legkésőbb minden hó 15-éig a bécsi, budapesti, trieszti és fiumei hivatalos lapokban közzéteszi azon brutto jövedelmeket, melyek az év kezdetétől a közzététel napját megelőző második hónap végeig befolytak.

XXV. Czikk.

A Lloyd kötelezi magát, hogy a társasági alapszabályokat, ezen szerződés határozataival összhangzásba hozza. A módositott alapszabályok a szerződéssel egy időben fognak életbe lépni, és a szerződés ideje alatt a közös külügyminiszterium beleegyezése nélkül meg nem változtathatók.

XXVI. Czikk.

A külügyminiszterium felügyel arra, hogy a társasággal kötött egyezmény pontosan megtartassék.

Azon jogot is fentartja magának, hogy a Lloyd üzleti könyveibe betekinthessen és üzleti eljárását megvizsgáltathassa.

A külügyminiszterium által kirendelendő kormánybiztos tudta nélkül semminemü fontosabb igazgatási rendszabály sem határozható el. A kormánybiztos jogositva van az igazgatótanács és a közgyülés üléseiben, valahányszor szükségesnek tartja, résztvenni, az átalános érdekkel netán ellenkező határozatokat felfüggeszteni, és erről a külügyminiszteriumnak további intézkedés végett jelentést tenni.

Tekintettel a külügyminiszterium által kirendelendő ellenörködő közegek fáradozására és a kormány felügyeleti jogának gyakorlásából eredő kiadások fedezésére, az osztrák-magyar Lloydtársaság kötelezi magát, hogy évenkint o. é. 4000 forintnyi átalányt fog a közös külügyminiszterium általmegnevezendő állami pénztárba fizetni.

XXVII. Czikk.

A Lloyd kötelezi magát, hogy Fiuméban egy megfelelő tág hatáskörrel felruházandó aligazgatóságot állit fel.

A Bécsben és Budapesten fennálló főügynökségek továbbra is megmaradnak s fel fognak hatalmaztatni, hogy a küldő kivánatára az áruk tengeri szállitására vonatkozó szerződést, sőt az esetre, ha közvetlen irányitások léteznek, az egész, vagy is a feladás helyétől a rendeltetési helyig való szállitásra vonatkozó szerződést is, a Lloyd igazgatósága nevében megköthessék.

Artikel XXVIII.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, für die regelmäßige Beförderung der Waren im Sinne des Betriebsreglements Sorge zu tragen. Allfällige Änderungen dieses Reglements unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Äußern.

Die Gesellschaft wird dafür Sorge tragen, dass die Reisenden mit gebürender Aufmerksamkeit behandelt werden.

Sowohl an Bord der Schiffe der Gesellschaft, als auch bei ihren Agentien werden Beschwerdebücher aufliegen, in welche die betreffenden Hafenämter und Consularbehörden, sowie der Regierungscommissär jederzeit Einsicht nehmen können.

Artikel XXIX.

Auf die Vergütung (Artikel II) hat die Unternehmung des Lloyd in zwölf monatlichen Raten Anspruch. Da aber die Ziffer der Vergütung im Verhältnisse zu den zurückgelegten Seemeilen erst am Schlusse des Jahres definitiv ausgemittelt werden kann, so werden auf Rechnung derselben aus der Staatskasse unverzinsliche Vorschüsse zugestanden, welche für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages im Betrage von 105.000 fl. ö. W. am Anfange eines jeden Monates durch Anweisung flüssig gemacht werden.

Nach Ablauf eines jeden Solarjahres wird die Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd dem gemeinsamen Ministerium des Äußern eine Nachweisung über die im Laufe des Jahres zurückgelegten vertragsmäßigen Fahrten vorzulegen haben, wobei mittelst ämtlicher Bescheinigungen der zuständigen Hafen- und Consularbehörden dargethan werden muss, dass die Fahrten wirklich in der nachgewiesenen Zahl und Ausdehnung stattgefunden haben.

Sobald die Prüfung und Liquidirung dieser Nachweisung erfolgt ist, wird die Abrechnung gegenüber den erhaltenen Vorschüssen veranlasst und der Unternehmung des Lloyd der Rest ihres Guthabens nach Abzug der etwaigen Strafgelder erfolgt werden, wogegen in dem Fall, dass die Forderung geringer als die Summe der Vorschüsse wäre, der mehrerhaltene Betrag von der nächsten Monatsrate oder von mehreren derselben abgezogen und am Schlusse des Vertrages eventuell bar zurückerstattet werden wird.

Falls eine längere Unterbrechung der vertragsmäßigen Fahrten eintreten sollte, behält sich das Ministerium des Äußern unbeschadet der im Artikel V festgesetzten Bestimmungen das Recht vor, die oben zugesicherten monatlichen Vorschüsse zeitweilig zu vermindern oder ganz einzustellen; doch soll, insoferne die Unterbrechung nicht durch Verschulden der Unter-

XXVIII. Czikk.

Az osztrák-magyar Lloyd gőzhajózási vállalat kötelezi magát, hogy az áruknak az üzletszabályzat határozatainak megfelelő rendes szállitására gondot visel. Ezen szabályzat netáni módositásához a külügyminiszterium jóváhagyása szükséges.

A társaságnak gondja lesz arra is, hogy az utasok a kellő figyelmes bánásmódban részesüljenek.

A társaság hajóin, valamint ügynökségeinél is, panaszkönyvek fognak rendelkezésre állani, melyeket az illető révhivatalok, a consuli hatóságok és a kormánybiztos bármikor megtekinthetnek.

XXIX. Czikk.

A Lloydvállalatnak joga van a költségmegtérités kifizetését (II. Czikk) tizenkét havi részletben igényelni. Minthogy azonban a költségmegtérités összege a bejárt tengeri mértföldek arányához képest véglegesen csak az év lejártával állapitható meg, ennek fejében az állampénztárból kamat nélküli előlegek fognak engedélyeztetni, melyek a jelen szerződés tartamára 105.000 o. é. frtnyi összegben, minden hó elején, utalványozás utján tétetnek folyóvá.

Minden polgári év végével az osztrák-magyar Lloyd gőzhajózási társaság a közös külügyminiszterium elé terjesztendi az év folytában tett szerződésszerü menetek kimutatását, mely alkalommal az illetékes kikötői s consuli hatóságok hivatalos bizonyitványaival igazolandó, hogy a menetek a kimutatott számban s kiterjedésben tényleg megtörténtek.

Mihelyt ezen kimutatás megvizsgáltatott s érvényesittetett, megtörténik a leszámolás a fölvett előlegekkel szemben, s vagy kifizettetik a Lloydvállalatnak a netaláni birságpénzek levonása után a javára mutatkozó követelés, vagy ha a követelés kisebb volna a fölvett előlegek összegénél, levonatik a fölülfizetett összeg a legközelebbi vagy következő több hónapra eső részletekből vagy esetleg a szerződés lejártával készpénzben térittetik vissza.

Ha a szerződésszerü menetek hosszabb ideig tartó félbeszakitása állana be, fentartja magának a közös külügyminiszterium az ötödik czikkben megállapitott határozatok épségben hagyása mellett azt a jogot, hogy a fentebb biztositott hari előlegeket időnkint alábbszállithassa vagy egészen megszüntethesse; mindazáltal oly esetban, ha a félbe-

nehmung herbeigeführt worden ist, die dem Lloyd zufallende Vergütung nicht unter 1,000.000 fl. ö. W. per Jahr herabsinken.

Artikel XXX.

Ohne Genehmigung des Ministeriums des Äußern kann die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd eine höhere Dividende als vier Procent nicht vertheilen. Falls das Reinerträgnis des Lloyd in einem Jahre sechs Procent des jeweiligen Actiencapitals übersteigt, wird der sich ergebende Überschuss zwischen dem Ministerium des Äußern und der Gesellschaft in der Weise getheilt, dass dem Ministerium des Äußern ein Drittheil und der Gesellschaft zwei Drittheile zugewiesen werden.

Artikel XXXI.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird auf zehn Jahre vom 1. Juli 1888 an festgesetzt.

Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare dieses Vertrages in deutscher und ungarischer Sprache ausgefertigt und mit den erforderlichen Unterschriften und Siegeln versehen worden.

Wien, am 19. März 1888.

szakitás nem a vállalat hibájából keletkezett, a Lloydnak jutó költségmegtérités évenkint 1,000.000 o. é. forintnál kevesebbre le nem szállitható.

XXX. Czikk.

A külügyminiszterium jóváhagyása nélkül az osztrák-magyar Lloyd négy százaléknál magasabb osztalékot nem adhat. Ha a tiszta nyereség valamely évben az akkori részvénytőke 6 százalékát meghaladja, a mutatkozó többlet a külügyminiszterium és a társaság között akkép osztatik fel, hogy a külügyminiszterium annak egy harmadát, a társaság pedig két harmadát kapja.

XXXI. Czikk.

Jelen szerződés tartama az 1888 év julius hó elsejétől számitandó 10 évre állapittatik meg.

Minek hiteléül jelen szerződés két, német és magyar szövegü egyenlő példányban állittatott ki s a szükséges aláirásokkal és pecsétekkel láttatott el.

Bécs 1888. évi marczius hó 19én.

Kálnoky m. p.

M. v. Morpurgo m. p.

Otto Baron Bruck m. p.

Beilage.

Ausweis

über die von der Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd vertragsmäßig zu unterhaltenden Fahrten in der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Auslande.

Postnummer	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der jährlichen Reisen	Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise hin und zurück
	A. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 11 ½ Seemeilen per Stunde.		
1	Triest-Alexandrien und zurück	52	2402
	B. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 10 Seemeilen per Stunde.		
2	Fiume-Alexandrien und zurück	12	2330
3	Triest-Cattaro und zurück	52	756
4	Fiume-Cattaro und zurück	52	584
5	Triest-Corfu-Piräus-Constantinopel und zurück	52	2386
6	Piräus-Smyrna und zurück	52	418
	C. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 8 Seemeilen per Stunde.		
7	Triest-Spalato-Metcovich und zurück	52	543
8	Triest-Pola-Durazzo-Corfu und zurück	52	1262
9	Triest-Pola-Dalmatien-Corfu-Prevesa und zurück	52	1464
10	Fiume-Triest und zurück	52	254
11	Fiume-Cattaro und zurück	52	772
12	Spalato-Metcovich und zurück	52	156
13	Triest-Fiume-Corfu-Patras-Piräus-Syra-Salonich-Constantinopel und zurück	26	3690
14	Triest-Fiume-Corfu-Candien-Smyrna und zurück	52	2605
15	Constantinopel-Smyrna-Cypern-Beirut-Alexandrien und zurück	26	2674
16	Constantinopel-Küstendje-Braila und zurück	40	758
17	Constantinopel-Trapezunt-Batum und zurück	12	1246

Melléklet.

Kimutatása

az osztrák-magyar Lloyd gőzhajózási vállalat által az osztrák-magyar monarchiában és a külföldön szerződésileg teljesitendő járatoknak.

Tétel szám.	A járatok megnevezése	Az évi menetek száma.	Egy-egy járattal menet és jövet befutott tengeri mértföldek száma.
	A. Járatok óránkint legalább 11 1/2 tengeri mértföld sebességgel.		
1	Trieszt-Alexandria és vissza	52	2402
	B. Járatok óránkint legalább 10 tengeri mértföld sebességgel.		
2	Fiume-Alexandria és vissza	12	2330
3	Trieszt-Cattaro és vissza	52	756
4	Fiume-Cattaro és vissza	52	584
5	Trieszt-Corfu-Piräus-Constantinápoly és vissza	52	2386
6	Piräus-Smyrna és vissza	52	418
	C. Járatok óránkint legalább 8 tengeri mértföld sebességgel.		
7	Trieszt-Spalato-Metkovich és vissza	52	543
8	Trieszt-Pola-Durazzo-Corfu és vissza	52	1262
9	Triest-Pola-Dalmatia-Corfu-Preveza és vissza	52	1464
10	Fiume-Trieszt és vissza	52	254
11	Fiume-Cattaro és vissza	52	772
12	Spalato-Metkovich és vissza	52	156
13	Trieszt-Fiume-Corfu-Patras-Piräus-Syra-Salonich-Constantinápoly és vissza	26	3690
14	Trieszt-Fiume-Corfu-Candia-Smyrna és vissza	52	2605
15	Constantinápoly-Smyrna-Cyprus-Beirut-Alexandria és vissza	26	2674
16	Constantinápoly-Küstendzse-Braila é vissza	40	758
17	Constantinápoly-Trapezunt-Batum és vissza	12	1246

Protokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Schiffahrts- und Postvertrages mit der Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd sind noch folgende Vereinbarungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden:

Zu Artikel I.

Der Lloyd verpflichtet sich, auf der Linie Triest-Alexandrien (Post-Nr. 1) Dampfer, welche eine continuirliche Geschwindigkeit von 13 Seemeilen per Stunde entwickeln können, nach Maßgabe der Einstellung von neuen Dampfern in diese Linie zu verwenden.

Der Lloyd macht sich anheischig, die Häfen von Veglia, Verbenico, Besca nuova, Arbe und Melada im bisherigen Ausmaße insolange zu berühren, als nicht für das Anlaufen dieser Häfen in anderer Weise vorgesorgt wird.

Der Lloyd verpflichtet sich, nach Eröffnung des Canales von Korinth die Linie Triest-Constantinopel (Post-Nr. 5) durch denselben zu führen.

Auf der Linie Triest-Fiume-Smyrna (Post-Nr. 14) wird die Strecke Fiume-Corfu und zurück mit der Geschwindigkeit von 10 Seemeilen per Stunde ohne Alterirung des für diese Linie ausgesetzten Entgeltes befahren und in Corfu die Coïncidenz mit der Linie Triest-Constantinopel (Post-Nr. 5) hergestellt werden.

Der Lloyd übernimmt die Verbindlichkeit, auf Verlangen des Ministeriums des Äußern die Linie Varna-Constantinopel und zurück in der bisherigen Weise vom Tage des Inslebentretens des gegenwärtigen Vertrages an noch durch sechs Monate unentgeltlich zu befahren.

Bei den vertragsmäßigen Fahrten, in welchen Fiume nach dem Fahrplane angelaufen wird, soll am Ausgangspunkt ein Drittel des Schiffsraumes für diesen Hafenplatz derart reservirt bleiben, dass der Lloyd über diesen Laderaum nur dann anderweitig verfügen kann, wenn derselbe durch Sendungen von oder nach Fiume, bei kleineren Quantitäten bis

Jegyzőkönyv.

Az osztrák-magyar Lloyd-társasággal kötött hajózási és póstaszerződésnek a mai napon történt aláírása alkalmával a jelen jegyzőkönyvbe még a következő megállapodások vétettek fel:

Az I. Czikkhez.

A Lloyd kötelezi magát, hogy a trieszt-alexandriai (1-ő számú) vonalon, új gőzhajóknak szolgálatba helyezése esetén, olyanokat fog alkalmazni, melyek óránkint 13 tengeri mértföldnyi folytonos sebességet kifejteni képesek.

A Lloyd készségének ad kifejezést, hogy a vegliai, verbenicoi, besca-nuovai, arbei és meladai kikötőket az eddigi mérvben érinteni fogja mindaddig, mig erre nézve más módon gondoskodva nem lesz.

A Lloyd kötelezi magát, hogy az (5-ik számú) trieszt-constantinápolyi járatot a corinthusi csatorna megnyitása után, azon keresztül fogja vezetni.

A trieszt-fiume-smyrnai (14-ik számú) vonalnak fiume-corfui részén menet és jövet óránkint 10 tengeri mértföldnyi sebességgel fognak járni a nélkül, hogy az ezen vonalra nézve megállapitott költségmegtérités e miatt változnék; Corfuban pedig közvetlen csatlakozás fog létesittetni az (5-ik számú) trieszt- constantinápolyi vonallal.

A Lloyd kötelezi magát, hogy a külügyminiszterium felszólitására a várna-constantinápolyi vonalon a mindkét irányú járatokat még a jelen szerződés hatályba lépte napjától számitandó hat hónapon át az eddigi módon, de ingyen fentartandja.

Azon szerződéses járatoknál, melyeknél a menetrend szerint Fiume érintetik, a kiindulási ponton a hajók rakhelyiségének egy harmada ezen kikötő részére fentartandó; ezen reservált rakhely fölött a Lloyd csak azon esetben rendelkezhetik másképen, ha az a Fiuméból jövő vagy oda irányitott kisebb küldemények számára leg-

spätestens 24 Stunden, bei größeren Mengen bis längstens acht Tage vor Abgang des Schiffes nicht in Anspruch genommen worden ist.

Wenn für die erwähnten vertragsmäßigen Fahrten 14 Tage vor Abgang des Schiffes von oder nach Fiume größere Quantitäten (über ein Drittel des Laderaumes) eventuell eine ganze Schiffsladung angemeldet werden, so macht sich der Lloyd anheischig, für diese größeren Quantitäten Platz zu schaffen, eventuell ein angemessenes Schiff beizustellen. Unter einer ganzen Schiffsladung wird der nach Artikel IV sich ergebende Laderaum der auf der betreffenden Linie verwendeten Dampfer verstanden.

Zu Artikel IV.

Die unter Buchstabe a) getroffene Bestimmung bezieht sich nicht auf die gegenwärtig auf der Linie Fiume-Triest (Post-Nr. 10) verwendeten Dampfer.

Der österreichisch-ungarische Lloyd wird bei Abschluss von Versicherungsverträgen die ungarischen Versicherungsgesellschaften entsprechend berücksichtigen.

Die bei der Prüfung der Pläne (letzter Absatz des Artikels) sich ergebenden Wünsche werden dem Lloyd behufs Erzielung des Einvernehmens und Feststellung eventueller Entschädigungsansprüche bekanntgegeben werden.

Zu Artikel V.

Die detaillirten Fahrpläne, welche der Lloyd auf Grund der in der Beilage des Vertrages getroffenen Vereinbarungen über das künftige Itinerär ausarbeiten wird, sollen dem Ministerium des Äußern spätestens einen Monat vor dem Inslebentreten des Vertrages zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Fahrordnungen und eventuelle Änderungen derselben sind 14 Tage vor dem Inslebentreten gleichzeitig in Wien, Budapest, Triest und Fiume zu verlautbaren, falls nicht das Ministerium des Äußern eine frühere Activirung verlangen oder genehmigen sollte.

Ebenso sollen auch die Fahrordnungen nicht vertragsmäßiger periodischer Fahrten vorher in gleicher Weise publicirt werden.

Einzelne Fahrten sind in der Regel möglichst zeitig in den genannten Orten zu verlautbaren.

In Fällen, wo das Anlaufen irgend eines in den Fahrordnungen aufgenommenen Hafens infolge von Contumazmaßregeln nicht angezeigt erscheinen sollte und die Einholung der Genehmigung des Ministeriums des Äußern zur Auslassung der betreffenden Schelle wegen Zeitmangels unthunlich erscheint, wird die Gesellschaft eine diesbezügliche Beschlussfassung

később 24 órával, nagyobb mennyiségü küldemények számára pedig legfeljebb 8 nappal a hajó elindulása elött igénybe nem vétetett.

Ha az imént emlitett szerződéses menetek számára a hajónak Fiuméból vagy Fiuméba elindulta elött 14 nappal nagyobb mennyiségü (a hajórakhely harmadánál többet igénybe vevő) küldemények vagy esetleg egy egész hajórakományt képező árúk jelentetnek be, az esetre a Lloyd kötelezi magát, hogy ezen nagyobb szállitmányok berakására szükséges helyről gondoskodni fog, illetőleg egy megfelelő nagyságú hajót fog rendelkezésre bocsátani. Egy teljes hajórakomány alatt az illető vonalon alkalmazott hajóknak a IV-ik czikkben meghatározott rakképessége értendő.

A IV. Czikkhez.

Az ezen czikknek *a)* pontjában foglalt határozat nem vonatkozik a fiume-trieszti (10-ik számú) vonalon jelenleg alkalmazásban levő gőzhajókra.

Az osztrák-magyar Lloyd biztositási ügyletek megkötésénél, a magyar biztositó intézeteket kellően figyelembe veendi.

A tervek megvizsgálása alkalmával (a czikk utolsó bekezdése) nyilvánuló kivánalmak a Lloyddal megállapodás létrehozatala vagy az esetleg felmerülő kárpótlási igények megállapitása czéljából közöltetni fognak.

Az V. Czikkhez.

A részletes menettervek, melyeket a Lloyd a szerződés mellékletében kitüntetett megállapodások alapján a jövendőbeli menetrendre nézve ki fog dolgozni, legkésőbb egy hónappal a szerződés életbe lépte elött jóváhagyás végett a külügyminiszterium elé terjesztendők.

A menetrendek s azoknak esetleges módositásai 14 nappal hatályba léptük elött Bécsben, Budapesten, Triesztben és Fiuméban közhirré teendők, hacsak a külügyminiszterium korábbi életbeléptetésüket nem kivánná vagy meg nem engedné.

Ugyanily módon előzőleg hozandók nyilvánosságra a nem szerződéses időszaki járatok menetrendjei is.

Egyes járatok rendszerint, a mennyire lehetséges, idejekorán ugyancsak az emlitett helyeken teendők közhirré.

Ha valamely a menetrendekbe felvett kikötőnek érintése vesztegzári intézkedések miatt nem mutatkoznék tanácsosnak s annak mellőzésére a külügyminiszterium beleegyezésének kikérése idő rövidsége miatt nem volna eszközölhető, a társaság az erre vonatkozó határozatot csakis a kormánybiztos meghallgatásával s hozzájárulásával fogja

nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des Regierungscommissärs treffen. Sollte die Einholung der Genehmigung des Ministeriums des Äußern zum Anlaufen einer nicht fahrplanmäßigen Echelle in Dringlichkeitsfällen nicht möglich sein, wird die Gesellschaft auch in dieser Hinsicht eine Beschlussfassung nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des Regierungscommissärs treffen. Wenn zur Aufrechterhaltung einer Linie bei Eintritt von Quarantainen mehr Schiffe nothwendig wären, als unter normalen Verhältnissen für den Betrieb dieser Linie erforderlich sind, kann der Lloyd eine entsprechende Reduction der Fahrten, jedoch woferne irgendwie möglich, nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Äußern vornehmen.

Wenn der Dampfer erst nach Ablauf der im Fahrplan festgesetzten Abfahrtszeit einlangt, so ist der Aufenthalt auf die zur Vornahme der Aus- und Einschiffungen, sowie auf die Übergabe und Übernahme der Post unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken.

Zu Artikel VI.

Der Lloyd wird jede beabsichtigte Änderung der Normaltarife wenigstens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem diese Änderung ins Leben treten soll, dem Ministerium des Äußern zur Genehmigung vorlegen; die Änderung wird als genehmigt gelten, wenn nicht innerhalb der bezeichneten Frist eine anderweitige Verfügung vom Ministerium des Äußern getroffen wird.

Der Lloyd macht sich verbindlich, die Normaltarife und die allgemeinen Refactien, sowie jede Modification derselben, in Wien, Budapest, Triest und Fiume gleichzeitig und wenigstens 14 Tage vor Inkraftsetzung derselben kundzumachen.

Der Lloyd verpflichtet sich, die von den genehmigten Normaltarifen gewährten Begünstigungen und Ermäßigungen in trimestralen Ausweisen dem Ministerium des Äußern nachträglich anzuzeigen.

Das Ministerium des Äußern behält sich vor, zu seiner Information die Vorlage von Ausweisen über die in der Einfuhr nach österreichischen und ungarischen Häfen zur Anwendung gebrachten Frachtsätze zu verlangen.

Wenn die Tarifnachlässe derart bewilligt werden, dass die Ermäßigung an ein gewisses Jahresquantum der Sendungen oder an eine aufzubringende Minimalfrachtsumme gebunden, oder insolange das System der scalaren Refactien beibehalten wird, soll dem Ministerium des Äußern das Recht zustehen, für den Export ab Triest oder Fiume nach ausländischen Häfen, welche auf den durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Linien berührt werden, im Falle, dass die Verkehrsverhältnisse für den einen oder den anderen der genannten Häfen die Erreichung des stipulirten Quantums oder der Frachtsumme unthun-

hozni. Ha sürgős esetekben a külügyminiszterium beleegyezése arra nézve, hogy egy a menetrendbe fel nem vett kikötő érintethessék, nem volna kikérhető, erre nézve is csak a kormánybiztos meghallgatása és hozzájárulása mellett hozható határozat. Ha valamely vonalon a közlekedés folytatására vesztegzárak fennállása miatt több hajóra volna szükség, mint a mennyi azon vonal számára rendes viszonyok között megkivántatik, a Lloyd a járatok számát megfelelően leszállithatja; erre nézve azonban, a mennyiben ez egyáltalán lehetséges, a külügyminiszteriumnak jóváhagyása előzőleg kieszközlendő.

Ha a gőzhajó a menetrendben megállapitott indulási idő után érkezik meg, a megállapodás azon időtartamra szoritandó, mely a ki- és berakodás, valamint a pósta átvételére és átadására okvetlen megkivántatik.

A VI. Czikkhez.

A Lloyd minden változtatást, melyet a normáltarifán tenni szándékozik, annak tervbe vett hatályba léptetése előtt legalább is 8 héttel a külügyminiszterium elé terjesztendi jóváhagyás végett; a módositás helybenhagyottnak tekintendő, ha az emlitett határidőn belől a külügyminiszterium részéről más intézkedés nem tétetik.

A Lloyd kötelezi magát, hogy a normáltarifákat és altalános refactiákat, valamint azoknak minden módositását is, Bécsben, Budapesten, Trieszben és Fiuméban egyidejüleg és legalább 14 nappal a hatályba lépés előtt kihirdetendi.

Szintúgy kötelezi magát a helybenhagyott normál-tarifákból engedélyezett kedvezményeket és dijmérsékléseket negyedévi kimutatásokban a külügyminiszteriumnak utólagosan bejelenteni.

A külügyminiszterium fentartja magának, hogy saját tájékoztatása czéljából az osztrák és magyar kikötőkbe eszközlött bevitelre nézve alkalmazásba vett fuvardijakra vonatkozó kimutatásokat kivánhassa.

Ha dijtételmérséklések oly módon engedélyeztetnek, hogy azok a szállitmányok bizonyos évi mennyiségéhez vagy valamely érdembe hozandó minimalis dijösszeghez kötvék, vagy a meddig a lépcsőzetes refactiák rendszere érvényben marad, a külügyminiszteriumnak jogában áll, a Trieszt-ből vagy Fiuméból a jelen szerződésben meghatározott vonalokon érintett külföldi kikötőkbe irányuló kivitelre vonatkozólag azon esetben, midőn a forgalmi viszonyok a nevezett két kikötő egyikére vagy másikára nézve a megállapitott évi mennyiség vagy minimális dijösszeg elérését lehetetlenné teszik,

lich machen eine entsprechende Herabsetzung dieses Quantums oder dieser Frachtsumme für den betreffenden Hafen zu verlangen.

Für den Fall, als das motivirte Verlangen nach Erstellung directer combinirter Land- und Seetarife geäußert wird und hiefür die Mitwirkung der in Betracht kommenden Eisenbahnverwaltungen zu erzielen ist, verpflichtet sich der Lloyd, über Aufforderung des Ministeriums des Äußern die Erstellung solcher Tarife in seinem Bereiche zu bewirken.

Bei Eventualfahrten, welche von Häfen ausgehen, die auf den durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Linien berührt werden, mit Ladung, welche theilweise in Triest und theilweise in Fiume zu löschen ist, darf ein Unterschied in den Frachtsätzen zwischen den beiden genannten Bestimmungshäfen nicht stattfinden. Unter gleichen Verladungsbedingungen wird diese Parität auch bei Eventualfahrten mit voller Ladung nach beiden Häfen eingehalten werden.

Der Lloyd wird dafür Sorge tragen, dass dem reisenden Publicum auf allen vertragsmäßigen Linien auf der I. und II. Classe ermäßigte Tour- und Retourkarten zur Verfügung stehen.

Zu Artikel VII.

Der Lloyd ist zum Bezug inländischer Kohle bis zu dem bedungenen Quantum unter der Voraussetzung verflichtet, dass das Verhältnis der Heizkraft der inländischen zu der vom Lloyd gewöhnlich verwendeten englischen Kohle mindestens 84 : 100 beträgt und dass diese inländische Kohle loco Triest oder Fiume nicht höher zu stehen kommt als die englische an den gleichen Orten.

Insoferne der Lloyd Kohlen aus dem Auslande bezieht, wird er bei Überführung derselben nach österreichischen oder ungarischen Häfen unter gleichen Verhältnissen die heimische Schiffahrt berücksichtigen.

Zu Artikel IX.

Der Lloyd verpflichtet sich, auf den Schiffen, welche die Linien Triest-Alexandrien (Post-Nr. 1), Triest-Constantinopel (Post-Nr. 5) befahren, einen von der Seesanitätsverwaltung beeidigten Arzt einzuschiffen. Das Ministerium des Äußern behält sich das Recht vor, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages diese Verpflichtung erforderlichenfalls auch auf andere Linien des Lloyd auszudehnen. Ferner ist auf den Lloydschiffen, die zur Abhaltung einer Quarantaine in den Contumazanstalten des Orients beordert werden und über 50 Passagiere an Bord haben, welche die Quarantainezeit an Bord zuzubringen beabsichtigen, ein Arzt beizustellen.

Zu Artikel X.

Bezüglich der Einräumung einer Grundfläche zur Errichtung von Warenschoppen im neuen Hafen von Triest wird sich der Lloyd mit dem k. k. Handels-

azoknak megfelelő leszállitását kivánni az illető kikötő javára.

Ha azon indokolt kivánat nyilvánittatnék, hogy közvetlen combinált szárazföldi és tengeri tarifák léptessenek életbe, és erre nézve a tekintetbe jövő vasutigazgatások hozzájárulása elérhető, azon esetre a Lloyd kötelezi magát, hogy a külügyminiszterium felszóllitására a maga üzletkörében ilynemű tarifákat létesiteni fog.

A jelen szerződésben meghatározott vonalokon érintett kikötőkből kiinduló oly különjáratoknál, melyeknél a rakomány rendeltetési helye részben Trieszt részben pedig Fiume, a dijtételek tekintetében e két kikötő között nem szabad külömbséget tenni. Azonos rakodási feltételek mellett ezen paritás oly különjáratoknál is meg fog tartatni, midőn a hajók teljes rakománynyal indulnak el a két kikötőbe.

A Lloyd gondoskodni fog, hogy az utazó közönségnek valamennyi szerződéses vonalon I. és II. osztályú mérsékelt árú menet-térti jegyek álljanak rendelkezésére.

A VII. Czikkhez.

A Lloyd kötelezettsége a belföldi kőszénnek a megállapitott mennyiségben való beszerzésére azon föltételhez köttetik, hogy annak tüzelő ereje a Lloyd által rendesen használt angol kőszénével oly arányban álljon, mint 84 : 100; továbbá, hogy a belföldi szén Triesztbe vagy Fiuméba szállitva ne legyen drágább, mint a mibe ott az angol szén kerül.

A mennyiben a Lloyd külföldről szerez be kőszenet, annak az osztrák-magyar monarchiába való szállitásánál hasonló körülmények mellett a hazai hajókat figyelembe veendi.

A IX. Czikkhez.

A Lloyd kötelezi magát, hogy a trieszt-alexandriai (1. számú) és a trieszt-constantinápolyi (5. számú) vonalon közlekedő hajókon a tengeri egészségügyi igazgatás által felesketett orvost fog tartani. A külügyminiszterium fentartja magának, hogy a jelen szerződés tartama alatt ezen kötelezettséget szükség esetén a Lloydnak egyéb vonalaira is kiterjeszthesse. Az oly Lloydhajókon, melyek egy keleti vesztegintézetben vesztegzár alá helyeztetnek, s melyeken 50-nél több utas van, kik a vesztegzár idejét a hajón óhajtják kitölteni, szintén fog orvos alkalmaztatni.

A X. Czikkhez.

Egy a trieszti uj kikötőben fekvő térségnek áruraktárak épitése czéljából való átengedésére nézve a Lloyd a cs. kir. kereskedelmi miniszte-

ministerium ins Einvernehmen setzen. Was Fiume betrifft, wird das gegenwärtig von der Gesellschaft benützte Gebäude für die Dauer des Vertrages zur Verfügung derselben stehen.

Zu Artikel XI.

Über die längs der österreichischen und ungarischen Küste stattfindenden regelmäßigen Dampfschiffahrten hat die Verwaltung des österreichisch-ungarischen Lloyd die Fahrordnung (Fahrplan) den Finanz-Landesdirectionen, beziehungsweise Finanzdirectionen, in deren Verwaltungsgebiete die zu berührenden Häfen liegen, schriftlich anzuzeigen und denselben jede Änderung wenigstens 8 Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, zur Verständigung der Unterbehörden und Ämter gleichfalls schriftlich anzumelden.

Jene Abgeordneten der leitenden Finanzbehörden und jene Beamten und Angestellten der Wachanstalt, welche mit der Controle des zollämtlichen Verkehrs längs der Küste und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollämter besonders beauftragt werden, und sich darüber gegen den Capitän des betreffenden Dampfers des österreichisch-ungarischen Lloyd durch eine von der leitenden Finanzbehörde ausgestellte, den Namen und die Diensteigenschaft des damit betheilten Beamten oder Angestellten angebende Legitimationsurkunde ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen und Nachforschungen die Dampfer des österreichisch-ungarischen Lloyd auf der in der Legitimationsurkunde bezeichneten Küstenstrecke zu begleiten und die Ausschiffung der Passagiere und Waren zu überwachen.

Die an Bord anwesenden Angestellten des österreichisch-ungarischen Lloyd, sowie dessen Agenten in den berührten Häfen sind in solchen Fällen verpflichtet, dem Ersuchen der Finanzorgane um Auskünfte oder Hilfeleistung bereitwillig zu entsprechen.

Inhaber einer Legitimationsurkunde der erwähnten Art müssen innerhalb der in dieser Urkunde bezeichneten Strecke mit dem fahrplanmäßigen Dampfer unentgeltlich befördert werden, und zwar Beamte auf einem Platze I. Classe, Wachangestellte des Mannschaftsstandes auf einem Platze II. Classe. Für die Verpflegung haben die betreffenden Organe, wenn diesfalls keine besondere Vereinbarung besteht, den ermäßigten Satz von 1 fl. 50 kr. per Tag zu entrichten.

Die Räume der in den einzelnen Häfen bestehenden Agentien des österreichisch-ungarischen Lloyd sammt den dazu gehörigen Magazinen sind der gefällsämtlichen Controle im Sinne der einschlägigen Vorschriften unterworfen.

Die vom österreichisch-ungarischen Lloyd laut Circular vom 31. December 1856, Z. 535 C, einigen Classen von Passagieren ausnahmsweise zugestandenen Begünstigungen in den Fahrpreisen, beziehungsweise

riummal fog egyességre lépni. Fiumét illetőleg az ott jelenleg a társaság használatában levő épület a szerződés tartama alatt rendelkezésére álland.

A XI. Czikkhez.

Az osztrák-magyar Lloyd igazgatása az osztrák és magyar partok mentén eszközlendő rendes gőzhajójáratok menetrendjét (menettervét) irásbelileg közlendi azon országos pénzügyigazgatóságok illetőleg pénzügyigazgatóságokkal, melyeknek igazgatási területén az érintendő kikötök léteznek; ugyanazoknál bejelentendi szintén irásbelileg és legalább 8 nappal a hatályba lépés elött a menetrend mindennemü módositását is, hogy arról az alantas hatóságok és hivatalok értesittethessenek.

A vezető pénzügyi hatóságok azon megbizottjai, valamint azon pénzügyőrségi hivatalnokok és alkalmazottak, kik a vámhivatali forgalomnak a partok mentén és az annak kezelésével foglalkozó vámhivataloknak ellenőrzésével különösen megbizatván az illető osztrák-magyar Lloydgőzös kapitányánál igazolják magukat a vezető pénzügyi hatóság által kiállitott, erre vonatkozó és a megbizott hivatalnok vagy alkalmazottnak nevét és szolgálati minőségét is kitüntető igazolvánnyal — fel vannak jogositva, hogy az osztrák-magyar Lloyd hajóit a hivatalos vizsgálatok és kutatások czéljából az igazolványban megjelelt partrészek mentén kisérjék és az utasok kiszállására, valamint az áruknak partra vitelére felügyeljenek.

Az osztrák-magyar Lloydnak a hajón tartózkodó alkalmazottjai, valamint annak az érintett kikötőkben levő ügynökei tartoznak ily esetekben a pénzügyi közegeknek felvilágositás vagy segélynyujtás iránt tett megkereséseit készséggel teljesiteni.

Az emlitett igazolványok birtokában levő közegek az ezen okmányokban megjelelt vonalon a menetrend szerint közlekedő hajón dij nélkül szállitandók, és pedig a hivatalnokok az első helyen, a pénzügyőrségi legénységhez tartozó alkalmazottak pedig a második helyen. Ellátásukért az illető közegek, ha erre nézve nem volnának külön megállapodások, az 1 frt. 50 krnyi mérsékelt napi dijtételt fizetendik.

Az osztrák-magyar Lloydnak az egyes kikötőkben működő ügynökségei által elfoglalt helyiségek az azokhoz tartozó raktárakkal együtt az ide vágó szabályzatok értelmében a vámilletéki ellenőrzésnek alávetvék.

Az osztrák-magyar Lloydnak 1856. évi decz. 31-én 535. C. sz. a. kelt körlevelében bizonyos rendü utasoknak kivételkép engedett vitelbérkedvezmények, illetőleg a teljes dijelengedés, a mennyiben

die gänzliche Befreiung, werden auch in der Folge insoweit aufrecht erhalten bleiben, als sie sich auf die dort benannten Civilbediensteten, dann auf Missionäre und Ordensgeistliche beziehen.

Hiernach verpflichtet sich der Lloyd, dieses Circular einer entsprechenden Umarbeitung zu unterziehen und neu zu veröffentlichen.

Zu Artikel XVI.

Von jedem Wechsel der mit der Besorgung des Postdienstes betrauten Agenten wird die Gesellschaft der Post- und Telegraphendirection in Triest, beziehungsweise dem Botschaftspostamte in Constantinopel, rechtzeitig die Anzeige erstatten.

Zu Artikel XXI.

Bei den Anstellungen wird der österreichisch-ungarische Lloyd die Angehörigen jedes der beiden Ländergebiete in entsprechendem Verhältnisse berücksichtigen.

Zu Artikel XXIII.

Die im zweiten Absatz dieses Artikels dem Ministerium des Äußern vorbehaltene Genehmigung für Anschaffungen im Auslande ist bei Ersatz von Kesseln nicht erforderlich. Es wird jedoch die Gesellschaft auch in diesem Falle der Anschaffung im Inlande thunlichst den Vorzug geben.

Zu Artikel XXV.

Die Abschreibungen, welche der Lloyd vornimmt, haben sich in keinem Falle über die dem reellen Materialwerte der Dampfer und sonstigen Fahrzeuge entsprechende Minimalgrenze hinaus zu erstrecken.

Zu Artikel XXVI.

Dem Regierungscommissär ist auf sein Verlangen jederzeit Einsicht in die Correspondenz des Lloyd mit den Regierungsbehörden sowie in den diesbezüglichen Elench zu gewähren.

Zu Artikel XXVII.

Die Generalagentie in Fiume soll als Subdirection des Lloyd mit den nöthigen Vollmachten und Personal zur Ausübung eines entsprechenden Wirkungskreises versehen werden. Diese Subdirection repräsentirt innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises die Gesellschaft im Verkehr mit dem ungarischen Publicum und den ungarischen Verkehrsanstalten; sie gibt

az ott felsorolt polgári tisztviselőkre, valamint a missionariusokra és szerzetesekre vonatkoznak, ezentúl is érvényben maradnak.

Ennélfogva a Lloyd kötelezi magát ezen körlevélnek megfelelő átdolgozására és ujból való közhirré tételére.

A XVI. Czikkhez.

A társaság a póstaszolgálat kezelésével megbizott ügynökökre vonatkozó minden személyváltoztatást a trieszti pósta és távirda igazgatóságnál, illetőleg a constantinápolyi nagy követségi póstahivatalnál kellő időben be fog jelenteni.

A XXI. Czikkhez.

Az osztrák-magyar Lloyd a kinevezéseknél a két államterület polgárait megfelelő arányban fogja figyelembe venni.

A XXIII. Czikkhez.

Az ezen czikk második bekezdésében a külügyminiszteriumnak fentartott s a külföldön eszközlött megrendelésekre vonatkozó jóváhagyás a kazánok pótlásánál nem szükséges. A társaság azonban e tekintetben is, a mennyire csak lehetséges, a belföldi termékeknek elsőbbséget adand.

A XXV. Czikkhez.

A Lloyd által eszközlött értékleirások semmi esetre sem terjedhetnek túl a gőzhajók és egyéb jármüvek valóságos anyagértékének minimalis határán.

A XXVI. Czikkhez.

A kormánybiztos megkeresésére mindenkor megengedendő, hogy a Lloydnak a kormányhatóságokkal váltott levelezését és az erre vonatkozó iktatókönyvet megtekinthesse.

A XXVII. Czikkhez.

A fiumei főügynökség mint a Lloyd aligazgatósága megfelelő hatáskörének érvényesithetése végett a szükséges meghatalmazással és személyzettel fog elláttatni. Ezen aligazgatóság képviselendi hatáskörének korlátain belől a társaságot a magyar közönséggel és közlekedési intézetekkel való érintkezésben; ez adja ki a hirdetményeket, látja el a

die gesellschaftlichen Kundmachungen hinaus, versieht die commerciellen und Verkehrsagenden bezüglich der von Fiume ausgehenden Fahrten, gewährt die Frachtraten innerhalb der ihr gestellten Grenzen und schließt Transportgeschäfte ab. Die Subdirection erledigt die Reclamationen, Rückvergütungen, Ansprüche wegen Schadloshaltung und Lieferfristüberschreitungen im ungarischen Geschäft; sie überprüft die Beschwerdebücher auf den Fiumaner Linien. Zur Seite der Subdirection steht ein von der Lloydverwaltung bestelltes Comité von vier Mitgliedern, welches nach einer festzustellenden Geschäftsordnung auf die Erledigung der administrativen Agenden der Subdirection Einfluss nimmt. Dieses Comité wird auch die Aufgabe haben, die auf den ungarischen Verkehr bezüglichen Wünsche, Beschwerden und Anregungen zu verhandeln, bezüglich derselben Anträge zu stellen und bei der Lloydverwaltung zu vermitteln. Dem Comité werden alle für Triest bewilligten Nachlässe mitgetheilt, damit dasselbe für deren vertragsmäßige Anwendung auf den Fiumaner Verkehr Sorge tragen kann.

Zu Artikel XXVIII.

Die an Bord der Schiffe aufgelegten Beschwerdebücher sind mit Seitenzahlen zu versehen und amtlich zu paraphiren. Bei Verabreichung neuer Beschwerdebücher werden die alten eingefordert und zurückgelegt, sobald alle in denselben befindlichen Beschwerden ihre Erledigung gefunden haben. Das Beschwerdebuch wird von dem mit der Aufbewahrung desselben beauftragten Schiffsofficier den Reisenden auf Verlangen verabfolgt. Die niedergeschriebenen Beschwerden sind von dem Capitän sogleich gründlich zu untersuchen. Hierauf hat derselbe unter Einreichung der Beschwerde in beglaubigter Abschrift und der etwaigen Verhandlungen an das Hafenamt, beziehungsweise an das k. und k. Consularamt des Ausgangshafens, Bericht zu erstatten, damit der Sachverhalt geprüft und die Erledigung der Beschwerde veranlasst werden kann. In allen für die Reisenden der verschiedenen Classen bestimmten gemeinsamen Räumen ist durch einen Anschlag ersichtlich zu machen, welcher Schiffsofficier mit der Aufbewahrung des Beschwerdebuches und der Verabfolgung desselben an die Reisenden beauftragt ist.

Zu Artikel XXXI.

Die vertragenden Theile werden zwei Jahre vor Ablauf des gegenwärtigen Vertrages sich wechselseitig bekanntgeben, ob sie principiell geneigt sind, das Vertragsverhältnis zu erneuern.

Der Lloyd verpflichtet sich, für Eines der beiden Vertragsexemplare die entsprechenden Stempelgebüren zu entrichten; der entfallende Stempelbetrag wird auf

Fiuméból kiinduló járatokra vonatkozó kereskedelmi és forgalmi teendőket, állapitja meg a meghatározott korlátok között a fuvardijakat és köti meg a szállitási szerződéseket. Az aligazgatóság intézi el a magyar üzletekben a felszólamlásokat, visszatéritéseket, a kártalanitási és a szállitási határidő túllépése miatt emelt igényeket; az vizsgálja felül végre a fiumei járatok panaszkönyveit. Az aligazgatóság mellett a Lloyd igazgatása által kiküldött négy tagú bizottság fog működni, mely egy megállapitandó ügykezelési rend alapján fog az aligazgatóság administrativ teendőiben részt venni. Ezen bizottságnak hivatása lesz továbbá a magyar forgalomra vonatkozó kivánalmakat, panaszokat és kezdeményezéseket tárgyalni, azokra vonatkozólag javaslatokat tenni és azokat a Lloyd igazgatásánál közvetiteni. E bizottsággal közlendő a Triesztre nézve engedélyezett minden vitelbérkedvezmény is a végből, hogy azoknak szerződésszerű alkalmazásánál a fiumei forgalomban gondoskodhassék.

A XXVIII. Czikkhez.

A hajókon levő panaszkönyvek lapszámozandók és hivatalosan láttamozandók. Ha uj panaszkönyvek osztatnak ki, a régiek bekivánandók és elteendők, mihelyt az azokba feljegyzett panaszok mind elintézést nyertek. A panaszkönyvet az annak őrizetével megbizott hajótiszt az utazók kivánatára ki tartozik szolgáltatni. Az abba feljegyzett panaszokat a kapitány azonnal alaposan megvizsgálni köteles. Ennek megtörténtével a panasz hiteles másolatának és az arra vonatkozó tárgyalási iratoknak beterjesztése mellett, a révhivatalnak illetőleg a kündulási kikötőben működő cs. és kir. consuli hivatalnak jelentést teend, hogy ott a tényállás megvizsgáltathassék s a panasz elintéztethessék. A különböző osztályú utasok használatára álló minden közös helyiségben falragaszok által tudomásra hozandó, hogy melyik hajótiszt van a panaszkönyv őrizetével s annak a közönség használatára bocsátásával megbizva.

A XXXI. Czikkhez.

A szerződő felek két évvel a jelen szerződés lejárta elött kölcsönösen tudatni fogják egymással, vajjon elvileg hajlandók-e a szerződési viszony megujitására.

A Lloyd kötelezi magát, hogy a két szerződési példány egyike után a megfelelő bélyegilletéket megfizetendi; az előirt bélyegdij 10 évi

zehn Jahresraten derart vertheilt, daß der entsprechende Theilbetrag immer von der ersten, auf Rechnung der Subvention zu leistenden Monatsrate eines jeden Jahres in Abzug gebracht werden wird.

Das gegenwärtige Protokoll bildet einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, und besitzt gleiche Rechtskraft mit demselben.

Das gegenwärtige Protokoll wurde hiernach in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Wien, am 19. März 1888.

részletekre akként osztandó fel, hogy az illető részösszeg mindig az évi subventio czimén fizetett első havi részletből fog levonatni.

A jelen jegyzőkönyv elválaszthatlan alkatrészét képezi a szerződésnek, melyre vonatkozik, s azzal egyenlő jogerővel bir.

A jelen egyzőkönyv két példányban állittatott ki és iratott a á.

Bécs 1888. évi marczius hó 19^én^.

Kálnoky m. p.

M. v. Morpurgo m. p.

Otto Baron Bruck m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd über den Betrieb überseeischer Dampferlinien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd über den Betrieb überseeischer Dampferlinien den im Entwurfe beiliegenden Vertrag abzuschließen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Handels und der Finanzen beauftragt.

Vertrag

zwischen

der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd über den Betrieb überseeischer Dampferlinien.

Artikel I.

Die Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages gegen das im Artikel III festgesetzte Entgelt nachfolgende Fahrten zu unterhalten:

1. Drei Fahrten im Jahre von Triest nach Bombay und zurück;

2. zwölf Fahrten im Jahre von Triest über Bombay nach Hongkong und zurück;

3. zwölf Fahrten im Jahre von Colombo nach Calcutta und zurück, im Anschlusse an die Fahrten unter Ziffer 2;

4. sechs Fahrten im Jahre von Triest nach Brasilien bis Santos und zurück. Unter der Voraussetzung der Rentabilität dieser Linie übernimmt der österreichisch-ungarische Lloyd die Verpflichtung, über Verlangen der Staatsverwaltung zwei dieser Fahrten bis Montevideo und Buenos-Ayres ohne besonderes Entgelt auszudehnen.

Auf den Fahrten unter Ziffer 1 sind anzulaufen: Port Saïd, Suez, Aden; auf jenen unter Ziffer 2: Port Saïd, Suez, Aden, Colombo, Penang, Singapore; auf jenen unter Ziffer 3: Madras und auf jenen unter Ziffer 4 ein südspanischer Hafen, wobei es dem österreichisch-ungarischen Lloyd freisteht, auf der Route gelegene Zwischenhäfen und Lissabon zu berühren.

Artikel II.

Der Brutto-Raumgehalt der einzustellenden Dampfer soll wenigstens betragen:

2300 Tonnen für die Linien Triest—Bombay und Triest—Hongkong;

1800 Tonnen für die Linie Triest—Brasilien;

1000 Tonnen für die Linie Colombo—Calcutta.

Die Fahrgeschwindigkeit soll per Stunde betragen:

Mindestens 11 Seemeilen auf der Linie Triest—Bombay und demselben Theil der Reise auf der Linie Triest—Hongkong; mindestens 9 Seemeilen auf der Strecke Bombay—Hongkong der Linie Triest—Hongkong und auf den Linien Colombo—Calcutta und Triest—Brasilien.

Auf der Linie Triest—Brasilien können auch Dampfer, welche lediglich zum Gütertransporte eingerichtet sind, verwendet werden.

Artikel III.

Das für den Betrieb der im Artikel I bezeichneten Linien vom Staate zu leistende Entgelt beträgt:

für die Fahrten auf der Linie Triest—Bombay (Zahl 1) 2 fl. ö. W.;

für die Fahrten auf der Linie Triest—Hongkong (Zahl 2) für die Strecke Triest—Bombay und zurück 2 fl. ö. W.;

für die Strecke Bombay—Hongkong und zurück 1 fl. 35 kr. ö. W.;

für die Fahrten auf der Linie Colombo—Calcutta (Zahl 3) 1 fl. 35 kr. ö. W.;

für die Fahrten auf der Linie Triest—Brasilien (Zahl 4) 1 fl. 50 kr. ö. W.

Außerdem werden der Gesellschaft die für die Durchfahrt des Suezcanales auf den Linien 1 und 2 bezahlten Gebüren, dann dieselbe Gebür für jährlich einen zum Dienste auf der Linie 3 oder einer an deren Stelle tretenden Linie bestimmten Dampfer gegen Vorlage der bezüglichen Rechnung nach Ablauf von je 3 Monaten vergütet.

Die Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise, Hin- und Rückfahrt wird angenommen:

bezüglich der Fahrten Triest—Bombay mit 8680 Seemeilen;

bezüglich der Fahrten Triest—Hongkong für die Strecke Triest—Bombay und zurück mit 8680, und für die Strecke Bombay—Hongkong und zurück mit 7910, zusammen mit 16.590 Seemeilen;

bezüglich der Fahrten zwischen Colombo und Calcutta mit 2740 Seemeilen und bezüglich der Fahrten zwischen Triest und Brasilien mit 13.300 Seemeilen.

Artikel IV.

Auf Rechnung der Staatsvergütung wird der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd aus der Staatskassa ein unverzinslicher Vorschuss von monatlich 45.500 fl. zugestanden, welcher am Anfange eines jeden Monates flüssig gemacht werden wird.

Artikel V.

Für die Weiterbeförderung der auf den in Artikel I bezeichneten Linien transportirten Reisenden und Sendungen nach vom Lloyd nicht berührten Häfen wird die Gesellschaft bestrebt sein, mit anderen Dampfschiffahrtsgesellschaften sich in Verbindung zu setzen.

Artikel VI.

Im übrigen, auch bezüglich der Dauer des gegenwärtigen Vertrages haben rücksichtlich der von der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd nach Artikel I des gegenwärtigen Vertrages zu unterhaltenden Fahrten die Bestimmungen des zwischen dem k. und k. Ministerium des Äußern und der genannten Gesellschaft abgeschlossenen Schiffahrts- und Postvertrages vom 19. März 1888 und des zu diesem Vertrage gehörigen Protokolles mit der Beschränkung ihrer Wirksamkeit auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sinngemäße Anwendung zu finden.

Die im Artikel XII des bezogenen Schiffahrts- und Postvertrages erwähnten Verpflegskosten sind, sofern es sich um Heimsendungen aus Hafenplätzen jenseits des Suezcanales und der Meerenge von Gibraltar handelt, mit täglich 1 fl. in Gold zu vergüten.

Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare dieses Vertrages ausgefertigt und mit den erforderlichen Unterschriften und Siegeln versehen worden.

Der vom Lloyd für eines der beiden Vertragsexemplare zu entrichtende Stempelbetrag wird derart vertheilt, dass derselbe in gleichen Theilbeträgen von der ersten auf Rechnung der Staatsvergütung zu leistenden Monatsrate eines jeden Jahres in Abzug gebracht werden wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Begründung

zum

Schiffahrts- und Postvertrage, welcher einerseits von dem k. und k. gemeinsamen Ministerium des Äußern unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Zustimmung des österreichischen Reichsrathes und des ungarischen Reichstages und anderseits von der Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd am 19. März 1888 abgeschlossen worden ist und zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd über den Betrieb überseeischer Dampferlinien.

Der Schiffahrts- und Postvertrag, welcher am 26. Juni 1878 einerseits von dem k. und k. Ministerium des Äußern und anderseits von der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd abgeschlossen worden ist, R. G. Bl. 1878, Nr. 69, erlischt ebenso wie der auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 70, zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd abgeschlossene Vertrag vom 28. Juni 1878 wegen des Betriebes directer und regelmäßiger Dampferlinien zwischen Triest einerseits und Bombay, Ceylon, Calcutta, Singapore, eventuell Hongkong anderseits mit 30. Juni 1888.

Die Regierung musste die Frage, ob eine Erneuerung des Vertragsverhältnisses nach beiden Richtungen anzustreben sei, in Erwägung ziehen und konnte sich über die Beantwortung dieser Frage durchaus nicht im Zweifel befinden.

Die commerciellen Interessen der Monarchie erheischen ebenso wie jene des Postverkehres die Sicherstellung regelmäßiger Seeverbindungen in allen für dieselben wichtigen Gewässern. Der österreichisch-ungarische Lloyd verfügt seit einer langen Reihe von Jahren über einen gut organisirten und weitverzweigten Dienst; es steht ihm das erforderliche Schiffsmateriale im ausreichenden Maß zur Verfügung. Derselbe hat auch während der Dauer der wiederholt mit ihm erneuerten Verträge den von ihm übernommenen Verpflichtungen stets ohne Anstand entsprochen und völlig zureichende Beweise seiner Leistungsfähigkeit gegeben. Der Lloyd hat aber auch durch die vielfachen Beziehungen, welche er in der Levante namentlich aufrechterhält, eine gewisse Bedeutung für die politische Stellung der Monarchie gewonnen und das Ansehen, welches unsere Flagge auswärts genießt, wesentlich gefördert.

Der lange und fest eingelebte Bestand dieser Unternehmung und das Vertrauen, welches derselben allseitig im Seeverkehre zugewendet ist, macht es derselben auch leichter möglich, zu verhältnismäßig günstigeren Bedingungen jene Leistungen auf sich zu nehmen, welche das allgemeine Verkehrsinteresse erheischt. Dieser Umstand fällt aber ganz besonders ins Gewicht, da bekanntlich es keinem Schiffahrtsunternehmen möglich ist, bestimmten, auf die Befahrung regelmäßiger Linien, auf die Versehung des Postdienstes und auf die Berücksichtigung der nationalen Handelsinteressen bezüglichen Verpflichtungen ohne Gewährung eines Entgeltes sich zu unterziehen. Die Rücksicht auf die Staatsfinanzen wies darauf hin, durch eine Vereinbarung mit dem österreichisch-ungarischen Lloyd ebenso wie es bisher gelungen ist, so auch für die Zukunft unserer Monarchie die erforderlichen Seeverbindungen mit einem weit geringeren Aufwande als in anderen Staaten zu sichern. Diese Rücksicht verlangte aber auch, sich auf das wirklich Nothwendige zu beschränken und das bloß Wünschenswerte auf günstigere Zeiten zu verschieben.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, haben die bezüglichen Verhandlungen zwischen dem k. und k. Ministerium des Äußern und den betheiligten Ministerien beider Reichshälften einerseits und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd stattgefunden. Als deren Ergebnis liegt der zwischen dem k. und k. Ministerium des Äußern und dem österreichisch-ungarischen Lloyd abgeschlossene Schiffahrts- und Postvertrag vom 19. März 1888 vor. Außerdem hat die k. k. Regierung mit dem österreichisch-ungarischen Lloyd den Entwurf eines Vertrages über den Betrieb überseeischer Linien vereinbart, durch welchen nicht nur der Fortbestand der Linien nach Indien und Ostasien in erweiterter Form gesichert, sondern auch durch Errichtung einer regelmäßigen Linie von Triest nach Brasilien einem schon lange vorgelegenen dringenden Bedürfnisse entsprochen werden soll. Die Ermächtigung zum Abschlusse des bezüglichen Vertrages zu ertheilen, bezweckt der vorliegende Gesetzentwurf.

Der Schiffahrts- und Postvertrag schließt sich zwar in seiner allgemeinen Form an den Vertrag vom 26. Juni 1878 an, weicht aber von demselben in einigen sehr wesentlichen Punkten ab, wodurch das Verhältnis der Staatsverwaltung gegenüber dem österreichisch-ungarischen Lloyd sich günstiger als bisher gestaltet.

Artikel I enthält die Bestimmungen über das Itinerar. Dasselbe wurde im Gegenhalte zum bisherigen Vertrage sowohl in Bezug auf die Fahrgeschwindigkeit auf mehreren Linien als auch hinsichtlich der in anderer Weise sich ergebenden Bedürfnisse (Einschaltung, Ausdehnung, Umlegung, Ausscheidung von Linien) geändert. Es wird nämlich auf der Linie Triest-Alexandrien (P. Nr. 1) die Geschwindigkeit per Stunde von 9 auf 11½ Seemeilen, auf den Linien Triest-Pyräus-Constantinopel (P. Nr. 5) und Triest-Cattaro (P. Nr. 3) von 9, beziehungsweise 8 auf 10 Seemeilen erhöht, weil die Nothwendigkeit einer rascheren Verbindung auf ersteren beiden Linien mit Hinblick auf die fremde Concurrenz, auf der letzteren aber im Interesse des Verkehres mit Dalmatien vorliegt.

Die im Protokolle enthaltene Bestimmung, dass der Lloyd auf der Linie Triest-Alexandrien (P. Nr. 1) verpflichtet sei, Dampfer zu verwenden, welche eine continuirliche Geschwindigkeit von 13 Seemeilen per Stunde entwickeln können, ist im Interesse der k. k. Kriegsmarine gelegen.

Im Protokolle zum bisherigen Vertrage hatte der Lloyd die Verpflichtung übernommen, den Dampfer der Linie Triest-Alexandrien, soferne das von oder für Fiume zur Aufnahme gelangende durchschnittliche Warenquantum 750.000 Kilogramm erreicht, alle vier Wochen einmal, soferne dasselbe aber das Doppelte erreicht, alle zwei Wochen einmal von Fiume direct abgehen zu lassen, und sollte in diesem Falle die jede Woche einmal stattfindende directe Fahrt von Triest nach Alexandrien ohne Beanspruchung einer Erhöhung des Subventionsbetrages aufrecht bleiben. Es wird nunmehr diese Verpflichtung des Lloyd durch Einschaltung der monatlichen Linie Fiume-Alexandrien (P. Nr. 2) in das Itinerar erweitert und in eine bestimmte Form gebracht.

Die Linien Triest-Spalato-Metcovich (P. Nr. 7) und Spalato-Metcovich (P. Nr. 12) sind wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr mit dem Occupationsgebiete in das vertragsmäßige Itinerar neu aufgenommen, wobei jedoch erstere Linie ohne Anspruch auf ein Entgelt befahren wird.

Die bisherige Linie Triest-Durazzo wird bis Corfu (P. Nr. 8) ausgedehnt, um eine weitere wöchentliche Verbindung mit dem westlichen Griechenland und Albanien zu gewinnen.

Die Linie Fiume-Cattaro (P. Nr. 11) wird in der jetzigen Anzahl der Fahrten beibehalten, doch entfällt auf derselben die jede zweite Woche zu befahrende Strecke Cattaro-Patras und zurück. Dagegen wird eine neue Linie Fiume-Cattaro (P. Nr. 4) mit 52 Fahrten und 10 Seemeilen Geschwindigkeit per Stunde eingeschaltet.

Die Linie Triest-Fiume-Corfu-Smyrna (P. Nr. 14), auf welcher nunmehr Fiume auf jeder Fahrt, statt wie bisher auf jeder zweiten Fahrt angelaufen werden soll, wird über Candien geführt, daher entfällt die bisherige Linie Syra-Candien und wird dagegen durch die neue Linie Pyräus-Smyrna (P. Nr. 6) mit

einer Geschwindigkeit von 10 Seemeilen per Stunde im Anschlusse an die Linie Triest-Constantinopel (P. Nr. 5) für die rasche directe Verbindung Triests mit Smyrna gesorgt.

Die Einbeziehung Candiens in die vorerwähnte Linie (P. Nr. 14) erzielt eine directe Verbindung mit dieser Insel.

Die Ausdehnung der Linien Constantinopel-Braila (P. Nr. 16) und Constantinopel-Batum (P. Nr. 17) bis Braila, beziehungsweise Batum entgegen den Endpunkten Galatz, beziehungsweise Trapezunt des bisherigen Vertragsitinerars ist durch die Wichtigkeit der neuen Endpunkte geboten.

Die bisherige Linie Triest-Fiume ist mit Rücksicht auf die Entwicklung der localen Dampfschiffahrt entbehrlich.

Die Linie Fiume-Zengg-Zara entfällt aus demselben Grunde, doch wird der Lloyd laut der bezüglichen Protokollsbestimmung zu diesem Artikel die auf dieser Linie bisher berührten Häfen von Verbenico, Arbe und Bescanuova insolange im bisherigen Ausmaße berühren, als nicht für das Anlaufen dieser Häfen in anderer Weise vorgesorgt wird.

Die Linie Fiume-Zara-Ancona kommt wegen des außerordentlich geringen Verkehrs auf derselben in Wegfall. Für die auf dieser Linie berührten Häfen von Veglia und Melada gilt jedoch dieselbe Bestimmung wie für die oben vorher erwähnten drei Häfen.

Die Linie Alexandrien-Port Saïd endlich, welche den Anschluss an die indischen Linien vermittelte, wird aufgelassen, weil diese Vermittlung nicht mehr nothwendig ist, da man durchwegs die directe Verschiffung via Port Saïd behufs Ersparung der Umladung bevorzugt.

Beilage A weist im Detail die besonderen Zwecke nach, welchen die einzelnen Linien dienen. Beilage A.

Das neue Itinerar verpflichtet den österreichisch-ungarischen Lloyd zu einer Gesammtleistung von 946.000 Seemeilen,
davon mit einer Geschwindigkeit von mindestens 11 1/2 Seemeilen . . . . 124.904 „
mit einer Geschwindigkeit von mindestens 10 Seemeilen . . . . 243.448 „
mit einer Geschwindigkeit von mindestens 8 Seemeilen . . . . 577.648 „

Nach dem Itinerar des bisherigen Vertrages hatte der Lloyd 917.870 Seemeilen zu befahren, daher ergibt sich eine Mehrleistung von . . . . 28.130 Seemeilen.

Diese Mehrleistung erhöht sich jedoch, wenn man die vermehrte Geschwindigkeit berücksichtigt, wie aus der folgenden Vergleichung hervorgeht:

	Neuer Vertrag	Bisheriger Vertrag	Unterschied
Mit 11 1/2 Seemeilen . . .	124.904	—	+ 124.904
„ 10 „ . . .	243.448	30.160	+ 213.288
„ 9 „ . . .	—	247.416	— 247.416
„ 8 „ . . .	577.648	640.294	— 62.646
	946.000	917.870.	

Bei der im Protokoll zu diesem Artikel vorgesehenen Verlegung der Linie Triest-Constantinopel (P. Nr. 5) durch den Canal von Korinth tritt keine Verminderung der im Itinerar festgestellten Meilenzahl ein, weil der Lloyd die Entrichtung der Canaltaxe übernimmt.

Hinsichtlich der bisherigen Linie Varna-Constantinopel wurde mit Rücksicht auf den Umstand, dass diese Linie bei der demnächst bevorstehenden Eröffnung der orientalischen Bahnen bis Constantinopel überflüssig wird, durch eine Bestimmung im Protokolle für den Fall eine Fürsorge getroffen, als sich wider Erwarten jene Eröffnung noch über den 1. Juli 1888 hinaus verzögern sollte.

Während der Dauer der bisherigen Verträge hat sich wiederholt der Anlass ergeben, wegen der wünschenswert gewordenen Berührung von Hafenplätzen, welche in dem vertragsmäßigen Itinerar nicht enthalten waren, mit dem Lloyd in Verhandlung zu treten. Wenn auch der Lloyd in der Regel derartigen Aufforderungen entsprochen hat, so lag doch keine Verpflichtung seinerseits hiezu vor. Dies wird nun bis zu einem billigen Maße durch die in dem Artikel I aufgenommene Bestimmung, wonach der Lloyd Erweiterungen der Fahrten bis zu einer Gesammtmeilenzahl von 3000, beziehungsweise 5000 auf den vertragsmäßigen Linien ohne Erhöhung des Entgeltes über Verlangen vornehmen muss, gegeben.

Was den im vorletzten Alinea dieses Artikels aufgenommenen Vorbehalt hinsichtlich des Affluenzdienstes anbelangt, so lässt sich nicht verkennen, dass eine vollkommen entsprechende Einrichtung der regelmäßigen Verbindungen unserer Küstenorte nur dann erzielt werden kann, wenn der Lloyd auf die Berührung der wichtigeren Orte sich beschränkt, die Berührung der kleineren Orte aber dadurch bewirkt wird, dass sie ihre Verbindung durch von den Hauptorten ausgehende Zweiglinien erhalten. Hiedurch würde ein beschleunigterer Dienst auf den Hauptlinien erlangt und auch der kleineren Schiffahrt im Sinne eines von der Enquête über die Handelsmarine 1885 ausgesprochenen Wunsches unter die Arme gegriffen werden. Da die Durch-

führung dieser Idee nicht nur längerer Verhandlungen mit dem Lloyd, sondern auch mit den sich allfällig bietenden kleineren Unternehmungen bedarf und daher nicht so leicht zu verwirklichen ist, so musste man sich im gegenwärtigen Vertrage auf die Festsetzung der allgemeinen Verpflichtungen des Lloyd für diesen Fall beschränken.

Die Bestimmung des letzten Alinea, dass nämlich die Errichtung neuer, im Itinerar nicht angeführter periodischer Fahrten auf Linien, auf welchen von einer der beiden Regierungen periodische Fahrten einer anderen Unternehmung subventionirt werden, der Genehmigung des k. und k. Ministeriums des Äußeren unterliegt, ist dadurch begründet, dass es im Interesse der Regierungen beider Reichshälften liegt, dass Unternehmungen, deren periodische Fahrten von ihnen subventionirt werden, nicht durch concurrirende periodische Fahrten des gleichfalls subventionirten mächtigeren Lloyd Beeinträchtigung erleiden.

Das letzte Alinea des Protokolles zu diesem Artikel verpflichtet den Lloyd bei Eintritt des darin vorgesehenen Falles, entweder ein Schiff von größerer Tragfähigkeit als die im Artikel IV vorgeschriebene, auf der bezüglichen Linie einzustellen oder aber ein eigenes Schiff zu verwenden. Hiedurch ist auch eine etwaige Benachtheiligung Triests ausgeschlossen.

Artikel II setzt die Vergütung fest, welche der Lloyd für die subventionirten Fahrten erhält. Diese Beilage B. Vergütung kommt der im bisherigen Vertrage gewährten Maximalsubvention gleich, doch ist das Meilengeld für die einzelnen Fahrtkategorien trotz der Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit und mit Rücksicht auf die höhere Gesammtmeilenzahl geringer bemessen. Wird ferner in Betracht gezogen, dass die dem österreichisch-ungarischen Lloyd durch den gegenwärtigen Vertrag auferlegten Leistungen und Verpflichtungen überhaupt über jene des Vertrages vom Jahre 1878 weit hinausgehen, so erscheint die Beibehaltung der bisherigen Subventionssumme gerechtfertigt.

Der Ausbau der orientalischen Bahnen, auf welchen sich Artikel III bezieht, dürfte eine theilweise Umänderung (Verlegung, Auflassung, Beschleunigung) von Lloydfahrten voraussichtlich zur Folge haben, deren Detail bei Abschluss dieses Vertrages noch nicht ermessen werden konnte. Für die dann nothwendigen Vorkehrungen ist dem k. und k. Ministerium des Äußern das Recht einer entsprechenden Anordnung gewährt.

Artikel IV enthält die Bestimmungen über das zu verwendende Schiffsmaterial. Im bisherigen Vertrage (Artikel III) war hinsichtlich der Tragfähigkeit bestimmt, dass dieselbe bei den auf den vertragsmäßigen Linien verwendeten Dampfern im Durchschnitte mindestens 800 Tonnen betragen solle. Es ist jedoch, namentlich im Interesse der einfacheren Handhabung des Vertrages zweckmäßiger, den erforderlichen Raumgehalt der zu verwendenden Dampfer nach dem Bedürfnisse jeder einzelnen Linie zu bestimmen. Der ziffermäßigen Feststellung für die einzelnen Linien liegt das vorhandene und voraussichtliche Bedürfnis zugrunde. Die Bestimmung nach Brutto-Raumgehalt entspricht dem Seegebrauche. Im Protokolle wird dem Lloyd eine vorübergehende Ausnahme gestattet, mit Hinblick auf zwei augenblicklich auf der Linie Fiume-Triest (P. Nr. 10) in Verwendung stehende, jedoch bereits zur eventuellen Veräußernng bestimmte Dampfer.

Die Verpflichtung zur Classification der Dampfer bezweckt die möglichste Garantie ihrer vollkommenen Seetüchtigkeit. Die in Triest bestehende Classificationsanstalt: „Österreichisch-ungarischer Veritas“ wurde mit Rücksicht auf ihre altbewährte Vertrauenswürdigkeit und als inländisches Institut vorgeschrieben. Die Ausnahme der vor dem Vertragsabschlusse beschafften Dampfer geschah, weil dieselben bereits bei dem Englischen Lloyd classificirt sind.

Die im letzten Alinea dieses Artikels festgesetzte Verpflichtung zur Vorlage der Pläne von Schiffen und Schiffsmaschinen hängt mit der eventuellen Verwendung von Lloyddampfern für Kriegszwecke, als Avisos oder Transportschiffe, zusammen. Für den Fall, als besondere Vorkehrungen auf den Schiffen behufs dieser Verwendung nöthig sein sollten, sorgt die Protokollsbestimmung zu diesem Alinea vor.

Der Artikel V betrifft die Aufrechthaltung der Fahrordnungen und die Controle darüber. Derselbe weicht von den bezüglichen Bestimmungen der Vertrages vom Jahre 1878 (Artikel IV) nur insoweit ab, als der Lloyd nunmehr verpflichtet wird, Verspätungen, aus welcher Ursache immer sie herbeigeführt sein mögen, durch Anwendung größerer Fahrgeschwindigkeit nach Thunlichkeit einzubringen. Mit Hinblick auf das sich stets steigernde Bedürfnis nach Einhaltung der Fahrordnungen werden auch die Unregelmäßigkeiten in der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit mit Conventionalstrafen belegt und wird die Überschreitung dieser Abfahrts- sowie der Ankunftszeit schon nach Ablauf von drei statt bisher von fünf Stunden geahndet.

Die jedesmalige Vorlage eines Auszuges aus dem Schiffstagebuche an das Hafen-, beziehungsweise k. und k. Consularamt des Ausgangshafens bezweckt die Controle über die Beobachtung der in diesem Artikel getroffenen Anordnungen.

Artikel VI regelt das Tarifwesen und bringt wesentliche Neuerungen gegenüber den Bestimmungen des bisherigen Vertrages.

Schon letzteres enthielt den Satz, dass „die Tarife des Lloyd für den Verkehr aus und nach der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht höher gestellt werden sollen, als unter gleichen oder ähnlichen Bedin-

gungen solche für den Verkehr mit den concurrirenden Häfen des Auslandes bestehen". Es stellte sich jedoch im Interesse unseres Handels als unumgänglich dar, der Regierung eine erhöhtere Einflussnahme auf die Tarifpolitik des Lloyd zu sichern. Die unbedingte Tarifhoheit des Staates konnte nicht in Aussicht genommen werden, da selbe dem Lloyd ganz unbemessbare Verpflichtungen zugemutet hätte, für welche die entsprechende finanzielle Compensation hätte geboten werden müssen. Dasjenige aber, was durch die erwähnte Einflussnahme der Regierung erzielt werden soll, besteht in der Sicherung der Concurrenzfähigkeit unserer Häfen und in der Hintanhaltung einer Ausbeutung sich ergebender Conjuncturen seitens des Lloyd zu Schaden unseres Handels. Außerdem schien es angemessen, möglichen Missbräuchen des Refactiewesens vorzubeugen.

In dieser Absicht bestimmt Artikel VI und das zugehörige Protokoll die Genehmigung der Normaltarife und der auf den Frachtentransport bezüglichen Bestimmungen durch das k. und k. Ministerium des Äußeren, ferner das Recht des letzteren, eine solche Regulirung der Tarife, beziehungsweise Frachtsätze vom Lloyd zu verlangen, damit unsere Häfen mit den Concurrenzplätzen des Auslandes gleichen Schritt halten können, endlich die entsprechende Verlautbarung der allgemeinen Refactien.

Außerdem bestimmt der Vertrag die bereits durch den bisherigen Vertrag gewährleistete und in der Gemeinsamkeit des Vertragsverhältnisses begründete tarifarische Gleichstellung der beiden Haupthäfen der Monarchie, Triest und Fiume.

Unter Normaltarifen werden die vom Lloyd mit allgemeiner Giltigkeit kundgemachten Maximaltarife verstanden. Die Ausfuhr aus der Monarchie wickelt sich in regelmäßiger Weise ab und gestattet daher die Aufstellung von Normaltarifen, dagegen unterliegt die Einfuhr zur See im höheren Grade augenblicklichen Conjuncturen, wie dem Begehre nach dem betreffenden Artikel, der Haltung der Producenten, der Concurrenz mit anderen Schiffsgelegenheiten u. s. w. Aber auch bezüglich der Frachtsätze im Importe ist der Lloyd zur Rücksichtnahme auf die Concurrenzfähigkeit unserer Häfen verpflichtet. Was die im dritten Alinea des Artikels VI erwähnten „gleichen oder ähnlichen Bedingungen" anbelangt, so kommen dabei namentlich die Distanz, die Regelmäßigkeit des Dienstes, die Beschaffenheit des Schiffes (als Dampfer, Segler, Classification u. d. gl.), die Lieferzeit, die Fahrgeschwindigkeit, die etwaige Terminfracht u. s. w. in Betracht. Durch den Wortlaut des Alinea ist es dem k. und k. Ministerium des Äußern anheimgegeben, das Vorhandensein dieser Bedingungen zu erwirken.

Die tarifarische Gleichstellung Triests und Fiumes wird durch die Alinea 6 und 7 des Artikels VI auch auf jene Fahrten ausgedehnt, welche der Lloyd auf eigene Rechnung unternimmt, woferne sich dieselben an vertragsmäßige Linien anschließen oder ein Hafen in Betracht kommt, der in dem vertragsmäßigen Itinerar berücksichtigt ist. Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, dass derartige Fahrten auf eigene Rechnung dann unternommen werden, wenn sich ein besonderer Frachtzufluss ergibt, welcher auf der subventionirten Fahrt allein nicht bewältigt werden kann und für diesen Fall eine Gleichstellung beider Hafenplätze umsomehr billig erscheint, als der Eintritt einer derartigen Conjunctur ohnehin dem Lloyd Vortheile gewährt, während bei den an eine vertragsmäßige Linie anschließenden Fahrten diese Bestimmung deshalb gerechtfertigt ist, weil der Anschluss an eine solche Linie die günstige Weiterbeförderung ermöglicht.

Die im 3. Alinea des Protokolles erwähnten „Begünstigungen und Ermäßigungen" sind solche, welche sich aus der Eigenthümlichkeit des Seeverkehres namentlich in jenen Fällen ergeben, in welchen für ein Schiff kurz vor Abgang behufs Completirung der Ladung außerordentliche, in den allgemeinen Refactien nicht vorgesehene Frachtnachlässe gemacht werden. Es können solche im Interesse des Handels gelegene Nachlässe nicht untersagt werden, ohne auch die Gesellschaft zu schädigen und ebenso ist eine frühere Bekanntgabe durch die Verhältnisse ausgeschlossen; aber nothwendig erscheint es doch durch die nachträgliche Anzeige einen Einblick in diese Umstände und dadurch ein Mittel zur Controle und zur Hintanhaltung von Unzukömmlichkeiten zu gewinnen.

Der Artikel VII setzt das Quantum des im Inlande zu deckenden Kohlenbedarfes fest. Bisher war die Beschaffung von 22.000 Tonnen Kohlen inländischer Provenienz festgesetzt. Nunmehr findet eine Erhöhung dieses Quantums statt, und wird zugleich die Vertheilung der zu liefernden Mengen auf die beiden Reichshälften im Verhältnisse zu deren quotenmäßigem Beitrage zur Subvention des Lloyd geregelt.

Die bereits im Protokolle zum Vertrage des Jahres 1878 enthaltene auf das Verhältnis der Heizkraft und des Preises bezügliche Bestimmung wurde im Protokolle zum Artikel VII beibehalten, weil einerseits auf die Verwendbarkeit der Kohle für Schiffszwecke billige Rücksicht genommen, anderseits aber auch der Lloyd gegen übermäßige Anforderungen geschützt werden muss.

Die Artikel VIII, IX und X sind mit ganz geringfügigen Abweichungen aus dem bisherigen Vertrage (Artikel VII bis IX) übernommen. Die Bestimmung des Protokolles zum Artikel IX, betreffend die Einschiffung eines von der Seesanitätsverwaltung beeideten Arztes auf gewissen Linien, kommt einem auf der internationalen Sanitätsconferenz zu Rom 1886 geäußerten Wunsche entgegen.

Die Protokollarbestimmung zum Artikel X entspricht einer analogen Bestimmung des bisherigen Vertrages und bezieht sich auf die im Zuge befindliche abgesonderte Verhandlung wegen Erbauung von Hangars durch den Lloyd auf dem Molo III im neuen Hafen von Triest.

Der Artikel XI regelt die Verpflichtungen des Lloyd gegenüber der Kriegsverwaltung im Mobilisirungs- und im Kriegsfalle. Bisher bestanden hiefür abgesonderte Vereinbarungen, während nunmehr die hiefür maßgebenden principiellen Bestimmungen in dem Vertrage selbst aufgenommen erscheinen.

Artikel XII betrifft die Verpflichtungen des Lloyd wegen Heimsendung von österreichischen oder ungarischen Seeleuten und sonstiger mittelloser Staatsangehöriger und weicht von den bisherigen Vertragsbestimmungen nur darin ab, dass die Anzahl der auf einem Schiffe behufs Heimsendung zu übernehmenden Seeleute von vier auf zwölf erhöht ist, dass sonstige mittellose Staatsangehörige, wenn sie stellungspflichtig sind, auch freie Fahrt erhalten, und endlich, dass für die Überwachung von Häftlingen seitens der Lloyd-Organe genaue Bestimmungen getroffen werden.

Die Artikel XIII bis XX enthalten die Bestimmung über die Versehung des Postdienstes seitens des österreichisch-ungarischen Lloyd. Dieselben entsprechen im wesentlichen den bezüglichen in den Artikeln XII bis XVIII des Vertrages vom Jahre 1878 aufgenommenen Normen.

Es hat sich jedoch als zweckmäßiger erwiesen, einige Bestimmungen von minderer Bedeutung, so jene über die Behandlung von unbestellbaren und poste restante-Fahrpostsendungen, dann jene über Reclamationen in Betreff von Fahrpostsendungen, über die Begleichung der Forderungen des Lloyd für die Beförderung der Fahrpostsendungen in den neuen Vertrag nicht aufzunehmen, sondern dieselben ebenso wie die sonstigen Modalitäten über die Abwicklung des Postdienstes in einem eigenen Übereinkommen zu regeln, welches nach Artikel XX des vorliegenden Vertrages zwischen den beiden Postverwaltungen und der Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd geschlossen wird. Im Vertrage selbst sind daher nur die principiellen Anordnungen aufgenommen, nicht aber die Details von minderem Belange und Ausführungsbestimmungen. Hiedurch ergab sich eine zum Theil von dem Texte des bisherigen Vertrages abweichende Formulirung der einzelnen Artikel.

Neu ist die Bestimmung im Artikel XIV, dass die amtlichen Fahrpostsendungen ohne Rücksicht auf das Gewicht vom Lloyd unentgeltlich zu befördern sind, während dies bisher nur bei Geld und Silber bis zum Einzelngewichte von 62 $^{1}/_{2}$ Kilogramm und bei anderen Frachtsendungen bis zum Einzelngewichte von 40 Kilogramm der Fall war. Ebenso ist die Bestimmung des Artikel XV, dass der Lloyd für die ihm übergebenen Brief- und Fahrpostsendungen nach den jeweiligen Postvorschriften zu haften hat, neu. Bisher musste nämlich die Postverwaltung den Aufgebern für Verluste, Abgänge oder Beschädigungen, welche die Sendungen während der Zeit, als sie sich in der Verwahrung des Lloyd befanden, getroffen haben, nach den internen Postvorschriften, beziehungsweise nach den betreffenden Postübereinkommen mit fremden Postverwaltungen die Entschädigung leisten, während dieselbe an dem Lloyd nur insoweit Regress nehmen konnte, als derselbe der Postverwaltung gegenüber auf Grund des Lloydvertrages ersatzpflichtig war.

Im dritten Alinea des Artikel XVI ist die Beistellung eines entsprechend eingerichteten und beaufsichtigten Locales zur Unterbringung der Postsendungen angeordnet, um verschiedenen vorgekommenen Unzukömmlichkeiten in Bezug auf die Verletzung von Postsendungen vorzubeugen.

Neu aufgenommen ist auch die im Artikel XIX enthaltene Bestimmung über die Verpflichtung des Lloyd zur Sorge für die Weiterbeförderung der Post im Falle der betreffende Dampfer unterwegs einen Unfall erleidet.

Artikel XXI entspricht dem Artikel XXIX des Vertrages vom Jahre 1878, dehnt jedoch die Verpflichtung zur Anstellung von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen auch auf die im Auslande mit fixer Besoldung Angestellten aus. Die hiezu gehörige Protokollarbestimmung, betreffend die Berücksichtigung der Angehörigen beider Ländergebiete im entsprechenden Verhältnisse entspricht der Gemeinsamkeit des Unternehmens.

Was das zweite Alinea dieses Artikels anbelangt, so bezog sich der bei Anstellungen im Seedienste bisher eingeräumte Vorzug auf die Officiere der k. k. Kriegsmarine, worunter auch die Reserve-Seeofficiere inbegriffen sind. Die nunmehr auch vorgesehene Berücksichtigung der Reserve-Seecadetten beruht auf deren höherer fachlicher Ausbildung im Verhältnisse zu den Mercantil-Officieren.

Artikel XXII gibt den unveränderten Wortlaut des Artikel XXXIV des bisherigen Vertrages.

Ebenso ist das erste Alinea des Art. XXIII unverändert aus dem Art. XXX des letzteren übernommen. Dagegen hat das zweite Alinea eine Erweiterung erfahren. Bisher war nämlich nur die Anschaffung von Schiffen im Auslande an die Genehmigung des k. und k. Ministeriums des Äußern gebunden. Nun wird diese Genehmigung auch auf die Anschaffung von Schiffsmaschinen und Schiffskesseln ausgedehnt und dem Lloyd überhaupt die möglichste Verwendung des inländischen Materiales vorgeschrieben.

Die im Protokolle zu diesem Alinea enthaltene Bestimmung hat ihren Grund in der Erwägung, dass es nothwendig ist, Reparaturen möglichst billig bewerkstelligen zu können. Der geringere Wert alt gewordener Schiffe erheischt zur Erzielung eines richtigen Verhältnisses auch die billige Beschaffung der Kessel.

Die Artikel XXIV, XXV und XXVI sind mit den Artikel XXXI—XXXIII des bisherigen Vertrages gleichlautend, nur wurde im Artikel XXVI als zweites Alinea eine bereits im Vereinsgesetze vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, enthaltene Bestimmung neu eingeschaltet, um den Umfang der dem k. und k. Ministerium des Äußern zustehenden Controle im Vertrage selbst ersichtlich zu machen.

Die Protokollbestimmung zum Artikel XXV bezweckt die Hintanhaltung von zu weit gehenden, den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Abschreibungen.

Im Artikel XXVII wird der Lloyd verpflichtet, in Fiume eine Subdirection mit entsprechend weitem Wirkungskreise zu errichten. Diese Subdirection tritt an Stelle der bisherigen Generalagentie. Deren Wirkungskreis wird, wie aus der bezüglichen Protokollsbestimmung zu diesem Artikel hervorgeht, im Sinne der im zweiten Alinea hinsichtlich der Generalagentien in Wien und Budapest getroffenen Bestimmungen erweitert.

Letztere Generalagentien enthalten laut des zweiten Alinea auch die Befugnis zum Abschlusse der Frachtverträge, eventuell zur Abfertigung des ganzen Transportes vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte. Hiedurch wird eine lange von der Handelswelt gewünschte Erleichterung des inländischen Verkehres erzielt.

Artikel XXVIII entspricht dem Artikel XXXVI des bisherigen Vertrages.

Artikel XXIX setzt die Zahlungsmodalitäten der Staatsvergütung fest.

Artikel XXX bestimmt die Modalitäten, unter denen eine Betheiligung des Staates am Reingewinne platzgreift.

Es erschien nämlich angemessen, für den Fall besonders günstiger Betriebsergebnisse der Staatsverwaltung, welche die Subvention gewährt, auch einen Antheil am Gewinne zu sichern. Mit Rücksicht auf das Risico des in einem Schiffahrtsunternehmen placirten Capitales wurde die Grenze, über welcher die Theilung beginnen soll, mit 6 Procent festgesetzt. Der Modus der Vertheilung beruht auf der Erwägung, dass die Einnahmen des Lloyd sich auch zum beträchtlichen Theile aus der freien Schiffahrt ergeben.

Artikel XXXI bestimmt die Dauer des Vertrages in demselben Ausmaße wie der Vertrag vom Jahre 1878. Die Protokollarbestimmung zu diesem Artikel wurde aufgenommen, weil es sowohl für die Staatsverwaltung, als auch für die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd von Interesse ist, rechtzeitig über die gegenseitige Absicht einer Erneuerung des Vertragsverhältnisses in Kenntnis zu sein.

Der zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd abzuschließende Vertrag hat den Betrieb überseeischer Linien zum Gegenstande.

Durch den Vertrag vom 28. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 70) wurde der österreichisch-ungarische Lloyd verpflichtet, jährlich drei Fahrten von Triest nach Bombay und zurück, sechs Fahrten von Triest nach Calcutta und zurück und sechs Fahrten von Triest über Bombay nach Singapore und zurück zu bewerkstelligen und die letzteren Fahrten unter der Voraussetzung, dass die Entwicklung des Verkehres auf den vorbezeichneten Linien während der ersten vier Jahre einen solchen Aufschwung nimmt, dass der Gesellschaft aus deren Betriebe keine erheblichen Opfer erwachsen, über Verlangen der Staatsverwaltung bis nach Hongkong ohne besonderes Entgelt auszudehnen.

Während der Dauer des bisherigen Vertrages hat der Lloyd in der That eine wesentliche Erweiterung des indischen Dienstes vorgenommen, indem er, abgesehen von der Verlängerung der Linie von Singapore bis Hongkong, die Zahl der Fahrten von Triest über Bombay bis Hongkong auf zwölf im Jahre erhöhte und eine ebenfalls mit zwölf Fahrten jährlich betriebene Seitenlinie Colombo-Calcutta damit in Verbindung brachte, wodurch die im Vertrage vorgesehene Gesammtzahl von 182.100 Seemeilen sich auf eine factische Leistung von 258.000 Seemeilen erhöhte.

Wie aus den Beilagen hervorgeht, hat der Verkehr zwischen Triest und Indien in Ostasien während der Dauer des jetzigen Vertrages in sehr erheblichem Maße zugenommen, insbesondere weist die Ausfuhr eine sehr erfreuliche Steigerung nach. Es erhellt fernerhin, dass der überwiegendste Antheil des Verkehres durch die Dampfer des österreichisch-ungarischen Lloyd vermittelt wurde. Da aus der steigenden Tendenz unseres Verkehres in der erwähnten Richtung die Nothwendigkeit sich ergibt, den Dienst des Lloyd in seiner Ausdehnung, in welcher derselbe thatsächlich stattfindet, sicherzustellen, so wurden die vertragsmäßigen Verpflichtungen des Lloyd nach diesem Ausmaße festgesetzt, so dass derselbe nunmehr zu einer vertragsmäßigen Leistung von 258.000 Seemeilen verhalten wird. Beilagen E, F, G, H, I, K.

Durch den Vertrag werden aber auch die Beziehungen zu einem bisher von dem Lloyd nicht befahrenen Verkehrsgebiete gefördert. Schon seit längerer Zeit ist der Wunsch nach Herstellung regelmäßiger Dampferlinien nach Südamerika insbesondere nach Brasilien, in allen commerciellen Kreisen wiederholt und nach-

drücklich laut geworden. Es soll hiedurch dem Handel der Monarchie ein neues Feld gewinnreicher Thätigkeit erschlossen und derselbe insbesondere auch von der für dessen Entwicklung nachtheiligen fremden Vermittlung emancipirt werden. Die Ein- und Ausfuhr von Brasilien ist eine ganz bedeutende, und während Kaffee allein schon wie aus der Beilage M erhellt, dem Importe von dorther eine Anzahl guter Ladungen sichert, steht es außer Zweifel, dass bei Vorhandensein directer und regelmäßiger Verbindungen eine Reihe von Artikeln aus unserer Monarchie insbesondere alle Erzeugnisse der Textilindustrie, Mehl, Stahl und Eisen, Werkholz, Wein, Bier, Zündhölzchen, nach Brasilien ausgeführt werden können, wenn auch diese Ausfuhr sich naturgemäß nur allmählich entwickeln wird.

Beilage L.
Beilage M.

Es wurde daher in den Vertragsentwurf die Verpflichtung des Lloyd zur Einrichtung von sechs Fahrten im Jahre von Triest nach Brasilien bis Santos — dem für den Kaffeehandel sehr wichtigen Hafen — aufgenommen. Diese Linie wird zugleich die Möglichkeit bieten, die directe Verbindung Triests mit dem westlichen Becken des Mittelmeeres, insoweit dasselbe der Route naheliegt, zu erzielen, was gleichfalls obwaltenden Bedürfnissen entspricht.

Die Zahl der Fahrten wurde mit sechs per Jahr bemessen, weil durch eine größere Anzahl von Fahrten soferne der Staatsverwaltung nicht eine größere Subvention aufgebürdet werden wollte, die Aussicht auf Rentabilität dieser, einem erst zu entwickelnden Verkehre dienenden Linie allzusehr beeinträchtigt worden wäre, umsomehr, als die Rückfrachten aus Brasilien nur während einer bestimmten Saison des Jahres im ausreichenden Maße vorhanden sind.

Die eventuelle Ausdehnung eines Theiles der Fahrten bis zum Gebiete des La Plata, Montevideo und Buenos-Ayres, ist vorgesehen.

Die durch den Artikel I dem Lloyd auferlegte Gesammtleistung an Seemeilen beträgt für den indischen Dienst . . . . 258.000 Seemeilen
für den brasilianischen Dienst . . . . 79.800 „

zusammen . . . 337.800 Seemeilen
das ist im Gegenhalte zu der vertragsmäßigen Leistung des Vertrages vom 28. Juni 1878 per . . . . 182.100 Seemeilen

mehr um . . . . 155.700 Seemeilen

Im Artikel II wird der Bruttoraumgehalt für die einzelnen Linien nach denselben Erwägungen festgestellt, welche bei den analogen Bestimmungen des Art IV des Schiffahrts- und Postvertrages maßgebend waren.

Eine wesentliche Verbesserung des Dienstes, wird durch die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit erzielt, welche bisher im indischen Dienst durchwegs nur acht Seemeilen per Stunde betrug. Nunmehr setzt Artikel II die Minimalgeschwindigkeit für die Linie Triest-Bombay, für die Strecke Triest-Bombay der Linie Triest-Hongkong auf elf Seemeilen, für alle übrigen Linien auf neun Seemeilen per Stunde fest.

Wenn auch auf den Linien in Indien und Ostasien die fremden Dampfschiffahrtsgesellschaften zu einer größeren Geschwindigleit verpflichtet sind, welche je nach der einzelnen Linie von 11 bis 13 Seemeilen beträgt, so war bei obiger Festsetzung doch die Erwägung maßgebend, dass jene fremden Gesellschaften, wie insbesondere die „Peninsular and Oriental Company“, die „Méssageries maritimes“, der „norddeutsche Lloyd“, einen bedeutenden Passagier- und Postdienst zu vermitteln haben, welcher eine solche Geschwindigkeit verlangt, während bei dem Dienste des Lloyd die postalischen Rücksichten in Wegfall kommen, der Passagierverkehr aber nur eine nebensächliche Rolle spielen kann, was durch die Verhältnisse verursacht ist. Die größere Leistung in Betreff der Geschwindigkeit findet aber auch bei den betreffenden fremden Gesellschaften in den Subventionsbeträgen einen beredten Ausdruck.

Was die Linie Triest-Brasilien insbesondere anbelangt, so dient dieselbe ausschließlich mercantilen Zwecken und liegt deßhalb die Nothwendigkeit einer größeren Geschwindigkeit als jener von neun Seemeilen in der Stunde nicht vor; auch wurde aus diesem Grunde dem Lloyd im letzten Alinea des Artikels II gestattet, auf dieser Linie Dampfer zu verwenden, welche lediglich zum Gütertransporte eingerichtet sind.

Artikel III setzt die Vergütung für die einzelnen Fahrten fest.

Bei dieser Festsetzung war die Erwägung maßgebend, dass der indische Dienst des Lloyd eine im ganzen günstige Entwicklung gewonnen hat, was auch aus dem Umstande hervorgeht, dass diese Gesellschaft nicht nur während der Dauer des bisherigen Vertrages eine wesentliche Erweiterung ihres regelmäßigen Dienstes vorgenommen, sondern auch wiederholt jedes Jahr den Anlass zu Eventualfahrten gefunden hat. Wenn auch eine Erweiterung der Verpflichtungen des Lloyd in Bezug auf das Maß der Leistungen erfolgt, so wurde aus dem eben erwähnten Grunde doch über den Gesammtbetrag der bisher bemessenen Meilengelder nicht hinausgegangen, dagegen erschien es aber billig, dem Lloyd, welcher alljährlich den auf der Zweiglinie Colombo-Calcutta verwendeten Dampfer behufs dessen Instandhaltung ablösen muss, die Suezcanalgebür

für diesen Dampfer zu vergüten, in Aufrechthaltung des bisher beobachteten Grundsatzes, dass diese Vergütung für jede aus vertragsmäßigen Fahrten sich ergebende Passage des Canales stattfindet. Die Bestimmung war umsomehr geboten, als auf den indisch-ostasiatischen Linien der Lloyd sich einer sehr starken und zunehmenden Concurrenz gegenüber befindet. Nicht nur die beiden großen Rivalen desselben, Peninsular and Oriental Company und Méssageries Maritimes bewegen sich mit Erfolg auf demselben Felde; in jüngster Zeit hat auch der norddeutsche Lloyd einen gut subventionirten Dienst daselbst eingerichtet und die italienische Navigazione Generale widmet auch im erhöhten Grade jenen Gewässern ihre Aufmerksamkeit und steht bei der obschwebenden Erneuerung ihres Vertrages mit der Regierung eine besondere Bedachtnahme dieses Dienstes zu erwarten. Die Subventionen, welche diese genannten Gesellschaften genießen, sind bedeutend und stellen sich durchweg höher als jene nach dem vorliegenden Artikel III dem Lloyd zu gewährende, wie aus der in der Beilage C enthaltenen übersichtlichen Darstellung der einzelnen Subventionsverträge hervorgeht. Beilage C.

Freilich sind, wie schon vorher erwähnt, die Leistungen in Bezug auf die Geschwindigkeit theilweise größere und findet kein abgesonderter Ersatz der Suezcanalgebüren statt.

Der Lloyd muss in der Lage bleiben, dieser Concurrenz die Spitze zu bieten und den Betrieb des indischen Dienstes in einer unseren Handelsinteressen entsprechenden Weise aufrechtzuerhalten. Dazu bietet die in Aussicht genommene Subvention die sicheren Mittel.

Es erhält derselbe nämlich:

	bisher	nach dem vorliegenden Entwurfe
An Meilengeldern für den indischen Dienst	437.022 fl.	432.930 fl.
An Suezcanalgebüren, rund	300.000 „	310.000 „
zusammen . .	737.022 fl.	742.930 fl.
Hiezu kommen noch die für die neue Linie Triest-Brasilien entfallenden Meilengelder	—	119.700 „
wodurch sich die gesammte Vergütung auf	737.022 fl.	862.630 fl.
also um	—	125.608 „

höher als bisher stellt.

Die Bemessung der Vergütung für die erwähnte neue Linie ist mit Hinblick auf die unvermeidlichen Schwierigkeiten, mit welchen eine neue Linie anfänglich zu kämpfen hat und auf die voraussichtlich erst allmähliche Entwicklung der Ausfuhr auf derselben begründet.

Die übrigen Bestimmungen des Vertragsentwurfes sind mit jenen des Vertrages vom 28. Juni 1878 inhaltlich gleich, doch finden nunmehr auf die überseeischen Linien auch alle jene Bestimmungen sinngemäße Anwendung, welche der neue Schiffahrts- und Postvertrag enthält und daher insbesondere jene, welche sich auf die Einflussnahme der Regierung auf die Tarifangelegenheiten beziehen, wobei jedoch dem Wortlaute des Artikels VI gemäß diese Einflussnahme, beziehungsweise Controle selbstverständlich vom k. k. Handelsministerium geübt werden wird.

Beilage A.

Nähere Begründung

der von der Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd zu unterhaltenden Fahrten im In- und Auslande in Gemäßheit des vom k. und k. Ministerium des Äußern vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung geschlossenen Schiffahrts- und Postvertrages.

Nr.	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der jährlichen Fahrten	Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise hin und zurück	Wozu die Fahrten dienen
	A. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens $11\frac{1}{2}$ Seemeilen per Stunde.			
1	Triest—Brindisi—Alexandrien und zurück	52	2402	Dient zur Vermittlung des österreichisch-ungarischen Postverkehres nach und aus Egypten und Afrika, beziehungsweise nach und aus Syrien und zur Vermittlung des Handelsverkehres der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Egypten und Afrika. Die Linie Triest-Alexandrien wird über Brindisi, anstatt über Corfu geführt, weil ihr durch das Anlaufen von Brindisi die Betheiligung an den Post- und Passagiersverkehr zwischen West- und Mitteleuropa und Egypten ermöglicht wird. Außer den Lloydschiffen bewerkstelligen nur die von der italienischen Regierung subventionirten englischen Schiffe noch eine 14tägige directe Verbindung zwischen Brindisi und Alexandrien, dann die Dampfer der Peninsular und Oriental Comp., welche die englische Post befördern, sowie die Dampfer des Norddeutschen Lloyd gehen von Brindisi direct nach Port Said. Die Beförderung der Briefpost aus Österreich-Ungarn für Vorder-Indien via Triest mit den Lloydschiffen dieser Linie wurde, wegen Unsicherheit der Anschlüsse in Port Said, beziehungsweise in Suez an die englischen Überlandsschiffe im Februar 1888 eingestellt und findet deren Leitung, sowie jene der österreichisch-ungarischen Briefpost für Ostasien überhaupt, via Brindisi und Port Said statt.
	B. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 10 Seemeilen per Stunde.			
2	Fiume—Corfu—Alexandrien und zurück	12	2330	Bei diesen Fahrten wird Corfu berührt und können auch Zwischenstationen in Dalmatien oder der Westküste Griechenlands berührt werden, wodurch Dalmatien in eine directe Verbindung mit Egypten gesetzt wird. Diese Linie gestattet Fiume eine intensivere Pflege seines Verkehrs mit Egypten und wird durch dieselbe überdies zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Egypten, beziehungsweise Afrika, eine neue Verbindung hergestellt.

Nr.	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der jährlichen Fahrten	Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise hin und zurück	Wozu die Fahrten dienen
3	Triest—Cattaro und zurück . . .	52	756	Wird zum Brief- und Fahrposttransporte benützt und dient zum Handelsverkehr mit den von diesen Schiffen berührten Stationen und Ländergebieten.
4	Fiume—Cattaro und zurück . . .	52	584	Diese Linie, welche auf die Berührung der Zwischen-Echellen Zara, Spalato, Gravosa beschränkt bleibt, und daher eine sehr beschleunigte Verbindung Dalmatiens mit den übrigen Ländergebieten von Österreich-Ungarn bietet, ist für den Postverkehr von großem Vortheile. Auch gewinnt Fiume durch diese Linie noch den Vortheil einer zweimal wöchentlichen Verbindung mit Süddalmatien und mit Albanien via Cattaro.
5	Triest—Corfu—Pyräus—Constantinopel und zurück	52	2386	Diese Linie dient zur Vermittlung des österreichisch-ungarischen Fahrpost- und Handelsverkehrs nach Griechenland und der Levante. Diese Fahrten stellen auch mit den von Pyräus nach Smyrna sich abästenden Fahrten (vide Nr. 6) eine directe und schnelle Verbindung mit Smyrna und darüber hinaus her. Diese Fahrten dürften auch nach Eröffnung der orientalischen Bahnen für den Warentransport nach Griechenland und der Levante mit Rücksicht auf die wohlfeileren Seefrachtsätze vom Belange bleiben.
6	Pyräus-Smyrna und zurück . . .	52	418	Diese Eil-Linie wird im Interesse der raschen Post- und Passagierbeförderung nach und von Smyrna in engen Anschluss an die Eildampfer Triest—Pyräus—Constantinopel gebracht (vide Nr. 5) und bildet hiedurch eine wichtige Post- und Mercantil-Linie für die Levante. Dieselbe dient auch zur theilweisen Vermittlung der Briefpost sowie des Fahrpostverkehres aus Österreich-Ungarn nach und über Smyrna hinaus.
	C. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 8 Seemeilen per Stunde.			
7	Triest — Spalato — Metković und zurück	52	543	Wird zum Brief- und Fahrposttransporte benützt und dient dem directen Handelsverkehr mit der Hercegovina und dem übrigen Occupationsgebiete.
8	Triest — Pola — Durazzo — Corfu und zurück	52	1262	Diese Linie, sowie die folgende (Nr. 9) dienen dem Handels- und Passagierverkehr zwischen Triest einerseits und Dalmatien und Albanien, dann den Jonischen Inseln anderseits, dann dem Zwischenverkehr zwischen den letzteren Gebieten. Durch die Vermehrung der Fahrten nach Albanien, welches auf beiden Linien zusammen zweimal wöchentlich berührt wird, erscheint auch die durch die griechische Dampfschiffahrt bedrohte Aufrechthaltung unserer Handelsbeziehungen mit Albanien gesichert.
9	Triest—Pola—Dalmatien—Corfu—Prevesa und zurück	52	1464	Diese Fahrten werden auch zum Brief- und Fahrposttransporte benützt.

Nr.	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der jährlichen Fahrten	Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise hin und zurück	Wozu die Fahrten dienen
10	Fiume—Triest und zurück	52	254	Dient zunächst zur Überführung der Warensendungen von Fiume nach Triest.
11	Fiume—Cattaro und zurück . . .	52	772	Werden zum Brief- und Fahrposttransporte benützt und dienen dem Handelsverkehre mit den von diesen Schiffen berührten Stationen und den mit denselben in Verbindung stehenden Ländergebieten. Die Fahrten Fiume—Cattaro (Nr. 11) bieten auch Ersatz für die in Wegfall kommenden dermaligen Fahrten Fiume—Spalato. Durch die Auflassung der letzteren Fahrten wird der Post- und Warenverkehr der Hafenorte der bisherigen Linie Fiume—Spalato nicht beeinträchtigt, weil bei der neuen Linie Fiume—Cattaro dieselben Hafenorte angelegt werden.
12	Spalato—Metković und zurück . .	52	156	
13	Triest—Fiume—Corfu—Patras—Syra—Salonich—Constantinopel und zurück	26	3690	Diese Linie stellt die Verbindung der österreichisch-ungarischen Monarchie mit dem Thessalischen und Macedonischen Handelsgebiete her, dient zugleich auch zur theilweisen Vermittlung der Briefpost, sowie auch der Fahrpost aus Österreich-Ungarn nach Griechenland und nach Salonich und darüber hinaus. Syra, welcher Ort in der aufgelassenen Linie Pyräus—Syra berührt wurde, ist dafür in diese Linie 13 aufgenommen.
14	Triest—Fiume—Corfu—Candien Smyrna und zurück	52	2605	Diese Linie hat für den Warenverkehr nach der Levante wegen der verschiedenen, auf derselben gelegenen Echellen eine besondere Wichtigkeit. Sie dient auch vorzugsweise dem Handel mit Smyrna und Kleinasien, weil auf derselben keine Umschiffung nothwendig ist. Auf dieser Linie wird die Insel Candien, welche bei der aufzulassenden Linie Pyräus-Candien in Verbindung mit dem Lloydnetze steht, eingeschaltet. Die Insel Candien, woselbst sich die k. k. Postämter Candia, Canea und Rettimo befinden, wird durch diese Linie mit Österreich-Ungarn und mit Smyrna eine vortheilhafte postalische und commercielle Verbindung erhalten.
15	Constantinopel—Cypern—Beirut—Alexandrien und zurück	26	2674	Diese Linie bildet die Fortsetzung der Linie Triest—Smyrna und Triest—Alexandrien nach Syrien und vermittelt den Postverkehr zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und den anderen europäischen Ländern mit dem genannten Landstriche.
16	Constantinopel—Küstendje—Braila und zurück	40	758	Diese Donaulinie hat dadurch eine besondere Bedeutung, weil dieselbe die raschmöglichste Vermittlung der mit dem Triester Eildampfer und anderen Lloyddampfern in Constantinopel anlangenden (vide Nr. 13) nach den Donauhäfen bestimmten Warensendungen bewerkstelligt.
17	Constantinopel—Trapezunt—Batum und zurück	12	1246	Diese Fahrten dienen zur Vermittlung des österreichisch-ungarischen Post- und Handelsverkehrs nach Armenien und den kaukasischen Ländern. Zur ergänzenden Vermittlung dieses Postverkehres werden auch die französischen und russischen Schiffe auf dieser Strecke benützt.

Beilage B.

Ausweis

über die von der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd vertragsmäßig zu unterhaltenden Fahrten im In- und Auslande.

Post-Nr.	Linien	Fahrten per Jahr	Zahl der Seemeilen per Fahrt	Gesammtzahl der Seemeilen	Subventionsbetrag Gulden ö. W.	Anmerkung
	A. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 11½ Seemeilen per Stunde:					
1	Triest—Alexandrien und zurück	52	2.402	124.904	324.750·40	
	B. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 10 Seemeilen per Stunde:					
3	Fiume—Alexandrien und zurück	12	2.330	27.960	46.134	
3	Triest—Cattaro und zurück	52	756	39.312	64.864·80	
4	Fiume—Cattaro und zurück	52	584	30.368	50.107·20	
5	Triest—Corfu—Pyräus—Constantinopel und zurück	52	2.386	124.072	204.718·80	
6	Pyräus—Smyrna und zurück	52	418	21.736	35.864·40	
	C. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindstens 8 Seemeilen per Stunde:					
7	Triest—Spalato—Metcovich und zurück	52	543	28.236	. . . . . .	ohne Subvention
8	Triest—Pola—Durazzo—Corfu und zurück . .	52	1.262	65.624	68.905·20	
9	Triest—Pola—Dalmatien—Corfu—Prevesa und zurück	52	1.464	76.128	79.934·40	
10	Fiume—Triest und zurück	52	254	13.208	13.868·40	
11	Fiume—Cattaro und zurück	52	772	40.144	42.151·20	
12	Spalato—Metcovich und zurück	52	156	8.112	8.517·60	
13	Triest—Fiume—Corfu—Patras—Pyräus—Syra—Salonich—Constantinopel und zurück . . .	26	3.690	95.940	100.737	
14	Triest—Fiume—Corfu—Candien—Smyrna und zurück	52	2.605	135.460	142.233	
15	Constantinopel—Smyrna—Cypern—Beirut—Alexandrien und zurück	26	2.674	69.524	73.000·20	
16	Constantinopel—Küstendje—Braila und zurück .	40	758	30.320	31.836	
17	Constantinopel—Trapezunt—Batum und zurück .	12	1·246	14.952	15.699·60	
	Gesammtsumme . .	. . .	. . .	**946.000**	**1,303.322·20**	

Beilage C.

Übersicht

der Subventionen, welche die concurrirenden fremden Dampfschiff-Unternehmungen beziehen.

Méssageries maritimes.

Der Vertrag vom 10. Juni 1886 setzt den folgenden Dienst fest:

Post-Nr.	Linien	Anzahl der Fahrten per Jahr	Geschwindigkeit per Stunde in Seemeilen	Subvention per Seemeile in Francs	Subvention für die Linie in Francs
	A. Im Mittelmeere.				
1	Marseille—Alexandrien—Beyrut	26	13	4·93	463.738·72
2	Marseille—Salonich—Smyrna	26	12	4·93	328.752·42
3	Port-Said—Salonich—Smyrna	26	13	4·93	258.438·73
	B. In Indien und Ostasien.				
4	Marseille—Yokohama	26	13	10·66	5,621.536
5	Aden—Kurrachee—Bombay	13	12	10·66	544.128
6	Colombo—Calcutta	13	11½	10·66	393.824
7	Singapore—Batavia	13	11½	10·66	152.512
8	Marseille—Nouméa	12	13	10·66	2,906.624
9	Marseille—Réunion	12	11½	6·66	1,042.560
10	Mahè—Réunion—Mauritius	12	12	6·66	172.480
	C. In Südamerika.				
11	Bordeaux—Lissabon—Dakar—Rio Janeiro—Buenos Ayres	12	14	5·93	878.904·16
	Zusammen	. . . .	. . . .	. . . .	**12,763.498·03**

Die vertragsmäßige Gesammtmeilenzahl beträgt:

Im Mittelmeere	212.940 Seemeilen
In Indien und Ostasien	1,084.002 „
In Südamerika	147.918 „
Totale	1,444.860 Seemeilen

Für die Passage des Suez-Canales wird keine abgesonderte Entschädigung geleistet, sondern ist dieselbe in den Meilengeldern bereits inbegriffen. Im Durchschnitte entfällt bei jenen Linien, welche den Canal regelmäßig passiren, 2·62 Francs per Seemeile auf die durch jene Gebürenentrichtung erwachsende Auslage.

Vertragsdauer: 22. Juli 1888 bis 21. Juli 1903.

Peninsular and Oriental Company.

Mit 1. Februar 1888 ist der auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossene neue Vertrag vom 18. Mai 1887 in Wirksamkeit getreten.

Nach diesem Vertrage hat die Peninsular and Oriental Company folgenden Dienst zu leisten:

	Fahrten per Jahr	Seemeilen per Stunde Geschwindigkeit
1. Linie Brindisi-Bombay	52	12·54
2. Linie Brindisi-Shanghay . . .	26	12·54 auf der Strecke von Brindisi bis Suez-Canal 11·20 auf der Strecke Suez-Canal bis Shanghay

Es ist der Gesellschaft jedoch gestattet, auf der Strecke Brindisi-Aden denselben Dampfer für beide Linien zu verwenden.

Für diesen Dienst erhält die Gesellschaft eine jährliche Subvention von 265.000 Livres Sterling.

Die jährliche Leistung an Seemeilen beträgt 720.000.

Es entfällt daher pr. Seemeile durchschnittlich 7 Shilling 4 Pence = 3·68 Gulden in Gold.

Die Canaltaxe wird nicht abgesondert vergütet. Im Durchschnitte entfallen auf die Seemeile 2 Shilling 9 Pence = 1·375 Gulden in Gold als Ersatz für die Canaltaxe.

Navigazione Generale Italiana.

Auf Grund des auf die Dauer von 14½ Jahren abgeschlossenen Vertrages vom 4. Februar 1877 ist folgender Dienst festgesetzt:

Linien	Zahl der jährlichen Fahrten	Geschwindigkeit per Stunde in Seemeilen	Subvention per Seemeile in Lire	Anmerkung
Zwischen dem italienischen Continente und den Inseln, dann nach Tunis:				
Drei Linien Livorno—Cagliari	jede 52	10	6	Davon eine Linie bis Genua und Marseille und eine bis Genua verlängert
Cagliari—Neapel	52	10	6	
Cagliari—Palermo	52	8	6	
Cagliari—Porto Torres	52	8	6	
Drei Linien Livorno—Porto Torres	52	2 zu 9 1 zu 8	6	Eine Linie verlängert bis Genua
Livorno—San Stefano	52	8	6	
Livorno-Porto Ferrajo	52	8	6	
Neapel—Palermo	täglich	10	6⅓	
Drei Linien Neapel—Messina	2 zu 104 1 zu 52	2 zu 10 1 zu 9	6⅓	
Messina—Malta	52	10	6⅓	

Linien	Zahl der jährlichen Fahrten	Geschwindigkeit per Stunde in Seemeilen	Subvention per Seemeile in Lire	Anmerkung
Zwei Linien Palermo—Messina	jede zu 52	1 zu 10 1 zu 9	6 1/3	
Palermo—Tunis	26	9	6 1/3	
Palermo—Syracus	52	9	6 1/3	
Palermo—Ustica	26	8	6 1/3	
Palermo—Liparische Inseln	52	8	6 1/3	
In der Levante:				
Palermo—Syra	52	10	7	
Syra—Salonich	26	10	7	
Syra—Smyrna	26	10	7	
Venedig—Constantinopel	52	10	7	
Brindisi—Corfu	52	10	7	
Genua—Alexandrien	52	9 bis 10	. . . . .	Die Subvention beträgt den Pauschalbetrag von 300.000 Lire
Nach Indien und Ostasien:				
Genua—Singapore	4	9 bis 10	10 2/3	
Singapore—Batavia	2	9 bis 10	ohne Subvention	
Genua—Bombay	12	9 bis 10	. . . . .	Die Subvention beträgt den Pauschalbetrag von 1,080.000 Lire inclusive Canaltaxen.

Die im Vertrage festgesetzte Gesammtmeilenzahl beträgt 1,281.792.

Die im Vertrage festgesetzte Gesammtsubvention beträgt 7,588.996 Lire.

Die in dem Vertrage festgesetzten Linien haben seit dessem Bestande in Bezug auf deren Einrichtung einzelne Modificationen erfahren.

Die Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages zwischen der Regierung und der Generale Italiana sind noch im Zuge. Hiebei ist eine Erweiterung des Dienstes in Aussicht genommen.

Die Peninsular and Oriental Company bezieht von der italienischen Regierung für die wöchentliche Fahrt von Brindisi nach Venedig im Anschlusse an ihre Linie nach Alexandrien jährlich 500.000 Lire. Dieser Dienst soll aber nach Ablauf des demnächst endenden Vertrages auch der Generale Italiana übertragen werden.

Norddeutscher Lloyd.

Der Norddeutsche Lloyd hat vertragsmäßig folgende Linien zu befahren:

	Fahrten jährlich	Geschwindigkeit per Stunde
1. Ostasiatische Hauptlinie, Bremen—Shanghai mit Zweiglinie Hongkong	13	12 Seemeilen
2. Australische Hauptlinie, Bremen—Sydney mit Zweiglininie Sydney—Samoa	13	11 1/2 "
3. Zweiglinie Brindisi—Port-Said	26	12 "
Gesammtmeilenzahl		711.000.
Subvention für die Linie 1 und 2	4,000.000	Mark.
" " " Linie 3	400.000	"
Es entfällt also auf die Seemeile	6·18	"

Beilage D.

Concurrenzfahrten

der verschiedenen ausländischen Dampfschiffahrtsgesellschaften auf den einzelnen vom österreichisch-ungarischen Lloyd zu befahrenden Linien.

Lloyd	Italienische Dampfer	Deutsche Dampfer	Französische Dampfer
1. **Triest—Alexandrien.** Triest, Brindisi, Alexandrien (wöchentlich 1mal) 2. **Fiume—Alexandrien.** Fiume, Corfu, Alexandrien (jährlich 12mal)	1. **Brindisi—Alexandrien.** (Vom italienischen Staate subventionirte und durch Schiffe der Peninsular and Oriental Comp. bewerkstelligte Linie.) Brindisi, Alexandrien (alle 14 Tage) 2. **Genua—Alexandrien.** (Navigazione Generale Italiana.) Genua, Livorno, Neapel, Messina, Catania, Alexandrien (wöchentlich 1mal) 3. **Venedig—Brindisi—Port Saïd.** (Peninsular and Oriental Company.) Venedig, Ancona, Brindisi, Port Saïd (wöchentlich 1mal)	**Brindisi—Port Saïd.** (Norddeutscher Lloyd.) Brindisi, Port Saïd (alle 14 Tage)	**Marseille—Alexandrien.** (Messageries maritimes.) Marseille, Alexandrien (wöchentlich 1mal)

Lloyd	Italienische Dampfer	Französische Dampfer	Griechische Dampfer
3. **Triest—Corfu—Pyräus—Constantinopel.** Triest Corfu Pyräus Constantinopel (wöchentlich 1mal)	**Vendig—Brindisi—Constantinopel.** (Navigazione Generale) Italiana.) Venedig Ancona Tremiti Bari Brindisi Corfu Pyräus Constantinopel (wöchentlich 1mal)	1. **Marseille—Constantinopel.** (Messageries maritimes.) Marseille Syra Dardanellen Constantinopel (alle 14 Tage) 2. **Marseille—Smyrna—(Salonich) Constantinopel.** (Fraissinet.) Vide Nr. 5 und 4. (wöchentlich 1mal)	
4. **Triest—Fiume—Corfu—Patras — Pyräus — Syra — Salonich — Constantinopel.** Triest Fiume Corfu Patras Pyräus Salonich Constantinopel (alle 14 Tage)	**Brindisi—Pyräus—Salonich—Constantinopel.** (Navigazione Generale Italiana.) Brindisi Pyräus Salonich Dardanellen Constantinopel (alle 14 Tage) Diese Verbindung mit Salonich wird durch die 14tägigen Fahrten Brindisi — Pyräus—Smyrna—Dardanellen—Constantinopel (vide Nr. 5), die in Dardanellen im engen Anschluss an die Retourfahrt der obigen Linie stehen, fast zu einer 8tägigen Verbindung ergänzt.	1. **Marseille—Pyräus—Salonich—Smyrna.** (Messageries maritimes, Circulationslinie) Marseille Pyräus Salonich (alle 14 Tage) 2. **Marseille—Pyräus—Salonich—Constantinopel.** (Fraissinet.) Marseille Pyräus Salonich Constantinopel (wöchentlich 1mal)	**Brindisi—Patras und Pyräus—Salonich.** (Griechische Dampfschiffahrtsgesellschaft.) (Die Verbindung zwischen Patras und Pyräus wird durch die Eisenbahnlinie hergestellt.) (wöchentlich 1mal)

Lloyd	Italienische Dampfer	Französische Dampfer	Egyptische Dampfer	Russische Dampfer
5. **Triest — Fiume — Corfu — Candien — Smyrna.** Triest Fiume Corfu Candien Smyrna (wöchentlich 1mal) **Pyräus—Smyrna.** Pyräus Smyrna (wöchentlich 1mal)	**Brindisi — Pyräus— Smyrna — Constantinopel.** (Navigazione Generale Italiana.) Brindisi Pyräus Smyrna Dardanellen Constantinopel (alle 14 Tage) Diese Verbindung mit Smyrna wird durch die 14tägigen Fahrten Brindisi—Salonich—Dardanellen — Constantinopel (vide Nr. 4), die in Dardanellen im engen Anschlusse mit den Schiffen der vorstehenden Linie stehen, fast zu einer 8tägigen Verbindung ergänzt.	1. **Marseille — Syra — Smyrna—Constantinopel.** (Messageries maritimes.) Marseille Syra Smyrna Constantinopel (alle 14 Tage) 2. **Marseille — Syra — Smyrna — Constantinopel.** (Fraissinet.) Marseille Syra Smyrna Constantinopel (wöchentlich 1mal)	**Pyräus—Smyrna (Constantinopel).** (Khèdivie). Pyräus Smyrna Constantinopel (wöchentlich 1mal)	
6. **Constantinopel—Smyrna—Cypern—Beirut—Alexandrien.** Constantinopel Smyrna Cypern Beirut Jaffa Alexandrien (alle 14 Tage)		**(Odessa) Constantinopel—Smyrna (Marseille.)** Im Anschlusse an die Circulationslinie A der Theilstrecke: **Smyrna — Beirut— Alexandrien** (Messageries maritimes.) Constantinopel Smyrna Cypern Beirut Jaffa Alexandrien (alle 14 Tage)	**Constantinopel—Smyrna—Pyräus—Alexandrien.** (Khèdivie). Constantinopel Smyrna Pyräus Alexandrien (wöchentlich 1mal)	1. **Odessa—Constantinopel—Alexandrien.** Comp. Russe de navigation à vapeur et de commerce. Constantinopel Smyrna Beirut Jaffa Alexandrien (alle 14 Tage) 2. **Odessa—Constantinopel—Alexandrien.** Constantinopel Smyrna Alexandrien (alle 14 Tage) 3. **Odessa—Constantinopel—Alexandrien.** Constantinopel Dardanellen Syra Alexandrien (alle 14 Tage)

Lloyd	Französische Dampfer	Russische Dampfer	Türkische Dampfer
7. **Constantinopel—Braila.** Constantinopel Küstendje Sulina Tultscha Galatz Braila (jährlich 40 Fahrten, während des Winters eingestellt)	1. **Constantinopel—Braila.** (Messageries maritimes.) Constantinopel Küstendje Sulina Tultscha Galatz Braila (alle 14 Tage) 2. **Constantinopel—Varna—Braila.** (Fraissinet.) Constantinopel Varna Küstendje u. s. f. die oben angeführten Stationen (wöchentlich 1mal)		
8. **Constantinopel—Batum.** Constantinopel Ineboli Samsun Kerasund Trapezunt Batum 12 Fahrten jährlich)	1. **Constantinopel—Batum.** (Messageries maritimes.) Constantinopel Samsun Kerasund Trapezunt Batum (wöchentlich 1mal) 2. **Constantinopel—Batum.** (N. Paquet et Comp.) Constantinopel Samsun Trapezunt Batum (alle 14 Tage)	**Constantinopel—Batum.** (Comp. Russe de navigation à vapeur et de commerce.) Constantinopel Trapezunt Batum (wöchentlich 1mal)	**Constantinopel — Trapezunt.** Türkische Dampfschiffahrtsgesellschaft „L' Egée".) Constantinopel Ineboli Sinope Samsun Trapezunt (wöchentlich 1mal)

Lloyd	Englische Dampfer	Deutsche Dampfer	Französische Dampfer	Italienische Dampfer
9. **Triest—Port Saïd—Suez—Aden—Bombay.** (3 Fahrten im Jahre)	**Venedig — Ancona — Brindisi—Port Saïd, Suez — Aden — Bombay.** (Peninsular and Oriental Company) (wöchentlich 1mal)			**Genua—Neapel—Port Saïd—Suez—Aden—Bombay.** (Navigazione Generale Italiana) (alle 14 Tage)
10. **Triest—Port Saïd—Suez—Aden—Bombay—Colombo—Penang—Singapore—Hongkong.** (12 Fahrten per Jahr)	**Bombay—Colombo—Singapore — Hongkong—Shanghai.** (Im Anschlusse an die englische Linie sub 9) (Peninsular and Oriental Company) (alle 14 Tage)	1. **Bremerhaven (bz. Brindisi), Port Saïd—Suez—Aden—Colombo—Singapore—Hongkong—Shanghai.** (Norddeutscher Lloyd, monatlich 1mal) 2. **Hamburg—Port Saïd—Hongkong—Jokohama.** (Deutsche Dampfschiff-Rhederei, Kingsim-Linie 4mal jährlich)	**Marseille — Port Saïd — Suez — Aden — Colombo — Singapore — Saigon — Hongkong—Shanghai.** (Messageries maritimes.) (alle 14 Tage)	**Genua — Neapel — Port Saïd — Aden — Colombo — Penang — Singapore.** (Navigazione Generale Italiana).
11. **Colombo—Madras Calcutta.** (12 Fahrten per Jahr)	**(Brindisi*) —Suez—Aden — Colombo — Madras—Calcutta.** *) Im Anschlusse an die englische Linie sub 9. (Peninsular and Oriental Company) (alle 14 Tage)		**Colombo — Pondichery — Madras — Calcutta.** Im Anschlusse an die vorstehenden Fahrten. (Messageries maritimes.) (alle 14 Tage)	
12. **Triest—Lissabon—Bahia—Rio de Janeiro—Santos.** (6 Fahrten per Jahr)	1. **Linie der Pacific Steam Navig. Company.** (von Liverpool alle 14 Tage) 2. **Royal Mail Steam Packet Company.** (Von Southampton, 3mal des Monats) 3. **Red Cross Linie and Booth Steams Kip Company.** (Von Liverpool, 2mal des Monats)	1. **Hamburg-Südamerikanische Dampfschiff-Gesellschaft.** (monatlich 3mal) 2. **Norddeutscher Lloyd.** (Von Bremerhaven, monatlich 1mal)	1. **Messageries maritimes.** (Von Bordeaux, monatlich 1mal) 2. **Linie Transports maritimes nach Buenos-Ayres.** (Von Marseille, monatlich 1mal)	**Navigazione Generale Italiana.** **Genua—Rio de Janeiro.** (2mal des Monats)

Beilage E.

Vergleichende Übersicht des Wertes in Gulden ö. W.

der Gesammt-Ein- und Ausfuhr zur See, und der Ein- und Ausfuhr von und nach Indien, Ostasien und Australien in Triest in den Jahren 1878 bis 1886.

Jahr	Gesammtausfuhr	Davon nach Ostindien, Ostasien und Australien	Gesammteinfuhr	Davon aus Ostindien, Ostasien und Australien
1878	112,507.605	1,929.147	133,534.451	19,093.087
1879	116,633.441	1,459.696	144,871.873	20,050.651
1880	117,194.636	3,118.306	135,033.299	26,383.719
1881	134,330.468	4,699.388	157,171.729	35,664.010
1882	147,488.604	9,947.698	162,778.719	46,624.393
1883	146,913.868	6,728.911	185,093.165	48,006.179
1884	160,338.641	10,785.104	186,370.400	49,017.132
1885	164,031.491	9,849.803	167,619.134	35,040.510
1886	162,520.207	13,185.994	179,606.659	38,935.317

Beilage F.

Übersicht des Verkehres des österreichisch-ungarischen Lloyd

nach Indien und Ostasien im Decennium 1878 bis 1887

(einschließlich der Eventualfahrten).

Jahr	Ausfuhr: Anzahl der Dampfer	Ausfuhr: Register Tonnengehalt	Ausfuhr: Ladung in Tonnen: insgesammt	Ausfuhr: Ladung in Tonnen: österr.-ungar. Provenienz	Ausfuhr: Wert der Ladung in Gulden ö. W.: insgesammt	Ausfuhr: Wert der Ladung in Gulden ö. W.: österr.-ungar. Provenienz	Ausfuhr: Passagiere ab Triest	Einfuhr: Anzahl der Dampfer	Einfuhr: Register Tonnengehalt	Einfuhr: Ladung in Tonnen	Einfuhr: Wert der Ladung gelöscht in Triest in Gulden ö. W.	Einfuhr: Passagiere in Triest eingetroffen	Jahr
1878	1) 13	17.986	4.036	3.440	1,705.050	1,498.262	44	13 1)	17.997	18.517	14,470.350	14	1878
1879	15	21.998	2.733	2.493	1,374.415	1,270.209	139	16	22.674	19.390	12,470.686	68	1879
1880	25	33.959	4.638	4.433	2,585.000	2,455.750	171	20	28.525	28.036	17,973.000	186	1880
1881	27	37.865	6.115	5.424	3.686.818	3,003.083	252	29	40.171	33.745	22,712.391	253	1881
1882	22	34.285	6.752	6.550	4,033.582	3,741.609	523	22	34.159	26.987	18,058.000	500	1882
1883	2) 23	35.758	7.890	7.615	5,974.320	5,308.854	575	26	40.430	33.835	21,029.754	294	1883
1884	3) 21	36.413	12.806	12.524	7,727.382	7,329.000	643	23	38.166	38.514	26,190.185	1184	1884
1885	4) 24	45.532	14.292 7)	13.949	9,208.600	7,826.500	434	22	40.088	36.995	25,569.600	466	1885
1886	5) 24	47.111	16.997 8)	15.704	13,703.424	12,630.387	297	25	49.020	41.345	24,428.263	534	1886
1887	6) 23	47.955	17.174 9)	16.862	12,092.000	11,759.000	473	27	56.295	52.579	33,225.607	427	1887

1) Die Fahrordnung gemäß des Vertrages vom Jahre 1878 trat erst mit 1. Jänner 1879 in Wirksamkeit.
2) Durchschnittlicher Tonnengehalt 1625 R. T. G.
3) " " 1734 " " "
4) " " 1900 " " "
5) " " 2000 " " "
6) " " 2085 " " "
7) Inclusive 316.900 Stück Hölzer.
8) " 266.000 " "
9) " 241.000 " "

Beilage G.

Übersicht

der auf den Ostindischen Linien des österreichisch-ungarischen Lloyd ausgeführten Waren (in metrischen Tonnen à 1000 Kilogramm) nach der Destination in den Jahren 1880 bis 1887.

Nach	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Aden	218·3	196·0	192·0	267·3	460·6	627·7	1107·4	691·5
Bagdad	50·1	58·0	96·0	178·1	187·5	134·6	12·0	130·6
Batavia	3·1	24·5	53·0	113.4	213·3	116·3	10·0	233·0
Bombay	2013·0	2356·0	1549·0	1757·5	2434·7	3331·8	4068·8	3504·2
Bushire	63·1	56·0	2·1	8·2	23·8	20·5	2·0	5·2
Bussorah	11·7	13·0	21·0	14·0	12·6	17·3	1·4	16·9
Calcutta	153·1	480·0	348·0	413·5	800·7	827·2	1707·2	1759·5
Calicut	3·0	1·5	5·6	1·5	....	15·1	1·0	1·6
Cheribon	....	....	39·0	16·9	7·0	3·7	0·4	12·0
Colombo	271·9	163·0	125·0	57·4	241·0	139·8	591·2	140·7
Cochin	....	1·0	0·5	0·2	2·4	....	....	1·6
Coconada	....	....	1·0	2·9	2·5	2·8	....	0·9
Foochow	....	....	....	....	....	....	....	....
Gapalpore	....	....	227·0	....	....	....	....	....
Gedda	502·4	977·0	....	157·8	558·4	395·6	555·2	467·0
Glenelg (Adelaide)	....	....	....	....	2·9	....	....	2·7
Hankow	....	....	....	....	....	....	....	....
Hiogo	....	9·7	0·4	0·7	....	....	....	0·4
Hongkong	43·6	566·0	1518·0	1967·8	3318·1	2808·9	1923·3	2918·3
Hodeida	1·8	....	56·9	6·8	114·8	166·9	13·8	55·4
Hobsonsbai	....	....	....	1·0	6·6	15·1	....	4·8
Kobé	....	....	....	....	....	....	....	1·1
Kurachée	23·4	37·4	20·9	12·2	83·5	55·8	6·0	79·6
Macassar	....	2·2	1·0	9·1	47·9	35·7	4·0	106·5
Madras	4·0	....	6·9	31·2	59·6	65·1	7·0	162·8
Manila	4·5	18·7	61·3	139·6	100·4	83·1	8·4	291·0
Mangalor	16·2	4·0	11·2	36·9	2·5	17·6	2·0	15·8
Massauah	....	....	....	....	....	84·6	442·0	980·1
Melbourne	265·8	....	....	2·8	....	4·9	....	0·5
Muscat	....	....	1·0	....	3·0	....	....	....
Nagasaki	....	....	0·5	0·8	2·0	....	....	0·2
Penang	7·5	46·0	61·0	121·3	202·2	220·9	348·5	501·0
Port Said	253·5	261·0	372·0	742·0	1120·9	1205·0	1833·0	596·4
Rangoon	2·1	33·0	8·2	21·0	50·1	67·1	8·0	306·7
Saigon	....	2·0	3·0	11·3	57·9	28·3	3·0	7·5
Shanghai	46·6	44·0	19·1	19·4	67·8	43·4	117·1	96·7
Samarang	8·6	42·5	25·6	58·5	85·6	80·8	6·0	270·3
Sidney	....	....	1·0	7·8	4·0	1·9	....	20·6
Singapore	113·0	314·0	284·0	327·0	789·4	942·4	1317·6	1049·5
Sourabaja	138·6	27·3	569·0	772·5	895·8	790·8	952·8	623·0
Suakim	....	....	....	....	....	56·5	448·7	111·2
Suez	155·6	167·0	821·0	356·2	703·6	503·3	782·0	254·7
Yokohama	....	7·1	32·3	46·7	11·8	12·4	41·1	88·2
Zanzibar	82·5	91·0	93·0	92·3	122·5	170·8	....	326·7
Verschiedene Echellen	181·0	116·1	125·5	116·4	8·6	598·3	776·1	1.337·6
Gesammtsumme der Ausfuhr	4.638·0	6.115·0	6.752·0	7.890·0	12.806·0	14.292·0	16.997·0	17.174·0

Beilage H.

Übersicht

der auf den ostindischen Linien des österreichisch-ungarischen Lloyd eingeführten hauptsächlichsten Artikel im Decennium 1880—1887

(in metrischen Tonnen à 1000 Kilogramm).

Benennung der Artikel	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887
Baumwolle	20.000	15.669	8.235	12.712	15.922	15.282	13.800	25.726
Jute	556	4.939	5.614	6.794	5.123	4.482	3.473	3.903
Getrocknete Häute, Hörner . .	629	1.828	2.064	2.321	3.609	3.493	3.038	2.890
Droguen (Gewürze, Farbe, Wurzeln)	508	329	537	535	551	1.022	411	246
Sämereien (Ricinus-Lein) . .	1.435	1.605	1.205	2.281	1.666	2.897	4.496	6.683
Pfeffer	150	643	1.211	1.212	714	1.367	1.522	2.006
Kaffee	2.749	3.132	4.078	2.810	3.781	2.281	2.164	1.896
Hölzer, (Teakholz, Saganholz)	23	791	68	75	69	273	205	75
Cocosnußöl	793	885	648	915	2.768	1.313	1.185	1.437
Ricinusöl	. . . .	. . . .	509	80	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Mirabolan	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	10	223	582	998
Cassia	6	18	123	1.207	377	664	1.223	848
Perlmutter	131	233	259	241	340	483	812	750
Getreide (Korn, Hafer) . . .	128	1.331	651	135	188	. . . .	5.452	917
Gummi (Kopal)	441	448	417	440	208	122	369	393
Indigo	21	180	259	259	414	429	356	287
Gambier	. . . .	238	290	547	559	453	563	278
Vegetabilischer Unschlitt . . .	3	46	91	209	813	315	310	262
Ingwer	5	24	. . . .	38	47	84	13	260
Tamarinde	202	121	58	100	25	142	275	203
Öle und Essenzen	1	32	20	19	14	16	26	31
Thee	. . . .	32	7	34	65	117	125	168
Weihrauch (Myrrhen)	30	91	51	137	42	40	194	164
Hanf	10	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1	7	7
Reis	55	1	61	152	7	52	49	1.306
Wolfsmilch (Euphorbia) . .	2	. . . .	. . . .	. . . .	10	43	. . . .	94
Lack (Gummi, Schellack) . . .	10	104	177	124	76	125	210	175
Leere Flaschen	4	6	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	26
Verschiedene Waren	124	1.049	354	458	1.116	1.276	485	550
Gesammtsumme der Einfuhr .	28.036	33.745	26.987	33.835	38.514	36.995	41.345	52.579

Beilage J

Übersicht

des Exportes der hauptsächlichsten Warenmengen (in metrischen Tonnen) auf den ostindischen Linien des österreichisch-ungarischen Lloyd nach Artikeln und Destination im Jahre 1887.

Destination	Baumwollwaren	Bier	Droguen (chemikalische, photographische Artikel, Farben, Stärke, Hopfen)	Esswaren (Kartoffel, Obst, Öle, Käse, Teigwaren 2c.)	Erdwachs (Ceresin)	Garne (Gespinnste)	Glas- und Glaswaren, (Glasperlen, Thon- und Porcellanwaren)	Kurzwaren, (feine, ordinäre, Bürsten, Schuh- und Lederwaren, Knöpfe)	Manufacturen, (Kleider, Tuch, Schafwollwaren, Filter-Filz)	Marmor (Steinestatuen, Talkstein) Cement	Metalleisenwaren (Lampen, Blei, Zink, Quecksilber)	Mehl	Möbel u. Holzwaren (Musikinstrumente, Klaviere, Wägen)	Papier (Zigarrettenpapier, Spielkarten)	Seife (Petroleum)	Wein und Sprit	Zündhölzchen	Zucker	Hölzer (Bauholz, Bretter, Latten) in Stücken
Aden	2·8	81·4	. . .	90·3	. . .	26·5	5·0	. . .	. . .	6·1	11·7	299·7	1·0	70·3	. . .	31·3	15·4	42·9	25.700
Bagdad	8·4	3·5	1·9	. . .	. . .	1·6	7·4	0·6	26·0	. . .	1·4	. . .	. . .	48·5	. . .	1·6	. . .	19·0	. . .
Batavia	3·1	1·5	1·4	. . .	80·4	3·5	. . .	6·6	2·9	7·3	9·5	84·4	8·2	3·8	. . .	12·7	. . .	. . .	. . .
Bangkok	2·5	5·3	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1·1	. . .	. . .	. . .	. . .	4·5	. . .	. . .	. . .
Bombay	96·5	28·7	89·6	16·4	. . .	99·1	212·7	100·7	78·9	29·4	448·0	10·0	119·7	1679·5	83·1	50·4	11·2	6·0	. . .
Bussorah	. . .	3·8	. . .	. . .	. . .	. . .	5·1	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	1·3	4·7	0·5	. . .	. . .	. . .	. . .
Calcutta	164·0	21·3	11·0	. . .	. . .	161·2	113·7	15·8	93·3	. . .	94·2	6·7	45·6	712·2	19·2	12·5	5·4	205·7	. . .
Cheribon	0·3	0·8	. . .	. . .	8·2	1·6	1·2	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Colombo	30·3	17·4	. . .	. . .	. . .	6·1	0·8	. . .	. . .	. . .	2·2	63·8	1·8	. . .	. . .	8·0	. . .	0·4	. . .
Gedda	. . .	2·1	5·9	68·5	1·8	. . .	30·1	. . .	. . .	. . .	. . .	28·3	1·0	29·2	21·7	. . .	16·7	253·3	2.900
Hodeida	. . .	6·0	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	0·4	. . .	. . .	1·6	. . .	0·4	18·6	. . .	. . .	13·9	11·1	. . .
Hongkong	0·5	14·2	1·5	. . .	. . .	. . .	2·8	1·4	2·3	. . .	187·6	. . .	0·9	73·1	5·8	4·2	2623·6	. . .	. . .
Kurachee	16·0	0·6	. . .	. . .	. . .	. . .	10·9	0·3	1·9	. . .	9·1	. . .	4·8	22·4	. . .	. . .	. . .	0·4	. . .
Macassar	3·0	2·3	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	0·4	100·9	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Madras	3·2	1·6	3·3	. . .	. . .	. . .	19·1	6·6	1·1	. . .	5·8	. . .	6·1	92·9	1·8	3·7	. . .	. . .	. . .
Manila	4·2	176·7	. . .	. . .	. . .	. . .	1·4	1·5	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	104·5	. . .	2·0	0·2	. . .	. . .
Massauah	. . .	102·1	. . .	240·4	. . .	. . .	9·0	. . .	. . .	81·8	62·6	234·0	. . .	. . .	14·8	47·7	1·2	185·4	18.010
Mangalor	. . .	. . .	. . .	0·6	. . .	. . .	. . .	. . .	1·9	. . .	10·8	. . .	. . .	1·2	. . .	0·1	. . .	. . .	. . .
Padang	2·5	27·0	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	22·4	. . .	. . .	. . .	0·4	. . .	. . .	. . .
Penang	95·5	290·3	. . .	. . .	. . .	15·8	5·3	7·7	2·3	2·0	5·9	3·3	6·5	39·9	. . .	11·4	. . .	. . .	. . .
Port Said	0·1	274·0	. . .	62·7	. . .	0·6	6·1	0·6	2·0	24·4	0·1	35·4	14·6	12·3	. . .	49·9	4·4	98·1	22.400
Rangoon	47·5	2·8	1·8	1·0	. . .	176·1	1·2	. . .	22·4	. . .	3·7	1·2	. . .	40·7	. . .	2·0	. . .	. . .	. . .
Samarang	. . .	1·5	. . .	. . .	195·6	. . .	. . .	7·2	3·1	. . .	2·4	57·5	0·6	2·0	. . .	4·3	. . .	. . .	. . .
Shanghai	. . .	19·2	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	0·4	. . .	. . .	. . .	10·3	. . .	. . .	. . .	0·9	62·9	. . .	. . .
Sidney	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	0·7	. . .	. . .	. . .	. . .	19·0	. . .	. . .	. . .
Singapore	291·7	129·4	. . .	. . .	154·4	24·1	17·0	15·7	5·5	. . .	25·0	48·9	25·1	206·5	. . .	61·4	10·2	. . .	. . .
Sourabaya	13·4	. . .	10·3	. . .	205·7	. . .	1·2	10·9	13·8	. . .	9·6	292·0	. . .	33·8	2·0	11·2	. . .	. . .	. . .
Suakim	. . .	15·8	0·8	18·8	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	37·0	. . .	. . .	. . .	17·2	. . .	16·9	. . .
Suez	1·0	103·3	. . .	37·4	. . .	. . .	3·0	1·3	1·6	. . .	. . .	. . .	0·2	2·6	0·6	33·6	. . .	53·4	15.084
Yokohama	. . .	26·7	12·6	1·9	. . .	. . .	2·9	3·3	1·9	. . .	1·2	2·0	. . .	15·9	. . .	9·7	. . .	. . .	. . .
Zanzibar	37·4	35·4	. . .	29·7	. . .	. . .	38·1	0·6	1·2	. . .	. . .	137·8	5·3	. . .	8·9	10·8	. . .	9·6	. . .

Beilage K.

Übersicht

des Importes der hauptsächlichsten Warenmengen (in metrischen Tonnen) auf den ostindischen Linien des österreichisch-ungarischen Lloyd nach Artikeln und Provenienz im Jahre 1887.

Artikel	Aden	Batavia	Bombay	Calcutta	Cochin	Colombo	Foochow	Gedda	Hankow	Hiogo	Hongkong	Kobé	Manila	Madras	Massauah	Penang	Port Saïd	Singapore	Shanghai
Baumwolle			20.488·5	4380·3		14·6								822·7			20·0		
Chinarinde (Chinin)						85·6													
Datteln			44·0														19·3		
Eisen (altes)			120·5																
Gambier																		277·8	
Getreide (Hafer)			701·8	215·2															
Ginster					22·0	37·1													
Gummi (Kopal)	192·4	3·2	14·4	37·2				23·9						0·4	100·4				
Gummi (Lack)				133·0															
Häute (getrocknet)	62·3	30·9	53·2	1312·4		3·0		6·7	284·4		213·3			308·0	29·2	16·4	133·1	242·9	162·6
Holz (Teak, Sagan)			36·2			38·5													
Ingwer	59·1		47·2	25·0		0·8												126·6	
Indigo				250·8							0·4			26·6			9·4		
Jute				3887·1		16·2													
Kaffee	135·6	6·7	41·0			782·0					1·1		816·3				68·5	33·1	
Kassia	45·6										792·1								
Kokosnussöl			82·2		152·4	1202·7													
Kuriositäten			3·9	0·1						16·5	7·2		0·1				1·8	2·8	
Mirabolan			944·9	1·5										52·0					
Muscheln (Korallen)																		39·8	
Perlmutter	429·4		0·8					118·5							94·3		0·9	45·6	
Pfeffer		162·1	9·6													492·4	15·8	1326·6	
Reis										773·1		125·4						407·4	
Sackleinwand			0·3	87·0															
Sämereien (Lein, Ricinus, Gengil, Mirabolan)			6032·0											541·4					
Seide																	64·0		
Specereien (Gewürze, Farben, Wurzeln 2c.)	48·6	0·5	15·3	51·5		23·5		3·1	2·4	0·6	32·7					3·2	0·9	2·2	
Tamarinde				203·3										10·0					
Thee	2·1	0·9	0·6	0·3	0·5		105·9		14·5		9·2						30·2		4·1
Unschlitt (vegetab.)																		261·7	
Weihrauch	164·0																		
Wolfsmilch (Euphorbia)	4·5		9·7											80·2					
Verschiedene Waren	0·2	26·3	63·4	0·8							23·8		2·0	0·7	4·5	9·8	9·9	11·1	

Beilage L.

Auswärtiger Handel des Kaiserthums Brasilien.

a) Wert der Ein- und Ausfuhr in Milreis.*)

Jahr	Einfuhr nach dem Kaiserthume	Einfuhr nach Rio de Janeiro	Ausfuhr aus dem Kaiserthume	Ausfuhr aus Rio de Janeiro
1881/82	184,113.300	93,085.637	216,709.800	88,346.309
1882/83	190,263.850	97,969.149	197,032.536	91,489.792
1883/84	197,432.074	98,341.573	216,011.500	86,726.766
1884/85	178,431.000	91,144.414	226,961.654	109,145.024
1885/86	197,501.500	103,699.482	194.961.619	92,469.238

b) Wichtigste Ausfuhrartikel des Kaiserthums im Jahre 1885/86 in Milreis.

Kaffee	142,792.500	Tabak	7,274.200	Goldstaub	1,649.400
Zucker	14,085.200	Baumwolle	6,475.400	Kastanien	1,284.000
Kautschuk	11,432.100	Paraguay-Thee	2,290.600	Pferdehaare	942.600
Häute	7,575.050	Cacao	2,169.400	Diamanten	340.100

c) Wichtigste Ein- und Ausfuhrartikel von Rio de Janeiro im Jahre 1885/86 in Milreis.

Einfuhr:		Ausfuhr:	
Baumwollwaren	22,394.791	Kaffee	86,827.722
Getrocknetes Fleisch	6,789.817	Gold in Barren und Staub	1,573.050
Schafwollwaren	6,743.724	Gold in Münzen	1,100.240
Gold und Silber	6,646.881	Tabak	969.109
Steinkohlen	4,856.560	Häute	940.219
Weine	4,507.786	Zucker	328.691
Eisen und Stahl	4,478.940	Diamanten	209.937
Weizenmehl	3,789.292	Mehl	98.373
Maschinen und Apparate 2c.	3,568.301	Jacarandaholz	94.245
Leinenwaren	3,157.729	Silber	74.994

d) Handel von Rio de Janeiro mit den wichtigsten Provenienz- und Destinationsländern im Jahre 1885/86 in Milreis.

Länder:	Einfuhr:	Ausfuhr:
Großbritannien und Irland	41,847.088	5,286.461
Frankreich	11,996.330	6,830.508
Uruguay	11,109.170	963.680
Deutschland	9,641.860	9,751.484
Vereinigte Staaten von Amerika	7,741.178	59,430.586
Portugal	6,159.199	215.705
Belgien	5,941.520	1,433.855
Argentinische Republik	5,522.306	1,760.106
Italien	845.266	1,087,630
Österreich-Ungarn	127.409	4,123.651

*) 1 Milreis = 1 fl. $12^1/_2$ kr.

Beilage M.

Ausfuhr von Triest nach Brasilien.

Warengattung	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Stahl	905 q	749 q	1.656 q	855 q	1.197 q	2.025 q
Mineralwasser				19 q	18 q	
Bier		99 q	1.647 q	3.136 q	3.240 q	2.272 q
Butter				20 q		
Papier	60 q	86 q	37 q	63 q	57 q	59 q
Kurzwaren		2 q		1 q		
Gräser, Moosblumen und Blätter			3 q	24 q		
Mehl	70.418 q	47.190 q	62.284 q	76.612 q	55.760 q	70.452 q
Bearbeitetes Eisen		7 q		4 q		
Getrocknete Früchte				2 q	9 q	23 q
Seilerwaren				6 q		
Tischlerarbeiten			79 q	213 q		
Schneider- und Modistinenarbeiten				1 q		
Lederarbeiten		1 q	7 q	1 q		
Bearbeitetes Holz		4 q	2 q	2 q		
Hopfen				1 q		
Maschinen		1 q		218 q		
präpar. Medicamente				2 q		
Bearbeitete Metalle				5 q		
Rosoglio und Liqueure		11 q	23 q	17 q	3 q	
Samen				110 q		
Schwämme				1 q		
Verschiedene Weine			15 q	43 q		
Zündhölzchen		1 q	244 q	1 q		
Glaswaren		5 q	5 q			
Manufacturwaren			6 q			
Manufacturwolle		3 q	2 q			
Manufacturbaumwolle			41 q			
Glasperlen			8 q			4 q
Leim			1 q			
Cement			55 q			
Strohhüte			1 q			
Flachs- u. Hanfmanuf.		2 q				
Holzmöbel und andere Holzarbeiten					166 q	82 q
Wein in Fässern					3 q	22 q
Wein in Flaschen					11 q	
Bücher u. verschiedene Drucksorten						2 q
Mehlspeisen			11 q			
Geschirr		1 q				
Verschiedene Waren		3 q		1 q		
Dachlatten			5.400 Stück			
Dauben						6.200 Stück
Pfosten						1.616 Stück
Bretter						3.310 Stück
Bohnen			10 Hektoliter			
Gerste				33 Hektoliter		120 q
Summe	71.383 q	48.165 q	66.127 q 10 Hektoliter 5.400 Stück	81.358 q 33 Hektoliter	60.464 q	75.061 q 11.126 Stück
Gesammtwert	1,293.064 fl.	876.755 fl.	1,092.079 fl.	1,340.539 fl.	970.682 fl.	1,209.674 fl.

Einfuhr aus Brasilien in Triest.

Warengattung	1881	1882	1883	1884	1885	1886
Kaffee	69.897 *q*	69.447 *q*	178.870 *q*	219.551 *q*	258.629 *q*	240.733 *q*
Rohe Häute	600 *q*	1.514 *q*	1.331 *q*	. . . . . .	1.223 *q*	528 *q*
Hörner	. . . . . .	43 *q*	180 *q*	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
Farbhölzer	. . . . . .	99 *q*	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
Altes Eisen	. . . . . .	. . . . . .	500 *q*	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
Rohes und altes Kupfer	. . . . . .	. . . . . .	9 *q*	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
Cocosnüsse	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	33 *q*	. . . . . .	. . . . . .
Gedärme und Blasen .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	1 *q*	. . . . . .
Gebrochenes Glas . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	10 *q*
Summe .	**70.497** *q*	**71.103** *q*	**180.890** *q*	**219.584** *q*	**259.853** *q*	**241.271** *q*
Gesammtwert .	**6,362.757** fl.	**6,433.547** fl.	**16,261.609** fl.	**19,759.956** fl.	**21,858.337** fl.	**22,692.274** fl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Leiters des Ministeriums des Innern

vom

5. April 1888, Z. 1653/M. I., an das Präsidium des Abgeordnetenhauses (1768/A. H.).

Beim Etat des k. k. Ministeriums des Innern stellt sich, nachdem der Voranschlag dieses Ministeriums für das Jahr 1888 bereits der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt ist, die Nothwendigkeit heraus, noch für ein nachträglich hervorgekommenes Erfordernis im gesetzlichen Wege Vorsorge zu treffen.

Dieses Erfordernis ergibt sich bei dem Titel 1 „Centralleitung“ und betrifft die dem geschäftsführenden Bureau des sechsten internationalen Congresses für Hygiene und Demographie für die Publication der Protokolle dieses im Jahre 1887 stattgehabten Congresses zu gewährende weitere Staatssubvention von 9000 fl. ö. W.

Auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 1. April l. J. beehre ich mich dem löblichen Präsidium anruhend den bezüglichen Nachtragsvoranschlag sammt Begründung mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Verhandlung gefälligst zuführen zu wollen.

./.

Ministerium des Innern.

Nachtrags-Voranschlag

für das Jahr 1888.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe	Anmerkung
				Gulden ö. W.				
7	1	3	Centralleitung.					
			Subvention für die Publication der Verhandlungen des im Jahre 1887 in Wien stattgehabten VI. internationalen Congresses für Hygiene und Demographie	.	9.000	.	9.000	

Wien, 5. April 1888.

Begründung

des beim

Etat des k. k. Ministeriums des Innern für das Jahr 1888 erforderlichen Nachtragscredites.

Titel I „Centralleitung".

Das geschäftsführende Bureau des sechsten internationalen Congresses für Hygiene und Demographie, welcher im Jahre 1887 unter dem Protectorate Seiner k. und k. Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen in Wien stattfand, hat unter Darlegung der Summen, welche bis Ende December 1887 der Congresskassa zugeflossen sind (37.433 fl. 49 kr.), und der Auslagen, welche damit bestritten worden sind (37.880 fl. 36 kr.), ein unbedecktes Deficit von 446 fl. 87 kr. nachgewiesen und weiters dargestellt, dass — soll der Congress zu einem für Österreich würdigen Abschlusse gebracht werden — für die Publication der Protokolle des Congresses u. s. w. noch ein Erfordernis von rund 11.000 fl. nothwendig werde.

Da das Land Niederösterreich und die Commune Wien zur Bedeckung des obigen Mehrerfordernisses dem Congresse bereits je 1000 fl. spendeten, so betrage der unbedeckte Rest noch 9000 fl.

Das geschäftsführende Bureau des Congresses richtet nun an die Regierung die Bitte, dass dem Congresse zu dem bezeichneten Zwecke eine Staatssubvention im obigen Betrage per 9000 fl. zugewendet werde.

Wie allgemein bekannt, hat der sechste internationale hygienische Congress in Wien einen über alle Erwartung glänzenden Verlauf genommen.

Dessen Frequenz hat jene aller bisherigen derartigen Congresse bei weitem übertroffen, indem die Zahl der Theilnehmer auf 2425 anwuchs.

Die natürliche Folge dieser starken Frequenz war eine bedeutende Steigerung aller Auslagen, deren Präliminirung ursprünglich in sehr bescheidenen Grenzen gehalten war.

Die wissenschaftlichen Ergebnisse des mehrerwähnten internationalen Congresses haben in allen fachwissenschaftlichen Kreisen des In- und Auslandes die größte Befriedigung und Wertschätzung hervorgerufen.

Mehrere ausländische Regierungen haben sich thatsächlich schon an das Ministerium des Äußern um Mittheilungen der Verhandlungen dieses Congresses gewendet, und letzteres zu diesem Ende die Vermittlung des Ministeriums des Innern in Anspruch genommen.

Um die wissenschaftlichen Ergebnisse des Congresses daher vollkommen nutzbar zu machen und um das geschäftsführende Bureau in die Lage zu versetzen, den programmäßigen Verpflichtungen nachkommen zu können, erscheint die Drucklegung der Protokolle dieses Congresses, somit auch die Beschaffung der

dazu erforderlichen Mittel unausweichlich, umsomehr, als ein würdiger Abschluss der Verhandlungen dieses Congresses, an dem sämmtliche Culturstaaten der Welt sich in regster Weise betheiligt haben, als Ehrensache für die Monarchie betrachtet werden muss.

Zur Förderung der Zwecke dieses Congresses wurde dem Organisationscomité desselben in Würdigung der fachwissenschaftlichen und praktischen Bedeutung der Ziele, die er anstrebt, mittelst des Finanzgesetzes des Jahres 1887 aus dem Staatsschatze bereits eine Subvention im Betrage von 6000 fl. zur Verfügung gestellt.

Die ausschließlich für Congresszwecke erfolgte Verwendung dieser Staatssubvention ist nachgewiesen.

Zum programmäßigen Abschlusse der Arbeiten des Congresses und insbesondere zur Drucklegung der in den Protokollen desselben niedergelegten Verhandlungen nimmt die Regierung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung den zur Bedeckung des oberwähnten Erfordernisses per 9000 fl. nöthigen Credit in der Form einer weiteren, vom Staate zu gewährenden Subvention hiemit nachträglich in Anspruch.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Exner und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welchen das kaiserliche Patent vom 24. October 1852, R. G. Bl. Z. 223 (Waffenpatent) zeitgemäß abgeändert wird".

In formeller Beziehung wird beantragt, dass dieser Antrag dem Gewerbeausschusse zugewiesen werde.

Wien, 10. April 1888.

Mauthner.
Chlumecky.
Kübeck.
Sturm.
Schwab.
Spens.
Proskowetz.
Dr. Otto Polak.
Dr. Aufserer.
Moscon.
Neuber.
Hütter.

Exner.
Herbst.
Spaun.
Stoehr.
Wrabetz.
Pirko.
Dr. Schaup.
Scharschmid.
Sommaruga.
Doblhoff.
Kuenburg.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird für den Umfang des Kreisgerichtssprengels Cattaro in Dalmatien bezüglich aller der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen, im Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, aufgeführten Verbrechen und Vergehen auf die weitere Dauer eines Jahres vom 24. Juni 1888 an, eingestellt.

§. 2.

Die verfügte Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte hat die im §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte bezeichnete Wirkung.

§. 3.

Die Regierung wird ermächtigt, dieses Gesetz noch vor Ablauf des im §. 1 angesetzten Termines außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Die mit dem Gesetze vom 7. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 73, verlängerte Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro wird am 24. Juni 1888 ihr gesetzliches Ende erreichen.

Der Statthalter in Dalmatien, das Oberlandesgerichts-Präsidium und die Oberstaatsanwaltschaft in Zara; der Bezirkshauptmann, das Kreisgerichts-Präsidium und die Staatsanwaltschaft in Cattaro sprechen sich einstimmig dahin aus, dass die Suspension auf ein weiteres Jahr verlängert werde.

Der oberste Gerichts- und Cassationshof erklärt in seinem von der Regierung eingeholten Gutachten, dass er im Hinblicke auf die noch derzeit im Kreisgerichtssprengel Cattaro herrschenden Zustände die weitere Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte in dem genannten Kreisgerichtssprengel im bisherigen Umfange bis 24. Juni 1889 im Interesse einer unabhängigen und unparteiischen Strafrechtspflege für dringend geboten erachtet.

Die Zahl der aus Anlass der aufständischen Bewegung des Jahres 1882 — zumeist nach Montenegro — geflüchteten, bisher noch nicht repatriirten Individuen beläuft sich derzeit noch auf nahezu 1000; 217 dieser Flüchtlinge stehen unter gerichtlicher Verfolgung und von diesen sind 100 bereits rechtskräftig in Anklagestand versetzt.

Bei den im Kreisgerichtssprengel bestehenden Verhältnissen stünde zu besorgen, dass eine ganz freie und unbefangene Beurtheilung solcher Straffälle durch die Geschwornen kaum stattfinden könnte und dass die Wiederactivirung der Geschwornengerichte vielen schweren und gefährlichen Verbrechern die straffreie Rückkehr in ihre Heimat, vor welcher sie nur die Furcht vor der gesetzlich verwirkten Strafe fernhält, sichern würde.

Aus diesen Erwägungen sieht sich die Regierung veranlasst, mittelst des vorliegenden Gesetzentwurfes die weitere Suspension der Geschwornengerichte in Cattaro anzustreben.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

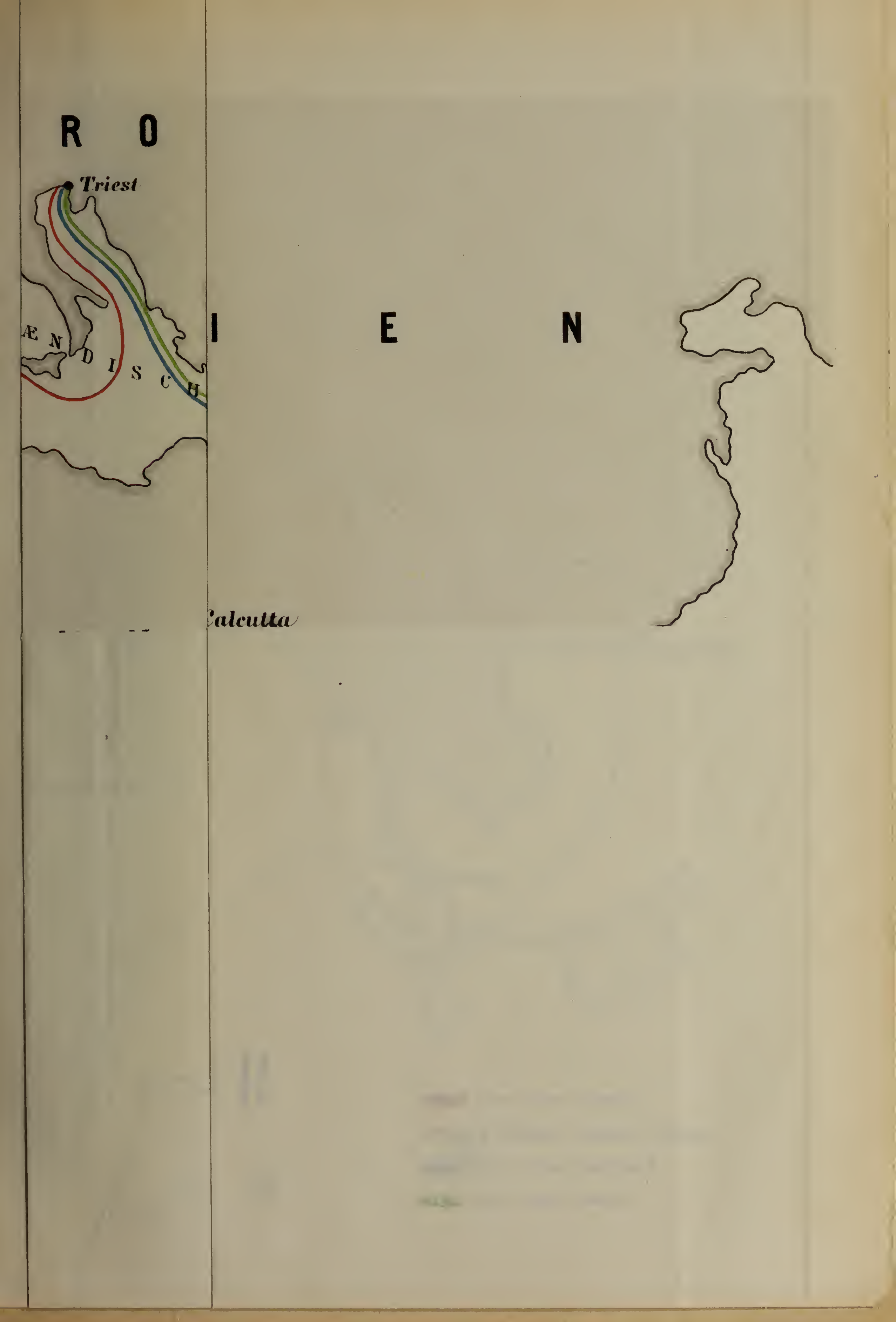
A

Sulina

CHWARZES MEER



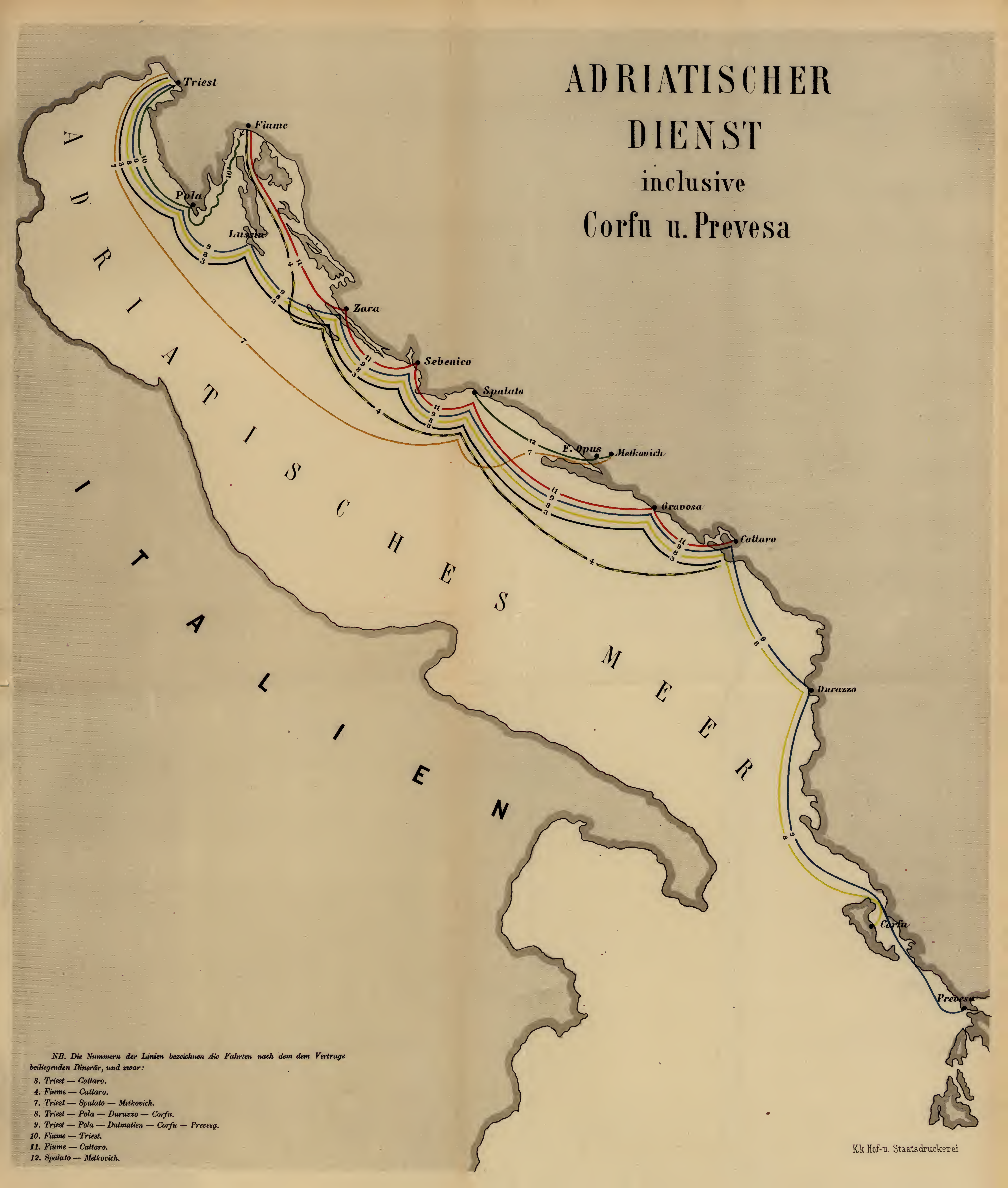
LEVANTE DIENST
EUROPA
ASIEN
AFRIKA
SCHWARZES MEER
MITTELLÆNDISCHES MEER
Triest
Fiume
Brindisi
Corfu
Patras
Piraeus
Syra
Salonich
Constantinopel
Smyrna
I. Candia
I. Cypern
Beirut
Alexandrien
Galacz
Braila
Sulina
Küstendje
Batum
Trapezunt
NB. Die Nummern der Linien bezeichnen die Fahrten nach dem dem Vertrage beiliegenden Itinerär, und zwar:
1. Triest — Alexandrien.
2. Fiume — Alexandrien.
5. Triest — Corfu — Piräus — Constantinopel.
6. Piräus — Smyrna.
13. Triest — Fiume — Corfu — Patras — Piräus — Syra — Salonich — Constantinopel.
14. Triest — Fiume — Corfu — Candia — Smyrna.
15. Constantinopel — Smyrna — Cypern — Beirut — Alexandrien.
16. Constantinopel — Küstendje — Braila.
17. Constantinopel — Trapezunt — Batum.
K.k. Hof-u. Staatsdruckerei


R O
Triest
I E N
Æ N D I S C H
Calcutta


EUROPA
Triest
SCHWARZES MEER
Lissabon
Portugal
Spanien
MITTELLÆNDISCHES MEER
ASIEN
Port Said
Suez
AFRIKA
Djeddah
Hodeïdah
Aden
Bombay
Calcutta
Hongkong
Madras
Colombo
Penang
Singapore
ATLANTISCHER OCEAN
INDISCHER OCEAN
SÜD-AMERIKA
Bahia
Rio de Janeiro
Santos
Linie nach Bombay.
Linie nach Hongkong.
Zweiglinie Colombo-Calcutta.
Linie nach Brasilien.
BRASILIANISCHER DIENST
OST-INDISCHER DIENST
K.k. Hof-u. Staatsdruckerei.



CHER


ADRIATISCHER
DIENST
inclusive
Corfu u. Prevesa
Triest
Fiume
Pola
Lussin
Zara
Sebenico
Spalato
F. Opus
Metkovich
Gravosa
Cattaro
Durazzo
Corfu
Prevesa
ADRIATISCHES MEER
ITALIEN
NB. Die Nummern der Linien bezeichnen die Fahrten nach dem dem Vertrage beiliegenden Itinerär, und zwar:
3. Triest — Cattaro.
4. Fiume — Cattaro.
7. Triest — Spalato — Metkovich.
8. Triest — Pola — Durazzo — Corfu.
9. Triest — Pola — Dalmatien — Corfu — Prevesa.
10. Fiume — Triest.
11. Fiume — Cattaro.
12. Spalato — Metkovich.
K.k. Hof- u. Staatsdruckerei

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 98, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen anarchistische Bestrebungen zugrunde liegen, erlassen wurden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 98, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen anarchistische Bestrebungen zugrunde liegen, erlassen wurden, wird bis einschließlich 31. August 1891 verlängert.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 98, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welcher anarchistische Bestrebungen zugrunde liegen, erlassen wurden, endet am 10. August 1888.

Die Regierung hält die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes für dringend geboten und legt den vorliegenden Gesetzentwurf, demzufolge die Verlängerung für weitere drei Jahre — bis 31. August 1891 — ausgesprochen wird, vor. Für die Stellungnahme der Regierung in dieser Angelegenheit mussten das Verhalten der socialistischen Arbeiterpartei und die Wirkungen, welche das Gesetz vom 25. Juni 1886 äußerten, von maßgebender Bedeutung sein.

Als charakteristisches Merkmal in den Bewegungen der socialistischen Arbeiterpartei im Jahre 1887 können die intensiven Bestrebungen bezeichnet werden, die längst ersehnte Vereinigung aller socialistischen Elemente zustande zu bringen, den Parteiführern die Herrschaft über die Massen zu sichern. Insbesondere machte die radicale Fraction alle Anstrengungen, das Übergewicht über die Anhänger der gemäßigten Partei zu gewinnen. Dieselbe litt aber schwer unter dem Umstande, dass die angestrengte Thätigkeit, welche der geheimen Einführung von Druckschriften aus dem Auslande zugewendet wurde, von dem gewünschten Erfolge nicht begleitet war. Der Versuch, einen Schmuggelweg aus Paris über Italien herzustellen, misslang; eingesendete und eingebrachte Druckschriften aus London, Amerika wurden mit Beschlag belegt. Es wurden von der radicalen Fraction die Versuche mit erneuertem Eifer aufgenommen, im Inlande ein Parteiblatt zustande zu bringen.

Die Berichte, welche in den verschiedenen Journalen der socialistischen Partei erschienen, zeigten den lebhaften Verkehr, welcher im Inlande mit dem Auslande mit den Parteigenossen aufrecht erhalten wurde.

Was das Verhalten der Anhänger der socialistischen Arbeiterpartei in Rücksicht auf die Verübung strafbarer Handlungen in Verfolgung ihrer Zwecke betrifft, so dürfte eine unbefangene Würdigung der Vorkommnisse, wie sie sich aus der beifolgenden Zusammenstellung ergeben, die Behauptung rechtfertigen, dass die günstige Einflussnahme der Wirkung des Gesetzes vom 25. Juni 1886 nicht zu verkennen ist.

Seit der Wirksamkeit des Gesetzes bis Schluss des Jahres 1887 kamen 13 Straffälle mit 39 Angeklagten zur Hauptverhandlung.

Sowohl die Zahl der Fälle, als auch der Intensität der Handlungen nach, kann dies als ein günstiger Fortschritt gegen die frühere Zeit bezeichnet werden. Allerdings finden sich unter diesen Straffällen die Anklagen gegen die Verbrecher, welche zu Münzfälschungen schritten, um die Mittel zur Verfolgung ihrer Zwecke sich zu verschaffen, und auch die Anklagen gegen die Verbrecher, welche die Holzlager in Wien in Brand stecken wollten, um der Bevölkerung den Beweis des Bestandes der Partei, welche vor der Verübung verbrecherischer Handlungen und Anwendung terroristischer Mittel nicht zurückscheut, zu erbringen.

Die ruhige, durch äußere Einflüsse nicht beirrte Rechtsprechung war unverkennbar von mäßigendem Einflusse auf das Verhalten der Partei.

Die Äußerungen der Parteiblätter lassen erkennen, dass der Ernst der dadurch geschaffenen Sachlage von der socialistischen Partei empfunden wird.

Ungeachtet der günstigen Wirkungen des Gesetzes vom 25. Juni 1886 würde die Regierung in der Zurückführung des vor dem Gesetze bestandenen rechtlichen Zustandes eine Gefahr für den ruhigen Verlauf und Entwicklung der Ereignisse im Gebiete der socialistischen Bewegungen erblicken und schiene ein solcher Vorgang nur geeignet, der radicalen Fraction das Übergewicht über die sich ihrer Herrschaft erwehrenden Partei der Gemäßigteren zu verschaffen, welche unablässig bemüht ist, in ihren Organen die zu der Verfolgung der Anhänger der Partei berufenen Organe einzuschüchtern.

Die Regierung hat über die Nothwendigkeit der Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juni 1886 das Gutachten des k. k. Obersten Gerichtshofes eingeholt. Derselbe erklärte, „daſs er bei dem Umstande, als in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern noch an vielen Orten eine lebhafte Agitation zur Verbreitung anarchistischer Bestrebungen fortdauert, daſs die Agitatoren ihre Thätigkeit auf immer weitere Gebiete auszudehnen bestrebt sind und Verbindungen mit Gleichgesinnten im Auslande unterhalten, daſs daher die Gründe, welche die Erlassung des Gesetzes vom 25. Juni 1886 zur Nothwendigkeit machten, noch immer fortbestehen, anderseits aber nicht zu verkennen ist, daſs, wenn in letzterer Zeit anarchistische Gewaltacte seltener zutage getreten sind, dies wenigstens zum Theile als eine wohlthätige Wirkung des erwähnten Gesetzes anzusehen ist, die in Aussicht genommene Verlängerung des Gesetzes auf weitere drei Jahre als zulässig und angezeigt erachtet.“

Ergebnisse

der Anklagen im Grunde des Gesetzes vom 25. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 98, in den Jahren 1886 und 1887.

Jahr	Gerichtshof	Angeklagten	Strafbare Handlung	Strafe: Jahre	Strafe: Monate	Strafe: Tage	Beendigung ohne Verurtheilung	Anmerkung
1886	Wien	1	Hochverrath	6	.	.		
		1	Hochverrath	4	.	.		
		1	Münzverfälschung und Diebstahl	5	.	.		
		1	Münzverfälschung, Diebstahl	3	.	.		
		1	Münzverfälschung, Diebstahl	3	.	.		
		1	Hochverrath, Diebstahl	3	.	.		
	Wiener-Neustadt	1	Hochverrath	12	.	.		
	Wels	1	Störung der öffentlichen Ruhe, Sprengmittelgesetz	3	.	.		
	Brünn	1	Störung der öffentlichen Ruhe	1	.	.		
	Klagenfurt	1	Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe, §. 303 St. G	10	.	.		
		1	Hochverrath	3	.	.		
		1	Hochverrath	3	.	.		
1887	Wien	1	Brandlegung, Sprengmittelgesetz	20	.	.		
		1	Brandlegung, Betrug	15	.	.		
		1	Brandlegung, Betrug	15	.	.		
		1	Brandlegung, Sprengmittelgesetz, Diebstahl	15	.	.		
		1	Brandlegung	8	.	.		
		1	Brandlegung, Sprengmittelgesetz, Diebstahl	16	.	.		
		1	Verleitung zum Raub	12	.	.		
		1	Brandlegung	9	.	.		
		1	Betrug	6	.	.		
		1	Betrug	6	.	.		
		1	Betrug	5	.	.		

Jahr	Gerichtshof	Angeklagten	Strafbare Handlung	Strafe Jahre	Strafe Monate	Strafe Tage	Beendigung ohne Verurtheilung	Anmerkung
1887	Wien	1	Diebstahl	1	.	.		
		1	Diebstahl	.	6	.		
		1	Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe, §. 300 bis 305 St. G.	4	.	.		
		1	Vorschubleistung	.	8	.		
		1	Betrug	4	.	.		
		1	Münzverfälschung	4	.	.		
		1	Münzverfälschung	4	.	.		
		1	Münzverfälschung	1	.	.		
		1	Münzverfälschung	1	3	.		
		1	Münzverfälschung, Verläumdung	5	.	.		
	Prag	1	Hochverrath, Störung der öffentlichen Ruhe, Religionsstörung, geheime Gesellschaft	10	.	.		
		1	Geheime Gesellschaft, Falschmeldung	.	1	.		
		1	Falschmeldung	.	.	3		Wegen geh. Gesellschaft erfolgte Freisprechung
1886	Prag	1	Hochverrath, Sprengmittelgesetz				Verweisung vor das Geschwornengericht	
1887	Wien	1	Brandlegung				Freisprechung	
		1	Brandlegung				Freisprechung	
	Summe	39	Wovon verurtheilt 36, freigesprochen 3.					

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Antrag der Abgeordneten Dr. Neuner, v. Zallinger und Genossen.

In der 204. Sitzung des Abgeordnetenhauses brachten die Abgeordneten Dr. Neuner, v. Zallinger und Genossen folgenden Antrag ein:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Maßregeln und entsprechenden Vorkehrungen zur Linderung der Nothlage der Bevölkerung des Gerichtsbezirkes Klausen in Tirol ohne Verzug zu treffen. In formaler Beziehung wird beantragt, die Zuweisung an den Budgetausschuss und die Abkürzung der Geschäftsbehandlung nach §. 42, Punkt 2 a der Geschäftsordnung."

Der im Gerichtsbezirke Klausen, dessen Bevölkerung schon seit ungefähr zwanzig Jahren keine günstige Ernte mehr hatte, im letzten Frühjahre eingetretene Frost und die nachfolgende Dürre, hatten eine vollständige Missernte zur Folge. Die Blüten der Rebe und der Fruchtbäume waren verbrannt, die Saaten erfroren und auch das Futter für das Vieh blieb aus. Es mangelt daher in diesem Bezirke an allem, was Menschen und Vieh zum Leben unentbehrlich ist. Die Nothlage der Bevölkerung hat in der That die größtmöglichen Dimensionen angenommen. Rasche ausgiebige Hilfe ist dringend geboten. Die Privatwohlthätigkeit, die bisher nicht vergebens angerufen wurde, kann den Nothstand wohl lindern, aber nicht beheben, denn es fehlt auch an den Mitteln, den Boden für die künftige Ernte zu bebauen und zu bestellen. Hilfe aus öffentlichen Mitteln liegt bei dieser Sachlage nicht nur im Interesse der so schwer heimgesuchten Bevölkerung, sondern im gleichen Interesse des Staates.

Der Budgetausschuss stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit thunlichster Beschleunigung über den Nothstand im Gerichtsbezirke Klausen in Tirol die nöthigen Erhebungen zu pflegen und zur Linderung der Nothlage der Bevölkerung ohne Verzug die nöthigen Maßnahmen und entsprechenden Vorkehrungen zu treffen."

Wien, 11. April 1888.

E. Plener,
Obmannstellvertreter.

Dr. Kathrein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitweilige Stempel- und Gebürenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitweilige Stempel- und Gebürenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen wird auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1888 bis Ende 1890 verlängert.

§. 2.

Meine Minister der Justiz und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitweilige Stempel- und Gebürenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

Das Gesetz vom 31. März 1875, betreffend Begünstigungen bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen sollte nur bis Ende 1878 in Wirksamkeit bleiben, wurde aber wiederholt, zuletzt mit Gesetz vom 21. Februar 1885, R. G. Bl. Nr. 21, bis Ende 1887 verlängert.

Die Erhebungen, welche der Erlassung dieses Gesetzes vom 31. März 1875 vorhergegangen waren, haben zutage gefördert, dass es hauptsächlich die Länder Böhmen, Mähren und Schlesien waren, in deren Grundbüchern zahllose kleine, alte Satzposten vorkamen.

Da seit Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes mit Ende des Jahres 1887 ein Zeitraum von mehr als 12 Jahren verstrichen war, hielt es die Regierung für angezeigt, Auskunft darüber einzuholen, in welchem Umfange von diesem Gesetze seitens der Bevölkerung bisher Gebrauch gemacht worden sei, sowie ob und inwieweit solche Satzposten etwa auch noch dermal in den neu angelegten Grundbüchern sich vorfinden.

Aus dem diesfälligen Berichte des Oberlandesgerichtes in Prag ergibt sich, dass in Böhmen die Bevölkerung in der überwiegenden Mehrzahl der Grundbuchsgerichtssprengel von den mit dem Gesetze vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, gewährten Erleichterungen einen ausgiebigen Gebrauch gemacht hat; in mehreren Gerichtssprengeln jedoch wurde von diesen Erleichterungen nur ein mäßiger oder gar kein Gebrauch gemacht und war im allgemeinen der Gebrauch von den Wohlthaten des fraglichen Gesetzes in den letzten Jahren im Abnehmen begriffen, was seine Erklärung darin findet, dass die Zahl der kleinen, alten Satzposten inzwischen bedeutend abgenommen hat.

Die Erleichterungen des citirten Gesetzes wurden zumeist dann benützt, wenn sich den Parteien wegen nöthigender Umstände, z. B. bei Aufnahme von Darlehen oder bei Durchführung vertragsmäßig übernommener Depurationen Gelegenheit bot, mit den bezüglichen Grundbuchshandlungen die Löschung der kleinen alten Satzposten zu verbinden.

Immerhin ist auch gegenwärtig noch die Zahl der in den neuen Grundbüchern Böhmens vorkommenden kleinen alten Satzposten in der Mehrzahl der Gerichtssprengel sehr groß.

Das Oberlandesgericht in Brünn hat berichtet, dass in Mähren und Schlesien seitens der Bevölkerung von der Wohlthat des in Rede stehenden Gesetzes bisher nur ein verhältnismäßig sehr geringer Gebrauch gemacht wurde, und die Zahl der kleinen Satzposten im Sinne des Artikels III dieses Gesetzes in den neuen Grundbüchern eine ungemein große ist.

Das Gesetz sei nämlich bisher in 57.875 Fällen zur Anwendung gelangt, die Zahl der in den neuen Grundbüchern vorkommenden kleinen alten Satzposten betrage aber 250.311.

Als Grund hiefür, dass das mehrerwähnte Gesetz in der Praxis nicht in dem Umfange Anwendung gefunden hat, wie es im Interesse der Bereinigung der Grundbücher von alten Indebitehaftungen wünschenswert erscheint, werden sowohl von dem Oberlandesgerichte in Brünn, als auch von jenem in Prag die Gesetzunkenntnis eines großen Theiles der Bevölkerung angegeben.

Ähnlich wie in den Oberlandesgerichtssprengeln Prag und Brünn dürfte sich auch in den anderen Grundbuchsgebieten die Sachlage in Bezug auf die Anwendung des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, gestalten.

Die Regierung erachtet daher die neuerliche Verlängerung dieses Gesetzes auf weitere drei Jahre für wünschenswert.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über den

Antrag der Abgeordneten Abrahamowicz, Chrzanowski und Genossen (Nr. 41 der Beilagen), betreffend die Regelung des Tarifwesens auf den österreichischen Eisenbahnen.

Das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes hat in seiner Sitzung vom 17. März 1886 dem Eisenbahnausschusse den nachfolgenden Antrag zugewiesen:

„Der Eisenbahnausschuss wird beauftragt die Ergebnisse der auf Veranlassung des k. k. Handelsministeriums in den Jahren 1882 und 1883 abgehaltenen Tarifenquête einer gründlichen Prüfung zu unterziehen, und mit Berücksichtigung der darin ausgesprochenen Grundsätze, sowie der seither gemachten Erfahrungen geeignete Maßregeln behufs Regelung des Tarifwesens unter Wahrung der heimischen landwirtschaftlichen, industriellen und Handelsinteressen dem hohen Hause vorzuschlagen."

Das hohe Haus hat damit anerkannt, dass die Regelung des Tarifwesens auf den Eisenbahnen ein Gegenstand von so großer wirtschaftlicher Bedeutung für die öffentlichen Interessen des Reiches sei, dass sich die gesetzgebenden Factoren mit demselben zu beschäftigen haben.

Seit dem Erwachen des parlamentarischen Lebens in Österreich hat die Frage der gesetzlichen Regelung des Tarifwesens zu wiederholten Malen das Abgeordnetenhaus, seine Ausschüsse und einzelne seiner Mitglieder in eingehender Weise beschäftigt, und wenn sie noch immer nicht befriedigend gelöst ist, so ist dies nur ein Beweis für die Schwierigkeit die richtige Lösung herbeizuführen, aber es beweist nichts gegen die Nothwendigkeit, sich mit den das Tarifwesen betreffenden Fragen immer wieder und wieder zu beschäftigen. Denn eine aufmerksame Beobachtung der Geschehnisse auf diesem Gebiete zeigt, dass schon die Beschäftigung von maßgebender Seite mit diesen Angelegenheiten nicht nur viel zu ihrer Klärung beigetragen hat, sondern dass sie zu wiederholten Malen, wenn auch nicht direct durch die Gesetzgebung, so doch indirect, zur Behebung mancher Missstände auf dem Gebiete des Eisenbahntarifwesens beigetragen und zur Einführung mancher Verbesserung durch die Herausforderung der Eisenbahnverwaltungen zu eigener Thätigkeit geführt hat.

Von der Zeit des Entstehens der Eisenbahnen her wurde, wie fast überall, auch in Österreich die Bedeutung des Eisenbahnwesens für den Staat weit unterschätzt. Es bezeugen dies sowohl die aus der ersten Zeit der Entwicklung der Eisenbahnen stammenden Gesetze, die heute noch in Wirksamkeit sind, als die zahlreichen im Laufe der Jahre ertheilten Concessionsurkunden, die den Eisenbahnen gegenüber als Specialgesetze gelten.

Wenn auch mit der Zeit die Gesetze und Concessionsurkunden für die Eisenbahnen inhaltsreicher und vielseitiger geworden sind, so wird doch jeder unbefangene und selbst der nachsichtigste Beurtheiler der Verhältnisse es zugeben müssen, dass die Gesetzgebung mit der Entwicklung des Eisenbahnwesens nicht gleichen Schritt gehalten hat und mit ihren Anordnungen immer zurück war hinter den Fortschritten des Verkehres und seiner Bedürfnisse. So kommt es, dass nach einer gelösten Aufgabe immer wieder eine neu zu lösende auftaucht.

Prüfen wir vorerst die Thätigkeit der Eisenbahntarifenquête und wenden wir uns dann den Ergebnissen derselben zu. Es wird sich auch da zeigen, dass sie manches Gute herbeigeführt hat, dass aber noch Vieles zu thun übrig bleibt.

Die Thätigkeit der Eisenbahntarifenquête.

Die Eisenbahntarifenquête verdankt ihr Entstehen einem Erlasse des gewesenen Handelsministers Freiherrn von Kremer, durch welchen derselbe unter dem 20. September 1880 die Handels- und Gewerbekammern (mit Ausnahme jener in Zara und Ragusa) aufforderte, rücksichtlich der Eisenbahntarife für nachbezeichnete Artikel einen gutächtlichen Bericht zu erstatten:

Borke, roh und gemahlen;
Eisen und Stahl, gehämmert oder gewalzt, Bleche, Façoneisen ꝛc., auch Eisen-, Eisenguss- und Stahlwaren, ordinäre;
Erze;
Getreide (auch Malz), dann Hülsenfrüchte und Ölsaaten;
Holz (Bau- und Nutzholz, dann Brennholz);
Kartoffeln;
Kohlen, mineralisch, Stein- und Braunkohle, dann Briquets und Coaks;
Maschinen, landwirtschaftliche;
Mahlproducte;
Petroleum;
Roheisen und Rohstahl;
Salz;
Spiritus;
Steine und Ziegel.

Zugleich wurde es dem Ermessen der Kammern anheim gegeben, ihre Gutachten auch auf andere für deren Bezirk besonders wichtige Handelsartikel und deren Transportbedingungen auszudehnen. Auf Grundlage dieser Gutachten sollten nach dem erwähnten Erlasse die Eisenbahnfrachttarife der für Landwirtschaft und Industrie wichtigsten und unentbehrlichsten Rohproducte und gewisser Fabrikate durch eine aus Fachmännern zusammengesetzte Commission einem eingehenden Studium unterzogen werden.

Die Handels- und Gewerbekammern erfassten mit großem Eifer die ihnen gestellte Aufgabe, und es wurden von denselben sehr umfassende Berichte nicht nur über die ihnen vorgelegten Fragen, sondern weit über den enggezogenen Rahmen derselben hinausgehend und die Eisenbahntarifangelegenheiten in allgemeiner Weise behandelnd, an das Handelsminsterium erstattet.

Darüber war mehr als ein Jahr verflossen.

Am 14. October 1881 erging ein Erlass des mittlerweile ins Amt getretenen Handelsministers Freiherrn von Pino an die Handels- und Gewerbekammern, „betreffend die Theilnahme an der Enquête über die Revision der im internen Verkehre für eine Reihe von Artikeln bestehenden Eisenbahntarife“.

In diesem Erlasse wurde bestimmt, dass die eigentlichen Enquêteverhandlungen in der Form von Gruppen zur Durchführung zu gelangen haben, deren Bildung mit Rücksicht auf die in dem Ministerialerlasse vom 20. September 1880 bezeichneten Artikel erfolgte.

Die Gruppen hatten zu umfassen, und zwar:

Gruppe I die Artikel: Erze, Roheisen und Rohstahl, Alteisen, Eisen und Stahl (gehämmert oder gewalzt), Bleche, Façoneisen ꝛc., auch Eisen-, Eisenguß- und Stahlwaren, ordinäre, Blei und Bleifabrikate, landwirtschaftliche Maschinen;
„ II Holz (Bau- und Nutzholz, dann Brennholz), Holzstoff, Cellulose, Borke;
„ III Getreide, Malz, Hülsenfrüchte, Ölsaaten, Mahlproducte, Kartoffeln, Spiritus;
„ IV Kohlen, mineralische, Stein- und Braunkohlen, dann Briquets und Coaks;
„ V Petroleum;
„ VI Salz;
„ VII Steine (Bruch- und Bausteine), Ziegel, Cement.

Mit diesem Erlasse wurden die Kammern eingeladen, für jede dieser Gruppen, bei deren Berathung dieselben vertreten zu sein wünschten, ehestens Delegirte namhaft zu machen.

Ähnliche Einladungen wurden unter Einem an das k. k. Ackerbauministerium, den niederösterreichischen Gewerbeverein, den Verein der Montaneisen- und Maschinenindustriellen in Wien, den Vorstand der Wiener Frucht- und Mehlbörse und an den Bürgermeister von Wien gerichtet.

Gleichzeitig erging ein ähnlicher Erlass an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, der folgenden sie betreffenden besonderen Zusatz enthält:

„Bedarf es in letzter Linie zur Herbeiführung des von der Enquête hierortig erhofften Erfolges der Mitwirkung und Unterstützung der Transportunternehmungen bei Durchführung der in den Verhandlungen zutage getretenen berechtigten Wünsche und Aspirationen, so lege ich auch, was die Verhandlungen

selbst betrifft, großen Werth auf die Intervention der Bahnverwaltungen bei selben, nicht nur damit bei endgiltiger Austragung der berathenen Fragen diese Verwaltungen ihre Ansichten und ihr Vorgehen durch den unmittelbaren, aus den Enquêteverhandlungen gewonnenen Eindruck und die direct erlangte Kenntnis von den Wünschen der Interessenten beeinflußen lassen können, sondern insbesondere auch, um diese Verhandlungen erforderlichen Falles durch Ertheilung sachlicher Aufklärungen und eventuell Richtigstellung allfälliger Irrthümer zu unterstützen."

Behufs Theilnahme an der Enquête „in vorgedachter Richtung" wird jede der Verwaltungen eingeladen, einen mit den commerciellen Bahnagenden vertrauten Delegirten namhaft zu machen.

Über eine Eingabe des Centralvereines für Rübenzuckerindustrie wurde mit dem Erlasse vom 25. December 1881 der Artikel „Zucker" in die Tarifenquête einbezogen und hiefür eine besondere Gruppe, und zwar eine Gruppe VIII für Zucker gebildet.

Gleichzeitig wurde der erwähnte Verein, der Verein für Zuckerindustrie Böhmens, die k. k. Landwirtschaftsgesellschaften in Wien, Graz, Lemberg und Brünn, sowie der Landesculturrath in Prag zur Theilnahme an der Eisenbahntarifenquête, beziehungsweise zur Namhaftmachung von Delegirten, eingeladen.

Die Handelskammern und die übrigen zur Theilnahme eingeladenen Corporationen machten 241 Mitglieder für die Tarifenquête namhaft, und endlich unter dem 4. März 1882 wurden die gewählten Delegirten verständigt, dass am 27. März 1882 die Eröffnungssitzung der Tarifenquête erfolgen und sich an dieselbe die Versammlung der I. Gruppe anschließen werde; zugleich wurde der Zusammentritt der II. Gruppe in nahe Aussicht gestellt und darum in dem Einberufungserlasse der Wunsch ausgesprochen, dass sich mindestens die Mitglieder der I. und II. Gruppe am Eröffnungstage in Wien einfinden möchten.

Am 27. März 1882 fand die formale Eröffnungssitzung der Tarifenquête statt, welcher sich nach kaum einhalbstündiger Dauer die erste Sitzung der Gruppe I anschloß. In der Zeit vom 30. März bis 16. Mai versammelten sich auch die übrigen Gruppen. Die Hauptthätigkeit dieser Versammlungen bestand darin, Comités zu wählen, welche das reiche vorliegende Material bearbeiten und vorberathen sollten. Es wurden auf diese Weise 23 Comités gewählt. In diesen Comités concentrirte sich die hauptsächlichste Arbeit der Eisenbahntarifenquête. Die Comités sichteten das ihnen zugewiesene Material, stellten eine große Anzahl von Anträgen fest und bereiteten sehr ausführliche Berichte für die Gruppenversammlungen vor. Neben den vielen speciellen, die einzelnen Artikel betreffenden Tarifangelegenheiten beschäftigten sich die einzelnen Comités naturgemäß auch mit allgemeinen, den Transport betreffenden Fragen, weil zwischen denselben und den speciellen Transportinteressen eines jeden einzelnen Artikels ein untrennbarer Zusammenhang besteht. Wenn die Comités die Wünsche der von ihnen vertretenen Interessenten zum Ausdrucke bringen sollten, so konnten sie nicht darauf verzichten, die Übelstände allgemeiner Natur hervorzuheben. Hiebei ergab sich nun der Umstand, dass die gleichen Fragen in verschiedenen Comités berathen wurden, und es lag die Gefahr nahe, dass bei den in Aussicht genommenen Plenarversammlungen der Gruppen, an welche die Comités den Bericht zu erstatten hatten, verschiedenartige Beschlüsse über denselben Gegenstand gefasst werden konnten. Von den Obmännern der verschiedenen Comités wurde dem Leiter der Tarifenquête Herrn Sectionsrath Ritter v. Pollanetz nahegelegt, dass die Berathung und Antragstellung betreffs allgemeiner Fragen eine unumgänglich nothwendige sei und eine Regelung betreffs ihrer Behandlung getroffen werden müsste. Der Leiter der Tarifenquête würdigte auch vollkommen die ihm vorgebrachten Gründe und erwirkte bei dem Handelsminister die Einwilligung zur Bildung einer IX. Gruppe, welche durch den Handelsministerialerlass vom 22. December 1882 ins Leben gerufen wurde, und welche sich mit den Fragen allgemeiner Natur beschäftigen sollte, die sonach aus der Berathung der übrigen Gruppen ausgeschieden werden konnten.

Diese Gegenstände waren:

1. Das Tarifsystem,
2. die Classification der Waren,
3. das Refactiewesen,
4. das Betriebsreglement,
5. Vergleich der Inlandstarife mit den Auslandstarifen,
6. das Cartellwesen und
7. die Schiffahrtstarife.

In der ersten Sitzung, welche die IX. Gruppe abhielt, wählte sie eine Anzahl von Referenten, welchen sie die Berichterstattung und Antragstellung über diese sieben Punkte übertrug.

Ungefähr ein Jahr nach ihrer ersten Sitzung versammelte sich eine jede der acht Gruppen zur zweiten und Schlussplenarsitzung, bei welcher die Comités durch ihre Referenten ihre umfangreichen Berichte und zahlreiche Anträge stellten.

Die IX. Gruppe hielt in der Zeit vom 30. Jänner bis 30. April sechs Sitzungen, in welchen die Berichte und Anträge des Referenten entgegengenommen und angenommen wurden.

So kam bezüglich der Tarifirung einzelner Artikel, sowie betreffs vieler allgemeiner Transportfragen eine sehr große Anzahl von Wünschen zum Ausdrucke und ein sehr umfangreiches Materiale zustande, welches an das Handelsministerium geleitet wurde.

Trotz des Appells des Handelsministers an die Eisenbahnverwaltungen, anlässlich deren Einladung zur Tarifenquète, sich an den Verhandlungen werkthätig zu betheiligen, waren nahezu alle Anträge der Tarifenquète ohne jede Betheiligung der Eisenbahnen zustande gekommen, so dass fast über keinen der vielen Berathungsgegenstände eine Meinungsäußerung von Seite einer Eisenbahn vorlag.

Eine begreifliche, wenn auch bedauerliche Folge dieses Umstandes war es, dass der Handelsminister nach Einlangen der Berichte der Tarifenquète dieselben mit einer Reihe von Erlässen in der Zeit vom 4. März bis 16. Juni 1883 an sämmtliche österreichische Eisenbahnverwaltungen leitete und sie aufforderte, denselben thunlichste Berücksichtigung zu schenken, sowie eingehenden Bericht über dieselben zu erstatten.

Bezüglich einiger Punkte wurde von Seite des Ministeriums und auch der Eisenbahnen den zum Ausdrucke gekommenen Wünschen entsprochen, die Äußerung der Eisenbahnen betreffs der hauptsächlichsten Anträge und Wünsche der Eisenbahntarifenquète ist jedoch erst zu Ende des Jahres 1885 und im Anfange des Jahres 1886 erfolgt, wie aus Erlässen des Handelsministeriums vom 31. März 1886 hervorgeht.

Mit diesen Erlässen des mittlerweile als Leiter des Handelsministeriums ins Amt getretenen Freiherrn v. Pußwald wurde die am 20. September 1880 eingeleitete Enquète zum formalen Abschlusse gebracht.

Die Ergebnisse der Eisenbahntarifenquète.

Als Abschluss der Verhandlungen über die Ergebnisse der Eisenbahntarifenquète von 1882 bis 1883 hat das Handelsministerium unter dem 31. März 1886 an alle bei der Enquète betheiligt gewesenen Corporationen einen Erlass gerichtet, der „die Erledigung der in der Eisenbahntarifenquète gestellten Anträge“ enthält.

Mit diesem Erlasse wurde den betreffenden Corporationen eine in dankenswerter Weise übersichtlich geordnete Zusammenstellung übermittelt, welche alle von der Tarifenquète gestellten Anträge, sowie die Erledigung enthält, welche dieselben bisher gefunden haben. Es erscheinen in dieser Zusammenstellung die Anträge der Tarifenquète nach drei Kategorien geordnet, und zwar unter

A) die Anträge, welche bereits durchgeführt erscheinen,

B) die Anträge, hinsichtlich welcher entsprechende Maßnahmen in Aussicht genommen wurden, und

C) die Anträge, hinsichtlich welcher keine concreten Maßnahmen durchgeführt oder derzeit in Aussicht genommen wurden.

Diese Zusammenstellung bietet den genauesten Überblick über die Ergebnisse der Eisenbahntarifenquète und bezeichnet die Punkte, an welche eine weitere Action rücksichtlich vieler specieller Tarifangelegenheiten anzuknüpfen hätte.

Die Anträge der Eisenbahntarifenquète zerfallen ihrer Natur nach in solche specieller und allgemeiner Art, und da ihrer Organisation nach von den gebildeten neun Gruppen der Enquète acht derselben eigentlich darauf angewiesen waren, sich ausschließlich mit ganz bestimmten Transportartikeln zu beschäftigen, wie dies früher dargelegt wurde, so ist es ganz natürlich, dass eine große Anzahl von Anträgen nur ganz specielle Fälle und specielle Artikel betrifft. Diese Anträge beziehen sich zum größten Theile auf die Abänderung der Warenclassification zu Gunsten bestimmter Artikel auf sämmtlichen Eisenbahnen oder auf die Herabsetzung der Tarifsätze für bestimmte Waren in gewissen Verkehrsrelationen. Ein Blick in die Kategorie A der erwähnten Zusammenstellung zeigt, dass die Tarifenquete in dieser Beziehung manchen Erfolg aufzuweisen hat, aber es würde zu weit führen, hier auf diese speciellen Anträge des Näheren einzugehen. Auch betreffs jener viel zahlreicheren Fälle, bei welchen ein Erfolg nicht erzielt wurde und die in der Kategorie B und C erscheinen, muss hier darauf verzichtet werden, die Berechtigung des betreffenden Anspruches oder seiner Abweisung näher zu untersuchen, insofern es sich um Fragen ganz specieller Natur handelt.

Hingegen muss hier den Fragen allgemeiner Natur, mit welchen sich die Gruppe IX beschäftigt hat, eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden, und wenn auch von der Enquète nach der Art ihrer Zusammenberufung und der ihr ursprünglich gestellten Aufgabe eine systematische Grundlage für die Gesetzgebung betreffs des Tarifwesens nicht erwartet werden kann, so muss doch anerkannt werden, dass fast alle

das Tarifwesen betreffenden Verhältnisse in der Tarifenquête zur Sprache kamen und in den von ihr gestellten Anträgen berührt worden sind, dass sie ein reiches Material zu Tage gefördert, viele bestehende Übelstände aufgedeckt und eine Klärung vieler Eisenbahnfragen herbeigeführt hat.

Sie hat damit eine wertvolle Grundlage geschaffen, auf welcher von anderen Factoren weiter gebaut werden kann, und darin liegt ein Hauptergebnis der Thätigkeit der Eisenbahntarifenquête.

Das Material, welches sie herbeigeschafft hat, hat erst durch die Äußerung der Eisenbahnen über dasselbe die nothwendige Ergänzung erfahren, und es sollte für die entsprechende Verwertung dieses reichen Materiales möglichst Sorge getragen werden. Es scheint dies umso nöthiger, als die Regierung selbst durch die erwähnte übersichtliche Zusammenstellung den Beweis erbracht hat, dass sehr viele der angeregten Punkte betreffs der Regelung des Tarifwesens noch unerledigt sind. Seit dem Abschlusse der Tarifenquête fehlt es jedoch an einem berufenen Factor für die weitere Verfolgung dieser Angelegenheiten.

Es liegt daher die Besorgnis nahe, dass die vielen angeregten Eisenbahnfragen einer bedenklichen Stagnation entgegengehen könnten, wenn sie nicht von anderer Seite aufgenommen würden.

Es sei ein Beweis hiefür aus jener Gruppe von Anträgen der Eisenbahntarifeenquête erbracht, welche die bereits erwähnte Zusammenstellung des k. k. Handelsministeriums unter B, und zwar als solche Anträge zusammengereiht hat, „hinsichtlich welcher entsprechende Maßnahmen in Aussicht genommen wurden".

Da finden wir den folgenden Antrag der **Gruppe I:**

„I. An Stelle der jetzigen Ausnahmsrefactiesätze beantragen wir die Erstellung eines Specialtarifes für Eisenerze, Schlacken, Zinke und Bleierze, Schwefelkiesrückstände, Zuschlagskalkstein, Dolomit und Walzensinter &c. mit nachstehenden Einheitssätzen:

Von 1 bis 100 *km* Entfernung mit 1·4 kr. per Tonnenkilometer (das ist per 100 *kg* und 1 *km* 0·14 kr.),

von 101 bis 200 *km* Entfernung mit 1·2 kr. per Tonnenkilometer (das ist per 100 *kg* und 1 *km* 0·12 kr.),

von 201 und mehr *km* Entfernung mit 0·8 kr. per Tonnenkilometer (das ist per 100 *kg* und 1 *km* 0·08 kr.).

Außer der Frachtgebür wird eine Manipulationsgebür von 2 fl. per Waggon für die erste Zone und 3 fl. für alle größeren Entfernungen eingehoben."

Die Erledigung dieses Antrages lautet daselbst:

„Seitens der Bahnverwaltungen wurde beschlossen, für einige Artikel, namentlich auch für: „Erze aller Art, Eisenschlacken (mit Ausnahme von Schweißschlacken) und Walzensinter" bei Aufgabe in Wagenladungen per 10.000 *kg* einen einheitlichen Ausnahmetarif II mit nachfolgenden Einheitssätzen per 100 *kg* und 1 *km* zur Einführung zu bringen:

1— 75 *km*	0·22 kr.	plus einer Manipulationsgebür von 3 kr. per 100 *kg*."
76—150 „	0·12 „	
151—300 „	0·10 „	
über 300 „	0·08 „	

Die **Gruppe III** stellte den Antrag:

„III. 1. Es soll ein allgemeiner Specialtarif für animalischen und Fäcaldünger, aus Fäcalstoffen erzeugte Poudrette, Dungasche, Saturationsschlamm, Kalkabfälle, Mergel, Straßendünger, Compost &c. mit folgenden Einheitssätzen eingeführt werden:

Von 1—50 *km* Entfernung mit 0·16 kr. per 100 *kg* und 1 *km*,
„ 51—100 *km* „ „ 0·14 „ „ 100 *kg* „ 1 *km*,
Von 100 und mehr *km* Entfernung mit 0·10 kr. per 100 *kg* und 1 *km* exclusive Manipulationsgebür von 2 fl. per Wagen. In diesen Sätzen wäre die kostenfreie Rückbeförderung leerer Fäcalbehälter mit inbegriffen.

2. Für Dungkalk, Dunggyps und Dungsalz soll der Ausnahmetarif I des Tarifes der Staatseisenbahnen als Maximalsatz unter Anwendung der daselbst für Kohlen &c. vorgesehenen Manipulationsgebür von 3 kr. per 100 *kg* eingeführt werden."

Die Erledigung lautete:

„Seitens der Bahnverwaltungen wurde beschlossen, unter anderen auch für die Artikel: „Dungkalk (pulverisirt), Dunggyps, Dungsalze, dann für animalischen und Fäcaldünger, für Poudrette, Dungasche,

Saturationsschlamm, Kalkabfälle, Mergel, Straßendünger und Compost" einen einheitlichen Ausnahmetarif II mit nachstehenden Einheitssätzen per 100 *kg* und 1 *km* zur Einführung zu bringen:

1— 75 *km*	0·22 kr.	plus 3 kr. Manipulationsgebür per 100 *kg*.
76—150 „	0·12 „	
151—300 „	0·10 „	
über 300 „	0·08 „	

(vgl. auch Gruppe I, Anträge sub I).

Hierbei wird bemerkt, dass durch die Einführung dieser Taxen annähernd dem Enquêteantrage entsprochen wurde z. B.:

100 *kg* auf 300 *km* Distanz inclusive Manipulationsgebür

laut Enquêteantrag . . . . ad 1. 37·0 kr. ad 2. 41·0 kr.

laut Beschluss . . . . 43·5 „ 43·5 „"

Die **Gruppe VI** stellte bezüglich des Dungsalzes einen ähnlichen Antrag und erhielt dieselbe Erledigung.

Die **Gruppe VII** stellte den Antrag:

„I. Für die Artikel Kalksteine, Bruch- und Bausteine in unbearbeitetem Zustande soll der Ausnahmetarif I der westlichen Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Eisenbahnen, und zwar:

von 1—50 *km* 0·22 kr. ö. W. per 100 *kg* und 1 *km*,

von 51—100 *km* 0·14 kr. ö. W. per 100 *kg* und 1 *km*,

von 101—200 *km* 0·12 kr. ö. W. per 100 *kg* und 1 *km*,

über 200 *km* 0·08 kr. ö. W. per 100 *kg* und 1 *km* allgemeine Geltung bekommen."

Die Erledigung lautete:

„Für die Artikel: „Bruch- und Bausteine (unbearbeitete, sogenanntes Fundamentirungsmateriale), Schotter, Kalksteine inclusive Zuschlagskalk" wurde seitens der Bahnverwaltungen die Einführung des bei Gruppe III sub Post III 1, 2 specifirten einheitlichen Ausnahmetarifes II in Aussicht genommen."

„Hierbei wird bemerkt, dass durch die Einführung dieser Taxen dem nebenstehenden Antrage nahezu entsprochen wird, z. B.:

100 *kg* auf 300 *km* Distanz inclusive Manipulationsgebür

laut Enquêteantrag . . . . 41·0 kr.

laut Beschluss . . . . 43·5 kr."

Von derselben Gruppe wurde für den Artikel Schiefer eine Tarifermäßigung in Antrag gebracht, welche ebenfalls durch den Hinweis auf den Beschluss der Eisenbahnverwaltungen, auch für Schiefer einen einheitlichen Ausnahmetarif II mit den bei Gruppe III sub Post III 1, 2 specificirten Einheitstaxen einzuführen, erledigt wurde.

Gleichzeitig mit diesen Erledigungen erging, diese Angelegenheit betreffend, unter dem 31. März 1886 ein Erlass des k. k. Handelsministeriums an die Verwaltungen der österreichischen Eisenbahnen, in welchem sich der damalige Leiter des Handelsministeriums, Freiherr v. Pußwald, in folgender Weise aussprach:

„Die laut des vorgelegten Generalresumé vom August 1885 über die bezüglichen Verhandlungen der gemeinsamen Directorenconferenz von den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen ins Auge gefassten principiellen Tarifmaßnahmen finde ich von meinem Standpunkte im allgemeinen zu genehmigen. Es sind dies:

1. Die Einführung eines einheitlichen Ausnahmetarifes II für die Artikel:

a) Dungkalk (pulverisirt), Dunggyps, Dungsalze;
b) Erze aller Art, Eisenschlacke (mit Ausnahme von Schweißschlacke);
c) Bruch- und Bausteine (unbearbeitete, sogenanntes Fundamentirungsmateriale), Schotter, Kalksteine, inclusive Zuschlagskalk;
d) Schiefer;
e) Walzensinter und Hammerschlag;
f) Dünger, als: animalischer und Fäcaldünger, Poudrette, Dungasche, Saturationsschlamm, Kalkabfälle, Mergel, Straßendünger und Compost mit den einheitlichen Tarifzonen und Tarifeinheiten, und zwar für jede Bahn:

von	1—75 *km*	0·22 kr.
„	76—150 „	0·12 „
„	151—300 „	0·10 „
über	300 „	0·08 „

per 100 *kg* und 1 *km* und 3 kr. Manipulationsgebür per 100 *kg* bei Zahlung der Fracht mindestens für die Tragkraftsziffer des verwendeten Wagens (im Hinblicke auf die seitens der Gruppe I sub

Post I, der Gruppe III sub Post III 1 und 2, der Gruppe VI sub Post 8 und der Gruppe VII sub Post I gestellten Anträge)."

Am 31. März 1886 war also nach dem Zeugnisse des k. k. Handelsministeriums von Seiten der Eisenbahnen längst der Beschluss gefasst, den erwähnten einheitlichen Ausnahmetarif II einzuführen; an diesem Tage wurde die Einführung desselben auch vom Leiter des Handelsministeriums genehmigt — und trotzdem sind seitdem nahezu zwei Jahre vergangen, ohne dass diese Maßnahmen, die damals in so naher Ausführung begriffen zu sein schienen, bis heute zur Durchführung gelangt wären.

Es wäre die Einführung eines solchen einheitlichen Tarifes für eine Reihe von Artikeln auf sämmtlichen österreichischen Eisenbahnen von einer außerordentlichen Bedeutung gewesen, denn es hätte den ersten Schritt zur Erreichung einer materiellen Tarifeinheit bedeutet.

Damit sei die etwas eingehendere Hervorhebung dieser scheinbar sehr speciellen Angelegenheiten entschuldigt.

Es dürfte dieses eine Beispiel genügen, um die ausgesprochene Besorgnis betreffs der Möglichkeit einer Stagnation in der Verwertung der Ergebnisse der Tarifenquête zu rechtfertigen. Zugleich soll es einen weiteren Beitrag zur Begründung der am Schlusse dieses Berichtes vorgeschlagenen Resolution I liefern, welche dahin geht, die k. k. Regierung aufzufordern, die von der Eisenbahntarifenquête formulirten Anträge im Zusammenhalte mit den über dieselben abgegebenen Äußerungen der Eisenbahnen einer weiteren eingehenden Prüfung zu unterziehen und insbesondere für die Ausführung jener Anträge Sorge zu tragen, hinsichtlich welcher von Seite der Eisenbahnen entsprechende Maßnahmen in Aussicht genommen wurden, ohne bisher ausgeführt worden zu sein.

Die formale Tarifeinheit.

In das Tarifsystem der österreichischen Eisenbahnen hat das sogenannte Zonen- oder Staffelsystem in ausgedehnter Weise Eingang gefunden und schafft dadurch neben der großen Verschiedenheit der Tarifsätze selbst noch eine besondere Verschiedenheit, die durch die verschiedenartigst festgestellte Länge der einzelnen Zonen herbeigeführt wird.

Ein Blick in das Tarifschema einiger Eisenbahnen wird die Sache am besten klar machen.

Es bestehen z. B. für die Wagenladungsclasse A folgende Streckensätze:

Auf den österreichischen Staatsbahnen:

vom 1. bis 100. *km* . .	für je 100 *kg*	und je 1 *km*	0·36 kr.
„ 101. „ 200. *km* . .	„ „ 100 *kg*	„ „ 1 *km*	0·34 „
„ 201. „ 300. *km* . .	„ „ 100 *kg*	„ „ 1 *km*	0·32 „
„ 301. „ 400. *km* . .	„ „ 100 *kg*	„ „ 1 *km*	0·26 „
für jedes weitere Kilometer	„ „ 100 *kg*		0·20 „

Auf den ungarischen Staatsbahnen:

vom 1. bis 100. *km* . .	für je 100 *kg*	und je 1 *km*	0·35 kr.
„ 101. „ 200. *km* .	„ „ 100 *kg*	„ „ 1 *km*	0·30 „
für jedes weitere Kilometer	„ „ 100 *kg*		0·25 „

Auf der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft:

vom 1. bis 75. *km* . .	für je 100 *kg*	und je 1 *km*	0·40 kr.
„ 76. „ 150. *km* . .	„ „ 100 *kg*	„ „ 1 *km*	0·34 „
„ 151. „ 225. *km* . .	„ „ 100 *kg*	„ „ 1 *km*	0·32 „
für jedes weitere Kilometer .	„ „ 100 *kg*		0·26 „

Auf der österreichischen Nordwestbahn:

vom 1. bis 50. *km* . .	für je 100 *kg*	und je 1 *km*	0·50 kr.
„ 51. „ 100. *km* . .	„ „ 100 *kg*	„ „ 1 *km*	0·40 „
„ 101. „ 150. *km* . .	„ „ 100 *kg*	„ „ 1 *km*	0·35 „
„ 151. „ 350. *km* . .	„ „ 100 *kg*	„ „ 1 *km*	0·30 „
für jedes weitere Kilometer .	„ „ 100 *kg*		0·20 „

Auf der Lemberg-Czernowitzer Bahn:

vom 1. bis 100. *km* . .	für je 100 *kg* und je 1 *km*	0·36	kr.
„ 101. „ 200. *km* . .	„ „ 100 *kg* „ „ 1 *km*	0·34	„
„ 201. „ 300. *km* . .	„ „ 100 *kg* „ „ 1 *km*	0·32	„
für jedes weitere Kilometer .	„ „ 100 *kg*	0·26	„

Auf der Böhmischen Westbahn:

Ohne Rücksicht auf die Streckenlänge für jedes Kilometer 0·46 kr.

Auf der Dux-Bodenbacher Bahn im Staatsbetriebe:

Ohne Rücksicht auf die Streckenlänge für jedes Kilometer 0·40 kr.

Auf der Prag-Duxer Bahn im Staatsbetriebe:

vom 1. bis 76. *km* . .	für je 100 *kg* und je 1 *km*	0·50	kr.
„ 77. „ 152. *km* . .	„ „ 100 *kg* „ „ 1 *km*	0·45	„
„ 153. „ 228. *km* . .	„ „ 100 *kg* „ „ 1 *km*	0·35	„
für jedes weitere Kilometer	„ „ 100 *kg*	0·30	„

Auf der Mährisch-schlesischen Centralbahn und den Staatsbahnen Kriegsdorf-Römerstadt und Erbersdorf-Würbenthal:

vom 1. bis 40. *km* . .	für je 100 *kg* und je 1 *km*	0·40	kr.
„ 41. „ 80. *km* . .	„ „ 100 *kg* „ „ 1 *km*	0·34	„
für jedes weitere Kilometer	„ „ 100 *kg*	0·32	„

Auf der Südbahn, welche die Wagenladungsclasse A nicht hat, bestehen folgende Streckensätze:

In der Serie VII:

	bis inclusive	10 Meilen für je 50 *kg* und je 1 Meile	1·5	kr.
über 10	„ „	20 „ „ „ 50 „ „ „ 1 „	1·25	„
	über	20 „ „ „ 50 „ „ „ 1 „	1·00	„

In der Serie VIII:

bis inclusive	40 Meilen für je 50 *kg* und je 1 Meile	1·7	kr.
über	40 „ „ „ 50 „ „ „ 1 „	1·5	„

In der Serie IX:

	bis inclusive	20 Meilen für je 50 *kg* und je 1 Meile	1·7	kr.
über 20	„ „	40 „ „ „ 50 „ „ „ 1 „	1·5	„
	über	40 „ „ „ 50 „ „ „ 1 „	1·25	„

In der Serie X:

	bis inclusive	15 Meilen für je 50 *kg* und je 1 Meile	1·5	kr.
über 15	„ „	30 „ „ „ 50 „ „ „ 1 „	1·25	„
	über	30 „ „ „ 50 „ „ „ 1 „	1·00	„

In der Serie XI:

bis inclusive	30 Meilen für je 50 *kg* und je 1 Meile	1·25	kr.
über	30 „ „ „ 50 „ „ „ 1 „	1·00	„

In der Serie XII:

	bis inclusive	10 Meilen für je 50 *kg* und je 1 Meile	1·25	kr.
über 10	„ „	20 „ „ „ 50 „ „ „ 1 „	1·00	„
	über	20 „ „ „ 50 „ „ „ 1 „	0·75	„

In der Serie XIII:

	bis	inclusive	10	Meilen	für	je	50	*kg*	und	je	1 Meile	1·25	kr.
über 10	„	„	20	„	„	„	50	„	„	„	1 „	1·00	„
„ 20	„	„	40	„	„	„	50	„	„	„	1 „	0·75	„
	über		40	„	„	„	50	„	„	„	1 „	0·6	„.

Diese bunte Verschiedenheit der Streckenlängen zwischen den einzelnen Eisenbahnen findet noch dadurch eine weitere Bereicherung, dass dieselben Eisenbahnen für ihre verschiedenen Wagenladungsclassen, wie es hier betreffs der Südbahnserien gezeigt worden ist, verschiedene Streckenlängen normiren. Es finden sich beispielsweise in der Classe C andere Streckenlängen für die Berechnung fixirt als in der Classe A oder B und wieder andere für viele Special- und Ausnahmetarife. Hierfür könnten zahlreiche Beispiele geliefert werden.

Dieses hier durch wenige Beispiele charakterisirte Zonensystem bedarf einer Reform, um in dieser Beziehung eine Einheitlichkeit der Tarifgrundlagen auf den österreichischen Eisenbahnen herbeizuführen.

Eine solche Reform könnte durchgeführt werden, ohne in die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Eisenbahnen einzugreifen, denn die Interessen der Eisenbahnen können durch die verschiedene Höhe des Tarifsatzes ganz genügend gewahrt werden.

Es ist darum nicht nöthig, auch die Verschiedenartigkeit der Grundlagen für die Berechnung aufrecht zu erhalten.

In dem benachbarten Deutschen Reiche besteht das Zonensystem für die Tarife nicht. Nur für die Expeditionsgebür besteht bei den preußischen Staatsbahnen ein Staffeltarif, der wenige Stufen hat und die Übersichtlichkeit der Tarife im ganzen wenig beeinträchtigt. Die Tarifgrundlagen und was noch viel mehr bedeutet, die Tarifsätze selbst sind auf allen Eisenbahnen Deutschlands sehr wenig von einander verschieden. Deutschland besitzt für seine Eisenbahnen die formale Tarifeinheit und ist von der Erreichung der materiellen Tarifeinheit nicht mehr weit entfernt.

Unter materieller Tarifeinheit verstehen wir vollkommen gleiche Tarifsätze und Tarifbedingungen, unter formaler Tarifeinheit gleiche Tarifbedingungen bei ungleichen Tarifsätzen.

Insolange die Eisenbahnen von Privaten gebaut und betrieben werden oder, allgemeiner ausgedrückt, nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden, was ja auch bezüglich der Staatsbahnen der Fall ist, wird man sich bei uns mit der Erreichung der formalen Tarifeinheit begnügen müssen.

Auf die Erlangung derselben bezieht sich das hier Vorgebrachte.

Sowie der Preis einer Ware nicht im Gesetzgebungswege festgestellt werden kann, kann jetzt auch nicht für alle Eisenbahnen ein gleicher Transportpreis vorgeschrieben werden. Denn immer wird zwischen den Kosten der Anlage einer Eisenbahn, den Betriebsverhältnissen derselben und den Transportpreisen, welche naturgemäß den Ertrag der Anlagekosten und die Vergütung der Betriebsspesen darstellen, ein bestimmtes Verhältnis obwalten müssen, wie dies in der Natur eines jeden Erwerbsunternehmens liegt.

Wenn aber der Staat dermalen noch auf die vollkommene Tarifeinheit, die materielle und formale, seiner Eisenbahnen verzichten muss, so muss er umsomehr darauf bedacht sein, soweit dies nur irgend thunlich ist, die formale Tarifeinheit bei seinen Eisenbahnen herzustellen. Durch die Einführung des Reformtarifes auf einer großen Anzahl von Eisenbahnen und die damit zusammenhängende Normirung des gleichartigen Theiles I ist bereits ein wichtiger Schritt zur Herbeiführung derselben geschehen, aber die Ausdehnung des Reformtarifes auf alle Eisenbahnen, und die Übertragung aller allgemeinen Bestimmungen aus dem Theile II in den Theil I muss die zunächst anzustrebende Aufgabe der österreichischen Eisenbahnpolitik sein.

Ein besonders wichtiger Schritt zur Herstellung dieser formalen Tarifeinheit in Österreich bleibt in Bezug auf die Südbahngesellschaft zu thun, deren Stellung in tarifarischer Beziehung eine ganz abnorme ist. Während allenthalben das Bestreben nach Vereinfachung und Einheitlichkeit besteht, beharrt die Südbahn auf ihren aus 17 Serien bestehenden Tarifbasen, für welche noch die Unterscheidung mit und ohne Agiozuschlag besteht, und dadurch noch eine weitere Complicirung jederzeit eintreten kann. Zudem umfasst die Warenclassification der Südbahn über 2000 Artikel.

Bezüglich dieser Verhältnisse erwähnt das Handelsministerium in seiner Äußerung über den diesbezüglichen Antrag der Eisenbahntarifenquête, „dass die Anwendung des Reformtarifes seitens der Südbahngesellschaft besondere Verhandlungen und Erwägungen bildete". Es scheinen dieselben aber zu keinem befriedigenden Resultate geführt zu haben, denn mit einer gewissen Resignation wird bei derselben Gelegenheit ausgesprochen: „Hiezu wird übrigens bemerkt, dass die Warenclassification der Südbahn den Concessionsurkunden entspricht."

Es soll dies auch nicht bestritten werden, aber als ein ausreichender Grund für deren Beibehaltung kann diese Motivirung nicht angesehen werden. Es ist dabei zu bedenken, dass diese Classification aus einem sehr frühen Entwicklungsstadium des Eisenbahnwesens stammt, dass mittlerweile alle Eisenbahnen des

Continentes auf eine gleichmäßige Einrichtung ihrer Tarifsysteme hingearbeitet haben, und dass alle anderen Eisenbahnen Österreichs durch die Annahme des Reformtarifes diesem Bedürfnisse des Verkehres Rechnung getragen haben. Unter diesen Eisenbahngesellschaften befanden sich auch solche, welchen ähnliche Bestimmungen betreffs ihrer Tarifgestaltung wie der Südbahngesellschaft durch die Concessionsurkunde gewährt waren. Unleugbar ist für eine Eisenbahnverwaltung der Übergang von einem Tarifsystem zu einem andern mit großen Schwierigkeiten verbunden und es ist begreiflich, dass dieselbe sich so lange als möglich gegen einen solchen Übergang sträubt. Sind aber einmal diese Schwierigkeiten überwunden, so wird die dadurch gewonnene Einheitlichkeit des Tarifsystems nicht nur von den weiten Kreisen der Bevölkerung, welche die Verkehrsanstalten benützen, sondern auch von der Südbahnverwaltung selbst, für alle Folgezeit, als eine Wohlthat empfunden werden.

Es ist eine unerläßliche Vorbedingung für die Herbeiführung der formalen Tarifeinheit in Österreich, dass nicht auf der Südbahn und den im Betriebe derselben sich befindenden kleinen Staats- und Privatbahnen ein anderes Tarifsystem als auf allen anderen österreichischen Eisenbahnen in Geltung stehe.

Aus diesem Grunde wird am Schlusse dieses Berichtes mit der Resolution II der Antrag gestellt, die k. k. Regierung aufzufordern, die Südbahngesellschaft zu veranlassen, dass dieselbe ihr Tarifsystem mit dem allgemeinen Reformtarif in Einklang bringe und sich dem österreichisch-ungarischen Eisenbahnverbande, für welchen der Theil I der Tarifvorschriften gemeinsame Geltung hat, anschließe.

Die Regelung des Tarifwesens auf den österreichischen Eisenbahnen.

Wir schreiten nun an die Hauptaufgabe dieses Berichtes, welche darin besteht, die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Tarifwesens darzulegen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und landläufigen Einwendungen sei es sogleich vorausgeschickt, dass hiebei nicht an die ziffermäßige Feststellung von Tarifsätzen im Gesetzgebungswege gedacht wird, dass vielmehr nichts anderes angestrebt werden soll, als die gesetzliche Feststellung von Grundsätzen, die für die Regelung des Tarifwesens auf den österreichischen Eisenbahnen allgemeine Geltung haben sollen.

Ansätze hiezu finden sich bereits in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und zu wiederholtenmalen wurden Versuche unternommen, um zu dieser gesetzlichen Regelung zu gelangen. Aus dem Rückblick auf das Geschehene werden sich die Aufgaben für die Zukunft ergeben.

Bestehende gesetzliche Bestimmungen betreffs des Eisenbahntarifwesens.

Die bisher bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche das Tarifwesen der Eisenbahnen betreffen, sind sehr dürftig und leicht zu überblicken.

Die erste allgemeine gesetzliche Norm, welche das Tarifwesen der Eisenbahnen in Österreich betrifft, datirt aus den Jahren 1837 und 1838 und findet sich in den auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen vom 29. December 1837 und 18. Juni 1838 erlassenen Directiven für die Concessionirung von Eisenbahnen im §. 8 e derselben und lautet:

„Die Unternehmung erhält das ausschließliche Recht auf ihrer Bahn Personen und Sachen aller Art mit Zugvieh oder anderer Kraft zu transportiren, die Preise nach Umständen festzusetzen; doch ist der diesfällige Preistarif öffentlich kundzumachen, und bleibt es der Staatsverwaltung vorbehalten, dann, wenn die reinen Erträgnisse der Bahn 15 Procent der Einlagen überschreiten, auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken."

Diese Bestimmungen sind in das Eisenbahn-Concessionsgesetz vom 14. September 1854 übergegangen und fanden in demselben folgende Formulirung:

„§. 9, lit. d). Die Unternehmung erlangt durch die Concession das Recht, auf der erbauten Eisenbahn Personen und Sachen nach dem festgesetzten Tarife zu befördern, insoferne der diesfällige Transport durch das Postregale nicht der Postanstalt ausschließlich vorbehalten erscheint."

„§. 10, lit. c). Die festgesetzten, von drei zu drei Jahren einer Revision zu unterziehenden Tarife für den Personen- und Sachentransport und für die Nebengebüren sind dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen."

„Bei der Festsetzung des Tarifes wird auf sämmtliche obwaltende Verhältnisse, auf die Rentabilität der Bahn, auf die Tarife der Nachbarbahnen &c. angemessene Rücksicht genommen."

„Der Preistarif ist öffentlich kundzumachen, und es bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten, dann, wenn die reinen Erträgnisse der Bahn 15 Procent der Einlagen überschreiten, auf eine billige Herabsetzung der Preise einzuwirken."

In der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 finden sich neben einigen nicht wesentlichen formalen Vorschriften noch folgende, auf das Tarifwesen bezügliche Anordnungen, und zwar:

„§. 66. Die Privateisenbahnunternehmungen sind verpflichtet, die Tarife und Bestimmungen über den Personen- und Sachenverkehr vor ihrer Kundmachung, sowie jedesmal vor ihrer Abänderung, der Staatsverwaltung vorzulegen.“

Das sind beinahe sämmtliche bestehenden allgemeinen, das Gütertarifwesen betreffenden gesetzlichen Vorschriften.

Schon an und für sich von nicht sehr weitgehender Bedeutung wurden sie noch dadurch in ihrer Wirkung durchkreuzt, dass fast für jede entstehende Eisenbahn eine besondere Concessionsurkunde mit Gesetzeskraft erlassen wurde.

Versuche zur gesetzlichen Regelung des Tarifwesens der Eisenbahnen.

Die Concessionsurkunden der ersten Zeitperiode, welche den betreffenden Eisenbahnlinien keinerlei Einschränkung der Tariffreiheit auferlegten, sind glücklicherweise bereits außer Wirksamkeit, aber die Concessionsurkunden der darauf folgenden sehr langen Zeitperiode zeigten nur einen scheinbaren Fortschritt. Es wurden nämlich den Eisenbahnen Maximaltarife vorgeschrieben. Damit wurde allerdings eine nach oben unüberschreitbare Grenze gezogen, diese erwies sich aber in der Regel so hoch oder musste es naturgemäß mit der zunehmenden Entwicklung bald werden, dass sie nur selten erreicht wurde. Dafür erkauften sich die Eisenbahnen hiedurch das Recht, unterhalb dieser Grenze die Tarife ganz nach freiem Belieben festzustellen.

Der so sehr verdienstvolle, leider zu früh verstorbene Oberinspector der k. k. Generalinspection der Eisenbahnen, Dr. Emil Lange von Burgenkron, zählt in seinem trefflichen Buche „Das Tarifwesen der österreichischen Privateisenbahnen“ die Eisenbahnlinien mit Maximaltarifsätzen auf. Davon bezeichnet er 30 Linien „mit Maximaltarifen auf Concessionsdauer bei sonstiger Tarifautonomie“ und fügt erklärend hinzu: für diese Eisenbahnlinien sind bestimmte Maximaltarife auf Concessionsdauer vorgeschrieben, innerhalb deren den Concessionären die Regelung der Fahr- und Frachtpreise freisteht.“

Der erste ernste Versuch, eine Regelung des Tarifwesens auf den Eisenbahnen herbeizuführen, wurde von dem sogenannten „Bürgerministerium“ durch eine Regierungsvorlage unternommen, welche der Handelsminister dieser Regierung Edler von Plener am 6. Mai 1868 in der 102. Sitzung der IV. Session des Abgeordnetenhauses eingebracht hat.

Bei der Vorlage dieses Gesetzentwurfes „in Betreff der Regelung des Tarifwesens und der Überwachung des Betriebes der Eisenbahnunternehmungen“ legte Herr von Plener die Motive dar, von welchen die Regierung sich leiten ließ, und vieles von dem, was derselbe damals sprach, hat noch heute seine volle Anwendbarkeit, und es wird sich darum empfehlen, einiges aus der bedeutsamen Rede des damaligen Handelsministers Edlen von Plener wörtlich anzuführen. Er sagte unter anderem:

„Bei der Ertheilung der Concessionen der älteren Bahnen hat man insbesondere das volkswirtschaftliche Element der Tariffrage sich wenig gegenwärtig gehalten. Man hat sich sozusagen nicht recht zum Bewusstsein gebracht, was man bei Verleihung einer Eisenbahnconcession vergibt, und was man als Gegenleistung sich zu stipuliren, im Interesse der Gesammtheit, im Interesse der Industrie und des Verkehres zu fordern verpflichtet war. Es stehen daher im gegenwärtigen Momente Privatrechte dem unleugbaren Rechte der Gesammtheit — dem Rechte der Industrie, welche eine scharfe Concurrenz des Auslandes zu bestehen hat — gegenüber.

In diesem Collisionsfalle glaubte die Regierung, dass es Pflicht der Gesetzgebung sei, die unhaltbar gewordenen Bestimmungen der früheren Zeit durch zeitgemäße neue zu ersetzen; sie ging von der Ansicht aus, dass die Schaffung billiger Eisenbahntarife ein großes volkswirtschaftliches Princip in sich enthalte, dessen Durchführung der Gesammtheit zugute komme, daher auch erforderlichenfalls die nothwendigen Opfer mit Recht von der Gesammtheit vom Staate getragen werden müssen. Sie hat daher in diesem Gesetzentwurfe auch das Princip der eventuellen Entschädigung aufgenommen.“

— —

„Das Gesetz (der vorgelegte Gesetzentwurf) spricht in analoger Weise, wie Artikel 45 der Verfassung des norddeutschen Bundes, den Willen, den Auftrag der Gesetzgebung an die Regierung aus, dass das Tarifswesen in der Tendenz billiger Sätze, in der Tendenz einer richtigen, übereinstimmenden Classificirung der Waren revidirt und geregelt werde. Das Gesetz zeichnet zur Erreichung dieses Zweckes der Regierung den Weg der Verhandlung der Anstrebung von Vereinbarungen vor, behält aber für jene Fälle, wo eine Vereinbarung nicht gelingt, den Weg der Specialgesetzgebung vor, wodurch die Eisenbahnconcessionen der einzelnen Unternehmungen in dem Punkte der Tarifbestimmungen einer Abänderung unterzogen werden, und wie ich bereits erwähnt habe, erforderlichenfalls die Zugestehung einer Schadloshaltung bevor.“

„Ich habe nur noch anzufügen, dass der Weg der Verhandlung mit den Eisenbahnunternehmungen schon in früheren Zeiten fortgesetzt betreten worden ist, die Acten des Handelsministeriums geben davon Zeugnis; die Verhandlungen bestanden theils in förmlichen commissionellen Zusammentretungen, theils in Noten- und Schriftenwechsel.

Im Jahre 1864 wurde beim Handelsministerium eine förmliche Tarifcommission niedergesetzt, welcher Repräsentanten der verschiedenen Eisenbahnunternehmungen beigezogen waren; es wurden weitgehende, sehr detaillirte Berechnungen gemacht, ein sehr schätzbares Material angehäuft, aber das Resultat des ganzen war jedoch, dass es beim Alten blieb. Der bloße Weg der Verhandlung, wenn ihm nicht der Wille und Ernst der Gesetzgebung zur Grundlage dient, würde auch für die Zukunft zu keinem erfolgreichen Resultate führen: an der Hand dieses Gesetzes, welches ich heute vorlege, dürften aber die Eisenbahngesellschaften den Anforderungen, welche die Regierung an sie stellen wird, entgegenkommen, und es dürften die Fälle, in welchen eine billige Vereinbarung erzielt wird, die bei weitem zahlreicheren sein."

Über den am 6. Mai eingebrachten Gesetzentwurf erstattete der volkswirtschaftliche Ausschuss bereits am 14. Mai seinen gedruckten Bericht und schlug mit wenigen Änderungen die Annahme desselben vor.

Der Gegenstand kam bereits am 26. und 27. Mai im Abgeordnetenhause zur Berathung und wurde an dem letzteren Tage (in der Fassung der Beilage I) in dritter Lesung angenommen.

Die beiden Häuser des Reichsrathes arbeiteten damals mit einer bewunderungswürdigen Schnelligkeit, denn am 19. Juni in der 131. Sitzung begegnen wir dem Gesetzentwurfe wieder bei seiner zweiten Lesung im Abgeordnetenhause, nachdem das hohe Herrenhaus bereits einige Änderungen an demselben vorgenommen hat.

Die wesentlichsten Änderungen des Herrenhauses bestanden in der Ausscheidung des zweiten und dritten Alinea des Artikels V, welche beide Alinea eine Einschränkung der Entschädigungsansprüche der Eisenbahnen enthielten.

Obgleich das Abgeordnetenhaus diesen Änderungen beitrat, erwuchs dieser Entwurf doch nicht zum Gesetze.

Die Mannigfaltigkeit in den Transportbedingungen der Eisenbahnen nahm weiter eine uneingeschränkte Entwicklung, und erst wieder nach sieben Jahren hatte die Gesetzgebung Gelegenheit, sich mit diesen Fragen zu beschäftigen, denn das Bedürfnis nach Abhilfe wurde immer lebhafter und brachte bei dem Handelsministerium im Jahre 1875 den Entschluss zur Reife, durch ein einheitliches Gesetz Ordnung und Gleichmäßigkeit in die Eisenbahnverhältnisse zu bringen.

Mit dem 1. Jänner 1876 sollte die neue Maß- und Gewichtsordnung in Österreich-Ungarn ausschließlich in Wirksamkeit treten, und da aus diesem Anlasse ohnehin die Erstellung neuer, dem Metersystem angepasster Tarifeinheitssätze nothwendigerweise erfolgen musste, so wollte der damalige Handelsminister Excellenz Ritter v. Chlumecky diese Gelegenheit benützen, um in dankbar anzuerkennender Weise eine Tarifreform zur Durchführung zu bringen. Er legte am 17. December 1875 dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf vor, „betreffend die Maximaltarife für den Personen- und Sachentransport auf den Eisenbahnen" (Nr. 440 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session), welcher die schreiendsten Übelstände beseitigen sollte. In dem Motivenberichte zu dieser Gesetzesvorlage heißt es:

„Wenn sich auch auf der Mehrzahl der österreichischen Bahnen in den letzten Jahren scheinbar ein gleichartiges Gütertarifsystem herausgebildet hatte, so enthalten doch die Tarife der einzelnen Bahnen in den Details der Warenclassification und der Nebenbestimmungen zahlreiche Abweichungen, welche das Tarifwesen compliciren und dahin führten, dass es nicht nur den Parteien schon sehr schwer geworden ist, sich in den Tarifen zurechtzufinden, sondern dass auch bei den Bahnbediensteten selbst nicht auf alle Fälle mehr die wünschenswerte Kenntnis derselben sicher vorausgesetzt werden kann.

Eine weitere für den Verkehr höchst nachtheilige Folge der Verschiedenheit der Tarifsysteme war auch die, dass hiedurch die Erstellung directer Tarife zwischen einzelnen Bahnen selbst im internen Verkehre ungemein erschwert, mitunter auch ganz unmöglich gemacht ist.

Die Bestrebungen der Regierung mussten daher in erster Linie auf die Einführung eines einheitlichen Gütertarifsystems mit gleicher Warenclassification und gleichen Nebenbestimmungen für sämmtliche österreichische Eisenbahnen ohne Ausnahme und hierbei auf möglichste Vereinfachung des Tarifwesens gerichtet werden."

Der so einbegleitete Gesetzentwurf machte verschiedene Wandlungen durch. Er wurde in zwei Theile getheilt, von welchen einer sich auf die Regelung des Tarifwesens im Personenverkehre, der andere auf die im Güterverkehre bezog.

Nur der erstere dieser Entwürfe trat ins Leben, und zwar als „Gesetz vom 15. Juli 1877, betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen", der andere Gesetzentwurf blieb unerledigt.

Verbesserungen in dem Tarifwesen der Eisenbahnen.

Die durch die erwähnten Gesetzentwürfe und die daran geknüpften Berathungen und Verhandlungen in Fluss gekommene Action betreffs der Tarifreform im Güterverkehre blieb nicht ganz ohne gute Folgen. Die Eisenbahnen konnten sich dem Eindrucke der gerügten Übelstände, die auch vielfach gegen ihr Interesse verstießen, nicht verschließen und vereinigten sich zu einem gleichmäßigen Vorgehen, dessen glückliche Folge das Inslebentreten des sogenannten Reformtarifes war, welcher für fast sämmtliche Eisenbahnen Österreichs und Ungarns, mit Ausnahme der Südbahn, einheitliche Bestimmungen betreffs der allgemeinen Transportbedingungen und vieler Nebengebüren, sowie eine gleichmäßige Güterclassification einführte.

Dieser Reformtarif trat zuerst am 1. September 1876 in Giltigkeit. Er wurde seitdem vielfach ergänzt und im Interesse des Verkehres verändert und bildet jetzt unter dem Titel: „Tarifbestimmungen für den Transport von Eil- und Frachtgütern, dann lebenden Thieren, Equipagen und Leichen" den gleichlautenden Theil I zu den Gebürentarifen der folgenden österreichisch-ungarischen Eisenbahnen:

Arad-Temesvárer Eisenbahn.
K. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn.
K. k. priv. Böhmische Commercialbahnen.
K. k. priv. Böhmische Nordbahn.
K. k. priv. Böhmische Westbahn.
K. k. Bosna-Bahn.
Budapest-Fünfkirchner Bahn.
Ausschließl. priv. Buschtěhrader Eisenbahn.
Debreczen-Hajdu-Nánáser Eisenbahn.
K. k. priv. Dux-Bodenbacher Eisenbahn.
Erste Ungarisch-galizische Eisenbahn.
Fünfkirchen-Barcser Eisenbahn.
K. k. priv. Galizische Carl Ludwig-Bahn und Localbahn Jaroslau-Sokal.
Göllnitzthal-Bahn.
K. k. priv. Graz-Köflacher Eisenbahn.
Groß-Kikinda-Gros-Becskereker Eisenbahn.
K. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.
K. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn.
K. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn-Gesellschaft (österr. Linien).
Mährisch-Schlesische Centralbahn.
K. k. Militärbahn Banjaluka-Doberlin.
Mohács-Fünfkirchner Eisenbahn.
K. k. Österreichische Staatsbahnen.
Priv. österreichisch-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft und Brünn-Rossitzer Bahn.
K. k. priv. Österreichische Nordwestbahn.
K. k. priv. Ostrau-Friedlander Eisenbahn.
K. k. priv. Prag-Duxer Eisenbahn.
Raab-Ödenburg-Ebenfurter Eisenbahn.
K. k. priv. Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn.
Szamosvölgyer Eisenbahn.
Ungarische Nordostbahn und Szatmár-Nagybányaer Localeisenbahn und Taraczvölgyer schmalspurige Localbahn.
Königl. Ungarische Staatseisenbahnen.
Ungarische Westbahn.
K. k. priv. Eisenbahn Wien-Aspang.
Wiener Verbindungsbahn.
Vereinigte Arader und Csanáder Eisenbahnen.
Budapester Localbahnen.
Biharer Vicinalbahn.
Csakathurn-Agramer (Zagorianer) Eisenbahn.
Maros-Vasárhely-Szász-Régener Eisenbahn.
Matraer Vicinalbahn.
Mezö-Túr-Turkeveer Eisenbahn.
Nagyvárad-Belényes-Vaskohoer Eisenbahn.
Puszta-Tenyö-Kún Szt. Mártoner Eisenbahn.
Ujszász-Jász-Apathier Eisenbahn.

Die Annahme des Reformtarifes durch die vorstehenden Bahnen hatte den großen Vortheil, dass nahezu auf allen Bahnen in Österreich und Ungarn mit Ausnahme der Südbahn in vielen Beziehungen einheitliche Bestimmungen zur Geltung kamen.

Die Hauptbestimmungen des Reformtarifes bezogen sich auf die Classeneintheilung der Eilgüter und Frachtgüter.

Die Eilgüter wurden eingetheilt in:

a) gewöhnliche Eilgüter,
b) ermäßigte Eilgüter,
c) besonders ermäßigte Eilgüter.

Die Frachtgüter wurden eingetheilt in:

Classe I (Normalclasse),
Classe II,
ermäßigte Wagenladungs-Classen A, B, C,
Specialtarife 1 und 2,
sperrige Güter und explodirbare Gegenstände.

Mit dieser Eintheilung wurden gleichmäßige Bestimmungen für die Einreihung der Güter, eine gleichlautende Warenclassification, gleichlautende Vorschriften in Bezug auf die Frachtbriefe, die Übernahme von

Gütern, die Zahlung der Fracht, die Übernahmsbedingungen für Edelmetalle und Waren aus denselben, betreffs der Belastung der Wagen und dergleichen mehr getroffen.

Der Reformtarif brachte ferner gleichlautende Bestimmungen für den Transport von lebenden Thieren, Equipagen, Straßenfahrzeugen und Leichen. Alle diese Bestimmungen sind allgemeiner Natur und beziehen sich auf die formale Seite der Transportbedingungen, die Höhe der Gebüren selbst bleibt von denselben ganz unberührt und wird für jede einzelne Bahn durch den Theil II in sehr verschiedener Art festgestellt.

Neben den allgemeinen Bedingungen wurde aber auch eine Anzahl von Nebengebüren in gleicher Höhe für sämmtliche Eisenbahnen, die den Reformtarif angenommen haben, festgestellt und daher in den Theil I aufgenommen.

Durch die Schaffung des den Eisenbahnen gemeinsamen Theiles I war ein bedeutender Schritt vorwärts zur Herbeiführung der formalen Tarifeinheit der Eisenbahnen geschehen. Es ist damit die Grundlage gegeben, auf welcher mit Erfolg weitergebaut werden kann, indem dahin gewirkt wird, dass immer mehr und mehr Bestimmungen (die den Transport betreffen) aus dem Theil II, den jede einzelne Bahn für sich hat, in den gemeinsamen Theil I übergehen, bis das Ziel, die formale Tarifeinheit auf sämmtlichen österreichischen Eisenbahnen, erreicht ist.

Neben dieser durch die anzuerkennde Bereitwilligkeit vieler Eisenbahnverwaltungen herbeigeführten Tarifreform ging das Streben der Regierung einher, durch eine große Anzahl von Ministerialerlässen den Einfluss der Regierung auf die Eisenbahnen zu kräftigen, manche neue Auslegung alter bestehender gesetzlicher Bestimmungen vorzunehmen, um so auf dem Verordnungswege das zu erreichen, was bisher im Gesetzgebungswege zu regeln vergeblich versucht worden war und doch im Interesse der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels dringend geboten erschien.

Es muss rückhaltlos anerkannt werden, dass auch auf diesem Wege manches gebessert wurde, aber es liegt in der Natur der Sache, dass auf demselben das nicht erreicht werden konnte, was auf dem Wege der Gesetzgebung zu erreichen möglich gewesen wäre.

Neuerliche Versuche zur gesetzlichen Regelung des Tarifwesens der Eisenbahnen.

Von den dargelegten Gesichtspunkten ausgehend, wurde in der vorigen Session ein von einer sehr großen Anzahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses unterstützter Initiativantrag eingebracht, der den Entwurf eines Gesetzes, den Frachtgüterverkehr auf den Eisenbahnen betreffend, enthielt. (Nr. 801 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session.)

Dieser Antrag wurde von dem Erstatter dieses Berichtes in der 330. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 8. Februar 1884 eingehend motivirt, und es sei gestattet, einige Auszüge aus der damaligen Begründung des erwähnten Initiativantrages, insoweit sie für den Gegenstand dieses Berichtes von Bedeutung sind, in Nachfolgendem mitzutheilen.

„Von den wechselnden Verhältnissen des Verkehrslebens ist die Höhe der Eisenbahntarife bedingt, und es rechtfertigt dies bis zu einem gewissen Grade das Streben der Eisenbahnverwaltungen nach freier Bewegung betreffs der Tariferstellungen; sie können mit Recht geltend machen, dass der Verkehr in dieser Beziehung keinen Zwang und keine Fesseln duldet. Aber eben so wahr wie diese ist die andere Erfahrung, dass der wichtigste Regulator der Preise im wirtschaftlichen Leben, die Concurrenz, betreffs der Frachtenpreise auf den Eisenbahnen nicht besteht. Wo Concurrenzlinien entstanden sind oder entstehen, finden alsbald Vereinbarungen zwischen denselben über die Theilung des Verkehres statt und gleich hohe Tarife auf allen concurrirenden Linien sind der Erfolg dieser Vereinbarungen. Wo aber Preise ohne Einfluss der Concurrenz festgestellt werden, da geschieht dies nur in monopolistischer Weise, und die Eisenbahnen besitzen somit stillschweigend ein factisches Monopol.

„Die Ausnützung dieses factischen Monopols zu regeln, ist ohne Zweifel eine Pflicht des Staates, und die geeignetsten Mittel hiefür zu finden, gewiss eine der schwierigsten Aufgaben für die Eisenbahngesetzgebung. Die erschreckende Entdeckung, dass eine Privat-Eisenbahngesellschaft durch ihre Tarifmaßnahmen die Zollgesetzgebung des Staates beliebig zu durchkreuzen imstande ist; mancher Schrei der Entrüstung darüber, dass es in den Händen einer privaten Eisenbahnverwaltung liegt, über die Concurrenzfähigkeit der verschiedensten Productionsgebiete landwirtschaftlicher und industrieller Erzeugnisse nach ihrem Belieben zu entscheiden, da sie durch ihre Tarifmaßnahmen den ihren Absatzorten näher gelegenen Gebieten die Concurrenz erschweren und dafür weit entfernten Productionsgebieten eine siegreiche Concurrenz eröffnen kann — diese unleugbaren Attribute einer schrankenlosen Macht über das Wirtschaftsleben im Staate haben die Folge, dass in den Culturstaaten Europas, insbesondere in Deutschland und in England, an der Behebung dieser Übelstände mit den verschiedenartigsten Mitteln gearbeitet wird.

„Fürst Bismarck hat sich schon im Jahre 1878 über diese Frage in folgender Art ausgesprochen: „Es kann auf die Dauer den einzelnen Staats- und Privateisenbahnverwaltungen nicht die Berechtigung verbleiben, der wirtschaftlichen Gesetzgebung des Reiches nach eigenem Ermessen Concurrenz zu machen, die Handelspolitik der verbündeten Regierungen und des Reichstages nach Willkür zu neutralisiren und das wirtschaftliche Leben der Nation den Schwankungen auszusetzen, welche im Gefolge hoher und wechselnder Einfuhrprämien (wie es durch die Eisenbahntarife geschieht) für einzelne Gegenstände nothwendig eintreten."

„Dass nun auch die österreichische Gesetzgebung ihre Aufmerksamkeit der Regelung der Tarifmaßnahmen der Eisenbahnen zuwende, ist der Zweck des vorliegenden Antrages. Der erste Punkt desselben betrifft die Höhe der Eisenbahntarife selbst. Die Genehmigung der Eisenbahntarife ist in meinem Antrage behufs ihrer Giltigkeit dem Handelsministerium übertragen. Es ist dies keine neue Einrichtung, sie findet sich bereits im Concessionsgesetze vom Jahre 1854, §. 10, lit. e, dort aber ist sie nicht nur durch einen vieldeutigen Nachsatz abgeschwächt, sondern sie ist auch durch Specialgesetze und Specialvorschriften, insbesondere durch die Bestimmung der Maximaltarife in ihrer Wirksamkeit den Eisenbahnen gegenüber sehr beschränkt worden. Es soll nun die Giltigkeit eines jeden Tarifes von der Genehmigung des Handelsministeriums abhängig sein, und demselben überhaupt ein entscheidender Einfluss auf die Tarifmaßnahmen der Eisenbahnen durch die Gesetzgebung eingeräumt werden. Dass die Eisenbahnen ihrer Natur nach nicht nur Erwerbsgesellschaften, sondern auch öffentliche Verkehrsanstalten sind, die als solche allgemeinen Interessen dienstbar zu sein die Pflicht haben, ist schon vielfach nachgewiesen worden. Trotzdem ist, wenn wir die Organisation einer Eisenbahngesellschaft betrachten, diese ausschließlich die einer Privat-Erwerbsgesellschaft. Die Eisenbahnverwaltung, welche an der Spitze einer Eisenbahn-Actiengesellschaft steht, ist in erster Reihe der Generalversammlung der Actionäre verantwortlich; es ist ihre Pflicht, die Erwerbsinteressen der Gesellschaft nach besten Kräften zu vertreten, und je tüchtiger und pflichtgetreuer sie ist, desto weniger wird sie auf andere Interessen Rücksicht nehmen können. Es kann und darf also die Wahrung öffentlicher wirtschaftlicher Interessen von einer privaten Eisenbahnverwaltung, selbst wenn sie in der Lage wäre, dieselben objectiv und richtig zu beurtheilen, nicht erwartet werden. Wird dabei zugleich bedacht, dass die Tarifmaßnahmen in steter Beobachtung der wechselnden Verkehrsverhältnisse getroffen werden müssen, so wird man wohl bei der gegenwärtigen Organisation des öffentlichen Dienstes kein anderes Organ als das Handelsministerium finden, welchem der stete Einfluss auf die Tarifmaßnahmen der Eisenbahnen einzuräumen wäre.

„Das Handelsministerium muss aber in der Lage sein, der ihm zu übertragenden schwierigen Aufgabe zu entsprechen, denn sonst dürfte man ihm auch nicht die Leitung der Zoll- und Handelspolitik des Reiches anvertrauen. Denn die Zoll-, Handels- und die Eisenbahnpolitik gehören eng zusammen und müssen einheitlich geleitet werden. Das Handelsministerium kann auch der ihm gestellten Aufgabe in pflichtgemäßer objectiver Weise entsprechen, ohne nach irgend einer Seite hin berechtigte Interessen zu verletzen, wenn es die Wahrung der wirtschaftlichen Erfordernisse des Reiches ernst nimmt und dabei jenen hohen Standpunkt einhält, welchen die richtige Beurtheilung aller einschlägigen Verhältnisse erfordert. Es wird dann auch den Eisenbahnen eine Gefahr aus der pflichtgemäßen Obsorge des Handelsministeriums nicht erwachsen, denn ihre Erwerbsinteressen stehen nicht außerhalb der wirtschaftlichen Interessen des Reiches. Österreich, das durch seine Finanzlage an der Steuerkraft seiner Bevölkerung im hohen Grade interessirt ist, hat alle Ursache, seine landwirtschaftlichen und industriellen Unternehmungen steuerkräftig zu erhalten, und auch im lebhaften Ansturme gegen manchen Übergriff der Eisenbahnen darf man es nicht vergessen, dass auch sie selbst großartige Industrieunternehmungen sind, die als solche den gleichen Schutz vom Staate wie andere Industriezweige für sich anzusprechen berechtigt sind und auch die gleiche Berücksichtigung verdienen. Und überdies ist es ein Irrthum, anzunehmen, dass in Betreff der Tarife die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen den speciellen Interessen der Eisenbahnen schroff gegenüberstehen. Es ist dies nicht der Fall. Was reizt und erbittert, ist, wo dies vorkommt, allermeist auf ungleichmäßige, ungerechte Behandlung zurückzuführen. Wenn das die Verkehrsanstalten benützende Publicum die Überzeugung vollkommen gerechter, gleicher Behandlung gewinnt und es sich in dieser Beziehung durch den Einfluss der Staatsbehörde geschützt weiß, dann wird eine ergiebige Quelle der Unzufriedenheit versiegen.

— —

„Durch die Frachtennachlässe oder Refactien, welche den zweiten Hauptpunkt meines Antrages bilden, werden für gewisse Strecken und bestimmte Mengen von Gütern Ausnahmetarife auf eine bestimmte Dauer festgestellt. Es ist also natürlich, dass auf diese Nachlässe alles dasjenige Anwendung zu finden hat, was für die Tarife selbst gilt, das ist der Vorbehalt ihrer Genehmigung durch das Handelsministerium behufs ihrer Giltigkeit, und ihre Veröffentlichung. Die letztere ist wohl im Verordnungswege seit dem 12. März 1879 angeordnet, aber es kann nicht unzweckmäßig sein, dies behufs der allgemeinen Giltigkeit im Gesetzgebungswege vorzuschreiben. Ob es nicht passender wäre, die Form der Tarife, wie sie sich durch die Refactien herausgebildet hat, abzuschaffen und an deren Stelle Ausnahmetarife zu erstellen, will ich hier nicht

des Näheren erörtern; denn Formen, die das Verkehrsleben gebildet hat, können nicht durch Eingriffe der Gesetzgebung umgestaltet werden. Diese muss mit dem Gegebenen rechnen, und dazu gehören die Refactiebegünstigungen. Als Beweis hiefür genügt das Factum, dass im Jahre 1883 von den verschiedenen Eisenbahnen 3703 solcher Nachlassfrachtsätze veröffentlicht worden sind. Was aber die Gesetzgebung nicht zulassen darf, das ist, dass durch die Tarifmaßnahmen der öffentlichen Verkehrsanstalten Begünstigungen nur zu Gunsten Einzelner geschaffen werden. Also nicht die Abschaffung, nur die Regelung der Refactiebegünstigungen wird hier ins Auge gefasst.

„Bezüglich dieser Regelung wird der Grundsatz in allgemeiner Giltigkeit sowohl für Privatbahnen als für Staatsbahnen ausgesprochen, dass „die Bedingungen — unter welchen Frachtennachlässe gewährt werden — nicht in einer Weise festgesetzt werden dürfen, welche die Inanspruchnahme der Tarifnachlässe nur einzelnen besonders Begünstigten gestatten würde."

„Ich gehe nun auf die Bestimmungen über, welche drittens **die Verträge der Eisenbahnen** betreffen.

„Wenn die früher aufgestellten Grundsätze richtig sind, dass es der Staatsverwaltung obliegt, das factische Monopol der Eisenbahnen zu regeln, und deren Einfluss auf die Zoll- und Handelsangelegenheiten des Staates nur insoweit zuzulassen, als dies den wirtschaftlichen Interessen des Reiches entspricht, wenn diese Prämissen zugestanden werden — und sie müssen es wohl — dann ist es außer Zweifel, dass die Staatsverwaltung berechtigt sein muss, alle Verträge der Eisenbahnunternehmungen einer constanten Controle zu unterziehen. Denn die durch die Verträge bewirkte Coalition der Eisenbahnen ist es ja eben, welche den Transportunternehmungen zu einer bis in das Gebiet des Staates übergreifenden Macht verhilft.

„Durch manche drastischen Fälle von abgeschlossenen Cartellverträgen, die in die Öffentlichkeit drangen, erbittert, ist vielfach der Ruf laut geworden, alle Abmachungen zwischen Eisenbahnen zu verbieten. Aber die Erfahrung hat gelehrt, dass eine so radicale Abhilfe nicht möglich ist. Anstatt aller anderen Beweise hiefür sei darauf hingewiesen, dass die Staatseisenbahnen selbst, wo sie bestehen, in Deutschland wie in Österreich auf Verträge mit anderen Eisenbahnen nicht verzichten können. Es sind eben gewisse Abmachungen im Interesse eines geregelten Verkehres zwischen den Eisenbahnen unbedingt nothwendig. Ich will beispielsweise auf die Verträge hinweisen, welche die Mitbenützung von Linien betreffen, die sogenannten Péageverträge oder solche Abmachungen anführen, welche sich auf die Theilung des Verkehres zwischen parallelen Eisenbahnlinien beziehen. Zwischen Eisenbahnlinien, die durch ihre Lage auf dasselbe Verkehrsquantum angewiesen sind, ist die Theilung des Verkehres nothwendig, und Verträge darüber sind unabweislich. Aber nicht nur die Festsetzung der Grundsätze, nach welchen diese Theilung zu erfolgen hat, sondern auch die Art, nach der sie geschieht, muss mit Berücksichtigung der wechselnden Verhältnisse des Verkehres der Staatsverwaltung unterstehen, damit diese rechtzeitig jene Nachtheile abzuwenden in der Lage ist, die aus solchen Verträgen den öffentlichen und wirtschaftlichen Interessen des Reiches oder eines Bezirkes erwachsen können.

„Eine derartige Regelung dieser Verhältnisse herbeizuführen, wird durch die auf die Verträge der Eisenbahnen Bezug habende Stelle in dem vorliegenden Antrage angestrebt."

Der so motivirte Antrag wurde dem Eisenbahnausschusse zur Vorberathung zugewiesen. Der Eisenbahnausschuss berieth über denselben in einer Reihe von Sitzungen, und nachdem trotz mancher Einwürfe das Eingehen in die Specialdebatte zum Beschlusse erhoben war, wurde auch der Artikel I des Gesetzentwurfes mit einigen geringen Abänderungen angenommen. Dann aber geriethen die Berathungen des Eisenbahnausschusses über diesen Gegenstand ins Stocken, es trat zu wiederholtenmalen die Beschlussunfähigkeit des Ausschusses ein, und so kam dieser Antrag in der letztverflossenen Session nicht mehr zur Erledigung.

Dieser Antrag ist als Beilage II hier beigefügt und ist hiebei auch die im Ausschusse getroffene Abänderung des Artikels I, sowie eine von dem Referenten selbst beantragte Änderung des Artikels V ersichtlich gemacht.

Gesetzliche Feststellung der Grundsätze betreffs des Tarifwesens der Eisenbahnen.

Die wichtigsten Motive für eine solche Feststellung wurden bereits vorstehend dargelegt; es seien hier nur noch einige Gründe hiefür vorgebracht, die in den früheren Ausführungen nicht geltend gemacht worden sind und welche meiner Ansicht nach immerhin einer Berücksichtigung wert erscheinen.

Es ist, wie bekannt, eine sehr große Anzahl von Privateisenbahnen in den Besitz der Staatsverwaltung übergegangen, mit diesem Übergang sind die Concessionsurkunden und die in denselben enthaltenen Bestimmungen außer Kraft getreten.

Es ist auch sehr fraglich, inwieferne Ministerialerlässe oder gar Verfügungen der k. k. Generalinspection der Eisenbahnen aus früherer Zeit für die in der Verwaltung des Staates stehenden Eisenbahnen verbindlich sind. Angesichts dieses Umstandes wird jeder Freund constitutioneller Einrichtungen es bereitwillig zugeben

müssen, dass die für das Verkehrswesen wichtigen Grundsätze in einer Form ausgesprochen sein sollen, welche sie sowohl für die Privatbahnen, als die Staatsbahnen gleich verpflichtend hinstellt.

Es sei hier gestattet, darauf hinzuweisen, wie Bismarck als deutscher Reichskanzler sich über die gleiche Frage ausgesprochen hat, und zwar in einem Briefe an einen deutschen Minister, der im Jänner 1879 in der Norddeutschen allgemeinen Zeitung auszugsweise mitgetheilt war.

Fürst Bismarck schreibt: „Ich beabsichtige, am Reiche die Frage anzuregen, ob nicht das Tarifwesen der Eisenbahnen, unabhängig von dem intendirten Reichseisenbahngesetze, der reichsgesetzlichen Regelung durch ein Tarifgesetz bedarf.

Wenn es in Preußen unmöglich ist, ohne Allerhöchste Ermächtigung eine Änderung in geringen Wegegeld- oder Brückenzollerhebungen herbeizuführen, so steht damit die Rechtlosigkeit, in welcher die Bevölkerung sich gegenüber den sehr viel wichtigeren Eisenbahntarifen befindet, in einem auffälligen Widerspruch, u. s. w. . . . . . . "

Es geht hieraus zweierlei hervor, dass Fürst Bismarck die Schaffung eines Reichseisenbahngesetzes und eines Eisenbahntarifgesetzes für Deutschland für eine Nothwendigkeit erklärte.

Die Nutzanwendung für Österreich ergibt sich bei den im Ganzen und Großen gleichartigen Verhältnissen mit Deutschland, von selbst.

Die gesetzliche Feststellung allgemeiner Grundsätze für das Tarifwesen ist von der Schaffung eines Tarifgesetzes noch weit entfernt und ist das Minimum dessen, was im allgemeinen Interesse erwartet werden kann.

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass einer großen Anzahl von Eisenbahnen in ihren Concessionsurkunden die Verpflichtung auferlegt ist, sich künftig zu erlassenden Gesetzen zu unterwerfen, es also bezüglich dieser Eisenbahnen nicht gleichgiltig ist, ob die das Tarifwesen regelnden Bestimmungen in einem Gesetze oder nur in Verordnungen der Administrativbehörden enthalten sind.

Endlich sei als letzter, wenn auch nicht als geringster Grund für die Zusammenfassung aller allgemeinen, für das Tarifwesen maßgebenden Grundsätze *in ein Gesetz* geltend gemacht, dass die jetzt diesbezüglich maßgebenden Bestimmungen in wenigen Gesetzen, in vielen Verfügungen der k. k. Generalinspection der Eisenbahnen und in sehr zahlreichen Ministerialerlässen zerstreut sind und schon das Bedürfnis der Übersichtlichkeit, von allem anderen abgesehen, eine solche Zusammenfassung als eine Nothwendigkeit erscheinen lassen muss.

Es würde nun für den Referenten naheliegen, den von ihm in der vorigen Session *vorgelegten Antrag in etwa erweiterter Form neuerdings einzubringen und die Wiederaufnahme dieser Arbeit vorzuschlagen.*

Die in der letzten Session gemachte Erfahrung spricht jedoch gegen diesen Vorgang. Es hat sich gezeigt, dass dem hohen Hause die Arbeitsmuße fehlt, um eine derartige organisatorische Arbeit — die mit dem Verwaltungsapparate der Regierung in so engem Zusammenhange steht — aus der eigenen Initiative einem gedeihlichen Ziele zuzuführen.

Der Referent muss sich unter diesen Verhältnissen damit begnügen, das Materiale zusammenzufassen, und einige der wichtigsten Ziele zu bezeichnen, welche bei der gesetzlichen Regelung des Tarifwesens der Eisenbahnen im Auge zu behalten sein werden.

Gerechte und gleichmäßige Tarifgestaltung.

Es ist bereits früher darauf hingewiesen worden, dass es allgemeine und öffentliche Interessen sind, welche es dem Staate zur Pflicht machen, dafür Sorge zu tragen, dass auf den Eisenbahnen eine gerechte und für alle gleichmäßige Tarifgestaltung Platz greife und dass alles vermieden werde, was geeignet erscheint, eine ungerechte oder ungleichmäßige Behandlung Einzelner bei der Benützung der öffentlichen Verkehrsanstalten herbeizuführen. Es sei hier noch im besonderen hervorgehoben und begründet, dass die Höhe der Transportsätze im Verkehrsleben weit weniger drückend empfunden wird, als eine ungleichmäßige Anwendung derselben.

Ein Blick auf die wirthschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen wird die Richtigkeit dieser Behauptung erweisen. Denken wir uns ein geschlossenes Productionsgebiet für einen Industrieartikel und den Fall, dass das für dasselbe nöthige Rohproduct allgemein im Preise gestiegen wäre. Wir werden in diesem Falle mit der Zeit das Steigen des fertigen Artikels nachfolgen sehen und bemerken, dass diese Preisveränderung an den Verhältnissen der Producenten wenig oder nichts geändert haben wird. — Würde jedoch der Fall eintreten, dass es dem einen Producenten noch gelänge, sich das nöthige Rohmaterial billig zu verschaffen, während ein anderer Producent es theuerer bezahlen müsste, so würde eine solche Ungleichheit in den Concurrenzverhältnissen eintreten, dass der eine Producent dabei glänzend gedeihen und der andere zugrunde

gehen müsste. — Die Transportpreise bilden einen wesentlichen Bestandtheil im Preise einer jeden Ware und eine Ungleichheit derselben für Einzelne desselben Gebietes muss naturgemäss unerträgliche Concurrenzverhältnisse hervorrufen. Es muss dies umso empfindlicher wirken, als es eine künstlich herbeigeführte Ungleichmäßigkeit ist, die dem Betroffenen möglicherweise gar nicht bekannt ist und nur in ihrer Wirkung fühlbar wird. Würden diese Umstände schon allein genügen, dem Staate das Recht zu geben, für eine gerechte und für Alle gleichmäßige Tarifgestaltung auf den Eisenbahnen mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu sorgen, so kommt noch insbesondere in Bezug auf die österreichischen Eisenbahngesellschaften in Betracht, dass es fast keine Eisenbahnconcessionsurkunde gibt, in welcher es nicht ausdrücklich betont wäre, dass bei der Feststellung der Frachtengebühren „eine persönliche Bevorzugung nicht stattfinden darf".

Diese allgemeinen Betrachtungen seien der besonderen Besprechung der Ausnahmetarife und des Refactiewesens vorausgeschickt.

Die Ausnahmetarife und das Refactiewesen.

Die Interessen des öffentlichen Verkehres erheischen ebenso sehr wie die Interessen der Eisenbahnen die Zulässigkeit der Erstellung von Ausnahmetarifen. Sie sind die Grundbedingung für die Möglichkeit der Versendung von Massengütern auf weite Strecken und sie sind auf allen Eisenbahnen in Österreich wie in Deutschland in Übung. Sie werden in der Regel für bestimmte Güter festgestellt, sind in den Tarifbüchern der Eisenbahnen enthalten, daher leicht zu überblicken und sind für alle zugänglich, da sie selten an Bedingungen geknüpft sind, die nicht für jeden erfüllbar sind, der mit der Verfrachtung gewisser Güter gewerbsmäßig zu thun hat.

Das Refactiewesen ist eine weitere nicht unbedenkliche Specialisirung im Bereiche der Ausnahmetarife, denn während diese in der Regel für gewisse Artikel im Geltungsgebiete der betreffenden Eisenbahnen — wenn es sich nicht um Verbandtarife handelt — festgestellt werden, wird unter dem Namen der Refactie eine Tarifermäßigung unter ganz speciellen besonderen Bedingungen verschiedenster Art gewährt. Es kommt noch dazu, dass diese Refactiebegünstigungen in der Regel als die Folge von Verhandlungen mit Einzelnen fast zu allen Zeiten des Jahres normirt und oft nur kurze Zeit vor ihrem Inslebentreten veröffentlicht werden. Deutschland hat für das ganze Gebiet seiner Eisenbahnen das Refactiewesen abgeschafft, und der weitverzweigte und großartige Verkehr des Deutschen Reiches findet sein Auslangen ohne diese höchst complicirte Form des Tarifwesens.

Es ist hierbei hervorzuheben, dass trotz der großen Vortheile, welche in vielen Fällen das Refactiewesen bietet, aus dem Kreise der Verkehrsinteressenten selbst der Ruf nach Regelung und allmäliger Einschränkung des Refactiewesens zu wiederholten Malen laut geworden ist.

Bereits im Jahre 1882 wurde im k. k. Staatseisenbahnrathe über Antrag eines seiner Mitglieder eine Resolution angenommen, welche dahin ging, dass die k. k. Regierung aufgefordert werde, auf die principielle Aufhebung der Refactien hinzuwirken und für deren allmäligen Ersatz durch Ausnahmetarife Sorge zu tragen.

In ähnlichem Sinne lauteten auch die Beschlüsse der Eisenbahntarifenquête.

In keinem Lande hat das Refactiewesen eine so große Entwicklung gewonnen als in Österreich. Seitdem die Veröffentlichung der Refactien (seit dem Jahre 1879) vorgeschrieben ist, ist eine Übersicht der Ausdehnung des Refactiewesens möglich.

Im Jahre	1880	wurden	der	Ordnungsnummer	nach	2.529
„	1881	„	„	„	„	2.859
„	1882	„	„	„	„	3.240
„	1883	„	„	„	„	3.703
„	1884	„	„	„	„	3.608
„	1885	„	„	„	„	3.616
„	1886	„	„	„	„	3.490
„	1887	„	„	„	„	3.671

Refactien gewährt, wobei noch zu beachten ist, dass zuweilen unter einer Nummer viele einzelne Tarife, deren Zahl zwischen 1 bis 100 schwankt, enthalten sind.

Diese Zahlen beweisen, zu welcher Höhe das Refactiewesen gestiegen ist und dass es seit vielen Jahren nahezu constant geblieben ist.

Der bei weitem größte Theil dieser im Wege der Refactie eingeführten Tarifermäßigungen wird auf die Dauer eines Jahres festgestellt und oft nach Ablauf des Jahres unverändert oder mit geringer Abänderung wieder auf ein Jahr verlängert.

Dieser Umstand beweist, dass viele Tarife einer Herabsetzung fähig sind, ja dass diese Herabsetzung eine Bedingung des großen Verkehres zu sein scheint.

Sieht man diese Refactiebegünstigungen näher an, so entdeckt man auch da eine ungeheuere Mannigfaltigkeit der Bedingungen, man findet die Tarife bald unbedingt, bald nach Streckenlängen, bald in einem festen Satze, bald nur mit der Ziffer des gewährten Nachlasses normirt. Bald wird die Begünstigung an die Bedingung des Abgangsortes oder des Bestimmungsortes des Gutes, bald an keine, bald an eine bestimmte Route geknüpft.

Auch die Art, wie dieser Frachtnachlass gewährt wird, ist reich an Abwechslung; bald heißt es „im Cartirungswege", bald im Wege der Rückvergütung, bald an die „schließende Firma als Aufgeberin", gegen Anmeldung, Vorzeigung oder Auslieferung der Frachtdocumente. Und endlich gar die Menge des Gutes, an welche die Bedingung der Frachtermäßigung geknüpft wird, schwankt zwischen einem Wagen mit 10.000 Kilogramm und 10.000 Wagen mit 100 Millionen Kilogramm in zahllosen Abstufungen. Es soll mit dem Hinweise auf diese Mannigfaltigkeit durchaus nicht der Vorwurf verknüpft werden, als ob das eine Laune oder Willkür der Eisenbahnverwaltungen wäre. Es ist gewiss für jeden einzelnen Fall und für jede kleine Verschiedenheit eine bestimmte Veranlassung und ein bestimmter commercieller Grund vorhanden, und es ließe sich gewiss nichts gegen diese Bestimmungen sagen, wenn es sich nicht um öffentliche Verkehrsanstalten handeln würde, die ihre commerciellen Interessen dann hintansetzen müssen, wenn es sich um eine Collision mit wirklichen öffentlichen Interessen handelt. Es soll hier nicht ein leichtsinniges Eingreifen in die commerciellen Interessen der Staatsbahnen und Privatbahnen befürwortet werden, aber der Aufsichtsbehörde des Staates muss das Recht des Eingreifens zustehen, wenn es sich um eine solche Collision mit den öffentlichen Interessen handelt, unter denen die gleichmäßige Behandlung Aller und die Ausschließung jeder persönlichen Bevorzugung obenan stehen muss.

Lange galt auch die Geheimhaltung der Refactien als ein Axiom commercieller Nothwendigkeit für die Eisenbahnen.

Schüchtern suchte das Handelsministerium schon im Jahre 1875 mit Handelsministerialerlass vom 10. Mai 1875 gegen die Missbräuche des Refactiewesens einzuwirken, und es musste sich dabei auf die Bahnen beschränken, die die Staatsgarantie genossen, denn es fehlte vielen anderen Eisenbahnen gegenüber eine gesetzliche Handhabe hierzu.

Da kam glücklicherweise der Abschluss des Handelsvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 15. December 1878 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1879) zuhilfe, in dessen Artikel 15 sich die beiden vertragschließenden Reiche gegenseitig verpflichteten, „die Anwendung nicht publicirter Tarife auf den Eisenbahnen zu untersagen"; zugleich wurde bestimmt:

„Die publicirten Tarifsätze sind überall und für Jedermann unter Ausschluss von nicht veröffentlichten Rückvergütungen (Rabatten, Refactien u. d. gl.) gleichmäßig in Anwendung zu bringen."

Dieser Handelsvertrag wurde von allen gesetzgebenden Factoren genehmigt und damit war dem damaligen Handelsminister Excellenz Ritter von Chlumecky die gesetzliche Handhabe geboten, für alle Eisenbahnen Österreichs das Refactiewesen regelnde Bestimmungen zu erlassen und die ausnahmslose Veröffentlichung aller Refactien anzuordnen.

In Durchführung des Artikels 15 des erwähnten Handelsvertrages erließ der Handelsminister von Chlumecky die Ministerialverordnung vom 12. März 1879, welche ein glänzendes Beispiel dafür bietet, von wie großer Wichtigkeit und Tragweite ein gesetzliches Eingreifen in die Regelung des Tarifwesens sein kann.

In dieser Ministerialverordnung wird allen Eisenbahnen die unbedingte Veröffentlichung aller Tarifermäßigungen, Refactien u. s. w. vorgeschrieben, und das commercielle Axiom des Geheimnisses betreffs der Refactien verschwand, ohne Spuren eines Nachtheiles für die Eisenbahnen und die Gesammtinteressen des Publicums zu hinterlassen.

Auch die sonstigen Bestimmungen dieses Erlasses regelten die Handhabung des Refactiewesens auf den Eisenbahnen in einer Weise, die man früher nicht für möglich gehalten hätte. So bestimmte der §. 4 dieser Verordnung in Bezug auf das Quantum, welches für die Erlangung der Refactie von den Eisenbahnen in den einzelnen Fällen als Bedingung vorgeschrieben wird, folgendes:

„Diese Behörde (die Generalinspection) hat in erster Instanz zu entscheiden, ob eine etwa in Betreff eines aufzuliefernden Minimalquantums oder in anderer Richtung gestellte besondere Bedingung (§. 2, Punkt 6) nicht als eine persönliche, der Rechtswirksamkeit entbehrende Begünstigung aufzufassen sei."

Mit großer Genauigkeit ist hier unter den Bedingungen des Refactiewesens die bedenklichste getroffen, aus welcher mit dem Scheine der Legalität die gesetzlich verbotene Begünstigung Einzelner hervorgehen kann. Denn wenn ein sehr großes Quantum als Bedingung hingestellt wird, welches von einem bestimmten Orte nach einem bestimmten anderen Orte befördert werden muss, so liegt es ja auf der Hand, dass in vielen Fällen, wenn nicht in den allermeisten, keine zweite Person von diesem Rechte wird Gebrauch machen

können, und dass in einer solchen Bedingung factisch die Begünstigung eines Einzelnen liegt. In correcter Weise wird in der citirten Verordnung die k. k. Generalinspection der Eisenbahnen ermächtigt, solche Fälle näher zu untersuchen und denselben entgegenzutreten, wenn sie das Minimalquantum in einer Höhe bedungen findet, welches die erwähnte Wirkung, die persönliche Begünstigung, zur Folge haben muss.

Leider wurde diese correcte Bestimmung, wie es scheint, selten gehandhabt, denn es finden sich unter den Refactien sehr viele, bei denen es gestattet wurde, das Minimalquantum in einer ganz exorbitanten Höhe zu fixiren.

Vielleicht hat hiezu der Umstand beigetragen, dass die gesetzliche Grundlage, auf welcher die Ministerialverordnung vom 12. März 1879 fußte, die Bestimmung im Artikel 15 des Handelsvertrages vom 15. December 1878 schon lange geschwunden ist. Der erwähnte Handelsvertrag mit Deutschland erlosch bereits am 30. Juni 1880. Bei der provisorischen Verlängerung seiner Wirksamkeit bis zum 30. Juni 1881 wurden die für das Tarifwesen der Eisenbahnen entscheidenden Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt, und bei dem Abschlusse des definitiven Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche unter dem 23. Mai 1881 wurden zwar in dem Artikel 15 einige das Eisenbahnwesen betreffende Bestimmungen getroffen, die jedoch von ganz untergeordneter Bedeutung sind. Von den Vereinbarungen und den gegenseitigen Verpflichtungen in Bezug auf das Refactiewesen ist in diesem Vertrage nicht mehr die Rede. So ist nunmehr die gesetzliche Voraussetzung nicht mehr vorhanden, welcher der das Refactiewesen in Österreich regelnde Ministerialerlass vom 12. März 1879 sein Entstehen verdankt.

Ein Grund mehr für die gesetzliche Regelung des Eisenbahntarifwesens.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass der in Rede stehende Ministerialerlass sich außer auf den Handelsvertrag vom 15. December 1878 auch auf die §§. 4, 7, 66 und 77 der in Geltung stehenden Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 beruft.

Die Fassung dieser vor 36 Jahren getroffenen Bestimmungen ist jedoch eine solche, dass in ihr kaum ein Argument gegen die Nothwendigkeit der gesetzlichen Feststellung der Grundsätze für die Regelung des Tarifwesens gefunden werden dürfte.

Das sind im wesentlichen die Motive für die am Schlusse dieses Berichtes in Antrag gebrachte Resolution III, durch welche die k. k. Regierung aufgefordert wird, auf Grund der bisherigen diesbezüglichen Vorarbeiten und gesammelten Erfahrungen einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Tarifwesens auf den Eisenbahnen, ehethunlichst vorzulegen.

Eine Tarifcommission.

Zwischen den berechtigten Interessen der Eisenbahnen als großen Erwerbsgesellschaften und ihren Functionen als öffentliche Verkehrsanstalten die richtige Grenze zu ziehen, zwischen den commerciellen und den öffentlichen Rücksichten die richtige Vermittlung zu finden, ist eine große und schwierige Aufgabe.

Überblicken wir die Verhältnisse, wie sie sich in Bezug auf das Eisenbahntarifwesen im allgemeinen und die Ausnahmetarife und Refactien im besonderen darstellen, so geht daraus mit ziemlicher Klarheit hervor, dass sich wohl Grundsätze, aber nicht ein für allemal giltige Ziffernsätze den wechselnden Erscheinungen und Bedürfnissen des Verkehres gegenüber können aufstellen lassen, und dass für jeden einzelnen Fall, insbesondere bei den Ausnahmetarifen und den Refactien eine eingehende, auf Sachkenntnis beruhende Prüfung unumgänglich nöthig erscheint.

Aber nicht nur um die Prüfung der ziffermäßigen Ansätze von Tarifen allein, sondern auch um die anderer Transportbestimmungen wie die Classification der Waren, die Einhebung der Nebengebüren, die Arten der Verladung und vieler anderen Fragen handelt es sich, welche durch das in stetem Fluße befindliche wirtschaftliche Leben immer neu auftauchen und immer neu entschieden werden müssen.

Die richtigen Organe für die sachgemäße und unparteiische Vorberathung und Prüfung dieser Angelegenheiten zu finden und zu bestimmen, ist eine Sache von höchster Wichtigkeit für ein geordnetes Staatswesen, denn von ihr hängt die Richtigkeit und damit die Gerechtigkeit der Entscheidungen ab, welche oft von weittragender Wirkung auf die wirtschaftliche Entwicklung ganzer Zweige und Bezirke industriellen, sowie landwirtschaftlichen Betriebes sein können.

Die hiefür bis jetzt bestehenden, dem k. k. Handelsministerium zu Gebote stehenden Einrichtungen, sind für die Erreichung des oben hingestellten Zieles nicht ausreichend.

Der Wirkungskreis der dritten Abtheilung der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen umfasst „das gesammte Transport- und Tarifwesen“ und die „Begutachtung ökonomischer und handelspolitischer Fragen“. Es fallen also die oben berührten Aufgaben in dieses Ressort.

Das dieser Abtheilung jedoch zugewiesene Material ist im Verhältnis zu der Zahl ihrer Beamten ein so großes und schwieriges, dass noch so tüchtige und ausgezeichnete Arbeitskräfte kaum imstande sein könnten, es zu bewältigen, wenn sie jeden einzelnen Fall einer eingehenden Prüfung unterziehen müssten, abgesehen davon, dass die Lösung der Aufgabe, wie sie früher bezeichnet worden ist, gar nicht von einem einzelnen noch so tüchtigen Beamten erwartet werden kann. Wenn es sich um die Erledigung von Angelegenheiten so specieller und verschiedener Art handelt, wie es die Fragen des Transportwesens sind, so ist ihre richtige und sachgemäße Behandlung nur dann mit einiger Sicherheit zu erwarten, wenn sie in einer Körperschaft vor sich geht, in welcher die verschiedenen Interessen in ausreichender Weise vertreten sind, und in collegialer Behandlung die Wichtigkeit der sich gegenüberstehenden Interessen gegenseitig abgewogen werden kann.

Die Erkenntnis dieser Verhältnisse muss naturgemäß dazu führen, wenn nicht die Entscheidung, so doch mindestens die Begutachtung aller das Tarifwesen betreffenden Fragen in die Hände gemischter Commissionen zu verlegen, welche aus Vertretern der Eisenbahnen und Vertretern des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft zusammengesetzt sind.

Diese Ideen lagen dem preußischen Gesetze vom 1. Juni 1882 zugrunde, welches „die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräthen und eines Landeseisenbahnrathes für die Staatseisenbahnverwaltung" zum Zwecke hat, und ähnliche Ideen kamen auch bei uns zum Ausdrucke, als mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 26. Februar 1882 die „Grundzüge für die Organisation des Staatsbetriebes auf den westlichen Staatsbahnen und vom Staate betriebenen Privatbahnen" mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1882 erlassen wurden. — Es wurde dadurch der Direction für den Staatseisenbahnbetrieb ein Staatseisenbahnrath, bestehend aus 26 Mitgliedern, beigegeben, von dessen Einrichtung die §§. 9—19 der erwähnten Organisationsgrundzüge handelten.

Mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 23. Juni 1884 wurde eine neue „Organisation der Staatseisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern" erlassen, und in dem Rahmen derselben in den §§. 5 und 17—21 die Organisation des Staatseisenbahnrathes und sein Wirkungskreis festgestellt.

Dieser Staatseisenbahnrath, der nun aus 50 Mitgliedern besteht, hat nun wohl annähernd die Zusammensetzung, welche früher als ein Erfordernis für die objective Entscheidung wichtiger Transportangelegenheiten bezeichnet worden ist, aber trotzdem scheint er nicht geeignet, zu den Functionen einer Tarifcommission herangezogen zu werden, welche nicht nur die den Staatseisenbahnbetrieb betreffenden Transportfragen, sondern auch die die Privatbahnen betreffenden Tarifangelegenheiten vorberathen und begutachten soll.

Der k. k. Staatseisenbahnrath ist seiner ganzen Organisation nach in die engste Verbindung mit dem Staatseisenbahnbetriebe gebracht, und er besitzt fürwahr in dieser Beziehung ein genügend großes Gebiet für seine Wirksamkeit. Wenn man bedenkt, dass sich im Staatsbetriebe ein Netz von Eisenbahnen in einer Länge von über 5000 Kilometer befindet, welches von dem äußersten Norden des Reiches bis in dessen äußersten Süden sich erstreckt, welches die verschiedenartigsten Bahnen in sich vereinigt und die verschiedenartigsten Verkehrsgebiete durchmißt, so wird man wohl begreifen, dass es nicht angezeigt sein kann, die Ansprüche an die Function dieser Körperschaft noch durch Zutheilung neuer Aufgaben zu erhöhen, dass vielmehr, wenn an eine Erhöhung ihre Leistungen gedacht wird, für dieselbe noch genügender Stoff gerade in dem engen Zusammenhange mit dem Staatseisenbahnbetriebe gesucht und gefunden werden sollte.

Aber neben diesem aus opportunistischen Rücksichten entspringenden Grunde besteht ein noch viel wichtigerer sachlicher Beweggrund, der den Staatseisenbahnrath dazu nicht geeignet erscheinen läßt, mit den Functionen einer Tarifcommission in dem Sinne, wie sie hier gedacht wird, zu betrauen, denn es geht wohl nicht an, die Vertreter von Privateisenbahnen in diesen Staatseisenbahnrath zu berufen, und gerade auf die Vertretung der Privateisenbahnen in einer Commission, welche berufen sein soll, in ihrem Schoße die Interessengegensätze auszugleichen, muss ein besonderes Gewicht gelegt werden.

Auf Veranlassung des preußischen Handelsministeriums wurde schon vor vielen Jahren im Einvernehmen sowohl mit den deutschen Regierungen betreffs der Staatsbahnen, als mit den Privatbahnen eine Tarifcommission gebildet, in welcher die Verkehrsinteressenten durch einen Ausschuss vertreten sind. Diese Tarifcommission besteht sonach aus Vertretern der Staats- und Privateisenbahnen sowie einem sogenannten Verkehrsausschusse, welcher aus von den Regierungen ernannten Vertretern von Handel, Industrie und Landwirtschaft gebildet ist.

Diese Tarifcommission hat alle wichtigeren Transport- und Tarifangelegenheiten vorzuberathen, wobei die Abstimmung in den beiden Gruppen und zwar der der Vertreter der Eisenbahnen, und der der Verkehrsinteressenten getrennt stattfindet. Über die gemeinsamen Berathungen wird ein genaues Protokoll geführt, um mit den Anträgen den zur Entscheidung berufenen Körperschaften vorgelegt zu werden. Viele und sehr

bedeutende Änderungen der Tarife und der Tarifvorschriften, welche in den letzten Jahren auf den deutschen Eisenbahnen eingeführt worden sind, verdanken dieser Commission ihre Entstehung.

So sehen wir eine Tarifcommission wirken, deren Bestehen von den deutschen Eisenbahnverwaltungen selbst als in ihrem eigenen Interesse gelegen angesehen wird.

In Bezug auf die Verhältnisse, wie sie sich in Österreich herausgebildet haben, sollte der Staatseisenbahnrath in seinem innigen Zusammenhange mit der Staatseisenbahnverwaltung erhalten, ja dieser enge Zusammenhang womöglich noch erhöht werden, aber neben demselben sollte als österreichische Tarifcommission eine Körperschaft neu ins Leben gerufen werden, welche aus den Vertretern der Staatsbahnen und Privatbahnen, den Vertretern des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und sachkundigen Vertretern der Regierung zusammengesetzt wäre. Diese Commission hätte alle Transport- und Tarifangelegenheiten, bevor sie der ministeriellen Entscheidung unterzogen werden, vorzuberathen, zu prüfen und zu begutachten. Innerhalb dieser Commission hätte sich die Ausgleichung der verschiedenen Interessen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit zu vollziehen.

Durch die Schaffung einer solchen Commission, in deren Schoße die Beurtheilung des gesammten Tarifwesens der österreichischen Eisenbahnen concentrirt wäre, ohne Unterschied, ob sich diese Bahnen im Staats- oder Privatbetrieb befinden, würde eine gleichmäßige einheitliche und möglichst gerechte Tarifgestaltung herbeigeführt werden können, die kaum auf einem anderen Wege zu erreichen sein dürfte.

Von diesen Anschauungen geleitet, wird die Resolution V in Antrag gebracht, welche dahin geht, die k. k. Regierung aufzufordern, die Errichtung einer Tarifcommission in Erwägung zu ziehen.

Die Eisenbahnbetriebsordnung.

Es kann die Aufzählung der für die Regelung des Tarifwesens nothwendigen Maßnahmen nicht geschlossen werden, ohne auf die Reformbedürftigkeit der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 hinzuweisen.

Es wurde dies zu wiederholtenmalen in Resolutionen des Abgeordnetenhauses ausgesprochen und auch die Regierung hat diese Reformbedürftigkeit bei verschiedenen Gelegenheiten anerkannt, ja es liegt sogar ein autoritativer Ausspruch der beiden Regierungen von Österreich und Ungarn darüber vor.

In dem noch geltenden Übereinkommen, welches auf Grund des Artikels VIII des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Österreich und Ungarn im Jahre 1868 abgeschlossen wurde, heißt es, und zwar im Schlusssatze des §. 7:

„Da die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Änderung der Betriebsordnung und des Betriebsreglements allseitig anerkannt wird, soll zur gemeinschaftlichen Ausarbeitung geeigneter Entwürfe sobald als möglich geschritten werden.“

Es sind seit diesem offenen Bekenntnisse mehr als 18 Jahre verflossen.

Allerdings ist inzwischen eine Anzahl von Ministerialerlässen erflossen, um die größten Lücken des Gesetzes auszufüllen, dies ist jedoch nur ein Grund mehr, um die Eisenbahnbetriebsordnung durch die Legislative entsprechend umzugestalten, denn die Eisenbahnbetriebsordnung, die sich im §. 103 selbst als Gesetz bezeichnet und immer als ein solches angesehen wurde, kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung umgestaltet werden.

Sollte irgend ein Zweifel darüber bestehen, so sei an die Bestimmungen der Staatsgrundgesetze erinnert, welche die Regelung des Eisenbahnwesens als zum Wirkungskreise des Reichsrathes gehörig erklären.

Die Eisenbahnbetriebsordnung kann auf Grund des Artikels VIII des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Reichstheile und nur in einer für beide Theile gleichartigen Weise abgeändert werden, es müssen demnach auch behufs ihrer Umgestaltung die entsprechenden Verhandlungen mit der ungarischen Regierung geführt werden.

Aus diesen Gründen wird die Resolution IV beantragt, welche dahin geht, die k. k. Regierung aufzufordern, behufs einer eingehenden Revision der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 mit der königl. ungarischen Regierung in Verhandlung zu treten, im Vereine mit derselben an die Ausarbeitung eines neuen geeigneten Entwurfes zu schreiten und denselben sobald als möglich zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen.

Anträge.

Auf die vorstehenden Ausführungen gestützt, werden folgende Anträge gestellt:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert:

I. Die von der Eisenbahntarifenquête formulirten Anträge im Zusammenhalte mit den über dieselben abgegebenen Äußerungen der Eisenbahnen einer weiteren eingehenden Prüfung zu unterziehen und insbesondere für die weitere Ausführung jener Anträge Sorge zu tragen, hinsichtlich welcher von Seite der Eisenbahnen entsprechende Maßnahmen in Aussicht genommen wurden, ohne bisher ausgeführt worden zu sein;

II. die Südbahngesellschaft zu veranlassen, dass dieselbe ihr Tarifsystem mit dem allgemeinen Reformtarif in Einklang bringe und sich dem österreichisch-ungarischen Eisenbahnverbande, für welchen der Theil I der Tarifvorschriften gemeinsame Geltung hat, anschließe;

III. auf Grund der bisherigen diesbezüglichen Vorarbeiten und gesammelten Erfahrungen einen Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Tarifwesens auf den Eisenbahnen, ehethunlichst vorzulegen;

IV. behufs einer eingehenden Revision der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 mit der königl. ungarischen Regierung in Verhandlung zu treten, im Vereine mit derselben an die Ausarbeitung eines neuen geeigneten Entwurfes zu schreiten und denselben sobald als möglich zur verfassungsmäßigen Behandlung zu bringen;

V. die Errichtung einer Tarifcommission in Erwägung zu ziehen.

Wien, 10. April 1888.

Jaworski,
Obmann.

Adolf Schwab,
Berichterstatter.

Beilage I.

Gesetz

in Betreff

der Regelung des Tarifwesens und der Überwachung des Betriebes der Eisenbahnunternehmungen.

(Vom Abgeordnetenhause in der 117. Sitzung am 27. Mai 1868 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die in den Concessionsurkunden der bestehenden Eisenbahnunternehmungen enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Maximaltarifsätze sind einer Regelung zu unterziehen.

Für jene Eisenbahnen, deren Concessions- oder Privilegiumsurkunden keine Maximaltarifsätze enthalten, sind solche festzustellen.

Artikel II.

Bei der Vollziehung des Artikels I ist auf die thunlichste Herabmäßigung der Tarifsätze zunächst für die unentbehrlichsten Lebensmittel, für Getreide, Bau- und Brennmaterialien, Salz, Erze, Roheisen und für Düngstoffe hinzuwirken.

Artikel III.

Mit der Regelung der Maximaltarifsätze ist auch jene der Nebengebüren zu verbinden und eine übereinstimmende Classificirung der Transportsgüter mit klaren, gleichlautenden Nomenclaturen zu erzielen. Ferner sind Bestimmungen zu treffen, wodurch die innerhalb der Grenzen des Maximaltarifes zulässigen Begünstigungstarife allgemein zugänglich gemacht und die Einhaltung der Lieferzeit gesichert werden.

Artikel IV.

Zu diesem Zwecke hat die Staatsverwaltung Vereinbarungen mit den Eisenbahnverwaltungen anzustreben.

Sollte jedoch innerhalb der von der Staatsverwaltung festzusetzenden Frist eine Vereinbarung nicht erzielt werden, so hat dieselbe ihre Anträge als Gesetzesvorlagen der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Artikel V.

Die Eisenbahnunternehmungen, für welche im Sinne des Artikels IV die Tarifsätze im Gesetzgebungswege festgesetzt werden müssten, haben einen Anspruch auf eine billige Entschädigung für die unmittelbar und erweislich durch die Tarifherabsetzung verursachte Schmälerung der Erträgnisse. Bei Feststellung des Schadens ist nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes vorzugehen.

Jedoch gebürt die Entschädigung nur insofern, als die reine Gesammteinnahme des Betriebsjahres, für welches sie angesprochen wird, die Durchschnittssumme der letzten siebenjährigen reinen Gesammteinnahme der Eisenbahnunternehmung nicht erreicht.

Erträgnisverminderungen, welche unabhängig von der Tarifherabsetzung durch Entstehung von Con-

currenzbahnen oder durch andere allgemeine oder locale Ursachen herbeigeführt werden, geben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Entschädigungsansprüche sind beim Handelsministerium binnen Jahresfrist vom Tage des Rechnungsabschlusses des Betriebsjahres, für welches sie angesprochen werden, gerechnet, geltend zu machen, widrigens dieselben verjährt sind.

Artikel VI.

Eisenbahnunternehmungen, welche schon vermöge ihrer Concessionsurkunden einer späteren gesetzlichen Regelung der Tarife sich zu unterwerfen verpflichtet sind, steht der Entschädigungsanspruch nicht zu.

Artikel VII.

Wird eine Entschädigung einer Eisenbahnunternehmung zuerkannt, welche dem Staate aus dem Titel der Garantie oder der Subvention einen Rückersatz schuldet, so wird der Entschädigungsbetrag von der Schuld der Unternehmung an den Staat in Abzug gebracht.

Artikel VIII.

Sollte binnen sechs Monaten, nachdem die Entschädigungsansprüche beim Handelsministerium angemeldet worden sind (Artikel V), ein gütliches Übereinkommen nicht erzielt werden, so hat darüber ein Schiedsgericht, welches an die Vorschriften der Civilproceßordnung nicht gebunden ist, nach Anhörung beider Parteien endgiltig zu entscheiden.

Die betreffende Klage ist beim Obersten Gerichtshofe zu überreichen, welcher den Obmann des Schiedsgerichtes ernennt, und beide Streittheile zur Namhaftmachung der Schiedsrichter binnen 30 Tagen auffordert.

Die Staatsverwaltung und die Eisenbahnunternehmung wählen je zwei Schiedsrichter. Wird die erfolgte Wahl binnen 30 Tagen nach Zustellung der Aufforderung zu dieser Wahl nicht dem Obersten Gerichtshofe angezeigt, so verliert der säumige Theil sein Wahlrecht.

Artikel IX.

Der Staatsverwaltung steht es frei, die in der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl., I. Stück, vom Jahre 1852), §. 73 bis 88, vorgezeichnete Überwachung der Eisenbahnunternehmungen nicht blos durch die im §. 73 bezeichneten Staatsangestellten, sondern auch durch andere besonders zu beglaubigende Personen auszuüben.

Artikel X.

Die Minister des Handels und der Justiz sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Beilage II.

Antrag

des

Abgeordneten Schwab und Genossen.

(Eingebracht am 11. December 1883.)

Gesetz

vom . . . .,

betreffend

einige Bestimmungen über den Frachtgüterverkehr auf den Eisenbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

(In der vom Eisenbahnausschusse angenommenen Fassung.)

Artikel I.

Für die Regelung des Tarifwesens auf den innerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder befindlichen Eisenbahnen haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

Die Tarife aller Art für den Sachentransport unterliegen unbeschadet der erworbenen Rechte einzelner Bahnunternehmungen behufs ihrer Giltigkeit der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums.

Frachtennachlässe aller Art (Refactien, Rabatte 2c.) sind wie alle Tarife öffentlich kundzumachen und unterliegen, sowie die Bedingungen unter welchen sie gewährt werden, der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums.

(Ursprünglicher Antrag.)

Artikel I.

Für die Regelung des Tarifwesens auf den innerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder befindlichen Eisenbahnen haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

Die Tarife aller Art für den Sachentransport unterliegen behufs ihrer Giltigkeit der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums.

Frachtennachlässe aller Art (Refactien, Rabatte 2c.) sind wie alle Tarife öffentlich kundzumachen und unterliegen, sowie die Bedingungen unter welchen sie gewährt werden, der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums.

(In der vom Eisenbahnausschusse angenommenen Fassung.)

Diese Bedingungen dürfen nicht in einer Weise festgesetzt werden, welche die Inanspruchnahme der Tarifnachlässe nur einzelnen besonders Begünstigten gestatten würde.

Abmachungen und Verträge (Cartelle) aller Art zwischen den Eisenbahngesellschaften untereinander, zwischen inländischen und ausländischen Eisenbahnunternehmungen, zwischen den Eisenbahngesellschaften und Schiffahrtsunternehmungen bedürfen behufs ihrer Giltigkeit der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums.

Für die gleichen Transportgegenstände dürfen unter den gleichen Verfrachtungsbedingungen die Gesammttransportkosten für eine näher gelegene Station nicht höher bemessen werden, als für eine entferntere Station.

Es kann das k. k. Handelsministerium eine Ausnahme dann eintreten lassen, wenn hiedurch keinerlei Schädigung der volkswirtschaftlichen Interessen herbeigeführt wird.

(Bei der Berichterstattung beantragte Änderung.)

Artikel V.

Die Bahnunternehmungen sind verpflichtet, über Verlangen des k. k. Handelsministeriums, Tarifermäßigungen, welche sie für Güter ausländischer Provenienz nach einem bestimmten Absatzgebiete gewährt haben, unter sonst gleichen Bedingungen auch für dieselben Güter inländischer Provenienz, und zwar in der Weise

(Ursprünglicher Antrag.)

Diese Bedingungen dürfen nicht in einer Weise festgesetzt werden, welche die Inanspruchnahme der Tarifnachlässe nur einzelnen besonders Begünstigten gestatten würde.

Abmachungen und Verträge (Cartelle) aller Art zwischen den Eisenbahngesellschaften untereinander, zwischen inländischen und ausländischen Eisenbahnunternehmungen, zwischen den Eisenbahngesellschaften und Schiffahrtsunternehmungen bedürfen behufs ihrer Giltigkeit der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums.

Für die gleichen Transportgegenstände in gleicher Menge dürfen die Gesammttransportkosten für eine näher gelegene Station nicht höher sein, als die für eine entferntere.

Im Auslandsverkehre kann das k. k. Handelsministerium eine Ausnahme dann eintreten lassen, wenn hierdurch keinerlei Schädigung der volkswirtschaftlichen Interessen des Inlandes herbeigeführt wird.

Artikel II.

Auf Bahnen mit Steigungsverhältnissen von 15 pro mille und darüber darf bei Berechnung von Tarifgebüren die $1\frac{1}{2}$fache Länge der fraglichen starken Steigungen und Gefälle zugrunde gelegt werden.

Artikel III.

Die Nebenbestimmungen für den Frachtgüterverkehr sind durch das k. k. Handelsministerium nach Anhörung der Bahnverwaltungen auf allen Eisenbahnen nach einheitlichen Grundsätzen festzustellen.

Artikel IV.

Die Erhöhung bestehender Tarife darf nicht vor Ablauf einer mindestens sechsmonatlichen Giltigkeitsdauer stattfinden.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, alle neuen Tarife, sowie jede Aufhebung und Abänderung der schon bestehenden Tarife, mindestens sechs Wochen vor dem Inslebentreten der bezüglichen Tarifmaßnahmen nach den Anordnungen des k. k. Handelsministeriums öffentlich kundzumachen.

In allen Fällen, in denen es sich lediglich um Tarifsermäßigungen handelt, darf mit Genehmigung des k. k. Handelsministeriums eine Abkürzung dieser Kundmachungsfrist eintreten.

Artikel V.

Der Handelsminister wird ermächtigt, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes die erforderlichen Tarifveränderungen, mit Berücksichtigung der früher erworbenen besonderen Rechte einzelner Bahnunternehmungen, durchzuführen und die Zeitpunkte für das Inslebentreten derselben festzusetzen.

(Ursprünglicher Antrag.)

zu gewähren, dass in dem Falle, wenn das inländische Gut mindestens eine gleich lange Bahnstrecke durchläuft, für dasselbe kein höherer Einheitssatz, im anderen Falle aber kein höherer Streckensatz zur Einhebung gelange, als für das ausländische Gut.

Artikel VI.

Die Bestimmungen für die Beförderung von Militärgütern werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Artikel VII.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen der betreffenden Specialgesetze außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Handelsminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Gesetz

vom 1888,

betreffend die

ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur activen Dienstleistung im Frieden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve, sowie der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve können, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, nach Maßgabe und auf die Zeit des unumgänglichen Bedarfes über Befehl des Kaisers zur activen Dienstleistung beigezogen, jedoch nur insolange im Präsenzdienste belassen werden, als sie dem erwähnten Reservejahrgange, beziehungsweise den genannten Assentjahrgängen angehören.

Ausgenommen hievon sind diejenigen Reservemänner, welche — wenn sie noch liniendienstpflichtig wären — den Anspruch auf die dauernde Beurlaubung besitzen würden, dann diejenigen Ersatzreservisten, welche nicht nach der Losreihe, sondern infolge besonderer gesetzlicher Begünstigungen in die Ersatzreserve gelangt sind.

§. 2.

Diejenigen Reservemänner, welche auf Grund dieses Gesetzes zur activen Dienstleistung beigezogen werden, bleiben — wenn sie mindestens zwei Monate in der activen Dienstleistung behalten wurden — während ihrer weiteren Reservedienstpflicht von jeder Waffenübung befreit.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und es wird mit der Durchführung desselben der Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher mit dem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Erläuterung.

In Gemäßheit des Wehrgesetzes stehen für den Friedenspräsenzstand des Heeres nur die drei Jahrgänge der Liniendienstpflichtigen zur Verfügung, deren durch die Rekrutirungsgesetze festgestellte Zahl derart knapp bemessen ist, dass jener Stand thatsächlich auf ein Minimum beschränkt wird und für besondere Verhältnisse, welche theilweise Standeserhöhungen erheischen, keinerlei Spielraum gewährt.

Die Reserve kann theilweise oder ganz nur auf Befehl des Kaisers zur Ergänzung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine auf den Kriegsstand einberufen werden.

Die Angehörigen der Ersatzreserve sind nach erfolgter achtwöchentlicher Ausbildung für die Dauer des Friedens im nicht activen Verhältnisse zu belassen, obwohl die Betreffenden mit geringer Ausnahme diese außerordentliche Begünstigung in Ableistung ihrer Wehrpflicht nur infolge der Losung erlangen.

Um nun eintretenden besonderen Erfordernissen im Staatsinteresse genügeleisten zu können, ohne zu weittragenden Maßregeln — wie jenen der Annahme eines förmlichen Kriegsstandes — zu schreiten, wird die Ermächtigung angesprochen, nach Maßgabe des Bedarfes den jüngsten Jahrgang der Reserve — das ist solche Elemente, welche die nöthige feste Schulung des Liniendienstes besitzen — und die drei jüngsten Jahrgänge der Ersatzreserve zur Dienstleistung einberufen zu dürfen — von welcher Eventualität indes alle jene ausgeschlossen bleiben, die infolge besondere Rücksicht erheischender Umstände nach den Bestimmungen der §§. 25 und 27 des Wehrgesetzes vom regelmäßigen Präsenzdienste enthoben — beziehungsweise der Ersatzreserve überwiesen worden sind.

Durch die Bestimmungen des §. 2 wird den zu ausnahmsweiser Dienstleistung Herangezogenen für die Folge thunliche Erleichterung gewährt.

Dass von der angesprochenen beschränkten Ermächtigung auch nur der unerlässlichste Gebrauch gemacht werde, erscheint — abgesehen von der hiefür übernommenen formellen Verantwortung — schon durch den Umstand gewährleistet, dass die Natur der fraglichen Maßnahmen auch entsprechende Geldmittel erheischt, welche nur mit Bewilligung der Vertretungskörper, beziehungsweise gegen grundhältige Rechtfertigung in Anspruch genommen werden können.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

die Zuschrift Seiner Excellenz des Leiters des Ministeriums des Innern vom 5. April 1888, Zahl 1053, an das Präsidium des Abgeordnetenhauses (ad Nr. 574 zu 448 der Beilagen).

In der Zeit vom 26. September bis 2. October 1887 tagte in Wien unter dem Protectorate Seiner kaiserlichen Hoheit des durchlauchtigsten Kronprinzen der VI. internationale Congress für Hygiene und Demographie, dessen Aufgabe nach dem Programme es war: „das Interesse für die Fortschritte der Hygiene und Demographie in den weitesten Kreisen wachzurufen, zu beleben und zu erhalten und einen Vereinigungspunkt für Gelehrte und Fachmänner aller Länder zu bilden, um durch persönlichen Meinungsaustausch die Fortschritte jener Wissenschaft zu fördern und durch öffentliche Vorträge und Discussionen die Klärung von, die Hygiene, Demographie und das öffentliche Gesundheitswohl betreffenden Fragen anzubahnen.“

Der Congress nahm einen über alle Erwartung glänzenden Verlauf; die Zahl der Theilnehmer betrug 2425 und dessen Arbeiten erstreckten sich über Fragen der gesammten Hygiene, Sanitätspolizei, Demographie und medicinischen Statistik, die in Vorträgen und 32 Referatsheften behandelt wurden; außerdem erschien während des Congresses ein Tageblatt. Die wissenschaftlichen Ergebnisse des Congresses haben auch in allen fachwissenschaftlichen Kreisen des In- und Auslandes die größte Befriedigung und Wertschätzung hervorgerufen.

Zur Förderung der gedachten Zwecke des Congresses hat der hohe Reichsrath im abgelaufenen Jahre bereits eine Subvention von 6000 fl. bewilligt, deren ausschließliche Verwendung für Congresszwecke nachgewiesen erscheint.

Die außerordentlich große, nicht vorauszusehende Frequenz dieses Congresses hatte begreiflicherweise eine bedeutende Steigerung der zu gering präliminirten Auslagen zur Folge, so dass bei Einnahmen von 37.433 fl. 49 kr. (inclusive der bisher erwähnten Staatssubvention von 6000 fl.) und Ausgaben von 37.880 fl. 36 kr. sich ein Abgang von 446 fl. 87 kr. herausstellte.

Außerdem wird für die Veröffentlichung der Protokolle des Congresses noch ein Erfordernis von 11.000 fl. nothwendig, zu dessen Deckung der niederösterreichische Landtag und die Gemeinde Wien je 1000 fl. gespendet haben.

Der Rest per 9000 fl. soll nun aus Staatsmitteln gedeckt werden und es wird dieser Betrag laut eingangs citirter Zuschrift des Ministers des Innern als nachträgliches Erfordernis zu Titel 1 „Centralleitung“ des Ministeriums des Innern beansprucht.

Mit Recht heben die Motive zu diesem vom Minister des Innern geforderten Nachtragscredite hervor, dass es als Ehrensache für die Monarchie betrachtet werden muss, die erforderlichen Mittel zu beschaffen, um die Publication der Verhandlungsprotokolle des VI. internationalen hygienischen Congresses, an dem sämmtliche Culturstaaten der Welt in regster Weise sich betheiligt haben, zu ermöglichen.

Der Budgetausschuss beantragt daher, das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei nachträglich im Erfordernisse des Staatsvoranschlages für das Jahr 1888 zu Capitel 7, Titel 1, §. 3 „Centralleitung“ als „Subvention für die Publication der Verhandlungen des im Jahre 1887 in Wien stattgehabten VI. internationalen Congresses für Hygiene und Demographie“ der Betrag von . . . . 9.000 fl. einzustellen.“

Nachtrags-Voranschlag

für das Jahr 1888.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe	Anmerkung
				Gulden ö. W.				
7	1	3	Centralleitung. Subvention für die Publication der Verhandlungen des im Jahre 1887 in Wien stattgehabten VI. internationalen Congresses für Hygiene und Demographie	.	9.000	.	9.000	

Wien, 11. April 1888.

E. Plener,
Obmann-Stellvertreter.

Dr. Kathrein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser und die von denselben ausgestellten Lagerscheine.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Öffentliche Lagerhäuser.

Öffentliche Lagerhäuser sind jene Unternehmungen, welche auf Grund einer besonderen Concession (§. 3) die Aufbewahrung von Waren für fremde Rechnung geschäftsmäßig betreiben und indossable Lagerscheine (§. 18) auszustellen berechtigt sind.

Bestimmungen über die Errichtung öffentlicher Lagerhäuser.

§. 2.

Die Gesuche um die Ertheilung der Concession zur Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses haben zu enthalten:

1. den Nachweis der Eigenberechtigung und Vertrauenswürdigkeit des Unternehmers, beziehungsweise, wenn eine juristische Person darum ansucht, auch des zu bestellenden Vertreters;

2. den Nachweis des Standortes, der örtlichen Lage und der Einrichtung des Lagerhauses, ferner die Angabe der Gattung der einzulagernden Waren, insbesondere ob zollpflichtige oder verzehrungssteuerpflichtige Waren oder beiderlei, oder sonstige, einer zoll- oder steuerämtlichen Controle unterliegende Waren eingelagert werden sollen;

3. die Bedingungen für die Benützung des Lagerhauses (Reglement);

4. sofern Grundstücke öffentlicher Eisenbahnen benützt werden sollen, den Nachweis der Entbehrlichkeit derselben für den Bahnbetrieb und die Zustimmung der Eisenbahnunternehmung, beziehungsweise in dem im §. 6, Alinea 5 bezeichneten Falle, den Nachweis der vorgängigen Ordnungsherstellung in dem Verhältnisse zur Eisenbahnunternehmung.

§. 3.

Die Concession zur Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses wird vom Handelsministerium ertheilt.

Handelt es sich um ein Lagerhaus, welches, wenn auch nur theilweise zur Aufnahme von einer zoll- oder steuerämtlichen Controle unterliegenden Waren bestimmt ist (Freilager), so wird die Concession im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ertheilt.

Bei der Verleihung der Concession ist auf das Bedürfnis des Verkehres Rücksicht zu nehmen.

§. 4.

Zur Sicherstellung der aus dem Lagerhausbetriebe gegen die Lagerhausunternehmung entspringenden Forderungen und der allfälligen Ersatzansprüche des Gefällsärars ist eine entsprechende Caution bei Ertheilung der Concession zu bemessen und vor deren Ausübung zu erlegen.

Diese Caution kann bar, in Wertpapieren, die zur Anlage des Vermögens Pflegebefohlener geeignet sind oder durch Bestellung von Pfandrechten an unbeweglichen Gütern innerhalb der im §. 230 a. b. G. B. ausgesprochenen Grenzen geleistet werden.

Von der Leistung dieser Caution können öffentliche Körperschaften befreit werden.

§. 5.

Für die Errichtung und den Betrieb von Freilagern sind außer den Bestimmungen dieses Gesetzes auch die Gefällsvorschriften und die auf Grund derselben von den Finanzbehörden getroffenen Anordnungen, seien dieselben als Bedingungen der Concessionsertheilung in voraus oder erst nachträglich erfolgt, maßgebend.

Die Staatsverwaltung wird bei Ertheilung der Concession zur Errichtung von Freilagern denjenigen Entschädigungsbetrag bestimmen, welchen die Unternehmung für die erforderliche gefällsämtliche Überwachung zu entrichten verpflichtet ist. Freilager können in der Regel nur an Orten errichtet werden, an denen sich Hauptzollämter befinden. Lagerhäuser, in welchen der zoll- oder steuerämtlichen Controle unterliegende Waren nicht gelagert werden, können in jedem im inneren Zollgebiete gelegenen Orte, jedoch in der Regel nicht im Grenzbezirke errichtet werden.

Tabak und Salz sind von der Einlagerung in öffentlichen Lagerhäusern ausgeschlossen.

Beziehungen der Lagerhäuser zu Eisenbahnen.

§. 6.

Auf Grundstücken öffentlicher Eisenbahnen ist der Errichtung öffentlicher Lagerhäuser vor jener von Privatlagerhäusern der Vorzug einzuräumen.

In Ermanglung der ersteren können letztere auf Eisenbahngrundstücken, wenn und insolange dieselben für den Betrieb entbehrlich sind, von der Eisenbahnunternehmung mit Bewilligung des Handelsministeriums zugelassen werden.

Die Zulassung hat nur auf bestimmte Zeitdauer und unter Festsetzung einer angemessenen Kündigungsfrist stattzufinden.

Bei dieser Zulassung hat ferner als Grundsatz zu gelten, dass dieselbe, insoweit die Raumverhältnisse und die Rücksicht auf den angestrebten Zweck es gestatten, an verschiedene Bewerber unter gleichen Bedingungen zu erfolgen hat, derart, dass eine persönliche Bevorzugung ausgeschlossen bleibt.

Ergibt sich in der Folge, dass die von Privatlagerhäusern benützten Grundflächen für das sonst gesicherte Zustandekommen eines öffentlichen Lagerhauses benöthigt werden, so sind dieselben auch vor Ablauf der Benützungsdauer, beziehungsweise Kündigungsfrist zu obigem Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Allfällige hiedurch dem bisher zur Benützung Berechtigten erwachsende Nachtheile sind demselben durch Leistung einer angemessenen Entschädigung zu vergüten.

In Bezug auf die Ermittlung dieser Entschädigung finden in Ermanglung eines Übereinkommens die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, entsprechend Anwendung.

Im übrigen sind alle Streitigkeiten, welche sich auf die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen beziehen, durch das Handelsministerium zu entscheiden.

Dasselbe ist insbesondere auch berufen, nach Anhörung der Eisenbahnunternehmung auszusprechen, dass für den Bahnbetrieb entbehrliche Grundstücke, welche bisher an Privatlagerhäuser überlassen waren, fortan unter gleichen Bedingungen zum Zwecke der Benützung für öffentliche Lagerhäuser zu überlassen sind.

Diese Benützung hat jedoch in dem Falle und Zeitpunkte aufzuhören, als dieselbe mit den Bedürfnissen des Bahnbetriebes nicht mehr vereinbar erscheint.

Behufs Anwendung der vorstehenden Bestimmungen sind den öffentlichen Lagerhäusern jene sonstigen Lagerungsanlagen gleich zu achten, welche der allgemeinen Benützung dienen.

Desgleichen sind die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf Lagerplätze zur Errichtung von Anlagen der bezeichneten Art entsprechend zur Anwendung zu bringen.

§. 7.

Geleiseverbindungen (Schleppbahnen), welche zwischen einem öffentlichen Lagerhause oder einer gleichzuachtenden Lagerungsanlage und einer öffentlichen Eisenbahn oder einem an einer schiffbaren Wasserstraße gelegenen Umschlagsplatze hergestellt werden sollen, sind, wenn für dieselben nach Maßgabe der einschlägigen Normen die Ausführungsbewilligung seitens des Handelsministeriums ertheilt worden ist, im Sinne der Bestimmungen im §. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, als gemeinnützig anzusehen.

§. 8.

Bezüglich der Ordnung der wechselseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen der Eisenbahnunternehmung (§. 6) und der Unternehmung eines nach diesem Gesetze concessionirten öffentlichen Lagerhauses oder einer gleichzuachtenden Lagerungsanlage steht im Falle des mangelnden Einverständnisses der Betheiligten dem Handelsministerium die Entscheidung zu. Bei derselben sind die Bestimmungen des §. 10, lit. g, der Verordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, entsprechend zur Anwendung zu bringen.

§. 9.

Rechtliche Natur der Lagerhausgeschäfte und Lagerhausunternehmung.

Die Geschäfte der öffentlichen Lagerhäuser sind als Handelsgeschäfte im Sinne des Artikels 271 des Handelsgesetzbuches und die Lagerhausunternehmung selbst als Kaufmann im Sinne des Artikels 4 des Handelsgesetzbuches zu betrachten.

§. 10.

Reglement und Gebürentarif.

Das Reglement des Lagerhauses hat mit Ausschluss des Gebürentarifes alle sonstigen Bedingungen für die Benützung des Lagerhauses und der damit verbundenen Einrichtungen vollständig und in bestimmter Fassung zu enthalten.

Gegen Erfüllung dieser Bedingungen kann nach Zulass des Raumes die Einlagerung niemandem verweigert werden.

Begünstigungen (Refactien, Rabatte u. d. gl.) sind nur bei allgemeiner Giltigkeit statthaft und dürfen erst drei Tage nach ihrer im Reglement näher zu regelnden Veröffentlichung angewendet werden.

Die Bestimmungen der §§. 9, 10, 13, 14, 18, 19, 29 und 34 dieses Gesetzes sind unverändert in die Reglements aufzunehmen.

Das Reglement und der Gebührentarif sind in einem vom Handelsministerium zu bestimmenden Blatte zu veröffentlichen und im Lagerhause an allgemein zugänglicher Stelle anzuschlagen.

Spätere Änderungen des Reglements sind mindestens 14 Tage vor der Anwendung derselben dem Handelsministerium anzuzeigen, welches, im Falle dieselben den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufen, oder die Interessen des Verkehres zu schädigen geeignet sind, die Anwendung untersagen kann.

Erhöhungen des Gebürentarifes können nicht früher als am 15. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

§. 11.

Schiedsgericht.

Im Reglement ist ein Schiedsgericht vorzusehen, welches für den Fall, dass sich die Parteien demselben unterwerfen, zur Entscheidung von Streitigkeiten aus Lagerhausgeschäften berufen ist.

Hiebei sind Bestimmungen aufzunehmen:

1. über die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes;

2. über dessen Wirkungskreis und das Verfahren vor demselben;

3. über die Vollziehung der schiedsgerichtlichen Erkenntnisse innerhalb der bestehenden Gesetze.

Berufungen gegen Erkenntnisse des Schiedsgerichtes sind nicht zulässig.

Die Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach der Zustellung bei dem ordentlichen Richter erster Instanz, welcher zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre, schriftlich anzubringen. Sie muss mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein. Durch die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit eines Schiedsspruches wird die Execution desselben nicht gehemmt.

Rechtliche Beschränkungen der Lagerhausunternehmung.

§. 12.

Es ist der Unternehmung öffentlicher Lagerhäuser bei sonstigem Verluste der Concession untersagt, mit Waren, welche nach ihrer Gattung zur Aufnahme in die Lagerhäuser geeignet wären, für eigene oder fremde Rechnung Handel zu treiben, sowie im eigenen Lagerhause eingelagerte Waren für eigene oder fremde Rechnung zu belehnen.

§. 13.

Vertragsbestimmungen (mittels Reglement oder durch besondere Übereinkunft), welche mit einer der Lagerhausunternehmung gesetzlich obliegenden Ver-

pflichtung in Widerspruch stehen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 14.

Haftung der Lagerhausunternehmung.

Die Lagerhausunternehmung haftet für jeden Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei den aus dem Betriebe des Lagerhauses sich ergebenden geschäftlichen Verrichtungen entsteht.

Die Lagerhausunternehmung hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen.

Die Lagerhausunternehmung haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei ihren Verrichtungen bedient.

Wegen Verlustes, Verminderung oder Beschädigung des Lagergutes, welche bei der Ausfolgung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Lagerhausunternehmung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Feststellung des Verlustes, der Verminderung oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung im Sinne des Artikels 348 des allgemeinen Handelsgesetzbuches nachgesucht worden ist und bewiesen wird, dass der Verlust, die Verminderung oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme durch das Lagerhaus bis zur Ausfolgung aus demselben entstanden ist.

Die Verjährung der Klagen und Einreden gegen die Lagerhausunternehmung wegen Verlustes, Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ausfolgung der Ware richtet sich nach den im Artikel 386 des Handelsgesetzbuches für den Spediteur gegebenen Bestimmungen.

Die Lagerhausunternehmung kann jedoch mittels Reglement oder durch besondere Übereinkunft bedingen, dass nach erfolgter Empfangnahme der Ware jeder Anspruch wegen Verminderung oder Beschädigung der Ware auch dann, wenn dieselben bei der Ausfolgung aus dem Lagerhause nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind, erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ausfolgung bei der Lagerhausunternehmung angemeldet worden ist. Diese Frist darf nicht kürzer als vier Wochen sein.

§. 15.

Versicherung.

Die Lagerhausunternehmung hat dafür zu sorgen, dass die eingelagerten Waren gegen Feuersgefahr versichert sind.

Im Falle eines Feuerschadens tritt die Versicherungssumme an Stelle der Ware.

Zur Empfangnahme der Versicherungssumme ist, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, ausschließlich die Lagerhausunternehmung berechtigt.

§. 16.

Statistische Ausweise.

Die Lagerhausunternehmung hat Ausweise über die Bewegung und den Stand der eingelagerten Waren sowie der Lagerscheine zu veröffentlichen.

Die nähere Bestimmung hierüber hat das Reglement zu enthalten.

§. 17.

Öffentliche Versteigerungen.

Die Unternehmungen öffentlicher Lagerhäuser sind berechtigt, öffentliche Versteigerungen von eingelagerten Waren auch ohne behördliche Bewilligung zu veranstalten.

Lagerschein.

§. 18.

Die Lagerhausunternehmung ist verpflichtet, dem Hinterleger auf dessen Verlangen über die in ihrem Lagerhause eingelagerte Ware einen Lagerschein auszustellen, welcher einen Ausschnitt des von der Lagerhausunternehmung fortlaufend zu führenden Juxtenbuches zu bilden und aus zwei zusammenhängenden, jedoch von einander trennbaren Theilen, und zwar:

1. dem Lager-Besitzscheine,

2. dem Warrant (d. i. Lager-Pfandscheine) zu bestehen hat.

§. 19.

Beide Theile des Lagerscheines müssen an Ordre lauten und haben unter gegenseitiger Bezugnahme auf einander zu enthalten:

1. die Benennung des Lagerhauses, das Datum der Ausstellung und die Unterschrift des von der Lagerhausunternehmung hiezu bevollmächtigten Beamten;

2. die laufende Zahl des Lagerbuches;

3. Namen und Wohnort des Hinterlegers;

4. genaue Angaben über die Menge und Gattung und die allfälligen besonderen Kennzeichen der eingelagerten Ware;

5. die Angabe, bei wem und zu welchem Werte die Versicherung genommen wurde;

6. die allenfalls in voraus bestimmte Dauer der Lagerzeit;

7. die Angabe, ob auf der Ware ein Zoll oder eine Steuer oder sonstige öffentliche Abgabe oder aber Gebüren und Vorauslagen der Lagerhausunternehmung haften.

§. 20.

Indossamente.

Beide Theile des Lagerscheines können zusammen oder getrennt durch Indossament übertragen werden.

Insolange beide Theile zusammen übertragen werden, wirkt die Indossirung des Besitzscheines für beide Theile.

Erstes Indossament des Warrants.

§. 21.

Wird der Warrant abgesondert übertragen, so muss das erste, die abgesonderte Übertragung bezweckende Indossament des Warrants enthalten:

1. den Namen des Indossatars des Warrants;

2. die Angabe der Geldsumme sammt allfälligen Zinsen, für welche das Pfandrecht an der eingelagerten Ware eingeräumt werden soll;

3. den Verfallstag der Pfandsumme.

Diese Punkte sind auch auf dem Besitzscheine ersichtlich zu machen.

Überdies ist ein solches Indossament vollinhaltlich und unter Angabe des Datums in das Lagerbuch der Unternehmung einzutragen und die erfolgte Eintragung seitens der Unternehmung sowohl auf dem Besitzscheine, als auch auf dem Warrant, gleichfalls unter Angabe des Datums der Eintragung in das Lagerbuch, ersichtlich zu machen.

Wird eine dieser Förmlichkeiten zu beobachten unterlassen, so ist das Indossament wirkungslos.

§. 22.

Die Lagerhausunternehmung gilt als Domiciliat des Warrants, sofern nicht in dem ersten Indossament (§. 21) ein an demselben Orte befindlicher anderer Domiciliat benannt ist.

Ist eine solche Benennung erfolgt, so ist der Name des Domiciliaten auch auf dem Besitzscheine und in dem Lagerbuche ersichtlich zu machen.

§. 23.

Andere Indossamente.

Andere Indossamente eines der beiden Theile des Lagerscheines oder beider Theile zusammen sind nur über Ansuchen des Inhabers und nach Inhalt des betreffenden Indossaments wörtlich in das Lagerbuch der Unternehmung einzutragen.

Rechtliche Wirkung der Übergabe:

a) des Besitzscheines.

§. 24.

Die Übergabe des indossirten Besitzscheines an den Indossatar hat für den Erwerb der von der Übergabe der Ware abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Übergabe der Ware selbst.

Wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, kann die Übergabe der Ware in anderer Weise nicht stattfinden.

§. 25.

Wird der Warrant nicht mit dem Besitzschein übertragen, so tritt der Rechtserwerb des Indossatars des Besitzscheines nur mit Beschränkung durch die infolge der abgesonderten Indossirung des Warrants (§. 21) entstandenen Rechte ein (§. 26).

§. 26.

b) des Warrants.

Zur Bestellung eines Faustpfandes an der hinterlegten Waare ist, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, die Übergabe des unter Beobachtung der im §. 21 enthaltenen Bestimmungen indossirten Warrants an den Indossatar erforderlich und hinreichend.

§. 27.

Umtausch des Lagerscheines.

Der im Sinne des Artikel 36 der allgemeinen Wechselordnung als Eigenthümer legitimirte Inhaber beider Theile des Lagerscheines kann von der Unternehmung des Lagerhauses die Ausstellung eines neuen Lagerscheines unmittelbar auf seinen Namen verlangen.

Er ist auch berechtigt, insoferne gefällsämtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, die Theilung der hinterlegten Ware in beliebige kleinere Partien und die Ausstellung so vieler neuer Lagerscheine unmittelbar auf seinen Namen zu verlangen, als durch die Theilung der Ware neue Partien entstehen.

In beiden Fällen hat der Eigenthümer des Lagerscheines die durch sein Begehren hervorgerufenen Kosten zu tragen und die Unternehmung den ursprünglichen Lagerschein einzuziehen.

§. 28.

Besichtigungsrecht.

Die Lagerhausunternehmung ist verpflichtet, dem Hinterleger, wenn jedoch ein Lagerschein ausgestellt ist, dem Eigenthümer (§. 27) des Besitzscheines, sowie dem des Warrants die Besichtigung der eingelagerten Ware jederzeit zu gestatten. Dem Hinterleger, beziehungsweise dem Eigenthümer des Besitzscheines ist unter den durch das Reglement näher zu bestimmenden Modalitäten die Entnahme von Mustern der eingelagerten Ware zu gestatten.

§. 29.

Gesetzliches Pfandrecht der Lagerhausunternehmung.

Die Lagerhausunternehmung hat während der Dauer der Einlagerung ein auch im Falle des Concurses aufrecht bleibendes, allen übrigen Rechten vorgehendes Pfandrecht an der eingelagerten Ware:

a) wegen der dem Reglement und dem Tarife entsprechenden, für die Einlagerung, Aufbewahrung, Behandlung, Versicherung und Ausfolgung der Ware entfallenden eigenen Gebüren und

b) wegen aller von ihr zur Bezahlung von Zöllen, Verzehrungssteuern, Transport- und Erhaltungskosten oder aus anderen Gründen für Rechnung des Hinterlegers rücksichtlich der Ware bestrittenen Vorauslagen, sowie überhaupt wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Lagerhausgeschäften.

Ist ein Lagerschein ausgestellt, so kann dieses Pfandrecht gegenüber dem Eigenthümer des Lagerscheines oder eines der beiden Theile desselben nur insoweit geltend gemacht werden, als bei der Ausstellung des Lagerscheines die Höhe der Forderungen der Lagerhausunternehmung an den Hinterleger in beiden Theilen des Lagerscheines ersichtlich gemacht worden ist, oder, wofern es sich um rücksichtlich dieser Ware erst seit Ausstellung des Lagerscheines aufgelaufene eigene Gebüren der Lagerhausunternehmung handelt, nur insoweit, als diese Gebüren für die in dem Lagerscheine in voraus bestimmte Dauer der Lagerzeit (§. 19, Z. 6) und, wenn keine Lagerzeit angegeben ist, für eine Dauer von nicht mehr als einem Jahre vom Tage der Ausstellung des Lagerscheines entfallen.

Bezug der Ware.

§. 30.

Die Lagerhausunternehmung ist, wenn kein Lagerschein ausgestellt ist, verpflichtet, die Ware gegen Bezahlung der noch unberichtigten Zoll- und Verzehrungssteuergebüren und ihrer mit gesetzlichem Pfandrechte ausgestatteten Gebüren und sonstigen Forderungen (§. 29, Absatz 1) dem Hinterleger jederzeit auszufolgen.

Ist ein Lagerschein ausgestellt, so ist die Lagerhausunternehmung verpflichtet, die Ware gegen Bezahlung der noch unberichtigten Zoll- und Verzehrungssteuergebüren und ihrer Gebüren und Forderungen nach Maßgabe des §. 29, Absatz 2 dem Eigenthümer beider Theile des Lagerscheines unter der Bedingung der gleichzeitigen Rückstellung dieses Scheines jederzeit auszufolgen.

Für Waren, welche nach den in dem Lagerhause bestehenden Einrichtungen mit Waren gleicher Gattung vermengt werden, kann das Reglement bestimmen,

daſs statt der hinterlegten Ware eine entsprechende Menge gleichartiger Ware auszufolgen ist. Die näheren Vorschriften über die Einlagerung, Behandlung und Ausfolgung solcher Waren sind im Reglement festzusetzen. Inwiefern diese Bestimmungen auf Freilager Anwendung finden, wird durch die gefällsämtlichen Vorschriften geregelt.

§. 31.

Ohne gleichzeitige Rückstellung des Warrants kann die Ausfolgung der Ware von dem Eigenthümer des Besitzscheines nur begehrt werden, wenn die Pfandsumme sammt den etwaigen bis zum Verfallstage des Warrants zu berechnenden Zinsen (§. 21, Z. 2) bei der Lagerhausunternehmung zur Ausfolgung an den Eigenthümer des Warrants hinterlegt wird.

Daſs der Warrant noch nicht fällig oder die Lagerzeit noch nicht abgelaufen ist, bildet kein Hindernis für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen.

Der zur Einlösung des Warrants bei der Lagerhausunternehmung hinterlegte Betrag ist von dieser an den Eigenthümer des Warrants unter Einziehung des letzteren auszufolgen und, wenn die Behebung nicht binnen drei Monaten nach Verfall des Warrants erfolgt, bei Gericht zu erlegen.

§. 32.

Protest mangels Zahlung des Warrants.

Wird der Warrant am Verfallstage (§. 21, Z. 3) nicht eingelöst, so hat der Eigenthümer des Warrants die an den Domiciliaten (§. 22) erfolgte Präsentation des Warrants zur Zahlung, sowie die Nichterlangung der Zahlung bei sonstigem Verluste des Regreſsrechtes (§. 37) durch einen rechtzeitig aufgenommenen Protest feststellen zu lassen.

Für die Zeit und Form des Protestes sind die Bestimmungen der allgemeinen Wechselordnung über den Protest mangels Zahlung maßgebend.

§. 33.

Verkaufsrecht des Eigenthümers des Warrants.

Wird der Warrant innerhalb der Protestfrist (§. 32) nicht eingelöst, so kann der Eigenthümer desselben den Verkauf der Ware bewirken.

Dasselbe Recht steht dem ersten Indossanten (§. 21) des Warrants zu, sobald dieser Schein durch Rücklösung an ihn gelangt ist.

§. 34.

Verkaufsrecht der Lagerhausunternehmung.

Werden die auf bestimmte Zeit eingelagerten Waren nicht nach Ablauf der verabredeten Lagerzeit oder die auf unbestimmte Zeit eingelagerten Waren

nicht innerhalb eines Jahres von der Einlagerung und, wenn ein Lagerschein ausgestellt ist, von der Ausstellung des Lagerscheines bezogen, oder wird die eingelagerte Ware vom Verderb bedroht, so ist die Lagerhausunternehmung nach an den Hinterleger vorher gerichteter Verständigung zum Verkaufe der Ware berechtigt.

§. 35.

Durchführung des Verkaufes der Ware.

Der nach Maßgabe der §§. 33 und 34 statthafte Verkauf der eingelagerten Ware ist ohne gerichtliches Verfahren nach den im Artikel 311 des allgemeinen Handelsgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen durchzuführen.

Die Ausfolgung der Waare an den Käufer geschieht gegen Zahlung des Kaufpreises an die Lagerhausunternehmung.

§. 36.

Verwendung des Erlöses.

Mit dem Erlöse für nach den §§. 33 oder 34 verkaufte Waren hat die Lagerhausunternehmung in der nachstehend bezeichneten Ordnung zu berichtigen:

1. die noch unberichtigten Zoll- und Verzehrungssteuer-Gebüren;
2. die Verkaufskosten;
3. ihre mit gesetzlichem Pfandrechte ausgestatteten Gebüren und sonstigen Forderungen (§. 29);
4. die Forderung des Eigenthümers des Warrants sammt Nebengebüren.

Im Falle der vollständigen Befriedigung ist der Warrant einzuziehen, andernfalls die geschehene Theilzahlung auf demselben anzumerken und derselbe dem Eigenthümer zurückzustellen.

Ein nach Einlösung des Warrants etwa noch vorhandener Überschuß ist dem Eigenthümer des Besitzscheines unter Einziehung dieses Scheines auszufolgen.

Die auf den Warrant und den Besitzschein entfallenden Beträge sind bei Gericht zu hinterlegen, wenn deren Behebung nicht binnen drei Monaten nach Verfall des Warrants, beziehungsweise nach Ablauf der Lagerzeit (§. 34) erfolgt.

§. 37.

Regreßrecht des Eigenthümers des Warrants.

Dem Eigenthümer des Warrants steht, wenn er durch den Verkauf der Ware (§§. 33 und 34) nicht vollständig befriedigt wurde, für den nicht gedeckten Theil seiner Forderung der Regreß gegen den ersten Indossanten des Warrants (§. 21) und dessen Nachmänner zu. Für diesen Regreß sind die Bestimmungen der allgemeinen Wechselordnung maßgebend.

Wurde der Verkauf der Ware nach Aufnahme des Protestes (§. 32) vorgenommen, so beginnt die Frist zur Notification, sowie die Verjährung gegen den Eigenthümer, welcher den Warrant hat protestiren lassen, mit dem Tage des vollendeten Verkaufes der Ware.

Der Regress ist jedoch unzulässig, wenn der Verkauf der Ware nicht innerhalb dreißig Tagen von der Protestlevirung an gerechnet veranlasst wurde.

Executions- und Sicherungsmaßregeln.

§. 38.

Waren, über welche ein Lagerschein ausgestellt ist, dann die dem Eigenthümer des Besitzscheines oder des Warrants an der Ware zustehenden Rechte können durch Executions- oder Sicherungsmaßregeln nicht getroffen werden.

Gegenstand von Executions- und von Sicherungsmaßregeln sind in solchem Falle ausschließlich die beiden Theile des Lagerscheines.

§. 39.

Wurde eine gerichtliche Verfügung, welche eine Übertragung oder Beschränkung der Rechte des Eigenthümers des Besitzscheines zum Inhalte hat, auf dem Besitzscheine angemerkt, ehe eine abgesonderte Übertragung des Warrants stattgefunden hat (§. 21), so ist eine solche abgesonderte Übertragung des Warrants unzulässig und die Eintragung derselben in das Lagerbuch seitens der Lagerhausunternehmung zu verweigern.

§. 40.

Amortisation von Lagerscheinen.

Ist ein Lagerschein oder einer der beiden Theile desselben abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die im Artikel 73 der allgemeinen Wechselordnung enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, dass von der bewilligten Einleitung des Amortisationsverfahrens die Lagerhausunternehmung zu verständigen ist.

Bei Besitzscheinen ist der Beginn der Amortisationsfrist, wenn die Lagerzeit (§. 34) noch nicht abgelaufen ist, auf den ersten Tag nach Ablauf der Lagerzeit festzusetzen.

Handelt es sich um die Amortisation eines Besitzscheines oder um die Amortisation beider Theile eines Lagerscheines, so kann das Gericht nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und bevor das Amortisationserkenntnis erflossen ist, dem Amortisationswerber gegen Leistung voller Sicherstellung für die allfälligen Ansprüche dritter Personen die

Ermächtigung zum Bezuge der Ware ertheilen. Wurde von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, so kann nach erfolgter Amortisation derjenige, zu dessen Gunsten dieselbe ausgesprochen wurde, die Ausfolgung eines neuen Besitzscheines, beziehungsweise beider Theile des Lagerscheines auf seine Kosten von der Lagerhausunternehmung begehren.

Handelt es sich um die Amortisation eines im Sinne des §. 21 indossirten Warrants, so kann das Gericht nach Einleitung des Amortisationsverfahrens, bevor das Amortisationserkenntnis erflossen ist, dem Amortisationswerber gegen Leistung voller Sicherstellung für die allfälligen Ansprüche dritter Personen die Ermächtigung zur Empfangnahme der Pfandsumme sammt Nebengebüren, sowie zur Vornahme jener Schritte ertheilen, welche im Sinne dieses Gesetzes zur Wahrung seiner Rechte und zur Hereinbringung seiner Forderung nothwendig sind.

§. 41.

Stempelgebüren bei Lagerscheinen.

Die Besitzscheine und jedes Indossament derselben unterliegen ohne Unterschied des Wertes der Ware einer fixen Stempelgebür von fünf Neukreuzern, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 der Ministerialverordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, zu entrichten ist.

Für die Entrichtung der Gebür haften die Hinterleger, die Unterzeichner des Indossamentes und der Inhaber des Besitzscheines zur ungetheilten Hand mit der Lagerhausunternehmung. Im Falle der Nichterfüllung dieser Stempelpflicht finden die §§. 20—22 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, mit der Maßgabe Anwendung, dass die einzuhebende Gebürenerhöhung einschließlich der ordentlichen Gebür das Fünfzigfache der nicht oder nicht vorschriftsmäßig, oder nicht rechtzeitig entrichteten Gebür beträgt.

Warrants, welche abgesondert indossirt werden (§. 21), unterliegen der Gebür wie Wechsel und finden daher auf dieselben die Bestimmungen der §§. 2—17 und 20—26 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, Anwendung.

§. 42.

Strafbestimmungen.

Unbeschadet der allfälligen Anwendung anderweitiger Strafbestimmungen können Lagerhausunternehmungen wegen Überschreitung oder Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der ihnen ertheilten Concession, des Reglements oder des Gebürentarifes oder wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften der Finanzverwaltung (§. 5) mit Ordnungsstrafen von 100 bis 1000 fl. und im Falle wiederholter Zuwider-

handlung auch mit Entziehung der Concession bestraft werden.

Die Entscheidung hierüber steht, im Falle es sich um die Nichtbeobachtung der Vorschriften der Finanzverwaltung handelt, den Finanzbehörden, in allen übrigen Fällen der zur Ertheilung der Concession berufenen Behörde (§. 3) zu.

Zur Entziehung der Concession ist jedoch unter allen Umständen nur die zur Ertheilung derselben berufene Behörde (§. 3) zuständig.

Nach diesem Gesetze verhängte Geldstrafen verfallen zu Gunsten des Staatsschatzes.

Schlussbestimmungen.

§. 43.

Die Ertheilung von Concessionen für öffentliche Lagerhäuser im Sinne der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 86, ist nach dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes nicht mehr zulässig.

Lagerhäuser, welche auf Grund dieser Ministerialverordnung errichtet wurden, haben, wenn sie die Anerkennung als öffentliche Lagerhäuser im Sinne dieses Gesetzes beanspruchen, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Handelsministerium nachzuweisen, dass ihr Reglement den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht. Sie haben ferner, wenn sie von der Cautionsleistung nicht befreit werden (§. 4, Alinea 3), innerhalb einer ihnen von der zur Ertheilung der Concession berufenen Behörde (§. 3) zu bestimmenden Frist die Caution nach §. 4 zu leisten und die Eintragung der Firma in das Handelsregister zu bewirken.

Erfolgt die Anerkennung eines solchen Lagerhauses als öffentliches Lagerhaus im Sinne dieses Gesetzes nicht, so ist dasselbe nicht mehr als öffentliches Lagerhaus anzusehen und ist daher auch nicht berechtigt, die Bezeichnung als solches zu führen. Ein solches Lagerhaus genießt nicht die den öffentlichen Lagerhäusern vorbehaltenen Befugnisse und darf insbesondere indossable Lagerscheine weder im Sinne dieses Gesetzes noch im Sinne der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 86, ausstellen; Lagerscheine, welche für früher eingelagerte Waren ausgestellt wurden, sind nach den Bestimmungen dieser Ministerialverordnung zu beurtheilen.

§. 44.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Handels, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Motive

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Lagerhäuser und die von denselben ausgestellten Lagerscheine.

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

Die Wahrnehmung, dass das Lagerhauswesen in Österreich nicht jene Verbreitung und Wirksamkeit aufweist, welche im Interesse des Verkehres zu wünschen wäre und auch thatsächlich in einigen europäischen Staaten zu beobachten ist, hat das Handelsministerium bereits im Jahre 1882 veranlasst, eine Enquête im Wege der Handels- und Gewerbekammern und Consularbehörden einzuleiten, um die Gründe dieser Erscheinung und die zur Abhilfe geeigneten Mittel klarzulegen. Das Ergebnis dieser Umfrage lässt sich im allgemeinen dahin zusammenfassen:

1. dass das rein commercielle Bedürfnis doch nur ein vereinzeltes sei und lediglich dort zutage trete, wo Umschlagplätze von See oder Fluss zu Lande den Warenverkehr an sich ziehen oder Massenartikel in den Zwischenhandel gelangen;

2. dass der Betrieb der Lagerhäuser wenig rentabel sei und deshalb Unternehmungen zum Baue und Betriebe derselben sich nicht leicht finden lassen;

3. dass der Bestand und das Gedeihen der Lagerhäuser hauptsächlich von dem Verhalten der Eisenbahnen beeinflusst werde, an deren Knotenpunkten sie in der Regel liegen und dass das Verhältnis der Lagerhäuser zu den Eisenbahnen vor allem einer Regelung bedürfe;

4. dass der unverkennbare hohe Nutzen und fördernde Einfluss des Lagerhausverkehres auf den Warenverkehr vielfach noch geringem Verständnisse begegne und der Warencredit überhaupt noch wenig entwickelt sei, wie denn überhaupt die Warenbelehnung durch Warrants einer ziemlich verbreiteten Scheu begegne, was auch damit zu erklären sei, dass manche Lagerhäuser sich mit der Belehnung von Waren befassen und die damit verknüpfte Abhängigkeit der Warenbesitzer von einzelnen Lagerhausunternehmungen den kaufmännischen Credit derselben zu schädigen geeignet sei;

5. dass die bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 86, in doppelter Richtung der Entwicklung des Verkehres hinderlich seien, einmal deshalb, weil die rechtliche Stellung der Lagerhäuser gegenüber den Hinterlegern nicht genügend definirt und geschützt sei und dann deshalb, weil jene Gesetzesvorschrift die Ausgabe von Lagerscheinen auf Basis des Einscheinsystems normire, was die Operationsfähigkeit des Kaufmannes ungemein erschwere.

Was die eben erwähnte Enquête über die Zustände des Lagerhauswesens im Auslande betrifft, so bestätigte dieselbe, dass in den Häfen Englands und der Nordsee, wo ein großartiger Warenumschlag von Schiff zu Land und der Übergang transoceanischer Waren in den Zwischenhandel zu Vereinfachungen und Erleichterungen bei der Lagerung, sowie zur Beschleunigung des Umsatzes drängte, weit angelegte und rationell eingerichtete Lagerhäuser in größter Blüte stehen und dem Verkehre unschätzbare Dienste tagtäglich

erweisen, während im Binnenlande, ähnlich wie bei uns, noch vor wenigen Jahren die Zahl und Bedeutung der Lagerhäuser eine geringe war. Was insbesondere die Frage nach dem besten gesetzlichen Systeme der Regelung der Lagerscheine betrifft, so konnte noch vor wenigen Jahren das Ergebnis einer Rundschau in Europa mit den im Referate an den Congress deutscher Volkswirte im Jahre 1882 enthaltenen Schlussworten charakterisirt werden, dass nämlich „die Warrants sich noch in keinem Lande eingebürgert haben, in welchem ein Warrantgesetz existirt, dass dagegen das Institut der Warrants sich lebenskräftig entwickelt hat und mit dem Handel des Landes innig verwachsen ist, nur in England und Holland, wo Warrantgesetze nicht bestehen."

Thatsächlich beruht der Lagerhausverkehr mit Warrants in England und Holland lediglich auf dem kaufmännischen Gewohnheitsrechte. In Frankreich wurde derselbe durch die Gesetze vom Jahre 1848, 1858 und 1870 auf Grundlage des Zweischeinsystems und in gleicher Weise in Belgien mit dem Gesetze vom Jahre 1848 geregelt. Für das deutsche Reich besteht bislang kein eigentliches Lagerhaus- und Warrantgesetz.

Dagegen wurde in Ungarn dieser Verkehr durch das ungarische Handelsgesetzbuch vom Jahre 1875 und in Italien im Jahre 1882 nach dem französischen Zweischeinsystem gesetzlich geordnet.

Es läſst sich nicht verkennen, dass die praktischen Erfahrungen, welche man in der allerletzten Zeit mit dem Zweischeinsysteme in Frankreich, Belgien und auch in Ungarn gemacht hat, immer mehr die Meinung in kaufmännischen Kreisen des Continentes für dasselbe gewonnen haben, während die Zweifel an den Vorzügen desselben, welche in der Wissenschaft und Verwaltung sich lange behaupteten, ebenfalls mehr und mehr schwinden.

Was die Erfahrungen in Österreich selbst betrifft, so wurde schon früher bemerkt, dass die Gutachten der Handelskammer allgemein zu Gunsten des Zweischeinsystems lauten; es verdient hervorgehoben zu werden, dass auch die Handelskammer von Triest, wo der Warrantverkehr in den letzten Jahren sich zu einem bemerkenswerten Umfange erhoben hat, sich ebenfalls dafür ausgesprochen hat, dass dasselbe bei einer Reform der Lagerhausgesetzgebung angenommen werde.

Die Reform des Lagerhauswesens in Österreich ist in den letzten Jahren Gegenstand öffentlicher Erörterung unausgesetzt geblieben. Hiezu trug wohl auch die Aussicht auf eine Änderung der Zuckersteuergesetze bei, welche gegenwärtig sich vollkommen überblicken läſst und darin besteht, dass der Zucker von dem Momente an, wo er die Fabrik verläſst bis zu jenem, wo er in den freien Verkehr übergeht oder zum Exporte gelangt, in Lagerhäusern, welche der amtlichen Controle unterliegen, zu lagern sein wird und damit die Begünstigung des Aufschubes der Steuerpflicht verbunden ist.

Analog dürfte es sich nach dem Entwurfe des neuen Brantweinsteuergesetzes mit der Lagerung von Brantwein verhalten und es ist begreiflich, dass unter dem Drucke der Nothwendigkeit, in dieser Beziehung rechtzeitig durch eine Regelung des Lagerhauswesens Vorsorge zu treffen, das Verlangen nach einer legislativen Reform immer dringlicher wurde, welches sich auch im hohen Abgeordnetenhause bei verschiedenen Anlässen äußerte.

Was vor allem die handelsrechtlichen Bestimmungen über das Lagerhauswesen im allgemeinen und die Lagerscheine im besonderen betrifft, so war die Berechtigung des Wunsches nach Ausfüllung der durch eine mehr als zwanzigjährige Erfahrung offenkundig gewordenen Lücken der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 86, nicht zu verkennen. Als ebenso begründet mussten die wiederholten Anregungen, die materiellen Bestimmungen über Lagerscheine an die in der anderen Reichshälfte schon in Geltung stehenden gesetzlichen Vorschriften thunlichst anzupassen, bezeichnet werden, da es ein dringendes Interesse des zwischen den beiden Reichshälften naturgemäß sehr regen commerciellen Verkehres ist, dass die Normen, unter welchen sich derselbe da und dort vollzieht, möglichst wenig von einander abweichen.

Dem Gesichtspunkte der wünschenswerten Ergänzung der geltenden Gesetzgebung entspringen die Bestimmungen des §. 9 des Entwurfes über die rechtliche Natur der Lagerhausgeschäfte und der Lagerhausunternehmungen, des §. 14 über die Haftung der Lagerhausunternehmung, des §. 28 über das Recht zur Besichtigung und zur Entnahme von Mustern von der eingelagerten Ware, endlich der §§. 24 bis 26, dann 38 über die Unzulässigkeit der Erwerbung von Rechten an Waren, über welche ein Lagerschein ausgestellt ist, mit Umgehung dieses Scheines.

Die Annäherung an die in den Ländern der Stefanskrone geltende Gesetzgebung wurde insbesondere in der Annahme des sogenannten Zweischeinsystems gesucht, welches an die Stelle des durch die Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866 festgehaltenen Einscheinsystems treten soll. Nebst dem eben hervorgehobenen Motive war für diesen Vorschlag, der in den §§. 18 ff des Entwurfes seine nähere Ausgestaltung findet, der schon eingangs erwähnte Umstand maßgebend, dass unsere Geschäftswelt sich durch die über Lagerscheine geltenden Bestimmungen in ihren geschäftlichen Transactionen wesentlich beengt fühlt und dass der gesammte Handelsstand in den verschiedensten der Regierung zur Kenntnis gekommenen Äußerungen — in Berichten

der Handelskammern, wie in den Gutachten einvernommener Experten — in Übereinstimmung mit der Fachliteratur sich in lebhafter Weise zu Gunsten der angedeuteten Reform unserer Gesetzgebung ausgesprochen hat.

Hiebei war es jedoch nothwendig, zwei Umständen Rechnung zu tragen. Auf der einen Seite war zu berücksichtigen, dass ungeachtet der Bestimmung des §. 10 der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866, welche imperativ die Ausstellung eines Lagerscheines für jede hinterlegte Ware vorschreibt, schon jetzt nur über einen verhältnismäßig geringen Theil der in öffentlichen Lagerhäusern eingelagerten Waren Lagerscheine thatsächlich ausgefertigt zu werden pflegen, und dass die einvernommenen Experten die obligatorische Ausstellung von Lagerscheinen auch in dem Falle, wenn der Hinterleger darauf verzichtet, als den hier in Frage kommenden geschäftlichen Interessen in hohem Maße abträglich bezeichneten.

Abgesehen von den Gebüren, mit welchen die Ausstellung eines Lagerscheines belastet ist, und der Zwecklosigkeit eines solchen in Fällen, wo es dem Hinterleger nur um die Einlagerung der Ware, nicht aber unmittelbar um den Verkauf oder die Belehnung derselben zu thun ist, ist auch der Bezug der Ware, insbesondere wenn er partienweise erfolgt, durch den Bestand eines Lagerscheines erschwert. Endlich ließe sich die Überwälzung der Lagergebüren von einem Lagergute bei dessen Ausfolgung auf eine andere, noch in Verwahrung des Lagerhauses verbleibende Ware, wenn über letztere ein Lagerschein ausgestellt ist, nur schwer oder in vielen Fällen gar nicht durchführen. Dass die Möglichkeit einer solchen Überwälzung offen gehalten werde, wird aber von den Lagerhausunternehmungen deshalb als ein dringendes Bedürfnis erklärt, weil sie mit ihren Committenten vielfach in einem Contocorrentverhältnisse stehen, welches der Lagerhausunternehmung die nöthige Beweglichkeit und Sicherheit nur dann gewährt, wenn sie nicht gezwungen ist, die Lagergebüren Zug um Zug mit Ausfolgung der Ware einzuheben, sondern sich an die jeweilig nicht gegen Lagerschein lagernden Waren zu halten berechtigt ist.

Diese Erwägungen waren bestimmend, im Entwurfe die Ausstellung von Lagerscheinen nur facultativ, nämlich in der Weise vorzuschreiben, dass hiefür das Begehren des Hinterlegers maßgebend ist. Die Annahme dieses Grundsatzes nöthigte weiter dazu, die, je nachdem ein Lagerschein ausgestellt wurde oder nicht, verschiedenartigen Consequenzen für die Lösung der hier in Betracht kommenden Rechtsfragen zu ziehen, wie dies denn auch in den einzelnen Paragraphen des Entwurfes durchgeführt worden ist.

Auf der anderen Seite ergab sich die Nothwendigkeit einer Erweiterung der in dem ungarischen Handelsgesetzbuche über die Lagerscheine enthaltenen Bestimmungen infolge der Thatsache, dass es schon jetzt bei einzelnen Waren üblich ist, die eingelagerten Waren nicht individuell aufzubewahren, sondern mit Waren gleicher Gattung zu vermengen, ein Vorgang, der selbstverständlich eine Alterirung der rechtlichen Stellung des Hinterlegers und der Lagerhausunternehmung bewirkt, und von der Gesetzgebung um eine Unklarheit der beiderseitigen rechtlichen Beziehungen hintanzuhalten, auch beachtet werden muss. Es ist dies um so nothwendiger, als die Interessen des Handels nach einer Erweiterung des bezeichneten Handelsgebrauches hindrängen, die mit beruhigender Sicherheit sich nur dann vollziehen kann, wenn eine ausreichende gesetzliche Grundlage hiefür besteht.

Mit Rücksicht hierauf bestimmt Alinea 3 des §. 30 des Entwurfes, dass das Reglement des Lagerhauses, wenn eine Vermengung gleichartiger Waren bei der Einlagerung beabsichtigt ist, Bestimmungen für den Betrieb der bezeichneten Art von Lagerhausgeschäften zu enthalten hat.

Im übrigen wurden die Bestimmungen des ungarischen Handelsgesetzbuches über die rechtliche Natur der Lagerscheine im ganzen und großen ungeändert recipirt. Neben seiner Eigenschaft als Warenumsatzpapier, welche sich in dem Lagerbesitzscheine verkörpert, soll der Lagerschein in Zukunft in seinem zweiten Theile, dem Warrant, unter Aufrechterhaltung seines Charakters als Pfandbestellungsurkunde, sich dem Wechsel insofern nähern, als die Indossanten des Warrants für dessen Einlösung nach Wechselrecht solidarisch haftbar erklärt werden. Dass die Zulässigkeit des Regresses nicht nur von der rechtzeitigen Präsentation des Warrants an den Domiciliaten abhängig gemacht, sondern der Inhaber auch noch weiter angewiesen wird, in erster Linie sich an den aus dem Verkauf der Ware zu erzielenden Erlös zu halten, entspricht dem charakteristischen Unterschiede zwischen den Warrants, welche durch das Pfandrecht an der Ware eine der persönlichen Haftung der Indossanten vorausgehende reale Sicherstellung genießen und zwischen Wechseln, die lediglich auf dem Personalcredit beruhen.

Nicht so bestimmt und klar ließ sich die grundsätzliche Behandlung der Lagerhäuser in Bezug auf deren gewerberechtliche und commercielle Seite von vornherein feststellen.

Es bedurfte hiezu vor allem der Rücksichtnahme auf die bereits bestehenden Verhältnisse im Lagerhauswesen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und einer sorgfältigen Erfassung der Bedürfnisse in diesem Bereiche für die weitere Zukunft, was im Wege von Expertisen und sonstigen Erhebungen geschah.

Wenn man von Getreidespeichern und ähnlichen geringfügigen Lagerungsanlagen, welche von einzelnen Unternehmern zur gewerbemäßigen Aufbewahrung von Waren benützt werden, absieht, so beträgt die Zahl

der dermal bestehenden größeren Lagerhäuser 17, von welchen bloß 12 als öffentliche Lagerhäuser auf Grundlage von Concessionen nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866 betrieben werden, während die übrigen fünf eine solche Concession weder beanspruchten noch zur Erwirkung derselben verhalten werden konnten, was in der Hauptsache darin beruht, dass dieselben meistens Banken und ähnlichen Unternehmungen gehörten, welche die von ihnen in der Regel an Bahnhöfen errichteten Magazine als Zugehör ihrer Warengeschäftsabtheilungen erklärten und in denselben die von ihren Committenten zur Aufbewahrung, beziehungsweise als Sicherstellung für gewährte Vorschüsse übergebenen Waren lagerten, wobei noch zu bemerken ist, dass diese Vorschussertheilung mittels Contocorrent und Wechseln vermittelt wird.

Was die concessionirten 12 Lagerhäuser betrifft, so ist hervorzuheben, dass vier derselben, nämlich in Wien, Triest, Bregenz und Feldkirch, Stadtgemeinden als Unternehmungen gehören (in Triest zugleich der Handelskammer), ein weiteres Lagerhaus in Innsbruck vom Lande selbst errichtet und betrieben wird, während fünf an Banken und zwei an Vereine und Vorschusscassen concessionirt worden sind.

Die bedeutendsten Lagerhäuser sind jene in Triest und Wien, welche, soweit sie den Stadtgemeinden gehören, auch einen nicht unbedeutenden Warrantverkehr aufweisen, wogegen bezüglich der übrigen öffentlichen Lagerhäuser die Wahrnehmung zu machen ist, dass sich dieselben der Einrichtung von Warrants nicht bedienen.

Schon diese Sachlage musste dazu führen, das vorliegende Specialgesetz nicht auf alle Lagerhäuser unterschiedslos obligatorische Anwendung finden zu lassen und sich bei der Bestimmung des Geltungsbereiches in der Weise, wie es bisher der Fall war, darauf zu beschränken, dass das Gesetz auf jene Lagerhäuser Anwendung zu finden habe, welche Lagerscheine emittiren und zu diesem Behufe die förmliche Erklärung als öffentliche Lagerhäuser unter den Bedingungen und Cautelen des Gesetzes auf Grund besonderer Concessionen erwirken.

Es ist auch kein triftiger Grund zu ersehen, aus welchem Lagerhäuser, welche innerhalb der bestehenden Gesetze die Lagerung von Waren gewerbemäßig betreiben, sich dabei auf einen oft engen Kreis von Geschäftscommittenten beschränken und denselben auf dem Wege von allgemein gebräuchlichen Rechtsformen Vorschüsse gewähren, ohne dabei die speciellen Zwecke und Einrichtungen des Warrantwesens in Anspruch zu nehmen, dem vorliegenden Gesetze mit seinen aus seiner Natur hervorgehenden strengeren Vorschriften unterstellt werden sollten.

Wenn derart das Gebiet des durch das vorliegende Gesetz zu regelnden Verkehres abgegrenzt erscheint, so ist die weitere Frage, nach welchem Systeme die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Lagerhäusern gewerberechtlich zu normiren ist, unschwer zu beantworten.

Es hat nicht an Stimmen gefehlt, welche die Begründung und den Betrieb von Lagerhausunternehmungen als ein freies Gewerbe befürworteten, als einen Gegenstand freier Concurrenz auffassten und die Behandlung desselben als freies Gewerbe nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung empfahlen. Gegen eine derartige gewerberechtliche Behandlung derjenigen Lagerhäuser, welche Lagerscheine im Sinne des vorliegenden Gesetzes emittiren, ergab sich sofort das principielle Bedenken, dass das gegenwärtig bestehende Gewerberecht im allgemeinen den sonst aufrecht erhaltenen Grundsatz der Gewerbefreiheit in allen Fällen ausschließt, wo öffentliche Rücksichten in Betracht kommen, was bei derartigen Lagerhäusern allerdings zutrifft.

Abgesehen hievon kann wohl nicht behauptet werden, dass das Bedürfnis nach Lagerhäusern ein derart unbegrenztes ist, dass die möglichste Vermehrung derselben an sich erstrebenswert und hiezu der Ansporn der Concurrenz unentbehrlich wäre.

Durch den Zweck und das commercielle Bedürfnis werden Lagerhäuser in der Regel nur an gewissen local beschränkten Verkehrspunkten an Eisenbahnen, Flüssen oder an der See sich nutzbar erweisen und zu etabliren sein, und in den meisten Fällen eine eigentliche Concurrenz unter denselben sich nur in sehr bedingtem Maße äußern können. Unter solchen Umständen kann die Frage, wie viele Lagerhäuser, wo und von wem dieselben errichtet werden sollen, wenigstens nach den in unseren Landen herrschenden Anschauungen nicht wohl dem Zufalle oder der wechselnden Concurrenz überlassen werden und ist die Behandlung derselben als freies Gewerbe widerrathen.

Ein anderer in der Öffentlichkeit und in Eingaben an die Staatsverwaltung empfohlener Weg geht in entgegengesetzter Richtung dahin, dass die Erwerbsthätigkeit und Speculation von dem Betriebe öffentlicher Lagerhäuser wenigstens in Bezug auf landwirtschaftliche und ähnliche Producte ausgeschlossen oder doch öffentlichen Corporationen ein besonderes Vorrecht gesetzlich gesichert werde.

Ohne zu verkennen, dass Lagerhäuser namentlich in Seestädten von Communen und Handelskammern in der zweckmäßigsten und den Handel förderlichsten Weise betrieben werden, wie dies auch die Regel in den Hafenplätzen an der Nordsee ist, erscheint es doch nicht angemessen, schon mit Rücksicht auf das Bedürfnis,

Lagerhäuser zu errichten, den privaten Unternehmungsgeist von derartigen Anlagen durch gesetzliche Bestimmungen fernzuhalten.

Unter solchen Umständen war der Weg für die gewerberechtliche Ausgestaltung der öffentlichen Lagerhäuser dahin gegeben, dass die Staatsverwaltung sich einerseits einen maßgebenden Einfluss auf die Errichtung von Lagerhäusern vorzubehalten habe, was auf dem Wege der Concessionirung allein möglich ist, und anderseits die Sorge für die hiebei obwaltenden Verkehrsinteressen nicht bloß auf das Moment der Begründung eines Lagerhausunternehmens zu beschränken, sondern durch einzelne gesetzliche Bestimmungen die concessionirten Lagerhäuser mit solchen Einrichtungen, Rechten und Begünstigungen auszustatten, welche deren Prosperität zu sichern und deren Nutzen für den Verkehr zu erhöhen geeignet erschien, sowie ferner die Obliegenheiten öffentlicher Lagerhäuser in einer Weise festzustellen, welche die Sicherheit des Verkehres bedingt.

Demzufolge werden in dem vorliegenden Gesetzentwurfe die öffentlichen Lagerhäuser als öffentliche Verkehrsanstalten behandelt, welche durch das Gesetz mit gewissen Garantien für ihre Wirksamkeit ausgerüstet und unter den besonderen Schutz der Staatsverwaltung gestellt sind.

Es darf noch hinzugefügt werden, dass diese Bestimmungen aus der bisherigen Erfahrung der Staatsverwaltung über die Bedürfnisse und Einrichtungen der Lagerhäuser hervorgegangen sind und deren Unentbehrlichkeit sich in vielfachen praktischen Fällen in den letzten Jahren fühlbar gemacht hat.

II. Verhältnis der Lagerhäuser zu den Transportanstalten.

Sollen die Erwartungen sich erfüllen, welche von der gedeihlichen Entwicklung des Institutes der öffentlichen Lagerhäuser in Bezug auf die Belebung und Förderung des Handelsverkehres gehegt werden, so erscheint es unerläßlich, auch die Communicationsanstalten und namentlich die Eisenbahnen, welche berufen sind, den mechanischen Theil des Güterumsatzes zu vermitteln, zur Förderung des angestrebten Zweckes insoweit heranzuziehen, als dies mit dem eigenen Berufe dieser Anstalten und insoweit es sich um Privatbahnen handelt, mit deren concessionsmäßigen Rechten vereinbar ist.

Den für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenbahnen sind demgemäß in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe einige Bestimmungen gewidmet, welche den Zweck verfolgen, das Verhältnis dieser Transportanstalten zu den öffentlichen Lagerhäusern und gewissen, denselben verwandten Anlagen und Unternehmungen näher zu präcisiren.

Den in Antrag gebrachten Bestimmungen liegt die Erwägung zu Grunde, dass die Eisenbahnunternehmungen im wohlverstandenen eigenen Interesse berufen erscheinen, dem Zustandekommen von öffentlichen Lagerhäusern ihre Unterstützung angedeihen zu lassen. Wenn der gegentheilige Fall in der Praxis nicht als ausgeschlossen gelten kann, so ist dies wohl nur auf den Umstand zurückzuführen, dass der Errichtung öffentlicher Lagerhäuser bereits bestehende, mit Hinzuthun der Eisenbahnunternehmungen zu Privatzwecken geschaffene Einrichtungen hindernd im Wege stehen.

Nach dieser Richtung erscheint es geboten, gegenüber den individuellen Beziehungen den allgemeinen leitenden Gesichtspunkt zur Geltung zu bringen, wobei auf die Verschiedenheit der Verhältnisse Bedacht zu nehmen ist, unter denen öffentliche Lagerhäuser und Eisenbahnen in Berührung treten können. Die Berührung kann in zweifacher Art erfolgen; nämlich, 1. indem die Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses auf Eisenbahngrundstücken angestrebt wird, oder aber 2. indem das Lagerhaus zwar außerhalb des Eisenbahngebietes errichtet, jedoch mit der Eisenbahn durch Geleiseanlagen in Verbindung gebracht werden soll.

1. Im ersteren Falle muss es zunächst der Entschließung der Eisenbahnunternehmung im Bereiche ihres, wenn auch zeitlich durch die Concessionsdauer und sachlich durch den öffentlichen Zweck, für welchen die Bahnanlage unter Einräumung des Enteignungsrechtes geschaffen wurde, beschränkten Verfügungsrechtes über ihr Grundeigenthum überlassen bleiben, ob sie Theile desselben, welche für den Bahnbetrieb zeitweilig entbehrlich sind, einer anderweitigen Verwendung zuführen will oder nicht.

Entscheidet sich die Eisenbahnunternehmung für die Nichtverwendung, indem sie sich die vollkommen unbeschränkte Freiheit wahren will, das im gegebenen Zeitpunkte entbehrliche Grundstück jederzeit seiner eigentlichen Bestimmung — der Benützung für den Bahnbetrieb — zuzuführen, so würde es vom rechtlichen Standpunkte wohl als ein zu weitgehender Eingriff in das Verfügungsrecht der Eisenbahnunternehmung erscheinen, dieselbe gegen ihren Willen zu verhalten, ein solches Grundstück für ein öffentliches Lagerhaus einzuräumen.

Anders steht die Sache in dem Falle, als die Eisenbahnunternehmung nicht gesonnen ist, das Grundstück bis zum Eintritte des Bedarfes für Zwecke des Bahnbetriebes ertraglos zu belassen, sondern beabsichtigt, aus der entbehrlichen Grundfläche durch zeitweilige Überlassung (Verpachtung, Vermietung) an Dritte Nutzen zu ziehen.

In diesem Falle soll die Eisenbahn ihren Charakter als öffentliche Anstalt bethätigen und hiedurch auch indirect den Rücksichten gerecht werden, welche auf die Förderung des öffentlichen Wohles abzielen.

Hat eine Eisenbahnunternehmung in Würdigung dieser Rücksichten sich für die Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses auf ihrem Grund und Boden ausgesprochen, so ist allerdings nichts weiter erforderlich, als die aufsichtsbehördliche Constatirung, dass das der Lagerhausunternehmung einzuräumende Grundstück für den Betrieb der Eisenbahn bis auf weiteres entbehrlich sei.

Dagegen könnte — die Entbehrlichkeit eines Grundstückes für Eisenbahnzwecke vorausgesetzt — eine theilweise Einschränkung der Verfügungen der Eisenbahnunternehmung dann für erforderlich zu erachten sein, wenn dieselbe bei Abgabe zeitweilig entbehrlicher Grundstücke in einseitiger Wahrung des rein geschäftlichen Standpunktes vorgehen oder gar unter Einräumung von Sonderbegünstigungen in einer Weise verfügen würde, dass bestimmten Personen Vortheile zugewendet werden, deren Erlangung anderen, welche die gleichen Bedingungen einzugehen bereit und in der Lage wären, versagt bliebe.

Um nun einem solchen Vorgange zu begegnen, der mit dem allgemeinen eisenbahnrechtlichen und in den meisten Concessionsurkunden scharf ausgeprägten Grundsatze der gleichmäßigen Behandlung der Versender oder Frachtunternehmer unvereinbar ist, wird in dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe der leitende Grundsatz aufgestellt, dass in dem Falle, als ein Grundstück zeitweilig einer anderen Bestimmung als dem Eisenbahnbetriebe nach dem Willen der Eisenbahnunternehmung gewidmet werden soll, bei concurrirender Bewerbung öffentlicher Lagerhausunternehmungen und privater Unternehmungen den ersteren der Vorzug vor den letzteren einzuräumen ist, und demgemäß die Verpachtung oder Vermietung von Grundstücken einer Eisenbahn an private Unternehmungen nur insofern zulässig erscheint, als eine Bewerbung seitens der Unternehmung eines öffentlichen Lagerhauses nicht vorliegt, ferner dass der Bestand privater Anlagen dem Zustandekommen eines öffentlichen Lagerhauses nicht dauernd im Wege stehen darf.

In weiterer Ausführung des vorhin erwähnten allgemeinen Grundsatzes bestimmt der Gesetzentwurf, dass nach Zulass der localen Verhältnisse und der Lagerungszwecke die etwa zu Lagerhäusern und nach deren Analogie auch zu Lagerungsanlagen und Lagerplätzen verfügbaren Grundflächen innerhalb der Bahngrenzen den verschiedenen Parteien mit Ausschluss jeder persönlichen Bevorzugung eingeräumt werden sollen.

2. In Bezug auf die außerhalb des Bahngebietes errichteten öffentlichen Lagerhäuser, welche mit der Eisenbahn in Geleiseverbindung gebracht werden sollen, ergibt sich nur die Nothwendigkeit, dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsbeziehungen zwischen Lagerhaus und Eisenbahn in einer sachlich entsprechenden Weise geregelt werden.

Als Ausgangspunkt für die einschlägigen Bestimmungen bietet sich die Gleichartigkeit des Endzweckes, dem beide Arten von Unternehmungen zu dienen haben, indem sie bestimmt sind, den öffentlichen Verkehr zu fördern.

Aus dieser Übereinstimmung läſst sich praktisch die Consequenz ableiten, dass die Unternehmungen öffentlicher Lagerhäuser öffentlichen Verkehrsanstalten gleich zu halten und zu behandeln seien.

Von diesem Gesichtspunkte aus soll daher auch dafür vorgesorgt werden, dass die Anstalten beider Art zunächst im Wege der freien Vereinbarung ihre gegenseitigen Beziehungen regeln, dass aber, wenn eine Vereinbarung nicht erzielbar ist, die Entscheidung des Handelsministeriums auf derselben Grundlage, wie be zwei dissentirenden Eisenbahnunternehmungen an die Stelle des mangelnden Einverständnisses zu treten hat

III. Begründung der gewerberechtlichen Einzelnbestimmungen.

Im einzelnen ist zur Begründung das vorliegenden Gesetzentwurfes Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

In Gemäßheit der allgemeinen Gesichtspunkte, welche oben ausgeführt wurden, wurde im §. 1 eine Definition der öffentlichen Lagerhäuser vorangestellt und damit zugleich der Wirkungsbereich des vorliegenden Gesetzes näher bestimmt, was in der Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866 (R. G. Bl. Nr. 86) fehlte und zu verschiedenen Zweifeln und Schwankungen bezüglich der Anwendbarkeit des Gesetzes in einzelnen Fällen Anlass gab.

Zu den §§. 2 und 3.

Die hier enthaltenen Einzelnbestimmungen fließen in der Wesenheit aus dem Principe der Concessionirung der öffentlichen Lagerhäuser.

Die im §. 2 Punkt 3 angeordnete Vorlage des Reglements und dessen vorgängige Genehmigung hat sich aus der Erfahrung ergeben, dass namentlich jene Lagerhäuser, welche nicht in Händen öffentlicher Cor-

porationen sich befinden, in der Regel trachteten, die Bestimmungen des Reglements, welches zur vertragsmäßigen Grundlage für die Lagerhausgeschäfte und die Rechte der Hinterleger zu dienen hat, in einer Weise zu verclausuliren, welche die Haftung für Schaden und Ersatz von der Lagerhausunternehmung in den meisten Fällen abwälzte und dadurch die Sicherheit im Lagerhausverkehre in Frage zu stellen geeignet war.

Im Zusammenhange damit stehen die Bestimmungen des §. 11, durch welche der Staatsverwaltung vorbehalten wird, Änderungen des Reglements zu untersagen, sofern dieselben den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderlaufen oder die Interessen des Verkehres zu schädigen vermöchten.

Nach den weiteren Bestimmungen dieses §. 2 bedarf es einer besonderen Concession für jedes einzelne Lagerhaus, weil nur auf diese Weise das der Staatsverwaltung vorbehaltene Aufsichts- und Schutzrecht sich zweckentsprechend handhaben läßt.

Die missverständliche Auslegung, welche bei dem Bestande des bisherigen Lagerhausgesetzes wiederholt vorkam in der Weise, dass Actienvereine, welche in ihren Statuten die Errichtung von Lagerhäusern als gesellschaftlichen Zweck aufstellten, sich ohneweiters als berechtigt betrachteten, Lagerhäuser an beliebigem Orte zu errichten, wird dadurch beseitigt.

In jenen Fällen, wo ein Lagerhaus auf dem Grund und Boden öffentlicher Eisenbahnen errichtet werden soll, ergibt sich die Nothwendigkeit, zwei Fragen zum Austrage zu bringen, bevor die Concession zur Errichtung des Lagerhauses ertheilt wird.

Der erste dieser Punkte besteht darin, dass nachgewiesen wird, dass das betreffende Grundstück für den Bahnbetrieb selbst wenigstens vorläufig entbehrlich ist, worüber der Ausspruch der zur Oberaufsicht über den Eisenbahnbetrieb berufenen Behörde einzuholen sein wird.

Der zweite Punkt bezieht sich auf die Einwilligung der als Grundeigenthümerin erscheinenden Eisenbahnunternehmung, welche Zustimmung in den im §. 6 bezeichneten Fällen bezüglich der Wahl der Lagerhausunternehmung in gewissem Grade durch den Ausspruch der obersten Eisenbahnaufsichtsbehörde supplirt werden kann.

Die hier erwähnten beiden Punkte müssen bereits im Zeitpunkte der Concessionswerbung klargestellt sein, da es nicht angeht, eine in der wichtigsten Voraussetzung bedingte Concession zu ertheilen und deren Ausführbarkeit vom Willen Dritter abhängig zu machen.

Dass im §. 3 die Rücksichtnahme auf das Bedürfnis des Verkehres bei der Verleihung einer Concession vorgeschrieben wird, beruht auf dem eingangs angegebenen Umstande, dass die öffentlichen Lagerhäuser in diesem Entwurfe als öffentliche Verkehrsanstalten behandelt werden, bei welchen das Walten der freien Concurrenz begrenzt ist und dann auf der Erwägung, dass erfahrungsmäßig diese Bestimmung, welche übrigens bei den meisten concessionirten Gewerben durch die Gewerbeordnung vorgezeichnet ist, einen verlässlichen Anhaltspunkt für die Entscheidung von Concessionsgesuchen auch dort bietet, wo das Vorhandensein der subjectiven Erfordernisse zweifelhaft ist.

Zu §. 4.

Im §. 4 wird allgemein den Unternehmungen öffentlicher Lagerhäuser die Pflicht zur Bestellung einer entsprechenden Caution auferlegt, von welcher nur öffentliche Körperschaften befreit werden können.

Die bisherigen gesetzlichen Vorschriften enthalten eine solche Pflicht nur insoweit, als es sich um Freilager handelt, wogegen anderseits die Bewerbung um die Concession öffentlicher Lagerhäuser das nöthige Gründungscapital auszuweisen gehalten war, eine Bestimmung, welche sich in der Praxis aus bekannten Gründen wirkungslos erwies.

Durch die Bestellung einer solchen Caution wird auch das unentbehrliche Mittel für die Staatsverwaltung geboten, Ordnungsstrafen mit Vermeidung von misslichen Proceduren zu realisiren.

Zu §. 5.

In der Ministerialverordnung vom Jahre 1866 befanden sich unter §. 6 weitläufige Bestimmungen gefällsadministrativer Art bezüglich solcher Lagerhäuser, in welchen zoll- oder steuerpflichtige Waren gelagert werden.

Bei einer näheren Prüfung derselben ergab sich ein Bedürfnis nach Beibehaltung derselben nur insofern, als dieselben in dem gegenwärtigen §. 5 wieder aufgenommen erscheinen, während die übrigen Anordnungen in den sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen bereits enthalten sind.

Zu §. 6.

Der bereits früher angedeutete Gesichtspunkt, dass es im Interesse des Verkehres nothwendig erscheint, auf Eisenbahngrundstücken öffentlichen Lagerhäusern einen gewissen Vorzug vor analogen privaten Unter-

nehmungen einzuräumen, erheischt eine Reihe von Detailbestimmungen, welche zum Zwecke haben, die verschiedenen hiebei möglichen Fälle im voraus zu regeln.

Dies geschieht im §. 6. Nach den hier entworfenen Bestimmungen können Lagerhäuser, welche nicht den Charakter von öffentlichen und allgemein benützbaren Verkehrshilfsanstalten haben, nur dann auf Eisenbahngrundstücken errichtet werden, wenn die durch dieses Gesetz geregelten öffentlichen Lagerhäuser nicht vorhanden sind, wozu es eines Ausspruches der obersten Eisenbahnaufsichtsbehörde bedarf.

Um nun durch die einmal ertheilte Bewilligung zur Errichtung eines privaten Lagerhauses nicht für unabsehbare Zeiten die Errichtung eines öffentlichen Lagerhauses in einem späteren Zeitpunkte auszuschließen, bedurfte es einer weiteren Reihe von Bestimmungen, welche einerseits zum Zwecke haben, die Dauer der Zulassung eines privaten Lagerhauses zeitlich zu beschränken, und anderseits den späteren Ersatz desselben durch eine öffentliche Anstalt mit Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten zu regeln.

Dabei wurde als Voraussetzung festgehalten, dass unter allen Umständen das betreffende Grundstück für den Bahnbetrieb entbehrlich ist, und dass die Dispositionen der Eisenbahnverwaltung eine Abänderung nur soweit zu erfahren haben, dass an Stelle der einseitigen Benützung des zu öffentlichen Zwecken gewidmeten Grundstückes eine allgemein benützbare und dem allgemeinen Verkehre dienliche Einrichtung zu treten habe. Weiters war man in dem Entwurfe bestrebt, dafür Sorge zu tragen, dass der durch eine derartige suppletorische Vorkehrung der Behörde für den privaten Unternehmer, welcher in die Lage gesetzt wird, das betreffende Grundstück zu räumen, hervorgehende vermögensrechtliche Nachtheil selbstverständlich von jenem vergütet werde, welcher an dessen Stelle in die Benützung des betreffenden Grundstückes tritt.

Was die Leistung der Entschädigung selbst betrifft, so ist dieselbe zunächst im Wege der Vereinbarung der Betheiligten und, falls letztere nicht gelingt, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, zu regeln, wornach der Richter gemäß den im Verfahren außer Streitsachen geltenden Grundsätzen unter Zuziehung von Sachverständigen die für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse zu erheben und unter freier Beweiswürdigung über die zu leistende Entschädigung zu entscheiden berufen ist (§§. 24 und 30 l. c.), die Anfechtung der Entscheidung mittels Recurses zulässig ist (§. 30), ohne die Folge nach sich zu ziehen, dass der Entschädigungsberechtigte die Gegenpartei im Vollzuge ihres Rechtes aufzuhalten vermöchte (§. 35).

Zu §. 7.

Die Bestimmung dieses Paragraphen soll nach dem Vorbilde der §§. 98 und 133 des allgemeinen Berggesetzes einen besonderen Ausspruch der Staatsverwaltung, dass eine Schleppbahn zu einem öffentlichen Lagerhause ein gemeinnütziges Unternehmen und als solches zur Ausübung des Enteignungsrechtes befugt sei, entbehrlich machen. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit würde als eine Consequenz der Ertheilung des Bauconcenses zu betrachten sein. Durch die allgemeine Anerkennung der Gemeinnützigkeit öffentlicher Lagerhäuser, welche nach dem Entwurfe im Gesetze selbst auszusprechen ist, werden jene Erhebungen entbehrlich, welche sonst nothwendig sind und derzeit schon bei Schleppbahnen zu industriellen Etablissements rücksichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung dieser letzteren gepflogen werden müssen.

Zu §. 8.

Die gegenseitigen Beziehungen zwischen einem öffentlichen Lagerhause und einer Eisenbahnunternehmung sind im wesentlichen dieselben wie bei Verkehrsanstalten, welche an einem gemeinsamen Punkte einmünden. Es ergibt sich daher die analoge Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahnconcessionsgesetzes (§. 10 lit. g) von selbst, wonach sich die Unternehmungen rücksichtlich der Benützung der Bahn und der Betriebsmittel, sowie überhaupt bezüglich der Ordnung der wechselseitigen Verkehrsverhältnisse einzuverstehen haben und in dem Falle, als ein gütliches Übereinkommen nicht zustandekommen oder die getroffene Verabredung den öffentlichen Interessen nicht entsprechen sollte, das Handelsministerium die erforderlichen Verfügungen von amtswegen zu treffen hat, welchen Anordnungen sich die Unternehmungen sodann zu fügen haben.

Zu §. 9.

Durch die ausdrückliche Bestimmung, dass die Geschäfte öffentlicher Lagerhäuser als Handelsgeschäfte und die Lagerhausunternehmung selbst als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches zu betrachten ist, wird einem empfindlichen Mangel der bisherigen gesetzlichen Vorschrift über das Lagerhauswesen vom Jahre 1866 abgeholfen und einem in der Enquête vom Jahre 1882 vielfach betonten Wunsche der Handelskammern entsprochen. Es hat sich nämlich bei jenen Lagernhäusern, welche öffentlichen Corporationen und anderen nicht als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sich darstellenden Unternehmungen gehörten, der Übelstand fühlbar gemacht, dass das Rechtsverhältnis derselben zu den Hinterlegern nicht nach den Bestimmungen

des Handelsgesetzbuches beurtheilt werden konnte, was zur Folge hatte, dass solche Lagerhäuser in Bezug auf den Umfang ihrer Rechte gegenüber den Hinterlegern von Waren, wie auch in Bezug auf die Gerichtsbarkeit und das gerichtliche Verfahren wertvoller Begünstigungen nicht theilhaftig wurden.

Zu §. 10.

Durch die hier entworfene Gesetzesbestimmung wird zunächst den öffentlichen Lagerhäusern das Recht eingeräumt, ihre Gebüren nach eigenem Ermessen zu bestimmen und daran nur die Bedingung geknüpft, dass die Tarife mit Ausschluss von persönlichen Begünstigungen allgemeine Giltigkeit haben und rechtzeitig publicirt werden. Weiters erschien es wünschenswert, im Alinea 4 die Hinterleger von Waren auf die daselbst berufenen Gesetzesstellen als vornehmste Grundlage des zwischen der Lagerhausunternehmung und dem Hinterleger bestehenden Rechtsverhältnisses mit thunlichstem Nachdrucke aufmerksam zu machen, daher die ausdrückliche Aufnahme derselben in das Reglement angeordnet wurde.

Zu §. 11.

Es wird hier die Bestimmung getroffen, dass in den Reglements der Lagerhäuser auch ein Schiedsgericht vorzusehen ist, dessen Competenz jedoch von der freiwilligen Unterwerfung der Parteien bedingt ist.

Zu §. 12.

Die Ministerialverordnung vom 19. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 86, enthielt im §. 8 die Bestimmung dass „der Unternehmung von öffentlichen Lagerhäusern bei sonstigem Verluste der Concession untersagt ist für eigene Rechnung Handelsgeschäfte abzuschließen, welche mit der Geschäftsgebarung der Lagerhäuser in irgend einer Verbindung stehen."

Diese Bestimmung ging, wie eine längere Erfahrung zeigte, insofern zuweit, als dadurch der Lagerhausunternehmung die Besorgung von Geschäften untersagt wurde, welche mit dem Lagerhauswesen in einem natürlichen Zusammenhange stehen und das Lagerhausgeschäft in keinerlei Weise nachtheilig zu berühren vermögen; dies gilt speciell von dem Speditionsgeschäfte, von der Besorgung der Verzollung und Steuerentrichtung und ähnlichen Vermittlungen, wobei kein Grund zu ersehen ist, aus welchem die Lagerhäuser behindert sein sollten, derlei Verrichtungen zu übernehmen. Anders verhält es sich jedoch mit dem Betriebe eines Warenhandels und der Ertheilung von Vorschüssen auf die eingelagerten Waren seitens der Lagerhausunternehmung, in welchen beiden Richtungen die Aufrechterhaltung des bisherigen Verbotes der Cumulirung solcher Geschäfte mit den Lagerhausunternehmungen sich empfiehlt. Es ist unbestritten, dass die Stellung einer Lagerhausunternehmung, welche tiefen Einblick in die Geschäftsgebarung der einzelnen Warenbesitzer, welche ihre Vorräthe im Lagerhause aufbewahren lassen, erlangt, die Provenienz der eingelagerten Waren, sowie die Bestimmung und Absatzrichtungen der ausgehenden Waren kennen lernt, den gleichzeitigen Betrieb eines Handels mit jenen Waren ausschließt, welche sie sonst gewerbemäßig in ihren Lagerräumen aufbewahrt.

Abgesehen von bedenklicheren Folgen würde eine solche Vereinigung von Handelsgeschäften mit dem Lagerhausgeschäfte die Concurrenz der einlagernden Kaufleute in demselben Artikel unmöglich machen oder vielmehr dieselben bestimmen, sich von einer derartigen Lagerhausunternehmung ferne zu halten.

Schon um den Verkehrtreibenden in dieser Beziehung volle Beruhigung zu gewähren, erscheint es entsprechend, diese Beschränkung der Lagerhausunternehmung im Gesetze selbst auszusprechen und dabei die Unterscheidung, ob derlei Handelsgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung abgeschlossen werden, fallen zu lassen, weil dieser Umstand in der Praxis schwer zu erweisen ist und die Gründe der Unvereinbarkeit mit dem Lagerhausunternehmen auch bei solchen Handelsgeschäften zutreffen können, welche für fremde Rechnung abgeschlossen werden.

Nicht so unbestritten ist das Verbot der Belehnung von eingelagerten Waren durch die Lagerhausunternehmung selbst. In dieser Beziehung ist zunächst zu constatiren, dass die bereits erwähnte im Jahre 1882 stattgehabte Enquête als eine übereinstimmende Meinung der Handelskammern ergeben hat, dass bei einer Reform des Lagerhauswesens das Verbot der Belehnung eingelagerter Waren seitens der Lagerhausunternehmungen nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern vielmehr in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zu präcisiren sei.

Die bei der Handhabung des Lagerhausgesetzes gesammelten Erfahrungen und die Ende vorigen Jahres veranstaltete Expertise in einem engeren Kreise von Fachmännern hat die Gründe für eine derartige Ausschließung des Belehnungsgeschäftes bekräftigt.

Diese Gründe beruhen hauptsächlichst in der Erwägung, dass Lagerhausunternehmungen, welche sich gleichzeitig mit der Ertheilung von Vorschüssen auf die eingelagerten Waren befassen, durch ihr eigenstes

Interesse veranlasst sind, durch mancherlei ihr zu Gebote stehende Mittel, welche sich durch keinerlei gesetzliche Bestimmungen verhindern lassen, zu bewirken, dass die bei ihr eingelagerten Waren von ihr ausschließlich oder vorwiegend belehnt werden und dass sie derart eine monopolistische Stellung in Bezug auf die Belehnung von Waren gewinnt, welche mit dem Wesen und Zwecke des Gesetzes in nicht wohl zu vermittelndem Widerspruche steht. Denn durch die Einführung der Warrants soll dem Warenbesitzer die Möglichkeit gegeben werden, auf dem offenen Geldmarkte zu dem billigsten Zinsfuße mit Benützung jener Creditinstitute, welche ihm nach seinen geschäftlichen Verbindungen conveniren, den Warencredit zu benützen, welche rechtliche Möglichkeit dadurch beeinträchtigt würde, dass ein derartiges Lagerhausunternehmen die Concurrenz anderer Geldgeber fernezuhalten bestrebt und in der Lage ist, diesem Bestreben geeigneten Nachdruck zu geben.

Es ist daher begreiflich, dass die in solchem Falle obwaltende Abhängigkeit des Warenbesitzers von dem Lagerhausunternehmen im Warencredite allgemein von den kaufmännischen Kreisen perhorrescirt und die Besorgnis geäußert wird, es könnte die Aufhebung des bereits gegenwärtig bestehenden und mehrfach überschrittenen Verbotes der Belehnung die Lagerhausunternehmung dazu führen, dass derartige Lagerhäuser wie bisher von dem Warenhandel gemieden und die Entwicklung des Lagerhauswesens dadurch unterbunden würde.

Es lässt sich dagegen auch nicht einwenden, dass die Concurrenz der einzelnen Lagerhäuser untereinander genügende Abhilfe gegen die angedeuteten Unzukömmlichkeiten bieten werde, weil, wie bereits früher erwähnt, die Zahl der Lagerhäuser, welche zumeist an Häfen, an Eisenbahnknoten und an Umschlagsplätzen von Schiff zu Lande liegen, schon aus räumlichen Rücksichten eine beschränkte bleibt und eine beherrschende Stellung der einzelnen Lagerhäuser innerhalb eines gewissen Verkehrbereiches nicht zu vermeiden ist.

Um nun dem Handelsstande die Freiheit in der Benützung des Warencredites unverkümmert zu bewahren, erschien es zweckmäßig, die Unvereinbarkeit des Lagerhausbetriebes mit dem Warenvorschussgeschäfte im Gesetze aufrecht zu erhalten.

Dabei wird nicht verkannt, dass diese Beschränkung lebhaften Anfechtungen seitens einzelner Lagerhausunternehmungen begegnen dürfte, welche hauptsächlich auf die Pflege von Creditgeschäften reflectiren. Auch kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die erwähnte Beschränkung der freien Erwerbsthätigkeit auch ihre Schattenseiten hat. In dem hier obwaltenden Widerstreite der Interessen glaubte man jedoch jenen Gründen das Übergewicht zuerkennen zu müssen, welche für die Aufrechthaltung des in Rede stehenden Verbotes geltend gemacht werden, zunächst weil das Interesse des Handels an der Entwicklung eines gesunden, den Warencredit nicht monopolisirenden Lagerhauswesens ausschlaggebend erscheint und auch deshalb, weil bei näherer Betrachtung der thatsächlichen Verhältnisse sich ergibt, dass dadurch solche Creditinstitute nicht von dem Betriebe der Lagerhäuser überhaupt ausgeschlossen werden, da ihnen der Weg offen bleibt, nicht öffentliche Lagerhäuser zu betreiben und die damit verknüpfte Verzichtleistung auf die Emission von Warrants denselben umsoweniger schwer fallen kann, als sie es schon jetzt vorziehen, an Stelle derselben die Belehnung von Waren mittels laufender Rechnungen, des Acceptationscredites u. d. gl. durchzuführen.

Allerdings wäre ein derartiges Unternehmen der sonstigen Begünstigungen nicht theilhaftig, welche in dem vorliegenden Gesetzentwurfe für öffentliche Lagerhäuser vorbehalten sind und zum Zwecke haben, die gedeihliche Entwicklung von Lagerhäusern, welche mit Ausschluss von Nebengeschäften lediglich dem öffentlichen Verkehre dienen, möglichst zu fördern, Begünstigungen, auf welche ein vorwiegend Creditgeschäfte pflegendes Unternehmen auch füglich keinen Anspruch erheben kann.

Zu §. 13.

Erfahrungsgemäß sind manche Lagerhausunternehmungen bemüht, hauptsächlich im Wege des Reglements durch besondere Bestimmungen, welchen sich der Hinterleger von Waren nach der Natur der Sache schwer entziehen kann, den ihnen obliegenden Verpflichtungen zu entziehen.

Um derartigen Umgehungen des Gesetzes durchgreifend vorzubeugen, empfiehlt es sich, an dieser Stelle auszusprechen, dass solche Vertragsbestimmungen keine rechtliche Wirkung haben.

Zu §. 14.

Wenn die Geschäfte der öffentlichen Lagerhäuser als Handelsgeschäfte zu betrachten sind (§. 9 des Entwurfes), so entspricht es nur dem im Artikel 282 des Handelsgesetzbuches ganz allgemein aufgestellten Grundsatze, dass die Lagerhausunternehmung, wie dies in dem ersten Alinea dieses Paragraphen ausgesprochen wird, durch Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ihren Committenten schadenersatzpflichtig wird.

Eine darüber hinausgehende Haftungspflicht zu statuiren, wie dies durch den §. 437 des ungarischen Handelsgesetzbuches ausgesprochen ist und unser Handelsgesetzbuch sie nur beim Frachtgeschäfte kennt, dafür

bestand nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der einvernommenen Sachverständigen kein Bedürfnis. Von einer solchen Bestimmung konnte umsomehr Umgang genommen werden, als für den häufigsten Fall eines durch bloßen Zufall eintretenden Schadens, den Feuerschaden, durch die im §. 15 angeordnete obligatorische Versicherung der eingelagerten Waren gegen Feuersgefahr hinlänglich Vorsorge getroffen ist.

Für die Höhe des in einzelnen Fällen zu leistenden Schadenersatzes sind die Bestimmungen des Artikels 283 des Handelsgesetzbuches maßgebend.

Die in Alinea 2 bis 6 enthaltenen Anordnungen haben ihr Vorbild in den analogen im Handelsgesetzbuche für das Frachtgeschäft im allgemeinen und das der Eisenbahnen im besonderen enthaltenen Bestimmungen und finden ihre Begründung in den bei dem Betriebe von Lagerhausgeschäften obwaltenden theilweise gleichartigen Verhältnissen.

Zu §. 15.

Die Sicherheit im Handelsverkehre erheischt es, dass die in ein Lagerhaus gelangte Ware gegen Feuersgefahr versichert sei.

Durch die Fassung des Alinea 1 wird die Sorge hiefür der Lagerhausverwaltung in der Weise aufgetragen, dass dieselbe die Versicherung entweder selbst zu veranlassen oder, im Falle die Versicherung nach dem Wunsche des Hinterlegers in anderer Weise thunlich ist, sich jedenfalls zu überzeugen hat, dass unter allen Umständen eine Versicherung gegen Feuersgefahr stattfinde.

Die weiteren Bestimmungen dieses Paragraphen normiren die rechtlichen Consequenzen in dem Falle, dass ein Feuerschaden eintritt und die Versicherungssumme an Stelle der Ware tritt.

Zu §. 16.

Einem vielfach geäußerten Wunsche entsprechend und im Hinblick auf die Bedeutung, welche die Orientirung über die Fluctuationen des Warenmarktes für die Handelswelt hat, sowie auch um die Inanspruchnahme des Warencredites durch Lagerscheine verfolgen zu können, wurde hier die Verpflichtung ausgesprochen, dass Publicationen über die im Lagerhause stattfindende Bewegung von Waren und der Lagercheine von der Lagerhausunternehmung zu veranlassen sind.

Zu §. 17.

Durch die vorstehende Bestimmung werden öffentliche Lagerhäuser im allgemeinen berechtigt erklärt, Auctionen von eingelagerten Waren jederzeit zu veranstalten. Als ein wesentliches Hindernis, welches der Entwicklung der für ein schwunghaftes Lagerhauswesen unentbehrlichen Institution der Auctionen bisher entgegenstand, wurde allseits die Belastung derselben mit Gebüren zum Theile localer Natur bezeichnet.

Es wird Gegenstand abgesonderter Maßnahmen und Verhandlungen sein, eine derartige Regelung der Auctionsgebüren herbeizuführen, welche dem Interesse des Verkehres an der Einbürgerung dieser Institution entspricht, ohne die unerläßlichen Rücksichten auf den Staatsschatz außer Acht zu lassen.

IV. Begründung der handelsrechtlichen Einzelnbestimmungen.

Zu §. 18.

Die Fassung dieses Paragraphen entspricht nahezu wörtlich dem §. 439 des ungarischen Handelsgesetzbuches.

Zu §. 19.

Nach den hier aufgenommenen Bestimmungen soll der Inhalt des Lagerscheines gegenüber den analogen Vorschriften des §. 440 des ungarischen Handelsgesetzbuches in einzelnen Punkten eine Bereicherung erfahren. Es ist beabsichtigt, den Erwerbern der einzelnen Theile des Lagerscheines dadurch die möglichst vollständige Kenntnis der für sie wichtigen Daten schon an Hand der betreffenden Scheine zu ermöglichen und in dieser Weise die Circulationsfähigkeit der Scheine zu steigern.

Zu §. 20.

Das erste Alinea dieses Paragraphen entspricht dem ersten Alinea des §. 441 des ungarischen Handelsgesetzbuches.

Das zweite Alinea enthält die nothwendige Ergänzung des im Alinea 1 ausgesprochenen Grundsatzes.

In Betreff der Form des Indossaments gelten vermöge der Anordnung des Artikels 305 des Handelsgesetzbuches die in der allgemeinen Wechselordnung für Wechsel enthaltenen Bestimmungen.

Zu §. 21.

Das erste, die abgesonderte Übertragung des Warrants bezweckende Indossament ist für die Rechte der Indossatare des Warrants von entscheidender Wichtigkeit. Aus diesem Grunde wurde hier nebst der Reception der im wesentlichen gleichen Bestimmungen des ungarischen Handelsgesetzbuches (§. 442) noch ausdrücklich ausgesprochen, dass ein den gesetzlichen Förmlichkeiten nicht entsprechendes erstes Indossament des Warrants wirkungslos ist.

Zu §. 22.

Dass Warrants an dem Orte, wo sich die Lagerhausunternehmung befindet, domicilirt sein müssen, und dass, wenn ein Domiciliat nicht benannt ist, als solcher die Lagerhausunternehmung schon kraft des Gesetzes eintrete, entspricht der beim Warrantverkehre nach dem Zweischeinsystem bestehenden Eigenthümlichkeit, dass in den meisten Fällen der Eigenthümer des Besitzscheines, welcher an der Einlösung des Warrants zunächst interessirt ist, und der Eigenthümer des Warrants sich gegenseitig unbekannt sein werden, weshalb es sich empfiehlt, durch Aufstellung eines Domiciliaten eine ihnen beiden bekannte Mittelsperson zu schaffen.

Zu §. 23.

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen dem ungarischen Handelsgesetzbuche (§. 442 a. E.) und der geltenden Ministerialverordnung vom Jahre 1866 (§. 12, letztes Alinea).

Zu §§. 24—26.

Die hier über die rechtliche Wirkung der Übergabe beider oder einzelner Theile des Lagerscheines enthaltenen Bestimmungen folgen aus der Natur dieser zur Begründung von Rechten an der eingelagerten Ware bestimmten Papiere, und sind in ähnlicher Weise im §. 441 des ungarischen Handelsgesetzbuches enthalten.

Zu §. 27.

Der Umtausch des Lagerscheines in einen oder mehrere neue Lagerscheine ist hier, entsprechend den im §. 14 der Ministerialverordnung vom Jahre 1866 enthaltenen Bestimmungen, geregelt.

Zu §. 28.

Hiedurch soll, wie schon oben erwähnt, einem im Bestande der hierüber keine Bestimmungen enthaltenden Ministerialverordnung vom Jahre 1866 zutage getretenen Bedürfnisse Rechnung getragen werden.

Zu §. 29.

Dass der Lagerhausunternehmung für die Lagergebüren und eventuell auch noch für anderweitige Forderungen ein gesetzliches Pfandrecht an der eingelagerten Ware während der Dauer der Einlagerung zustehe, entspricht einem vom Handelsgesetzbuche für eine Reihe von Handelsgeschäften aufgestellten Grundsatze, der zum Theile auch bei Lagerhausgeschäften schon in der Ministerialverordnung vom Jahre 1866 (§. 16, Z. 2, lit. a) und in dem ungarischen Handelsgesetzbuche (§. 438) zur Anwendung gelangte.

Der Entwurf enthält diesbezüglich eine eingehendere Normirung der der Lagerhausunternehmung zustehenden Rechte, wobei einerseits dem schon oben betonten Interesse der Lagerhausverwaltung, durch die Sorge für die Sicherstellung ihrer Forderungsrechte bei der Ausfolgung einzelner Waren nicht allzusehr beengt zu sein, Rechnung getragen, anderseits auf jene Erfordernisse Rücksicht genommen wurde, welche sich aus der Stellung der Eigenthümer der Lagerscheine und der nothwendigen Wahrung ihrer Rechte ergeben.

Zu §. 30.

Die Bestimmung des zweiten Alinea entspricht dem §. 444 des ungarischen Handelsgesetzbuches, während das erste Alinea den Fall, dass ein Lagerschein nicht ausgestellt ist, das dritte Alinea, wie schon oben erwähnt, den Fall der Behandlung des Lagergutes als vertretbare Sache regelt.

Zu §. 31.

Dieser Paragraph behandelt die Ausfolgung der Ware ohne gleichzeitige Einziehung des Warrants in ähnlicher Weise, wie dies durch §. 445 des ungarischen Handelsgesetzbuches geschieht.

Zu §§. 32—37.

Diese Paragraphen regeln, wie schon im Zuge der vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen erörtert wurde, die rechtliche Stellung des Eigenthümers des Warrants für den Fall der Nichteinlösung des Warrants im wesentlichen in gleicher Weise, wie dies durch die §§. 446—448 des ungarischen Handelsgesetzbuches geschieht.

Das Recht der Lagerhausunternehmung, unter gewissen Voraussetzungen selbständig mit dem Verkauf der eingelagerten Ware vorzugehen, welches von dem ungarischen Handelsgesetzbuche im §. 449 behandelt wird, ist in dem vorliegenden Entwurfe im §. 34 in gleicher Weise normirt.

Zu §§. 38—39.

Es wurde ebenfalls schon früher bemerkt, dass die durch Übergabe beider oder einzelner Theile des Lagerscheines begründeten Rechte zu ihrer vollen Sicherheit einer bestimmten gesetzlichen Anordnung bedürfen, welche die Erwerbung von Rechten an der Ware mit Umgehung dieser Scheine ausschließt.

Dies ist der Zweck des dem §. 450 des ungarischen Handelsgesetzbuches nachgebildeten §. 38 des Entwurfes, wogegen §. 39 für den Fall, dass der Lagerschein von einer die Rechte des Eigenthümers berührenden gerichtlichen Verfügung getroffen wurde, eine missbräuchliche abgesonderte Übertragung des Warrants hintanzuhalten bestimmt ist.

Zu §. 40.

Es entspricht der handelsrechtlichen Natur der Lagerscheine, wenn für die Amortisation derselben die weitestgehenden Erleichterungen geschaffen werden, also auch in dieser Beziehung ihre Gleichstellung mit den Wechseln erfolgt. Die Verständigung der Lagerhausverwaltung von der bewilligten Einleitung des Amortisationsverfahrens ist geeignet, unbegründete Amortisationserkenntnisse hintanzuhalten.

V. Schlussbestimmungen.

Zu §. 41.

Die feste Gebür von 5 kr. von den Besitzscheinen entspricht der Gebür, welcher die Lagerscheine gegenwärtig nach der Verordnung vom 19. Juni 1866, R. G. Bl. Nr. 86, unterliegen. Nach dem Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Tarifposten 47 d und 32 c, wurde von jedem Lagerscheine, der an Ordre lautete, ein Stempel von 1 fl. und außerdem von jedem Indossament ein Stempel von 5 kr. erhoben.

Die letztere Gebür, deren abermalige Einführung im §. 41 beantragt wird, erscheint umso gerechtfertigter, als der Stempelsatz von 5 kr. von jedem Besitzscheine ungewöhnlich niedrig ist und kein Grund vorhanden ist, die Indossamente auf den Besitzscheinen günstiger als die Indossamente auf anderen, den Verkehr mit Waren betreffenden Urkunden (die Conossamente, Ladescheine), welche gleichfalls dem Stempel von 5 kr. für jede Abtretung unterliegen, zu stellen.

Das letzte Alinea des §. 41 bezweckt die in der Natur der Sache gelegene Gleichstellung der Warrants, wenn sie indossirt werden, mit den anderen kaufmännischen Umsatzpapieren, als: den kaufmännischen Verpflichtscheinen über Geldleistungen, den kaufmännischen Anweisungen und den Schuldurkunden der Kaufleute über Vorschussgeschäfte auf Wertpapiere oder Waren. Die Gesetzgebung von Frankreich und Italien enthält in Bezug auf den Stempel von Warrants ähnliche Anordnungen.

Zu §. 42.

Es bildete einen wesentlichen Mangel der bisherigen gesetzlichen Vorschriften über das Lagerhauswesen vom Jahre 1866, dass sich die Aufsicht und Controle der Staatsverwaltung hauptsächlich auf das Moment der Concessionsertheilung beschränkte und Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften in einzelnen Fällen nur mit dem Verluste der Concession, in anderen Fällen gar nicht geahndet werden konnten.

Diesem Bedürfnisse entspricht die Aufnahme der vorliegenden Strafbestimmungen, welche sich den bestehenden Competenzverhältnissen der betheiligten Ressorts anschmiegen.

Das Ausmaß der Ordnungsstrafen wurde so weit gehalten, als es nothwendig schien, um je nach Beschaffenheit des einzelnen Falles entsprechende mäßigere oder höhere Strafen verhängen zu können.

Zu §. 43.

Die in diesem Paragraphen enthaltenen Übergangsbestimmungen entsprechen den schon oben dargelegten Grundsätzen, nach welchen sich die Unterstellung der auf Grund der Ministerialverordnung vom Jahre 1866 errichteten öffentlichen Lagerhäuser unter das vorliegende Gesetz regeln soll.

Zugleich wird hiedurch die successive thatsächliche Außerkraftsetzung der eben erwähnten Ministerialverordnung angebahnt, nachdem die Eigenthümlichkeit der hier in Betracht kommenden Verhältnisse die Aufhebung dieser Ministerialverordnung in einem Acte unzulässig erscheinen läßt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wahlreformausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung: Wahlbezirk in Böhmen, d) Landgemeinden, Z. 30.

Mit der Verordnung vom 5. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 71, hat das k. k. Justizministerium auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 59, die Errichtung eines aus zehn Gemeinden des Bezirksgerichtssprengels Tepl und einer Gemeinde des Bezirksgerichtssprengels Petschau zu bildenden Bezirksgerichtes mit dem Amtssitze in Marienbad verfügt, dessen Activirung mit dem 1. Mai 1888 in Aussicht genommen ist.

Der Sprengel des neuen Bezirksgerichtes Marienbad ist zum größten Theile (zehn Gemeinden) aus dem zum Reichsrathswahlbezirke d) Landgemeinden, Z. 30, gehörigen Bezirksgerichtssprengel Tepl gebildet worden, während von dem zum Wahlbezirke d) Landgemeinden, Z. 6, gehörigen Gerichtssprengel bloß die einzige Gemeinde Sangerberg mit 2415 Einwohnern und 4190 fl. 72 kr. Steuerleistung dem neuen Gerichtssprengel zugewiesen wurde.

Es liegt demnach in der Natur der Sache, dass bei dieser Anordnung, und da weder in nationaler Richtung, noch in Beziehung auf Bevölkerungszahl und Steuerleistung eine bemerkenswerthe Änderung eintritt, der neue Gerichtssprengel Marienbad in den Reichsrathswahlbezirk d) Landgemeinden, Z. 30, aufgenommen werde.

Mit Rücksicht auf den weiteren Umstand, dass nach den Gesetzen vom 25. Juli 1887, L. G. Bl. Nr. 52 und 53, die beiden Gerichtssprengel Tepl und Marienbad ein Bezirksvertretungsgebiet bilden und zusammen in einen und denselben Landtagswahlbezirk, §. 7, Punkt 34, der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen eingereiht sind, empfiehlt sich die Einschaltung von Marienbad zwischen Tepl und Weseritz mit dem Wahlorte Tepl.

Die k. k. Regierung proponirt diese Änderung und der Wahlreformausschuss schließt sich derselben mit dem Antrage an:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle die Annahme des beigefügten Gesetzentwurfes beschließen.

Wien, 14. April 1888.

Dr. Rieger,
Obmann.

Zeithammer,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

womit die

Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Böhmen, d) Landgemeinden, Z. 30, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Böhmen, d) Landgemeinden, Z. 30, wird dahin abgeändert, dass dieselbe zu lauten hat:

30. Plan, Königswart mit dem Wahlorte Plan;

Tepl, Marienbad, Weseritz mit dem Wahlorte Tepl;

Tachau mit dem Wahlorte Tachau;

Luditz, Buchau mit dem Wahlorte Luditz;

Manetin mit dem Wahlorte Manetin.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Wirksamkeit an welchem das Bezirksgericht in Marienbad seine Wirksamkeit beginnen wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Špaček und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Abänderung des §. 3 des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt

und die

Abänderung des §. 28 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, wodurch einige Bestimmungen der Verordnung vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50, dann der Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89 und vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, über die Stempel- und unmittelbaren Gebüren abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 3 des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, tritt in seiner bisherigen Fassung außer Kraft und hat fortan zu lauten, wie folgt:

§. 3.

Die Verzugszinsen sind für je hundert Gulden und für jeden Tag mit 1 Kreuzer von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage

an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

Artikel II.

Der §. 28 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, tritt in seiner bisherigen Fassung außer Kraft und hat fortan zu lauten, wie folgt:

§. 28.

Das Ausmaß der bei der Überschreitung der gesetzlichen Frist zur Zahlung unmittelbarer Gebüren und des Gebürenrequivalents nach der Verordnung vom 6. April 1856, R. G. Bl. Nr. 50 zu entrichtenden Verzugszinsen wird auf Vier vom Hundert herabgesetzt; doch ist im Falle der Restituirung von eingehobenen, aber infolge von Recursen wieder zurückzustellenden Gebürenbeträgen an die Parteien eine vierprocentige Verzinsung des restituirten Betrages vom Einzahlungstage an zu vergüten.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, 16. April 1888.

Pleva.
Zeithammer.
Kinsky.
Dürich.
Hladík.
Stejskal.
Veselý.
Dr. Mathon.
Dr. Spelina.
Dr. Slavík.

Rozkošný.
Klun.
W. Pfeifer.
Dr. Tonkli.
Dr. Poklukar.
Sternbach.
Schindler.
Weber.
Fabian.
Wratislaw.

Dr. Špaček.
Dr. Krofta.
Jahn.
Dr. Rieger.
Adámek.
Fišera.
Suklje.
Zucker.
Dr. Mattuš.
Salm.

Bericht

des

Börsesteuerausschusses

über die

Erlassung zweier Gesetze, betreffend die Besteuerung des Effectenumsatzes, dann über die auf denselben Gegenstand bezüglichen Anträge des Abgeordneten Leon, sowie der Abgeordneten Schönerer und Genossen.

Für die Beurtheilung und Entscheidung der Frage der Börsenbesteuerung bieten Wissenschaft und Praxis bei weitem nicht so viel Material, als für alle sonstigen Fragen auf dem Gebiete des Finanzwesens.

In der Wissenschaft findet man hierüber außerhalb Deutschlands fast keine literarischen Quellen und ist es bezeichnend, dass z. B. in den Schriften der zwei namhaftesten Finanzgelehrten Frankreichs, Parieu und P. Leroy-Beaulieu, einer Börsesteuer keine Erwähnung geschieht. Allein auch die deutsche Literatur ist diesfalls weniger reichhaltig bedacht. Zu einer Zeit noch, als nach der Gründung des Pariser Crédit mobilier in ganz Europa die Börsespeculation festen Fuß gefasst hatte, enthalten die bedeutendsten finanzwissenschaftlichen Werke keine oder fast keine Andeutung über eine Besteuerung dieser Speculation. Und auch für die neuere und neueste Zeit ist es wieder bezeichnend, dass z. B. von den vier größten deutschen Finanzgelehrten Stein (IV Auflage, II Band, Seite 163) eine Börsesteuer direct verurtheilt, Schäffle (Seite 529), der sich übrigens eine Börsesteuer nicht anders, als in der vom gefertigten Ausschusse vorgeschlagenen Form zu denken vermag, diese Steuer „nur leidlich rechtfertigt", Vocke („die Abgaben" 2c. Stuttgart 1887, S. 603—6) die Börsesteuer ziemlich geringschätzig und auch Wagner (VI, 464, 470 und 628) nicht gerade hervorragend bei der Besteuerung des Conjecturalgewinnes behandelt. Ja, selbst die neben diesen großen Werken vorhandene monographische Literatur über die Börsesteuerfrage liefert nur wenige objective Anhaltspunkte, da sie entweder einen börsefeindlichen, agitatorischen Charakter besitzt (vergl. z. B. Perrot, Freudenstein, zu einem geringen Theile auch Scheimpflug), oder nur im allgemeinen eine Börsesteuer ohne weitere concrete Vorschläge verlangt (z. B. Heckscher, Neuwirth), so dass im Grunde nur Friedberg's und Korn's (Schanz „Finanzarchiv" I, 2, 1884, S. 41 ff.) Vorschläge einer percentualen Börsesteuer und dann die Bearbeitungen des neuen deutschen Gesetzes von Neumann, Pals, Höinghaus, Hecht, insbesondere aber vom Reichstagsreferenten Grimm ein eingehenderes Studium verdienen. Ohne somit die an sich schon und besonders auch für die Lösung der Börsesteuerfrage fruchtbare Idee der Verkehrsbesteuerung, wie selbe der deutschen Wissenschaft zu verdanken ist, verkennen zu wollen, muss man doch sagen, dass für die Börsesteuer als solche die Wissenschaft nicht viel gethan hat.

Anderseits bietet auch die praktische Gesetzgebung für diese Frage wenig belehrende Beispiele. Zwar werden beinahe in allen Staaten die Effecten sowohl von Emissions- als von Umsatzstempeln getroffen; da jedoch die letzteren überall, bis auf Deutschland, ohne Rücksicht auf die Höhe des Umsatzes fix bemessen werden, so besitzen sie nicht den Charakter von Verkehrssteuern, sondern lediglich jenen von fiscalischen Gebüren. So

wird: in England von jedem Schlusszettel über 5 L. St. eine Stempelgebür von 1 P. (die nun allerdings auf 6 P. erhöht werden will), in Frankreich bis zu 10.000 Fr. eine solche von 60 C., darüber 1 Fr. 80 C., in Italien seit dem Gesetze vom 13. September 1876 nach einem fruchtlosen Versuche mit einer progressiven Percentualsteuer (Gesetz vom 14. Juni 1874) eine Gebür per 50 C. von Bar-, 2 L. von Zeitgeschäften, und wurden ähnlich auch in Deutschland nach dem Gesetze vom 1. Juli 1881 20 Pf. von Comptant- und 1 M. von Zeitgeschäften entrichtet. Erst durch das deutsche Gesetz vom 29. Mai 1885 wurde in Europa die erste nicht erfolglose, wiewohl unter dem erwarteten Erfolge verbliebene Probe einer percentualen Börsesteuer, das heißt einer wirklichen Verkehrssteuer, gemacht. Wie wenig leicht aber die Erreichung dieses Zieles gewesen ist, erhellt aus dem Umstande, dass bis nur das Gesetz vom 1. Juli 1881 zustande kam, der deutsche Bundesrath in den Jahren 1869, 1871, 1875, 1878 und 1880 mit seinen Vorlagen fruchtlos vor den Reichstag trat, und dass, bevor das Gesetz vom 29. Mai 1885 zustande gebracht wurde, der Wedell'sche Entwurf vom Jahre 1882, sowie die 1884er Regierungsvorlage unerledigt blieben, bis der Abgeordnete Wedell im Jahre 1884/85 die 1884er Regierungsvorlage aufnahm, welche endlich nach bedeutenden Änderungen zum Beschlusse erhoben wurde.

In Österreich wird nach der geltenden Gesetzgebung der mobile Verkehr, abgesehen von dem Stempel für die Emission von inländischen Actien und Obligationen und für die Vorschussgeschäfte auf Wertpapiere oder Waren, nur noch getroffen: mittels eines Stempels von 5 Kreuzern für jeden Schlusszettel der Sensale (T. P. 93), mittels eines Stempels von 10 kr. per Bogen beim sogenannten Kostgeschäfte, endlich mittels des Rechnungsstempels von 1 kr., beziehungsweise 5 kr., sofern Rechnungen bei Börsen- und überhaupt Effectengeschäften vorkommen. Darnach ist es begreiflich, dass sich auch in Österreich ein gewisser Drang nach Erweiterung und Vertiefung dieses Steuergebietes äußern musste. Den ersten Schritt hiezu bildete eine Regierungsvorlage aus dem Jahre 1881 (IX S., 301 d. B.), welche einen Börseeintrittskartenstempel, eine rationellere Kostgeschäftbesteuerung, einen Emissionsstempel für ausländische Papiere, einen Stempel für kaufmännische Correspondenzen und eine gewisse Ausdehnung der Rechnungs-, sowie der Schlusszettelstempelung in Vorschlag brachte. Bald darauf reichte der seither verstorbene Abgeordnete Obresa einen Initiativantrag ein (IX S., 308 d. B.), wonach der Schlusszettelzwang im Zusammenhange mit einer Steuer von je 1 fl. für jeden Börseschluss per 5000 fl. eingeführt werden sollte. Dieser Antrag wurde bei seiner ersten Lesung am 24. Mai 1881 in der 160. Sitzung des hohen Hauses begründet und hierauf einem Ausschusse zugewiesen, welcher den Beschluss fasste, hierüber, sowie über die Regierungsvorlage eine Expertise einzuleiten. Dieselbe wurde am 24. November 1881 abgehalten und lieferte, wiewohl der Rechnungs- und Schlusszettelstempel nicht besonders besprochen wurde, bezüglich der Einführung einer Börsesteuer, insbesondere nach dem Entwurfe Obresa, ein ganz negatives Resultat. Die gleiche Tendenz kam dann in einer zwei Tage nachher eingebrachten Petition der Wiener Börsekammer zum Ausdrucke. Unterm 12. März 1883 wurde der Ausschussbericht über die 1881er Regierungsvorlage vertheilt. In diesem Berichte erscheint der Regierungsantrag in Betreff des Schlusszettelstempels insofern gänzlich geändert, als der Fünfkreuzer-Stempel nicht nach Stücken, sondern nach Schlüssen per 5000 fl. zu entrichten und bei Börsegeschäften die obligatorische Ausstellung und Stempelung zweier Schlusszettel vorgeschrieben war. Wiewohl nun die Börsekammer sofort unterm 13. April 1883 sowohl gegen diesen Schlusszettelzwang, als auch gegen die Höhe des beantragten Stempels petitionirte, wurde bei der am 10. und 13. Februar 1885 in der 395. und 396. Sitzung vorgenommenen zweiten Lesung das ganze Ausschusselaborat an den Ausschuss mit dem Auftrage zurückgewiesen, den Gesetzentwurf in der Weise umzuändern, dass „die Börsegeschäfte bedeutend höher zur Besteuerung herangezogen werden". Infolge Sessionsschlusses konnte obigem Auftrage keine Folge mehr geleistet werden, und wenn auch einerseits zu bedauern ist, dass hiedurch die ganze Börsesteuerangelegenheit auf Jahre hinaus verschoben worden ist, so kann man anderseits nicht umhin zu bemerken, dass durch diese Verzögerung die Vermeidung des nicht unerlässlichen und unzweifelhaft sehr lästigen Schlusszettelzwanges gewonnen wurde.

Nach den Neuwahlen wurde unterm 9. October 1885, das ist in einer der ersten Sitzungen der X Session, der sub D beigedruckte Antrag der Abgeordneten Türk und Genossen eingebracht. Derselbe wurde am 2. und 5. März 1886 in der 26. und 27. Sitzung des hohen Hauses der ersten Lesung unterzogen, wobei auch eine Rede des verstorbenen Abgeordneten Obresa nicht unbemerkt geblieben sein dürfte, in welcher die Herabstimmung seiner früheren Zuversicht über die Ergiebigkeit einer Börsesteuer offenherzig bekannt und die Ausschussanträge vom Jahre 1883 in Schutz genommen wurden. Hierauf wurde der Antrag Türk dem gefertigten Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen; und wiewohl der Ausschuss dieser seiner Verpflichtung, bei der eigenthümlichen Textirung des gedachten Antrages, formell hätte genügend schon in der Weise nachkommen können, wenn er unter Anerkennung der Nothwendigkeit einer Besteuerung der Börsegeschäfte dem hohen Hause eine Resolution im Sinne des Antrages Türk vorgeschlagen hätte, so zog er es dennoch, um die Sache zu beschleunigen, vor, seinen Wirkungskreis im Sinne des §. 19 der Geschäftsordnung zu erweitern, und beschloss, dem hohen Hause aus eigener Initiative einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Zu diesem Zwecke wurde vor allem eine Expertise einberufen, welche am 17., 18. und 19. Februar 1887 tagte und nebst zahlreichem schätzenswerten Materiale auch noch, im Gegensatze zu jener des Jahres 1881, manches wertvolle Zugeständnis und manchen Fingerzeig zu Gunsten einer Börsesteuer lieferte. Nachdem nun dem Ausschusse außerdem noch auf Grund §. 31 der Geschäftsordnung die sub E und F abgedruckten Anträge des Abgeordneten Leon, dann der Abgeordneten Schönerer und Genossen zur Berichterstattung zugewiesen worden sind, glaubte derselbe hinlänglich vorbereitet zu sein, um einen gewählten Berichterstatter mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zu betrauen. Der hienach im Herbst des Jahres 1887 vorgelegte Referentenentwurf bildete im Zusammenhange mit den eben bezeichneten zwei Initiativanträgen das Substrat der Ausschussberathungen, als deren Resultat die sub A und B beigedruckten zwei Gesetzentwürfe erscheinen. Der Ausschuss erlaubt sich, jeden derselben besonders zu begründen.

A. Die Effectenumsatzsteuer.

I.

Wollte man bei der Ausarbeitung des Gesetzentwurfes eine halbwegs verlässliche wissenschaftliche Grundlage gewinnen, so musste man sich auf den Standpunkt der sogenannten „Verkehrssteuer" stellen. Alsdann erschien es aber auch sofort unmöglich, **den Umfang der Steuerpflicht** im Sinne der Anträge Leon und Schönerer zu begrenzen, das heißt die Besteuerung auf die Börse allein zu beschränken. Ist nämlich der Verkehr als solcher das Steuermerkmal, beweist derselbe das Vorhandensein sei es einer unversteuerten „Ansammlung," „Bereicherung," sei es eines nicht genügend besteuerten Einkommentheiles, so muss es vollständig gleichgiltig erscheinen, ob dieser Verkehr auf dem öffentlichen Markte der Börse oder aber an anderen, irgendwie zu eruirenden und zu controlirenden Märkten vor sich geht. Es bezieht sich dies wenigstens auf den Effectenverkehr, der in der That unzweifelhafter als jeder andere den Charakter eines Ansammlungsverkehres besitzt, und den der Ausschuss nicht bloß der besonderen technischen Formen halber, sondern auch deshalb in erster Linie für die Besteuerung vorschlägt, weil die Besteuerung des Warenverkehrs, die übrigens von der Ausschussminorität durch den Abgeordneten v. Sommaruga schon in der Sitzung vom 24. October 1887 in Antrag gebracht wurde, vorerst einer eingehenderen Würdigung, insbesondere in Hinsicht auf die Rückwirkung der Verkehrsbesteuerung auf den für die Warenproduction so belangreichen Verkehr der Waren selber wird unterzogen werden müssen. Hier wird dann auch eben mit Rücksicht auf Production und Handel vornehmlich auf den Börse-, beziehungsweise börseusancemäßigen Verkehr das Augenmerk gerichtet werden können und ist der Ausschuss entschlossen, diese Frage abgesondert in reifliche Erwägung zu ziehen und hierauf dem hohen Hause eventuell einen besonderen Gesetzentwurf vorzulegen. Bis dahin wird wohl auch der am 28. October 1887 eingebrachte diesfällige Resolutionsantrag Pattai (474 der Beilagen) dem Ausschusse zugewiesen worden sein. Dagegen bildet die Vornahme des Effectenverkehrs auf einer Börse keine etwa besonders steuerbefähigende Qualification desselben und dies umsoweniger, als, den öfteren speculativen Charakter des Börseverkehrs zugegeben, die Speculation als solche nach Ansicht aller Sachkenner im einzelnen Falle weder besonders zu erkennen, noch besonders — etwa höher — zu besteuern ist.

Es fällt übrigens für die obbezeichnete Ausdehnung der Besteuerung nebst dem genannten principiellen auch noch ein sehr wichtiges praktisches, oder, wenn man will, fiscalisches Moment in die Wagschale. Wenn Deutschland mit seinen 7 Weltbörsen und 13 weiteren großen Börsen sich nicht auf die Besteuerung des Börseverkehrs beschränkt, sondern auch noch die außerhalb der Börse, ja selbst nicht nach Börseusancen geschlossenen Geschäfte einbezogen hat und hiebei erst nur auf circa 8 Millionen Mark Ertrag gekommen ist, wie wäre da eine „Börsesteuer" sensu stricto in Österreich möglich, wo von den drei bestehenden Effectenbörsen die Triester im Effectenverkehre verhältnismäßig wenig, die Prager beinahe gar keine Umsätze aufweist und die einzig nennenswerte Wiener Börse fast zu einer Succursale der Berliner Börse herabgesunken ist. Nur durch die Einbeziehung des hierzulande sehr ausgedehnten Wechselstubenverkehres kann die im Effectenumsatze sich äußernde Steuerkraft allseitig getroffen, kann dem Staate ein nicht ganz unbedeutender Ertrag gesichert und können auch die bestehenden Börsen vor dem schließlichen Verluste des letzten Restes ihrer Geschäfte, welche sich widrigenfalls von dem besteuerten Markte auf den steuerfreien Wechselstubenmarkt flüchten würden, gerettet werden.

Allerdings könnte gegen den diesfälligen Vergleich mit dem deutschen Gesetze zweierlei eingewendet werden: einerseits die dort zum Vortheile des Staatsschatzes einbezogene Besteuerung des Verkehres in Valuten, sofern derselbe kein Comptantgeschäft im Sinne der Lieferung am Tage des Abschlusses bildet, ander-

seits die im deutschen Gesetze zum Vortheile der Steuerzahler enthaltene Fixirung eines steuerfreien Verkehrsminimums von 600 Mark. Es entsprangen denn auch zwei im Ausschusse gestellte Anträge dem Bestreben einer Accommodirung unserer Vorlage an die betreffenden zwei Bestimmungen des deutschen Gesetzes. Die Majorität des Ausschusses konnte jedoch in dieser Divergenz kein Motiv für die Freilassung des außerbörslichen Verkehres erblicken und musste im Gegentheile jene beiden Anträge ablehnen.

Denn was den ersten Antrag auf Einschiebung der Worte „insoweit es sich um Compantgeschäfte handelt" vor dem Schlussworte des §. 1 anbelangt, so enthält er vor allem selbst gegenüber dem deutschen Gesetze insofern noch eine Verschärfung des Steuergesetzes, als er auch den Verkehr in Devisen, welcher im deutschen Reichstage über dringendes Anrathen des Reichskanzlers bei der dritten Lesung eliminirt wurde, in die Besteuerung einbeziehen will. Ist nun die Steuerfreiheit des Devisenverkehres in Deutschland im Interesse des Arbitragegeschäftes erwünscht, um wie viel dringender nöthig ist selbe bei unseren Valutaverhältnissen und dem viel weniger günstigen Stande unserer internationalen Handelsbilanz. Im Zusammenhange damit aber sprechen in Österreich für die Steuerfreiheit des Valutenverkehres, und zwar des ganzen, die nämlichen Motive, welche in Deutschland für die Befreiung des Comptantgeschäftes in Valuten maßgebend waren. In Deutschland unterzog man das Zeitgeschäft in Valuten der Besteuerung, weil man hierin, und zwar mit Recht, nur ein Speculationsgeschäft erblickte, welches, wenn auch an sich nicht verdammenswert, doch nicht unerläßlich ist und daher kein Steuerprivilegium verdient. Die Ausschussminorität bezeichnet nun auch für Österreich jene Geschäfte nur als Speculationsgeschäfte und sie hat technisch genommen Recht. Allein sie übersieht hiebei, dass diese Speculationsgeschäfte vom national-ökonomischen Standpunkte infolge unserer Valutaverhältnisse zumeist ebenso unentbehrlich, wie die Comptantgeschäfte in Deutschland sind. Es muss nämlich jeder österreichische Producent und Kaufmann, der mit dem Auslande ein Waren- oder Effectengeschäft auf Lieferung abschließt, sofort, um nicht den Risken einer Valutaveränderung in der Zwischenzeit ausgesetzt zu werden, auch ein Valuten-, beziehungsweise ein Devisengeschäft auf Lieferung abschließen, um von vornherein den Wert der von ihm zu zahlenden, beziehungsweise zu empfangenden Valuta zu fixiren. In Österreich spielt also das Zeitgeschäft in Valuten ganz dieselbe Rolle, wie in Deutschland, wo den Kaufmann obige Risken nicht bedrohen und zu keinem zweiten besonderen Valutengeschäfte zwingen, das Comptantgeschäft in Valuten. Deshalb ist in Österreich, dessen Exportfähigkeit, namentlich angesichts der auswärtigen Zollschranken, sehr oft an den minimalsten Valutaschwankungen hängt, die Steuerfreiheit des gesammten Devisen- und Valutenverkehrs ein Gebot der wirtschaftlichen Staatsklugheit und schon deshalb wäre der Minoritätsantrag nicht zu empfehlen, ganz abgesehen von dem technisch-legistischen Umstande, dass die Übernahme der Bestimmung aus dem deutschen Gesetze in unsere Vorlage einfach unmöglich ist, weil nach deren Construction die Geschäftsabwicklung versteuert wird, somit die nur im Zeitpunkte des Geschäftsabschlusses mögliche Unterscheidung zwischen Zeit- und Comptantgeschäften hier ganz unthunlich wäre.

Der Ausschuss hat demnach entgegen dem Minoritätsantrage und in noch höherem Grade entgegen dem Antrage Leon, welcher den Umsatz in allen Devisen und Valuten und daneben sogar noch in inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen besteuert wissen will, die Besteuerung auf den Umsatz von Effecten zu beschränken beschlossen. Ja die Besteuerung des Verkehrs in inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen wurde im Ausschusse nicht einmal weiter angeregt, nachdem ja die Wechselstempelpflicht mit Gesetz vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, geregelt wurde und die kaufmännischen Anweisungen, sofern sie nicht bei höchstens achttägiger Verfallszeit die Wohlthat des §. 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, genießen, gleich den Wechseln zu behandeln sind, der österreichische Escomptzinsfuß aber ohnehin keine weitere Steuerbelastung herausfordert.

Was nun den zweiten Minoritätsantrag betrifft, so wäre es auf den ersten Blick bestechend, den sogenannten kleinen Mann beim An- und Verkaufe eines kleinen Effectes von der Steuer, die ja factisch auf die Parteien abgewälzt werden wird, durch ein sogenanntes steuerfreies Minimum zu entheben. Allein auch hier darf die Analogie des deutschen Gesetzes nicht maßgebend sein. Das dort statuirte steuerfreie Minimum von 600 Mark entsprang nämlich nicht, oder doch nicht hauptsächlich der Rücksicht auf den Steuersatz, der in Deutschland $^1/_{10}$ Promille, d. h. in der ersten Abstufung bis zu 2000 Mark eine Quote von 20 Pfennig = 10 kr. ö. W., somit ebenso viel wie nach unserer Vorlage ausmacht, denn diesen Satz hätte auch der kleine Mann schon ohne fühlbare Belastung tragen können; vielmehr statuirte man jenes Minimum, weil man zugleich den Schlusszettelzwang erließ und es doch nicht anging, den kleinen Mann etwa auch zur Ausstellung eines förmlichen Schlusszettels (wozu er nach den §§. 10 und 9, Z. 4 des deutschen Gesetzes als Veräußerer verpflichtet wäre) zu zwingen. Da nun der Schlusszettelzwang vom gefertigten Ausschusse nicht vorgeschlagen wird, die Steuererhebung beim kleinen Mann also keinen technischen Schwierigkeiten unterliegen wird, da weiters auch der kleinste Mann, der das kleinste Effect umsetzt, hiedurch eine gewisse auf Ansammlung beruhende Steuerfähigkeit darthut, die wohl bei manchem Börsecoulissier nicht größer sein dürfte, und da endlich, so gering die Steuer von 10 kr.

ist und so wenig sie jemanden vom Effectenumsatze abhalten dürfte, doch anderseits die Gefahr nicht ausgeschlossen ist, dass das beantragte steuerfreie Minimum von 500 fl. von mancher kaufenden oder verkaufenden Partei durch Zerlegung des größeren Umsatzes in einige Partien zu je 500 fl. zur Steuerhinterziehung missbraucht werden könnte, so wurde dieser zweite dem deutschen Gesetze entlehnte Minoritätsantrag ebenfalls abgelehnt.

Indem aber der Ausschuss gleichzeitig auch den Antrag Leon (§. 3, Anmerkung 2) auf Herabsetzung der Steuer für Rechnungen bis 1000 fl. auf 5 kr., für jene bis 50 fl. auf 1 kr. ebensowenig unterstützt, als den Schönerer'schen Antrag auf Steuerprogression nach Maßgabe der Schlusshöhe, welche Progression übrigens durch jedesmalige Zerlegung höherer Schlüsse in einfache leicht illusorisch gemacht werden kann, stellte er sich nur consequent auf den Standpunkt der Verkehrssteuer, welche ja auch nach dem Zeugnisse der Wissenschaft (vgl. Schönberg, III, S. 450—1) ihrer Natur nach einheitlich sein muss und betreffs der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen keine Differenzirung zulässt. Auch hierin konnte demnach das deutsche Muster mit seiner Degression nicht nachgeahmt werden.

II.

Der Hauptunterschied jedoch zwischen dem deutschen Gesetze und dem gegenwärtigen Entwurfe liegt in der ganzen **Construction** des letzteren. Der Ausschuss war nämlich bestrebt, die neue Steuer durchwegs an die in Österreich bestehenden Geschäftsformen anzulehnen, um hiemit der Geschäftswelt die Nothwendigkeit einer gewaltsamen Einführung neuer Formen zu ersparen. Eine solche Neuerung wäre aber nicht bloß im Falle der Entrichtung der Steuer „von der Gesammtsumme der im Laufe einer Woche gemachten Geschäfte" (§. 10, Antrag Schönerer), sondern auch im Falle des Schlusszettelzwanges, wie ihn das deutsche Gesetz einführt und die 1883er Ausschussvorlage bei uns einführen wollte, nothwendig. Der Schlusszettelzwang ist zwar unter Umständen für die Geschäftswelt ein geringeres Übel, als der Registrirungszwang, wie er z. B. in dem zweiten deutschen Wedell'schen Antrage (§. 7) enthalten war. Daher ist eben in Deutschland aus den Commissions- und Parlamentsbeschlüssen an Stelle des Registerzwanges der Schlusszettelzwang hervorgegangen, und zwar mit vollem Rechte, da er sich an den wenigstens im dortigen Börseverkehre allgemein üblichen, ja bei der Terminliquidation nothwendigen Gebrauch von Schlusszetteln anlehnt. In Österreich dagegen kommen, insbesondere im Effectenverkehre, Schlusszettel auf der Börse nur bei den verhältnismäßig seltenen Zeitgeschäften, außerhalb der Börse fast gar nicht vor, und haben sich daher mit Recht sämmtliche Experten gegen den Schlusszettelzwang erklärt.

Hiedurch waren die Bedingungen für eine rationelle Besteuerung der Geschäfte im Zeitpunkte des Abschlusses derselben von vornherein benommen. Da sich nun aber anderseits in Österreich an der Börse sowohl als außerhalb derselben bei der Abwicklung der Geschäfte gewisse Formen herausgebildet haben, welche sich für die Besteuerung eignen, indem sie ihrer Natur nach Schriftstücke zur Ausstellung bringen, deren Ausstellungs- beziehungsweise Stempelpflicht nur noch gesetzlich ausgesprochen zu werden braucht, so hat der Ausschuss großentheils den Zeitpunkt der Geschäftsabwicklung für die Ausstellung stempelpflichtiger Schriftstücke ins Auge gefasst. Hiebei behandelt er in seinem Entwurfe besonders die Börsegeschäfte und jene Geschäfte, welche außerhalb der Börse geschlossen werden.

Was 1. die **Börsegeschäfte** betrifft, so ist für deren Besteuerung die nützlichste Vorarbeit im Antrage Leon, wenn auch mehr in der allerdings hier höchst wichtigen Form, als in der Sache selber enthalten. Der §. 3 dieses Antrages beabsichtigt nämlich die Börsegeschäfte in dreifacher Weise (a—c), das ist durch Stempelung der Arrangementbögen, der Rechnungen und der Schlusszettel zu treffen. Hiedurch entsteht bei Zeitgeschäften eine nicht ganz begründete Doppelbesteuerung und zugleich eine Complication durch gleichzeitige Besteuerung des Abschlusses (Schlusszettel mit besonderer Unterscheidung von Prämiengeschäften) und der Abwicklung mancher Geschäfte. Dem entgegen acceptirte der Ausschuss den Grundsatz der einheitlichen und gleichen Besteuerung bei der Geschäftsabwicklung und scheidet demnach, unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Schlusszettelstempelung (§. 9) die Börsegeschäfte in zwei Gruppen, je nachdem sie durch ein Arrangement-Bureau oder direct durch die Parteien abgewickelt werden. Hierbei entfällt von selbst die Nothwendigkeit der überaus schwierigen Unterscheidung von Kassa- und Lieferungsgeschäften (die wieder z. B. in Wien zweifacher Art sein können), dann von reinen Kauf-, Prämien- und Kostgeschäften, da bei der Abwicklung jedes Geschäft als ein Kauf- und Verkaufsgeschäft erscheint und als solches versteuert werden wird. Zugleich erschöpft die eben genannte Gruppeneintheilung sämmtliche denkbaren Börsegeschäfte, so dass bei richtiger und, wie sich zeigen wird, ziemlich leichter Controle kein Börsegeschäft der Besteuerung sich wird entziehen können.

a) Die per Arrangement abzuwickelnden Geschäfte, welche diesen Charakter z. B. nach den Geschäftsbedingungen der Wiener Börse (§. 4 b) entweder durch die Gattung der Papiere*), oder durch den Willen der

*) Von den 435 Positionen des Wiener Cursblattes enthalten 160 die zu arrangirenden, dagegen 275, worunter Pfandbriefe, Prioritäten, Lose und Grundentlastungsobligationen, die nicht zu arrangirenden Werte.

Parteien, oder durch den Mangel eines festgesetzten Termines erhalten, sind nach den §§. 4—6 des Entwurfes durch Stempelung der beim Arrangementsbureau (in Wien seit 1873 durch den Giro- und Kassenverein besorgt) einzureichenden Consignationen zu besteuern. Diese Bestimmung ist dem Antrage Leon, jedoch mit der Änderung entlehnt, dass die Stempelung nicht bloß auf der Eingangsseite des Arrangementbogens, sondern auf beiden stattfinden, das heißt dass jeder Schluss und Gegenschluss je mit der Hälfte der Steuer getroffen werden sollen. Die Leon'sche Textirung nämlich, die eine an und für sich nicht gänzlich unbegründete Steuerherabsetzung um die Hälfte für den Coulissier bezweckt und ihn daher nur für den Ankauf, nicht auch für den Verkauf belasten will, würde einen Verkäufer, der kein Coulissier wäre, ganz steuerfrei ausgehen lassen und müsste wenigstens die gleichzeitig von Leon beabsichtigte Aufhebung des Rechnungsstempels (§. 3, Anmerkung 1) ausschließen. Klarer wäre daher die einfache Herabsetzung der Steuer auf die Hälfte und die Stempelung beider Seiten je mit einem Viertel der Steuer gewesen. Der Ausschuss entschloss sich jedoch nicht für diese Steuerherabsetzung, derselbe will vielmehr, unter gleichzeitiger Aufhebung des Rechnungs- und des Schlusszettelstempels (welchen Leon wieder im §. 3, lit. c behalten will) beide Seiten des Arrangementbogens je mit der Hälfte der Steuer unter Haftung des Arrangementbureau (§§. 4 und 5) und ohne Rücksicht auf die sonstige Natur des Geschäftes, gestempelt haben, so dass sich dann immer die beiden Hälften der Steuer auf den zwei Seiten des einen Bogens durch die gleichen Hälften auf den entgegengesetzten Seiten der correspondirenden weiteren Bögen ergänzen. Eine Veranschaulichung bietet der sub G beifolgende Abdruck eines Arrangementbogens der Wiener Börse.

Diese zunächst an der Wiener Börse übliche Form der Geschäftsabwicklung per Arrangement wurde demnach vom Ausschusse als Grundlage der Besteuerung der Arrangementgeschäfte im allgemeinen acceptirt. Da nämlich irgendwelche ähnliche Consignationen auch bei den künftigen Arrangementbureaux anderer Börsen eingereicht, beziehungsweise im autonomen Wege durch die Börsekammern eingeführt werden müssen, so erscheint der §. 4 des Antrages Leon auf administrative Einführung der Wiener Arrangementbögen für andere Börsen nicht angezeigt. Solange aber keine derartigen Consignationen bestehen, kann eben nur von einer einzigen Art von Börsegeschäften, den sogenannten directen, die Rede sein.

Eine Ausnahme von der Stempelpflicht der Arrangementbögen findet nach §. 19, Z. 1, nur für die von der österreichisch-ungarischen Bank auszustellenden Arrangementbögen statt. Dieselbe ist, ebenso wie die weiteren Ausnahmen des §. 19, in den Privilegialrechten der genannten Bank begründet.

b) Die directen Börsegeschäfte werden nach den §§. 7 bis 8, wieder ohne Rücksicht auf ihre sonstige Natur, durch Stempelung der vom Abliefernden zu überreichenden Rechnung über die abgelieferten Effecten mit dem vollen Steuerbetrage besteuert. Auch hier lehnte sich der Ausschuss an die im Antrage Leon ebenfalls berücksichtigte übliche Geschäftsform an. So wie nach der Arrangementordnung der Wiener Börse (§. 2, Absatz 3) für die Abwicklung der Geschäfte per Arrangement die Einreichung von Arrangementbögen, so ist nach §. 5 der Geschäftsbedingungen der Wiener Börse bei den directen Geschäften die Ausstellung einer Rechnung durch den Abliefernden vorgeschrieben. Solche Rechnungen werden auch thatsächlich ausgestellt und mit dem derzeit gebürenden Rechnungsstempel versehen; es liegt dies im berechtigten Interesse des Empfängers. Da jedoch die Ausstellung der Rechnungen nicht wie jene der Arrangementbögen durch ein öffentliches Organ controlirt und gewährleistet wird, so wird im §. 8 die Ausstellungspflicht gesetzlich ausgesprochen und die Unterlassung der Ausstellung oder Stempelung mit hohen Geldstrafen bedroht. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung tritt wieder bei der österreichisch-ungarischen Bank ein (§. 19, Z. 2), und hat, falls diese Bank der Abliefernde ist, der Übernehmer der Effecten eine gestempelte Bestätigung auszustellen, welche in einem solchen Falle an Stelle der stempelpflichtigen Rechnung zu treten hat.

Der bisherige Rechnungsstempel entfällt bei den Rechnungen aus directen Börsegeschäften (§. 7, Absatz 3).

2. Die **außerhalb der Börse** vorkommenden Effectenumsätze lassen sich im Gegensatze zu den Börsegeschäften nicht ausnahmslos in ihrer Gesammtheit ausfindig machen, controliren und besteuern. Der Ausschuss beschränkte sich daher auf die Besteuerung derjenigen Umsätze, für deren Eruirung Anhaltspunkte gegeben sind, glaubt aber hiemit doch die überwiegende Mehrzahl der Umsätze treffen zu können. Hiebei sind wieder drei Geschäftsgruppen zu unterscheiden.

a) Fast ausnahmslos dürfte das außerbörsliche Kostgeschäft zu ergreifen sein, da es im Interesse der Parteien, selbst wenn es nur Privatparteien sind, liegt, über das Kostgeschäft ein Schriftstück aufzunehmen. Es pflegt namentlich unter kleineren Leuten der Kostgeber vom Kostnehmer eine Bestätigung über seine Papiere (Depotschein), im großen Bankverkehre analog wie bei den directen Börsegeschäften,

der Kostnehmer (Bank) von dem Kostgeber bei der Ablieferung der Papiere eine Rechnung zu verlangen. Ob nun thatsächlich das eine und das andere geschieht, dem Ausschusse erschien es praktischer, sich an die weniger zahlreichen und oft öffentlichen Geschäftscharakter besitzenden Kostnehmer zu halten und dieselben für die Ausstellung und Stempelung sei es eines Depotscheines sei es einer Rechnung verantwortlich zu machen, wobei allerdings wieder zu Gunsten der österreichisch-ungarischen Bank (§. 19, Z. 3) die Steuerpflicht ausnahmsweise dem Kostgeber aufgetragen wurde. Zwar wird infolge jenes als Regel angenommenen Grundsatzes beim außerbörslichen Kostgeschäfte, entgegen dem allgemeinen Grundsatze, nicht der Zeitpunkt der Geschäftsabwicklung, die ja beim Kostgeschäfte überhaupt keine Ausstellung von Schriftstücken erfordert, sondern der Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses für die Besteuerung in Anspruch genommen. Allein auch hiemit wird nur die bestehende Geschäftsgewohnheit für den Steuerzweck ausgenützt.

Gleichzeitig mit der neuen Steuer soll der bisherige Stempel per 10 kr. (§. 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, der übrigens nur dann zu entrichten ist, wenn Papiere von einem Kaufmanne und auf nicht länger als auf acht Tage in Kost genommen werden, entfallen (§. 10, Absatz 5). Dagegen wird das eigentliche Lombardgeschäft, da es nicht direct unter den Effectenumsatz zu subsumiren ist, nach den bisherigen, übrigens diesfalls vollkommen ausreichenden Gebürengesetzen zu behandeln sein (§. 10, Absatz 1).

b) Der allergrößte und allerwichtigste außerbörsliche Verkehr, das Kauf- und Verkaufs-, beziehungsweise Lieferungsgeschäft ist wohl nicht in allen seinen Erscheinungen zu treffen. Sofern dasselbe nämlich unter Privatparteien vorkommt, ist es überhaupt nicht, sofern es hie und da von für anderweitige Zweige etablirten Geschäftsleuten (Fabrikanten, Specereikaufleuten u. dgl.) vermittelt wird, nur mit zu großen Chicanen eruirbar. Man kann jedoch getrost behaupten, und Sachkenner haben es auch in der Enquête bestätigt, dass die allergrößte Mehrzahl der außerbörslichen Effectenkäufe und Verkäufe in Wechselstuben, sowie in Banken und sonstigen Creditinstituten vor sich geht. Ganze Länder der Monarchie, ja die überwiegende Mehrzahl derselben ist ja auf diese „Bankanstalten“ überhaupt angewiesen und erst die Effectenumsatzsteuer mit ihren besonders herzustellenden Stempelmarken (§. 3, Absatz 2) wird es einst darthun können, welch immense Umsätze außerhalb der Börse, wenn auch oft nicht ohne Anlehnung an die letztere, stattfinden und welch ungewöhnliche Steuerkraft in diesen Umsätzen gelegen ist.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet hat der Ausschuss die §§. 12 bis 17 mit ganz besonderer Sorgfalt durchberathen und redigirt. Dieselben verlegen die Steuereinhebung wieder auf den Zeitpunkt der Geschäftsabwickelung, die freilich bei dem Comptantgeschäft so ziemlich mit dem Zeitpunkte des Geschäftsabschlusses zusammenfällt. Behufs erfolgreicher Controle wird hiebei eine Art Registerzwang insofern statuirt, als die Bankanstalten verpflichtet werden, die den Parteien auszufolgenden gestempelten Noten aus amtlich beglaubigten Juxtenbüchern abzutrennen. Allein auch diese formelle Neuerung, die übrigens von den analogen Vorschriften in Italien und gar in Deutschland mit dessen genauesten zweitheiligen Schlusszettelformularien (Muster d in den Ausführungsvorschriften) weithin überholt wird, conservirt im Grunde nur eine althergebrachte Übung der österreichischen Bankanstalten, welche den Parteien über vollzogene Effectentransactionen fast immer Noten ausfolgen, die zumeist auch aus vorgedruckten Büchern ausgeschnitten zu werden, aber allerdings behufs Ersparung des auch heute gebürenden Rechnungsstempels von 1 kr., beziehungsweise 5 kr. die Firma und Unterschrift des Ausstellers nicht zu tragen pflegen. Diese Noten wären nun eben obligatorisch, stempelpflichtig und aus beglaubigten Büchern abzutrennen. Dass aber auch die weitere Controle, nämlich die Übereinstimmung der zurückgebliebenen halbgestempelten Notenjuxten mit den ersten Aufzeichnungen (Strazzen &c.), die zudem nicht wie in Deutschland (§. 38 des deutschen Gesetzes) obligatorisch und periodisch, sondern nur nach Bedarf von der Behörde revidirt werden sollen, keine Geschäftsneuerungen erfordern wird, ergibt sich aus den Aussagen der Experten, welche den Registrirungszwang in den Wechselstuben gewissermaßen als von vornherein durch die Natur gegeben bezeichnen und die Ersichtlichkeit jedes Effectenumsatzes in den Bankbüchern bestätigen.

Um übrigens gegebenen Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, wird einerseits im §. 13, Absatz 1, die Möglichkeit der unmittelbaren Entrichtung der Steuer nach Analogie des §. 28 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50 und des §. 12 der Gebürennovelle vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89 offen gelassen, und anderseits im §. 14 die Ersetzung der Note durch eine von der Bankanstalt in Empfang zu nehmende gestempelte Rechnung der Partei gestattet, bei Geschäften mit der österreichisch-ungarischen Bank (§. 19, Z. 4) sogar direct angeordnet. Selbstverständlich mussten aber diese Begünstigungen, wie nicht minder alle auf diese Steuergruppe bezüglichen Anordnungen mit strengen Straffanctionen (§. 17) versehen werden, wenngleich trotz der

anscheinenden Hinterziehungsgefahr vorauszusehen ist, dass die Bankanstalten die Steuer einfach ihren Geschäftskunden aufrechnen werden. Ein Vorgang, der durchaus der Natur dieser Steuer nicht widersprechen wird, da ja letztere nicht speciell auf die in anderer Weise direct besteuerten Bankanstalten, sondern auf den Verkehr berechnet ist, innerhalb dessen die Abwälzung nach den bekannten nationalökonomischen Preisregeln nach Maßgabe des wirtschaftlichen Machtverhältnisses der Parteien stattfinden muss.

c) Endlich ist im §. 18 auch derjenige Fall des außerbörslichen Effectenverkehres vorgesehen, in welchem ein Kauf- und Verkaufs-, beziehungsweise Lieferungsgeschäft durch Vermittlung eines Handelsmaklers geschlossen wird. Derartige Geschäfte sind ohne Rücksicht auf die Stellung der Parteien, also auch dann, wenn keine davon dem Bankstande angehört, steuerpflichtig und hat für den Erlag der Steuer der Makler durch Stempelung beider Schlusszettel je mit der Hälfte der Steuer (der Schlusszettel für die österreichisch-ungarische Bank ist nach §. 19, Z. 5, wieder stempelfrei) Sorge zu tragen. Auch hier lehnt sich die Steuererhebung an die, übrigens auch im Artikel 73 des Handelsgesetzes begründete Übung der Ausstellung von Schlusszetteln bei freiwilliger Benützung der Maklerdienste an.

III.

Als **Steuereinheit**, nach welcher die obbeschriebene Steuer erhoben werden soll, hat nach §. 2 des Entwurfes der sogenannte einfache Schluss zu gelten, dem gegenüber der wirkliche Schluss ein Multiplum bilden kann und oft zu bilden pflegt; erreicht der wirkliche Schluss den einfachen nicht, so ist er als voller einfacher Schluss zu behandeln. Eine derartige theoretische Construction des Schlusses wurde zwar in der 1881er und theilweise auch in der 1887er Enquête als widernatürlich perhorrescirt. Sie findet jedoch nicht bloß ein Analogon bei anderen Steuerclassificationen, insbesondere bei derjenigen der Einkommensteuer, sondern ist an sich schon dem Leben, nämlich den Börsenusanzen entnommen. Die Schlusshöhe von 5000 fl. Nominale, respective 25 Stück, findet sich nämlich im §. 15 der Geschäftsbedingungen der Wiener Börse, und deshalb kehrt wenigstens eine Steuereinheit von 5000 fl. sowohl im §. 15 des 1883er Ausschussentwurfes, als im §. 2 des Leon'schen Antrages (hier allerdings mit einer etwas unklaren und legistisch unthunlichen Berufung auf die Bedingungen der Wiener Börse) zurück. Nur der Antrag Schönerer (§. 10) enthält im Widerspruche mit den geltenden Geschäftsusancen Abstufungen von je 10.000 fl., vielleicht deshalb, weil das deutsche Gesetz ebensolche Abstufungen, freilich in Markwährung, statuirt. Der Ausschuss hat sich nun, treu seinem conservativen Grundsatze, nicht auf die Aufnahme der bloßen Ziffer von 5000 fl. beschränkt, sondern hat im §. 2, Absatz 2, den Börseschluss zunächst ganz genau nach den Wiener Usancen festgestellt, er hat weiters für andere Börsen analoge Bestimmungen unter Festhaltung der Höhe von 5000 fl. zugesichert und nur für den außerbörslichen Verkehr die Schlusshöhe willkürlich construirt.

Die Letztere ist nämlich bei großen Geschäften mit einem Nominale von 5000 fl., bei Geschäften, die gleichzeitig verschiedene Effecten betreffen, dann bei außerbörslichen Kostgeschäften mit einem effectiven Geldbetrage von 5000 fl. fixirt worden. Hiebei wurde man von der Erwägung geleitet, dass große außerbörsliche Geschäfte den Börsegeschäften in ihren Formen am nächsten stehen; dass es weiters nicht angehen würde, etwa jede geringste Post der von kleinen Leuten umgesetzten Effecten je nach der verschiedenen Art der letzteren als besonderen Schluss besonders versteuern zu lassen; und dass endlich außerhalb der Börse oft ganz bedeutende Depots bei Banken hinterlegt werden, um auf dieser Grundlage verschiedenartige Geschäfte vorzunehmen, unter welchen das Kostgeschäft manchesmal nur einen ganz geringen Theil des Depots ausmacht.

IV.

Der **Steuersatz** ist im §. 3 mit einem Fixum von 10 kr. für jeden einfachen Schluss bemessen. Diese Bestimmung eines fixen Satzes in Verbindung mit einem eigens construirten einfachen Schlusse hält in formeller Beziehung die Mitte zwischen dem alten Fixstempel von jedem Schluss als solchem ohne Rücksicht auf dessen Höhe, und der theoretisch begehrten Percentualsteuer. Jener bildet eben, da er auf die Leistungsfähigkeit durchaus keine Rücksicht nimmt, keine Steuer, sondern eine rohe, weil in keinem staatlichen Entgelte begründete Fiscalgebür, eine Percentualsteuer dagegen wäre im wörtlichen Sinne gar nicht ausführbar, da sie einen für den raschlebigen Börseverkehr ganz unerträglichen Zeitverlust bei Berechnung der jedesmaligen Steuer, beziehungsweise bei der staatlichen Controle dieser Berechnung bedeutet. Es hat daher das einzige Gesetz, welches eine sogenannte Percentualsteuer einführte, das deutsche, zwar den Steuersatz in Procentform mit einem Zehntel Promille festgesetzt; es geschah dies jedoch wohl nur zu dem Zwecke, um in demselben Gesetze und in demselben Tarife eine wirkliche Percentualbesteuerung des Börseverkehres in Waren zu ermöglichen. Denn die deutsche Effectensteuer von einem Zehntel Promille ist doch nur eine abgestufte, da sie bei Geschäften unter

10.000 Mark „in Abstufungen von je vollen 2000 Mark", bei Geschäften im Werte von über 10.000 Mark „in Abstufungen von je vollen 10.000 Mark" zu bemessen ist. Es beträgt demnach die Steuer factisch von 10.000 Mark an 1 Mark, darunter 20 Pfennige pro Schluss und hätte an und für sich ebenso mit einem zwei- bez. fünfstufigen Fixstempel festgestellt werden können. Zwar wurde im deutschen Reichstage der Antrag Buhl auf Einführung eines „abgestuften Fixstempels" vom Referenten bekämpft und vom Hause verworfen; allein es lag dies nicht an der Form des vorgeschlagenen Steuersatzes, sondern an der unerhört sinkenden Progression desselben, indem er bei 1000 Mark : 20 Pfennige (= 0·2 oder 20 Pfennige pro 1000 Mark), bei 5000 Mark : 40 Pfennige (= 0·08 oder 8 Pfennige pro 1000 Mark), bei 20.000 Mark : 60 Pfennige (= 0·03 oder 3 Pfennige pro 1000 Mark), bei 50.000 Mark : 1 Mark (= 0·02 oder 2 Pfennige pro 1000 Mark) betragen sollte. Dagegen konnte in Deutschland und kann überhaupt die Form eines nach einfachen Schlüssen bemessenen Fixstempels kein Hindernis einer Percentualsteuer bilden, und enthält daher der Antrag Schönerer mit seinem Promille Steuerfuße nach Abstufungen von 10.000 fl. durchaus nicht mehr Elemente einer Percentualsteuer, als der Antrag Leon und die Ausschussvorlage mit ihrem fixen Steuersatze vom einfachen Schlusse. Der Ausschuss wollte mit seinem Vorschlage nichts weiter, als eben eine leicht berechenbare Percentualsteuer schaffen.

Was aber die Höhe des Steuersatzes betrifft, so glaubte der Ausschuss gleich dem Abgeordneten Leon nicht über das in dem 1883er Ausschussentwurfe enthalten gewesene Maß von 10 kr. für den einfachen Schluss gehen zu dürfen, wobei die in dem gegenwärtigen Ausschussentwurfe enthaltene bedeutende Erweiterung des steuerpflichtigen Verkehrsgebietes immerhin, wenigstens theilweise, dem im Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 13. Februar 1885 ausgedrückten Begehren entspricht. Ob die vorgeschlagene Ziffer genau die allerentsprechendste ist, mag dahingestellt sein, wenn auch das Gegentheil schwer zu erweisen wäre. Dagegen dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass selbst der niedrigste Steuersatz des Antrages Schönerer, das ist $^{10}/_{100}$ Promille = 50 kr. von je 5000 fl. und gar der höchste, das ist $^{50}/_{100}$ Promille = 2 fl. 50 kr. von je 5000 fl. Umsatz, nirgends und am allerwenigsten in Österreich annehmbar wäre. Es mag schon auch in Österreich besonders gewinnbringende Einzelnschlüsse geben, die einen derartigen Steuersatz vertragen könnten, ja ihre Zahl kann in Zeiten besonderer Geschäftsluft eine verhältnismäßig namhafte sein. Da aber die einzelnen glücklichen Speculanten mittels einer Verkehrssteuer unmöglich ausfindig zu machen sind, überdies derzeit und in einer absehbaren Zeit an einen bedeutenden Aufschwung unserer Börse nicht zu denken, letztere vielmehr auf die bisherige, recht vermögensschwache Coulisse angewiesen ist und sein wird, so kann eben besonders mit Rücksicht auf diese Coulisse nicht leicht ohne Gefährdung der Börse und mittelbar auch des Steuerertrages, über 10 kr. per Schluss gegangen werden.

Der anderweitige Verkehr auf der Börse sowohl als außerhalb derselben würde schon vielleicht eine etwas höhere Belastung vertragen, allein dies würde nicht nur zu einer mit der Natur einer Verkehrssteuer nicht ganz verträglichen Verschiedenheit des Steuerfußes, sondern insbesondere zu einer Steuerherabsetzung für das Arrangementgeschäft im Gegensatze zu anderen Geschäften führen. Nun ließe sich für eine solche Ermäßigung wohl die Armuth der Wiener Coulisse, sodann die halbwöchentliche Liquidation, beziehungsweise Prolongation an der Wiener Börse gegenüber einer einmonatlichen, das ist achtmal selteneren in Berlin, was im Vergleiche zu der deutschen Steuer von 50 kr. per 5000 fl. die hier vorgeschlagenen 10 kr. factisch auf 80 kr. hinaufbringt, endlich der Umstand anführen, dass das Arrangementgeschäft an sich schon Arrangementspesen zu Gunsten des Bureaus zu tragen hat. Indes würde man durch eine derartige Distinction den Schein erwecken, als ob man die Börsespeculanten gegenüber dem kleinen Publicum in den Wechselstuben begünstigt; und wenn auch die bei weitem überwiegende Majorität des Ausschusses in der Börsecoulisse keine verderbliche Classe, sondern Speculanten erblickt, welche durch ihre jederzeitige Bereitwilligkeit zum Effectenkaufe und Verkaufe dem großen Publicum die Erstellung normaler Curse sichern (vergl. Michaelis „Schriften", II S. 36 ff.), so fand sie doch keine weitere Veranlassung, die Coulisse besonders zu bevorzugen. Wenn daher in Deutschland die größeren Geschäfte 50 kr., die kleineren unter 5000 fl. 10 kr., 20 kr., 30 kr. und 40 kr. (für die ersten, zweiten, dritten und vierten 1000 fl.) zahlen, so glaubte der Ausschuss durch die Festsetzung einer Steuer von factischen 80 kr. für die Coulisse und dabei von nur 10 kr. für das große und kleine Publicum an die äußerste Grenze der Möglichkeit gegangen zu sein. Denn der kleine Coulissier muss sehr zahlreiche Schlüsse machen, um nach deren achtmaliger Prolongation im ganzen seinen Lebensbedarf zu verdienen, das Publicum dagegen kauft und verkauft hie und da nach dem Stande seiner Ersparnisse und der betreffenden Curse. Es ist demnach trotz des anscheinend gleichen und geringen Steuersatzes von 10 kr., der übrigens beim Umsatze ausländischer Effecten das Doppelte beträgt (§. 20), in dem Ausschussentwurfe eine ganz ausgiebige Börsebesteuerung enthalten.

Welchen finanziellen Effect diese Steuer haben wird, lässt sich in Betreff des außerbörslichen Verkehrs, der wohl bei unseren Verhältnissen doch das Gros des Umsatzes begreift, indes statistisch nie genau

aufgenommen werden konnte, absolut nichts vorhersagen. Aber auch der Börseverkehr beruht auf Schätzungen, die einerseits unsicher sind, anderseits je nach den Zeitverhältnissen sehr schwanken. Würden z. B. die Angaben von Neuwirth („Bank und Valuta", II, S. 18) aus dem Jahre 1872 als Berechnungsgrundlage angenommen werden, so ergäbe sich bei einer täglichen Schlusszahl von 90.000 die Jahresschlusszahl mit circa 27 Millionen, woraus eine Steuer von 2,700.000 fl. resultiren würde. Dem gegenüber wurde im 1883er Ausschussberichte (S. 11) der Ertrag mit 400.000 fl. und wird heutzutage von interessirter Seite der Ertrag mit kaum einer Viertelmillion, von dem Abgeordneten Schönerer nach dem Antrage Leon mit 300.000 fl., nach seinem eigenen Antrage gar mit der Schwankung zwischen 536.000 und 3,000.000 fl. (S. 11—12) veranschlagt.

Und da auch aus den Geschäftsberichten des Giro- und Kassenvereines diesfalls keine verlässlichen Anhaltspunkte zu gewinnen sind, indem dessen Gesammtrevirement nicht bloß das Effectenrevirement, welches wieder nicht den ganzen Börseverkehr ausdrückt, enthält, dessen Differenzenrevirement aber (1883: 29·7, 1881: 188·6, 1883: 125·0 Millionen Gulden) sich nur auf fictive Arrangementdifferenzen bezieht, so bleibt eben nichts anderes übrig, als das Resultat der neuen Steuer ohne weitere Schätzungsversuche abzuwarten.

V.

Was endlich die im Entwurfe enthaltenen **Control- und Strafmaßregeln**, die übrigens im Vergleiche zum deutschen Gesetze in mancher Beziehung weniger streng sind, anbelangt, so wurden dieselben zumeist dem Gesetze vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend den Wechselstempel, entlehnt. Demgemäß wurde denn auch im Ausschusse eine auf dem §. 7 des Antrages Leon basirte Anregung auf Ersetzung der Geldstrafen durch Entziehung der Klagbarkeit bei nicht besteuerten Geschäften, trotz der entgegenstehenden Beispiele von England und Italien, abgelehnt, und zwar nicht bloß aus dem principiellem Grunde, weil die Unterbindung des Ganges der Civilgerichtsbarkeit durch Steuerrücksichten den Ausdruck des starrsten Fiscalismus bilden würde, sondern auch aus dem praktischen Motive, weil hierin eine Prämie auf die Unehrlichkeit und eine Strafe auf die Ehrlichkeit gelegen wäre, und überdies speciell für eine im Zeitpunkte der Geschäftsabwickelung zu erhebende Umsatzsteuer die Androhung der Entziehung der Klagbarkeit als irrelevant erscheinen muss.

B. Die Stempelgebüren von ausländischen Actien, Renten und Schuldverschreibungen.

Während der Antrag Schönerer, sofern er die Börsebesteuerung betrifft, durch den Effectenumsatz-Steuerentwurf als erledigt erscheint, und im übrigen Materien enthält, die wohl einem anderen Ausschusse, vielleicht dem Justizausschusse, zugewiesen werden dürften, findet sich im Antrage Leon unter II noch eine Stempelgebür von ausländischen Effecten vor.

Dieser Theil des Leon'schen Entwurfes ist eine theils wörtliche theils sinngemäße Wiedergabe eines Theiles des §. 3 des 1883er Ausschussentwurfes, und betrifft die einmalige Stempelgebür ausländischer Effecten bei deren Übertritt nach Österreich. Da eine derartige Bestimmung nur eine Präcisirung des im §. 23 des Gebürengesetzes ausgedrückten Principes bildet, überdies aber auch im deutschen Börsesteuergesetze enthalten ist und daher eine Reciprocität verlangt, so wurde im Ausschusse dieser Theil des Leon'schen Antrages in den §§. 1 bis 4 des Entwurfes B ⁄. angenommen. Hiebei wurde auch nach dem Antrage Leon und abweichend von der 1883er Vorlage die Scala III statt Scala II acceptirt, weil das 1885er deutsche Gesetz im Tarife I b die Gebür mit 5 Promille, das heißt in einer Höhe festsetzt, welche wohl in unserer Scala III mit deren Durchschnittssatze von $^5/_8$ Procent, nicht aber in Scala II mit dem Durchschnittssatze von $^5/_{16}$ Procent ein entsprechendes Gleichgewicht fände.

Allein bei diesen Bestimmungen des Antrages Leon glaubte der Ausschuss nicht stehen bleiben zu dürfen. Wollte schon einmal die, allerdings in der nächsten Zukunft für den österreichischen Staatsschatz wenig belangreiche Frage der Vergebürung ausländischer Effecten, und zwar unabhängig vom §. 20 des Effectenumsatz-Steuergesetzes aufgeworfen werden, so erforderte es die Consequenz, eine weitere Revision der in unserem Gebürengesetze zu Gunsten ausländischer Effecten im Vergleiche zu den inländischen enthaltenen Vorschriften im Sinne einer gerechten Äquiparirung vorzunehmen. Die 1883er Vorlage ging nun freilich in dieser Beziehung wieder etwas zu weit, indem sie nebst der obigen Stempelung der Papiere noch für den Fall des Geschäftsbetriebes ausländischer Erwerbsgesellschaften im Inlande, von dem hiezu verwendeten Capitale, und daneben noch für den Fall der beabsichtigten Notirung ausländischer Effecten an österreichischen Börsen, von dem im Inlande in Verkehr gebrachtem Capitale eine Stempelgebür nach Scala II in Vorschlag brachte. Dem gegenüber glaubte der Ausschuss zunächst für die Actien- und Commanditactiengesellschaften lediglich eine Alternativbelastung mit dem Emissions-, beziehungsweise Notirungsstempel, und zwar zur Ausgleichung der

von eben solchen inländischen Gesellschaften nach T. P. 55, B a und b und Anmerkung 3, dann nach dem Gesetze vom 10. Juli 1865 für die Ausgabe von Actien, ferner nach T. P. 36, 2 für die Ausgabe von Obligationen u. d. gl. zu entrichtenden Gebür, anstreben zu sollen (§§. 5 und 6). Dagegen wurde betreffs der von ausländischen Corporationen und Einzelnpersonen auszugebenden Effecten naturgemäß nur der Notirungsstempel, und zwar wieder mit Rücksicht auf die T. P. 36, 2, die widrigenfalls für inländische Papiere eine Mehrbelastung bilden würde, festgesetzt (§§. 6). Hiebei wurde aber wieder in beiden Fällen im Gegensatze zu der nach den obigen Tarifposten zumeist gebürenden Scala III nicht diese letztere, sondern nur die niedrigere Scala II deshalb acceptirt, weil neben dem Notirungsstempel auf jeden Fall, und neben dem Emissionsstempel möglicherweise auch noch von den einzelnen in das Inland eingebrachten Stücken der nach den §§. 5 und 6 vergebürten Effectengattungen die Scala III nach §. 2 dieses Gesetzes zu entrichten sein wird. Demselben Gesichtspunkte entspricht auch die Begünstigung des §. 10, Absatz 2.

Im übrigen wurden die Straf- und Controlbestimmungen aus der 1883er Vorlage in den gegenwärtigen Entwurf B aufgenommen und ist derselbe, da er reine Gebüren betrifft, nicht mit der Effectenumsatzsteuer vereinigt, sondern als besonderes Gesetz verfasst worden.

Über den finanziellen Effect dieses Entwurfes sind ebenso wenige Anhaltspunkte vorhanden, als über jenen ad A. Nur so viel lässt sich hier positiver sagen, dass der Ertrag derzeit ein unbedeutender bleiben dürfte. Gegenwärtig enthält das Wiener Cursblatt nur vier Arten ausländischer Papiere: Serbenlose, Türkenlose, türkische Tabakactien und italienische Rente. Gehandelt wird außerhalb der Börse wohl noch manches andere Effect; und da der Emissionsstempel ohnehin nachzutragen sein wird, so mag vielleicht der Ertrag nicht zu minim ausfallen. Doch weder finanziell, noch volkswirtschaftlich und social wird diese Gebürengruppe je der Effectenumsatzsteuer gleichkommen. Sie hat nur, abgesehen von der obangedeuteten Äquiparirung, gleich der Bestimmung des §. 20 des Gesetzes ad A den Gedanken zum Ausdruck zu bringen, dass der inländische Effectenmarkt mit seiner großen Bedeutung für die Volks- und Finanzwirtschaft, im Vergleiche zum ausländischen fiscalisch rücksichtsvoller behandelt werden müsse.

Die ad C vorgeschlagene Resolution spricht den Wunsch nach einer eben solchen Besteuerung des Effectenumsatzes in der ungarischen Reichshälfte aus, wie jene für die diesseitige Reichshälfte beantragt wird. Diese Resolution beruht nun zwar nicht etwa auf der Annahme, dass die neue Börsesteuer direct den mit so bedeutenden Kosten verbundenen Übergang der Effectengeschäfte von Wien nach Budapest, sei es durch Übersiedlung von Bankhäusern, sei es durch jedesmalige Hin- und Herreisen in Börsegeschäften, oder auch nur durch grundsätzliche Benützung des Pester Marktes in telegraphischem Wege nach sich ziehen könnte. Allein es wollte durch die Resolution dem Gedanken Ausdruck verschafft werden, dass die Empfindlichkeit jedes Geldmarktes gegen Specialsteuern es nicht räthlich erscheinen ließe, in einem einheitlichen Wirtschaftsgebiete, wie es die österreichisch-ungarische Monarchie ist, eine Verschiedenheit der diesfälligen Besteuerung zuzugeben.

Auf Grund des vorstehenden Berichtes erlaubt sich der Börsesteuerausschuss zu beantragen, das hohe Haus wolle:

1. den Gesetzentwürfen ad A und B die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilen;
2. die Resolution sub C beschließen;
3. die Anträge Türk (Nr. 28 der Beilagen), Leon (Nr. 329 der Beilagen) und Schönerer (Nr. 343 der Beilagen) als erledigt erklären;
4. die nicht auf die Börsesteuer sich beziehenden Theile des Antrages Schönerer einem anderen Ausschusse zuweisen;
5. die Petitionen zu den Z3. 33 ex 1885, dann 1598, 1629, 1687, 1723 und 1778 ex 1886, endlich 2183, 2195 und 2502 ex 1887, welche sämmtlich die Erlassung eines Börsesteuergesetzes ohne detaillirte Wünsche erbitten, als erledigt erklären.

Wien, 28. April 1888.

Wurm,
Obmann.

Biliński,
Berichterstatter.

A.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Besteuerung des Umsatzes von Effecten (Effectenumsatzsteuer).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Umsatz von Effecten (Wertpapieren) unterliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer besonderen Steuer (Effectenumsatzsteuer).

Es unterliegen derselben sowohl die an der Börse, als auch die außerhalb der Börse geschlossenen, ursprünglichen und Prolongations-Geschäfte. Hiebei macht es bei Börsengeschäften keinen Unterschied, ob dieselben per Kassa, auf einige Tage Lieferung, oder auf feste Termine geschlossen; ob sie direct oder mittels Arrangement abgewickelt; ob sie als Kauf- und Verkaufsgeschäfte, oder als Prämien-, Kost-, Lombardgeschäfte geschlossen; und ob endlich insbesondere die Kost- und Lombardgeschäfte von einzelnen Personen oder Bankanstalten, für längere oder kürzere Zeit eingegangen werden. Ebenso macht es bei außerhalb der Börse geschlossenen Geschäften keinen Unterschied, ob sie nach Börse-Usancen oder ohne Rücksicht auf dieselben geschlossen werden; ob es Kauf- und Verkaufs-, Lieferungs- oder Lombardgeschäfte sind; und ob endlich die letzteren von einzelnen Personen oder Bankanstalten, für längere oder kürzere Zeit eingegangen werden.

Der Umsatz von inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen, dann von gemünzten

und ungemünzten edlen Metallen, von Devisen und sonstigen ausländischen Zahlungsmitteln ist, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, steuerfrei.

§. 2.

Die Effectenumsatzsteuer wird in festen Sätzen für je einen einfachen Schluss bemessen.

Als einfacher Schluss gilt bezüglich der an der Wiener Börse notirten Effecten bei den in Procenten gehandelten Effecten ein Nominale von 5000 fl. ö. W., bei den nach Stücken gehandelten die Zahl von 25 Stücken, beziehungsweise dasjenige Nominale und diejenige Stückzahl, welche nach den jeweiligen Geschäftsbedingungen der Wiener Börse für gewisse besondere Effecten als einfacher Schluss festgesetzt sind.

Bei den zwar nicht an der Wiener Börse, doch an einer anderen österreichischen Börse notirten Effecten gilt als einfacher Schluss ein Nominale von 5000 fl. ö. W., beziehungsweise dasjenige Nominale und diejenige Stückzahl, welche nach den jeweiligen Geschäftsbedingungen dieser Börse für gewisse Effecten als einfacher Schluss festgesetzt sind.

Bei Effecten, welche an keiner österreichischen Börse notirt werden, gilt als einfacher Schluss ein Nominale von 5000 fl. ö. W.

Sind die im vorhergehenden Absatze bezeichneten Effecten ausländische Effecten, so ist deren ausländische Währung al pari in die österreichische umzurechnen.

Bei den außerhalb der Börse geschlossenen Lombard- (Kost-) Geschäften (§. 10) ist der Schluss nach dem vorgekommenen wirklichen Geldumsatze zu berechnen und gilt als einfacher Schluss die Summe von 5000 fl. ö. W. Bei allen sonstigen außerhalb der Börse geschlossenen Geschäften findet diese Bestimmung nur für den Fall Anwendung, wenn bei einem und demselben Geschäfte verschiedene Effecten umgesetzt werden.

Bei Einzelnschlüssen, welche die Höhe eines einfachen Schlusses übersteigen, wird jeder Rest, der die Höhe eines weiteren einfachen Schlusses nicht erreicht, als weiterer voller einfacher Schluss behandelt. Das Letztere gilt auch für solche Einzelnschlüsse, welche überhaupt die Höhe eines einfachen Schlusses nicht erreichen.

§. 3.

Die Effectenumsatzsteuer beträgt 10 kr. ö. W. für jeden einfachen Schluss.

Sie wird, soferne dieses Gesetz keine Ausnahmen gestattet, mittels Stempelmarken, welche die Staatsverwaltung hiezu eigens herstellen wird, entrichtet.

§. 4.

Von Börsengeschäften der im §. 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, welche durch ein officielles

Arrangementbureau einer Börse abgewickelt werden, ist die Steuer von jedem der beiden Contrahenten durch Aufkleben je einer Stempelmarke von 5 kr. ö. W. für jeden einfachen Schluss auf der beim Arrangementbureau einzureichenden Consignation der zu arrangirenden Geschäftsumsätze (Arrangementbogen) zu entrichten.

Die Stempelmarken sind entweder in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Finanzministerialerlasses vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, vom Einreicher zu überschreiben oder von dem Arrangementbureau zu obliteriren.

Die auf Grund der gehörig gestempelten Arrangementbögen ausgegebenen Rechnungen unterliegen gleich den ihnen angehefteten Adressen (Hände) keiner weiteren Gebür.

§. 5.

Das Arrangementbureau überwacht unter seiner Haftung die genaue Entrichtung der im §. 4 festgesetzten Steuer.

Für die mit dieser Überwachung verbundenen Auslagen und die Mühewaltung kann dem Arrangementbureau vom Finanzministerium eine entsprechende Vergütung zuerkannt werden.

§. 6.

Die Arrangementbögen jedes vorhergehenden, sowie des laufenden Jahres sind, mit laufenden Nummern versehen, von dem Arrangementbureau bei Strafe von 100 bis 500 fl. aufzubewahren.

Der Finanzbehörde steht es jederzeit zu, in diese verwahrten Arrangementsbögen im Beisein eines Organes des Bureaus Einsicht zu nehmen. Sie darf jedoch, den Fall einer befundenen Steuerhinterziehung ausgenommen, von den Unterschriften der Parteien auf den Arrangementbögen keine Kenntnis nehmen, und sind diese Bögen dementsprechend einzurichten.

Für Arrangementbögen, welche mit keinem oder einem ungehörigen, oder mit einem nicht oder nicht gehörig überschriebenen, beziehungsweise obliterirten Stempel versehen sind, wird die unterzeichnete Partei mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§. 7.

Von Börsengeschäften der im §. 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, welche ohne Vermittlung eines officiellen Arrangementsbureaus abgewickelt werden (directe Geschäfte), ist die Steuer von dem Abliefernden durch Stempelung der dem Übernehmer der Effecten zu überreichenden Rechnung zu entrichten.

Die Stempelmarke ist in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Finanzministerialerlasses

vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, von dem Abliefernden der Rechnung zu überschreiben.

Der mit Gesetz vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26 festgesetzte Rechnungsstempel tritt für Rechnungen über directe Börsengeschäfte außer Kraft.

§. 8.

Bei Ablieferung der Effecten aus jedem directen Börsengeschäfte (§. 7), jenes per Kassa nicht ausgenommen, ist der Abliefernde verpflichtet, dem Übernehmer zugleich mit den Effecten eine gehörig gestempelte Rechnung zu erfolgen.

Hat der Abliefernde keine Rechnung oder eine mit keinem oder einem nicht gehörigen, oder mit einem nicht oder nicht gehörig überschriebenen Stempel versehene Rechnung ausgestellt, so wird er mit der 150fachen und im Wiederholungsfalle mit der 300fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§. 9.

Wird ein nach den §§. 4 oder 7 steuerpflichtiges Geschäft durch Vermittlung eines Sensales abgeschlossen, so unterliegen die hiebei ausgestellten Schlusszettel nicht der mit §. 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten Stempelgebür.

§. 10.

Außerhalb der Börse geschlossene Lombardgeschäfte, welche nach Tarifpost 36 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, zur Versteuerung gelangen, sind von der Effectenumsatzsteuer frei.

Von allen sonstigen außerhalb der Börse geschlossenen Lombard- (Kost-) Geschäften der im §. 1, Absatz 1 und 2, bezeichneten Art ist die Effectenumsatzsteuer entweder vom Lombardschuldner (Kostgeber) durch Stempelung der von ihm zu überreichenden Rechnung, oder, wo eine solche Rechnung unterbleibt, vom Lombardgläubiger (Kostnehmer) durch Stempelung des den Erlag der Effecten bestätigenden Schriftstückes zu entrichten.

Hiebei macht es in Bezug auf die Steuerpflicht keinen Unterschied, ob die Effecten zum Tagescurse oder unter demselben in Kost übernommen werden; ob weiters der Kostnehmer über die übernommenen Stücke zu verfügen berechtigt ist, oder nicht; und ob endlich das Kostgeschäft offen oder im Contocorrente geschlossen wird.

Die Stempelmarken sind in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Finanzministerialerlasses vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, zu überschreiben.

Die Bestimmungen des §. 8 lit. a. des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, haben, insoferne sie sich auf die im zweiten Absatze bezeichneten Geschäfte beziehen, außer Kraft zu treten.

§. 11.

Für die Entrichtung der im §. 10 bezeichneten Steuer ist in erster Linie der Lombardgläubiger (Kostnehmer) haftbar. Derselbe ist verpflichtet, bei dem Abschlusse, sowie bei jeder Prolongation des Geschäftes dem Lombardschuldner (Kostgeber) entweder eine gehörig gestempelte und gehörig überschriebene Rechnung abzuverlangen, oder ein eben solches, den Erlag der Effecten bestätigendes Schriftstück (Lombardschein, Pfandschein, Depotschein, Contocorrent-Rechnung, u. s. w.) zu erfolgen.

Zuwiderhandelnde Lombardgläubiger (Kostnehmer) werden mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer bestraft.

§. 12.

Von allen außerhalb der Börse geschlossenen Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäften über die im §. 1, Absatz 1 bezeichneten Effecten ist, soferne hiebei eine Bankanstalt (Bank, Creditinstitut, Bankhaus, Bankier, Wechselstube u. s. w.) thätig ist, die Steuer von der Bankanstalt mittels Stempelung der dem anderen Contrahenten zu überreichenden Note zu entrichten.

Ist der andere Contrahent ebenfalls eine Bankanstalt, so ist die Steuer von beiden Contrahenten zur Hälfte zu entrichten.

Auf die im Absatz 1 dieses Paragraphes bezeichneten Noten findet die mit Gesetz vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26, festgesetzte Stempelpflicht keine Anwendung.

§. 13.

Jede Bankanstalt ist, soferne sie nicht von der Finanzbehörde nach deren Ermessen die Bewilligung zur unmittelbaren Entrichtung der im §. 12 festgesetzten Steuer erhalten hat, verpflichtet, über jedes bei ihr vorgekommene Kauf- und Verkaufs- oder Lieferungsgeschäft der im §. 12, Absatz 1 bezeichneten Art der kaufenden, beziehungsweise verkaufenden Partei bei Erfüllung des Geschäftes eine Note auszustellen, welche nebst der Jahresnummer, dem Datum und der Firma der ausstellenden Anstalt, auch noch die Art und Zahl der umgesetzten Effecten, sowie den berechneten Kauf-, beziehungsweise erzielten Verkaufspreis der letzteren zu enthalten hat.

Zu diesen Noten dürfen nur Juxten aus einem, auf den Namen der Bankanstalt lautenden, von der Finanzbehörde beglaubigten Notenbuche verwendet werden. Das Notenbuch muss so eingerichtet sein, dass

die von der Staatsverwaltung eigens für die Notenversteuerung herzustellenden zweitheiligen Stempelmarken in der Mitte des Doppeltextes der Note aufgeklebt werden können, worauf die Juxte mit der halben Stempelmarke für die Partei abgetrennt wird. Beide Hälften der Stempelmarke sind in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Finanzministerialerlasses vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, zu überschreiben.

So gestempelte Juxten sind auch bei schriftlichen Anzeigen über vollzogene Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäfte zu verwenden und auf dem Schriftstücke dauernd zu befestigen.

Ist die Anzeige über ein vollzogenes Kauf- und Verkaufs- oder Lieferungsgeschäft im telegraphischen Wege geschehen, so ist binnen längstens acht Tagen eine gehörig gestempelte Note im Correspondenzwege nachzusenden.

Ist das Kauf- und Verkaufs- oder das Lieferungsgeschäft zwischen zwei Bankanstalten abgeschlossen worden, so ist dasselbe in die beiderseitigen Notenbücher mit genauer Angabe der beiderseitigen Firmen einzutragen und sind beiderseits gehörig gestempelte Noten (§. 12, Absatz 2) auszutauschen.

§. 14.

Hat nach der Gepflogenheit einer Bankanstalt der Verkaufende der Anstalt eine Rechnung zu überreichen, so genügt, soferne die verkaufende Partei nicht selber eine Bankanstalt ist, die Stempelung jener Rechnung und tritt dieselbe an Stelle der nach §. 13 vorgeschriebenen Verkaufsnote. Die kaufende Bankanstalt ist jedoch für die Ausstellung und richtige Stempelung dieser Rechnung nach Maßgabe der §§. 12 und 13 in erster Linie haftbar und hat jede solche empfangene Rechnung auf der zur Abtrennung bestimmten Juxtenseite ihres Notenbuches dauernd zu befestigen.

§. 15.

Jede Bankanstalt ist verpflichtet, ihre Bücher so einzurichten, dass aus deren Vergleich mit dem Notenbuche die genaue Versteuerung jedes bei der ersteren vorgekommenen Kauf- und Verkaufs-, dann Lieferungsgeschäftes leicht und ersichtlich constatirt werden kann.

§. 16.

Die Notenbücher der zwei vorangegangenen Jahre, dann die nach §. 13, Alinea 5 in den zwei vorangegangenen und dem laufenden Jahre ausgetauschten Noten sind von jeder Bankanstalt bei Strafe von 100 bis 1000 fl. ö. W. zu verwahren. Den Finanzbehörden steht es jederzeit zu, in diese Notenbücher und Noten sowie in das Notenbuch des laufenden Jahres, dann in die dem Kauf- und Verkaufs- dann dem Lieferungsgeschäfte entsprechenden ersten

Aufzeichnungen (Strazza, Primanota, Tagebuch) im Beisein eines Organes der Bankanstalt Einsicht zu nehmen. Sie sind jedoch, den Fall einer befundenen Steuerhinterziehung ausgenommen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses unter ihrem Amtseide verpflichtet. Auch ist es ihnen nicht gestattet, die bei der Revision der obigen Aufzeichnungen gemachten Wahrnehmungen bei der Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer für die Bankanstalten oder für deren Geschäftsfreunde irgendwie benützen zu lassen.

§. 17.

Eine Bankanstalt, welche bei einem Kauf- und Verkaufs- oder Lieferungsgeschäfte der im §. 12 bezeichneten Art keine Note, oder eine mit keinem oder einem nicht gehörigen, oder mit einem nicht, oder nicht gehörig überschriebenen Stempel versehene, oder eine zwar gehörig gestempelte, doch nicht aus dem vorgeschriebenen Notenbuche abgetrennte Note ausgestellt hat, wird, soferne sie nicht gleichzeitig den Bestimmungen des §. 14 Folge geleistet hat, mit der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer und außerdem mit einer Ordnungsstrafe von 25 bis 250 fl. ö. W. bestraft.

§. 18.

Von Kauf- und Verkaufs-, dann von Lieferungsgeschäften, welche außerhalb der Börse durch Vermittlung eines Handelsmaklers geschlossen werden, ist die Effectenumsatzsteuer durch Stempelung der beiderseitigen Schlusszettel zu entrichten.

Für gehörige Stempelung jedes der beiden Schlusszettel, entsprechend je der Hälfte der Steuer, dann für die in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 3 des Finanzministerialerlasses vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, vorzunehmende Überschreibung der Stempel, haftet der Handelsmakler bei Strafe der 150fachen Erhöhung der hinterzogenen Steuer.

§. 19.

Die Versteuerung der nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Umsätze, bei welchen die österreichisch-ungarische Bank als Mitcontrahent betheiligt ist, hat mit Rücksicht auf die im Art. 93 der Statuten dieser Bank (Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 51) enthaltenen Privilegialrechte derselben in nachstehender Weise zu erfolgen:

1. wird bei den nach den §§. 4—6 steuerpflichtigen Geschäften ein Arrangementbogen von der österreichisch-ungarischen Bank eingereicht, so ist derselbe stempelfrei;

2. hat die österreichisch-ungarische Bank aus einem nach den §§. 7—9 steuerpflichtigen Geschäfte Effecten abzuliefern, so ist die von der Bank zu überreichende Rechnung stempelfrei, dagegen hat der Übernehmer der Effecten der Bank hierüber eine nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 gestempelte Bestätigung auszustellen;

3. wird ein nach den §§. 10—11 steuerpflichtiges Geschäft mit der österreichisch-ungarischen Bank geschlossen, so ist der Kostgeber ausnahmslos zur Ausstellung einer Rechnung und Stempelung derselben nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 verpflichtet;

4. bei Abschluss der nach den §§. 12—17 steuerpflichtigen Geschäfte ist die österreichisch-ungarische Bank weder zur Anschaffung von Notenbüchern noch zur Stempelung der Noten verhalten, dagegen ist die kaufende beziehungsweise verkaufende Partei verpflichtet, eine nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 gestempelte Quittung über die erhaltenen Effecten, beziehungsweise die erhaltene Valuta der Bank auszustellen;

5. hat die österreichisch-ungarische Bank ein nach §. 18 steuerpflichtiges Geschäft geschlossen, so hat der Handelsmakler den Schlusszettel für die Bank stempelfrei auszustellen.

Die von den Mitcontrahenten der österreichisch-ungarischen Bank nach den Bestimmungen der ZZ. 2, 3 und 4 ausgestellten stempelpflichtigen Schriftstücke, dann die der Bank nach der Bestimmung der Z. 5 zugestellten ungestempelten Schlusszettel sind von der Bank durch 2 Jahre aufzubewahren und der Finanzbehörde auf Begehren vorzuzeigen.

Die gleiche Verpflichtung liegt dem Arrangementbureau in Betreff der von der Bank eingereichten ungestempelten Arrangementbögen ob.

Die Strafbestimmungen dieses Gesetzes haben nur für die nach diesem Paragraphe zur Ausstellung von gestempelten Schriftstücken verpflichteten Parteien Anwendung.

§. 20.

Bilden ausländische Effecten den Gegenstand eines Geschäftes der im §. 1, Absatz 1 und 2 bezeichneten Art, so ist die Steuer in der doppelten Höhe zu entrichten.

Werden bei einem und demselben außerhalb der Börse geschlossenen Geschäfte sowohl in- als ausländische Effecten umgesetzt, so sind bei Berechnung der Schlusshöhe (§. 2, Absatz 6) die auf die letzteren entfallenden Geldbeträge in der doppelten Höhe anzusetzen.

Ungarische Effecten sind, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 94 und der Finanzministerialverordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135 dauert, gleich den inländischen Effecten zu behandeln.

§. 21.

Jeder Empfänger der in den §§. 7, 10, 12 und 18 bezeichneten steuerpflichtigen Schriftstücke haftet für deren richtige Stempelung und ist mit der 50-fachen Erhöhung der Steuer zu bestrafen, woferne er nicht binnen 30 Tagen nach Erhalt des gar nicht oder nicht vorschriftsmäßig gestempelten Schriftstückes ent-

weder die nachträgliche Stempelung aus eigenen Mitteln vornimmt oder die Steuerhinterziehung zur Kenntnis der Finanzbehörde bringt.

Der Beweis über die Einhaltung der obbezeichneten Frist liegt dem Empfänger ob.

In den in den §§. 11 und 14 vorgesehenen Fällen, in welchen für die Ausstellung und gehörige Stempelung des Schriftstückes in erster Linie der Empfänger (Kostnehmer, beziehungsweise kaufende Bankanstalt) haftbar ist, haftet für die unterlassene, beziehungsweise ungehörige Stempelung des Schriftstückes auch der Aussteller im Sinne des Abs. 1 dieses Paragraphes und liegt der Beweis über die eingehaltene Frist ihm ob.

§. 22.

Im Falle eines die Übertretung dieses Gesetzes constatirenden Befundes hat die leitende Finanzbehörde (Finanzbezirksdirection, Gebürenbemessungsamt) auf Grund dieses Befundes und ohne weiteres Verfahren das Straferkenntnis zu erlassen.

Gegen ein solches Erkenntnis ist, mit Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig.

Derselbe ist bei der erkennenden Behörde binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Straferkenntnisses einzubringen und hat keine aufschiebende Wirkung.

Auf die nach diesem Gesetze zu verhängenden Strafen haben die Schlussalinea des §. 20, dann der §. 21 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26 Anwendung zu finden.

§. 23.

In Bezug auf die Verjährung der nach diesem Gesetze festgesetzten Steuer, sowie der nach demselben verhängten Strafen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31, beziehungsweise des §. 14 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, Anwendung zu finden.

§. 24.

Die Antheile der Anzeiger und Ergreifer an auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafen werden für den Anzeiger mit $1/12$, für den Ergreifer mit $1/6$ der über das Maß der ordentlichen Gebür einfließenden Beträge festgesetzt.

Wird ein hiernach zuerkannter Betrag binnen 3 Monaten nach der Anweisung nicht behoben, so ist der betreffende Antheilsanspruch als erloschen zu behandeln.

§. 25.

Werden über die nach diesem Gesetze steuerpflichtigen Geschäfte nebst den nach demselben vorge-

schriebenen Schriftstücken andere nach den Gebürengesetzen stempelpflichtigen Urkunden ausgestellt, so unterliegen sie den Bestimmungen dieser Gesetze.

§. 26.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 27.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

B.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Entrichtung der Stempelgebüren von ausländischen Actien, Renten und Schuldverschreibungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Von in das Inland eingebrachten ausländischen Actien, Actienantheilscheinen, Renten und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und anderen für den Handelsverkehr bestimmten Wertpapieren oder Interimsscheinen über Einzahlungen auf solche Wertpapiere ist eine Stempelabgabe zu entrichten, wenn sie im Inlande übertragen, veräußert, zum Verkaufe ausgeboten, verpfändet, oder wenn darauf Zahlungen geleistet oder auf Grundlage derselben andere rechtsverbindliche Handlungen vorgenommen werden sollen.

§. 2.

Die im §. 1 bezeichnete Abgabe ist vor der Vornahme eines der oben bezeichneten Acte nach Scala III des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, in der Weise zu entrichten, dass die der entfallenden Gebür entsprechenden Stempelmarken auf der ersten Seite des Wertpapieres befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel überstempelt werden.

Der Bemessung der Abgabe ist der in Gemäßheit des §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1858, R. G. Bl. Nr. 102, zu bestimmende Nominalwert des Wertpapieres, beziehungsweise, wenn es sich um theilweise eingezahlte Papiere handelt und der Betrag der geleisteten Einzahlung in dem Papiere ausdrücklich angegeben ist, dieser Theilzahlung zugrunde zu legen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der im §. 2 bezeichneten Stempelgebür, welche von jedem Stücke nur einmal zu entrichten ist, trifft jedermann, welcher mit einem solchen Wertpapiere im Geltungsgebiete dieses Gesetzes eine der im ersten Absatze dieses Paragraphes bezeichneten Handlungen vornimmt.

Alle nach dieser Bestimmung zur Gebürenentrichtung verpflichteten Personen haften für die Gebür zur ungetheilten Hand.

§. 4.

Für solche ausländische Wertpapiere, welche vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgegeben worden sind und binnen 90 Tagen nach diesem Zeitpunkte bei einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte zur Überstempelung vorgelegt werden, ist nur die feste Stempelgebür von 25 kr. für jedes Stück zu entrichten.

§. 5.

Ausländische Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, welche zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassen werden, haben, abgesehen von den in den §§. 2 und 4 festgesetzten Gebüren für jenen Theil ihres Capitals in Actien und Obligationen, welchen sie diesem Geschäftsbetriebe zu widmen beabsichtigen, die Stempelgebür nach Scala II noch vor Beginn des Geschäftsbetriebes im Inlande, jene aber, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes den inländischen Geschäftsbetrieb bereits begonnen haben, binnen 30 Tagen nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes unmittelbar zu entrichten.

§. 6.

Ausländische Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, dann ausländische Corporationen und Einzelnpersonen, welche die Notirung der von ihnen ausgegebenen Actien oder Actienantheilscheine oder Partialobligationen an einer inländischen Börse zu erwirken beabsichtigen, sind verpflichtet, abgesehen von den in den §§. 2 und 4 festgesetzten Gebüren, vor der Ertheilung dieser Bewilligung für jenen Theil des Actien- oder Obligationen-Capitals, welcher im Inlande in Verkehr gebracht wird, die Stempelgebür nach Scala II unmittelbar zu entrichten.

Von dieser Gebür sind ausländische Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, welche zur Entrichtung der nach §. 5 angeordneten Gebür verpflichtet sind, befreit.

Die von diesen Gesellschaften aus Anlass der Notirung ihrer Actien, Actienantheilscheine und Partialobligationen an einer inländischen Börse ent-

richtete Gebür wird, wenn die Gesellschaft nachträglich die Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Inlande erlangt, in die nach §. 5 zu entrichtende Gebür eingerechnet.

§. 7.

Die Höhe des Capitalsbetrages, von welchem in den Fällen der §§. 5 und 6 die Gebür zu bemessen ist, wird mit Berücksichtigung der Verhältnisse vom Finanzminister bestimmt.

§. 8.

Die Repräsentanten der oben erwähnten ausländischen Gesellschaften, Corporationen und Einzelpersonen haften persönlich für die nach den §§. 5 und 6 zu entrichtenden Gebüren.

§. 9.

Ein Handelsmakler (Sensal), welcher bei Begebung solcher Wertpapiere mitgewirkt hat, von denen er wusste oder wissen konnte, dass für dieselben die Stempelabgabe nach den Bestimmungen der §§. 2 und 4 nicht entrichtet ist, haftet für die verkürzte Gebür und die Gebürenerhöhung und unterliegt überdies den im §. 84 c, Absatz II des Gesetzes vom 4. April 1875, R. G. Bl. Nr. 68, enthaltenen Disciplinarstrafen.

§. 10.

Die Bestimmungen der §§. 1—3 und 5—8 haben auf spätere Einzahlungen auf theilweise eingezahlte Wertpapiere und auf spätere Emissionen solcher Papiere sinngemäße Anwendung.

Die Begünstigung des §. 4 hat jedoch auf Einzahlungen, welche auf die daselbst bezeichneten Wertpapiere vor Ablauf der im §. 4 bestimmten Frist gefordert werden, Anwendung zu finden.

§. 11.

Für den Fall, dass die nach diesem Gesetze zu entrichtenden Gebüren nicht oder nicht in dem gesetzlichen Betrage oder nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet wurden, ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Übertretung constatirenden Befundes von den gesetzlich zur Zahlung der Gebür oder zur Haftung für dieselbe verpflichteten Personen zur ungetheilten Hand eine Gebürenerhöhung, und zwar einschließlich der ordentlichen Gebür im dreifachen Betrage der letzteren einzuheben.

§. 12.

In Ansehung der in den Ländern der königlich-ungarischen Krone ausgegebenen, in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes gelangenden Actien, Obliga-

tionen und anderen Wertpapiere finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 94, und der Finanzministerialverordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, dauert.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 14.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister betraut.

C.

Resolution.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei der königlich-ungarischen Regierung dahin zu wirken, dass in der anderen Reichshälfte der Effectenumsatz womöglich ebenso wie in der diesseitigen Reichshälfte besteuert werden möge.

Unterstützt.

D.

Antrag

der

Abgeordneten Türk, Ritter v. Schönerer, Fiegl, Prade

wegen

Einführung einer Börsensteuer.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Vorlage wegen Einführung einer Besteuerung der Börsengeschäfte ehethunlichst, und zwar noch in diesem Sessionsabschnitte, zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

Wien, 9. October 1885.

J. Fiegl. Karl Türk.
H. Prade. Schönerer.

Unterstützt.

E.

Antrag

des

Abgeordneten Leon,

betreffend die

Erhebung von Stempelabgaben für Umsätze in börsemäßigen Werten (Börsesteuer), dann einer Stempelgebür auf ausländische Actien, Renten und Schuldverschreibungen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Auf Grund des §. 31 der Geschäftsordnung ist dem zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die Börsesteuer niedergesetzten Ausschusse der zu diesem Gegenstande gehörige Antrag, d. i. der beiliegende Gesetzentwurf, zur Berathung zuzuweisen."

Wien, 18. Februar 1887.

Leon.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Erhebung von Stempelabgaben für Umsätze in börsemäßigen Werten (Börsesteuer), dann einer Stempelgebür auf ausländische Actien, Renten und Schuldverschreibungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Börsesteuer.

§. 1.

Der Börsesteuer unterliegen:

A. Folgende Rechtsgeschäfte:

1. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere, und zwar inländische und ausländische Actien, Renten oder Schuldverschreibungen von Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften, oder deren Interimsscheine; dann über Devisen oder Valuten, — endlich über Wechsel und kaufmännische Anweisungen;
2. alle Kost- und Prolongationsgeschäfte in den sub 1 angeführten Werten;
3. alle Prämien- und Stellagegeschäfte in ebendenselben Werten.

B. Folgende Urkunden:

Alle über obige sub A 1, 2 und 3 angeführten Geschäfte ausgestellte Schlusszettel (Schlussnoten), sobald sie Geschäfte auf feste Termine (Zeitgeschäfte) sind,

(§. 4 d der Bedingungen für den Handel in Effecten, Devisen und Valuten an der Wiener Börse.)

§. 2.

Die Börsesteuer beträgt zehn Kreuzer per Börseschluss bei allen im §. 1 A angeführten Transactionen (§. 4 und 15 der Bedingungen für den Handel in Effecten, Devisen und Valuten an der Wiener Börse); für Werte, in denen die Höhe eines Börseschlusses nicht bestimmt ist, wie z. B. inländische Wechsel, gilt der Satz von 10 kr. für je 5000 fl., wobei jeder Minderbetrag als voll anzunehmen ist.

§. 3.

Die Börsesteuer wird entrichtet:

a) Durch Verwendung einer Stempelmarke von fünf Kreuzern per Börseschluss von der Eingangsseite auf den beim autorisirten Arrangementbureau der Börse einzureichenden Consignationen über die darin verzeichneten Geschäftsumsätze;

b) durch Verwendung von Stempelmarken auf den auszustellenden Rechnungen, und zwar von zehn Kreuzern für jeden Börseschluss, eventuell für je 5000 fl. oder darunter;

c) durch Verwendung einer Stempelmarke von fünf Kreuzern per Börseschluss, eventuell per je 5000 fl. oder darunter, auf den auszustellenden Schlussnoten über Zeitgeschäfte.

Bei Schlussnoten über bedingte Termingeschäfte (Prämien, Stellagen ꝛc.), worin einem Contrahenten ein Wahlrecht eingeräumt oder die Befugnis enthalten ist, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, ist die Stempelpflicht nach dem aus dem Abschluss höchstmöglichen Umfang, respective Wert des Gegenstandes zu berechnen.

Anmerkung 1. Rechnungen (oben §. 3 b), die auf Grund von Adressen (Händen) des autorisirten Arrangementbureau ausgefertigt werden, welche Adressen der Rechnung angeheftet sein müssen, sind stempelfrei. Das Arrangementbureau haftet dafür, dass alle von demselben ausgegebenen Hände, denen durch dieses Gesetz die Stempelfreiheit zuerkannt ist, thatsächlich aus dem auf Grund der gestempelten Consignationen bewirkten Arrangement resultiren.

Anmerkung 2. Für Rechnungen, deren Betrag 1000 fl. nicht übersteigt, wird der Steuersatz auf fünf Kreuzer, für solche, deren Betrag 50 fl. nicht übersteigt, auf einen Kreuzer ermäßigt.

§. 4.

Die Bestimmungen der derzeit bestehenden Arrangementordnung an der Wiener Börse werden sinngemäß für alle Börsen im Verordnungswege in Geltung gesetzt.

§. 5.

Über die im §. 1 A dieses Gesetzes aufgeführten Rechtsgeschäfte müssen, sobald dies Zeitgeschäfte sind, mindestens zwei Schlusszettel ausgestellt werden, und zwar in erster Reihe von dem dabei intervenirenden Vermittler, falls ein solcher nicht vorhanden, von den beiden Contrahenten.

§. 6.

Rechnungen und Schlussnoten über die im §. 1 erwähnten Geschäfte müssen durch fünf Jahre aufgehoben werden.

§. 7.

Die Unterlassung der Aufgabe der laut Arrangementordnung in das Arrangement einzubeziehenden Geschäfte, die Unterlassung der Ausstellung oder Stempelung von Rechnungen nach §. 3 dieses Gesetzes, endlich die Außerachtlassung der Bestimmungen des §. 3 c und §. 5 dieses Gesetzes wegen Ausstellung von Schlussnoten bei Zeitgeschäften, haben zunächst die nachtheilige Folge, dass solche Geschäfte von der Wirksamkeit der Börseschiedsgerichte ausgeschlossen bleiben. Außerdem wird in jedem Unterlassungsfalle eine erhöhte Steuer im fünfzigfachen Betrage der verkürzten Gebür, mindestens jedoch von 50 fl., zu entrichten sein.

§. 8.

Die im Tarife Post 93 und 116 des Gebürengesetzes und §. 13 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, normirte Stempelpflicht der Schlusszettel der beeideten Sensale bleibt, insoweit diese Schlusszettel nicht über Zeitgeschäfte (§. 1 B dieses Gesetzes) ausgestellt werden, unverändert.

II. Stempelgebür auf ausländische Actien, Renten und Schuldverschreibungen.

§. 9.

Die in das Inland eingebrachten ausländischen Actien und Actienantheilscheine, Renten und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten, Corporationen, Actiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen, und anderen für den Handelsverkehr bestimmten Wertpapiere oder Interimsscheine über Einzahlungen auf solche Wertpapiere, unterliegen der Stempelpflicht nach Scala III des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und zwar von dem in Gemäßheit des §. 1 der kaiserlichen Verordnung vom 8. Juli 1855, R. G. Bl. Nr. 102, zu bestimmenden Nominalwerte des Wertpapieres, beziehungsweise wenn es sich um theilweise eingezahlte Papiere

handelt und der Betrag der geleisteten Einzahlung in dem Papiere ausdrücklich angegeben ist, vom Nominalwerte dieser Theilzahlung.

§. 10.

Die Stempelpflicht ist längstens acht Tage nach dem Zeitpunkte der Einbringung in das Inland zu erfüllen, jedenfalls aber bevor die Wertpapiere übertragen, veräußert, zum Verkaufe ausgeboten, verpfändet oder in Umlauf gesetzt werden.

Die Abgabe ist in der Weise zu entrichten, dass die entsprechenden Stempelmarken auf der ersten Seite des Wertpapieres befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel überstempelt werden.

Die Verpflichtung zur Entrichtung dieser Stempelgebür, welche von jedem Stücke nur einmal zu entrichten ist, trifft jedermann, welcher mit einem solchen Wertpapiere im Geltungsgebiete dieses Gesetzes eine der im ersten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Handlungen vornimmt.

Im gegentheiligen Falle ist außer der einfachen verkürzten Gebür noch das Zweifache derselben als Gebürensteigerung zu entrichten. Diese Gebür nebst Steigerung haftet auf dem Wertpapiere selbst und geht allen privatrechtlichen Ansprüchen voraus.

§. 11.

Für solche ausländische Wertpapiere, welche vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgegeben worden sind und binnen 90 Tagen nach diesem Zeitpunkte bei einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte zur Überstempelung vorgelegt werden, genügt der fixe Urkundenstempel von 25 kr. für jedes Stück, und erhält es von weiterer scalamäßiger Stempelung sein Abkommen.

§. 12.

Unter dem Ausdrucke „Inland" des §. 9 dieses Gesetzes wird das Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes verstanden, und es ist daher jedes außerhalb dieses Geltungsgebietes ausgestellte Wertpapier als ein ausländisches zu betrachten.

In Ansehung der in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Wertpapiere finden die Bestimmungen der §§. 9, 10 und 11 dieses Gesetzes keine Anwendung, insolange die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 94, und der Finanzministerial-Verordnung vom 2. October 1868, R. G. Bl. Nr. 135, dauert.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt in Wirksamkeit, sobald in den Ländern der ungarischen Krone im Wege der

dortländigen Gesetzgebung dieselbe Besteuerung in gleicher Höhe und nach gleichen Grundsätzen gesetzliche Geltung erlangt.

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister für die Länder der ungarischen Krone den Tag festzusetzen, an welchem hiernach das Gesetz gleichzeitig in beiden Reichshälften in Wirksamkeit zu treten hat.

§. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Unterstützt.

F.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer, Fürnkranz, Fiegl und Türk.

Das hohe Haus wolle beschließen:

I.

Der Bestand und die Organisation der Börsen, der Börseverkehr und die Besteuerung der Börsegeschäfte in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wird durch eine Börseordnung im Sinne des angeschlossenen Entwurfes geregelt.

II.

Das k. k. Handelsministerium wird aufgefordert, im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern die Anregung zu geben, dass ähnliche Börseordnungen auch in den befreundeten Staaten geschaffen werden; ebenso auch in Ungarn.

III.

In formaler Beziehung wird dieser Antrag nebst der angeschlossenen Börseordnung und den Bemerkungen hiezu dem bereits bestehenden Börsesteuerausschusse zugewiesen, entsprechend der Bestimmung des §. 31 der Geschäftsordnung.

Schönerer.
Fürnkranz.
J. Fiegl.
Türk.

Börseordnung.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Organisation der Börsen, den Börseverkehr und die Besteuerung der Börsegeschäfte.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Börse im Sinne dieses Gesetzes ist jede von der Gesammtregierung als solche genehmigte Vereinigung zum Zwecke des ordnungsmäßigen Handels mit Wertpapieren, Wechseln, Geldzeichen und Münzen an einem eigens hiezu bestimmten Orte und innerhalb der hiezu bestimmten Tagesstunden. Die Entscheidung darüber, welche Werte und welche Gattungen von Börsegeschäften an den inländischen Börsen zuzulassen sind, desgleichen die Bestimmung des Ortes und der Zeit des Börseverkehrs steht dem k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den Ausschüssen der inländischen Börsen zu. Winkelbörsen, das ist Zusammenkünfte von mehr als drei Personen zum Zwecke des Abschlusses von Börsegeschäften außer der hiefür bestimmten Zeit und an einem anderen als dem hiezu bestimmten Orte sind verboten. Die Betheiligung an einer Winkelbörse unterliegt einer Geldstrafe von 100 bis 1000 fl. für jeden Theilnehmer, beziehungsweise einer Strafhaft von 20 bis 200 Tagen. Der gleichen Strafe verfällt der Inhaber der Räumlichkeit, in welcher die Winkelbörse abgehalten wurde. Eine dreimalige Verurtheilung auf Grund dieser Gesetzesbestimmung hat die dauernde Entziehung der Berechtigung zur Theilnahme an einer Börse und für den Inhaber der Räumlichkeit, in welcher die Winkelbörse abgehalten wurde, falls derselbe ein an besondere Bewilligung gebundenes (concessionirtes) Gewerbe betreibt, den

Verlust der Gewerbebefugnis zur Folge. Unbedingt verboten sind ferner die sogenannten „Differenzgeschäfte". Der Abschluss eines derartigen Geschäftes unterliegt einer Geldstrafe von nicht unter 1000 fl., welche im Wiederholungsfalle durch Strafhaft in der Dauer von drei Wochen bis zu sechs Monaten und dauernden Ausschluss vom Börsebesuche zu verschärfen ist.

§. 2.

Zur Erlangung der Mitgliedschaft an einer Börse ist der Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, die Leistung eines Sicherstellungserlages (Caution) in der Höhe von 10.000 fl. in Barem oder in inländischen Staatspapieren, sowie die Verpflichtung zur Zahlung eines Jahresbeitrages von 150 fl. erforderlich. Bei Erfüllung dieser Bedingungen kann die Aufnahme in den Börseverband nicht verweigert werden. Die erfolgte Aufnahme ist durch Anschlag im Börsegebäude und durch Bekanntmachung in der „amtlichen Zeitung" zu verlautbaren. Der Sicherstellungserlag haftet in der nachstehend angegebenen Reihenfolge für die Zahlung des Jahresbeitrages, der Börsesteuer und der auf Grund dieses Gesetzes verhängten Geldstrafe, sowie für die pünktliche Erfüllung der im Börseverkehre eingegangenen Verbindlichkeiten des Erlegers. Die Zinsen des Sicherstellungserlages kommen dem Erleger zu. Die Jahresbeiträge sind zur Bestreitung der mit der Erhaltung der Börse verbundenen Auslagen zu verwenden. Etwaige Einnahmenüberschüsse sind in Staatspapieren fruchtbringend anzulegen. Dieselben haben als Deckung für allfällige spätere Abgänge zu dienen. Reichen die Jahresbeiträge unter Zuziehung dieser Überschüsse und der allfälligen anderweitigen Einnahmen der Börse zur Deckung des Erfordernisses nicht aus, so haften die Mitglieder der Börse solidarisch für den Abgang. Im Falle der Aufhebung der Börse fällt das gesammte Vermögen derselben dem Armenschatze der zuständigen Gemeinde zu, an welchen auch das Zinsenerträgnis dieses Vermögens, soweit dasselbe nicht zur Deckung der Verwaltungsauslagen herangezogen werden muss, abzuführen ist.

§. 3.

Die Mitgliedschaft an einer Börse erlischt:

a) infolge freiwilligen Austrittes;
b) infolge Verlustes der bürgerlichen Vollberechtigung;
c) infolge Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis Ende März des betreffenden Jahres;
d) infolge Nichtzahlung der Börsesteuer, der Maklergebür oder allfälliger auf Grund dieses Gesetzes verhängter Geldstrafen binnen acht Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages;
e) infolge Nichterfüllung der an der Börse eingegangenen Verbindlichkeiten binnen drei Tagen nach Fälligkeit derselben;

f) infolge dreimaliger Verhängung einer Strafe auf Grund dieses Gesetzes im Laufe eines Jahres;
g) wegen Verbreitung unwahrer Gerüchte, welche geeignet sind, den Börseverkehr zu beeinflussen.

Eine Ausschließung aus anderen, als den in diesem Gesetze vorgesehenen Gründen ist nicht zulässig. Das aus dem Börseverbande ausscheidende Mitglied erhält seinen Sicherstellungserlag, soweit derselbe nicht für Leistungen auf Grund dieses Gesetzes oder für gerichtlich erworbene Pfandrechte haftet, binnen acht Tagen zurück. Nachträgliche Ansprüche dritter Personen auf diesen Sicherstellungserlag können von der Börse nicht mehr berücksichtigt werden.

§. 4.

Jedes Börsemitglied hat das Recht zu regelmäßiger Theilnahme am Börseverkehre, sowie an den Versammlungen der Börse mit berathender und beschlussfassender Stimme; ebenso hat jedes Mitglied das active und passive Wahlrecht für den Börseausschuss. Die Pflichten der Mitglieder, soweit sie nicht schon im Besonderen durch den §. 2 geregelt sind, bestehen in strenger Beobachtung dieses Gesetzes, sowie der allfälligen Durchführungsverordnungen zu demselben und in der Wahrung des Anstandes im Börseverkehre.

§. 5.

An der Spitze der Börse steht der Börseausschuss, welcher aus nicht weniger als 15 und nicht mehr als 25 auf die Dauer eines Jahres gewählten Mitgliedern besteht und aus seiner Mitte einen Obmann, einen Schriftführer und einen Vermögensverwalter mit je einem oder zwei Ersatzmännern bestellt. Im Falle der Erledigung einer Ausschussstelle vor der jeweilig nächsten Neuwahl hat der Ausschuss das Recht, sich durch Cooptation zu ergänzen. Dem Börseausschuss obliegt die Leitung der Börse, die Vertretung derselben nach außen, die Entgegennahme und Prüfung der Beitrittsanmeldungen, sowie die Ausfertigung der Mitgliedskarten und die Einhebung der von den Mitgliedern auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Zahlungen, ferner die Verwaltung der Sicherstellungserläge und des gesammten Börsevermögens, endlich die Sorge für die Ordnungsmäßigkeit des Börseverkehres. Zur pünktlichen Erfüllung dieser, sowie der in den §§. 10 und 11 bezeichneten besonderen Obliegenheiten ist eine ständige Börsekanzlei zu errichten, für deren Gebarung die Mitglieder des Börseausschusses solidarisch haftbar sind. Die Geschäftsordnung des Börseausschusses und der Börsekanzlei wird vom Börseausschusse festgesetzt, bedarf jedoch zu ihrer Giltigkeit der Genehmigung des k. k. Handelsministeriums. Im Falle dreimaliger Abweisung der Vorschläge des Börseausschusses durch das k. k. Handelsministerium hat letzteres die

Geschäftsordnung im Verordnungswege zu bestimmen. Die Frist zur Vorlage sowohl, wie zur Erledigung derselben beträgt jedesmal drei Tage. Als Ausgangspunkt der Fristberechnung ist der Tag der Wahl des Börseausschusses anzunehmen.

§. 6.

Zum Zwecke der Wahl des Börseausschusses und zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Börseausschusses findet alljährlich im December eine ordentliche Vollversammlung statt, zu deren Beschlussfähigkeit die Einberufung durch den Obmann oder dessen Stellvertreter oder aber durch den Vertreter der Staatsbehörde, sowie die Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern erforderlich ist. Zur Besprechung außerordentlicher Angelegenheiten kann vom Ausschusse jederzeit und muss auf Verlangen von zehn Mitgliedern binnen acht Tagen eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Ist eine gehörig einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet die nächste Versammlung bindend auch dann, wenn nicht die Zahl von 30 Mitgliedern anwesend ist. Zur Beschlussfähigkeit der Sitzungen des Börseausschusses ist die Einberufung durch den Obmann oder dessen Stellvertreter oder aber durch den Vertreter der Staatsbehörde, sowie die Anwesenheit von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassungen der Vollversammlungen sowohl, wie des Ausschusses erfolgen stets mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Verlautbarung gefasster Beschlüsse erfolgt durch Anschlag im Börsegebäude, sowie durch Ankündigung in der „amtlichen Zeitung“.

§. 7.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Börse, welche aus Börseverhältnissen entspringen, wird von der ordentlichen Vollversammlung ein Schiedsgericht mit einjähriger Amtsdauer gewählt. Dasselbe hat aus fünf ordentlichen Mitgliedern und fünf Ersatzmännern zu bestehen, welch letztere jedoch nur im Falle der Verhinderung der ordentlichen Mitglieder, und zwar in der Reihenfolge, in welcher sie gewählt sind, zur Ausübung des Schiedsrichteramtes berufen werden können. Betheiligtsein am Streite schließt die Ausübung des Schiedsrichteramtes aus. Sind aus diesem oder aus einem anderen Verhinderungsgrunde nicht fünf Mitglieder für ein Schiedsgericht zusammenzubringen, so ist die fehlende Zahl von einer zu diesem Zwecke binnen acht Tagen einzuberufenden außerordentlichen Vollversammlung aus der Mitte der am Streite nicht betheiligten Mitglieder zu ergänzen. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Berufung gegen die Entscheidung desselben ist unzulässig. Nichtmitglieder der Börse können dem Schiedsgerichte unter keinen Umständen unterworfen werden.

§. 8.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung an der Börse und zur Überwachung der Thätigkeit des Börseausschusses und seiner Organe ist vom k. k. Handelsministerium ein ständiger Vertreter der Staatsbehörde an der Börse zu bestellen. Derselbe hat das Recht, in alle Aufzeichnungen, welche an der Börse überhaupt und insbesondere vom Börseausschusse und dessen Organen geführt werden, zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen, und die Pflicht, allen Vollversammlungen und Ausschussitzungen beizuwohnen, der Fassung unstatthafter Beschlüsse sofort entgegenzutreten und am Schlusse eines jeden Jahres, falls aber besondere Vorkommnisse es nothwendig oder zweckdienlich erscheinen lassen oder die vorgesetzte Behörde es verlangt, auch zu jeder anderen Zeit über seine Wahrnehmungen ausführlich Bericht zu erstatten. Der Vertreter der Staatsbehörde hat auch das Recht und die Pflicht, Ungehörigkeiten im Börseverkehre, die von ihm selbst oder von den ihm nach Bedarf seitens der k. k. Polizeiverwaltung zur Unterstützung zugetheilten Organen wahrgenommen werden oder auf andere Art zu seiner Kenntnis gelangen, insbesondere auch unziemliches, lärmendes Benehmen durch Verhängung von Geldstrafen in der Höhe von 10 bis 100 fl. zu ahnden. Eine allfällige Berufung gegen eine Strafverfügung des Vertreters der Staatsbehörde muss binnen drei Tagen beim k. k. Handelsministerium eingebracht werden, welches hierüber binnen weiteren acht Tagen unberufbar zu entscheiden hat. Unbegründete Berufungen unterliegen einer weiteren Geldstrafe von 10 bis 100 fl.

§. 9.

Der Geschäftsverkehr der Börsen hat in Schlüssen über einen Nennwert von je 5000 fl. zu geschehen. Bei Wechseln, desgleichen bei Wertpapieren, Geldzeichen und Münzen, deren Stücknennwert in dieser Summe nicht ohne Rest enthalten ist, bestimmt das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den Börseausschüssen die Höhe der einzelnen Schlüsse. Die Preisangabe hat sich stets auf einen Nennwert von 100 Einheiten derjenigen Währung zu beziehen, auf welche die betreffenden Wertpapiere, Wechsel, Geldzeichen oder Münzen lauten. Die laufenden Zinsen sind gesondert zu berechnen und zu vergüten. Die Zusammenstellung des Preisverzeichnisses (Curszettels) hat jedesmal unmittelbar nach Schluss der Börse durch die Börsekanzlei zu geschehen.

§. 10.

Jedes Börsegeschäft unterliegt der Börsesteuer. Dieselbe ist von jedem Börsebesucher je von der Gesammtwertsumme der von ihm im Laufe einer Woche gemachten Geschäfte zu entrichten, wobei Escomptegeschäfte nur mit dem halben, hingegen

Zeitgeschäfte mit dem doppelten Wertbetrage in Rechnung zu stellen sind. Der Steuersatz beträgt für die ersten 10.000 fl. 10, für die folgenden 10.000 fl. 15, für die dritten 10.000 fl. 20, für die vierten 10.000 fl. 25, für die fünften 10.000 fl. 30, für die sechsten 10.000 fl. 35, für die siebenten 10.000 fl. 40, für die achten 10.000 fl. 45, für alle folgenden Beträge 50 Hundertstel pro mille. Die Bemessung der Steuer obliegt der Börsekanzlei, welche auch die Pflicht hat, jeden Steuerpflichtigen binnen drei Tagen nach dem Schlusse der Geschäftswoche von der Höhe der ihm obliegenden Steuerleistung mittels Zahlungsauftrages zu verständigen. Sollte die Zustellung des Zahlungsauftrages zu eigenen Handen des Steuerpflichtigen oder dessen ausgewiesenen Bevollmächtigten bei drei in Zwischenräumen von je 24 Stunden erfolgenden Versuchen nicht möglich sein, so tritt an deren Stelle der Anschlag im Börsegebäude mit der Rechtswirkung der Zustellung zu eigenen Handen. Die Ablieferung der eingehobenen Steuerbeträge an das ortszuständige Hauptsteueramt hat je binnen drei Tagen nach Monatschluss zu geschehen.

§. 11.

Zur Vermittlung der Börsegeschäftsabschlüsse sind vom Börseausschusse eigene Makler zu bestellen. Dieselben müssen ein makelloses Vorleben haben, bedürfen zur Ausübung ihrer Thätigkeit der Genehmigung durch das k. k. Handelsministerium, haben amtliche Eigenschaft und sind vom Vertreter der Staatsbehörde auf gewissenhafte Pflichterfüllung in Eid zu nehmen. Die Zahl der Makler wird vom Börseausschusse im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium im December jedes Jahres für die Dauer des folgenden Jahres festgesetzt. Bei allfälliger Verminderung der Maklerzahl hat die Ausscheidung die der Bestellung nach jüngsten Makler zu treffen. Unbefugte Makler, Maklergehilfen, Agenten, Commissionäre dürfen zur Vermittlung von Geschäften, beziehungsweise Geschäftsabschlüssen an der Börse nicht zugelassen werden. Börsegeschäfte, welche ohne Vermittlung eines beeideten Maklers oder mit Außerachtlassung der sonstigen einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes abgeschlossen werden, sind ungiltig und ist jeder der beiden abschließenden Theile mit einer Geldstrafe von 100 bis 1000 fl., beziehungsweise 20- bis 200tägiger Haft zu bestrafen.

§. 12.

Die Makler sind verpflichtet, jedes durch ihre Vermittlung abgeschlossene Geschäft unter Anführung der Namen der abschließenden Parteien, ferner des Gegenstandes, der Gattung und der Wertziffer des Geschäftes, sowie bei Zeitgeschäften auch der Erfüllungsfrist, sofort in ein eigens hiezu bestimmtes, vom Vertreter der Staatsbehörde gezeichnetes Buch

einzutragen, zu unterfertigen und auch von den abschließenden Parteien unterfertigen zu lassen. Sollte eine Partei die Unterfertigung verweigern, so ist dies auf dem betreffenden Blatte vom Makler anzumerken und dem Vertreter der Staatsbehörde zur Anzeige zu bringen, welcher, falls die Weigerung eine grundlose ist, gegen die betreffende Partei mit der Verhängung einer Ordnungsstrafe in der Höhe von 10 bis 100 fl. vorzugehen hat. Sofort nach Börseschluss haben die Makler eine getreue Abschrift ihrer Aufzeichnungen anzufertigen und der Börsekanzlei als Grundlage der zur Steuerbemessung erforderlichen Buchungen zu überreichen. Als Entgelt für seine Thätigkeit erhält jeder Makler ein Zehntel pro mille von der Wertsumme jedes durch seine Vermittlung abgeschlossenen Geschäftes von jedem der abschließenden Theile. Die Einhebung der Maklergebür erfolgt durch die Börsekanzlei gleichzeitig mit der Einhebung der Börsesteuer, wobei die allfällige Berufung auf eine seitens des Maklers erfolgte Verzichtleistung oder bereits geschehene Empfangnahme der Gebür nicht zu berücksichtigen ist. Die Auszahlung der von jedem Makler ins Verdienen gebrachten Gebüren hat seitens der Börsekanzlei am Schlusse eines jeden Monates, und falls bis dahin noch nicht alle Gebüren eingezahlt wären, binnen weiteren drei Tagen unter Heranziehung der Sicherstellungserläge der zahlungspflichtigen Börsebesucher zu erfolgen. Die Verletzung dieses Gesetzes durch einen Makler wird, unbeschadet der Verpflichtung desselben zur Gutmachung des etwa durch ihn verursachten Schadens, mit sofortiger Amtsentsetzung geahndet.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach dessen amtlicher Verlautbarung in Wirksamkeit. Alle demselben entgegenstehenden Gesetze, Verordnungen und Gepflogenheiten (Usancen) werden hiedurch außer Kraft gesetzt.

§. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Erlassung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen ist das k. k. Handelsministerium beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

von den Abgeordneten Schönerer, Fürnkranz, Fiegl und Türk vorgelegten Entwurfe einer Börseordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

A. Den vorliegenden Antrag betreffend.

Der Antrag auf Besteuerung der Börsegeschäfte bedarf an und für sich einer Begründung nicht mehr. Das hohe Haus der Abgeordneten selbst hat bereits die grundsätzliche Berechtigung desselben anerkannt, indem es einen eigenen Ausschuss mit der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes beauftragt und ein der Börse nahestehendes Mitglied dieses hohen Hauses hat bereits einen fertigen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung in diesem hohen Hause eingebracht. Indem die unterzeichneten Antragsteller nun gleichfalls mit einem ins Einzelne gehenden Antrag hervortreten und im Anschlusse an ihren seinerzeit durch den mitunterfertigten Abgeordneten Türk eingebrachten Antrag, auf Grund dessen von diesem hohen Hause der bestehende Börsesteuerausschuss eingesetzt wurde, den Entwurf einer Börseordnung zur verfassungsmäßigen Behandlung unterbreiten, sind sie von der Erwägung geleitet, dass die Besteuerung der Börsegeschäfte wirksam nur bei entsprechender Organisation der Börse möglich ist, und dass hierauf schon bei Ausarbeitung des betreffenden Gesetzentwurfes Rücksicht genommen werden muss, den Unterzeichneten jedoch durch Übergehung des „Verbandes der Deutschnationalen“ bei der Einsetzung des Börsesteuerausschusses die Gelegenheit, in anderer Weise als durch Vorlage eines eigenen Entwurfes auf die Verhandlungen dieses Ausschusses Einfluss zu nehmen, entzogen worden ist.

Die Unterzeichneten haben im Punkte I ihres Antrages von dem sonst von ihnen vertretenen und wiederholt begründeten Principe, dass die Gesetzgebung für Galizien, die Bukowina und Dalmatien den betreffenden Landesvertretungen vorbehalten sein soll, abgesehen, und zwar aus dem Grunde, weil es dem von ihnen angestrebten und auch im Punkte II zum Ausdrucke gebrachten Zwecke zuwiderlaufend wäre, wenn durch Ausnehmung der genannten Länder vom Geltungsgebiete der zu schaffenden Börseordnung dem aus Deutschösterreich verbannten Börseschwindel ein Zufluchtsort in Lemberg, Krakau &c. geboten würde. Dass durch diese der Besonderheit des Falles entspringende praktische Erwägung die Überzeugung von der Nothwendigkeit der Ausscheidung der genannten Länder aus dem engeren Staatsverbande der diesseitigen Reichshälfte nicht geändert wird, ist selbstverständlich.

Was den Punkt II dieses Antrages betrifft, so entspringt derselbe dem Bestreben, die volle Wirksamkeit des vorgeschlagenen Gesetzes sicherzustellen, sowie der Erkenntnis, dass diese volle Wirkung nur durch die Einführung ähnlicher Gesetze in den benachbarten Staaten erzielt werden kann.

Punkt III dieses Antrages findet seine Erklärung in den obwaltenden Umständen. Die Antragsteller hatten ursprünglich die Absicht, die Einsetzung eines besonderen Ausschusses vorzuschlagen, in welchem insbesondere auch dem Bauern- und Gewerbestande eine ausreichende Vertretung gesichert sein sollte, sie haben jedoch von dieser Forderung abgesehen, um nicht eine Verzögerung in der Behandlung dieses wichtigen und dringenden Gegenstandes herbeizuführen.

B. Die vorgeschlagene Börseordnung betreffend.

Ad 1. Von der Ansicht ausgehend, dass ein bloßer Zusammenkunftsort doch nicht füglich Gegenstand eines Gesetzes sein könne, und dass der Zusammenkunftsort auch gar nicht die Hauptsache des Börsewesens bildet, schlagen die Unterzeichneten vor, dass mit dem Worte „Börse" im Sinne dieses Gesetzes in erster Linie eine Organisation, nämlich die Vereinigung jener Personen bezeichnet werde, welche berufsmäßig Börsegeschäfte betreiben, was natürlich nicht ausschließt, dass der Ausdruck „Börse" im übertragenen Sinne auch auf die Zusammenkünfte dieser Personen und auf den Ort dieser Zusammenkünfte angewendet werde. Da der Böseverkehr erfahrungsmäßig auf das wirtschaftliche Leben des Volkes und Staates einen sehr bedeutenden und nicht selten unheilvollen Einfluss übt, so ist es nur natürlich und im öffentlichen Interesse gelegen, dass das gesammte Börsewesen der staatlichen Aufsicht unterstellt und insbesondere die Errichtung und der Bestand der Börsen von der Zustimmung des Gesammtministeriums abhängig gemacht wird. Dass Winkelbörsen nicht geduldet werden dürfen, ist auch schon von der bisherigen Gesetzgebung anerkannt.

Abweichend von der bisherigen Gepflogenheit schlagen die Antragsteller vor, dass der Börseverkehr auf Wertpapiere, Wechsel, Geldzeichen und Münzen beschränkt sei, und zwar deshalb, weil sie es im Interesse der Volkswohlfahrt für unzulässig erachten, dass der Warenverkehr einer zügellosen internationalen Speculation und dem internationalen Wucher preisgegeben werde. Der Warenverkehr im größeren Maßstabe soll den Märkten vorbehalten sein und für diese sollen entsprechende neue gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden. Schon im Hinblick auf die Verschiedenheit des Gegenstandes erscheint eine gleichmäßige Behandlung des Waren- und des Effectenverkehrs unzulässig.

Die Ware ist das unmittelbare Ergebnis schaffender Arbeit, die Actie, die Schuldverschreibung ist das keineswegs. Die Ware ist zum Verbrauch bestimmt, das Effect nicht. Die Ware kann nur eine beschränkte Zeit hindurch Gegenstand des Handels sein, weil sie dem Verderben unterliegt, das Effect kann, theoretisch, beliebig oft und in vielen Fällen eine unbeschränkte Zeit lang umgesetzt werden, ohne dass es deshalb an Wert zu verlieren braucht. Die Unterscheidungen zwischen Ware und „Effect" sind damit natürlich noch lange nicht erschöpft, aber das Angeführte genügt, um darzuthun, dass Waren und Wertpapiere ꝛc. nicht nach der gleichen Schablone behandelt werden dürfen. Das an Stelle der Waren auch Lagerscheine treten, und dass diese dann zum Börseverkehre zugelassen werden können, ist allerdings richtig, allein wenn dieser Fall eintritt, so wird der Verkehr in Lagerscheinen doch naturgemäß stets nur ein beschränkter sein und nicht so sehr der Speculation als vielmehr dem gewerblichen Creditbedürfnisse dienen.

Ad 2 bis 4. Die Forderung eines Sicherstellungserlages von beträchlicher Höhe dürfte von Vielen als drückend und die Börse schädigend erachtet werden, zumal dadurch der Mehrzahl der gegenwärtigen Börseaner der Börsebesuch für die Zukunft unmöglich gemacht wird. Lieber jedoch weniger Börseaner, als die stete Gefahr einer Katastrophe, hervorgerufen durch das Vorhandensein zahlreicher capitalsunkräftiger Elemente an der Börse. Dass diese Bestimmung nicht in großem Maßstabe umgangen werde, dafür dürfte auch eine ausgiebige Progression des Steuersatzes, wie sie im §. 10 des vorliegenden Gesetzes vorgeschlagen ist, vorgesorgt werden können. Der Umstand aber, dass unter diesen Umständen nur bemittelte Personen sich berufsmäßig dem Börsebesuch widmen können, behebt die Bedenken gegen die Höhe des Jahresbeitrages und gegen die Bedingung, dass derselbe binnen einer dreimonatlichen Frist vollständig zu bezahlen ist.

Die Bestimmungen der §§. 3 und 4 sind im Anschluss an die vorigen selbstverständlich.

Ad 5 bis 8. Die in diesen Paragraphen vorgeschlagenen Bestimmungen betreffen die Organisation der Börse und die Aufrechthaltung der Ordnung an derselben. Sie bedürfen im Grunde einer Erläuterung nicht, und nur einer Bestimmung möge hier besonders gedacht werden, der Bestimmung nämlich, dass Nichtmitglieder der Börse dem Schiedsgerichte nicht sollen unterworfen werden dürfen.

Die Antragsteller halten diese Bestimmung für nothwendig, weil die in Börsekreisen vorherrschenden Rechtsanschauungen sich mit jenen des Volkes und auch mit dem positiven Rechte keineswegs decken und auch thatsächlich bereits Rechtsprechungen seitens eines Börseschiedsgerichtes vorgekommen sind, welche sich mit den Grundsätzen des gemeinen Rechtes nicht vereinbaren lassen. Den der Rechtsanschauungen und Gepflogenheiten der Börseunkundigen gegen die von ihm nicht vorauszusehenden nachtheiligen Folgen einer freiwilligen Unterwerfung unter das Börseschiedsgericht zu schützen, ist jedenfalls eine Pflicht der Gesetzgebung, und diese Pflicht außer Acht lassen, hieße der Börse das unerhörte Vorrecht einräumen, im Namen der Gerechtigkeit diejenigen auszubeuten, welche in verzeihlicher Unkenntnis der eigenartigen Rechtsanschauungen und Gepflogenheiten der Börse sich dem Schiedsgerichte derselben unterwerfen.

Ad 9. Die Festsetzung einer gleichmäßigen Schlusshöhe, soweit dieselbe thunlich ist, empfiehlt sich im Interesse der Einheitlichkeit des Börseverkehrs und bezweckt insbesondere auch die Erleichterung des Einblickes in denselben. Einen ähnlichen Zweck hat die Bestimmung, dass alle Börsewerte „ohne Zinsen

gehandelt" und die Preisangabe „in Procenten" erfolgen soll; es wird hiedurch insbesondere bewirkt, dass jedermann eine sofortige Vergleichung des börsemäßigen Wertes der einzelnen Effecten möglich ist, was für das außerhalb der Börse stehende, im Umrechnen von Börsewerten nicht geübte Publicum von Wichtigkeit und für die Börseaner selbst eine Erleichterung ist.

Ad 10. Da es in den meisten Fällen gar nicht, in anderen Fällen nur durch eine ebenso kostspielige als drückende Controle möglich wäre, den Gewinn festzustellen, welcher sich aus den einzelnen Börsegeschäften ergibt, somit die Gewinnbesteuerung praktisch undurchführbar ist; da ferner das Princip der Contingentirung bei einer neu einzuführenden Steuer, in Anbetracht des Mangels an Erfahrungen, die einer verlässlichen Ertragsveranschlagung zugrunde gelegt werden könnten, unzweckmäßig erscheint; da endlich die Besteuerung im Wege der Schlussnotenstempelung nebst anderen Mängeln insbesondere auch den hat, dass sie keine progressive sein kann, so haben die Antragsteller eine progressive Besteuerung des Umsatzes beantragt und für die Durchführung derselben solche Maßregeln in Vorschlag gebracht, welche eine straflose Umgehung der Steuer unmöglich erscheinen lassen. Was die Wirkung der vorgeschlagenen Steuersätze betrifft, so entfallen nach dem vorliegenden Antrage für jeden der beiden abschließenden Theile:

	auf den Betrag von Gulden	Gulden	auf jeden Mehrbetrag bis zu 10.000 fl.	somit auf je 100 fl.	hiezu Maklergebür	Gesammt-Belastung per 100 fl.
				kr.	kr.	kr.
1.	10.000	1·—	0·15 ‰	1	1	2
2.	20.000	2·50	0·20 „	1 1/4	1	2 1/4
3.	30.000	4·50	0·25 „	1 1/2	1	2 1/2
4.	40.000	7·—	0·30 „	1 3/4	1	2 3/4
5.	50.000	10·—	0·35 „	2	1	3
6.	60.000	13·50	0·40 „	2 1/4	1	3 1/4
7.	70.000	17·50	0·45 „	2 1/2	1	3 1/2
8.	80.000	22·—	0·50 „	2 3/4	1	3 3/4

Die Progression ist eine durchaus gleichmäßige und schließt bei einer Umsatzziffer von 80.000 fl. mit einem Satze von 0·5 pro mille, welcher Satz für alle weiteren Beträge constant bleibt. Die Antragsteller sind sich darüber klar, dass selbst bei Anwendung des niedrigsten Steuersatzes die Ausnützung kleinster „Differenzen" für die Speculation ausgeschlossen ist, allein sie erachten diese Wirkung keineswegs für nachtheilig, da einerseits durch die Einschränkung der Differenzspeculation die Solidität des Börseverkehrs gehoben wird, anderseits der reelle Verkehr die Auflage einer Steuer, wie der in Vorschlag gebrachten ohne Zweifel ganz leicht ertragen kann.

Was den zu erwartenden Erfolg der vorgeschlagenen Steuer für den Staatsschatz betrifft, so müssen sich die Antragsteller diesbezüglich auf Schlussfolgerungen und Schätzungen beschränken.

Nimmt man die Ausweise des Giro- und Kassenvereines als Grundlage der Berechnung an und veranschlagt man hienach den jährlichen Umsatz an der Wiener Börse auf rund drei Milliarden Gulden, wovon die Hälfte auf den Kauf, die Hälfte auf den Verkauf entfällt, so würden, den Schluss zu 5000 fl. und das Jahr zu 300 Geschäftstagen angenommen, allwöchentlich 6000 Schlüsse über eine Wertsumme von 30 Millionen Gulden im Kauf und ebensoviel im Verkauf der Steuerbemessung zu unterziehen sein. Nimmt man ferner an, dass die Gesammtzahl der Schlüsse sich gleichmäßig auf 1500 Börsebesucher vertheilen, so würden, Kauf und Verkauf zusammengenommen, auf jeden einzelnen Börseaner wöchentlich acht Schlüsse in der Gesammthöhe von 40.000 fl. und mit einer Steuerleistung von 7 fl. entfallen, es ergäbe sich demnach im ganzen ein Steuerertrag von jährlich 7 × 1500 × 52 = 536.000 fl.

Erwägt man nun aber, dass durch den Giro- und Kassenverein nur ein Theil der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte abgewickelt, und dass von sachkundiger Seite die Zahl der jährlichen Schlüsse nicht auf 300.000 fl., beziehungsweise 600.000 fl. wie oben angenommen, sondern auf 3 Millionen beziffert wird, in welcher Zahl überdies die Kassageschäfte und die „Geschäfte in sich" noch nicht enthalten sein sollen, so erscheint es zweifellos, dass der Ertrag weit mehr als eine halbe Million betragen dürfte.

Nach dem Antrage des Abgeordneten Leon betrüge die Steuer 10 kr. per Schluss, nach dem vorliegenden Antrage hingegen beträgt sie selbst nach dem niedrigsten Satze für Escomptegeschäfte 25 kr., für

gewöhnliche Kassageschäfte 50 kr., für Zeitgeschäfte 1 fl. per Schluss, bei Annahme von (nur) 300.000 Schlüssen jährlich aber, infolge der Progression bei wöchentlicher Abrechnung, für Escomptegeschäfte im Durchschnitt 45 kr., für Kassageschäfte 90 kr., für Zeitgeschäfte 1 fl. 80 kr. Wenn nun nach dem Leon'schen Antrage von 10 kr. der Steuerertrag auf 300.000 fl. geschätzt wird, so darf wohl nach dem vorliegenden Antrage das Erträgnis auf 3 Millionen veranschlagt werden.

Was die von den Antragstellern in Aussicht genommene Ermäßigung der Steuer für Escomptegeschäfte dagegen die Erhöhung für Zeitgeschäfte betrifft, so erklärt sich dieselbe aus der Erwägung, dass auch das reelste Zeitgeschäft eine Speculation darstellt, während das Escomptegeschäft vornehmlich dem Creditbedürfnisse dient und aus diesem Grunde weniger belastet werden soll.

Der Vorschlag, dass die Steuerbemessung durch die unter behördlicher Aufsicht stehende Börsekanzlei erfolgen soll, erklärt sich einerseits durch Zweckmäßigkeitsrücksichten, anderseits dadurch, dass man eine derartige Aufgabe nicht füglich einem Privatvereine, wie es der Giro- und Kassenverein ist, übertragen kann.

Ad 11 und 12. Soll die Durchführung des vorgeschlagenen Gesetzes in seiner Gänze überhaupt möglich sein, so ist es unerläßlich, dass der Abschluss der Börsegeschäfte ausschließlich durch beeidete Makler erfolgt. Die Antragsteller können es nicht unterlassen, an dieser Stelle ausdrücklich zu erklären, dass sie die Anstellung **von Juden** als Makler für unstatthaft erachten, dass sie jedoch die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung unterlassen haben, weil sie sich vorbehalten, **ein Gesetz über die Unzulässigkeit der Anstellung von Juden in Stellungen mit amtlichem Charakter in Vorschlag zu bringen.**

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

№ ....

Effect: .... e vom .... 1882.

Schlüsse	zu beziehen von		Cours *)	Differenz

G.

№

Effect: Liquid: Aufgabe vom 1882.

WIENER GIRO- UND KASSEN-VEREIN.

Schlüsse	zu beziehen von	Cours *)	Differenz	Schlüsse	zu liefern an	Cours *)	Differenz
	per Saldo zu liefern				per Saldo zu beziehen		

fl. fl.

Unterschrift:

*) Es wird ersucht Bruchtheile der Course in Decimalen aufzugeben.

Bericht

des

Steuerausschusses

über die

Beschlüsse des Herrenhauses bezüglich des Gesetzentwurfes, betreffend die Bestimmungen über die Abschreibung an der Grundsteuer wegen Elementarschäden.

Das hohe Herrenhaus hat an den §§. 1, 2, 6, 9 und 11 des obigen vom hohen Abgeordnetenhause am 20. Mai 1886 beschlossenen Gesetzentwurfes Änderungen vorgenommen.

Die wichtigste dieser Änderungen betrifft den §. 1, dessen Alinea 4 bereits bei der Verhandlung im hohen Abgeordnetenhause Gegenstand eines lebhaften Meinungsaustausches gewesen ist.

Es hatte nämlich der Steuerausschuss in seinem Antrage an dem bis jetzt in unserer Gesetzgebung maßgebenden Principe festgehalten, dass nur die Beschädigung des Ernteertrages durch Hagel, Wasser oder Feuer einen Anspruch auf Steuerabschreibung nach Maßgabe des Grades der Beschädigung der Parcelle gewähren soll, während bei Eintritt anderer, durch außergewöhnliche Ereignisse eingetretener Beschädigungen, wie solche im §. 1, Alinea 4 aufgezählt sind, der Finanzminister ermächtigt werden sollte, die Steuerabschreibung dann zu bewilligen, wenn der Schaden einen solchen Umfang erreichte, dass hieraus für den Grundbesitzer eine zeitweilige landwirtschaftliche Nothlage entsteht.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat jedoch die letztere Bestimmung, Alinea 4 des §. 1, hinsichtlich der facultativen Steuerabschreibung beseitigt und die daselbst aufgezählten Ereignisse jenen des Alinea 1 des §. 1 angereiht, bei welchen eine obligatorische Steuerabschreibung stattfinden soll.

Das hohe Herrenhaus hat nun das vom Steuerausschusse in seinem Antrage festgehaltene Princip hinsichtlich der Unterscheidung der genannten zwei Kategorien von Feldschäden in seinem diesfälligen Beschlusse wieder hergestellt und das Alinea 4 des §. 1 in einer wesentlich modificirten Fassung angenommen.

Für die Aufstellung des gesetzlichen Unterschiedes zwischen den durch Hagel, Wasser oder Feuer verursachten Elementarschäden und durch anderweitige Einflüsse erfolgten Beschädigungen der Feldfrüchte wurde geltend gemacht, dass erstere plötzlich, letztere aber auf vorwiegend längerer Einwirkung der schädigenden Einflüsse beruhen, daher den ersteren schon an und für sich der Charakter unabwendbarer intensiv wirkender, sofort constatirbarer landwirtschaftlicher Unglücksfälle zweifellos innewohnt, während manche andere Beschädigungen, z. B. durch Insecten in den Obstgärten, durch rechtzeitig ergriffene geeignete Mittel hätten abgewendet oder gemindert werden können, wie denn auch die Behinderung des Wachsthums durch Frost, trockene Witterung oder anhaltendes Regenwetter nicht selten durch nachgefolgte günstige Umstände wieder aufgewogen werden.

Anderseits treten letztere Beschädigungen oft sehr spät zutage und ist die selbe veranlassende Ursache nicht immer leicht erweisbar.

Bei dem oft ungewöhnlichen Umfange, den letztere Calamitäten annehmen, könnte der finanzielle Erfolg der durch dieselben bedingten Steuerabschreibungen schwer in die Wagschale fallen, deshalb erachtet das hohe Herrenhaus die Bewilligung der Steuerabschreibungen in letzterem Falle an neue, bestimmt umgrenzte Bedingungen zu knüpfen, welche gegenüber dem diesfälligen Beschlusse des hohen Abgeordnetenhauses minder anfechtbar schienen.

Während das hohe Abgeordnetenhaus beschlossen hat, in den Fällen des Alinea 4, §. 1, die Bewilligung der Steuerabschreibung dem Ermessen des Finanzministers anheimzustellen, „wenn durch die Beschädigung eine zeitweilige landwirtschaftliche Nothlage des betroffenen Grundbesitzers entsteht“, setzte das hohe Herrenhaus in seinem Beschlusse an Stelle obiger Bestimmung für die facultative Steuerabschreibung zweierlei Voraussetzungen fest, nämlich die objectiven Momente: „dass durch die Calamität die Mehrheit der Wirtschaftskörper in der Steuergemeinde betroffen und zugleich mehr als ein Drittel des im Grundsteueroperate erhobenen Reinertrages des einzelnen Wirtschaftskörpers vernichtet worden ist“, oder dass beim Abgange dieser objectiven Momente in einzelnen Fällen die Steuerabschreibung auch dann bewilligt werden kann, „wenn einzelne Grundbesitzer einen solchen Verlust am Naturalertrage erlitten haben, dass dieselben hiedurch in eine zeitweilige Nothlage gerathen sind“. Auf diese Weise fand die bei den vorangegangenen Verhandlungen vielfach angefochtene und bestrittene Frage ihre endgiltige Lösung.

Der Bericht der Finanzcommission des hohen Herrenhauses motivirt die neuen Anträge folgendermaßen:

„In Bezug auf die räumliche Ausdehnung der Beschädigungen der zweiten, in Alinea 4, §. 1 erwähnten Art könne ein Maßstab zur Beurtheilung dessen, ob die Bedingungen zur Gewährung außerordentlicher Steuerabschreibungen vorhanden sind, nur darin gefunden werden, dass nicht bloß einige Wirtschaftskörper und von diesen vielleicht nur einige wenige Parcellen von der Calamität betroffen wurden, sondern dass unter derselben die Mehrheit der landwirtschaftlichen Unternehmungen zu leiden hat.

Nur in diesem Falle könne, ohne dass es schwer durchführbarer und kostspieliger Vorerhebungen bedurfte, angenommen werden, dass das Ereignis zu den unabwendbaren gehörte und zugleich in außergewöhnlicher Art aufgetreten ist.

In Bezug auf die Intensität des Schadens könne im Hinblicke auf den Umstand, dass von solchen Ereignissen in der Regel nur einzelne Culturgattungen betroffen werden, daher der Entgang am Naturalertrage dieser Culturgattung durch günstige Ernteergebnisse anderer Culturen ganz oder theilweise aufgehoben werden kann, nicht die beschädigte Parcelle an sich, sondern es müsse der Ertrag des Wirtschaftskörpers in der Gemeinde als Ganzes ins Auge gefasst werden.

Hiebei sei als Wirtschaftskörper der gesammte Grundbesitz eines und desselben Besitzers in der Gemeinde aufzufassen.

Die Gewährung der Steuerabschreibung soll dann platzgreifen, wenn mindestens der dritte Theil des gesammten, im Operate des Grundsteuercatasters enthaltenen Reinertrages als vernichtet anzusehen ist.

Treffen die erörterten Bedingungen zu, dann soll die Ermittlung der Steuerabschreibung auch für die Schäden der gedachten Kategorie nach den für die Beschädigung durch Hagel, Wasser und Feuer geltenden Bestimmungen erfolgen.“

Auf eine im Ausschusse gestellte Anfrage hinsichtlich der durch die Phylloxera verursachten Beschädigungen, erklärte der Vertreter der k. k. Regierung:

„Nachdem die Phylloxera ein Insect ist, so werden die durch selbe verursachten Schäden beim Vorhandensein der in diesem Gesetzentwurfe normirten Bedingungen insoweit in Betracht zu ziehen sein, als sie nicht bereits durch die in dem Gesetze vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1886, eingeräumten Steuerbegünstigungen Berücksichtigung gefunden haben.“

Das hohe Herrenhaus hat dem §. 1 ein neues Alinea beigefügt, demzufolge auch die „durch Schneebrüche in Waldcomplexen verursachten Verwüstungen unter den daselbst aufgezählten Bedingungen die Gewährung von Steuerabschreibungen zu begründen geeignet sind“, was eine wesentliche, sowohl dem großen als auch dem kleinen Grundbesitze, weil schon bei Beschädigung eines Hektars zugute kommende, im seinerzeitigen Berichte des Steuerausschusses als damals unerreichbar bezeichnete Verbesserung an dem Gesetzesentwurfe darstellt, wodurch dem, in den seinerzeit an das hohe Abgeordnetenhaus aus Oberösterreich eingelangten Petitionen ausgedrückten Wunsche entsprochen wird.

Diese neue Begünstigung der Grundsteuerträger wurde damit gerechtfertigt, dass die Schneebrüche zweifellos den Charakter der unabwendbaren Ereignisse an sich tragen und in ihren verheerenden Wirkungen den Waldbränden am nächsten kommen. Bezüglich der Schadenerhebung in diesem Falle haben die für Waldschäden anderer Art in diesem Gesetzeswurfe vorgezeichneten Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

Im §. 2 wurde der vom Steuerausschusse in Antrag gebrachte, übrigens im §. 29 des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 88, über die Regelung der Grundsteuer im gleichen Sinne mit dem Abtriebsalter gebrauchte Ausdruck Abtriebsperiode durch die Worte: „Abtriebsalter (turnus)“ ersetzt, mit der Motivirung, dass das Wort Abtriebsperiode eine Reihe von Jahren umfasst, innerhalb deren die Bestände eines Waldes successive abgetrieben werden, während das „Abtriebsalter (Umtriebszeit oder turnus)“ jenes Alter umfasst, in welchem der einzelne Bestand zum Hiebe gelangt oder in welchem man bei nachhaltigem Betriebe mit den Hauungen in einem Walde herumkommt.

Im §. 6 hat das hohe Herrenhaus bei Bestimmung der achttägigen Frist zur Anzeige des Schadens die Worte: „bei Einflüssen jedoch, welche durch längere Zeit schädigend einwirken, solange noch als die Veranlassung des Schadens nachweisbar ist“ ausgelassen, mit der Motivirung, weil im Hinblicke auf den Umstand, als die Anzeige im allgemeinen erst nach Eintritt des Schadens zu erstatten ist, dieser Zusatz überflüssig ist.

Zu §. 9 wurde der Zusatz beschlossen: „Wenn zur Eruirung von Forstschäden unter den Gemeindemitgliedern keine geeigneten forstverständigen Vertrauensmänner vorhanden wären, so sind solche durch die Finanzbehörden anderweitig beizuziehen.“

Der §. 11 wurde vom hohen Herrenhause in der ursprünglichen Fassung des Steuerausschusses, dass die Ermittlung des abzuschreibenden Steuerbetrages in den Fällen der Beschädigung der ökonomischen Culturen durch Hagel, Wasser oder Feuer von der Finanzlandesbehörde, in allen übrigen Fällen vom Finanzminister zu erfolgen hat, wieder hergestellt; während das hohe Abgeordnetenhaus in seinem Beschlusse für alle Fälle bloß die Finanzlandesbehörde hiezu bestellt wissen wollte.

Die Wiederherstellung des §. 11 ist eine theilweise Consequenz der im §. 1, Alinea 4 und 5 vorgenommenen Änderungen und hinsichtlich der Abschreibung für durch Feuer herbeigeführte Waldschäden dadurch begründet, dass es sich hiebei in der Regel um namhafte Steuerbeträge handelt, und im Hinblicke auf die mannigfachen Factoren, welche die Grundlage der Abschreibung zu bilden haben, eine eingehende Prüfung der technischen Elaborate erforderlich erscheint.

In Anbetracht dessen, dass der vom hohen Herrenhause eingelangte Gesetzesentwurf in den an den Beschlüssen des hohen Abgeordnetenhauses vorgenommenen Amendirungen einerseits den ursprünglich diesfalls vom Steuerausschusse gefassten Anträgen sich nähert, anderseits derselbe durch die präcise Feststellung objectiver Momente, welche in den Fällen des Alinea 4 des §. 1 maßgebend sein sollen, und durch die Ausdehnung der Steuerabschreibung auf die Beschädigung des Waldlandes durch Schneebruch eine bedeutende Erweiterung zugunsten der Grundbesitzer erfuhr;

in weiterer Erwägung, dass nach der im Berichte der Finanzcommission des hohen Herrenhauses ausgesprochenen Ansicht die Gesetzesvorlage in ihrer gegenwärtigen Gestalt im Interesse der Grundbesitzer die überhaupt dermalen erreichbaren Begünstigungen enthält;

in schließlicher Erwägung, dass ein baldiges Zustandekommen dieses, seit Jahren in parlamentarischer Verhandlung stehenden Gesetzes, welches einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den gegenwärtigen Vorschriften hinsichtlich der Grundsteuernachlässe bedeuten würde, in den Kreisen der Grundbesitzer lebhaft und dringend gewünscht wird, die endliche gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit für die Länder, wo der stabile Grundsteuerkataster nicht zur Einführung gelangte, dringend geboten erscheint, stellt der Steuerausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den vom hohen Herrenhause eingelangten, am 16. März 1888 gefassten Beschlüssen hinsichtlich des Gesetzesentwurfes, betreffend die Bestimmungen über die Abschreibung an der Grundsteuer, beitreten.“

Wien, 13. April 1888.

Dr. Poklukar,
Obmann.

Meznik,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Bestimmungen über die Abschreibung an der Grundsteuer wegen Elementarschäden.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Eine Abschreibung an der Grundsteuer wegen Beschädigung des Naturalertrages durch Elementarereignisse hat — insofern nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 83, eine Steuerbefreiung eintritt — stattzufinden, wenn bei landwirtschaftlichen Grundparcellen bis zu vier Hektar Ausmaß mindestens der vierte Theil des Naturalerträgnisses der Parcelle, bei Parcellen von über vier Hektar Ausmaß aber das Naturalerträgnis von mindestens einem Hektar durch Hagel, Wasser oder Feuer vernichtet worden ist.

Bei Waldungen hat eine Abschreibung an der Grundsteuer einzutreten, wenn mindestens der vierte Theil des Holzbestandes der Waldparcelle, bei Parcellen von mehr als 40 Hektar Ausmaß aber, wenn mindestens der Holzbestand von 10 Hektar derselben durch Brand vernichtet wurde.

Hiebei ist auch die infolge Insectenfraßes, behufs Verhütung der weiteren Ausbreitung desselben nothwendig gewordene Zerstörung der Holzbestände durch Feuer als Brandschaden zu behandeln.

Bei Eintritt anderer unabwendbarer und in außergewöhnlicher Art auftretender Ereignisse: als Frost, anhaltende Dürre, andauerndes Regenwetter während der Erntezeit, Insecten- oder Mäusefraß, der Peronospora viticola genannte Pilz, oder das Oidium (Traubenpilz), kann der Finanzminister die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Behufe der dem Umfange der Beschädigung entsprechenden Abschreibung an der Grundsteuer unter nachstehenden Bedingungen gestatten:

1. dass das Erträgnis der Landwirtschaft in einer solchen Ausdehnung vernichtet wurde, dass hievon die Mehrheit der Wirtschaftskörper in der Steuergemeinde betroffen erscheint und

2. dass hinsichtlich der einzelnen Wirtschaftskörper jener auf die beschädigten Parcellen nach dem Grundsteueroperate entfallende Reinertrag, welcher nach Maßgabe des Grades der Beschädigung als vernichtet anzusehen ist, mehr als ein Drittel des Gesammtreinertrages des Wirtschaftskörpers beträgt, oder

3. dass einzelne Grundbesitzer einen solchen Verlust am Naturalertrage erlitten, dass dieselben hiedurch in eine zeitweilige Nothlage gerathen sind.

Wenn durch Schneebruch in einem Waldcomplexe eine derartige Verwüstung verursacht wird, dass auf einer einzelnen oder auf mehreren Flächen des Waldcomplexes, welche einzeln oder zusammen mindestens Ein Drittel des letzteren ausmachen und deren jede für sich wenigstens Einen Hektar beträgt, ganze Partien des Holzbestandes niedergedrückt oder zerbrochen werden, so dass solche Flächen nur durch Aufforstung wieder ertragsfähig gemacht werden können, kann der Finanzminister gleichfalls die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Behufe der dem Umfange der Beschädigung entsprechenden Abschreibung an der Grundsteuer gestatten.

§. 2.

Behufs Beurtheilung des Grades des am Naturalertrage der landwirtschaftlichen Culturen verursachten Schadens ist lediglich der bebaute Theil der Parcellen in Betracht zu ziehen und sodann der Grad der Vernichtung des auf dem bebauten Theile gewärtigten Ertrages zu bestimmen.

Parcellen oder Parcellentheile, welche bei Eintritt des Elementarereignisses noch nicht landwirt-

schaftlich bestellt, jedoch nach der gemeindeüblichen Bewirtschaftungsmethode zum Anbaue bestimmt waren, sind in dem Falle in die Schadensermittlung einzubeziehen, wenn sie durch das Ereignis für das Bewirtschaftungsjahr ganz ertragsunfähig wurden.

Bei Waldparcellen ist der Steuerabschreibung der vernichtete Holzmassavorrath (Massengehalt) zugrunde zu legen, welcher sich aus dem im Catastraloperate per Joch veranschlagten jährlichen Holzzuwachse (jährlicher Naturalertrag), bezogen auf die Fläche, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde, und vervielfältigt mit dem Alter des vernichteten Holzbestandes, ergibt.

Kann die Fläche, bezüglich welcher der Holzbestand vernichtet wurde, nach den vorhandenen Behelfen (Catastralacten, Forstkarten 2c.) oder durch Messung aus dem Grunde nicht ermittelt werden, weil die Vernichtung nicht auf einem zusammenhängenden Gebiete, sondern sprungweise stattgefunden hat, so ist bezüglich dieses Gebietes auf einer Probefläche von mindestens einem Joche der Grad der Vernichtung per Joch zu erheben und sodann auf die beschädigte Gesammtfläche in Anschlag zu bringen.

Der jährliche Naturalertrag (Holzzuwachs) ist mit jenem Geldbetrage in Anschlag zu bringen, welcher nach dem Durchschnitte des Abtriebsalters (turnus) als jährlicher Reinertrag per Joch der beschädigten Parcelle im Operate des Grundsteuercatasters eingetragen ist.

Wo der Waldkörper in mehrere Bonitätsclassen eingeschätzt wurde, sind die einzelnen Bonitätsclassen in dem Falle für sich in Betracht zu ziehen, wenn selbe genau abgegrenzt sind.

Andernfalls ist zum Zwecke der Steuerabschreibung der durchschnittliche Reinertrag per Joch zu ermitteln.

Hinsichtlich der Bestimmung des Alters der einzelnen Altersclassen darf das im Operate des Grundsteuercatasters als Besteuerungsgrundlage veranschlagte Abtriebsalter (turnus) nicht überschritten werden.

Auch darf in keinem Falle das Alter höher angenommen werden, als die Jahre betragen, während welcher der Wald als solcher in Besteuerung gezogen ist.

§. 3.

Tritt eines der im §. 1, Alinea 1, bezeichneten Elementarereignisse zu einem Zeitpunkte ein, in welchem die landwirtschaftlichen Bodenproducte bereits geerntet, das ist entweder unter Dach gebracht, oder auf dem Felde in landesüblicher Weise aufbewahrt worden sind, so hat eine Steuerabschreibung wegen Beschädigung der geernteten Bodenproducte nicht stattzufinden.

§. 4.

In Bezug auf die Beurtheilung des Umfanges der Beschädigung ist hinsichtlich der landwirtschaftlichen Culturen der Jahresertrag ins Auge zu fassen, welcher in dem Bewirtschaftungsjahre, in welchem das Ereignis eintrat, erzielt werden sollte.

In dieser Hinsicht ist Nachstehendes zu beachten:

1. Sind hinsichtlich der Cultur, in welcher die Parcelle steht, zwei Ernten im Jahre gemeindeüblich, so ist die erste Frucht mit zwei Dritteln und die zweite Frucht mit einem Drittel des Jahresertrages zu bewerten.

2. In gleicher Weise ist der vernichtete erste Anbau in dem Falle nur mit zwei Dritteln des Jahresertrages anzunehmen, wenn durch neuen Anbau ein Naturalertrag erzielt werden konnte.

3. Bei gemischten Culturen ist die Beschädigung der Hauptfrucht mit zwei Dritteln, jene der Nebenfrucht mit einem Drittel des Jahresertrages anzunehmen.

Als Hauptfrucht ist jene zu betrachten, welche der im Grundsteueroperate eingetragenen Culturgattung entspricht.

4. Bei wiederholter Beschädigung der Parcelle in demselben Bewirtschaftungsjahre ist auf die wegen der vorangegangenen Beschädigung gesetzlich begründeten oder bereits bewilligten Steuerabschreibungen insoferne Rücksicht zu nehmen, als die in einem Jahre zu bewilligenden Steuerabschreibungen die von dem Grundstücke entfallende Jahressteuer nicht überschreiten dürfen.

§. 5.

Die Höhe der Steuerabschreibung bei den landwirtschaftlichen Culturen richtet sich nach der Größe des erlittenen Schadens am Naturalertrage in folgenden Abstufungen:

1. Bei Zerstörung eines Viertheiles bis zur Hälfte des Naturalertrages (§. 1, Alinea 1) werden 25 Procent der Jahressteuer;

2. bei Zerstörung der Hälfte bis zu drei Viertheilen des Naturalertrages werden 50 Procent der Jahressteuer;

3. bei Zerstörung von drei Viertheilen des Naturalertrages werden 75 Procent der Jahressteuer;

4. bei Zerstörung des ganzen Naturalertrages wird die ganze Jahressteuer von der betroffenen Parcelle zur Abschreibung bewilligt.

Kommt in Gemäßheit des §. 1, Alinea 1, nur ein aliquoter Theil oder in Gemäßheit des §. 2, Alinea 1, nur der bebaute Theil der Parcelle in Betracht, so ist für die Abschreibung auch nur die auf diesen Theil der Parcelle entfallende Steuerquote maßgebend.

Der mit Rücksicht auf den Grad der Beschädigung für die beschädigten Parcellen zu beziffernden Steuerabschreibung ist die thatsächliche Vorschreibung, daher jenes Procent vom Reinertrage zugrunde zu legen, welches im Hinblicke auf den Gesammtbesitz des Beschädigten im Steuerbezirke oder im Geltungsgebiete des Gesetzes, bei der Steuerbemessung von diesem Besitze, für das Jahr, in welchem das Elementarereignis stattfand, in Anwendung gekommen ist.

Bei Waldschäden ist zunächst die thatsächliche Steuervorschreibung per Joch von dem Jahre angefangen, in welchem das Elementarereignis eintrat, zurückgerechnet, für alle dem maßgebenden Alter des Holzbestandes gleichkommenden Jahre, beziehungsweise, falls die Besteuerungsperiode eine geringere Anzahl von Jahren umfasst (§. 2), für diese geringere Anzahl von Jahren zu ermitteln und sodann auf jene Fläche zu veranschlagen, auf welcher der Holzbestand vernichtet wurde.

Befinden sich auf einer Waldparcelle Holzbestände verschiedener Altersclassen und können die Flächen der einzelnen Altersclassen aus vorhandenen Behelfen oder durch Messung sichergestellt werden, so ist die Ermittlung der thatsächlichen Steuervorschreibung per Joch und Jahr für jede Altersclasse abgesondert vorzunehmen.

Ist dagegen bei ungleichem Alter des Holzbestandes die getrennte Behandlung nach einzelnen Altersclassen unthunlich, so ist das durchschnittliche Alter des vernichteten Holzbestandes aus dem auf einer Probefläche ermittelten durchschnittlichen Stammesalter sicherzustellen.

Wenn bei Waldschäden die Steuerabschreibungssumme die Jahressteuer von dem im Steuerbezirke gelegenen Grundbesitze des Beschädigten übersteigt, ist demselben im ersten Jahre nur der jener Jahressteuer gleichkommende Theilbetrag und der Rest der Abschreibungssumme in gleicher Weise bis zur Erschöpfung in den folgenden Jahren zuzuwenden.

§. 6.

Jede Beschädigung am Naturalertrage, für welche auf Grund des §. 1 dieses Gesetzes eine Steuerabschreibung in Anspruch genommen wird, ist bei Verlust dieses Anspruches binnen acht Tagen nach Eintritt des Schadens, von dem Beschädigten oder dessen Bevollmächtigten der Steuerbehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Steueradministration, Steuerlocalcommission) anzuzeigen.

Bei schriftlichen Anzeigen sind die Tage des Postenlaufes in diese Frist nicht einzurechnen.

Sind von dem Schaden mehrere Grundbesitzer betroffen, so können sie die Anzeige vereint durch einen mit einer stempelfreien Vollmacht auszustattenden Vertreter oder durch den Gemeindevorsteher

überreichen, welcher als Bevollmächtigter derselben angesehen werden wird.

§. 7.

Bei Eintritt einer außergewöhnlichen Störung des Verkehres zwischen der Gemeinde, in welcher der Schaden stattgefunden hat, und dem Sitze der Steuerbehörde erster Instanz ist es ausnahmsweise gestattet, die Schadensanzeige in der festgesetzten Präclusivfrist mit gleicher Wirkung bei dem näher gelegenen Steueramte einzubringen.

§. 8.

Die Steuerbehörde erster Instanz prüft die eingelangten Anzeigen in Bezug auf die Bedingungen der Steuerabschreibung und veranlasst beim Vorhandensein derselben die commissionelle Erhebung des Schadens.

Diese Erhebung hat in der Regel sogleich nach erstatteter Schadensanzeige, immer jedoch zu einer Zeit platzzugreifen, in welcher nach Beschaffenheit des Falles der Umfang des Schadens vollständig sichergestellt werden kann.

§. 9.

Der Schaden wird an Ort und Stelle durch den Delegirten der Finanzbehörde unter Mitwirkung von zwei aus der Mitte der Gemeindeglieder durch die Finanzbehörde zu bestellenden sachverständigen Vertrauensmännern erhoben. *Wenn zur Eruirung von Forstschäden unter den Gemeindegliedern keine geeigneten forstverständigen Vertrauensmänner vorhanden wären, so sind solche durch die Finanzbehörden anderweitig beizuziehen.* Dieser Amtshandlung, welche in der Gemeinde ortsüblich zu verlautbaren ist, sind außerdem zwei Mitglieder der Gemeindevertretung zur Information beizuziehen, und bleibt es den Beschädigten unbenommen, derselben beizuwohnen.

Über allfällige Einwendungen der Beschädigten gegen die commissionellen Befunde hat die Commission sofort zu entscheiden.

Bei Meinungsverschiedenheit der zwei sachverständigen Vertrauensmänner dirimirt der Commissionsleiter.

§. 10.

Die Vertrauensmänner, sowie die zur Information bei der commissionellen Erhebung beigezogenen Mitglieder der Gemeindevertretung haben aus Anlass ihrer Betheiligung an der Schadenerhebung auf eine Entschädigung von Seite des Ärars keinen Anspruch. Die Commissionskosten der Delegirten der Finanzbehörde werden vom Ärar bestritten.

§. 11.

Auf Grund des Ergebnisses der commissionellen Erhebung hat die Ermittlung des abzuschreibenden Steuerbetrages auf die im §. 5 vorgezeichnete Art, und zwar in den Fällen der Beschädigung der ökonomischen Culturen durch Hagel, Wasser oder Feuer von der Finanzlandesbehörde, in allen übrigen Fällen vom Finanzminister zu erfolgen.

Gegen die Entscheidungen der Finanzlandesbehörde ist der Recurs an den Finanzminister zulässig.

§. 12.

Die bewilligten Steuerabschreibungen werden von der Steuerschuldigkeit der einzelnen Besitzer in Abzug gebracht, und wenn dieselbe bereits vollständig berichtigt wurde, entweder auf die künftige Steuerschuldigkeit gutgeschrieben, oder, falls es ausdrücklich verlangt wird, dem Betreffenden bar zurückgezahlt.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

über die

Veräußerung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes und über die Art der Verwendung des Erlöses, dann über die tauschweise Überlassung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Mein Finanzminister wird ermächtigt:

A. 1. Das Trainetablissement zwischen dem blinden Thore und dem Karlshofe in Prag, bestehend aus den Grundbuchseinlagen Z. 86, 87, 88, dann aus Theilen der Grundbuchseinlagen Z. 89 und 91, Catastralgemeinde Festungsrayon Prag mit einer Gesammtarea von 120.963·569 Quadratmeter,

2. fortificatorische Grundstücke vor dem Aujezder Thore in Prag im Gesammtausmaße von 13.388·87 Quadratmeter,

3. das Kaserngebäude in Krumau, Grundbuchseinlage Z. 154,

4. fortificatorische Grundstücke in Olmütz im Gesammtausmaße von 16.572·38 Quadratmeter,

5. das Truppenspitalsgebäude Haus Nr. 397 in Bregenz,

6. die nachverzeichneten Objecte in Salzburg, nämlich:

a) die Bauhofkaserne, Grundbuchseinlage Z. 515,
b) das Landschaftsgebäude, Grundbuchseinlage Z. 506,
c) den Reitplatz vor dem Linzer Thore, Grundbuchseinlage Z. 118,

d) einen Theil der Parcelle Nr. 228, Grundbuchseinlage Z. 27, im Ausmaße von 13.520·24 Quadratmeter, sammt darauf befindlicher Wach- und Küchenbaracke

zu veräußern und den Erlös zum Zwecke der Ersatzbeschaffung der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

B. Während der Jahre 1888, 1889 und 1890 in der Benützung der Heeresverwaltung befindliche, für dieselbe entbehrlich werdende Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzwert für jedes einzelne Object den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 500.000 fl. zu veräußern und den Erlös der Heeresverwaltung zum Zwecke der Ersatzbeschaffung zur Verfügung zu stellen.

C. Das Verpflegsmagazin, Grundbuchseinlage Z. 281 der Catastralgemeinde Marburg, dann das Holzmagazin, Grundbuchseinlage Z. 181 der Catastralgemeinde Kärntnerthor, im Tauschwege gegen Beistellung eines neuen Verpflegsetablissements in Marburg abzutreten.

II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe über die Veräußerung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes und über die Art der Verwendung des Erlöses, dann über die tauschweise Überlassung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes.

Das Reichskriegsministerium strebt die Veräußerung mehrerer in der Benützung der Heeresverwaltung befindlicher Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes an, indem es zugleich den Erlös für dieselben in Gemäßheit der geltenden Grundsätze über die Behandlung der Militärimmobilien zur Beschaffung des benöthigten Ersatzes in Anspruch nimmt.

Die zur Veräußerung bestimmten Militärobjecte sind:

1. Das Trainetablissement zwischen dem blinden Thore und dem Karlshofe in Prag.

Dasselbe besteht aus den Grundbuchseinlagen Z. 86, 87, 88, dann aus den zu der Grundbuchseinlage Z. 89 gehörigen Parcellen Nr. 109, 110, 252 und 253, endlich aus einem Theile der zu der Grundbuchseinlage Z. 91 gehörigen Parcelle Nr. 111/1, Catastralgemeinde Festungsrayon Prag, und umfasst Grundparcellen im Ausmaße von 17 Joch 260·6 Quadratklafter oder 98.766·187 Quadratmeter, dann Bauparcellen im Ausmaße von 3 Joch 1371·7 Quadratklafter oder 22.197·382 Quadratmeter. Das ganze Etablissement hat daher eine Flächenausdehnung von 21 Joch 32·3 Quadratklafter oder 120.963·569 Quadratmeter.

Der Bauzustand der zu demselben gehörigen, zum Theile gemauerten, zum Theile hölzernen Gebäude ist äußerst defect, deren Lage und Gruppirung namentlich im Hinblicke auf eine allfällige Mobilisirung ungünstig und daher eine Abhilfe dringend geboten.

Zur Schaffung einer solchen bietet sich gegenwärtig die Gelegenheit, indem die Stadtgemeinde Prag sich um die käufliche Übernahme dieses Objectes für Stadterweiterungszwecke bewirbt.

Bei der Bewertung des Trainetablissements musste die Baulichkeiten außer Betracht gelassen werden, weil der Wert der bei der Demolirung zu gewinnenden Materialien durch die Kosten der Demolirung vollständig ausgeglichen wird.

Die Grundstücke im Gesammtausmaße von 120.963·569 Quadratmeter wurden unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ein sehr bedeutender Theil des gesammten Complexes (nahezu der dritte Theil) für Straßen und Plätze verwendet werden muss, dann unter Berücksichtigung der kostspieligen Bauarbeiten, als Canalisirung, Gas- und Wassereinleitung, Pflasterung, welche erforderlich sind, um die erübrigenden Bau-

gründe im kaufrechten Zustande herzustellen, im ganzen mit 481.195 fl. bewertet, das ist mit einem durchschnittlichen Werte von fast 4 fl. per Quadratmeter oder von fast $14^1/_3$ fl. per Quadratklafter.

Die Gemeinde Prag bietet diesen ermittelten Wert als Kaufschilling an, und wird dieser Erlösbetrag zufolge Mittheilung des Reichskriegsministeriums die Kosten der Beschaffung eines neuen Trainetablissement in Prag vollständig decken.

Der betreffende Vertrag mit der Gemeinde wurde, da der Wert des fraglichen Objectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt, unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung abgeschlossen.

2. Fortificatorische Grundstücke vor dem Aujezder Thore in Prag im Ausmaße von 3722·57 Quadratklafter oder 13.388·87 Quadratmeter.

Mit dem Gesetze vom 3. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 73, wurde die Veräußerung mehrerer Militärobjecte in Prag angeordnet und zugleich bewilligt, dass der Erlös zur Beschaffung des erforderlichen Ersatzes der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt werde.

Der Ersatz hatte nebst Herstellung einer gedeckten Reitschule der Hauptsache nach in einer neuen Kaserne für sechs Compagnien Infanterie zu bestehen, für welche der Bauplatz vor dem Aujezder Thore in Prag ausgemittelt worden ist.

Da aber für die nächste Zeit die Auflassung einer weiteren Kaserne in Prag, und zwar gleichfalls gegen Ersatzbeschaffung in Aussicht genommen war, wurde für den Bauplatz vor dem Aujezder Thore eine solche Ausdehnung bestimmt, um auf demselben auch den Ersatz für die erst noch aufzulassende Kaserne, das ist für weitere sechs Compagnien Infanterie herstellen zu können.

Der Baugrund vor dem Aujezder Thore im benöthigten Ausmaße von 14.370 Quadratmeter war aber nur zum Theile Eigenthum des Ärars, weshalb die abgängige Fläche per 5812·97 Quadratmeter auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 99, im Tauschwege erworben worden ist.

Gegenwärtig ist die Ersatzkaserne mit dem Fassungsraume für sechs Compagnien und den Stab, für die auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 73, veräußerten Militärunterkunftsobjecte bereits hergestellt, während die Herstellung des westlichen Mannschaftstractes für weitere sechs Compagnien als Ersatz für die noch aufzulassende Kaserne nunmehr in Angriff genommen werden soll.

Die voraussichtlichen Kosten dieses Baues sind mit rund 270.000 fl. veranschlagt und sollen aus dem Erlöse für zu veräußernde fortificatorische Grundstücke vor dem Aujezder Thore in Prag bestritten werden.

Die dem Verkaufe zuzuführenden Grundstücke zerfallen in vier Complexe, von denen der Complex I in der Catastralgemeinde Smichow gelegen ist, während die Complexe II, III und IV zu der Catastralgemeinde Festungsrayon Prag gehören.

Complex I umfasst 428·45 Quadratklafter oder 1541 Quadratmeter und ist mit 75 fl. per Quadratklafter oder 20 fl. 75 kr. per Quadratmeter, im ganzen daher auf . . . . . 32.133 fl. 75 kr.,

Complex II umfasst 1771·70 Quadratklafter oder 6372·19 Quadratmeter und ist mit 70 fl. per Quadratklafter oder 19 fl. 46 kr. per Quadratmeter, im ganzen sonach auf 124.019 „ — „

Complex III umfasst 1406·28 Quadratklafter oder 5057·95 Quadratmeter und ist mit 80 fl. per Quadratklafter oder 22 fl. 46 kr. per Quadratmeter, im ganzen auf . . 112.502 „ 40 „

Complex IV umfasst 116·14 Quadratklafter oder 417·73 Quadratmeter und ist mit 60 fl. per Quadratklafter oder 16 fl. 68 kr. per Quadratmeter, im ganzen auf . . 6.968 „ 40 „ geschätzt.

Das Gesammtausmaß dieser Grundstücke beträgt mithin 3722·57 Quadratklafter oder 13.388·87 Quadratmeter und ihr Wert beläuft sich auf . . . . 275.623 fl. 55 kr.

Gegen die Verwendung des für diese Grundstücke zu erzielenden Erlöses zu dem angedeuteten Zwecke lässt sich eine Einwendung nicht erheben, doch wird ein allfälliger Überschuss des Erlöses über die Kosten der Herstellung des neuen Kaserntractes vor dem Aujezder Thore den Finanzen der diesseitigen Reichshälfte zuzufließen haben.

3. Das Kaserngebäude in Kruman, Grundbuchseinlagenzahl 154 der Catastralgemeinde Kruman.

Auf Grund des Befundes der im §. 6 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, normirten gemischten Commission wurde die ärarische Kaserne in Kruman wegen wesentlicher Mängel in bau- und sanitätspolizeilicher Hinsicht aufgelassen, das in dieser Kaserne untergebrachte Infanteriebataillon anderweitig verlegt und Kruman als Garnisonsort vorläufig aufgelassen.

Da dieses Kaserngebäude wegen nicht zu behebender Gebrechen nicht wieder in Verwendung zu nehmen ist, soll dasselbe der Veräußerung zugeführt werden.

Diese Realität besteht aus der Bauparcelle Nr. 213 per 1906·2 Quadratmeter und aus der Gartenparcelle Nr. 262 per 197·8 Quadratmeter, und wurde im ganzen auf 21.843 fl. 28 kr. geschätzt.

Der vorläufig zu fructificirende Erlös für diese Realität wird allenfalls unter Heranziehung von Kaufschillingen für weiters zu veräußernde Militärobjecte zur Herstellung eines Ersatzobjectes verwendet werden, wobei eine Verminderung der Unterkünfte nicht eintreten soll.

4. Fortificatorische Grundstücke in Olmütz im Ausmaße von 2 Joch 1408 Quadratklafter oder 16.572 Quadratmeter.

Die Stadtgemeinde Olmütz benöthigt zur Anlage einer Straße vom Burgthore bis zum Aufnahmsgebäude des Nordbahnhofes einen fortificatorischen aus Theilen der in dem Grundbuche der Stadtgemeinde Olmütz E. Z. 752 und 753 inliegenden Parcellen Nr. 90, 93, 94/1, 94/2, 95, 116/1—122 und 124 bestehenden Grundcomplex im Ausmaße von 2 Joch 1408 Quadratklafter oder 16.572·38 Quadratmeter. Der Wert dieses Complexes wurde mit 1270 fl. 80 kr. per Joch, im ganzen sonach mit 3659 fl. 90½ kr. ermittelt.

Nachdem zwischen der Heeresverwaltung und der Stadtgemeinde Olmütz Verhandlungen wegen Überlassung von fortificatorischen Gründen gegen gleichwertige Schieß-, Exercir- und Übungsplätze eingeleitet sind, beabsichtigt das Reichskriegsministerium den Erlös für die in Rede stehende Fläche per 16.572·38 Quadratmeter bis zur Durchführung des eben erwähnten Grundtausches zu asserviren.

5. Das Truppenspitalsgebäude Haus Nr. 397 in Bregenz.

Dasselbe befindet sich in einem sehr schlechten Bauzustande, steht seit dem Jahre 1880 außer Verwendung und wäre die Adaptirung desselben, abgesehen von der Lage, welche die Benützung dieses Gebäudes für den früheren Zweck nicht gestattet, mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

Diese Realität besteht aus der Bauparcelle Nr. 10 Gemeinde Bregenz im Ausmaße von 194 Quadratklafter oder 697·75 Quadratmeter, wovon 447 Quadratmeter verbaut sind.
Die ganze Realität wurde auf 5000 fl. geschätzt.

Das Reichskriegsministerium hat die Veräußerung dieses Objectes und die Fructificirung des Erlöses bis zu dem Zeitpunkte in Aussicht genommen, wo die angeordneten Verhandlungen wegen Beschaffung eines Ersatzobjectes, und zwar entweder eines Marodehauses in Bregenz oder einer Kaserne in Brunek zu einem günstigen Abschlusse geführt haben werden.

6. Mehrere Objecte in Salzburg, nämlich:

a) die Bauhofkaserne, Bauparcelle Nr. 882 per 2023 Quadratmeter, Grundbuchseinlage Z. 515;

b) das Landschaftsgebäude, Bauparcelle Nr. 880 mit einer Area von 529 Quadratmeter, Grundbuchseinlage Z. 506;

c) der Reitplatz vor dem Linzerthore, Grundparcelle Nr. 905/2 im Ausmaße von 2142 Quadratmeter, Grundbuchseinlage Z. 118;

d) ein Theil im Ausmaße von 13.520·24 Quadratmeter der Grundparcelle Nr. 228, Grundbuchseinlage Z. 27 sammt den auf demselben befindlichen zwei Baracken.

In Salzburg sind drei Cavallerie-Escadronen stationirt, welche zum Theile in ärarischen Gebäuden, nämlich: in der Hofstall-, in der Nonnthal- und in der Bauhof-Kaserne, zum Theile in der städtischen Riedenburg-Kaserne bequartirt sind.

Die Unterkünfte von zwei der in der Hofstallkaserne bequartirten sieben Züge sind äußerst mangelhaft, zu einer Renovirung nicht mehr geeignet und sollen daher gänzlich aufgelassen werden.

Ebenso könnte die Bauhofkaserne, in welcher ein Zug gleichfalls nur sehr mangelhaft untergebracht ist, nur durch einen völligen Neubau für Bequartirungszwecke geeignet gemacht werden, während die Nonnthalkaserne einiger Neu- und Ergänzungsbauten dringend bedarf.

Diesen Übelständen in der Bequartirung soll zunächst durch eine Vergrößerung der städtischen Riedenburg Kaserne abgeholfen werden.

Die Gemeinde Salzburg macht aber die Führung eines Erweiterungsbaues zu dieser Kaserne, für welchen ein Theil per 13.520·24 Quadratmeter der angrenzenden ärarischen Parcelle Nr. 228 im Ausmaße von 24.526 Quadratmeter mitverwendet werden muss, unter anderem von der Bedingung abhängig, dass ihr nebst dem eben erwähnten Parcellentheile auch noch die aufzulassende Bauhofkaserne, das wegen Baufälligkeit seit Jahren geräumte sogenannte Landschaftsgebäude, endlich der Reitplatz vor dem Linzer Thore im Ausmaße von 2142 Quadratmeter käuflich überlassen werden.

Die hier aufgezählten ärarischen Objecte sind folgendermaßen bewertet:

a) die Bauhofkaserne sammt Grund mit		8.700 fl. — kr.
b) das Landschaftsgebäude sammt Grund mit		1.000 „ — „
c) der Reitplatz vor dem Linzer Thore per 2142 Quadratmeter mit 1 fl. 50 kr. per Quadratmeter, zusammen		3.213 „ — „
d) der zur Parcelle 228 gehörige Grund per 13.520·24 Quadratmeter mit 70 kr. per Quadratmeter zusammen	9.464 fl. 17 kr.	
und die beiden Baraken mit	750 „ — „	10.214 „ 17 „
Der Gesammtwert dieser Objecte beträgt sonach		23.127 fl. 17 kr.

Mit diesem von der Gemeinde Salzburg als Kaufpreis acceptirten Betrage beabsichtigt die Heeresverwaltung die mit 24.000 fl. veranschlagten Kosten der erforderlichen Neu- und Ergänzungsbauten in der ärarischen Nonnthal Kaserne zu bestreiten.

Keines der sub 3, 4, 5 und keines der sub 6 angeführten Objecte erreicht den Schätzwert von 25.000 fl. und es wäre das Finanzministerium eigentlich auf Grund des jeweiligen Finanzgesetzes (zumeist Artikel VII) ermächtigt, diese Objecte gegen bloß nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern.

Allein von dieser Ermächtigung wird in den vorliegenden Fällen aus dem Grunde nicht Gebrauch gemacht, weil die Erlöse nicht bei Bedeckungscapitel „Einnahme aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum" verrechnet, sondern vielmehr der Heeresverwaltung zum Zwecke der Ersatzbeschaffung zur Verfügung gestellt werden sollen.

Veräußerungen von derlei, den Schätzwert von 25.000 fl. nicht übersteigenden Militärimmobilien, deren Erlöse nach den Grundsätzen über die Behandlung der in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Immobilien dieser für Ersatzzwecke zur Verfügung zu stellen sind, kehren häufig wieder, und es erscheint nicht immer thunlich, die Perfection solcher Verkäufe von der erst zu erwirkenden legislativen Genehmigung hinsichtlich der Verwendung der Erlöse abhängig zu machen.

Mit Rücksicht hierauf, und um auch nicht mit jedem einzelnen dieser an sich zumeist nur geringfügigen Verkäufe an die Reichsvertretung herantreten zu müssen, wird im Absatz B des Gesetzentwurfes eine für die Jahre 1888, 1889 und 1890 geltende allgemeine Ermächtigung zur Veräußerung von den Wert von 25.000 fl. nicht übersteigenden Militärimmobilien, deren Erlöse zu dem wiederholt bezeichneten Zwecke der Heeresverwaltung überlassen werden sollen, bis zum Gesammtwerte von 500.000 fl. in Anspruch genommen.

In Betreff des sub Alinea C des Gesetzentwurfes angeführten Realitätentausches in Marburg kommt Folgendes zu bemerken:

Das Ärar besitzt am Domplatze in Marburg das die Grundbuchseinlage Z. 281 der Catastralgemeinde Marburg bildende Verpflegsmagazin, welches die Gemeinde Marburg zu dem Zwecke zu erwerben wünscht, um in demselben nach Vornahme einiger Adaptirungen die Domgeistlichkeit zu unterbringen.

Nachdem die Verlegung des Verpflegsmagazins vom linken Draufer, woselbst in den Kasernen nur 1 Officier, 298 Mann und 4 Pferde untergebracht sind, auf das rechte Draufer, dessen Kasernen einen Belag von 27 Officieren, 1117 Mann und 519 Pferde aufweisen, für die Militärverwaltung wegen der wesentlichen Erleichterung des Transportes von Verpflegsartikeln zu den Unterkünften, dann wegen der Nähe des Bahnhofes thatsächlich vortheilhaft erscheint, wurde mit der Gemeinde in Unterhandlung getreten, deren Ergebnis in der folgenden, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung getroffenen Abmachung besteht.

Das gedachte Verpflegsmagazin am Domplatze mit einer Gesammtarea von 933 Quadratklafter oder 3355 Quadratmeter im Schätzwerte von 39.340 fl. 95 kr., ferner das in der Heugasse, Grundbuchseinlage Z. 181 der Catastralgemeinde Käntnerthor gelegene ärarische Holzmagazin mit einer Gesammtarea von 903 Quadratklafter oder 3247 Quadratmeter im Schätzwerte von 4962 fl. 5 kr. werden der Gemeinde Marburg in das Eigenthum überlassen, wogegen dieselbe auf einem dem Ärar unentgeltlich beizustellenden Grunde in der Catastralgemeinde Magdalenenstadt im Ausmaße von 8238 Quadratmeter ein neues Verpflegsetablissement nach den vom Reichskriegsministerium genehmigten Plänen unter der Bauleitung der hiefür mit 2000 fl. zu entschädigenden Geniedirection in Graz herstellt und dieses nach stattgehabter Collaudirung in das lastenfreie Eigenthum des Ärars übergibt.

Die mit dem Betrage von 75.000 fl. veranschlagten Kosten des Neubaues, sowie die mit 4000 fl. berechneten Kosten eines Zustreifgeleises von dem Bahnhofe zu dem neuen Verpflegsetablissement, werden von der Gemeinde in der Weise bestritten, dass zunächst der Wert der beiden ärarischen Tauschobjecte per 44.303 fl., ferner der von der Gemeinde zugesicherte Baukostenbeitrag per 10.000 fl. compensando in Abzug gebracht und der hienach noch verbleibende Rest per 24.697 fl. von den 79.000 fl. betragenden Gesammtkosten des neuen Etablissements seitens der Heeresverwaltung bis zur völligen Tilgung in unverzinslichen jährlichen Raten von 3800 fl. der Gemeinde rückerstattet wird.

Diese Raten werden infolge von Ersparnissen an Instandhaltungs-, Unterkunfts- und Transportskosten bei den Objecten des bestehenden Verpflegsetablissements im Ordinarium des Heeres ihre Bedeckung finden.

Zur Perfection dieser für das Ärar besonders vortheilhaften Transaction bedarf es mit Rücksicht auf den den Betrag von 25.000 fl. übersteigenden Wert des einen der beiden ärarischen Tauschobjecte, nämlich des Verpflegsmagazins am Domplatze, der legislativen Genehmigung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des Abgeordneten Conte Vojnović und Genossen.

In Erwägung, dass die Bevölkerung der Gemeinde Grbalj, Bezirkshauptmannschaft Cattaro in Dalmatien, infolge gänzlicher Missernte in die größte Nothlage gerathen ist, so dass, wenn ergiebige Unterstützung, um dem namenlosen Elende abzuhelfen, nicht baldigst geleistet wird, Hungertodesfälle zu befürchten sind, stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die geeigneten Maßregeln und entsprechenden Vorkehrungen zur Linderung der Nothlage der Bevölkerung der Gemeinde Grbalj, Bezirkshauptmannschaft Cattaro in Dalmatien, ohne Verzug zu treffen.

In formaler Beziehung wird beantragt, die Zuweisung an den Budgetausschuss und die Abkürzung der Geschäftsbehandlung nach §. 42, Punkt 2 a der Geschäftsordnung."

Wien, 20. April 1888.

Vojnović.

Giovanelli. Neuner. Spaur.
Weissteiner. Lupul. Dr. Oelz.
Jordan. Dr. Rapp. Klun.
Styrcea. Sternbach. W. Pfeifer.
Borčić. Nabergoj. Dr. Vitezić.
Bulić. Dr. Poklukar. Šuklje.
Wurm. Dr. Tonkli. Kathrein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Wehrausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur activen Dienstleistung im Frieden.

Seit geraumer Zeit wird von militärischer Seite über den geringen normalen Stand der untersten taktischen Einheiten Klage geführt, da er der planmäßigen Ausbildung der einfachen und zusammengesetzten Heereskörper nicht unbedeutende Schwierigkeiten in den Weg legt.

Gründe finanzieller Natur sind es vornehmlich und die Scheu vor der großen Ausdehnung der Militärpflicht, welche eine ausgiebige Abhilfe unthunlich erscheinen lassen.

Dieses Übel wird aber bedenklich verschärft durch den Umstand, dass die in den occupirten Ländern und im Limgebiete dislocirten Truppen den Verhältnissen entsprechend auf einem erhöhten Stande erhalten werden müssen, zu welchem Zwecke und um den Gesammtfriedensstand der Armee nicht zu erhöhen, andere Truppentheile der Monarchie Mannschaften abgeben und daher unter dem normalen Friedensstande gehalten werden.

Eine nahe Vergangenheit zeigt uns aber, dass auch im Frieden Verhältnisse zutage treten können, welche in einzelnen Ländern eine gewisse Verstärkung des Besatzungen nothwendig erscheinen lassen, für welche unsere Wehrverfassung keine Mittel an die Hand gibt, da die Mobilisirung, auch die theilweise, nur im Kriegsfalle platzzugreifen hat.

Diese Mittel soll nun der vorliegende Gesetzentwurf dadurch bieten, dass die Reservemänner des jüngsten Jahrganges und die Ersatzreservisten der jüngsten drei Altersclassen zur activen Dienstleistung einberufen werden können.

Mit dieser Maßregel wird eine Bestimmung, die auch der deutschen Wehrverfassung eigen ist, und nach welcher die Reserve auch „für nothwendige Verstärkungen“ im Frieden herangezogen werden kann, in unser Heereswesen eingeführt. Sie wird ausdrücklich eine „ausnahmsweise“ genannt und soll nur dann, wenn „besondere Verhältnisse es erfordern, nach Maßgabe und auf die Zeit des unumgänglichen Bedarfes“ in Kraft treten. Schon aus dieser Textirung ist es ersichtlich, dass es sich keineswegs, wie hie und da angenommen wurde, um die Verlängerung der dreijährigen Präsenzpflicht auf vier Jahre handle.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass durch diese Maßregel einer bedeutenden Anzahl von Militärpflichtigen eine namhafte neue Last auferlegt wird. Insofern es sich um die drei jüngsten Altersclassen der Ersatzreserve handelt, kann allerdings hiebei nicht unbeachtet bleiben, dass es sich um kriegsdiensttüchtige militärpflichtige Personen handelt, die trotz des Principes der allgemeinen Wehrpflicht zu der activen Dienstpflicht nur deshalb nicht herangezogen wurden, weil die durch das Rekrutencontingent eng gezogene Grenze und der bloße Zufall des Loses ihnen eine sonst nicht gerechtfertigte günstigere Behandlung zutheil werden ließ. Durch das vorliegende Gesetz wird nun keineswegs eine Gleichstellung dieser Kategorie der Ersatz-

reservisten mit den Präsenzdienstpflichtigen herbeigeführt, sondern lediglich die Möglichkeit der Heranziehung derselben zu einer ausnahmsweisen und zeitweiligen Dienstleistung innerhalb der drei ersten Jahre gesetzlich normirt. Es ist nicht zu übersehen, dass auch von dieser bloß ausnahmsweisen Berufung jene Angehörigen der Ersatzreserve ausgenommen bleiben, die infolge gesetzlicher Begünstigungen in dieselbe eingereiht wurden.

Unzweifelhaft härter werden jene getroffen, die bereits ihrer dreijährigen Präsenzpflicht vollkommen genügt haben und als Reservemänner des ersten Jahrganges zu der ausnahmsweisen activen Dienstleistung herangezogen werden. Es sind wohl Gründe militärischer Natur, insbesondere die Betrachtung, dass, um den durch das Gesetz angestrebten Zweck auch wirklich zu erreichen, mit den numerisch wenig ausgiebigen drei Altersclassen der Ersatzreserve im Bedarfsfalle das Auslangen nicht gefunden würde, dass deshalb zu dem zahlreicheren Jahrgange der Reserve gegriffen werden müsse, die diese Bestimmung als nothwendig hat erscheinen lassen. Ein gewisses Äquivalent für diese Belastung wird den Reservemännern durch die Bestimmung des §. 2 des Gesetzentwurfes geboten, indem dieselben, wenn ihre active Dienstleistung mindestens zwei Monate dauern sollte, von allen weiteren Waffenübungen, welche der §. 36 des Wehrgesetzes ihnen auferlegt und deren drei in der jedesmaligen Dauer von längstens vier Wochen gesetzlich angeordnet sind, losgezählt werden. Es sollte hiedurch jenes Alinea des §. 36 des Wehrgesetzes, welches jede Einberufung zur activen Dienstleistung für eine Übung zählt, in einem für die Betroffenen günstigen Sinne zur Anwendung gelangen.

Der Wehrausschuss hat aber aus Billigkeitsrücksichten für die einberufenen Reservemänner dem §. 2 des Gesetzentwurfes insofern eine andere Fassung gegeben, als auch jenen, die zwar nur zu einer einmaligen, jedoch länger als vier Wochen währenden activen Dienstleistung einberufen werden, eine Anrechnung dieser längeren Dienstzeit auf die zweite gesetzlich auferlegte Waffenübung stattzufinden hat.

Ein weiterer Antrag im §. 3, die Wirksamkeit des Gesetzes als einer außerordentlichen Maßregel auf eine bestimmte Dauer, etwa bis zum 31. December 1889 einzuschränken, wurde vom Wehrausschusse abgelehnt, weil man von der Anschauung ausging, dass bei Belassung der gegenwärtigen Wehrverfassung und bei dem Eintritte von zeitweiligen außerordentlichen Verhältnissen auch in der Zukunft die Anwendung der beabsichtigten ausnahmsweisen Maßregeln möglich bleiben müsse und dass bei jeder künftigen Abänderung der Wehrverfassung die Erwägung, ob und nach welcher Richtung diese außerordentliche Maßregel durch eine organische Einrichtung innerhalb der bestehenden Heeresverfassung entbehrlich gemacht werden könnte, vollständig und unpräjudicirlich frei bleibe.

Der Wehrausschuss stellt den Antrag, das hohe Abgeordnetenhaus wolle den anruhenden Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben.

Wien, 20. April 1888.

Kinsky,
Obmann.

Dr. Mattuš,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1888,

betreffend die

ausnahmsweise Beiziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur activen Dienstleistung im Frieden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage:

§. 1.

Die Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve, sowie der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve können, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, nach Maßgabe und auf die Zeit des unumgänglichen Bedarfes über Befehl des Kaisers zur activen Dienstleistung beigezogen, jedoch nur insolange im Präsenzdienste belassen werden, als sie dem erwähnten Reservejahrgange, beziehungsweise den genannten Assentjahrgängen angehören.

Ausgenommen hievon sind diejenigen Reservemänner, welche — wenn sie noch liniendienstpflichtig wären — den Anspruch auf die dauernde Beurlaubung besitzen würden, dann diejenigen Ersatzreservisten, welche nicht nach der Losreihe, sondern infolge besonderer gesetzlicher Begünstigungen in die Ersatzreserve gelangt sind.

§. 2.

Diejenigen Reservemänner, welche auf Grund dieses Gesetzes zur activen Dienstleistung beigezogen werden, bleiben — wenn sie mindestens zwei Monate

Ausschußantrag:

§. 1.

Die Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve, sowie der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve kann, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, nach Maßgabe und auf die Zeit des unumgänglichen Bedarfes über Befehl des Kaisers zur activen Dienstleistung beigezogen, jedoch nur insolange im Präsenzdienste belassen werden, als sie dem erwähnten Reservejahrgange, beziehungsweise den genannten Assentjahrgängen angehört.

(Unverändert.)

§. 2.

Jede Beiziehung eines Reservemannes zur activen Dienstleistung, zählt für eine Waffenübung. Beträgt die im activen Dienste zugebrachte Zeit mehr als 28

in der activen Dienstleistung behalten wurden — während ihrer weiteren Reservedienstpflicht von jeder Waffenübung befreit.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und es wird mit der Durchführung desselben der Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher mit dem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Tage, so ist der Überschuss in die zweite Waffenübung einzurechnen. Beträgt aber diese Dienstzeit mindestens zwei Monate, so sind die Betreffenden auch von der dritten Waffenübung enthoben, zu welcher die Reservemänner nach dem Wehrgesetze verpflichtet sind.

§. 3.

(Unverändert.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Herstellung eigener Gebäude zum Zwecke der Unterbringung der beiden Staatsgymnasien in Graz und die Beschaffung der hiezu erforderlichen Geldmittel.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Unterbringung der beiden in Graz bestehenden Staatsgymnasien eigene Gebäude im Gesammtkostenbetrage von höchstens 315.000 fl. herzustellen.

§. 2.

Die hiezu erforderlichen Geldmittel sind im obgenannten Höchstbetrage in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens $3\frac{1}{2}$ vom hundert verzinst, mit $\frac{3}{4}$ vom hundert amortisirt und vom Jahre 1890 an mittels halbjähriger Annuitäten getilgt werde.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen.

Angesichts der durchaus ungenügenden räumlichen Unterbringung des I. Staatsgymnasiums in Graz tritt an die Unterrichtsverwaltung die Nothwendigkeit heran, für die Beschaffung anderer geeigneterer Localitäten für diese Anstalt Sorge zu tragen.

In Graz bestehen zwei Staatsgymnasien, von denen das erste, am linken Murufer gelegen, 8 Stamm- und ebensoviel Parallelclassen, das zweite, am rechten Murufer gelegen, 8 Stammclassen und keine Parallelclassen besitzt.

Das erste Staatsgymnasium ist zum Theile im sogenannten Exjesuitengebäude in der Bürgergasse, zum Theile in zugemieteten, zu Schulzwecken wenig geeigneten Localitäten der anstoßenden Gebäude, das zweite Staatsgymnasium in einem gemieteten Privathause gleichfalls minder entsprechend untergebracht.

Die ungewöhnlich hohe Frequenz des I. Staatsgymnasiums hat Übelstände in didaktischer und disciplinärer Beziehung im Gefolge, so dass bei anderweitiger Unterbringung dieser Anstalt, auch auf die numerische Entlastung derselben durch Repartition der Parallelclassen auf beide Anstalten Bedacht genommen werden muss.

Ferner erscheint die örtliche Situirnng der beiden Gymnasien einer Correctur bedürftig und insbesondere die Verlegung des II. Staatsgymnasiums auf das linke Murufer zweckentsprechend.

Den erwähnten Anforderungen kann nur durch Beschaffung neuer Localitäten für beide Anstalten entsprochen werden und hat sich die Unterrichtsverwaltung daher in Würdigung der wiederholt diesbezüglich kundgegebenen Wünsche der städtischen Bevölkerung für letzteren Vorgang entschieden.

Von einer Mietung eventuell neu zu errichtender Privatgebäude wurde mit Rücksicht auf vielfache ungünstige Erfahrungen in finanzieller Beziehung abgesehen und die Aufführung zweier Staatsgebäude in Aussicht genommen. Die Ermittlung zweier geeigneter Bauplätze ist bereits erfolgt und wird jener für das I. Staatsgymnasium durch Ablösung des zum Verkauf und zur Demolirung gelangenden Damenstifts- (Exdominikanerinnen-) Gebäudes am Tummelplatz, jener für das II. Staatsgymnasium durch Erwerbung einer freien Baustelle aus Privatbesitz in der Lichtenfelsgasse, zwischen den Vorstädten Jacomini und Geidorf gewonnen.

Die Gesammtkosten der Bauführung, bezüglich deren eine Offertausschreibung erfolgt ist, sind auf den Höchstbetrag von 315.000 fl. veranschlagt und werden durch Aufnahme eines Darlehens seitens der steiermärkischen Sparkasse beschafft.

Die Kosten stellen sich im einzelnen ziffermäßig folgendermaßen dar:

Preis der Baustelle für das I. Staatsgymnasium	61.000 fl.
" " " " " II. "	24.000 "
Baukosten des I. Staatsgymnasiums	110.668 "
" " II. "	100.154 "
Hiezu die Kosten für Vertragserrichtung, die Intercalarzinsen für die während der Bauperiode successive entlehnten Theilcapitalien u. a.	9.635 "
zusammen	305.457 fl.

Hiezu kommen noch mehrere in den Offerten unberücksichtigt gebliebene Bauauslagen, wie jene für Bauaufsicht &c., welche eine Überschreitung obiger Gesammtziffer mit sich bringen dürften, so dass der Höchstbetrag des Darlehens auf Grund technischen Gutachtens mit . . . . 315.000 fl. angenommen werden muss.

Die steiermärkische Sparkasse gibt der Regierung die benöthigte Summe von 315.000 fl. aus ihrem Reservefonde zu dem außerordentlich herabgesetzten Zinsfuße von $3\frac{1}{2}$ Procent und gegen $\frac{3}{4}$ Procent Amortisirung, so dass hienach zu gewärtigen steht, dass die Unterrichtsverwaltung binnen eines Zeitraumes von etwa 50 Jahren in das volle Eigenthum dieser Gebäude treten wird. Von der Staatsverwaltung werden außerdem an Nebengebüren der Annuität die Einkommensteuer-Rückvergütung und die Stempelgebür für die Quittungen über die erfolgten Annuitätenabstattungen zu tragen sein.

Die steiermärkische Sparkasse stellt noch die weitere Bedingung, dass die Gebäude zu Beginn des Schuljahres 1889/90 der Benützung übergeben werden.

Die anruhende Vorlage ist daher dringlicher Natur.

Nach erfolgter Räumung der Localitäten im sogenannten Exjesuitengebäude durch das I. Staatsgymnasium werden dieselben zur Unterbringung derzeit eingemieteter Institute der Universität verwendet werden, wodurch eine Ersparung bei den Universitätscrediten erzielt wird.

Vergleicht man die derzeit dem Staate erwachsenden Kosten A. aus dem Mietverhältnisse

1. für Theile des I. Staatsgymnasiums jährlich	3.188 fl.
2. für das II. Staatsgymnasium jährlich	4.500 „
3. für mehrere Institute der philosophischen Facultät der Universität jährlich circa . . .	4.000 „
B. aus den derzeit präliminirten Quartieräquivalenten per	763 „
sonach zusammen .	12.451 fl.

mit den nunmehr an die Stelle tretenden Kosten

1. für die Verzinsung des Darlehenscapitales per 315.000 fl. zu $3\frac{1}{2}$ Procent .	11.025 fl.	— kr.
2. für die Amortisirung des Darlehenscapitales per 315.000 fl. zu $\frac{3}{4}$ Procent .	2.362 „	50 „
sonach zusammen .	13.387 fl.	50 kr.

wozu noch die oben erwähnten Nebengebüren kommen, so ergibt sich hieraus, dass durch das Zustandekommen dieses Rechtsgeschäftes ohne empfindliche Mehrbelastung des Staatsschatzes die Gymnasialbaufrage in Graz für die Gegenwart befriedigend gelöst und für die Zukunft die dauernde Erwerbung zweier wertvoller Unterrichtsgebäude gesichert wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legalisirungsausschusses

über die

in der 198. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. März 1888 an den Legalisirungsausschuss zur Berathung und Berichterstattung überwiesenen Anträge, betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen.

In der 196. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 28. März 1888 wurde bekanntlich bei Berathung des von dem Legalisirungsausschusse mittels des Berichtes (Nr. 327 der Beilagen des stenographischen Protokolles X. Session) vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen, einstimmig der Beschluss gefasst, die ebenerwähnte Ausschussvorlage als Grundlage der Specialdebatte anzunehmen.

Bei der über §. 1 des vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes eröffneten Specialdebatte wurde jedoch zunächst von dem Herrn Abgeordneten Grafen Kuenburg ein Antrag gestellt, welcher keineswegs den vom Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurf in seiner bisherigen Fassung unberührt lässt und in den Rahmen desselben sich einpasst, sondern denselben vollends bei Seite schiebt und an dessen Stelle eine gesetzliche Verfügung proponirt, welche den im §. 31 des Grundbuchsgesetzes vom 25. Juni 1871 vorgeschriebenen Legalisirungszwang vollständig intact und daher auch in geringfügigen Grundbuchsangelegenheiten fortbestehen lässt.

Dieser Antrag lautet:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es sei der Gesetzentwurf, betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen, an den Legalisirungsausschuss mit dem Auftrage zurückzuweisen, denselben (Nr. 327 der Beilagen zu dem stenographischen Protokolle) dahin umzuarbeiten, dass es bei dem unveränderten Fortbestande der dermaligen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95 über die gerichtliche oder notarielle Legalisirung der Unterschriften auf Privaturkunden, beziehungsweise jener des Gesetzes vom 4. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 67, den Interessenten im Geltungsgebiete des erstbezogenen Gesetzes gestattet sein solle, über mündliches und stempelfreies Anmelden beim Tabulargerichte Privattabularurkunden in geringfügigen Grundbuchssachen, welche als solche nach dem angemessenen Maxi-

malbetrage der dabei in Frage kommenden Forderungen oder des Preises oder Wertes der in Rede stehenden Liegenschaften, oder der betreffenden Rechte gesetzlich zu bestimmen sind, nur gegen Erlag des erforderlichen Urkundenstempels und der etwaigen Einverleibungsgebür in Stempelmarken mit der Bemerkung protokolliren zu lassen, dass das protokollirende Gericht das durch die von ihm aufgenommene Urkunde begründete Recht von amtswegen entweder selbst durchzuführen, oder dies durch das sonstige competente Tabulargericht zu veranlassen habe.““

Weiters wurde in der Specialdebatte über den §. 1 des vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes von dem Herrn Abgeordneten Posch ein Antrag gestellt, der den Legalisirungszwang in geringfügigen Grundbuchsangelegenheiten fortbestehen lässt, dagegen jedoch behufs Milderung desselben die Legalisirung durch den Gemeindevorsteher unter Beiziehung von zwei männlichen fähigen Zeugen als zulässig erklärt.

Dieser Antrag lautet:

„Wird eine Urkunde in einem Orte errichtet, in welchem sich kein Gericht erster Instanz befindet, so genügt behufs grundbücherlicher Eintragung einer solchen Urkunde auch die Beglaubigung der Unterschriften durch den Gemeindevorsteher und zwei beigezogene männliche fähige Zeugen.“

Was nun diese beiden eben citirten Anträge anbelangt, so hat das hohe Haus am Schlusse der Specialdebatte über den mehrerwähnten §. 1 der Ausschussvorlage, in der 198. Sitzung vom 6. März 1888 beschlossen, diese beiden Anträge, ferner die im Laufe der General- und Specialdebatte gestellten Zusatzanträge der Herren Türk und Dr. Pscheiden zum §. 1 des von dem Legalisirungsausschusse beantragten Gesetzentwurfes, endlich die Anträge der Herren Abgeordneten Dr. Sturm und Dr. Wenzlitzke — an den Legalisirungsausschuss zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

Die Anträge der letzteren, nämlich der Herren Abgeordneten Türk, Dr. Pscheiden, Dr. Sturm und Dr. Wenzlitzke lauten:

1. Antrag des Herrn Abgeordneten Türk:

„Im §. 1, Absatz 2 hat es nach den Worten: „„Wenn die angegebene Summe ohne Zinsen und Nebengebüren den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt,““ anstatt 100 fl. zu lauten: „„500 fl. nicht übersteigt.““

2. Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pscheiden:

„In geringfügigen Grundbuchssachen wird das zum Zwecke einer grundbücherlichen Einverleibung vorgeschriebene Erfordernis der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Unterschriften einer Privaturkunde, durch die Mitfertigung von zwei männlichen fähigen mindestens 20 Jahre alten Zeugen ersetzt, wenn die Einverleibung in dem einem Gerichtshofe erster Instanz zugewiesenen Sprengel, in welchem die Urkunde errichtet wurde, erfolgen soll. Die Zeugen haben der Unterschrift ihres Vor- und Zunamens, die Angabe ihrer Gewerbe oder ihrer Beschäftigung, ihrer Wohnorte, sowie die Erklärung eigenhändig beizusetzen, dass ihnen derjenige, dessen Unterschrift sie als echt bestätigen, bekannt ist.“

3. Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm:

„Für die Legalisirung von Privaturkunden über Summen, welche ohne Zinsen und Nebengebüren den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen, haben die Notare keine Gebüren und der Staat keine Stempelabgaben anzusprechen.“

4. Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wenzlitzke:

„Es hat der §. 2 des vom Ausschusse beantragten Gesetzentwurfes zu entfallen.“

Der Legalisirungsausschuss hat der ihm gegebenen Weisung gemäß die sämmtlichen ihm zur Prüfung und Berichterstattung überwiesenen Anträge einer eingehenden Prüfung unterzogen, und erlaubt sich nunmehr über das Ergebnis der diesbezüglichen Berathung und Beschlussfassung nachstehenden Bericht zu erstatten.

Was zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten Grafen Kuenburg anbelangt, hat der Legalisirungsausschuss mit 11 gegen 2 Stimmen beschlossen, dem hohen Hause die Annahme desselben nicht zu empfehlen.

Nach dem Antrage des Herrn Grafen Kuenburg wäre ein Gesetz zu schaffen, wonach die Tabulargerichte verpflichtet werden sollen, über mündliches Anmelden der Parteien, mit denselben in geringfügigen Grundbuchssachen die betreffende grundbücherliche Urkunde aufzunehmen, u. s. w. Die diesem Antrage zugrunde liegende Idee ist nicht neu. Der §. 293 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, verordnet: „Inwieferne die Gerichtsbehörden an jenen Orten, wo sich kein öffentlicher Notar befindet, auch die Verfassung von Urkunden über Rechtsgeschäfte vorzunehmen haben, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.“ Ferner verordnet Artikel VII des Einführungspatentes zur Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, R. G. Bl. Nr. 94: „Um für die Verfassung der Urkunden in denjenigen Gegenden zu sorgen, in welchen

der Verkehr zu gering ist, als dass daselbst ein Notar seinen Standort nehmen könnte, wird die Einrichtung getroffen werden, dass in solchen Gegenden die Urkunden beim Bezirksgerichte errichtet werden können. Die Bezirke, rücksichtlich deren dies der Fall ist, werden besonders bestimmt, und die Besorgung der Urkundenverfassung bei den Bezirksgerichten daselbst durch eine eigene Vorschrift geregelt werden."

Was die im obcitirten §. 293 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 und im Artikel VII des Einführungspatentes zur Notariatsordnung vom 21. Mai 1875 in Aussicht gestellten Bestimmungen und Verordnungen anbelangt, so sind dieselben bis zum heutigen Tage nicht erflossen, weil man nur zu sehr erkannte, dass man die mit Geschäften überbürdeten Bezirksgerichte, deren Sprengel sich infolge ihrer Organisation viel größer gestalteten als die der ehemaligen Patrimonialgerichte, nicht noch mehr belasten und die judicirende Thätigkeit derselben durch derartige Geschäfte nicht beeinträchtigen könne.

Der Legalisirungsausschuss war nun ebenfalls der Meinung, dass durch die Einführung derartiger gesetzlicher Bestimmungen, wie solche von dem Herrn Abgeordneten Grafen Kuenburg beantragt werden, den Gerichten sehr bedeutende und zahlreiche Geschäfte zuwachsen würden, welche dieselben in Anbetracht des Umstandes, dass sie schon dermalen mit ihrer richterlichen Thätigkeit sehr in Anspruch genommen sind, ohne Nachtheil für ihre Geschäftsagenden, zu bewältigen nicht in der Lage sein würden. Würde daher der Antrag des Herrn Grafen Kuenburg zum Gesetze erhoben werden, so müsste, wenn anders dieses Gesetz praktische Bedeutung erlangen sollte, ohne Zweifel der Personalstand der richterlichen Beamten erster Instanz eine sehr bedeutende Vermehrung erfahren, demnach die Einführung einer Maßregel erheischen, deren finanzieller Effect kaum in einem richtigen Verhältnisse zu dem reellen Werte dieser neuen Institution stünde.

Diese Anschauung des Legalisirungsausschusses wurde seitens des Vertreters des Justizministeriums getheilt, und zur Bestätigung derselben ein sehr interessantes statistisches Actenmateriale dem Ausschusse vorgelegt. Der Vertreter des Justizministeriums hat sich denn auch im Namen des von ihm vertretenen Ressortministeriums gegenüber dem Antrage des Abgeordneten Grafen Kuenburg ablehnend verhalten und gegen die Annahme desselben sich ausgesprochen.

Ebenso wie der Antrag des Herrn Grafen Kuenburg wurde auch der Antrag des Herrn Abgeordneten Posch vom Legalisirungsausschusse abgelehnt.

Nach Inhalt des Antrages des Herrn Abgeordneten Posch bliebe auch in geringfügigen Grundbuchsangelegenheiten der Legalisirungszwang im Principe aufrecht bestehen und würde derselbe eine Milderung nur dadurch erfahren, dass in geringfügigen Grundbuchsangelegenheiten auch der Gemeindevorstand berechtigt wäre, die Legalisirung der Unterschriften auf grundbücherlichen Urkunden vorzunehmen.

So sympathisch dieser Antrag für den ersten Moment auf einige Mitglieder des Legalisirungsausschusses wirkte und dieselben veranlasste, diesen Antrag zu befürworten, so konnte sich die Majorität des Ausschusses dennoch nicht verhehlen, dass dieser Antrag, respective eine darauf basirende gesetzliche Verfügung, welche die Gemeindevorsteher als sogenannte Legalisatoren als zuläßig erscheinen lassen würde, in ihrer praktischen Durchführung auf Schwierigkeiten stoßen würde, die den Gemeindevorstehern, welche mit Geschäften im „eigenen und übertragenen Wirkungskreise" nur zu sehr belastet sind, diese neue gesetzliche Bestimmung als eine neue nicht unerhebliche Last erscheinen lassen müsste.

Indem der Legalisirungsausschuss beide Anträge der Herren Abgeordneten Grafen Kuenburg und Posch nicht anzunehmen befunden hat, und dem hohen Hause deren Ablehnung zu empfehlen sich bestimmt erachtet, hat derselbe unter einem mit großer Majorität sich für die Beibehaltung des vom Legalisirungsausschusse ursprünglich diesem hohen Hause vorgelegten Gesetzentwurfes — welchen dieses hohe Haus in der 196. Sitzung vom 28. Februar 1888 als Grundlage der Specialdebatte einstimmig angenommen hatte — ausgesprochen und den Beschluss gefasst, dem hohen Hause die Annahme desselben abermals und zwar in ungeänderter Fassung, zu empfehlen.

Mit der Fassung dieses Beschlusses haben die Anträge der Herren Abgeordneten Türk, Dr. Pscheiden, Dr. Sturm und Dr. Wenzlitzke ihre Erledigung gefunden.

In Kürze sei hierüber Folgendes bemerkt:

Was zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten Türk anbelangt, so hat der Legalisirungsausschuss mit großer Majorität der Anschauung Ausdruck gegeben, dass es wohl wünschenswert wäre, wenn die Wertgrenze bis zum Betrage von 500 fl. ausgedehnt werden könnte, allein einerseits die ablehnende Haltung des Herrn Vertreters des k. k. Justizministeriums, anderseits die bisherigen Erfahrungen, welche das Abgeordnetenhaus in Betreff der Legalisirungsangelegenheit beim hohen Herrenhause zu machen in der Lage war, ließen es dem Legalisirungsausschusse räthlich erscheinen, diesen allerdings begründeten Wunsch bei Seite zu legen und fallen zu lassen und vorläufig nur das Erreichbare anzustreben und demnach im proponirten Gesetzentwurfe die Wertgrenze von 100 fl. beizubehalten.

Was ferner den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Pscheiden anbelangt, erlaubt man sich zu bemerken, dass der Legalisirungsausschuss mit Rücksicht auf die klaren Bestimmungen des §. 1 des vorliegenden

Gesetzentwurfes es nicht für nöthig erachtet, irgend eine Änderung an demselben vorzunehmen und demnach den Gesetzentwurf in der Fassung diesem hohen Hause zu unterbreiten, in welcher er seinerzeit von der hohen Regierung dem hohen Abgeordnetenhause vorgelegt wurde.

Was sohin den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sturm betrifft, erachtet der Legalisirungsausschuss diesen Antrag stante concluso für gegenstandslos, und glaubte daher auf denselben nicht weiters reflectiren zu sollen.

Was endlich den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Wenzlitzke anbelangt, so hat der Legalisirungsausschuss diesen Antrag ohne Debatte abgelehnt.

Der Legalisirungsausschuss stellt sohin den

Antrag:

Ein hohes Haus wolle beschließen, es werden die von den Herren Abgeordneten Grafen Kuenburg und Posch in der 198. Sitzung gestellten Abänderungsanträge, sowie die von den Herren Abgeordneten Türk, Dr. Pscheiden, Dr. Sturm und Dr. Wenzlitzke gestellten Zusatzanträge abgelehnt, dagegen der vom Ausschusse mittels Berichtes Nr. 327 der Beilagen des stenographischen Protokolles der X. Session vorgelegte und im Anhange abgedruckte Gesetzentwurf zum Beschlusse erhoben.

Wien, 24. April 1888.

Hompesch,
Obmann.

Dr. Victor Fuchs,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In geringfügigen Grundbuchssachen wird das zum Zwecke einer grundbücherlichen Einverleibung vorgeschriebene Erfordernis der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Unterschriften einer Privaturkunde durch die den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Mitfertigung von zwei männlichen, fähigen Zeugen ersetzt, wenn die Einverleibung in dem einem Gerichtshofe erster Instanz zugewiesenen Sprengel, in welchem die Urkunde errichtet wurde, erfolgen soll. Die Zeugen haben die Unterschrift ihres Vor- und Zunamens, die Angabe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung, ihres Wohnortes, Alters, sowie die Erklärung eigenhändig beizusetzen, dass ihnen derjenige, dessen Unterschrift sie als echt bestätigen, persönlich bekannt sei.

Als geringfügig gilt eine Grundbuchssache, wenn die Urkunde, auf deren Grund eine Einverleibung erfolgen soll, den Betrag einer Forderung oder den Preis oder den Wert einer Liegenschaft oder eines Rechtes bestimmt, und wenn die angegebene Summe ohne Zinsen und Nebengebüren den Betrag von einhundert Gulden ö. W. nicht übersteigt.

Auf landtäfliche Urkunden, dann auf Vollmachten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt nur in jenen Ländern in Wirksamkeit, deren Landtage sich für dessen Einführung aussprechen. Der Beginn der Wirksamkeit wird im Verordnungswege festgesetzt.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, über die Unterstützungen aus Staatsmitteln aus Anlass der Überschwemmungen im Jahre 1882.

Anlässlich der Überschwemmungen, welche das Land Tirol in den Monaten September und October 1882 heimgesucht haben und im Lande einen unermeßlichen Schaden anrichteten, wurde zum Schutze der betroffenen Landestheile gegen fernere Überschwemmungen die Nothwendigkeit der Vornahme von Vorkehrungen an den Flüssen Drau, Rienz, Eisack, Brenta, Sarca und an der Etschstrecke von Sacco bis an die Landesgrenze, dann an den Bächen Aviso und Noce, sowie an sonstigen Wildbächen, welche in die obgenannten Flüsse einmünden und besonders gefährlich sind, sowie endlich die Nothwendigkeit der Entwässerung und Befestigung der Gebirgsböden in diesen Gebieten allgemein anerkannt.

Die Überzeugung von der Nothwendigkeit der Vornahme oberwähnter Maßregeln gelangte zum Ausdrucke in der Sitzung des Tiroler Landtages vom 30. November 1882, in welcher Sitzung auch die Durchführung oberwähnter Maßregeln beschlossen wurde. Diesbehufs wurde ein Regulirungsfond gebildet, der aus Beiträgen des Landes im Betrage von 2,523.200 fl., aus Beiträgen des Staates im Betrage von 6,800.000 fl., ferner aus Beiträgen der Interessenten und endlich aus dem Erlöse von Grundstücken, welche bei der Ausführung der Bauten gewonnen werden würden, zu bestehen hätte. Sämmtliche Arbeiten hätten im Zeitraume von sechs Jahren, vom Jahre 1883 angefangen, ausgeführt werden sollen und behufs Ausführung dieser Arbeiten hatte eine mit dem Sitze in Innsbruck unter dem Vorsitze des Statthalters eingesetzte Landescommission ein Programm festzustellen, durch welches auch die Reihenfolge der Ausführung bestimmt werden sollte.

Die erwähnte Landescommission setzte die Reihenfolge der vorzunehmenden Arbeiten fest und bestimmte auch das Verhältnis der Leistungen des Regulirungsfondes zu den oberwähnten Arbeiten in der Weise, dass für die Regulirung der oberwähnten Flüsse 66·08 und für die Verbauung der gleichfalls oberwähnten Bäche 33·92 Procent zu entfallen hätten.

Der auf den Staat entfallende Beitrag von 6,800.000 fl. wurde mit dem Gesetze vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, bewilligt und entsprechend den oberwähnten Zahlungsmodalitäten im Verlaufe von sechs Jahren, vom Jahre 1883 angefangen, wurde vom Jahre 1883 an in den Staatsvoranschlag zum Titel 3 des Capitels 28 „Landescultur“ der Betrag von 1,133.333 fl. 38 kr. in das Erfordernis eingestellt, welcher Betrag dem sechsten Theile oberwähnten Betrages per 6,800.000 fl. entspricht. Nach dem oberwähnten Vertheilungsmodus von 66·08 Procent an den Regulirungs- und von 33·92 Procent an den Wildbach-

Verbauungsarbeiten entfiel von dem jährlich bewilligten Betrage per 1,133.333 fl. 38 kr. für die ersteren Arbeiten der Betrag von 748.906 fl. 66 kr. und für die letzteren der Betrag von 384.426 fl. 67 kr. Im Staatsvoranschlage pro 1888 hätte die letzte, die sechste Rate im Betrage von 1,133.333 fl. 38 kr. eingestellt werden sollen.

In derselben Weise, wie der Staat seine Beitragsleistung auf sechs Jahre und nach dem oberwähnten Procentsatze eingetheilt hat, hat auch das Land Tirol die auf dasselbe entfallende Beitragsleistung im Betrage von 2,523.200 fl. auf sechs gleiche Jahresraten zu je 420.533 fl. 33 kr. vertheilt, von welchen nach dem oberwähnten Procentverhältnisse für die Regulirung der Flüsse 277.888 fl. 42 kr. und für die Verbauung der Wildbäche 142.644 fl. 91 kr. alljährlich entfielen; auch das Land hat seinen Zahlungsverbindlichkeiten entsprochen und hätte im Jahre 1888 die letzte, die sechste Rate im Betrage von 420.533 fl. 33 kr. zu zahlen gehabt. Inzwischen wies der Tiroler Landesausschuss darauf hin, dass der nach dem Generalprogramme für die Wildbachverbauungen zu reservirende Theil der 1888er Raten des Staats- und Landesbeitrages im Jahre 1888 nicht zur Verwendung gelangen könne, da einerseits der Mangel der erforderlichen Projecte und die beschränkte Zahl des zur Verfügung stehenden forsttechnischen Personales der Ausdehnung der Arbeiten Grenzen setze, anderseits aus den früheren Jahresraten eine sehr erhebliche Summe für die Wildbachverbauungen reservirt und verfügbar sei, indem er auch gleichzeitig beantragte, es möge der für die Wildbachverbauung bestimmte Theil des Staats- und Landesbeitrages pro 1888 für die Schutzbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisack &c., das ist die auf den Staat mit dem Betrage von 384.426 fl. 67 kr. und auf das Land mit dem Betrage von 142.644 fl. 91 kr. entfallende letzte Rate, auf die nächstfolgenden Jahre vertheilt werden. Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes ist nun, der durch die oberwähnten factischen Umstände veranlassten Verzögerung in der Ausführung der Wildbachverbauung die gesetzliche Form zu geben und die Fixirung der Finalisirungszeit dieser Arbeiten dem Ermessen der Landescommission zu überlassen, die nicht unterlassen wird, nach Beseitigung der die Verzögerung veranlassten Ursachen, das Werk der Vollendung entgegenzuführen.

Die Erstreckung der Bauzeit in Form eines Gesetzes war deshalb nothwendig, weil das die Ausführung dieser Arbeiten bestimmende Gesetz vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, in seinem §. 5 die Beendigung dieser Arbeiten ausdrücklich für das Jahr 1888 festsetzt.

Gegen die Erstreckung der Bauzeit walten, da, wie oben ausgeführt, sie ohnehin als nothwendig erwiesen erscheint, keine Bedenken ob.

Da mit dem Fortschreiten dieser Arbeiten auch die Zahlung der für dieselben bestimmten Staats- und Landesbeiträge im Einklange steht, so müssen auch die §§. 3 und 7 des citirten Gesetzes, die die Fälligkeitstermine der oberwähnten Beiträge enthalten, eine Correctur dahin erfahren, dass die Fälligkeitsbestimmung der noch rückständigen Staats- und Landesbeiträge im Betrage von 348.426 fl. 67 kr. und 142.644 fl. 91 kr. ebenfalls der Landescommission mit Rücksicht auf das Bauprogramm und die erforderliche Dotirung des Regulirungsfondes überlassen werde.

In der Voraussetzung, dass die vorliegende Gesetzesnovelle die verfassungsmäßige Genehmigung erhalte, wurde auch im Voranschlage pro 1888 darauf Rücksicht genommen, indem in dasselbe zu Capitel 28, Titel 3, §. 4, Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisack &c. nicht nur in den Vorjahren der Betrag von 1,133.333 fl. 38 kr., sondern der um den obigen noch rückständigen Betrag per 384.426 fl. 67 kr. verminderte Betrag von 748.906 fl. 66 kr. ins Erfordernis eingestellt wurde.

Der Budgetausschuss beantragt demnach:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe wird die Genehmigung ertheilt.“

Wien, 24. April 1888.

Clam-Martinic,
Obmann.

Dr. Zotta,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, über die Unterstützungen aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlass der Überschwemmungen im Jahre 1882.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

An Stelle des im §. 5, beziehungsweise im letzten Absatze des §. 6 des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, bezeichneten sechsjährigen, mit Ende 1888 ablaufenden Zeitraumes hat in Betreff der im Sinne eben dieses Gesetzes auszuführenden Wildbachverbauungen jener erweiterte Zeitraum zu treten, den die Landescommission (§. 8 des berufenen Gesetzes) feststellen wird.

§. 2.

Die im Sinne des Gesetzes vom 13. März 1883, R. G. Bl. Nr. 31, mit Ende 1887 vom Staate und vom Lande für die Wildbachverbauungen noch zu leistenden Beiträge, nämlich 384.426 fl. 67 kr. seitens des Staates und 142.644 fl. 91 kr. seitens des Landes sind in Abänderung des zweiten

Absatzes des §. 3 und des §. 7 des vorbezeichneten Gesetzes in jenen Theilbeträgen und Terminen in den Regulirungsfond (§. 6 des berufenen Gesetzes) einzuzahlen, welche die Landescommission mit Rücksicht auf das Bauprogramm und die erforderliche Dotirung des Regulirungsfondes bestimmen wird.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses,

betreffend die

Regierungsvorlage mit dem Rechnungsabschlusse des Meliorationsfondes für das Jahr 1886 (Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers Grafen Falkenhayn vom 3. October 1887, Zahl 13623/1526 an das Präsidium des Abgeordnetenhauses A. H. 1422).

Seit der Bildung des Meliorationsfondes ist der vorliegende Rechnungsabschluss in der Reihe nach der zweite. Mit Schluss des Finanzjahres 1885 bestand der Meliorationsfond

1. aus dem Barbestande per		6 fl. 23 kr.
2. aus der unbehobenen Dotation pro 1885		50.588 „ 90 „
3. aus den rückzahlbaren Darlehen per		35.512 „ 59 „
4. aus Kassascheinen		357.950 „ — „
	zusammen	444.057 fl. 72 kr.

Hiezu kamen pro 1886:

1. die Fondsdotation pro 1886	500.000 fl. — kr.	
2. Darlehensrückzahlungen	11.712 „ 51 „	
3. Zinsen von Darlehen	431 „ 60 „	
4. Zinsen von Kassenscheinen	8.140 „ 86 „	520.284 fl. 97 kr.
	zusammen	964.342 fl. 69 kr.
und nach Abzug des rückgezahlten Darlehens per		11.712 „ 51 „
	zusammen	952.630 fl. 18 kr.

Und nach den einzelnen Rubriken für beide Jahrgänge zusammengerechnet:

1. aus dem Baarbestande per	6 fl. 23 kr.
2. Dotationsrest per 1885 und Dotation per 1886	550.588 „ 90 „
3. Darlehensrest ex 1885	23.800 „ 08 „
4. Kassenscheinen ex 1885	357.950 „ — „
5. Darlehensrückzahlung	11.712 „ 51 „
6. Zinsen von Darlehen	431 „ 60 „
7. Zinsen von Effecten	8.140 „ 86 „
zusammen	952.630 fl. 18 kr.

Von dem oberwähnten Betrage per 952.630 fl. 18 kr. wurden verausgabt:

A. als nicht rückzahlbare Beiträge:

a) auf Grund des bewilligten Voranschlages pro 1885, für die Regulirung der Weichsel und ihrer Zuflüsse	31.985 fl. — kr.	
b) auf Grund des genehmigten Voranschlages pro 1886	142.053 „ 52 „	174.038 fl. 72 kr.

B. als Darlehen:

a) auf Grund des genehmigten Voranschlages pro 1885, Regulirung der Wasserläufe zwischen Wislokafluss und der Debica-Tarnobrzeger Landstraße mit 4 Procent verzinslich	6.300 „ — „	
b) auf Grund des genehmigten Voranschlages pro 1886, für die Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes unverzinslich 14.400 fl. Fortsetzung der Regulirung des Gailflusses ebenfalls unverzinslich 21.600	36.000 „ — „	
c) auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 R. G. Bl. Nr. 116. Der Etsch-Regulirungsgenossenschaften mit 1 Procent verzinsliches Darlehen per	61.804 „ 80 „	104.104 „ 80 „
	zusammen	278.143 fl. 52 kr.
	Es verblieben	674.486 fl. 66 kr.

Werden hievon abgezogen:

1. der Darlehensrest ex 1885 per	23.800 fl. 08 kr.	
2. die gekauften Effecten ex 1885 per	357.950 „ — „	381.750 „ 08 „
	so verbleiben	292.736 fl. 58 kr.

Hievon wurden

C. auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116. Effecten eingekauft um	292.700 „ — „
Es verbleibt ein Kassastand von	36 fl. 58 kr.

Mit Schluss des Finanzjahres 1886 besteht demnach der Meliorationsfond:

1. aus dem Barbestande per		36 fl. 58 kr.
2. aus den Darlehen, und zwar:		
a) Rest aus dem Darlehen ex 1885	23.800 fl. 08 kr.	
b) die im Jahre 1886 gegebenen Darlehen	104.104 „ 80 „	127.904 „ 88 „
3. aus den Kassenscheinen		
die a) im Jahre 1885 angekauft wurden	357.950 fl. — kr.	
„ b) „ „ 1886 „ „	292.700 „ — „	650.650 fl. — kr.
	zusammen	778.591 fl. 46 kr.

Die oberwähnten Darlehen per 127.904 fl. 88 kr. haften aus

1. bei Kärnten

a) für die Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes aus dem Präliminare pro 1885 mit	3.600 fl.	
„ „ „ „ 1886 „	14.400 „	18.000 fl. — kr.
b) für die Regulirung des Gailflusses aus dem Präliminare pro 1886		21.600 „ — „

2. bei Galizien

für die Regulirung der Wasserläufe zwischen dem Wislokaflusse und der Debica-Tarnobrzeger Landstraße aus dem Präliminare pro 1885	6.300 „ — „

3. bei Tirol für die Etschregulirung auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116

I. Section a) Darlehensgewährung im Jahre 1885 .	18.000 fl. — kr.	
hievon ab 1886 gezahlte Rückzahlung .	8.000 „ — „	
Rest .	10.000 fl. — kr.	
b) Darlehensgewährung vom Jahre 1886 .	18.000 „ — „	28.000 fl. — kr.
II. Section a) Darlehensgewährung im Jahre 1885 .	4.155 fl. 83 kr.	
b) „ „ „ 1886 .	30.999 „ — „	35.154 „ 88 „
III. Setion a) Darlehensgewährung im Jahre 1885 .	9.756 fl. 76 kr.	
hievon ab 1886 geleistete Rückzahlung .	4.512 „ 51 „	
Rest .	5.244 fl. 25 kr.	
b) Darlehensgewährung im Jahre 1886 .	12.805 „ 75 „	18.050 „ — „
	zusammen .	127.904 fl. 88 kr.

Von den mit Ende März 1887 vorhandenen Kassenscheinen im Gesammtbetrage von 650.650 fl. waren 439.500 fl. mit dreimonatlicher Kündigung mit 3 Procent und 211.150 fl. bei zehntägiger Kündigung mit 2 Procent verzinslich, die letzteren wurden im April 1887 verkauft und in 4·2procentiger Rente angelegt.

Es erübrigt nur noch die factische Verausgabung der einzelnen Beträge der stattgehabten Präliminirung in den Gebarungsjahren 1885 und 1886 entgegenzustellen:

An nicht rückzahlbaren Beiträgen wurden präliminirt

im Jahre 1885	140.882 fl. 10 kr.
im Jahre 1886	334.295 „ 95 „
zusammen .	475.178 fl. 05 kr.

Die Verausgabung war im Jahre 1885	55.942 fl. 28 kr.
„ „ „ „ „ 1886	174.038 „ 72 „
zusammen .	229.981 fl. — kr.

demnach gegenüber den Voranschlägen in den beiden Jahren zusammen geringer um 245.197 fl. 05 kr.

An Darlehen wurden präliminirt

im Jahre 1885	9.900 fl.
im Jahre 1886	42.600 „
zusammen .	52.500 fl.

Die Verausgabung war im Jahre 1885	3.600 fl.
„ „ „ „ „ 1886	42.300 „
zusammen .	45.900 fl.

demnach gegenüber den Voranschlägen in den beiden Jahren zusammen geringer um 6.600 fl.

Die beiden obangeführten Minderausgaben zusammen betragen 251.797 fl. 05 kr.

Dagegen fand außerhalb des Voranschlages, und zwar auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, auch Darlehensgewährung gegenüber dem Voranschlage

eine Mehrausgabe statt

im Jahre 1885	31.912 fl. 59 kr.
im Jahre 1886	61.804 „ 80 „
zusammen .	93.717 fl. 39 kr.

welche von obiger Minderausgabe per 251.797 fl. 05 kr. in Abzug gebracht, eine Gesammtminderausgabe von 158.079 fl. 66 kr. ergibt.

Die Nichtverwendung der einzelnen nicht rückzahlbaren Beiträge für viele in die Präliminarien von 1885 und 1886 aufgenommenen Unternehmen wurde dadurch veranlasst, dass für viele Unternehmen die betreffende legislative Verhandlung noch nicht zum Abschlusse gelangte, weshalb bei derselben der Beginn der Bauzeit und somit auch der Fälligkeitstermine eine Hinausschiebung erfahren hat.

Da die Gebarung mit dem Meliorationsfonde dem Gesetze entsprechend stattfand, so erlaubt sich der Budgetausschuss den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

„Der beiliegende Rechnungsabschluss über die Gebarung mit dem Meliorationsfonde im Finanzjahre 1886 wird zur genehmigenden Kenntnis genommen.

Wien, 24. April 1888.

Clam R. Martinic,
Obmann.

Dr. Zotta.
Berichterstatter.

·/·

Rechnungsabschluss

über die Gebarung mit dem Meliorationsfonde im Finanzjahre 1886.

Post-Nr.		Erfolg im Finanzjahre 1886			Activrückstände mit Ende März 1887	
		in Barem		in Effecten	in Barem	
		fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
	Einnahmen.					
1	Fondsdotation	550.588	90	. . . . .	. . . .	. .
2	Darlehensrückzahlungen	11.712	51	. . . . .	127.904	88
3	Zinsen von Darlehen	431	60	. . . . .	. . . .	. .
4	„ „ Effecten	8.140	86	. . . . .	. . . .	. .
5	Angekaufte Effecten (Kassascheine)	. . . .	. .	292.700	. . . .	. .
	Summe	570.873	87	292.700	127.904	88
	Anfänglicher Kassastand	6	23	357.950	. . . .	. .
	Gesammteinnahme	570.880	10	650.650	. . . .	. .
	Ausgaben.					
	I. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1885.					
	a) Beiträge.					
1	Regulirung der Weichsel und ihrer Zuflüsse	31.985	. .	. . . . .	. . . .	. .
	b) Mit 4 Procent verzinsliches Darlehen (auf Grund des §. 6, 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116).					
2	Regulirung der Wasserläufe zwischen Wisłoka-Fluss und der Debica-Tarnobrzeger Landstraße	6.300	. .	. . . . .	. . . .	. .
	II. Auf Grund des genehmigten Voranschlages für das Jahr 1886.					
	a) Beiträge.					
3	Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes 7.342 fl. 28 kr.					
4	Für Regulirung des Flusses Novy-Breń 5.000 „ — „					
5	Für Vervollständigung der Sann-Regulirung von Praßberg bis Cilli 18.000 „ — „					
6	Verbauung des Laaser Wildbachgebietes 22.000 „ — „					
7	Regulirung der Weichsel und ihrer Zuflüsse 31.985 „ — „					
8	Fortsetzung der Regulirung des Gail-Flusses 54.000 „ — „					
9	Verbauung des Schmittenbaches 3.726 „ 44 „	142.053	72	. . . . .	. . . .	. .
	b) Unverzinsliches Darlehen (auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116).					
10	Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes 14.400 fl.					
11	Fortsetzung der Regulirung des Gail-Flusses 21.600 „	36.000	. .	. . . . .	. . . .	. .
	III. Auf Grund des §. 10 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 116).					
12	Mit 1 Procent verzinsliches Darlehen der Etsch-Regulirungsgenossenschaft, Section I 18.000 fl. — kr.					
13	detto der Etsch-Regulirungsgenossenschaft, Section II 30.999 „ 05 „					
14	detto der Etsch-Regulirungsgenossenschaft, Section III 12.805 „ 75 „	61.804	80	. . . . .	. . . .	. .
	IV. Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 116).					
15	Zum Ankaufe von Effecten (Einnahmspost 5)	292.700	. .	. . . . .	. . . .	. .
	Summe der Ausgaben	570.843	52	. . . . .	. . . .	. .
	Schließlicher Kassastand	36	58	650.650	. . . .	. .
	Summe gleich den Einnahmen	570.880	10	650.650	. . . .	. .

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Budgetausschusses,

betreffend den

Voranschlag des Meliorationsfondes für das Jahr 1888.

Der vorliegende Voranschlag ist seit der Gründung des Meliorationsfondes bereits der vierte.

Mit Rücksicht auf die den Betrag von 500.000 fl. ausmachende jährliche Beitragsleistung des Staates zu diesem Fonde beziffert sich die bisherige Gesammteinnahme desselben mit Inbegriff der für das Jahr 1888 zu erfolgenden Beitragsleistung des Staates auf den Betrag von . . . . 2,000.000 fl. — kr.

Hiezu kommen laut Rechnungsabschluss pro 1886:

a) die Zinsen von Darlehen im Betrage von	431 fl. 60 kr.	
b) die Zinsen von Effecten	8.140 „ 86 „	8.572 „ 46 „

so dass sich der Fond mit Beginn des Verwaltungsjahres 1888 und auf Grund des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1886 stellt auf den Betrag von . . . . 2,008.572 fl. 46 kr.

Hievon wurden verausgabt:

1. als nicht rückzahlbare Beiträge:

laut Rechnungsabschluss für das Jahr 1885	55.942 fl. 28 kr.
„ „ „ „ „ 1886	174.038 „ 72 „
für das Jahr 1887 wurden solche bewilligt	559.566 „ 82 „
„ „ „ 1888 werden solche angesprochen	516.708 „ 56 „
zusammen .	1,306.256 fl. 38 kr.

2. als Darlehen:

laut Rechnungsabschluss für das Jahr 1885	35.512 fl. 59 kr.	
„ „ „ „ „ 1886	92.392 „ 29 „	
für das Jahr 1887 wurden bewilligt	73.974 „ — „	
„ „ „ 1888 werden solche angesprochen	62.274 „ — „	264.152 fl. 98 kr.
demnach insgesammt verausgabt .		1,570.409 fl. 36 kr.

Diese Summe in Abzug gebracht von der oberwähnten Einnahme von 2,008.572 fl. 46 kr. ergibt den noch unverwendeten Betrag von . . . . 438.163 fl. 10 kr.
und mit Inbegriff der oberwähnten Darlehen per . . . . 264.152 „ 98 „

beziffert sich der Stand des Meliorationsfondes mit Beginn des Verwaltungsjahres 1888 mit . . . . 702.316 fl. 08 kr.
vorausgesetzt, dass die ins Präliminare pro 1887 aufgenommenen Beträge auch thatsächlich verwendet wurden; im Gegenfalle erhöht sich der Stand des Fondes um die Höhe der nicht verausgabten Beträge.

Das Erfordernis für die in den bisherigen Voranschlägen vom Jahre 1885 bis 1887 inclusive aufgenommenen Unternehmen, insoweit dieselben mit Unterstützung des Fondes von den einzelnen Königreichen und Ländern oder Genossenschaften auszuführen sind, beziffert sich mit dem Betrage von . . . . 6,945.098 fl. 73 kr.
der Kostenaufwand für die neuen im Voranschlage für das Jahr 1888 aufgenommenen Unternehmen beträgt . . . . 584.062 „ — „

es beträgt demnach der Kostenaufwand für alle auf Grund des Meliorationsgesetzes zur Ausführung gelangenden Unternehmen . . . . 7,529.160 fl. 73 kr.

Die in den einzelnen Königreichen und Ländern seit der Bildung des Meliorationsfondes zur Ausführung gelangenden Unternehmen erreichen auch mit Inbegriff der im Präliminare für das Jahr 1888 aufgenommenen die nachfolgende Höhe, und zwar in Krain 40.900 fl., in Kärnten 683.122 fl. 80 kr., in Steiermark 327.400 fl., in Tirol 661.420 fl. (gegen 600.000 fl. des Vorjahres), in Vorarlberg 220.000 fl., in Salzburg 217.266 fl. 95 kr. (gegen 183.624 fl. 95 kr. des Vorjahres), in Böhmen 679.150 fl. (gegen 621.150 fl. des Vorjahres), in Mähren 401.000 fl., in Schlesien 756.000 fl., in Niederösterreich 648.000 fl. (gegen 412.000 fl. des Vorjahres), in Galizien 1,712.901 fl. (gegen 1,517.901 fl. des Vorjahres), Görz 956.000 fl., Dalmatien 226.000 fl.

In Oberösterreich und in der Bukowina kam in den betreffenden Landtagen ein derartiges Unternehmen noch nicht zur Verhandlung.

Die Beitragsleistung des Fondes zu den Unternehmen in den einzelnen Königreichen und Ländern ist die nachfolgende: in Krain 18.750 fl. das ist 0·67 Procent, in Kärnten 341.561 fl. das ist 12·26 Procent, in Steiermark 103.700 fl. das ist 3·71 Procent, in Tirol 319.475 fl. das ist 11·46 Procent, in Vorarlberg 66.000 fl. das ist 2·36 Procent, in Salzburg 77.342 fl. das ist 2·77 Procent, in Böhmen 203.985 fl. das ist 7·31 Procent, in Mähren 168.000 fl. das ist 6·02 Procent, in Schlesien 302.850 fl. das ist 10·86 Procent, in Niederösterreich 244.300 fl. das ist 8·76 Procent, in Galizien 491.028 fl. das ist 17·61 Procent, in Görz 382.400 fl. das ist 13·75 Procent, in Dalmatien 67.800 fl. das 2·43 Procent. Die Beitragsleistung des Fondes zu allen in den einzelnen Königreichen und Ländern auszuführenden Unternehmen beträgt insgesammt 2,787.291 fl. und bildet 37 Procent des auf dieselben entfallenden Gesammtaufwandes. Im Verhältnisse der Beitragsleistung des betreffenden Landes und der Genossenschaften oder Gemeinden trägt der Fond zu den in den einzelnen Königreichen und Ländern auszuführenden Unternehmen bei, in Krain mit 45 Procent, in Kärnten mit 50 Procent. in Steiermark mit 32 Procent, in Tirol mit 48 Procent, in Vorarlberg mit 30 Procent, in Salzburg mit 36 Procent, in Böhmen mit 30 Procent, in Mähren mit 42 Procent, in Schlesien mit 40 Procent, in Niederösterreich mit 37½ Procent, in Galizien mit 28 Procent, in Görz mit 40 Procent und in Dalmatien mit 40 Procent. Überall ist die Beitragsleistung des Fondes in der gleichen Höhe wie die des betreffenden Landes.

Das Präliminare für das Jahr 1888 unterscheidet wie die Präliminarien vom Jahre 1886 und 1867 die Fortsetzungsbauten von den Neubauten.

A.

Für die Fortsetzungsbauten werden angesprochen:

an nicht rückzahlbaren Beiträgen, und zwar:		
in II. Rate		154.326 fl. 40 kr.
„ III. „		175.408 „ 59 „
„ IV. „		100.231 „ 18 „
zusammen		429.966 fl. 17 kr.
an unverzinslichen Darlehen		
in II. Rate	38.240 fl.	
„ III. „	21.600 „	59.840 fl. — kr.
zusammen		489·806 fl. 17 kr

B.

Für die neuen Unternehmen werden angesprochen:

an nicht rückzahlbaren Beiträgen	55.742 fl. 39 kr.
an unverzinslichen Darlehen	2.434 „ 10 „
zusammen	58.176 fl. 49 kr.

Insgesammt werden für die Fortsetzungsbauten und die neuen Unternehmen angesprochen für das Jahr 1888:

an nicht rückzahlbaren Beiträgen	485.708 fl. 56 kr.
an unverzinslichen Darlehen	62.274 „ 10 „
zusammen	547.982 fl. 66 kr.

Der Anspruch des Vorjahres war für die Fortsetzungsbauten und für die Neubauten . . . 559.566 fl. 82 kr.

für unverzinsliche Darlehen	73.974 „ — „
zusammen	633.540 fl. 82 kr.

Das Erfordernis des Jahres 1888 ist demnach gegen das Vorjahr geringer

in Bezug auf die Beiträge um	73.858 fl. 26 kr.
und in Bezug auf die Darlehen um	11.699 „ 90 „
demnach zusammen um	85.558 fl. 16 kr.

Außer den Beträgen für nicht rückzahlbare Beiträge und für Darlehen enthält der Voranschlag für das Jahr 1888 eine neue Post, die auf Grund des Gesetzes vom 7. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 17 (417 und 432 der Beilagen der stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses X. Session) in den Voranschlag aufgenommen wurde und nunmehr auch in den künftigen Voranschlägen des Meliorationsfondes erscheinen wird.

Diese Post betrifft die Beköstigung der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung.

Zufolge des erwähnten Gesetzes sind die Kosten der obangeführten forsttechnischen Abtheilung, also die Gehalte und Adjuten, sowie Activitätszulagen des hiebei beschäftigten Personales, ferner die Reisepauschalien, die Reisegebüren, Bauzulagen, Kanzleipauschalien, Mietzinse, Instrumente, Requisiten &c. &c. desselben, insoferne sie nicht von den durch besondere Gesetze beschlossenen oder von den auf Grund des §. 6 des Meliorationsgesetzes auszuführenden Unternehmen bestritten werden, nunmehr vom Meliorationsfonde zu tragen.

Die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung (Section Villach und Teschen) bestand derzeit aus 4 Forstinspectionscommissären IX. Rangsclasse, 6 Forstinspectionsadjuncten X. Rangsclasse, 7 Forstassistenten XI. Rangsclasse und 7 mit 500 fl. Adjutum remunerirten Praktikanten, von welchen jedoch 1 Forstinspectionscommissär, 5 Adjuncten, 3 Assistenten und 2 Praktikanten bei den Tiroler, Drau- und Weichsel-Regulirungsarbeiten beschäftigt und von den betreffenden Fonden beköstigt wurden; es verblieben demnach für die in den übrigen Gebieten vorzunehmenden Wildbachverbauungen nur 3 Forstinspectionscommissäre, 1 Forstinspectionsadjunct, 4 Forstassistenten und 5 Forstpraktikanten.

Mit Rücksicht auf die stete Zunahme der Wildbachverbauungen, denen allseits ein reges Interesse entgegengebracht wird, muss der oberwähnte Personalstand der forsttechnischen Abtheilung als unzureichend anerkannt werden. Diese Erwägungen bringt die Regierung zum Ausdrucke, indem sie die Vermehrung der Forstinspectionscommissäre um 2, wovon einer der VIII. Rangsclasse zu sein hätte, ferner der Forstinspectionsadjuncten um 2, der Forstassistenten um 3 und der Forstpraktikanten um 4 in Antrag bringt, wonach die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung aus 6 Forstinspectionscommissären (worunter einer in der VIII. Rangsclasse), 8 Forstinspectionsadjuncten, 10 Forstassistenten und 11 Praktikanten zu bestehen hätte, von welchen noch wie früher 1 Forstinspectionscommissär, 5 Adjuncten, 3 Assistenten und 2 Praktikanten den betreffenden Tiroler, Drau- und Weichselfonden zugewiesen bleiben würden.

Die Regierung veranschlagt die auf den Meliorationsfond entfallenden Kosten der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung für drei Viertel Jahre, das ist vom 1. April 1888 beginnend, insgesammt auf 31.000 fl. In dieser Summe ist auch inbegriffen der Betrag von 9600 fl., um welchen zufolge Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Ackerbauministers vom 1. März 1888, Z. 2363/285, Praes. des Abgeordnetenhauses, Z. 1693, der Voranschlag des Ackerbauministeriums zu Titel 4 „Organe zur Überwachung der Landescultur“ gegenüber dem ursprünglichen Voranschlage vermindert wurde. Selbstverständlich wird diese Post im Voranschlage des nächsten Jahres, da sie sich auf die Beköstigung eines ganzen Jahres ausdehnen wird, einen höheren Betrag annehmen als es im gegenwärtigen Voranschlage des Meliorationsfondes der Fall ist.

In Berücksichtigung des Umstandes, dass das Gesetz vom 7. Februar die Übernahme der Kosten der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung auf den Meliorationsfond anordnet, in fernerer Erwägung, dass die Vermehrung des Personales für die mehrerwähnte forsttechnische Abtheilung sich als nothwendig

herausstellt, in schließlicher Erwägung, dass das Erfordernis des Staatsvoranschlages für das Jahr 1888 im Capitel 28, Titel 4, „Organe zur Überwachung der Landescultur“, um den diese forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung betreffenden Kostenbetrag vermindert wurde, ist gegen die Einstellung des Betrages von 31.000 fl. für die forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung in das Erfordernis des Meliorationspräliminares für das Jahr 1888 nichts einzuwenden.

Da auch gegen die Verwendung der obgeschilderten, im vorliegenden Präliminare angeführten einzelnen Beträge für die dortselbst aufgezählten Fortsetzungsbauten und neue Unternehmen und die denselben zu gewährenden Darlehen nichts einzuwenden ist, vielmehr dieselben den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, vollkommen entsprechen, so erlaubt sich der Budgetausschuss den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Das mit der Zuschrift des Herrn Ackerbauministers vom 9. März 1888, Z. 3477, vorgelegte Präliminare des Meliorationsfondes für das Jahr 1888 wird im Betrage von 578.982 fl. 66 kr. genehmigt.

2. In den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 wird in das Erfordernis zum Capitel 28, Titel 3, §. 6 sub b, „Ausgabe aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares“ 578.982 fl. 66 kr. und in der Bedeckung zum Capitel 34, Titel 3 unter einem besonderen Paragraphen, „Einnahmen aus dem Meliorationsfonde“, 578.982 fl. 66 kr. eingestellt.

Wien, 24. April 1888.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Dr. Zotta,
Berichterstatter.

./.

Zuschrift

des

Herrn Ackerbauministers vom 9. März 1888, Z. 3477/412,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 1714/A. H.).

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 9. März d. J. erhaltenen Ermächtigung, beehre ich mich, in der Anlage das Präliminare über die im Jahre 1888 aus dem staatlichen Meliorationsfonde zur Verwendung gelangenden Beträge, sammt den bezüglichen erläuternden Bemerkungen zum Zwecke der im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, vorgesehenen verfassungsmäßigen Genehmigung dieses Präliminares zu übersenden.

./.

Präliminare

der im Jahre 1888 aus dem Meliorationsfonde (Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116) zur Verwendung gelangenden Beträge.

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung: nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procent
	A. Fortsetzungsbauten.					
1	Vervollständigung der Sannregulirung von Prasberg bis Cilli (Post-Nr. 1 ex 1885)	das Land Steiermark	IV. Rate 18.000 fl.	—	—	—
2	Verbauung des Klausenkofel-Sammelgebietes (Post-Nr. 2 ex 1885)	das Land Kärnten	IV. Rate 7342 fl. 28 kr.	—	—	—
3	Regulirung des Weideflusses sammt Nebengewässern und Verbauung der Wildbäche in seinem Gebiete Post-Nr. 4 ex 1885)	das Land Schlesien	IV. Rate 3000 fl.	—	—	—
4	Regulirung der Weichsel und ihrer Zuflüsse, und zwar (Post-Nr. 5 ex 1885):					
	a) von Drahomischl bis Schwarzwasser	das Land Schlesien	IV. Rate 3250 fl.	—	—	—
	b) von der Einmündung des Kopidlobaches bis Drahomischl, dann Regulirung des Brennitza-Baches	das Land Schlesien	IV. Rate 12.735 fl.	—	—	—
	c) Regulirung des Illownitza-, Lobnitz- und Heinzendorfer Baches	das Land Schlesien	IV. Rate 7000 fl.	—	—	—
	d) Verbauung der Wildbäche des ganzen Weichselgebietes und des Oberlaufes der sub a bis c erwähnten Zuflüsse	das Land Schlesien	IV. Rate 9000 fl.	—	—	—
5	Regulirung der Mrlina sammt Zuflüssen von Podluzan bis zur Mündung (Böhmen) (Post-Nr. 6 ex 1885)	Wassergenossenschaft in Nimburg	IV. Rate 21.669 fl.	—	—	—
6	Regulirung des Nowy Brekflusses sammt einmündenden Bächen (Galizien) (Post-Nr. 12 ex 1885)	Wassergenossenschaft	IV. Rate 18.234 fl. 90 kr.	—	—	—
7	Verbauung des Schmittenbaches (Salzburg) (Post-Nr. 7 ex 1886)	Ortsgemeinde Zell am See	III. Rate 4980 fl. 25 kr.	—	—	—
8	Fortsetzung der Regulirung des Gailflusses (Post-Nr. 10 ex 1886)	das Land Kärnten	III. Rate 54.000 fl.	III. Rate 21.600 fl.	—	—

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procent
9	Verbauung der Wildbäche im Oppagebiete oberhalb Würbenthal (Post-Nr. 12 ex 1886)	das Land Schlesien	III. Rate 1.800 fl.	—	—	—
10	Regulirung der Gewässer im Hořitzer Bezirke (Böhmen) (Post-Nr. 14 ex 1886)	9 Wassergenossenschaften	III. Rate 19.500 fl.	—	—	—
11	Herstellung von Hochwasserdämmen am rechten Marchufer in Niederösterreich (Post-Nr. 15 ex 1886)	die betreffenden Gemeinden	III. Rate 12.500 fl.	—	—	—
12	Entwässerung der Rudniker Sümpfe (Galizien) (Post-Nr. 17 ex 1886)	Wassergenossenschaft	Schlussrate 7.013 fl. 34 kr.	—	—	—
13	Legflussregulirung (Post-Nr. 18 ex 1886)	das Land Galizien	III. Rate 10.500 fl.	—	—	—
14	Regulirung des Kisielinabaches (Post-Nr. 19 ex 1886)	das Land Galizien	III. Rate 8.750 fl.	—	—	—
15	Regulirung des Stary Breńbaches (Post-Nr. 20 ex 1886)	Wassergenossenschaft	Schlussrate 8.500 fl.	—	—	—
16	Regulirung des Wislokflusses (Galizien) (Post-Nr. 21 ex 1886)	Wassergenossenschaft	III. Rate 7.740 fl.	—	—	—
17	Regulirung des Gnila Lipaflusses (Galizien) (Post-Nr. 22 ex 1886)	das Land Galizien	III. Rate 10.125 fl.	—	—	—
18	Wildbachverbauungen in Tirol (Post-Nr. 23 ex 1886)	das Land Tirol	III. Rate 30.000 fl.	—	—	—
19	Regulirung des todten Donauarmes bei Klosterneuburg (Niederösterreich) (Post-Nr 23 ex 1887)	Gemeinde Klosterneuburg	Schlussrate 24.000 fl.	—	—	—
20	Poybachregulirung (Niederösterreich) (Post-Nr. 24 ex 1887)	die betreffenden Gemeinden	Schlussrate 5.000 fl.	—	—	—
21	Regulirung des Königsstettener Wasserabzuggrabens (Niederösterreich). (Post-Nr. 25 ex 1887)	die betreffenden Gemeinden	Schlussrate 6.800 fl.	—	—	—
22	Verbauung des Uttendorfer und Manlitzbaches (Salzburg) (Post-Nr. 27 ex 1887)	Gemeinde Uttendorf	II. Rate 8.200 fl.	—	—	—
23	Regulirung des Fischbaches bei Thalgau (Salzburg) (Post-Nr. 28 ex 1887)	Wassergenossenschaft	II. Rate 2.000 fl.	—	—	—
24	Bewässerung des Gebietes vor Monfalcone (Görz) (Post-Nr. 33 ex 1887)	Wassergenossenschaft	II. Rate 76.480 fl.	II. Rate 38.240 fl.	—	—
25	Regulirung der Thayastrecke von der niederösterreichischen Landesgrenze bis zum Unter-Wisternitzer Wehr (Mähren) (Post-Nr. 35 ex 1887)	Wassergenossenschaft	II. Rate 18.571 fl. 40 kr.	—	—	—
26	Regulirung des Tresniowkaflusses (Post-Nr. 36 ex 1887)	das Land Galizien	II. Rate 13.275 fl.	—	—	—

Post-Nr.	Unternehmen	Unternehmer	Dem Unternehmen aus dem Meliorationsfonde zuzuwendende Unterstützung			
			nicht rückzahlbarer Beitrag	unverzinsliches Darlehen	Darlehen verzinslich zu	Procent
	B. Neue Unternehmen.					
27	Wildbachverbauungen im Pittenflussgebiete (Niederösterreich)	das Land Niederösterreich	I. Rate 6.000 fl.	—	—	—
28	Regulirung des Saubaches (Böhmen)	Wassergenossenschaft	17.640 fl. (einmalige Leistung)	—	—	—
29	Regulirung des Krzemenica- und Babukowka-Baches	das Land Galizien	I. Rate 9.300 fl.	—	—	—
30	Entwässerung der Oleskoer Sümpfe (Galizien)	Wassergenossenschaft	I. Rate 4.000 fl.	—	—	—
31	Regulirung des Wultendorfer, Hagendorfer, Ungerndorfer und Altenmarkter Baches (Niederösterreich)	Wassergenossenschaft	I. Rate 6.000 fl.	—	—	—
32	Verbauung des Mühlbaches bei Niedernsill (Salzburg)	Gemeinde Niedernsill	I. Rate 4.485 fl. 60 kr.	—	—	—
33	Verbauung des Unterberg- oder Haarbachgrabens (Salzburg)	Gemeinde Großarl	I. Rate 3.448 fl. 49 kr.	—	—	—
34	Entsumpfung des Lermoser Mooses (Tirol)	Wassergenossenschaft	I. Rate 4.868 fl. 30 kr.	I. Rate 2.434 fl. 10 kr.	—	—
	C. Forsttechnische Abtheilung für Wildbachverbauung.					
35	Vom Meliorationsfonde zu bestreitende Kosten der forsttechnischen Abtheilung für Wildbachverbauung, im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 17	—	31.000 fl.	—	—	—
	Zusammen .	—	516.708 fl. 56 kr.	62.274 fl. 10 kr.	—	—
			578.982 fl. 66 kr.			

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses,

betreffend

den Entwurf eines Gesetzes, womit die §§. 227 und 531 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, betreffend die Verjährung strafbarer Handlungen, ergänzt werden.

In den letzten Jahren haben sich die Fälle gemehrt, in denen vom Abgeordnetenhause im Sinne des §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141 (wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 abgeändert wird), die Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung von Mitgliedern begehrt wird. Die Vermehrung dieser Fälle hat unter anderm seinen Grund darin, dass der citirte Paragraph eine ganz andere parlamentarische Praxis zur Voraussetzung hat, als thatsächlich eingehalten wird. Derselbe geht nämlich offenbar von der Annahme aus, dass die „Dauer der Session“, wie dies in anderen Parlamenten der Fall zu sein pflegt, einen Zeitraum bedeute, währenddem der Reichsrath ununterbrochen Sitzungen hält, der förmlich eröffnet und geschlossen wird. Im Gegensatze zu einem solchen Vorgange hat bei uns die Übung platzgegriffen, die Session fortdauern zu lassen, so dass sie praktisch genommen mit der Wahlperiode zusammenfällt, mit der nothwendigen Folge, dass jedes Jahr mehrmonatliche Vertagungen des Reichsrathes eintreten müssen. Dies hat nun bezüglich der Immunität der Abgeordneten die Consequenz, dass durch viele Monate des Jahres, in denen der Reichsrath nicht versammelt ist, das Hemmnis, welches der citirte §. 16 der Verfolgung von Abgeordneten entgegensetzt, ganz gegen die legislatorische Absicht des Verfassungsgesetzes fortdauert und zu der Anomalie führt, dass sich die Gerichte mit dem Begehren um Zustimmung des Hauses zur Verfolgung eines Abgeordneten an dasselbe wenden müssen, auch wenn es gar nicht versammelt ist und selbst wenn es gewiss ist, dass es sich erst nach einer Reihe von Monaten versammeln wird.

Das führt nun bezüglich der Verjährung der strafbaren Handlungen, um die es sich hier handelt, zu folgender Complication.

Nach den §§. 227 und 531 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der begangenen strafbaren Handlung. „Die Verjährung beginnt in der Regel mit der Zeit des begangenen Verbrechens; sie ist an die Bedingung geknüpft, dass der Thäter während der Verjährungszeit nicht in Untersuchung gezogen wurde, und wird durch alle Acte unterbrochen, welche die Thäter in Untersuchung ziehend angesehen werden können“ (Herbst, Commentar). Der Immunitätsausschuss und das Haus stehen nun auf dem Standpunkte, dass im Sinne des citirten §. 16 gegen einen Abgeordneten kein Act der gerichtlichen Verfolgung (Untersuchung) unternommen werden kann, bevor nicht das Haus seine Zustimmung ertheilt hat, diese Ansicht auf den Absatz 3 des §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867 stützend, welcher lautet: „Kein Mitglied des Reichsrathes darf während der Dauer der Session wegen

einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer That ausgenommen — ohne Zustimmung des Hauses verhaftet oder gerichtlich verfolgt werden."

Aus diesen beiden Prämissen folgt nun, dass, falls der Beschluss des Hauses die sogenannte Auslieferung verweigert, die Verjährung gar nicht unterbrochen wird, falls er sie genehmigt, die Unterbrechung erst mit dem ersten Verfolgungsacte eintritt, den das Gericht nach erhaltener Genehmigung vornimmt. Da nun wegen der erwähnten parlamentarischen Praxis Monate vergehen können, bevor das Haus in die Lage kommt, einen Beschluss zu fassen und da ferner der schleppende Geschäftsgang des Hauses es oft mit sich bringt, dass selbst während der Sitzungsperioden Immunitätsfälle wochenlang unerledigt bleiben, so ist in den Fällen, in denen die Verjährungsfrist nur drei Monate beträgt, dieselbe häufig verstrichen, bevor das Haus Gelegenheit hat, zu entscheiden. Dadurch wird der Gang der Rechtspflege in einer Weise unmöglich gemacht, wie es in der Intention des Verfassungsgesetzes gewiss nicht gelegen war.

Dies involvirt unter Umständen noch eine weitere Anomalie. Es kann nämlich der Fall derart liegen, dass zur Entscheidung über die sogenannte Auslieferung weitere Erhebungen nothwendig sind, was aber immer mit einem gewissen Zeitaufwand verbunden ist. So kann nun das Haus in die höchst unangenehme Zwangslage kommen, entweder die nothwendigen Erhebungen anordnen zu müssen, wodurch aber möglicherweise die Verjährungsfrist zum Ablauf kommt, oder ohne diese Erhebungen zu entscheiden.

Der Oberste Gerichtshof hat allerdings bezüglich des Zusammenhanges des citirten §. 16 mit der Verjährungsfrage eine andere Ansicht, indem er in einer Entscheidung (Sammlung Adler, Krall, Walther, II. Band Nr. 1068) angenommen hat, dass die Verfolgung von strafbaren Handlungen während der Session suspendirt ist und die Verjährung deswegen während der Dauer dieser Periode nicht laufen kann. Diese Rechtsanschauung kann aber für das Haus, welches bereits mehrmals über Antrag des Immunitätsausschusses der entgegengesetzten Ansicht beigetreten ist, wohl nicht maßgebend sein, und zwar de lege ferenda umsoweniger, als auch die Auffassung des Obersten Gerichtshofes, dass die Verjährung durch die ganze Sessionsdauer als unterbrochen anzusehen ist, im Zusammenhange mit der parlamentarischen Praxis der langen Sessionen zu der noch schlimmeren Consequenz führt, dass jemand die Verfolgung (beispielsweise einer Ehrenbeleidigung) noch nach Jahren aufnehmen kann, wodurch der Angeklagte in seiner Vertheidigung in großen Nachtheil gesetzt wäre.

Es braucht wohl nicht gesagt zu werden, dass ein Zustand wie der geschilderte weder der Würde des Abgeordnetenhauses entspricht, noch mit den auf der Strafprocessordnung beruhenden Rechten des Privatanklägers und Privatbetheiligten vereinbarlich ist. Wiewohl es unzweifelhaft eine Pflicht des Abgeordnetenhauses ist, das Immunitätsrecht strenge zu wahren, wird dasselbe anderseits gewiss bereit sein, Auswüchse dieses Rechtes zu beseitigen.

Von diesem Gedanken war auch der Immunitätsausschuss erfüllt, als er aus Anlass eines speciellen Falles in seinem an das hohe Haus erstatteten Berichte vom 18. Februar 1887 (333 der Beilagen, X. Session) aussprach, dass dem allseitig anerkannten Übelstande nur durch eine Ergänzung der Bestimmungen der §§. 227 und 531, allgemeines Strafgesetz, abgeholfen werden könne und beantragte, die Regierung aufzufordern, „in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Ergänzung der §§. 227 und 531, Strafgesetzbuch, in der Richtung angezeigt erscheint, dass die Unterbrechung der Verjährung auch dann eintritt, wenn die in den §§. 227 und 531 angeführten gerichtlichen Verfügungen wegen der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten unterbleiben mussten, oder deren Vollzug von dem Beschuldigten verhindert wurde".

Dieser Antrag wurde vom Abgeordnetenhause angenommen, doch hat ihm die Regierung nicht nur keine Folge gegeben, sondern im Ausschusse seither ausdrücklich erklärt, die Initiative in dieser Sache nicht ergreifen zu wollen.

Der Immunitätsausschuss hat deswegen einen, von einem Mitgliede des Ausschusses vorgelegten Gesetzentwurf in Berathung gezogen, wobei sich zunächst bezüglich des Umfanges, welcher der Novelle zu geben wäre, zwei Meinungen gegenüberstanden. Während nämlich der Antragsteller die Ansicht vertrat, es sei angemessen, sich auf den concreten Fall zu beschränken, wollte von anderer Seite die rein casuistische Fassung des Gesetzentwurfes vermieden werden, wobei betont wurde, dass es wünschenswert wäre, bei dieser Gelegenheit noch andere Lücken der Bestimmungen unseres Strafrechtes über die Verjährung durch eine entsprechende weitere Fassung der gesetzlichen Bestimmung auszufüllen und alle jene Fälle zu treffen, in welchen in den persönlichen Verhältnissen des Thäters das Hindernis der Einleitung der vom Gerichte als gerechtfertigt erkannten strafgerichtlichen Verfolgung gelegen ist.

Der Ausschuss trat jedoch der ersteren Ansicht bei und hat den Text des am Schlusse beigefügten Gesetzentwurfes festgestellt.

Der Ausschuss erlaubt sich zur Begründung des Entwurfes folgendes zu bemerken.

Die Ausdehnung der Bestimmung des §. 1 auf alle Mitglieder von Vertretungskörpern, welchen gesetzlich die Immunität gewährt ist, ist in der nothwendigen Gleichheit vor dem Gesetze, sowie darin begründet, dass

bei allen solchen Vertretungskörpern die gleiche Veranlassung zur Anwendung der vorgeschlagenen Bestimmung eintreten kann.

Bezüglich der meritorischen Frage selbst glaubt der Ausschuss dieselbe durch eine gesetzliche Bestimmung lösen zu sollen, welche ausspricht: die Verjährung habe zu ruhen, das heißt, sie werde in ihrem Verlaufe gehemmt, und zwar so lange, als die Verhandlung über die sogenannte Auslieferung schwebt oder bis die Immunität bezüglich der zu verfolgenden Person auf eine andere Weise entfallen ist.

Will man sich innerhalb dieser Grenzen bewegen, so kann bezüglich des Beginnes der Hemmung der Verjährung ein Zweifel nicht obwalten: die Verjährung ruht von dem Zeitpunkte als ein auf die Beseitigung des Hindernisses gerichteter Schritt vom Gerichte unternommen, also das Ansuchen an den betreffenden Vertretungskörper um Gestattung der strafgerichtlichen Verfolgung gestellt wird.

Bezüglich des Zeitpunktes jedoch, in welchem das Ruhen der Verjährung ein Ende erreichen und die Verjährungszeit, soweit sie nicht bereits früher verstrichen ist, weiterzulaufen beginnen soll, besteht eine Schwierigkeit für den Fall, als die sogenannte Auslieferung von dem Vertretungskörper verweigert wird. Es entsteht dann nämlich die Frage, ob der weitere Ablauf der Verjährung von dieser Verweigerung an gerechnet werden oder hinausgeschoben bleiben soll, bis die Session ihr Ende erreicht hat. Das letztere scheint dem Immunitätsausschusse de lege ferenda unbedingt ausgeschlossen zu sein, denn es würde dadurch für den Abgeordneten die Möglichkeit, verfolgt zu werden, vielleicht auf Jahre hinausgeschoben und er wäre gerade durch sein Immunitätsrecht in eine viel ungünstigere Lage versetzt, als ein anderer. Es blieb demnach nichts anderes übrig, als sich für die andere Modalität zu entscheiden, denn es muss angenommen werden, dass der Vertretungskörper die Verfolgung eines Mitgliedes nicht ohne triftige Gründe verweigern wird und dass demnach durch den Ablauf der Verjährungszeit, der möglicherweise innerhalb der weiteren Sessionsdauer vor sich geht, die Strafjustiz eine ungerechtfertigte Einbuße nicht erleiden wird.

Für die formelle Behandlung des Gegenstandes war im Immunitätsausschusse die folgende Erwägung maßgebend.

Der Immunitätsausschuss wäre nach §. 19 der Geschäftsordnung berechtigt, dem hohen Hause den verfassten Gesetzentwurf unmittelbar zur Annahme zu empfehlen, da derselbe in sachlicher Verbindung mit einer Reihe von einzelnen Fällen steht, die dem Immunitätsausschusse zur Vorberathung zugewiesen waren. Da jedoch der Gesetzentwurf strafrechtlicher Natur ist und ein besonderer Ausschuss für strafrechtliche Materien besteht, so glaubt der Immunitätsausschuss das Votum dieses Specialausschusses in der Sache nicht ausschließen zu sollen und stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, es werde der Entwurf eines Gesetzes, womit die §§. 227 und 531 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, betreffend die Verjährung strafbarer Handlungen, ergänzt werden, dem Strafgesetzausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen."

Wien, 25. April 1888.

Coronini,
Obmann.

Baernreither,
Berichterstatter

Gesetz

vom . . . .,

womit

die §§. 227 und 531 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, betreffend die Verjährung strafbarer Handlungen, ergänzt werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Kann ein strafgerichtliches Verfahren gegen ein Mitglied eines öffentlichen Vertretungskörpers im Grunde der gesetzlich gewährten Immunität nicht eingeleitet werden, so ruht die Verjährung der strafbaren Handlung von dem Zeitpunkte, als vom Gerichte ein auf die Beseitigung dieses Hindernisses gerichteter Schritt unternommen wird, bis zu dem Zeitpunkte, in welchem entweder das Gericht in Kenntnis gesetzt ist, dass über die Zulässigkeit der strafgerichtlichen Verfolgung entschieden wurde oder in welchem das in der Immunität liegende Hindernis entfallen ist.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Veräußerung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes und die Verwendung des hieraus erzielten Erlöses, dann die tauschweise Überlassung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes.

Die Regierungsvorlage (Zahl 588 der Beilagen) betrifft:

A. Den Verkauf von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Erlös zu militärischen Zwecken verwendet oder hiezu asservirt und einstweilen fruchtbringend angelegt werden soll, und zwar:

1. Das Trainetablissement zwischen dem blinden Thore und dem Karlshofe in Prag.

Dasselbe besteht aus den Grundbuchseinlagen Z. 86, 87, 88, dann aus den zu der Grundbuchseinlage Z. 89 gehörigen Parcellen Nr. 109, 110, 252 und 253, endlich aus einem Theile der zu der Grundbuchseinlage Z. 91 gehörigen Parcelle Nr. 111/1, Catastralgemeinde Festungsrayon Prag, und umfasst Grundparcellen im Ausmaße von 17 Joch 260·6 Quadratklafter oder 98.766·187 Quadratmeter, dann Bauparcellen im Ausmaße von 3 Joch 1371·7 Quadratklafter oder 22.197·382 Quadratmeter. Das ganze Etablissement hat daher eine Flächenausdehnung von 21 Joch 32·3 Quadratklafter oder 120.963·569 Quadratmeter.

Der Bauzustand der zu demselben gehörigen, zum Theile gemauerten, zum Theile hölzernen Gebäude ist äußerst defect, deren Lage und Gruppirung namentlich im Hinblicke auf eine allfällige Mobilisirung ungünstig und daher eine Abhilfe dringend geboten.

Die Grundstücke im Gesammtausmaße von 120.963·569 Quadratmeter wurden unter Berücksichtigung des Umstandes, dass ein sehr bedeutender Theil des gesammten Complexes (nahezu der dritte Theil) für Straßen und Plätze verwendet werden muss, dann unter Berücksichtigung der kostspieligen Bauarbeiten, als Canalisirung, Gas- und Wassereinleitung, Pflasterung, welche erforderlich sind, um die erübrigenden Baugründe im kaufrechten Zustande herzustellen, im ganzen mit 481.195 fl. bewertet, das ist mit einem durchschnittlichen Werte von fast 4 fl. per Quadratmeter oder von fast 14 1/3 fl. per Quadratklafter.

Die Gemeinde Prag bietet diesen ermittelten Wert als Kaufschilling an, und wird dieser Erlösbetrag zufolge Mittheilung des Reichskriegsministeriums die Kosten der Beschaffung eines neuen Trainetablissements in Prag vollständig decken.

2. Fortificatorische Grundstücke vor dem Aujezder Thore in Prag im Ausmaße von 3722·57 Quadratklafter oder 13.388·87 Quadratmeter.

Mit dem Gesetze vom 3. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 73, wurde die Veräußerung mehrerer Militärobjecte in Prag angeordnet und zugleich bewilligt, dass der Erlös zur Beschaffung des erforderlichen Ersatzes der Heeresverwaltung zur Verfügung gestellt werde.

Der Ersatz hatte nebst Herstellung einer gedeckten Reitschule der Hauptsache nach in einer neuen Kaserne für sechs Compagnien Infanterie zu bestehen, für welche der Bauplatz vor dem Aujezder Thore in Prag ausgemittelt worden ist.

Da aber für die nächste Zeit die Auflassung einer weiteren Kaserne in Prag, und zwar gleichfalls gegen Ersatzbeschaffung in Aussicht genommen war, wurde für den Bauplatz vor dem Aujezder Thore eine solche Ausdehnung bestimmt, um auf demselben auch den Ersatz für die erst noch aufzulassende Kaserne, das ist für weitere sechs Compagnien Infanterie herstellen zu können.

Der Baugrund vor dem Aujezder Thore im benöthigten Ausmaße von 14.370 Quadratmeter war aber nur zum Theile Eigenthum des Ärars, weshalb die abgängige Fläche per 5812·97 Quadratmeter auf Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 99, im Tauschwege erworben worden ist.

Gegenwärtig ist die Ersatzkaserne mit dem Fassungsraume für sechs Compagnien und den Stab, für die auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 73, veräußerten Militärunterkunftsobjecte bereits hergestellt, während die Herstellung des westlichen Mannschaftstractes für weitere sechs Compagnien als Ersatz für die noch aufzulassende Kaserne nunmehr in Angriff genommen werden soll.

Die voraussichtlichen Kosten dieses Baues sind mit rund 270.000 fl. veranschlagt und sollen aus dem Erlöse für zu veräußernde fortificatorische Grundstücke vor dem Aujezder Thore in Prag bestritten werden.

Die dem Verkaufe zuzuführenden Grundstücke zerfallen in vier Complexe, von denen der Complex I in der Catastralgemeinde Smichov gelegen ist, während die Complexe II, III und IV zu der Catastralgemeinde Festungsrayon Prag gehören.

Complex I umfasst 428·45 Quadratklafter oder 1541 Quadratmeter und ist mit 75 fl. per Quadratklafter oder 20 fl. 75 kr. per Quadratmeter, im ganzen daher auf . . . . . 32.133 fl. 75 kr.,

Complex II umfasst 1771·70 Quadratklafter oder 6372·19 Quadratmeter und ist mit 70 fl. per Quadratklafter oder 19 fl. 46 kr. per Quadratmeter, im ganzen sonach auf 124.019 „ — „

Complex III umfasst 1406·28 Quadratklafter oder 5057·97 Quadratmeter und ist mit 80 fl. per Quadratklafter oder 22 fl. 46 kr. per Quadratmeter, im ganzen auf . 112.502 „ 40 „

Complex IV umfasst 116·14 Quadratklafter oder 417·73 Quadratmeter und ist mit 60 fl. per Quadratklafter oder 16 fl. 68 kr. per Quadratmeter, im ganzen auf . . 6.968 „ 40 „

geschätzt.

Das Gesammtausmaß dieser Grundstücke beträgt mithin 3722·57 Quadratklafter oder 13.388·87 Quadratmeter und ihr Wert beläuft sich auf . . . . 275.623 fl. 55 kr.

3. Das Kaserngebäude in Krumau, Grundbuchseinlagenzahl 154 der Catastralgemeinde Krumau.

Auf Grund des Befundes der im §. 6 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, normirten gemischten Commission wurde die ärarische Kaserne in Krumau wegen wesentlicher Mängel in bau- und sanitätspolizeilicher Hinsicht aufgelassen, das in dieser Kaserne untergebrachte Infanteriebataillon anderweitig verlegt und Krumau als Garnisonsort vorläufig aufgelassen.

Diese Realität besteht aus der Bauparcelle Nr. 213 per 1906·2 Quadratmeter und aus der Gartenparcelle Nr. 262 per 197·8 Quadratmeter, und wurde im ganzen auf 21.843 fl. 28 kr. geschätzt.

Der vorläufig zu fructificirende Erlös für diese Realität wird allenfalls unter Heranziehung von Kaufschillingen für weiters zu veräußernde Militärobjecte zur Herstellung eines Ersatzobjectes verwendet werden, wobei eine Verminderung der Unterkünfte nicht eintreten soll.

4. Fortificatorische Grundstücke in Olmütz im Ausmaße von 2 Joch 1408 Quadratklafter oder 16.572 Quadratmeter.

Die Stadtgemeinde Olmütz benöthigt zur Anlage einer Straße vom Burgthore bis zum Aufnahmsgebäude des Nordbahnhofes einen fortificatarischen aus Theilen der in dem Grundbuche der Stadtgemeinde Olmütz E. Z. 752 und 753 inliegenden Parcellen Nr. 90, 93, $94/_1$, $94/_2$, 95, $116/_1$—122 und 124 bestehenden Grundcomplex im Ausmaße von 2 Joch 1408 Quadratklafter oder 16.572·38 Quadratmeter. Der Wert dieses Complexes wurde mit 1270 fl. 80 kr. per Joch, im ganzen sonach mit 3659 fl. $90^1/_2$ kr. ermittelt.

Nachdem zwischen der Heeresverwaltung und der Stadtgemeinde Olmütz Verhandlungen wegen Überlassung von fortificatorischen Gründen gegen gleichwertige Schieß-, Exercir- und Übungsplätze eingeleitet sind, beabsichtigt das Reichskriegsministerium den Erlös für die in Rede stehende Fläche per 16.572·38 Quadratmeter bis zur Durchführung des eben erwähnten Grundtausches zu asserviren.

5. Das Truppenspitalsgebäude Haus-Nr. 397 in Bregenz.

Dasselbe befindet sich in einem sehr schlechten Bauzustande, steht seit dem Jahre 1880 außer Verwendung und wäre die Adaptirung desselben, abgesehen von der Lage, welche die Benützung dieses Gebäudes für den früheren Zweck nicht gestattet, mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.

Diese Realität besteht aus der Bauparcelle Nr. 10 Gemeinde Bregenz im Ausmaße von 194 Quadratklafter oder 697·75 Quadratmeter, wovon 447 Quadratmeter verbaut sind.

Die ganze Realität wurde auf 5000 fl. geschätzt.

Das Reichskriegsministerium hat die Veräußerung dieses Objectes und die Fructificirung des Erlöses bis zu dem Zeitpunkte in Aussicht genommen, wo die angeordneten Verhandlungen wegen Beschaffung eines Ersatzobjectes, und zwar entweder eines Marodehauses in Bregenz oder einer Kaserne in Bruneck zu einem günstigen Abschlusse geführt haben werden.

6. Mehrere Objecte in Salzburg, nämlich:

a) die Bauhofkaserne, Bauparcelle Nr. 882 per 2023 Quadratmeter, Grundbuchseinlage Z. 515;
b) das Landschaftsgebäude, Bauparcelle Nr. 880 mit einer Area von 529 Quadratmeter, Grundbuchseinlage Z. 516;
c) der Reitplatz vor dem Linzerthore, Grundparcelle Nr. 905/2 im Ausmaße von 2142 Quadratmeter, Grundbuchseinlage Z. 118;
d) ein Theil im Ausmaße von 13.520·18 Quadratmeter der Grundparcelle Nr. 228, Grundbuchseinlage Z. 27 sammt den auf demselben befindlichen zwei Baraken.

In Salzburg sind drei Cavallerie-Escadronen stationirt, welche zum Theile in ärarischen Gebäuden, nämlich: in der Hofstall-, in der Nonnthal- und in der Bauhof-Kaserne, zum Theile in der städtischen Riedenburg-Kaserne bequartiert sind.

Die Unterkünfte von zwei der in der Hofstallkaserne bequartierten sieben Zügen sind äußerst mangelhaft zu einer Renovirung nicht mehr geeignet und sollen daher gänzlich aufgelassen werden.

Ebenso könnte die Bauhofkaserne, in welcher ein Zug gleichfalls nur sehr mangelhaft untergebracht ist, nur durch einen völligen Neubau für Bequartierungszwecke geeignet gemacht werden, während die Nonnthalkaserne einiger Neu- und Ergänzungsbauten dringend bedarf.

Diesen Übelständen in der Bequartierung soll zunächst durch eine Vergrößerung der städtischen Riedenburg-Kaserne abgeholfen werden.

Die Gemeinde Salzburg macht aber die Führung eines Erweiterungsbaues zu dieser Kaserne, für welchen ein Theil per 13.520·24 Quadratmeter der angrenzenden ärarischen Parcelle Nr. 228 im Ausmaße von 24.526 Quadratmeter mitverwendet werden muss, unter anderem von der Bedingung abhängig, dass ihr nebst dem eben erwähnten Parcellentheile auch noch die aufzulassende Bauhofkaserne, das wegen Baufälligkeit seit Jahren geräumte sogenannte Landschaftsgebäude, endlich der Reitplatz vor dem Linzer Thore im Ausmaße von 2142 Quadratmeter käuflich überlassen werden.

Die hier aufgezählten ärarischen Objecte sind folgendermaßen bewertet:

a)	die Bauhofkaserne sammt Grund mit		8.700 fl. — kr.
b)	das Landschaftsgebäude sammt Grund mit		1.000 „ — „
c)	der Reitplatz vor dem Linzer Thore per 2142 Quadratmeter mit 1 fl. 50 kr. per Quadratmeter, zusammen		3.213 „ — „
d)	der zur Parcelle 228 gehörige Grund per 13.520·18 Quadratmeter mit 70 kr. per Quadratmeter, zusammen	9.464 fl. 17 kr.	10.214 „ 17 „
	und die beiden Baraken mit	750 „ — „	
	Der Gesammtwert dieser Objecte beträgt sonach		23.127 fl. 17 kr.

Mit diesem von der Gemeinde Salzburg als Kaufpreis acceptirten Betrage beabsichtigt die Heeresverwaltung die mit 24.000 fl. veranschlagten Kosten der erforderlichen Neu- und Ergänzungsbauten in der ärarischen Nonnthalkaserne zu bestreiten.

Nachdem die vorstehenden Verkäufe, laut der ausführlichen Begründung derselben seitens der Regierung, durchwegs eine bessere Unterbringung der Truppen oder militärischen Bedarfsartikel bezwecken oder in den Fällen, wo der erzielte Verkaufspreis einstweilen fructificirt werden soll, doch derselbe Zweck ins Auge gefasst ist, was sich schon deshalb empfiehlt, um die Beistellung dieser Unterkünfte seitens der nach dem Einquartierungsgesetze hiezu Verpflichteten zu evitiren, weil der Staat hiefür bedeutende Entschädigungen zu zahlen hat, deren Leistung zum großen Theile doch nur wieder auf die diesseitige Reichshälfte entfällt, so empfiehlt sich die Genehmigung dieser Verkäufe, insoferne sie bereits abgeschlossen sind oder beabsichtigt werden.

Die Regierungsvorlage betrifft ferner:

B. Die der Regierung zu ertheilende generelle Bewilligung, während der Jahre 1888, 1889 und 1890 in der Benützung der Heeresverwaltung befindliche, für dieselbe entbehrlich werdende Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzwert für jedes einzelne Object den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 500.000 fl. zu veräußern und den Erlös der Heeresverwaltung zum Zwecke der Ersatzbeschaffung zur Verfügung zu stellen.

Veräußerungen von derlei, den Schätzwert von 25.000 fl. nicht übersteigenden Militärimmobilien, deren Erlöse nach den Grundsätzen über die Behandlung der in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Immobilien dieser für Ersatzzwecke zur Verfügung zu stellen sind, kehren häufig wieder, und es erscheint nicht immer thunlich, die Perfection solcher Verkäufe von der erst zu erwirkenden legislativen Genehmigung hinsichtlich der Verwendung der Erlöse abhängig zu machen.

Gestützt auf Präcedenzfälle, wo der Regierung eine ähnliche Bewilligung ertheilt wurde und in Anbetracht des Umstandes, dass derlei Verkäufe leichter und vielleicht auch zu, für den Staat günstigeren Bedingungen zu erzielen sein werden, wenn die Käufer nicht genöthigt sind, unbestimmte Zeit zu warten, bis die gesetzgebenden Körperschaften die betreffenden Abmachungen gut geheißen haben, glaubt der Budgetausschuss dem hohen Hause die Genehmigung dieses Ansuchens der Regierung anempfehlen zu sollen.

Die Regierungsvorlage betrifft endlich:

C. Das Verpflegsmagazin, Grundbuchseinlage Z. 281, der Catastralgemeinde Marburg, dann das Holzmagazin, Grundbuchseinlage Z. 181, der Catastralgemeinde Kärntnerthor.

Das Ärar besitzt am Domplatze in Marburg das die Grundbuchseinlage Z. 281 der Catastralgemeinde Marburg bildende Verpflegsmagazin, welches die Gemeinde Marburg zu dem Zwecke zu erwerben wünscht, um in demselben nach Vornahme einiger Adaptirungen die Domgeistlichkeit zu unterbringen.

Nachdem die Verlegung des Verpflegsmagazins vom linken Drauufer, woselbst in den Kasernen nur 1 Officier, 298 Mann und 4 Pferde untergebracht sind, auf das rechte Drauufer, dessen Kasernen einen Belag von 27 Officieren, 1117 Mann und 519 Pferde aufweisen, für die Militärverwaltung wegen der wesentlichen Erleichterung des Transportes von Verpflegsartikeln zu den Unterkünften, dann wegen der Nähe des Bahnhofes thatsächlich vortheilhaft erscheint, wurde mit der Gemeinde in Unterhandlung getreten, deren Ergebnis in der folgenden, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung getroffenen Abmachung besteht.

Das gedachte Verpflegsmagazin am Domplatze mit einer Gesammtarea von 933 Quadratklafter oder 3355 Quadratmeter im Schätzwerte von 39.340 fl. 95 kr., ferner das in der Heugasse, Grundbuchseinlage Z. 181 der Catastralgemeinde Kärntnerthor gelegene ärarische Holzmagazin mit einer Gesammtarea von 903 Quadratklafter oder 3247 Quadratmeter im Schätzwerte von 4962 fl. 5 kr. werden der Gemeinde Marburg in das Eigenthum überlassen, wogegen dieselbe auf einem dem Ärar unentgeltlich beizustellenden Grunde in der Catastralgemeinde Magdalenenstadt im Ausmaße von 8238 Quadratmeter ein neues Verpflegsetablissement nach den vom Reichskriegsministerium genehmigten Plänen unter der Bauleitung der hiefür mit 2000 fl. zu entschädigenden Geniedirection in Graz hergestellt und dieses nach stattgehabter Collaudirung in das lastenfreie Eigenthum des Ärars übergibt.

Die mit dem Betrage von 75.000 fl. veranschlagten Kosten des Neubaues, sowie die mit 4000 fl. berechneten Kosten eines Zustreifgeleises von dem Bahnhofe zu dem neuen Verpflegsetablissement, werden von der Gemeinde in der Weise bestritten, dass zunächst der Wert der beiden ärarischen Tauschobjecte per 44.303 fl., ferner der von der Gemeinde zugesicherte Baukostenbeitrag per 10.000 fl. compensando in Abzug gebracht und der hienach noch verbleibende Rest per 24.679 fl. von den 79.000 fl. betragenden Gesammtkosten des neuen Etablissements seitens der Heeresverwaltung bis zur völligen Tilgung in unverzinslichen jährlichen Raten von 3800 fl. der Gemeinde rückerstattet wird.

Diese Raten werden infolge von Ersparnissen an Instandhaltungs-, Unterkunfts- und Transportskosten bei den Objecten des bestehenden Verpflegsetablissements im Ordinarium des Heeres ihre Bedeckung finden.

Dieses Tauschgeschäft erscheint für den Staat in jeder Hinsicht günstig und ergeben sich gegen dasselbe keine Bedenken.

Der Budgetausschuss stellt sonach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle das hier folgende Gesetz zum Beschlusse erheben."

Die durch den Verkauf von, seitens des Militärs benützten Objectes des unbeweglichen Staatseigenthumes erzielten Summen, sei es, dass sie bis zu ihrer Wiederverwendung fructificirt, sei es, dass sie gleich zur Beschaffung von Ersatzobjecten verwendet werden, wurden bisher auf keine dem Parlamente ersichtliche Art in Empfang gestellt, so dass jede parlamentarische Controle über ihren Bestand und ihre Verwendung fehlte.

Dies veranlasst, den Budgetausschuss dem hohen Hause die Annahme der folgenden Resolution zu empfehlen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bezüglich der in dem beschlossenen Gesetze enthaltenen Transactionen dem betreffenden Centralrechnungsabschlusse eine Nachweisung über die Einnahmen und die Verwendung derselben beizuschließen."

Wien, 24. April 1888.

Clam-Martinic,
Obmann.

Zierotin,
Berichterstatter.

Gesetz

über die

Veräußerung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes und über die Art der Verwendung des Erlöses, dann über die tauschweise Überlassung von Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Mein Finanzminister wird ermächtigt:

A. 1. Das Trainetablissement zwischen dem blinden Thore und dem Karlshofe in Prag, bestehend aus den Grundbuchseinlagen Z. 86, 87, 88, dann aus Theilen der Grundbuchseinlagen Z. 89 und 91, Catastralgemeinde Festungsrayon Prag mit einer Gesammtarea von 120.963·569 Quadratmeter,

2. fortificatorische Grundstücke vor dem Aujezder Thore in Prag im Gesammtausmaße von 13.388·87 Quadratmeter,

3. das Kaserngebäude in Krumau, Grundbuchseinlage Z. 154,

4. fortificatorische Grundstücke in Olmütz im Gesammtausmaße von 16.572·38 Quadratmeter,

5. das Truppenspitalsgebäude Haus Nr. 397 in Bregenz,

6. die nachverzeichneten Objecte in Salzburg, nämlich:

a) die Bauhofkaserne, Grundbuchseinlage Z. 515,
b) das Landschaftsgebäude, Grundbuchseinlage Z. 516,
c) den Reitplatz vor dem Linzer Thore, Grundbuchseinlage Z. 118,

d) einen Theil der Parcelle Nr. 228, Grundbuchseinlage Z. 27, im Ausmaße von 13.520·18 Quadratmeter, sammt darauf befindlicher Wach- und Küchenbarake

zu veräußern und den Erlös zum Zwecke der Ersatzbeschaffung der Heeresverwaltung zur Verfügung zu stellen.

B. Während der Jahre 1888, 1889 und 1890 in der Benützung der Heeresverwaltung befindliche, für dieselbe entbehrlich werdende Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzwert für jedes einzelne Object den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 500.000 fl. zu veräußern und den Erlös der Heeresverwaltung zum Zwecke der Ersatzbeschaffung zur Verfügung zu stellen.

C. Das Verpflegsmagazin, Grundbuchseinlage Z. 281 der Catastralgemeinde Marburg, dann das Holzmagazin, Grundbuchseinlage Z. 181 der Catastralgemeinde Kärntnerthor, im Tauschwege gegen Beistellung eines neuen Verpflegsetablissements in Marburg abzutreten.

II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Vergani, Schönerer, Fürnkranz, Fiegl, Türk, Ursin und Genossen.

In Erwägung, dass es leider eine große Anzahl unreeller Geschäftsleute gibt, welche als Fabrikanten, Exporteure, Zwischenhändler und Kaufleute Schund- und Povelwaren als gutes Erzeugnis liefern und verkaufen, hiedurch aber nicht allein die inländischen Consumenten schädigen, sondern auch die österreichische Industrie im Auslande vollständig in Misscredit bringen;

in Erwägung, dass die mit der Ungunst der Verhältnisse und mit der schrankenlosen Concurrenz schwer kämpfenden Gewerbetreibenden durch oberwähnte unehrliche und heimtückische — nicht auf den christlich-arischen Grundanschauungen basirende — Geschäftsgebarung außerordentlich geschädigt werden und dass die soliden Kaufleute, die nicht darauf ausgehen, den Erzeugungspreis zu drücken und sich mit einem bürgerlichen Gewinn begnügen, mit der besten Ware nicht den erwünschten Absatz finden, weil ihnen die unreelle Schundware, die als solche von der Kunde beim Einkauf nicht immer erkannt werden kann, denselben schmälert;

in endlicher Erwägung, dass man bei aller Anerkennung der Berechtigung eines ehrlichen Zwischenhandels zur wirksamen Unterstützung und Förderung der producirenden, arbeitenden Classe der Bevölkerung darauf bedacht sein muss, durch wirksame Gesetze zwischen dem Consumenten oder dem anständigen Kaufmann einerseits und dem Producenten anderseits einen directen Verkehr zu eröffnen, welcher Wunsch schon unzähligemale von den verschiedenen Gewerbetagen und Gewerbevereinen ausgesprochen wurde,

stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zum Schutze der ehrlichen, einheimischen, soliden, gewerblichen Arbeit mit thunlichster Beschleunigung ein Gesetz zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welches **jeder** Erzeuger von Industrie- oder Gewerbeartikeln verpflichtet werde, sein Fabricat anzuerkennen und es zu diesem Zwecke mit seinem vollen Namen und mit seiner genauen Adresse zu versehen."

Wien, 25. April 1888.

Dr. Kindermann.	Dr. v. Derschatta.	Garnhaft.	Vergani.
Dr. Bareuther.	Dr. Foregger.	Plass.	Fiegl.
Dr. Lueger.	Dr. Reicher.	Türk.	Ursin.
Kreuzig.	Dr. Fuß.	Fürnkranz.	Schönerer.
Kaltenegger.	Dr. Knotz.	Dr. Steinwender.	Dr. Pattai.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, über die Gebürenerleichterungen anläſslich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, betreffend Gebürenerleichterungen anläſslich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen, wird auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1889 bis Ende des Jahres 1893 ausgedehnt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, über die Gebürenerleichterungen anlässlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, betreffend Gebürenerleichterungen anlässlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen, erlischt nach dem Gesetze vom 8. November 1885, R. G. Bl. Nr. 160, mit Ende des Jahres 1888.

Der k. k. Staatsverwaltung ist bekannt, dass eine größere Anzahl von Eisenbahngesellschaften im Laufe der nächsten Jahre die Convertirung ihrer Prioritätsanlehen durchzuführen beabsichtigt; sie erachtet daher die Verlängerung dieses Gesetzes auf einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren für gerechtfertigt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 über die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 17, betreffend die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken, wird auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1889 bis Ende 1893 ausgedehnt.

§. 2.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 über die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken.

Mit dem Gesetze vom 8. November 1885, R. G. Bl. Nr. 159, wurde die Dauer des Gesetzes vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 17, über die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken, dessen Wirksamkeit ursprünglich nur bis Ende 1873 dauern sollte, aber durch wiederholte Gesetze verlängert wurde, neuerdings auf den Zeitraum bis Ende 1888 ausgedehnt.

Die Ermittlungen, welche die Regierung nach Erlass des Gesetzes vom 8. November 1885 darüber veranstaltete, ob und in welchem Maße seitens der Bevölkerung von den Wohlthaten dieses Gesetzes Gebrauch gemacht werde, haben ergeben, dass namentlich in den Alpenländern, dann in Böhmen und Mähren noch immer häufig Arrondirungen, zu deren Förderung das Gesetz vom 3. März 1868 erlassen wurde, vorkommen.

Es erscheint daher die Verlängerung dieses Gesetzes auf einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren gerechtfertigt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl des Grafen Ferdinand Deym.

Infolge der Mandatsniederlegung des Abgeordneten Anton Freiherrn v. Dobrzenský wurde die Ergänzungswahl eines Abgeordneten aus dem Wahlkörper des fideicommissarischen Großgrundbesitzes in Böhmen (Anhang der Reichsrathswahlordnung — Wahlkörper A) nothwendig.

Die Wahl wurde vom k. k. Statthalter auf den 22. März 1888 festgesetzt und die Wählerliste in den Amtsblättern der „Prager Zeitung" vom 19. Februar und 13. März publicirt und in letzteren der Beginn der Wahl auf 10 Uhr vormittags festgesetzt.

Von den 50 Wahlberechtigten haben sich 13 persönlich und 13 durch Vollmacht an der Wahl betheiligt.

Die 26 abgegebenen Stimmen sind alle auf Ferdinand Grafen Deym gefallen und erscheint dieser somit zum Abgeordneten gewählt.

Ein Protest gegen diese Wahl liegt nicht vor, da auch alle gesetzlichen Vorschriften genau eingehalten worden sind, stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

„Das hohe Haus wolle die Wahl des Ferdinand Grafen Deym zum Reichsrathsabgeordneten als giltig anerkennen."

Altgraf Salm,
Obmann.

v. Wiedersperg,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Gesetzesvorlage, betreffend die Herstellung eigener Gebäude zum Zwecke der Unterbringung der beiden Staatsgymnasien in Graz und die Beschaffung der hiezu erforderlichen Geldmittel (591 der Beilagen).

Wiederholt wurden an das hohe Abgeordnetenhaus Petitionen gerichtet, welche auf Sanirung der schreienden Missstände bei den Localitäten der beiden Staatsgymnasien in Graz abzielten.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll endlich nach dieser Richtung Abhilfe bringen, denn er hat die Beschaffung neuer Localitäten für beide Anstalten zum Zwecke. Die Ermittlung zweier geeigneter Bauplätze ist bereits erfolgt.

Die Gesammtkosten der Bauführung, bezüglich deren eine Offertausschreibung erfolgt ist, sind auf den Höchstbetrag von 315.000 fl. veranschlagt und sollen durch Aufnahme eines Darlehens seitens der steiermärkischen Sparkasse beschafft werden.

Die Kosten betragen:

für die Baustelle für das I. Gymnasium	61.000 fl.
„ „ „ „ „ II. „	24.000 „
Baukosten des I. Gymnasiums	110.668 „
„ „ II. „	100.154 „
Nebenkosten	9.635 „
zusammen	305.457 fl.

Laut technischen Gutachtens kommen noch mehrere in den Offerten unberücksichtigt gebliebene Auslagen, wie jene für Bauaufsicht 2c. hinzu, so dass der Höchstbetrag des Darlehens mit 315.000 fl. angenommen werden muss.

Die steiermärkische Sparkasse bietet der k. k. Regierung die benöthigte Summe zu dem Zinsfuße von 3½ Procent und gegen ¾ Procent Amortisirung.

Da nach der Räumung der alten Localitäten des I. Gymnasiums diese zur Unterbringung eingemieteter Institute der Universität verwendet werden, so stellt sich nach dem Entfallen der bisherigen Mietzinse für Universität und Gymnasien per 12.451 fl. das künftige jährliche Erfordernis für Verzinsung und Amortisirung des Darlehens nur um 936 fl. höher, während die Unterrichtsverwaltung binnen etwa 50 Jahren in das freie Eigenthum der neuen Gebäude treten wird.

In Würdigung der Nothwendigkeit einer Abhilfe und der finanziellen Vortheile der geplanten Maßregel beantragt der Budgetausschuss:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem ./. beigefügten Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 27. April 1888.

Clam-Martinic,
Obmann.

Zeithammer,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Herstellung eigener Gebäude zum Zwecke der Unterbringung der beiden Staatsgymnasien in Graz und die Beschaffung der hiezu erforderlichen Geldmittel.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Unterbringung der beiden in Graz bestehenden Staatsgymnasien eigene Gebäude im Gesammtkostenbetrage von höchstens 315.000 fl. herzustellen.

§. 2.

Die hiezu erforderlichen Geldmittel sind im obgenannten Höchstbetrage in der Weise zu beschaffen, dass das benöthigte Capital mit höchstens 3 $^1/_2$ vom hundert verzinst, mit $^3/_4$ vom hundert amortisirt und vom Jahre 1890 an mittels halbjähriger Annuitäten getilgt werde.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 27. März 1888 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeindenwahlbezirk Saaz, Postelberg-Komotau, Sebastiansberg, Görkau-Brüx, Katharinaberg-Teplitz, Dux, Bilin (Anhang der Reichsrathswahlordnung Böhmen d 8. — 1767/A. H.).

Die Ergänzungswahl wurde am 27. März 1888 in den Hauptwahlorten vorgenommen.

Zu den vorausgegangenen Wahlen der Wahlmänner erschienen in den Landgemeinden der Gerichtsbezirke:

Saaz	von	1071	Wahlberechtigten	341,	welche 67	Wahlmänner
Postelberg	„	516	„	185,	„ 26	„
Komotau	„	1167	„	332,	„ 56	„
Sebastiansberg	„	292	„	47,	„ 15	„
Görkau	„	837	„	198,	„ 37	„
Brüx	„	1116	„	199,	„ 46	„
Katharinaberg	„	319	„	29,	„ 12	„
Teplitz	„	1695	„	323,	„ 80	„
Dux	„	1143	„	141,	„ 41	„
Bilin	„	1071	„	195,	„ 43	„
zusammen	von	9227	Wahlberechtigten	1990,	welche 423	Wahlmänner

gewählt haben.

Bei der vorgenommenen Ergänzungswahl erschienen von den Wahlmännern in den Hauptwahlorten 397, welche ihre Stimmzettel abgaben.

Nach der ämtlichen Zusammenstellung erhielten von den abgegebenen 397 Stimmzetteln, worunter 1 Stimmzel in Teplitz leer abgegeben wurde, Herr Dr. Emanuel Milner, Gutsbesitzer in Luk, 315, Herr Franz Oppelt, Wirtschaftsbesitzer in Bruch, 54 und Herr Peter Stefan, Wirtschaftsbesitzer in Brüx, 27 Stimmen, wonach Herr Dr. Emanuel Milner mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt erscheint

Bezüglich der Wahlen der Wahlmänner ist zu bemerken, dass in mehreren Landgemeinden nicht ämtliche Stimmzettel, jedoch bloß vereinzelt abgegeben wurden, wodurch aber die Wahl der Wahlmänner nicht beeinflusst wurde.

Dem Wahlacte der Gemeinde Schelkowitz — Gerichtsbezirk Bilin — liegen keine Stimmzettel bei, doch ist aus der Wählerliste, dem Abstimmungsverzeichnisse und den Stimmlisten die Wahl des Wahlmannes sichergestellt.

In mehreren Landgemeinden sind die Wählerlisten, entgegen dem §. 24 der Reichsrathswahlordnung, nicht in alphabetischer Ordnung verfasst, welches Gebrechen von den betreffenden k. k. Bezirkshauptmännern gerügt wurde.

Bei der Prüfung der Wahlacten über die Wahl des Reichsrathsabgeordneten kommt hervor, dass in dem Hauptwahlorte Teplitz 132 nicht mit dem Amtssiegel und weitere 5 Stimmzettel mit dem Siegel der Gemeinden Loosch, Voitsdorf, Liequitz versehen zur Verwendung gelangten.

Nach Abrechnung dieser ungiltigen 137 Stimmzettel verbleiben 260 und beträgt die absolute Stimmenmehrheit **131**.

Von den verbleibenden 260 Stimmen entfallen in den Wahlorten:

Wahlorte	Stimmzettel: abgegebene	Stimmzettel: leere	Stimmzettel: nicht ämtliche	Stimmzettel: giltig verbleibende	lauten auf den Namen: Dr. Emanuel Milner	lauten auf den Namen: Franz Oppelt	lauten auf den Namen: Peter Stefan
Saaz	86	.	.	86	81	5	.
Komotau	104	.	.	104	55	40	9
Brüx	55	.	.	55	45	.	10
Teplitz	152	1	136	15	11	4	.
zusammen .	397	1	136	260	192	49	19

Es erscheint somit Herr Dr. Emanuel Milner, Gutsbesitzer in Luk, zum Reichsrathsabgeordneten mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Gegen diese Wahl wurde eine Einsprache oder Protest nicht erhoben, und stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Dr. Emanuel Milner, Gutsbesitzers in Luk, zum Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeinden-Wahlbezirk Saaz, Postelberg-Komotau, Sebastiansberg, Görkau-Brüx, Katharinenberg-Teplitz, Dux, Bilin (Anhang der Reichsrathswahlordnung Böhmen b 11) wird als giltig anerkannt.

Wien, 27. April 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

Schier,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe vom 1. Mai 1888, Z. 7927

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses. (1821/A. H.)

Im Grunde Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löblichen Präsidium den anruhenden Gesetzentwurf, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen eines Landesanlehens der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska per 330.000 fl. zur Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben der verfassungsmäßigen Behandlung mit gefälligst thunlichster Beschleunigung zuführen zu wollen.

Das Anlehen, welches zufolge eines Allerhöchst genehmigten Beschlusses des Görzer Landtages gegen vierprocentige Verzinsung aufgenommen und in 50 Jahren rückgezahlt werden soll, ist zu seinem größeren Theile, nämlich mit dem Nominalbetrage von 206.000 fl. der Förderung der Landescultur, und zwar der hervorragend wichtigen Bewässerung und Regulirung des Gebietes von Monfalcone gewidmet.

Da auch, was die Sicherheit des Anlehens selbst betrifft, für die Deckung der Zinsen und der Tilgungsquoten des verhältnismäßig geringen Capitales in den Landesmitteln genügende Garantie geboten ist, hat die Regierung keinen Anstand genommen, einem bezüglichen Ansuchen der Landesvertretung entsprechend, den vorliegenden Gesetzentwurf vorzubereiten, dessen Fassung sich in Übereinstimmung mit den analogen Bestimmungen anderer, solche Begünstigungen normirender Gesetze befindet.

./.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen eines Landesanlehens der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiska per 330.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Theilschuldverschreibungen des Anlehens, welches vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska bis zum Betrage von 330.000 fl. zur Bedeckung der vom Lande an die Wassergenossenschaft des Gebietes von Monfalcone zu gewährenden Vorschüsse, dann zur Tilgung der schwebenden Landesschuld beschlossen wurde, können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und, zum Börsencourse, jedoch nicht über den Nennwert zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Staatsschulden-Controlcommission.

Gesammt-Übersicht

über den Stand der allgemeinen Staatsschuld, der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der garantirten Grundentlastungsschulden dieser Länder, endlich der gemeinsamen schwebenden Schuld mit Ende des ersten Semesters (Ende December) 1887.

	fl.	kr.	1/10 kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.			
1. Consolidirte Staatsschuld A) ohne Rückzahlung	2.418,987.678	8	. . .
1. Consolidirte Staatsschuld B) gegen Rückzahlung	273,773.325	19	. . .
Summe . .	2.692,761.003	27	. .
2. Schwebende Staatsschuld (einschließlich der Partial-Hypothekar-Anweisungen)	76,026.513	99	. . .
Summe . .	2.768,787.517	26	. . .
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	11,961.252	60	. . .
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königl. bayerische Regierung	1,750.000	. . .	. . .
Zusammen . .	2.782,498.769	86	. . .
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.			
1. Consolidirte Staatsschuld A) ohne Rückzahlung	490,020.860	. . .	. . .
1. Consolidirte Staatsschuld B) gegen Rückzahlung	390,893.424	1	5
Summe . .	880,914.284	1	5
2. Schwebende Staatsschuld	3,658.162	70	5
Zusammen . .	884,572.466	72	. . .
Im Ganzen . .	*) 3.667,071.216	58	. . .
Garantirte Grundentlastungsschulden	103,990.561	50	. . .
Garantirtes galizisches Nothstands-Anlehen	20	. . .	. . .
III. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten).	337,394.237	. . .	. . .

*) Mit einem jährlichen Zinsenerfordernisse von 153,212.541 fl. 46½ kr.

Ü b e r

über den auf ein fünfpercentiges Capital in österr. Währung umgerechneten Stand der allgemeine
garantirten Grundentlastungs- un

	Ohne Capitalsrückzahlung									Geg
	verzinslich in							unverzinslich in		verzi
	Noten			Silber (klingender Münze)			Gold	Noten		Noten
I. Allgemeine Staatsschuld.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Consolidirte Staatsschuld 1. Ältere Schuld in Wr. Währ.	568.117	26	5	. . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	21.000	.
2. Neuere Schuld in Conv.-Mze. [1]	1,431.525	42	5	261.872	34	.	. . . . . .	27.297	33	29,966.685	.
in österr. Währ. [1]	1.417,175.835	72	.	999,523.030	.	.	. . . . . .	. . .	.	169,798.974	90
[1]) einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Nettogewinnste von verlosten Staatslotto-Anlehenscapitalien.											
S u m m e .	1.419,175.478	41	.	999,784.902	34	.	. . . . .	27.297	33	199,786.659	90
[2]) Capital und zwar: in Noten 1.650,743.022 fl. 42 kr., „ Silber (klingender Münze) 1.042,017.980 „ 85 „											
B. Schwebende Schuld	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	75,395.104	6
C. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten	11,961.252	60	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	. . . .	.
D. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. bayerische Regierung	. . . . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . . . . .	. . .	.	. . . .	.
Z u s a m m e n .	1.431,136.731	1	.	1.001,534.902	34	.	. . . . . .	27.297	33	275,181.763	96
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.											
In österr. Währung.											
A. Consolidirte Schuld	217,340.700	.	.	. . . .	.	.	272,680.160	. . .	.	27,416.163	46
[3]) Capital und zwar: in Noten . . . 324,166.650 fl. 11 5/10 kr. „ Silber (klingender Münze) 162,809.827 „ 90 „ „ Gold . . . 393,937.806 „ — „											
B. Schwebende Schuld	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	3,658.162	70
Z u s a m m e n .	217,340.700	.	.	. . . .	.	.	272,680.160	. . .		31,074.326	16
I m G a n z e n I. und II. .	1.648,477.431	1	.	1.001,534.902	34	.	272,680.160	27.297	33	306,256.090	13
Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.											
Obligationen auf Conventions-Münze lautend	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	101,323.467	.
[4]) Hievon ist die zehnpercentige Steuer, welche an den Staatsschatz zu entrichten ist, nicht abgerechnet.											
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.											
Rest des Anlehens des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866 . . .	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . . . .	. . .	.	. . . .	.

...icht

...atsschuld, dann der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, endlich der ...desschulden zu Ende December 1887.

...lsrückzahlung ...n		unverzinslich in				Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung in										
Silber ...) Gold		Noten			Silber (klingender Münze)				Noten			Silber (klingender Münze)			Gold		Zusammen		
fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
. . . .	.	726.697	44	.	. . .	1,315.814	70	5	28.149	43	5	. . .	.	.	. . . .	.	28.149	43	5
. . . .	.	1,516.845	34	.	2.625	32,206.850	43	5	1,031.202	39	.	10.998	63	5	. . . .	.	1,042.201	2	5
,230.453	51	29,510.044	.	.	. . .	2.658,238.338	13	.	66,442.487	84	5	44,302.642	20	.	. . . .	.	110,745.130	4	5
,230.453	51	31,753.586	78	.	2.625	[2]) 2.692,761.003	27	.	67,501.839	67	.	44,313.640	83	5	. . . .	.	111,815.480	50	5
. . . .	.	631.409	92	5	. . .	76,026.513	99	.	2,275.445	4	5	. . . .	.	.	. . . .	.	2,275.445	4	5
. . . .	.	. . . . . .	.	.	. . .	11,961.252	60	.	485.442	18	.	. . . .	.	.	. . . .	.	485.442	18	.
. . . .	.	. . . . . .	.	.	. . .	1,750.000	.	.	. . . . .	.	.	87.500	.	.	. . . .	.	87.500	.	.
,230 453	51	32,384.996	70	5	2.625	2.782,498.769	86	.	70,262.726	89	5	44,401.140	83	5	. . . .	.	114,663.867	73	.
,749.927	90																		
,257.646	.	79,409.786	65	5	59.900	[3]) 880,914.284	1	5	12,209.483	74	.	7,354.535	39	5	18,810.400	30	38,374.419	43	5
. . . .	.	. . . . . .	.	.	. . .	3,658.162	70	5	174.254	30	.	. . . .	.	.	. . . .	.	174.254	30	.
,007.573	90	79,409.786	65	5	59.900	884,572.446	72	.	12,383.738	4	.	7,354.535	39	5	18,810.400	30	38,548.673	73	5
,238.027	41	111,794.783	36	.	62.525	3.667,071.216	58	.	82,646.464	93	5	51,755.676	23	.	18,810.400	30	153,212.541	46	5
. . . .	.	2,667.094	50	.	. . .	103,990.561	50	.	[4]) 5,066.173	35	.	. . . .	.	.	. . . .	.	5,066.173	35	.
. . . .	.	20	.	.	. . .	20	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	. . . . .	.	.

III. Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer	
	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.
1	Staatsnoten . . . .
	*) Hievon à 1 fl. . . . . 71,599.972 fl. " à 5 " . . . . 120,640.015 " " à 50 " . . . . 145,154.250 "
	Partial-Hypothekar-Anweisungen: (Einbezogen im Ausweise I über den „Stand der allgemeinen Staatsschuld" Post-Nr. 69).
	a) Unverzinsliche: Auf Conventions-Münze lautend 3950 fl., das sind in österr. Währ. . . . . 4.147 fl. 50 kr. Auf österreichische Währung lautend . . . . 28.200 " — " 32.347 fl. 50 kr.
	b) Zu 3 Percent verzinsliche sechsmonatliche . . . . 74,572.100 " — " Zusammen . . 74,604.447 fl. 50 kr.
	Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17 c).

Vergleichung des Standes der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld zu Ende December 1886 mit jenem zu Ende December 1887.

	Stand zu Ende December		*Verminderung* im Jahre 1887
	1886	1887	
	Gulden		
Staatsnoten .	344,176.555	337,394.237	*6,782.318*

schuld in österreichischer Währung.

Stand mit Ende Juni 1887		Veränderungen bis Ende December 1887 — Zuwachs infolge der Emission		Veränderungen bis Ende December 1887 — Abfall infolge der Einlösung		Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine Vermehrung		Schließlicher Stand mit Ende December 1887	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
323,366.372	.	97,162.305	.	83,134.440	.	14,027.865	.	*) 337,394.237	.

Wien, den 22. Mai 1888.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Ernest Hauswirth,
Präsident.

Dr. Victor Fuchs,
Präsident-Stellvertreter.

Sigmund Graf Berchtold.

Josef Hlávka.

Johann Graf Huyn.

Karl Klun.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung des Gesetzes vom 3. März 1868 über die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken.

In der 221. Sitzung wurde dem Budgetausschusse die oberwähnte Regierungsvorlage zur Berichterstattung zugewiesen. Der Budgetausschuss schließt sich den von der k. k. Regierung für ihre Vorlage angeführten Gründen an, und beantragt:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem anruhenden Gesetze ·/. die Zustimmung ertheilen."

Wien, 7. Mai 1888.

Clam-Martinic,
Obmann.

Gniewosz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868 über die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 17, betreffend die Stempel- und Gebürenfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken, wird auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1889 bis Ende 1893 ausgedehnt.

§. 2.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, über die Gebürenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

Mit dem obbezogenen Gesetze wurde den Eisenbahnactiengesellschaften, welche für ihre noch nicht fälligen Prioritätsobligationen im Wege der Einlösung oder des Umtausches neue, an deren Stelle tretende Prioritätsobligationen ausgeben wollen, für diese, und zwar nur für jene Theile derselben, welche zum Umtausche, beziehungsweise zur Einlösung der alten Obligationen bestimmt sind, die Nachsicht von den Stempeln und Gebüren gewährt.

Von diesen Abgaben wurden ferner die anläßlich der Convertirung zu errichtenden Urkunden, insbesondere die eventuellen Vergleichs- und Pfandbestellungsurkunden und die aus diesem Anlasse zu erwirkenden bücherlichen Eintragungen unter bestimmten formellen Bedingungen befreit.

Mit Ende des laufenden Jahres erlischt die Zulässigkeit dieser Befreiung, und nachdem eine größere Anzahl von Eisenbahngesellschaften im Laufe der nächsten Jahre die Convertirung ihrer Prioritätsanlehen beabsichtigt, so beantragt die k. k. Regierung in ihrer Vorlage die Wirksamkeit des bezogenen Gesetzes auf einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren, das ist vom 1. Jänner 1889 bis Ende des Jahres 1893 zu erstrecken.

Nachdem die Gründe, welche die Legislative zur Gewährung erwähnter Befreiungen von Stempeln und Gebüren bestimmten, fortbestehen, so beehrt sich der Budgetausschuß den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem anruhenden Gesetzesentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 7. Mai 1888

Clam-Martinic,
Obmann.

Gniewosz,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, über die Gebürenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 81, betreffend Gebürenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen, wird auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1889 bis Ende des Jahres 1893 ausgedehnt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Kathrein und Genossen.

In der Erwägung, dass die Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes (beschlossen am 2. März 1875) zur Förderung sachgemäßer Verhandlungen, zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und zur Wahrung der Würde und des Ansehens des Hauses nicht ausreicht;

stellen die Gefertigten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

„„Es sei behufs zweckentsprechender Abänderung der am 2. März 1875 beschlossenen Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes ein Ausschuss von 24 Mitgliedern zu bestellen.““

Wien, 6. Mai 1888.

Windischgrätz.
Bulić.
Supuk.
Borčić.
Sternbach.
Dr. Neuner.
Dr. Rapp.
Jordan.
Brandis.
Dr. Fuchs.

Dr. Bulat.
Šuklje.
Dr. Vitezić.
Giovanelli.
Klaić.
Spaur.
Weißsteiner.
Franz Fischer.
Hayden.
Dr. Pscheiden.

Dr. Kathrein.
Vošnjak.
Rogl.
Klun.
Lupul.
Czuperkowicz.
Zehetmayr.
Oberndorfer.
Dr. Ölz.
Neumayer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirtschaftlichen Ausschusses

über

I. den Schiffahrts- und Postvertrag, welcher einerseits von dem k. und k. gemeinsamen Ministerium des Äußern unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Zustimmung des österreichischen Reichsrathes und des ungarischen Reichstages und anderseits von der Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd am 19. März 1888 abgeschlossen worden ist,

und

II. den Gesetzentwurf betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd über den Betrieb überseeischer Dampferlinien.

Mögen auch die Meinungen über die Grenzen der Einwirkung der Staatsgewalt auf das wirtschaftlich Leben und den freien Wettbewerb noch so verschieden sein, grundsätzlich ist doch kaum jemals bestritten worden dass der Staat berufen ist, positiv schaffend und fördernd in das Gebiet der Verkehrsmittel und des Transportwesens einzugreifen. Wenn nun die Mitwirkung des Staates bei der Herstellung und Unterhaltung von Landstraßen und Eisenbahnen berechtigt und in vielen Fällen unentbehrlich ist, so gilt das Gleiche und zwar in vielleicht noch höherem Maße auch hinsichtlich der Verbindungen zur See und ganz insbesondere hinsichtlich des Seepostdienstes.

Dass der Betrieb des Seepostdienstes auf die Mitwirkung des Staates angewiesen ist, bedarf keines Nachweises; aber auch der Betrieb jener großen Linien, welche vornehmlich dem Export nach überseeischen Gebieten zu dienen haben, bedarf der staatlichen Unterstützung, denn die Anknüpfung, Entwicklung und ersprießliche Unterhaltung des Exporthandels zur See bedarf nicht bloß guter, sondern in allererster Linie regelmäßiger Verbindungen; der Bedarf jener Gebiete reicht nicht immer aus, um daraufhin die Einrichtung von Fahrten zu unternehmen, welche an bestimmte Abfahrts- und Ankunftszeiten und an vorgezeichnete Anlaufplätze gebunden ist. Die Unterhaltung des Betriebes solcher Verbindungen kann von Privatunternehmungen deshalb nur dann erwartet werden, wenn selbe dazu verpflichtet werden können, respective wenn sie dafür Entschädigung erhalten, weil es für solche Unternehmungen einfach unmöglich ist, derlei Verbindungen mit Hintansetzung ihres Erwerbsinteresses dauernd zu betreiben. Denn nicht bloß der Umstand, dass es mit

dem Wesen einfacher Mercantilschiffahrt unvereinbar ist, erhöhte Kosten für Regie und Constructionsformen aufzuwenden, wie sie für Besorgung des Seepostdienstes unentbehrlich sind, so begründet auch der Verzicht auf die, nur bei vollkommen freier Bewegung zulässige Ausnützung wechselnder Conjuncturen, dem sich die Schiffahrt durch die Verpflichtung zu bestimmten regelmäßigen Fahrten unterwerfen muss, dass ihr die aufgewendeten Mehrkosten, sowie die Gewinstabgänge und eventuellen Verluste vergütet werden.

In Anbetracht dessen hat England sofort nach Inseesetzung von Dampfschiffen mit der Penninsular and Oriental Steam Navigation Company Vereinbarungen getroffen, denen zufolge die Gesellschaft gegen ein bestimmtes Entgelt die Verpflichtung zur Unterhaltung bestimmter Fahrten eingegangen ist. Ebenso hat Frankreich fast gleichzeitig die Messageries maritimes für Fahrten im mittelländischen Meere subventionirt, und haben nach und nach Piemont, Belgien, die Niederlande, Russland, Italien und selbst Griechenland zur Förderung des Handels und der Industrie, sowie der heimischen Schiffahrtsinteressen den gleichen Weg betreten, obgleich sich allüberall, wie auch in Österreich, fremde Schiffahrt zur Übernahme der Dienste bereitwilligst erbot. Ausnahmslos war und ist man in den europäischen Culturstaaten von der Überzeugung durchdrungen, dass die Schiffahrt einen so hochwichtigen Factor des Gedeihens der Seeplätze, des heimischen Handels und der Industrie, sowie des nationalen Ansehens und der staatlichen Machtstellung (ganz abgesehen von den Interessen der Kriegsflotten) bildet, dass es keiner derselben unterlassen hat, dahin zu streben, selbst mit dem Aufgebot großer Opfer seine Handelsflotte in die Lage zu versetzen, das Land in allen seinen Bedürfnissen hinsichtlich des Seepostdienstes, des Seehandels und des Bedarfes an geeigneter Seemannschaft unabhängig von fremdem Einfluss zu stellen.

In jüngster Zeit (1885) hat das Deutsche Reich mit dem norddeutschen Lloyd einen Vertrag über Einrichtung und Unterhaltung von deutschen Postdampferverbindungen mit Ostasien und Australien abgeschlossen, bei welchem Anlasse insbesondere hervorgehoben worden ist, es sei auch „in Betracht zu ziehen, dass die deutschen Postdampferlinien mit dazu beitragen werden, die deutsche seemännische Bevölkerung dem vaterländischen Dienste vollständiger zu erhalten; die deutschen Postdampferlinien würden Gelegenheit bieten, für die deutsche Kriegsmarine in vermehrtem Umfange geeignete und bewährte Schiffsmannschaft zu erziehen .... endlich bedürfe es keiner Ausführung, dass die Herstellung regelmäßiger Verkehrsbeziehungen mittels großer deutscher Dampfer zwischen Deutschland und den überseeischen Plätzen naturgemäß eine viel innigere Beziehung der Deutschen im Auslande mit dem Vaterlande herbeiführen und erhalten, nicht minder auch das Ansehen der deutschen Nation erhöhen werde“.

Von ähnlichen Anschauungen ließ sich die österreichische Regierung schon im Jahre 1838 leiten, als sie, nachdem der Lloyd Ende 1837 seine Thätigkeit mit zehn Schiffen begonnen hatte, von der Ausführung der Absicht, die durch Segelschiffe der k. k. Kriegsmarine besorgten regelmäßigen Fahrten zwischen Triest, Corfu und Patras durch ein schon im Baue begriffenes Dampfboot besorgen zu lassen, absah und es vorzog, sich zur Vermittlung des Postdienstes zwischen den eigenen und den Häfen der Levante der Schiffe des Lloyd zu bedienen. Waren auch die dafür gewährten Begünstigungen entsprechend den Verhältnissen sehr bescheidene (Verleihung der Postflagge, Überweisung der Posteinnahmen, Bürgschaft für eine Anleihe von 500.000 fl. C. M., Befreiung von Consulargebüren und Seeabgaben, Erleichterung der Quarantaine, Beschränkung der Cabotage zwischen inländischen Plätzen zu Gunsten der österreichischen Dampfschiffahrt u. s. w.), so ist die Empfehlung, die der Staatskanzler den diesfälligen Anträgen des Hofkammerpräsidenten angedeihen ließ, um so bemerkenswerter, als diese ausdrücklich hervorhebt, dass bei allfälliger Auflösung der Lloydunternehmung „alle Vortheile, die durch den Betrieb desselben jetzt der Monarchie in commercieller und politischer Beziehung zugute kommen, in fremde Hände fielen und wir auf solche Art von der Willkür der letzteren abhängig wären.“

Und noch weit entschiedener wurde unter dem Eindrucke der während des orientalischen Krieges gesammelten Wahrnehmungen die Überzeugung von der Nothwendigkeit, den Lloyd actionsfähig zu erhalten, ausgedrückt, als es sich darum handelte, demselben die im Jahre 1855 zugestandene Pauschalsubvention von einer Million Gulden jährlich zu bewilligen. Der Schiffpark war von 10 Dampfern im Jahre 1838 mit 2600 Tonnengehalt auf 60 Dampfer mit 25.421 Tonnengehalt, die Frachtbewegung von 20.898 auf 1,205.559 Metercentner gestiegen; doch die theilweise Ausschließlichkeit, deren sich der Lloyd anfänglich zu erfreuen gehabt hatte, war einer so übermächtigen Concurrenz gewichen, dass die Einnahmen kaum die Unkosten zu decken vermochten. Die gewährte Subvention wurde alsbald unzureichend befunden und in Würdigung der Wichtigkeit der Flagge des Lloyd für den Orient wurde im Jahre 1858 an Stelle der bisherigen Form einseitiger Subventionszusicherung ein rechtsförmliches Vertragsverhältnis errichtet, welchem zufolge dem Lloyd für die Besorgung des Postdienstes „auf den auswärtigen Linien“ ein nach der Zahl der zurückgelegten Seemeilen zu leistendes Entgelt (für Schnellfahrt 4 fl. 20 kr., für Normalfahrt 3 fl. 50 kr.) bis Ende 1864 und zwar illimitirt gewährt wurde, und nach Ablauf dieses Vertrages wurde auf Grund des

Durchschnittes der während der abgelaufenen sechs Jahre geleisteten Zahlungen per circa 1,954.000 fl. im Jahre 1865 ein neuer Vertrag abgeschlossen (die Zahl der Dampfer war auf 63 mit 37.026 Tonnengehalt gestiegen), in welchem für die Seemeile der vereinbarten Postpaketlinien wieder 4 fl. 20 kr. für Schnellfahrten, dagegen nur 2 fl. 50 kr. für Normalfahrten bewilligt worden sind, mit der Zusatzbestimmung jedoch, dass der Gesammtbetrag solcher Meilengelder in einem Jahre 2,000.000 fl. nicht übersteigen dürfe.

Im Artikel VI des Zoll- und Handelsbündnisses vom 24. December 1867 wurde das unter der Firma „österreichischer Lloyd“ als ein die Verkehrsinteressen beider Theile förderndes internationales Seepost- und Schiffahrtsunternehmen bezeichnet, der Leitung des Ministers des Äußern unterstellt und festgesetzt, dass die vertragsmäßige Staatssubvention einen Theil des Budgets dieses Ministers bilde. Diese Vereinbarung erlitt jedoch eine Schwächung dadurch, dass trotz derselben, als es sich bei Ablauf des Vertrages vom Jahre 1865 um die nach Eröffnung des Suezcanales so selbstverständliche Erweiterung der Lloydschiffahrt nach Ostindien handelte, die jenseitige Reichshälfte den Standpunkt einnehmen zu sollen glaubte, die Abmachung des Zoll- und Handelsbündnisses beziehe sich lediglich auf die zur Zeit der Errichtung desselben bestandenen Verhältnisse, und Ungarn habe keinerlei Interesse an der Verbindung mit Ostindien; dass die diesseitige Reichshälfte sich auf einen solchen Standpunkt nicht stellen könne, war nach jeder Seite hin klar, konnte doch Österreich die Verbindungen, die es mit Ostindien vor der Eröffnung des Suezcanales unterhalten hatte, nicht nach derselben fallen lassen, und es wäre eine unheilbare Schädigung des Ansehens der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie der wirtschaftlichen Interessen gewesen, wenn die diesseitige Reichshälfte der großen Umwälzung gegenüber, die durch die Eröffnung des Suezcanales in dem Seeverkehre des ganzen Erdballes eingetreten ist, unterlassen hätte, den Lloyd in die Lage zu versetzen, die ostindischen Linien nachhaltig betreiben zu können. Die im Motivenberichte der Regierungsvorlage (Beilage E — K) ausgewiesenen Ergebnisse dieses Theiles der Lloydschiffahrt beweisen, wie begründet die Maßnahmen Österreichs waren, die Verbindung mit einem Gebiete zu unterhalten, in dessen Häfen 10.581 Schiffe mit 7,171.163 Tonnengehalt im Jahre 1887 ein- und ausgelaufen sind, während sein Handel 1.598,279.527 Rupien (eine Rupie gleich fl. 0·96.₂) erreicht hat.

Der im Jahre 1877 erneuerte Versuch, den ostindischen Dienst in das Gemeinsamkeitsverhältnis aufzunehmen, fand wohl Zustimmung bei der ungarischen Regierung, scheiterte jedoch an dem Widerstande des ungarischen Abgeordnetenhauses. Diesemnach wurde bei den jüngsten Verhandlungen über die Neuregelung der Beziehung zum Lloyd der Gedanke an die Einbeziehung des überseeischen Dienstes nicht wieder aufgenommen; eine specielle Rechtfertigung findet dieser Vorgang wohl auch darin, dass Ungarn dermalen eine neuentstandene Schiffahrtsunternehmung subventionirt und an der Unterhaltung regelmäßiger Verbindungen mit Ostindien und China nicht jenes individuelle Interesse zu haben scheint, welches fast alle Staaten bestimmt, diese Verbindungen sorgsamst zu fördern. Aus dieser gegensätzlichen Haltung ist nun das System entstanden, dass es innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie mit einer und derselben Schiffahrtsunternehmung zwei, in Ansehung der Paciscenten ganz verschiedene Verträge gibt:

a) den Schiffahrts- und Postvertrag, welcher beide Reichshälften gemeinsam betrifft;

b) den Vertrag über den Betrieb überseeischer Linien, der die diesseitige Reichshälfte allein berührt.

Die Prüfung dieser beiden vorliegenden Verträge ergibt erstens eine neuerliche, unter den waltenden Verhältnissen sehr empfindliche Herabsetzung des vom Staate an den Lloyd zu leistenden Entgeltes; zweitens eine Steigerung der bedungenen Leistungen und drittens eine wesentliche Erweiterung der staatlichen Ingerenz. Zugleich darf hervorgehoben werden, dass die Resolutionen, welche das hohe Haus anlässlich der Berathung und Beschlussfassung über das dermalen in Kraft stehende Zoll- und Handelsbündnis hinsichtlich des Lloyd beschlossen hat, in diesen Verträgen nahezu vollständig berücksichtigt erscheinen. Wie schwer es auch fallen mag in einem Vertrage, an welchem zwei Staatsgebiete theilnehmen, in denen congruente Anschauungen bezüglich ihrer Specialinteressen nicht immer bestehen, Alles zum Ausdrucke zu bringen, was in Ansehung eines Lloydvertrages etwa noch wünschenswert erscheinen könnte, so sind doch die Änderungen, die der Post- und Schiffahrtsvertrag und das zugehörige Protokoll vom 19. März 1888 im Vergleiche zum Vertrage vom Jahre 1878 enthält, und welche nach Artikel VI des Vertragsentwurfes, „betreffend den Betrieb überseeischer Linien“, auch auf letzteren Vertrag Anwendung finden, für beide Reichshälften sehr vortheilhaft:

1. Erhöhung der Ansprüche in Bezug auf die vertragsmäßig zu unterhaltenden Postdampferfahrten und Erhöhung der Geschwindigkeit derselben (Artikel I);

2. Herabsetzung der Meilengelder und der Maximalsubvention (Artikel II);

3. Bestimmungen über Tragfähigkeit, Construction, Classification, Bau und Anschaffung von Schiffsbestandtheilen (Artikel IV und Alinea 2 des Artikels XXIII).

4. Verschärfung der Vorschriften, betreffend Einhaltung der Fahrpläne (Artikel V);

5. Bestimmungen über Tarifbildung und zwar:
   a) Genehmigung der Normaltarife und der Gebürenregulative;
   b) Pflicht zur Regulirung;
   c) Publication der Refactien;
   d) tarifarische Gleichstellung von Triest und Fiume;
   e) Pflicht zur nachträglichen Anzeige von Frachtnachlässen (Artikel VI);

6. Erhöhung des im Inlande zu beziehenden Kohlenquantums (Artikel VII);

7. Heranziehung der Lloydfahrzeuge für Kriegszwecke (Artikel XI);

8. Freifahrtgewährung für mittellose Stellungspflichtige (Artikel XII);

9. erhöhte Leistungen für die Post, und zwar insbesondere Aufhebung der Gewichtsbeschränkung bei amtlichen Fahrpostsendungen, Verschärfung der Haftung und Pflicht zu Vorkehrungen für Weiterbeförderungen im Falle von Havarie (Artikel XIII bis Artikel XX);

10. Ausdehnung der Norm, betreffend die Nationalität der Angestellten des Lloyd, auf die im Auslande Dienenden (Artikel XXII);

11. Einschränkung der Abschreibungen (Protokoll ad Artikel XXV);

12. Erweiterung des Wirkungskreises der Generalagentien (nach der Erklärung Seiner Excellenz des Herrn Handelsministers wird auch eine Generalagentie in Prag bestellt) und Errichtung einer Betriebsdirection in Fiume (Artikel XXVII);

13. Wiederaufnahme der im Jahre 1856 bedungenen und im 1865er Vertrage beseitigten Bestimmung über Theilung des Reinerträgnisses zwischen Staat und Gesellschaft (Artikel XXX).

Was den Vertrag „über den Betrieb überseeischer Dampferlinien“ anbelangt, so unterscheidet sich derselbe von dem analogen, am 30. Juni 1888 erlöschenden Vertrage „wegen des Betriebes directer und regelmäßiger Dampferlinien zwischen Triest, Bombay, Ceylon, Calcutta, Singapore und eventuell Hongkong“ durch nachstehende Momente:

1. werden die bisherigen überseeischen Vertragsfahrten auf sechs Fahrten von Triest nach Brasilien bis Santos und zurück ausgedehnt;

die nächste Anregung hiezu ist während der Berathung des im Vorjahre vom hohen Hause genehmigten Zoll- und Handelsbündnisses gegeben worden, in der auch im Motivenbericht der Regierung zum Ausdrucke gelangenden Hoffnung, dass hiedurch sowohl für den Export als auch für Import günstige Handelsbeziehungen werden gewonnen werden;

2. werden die vertragsmäßigen Fahrten von Triest nach Hongkong und von Colombo nach Calcutta auf zwölf Reisen im Jahr erhöht;

3. wird eine Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit bedungen (Artikel II), was eine ganz besonders wichtige Besserung des ostasiatischen Dienstes bildet, denn die bisherige Fahrzeit war auch ein Grund zu vielfältigen Klagen;

4. wird das Entgelt für den Betrieb der ostasiatischen Linien sehr wesentlich herabgesetzt und die Subvention für die brasilianischen Linien auf ein Maß beschränkt, das mit Rücksicht auf die Kosten dieser Reisen ein sehr bescheidenes genannt werden darf.

Wie erheblich durch beide Verträge die bedungenen Fahrzeiten herabgesetzt worden sind, mag daraus entnommen werden, dass im Vergleiche mit den durch die Verträge vom Jahre 1878 festgesetzten Fahrzeiten die Reise exclusive Aufenthalte hinkünftig dauern wird:

Triest—Alexandrien	1210	Seemeilen	105	gegen	134	Stunden,
„ Constantinopel	1793	„	179	„	199	„
„ Bombay	4349	„	395	„	544	„
„ Hongkong	8304	„	834	„	1038	„

Wenn auch etwa angenommen wird, dass die Abkürzung der Fahrzeit eine kleine Verminderung der Personalkosten nach sich zieht, so kann dagegen nicht übersehen werden, dass sich die Kosten der Feuerung mit der Erhöhung der Geschwindigkeit in ganz außerordentlichem Verhältnisse steigern und dass es sehr fraglich ist, ob der Lloyd nicht binnen kurzem genöthigt sein wird, um den neuen Ansprüchen zu genügen, rücksichtlich auch um den Mehrverbrauch an Kohle wenigstens theilweise auszugleichen, einen großen Theil seines Schiffsparks zu reconstruiren. Auch diese Kosten müssen in dem herabgeminderten Entgelt ihre Bedeckung finden,

und wie bedeutend die Restriction desselben ist, geht daraus hervor, dass, wenn die in den beiden vorliegenden Verträgen vereinbarten Mehrleistungen von zusammen 183.830 Seemeilen nach den Verträgen vom Jahre 1878 zu vergüten gewesen wären, die Gesammtsubvention um 466.054·10 fl. gestiegen wäre, während selbe nach den Vorlagen nur um 125.608 fl. steigt, daher thatsächlich eine Verringerung um jährlich 340.446·10 fl. eintritt.

Noch klarer erscheint das Verhältnis, wenn man in Betracht zieht, dass der Durchschnitt des für den Seepostdienst geleisteten Entgeltes im Jahre 1865 sich auf 2·25 fl. bezifferte, für beide Dienste dagegen im Jahre 1871 auf 2·07 fl., im Jahre 1878 auf 1·85 fl. und nach den gegenwärtigen Verträgen auf 1·68 fl. gesunken ist, während der Durchschnitt der Subvention der Messageries maritimes vom Jahre 1863 auf 1888 von 3·38 fl. auf 4·41 fl. und jener der Pensinsular and Oriental company von 4·33 fl. auf 4·60 fl. gestiegen ist, die Navigazione generale italiana bis zum Jahre 1891 eine durchschnittliche Subvention von 2·96 fl., und der norddeutsche Lloyd eine solche von 3·86 fl. beziehen. Allerdings werden der Navigazione generale die Suezcanalgebüren nicht vergütet, dagegen bezieht dieselbe jedoch 10·60 Lire für die Seemeile der Relation Genua-Singapore, während der Lloyd für die Relation Triest-Hongkong nur 2 fl. (gegen 2 fl. 50 kr. im Jahre 1878) erhält. Diese Ziffern erhärten, dass die Nachlässe, zu welchen die Lloydunternehmung für die nächsten Jahre bestimmt worden ist, sehr bedeutende sind; im Zusammenhange mit den gleichzeitigen sonstigen Bestimmungen über die von ihr zu besorgenden Dienste darf dies umso höher in Anschlag gebracht werden, je weniger die Einflüsse ermessen werden können, welche die Eröffnung der türkischen Bahnanschlüsse und die in Aussicht gestellte Verschärfung der Concurrenz der ostasiatischen Schiffahrt mit sich bringen werden.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Würdigung der von der Regierung erstatteten eingehenden „Begründung“ der gegenwärtigen Vorlagen hat der Ausschuss beschlossen, zu beantragen:

1. Das hohe Haus wolle dem zwischen dem k. und k. Ministerium des Äußern einerseits und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd anderseits am 19. März 1888 abgeschlossenen Post- und Schiffahrtsvertrage ·/. und dem zugehörigen Protokolle vom selben Datum die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, und

2. den Gesetzentwurf, ·/. betreffend die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse des demselben beigeschlossenen Vertrages mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd, zu genehmigen.

Wien, 8. Mai 1888.

Czartoryski,
Obmann.

Sochor,
Berichterstatter.

Beilage A.

Regierungsvorlage.

Schiffahrts- und Postvertrag,

welcher einerseits von dem k. und k. gemeinsamen Ministerium des Äußern unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Zustimmung des österreichischen Reichsrathes und des ungarischen Reichstages und anderseits von der Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd am 19. März 1888 in nachstehender Weise abgeschlossen worden ist.

Artikel I.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, die in der Beilage bezeichneten Fahrten während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages **nach den vom Ministerium des Äußern genehmigten Fahrordnungen** gegen das in dem folgenden Artikel festgesetzte Entgelt zu unterhalten. Diese Beilage bildet ihrem ganzen Inhalte nach einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages.

Allfällige Änderungen, Vermehrung, Verminderung oder völlige Aufhebung von vertragsmäßigen Fahrten werden besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragschließenden vorbehalten.

Es bleibt dem Ministerium des Äußern vorbehalten, dem Lloyd nach vorheriger Einvernehmung die Berührung von in den Fahrplänen der vertragsmäßigen Linien nicht enthaltenen Hafenplätzen aufzutragen, vorausgesetzt, dass hiedurch die Einhaltung des Itinerärs der betreffenden Linie mit dem hiefür bestimmten Schiffsmateriale nicht unmöglich gemacht werde. Die dem Lloyd solchermaßen zugesonnenen Erweiterungen der Fahrten sind nur zulässig in den Fahrten der Gruppen B und C und dürfen in Gruppe B die Gesammtmeilenzahl von 3000 und in Gruppe C jene von 5000 Seemeilen nicht übersteigen.

Der Lloyd macht sich verbindlich, über Verlangen des Ministeriums des Äußern im inländischen Dienste behufs Förderung von Affluenzlinien zu den größeren Hafen-

Schiffahrts- und Postvertrag

vom 26. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 69,

welcher einerseits von dem k. und k. gemeinsamen Ministerium des Äußern und anderseits von der Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd am 26. Juni 1878 in nachstehender Weise abgeschlossen worden ist.

Artikel I.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, die in der Beilage bezeichneten Fahrten während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages gegen das in dem folgenden Artikel festgesetzte Entgelt zu unterhalten. Diese Beilage bildet ihrem ganzen Inhalte nach einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages.

Allfällige Änderungen, Vermehrung, Verminderung oder völlige Aufhebung von vertragsmäßigen Fahrten werden besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragschließenden vorbehalten.

plätzen minder bedeutende Häfen aus seinem Itinerär auszuscheiden und die Linien durch Gewährung von Frachtprovisionen für die seinen Schiffen zugeführten Güter zu unterstützen.

Die Errichtung neuer in der Beilage nicht angeführter periodischer Fahrten auf Linien, auf welchen von der k. k. oder der k. ungarischen Regierung periodische Fahrten einer anderen Unternehmung subventionirt werden, unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Äußern.

Artikel II.

Die Vergütung für die subventionirten Reisen beträgt:

a) für Eilfahrten mit einer Fahrgeschwindigkeit von 11½ Seemeilen per Stunde 2 fl. 60 kr. ö. W. per Meile;

b) für Fahrten mit einer Fahrgeschwindigkeit von 10 Seemeilen per Stunde 1 fl. 65 kr. ö. W. per Meile, und

c) für Fahrten mit einer geringeren Fahrgeschwindigkeit als die letztangeführte 1 fl. 5 kr. ö. W. per Meile.

Der Gesammtbetrag der Meilengelder wird jedoch in einem Jahre 1,300.000 fl. ö. W. nicht übersteigen.

Artikel III.

Das Ministerium des Äußern behält sich das Recht vor, nach Maßgabe des Ausbaues der Eisenbahnen im Oriente die Linien und das Itinerär entsprechend abzuändern und die für die eventuell dann wegbleibenden Fahrten entfallenden Subventionsbeträge zu den dem bestehenden Vertrage entsprechenden Bedingungen auf neue Linien zu übertragen.

Artikel IV.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, auf den vertragsmäßigen Fahrten nur solche Schiffe zu verwenden, welche hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit, des Passagier-, Brief- und Fahrpostdienstes und des Laderaumes den Bedürfnissen der jeweilig befahrenen Linie entsprechen und genügende Sicherheit gewähren.

Artikel II.

Die Vergütung für die subventionirten Reisen beträgt bei den Fahrten zwischen Constantinopel und Varna 4 fl., das ist vier Gulden österr. Währ., bei den Fahrten zwischen Triest (Fiume) und Alexandrien, sowie zwischen Triest und Constantinopel über Syra, 1 fl. 80 kr., das ist ein Gulden achtzig Kreuzer österr. Währ., und bei allen übrigen Fahrten 1 fl. 15 kr., das ist ein Gulden fünfzehn Kreuzer österr. Währ. für jede Seemeile.

Der Gesammtbetrag der Meilengelder wird jedoch in einem Jahre 1,300.000 Gulden österr. Währ. nicht übersteigen.

Die bei normalem Wetter zu erzielende Geschwindigkeit wird für die Fahrten zwischen Constantinopel und Varna auf zehn, für die Fahrten zwischen Triest (Fiume) und Alexandrien, sowie zwischen Triest und Constantinopel über Syra auf neun und für die übrigen auf mindestens acht Seemeilen für jede Stunde festgesetzt.

Artikel III.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des Lloyd verpflichtet sich, auf den vertragsmäßigen Fahrten der festgesetzten Fahrschnelligkeit ganz entsprechend gebaute, nach den Anforderungen des Passagier-, Brief- und Fahrpostdienstes eingerichtete und dem Laderaum nach dem normalen Verkehre angemessene und genügende Sicherheit gewährende Schiffe zu verwenden, deren effective Tragfähigkeit im Durchschnitte mindestens 800 Tonnen betragen wird, wo-

Der Brutto-Raumgehalt der einzustellenden Dampfer soll wenigstens betragen:

a) Für die Linien 7, 10, 12 und die Theilstrecke Corfu-Prevesa der Linie 9: 350 Tonnen;

b) für die Linien 3, 4, 8, 9 (ausschließlich der unter a) genannten Theilstrecke) und 11: 700 Tonnen;

c) für die Linien 6, 14, 16 und 17: 1000 Tonnen;

d) für die Linien 1, 2, 5, 13 und 15: 1700 Tonnen.

Der k. k. und der k. ungarischen Regierung wird es jederzeit freistehen, die Schiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd in Bezug auf die erwähnten Erfordernisse untersuchen zu lassen.

Die nach Abschluss des Vertrages erbauten oder neu erworbenen, auf vertragsmäßigen Linien verkehrenden Dampfer sind zur höchsten Classe bei dem österreichisch-ungarischen „Veritas“ oder einer anderen heimischen Anstalt von gleichem Werte zu classificiren.

Die Pläne für neu zu bauende oder noch am Stapel liegende Schiffe einschließlich der Maschinen werden dem Ministerium des Äußern vor Beginn des Baues, beziehungsweise Abschluss des Bauvertrages zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Pläne von Schiffen dagegen, welche fertig angekauft werden, sind einschließlich der Pläne der Maschinen sofort nach geschehenem Ankaufe vorzulegen.

Artikel V.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd macht sich verbindlich, dafür zu sorgen, dass die in der Beilage bezeichneten Fahrten weder unterbrochen werden, noch eine Abweichung von der Fahrordnung eintrete, wofür sie sich verantwortlich erklärt.

Verspätungen, aus welcher Ursache immer sie herbeigeführt sein mögen, sind durch Anwendung größerer Fahrgeschwindigkeit nach Thunlichkeit einzubringen.

Bei über **drei** Stunden betragenden Überschreitungen der fahrplanmäßigen **Abfahrts- und** Ankunftszeiten an den Ausgangs-, End- und wichtigeren Anschlusspunkten der inländischen Linien und der Linien Triest-Alexandrien (Post-Nr. 1), **Fiume-Alexandrien** (Post-Nr. 2), Triest-**Piräus**-Constantinopel (Post-Nr. 5), **Triest-Fiume-Constantinopel** (Post-Nr. 13), Triest-Fiume-Smyrna (Post-Nr. 14), Pyräus-Smyrna (Post-Nr. 6) und Constantinopel-Smyrna-Alexandrien (Post-Nr. 15), sowie beim Nichtanlaufen eines in den Fahrplan der vertragsmäßigen Linien aufgenommenen Hafens, verfällt die Gesell-

über die Gesellschaft am Ende eines jeden Jahres dem gemeinsamen Ministerium des Äußern einen Ausweis vorzulegen hat. Der k. k. österreichischen und der k. ungarischen Regierung wird es jederzeit freistehen, die Schiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd in Beziehung auf die erwähnten Erfordernisse durch zu diesem Zwecke zu entsendende Commissäre untersuchen zu lassen.

Artikel IV.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, die in der Beilage bezeichneten Fahrten nach der durch das gemeinsame Ministerium des Äußern genehmigten Fahrordnung zu unterhalten, und macht sich verbindlich, dafür zu sorgen, dass jene Fahrten weder unterbrochen werden, noch eine Störung der Fahrordnung eintrete, wofür sie sich verantwortlich erklärt. Bei über fünf Stunden betragenden Überschreitungen der fahrplanmäßigen Ankunftszeiten an den End- und wichtigeren Anschlusspunkten der inländischen Linien und der Linien Constantinopel-Varna, Triest-(Fiume-) Alexandrien, Triest-Syra-Constantinopel und Constantinopel-Smyrna-Alexandrien, sowie beim Nichtanlaufen eines in den Fahrplan der subventionirten Linien aufgenommenen Hafens verfällt die Gesellschaft in eine Conventionalstrafe. Diese Strafe ist für Verspätung bei den Fahrten Post-Nr. 1 für jede weitere Stunde bis zum Betrage von 50 Gulden, bei den Fahrten Post-Nr. 2, 3 und 17 für jede weitere Stunde bis zum Betrage von 25 Gulden, bei den übrigen Fahrten für jede

schaft in eine Conventionalstrafe. Hievon ist der Fall ausgenommen, dass die Unterbrechung oder Störung durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführt wurde, deren Abwendung nicht in der Macht der Unternehmung lag **und dass die eingetretene Verspätung selbst durch Anwendung größerer Fahrgeschwindigkeit erwiesenermaßen nicht mehr eingebracht werden konnte.** Die Strafe ist für Verspätung bei den Fahrten **Post-Nr. 1, 2, 5, 6 und 15 für** jede weitere Stunde bis zum Betrage von 25 Gulden, bei den übrigen Fahrten für jede weitere Stunde bis zum Betrage von 15 Gulden und beim Nichtanlaufen eines Hafens bis zum Betrage von 120 Gulden aufzuerlegen, und ist von den Meilengeldern in Abzug zu bringen.

Zum Behufe der Aufsicht über die richtige Ausführung der vertragsmäßigen Fahrten ist nach der jedesmaligen Rückkehr eines Dampfers in den Ausgangshafen ein alle erforderlichen Angaben enthaltender Auszug aus dem Schiffstagebuche dem Hafen-, beziehungsweise k. und k. Consularamte zu übergeben.

Eine Änderung in der Fahrordnung und der festgesetzten Anhaltorte darf bei den vertragsmäßig bestehenden oder in der Folge vertragsmäßig einzurichtenden Fahrten nur nach vorläufiger ausdrücklicher Genehmigung des gemeinsamen Ministeriums des Äußern vorgenommen werden.

Artikel VI.

Für den Personenverkehr im allgemeinen und für den Güterverkehr in der Ausfuhr aus den österreichischen und ungarischen Häfen gelten die vom Ministerium des Äußern genehmigten Normaltarife. Der gleichen Genehmigung unterliegen alle auf den Frachtentransport bezüglichen Bestimmungen.

Eine Änderung der Normaltarife kann während der Vertragsdauer nur mit Genehmigung des Ministeriums des Äußern eintreten.

Die Normaltarife und die Frachtsätze für den Verkehr aus und nach der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen nicht höher gestellt werden, als unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen solche für den Verkehr mit den concurrirenden Häfen des Auslandes bestehen. Nach dieser Richtung hin steht dem Ministerium des Äußern das Recht zu, eine entsprechende Regulirung der Tarife, respective der Frachtsätze verlangen.

Auf den im gegenwärtigen Vertrage erörterten ausländischen Fahrten wird der Tarif für Passagiere, Waren und Wertsendungen von und nach Fiume, beziehungs-

weitere Stunde bis zum Betrage von 15 Gulden und beim Nichtanlaufen eines Hafens bis zum Betrage von 120 Gulden aufzuerlegen, und ist von den Meilengeldern in Abzug zu bringen. Hievon ist der Fall ausgenommen, dass die Unterbrechung oder Störung durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführt würde, deren Abwendung nicht in der Macht der Unternehmung liegt.

Eine Änderung in der Fahrordnung und der festgesetzten Anhaltsorte darf bei den vertragsmäßig bestehenden, oder in der Folge vertragsmäßig einzurichtenden Fahrten nur nach vorläufiger ausdrücklicher Genehmigung des gemeinsamen Ministeriums des Äußern vorgenommen werden.

Artikel V.

Die Tarife für den Verkehr aus und nach der österreichisch-ungarischen Monarchie, namentlich rücksichtlich der Häfen von Triest, Fiume und Galatz, sollen nicht höher gestellt werden, als unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen solche für den Verkehr mit den concurrirenden Häfen des Auslandes bestehen.

Auf den subventionirten ausländischen Fahrten wird der Tarif für Passagiere, Waren und Gelder von und nach Fiume, beziehungsweise Triest, mit jenem von und nach Triest, beziehungsweise Fiume, völlig gleichgehalten und werden vom Lloyd alle Einrichtungen getroffen werden, dass im Versandt der von Fiume, beziehungsweise Triest, überführten Transporte keine Verzögerung oder Benachtheiligung gegenüber den in Triest, beziehungsweise Fiume, direct aufgegebenen vorkomme.

weise Triest mit jenen von und nach Triest, beziehungsweise Fiume völlig gleichgehalten.

Alle von dem genehmigten Tarife im Verkehre ab Triest, beziehungsweise Fiume gewährten Nachlässe, Refactien, die mit dem Seetransport in Verbindung stehenden Hafengebüren oder sonstige Begünstigungen, finden auch im Verkehre ab Fiume, beziehungsweise Triest bei Verladung mit demselben Schiffe, der gleichen Warenqualität und für den nämlichen Bestimmungsort Anwendung.

Im Import aus ausländischen Häfen, welche in dem genehmigten Itinerär enthalten sind, soll in der Berechnung der Frachtkosten zwischen Triest und Fiume als Bestimmungshäfen kein Unterschied gemacht, sondern beide Plätze völlig gleich behandelt werden.

Diese Gleichstellung tritt auch bei jenen nicht subventionirten Lloydfahrten ein, welche an eine vertragsmäßige Linie anschließen.

Es werden vom Lloyd auch alle Einrichtungen getroffen werden, dass im Versandt der von Fiume, beziehungsweise Triest überführten Transporte keine Verzögerung oder Benachtheiligung gegenüber den in Triest, beziehungsweise Fiume direct aufgegebenen vorkomme; insbesondere wird der Lloyd dafür Sorge tragen, dass auf den oberwähnten Fahrten, welche itinerärmäßig den einen oder den anderen Hafen nicht berühren, die Überführung der Sendungen geschehen, ohne dass hiedurch die Gleichstellung der Transportkosten beeinträchtigt werde.

Artikel VII.

Der österreichisch-ungarische Lloyd verpflichtet sich, seinen Kohlenbedarf so viel als möglich durch inländisches Product zu decken und wird zu diesem Ende alljährlich mindestens 30.000 Tonnen Kohle aus inländischen Werken, **und zwar 20.000 Tonnen aus österreichischen, 10.000 Tonnen aus Werken des ungarischen Ländergebietes** in der Weise beziehen, dass die Anschaffung derselben im Offertwege, und zwar für das Quantum, welches für die von Fiume ausgehenden Linien benöthigt wird, mit dem Lieferungsplatze in Fiume und für jenes, welches für die in Triest ihren Ausgangspunkt nehmenden Linien erforderlich ist, mit dem Lieferungsplatze in Triest erfolgen wird.

Artikel VIII.

Es wird den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd auch ferner die Erleichterung zugestanden, dass sich die Hafen- und Seesanitäts-,

Artikel VI.

Der österreichisch-ungarische Lloyd verpflichtet sich, seinen Kohlenbedarf so viel als möglich durch inländisches Product zu decken und wird zu diesem Ende alljährlich mindestens 22.000 Tonnen Kohle aus inländischen Werken in der Weise beziehen, dass die Anschaffung derselben im Offertwege, und zwar für das Quantum, welches für die von Fiume ausgehenden Linien benöthigt wird, mit dem Lieferungsplatze in Fiume, und für jenes, welches für die in Triest ihren Ausgangspunkt nehmenden Linien erforderlich ist, mit dem Lieferungsplatze in Triest erfolgen wird.

Artikel VII.

Es wird den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd auch ferner die Erleichterung zugestanden, dass sich die Sanitäts- und Polizeibeamten

sowie die Polizeibeamten bei Tag und Nacht an Bord der Dampfer selbst zu begeben haben, um bei der Abfahrt die Speditionen, bei der Ankunft die Pratica zu ertheilen, insofern überhaupt vermöge der Bestimmung und beziehungsweise der Herkunft des Schiffes eine Intervention der oberwähnten Organe erforderlich ist. In diesen Fällen ist die Gesellschaft verpflichtet, die erforderlichen Fahrmittel zur Verfügung zu stellen.

Artikel IX.

Zu Zeiten, wo eine Contumaz oder Beobachtung angeordnet ist, wird der Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd gestattet, auf allen jenen Fahrten, wo die Anwesenheit beeideter Sanitätswächter, welche während der Reise die vom Seesanitätsreglement vorgeschriebenen Verrichtungen zu besorgen haben, vermöge der bestehenden Normen eine Abkürzung der Contumazfrist zur Folge hat, die Sanitätswächter schon bei der Abreise von einem österreichischen oder ungarischen Hafen an Bord zu nehmen, nachdem vorher um Abordnung derselben bei dem betreffenden Hafen- und Seesanitätsamte angesucht worden ist.

Artikel X.

Für die zur Aus- und Einladung unter normalen Verhältnissen nöthige Zeit ist den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd in jedem österreichischen oder ungarischen Hafen, den sie regelmäßig besuchen, ein bestimmter Platz am Ufer, oder, wo dies die Örtlichkeit nicht gestattet, eine eigene Ankerboje anzuweisen.

Die Dampfschiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd werden während der Dauer des Vertrages gleich den Schiffen der Kriegsmarine von der Zahlung der Consularschiffsgebüren bei allen k. und k. Consularämtern enthoben sein. Dagegen haben diese Schiffe die Hafen- und sonstigen Schiffahrtsgebüren in den österreichischen und ungarischen Häfen, sowie die Registergebür zu entrichten.

Artikel XI.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, den im Dienste reisenden Staatsbeamten und Dienern des auswärtigen Ressorts auf allen Linien wie bisher auch fernerhin, nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen, freie Fahrt zu gewähren.

Ferner übernimmt der Lloyd die Verpflichtung, über Anforderung des k. und k. gemeinsamen Kriegsministeriums im Mobilisirungs- und im Kriegsfalle alle zur Verfügung stehenden Schiffe — so weit als erforderlich — für Zwecke der Kriegsverwaltung,

bei Tag und Nacht an Bord der Dampfer selbst zu begeben haben, um bei der Abfahrt die Speditionen, bei der Ankunft die Pratica zu ertheilen, insofern überhaupt vermöge der Bestimmung und beziehungsweise der Herkunft des Schiffes eine Intervenirung der Sanitäts- und polizeiämtlichen Organe erforderlich ist.

Artikel VIII.

Zu Zeiten, wo gegen die Levante eine Contumaz angeordnet ist, wird der Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd gestattet, auf allen jenen Fahrten, wo die Anwesenheit beeideter Sanitätsguardiane, welche während der Reise die vom Seesanitätsreglement vorgeschriebenen Verrichtungen zu besorgen haben, vermöge der bestehenden Normen eine Abkürzung der Contumazfrist zur Folge hat, die Sanitätswächter schon bei der Abreise von einem inländischen Hafen an Bord zu nehmen, nachdem vorher die Abordnung derselben bei dem betreffenden Hafen- und Sanitätsamte angesucht worden ist.

Artikel IX.

Den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd ist in jedem inländischen Hafen, den sie regelmäßig besuchen, zum bequemeren und schnelleren Ein- und Ausladen ein bestimmter Platz am Ufer, oder, wo dies die Örtlichkeit nicht gestattet, eine eigene Ankerboje zu bewilligen und bleibend anzuweisen.

Die Dampfschiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd werden während der Dauer des Vertrages gleich den Schiffen Seiner Majestät Kriegsmarine von der Zahlung der Consularschiffsgebüren bei allen k. und k. Consularämtern enthoben sein. Dagegen haben diese Schiffe die Tonnen-, Seesanitäts-, Leuchtthurm-, Patentirungs- und sonstigen Schiffahrtsgebüren in den inländischen Häfen zu entrichten.

Artikel X.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, den im Dienste reisenden Staatsbeamten und Dienern des auswärtigen Ressorts auf allen Linien freie Fahrt zu gewähren.

Für die Militärtransporte wird das zwischen der k. und k. Kriegsverwaltung und dem österreichisch-ungarischen Lloyd abgeschlossene Übereinkommen vorbehaltlich jener Änderungen, welche späterhin im gemeinsamen Einverständnisse vorgenommen würden, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages Geltung haben.

nämlich zur Einrückungsbewegung und für sonstige Militärtransporte, beziehungsweise zum Dienste der Kriegsmarine, gegen entsprechende Vergütung beizustellen.

Im Bedarfsfalle sind auch jene Schiffe zur Verfügung zu stellen, welche zwar schon Ladung genommen, jedoch noch nicht abgegangen sind, sowie jene, welche noch rechtzeitig zurückdirigirt werden können.

Hiebei wird bemerkt, dass die durch eigenes Verschulden der gesellschaftlichen Angehörigen auf Lloydschiffen, welche der Kriegsmarine im Mobilisirungs- und Kriegsfalle übergeben werden, durch Seeunfälle und Feuer verursachten Havarien oder Verluste die Gesellschaft trägt. Nur Schäden und Verluste, welche durch feindliche Acte oder Explosionen von Kriegsmunition erfolgen, werden von der k. und k. Kriegsmarine vergütet.

Die Fälle, in welchen die Gesellschaft die Kosten von Schiffsbeschädigungen trägt, sind im Übereinkommen mit dem k. und k. gemeinsamen Kriegsministerium über die Beistellung der Schiffe für Marinezwecke näher zu präcisiren.

Wenn nöthig, wird das Ministerium des Äußern gestatten, dass im Mobilisirungs- und im Kriegsfalle einzelne der vertragsmäßigen Auslandsfahrten eingestellt werden, damit der Lloyd den Anforderungen des k. und k. gemeinsamen Kriegsministeriums unbedingt nachkommen könne.

Auch wird das k. und k. gemeinsame Kriegsministerium — wenn thunlich — den Lloyd schon vor Eintritt einer Mobilisirung über den Bedarf von Schiffen verständigen, damit derselbe die erforderlichen Schiffe für Kriegszwecke zurückhalte.

Die Entschädigung des Lloyd für die Wartezeit bezüglich der für Mobilisirungs- und Kriegszwecke zurückgehaltenen Schiffe erfolgt nach einem zwischen dem k. und k. gemeinsamen Kriegsministerium und dem österreichisch-ungarischen Lloyd abzuschließenden speciellen Übereinkommen.

Bezüglich der Militärtransporte überhaupt gelten die Bestimmungen des zwischen dem k. und k. gemeinsamen Kriegsministerium und dem österreichisch-ungarischen Lloyd bereits bestehenden Übereinkommens, in welchem auch jene Fahrpreisermäßigungen Ausdruck finden, welche die Unternehmung für Militärtransporte und einzeln reisende Militärpersonen gewährt und welche von nun an sich auf sämmtliche subventionirte In- und Auslandsrouten zu erstrecken haben.

Die vom österreichisch-ungarischen Lloyd laut Circular vom 31. December 1856, Zahl 535 C, einigen Classen von Passagieren ausnahmsweise zugestandenen Begünstigungen in den Fahrpreisen, beziehungsweise die gänzliche Befreiung, werden auch in der Folge insoweit aufrecht erhalten bleiben, als sie sich auf die dort benannten Civilbediensteten, dann auf Missionäre und Ordensgeistliche beziehen.

Beide Übereinkommen haben — vorbehaltlich jener Änderungen, welche späterhin im gemeinsamen Einverständnisse vorgenommen werden — für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages Geltung.

Sollte aber das Übereinkommen bezüglich Begünstigung der Militärtransporte aus was immer für Gründen außer Kraft treten, so bleibt unter allen Verhältnissen die Schifffahrtsgesellschaft verpflichtet, Militärtransporte, sowie einzelnreisende Militärpersonen, dann alle Militärgüter um die Hälfte der bestehenden Civiltarife zu befördern.

Artikel XII.

Der österreichisch-ungarische Lloyd ist verpflichtet, in den von ihm berührten Häfen des Auslandes über schriftliche Aufforderung der k. und k. Consularbehörden oder k. und k. Gesandtschaften die heimzusendenden Seeleute oder andere mit der Seereisebewilligung (dem Seedienstbuche) versehene Individuen zu übernehmen und selbe in den Fällen ganz unentgeltlich, folglich auch ohne Anspruch auf die Vergütung der Verpflegskosten, nach Triest, Fiume oder einen anderen auf der Fahrt anzulaufenden österreichischen oder ungarischen Hafen zu überschiffen, als nicht die allenfalls gesetzlich dem Rheder oder dem Bergungserlös obliegende Kostenvergütung der Heimsendung durch die betreffenden Behörden hereingebracht wird. Den obigen kostenfrei beförderten Individuen wird Unterkunft und Verpflegung gleich den Passagieren dritter Classe gewährt werden, und steht es dem Capitän des Dampfers frei, sie geeignetenfalles während der Überfahrt im Schiffsdienste zu verwenden; die Lloydagenten und Capitäne sollen aber nicht verhalten werden, gegen ihre Zustimmung mehr als zwölf Individuen auf Einem Schiffe zu gleicher Zeit zu übernehmen.

Für sonstige, über schriftliche Aufforderung der k. und k. Consularämter oder k. und k. Gesandtschaften heimzusendende mittellose österreichische oder ungarische Staatsangehörige ist jedesmal die tarifmäßige Passagegebür der dritten Classe nebst den Verpflegskosten mit täglich 50 kr. in Gold zu vergüten, welche Vergütung in Triest oder Fiume durch die betreffende Seebehörde über den Nachweis der stattgefundenen

Artikel XI.

Die durch das Editto politico den Handelsschiffen auferlegte Verpflichtung zur Überschiffung mittelloser Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie aus auswärtigen Häfen in das Inland hat auf die Dampfboote des österreichisch-ungarischen Lloyd in folgender Weise Anwendung zu finden:

a) Der österreichisch-ungarische Lloyd ist verpflichtet, in den von ihm berührten Häfen des Auslandes über schriftliche Aufforderung der k. und k. Consularbehörden oder k. und k. Gesandtschaften, die heimzusendenden Seeleute oder andere mit der Seematrikel versehene Individuen zu übernehmen und selbe in den Fällen ganz unentgeltlich, folglich auch ohne Anspruch auf die Vergütung der Verpflegskosten, nach Triest, Fiume oder einen anderen auf der Fahrt anzulaufenden inländischen Hafen zu überschiffen, wenn nicht die allenfalls gesetzlich dem Rheder oder dem Bergungserlös obliegende Kostenvergütung der Heimsendung durch die betreffenden Behörden hereingebracht wird.

Den obigen kostenfrei beförderten Individuen wird Unterkunft und Verpflegung gleich den Passagieren dritter Classe gewährt werden, und es steht dem Commandanten des Dampfers frei, sie geeigneten Falles während der Überfahrt im Dienste des Schiffes zu verwenden; die Lloydagenten und Capitäne sollen aber in der Regel nicht verhalten werden, gegen ihre Zustimmung mehr als vier Individuen auf Einem Schiffe zu gleicher Zeit zu übernehmen.

b) Für sonstige, über schriftliche Aufforderung der k. und k. Consularämter oder k. und k. Gesandtschaften heimzusendende mittellose Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie ist jedesmal die tarifmäßige Passagegebür der dritten Classe nebst den Verpflegskosten mit täglich 50 kr. zu vergüten, welche Vergütung in Triest oder Fiume durch die betreffende See-

Beförderung veranlasst werden wird. **Sind diese mittellosen Angehörigen stellungspflichtig, so ist ihnen freie Fahrt zu gewähren.**

In gleicher Art wird auch in den in Alinea 1 ausgenommenen Fällen der Hereinbringung eines Ersatzes für den Transport von Seeleuten die nachträgliche Erfolgung der Vergütung an den Lloyd veranlasst werden. Dieselben Bedingungen, wie für den Transport mittelloser österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger, haben auch für die über Ansuchen einer Behörde der österreichisch-ungarischen Monarchie erfolgende Beförderung mittelloser, aus der österreichisch-ungarischen Monarchie in ihre Heimat abgeschafften Ausländer Anwendung zu finden.

Bei den oben bezeichneten Heimsendungen wird darauf Rücksicht genommen werden, dass Kranke (namentlich auch Irrsinnige) nur in solcher Weise eingeschifft werden, dass jede unzukömmliche Störung oder Belästigung der Passagiere vermieden wird, und dass für die nothwendige Beaufsichtigung die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden.

Die Einschiffung von Häftlingen wird durch die Consulatsbehörden im Einvernehmen mit den Agentien erfolgen. An Bord übernimmt das Lloydpersonale zugleich mit den behördlichen Organen die Überwachung dieser Individuen; während des Aufenthaltes in den Häfen kann erforderlichenfalls die Hilfe der Consulatsbehörden für die Beaufsichtigung der Häftlinge in Anspruch genommen werden.

Artikel XIII.

Insoferne der österreichisch-ungarische Lloyd den Postverkehr vermittelt, wird er als ein zum Betriebe der k. k. österreichischen und der königlich ungarischen Postanstalt gehöriges Institut angesehen und unterliegt als solches allen bezüglichen Bestimmungen der Postgesetze und Postvorschriften.

Die k. k. österreichische und die königlich ungarische Postverwaltung haben **daher** das Recht, alle Dampfschiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd auf ihren sämmtlichen, **also auch auf den nicht vertragsmäßigen** Fahrten, zur Beförderung von Brief- und Fahrpostsendungen jeder Art ohne Rücksicht auf deren Provenienz oder Bestimmungsort zu benützen, weshalb diese Schiffe in den Schiffsurkunden als Postpaketboote zu bezeichnen sind.

Das Recht der beiden Postverwaltungen, den österreichisch-ungarischen Lloyd zur

behörde über den Nachweis der stattgefundenen Beförderung veranlasst werden wird.

In gleicher Art wird auch in den ad a ausgenommenen Fällen der Hereinbringung eines Ersatzes für den Transport von Seeleuten die nachträgliche Erfolgung der Vergütung an den Lloyd veranlasst werden.

Dieselben Bedingungen wie für den Transport mittelloser Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie haben auch für die über Ansuchen inländischer Behörden erfolgende Beförderung mittelloser, aus der Monarchie in ihre Heimat abgeschafften Ausländer Anwendung zu finden.

c) Bei den oben ad a und b bezeichneten Heimsendungen wird darauf Rücksicht genommen werden, dass Kranke (namentlich auch Irrsinnige), dann Verbrecher und Häftlinge, nur in solcher Weise auf den Lloydbooten eingeschifft werden, dass jede unzukömmliche Störung oder Belästigung der Passagiere vermieden wird, und dass für die nothwendige Beaufsichtigung die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden.

Artikel XII.

Insofern die Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd den Postverkehr vermittelt, wird sie für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages als ein zum Betriebe der k. k. österreichischen und der königlich ungarischen Staatspostanstalten gehöriges Institut angesehen und unterliegt als solches allen bezüglichen Bestimmungen der Postgesetze und Vorschriften.

Artikel XIII.

Die k. k. österreichischen und königlich ungarischen Postanstalten haben das Recht, alle dem Personentransporte gewidmeten Dampfschiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd auf allen ihren Fahrten zur Beförderung von Postsendungen zu benützen, weshalb dieselben in den Schiffsurkunden als österreichisch-ungarische Postpaketboote zu bezeichnen sein werden.

Beförderung und Vermittlung der Post zu benützen, erstreckt sich auch auf die den Lloydschiffen von fremden Postanstalten oder Schiffen zugeführten Briefpostsendungen (Briefpostverschlüsse) jeder Art.

Artikel XIV.

Der österreichisch-ungarische Lloyd ist verpflichtet, die Beförderung und Vermittlung der im Artikel XIII erwähnten Briefpostsendungen und der amtlichen Fahrpostsendungen unentgeltlich zu besorgen.

Insoweit jedoch die Versicherung der amtlichen Fahrpostsendungen gegen Seegefahr seitens der Postanstalt verlangt wird, ist hiefür die nach dem vereinbarten Lloydtarife entfallende Assecuranzgebür an den Lloyd zu vergüten.

Die zum Gebrauche für das Publicum bestimmten Monopolsgegenstände und sonstigen Ärarialproducte können nicht als amtliche Fahrpostsendungen betrachtet werden.

Die Beförderung und Vermittlung der Privatfahrpostsendungen geschieht gegen Vergütung der Fracht- und für assecurirte Sendungen auch der Seeassecuranzgebüren nach dem für das Publicum im allgemeinen geltenden oder einem besonders zu vereinbarenden mäßigeren Tarife. Die mit einer und derselben Fahrpostkarte abgefertigten Privatfahrpostsendungen werden hinsichtlich der Vergütung der Lloydgebüren als eine einzige Sendung betrachtet.

Der österreichisch-ungarische Lloyd hat die nach der österreichisch-ungarischen Monarchie oder fremden Ländern bestimmten Frachtsendungen aus solchen Orten, wo sich keine mit dem Fahrpostdienste betrauten k. k. österreichischen oder königlich ungarischen Postämter befinden, insoferne die Absender sich der Weitervermittlung durch die österreichische oder ungarische Postanstalt bedienen wollen, zu übernehmen und der betreffenden Postanstalt zu übergeben. Für die Beförderung solcher Sendungen vom Aufgabsorte bis zum österreichischen oder ungarischen Ausschiffungshafen bezieht der österreichisch-ungarische Lloyd die Gebüren nach dem für das Publicum im allgemeinen geltenden oder einem besonders zu vereinbarenden mäßigeren Tarife. Die Tarifsätze des österreichisch-ungarischen Lloyd dürfen, insoweit sie auf die Fahrpostsendungen Anwendung finden, nur im Einvernehmen mit den beiden Postverwaltungen abgeändert werden.

Artikel XIV.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des Lloyd ist verpflichtet, bei jeder regelmäßigen oder außerordentlichen Fahrt im In- und Auslande die derselben von den k. k. österreichischen oder königlich ungarischen Postanstalten übergebenen, für das In- oder Ausland bestimmten ämtlichen und Privatbriefpostsendungen unentgeltlich mitzunehmen, sie während der Fahrt gehörig zu verwahren, und in dem bezeichneten Bestimmungsorte, oder dem diesem zunächst gelegenen Orte der Anhaltung in unverletztem Zustande abzugeben. Die nämliche Verpflichtung hat auch für die den Lloydagentien von den Postanstalten fremdländischer Verwaltung übergebenen, für das In- oder Ausland bestimmten ämtlichen und Privatbriefpostsendungen, jedoch nur in dem Falle zu gelten, wenn die Beförderung solcher Sendungen vom gemeinsamen Ministerium des Äußern verlangt worden ist.

Das Übergabs- und Übernahmsgeschäft der Briefpostsendungen zwischen den Organen der k. k. österreichischen, der königlich ungarischen und eventuell fremdländischen Postanstalten und jenen der Lloydunternehmung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Artikel XV.

Der österreichisch-ungarische Lloyd haftet mit allen seinen Schiffen, sowie mit seinem gesammten Vermögen für die ihm übergebenen Brief- und Fahrpostsendungen nach jeweiligen Postvorschriften, für höhere Gewalt und Seegefahr jedoch nur, wenn die Sendung eigens versichert war.

Artikel XVI.

Der österreichisch-ungarische Lloyd hat sich der Vermittlung von Briefpostsendungen für eigene Rechnung sowohl in der österreichisch-ungarischen Monarchie, als im Auslande zu enthalten und dafür zu sorgen, dass auch dessen Bedienstete sich hienach benehmen.

Auf Wunsch der k. k. österreichischen oder königlich ungarischen Postverwaltung hat die Gesellschaft auf ihren Schiffen Sammlungskästen zum Einlegen und Sammeln der Briefpostsendungen aufzustellen.

Auf jedem Schiffe ist ein eigenes, entsprechend geräumiges und gesichertes Local, welches abgesperrt und unter besonderer Aufsicht des den Postdienst besorgenden gesellschaftlichen Schiffsofficiers zu bleiben hat, zur Unterbringung der Postsendungen zu bestimmen.

Auf Verlangen des Ministeriums des Äußern haben an einzelnen Orten entsprechend befähigte Agenten des Lloyd die Postgeschäfte für Rechnung des Staates nach den jeweiligen, für die k. k. österreichischen, beziehungsweise königlich-ungarischen Postämter in der Levante bestehenden Postvorschriften unter Haftung der Gesellschaft gegen eine mäßige Provision zu besorgen.

Die von dem österreichisch-ungarischen Lloyd und seinen Agenten eingehobenen Postgebüren werden für Rechnung der gemeinsamen Finanzen abgeführt.

Artikel XVII.

Der österreichisch-ungarische Lloyd genießt für die mit seinen Agenten, sowie auch für die zwischen diesen gewechselte Dienstescorrespondenz, insoweit sie mit den Lloydschiffen befördert wird und mit dem Namen des Absenders und der Bezeichnung „Dienstescorrespondenz des Lloyd" versehen ist, die Portofreiheit.

Artikel XVIII.

Sollte es der betreffenden Postverwaltung angemessen erscheinen, die Postsendungen durch eigene

Artikel XVI.

Der österreichisch-ungarische Lloyd genießt **als Staatspostanstalt die gebürenfreie Beförderung und unmittelbare Zustellung** der auf seinen Dampfschiffen beförderten Dienstescorrespondenz mit seinen Agenten und jener zwischen diesen auf allen Linien, die derselbe mit seinen Dampfbooten befährt, gegen dem, dass auf der Adresse auch der Absender bezeichnet und die Anmerkung „Dienstescorrespondenz des Lloyd" beigesetzt werde.

Artikel XXVI.

Sollte es der **betre**ffenden Postverwaltung angemessen erscheinen, die Postsendungen durch eigene

Organe begleiten zu lassen, so ist dem Postbeamten ein Platz erster Classe nebst einer zur Postmanipulation geeigneten Cabine und dem Conducteur oder Diener ein Platz zweiter Classe nebst einem abgesonderten, geschlossenen Raume zur Aufbewahrung der Postsendungen unentgeltlich zuzuweisen. Auch ist den jeweilig von Seite der Postanstalt entsendeten Aufsichtsbeamten unentgeltlich ein Platz erster Classe einzuräumen.

Für die Verpflegung haben die betreffenden Organe, wenn diesfalls keine besondere Vereinbarung besteht, den ermäßigten Satz von 1 fl. 50 kr. per Tag zu entrichten.

Artikel XIX.

Falls der Dampfer unterwegs einen Unfall erleidet, so hat der Capitän, und zwar wenn ein dienstthuender Postbeamter an Bord ist, nach dessen Anhörung für die sicherste und schnellste Beförderung der Post zu sorgen. Die hieraus erwachsenden Kosten hat die Unternehmung zu tragen.

Artikel XX.

Die sonstigen Modalitäten über die Abwicklung des Postdienstes werden von den beiden Postverwaltungen und der Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd durch ein eigenes Übereinkommen geregelt.

Artikel XXI.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die **in der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Auslande** von der Gesellschaft mit fixer Besoldung Angestellten müssen österreichische oder ungarische Staatsangehörige sein und kann eine Ausnahme bezüglich der mit fixer Besoldung Angestellten nur mit Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums des Äußern stattfinden.

Die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wird bei Anstellungen im Seedienst den **activen und Reserve-Seeofficieren, sowie den Reserve-Seecadeten der** Kriegsmarine unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern den Vorzug geben. Dieselbe unterwirft sich hinsichtlich der Anstellung gedienter Unterofficiere des Heeres, der

Postbeamte oder auch Conducteure begleiten zu lassen, so ist dem Beamten ein Platz I. Classe und dem Conducteur ein Platz II. Classe unentgeltlich einzuräumen.

Dem Postbeamten ist ferner zu gestatten, die Postmanipulation in einer hiezu geeigneten geschlossenen Cabine vorzunehmen; dem Conducteur aber ist ein abgesonderter geschlossener Raum zur Aufbewahrung der Postsendungen zuzuweisen. Auch den jeweilig von Seite der Postanstalt entsendeten Visitationscommissären ist unentgeltlich ein Platz I. Classe einzuräumen.

In der vorerwähnten unentgeltlichen Beförderung ist die Verpflegung nicht inbegriffen, für welche die Gebür, falls diesfalls nicht eine besondere Vereinbarung besteht, nach dem ermäßigten Satz von 1 fl. 50 kr. von dem Betreffenden zu entrichten ist.

Artikel XXIX.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die im Inlande von der Gesellschaft mit fixer Besoldung Angestellten müssen österreichische oder ungarische Staatsangehörige sein und kann eine Ausnahme bezüglich der im Inlande Angestellten nur mit Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums des Äußern stattfinden. Der österreichisch-ungarische Lloyd verpflichtet sich zugleich, auch bei Ernennung der an auswärtigen Plätzen mit fixer Besoldung Bediensteten vorzüglich auf österreichische oder ungarische Staatsangehörige Rücksicht zu nehmen.

Die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wird bei Anstellungen im Seedienste den Officieren Seiner Majestät Kriegsmarine unter vollkommen gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern den Vorzug geben. Dieselbe unterwirft sich hinsichtlich der Anstellung gedienter Unterofficiere des Heeres, der Kriegsmarine und der beiden Land-

Kriegsmarine und der beiden Landwehren den diesfalls für die subventionirten Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel XXII.

Das k. k. und das königlich ungarische Handelsministerium ernennen je ein Mitglied des Verwaltungsrathes der Gesellschaft, und sind bei diesen Ernennungen an die Bestimmungen der Statuten, betreffend den Actienbesitz der Verwaltungsräthe, nicht gebunden.

Artikel XXIII.

Die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei principiellen Fragen, wie der Bestand der Gesellschaft, die Contrahirung von neuen Anlehen, die Vornahme von Vermögensbelastungen, die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitals der Gesellschaft überhaupt, und die Alterirung, Veräußerung oder Verpfändung des zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Dampfschiff- und Immobiliarstandes keine Verfügung ohne Genehmigung des gemeinsamen Ministeriums des Äußern zu treffen.

Bei dem Bau und der Reparatur von Schiffen, Schiffsbestandtheilen und Maschinen wird der österreichisch-ungarische Lloyd auf die Verwendung inländischen Materials möglichst Rücksicht nehmen und bedarf derselbe zur Anschaffung von Schiffen, Schiffsmaschinen und Schiffskesseln im Auslande der Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums des Äußern, die aber nicht verweigert werden kann, wenn erwiesen ist, dass die Beistellung in der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht zur rechten Zeit oder dass die Erwerbung im Auslande unter ganz besonders günstigen Bedingungen erfolgen kann.

Artikel XXIV.

Der Lloyd verpflichtet sich, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats die vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des zweitvorhergegangenen Monates erzielten Bruttoeinnahmen in den ämtlichen Blättern von Wien, Budapest, Triest **und Fiume** zu veröffentlichen.

Artikel XXV.

Der Lloyd verpflichtet sich, die Statuten der Gesellschaft mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Einklang zu bringen. Die geänderten Statuten sollen gleichzeitig mit dem Vertrag in Wirksamkeit treten. Eine Änderung derselben kann während der Dauer des Vertrages ohne Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums des Äußern nicht erfolgen.

wehren den diesfalls für die subventionirten Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel XXXIV.

Das k. k. österreichische und das königlich ungarische Handelsministerium ernennen je ein Mitglied des Verwaltungsrathes der Gesellschaft und sind bei diesen Ernennungen an die Bestimmungen der Statuten, betreffend den Actienbesitz der Verwaltungsräthe, nicht gebunden.

Artikel XXX.

Die Gesellschaft des österreichisch - ungarischen Lloyd verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei principiellen Fragen, wie der Bestand der Gesellschaft, die Contrahirung von neuen Anlehen, die Vornahme von Vermögensbelastungen, die Emittirung der bisher unbegebenen Actien im Betrage von einer und einer halben Million Gulden Conventionsmünze, die Vermehrung oder Verminderung des Actiencapitals der Gesellschaft überhaupt, und die Alterirung, Veräußerung oder Verpfändung des zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Dampfschiff- und Immobilarstandes keine Verfügung ohne Genehmigung des gemeinsamen Ministeriums des Äußern zu treffen.

Desgleichen muss auch zur Anschaffung von Schiffen im Auslande die Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums des Äußern eingeholt werden, die aber nicht verweigert werden kann, wenn erwiesen ist, dass die Beistellung im Inlande nicht zur rechten Zeit, oder dass die Erwerbung im Auslande unter ganz besonders günstigen Bedingungen erfolgen kann.

Artikel XXXI.

Der Lloyd verpflichtet sich, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats die vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des zweitvorhergegangenen Monates erzielten Bruttoeinnahmen in den ämtlichen Blättern von Wien, Budapest und Triest zu veröffentlichen.

Artikel XXXII.

Der Lloyd verpflichtet sich, die Statuten der Gesellschaft mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Einklang zu bringen. Die geänderten Statuten sollen gleichzeitig mit dem Vertrag in Wirksamkeit treten. Eine Änderung derselben kann während der Dauer des Vertrages ohne Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums des Äußern nicht erfolgen.

Artikel XXVI.

Das Ministerium des Äußern übt die Controle über die genaue Einhaltung der Vereinbarungen mit der Gesellschaft.

Dasselbe behält sich das Recht vor, Einsicht in die Geschäftsbücher des Lloyd zu nehmen, sowie dessen Geschäftsgebarung prüfen zu lassen.

Ohne Vorwissen des vom Ministerium des Äußern zu bestellenden Regierungscommissärs darf keine irgend wichtige Verwaltungsmaßregel beschlossen werden. Derselbe ist berechtigt, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung, so oft er es für nöthig erachtet, beizuwohnen, allfällige dem allgemeinen Interesse nachtheilige Verfügungen zu sistiren und darüber dem Ministerium des Äußern zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Mit Rücksicht auf die Mühewaltung der vom gemeinsamen Ministerium des Äußern zu bestellenden Controlorgane und zur Bedeckung der aus der Ausübung der Regierungsaufsicht erwachsenden Auslagen verpflichtet sich die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd, eine jährliche Pauschalsumme von 4000 fl. ö. W. an die vom gemeinsamen Ministerium des Äußern zu bezeichnende Staatskasse abzuführen.

Artikel XXVII.

Der Lloyd ist verpflichtet, in Fiume eine Sub-Direction mit entsprechend weitem Wirkungskreise zu errichten.

Die in Wien und Budapest bestehenden Generalagentien bleiben aufrecht und werden die Ermächtigung erhalten, auf Verlangen des Absenders den Vertrag über den Seetransport der Frachtgüter, und im Falle, dass directe Abfertigungen bestehen, auch für den ganzen Transport vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte im Namen der Lloydverwaltung abzuschließen.

Artikel XXVIII.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, für die regelmäßige Beförderung der Waren im Sinne des Betriebsreglements Sorge zu tragen. Allfällige Änderungen dieses Reglements unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Äußern.

Die Gesellschaft wird dafür Sorge tragen, dass die Reisenden mit gebürender Aufmerksamkeit behandelt werden.

Sowohl an Bord der Schiffe der Gesellschaft, als auch bei ihren Agentien werden Beschwerdebücher aufliegen, in welche die betreffenden Hafenämter und Consularbehörden, sowie der Regierungscommissär jederzeit Einsicht nehmen können.

Artikel XXXIII.

Das Ministerium des Äußern übt die Controle über die genaue Einhaltung der Vereinbarungen mit der Gesellschaft.

Ohne Vorwissen des vom Ministerium des Äußern zu bestellenden Regierungscommissärs darf keine irgend wichtige Verwaltungsmaßregel beschlossen werden.

Derselbe ist berechtigt, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung, so oft er es für nöthig erachtet, beizuwohnen, allfällige dem allgemeinen Interesse nachtheilige Verfügungen zu sistiren und darüber dem Ministerium des Äußern zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Mit Rücksicht auf die Mühewaltung der vom gemeinsamen Ministerium des Äußern zu bestellenden Controlorgane und zur Bedeckung der aus der Ausübung der Regierungsaufsicht erwachsenden Auslagen verpflichtet sich die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd, eine jährliche Pauschalsumme von 4000 Gulden ö. W. an die vom gemeinsamen Ministerium des Äußern zu bezeichnende Staatskasse abzuführen.

Artikel XXXV.

Der Lloyd ist verpflichtet, in Wien und Budapest Generalagentien zu errichten.

Artikel XXXVI.

Die Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, für die regelmäßige Beförderung der Waren Sorge zu tragen. Sie wird deshalb ein Betriebsreglement ausarbeiten und dasselbe dem Ministerium des Äußern zur Genehmigung vorlegen. Allfällige Änderungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung dieses Ministeriums.

Die Gesellschaft macht sich ferner anheischig, die Reisenden mit gebürender Aufmerksamkeit zu behandeln. Sowohl an Bord der Schiffe der Gesellschaft als auch bei ihren Agentien werden Beschwerdebücher aufliegen, in welche die betreffenden Hafenämter und Consularbehörden jederzeit Einsicht nehmen können.

Artikel XXIX.

Auf die Vergütung (Artikel II) hat die Unternehmung des Lloyd in zwölf monatlichen Raten Anspruch. Da aber die Ziffer der Vergütung im Verhältnisse zu den zurückgelegten Seemeilen erst am Schlusse des Jahres definitiv ausgemittelt werden kann, so werden auf Rechnung derselben aus der Staatskasse unverzinsliche Vorschüsse zugestanden, welche für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages im Betrage von 105.000 fl. ö. W. am Anfange eines jeden Monates durch Anweisung flüssig gemacht werden.

Nach Ablauf eines jeden Solarjahres wird die Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd dem gemeinsamen Ministerium des Äußern eine Nachweisung über die im Laufe des Jahres zurückgelegten vertragsmäßigen Fahrten vorzulegen haben, wobei mittelst ämtlicher Bescheinigungen der zuständigen Hafen- und Consularbehörden dargethan werden muss, dass die Fahrten wirklich in der nachgewiesenen Zahl und Ausdehnung stattgefunden haben.

Sobald die Prüfung und Liquidirung dieser Nachweisung erfolgt ist, wird die Abrechnung gegenüber den erhaltenen Vorschüssen veranlasst und der Unternehmung des Lloyd der Rest ihres Guthabens nach Abzug der etwaigen Strafgelder erfolgt werden, wogegen in dem Fall, dass die Forderung geringer als die Summe der Vorschüsse wäre, der mehrerhaltene Betrag von der nächsten Monatsrate oder von mehreren derselben abgezogen und am Schlusse des Vertrages eventuell baar zurückerstattet werden wird.

Falls eine längere Unterbrechung der vertragsmäßigen Fahrten eintreten sollte, behält sich das Ministerium des Äußern unbeschadet der im Artikel V festgesetzten Bestimmungen das Recht vor, die oben zugesicherten monatlichen Vorschüsse zeitweilig zu vermindern oder ganz einzustellen; doch soll, insoferne die Unterbrechung nicht durch Verschulden der Unternehmung herbeigeführt worden ist, die dem Lloyd zufallende Vergütung nicht unter 1,000.000 fl. ö. W. per Jahr herabsinken.

Artikel XXXVII.

Auf die Staatsvergütung für die vertragsmäßigen Fahrten (Artikel II) hat die Unternehmung des Lloyd in zwölfmonatlichen Raten Anspruch. Da aber die Ziffer der Vergütung im Verhältnisse zu den zurückgelegten Seemeilen erst am Schlusse des Jahres definitiv ausgemittelt werden kann, so werden auf Rechnung derselben aus der Staatskasse unverzinsliche Vorschüsse zugestanden. Diese Vorschüsse werden der Unternehmung in nachstehender Weise erfolgt:

1. In den Jahren 1878 und 1879:

a) durch die Entrichtung der während dieser Jahre fällig werdenden Annuitäten zu je vierhundert fünf und siebzigtausend vierhundert Gulden österr. Währ., welche die Dampfschiffahrtsgesellschaft des Lloyd vermöge des Übereinkommens vom 2. März 1858 an die k. k. privilegirte Creditanstalt für Handel und Gewerbe in Wien zu leisten hat, und

b) durch Anweisung von fünf und sechzigtausend Gulden österr. Währ. am Anfang eines jeden Monates.

2. Vom Jahre 1880 angefangen bis zum Ablauf des gegenwärtigen Vertrages durch Anweisung von hundert fünftausend Gulden österr. Währ. am Anfang eines jeden Monates.

Nach Ablauf eines jeden Solarjahres wird die Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd dem k. und k. gemeinsamen Ministerium des Äußern eine Nachweisung über die im Laufe des Jahres zurückgelegten vertragsmäßigen Fahrten vorzulegen haben, wobei mittels ämtlicher Bescheinigungen der zuständigen Hafen- und Consularbehörden dargethan werden muss, dass die Fahrten wirklich in der nachgewiesenen Zahl und Ausdehnung stattgefunden haben.

Sobald die Prüfung und Liquidirung dieser Nachweisung erfolgt ist, wird die Abrechnnng gegenüber den erhaltenen Vorschüssen, einschließlich der erwähnten Annuitätsleistung, veranlasst und der Unternehmung des Lloyd der Rest ihres Guthabens nach Abzug der etwaigen Strafgelder erfolgt werden, wogegen in dem Falle, dass die Forderung geringer als die Summe der Vorschüsse entfallen sollte, der mehrerhaltene Betrag an der nächsten Monatsrate oder an mehreren derselben abgezogen und am Schlusse des Vertrages eventuell bar zurückerstattet werden wird.

Falls eine längere Unterbrechung der vertragsmäßigen Fahrten eintreten sollte, behält sich die Staatsverwaltung unbeschadet der im Artikel IV festgesetzten Bestimmungen das Recht vor, die oben zugesicherten monatlichen Vorschüsse zeitweilig zu vermindern oder ganz einzustellen; doch soll, insofern die Unterbrechung nicht durch Verschulden der

Unternehmung herbeigeführt worden ist, die dem Lloyd zufallende Vergütung, mit Einschluss der oberwähnten Zahlung an die k. k. privilegirte Creditanstalt, nicht unter Eine Million per Jahr herabsinken.

Artikel XXX.

Ohne Genehmigung des Ministeriums des Äußern kann die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd eine höhere Dividende als vier Procent nicht vertheilen. **Falls das Reinerträgnis des Lloyd in einem Jahre sechs Procent des jeweiligen Actiencapitals übersteigt, wird der sich ergebende Überschuss zwischen dem Ministerium des Äußern und der Gesellschaft in der Weise getheilt, dass dem Ministerium des Äußern ein Drittheil und der Gesellschaft zwei Drittheile zugewiesen werden.**

Artikel XXXI.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird auf zehn Jahre vom 1. Juli **1888** an festgesetzt.

Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare dieses Vertrages in deutscher und ungarischer Sprache ausgefertigt und mit den erforderlichen Unterschriften und Siegeln versehen worden.

Wien, am 19. März 1888.

Kálnoky m. p.

M. v. Morpurgo m. p.

Otto Baron Bruck m. p.

Artikel XXXIX.

Ohne Genehmigung des Ministeriums des Äußern kann die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd eine höhere Dividende als vier Procent nicht vertheilen.

Artikel XL.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird auf zehn Jahre vom 1. Juli 1878 an festgesetzt.

Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare dieses Vertrages in deutscher und ungarischer Sprache ausgefertigt und mit den erforderlichen Unterschriften und Siegeln versehen worden.

Andrássy m. p.

M. v. Morpurgo m. p.

Rittmeyer m. p.

Josef v. Bordini m. p.

(L. S.)

Regierungsvorlage.

Beilage.

Ausweis

über die von der Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd vertragsmäßig zu unterhaltenden Fahrten in der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Auslande.

Postnummer	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der jährlichen Reisen	Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise hin und zurück
	A. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 11 1/2 Seemeilen per Stunde.		
1	Triest-Alexandrien und zurück	52	2402
	B. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 10 Seemeilen per Stunde.		
2	Fiume-Alexandrien und zurück	12	2330
3	Triest-Cattaro und zurück	52	756
4	Fiume-Cattaro und zurück	52	584
5	Triest-Corfu-Piräus-Constantinopel und zurück	52	2386
6	Piräus-Smyrna und zurück	52	418
	C. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 8 Seemeilen per Stunde.		
7	Triest-Spalato-Metcovich und zurück	52	543
8	Triest-Pola-Durazzo-Corfu und zurück	52	1262
9	Triest-Pola-Dalmatien-Corfu-Prevesa und zurück	52	1464
10	Fiume-Triest und zurück	52	254
11	Fiume-Cattaro und zurück	52	772
12	Spalato-Metcovich und zurück	52	156
13	Triest-Fiume-Corfu-Patras-Piräus-Syra-Salonich-Constantinopel und zurück	26	3690
14	Triest-Fiume-Corfu-Candien-Smyrna und zurück	52	2605
15	Constantinopel-Smyrna-Cypern-Beirut-Alexandrien und zurück	26	2674
16	Constantinopel-Küstendje-Braila und zurück	40	758
17	Constantinopel-Trapezunt-Batum und zurück	12	1246

Beilage.

Ausweis

zum Schiffahrts- und Postvertrage vom 26. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 69,

über die von der Dampfschiffahrts-Unternehmung des Österreichisch-ungarischen Lloyd vertragsmäßig zu unterhaltenden Fahrten im In- und Auslande.

Post-Nr.	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der jährlichen Reisen	Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise-Hin- und Rückfahrt
	A. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von 10 Seemeilen in der Stunde.		
1	Constantinopel—Varna und zurück	104	290
	B. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von 9 Seemeilen in der Stunde.		
2	Triest (Fiume)—Corfu—Alexandrien und zurück	52	2.402
3	Triest—Corfu—Syra—Constantinopel und zurück	52	2.356
	C. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von 8 Seemeilen in der Stunde.		
4	Triest—Pola—Dalmatien—Durazzo und zurück	52	1.037
5	Triest—Pola—Dalmatien—Albanien—Prevesa und zurück	52	1.488
6	Triest—Pola—Cattaro und zurück	52	825
7	Fiume—Lussin piccolo—Zara—Cattaro und zurück	26	705
8	Fiume—Lussin piccolo—Zara—Cattaro—Albanien—Patras und zurück	26	1.369
9	Triest—Fiume und zurück	52	272
10	Fiume—Triest und zurück	52	272
11	Fiume—Zengg—Zara und zurück	52	252
12	Fiume—Zara—Ancona und zurück	26	293
13	Triest—Fiume—Corfu—Syra—Smyrna und zurück	52	2.280
14	Triest—Patras—Pyräus—Volo—Salonich—Constantinopel und zurück	26	3.306
15	Constantinopel—Küstendje—Galatz und zurück	40	858
16	Constantinopel—Trapezunt und zurück	12	1.074
17	Constantinopel—Smyrna—Cypern—Beirut—Port-Said—Alexandrien und zurück	26	2.704
18	Alexandrien—Port-Said und zurück	26	320
19	Pyräus—Syra und zurück	104	156
20	Syra—Candien und zurück	52	319

Protokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Schiffahrts- und Postvertrages mit der Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd sind noch folgende Vereinbarungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden:

Zu Artikel I.

Der Lloyd verpflichtet sich, auf der Linie Triest-Alexandrien (Post-Nr. 1) Dampfer, welche eine continuirliche Geschwindigkeit von 13 Seemeilen per Stunde entwickeln können, nach Maßgabe der Einstellung von neuen Dampfern in diese Linie zu verwenden.

Der Lloyd macht sich anheischig, die Häfen von Veglia, Verbenico, Besca nuova, Arbe und Melada im bisherigen Ausmaße insolange zu berühren, als nicht für das Anlaufen dieser Häfen in anderer Weise vorgesorgt wird.

Der Lloyd verpflichtet sich, nach Eröffnung des Canales von Korinth die Linie Triest-Constantinopel (Post-Nr. 5) durch denselben zu führen.

Auf der Linie Triest-Fiume-Smyrna (Post-Nr. 14) wird die Strecke Fiume-Corfu und zurück mit der Geschwindigkeit von 10 Seemeilen per Stunde ohne Alterirung des für diese Linie ausgesetzten Entgeltes befahren und in Corfu die Coïncidenz mit der Linie Triest-Constantinopel (Post-Nr. 5) hergestellt werden.

Der Lloyd übernimmt die Verbindlichkeit, auf Verlangen des Ministeriums des Äußern die Linie Varna-Constantinopel und zurück in der bisherigen Weise vom Tage des Inslebentretens des gegenwärtigen Vertrages an noch durch sechs Monate unentgeltlich zu befahren.

Bei den vertragsmäßigen Fahrten, in welchen Fiume nach dem Fahrplane angelaufen wird, soll am Ausgangspunkt ein Drittel des Schiffsraumes für diesen Hafenplatz derart reservirt bleiben, dass der

Lloyd über diesen Laderaum nur dann anderweitig verfügen kann, wenn derselbe durch Sendungen von oder nach Fiume, bei kleineren Quantitäten bis spätestens 24 Stunden, bei größeren Mengen bis längstens acht Tage vor Abgang des Schiffes nicht in Anspruch genommen worden ist.

Wenn für die erwähnten vertragsmäßigen Fahrten 14 Tage vor Abgang des Schiffes von oder nach Fiume größere Quantitäten (über ein Drittel des Laderaumes) eventuell eine ganze Schiffsladung angemeldet werden, so macht sich der Lloyd anheischig, für diese größeren Quantitäten Platz zu schaffen, eventuell ein angemessenes Schiff beizustellen. Unter einer ganzen Schiffsladung wird der nach Artikel IV sich ergebende Laderaum der auf der betreffenden Linie verwendeten Dampfer verstanden.

Zu Artikel IV.

Die unter Buchstabe a getroffene Bestimmung bezieht sich nicht auf die gegenwärtig auf der Linie Fiume-Triest (Post-Nr. 10) verwendeten Dampfer.

Der österreichisch-ungarische Lloyd wird bei Abschluss von Versicherungsverträgen die ungarischen Versicherungsgesellschaften entsprechend berücksichtigen.

Die bei der Prüfung der Pläne (letzter Absatz des Artikels) sich ergebenden Wünsche werden dem Lloyd behufs Erzielung des Einvernehmens und Feststellung eventueller Entschädigungsansprüche bekanntgegeben werden.

Zu Artikel V.

Die detaillirten Fahrpläne, welche der Lloyd auf Grund der in der Beilage des Vertrages getroffenen Vereinbarungen über das künftige Itinerär ausarbeiten wird, sollen dem Ministerium des Äußern spätestens einen Monat vor dem Inslebentreten des Vertrages zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Fahrordnungen und eventuelle Änderungen derselben sind 14 Tage vor dem Inslebentreten gleichzeitig in Wien, Budapest, Triest und Fiume zu verlautbaren, falls nicht das Ministerium des Äußern eine frühere Activirung verlangen oder genehmigen sollte.

Ebenso sollen auch die Fahrordnungen nicht vertragsmäßiger periodischer Fahrten vorher in gleicher Weise publicirt werden.

Einzelne Fahrten sind in der Regel möglichst zeitig in den genannten Orten zu verlautbaren.

In Fällen, wo das Anlaufen irgend eines in den Fahrordnungen aufgenommenen Hafens infolge von Contumazmaßregeln nicht angezeigt erscheinen sollte und die Einholung der Genehmigung des Ministeriums des Äußern zur Auslassung der betreffenden Echelle wegen Zeitmangels unthunlich erscheint, wird die Gesellschaft eine diesbezügliche Beschlussfassung

nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des Regierungscommissärs treffen. Sollte die Einholung der Genehmigung des Ministeriums des Äußern zum Anlaufen einer nicht fahrplanmäßigen Echelle in Dringlichkeitsfällen nicht möglich sein, wird die Gesellschaft auch in dieser Hinsicht eine Beschlussfassung nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des Regierungscommissärs treffen. Wenn zur Aufrechterhaltung einer Linie bei Eintritt von Quarantainen mehr Schiffe nothwendig wären, als unter normalen Verhältnissen für den Betrieb dieser Linie erforderlich sind, kann der Lloyd eine entsprechende Reduction der Fahrten, jedoch woferne irgendwie möglich, nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Äußern vornehmen.

Wenn der Dampfer erst nach Ablauf der im Fahrplan festgesetzten Abfahrtszeit einlangt, so ist der Aufenthalt auf die zur Vornahme der Aus- und Einschiffungen, sowie auf die Übergabe und Übernahme der Post unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken.

Zu Artikel VI.

Der Lloyd wird jede beabsichtigte Änderung der Normaltarife wenigstens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem diese Änderung ins Leben treten soll, dem Ministerium des Äußern zur Genehmigung vorlegen; die Änderung wird als genehmigt gelten, wenn nicht innerhalb der bezeichneten Frist eine anderweitige Verfügung vom Ministerium des Äußern getroffen wird.

Der Lloyd macht sich verbindlich, die Normaltarife und die allgemeinen Refactien, sowie jede Modification derselben, in Wien, Budapest, Triest und Fiume gleichzeitig und wenigstens 14 Tage vor Inkraftsetzung derselben kundzumachen.

Der Lloyd verpflichtet sich, die von den genehmigten Normaltarifen gewährten Begünstigungen und Ermäßigungen in trimestralen Ausweisen dem Ministerium des Äußern nachträglich anzuzeigen.

Das Ministerium des Äußern behält sich vor, zu seiner Information die Vorlage von Ausweisen über die in der Einfuhr nach österreichischen und ungarischen Häfen zur Anwendung gebrachten Frachtsätze zu verlangen.

Wenn die Tarifnachlässe derart bewilligt werden, dass die Ermäßigung an ein gewisses Jahresquantum der Sendungen oder an eine aufzubringende Minimalfrachtsumme gebunden, oder insolange das System der scalaren Refactien beibehalten wird, soll dem Ministerium des Äußern das Recht zustehen, für den Export ab Triest oder Fiume nach ausländischen Häfen, welche auf den durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Linien berührt werden, im Falle, dass die Verkehrsverhältnisse für den einen oder den anderen der genannten Häfen die Erreichung des stipulirten Quantums oder der Frachtsumme unthun-

lich machen eine entsprechende Herabsetzung dieses Quantums oder dieser Frachtsumme für den betreffenden Hafen zu verlangen.

Für den Fall, als das motivirte Verlangen nach Erstellung directer combinirter Land- und Seetarife geäußert wird und hiefür die Mitwirkung der in Betracht kommenden Eisenbahnverwaltungen zu erzielen ist, verpflichtet sich der Lloyd, über Aufforderung des Ministeriums des Äußern die Erstellung solcher Tarife in seinem Bereiche zu bewirken.

Bei Eventualfahrten, welche von Häfen ausgehen, die auf den durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Linien berührt werden, mit Ladung, welche theilweise in Triest und theilweise in Fiume zu löschen ist, darf ein Unterschied in den Frachtsätzen zwischen den beiden genannten Bestimmungshäfen nicht stattfinden. Unter gleichen Verladungsbedingungen wird diese Parität auch bei Eventualfahrten mit voller Ladung nach beiden Häfen eingehalten werden.

Der Lloyd wird dafür Sorge tragen, dass dem reisenden Publicum auf allen vertragsmäßigen Linien auf der I. und II. Classe ermäßigte Tour- und Retourkarten zur Verfügung stehen.

Zu Artikel VII.

Der Lloyd ist zum Bezug inländischer Kohle bis zu dem bedungenen Quantum unter der Voraussetzung verflichtet, dass das Verhältnis der Heizkraft der inländischen zu der vom Lloyd gewöhnlich verwendeten englischen Kohle mindestens 84 : 100 beträgt und dass diese inländische Kohle loco Triest oder Fiume nicht höher zu stehen kommt als die englische an den gleichen Orten.

Insoferne der Lloyd Kohlen aus dem Auslande bezieht, wird er bei Überführung derselben nach österreichischen oder ungarischen Häfen unter gleichen Verhältnissen die heimische Schiffahrt berücksichtigen

Zu Artikel IX.

Der Lloyd verpflichtet sich, auf den Schiffen, welche die Linien Triest-Alexandrien (Post-Nr. 1), Triest-Constantinopel (Post-Nr. 5) befahren, einen von der Seesanitätsverwaltung beeidigten Arzt einzuschiffen. Das Ministerium des Äußern behält sich das Recht vor, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages diese Verpflichtung erforderlichenfalls auch auf andere Linien des Lloyd auszudehnen. Ferner ist auf den Lloydschiffen, die zur Abhaltung einer Quarantaine in den Contumazanstalten des Orients beordert werden und über 50 Passagiere an Bord haben, welche die Quarantainezeit an Bord zuzubringen beabsichtigen, ein Arzt beizustellen.

Zu Artikel X.

Bezüglich der Einräumung einer Grundfläche zur Errichtung von Warenschoppen im neuen Hafen von Triest wird sich der Lloyd mit dem k. k. Handels-

ministerium ins Einvernehmen setzen. Was Fiume betrifft, wird das gegenwärtig von der Gesellschaft benützte Gebäude für die Dauer des Vertrages zur Verfügung derselben stehen.

Zu Artikel XI.

Über die längs der österreichischen und ungarischen Küste stattfindenden regelmäßigen Dampfschiffahrten hat die Verwaltung des österreichisch-ungarischen Lloyd die Fahrordnung (Fahrplan) den Finanz-Landesdirectionen, beziehungsweise Finanzdirectionen, in deren Verwaltungsgebiete die zu berührenden Häfen liegen, schriftlich anzuzeigen und denselben jede Änderung wenigstens 8 Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, zur Verständigung der Unterbehörden und Ämter gleichfalls schriftlich anzumelden.

Jene Abgeordneten der leitenden Finanzbehörden und jene Beamten und Angestellten der Wachanstalt, welche mit der Controle des zollämtlichen Verkehrs längs der Küste und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollämter besonders beauftragt werden, und sich darüber gegen den Capitän des betreffenden Dampfers des österreichisch-ungarischen Lloyd durch eine von der leitenden Finanzbehörde ausgestellte, den Namen und die Diensteigenschaft des damit betheilten Beamten oder Angestellten angebende Legitimationsurkunde ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen und Nachforschungen die Dampfer des österreichisch-ungarischen Lloyd auf der in der Legitimationsurkunde bezeichneten Küstenstrecke zu begleiten und die Ausschiffung der Passagiere und Waren zu überwachen.

Die an Bord anwesenden Angestellten des österreichisch-ungarischen Lloyd, sowie dessen Agenten in den berührten Häfen sind in solchen Fällen verpflichtet, dem Ersuchen der Finanzorgane um Auskünfte oder Hilfeleistung bereitwillig zu entsprechen.

Inhaber einer Legitimationsurkunde der erwähnten Art müssen innerhalb der in dieser Urkunde bezeichneten Strecke mit dem fahrplanmäßigen Dampfer unentgeltlich befördert werden, und zwar Beamte auf einem Platze I. Classe, Wachangestellte des Mannschaftsstandes auf einem Platze II. Classe. Für die Verpflegung haben die betreffenden Organe, wenn diesfalls keine besondere Vereinbarung besteht, den ermäßigten Satz von 1 fl. 50 kr. per Tag zu entrichten.

Die Räume der in den einzelnen Häfen bestehenden Agentien des österreichisch-ungarischen Lloyd sammt den dazu gehörigen Magazinen sind der gefällsämtlichen Controle im Sinne der einschlägigen Vorschriften unterworfen.

Die vom österreichisch-ungarischen Lloyd laut Circular vom 31. December 1856, Z. 535 C, einigen Classen von Passagieren ausnahmsweise zugestandenen Begünstigungen in den Fahrpreisen, beziehungsweise

die gänzliche Befreiung, werden auch in der Folge insoweit aufrecht erhalten bleiben, als sie sich auf die dort benannten Civilbediensteten, dann auf Missionäre und Ordensgeistliche beziehen.

Hiernach verpflichtet sich der Lloyd, dieses Circular einer entsprechenden Umarbeitung zu unterziehen und neu zu veröffentlichen.

Zu Artikel XVI.

Von jedem Wechsel der mit der Besorgung des Postdienstes betrauten Agenten wird die Gesellschaft der Post- und Telegraphendirection in Triest, beziehungsweise dem Botschaftspostamte in Constantinopel, rechtzeitig die Anzeige erstatten.

Zu Artikel XXI.

Bei den Anstellungen wird der österreichisch-ungarische Lloyd die Angehörigen jedes der beiden Ländergebiete in entsprechendem Verhältnisse berücksichtigen.

Zu Artikel XXIII.

Die im zweiten Absatz dieses Artikels dem Ministerium des Äußern vorbehaltene Genehmigung für Anschaffungen im Auslande ist bei Ersatz von Kesseln nicht erforderlich. Es wird jedoch die Gesellschaft auch in diesem Falle der Anschaffung im Inlande thunlichst den Vorzug geben.

Zu Artikel XXV.

Die Abschreibungen, welche der Lloyd vornimmt, haben sich in keinem Falle über die dem reellen Materialwerte der Dampfer und sonstigen Fahrzeuge entsprechende Minimalgrenze hinaus zu erstrecken.

Zu Artikel XXVI.

Dem Regierungscommissär ist auf sein Verlangen jederzeit Einsicht in die Correspondenz des Lloyd mit den Regierungsbehörden sowie in den diesbezüglichen Elench zu gewähren.

Zu Artikel XXVII.

Die Generalagentie in Fiume soll als Subdirection des Lloyd mit den nöthigen Vollmachten und Personal zur Ausübung eines entsprechenden Wirkungskreises versehen werden. Diese Subdirection repräsentirt innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises die Gesellschaft im Verkehr mit dem ungarischen Publicum und den ungarischen Verkehrsanstalten; sie gibt

die gesellschaftlichen Kundmachungen hinaus, versieht die commerciellen und Verkehrsagenden bezüglich der von Fiume ausgehenden Fahrten, gewährt die Frachtraten innerhalb der ihr gestellten Grenzen und schließt Transportgeschäfte ab. Die Subdirection erledigt die Reclamationen, Rückvergütungen, Ansprüche wegen Schadloshaltung und Lieferfristüberschreitungen im ungarischen Geschäft; sie überprüft die Beschwerdebücher auf den Fiumaner Linien. Zur Seite der Subdirection steht ein von der Lloydverwaltung bestelltes Comité von vier Mitgliedern, welches nach einer festzustellenden Geschäftsordnung auf die Erledigung der administrativen Agenden der Subdirection Einfluss nimmt. Dieses Comité wird auch die Aufgabe haben, die auf den ungarischen Verkehr bezüglichen Wünsche, Beschwerden und Anregungen zu verhandeln, bezüglich derselben Anträge zu stellen und bei der Lloydverwaltung zu vermitteln. Dem Comité werden alle für Triest bewilligten Nachlässe mitgetheilt, damit dasselbe für deren vertragsmäßige Anwendung auf den Fiumaner Verkehr Sorge tragen kann.

Zu Artikel XXVIII.

Die an Bord der Schiffe aufgelegten Beschwerdebücher sind mit Seitenzahlen zu versehen und amtlich zu paraphiren. Bei Verabreichung neuer Beschwerdebücher werden die alten eingefordert und zurückgelegt, sobald alle in denselben befindlichen Beschwerden ihre Erledigung gefunden haben. Das Beschwerdebuch wird von dem mit der Aufbewahrung desselben beauftragten Schiffsofficier den Reisenden auf Verlangen verabfolgt. Die niedergeschriebenen Beschwerden sind von dem Capitän sogleich gründlich zu untersuchen. Hierauf hat derselbe unter Einreichung der Beschwerde in beglaubigter Abschrift und der etwaigen Verhandlungen an das Hafenamt, beziehungsweise an das k. und k. Consularamt des Ausgangshafens, Bericht zu erstatten, damit der Sachverhalt geprüft und die Erledigung der Beschwerde veranlasst werden kann. In allen für die Reisenden der verschiedenen Classen bestimmten gemeinsamen Räumen ist durch einen Anschlag ersichtlich zu machen, welcher Schiffsofficier mit der Aufbewahrung des Beschwerdebuches und der Verabfolgung desselben an die Reisenden beauftragt ist.

Zu Artikel XXXI.

Die vertragenden Theile werden zwei Jahre vor Ablauf des gegenwärtigen Vertrages sich wechselseitig bekanntgeben, ob sie principiell geneigt sind, das Vertragsverhältnis zu erneuern.

Der Lloyd verpflichtet sich, für Eines der beiden Vertragsexemplare die entsprechenden Stempelgebüren zu entrichten; der entfallende Stempelbetrag wird auf

zehn Jahresraten derart vertheilt, daß der entsprechende Theilbetrag immer von der ersten, auf Rechnung der Subvention zu leistenden Monatsrate eines jeden Jahres in Abzug gebracht werden wird.

Das gegenwärtige Protokoll bildet einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, und besitzt gleiche Rechtskraft mit demselben.

Das gegenwärtige Protokoll wurde hiernach in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Wien, am 19. März 1888.

Kálnoky m. p.

M. v. Morpurgo m. p.

Otto Baron Bruck m. p.

Regierungsvorlage.

Beilage B.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

die Ermächtigung der k. k. Regierung zum Abschlusse eines Vertrages mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd über den Betrieb überseeischer Dampferlinien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, mit der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd über den Betrieb überseeischer Dampferlinien den im Entwurfe beiliegenden Vertrag abzuschließen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Handels und der Finanzen beauftragt.

Vertrag

zwischen

der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd über den Betrieb überseeischer Dampferlinien.

Artikel I.

Die Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages gegen das im Artikel III festgesetzte Entgelt nachfolgende Fahrten zu unterhalten:

1. Drei Fahrten im Jahre von Triest nach Bombay und zurück;

2. zwölf Fahrten im Jahre von Triest über Bombay nach Hongkong und zurück;

3. zwölf Fahrten im Jahre von Colombo nach Calcutta und zurück, im Anschlusse an die Fahrten unter Ziffer 2;

4. sechs Fahrten im Jahre von Triest nach Brasilien bis Santos und zurück. Unter der Voraussetzung der Rentabilität dieser Linie übernimmt der österreichisch-ungarische Lloyd die Verpflichtung, über Verlangen der Staatsverwaltung zwei dieser Fahrten bis Montevideo und Buenos-Ayres ohne besonderes Entgelt auszudehnen.

Auf den Fahrten unter Ziffer 1 sind anzulaufen: Port Saïd, Suez, Aden; auf jenen unter Ziffer 2: Port Saïd, Suez, Aden, Colombo, Penang, Singapore; auf jenen unter Ziffer 3: Madras und auf jenen unter Ziffer 4 ein südspanischer Hafen, wobei es dem österreichisch-ungarischen Lloyd freisteht, auf der Route gelegene Zwischenhäfen und Lissabon zu berühren.

Artikel II.

Der Brutto-Raumgehalt der einzustellenden Dampfer soll wenigstens betragen:

2300 Tonnen für die Linien Triest—Bombay und Triest—Hongkong;

1800 Tonnen für die Linie Triest—Brasilien;

1000 Tonnen für die Linie Colombo—Calcutta.

Die Fahrgeschwindigkeit soll per Stunde betragen:

Mindestens 11 Seemeilen auf der Linie Triest—Bombay und demselben Theil der Reise auf der Linie Triest—Hongkong; mindestens 9 Seemeilen auf der Strecke Bombay—Hongkong der Linie Triest—Hongkong und auf den Linien Colombo—Calcutta und Triest—Brasilien.

Auf der Linie Triest—Brasilien können auch Dampfer, welche lediglich zum Gütertransporte eingerichtet sind, verwendet werden.

Artikel III.

Das für den Betrieb der im Artikel I bezeichneten Linien vom Staate zu leistende Entgelt beträgt:

für die Fahrten auf der Linie Triest—Bombay (Zahl 1) 2 fl. ö. W.;

für die Fahrten auf der Linie Triest—Hongkong (Zahl 2) für die Strecke Triest—Bombay und zurück 2 fl. ö. W.;

für die Strecke Bombay—Hongkong und zurück 1 fl. 35 kr. ö. W.;

für die Fahrten auf der Linie Colombo—Calcutta (Zahl 3) 1 fl. 35 kr. ö. W.;

für die Fahrten auf der Linie Triest—Brasilien (Zahl 4) 1 fl. 50 kr. ö. W.

Außerdem werden der Gesellschaft die für die Durchfahrt des Suezcanales auf den Linien 1 und 2 bezahlten Gebüren, dann dieselbe Gebür für jährlich einen zum Dienste auf der Linie 3 oder einer an deren Stelle tretenden Linie bestimmten Dampfer gegen Vorlage der bezüglichen Rechnung nach Ablauf von je 3 Monaten vergütet.

Die Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise, Hin- und Rückfahrt wird angenommen:

bezüglich der Fahrten Triest—Bombay mit 8680 Seemeilen;

bezüglich der Fahrten Triest—Hongkong für die Strecke Triest—Bombay und zurück mit 8680, und für die Strecke Bombay—Hongkong und zurück mit 7910, zusammen mit 16.590 Seemeilen;

bezüglich der Fahrten zwischen Colombo und Calcutta mit 2740 Seemeilen und bezüglich der Fahrten zwischen Triest und Brasilien mit 13.300 Seemeilen.

Artikel IV.

Auf Rechnung der Staatsvergütung wird der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd aus der Staatskassa ein unverzinslicher Vorschuss von monatlich 45.500 fl. zugestanden, welcher am Anfange eines jeden Monates flüssig gemacht werden wird.

Artikel V.

Für die Weiterbeförderung der auf den in Artikel I bezeichneten Linien transportirten Reisenden und Sendungen nach vom Lloyd nicht berührten Häfen wird die Gesellschaft bestrebt sein, mit anderen Dampfschiffahrtsgesellschaften sich in Verbindung zu setzen.

Artikel VI.

Im übrigen, auch bezüglich der Dauer des gegenwärtigen Vertrages haben rücksichtlich der von der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd nach Artikel I des gegenwärtigen Vertrages zu unterhaltenden Fahrten die Bestimmungen des zwischen dem k. und k. Ministerium des Äußern und der genannten Gesellschaft abgeschlossenen Schiffahrts- und Postvertrages vom 19. März 1888 und des zu diesem Vertrage gehörigen Protokolles mit der Beschränkung ihrer Wirksamkeit auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sinngemäße Anwendung zu finden.

Die im Artikel XII des bezogenen Schiffahrts- und Postvertrages erwähnten Verpflegskosten sind, sofern es sich um Heimsendungen aus Hafenplätzen jenseits des Suezcanales und der Meerenge von Gibraltar handelt, mit täglich 1 fl. in Gold zu vergüten.

Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare dieses Vertrages ausgefertigt und mit den erforderlichen Unterschriften und Siegeln versehen worden.

Der vom Lloyd für eines der beiden Vertragsexemplare zu entrichtende Stempelbetrag wird derart vertheilt, dass derselbe in gleichen Theilbeträgen von der ersten auf Rechnung der Staatsvergütung zu leistenden Monatsrate eines jeden Jahres in Abzug gebracht werden wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen eines Landesanlehens der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiska per 330.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Der Landtag der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska hat in der abgelaufenen Session am 14. Jänner 1888 den Beschluss gefasst, zur Förderung der Landescultur, insbesondere zur Bewässerung und Regulirung des Gebietes von Monfalcone und zur Tilgung der schwebenden Landesschuld ein zu vier Procent verzinsliches, in 50 Jahren rückzahlbares, durch die Landeseinkünfte zu deckendes Anlehen von 330.000 fl. aufzunehmen. Dieser Beschluss erhielt unter dem 28. April l. J. die Allerhöchste Genehmigung. Die Landesvertretung stellte das Ansuchen, dass die Theilschuldverschreibungen dieses Landesanlehens zur Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien verwendet werden können.

Da für die Deckung der Zinsen und Tilgungsquoten dieses Capitals in den Landesmitteln hinreichende Garantie geboten ist, hat die k. k. Regierung diesem Gesuche entsprechend die Allerhöchste Ermächtigung zur Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes erwirkt, dessen Fassung sich in Übereinstimmung mit den analogen Bestimmungen anderer, solche Begünstigungen normirender Gesetze befindet.

Der Budgetausschuss beantragt:

„Das hohe Haus wolle der beigeschlossenen Regierungsvorlage seine Zustimmung ertheilen.“

Wien, 7. Mai 1888.

R. Clam-Martinic,
Obmann.

Kathrein,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen eines Landesanlehens der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradiska per 330.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Theilschuldverschreibungen des Anlehens, welches vom Landtage der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska bis zum Betrage von 330.000 fl. zur Bedeckung der vom Lande an die Wassergenossenschaft des Gebietes von Monfalcone zu gewährenden Vorschüsse, dann zur Tilgung der schwebenden Landesschuld beschlossen wurde, können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und, zum Börsencourse, jedoch nicht über den Nennwert zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag.

Die Abgeordneten Dr. Slavík, Dr. Dostal und Genossen stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe ·/. seine Zustimmung ertheilen.

Wien am 11. Mai 1888.

		Dr. Slavík.
Dr. Steidl.	Dr. Trojan.	Dr. Dostal.
Schindler.	Adámek.	Dr. Pokluka r.
Friedrich Hajek.	Kleist.	Dr. Špaček.
Hladík.	Dr. Krofta.	Dr. Spelina.
Leopold Pollák.	Stejskal.	Dr. Rieger.
Pleva.	Mattuš.	Vesely.
Vraný.	Zucker.	Dr. Mezník.
Zeithammer.	Clam-Martinic.	Klun.
Hevera.	Nadherny.	Jahn.

./.

Gesetz

vom . . . .,

womit

die Bestellung von Nothwegen geregelt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Eigenthümer eines Grundstückes kann von seinen Nachbarn die Gestattung eines Nothweges über ihre Grundstücke gegen angemessene Entschädigung verlangen, wenn ohne einen solchen Weg die regelmäßige wirtschaftliche Benützung seines Grundstückes nicht möglich wäre, beziehungsweise wenn der Aufwand für die Anlegung eines anderen Weges zu dem Nutzen, welchen sein Grundstück gewährt, in keinem Verhältnisse stehen würde.

Die Entschädigung erfolgt in einer Jahresrente, sofern nicht derjenige, der den Nothweg verlangt, die Feststellung eines Entschädigungscapitals begehrt.

Der Eigenthümer des zu belastenden Grundstückes kann verlangen, dass der für den Nothweg unentbehrliche Grund und Boden enteignet werde.

§. 2.

Der Nothweg ist auf das regelmäßige wirtschaftliche Bedürfnis des Grundstückes zu beschränken und von dem Richter über Ansuchen einer Partei nach Anhörung von Sachverständigen nach freiem Ermessen so festzustellen, dass einerseits die Eigenthümer der zu belastenden Grundstücke möglichst wenig belästigt, anderseits demjenigen, der den Nothweg verlangt, nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden.

§. 3.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt in sinngemäßer Anwendung der §§. 4, 6, 9, §. 24, Abs. 1, §. 25, Abs. 1—3, §. 30 und §. 33, Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, Z. 30 R. G. Bl.

§. 4.

Der Nothweg, beziehungsweise die als Entschädigung gewährte Jahresrente ist Gegenstand der Eintragung in die Grundbücher (§§. 9 und 12 allg. G. B.).

§. 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Convertirung von Hypothekarforderungen der zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Anstalten und die grundbücherliche Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits haftenden Pfandrechtes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das auf einem Grundbuchsobjecte haftende Pfandrecht für die Forderung einer Anstalt, welche zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigt ist, wird dadurch, dass behufs Herabsetzung des Zinsfußes dieser Forderung an Stelle der hiefür ausgegebenen Pfandbriefe niedriger verzinsliche Pfandbriefe ausgegeben werden, in seinem Bestande, seiner Wirksamkeit und Rangordnung nicht berührt, sofern nur der Betrag der grundbücherlich haftenden Forderung an Capital und Nebenverbindlichkeiten nicht erhöht, und in dem Falle, wenn auf die Forderung bereits Theilzahlungen geleistet wurden, ohne dass eine entsprechende theilweise Löschung des Pfandrechtes stattgefunden hat, dem Schuldner an niedriger verzinslichen Pfandbriefen nicht mehr hinausgegeben wird, als zur vollständigen Tilgung des noch nicht bezahlten Forderungsrestes nothwendig ist. Der Betrag der dem Schuldner ausgefolgten niedriger verzinslichen Pfandbriefe darf jedoch den noch zu bezahlenden Forderungsrest um nicht mehr als fünf Procent übersteigen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass bei der Herab-

setzung des Zinsfußes längere Zahlungstermine festgesetzt werden, als für die Forderung früher bestimmt waren.

Die Convertirung ist auf Grund der von den Parteien über dieselbe errichteten Urkunde im Grundbuche anzumerken. Dem Grundbuchsgesuche ist auch ein legalisirter oder von der im §. 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 67, bezeichneten Behörde beglaubigter Auszug aus den Büchern der forderungsberechtigten Anstalt beizulegen, aus welchem die frühere und die gegenwärtige Höhe ihrer Forderung ersichtlich ist.

§. 2.

Wenn bezüglich eines auf einem Grundbuchsobjecte zu Gunsten einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden, nach ihren statutarischen Zwecken Creditgeschäfte betreibenden Anstalt haftenden Pfandrechtes die Einverleibung der Löschung begehrt wird, so kann der Hypothekarschuldner gleichzeitig das Begehren stellen, dass auf demselben Grundbuchsobjecte in der Rangordnung des zur Löschung gelangenden Pfandrechtes für eine andere Anstalt der bezeichneten Art das Pfandrecht für eine neue Forderung eingetragen werde.

Auch ohne gleichzeitiges Begehren um Einverleibung der Löschung des haftenden Pfandrechtes kann der Hypothekarschuldner das Begehren stellen, dass in der Rangordnung dieses Pfandrechtes das Pfandrecht für eine neue Forderung zu Gunsten einer Anstalt der bezeichneten Art mit der Beschränkung eingetragen werde, dass dasselbe nur für den Fall Rechtswirksamkeit erlange, als binnen sechs Monaten nach der Bewilligung der Eintragung des neuen Pfandrechtes die Löschung des älteren Pfandrechtes einverleibt wird.

§. 3.

Einem auf Grund des §. 2 gestellten Begehren kann nur in dem Falle stattgegeben werden, wenn die Forderung, für welche das neue Pfandrecht eingetragen werden soll, jene Forderung, für welche das Pfandrecht bereits haftet, beziehungsweise wenn auf dieselbe Theilzahlungen geleistet worden sind, den noch nicht getilgten Rest derselben an Capital und Nebenverbindlichkeiten nicht übersteigt. Über die Höhe dieser letzteren Forderung, beziehungsweise des unberichtigt aushaftenden Restes derselben ist ein mit den im §. 1 bezeichneten Erfordernissen versehener Auszug aus den Büchern der forderungsberechtigten Anstalt dem Grundbuchsgesuche beizulegen.

§. 4.

Wird das neue Pfandrecht für eine Anstalt eingetragen, welche für ihre Forderung Pfandbriefe ausgibt, so kann dem auf Grund des §. 2 gestellten Begehren nur stattgegeben werden, wenn die For-

derung, für welche das neue Pfandrecht eingetragen werden soll, jene Forderung, für welche das Pfandrecht bereits haftet, an Capital und Nebenverbindlichkeiten nicht übersteigt und in dem Falle, wenn auf die haftende Forderung bereits Theilzahlungen geleistet wurden, ohne dass eine entsprechende theilweise Löschung des Pfandrechtes stattgefunden hat, dem Schuldner an Pfandbriefen nicht mehr hinausgegeben wird, als zur vollständigen Tilgung des noch nicht bezahlten Forderungsrestes nothwendig ist.

Der Betrag der dem Schuldner ausgefolgten Pfandbriefe darf jedoch den noch zu bezahlenden Forderungsrest um nicht mehr als fünf Procent übersteigen.

Der im §. 3 bezeichnete Buchauszug ist auch in den Fällen dieses Paragraphen dem Grundbuchsgesuche beizulegen.

§. 5.

Der Bewilligung eines auf Grund des §. 2 gestellten Begehrens steht der Umstand nicht entgegen, dass für die neue Forderung längere Zahlungstermine festgesetzt werden, als für die ältere Forderung bestimmt waren.

§. 6.

Wird die im §. 2, Absatz 2 vorgesehene Einverleibung eines Pfandrechtes bewilligt, so ist in dem bewilligenden Bescheide der Kalendertag festzusetzen, mit welchem die dort bestimmte sechsmonatliche Frist zu Ende geht.

Wird das Gesuch um Einverleibung der Löschung des älteren Pfandrechtes noch vor Ablauf der offenen Frist angebracht und wird diesem Gesuche stattgegeben, so ist in dem bewilligenden Bescheide zugleich auszusprechen, dass das neue Pfandrecht rechtswirksam geworden und in die Rangordnung des zur Löschung gelangenden Pfandrechtes eingetreten sei.

Verläuft die Frist, ohne dass die Anbringung des bezeichneten Gesuches erfolgt, oder wird demselben nicht stattgegeben, so erlischt das neue Pfandrecht mit dem Zeitpunkte des Ablaufes der Frist und ist sammt allen in Bezug auf dasselbe vorgenommenen Eintragungen von amtswegen zu löschen.

§. 7.

Ist das zu löschende Pfandrecht belastet, so kann die Eintragung des neuen Pfandrechtes in der Rangordnung des ersteren nur dann bewilligt, beziehungsweise die Rechtswirksamkeit des neuen Pfandrechtes und der Eintritt desselben in diese Rangordnung nur dann ausgesprochen werden, wenn die Löschung der

Belastung einverleibt, oder die Belastung mit Zustimmung der Betheiligten auf das neu eingetragene Pfandrecht übertragen wird.

§. 8.

Haftet das zu löschende Pfandrecht simultan auf mehreren Grundbuchsobjecten, so kann die Eintragung des neuen Pfandrechtes in der Rangordnung des ersteren nur dann bewilligt, beziehungsweise die Rechtswirksamkeit des neuen Pfandrechtes und der Eintritt desselben in diese Rangordnung nur dann ausgesprochen werden, wenn das ältere Pfandrecht hinsichtlich aller Grundbuchsobjecte, auf welchen es haftet, gelöscht wird.

§. 9.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 11. Mai 1888 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 11. Mai 1888.

Trauttmansdorff m. p

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Gewährung einer Unterstützung aus Staatsmitteln zur Instandsetzung der durch die Überschwemmungen im Frühjahre 1888 beschädigten Dämme an der Weichsel sammt Zuflüssen und am Sanflusse in Galizien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, behufs der Instandsetzung der durch die Überschwemmungen im Frühjahre 1888 in den galizischen Bezirken Krakau, Wadowice, Wieliczka, Bochnia, Brzesko und Tarnobrzeg beschädigten Dämme an der Weichsel, an deren Zuflüssen Gróbka, Uszwiča und Uszewka und am Sanflusse eine nicht zurückzuzahlende Unterstützung aus Staatsmitteln bis zum Belaufe von 49.000 fl. zu erfolgen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Motive

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Gewährung einer Unterstützung aus Staatsmitteln zur Instandsetzung der durch die Überschwemmungen im Frühjahre 1888 beschädigten Dämme an der Weichsel sammt Zuflüssen und am Sanflusse in Galizien.

Im Monate März l. J. sind infolge des Eisganges die Weichsel, deren Zuflüsse Grobka, Uszwica und Uszewka und der Sanfluss aus den Ufern getreten, wodurch mehrere nordwestliche Bezirke Galiziens, insbesondere jene von Krakau, Wieliczka, Bochnia, Brzesko, Tarnobrzeg, Nisko, Łańcut und Rzeszów von der Überschwemmung hart getroffen wurden.

Laut der durchgeführten Erhebungen ist innerhalb 132 Gemeinden und 68 Gutsgebieten eine Gesammtarea von beinahe 40.000 Joch von der Überschwemmung heimgesucht worden.

Die Zahl der betroffenen Familien beträgt 5161, bestehend aus 24.897 Personen; 78 Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind theils weggeschwemmt, theils gänzlich vernichtet worden, während 1657 Gebäude mehr oder minder beschädigt wurden.

Der Gesammtschaden an Gebäuden, Saaten, lebendem Inventar und an Nahrungsvorräthen wird mit 681.885 fl. beziffert.

Zudem wurden die Schutzdämme an den genannten Flüssen in den politischen Bezirken Krakau, Wadowice, Wieliczka, Bochnia, Brzesko und Tarnobrzeg theils durchbrochen, theils ausgewaschen.

Zur Linderung des Nothstandes in den überschwemmten Gegenden sind bis jetzt, einschließlich der Allerhöchsten Spenden, im Wege der im Lande eingeleiteten Sammlungen im ganzen 10.952 fl. eingeflossen.

Der galizische Landesausschuss hat zu gleichen Zwecken den Betrag von 3700 fl. den betreffenden Bezirksvertretungen sofort zur Verfügung gestellt und sich überdies bereit erklärt, an der einzuleitenden Hilfsaction namens des Landes mit einem weiteren Unterstützungsbeitrage von 16.300 fl. sich zu betheiligen und denselben vorzugsweise zum Wiederaufbau der zerstörten Gebäude, sowie zum Ankaufe des Inventars verwenden zu lassen. Hiebei hat derselbe um die Erwirkung von nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen aus Staatsmitteln für die hilfsbedürftige Bevölkerung und von unverzinslichen Vorschüssen für zwei von der Überschwemmung besonders hart getroffene Gutsbesitzer unter Haftung des Landes gebeten.

Bei dieser Sachlage stellt der Statthalter in Galizien eine Unterstützung aus Staatsmitteln für nothwendig dar, und hätte nach seinem Antrage die einzuleitende combinirte Hilfsaction des Staates und des Landes folgende Maßnahmen zu umfassen:

Die Verabreichung von nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen an die Überschwemmten in dem mit Rücksicht auf den strengsten Bedarf restringirten Betrage von 23.000 fl., ferner die Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen an die genannten zwei Gutsbesitzer unter Haftung des Landes im Betrage von 7000 fl., schließlich die Instandsetzung der durch die Hochflut beschädigten Dämme mit dem Betrage von 48.862 fl. 8 kr.

Im ganzen bezifferte der Statthalter die für diese Hilfsaction erforderlichen Geldmittel mit 78.862 fl. 8 kr., wovon nach Abschlag der zu diesem Zwecke vom Lande gewidmeten Summe der Betrag von 62.562 fl. 8 kr. auf den Staatsschatz zu übernehmen wäre.

Wenn auch den obigen Schadenziffern wie überhaupt in solchen Unglücksfällen keine besondere Verlässlichkeit beigelegt werden kann, so ist doch nach den amtlich gepflogenen Erhebungen so viel gewiss, dass die durch die diesjährigen Überschwemmungen in Galizien verursachten Schäden an Größe jene weit übertreffen, welche die daselbst um diese Jahreszeit regelmäßig wiederkehrenden Überschwemmungen im Gefolge haben. Unter diesen Verhältnissen hielt auch die Regierung eine staatliche Hilfsaction für nicht vermeidlich und gelangte nach sorgfältiger Erwägung aller maßgebenden Verhältnisse und unter strenger Bedachtnahme auf die finanzielle Lage des Staates zu der Schlussfassung, dem hohen Reichsrathe den anverwahrten Gesetzentwurf, in welchem eine Unterstützung aus Staatsmitteln für die Instandsetzung der beschädigten Dämme in Anspruch genommen wird, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Die Regierung konnte sich nämlich der Thatsache nicht verschließen, dass die Beschaffung der zur Subsistenz der Bevölkerung als erforderlich bezeichneten Mittel in diesem Falle nicht Sache des Staates sein könne, da die hiefür in Aussicht genommenen Beträge, schon an und für sich genommen, die Nothwendigkeit einer Staatshilfe in dieser Richtung gegenwärtig nicht erblicken lassen, zudem auch die jetzigen Verhältnisse glücklicherweise nicht so ungünstig sind als jene waren, welche eine staatliche Hilfsaction in den Jahren 1884 und 1885 nothwenig machten, wo die Überschwemmungen beinahe auf das ganze Land sich ausdehnten, nach Millionen zählende Schäden anrichteten und eine ausreichende Hilfe weder aus localen Mitteln, noch aus jenen des Landes zu erlangen war.

Dasselbe gilt auch bezüglich der unverzinslichen Staatsvorschüsse per 5000 fl. und 2000 fl., indem die hiefür in Aussicht genommenen Personen zwar in einer hart bedrängten Lage sich befinden mögen, doch immerhin die Möglichkeit der Erlangung eines Privatcredites nicht verwirkt haben konnten.

Dagegen hielt die Regierung, wie erwähnt, die staatliche Übernahme der Kosten für die bezeichneten Dammherstellungen für gerechtfertigt, indem die hiezu gesetzlich berufenen Interessenten, infolge der Katastrophe um ihr Hab und Gut gebracht, außerstande sind, diese Kosten zu tragen; die Gefahr aber imminent ist, dass neuerliche Überschwemmung zur Sommerszeit, wie sie fast jährlich im Monate Juni einzutreten pflegt, eben infolge der schadhaften Dämme leicht Dimensionen annehmen könnte, wodurch dem Staatsschatze bei weitem größere Lasten erwachsen würden als die gegenwärtig bevorstehenden. Auch wird durch die Arbeiten an den Dammherstellungen der von der Überschwemmung getroffenen Bevölkerung momentan Gelegenheit zum Gelderwerbe geboten und hiedurch indirecte zur Milderung der Nothlage beigetragen werden.

Zum Gesetzentwurfe kommt noch zu bemerken, dass in demselben die Unterstützung für die auf Grund der technischen Behelfe, gegen welche vom Departement im Ministerium des Innern für Straßen- und Wasserbau nichts erinnert wurde, mit 48.862 fl. 8 kr. veranschlagten Arbeiten, mit rund 49.000 fl. beziffert erscheint, und dass sich diese Arbeiten auf die Verbauung der im Zuge der alten Dämme entstandenen Durchbrüche, sowie auf die Ergänzung der stellenweise ausgewaschenen Dämme beschränken, während deren Umlegung bloß an vereinzelten Stellen, wo dies durch die Localverhältnisse geboten erschien, projectirt wird.

Von dem obenbezeichneten Gesammtbetrage entfallen auf die Arbeiten an der Weichsel 26.437 fl. 84 kr.
an den genannten Zuflüssen derselben . . . . 12.089 „ 10 „
und auf jene am Sanflusse . . . . 10.335 „ 14 „

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes in Horodenka um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Jakob Freiherrn v. Romaszkan wegen der Übertretungen nach den §§. 431 und 487 Strafgesetz, sowie nach dem §. 6 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87.

Das k. k. Bezirksgericht zu Horodenka hat mittels Schreibens vom 26. Februar 1888, Z. 457/Stf., die gegen den Abgeordneten Jakob Freiherrn v. Romaszkan dort eingebrachten Strafanzeigen wegen der Übertretungen nach den §§. 431 und 487 St. G. und nach dem §. 6 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, anher übermittelt und das hohe Abgeordnetenhaus um die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des genannten Abgeordneten gebeten, ohne jedoch in dem Ersuchschreiben die Thatumstände anzuführen, derenwegen Jakob Freiherr v. Romaszkan der obbenannten Übertretungen beinzichtigt wird und strafgerichtlich verfolgt werden soll.

In den, dem Ersuchschreiben beigeschlossenen Acten, liegen nachstehende Anzeigen vor:

a) Das k. k. Gendarmeriepostencommando zu Horodenka zeigt mittels Schreibens dd. 14. December 1887, Z. 744, dem dortigen k. k. Bezirksgerichte an, dass die in der Brantweinbrennerei zu Horodenka, welche dem Freiherrn v. Romaszkan eigenthümlich angehört, befindlichen drei Brantwein-Spülichtgruben durch kein Geländer versichert, daher für die körperliche Sicherheit der Menschen sehr gefährlich sind.

Auf Grund dieser Anzeige hat der Functionär der k. k. Staatsanwaltschaft sub 20. December 1887 den Antrag gestellt, wegen der Übertretung nach §. 431 St. G. die Verhandlung einzuleiten.

Da über die Anzeige der k. k. Gendarmerie seitens des k. k. Bezirksgerichtes keine Vorerhebung gepflogen wurde, so ist nicht festgestellt:

ob die Anbringung von Geländern bei diesen Brantwein-Spülichtgruben unumgänglich nothwendig und der Mangel derselben für die körperliche Sicherheit sehr gefährlich sei, und ob die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Brantweinbrennerei in Horodenka dem Eigenthümer Jakob Freiherrn v. Romaszkan oder einer anderen Person als Verwalter, Pächter u. d. gl. oblag und ob daher der Abgeordnete Romaszkan oder jemand anderer mit der angeblich strafbaren Unterlassung in einem ursächlichen Verhältnisse stehe. Dieses Bedenken bekräftigt noch der Umstand, dass, wie aus einem, in der nächstfolgenden Angelegenheit citirten Rapporte der k. k. Gendarmerie zu entnehmen, in Horo-

denka ein Gutsverwalter angestellt ist. Es ergibt sich jedoch aus der Anzeige, dass diese Spülichtgruben sich im Maststalle befanden, in welchen wohl fremden Personen der Zutritt nicht gestattet ist, für die im Stalle beschäftigten Personen aber eine Gefahr nur unter ganz besonderen Umständen angenommen werden könnte, solche Umstände werden aber nicht angeführt.

Da somit die Wahrscheinlichkeit eines strafbaren Thatbestandes in objectiver und subjectiver Richtung nicht dargebracht wurde, konnte der Immunitätsausschuss, gestützt auf mehrere ähnliche Präcedenzbeschlüsse des hohen Hauses, derzeit die Einwilligung in die strafgerichtliche Verfolgung des Abgeordneten Freiherrn v. Romaszkan nicht beantragen.

b) Am 19. Jänner 1888 hat Jakob Freiherr v. Romaszkan an das k. k. Landesgendarmeriecommando in Lemberg eine Eingabe z. Z. 724 eingebracht, worin er sich beschwert, dass am 13. December 1887 zwei Horodenkaer Gendarmen um 11 Uhr nachts auf das Horodenkaer Gutsgebiet kamen und ohne sich bei ihm gemeldet oder legitimirt zu haben, in seinen geschlossenen Maststall eindrangen und dort eine Revision vornahmen; er bittet somit ergebenst, wegen dieses ungesetzlichen Vorgehens die schuldigen Gendarmen zu bestrafen.

Das k. k. Landesgendarmeriecommando hat diese Beschwerde der Abtheilung des k. k. Gendarmeriecommandos zu Zaleszczyki zur Berichterstattung abgetreten. Aus dem Berichte dieser Abtheilung dd. 9. Februar 1888, Z. 43, ist zu entnehmen, dass am 13. December 1887 zwei Gendarmen des Postens zu Horodenka den dortigen Wochenmarkt überwacht und sodann nach Beendigung des Marktes gegen 11 Uhr abends, in Befolgung der angeschlossenen Aufforderung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Horodenka vom 24. October 1887, Z. 11234, in den zum Großgrundbesitze gehörigen Meierhof sich begaben, um sich zu überzeugen, ob die in der dortigen Brantweinbrennerei befindlichen Spülichtgruben mit einem entsprechenden Geländer versehen seien; da der Gutsherr wie sein Verwalter der Ruhe pflegten und den Gendarmen nicht möglich war, sich anzumelden und den Zweck ihres Erscheinens auseinanderzusetzen, ließen sie durch den Nachtwächter den Stallaufseher rufen, welcher ihnen das nach ihrer Angabe weder versperrte noch verriegelte Thor geöffnet und in den Maststall hineingeführt hat, wo die Gendarmen über den Gesundheitszustand des Viehes, über etwaige Fremde nachgefragt und die Spülichtgruben besichtigt haben.

Die k. k. Gendarmerieabtheilung in Zaleszczyki hat sodann mit Note vom 14. Februar 1888, Z. 43, auf Grund Ermächtigung des k. k. Landesgendarmeriecommandos zu Lemberg vom 12. Februar 1888, Z. 724, an das k. k. Bezirksgericht in Horodenka das Ersuchen gestellt, im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 27. October 1853, R. G. Bl. Nr. 228, die strafgerichtliche Verfolgung gegen Jakob Freiherrn v. Romaszkan einzuleiten, worauf der Functionär der k. k. Staatsanwaltschaft den Antrag stellte, die Strafverhandlung wegen Ehrenbeleidigung nach §. 487 St. G. gegen Freiherrn v. Romaszkan durchzuführen.

In Erwägung, dass die Übertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 487 St. G. eine fälschliche Beschuldigung eines Vergehens oder einer Übertretung bedingt, das, in der an das k. k. Landesgendarmeriecommando eingebrachten Beschwerde, angeführte Factum jedoch wahrheitsgetreu geschildert und durch den Bericht der k. k. Gendarmerieabtheilung bestätigt wurde; in Erwägung ferner, dass das Postencommando in Horodenka zur Vornahme einer Revision in der Brennerei in demselben Orte, in der Zwischenzeit vom 2. November 1887, das ist von dem Tage des Anlangens des bezirksämtlichen Auftrages bis zum 13. December 1887, somit in einer Frist von 41 Tagen genug Zeit und Gelegenheit finden konnte, um eine Revision der Spülichtgruben bei Tag vorzunehmen und eine durch eine dringende Nothwendigkeit nicht gebotene, nächtliche und ohne Anmelden beim Guts- oder Gemeindevorstande vorgenommene Revision zum mindesten eine uncorrecte war; endlich in Erwägung, dass eine gegen eine Amtshandlung in anständiger Form an die competente Oberbehörde gerichtete Beschwerde und die in derselben angewendete Redeweise, dass diese Amtshandlung eine ungesetzliche gewesen, keinesfalls eine Ehrenbeleidigung begründen könne, da sonst jede nicht berücksichtigte Anzeige, Beschwerde, Recurs u. d. gl., in welchen eine Entscheidung der Unterbehörde angefochten und ungesetzlich genannt wird, eine Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre zur Folge haben müsste —

konnte der Immunitätsausschuss einen Thatbestand der Ehrenbeleidigung nach §. 487 St. G. in der Einbringung der Beschwerde nicht erblicken, und deshalb auch die Einwilligung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Freiherrn v. Romaszkan dem hohen Hause nicht beantragen.

c) Johann Serbiński, Schuster in Horodenka, hat mittels Eingabe vom 9. September 1887, Z. 3684 Stf. beim k. k. Bezirksgerichte in Horodenka den Abgeordneten Jakob Freiherrn v. Romaszkan wegen Ehrenbeleidigung deshalb angeklagt, weil Freiherr v. Romaszkan als Bürgermeister der Stadt Horodenka ihn in die Gemeindekanzlei vorgeladen, dort wörtlich beschimpft und mit Arrest bedroht haben soll.

Diese Eingabe hat das k. k. Bezirksgericht der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Horodenka zur Amtshandlung im Sinne des §. 12 des Gesetzes vom 20. April 1856, R. G. Bl. Nr. 96, abgetreten, welche weiters diese Klage dem Gemeindeamte zur Berichterstattung überwiesen und sodann mit Note vom 8. Februar 1888, Z. 10446, dem k. k. Bezirksgerichte mit dem zurückgestellt hat, dass diese Angelegenheit zur Amtshandlung im administrativen Wege und insbesondere im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, sich nicht eigne.

Der vom Gemeindeamte abverlangte Bericht liegt den Acten nicht bei.

Über Antrag des Functionärs der k. k. Staatsanwaltschaft um Einvernahme des Beschädigten, eventuell um Einleitung der Untersuchung wegen Übertretung nach dem Gesetze vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, wurde Johann Serbiński am 25. Februar 1888 protokollarisch verhört.

Auf Grundlage dieses Antrages und der Einvernehmung des Beschädigten sucht nun das k. k. Bezirksgericht in Horodenka die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Freiherrn v. Romaszkan wegen Übertretung nach §. 6 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, an.

Diesfalls wird vor allem bemerkt, dass gemäß §. 6 des citirten Gesetzes die auf diese Übertretung gesetzte Strafe nur mit Arrest bis zu drei Monaten angedroht ist, die Strafbarkeit daher, bevor das gerichtliche Ansuchen anher gelangt ist, verjährt war.

Übrigens liegt auch ein ausreichender Verdacht einer strafbaren Handlung nicht vor, denn in dem Vorgehen des Freiherrn v. Romaszkan als Bürgermeister, dass derselbe den Schuster Serbiński wegen seines Verhaltens auf dem Jahrmarkte durch einen Polizeidiener ins Gemeindeamt vorgeladen oder auch dessen Vorführung verfügt hatte, kann man nicht den Thatbestand einer strafbaren Beschränkung der persönlichen Freiheit im Sinne des Gesetzes vom 27. October 1862 finden und dies umsoweniger, da Serbiński in seiner Klage nur in seiner Ehre sich gekränkt fühlte und eine angeblich zwangsweise Vorführung als Beschränkung seiner persönlichen Freiheit weder ansah noch empfand und auch hierüber sich nicht beschwert hat.

In die Erörterung der Frage, ob wegen Übertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 496 St. G. die strafgerichtliche Verfolgung zu bewilligen wäre, konnte der Immunitätsausschuss nicht eingehen, weil das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes zu Horodenka vom 26. Februar 1888, Z. 457, um Einwilligung zur strafgerichtlichen Verfolgung wegen dieses Delictes nicht gerichtet war.

Der Immunitätsausschuss stellt somit den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, es werde die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Jakob Freiherrn v. Romaszkan

1. wegen der Übertretungen nach §. 487 St. G. und nach §. 6 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87 nicht ertheilt, und
2. wegen der Übertretung nach §. 431 St. G. derzeit nicht ertheilt."

Wien, 10. Mai 1888.

Coronini,
Obmann.

Vayhinger,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitweilige Stempel- und Gebürenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

Mit dem Gesetze vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, wurden zeitweilig im Verfahren bei den Verhandlungen, welche die Löschung kleiner, vor dem 1. Juli 1875 zur bücherlichen Eintragung gelangten Satzposten bezwecken, mehrfache Erleichterungen gewährt, diesen Löschungen zugleich die Stempel- und Gebürenfreiheit zugestanden.

Die Verlängerung der Dauer der Wirksamkeit dieses Gesetzes erfolgte wiederholt, zuletzt mit dem Gesetze vom 21. Februar 1885, R. G. Bl. Nr. 21, bis Ende 1887.

Die Gründe, welche die Legislative zur Erlassung dieses Gesetzes bestimmten, bestehen noch gegenwärtig; denn

nach Inhalt der von der k. k. Regierung der obbezeichneten Gesetzvorlage beigefügten Bemerkungen ist in Böhmen, wo von den mit dem Gesetze gewährten Erleichterungen bei der überwiegenden Zahl der Grundbuchsgerichtssprengel zwar ein ausgiebiger Gebrauch gemacht wurde und die Zahl der kleinen alten Satzposten bedeutend abnahm, doch die Zahl der noch bücherlich haftenden kleinen und alten Satzposten noch immer sehr groß.

In Mähren und Schlesien kam das Gesetz nur in 57.875 Fällen zur Anwendung, und es sind noch an 250.311 Satzposten grundbücherlich eingetragen, bei deren Löschung von den Begünstigungen des ersterwähnten Gesetzes Gebrauch gemacht werden könnte, und es dürfte sich auch in den Grundbüchern der übrigen Länder die Sachlage in Bezug auf die Anwendung des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, in ähnlicher Weise gestalten.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage, deren Ursache darin gelegen sein dürfte, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes noch nicht zur Kenntnis der weiteren Kreise der Bevölkerung gelangt sind, und in der Erwägung, dass es im Interesse der Vereinigung der neuen Grundbücher von alten Indebitehaftungen wünschenswert erscheint, dass das ofterwähnte Gesetz weiter wirkt und in der Praxis im größeren Umfange Anwendung finde, beehrt sich der Justizausschuss den Antrag zu stellen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem anruhenden Gesetze ⁄. die Zustimmung ertheilen.

Hiemit wird zugleich der von dem Abgeordneten Herrn Dr. Krofta und Genossen am 21. März 1888 gestellte Antrag auf Erneuerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52 (Nr. 566 der Beilagen), erledigt."

Wien, 15. Mai 1888.

Dr. Tonkli,
Obmann.

Fried. Hájek,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitweilige Stempel- und Gebürenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 52, über die zeitweilige Stempel- und Gebürenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen wird auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1888 bis Ende 1890 verlängert.

§. 2.

Meine Minister der Justiz und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Petitionsausschusses.

Z. 4257/A. H. Über die Petition der Katharina Steiner in Wien, überreicht durch den Abgeordneten Dr. Kronawetter um Zuwendung einer Entschädigung für die unschuldig verbüßte Kerkerhaft.

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Diese Petition werde dem hohen Justizministerium zur schleunigsten Erledigung und thunlichsten Berücksichtigung bezüglich der der Petentin zu gewährenden billigen Entschädigung für die unschuldig erlittene vierjährige Kerkerstrafe abgetreten.

Wien, 15. Mai 1888.

Ruczka,
Obmann.

Dr. Stöhr,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Chamiec, Bartoszewski, Vayhinger, August Lewakowski und Genossen,

betreffend die

Änderung einiger gesetzlichen Bestimmungen über unmittelbare Gebüren.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den beiliegenden ./. Gesetzentwurf einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 24 Mitgliedern zur Vorberathung und Antragstellung zuweisen.“

Czartoryski.
Popowski.
Ruczka.
Dr. Machalski.
Stadnicki.
Grocholski.
Hompesch.
Jaworski.
Kielanowski.
Hausner.
Starzyński.
Benoë.

Loś.
Klucki.
Cieński.
Swieży.
L. Czaykowski.
Romaszkan.
Biliński.
Gołuchowski.
Mandyczewski.
Ozarkiewicz.
Tyszkowski.
Ochrymowicz.

Chamiec.
Bartoszewski.
Vayhinger.
August Lewakowski.
Chrzanowski.
Lewicki.
Sawczyński.
Wolański.
Tyszkiewicz.
Orzechowski.
Alfons Czaykowski.
Bobrzyński.

./.

Gesetz

vom . . . .,

durch welches

einige gesetzliche Bestimmungen über unmittelbare Gebüren abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Übertragungen des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses und des Gebrauchsrechtes (Ausgedinge) an Liegenschaften, durch Schenkungen unter Lebenden, durch Ehepacte oder von todeswegen unterliegen, auch wenn theilweise Gegenleistungen bedungen werden, keiner unmittelbaren Gebür und namentlich weder der nach T. P. 91 B I, T. P. 42 und T. P. 106 A 1 und B a des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50 festgesetzten einprocentigen Gebür sammt Zuschlag, noch der nach T. P. 91 Anmerkung 3, T. P. 106 Anmerkung 1 und T. P. 45 A des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50 festgesetzten $1\frac{1}{2}$procentigen Gebür sammt Zuschlag, wenn:

a) diese Übertragungen von Eltern an eheliche oder uneheliche Kinder oder deren Nachkommen und umgekehrt, von Eltern an die mit ihren Kindern die Ehe eingehenden oder durch dieselbe schon verbundenen Personen, von Stiefeltern an Stiefkinder oder von Wahleltern an Wahlkinder, dann an den nicht getrennten Ehegatten erfolgen und überdies

b) der Wert der übertragenen Liegenschaft 500 Gulden ö. W. nicht übersteigt und zugleich das gesammte Vermögen, welches in der Veräußerung oder in der Verlassenschaft begriffen ist, den Wert von 500 Gulden nicht übersteigt.

§. 2.

Die im §. 1 bezeichneten, unter den daselbst aufgeführten Personen erfolgenden Übertragungen an Liegenschaften unterliegen, wenn der Wert des übertragenen Gegenstandes 500 Gulden ö. W. übersteigt und 4000 Gulden nicht erreicht nur der Gebür von $1\frac{1}{2}$ Procent sammt Zuschlag vom Werte der übertragenen Liegenschaft, ohne Unterschied ob die Übertragung ganz oder theilweise unentgeltlich erfolgt.

§. 3.

Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes finden nur auf die vom Eigenthümer selbst bewohnten oder benützten Gebäude, sowie auf solche Liegenschaften Anwendung, welche vom Eigenthümer und seiner Familie selbst mit oder ohne Beihilfe von Dienstboten oder Taglöhnern bearbeitet werden.

§. 4.

Die Bestimmungen der für Tirol und Vorarlberg erlassenen Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1860 (L. G. Bl. 2) sammt bezüglichen Nachtragsverordnungen bleiben insofern aufrecht, als dieses Gesetz die Gebürenpflichtigen nicht günstiger behandelt.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.'

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

vom . . . .

betreffend

die Projectsverfassung für die Eisenbahnverbindung Schrambach-Neuberg nebst Abzweigung nach Gußwerk, eventuell Wegscheid auf Staatskosten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, das Detailproject für eine nach gemischtem Systeme theils als Adhäsions-, theils als Zahnstangenbahn herzustellende Eisenbahnverbindung von der Station Schrambach der niederösterreichischen Staatsbahnlinien über Freiland, St. Egyd, Terz und Mürzsteg nach Neuberg mit einer Abzweigung von Terz über Mariazell nach Gußwerk, eventuell nach Wegscheid durch Staatsorgane und auf Staatskosten aufstellen zu lassen.

Im Zusammenhange mit dieser Projectsverfassung sind zugleich die von den Interessenten zu gewärtigenden Beitragsleistungen zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die projectirte Bahn in bindender Form sicherzustellen und ist auf die Zusicherung ausreichender derartiger Beitragsleistungen hinzuwirken.

Artikel II.

Zu dem im Artikel I bezeichneten Zwecke wird der Regierung für das Jahr 1888 ein Credit von 70.000 fl. bewilligt.

Die für den bewilligten Credit in Anspruch genommenen Beträge sind vorläufig aus den Kassa-

beständen zu beschaffen und seinerzeit im Falle der Sicherstellung des Baues der genannten Bahnlinien aus dem Baucapitale derselben zu refundiren.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Projectsverfassung für die Eisenbahnverbindung Schrambach-Neuberg nebst Abzweigung nach Gusswerk, eventuell Wegscheid auf Staatskosten.

Die Herstellung einer directen Schienenverbindung zwischen den durch die Mariazeller Alpen getrennten Bahnsystemen und zwar von der Endstation Schrambach der im Traisenthale aufwärts führenden Abzweigung der St. Pölten—Leobersdorfer Linie der niederösterreichischen Staatsbahnen bis zu der von Neuberg ab das Mürzthal durchziehenden Staatsbahnlinie und mittels derselben an die Wien—Triester Linie der Südbahn bildet schon seit geraumer Zeit den Gegenstand von Bestrebungen, welche auch in zahlreichen, sowohl an die Vertretungskörper als auch an die Regierung gerichteten Petitionen Ausdruck gefunden haben und theils aus diesem Anlasse, theils infolge selbständiger Anregungen in den Vertretungskörpern zur Sprache gelangt sind. Insbesondere hat sich der steiermärkische Landtag, auf dessen Beschlüsse im Gegenstande noch zurückzukommen sein wird, eingehend mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes hat zuletzt in der 133. Sitzung der X. Session am 23. April 1887 in Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung des erwähnten Bahnprojectes den Beschluss gefasst, mehrere auf die gedachte Eisenbahnverbindung bezügliche Petitionen der Handels- und Gewerbekammer Leoben, des Bezirksausschusses Mürzzuschlag, der Gemeindevertretung Mürzzuschlag und der Gemeinden Kapellen, Altenberg, Mürzsteg und Neuberg der Regierung zur eingehendsten Würdigung und thunlichsten Berücksichtigung abzutreten.

In der That ist nicht zu verkennen, dass der geplanten Eisenbahnverbindung für das von ihr durchzogene Gebiet eine hohe wirtschaftliche Bedeutung zukommt, und treffen im vorliegenden Falle mehrere in den eigenartigen Productions- und Erwerbsverhältnissen der berührten Landestheile begründete Umstände zusammen, welche das Bedürfnis nach Verwirklichung des angestrebten Schienenweges gerade jetzt besonders in den Vordergrund treten lassen.

Die Gebirgsthäler der oberen Zuflüsse der Traisen am Nordabhange der Mariazeller Alpen sind gleich der Umgebung von Mariazell und dem Mürzthale von Alters her der Sitz einer lebhaft betriebenen Eisenindustrie, welche nebst der großentheils von dem Bedarfe dieser Industrie bedingten Holzarbeit in den ausgedehnten Forsten dieses Gebietes, die bei dem Mangel geeigneter Absatzwege mehr als anderswo auf die bezeichnete Art der Verwertung ihrer Producte angewiesen sind, den Haupterwerbszweig der dortigen Bevölkerung darstellt.

Unter diesen Umständen ist die geschäftliche Bewegung in der Eisenindustrie für das gesammte wirtschaftliche Leben im Bereiche der projectirten Bahn von geradezu ausschlaggebender Wichtigkeit und wirkt jede Schwankung im Betriebe der Eisenwerke auf den Erwerb und Arbeitsverdienst der ganzen Bevölkerung in nachhaltigster Weise zurück.

Seit einigen Jahren ist nun bekanntlich infolge von Umständen, welche in der gleichzeitig zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Eisenerz nach Vordernberg näher erörtert sind, die steiermärkische Eisenindustrie überhaupt von einem Rückgange betroffen, welcher sich auch in den hier in Betracht zu ziehenden Landestheilen in einer bedauerlichen Geschäftsstockung und damit zusammenhängenden mehrfachen Betriebseinschränkungen und Arbeiterentlassungen äußert. Die hienach wahrnehmbare Bedrängnis der Eisenindustrie ist es nun aber, welche nach dem Obigen für das gesammte wirtschaftliche Leben der berührten Gegenden die empfindlichsten Folgen hat.

Nicht ohne Einfluss auf diese misslichen Verhältnisse mag auch hier die Unzulänglichkeit der vorhandenen Verkehrsmittel geblieben sein. Die Kostspieligkeit des Transportes der Rohproducte und der fertigen Erzeugnisse mittels Straßenfuhrwerkes erhöht nämlich die Gestehungskosten aller Erzeugnisse so namhaft, dass der Mitbewerb der letzteren mit den gleichartigen Erzeugnissen anderer günstiger situirter Werke kaum mehr aufrechterhalten werden kann.

Die zahlreichen, hier in Betracht kommenden, der Eisenindustrie gewidmeten Anlagen, von denen in der Reihenfolge ihrer geographischen Lage insbesondere die Achsenfabrik in Freiland, die Sensenwerke in Pichl und Türnitz, das Blechwalzwerk in Furthof nächst Hohenberg, die Drahtzieherei und Drahtstiftenerzeugung in St. Egyd, die Gussstahlfabrik ebendaselbst, das Gusswerk der Österreichischen Alpinen Montangesellschaft nächst Mariazell und die großartigen Werke derselben Gesellschaft in Neuberg zu erwähnen sind, entbehren mit Ausnahme der letztgenannten Werke insgesammt der Bahnverbindung und können demgemäß nur von dem Zustandekommen einer solchen, einerseits einen leichteren und wohlfeileren Bezug der Rohmaterialien und Hilfsstoffe, anderseits eine bequemere und billigere Abfuhr der fertigen Producte, mithin auch einen erweiterten und lohnenden Absatz der letzteren erwarten.

Das hiedurch begünstigte Wiederaufblühen der Eisenindustrie in den berührten Gegenden würde aber nicht nur die Wiederaufnahme und sohin eine den sonstigen günstigen Productionsbedingungen entsprechende Ausbeutung der derzeit bedauerlicherweise gänzlich eingestellten Eisensteinbergbaue in Gollrad und Aschbach (nächst Wegscheid) zur nothwendigen Folge haben, sondern naturgemäß auch auf die Entwicklung der übrigen Erwerbszweige und auf das gesammte wirtschaftliche Leben der Bevölkerung den günstigsten Einfluss üben.

Zunächst würde nämlich infolge der durch den Bestand eines entsprechenden Verkehrsmittels ermöglichten besseren Verwertung der Holzbestände das Erträgnis der ausgedehnten Forste eine erhebliche Steigerung erfahren, welche zum größten Theile dem Staate, als dem Besitzer eines Waldgebietes von über 27.600 Hektaren Flächeninhalt mit einer Jahresproduction von ungefähr 85.800 Raummeter Holz, zum erheblichen Vortheil gereichen würde.

In gleicher Weise würde eine entsprechende Eisenbahnverbindung auch zur Hebung der Viehzucht in dem berührten Gebiete wesentlich beitragen, indem dermalen namentlich der weite und dem Viehhandel höchst nachtheilige Trieb auf der Straße bis zur Bahn dem Viehexporte in hohem Grade hinderlich ist.

Auch in Hinsicht auf die in dem berührten Gebiete außer der Eisenindustrie noch im Betriebe stehenden Gewerbe würde die angestrebte Bahnverbindung einerseits den bereits bestehenden gewerblichen Unternehmungen, von welchen neben zahlreichen Brettsägen und Lohstampfen, insbesondere die Brauerei in Hohenberg und die Holzdeckelfabrik in Moosbach Erwähnung verdienen, den Anlass und die Möglichkeit einer weiter ausgedehnten und besser lohnenden Thätigkeit gewähren, anderseits bei entsprechender Ausnützung der reichlich vorhandenen Wasserkräfte und der sonst gegebenen günstigen Voraussetzungen auch das Entstehen neuer industrieller Anlagen begünstigen und auf diese Weise der Bevölkerung neue Quellen lohnenden Erwerbes eröffnen.

Besondere Beachtung verdient die projectirte Bahn vom Standpunkte des Fremden- und namentlich des Touristenverkehrs. Für eine lebhafte Entwicklung dieses Verkehrs, dessen wirtschaftliche Bedeutung für die Bewohner unserer Alpenländer nicht zu unterschätzen ist, sind unleugbar in dem Mariazeller Gebiete die Voraussetzungen vorhanden. Ein seit Jahrhunderten vielbefahrener Fremdenzug richtet sich nach dem Mittelpunkte des Gebiets, dem altberühmten und von Andächtigen aus allen Theilen der Monarchie besuchten Wallfahrtsorte Mariazell. Nebst der auf religiösen Motiven beruhenden, besitzt die Mariazeller Gegend auch eine besondere Anziehungskraft in der ernsten und eigenartigen Schönheit ihres Hochgebirges.

Bei der geringen Entfernung dieses Ausflugsgebietes von Wien und den bis an den Umkreis des ersteren vorgerückten Bahnverbindungen ist es gewiss nur dem Mangel eines das Gebiet durchziehenden Schienenweges zuzuschreiben, dass die Frequenz in diesem Gebiete in den letzten Jahren nicht in gleichem Maße wie in anderen Theilen der österreichischen Alpenländer zugenommen hat. Abgesehen von dem in Zunahme begriffenen, aber sachgemäß wenig lucrativen Wallfahrerverkehr, der beispielsweise für die alljährlich Ende Juni stattfindende Wallfahrt von Wien in der Zeit von 1880—1886 von 930 auf 2100 Personen gestiegen ist und im ganzen auf etwa 5000 bis 7000 Personen jährlich geschätzt werden kann, ist für den sonstigen

Reise- und namentlich den Touristenverkehr im Mariazeller Gebirge trotz guter Unterkunft und billiger Preise ein auffälliger Rückgang wahrzunehmen, welcher sich den an diesem Verkehre betheiligten Gewerbszweigen der Gegend empfindlich fühlbar macht und dem nur mittels Aufschließung des inneren Bereiches des mehrgenannten Ausflugsgebietes durch eine Bahnverbindung entgegengewirkt werden kann.

Außer diesen das örtliche Interesse der Gegend nachhaltig berührenden Vortheilen würde ferner der Ausbau einer Eisenbahnlinie von Schrambach nach Neuberg auch vom Standpunkte der Staatseisenbahnverwaltung insoferne nicht ohne Wert sein, als durch dieselbe die beiden bisher getrennten Staatsbahnlinien Scheibmühl—Schrambach und Mürzzuschlag—Neuberg in unmittelbare Verbindung gebracht und denselben neue Verkehre und vermehrte Frachten zugeführt würden.

In Würdigung der im Vorstehenden angedeuteten volkswirtschaftlichen Verhältnisse hat denn auch die Regierung sich veranlasst gefunden, auch ihrerseits der geplanten Eisenbahnverbindung ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und vor allem behufs Klarstellung der Vorbedingungen für die eventuelle Verwirklichung dieses Bahnbaues die erforderlichen Vorstudien in technischer und in commercieller Richtung einzuleiten.

Das bezügliche umfassende Studium des Vorprojectes durch die k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen, zu welchem Zwecke im Finanzgesetze für das Jahr 1887 ein Betrag von 10.000 fl. bewilligt wurde, hat nun im wesentlichen nachstehende Resultate ergeben.

Für die beabsichtigte Bahnverbindung zwischen den westlichen Staatsbahnen, woselbst der Ausgangspunkt Schrambach durch seine vorgeschobene Lage südlich von der Linie St. Pölten—Leobersdorf von selbst gegeben erscheint, und der Obersteiermark durchziehenden Hauptlinie der Südbahn bieten sich vom technischen Standpunkte zwei mögliche Alternativen, je nachdem die Linie mittels Einbeziehung der bestehenden Staatsbahn Mürzzuschlag—Neuberg oder durch unmittelbaren Anschluss an die Südbahn bei Kapfenberg hergestellt werden soll.

In der beiden Alternativen gemeinsamen nördlichen Strecke Schrambach—Mariazell ist zwischen der Traceführung durch das Traisenthal und über Freiland, St. Egyd, Terz und jener durch das Türnitzthal mit Überschreitung des Anna- und Josefsberges zu wählen, wobei Mariazell und das Gusswerk in ersterem Falle mittels einer von Terz durch das Salzathal eventuell bis Wegscheid zu führenden Abzweigung, im letzteren Falle aber direct in die Hauptlinie einbezogen würde.

Von Wegscheid könnte sohin die projectirte Bahn entweder über den Seeberg durch den See- und Thörlgraben direct bis Kapfenberg zum Anschlusse an die Südbahn oder über die Jochhöhe, des Niederalpl zum Anschlusse an die Station Neuberg der k. k. Staatsbahn Mürzzuschlag—Neuberg geführt werden.

Aus der Combination der vorstehend angeführten Haupt- und Nebenlinien ergeben sich in technischer Beziehung mehrere weitere Varianten.

Von den angeführten Alternativlinien wurden nun die Theilstrecken von Türnitz über den Annaberg und den Josefsberg nach Mariazell von Wegscheid unter Überschienung des Seeberges über Seewiesen, Seebach und Aflenz nach Kapfenberg, sowie die Nebenlinie von Wegscheid über das Niederalpl nach Mürzsteg schon bei der ersten allgemeinen Prüfung wegen ihrer besonderen technischen Schwierigkeit und der hiedurch bedingten, bei der voraussichtlich ganz unzureichenden Rentabilität umsomehr ins Gewicht fallenden Kostspieligkeit des Baues und des Betriebes nicht als zur Ausführung geeignet erkannt. Demgemäß kann dermal füglich nur die Traceführung der Hauptlinie von Schrambach über Freiland, St. Egyd, Terz, Frein und Mürzsteg nach Neuberg mit einer Nebenlinie von Terz über Mariazell (Rasing) nach Gusswerk, eventuell nach Wegscheid ernstlich in Betracht gezogen werden.

Die Hauptlinie der projectirten Bahn würde also von der Station Schrambach der niederösterreichischen Staatsbahnen ausgehen, sodann im Thale des Traisenflusses aufwärts, unter Berührung der Orte Freiland, Hohenberg und St. Egyd bis zu dem südlich von dem letztgenannten Orte gelegenen Kernhofe führen, sodann an den Abhängen des Keerthales bis zu der Gebirgseinsattlung „Gscheid" emporsteigen und, von dieser Wasserscheide abfallend, dem Laufe des Salzaflusses entlang bis Terz gelangen. Von Terz ab müsste die Hauptlinie in östlicher Richtung neuerlich die Höhe die Lahnsattels ersteigen, um hierauf im Mürzthale über Frein, Scheiterboden und Mürzsteg die Endstation Neuberg zu erreichen.

Die Nebenlinie würde dagegen von Terz in westlicher Richtung durch das Salzathal (Hallthal) zunächst bis zu dem am Fuße des Kreuzberges vor Mariazell gelegenen Orte Rasing führen und sodann sich südwärts wendend, das Gusswerk einbeziehen, von wo ab dieselbe eventuell weiter in südlicher Richtung bis Wegscheid fortgesetzt werden könnte.

Bezüglich der gedachten Bahnlinien kann, nachdem die Herstellung derselben als Hauptbahnen mit Rücksicht auf die äußerst ungünstigen Terrainverhältnisse einen abnorm hohen Bauaufwand erfordern würde, nur die Anlage als Secundärbahnen in Aussicht genommen werden, wobei jedoch im Hinblicke darauf, dass dieselben einen gewissen Durchgangsverkehr vermitteln sollen und die Anschlussstrecken normalspurig sind, an der normalen Spurweite festzuhalten sein wird.

Im Interesse der Herabminderung der Baukosten ist ferner behufs Überwindung der namhaften Höhenunterschiede am „Gscheid" und am Lahnsattel die Einschaltung von Steilrampen mit Zahnstangenbetrieb nach dem Abt'schen Systeme in Aussicht genommen. Die Bedeutung und die besonderen Vortheile dieses Systems für Gebirgsbahnen von vorwiegend localem Verkehrscharakter wird in der Begründung zu dem gleichzeitig zur verfassungsmäßigen Behandlung im hohen Abgeordnetenhause eingebrachten Gesetzentwurfe „betreffend die Herstellung der Eisenbahnverbindung Eisenerz—Vordernberg" näher ausgeführt, auf welche Ausführungen demnach hier lediglich zu verweisen ist.

Die Maximalsteigung der projectirten Bahnverbindung ist mit 25 per Mille in den Adhäsionsstrecken und mit 50 per Mille in den Steilrampen, der Minimalcurvenhalbmesser mit 125 Meter in den Adhäsionsstrecken und mit 150 Meter in den Steilrampen angenommen.

Auf Grundlage dieser allgemeinen technischen Vorerhebungen ist für die im ganzen 91·2 Kilometer langen Bahnlinien ein effectiver Bauaufwand von ungefähr 5,622.000 fl. (ohne Intercalarzinsen und allfällige Geldbeschaffungskosten) präliminirt, welche Ziffer jedoch im Falle der im Interesse der öconomischeren Betriebführung wünschenswerten Anwendung eines schwereren Oberbaues und minder scharfen Curven, sowie einer reichlicheren Bemessung der Hochbauten voraussichtlich eine nicht unbeträchtliche Erhöhung erfahren dürfte.

Hinsichtlich der zu gewärtigenden Rentabilität des Bahnunternehmens haben die angestellten eingehenden Erhebungen ergeben, dass nur für die Thalstrecke von Schrambach bis St. Egyd, welche einerseits das wirtschaftlich am meisten entwickelte Verkehrsgebiet durchzieht, den Verkehr des Hinterlandes auffsammelt und anderseits im Verhältnisse den relativ geringsten Kostenaufwand erfordert, eine angemessene Verzinsung des Baucapitals gewärtigt werden kann, wogegen bei der Gebirgsstrecke der Hauptlinie, sowie bei der Nebenlinie mit Rücksicht auf die namhaften Betriebskosten auch bei Zugrundelegung der bei Localbahnen üblichen höheren Tarifsätze nur ein geringes, mindestens in der nächsten Zukunft zur normalen Verzinsung des erforderlichen hohen Baucapitales keinesfalls ausreichendes Reinerträgnis in Aussicht zu nehmen ist.

Das vorerwähnte technische Operat der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen wurde sohin in der Zeit vom 2. bis zum 5. Juni 1887 der Tracenrevision mit dem Ergebnisse unterzogen, dass die beiden zu dieser Amtshandlung entsendeten Commissionen für Niederösterreich und für Steiermark sich in ihrem gemeinschaftlich erstatteten Gutachten unter angelegentlicher Befürwortung des Zustandekommens der projectirten Bahnverbindung den obenangeführten Anträgen der genannten Behörde hinsichtlich der Tracenführung in allen wesentlichen Punkten anschlossen.

Nachdem hiedurch die allgemeinen Grundlagen des Unternehmens in technischer und in commercieller Beziehung entsprechend klargestellt erschienen, trat an die Regierung die Frage heran, ob und gegebenen Falles unter welchen Modalitäten der Realisirung des geplanten Eisenbahnnetzes nähergetreten werden könnte.

Mit Rücksicht darauf, dass es sich hiebei um die Verbindung zweier Staatsbahnlinien handelt, an deren Zustandekommen der Staat überdies in mehrfacher Beziehung unmittelbar interessirt erscheint, wäre naturgemäß der Ausbau der fraglichen Bahn auf Staatskosten in erster Linie in Aussicht zu nehmen. Anderseits würde aber diese Modalität der Sicherstellung des Bahnbaues eine unmittelbare, nur auf wenige Jahre vertheilte Belastung der Staatsfinanzen mit dem unter allen Umständen bedeutenden Capitalsbetrage des Bauerfordernisses bedingen. Es kann sonach derzeit auch der Ausbau der in Rede stehenden Bahnlinien durch eine vertrauenswürdige Privatunternehmung unter gewissen, eine solide und ökonomische Bauausführung und nachweisbare finanzielle Vortheile verbürgenden Voraussetzungen und insbesondere unter dem Vorbehalte der Betriebsführung durch die Staatseisenbahnverwaltung nicht als principiell ausgeschlossen gelten.

Im Hinblicke auf die, wie angedeutet, voraussichtlich nur geringe Rentabilität des Unternehmens erscheint es jedoch schon dermalen nicht zweifelhaft, dass auch in diesem Falle das Zustandekommen der Bahnlinien, abgesehen etwa von der Thalstrecke Schrambach—St. Egyd, welche an sich ein ausreichendes Erträgnis in Aussicht stellt, nur durch eine entsprechende finanzielle Unterstützung des Staatsschatzes, sei es in Form eines Capitalsbeitrages, sei es in Form einer Erträgnisgarantie, oder in anderer Weise ermöglicht werden kann, was wohl auch schon daraus hervorgeht, dass wiederholte, in früheren Jahren von verschiedenen Seiten unternommene Versuche, die gedachte Bahnverbindung als selbständiges Unternehmen zu verwirklichen, ohne Erfolg geblieben sind.

Nachdem somit die Herstellung dieser Eisenbahnlinien für den Staat unter allen Umständen von namhaften finanziellen Opfern begleitet sein würde, scheint die endgiltige Entscheidung über das vorliegende Bahnproject, welche bei der gegenwärtigen Sachlage einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben muss, einer besonders eingehenden Vorbereitung zu bedürfen, bei welcher insbesondere die voraussichtliche Höhe des aufzubringenden Capitalserfordernisses auf Grund des vorerst auszuarbeitenden Detailprojectes mit möglichster Sicherheit festzustellen sein wird. Die zu diesem Behufe zunächst einzuleitenden Erhebungen werden sich

naturgemäß vornehmlich in zwei Richtungen zu bewegen haben. Einerseits wird nämlich auf Grund des aufzustellenden Detailprojectes der Gesammtbetrag des erforderlichen Baucapitales möglichst genau zu ermitteln sein; anderseits wird es Aufgabe der gleichzeitig mit den technischen vorzunehmenden besonderen Erhebungen sein, die Höhe der Beitragsleistungen in geeigneter Weise festzustellen, welche in Gemäßheit der im Artikel VII des Localbahngesetzes vom 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81, hiefür gegebenen Directiven von Seiten der betheiligten Factoren, und Interessenten darunter in erster Linie von den Ländern Niederösterreich und Steiermark, sowie von der Österreichischen Alpinen Montangesellschaft dem Bahnunternehmen zugewendet werden müssen, bevor über die eventuelle finanzielle Betheiligung des Staatsschatzes an der Capitalsbeschaffung für den projectirten Bahnbau eine Entscheidung getroffen werden kann.

In dieser Beziehung ist zu bemerken, dass der steiermärkische Landtag am 19. Jänner 1887 auch bereits den principiellen Beschluss gefasst hat, den Bau der mehr gedachten Bahnlinie finanziell in ähnlicher Weise zu unterstützen, wie Steiermark sonst seine Localbahnen unterstützt, und dass bei vorläufigen Erhebungen bezüglich der Theilstrecke Schrambach—Kernhof für den Fall dieses Bahnbaues nicht unerhebliche Beitragsleistungen seitens der Interessenten sichergestellt worden sind.

Von dem Ergebnisse der vorzunehmenden Erhebungen wird es abhängen, ob und eventuell in welcher Art die Sicherstellung der Ausführung des projectirten Bahnnetzes auf verfassungsmäßigem Wege wird in Antrag gebracht werden können.

Die Erwirkung des zur Aufstellung des Detailprojectes erforderlichen Credites bildet den Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Nach Artikel I desselben soll der Regierung die Ermächtigung ertheilt werden, das Detailproject für eine Eisenbahnverbindung gemischten Betriebssystems von Schrambach über Freiland, Hohenberg, St. Egyd, Terz, Frein und Mürzsteg nach Neuberg nebst einer Abzweigung von Terz über Mariazell (Rasing) nach Gusswerk, eventuell nach Wegscheid durch Staatsorgane und auf Staatskosten ausarbeiten zu lassen.

Hieran knüpft sich sodann als Directive für das weitere Vorgehen der Regierung die Aufforderung, im Anschlusse an diese Projectsverfassung zugleich auch auf die Sicherstellung ausreichender Beitragsleistungen von Seiten der Interessenten hinzuwirken.

Nach Artikel II soll der Regierung zu dem bezeichneten Zwecke ein Specialcredit für das Jahr 1888 in der Höhe von 70.000 fl. mit der Anordnung eingeräumt werden, dass die auf Grund dieses Credites thatsächlich zur Verwendung gelangenden Beträge vorläufig aus den Beständen der Staatskassen zu bedecken, im Falle der Sicherstellung des Baues jedoch seinerzeit aus dem Baucapitale zurückzuerstatten sind.

Artikel III enthält schließlich die Bestimmung über den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Kundmachungstage und die Vollzugsanordnung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Herstellung einer Eisenbahn von Eisenerz nach Vordernberg.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die Ausführung einer als normalspurige Localbahn nach gemischtem Systeme theils als Adhäsions-, theils als Zahnstangenbahn herzustellenden Locomotiveisenbahn von der Station Eisenerz der Flügelbahn Hieflau-Eisenerz der Kronprinz Rudolf-Bahn über den Erzberg und Prebichl nach Vordernberg zum Anschlusse an die bestehende Leoben-Vordernberger Eisenbahn durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

Artikel II.

Für die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn können bei Ertheilung der Concession, deren Dauer mit höchstens 90 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung auf der ganzen Bahnstrecke zu bemessen ist, vom Staate die nachfolgenden finanziellen Begünstigungen gewährt werden:

1. Die im Artikel IV und V, lit. a bis d des Gesetzes vom 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81 vorgesehenen Stempel-, Gebüren-, Tax- und Steuerbefreiungen in dem daselbst festgesetzten Umfange, sowie die in Artikel II und III des citirten Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen von allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen;

2. die Staatsgarantie eines jährlichen Reinerträgnisses, welches der vierprocentigen Verzinsung nebst der Tilgungsquote des zum Zwecke der Geldbeschaffung aufzunehmenden Prioritätsanlehens zuzüglich einer vierprocentigen Verzugsdividende nebst der Tilgungsquote für das Prioritätsactiencapital gleich-

kommt, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Das garantirte jährliche Reinerträgnis wird für die ersten 75 Jahre der Concessionsdauer mit dem Maximalbetrage von 166.687 fl. ö. W. und für den Rest der Concessionsdauer mit dem herabgeminderten Maximalbetrage von 89.941 fl. ö. W. festgesetzt.

Die Zusicherung der obigen Staatsgarantie ist an die Bedingung geknüpft, dass

a) zur Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitals der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn vom Lande Steiermark aus Landesmitteln ein Beitrag, bestehend in einer zwanzigjährigen Annuität von je 20.000 fl. ö. W. derart geleistet wird, dass diese Annuitätenzahlung binnen längstens einem Monate nach erfolgter Betriebseröffnung beginnt, und dass

b) von den Interessenten ein Nominalbetrag von mindestens 700.000 fl. ö. W. in Stammactien der für diese Eisenbahn zu bildenden Actiengesellschaft zum vollen Nennwerte übernommen wird.

Artikel III.

In Ausführung des Artikels II, Z. 2, sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Tilgung der auszugebenden Prioritätsactien und Prioritätsobligationen zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Tilgungsplane, demzufolge die vorgedachten Effecten während der Dauer der Concession zu tilgen sind, bestimmt wird.

Die Tilgung der Prioritätsobligationen hat hiebei jener der Prioritätsactien vorauszugehen.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlass der übernommenen Garantie zu zahlende Zuschuss ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden, documentirten Jahresrechnung spätestens drei Monate nach deren Überreichung flüssig zu machen.

Das Ärar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Coupons von Prioritätsobligationen und Prioritätsactien nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtiggestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn der Concessionär sechs Wochen vor der Verfallzeit das bezügliche Ansuchen gestellt hat.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, dass die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so hat der Concessionär den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Procent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muss längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung infolge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Procent jährlich verzinslicher Vorschuss zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, so kann der diesfällige Überschuss vorweg zur Bezahlung einer höchstens vierprocentigen Dividende wie auch seinerzeit der planmäßigen Tilgungsquote für die nach Artikel II, Schlussabsatz lit. b) auszugebenden Stammactien verwendet werden.

Der hiernach etwa noch erübrigende Rest des Überschusses ist sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

Sollten jedoch beim Ablaufe der Concession noch nicht sämmtliche Stammactien zur Rückzahlung gelangt sein, so hat diese Rückzahlung der Berichtigung der Garantieschuld vorauszugehen.

Artikel IV.

Die nach Artikel II, Schlussabsatz lit. a) vom Lande Steiermark aus Landesmitteln zu leistenden Jahresbeiträge sind der Garantierechnung als Einnahmen gutzubringen.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Couponsstempelgebüren ist dies nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu entrichten.

Artikel V.

Der Bau der in Artikel I bezeichneten Eisenbahn muss längstens binnen zwei und einem halben Jahre vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt und die fertige Bahn bis zu diesem Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Concessionär der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichterfüllung der obigen Verpflichtung kann die Caution als verfallen erklärt werden.

Artikel VI.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des durch Staatsorgane oder unter entsprechender Einflussnahme derselben aufzustellenden Detailprojectes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten und alle Lieferungen, welche nicht gegen Übernahme von Stammactien durch die Interessenten (Artikel II, lit. b) sichergestellt werden, sind, abgesondert von der Geldbeschaffung, im Offertwege zu vergeben.

Die Begebung der zu emittirenden Prioritätsobligationen hat gleichfalls im Offertwege zu erfolgen.

Der Minimalemissionscurs für die auszugebenden Prioritätsobligationen wird mit 90 Procent, jener der Prioritätsactien mit 80 Procent des Nennwertes festgesetzt.

Artikel VII.

Der Betrieb der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn soll während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung des Concessionärs geführt werden und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden Kosten, deren Höhe nach Maßgabe der in den ersten Betriebsjahren gemachten Erfahrungen mit einem angemessenen Pauschalbetrage festgesetzt werden kann, durch den Concessionär zu vergüten sein.

Artikel VIII.

Falls die sofortige Ertheilung der Concession für die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn unter den vorstehenden Bedingungen (Artikel II bis VII) einem Anstande begegnen sollte, wird der Regierung zum Zwecke der Vervollständigung der Vorarbeiten, insbesondere behufs Ausarbeitung des Detailprojectes, sowie zur Inangriffnahme der Bauarbeiten für das Jahr 1888 ein Credit von 100.000 fl. bewilligt, welcher, insoferne er bis Ende 1889 nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis März 1890 verwendet werden kann, in diesem Falle jedoch so zu behandeln ist, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1889 bewilligt worden wäre, daher für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Die für den eröffneten Credit in Anspruch zu nehmenden Beträge sind vorläufig aus den Kassenbeständen zu beschaffen und seinerzeit aus dem Baucapitale der bezeichneten Eisenbahn zu refundiren.

Artikel IX.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Eisenerz nach Vordernberg.

Die hervorragende wirtschaftliche Bedeutung der von altersher hochentwickelten Eisenindustrie, namentlich in dem zwischen Enns und Mur gelegenen Gebiete der oberen Steiermark, bedarf wohl kaum eines besonderen Nachweises. Sie gründet sich auf die nach Art, Menge und Wert der Erzeugnisse erkennbare Wichtigkeit dieses Productionszweiges, wie nicht minder darauf, dass derselbe die Erwerbsquelle und Existenzgrundlage für eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung, dann für jene weiteren gewerblichen und commerciellen Kreise bildet, welche an der Versorgung dieses ausgedehnten Gebietes mit Verbrauchsgegenständen und Hilfsstoffen, wie auch an dem Vertriebe seiner Erzeugnisse betheiligt sind.

Die natürlichen Voraussetzungen, aus denen die Eisenindustrie Obersteiermarks sich entwickelt hat, beruhen auf dem Vorkommen reichhaltiger Erzlager im Vereine mit der durch den Bestand ausgedehnter Waldungen ermöglichten leichten und billigen Beschaffung des für die Eisen- und Stahlerzeugung benöthigten Holzkohlenbrennstoffes. Die hauptsächlichste Erzlagerstätte für die obersteierische Eisenindustrie und die mit derselben im Zusammenhange stehenden mannigfachen Betriebe ist der schon zur Römerzeit aufgeschlossene Innerberger Erzberg zwischen Eisenerz und Vordernberg. Er liefert dank seinem fast unerschöpflichen (auf 125 bis 150 Millionen Tonnen geschätzten) Reichthume an meist offen zutage liegenden Erzen (Spatheisensteine von besonderer Reinheit und bedeutendem Eisengehalte) das vorzügliche Material, dem das steierische Eisen und insbesondere der steierische Stahl seinen Weltruf verdankt.

Das außerordentlich reiche Erzvorkommen am genannten Erzberge und die daselbst bestehenden Betriebsverhältnisse, welche einen sehr ausgiebigen und relativ billigen Abbau der Erze gestatten, die besondere Reinheit der Erze, wodurch das aus denselben erzeugte Roheisen sich vorzugsweise zur Flussstahl- und Flusseisenfabrication eignet und die hiedurch bedingte vorzügliche Qualität der Producte sicherten vordem der Eisenindustrie Steiermarks einen sehr beträchtlichen Vorsprung vor ihren Mitbewerbern.

Während nun aber die Erzförderung, sowie die Erzeugung der aus dem letzteren gewonnenen Eisen- und Stahlfabricate aller Art in Steiermark, gleichwie in den anderen Ländern der Monarchie bis zum Jahre 1882, in welchem das bisherige Maximum der Production erreicht wurde, eine stetige Steigerung aufzuweisen hatte, ist von diesem Jahre ab eine nicht unerhebliche Abnahme der Erz- und Roheisenproduction eingetreten.

Schon seit einer Reihe von Jahren ist hiebei die bedauerliche Thatsache nicht zu verkennen, dass die obersteierische Eisenindustrie unter dem Zusammenwirken mehrfacher ungünstiger Einflüsse leidet. Sie ist, sofern nicht rechtzeitig Abhilfe gebracht wird, von der Gefahr bedroht, ihre frühere gesicherte Stellung einzubüßen und an der allgemeinen fortschreitenden Entwicklung der Eisen- und Stahlproduction nicht mehr in dem Maße theilnehmen zu können, wie dies nach den vorhin erwähnten natürlichen Voraussetzungen und auf Grund der bisherigen Ergebnisse gerechtfertigt wäre.

In dieser Beziehung ist vor allem der wesentlichen Einschränkung zu gedenken, welche das früher bestandene ausgedehnte Absatzgebiet der österreichischen alpinen Eisenindustrie zumal im Süden und Osten nach und nach erfahren hat.

In Italien, woselbst schon die Ereignisse der Jahre 1859 und 1866 für die dort vordem dominirende Eisenindustrie der österreichischen Alpenländer von schwerem Nachtheil begleitet waren, sieht unsere Industrie sich infolge der Eröffnung der Gotthardbahn der mächtigen Concurrenz deutscher Eisenwerke gegenübergestellt, welche ihr das italienische Absatzgebiet mit Erfolg zu schmälern trachtet.

Anderseits hat das rasche Emporblühen der gleichartigen Industrie in Ungarn zur nothwendigen Folge, dass der namhafte Absatz von Eisenproducten aus Steiermark nach Ungarn, Croatien und Slavonien Einschränkungen erleidet.

Eine durchgreifende Verschiebung der Productions- und Absatzverhältnisse zum empfindlichen Nachtheile der steierischen Eisenindustrie trat aber mit dem Zeitpunkte ein, als die Einführung des Entphosphorungs-Processes von Thomas und Gilchrist es ermöglichte, aus den zuvor für minderwertig erachteten, phosphorreichen Erzen Flussstahl und Flusseisen in einer den Anforderungen der Consumenten entsprechenden Qualität zu erzeugen.

Durch die Einführung des vorgedachten Verfahrens, welches der Eisenindustrie anderer Länder zu einem früher nie geahnten Aufschwunge verhalf, wurde die Concurrenzfähigkeit der Alpenländer, insbesondere Steiermarks, auch in Beziehung auf die nördlichen Absatzgebiete auf das Empfindlichste beeinträchtigt, und zwar in solchem Maße, dass beispielsweise sogar in Steiermark selbst große Partien böhmischen Eisens aus dem Teplitzer Werke zum Verkaufe gelangten.

Die hier nur in ihren allgemeinsten Umrissen angedeuteten ungünstigen Verhältnisse finden darin Ausdruck, dass die alpine, insbesondere die steierische Eisenindustrie in ihrer Production an Erzen und Roheisen eine verhältnismäßig weitaus geringere Zunahme aufweist, als die nördliche Productionsgruppe und die Eisenindustrie Österreich-Ungarns überhaupt.

Was zunächst die hier in erster Linie in Betracht kommende Roheisenproduction anbelangt, so betrug dieselbe in Österreich-Ungarn überhaupt im Jahre 1860 3,116.882 Metercentner und stieg bis zum Jahre 1884 nach verschiedenen Schwankungen auf 7,343.460 Metercentner, worauf dieselbe im Jahre 1886 wieder auf 6,800.383 Metercentner zurückging.

Von dieser Gesammtproduction an Roheisen entfiel auf Steiermark:

im Jahre 1860	823.000	Metercentner,
„ „ 1884	1,563.870	„
und „ „ 1886	1,083.361	„

Es hat demnach die Roheisenproduction in der Zeit von 1860 bis 1886 eine Steigerung erfahren für die Gesammtmonarchie von 118 Procent, in Steiermark dagegen von nur 31·6 Procent.

In derselben Periode von 1860 bis 1886 ist aber die Roheisenproduction in Schlesien von 53.469 auf 458.541 Metercentner, das ist um 751 Procent, in Mähren von 269.227 auf 1,382.743 Metercentner, das ist um 414 Procent, endlich in Böhmen von 515.640 auf 1,015.875 Metercentner, das ist um 97 Procent gestiegen.

Auch in Bezug auf die Erzproduction zeigt die Vergleichung der Ergebnisse des Erzbaues in Obersteiermark mit jenen der übrigen Productionsgebiete ein verhältnismäßiges Zurückbleiben der Productionszunahme des ersteren hinter jener der letzteren Gebiete. So weist beispielsweise die Erzproduction im Bezirke der Leobener Handels- und Gewerbekammer, welcher auch den Innerberger Erzberg in sich schließt, in der Zeit vom Jahre 1879 bis 1885 eine Zunahme auf von 4,540.034 auf 5,589.308 Metercentner, also um circa 22 Procent, dagegen jene in der ganzen diesseitigen Reichshälfte eine Steigerung von 6,282.463 auf 9,314.712 Metercentner, also um nahezu 50 Procent.

Die zum Nachtheile der obersteierischen Eisenindustrie in den letzten Jahren eingetretene Verschiebung der Productionsverhältnisse erhellt insbesondere auch aus der Thatsache, dass der Leobener Kammerbezirk an der oben angeführten Eisenerzerzeugung der gesammten diesseitigen Reichshälfte im Jahre 1879 noch mit 72·2 Procent, im Jahre 1885 aber nur mehr mit 60·1 Procent betheiligt war.

Bei der Roheisenproduction ist das Verhältnis noch ungünstiger, indem der gedachte Kammerbezirk an der Roheisenerzeugung der diesseitigen Reichshälfte im Jahre 1871 mit 38·4, im Jahre 1877 mit nahezu 47 im Jahre 1879 noch mit 40·7, im Jahre 1885 aber nur mehr mit 24·3 Procent betheiligt erscheint.

Wird nun weiters beachtet, dass seit längerer Zeit zugleich auch eine erhebliche Reduction der Preise für Eisenerz und Roheisen eingetreten ist und anderseits auch die Productionskosten, insbesondere die Holzkohlenpreise theilweise gestiegen sind, so läßt sich wohl kaum in Abrede stellen, dass die steierische Eisenindustrie sich derzeit in einer schwierigen Lage befindet, welche die Anspannung aller Kräfte und die Durchführung entschiedener Maßnahmen erfordert, um dieser wichtigen Industrie die frühere commercielle Stellung auf dem Weltmarkte zu erhalten, beziehungsweise wieder zu gewinnen und die im Interesse der berührten Landestheile und ihrer zahlreichen erwerbsfleißigen Bevölkerung dringend erwünschte, weitere kräftige Entwicklung zu ermöglichen.

Außer mehrfachen im technischen Betriebe bei der Erzgewinnung und Roheisenerzeugung, sowie im Raffinirwesen mit nicht unerheblichem Capitalsaufwande einzuführenden Verbesserungen und Reformen, welche im Wesentlichen darauf abzielen, die bisher übliche Verwendung von Holzkohlen bei der Roheisenmassenproduction zum größeren Theile durch mineralischen Brennstoff (Cokes) zu ersetzen, wird von allen Interessenten übereinstimmend als das wesentlichste Mittel zur Erhaltung und Befestigung der Concurrenzfähigkeit der alpinen, insbesondere der obersteierischen Eisenindustrie die unverzügliche Sicherstellung der projectirten Bahnverbindung von Eisenerz über den Erzberg und Prebichl nach Vordernberg bezeichnet. Für diese nach gemischten Systemen als Adhäsions- und Zahnstangenbahn herzustellende Localbahn hat die Österreichische alpine Montangesellschaft als Hauptinteressentin an der um den Erzberg sich gruppirenden Eisenindustrie der Regierung ein Project mit der Bitte um finanzielle Unterstützung durch den Staat im Wege einer ausreichenden staatlichen Erträgnisgarantie vorgelegt.

Von dieser projectirten Bahnverbindung, welche, wie ganz besonders hervorzuheben ist, den Erzberg unmittelbar berühren soll, wird vor allem eine erhebliche Herabminderung der Transportkosten für jene bedeutenden Erzmengen erwartet, welche vom Erzberge in südlicher Richtung zur Verschmelzung in den zwischen Vordernberg und Leoben bestehenden Hochöfen (Radwerken) gelangen. Ferner würde die projectirte Bahn auch ein beträchtliches Ersparnis an den Gestehungskosten der gedachten Erze insoferne herbeiführen, als dieselbe die Möglichkeit bieten würde, die nach Vordernberg zu schaffenden Erze, statt wie bisher durch Grubenbetrieb künftighin aus den Tagbauen der tieferen Horizonte des Erzberges zu gewinnen, wodurch die bisherigen Gestehungskosten dieser Erze nahezu auf die Hälfte herabgesetzt würden.

Das hieraus gewärtigte Ersparnis an Transports- und Gestehungskosten für die vorgedachten Erze, von welchen der Vordernberger Erzbergverein derzeit vertragsmäßig ein jährliches Quantum von mindestens 175.000 Tonnen nach Vordernberg zu liefern hat, wird mit circa 16 kr. per Metercentner Erz, sonach für das gesammte obige Erzquantum mit circa 280.000 fl. berechnet, was einer Verwohlfeilung der Productionskosten um circa 40 kr. für einen Metercentner Roheisen gleichzuachten ist.

Ein solches beträchtliches Ersparnis an den Kosten der Gewinnung und Abtransportirung der Erze und an den Gestehungskosten des Roheisens wird nun in Verbindung mit den vorangedeuteten Reformen in der Verhüttung der Erze zunächst den Hochöfen der Radmeistercommunität in Vordernberg, welche nach Angabe der Interessenten in den letzten Jahren nahezu ohne Gewinn arbeiten mussten, ferner den zahlreichen südlich vom Erzberge im Paltenthale, Murthale, Mürzthale, Kainachthale u. s. w. gelegenen Raffinirwerken, welche auf den Bezug billigen und qualitätmäßigen Roheisens vom Erzberge angewiesen sind, eine weitere Ausdehnung und größere Rentabilität ihrer Betriebe ermöglichen, endlich auch der großen Zahl kleinerer Werke, als Drahtzüge, Zeughämmer, Sensenwerke, Geschirrfabriken u. s. w. zugute kommen, welche zwar nicht Roheisen, jedoch das in den vorerwähnten Raffinirwerken erzeugte Halbraffinat verarbeiten.

Ein erheblicher Vortheil der abgekürzten und billigeren directen Eisenbahnverbindung zwischen Eisenerz und Vordernberg würde aber nicht allein für die südlich vom Erzberge gelegenen Hochöfen, die vorgedachten Raffinirwerke und sonstigen Eisengewerke, sondern auch für die in Steiermark bei Leoben, Fohnsdorf, Köflach, Wied gelegenen Braunkohlenwerke erwachsen. Einerseits würde nämlich hiedurch für die Österreichische alpine Montangesellschaft der sonst wohl bestehende Antrieb entfallen, die am Erzberge auf der Eisenerzer Seite gelegenen, schon jetzt im Tagbaue leicht und billig zu gewinnenden Erze in größerem Umfange als bisher, außerhalb Steiermarks zu verhütten und das so erzeugte Roheisen in außerhalb des Landes gelegenen oder dort zu errichtenden Raffinirwerken zu verarbeiten. Anderseits wäre die Gefahr beseitigt, dass zur Verarbeitung des Roheisens, welches in dem auf Cokesbetrieb eingerichteten Hochofen in Hieflau um mehr als 1 fl. per Metercentner billiger als derzeit in Vordernberg erzeugt werden kann, neue Raffinirwerke im Enns- und Steyerthale in Concurrenz und zum empfindlichen Schaden der in Steiermark südlich vom Erzberge bereits bestehenden Betriebsanlagen errichtet werden.

Dem vorliegenden Bahnprojecte wird überdies außer den angeführten Vortheilen desselben für die alpine Eisenindustrie und die mit derselben zusammenhängenden Betriebe von den Interessenten Obersteiermarks, insbesondere der Stadt Leoben, auch noch eine erhebliche Bedeutung für den Localverkehr beigelegt und von demselben selbst eine gewisse Belebung und Erleichterung des Transitverkehres erwartet.

Die hohe Wichtigkeit des fraglichen Bahnprojectes in den vorbezeichneten Richtungen wird nun insbesondere auch von der steiermärkischen Landesvertretung einhellig anerkannt und nachdrücklichst hervorgehoben.

Der steiermärkische Landtag hat in seiner Sitzung vom 21. Jänner 1888 den Beschluss gefasst, dem Unternehmen der projectirten Bahn in Würdigung ihrer Wichtigkeit für das Land Steiermark eine Subvention in der Art zuzuwenden, dass das Land dieser Bahnunternehmung einen Jahresbeitrag von 20.000 fl. ö. W. durch eine Reihe von 20 Jahren aus Landesmitteln bewilligt.

Der steiermärkische Landesausschuss hat in seiner an das Handelsministerium gerichteten Eingabe vom 29. Februar 1888, Z. 3027, die ausdrückliche Erklärung abgegeben, dass die steiermärkische Landesvertretung auf die Bahnverbindung Eisenerz-Vordernberg in erster Linie ihr Augenmerk gerichtet habe und eben dieses Bahnproject als das für die Interessen des Landes wichtigste betrachte.

Diese Kundgebung fällt umsomehr ins Gewicht, als gerade in Steiermark mehrfache andere Bahnprojecte in Erörterung stehen, welche von der Landesvertretung als wirtschaftlich nützlich und wünschenswert bezeichnet und namhafter Landessubventionen würdig erachtet worden sind.

In Anbetracht der nicht nur von den Interessenten, sondern auch von den legalen Vertretungskörpern und sonstigen berufenen Stimmen mit Nachdruck geltend gemachten besonderen Wichtigkeit des in Frage stehenden Bahnprojectes hat sich die Regierung veranlasst gesehen, die vorliegende Concessionswerbung der Österreichischen alpinen Montangesellschaft ungeachtet der vom Standpunkte der Verkehrsinteressen der berührten Staatsbahnlinien dagegen aufgetauchten Bedenken zum Gegenstande eingehender Erhebungen zu machen.

Bei der hierüber durchgeführten fachmännischen Expertise wurden nun im allgemeinen die Angaben der um die Concession sich bewerbenden Gesellschaft, sowie der sonstigen Interessenten über die infolge der Bahnanlage erhofften Vortheile für die steierische Eisenindustrie als richtig und sachlich begründet anerkannt.

Außerdem wurde auf Grund der vorgedachten Erhebungen constatirt, dass die von der projectirten Bahnanlage erwarteten Vortheile durch Reformen im Montan- und Industriebetriebe und durch Verbesserung des bestehenden complicirten Transportsystems allein, insbesondere durch die auch in Erwägung gezogene Herstellung einer Schleppbahn vom Erzberge nach Vordernberg theils gar nicht, theils nur in unvollkommener, den Bedürfnissen der Interessenten keinesfalls Rechnung tragender Weise erreicht werden könnten.

Die sorgfältige Prüfung der obwaltenden Verhältnisse hat schließlich die Regierung zu der Überzeugung geführt, dass einerseits die Realisirung des Bahnprojectes aus den Mitteln der Interessenten und überhaupt durch eine Privatunternehmung bei den erheblichen Kosten und den voraussichtlich unzureichenden Erträgnissen dieser Bahnanlage ohne staatliche Beihilfe nicht ermöglicht werden könne, und dass anderseits eine ausreichende finanzielle Unterstützung von Seite des Staates zum Zwecke der baldmöglichsten Sicherstellung dieses Bahnbaues, dessen volkswirtschaftlicher Wert und besondere Dringlichkeit außer Zweifel stehen, nicht von der Hand zu weisen sei, wenn anders ernste Gefahren für die künftige Entwicklung der steiermärkischen Eisenindustrie und des ganzen Landes hintangehalten werden sollen.

Nach dem von der Gesellschaft vorgelegten, am 2. und 3. Mai v. J. mit günstigem Ergebnisse der Tracenrevision unterzogenen Projecte soll die projectirte, ungefähr 19·7 Kilometer lange Eisenbahnverbindung am südwestlichen Ende der Station Eisenerz der Flügelbahn Hieflau-Eisenerz der Kronprinz Rudolf-Bahn beginnen, westlich von diesem Orte thalaufwärts führen und sodann in den Erzgraben übergehen. Nach Unterfahrung des Erzberges und des Prebichl mittels zweier Tunnele von 1330 und 500 Meter Länge gelangt die Bahn in den Vordernberger Graben, in welchem dieselbe sich zuerst an der rechtsseitigen, dann an der linksseitigen Lehne hinabsenkt und oberhalb der Schönauerhalde, dann zumeist östlich von Vordernberg bis zur Station Vordernberg der k. k. priv. Leoben-Vordernberger Eisenbahn führt.

Die projectirte Bahn soll, wie bereits erwähnt, als normalspurige Localbahn nach gemischtem Systeme, theils als Adhäsions-, theils als Zahnschienenbahn hergestellt werden.

Nachdem gegenwärtig zum erstenmale ein Bahnproject des vorerwähnten Systems der Berathung und Beschlussfassung des hohen Reichsrathes unterzogen wird, erscheint es geboten, vorerst einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken über die Bedeutung dieses Bahnsystems und dessen Vortheile in der Anwendung auf Bahnanlagen, welche einerseits zu den schwierigeren Gebirgsbahnen gezählt werden müssen, anderseits aber doch nur einen vorzugsweise localen Verkehrscharakter besitzen.

Bei Bahnanlagen der vorbezeichneten Art würde nämlich die Herstellung als reine Adhäsionsbahnen mit Steigungsverhältnissen, welche für leistungsfähige Bahnlinien noch in Betracht gezogen werden können (25—30 Promill), ein so beträchtliches Baucapital erfordern, dass, abgesehen von der erhöhten Schwierigkeit der Beschaffung desselben, die Aussicht auf eine angemessene Rentabilität unbedingt ausgeschlossen wäre.

Die Anwendung höherer Steigungsverhältnisse als die vorbezeichneten unter Beibehaltung des Adhäsionsprincipes würde bei Bahnen der vorbezeichneten Art zur Folge haben, dass dieselben ihren Zweck nicht mehr erfüllen könnten, weil derartige Bergbahnen auch unter den günstigsten Umständen nur geringe Lasten zu befördern vermögen und trotzdem deren Betriebskosten eine solche Höhe erreichen, dass dieselben außer Verhältnis zu den Verkehrseinnahmen der in Aussicht genommenen Linien stehen würden. Um daher im Gebirgsterrain die Herstellung solcher Bahnen überhaupt und auf rationeller Basis, d. i. mit thunlichst geringen Anlagekosten und entsprechender Leistungsfähigkeit zu ermöglichen, musste die Anwendung künstlicher Mittel zur Steigerung der Maschinen-Zugkraft ins Auge gefasst werden.

Das geeignetste Mittel hiezu erschien durch die Einführung der Zahnschiene (Zahnstange) und des Zahnschienenbetriebes gegeben.

Die Herstellung einer reinen Zahnschienenbahn (Zahnradbahn) nach Art der schweizerischen Bergbahnen (Rigibahn) oder der Kahlenbergbahn bei Wien ist nicht selten durch Terrainverhältnisse einerseits und die besonderen Verkehrsbedürfnisse, welche die Berührung bestimmter Punkte erfordern, ausgeschlossen.

Dagegen erscheint die Einführung des gemischten Betriebssystems (Adhäsions- und Zahnschienenbetrieb gleichzeitig auf gewissen Theilstrecken) bei Bahnanlagen der vorbezeichneten Art als den localen Verkehrsverhältnissen vollkommen entsprechend, da dasselbe eine zweckmäßige Traceführung gestattet, hiebei die Baukosten auf das Zulässigste herabgemindert werden können und die Betriebskosten noch innerhalb jener Grenze verbleiben, welche mit Rücksicht auf die voraussichtlichen Verkehrseinnahmen eingehalten werden muss.

Die Zweckmäßigkeit dieses Betriebssystems für Bahnanlagen mit Neigungsverhältnissen, welche theilweise bereits außerhalb der Grenzen eines rationellen Adhäsionsbetriebes liegen und dabei doch eine höhere Leistungsfähigkeit besitzen sollen, erscheint nach den derzeitigen Erfahrungen ausreichend sichergestellt, da bereits mehrere größere Linien mit diesem Betriebscharakter, wie die Harzbahn in Thüringen von Blankenburg nach Tanne und die Höllenthalbahn (von Freiburg im Breisgau bis Neustadt) im Großherzogthum Baden ausgeführt worden sind und mit gutem Erfolge betrieben werden. (Nach demselben Systeme ist die sogenannte Brünigbahn von Luzern über den Brünigpass nach Meyringen und Brienz in der Ausführung begriffen und die Herstellung der Rhonethalbahn von Brieg nach Airolo, sowie der Localbahn von Jenbach zum Achensee projectirt.)

Bei den zuvor genannten bereits im Betriebe stehenden Linien gemischten Systems wechseln längere Zahnschienenstrecken mit eingeschalteten Adhäsionsstrecken ab und sind die in Verwendung stehenden Maschinen derart eingerichtet, dass dieselben sämmtliche Strecken befahren können, so dass keinerlei Betriebswechsel stattfindet.

Das Zahnschienenbetriebssystem beruht auf zwei Hauptelementen, der Zahnradlocomotive und der Zahnschiene, welche in gegenseitigem engen Zusammenhange stehen und mit besonderer Rücksichtnahme auf den jeweiligen Verkehrscharakter construirt werden müssen.

Die Locomotiven dieser Bahnen enthalten nebst dem Bewegungsmechanismus für die Adhäsionsstrecke, auf welcher sie wie Maschinen gewöhnlicher Bahnen verkehren, noch einen getrennten Mechanismus für den Zahnschienenbetrieb, welcher erst auf diesen letzteren Strecken gleichzeitig mit dem Adhäsionstriebapparate in Thätigkeit tritt.

In den Zahnschienenstrecken wird daher abweichend von dem Vorgange auf sonstigen Bergbahnen gleichzeitig auch die Adhäsion der Maschine möglichst ausgenützt und dient der Zahnradmechanismus der Maschine lediglich zur Erhöhung ihrer Zugkraft. Hiedurch wird eine vollständige Gleichmäßigkeit der Verkehrsabwicklung erreicht, so dass bei entsprechenden Maßverhältnissen der Locomotive derselbe Zug, welcher auf der Adhäsionsstrecke, beispielsweise auf 25 bis 30 Promill verkehrte, von derselben Maschine ohne Abtheilung des Zuges und bei continuirlicher Fahrt auch in den zwischenliegenden Steilrampen mit Zahnschienen auf circa 55 bis 65 Promill weiterbefördert werden kann. Bei Anwendung dieses Betriebssystems ist es statthaft, Wägen der Anschlussbahnen auch in größerer Anzahl auf die im combinirten Systeme betriebene Linie übergehen zu lassen, beziehungsweise in die mit Zahnradbremsen versehenen Wagengruppen dieser letzteren Bahn einzureihen, was als ein weiterer Vortheil dieses Systems zu bezeichnen ist.

Ein zweites Element dieses Bahnsystems bildet, wie vorerwähnt, die Zahnschiene. Dieselbe kann wie bei der Höllenthalbahn in der Grundform der Riggenbachschiene oder wie bei der Harzbahn nach einer speciellen Construction von Abt als Lamellenmittelschiene ausgeführt werden.

Für die projectirte Bahn Eisenerz-Vordernberg wird die Verwendung der Abt'schen Mittelschiene und zwar mit drei Lamellen und verschränkter Zahnstellung in Aussicht genommen, welche infolge des vermehrten Eingriffes der beiden Zahnräder der Maschine in die Zahnschiene eine erhöhte Sicherheit des Zugverkehres auf den Rampenstrecken gewährleistet. Durch die im Vorstehenden angedeutete Ausführungsweise wird es möglich, die betreffende Bahn mit einem, gegenüber von reinen Adhäsionsbahnen wesentlich geringeren Kostenaufwande herzustellen, welche Ersparnis je nach Umständen 30 bis 50 Procent der sonst erforderlichen Baukosten betragen kann.

Nachdem weiters durch die Einführung des Zahnschienenbetriebes und der dabei in Verwendung tretenden, besonderen Bremsapparate die Verkehrssicherheit mindestens jener auf reinen Adhäsionsbahnen mit großen Steigungen gleichkommt, so kann die Anwendung dieses Systems unter den gegebenen Voraussetzungen auch in den österreichischen Alpenländern und insbesondere auch bei der projectirten Bahnverbindung Eisenerz-Vordernberg mit Beruhigung in Aussicht genommen werden.

Bei Anwendung des vorbesprochenen Bahnsystems sind nach dem von der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen überprüften und richtiggestellten Kostenvoranschlage die effectiven Anlagekosten der

projectirten Eisenbahnverbindung Eisenerz-Vordernberg mit Einrechnung der Kosten des anzuschaffenden Fahrparkes mit rund 305.000 fl., der vierprocentigen Intercalarzinsen mit rund 146.132 fl. und einer in Anbetracht des schwierigen Gebirgsbaues unbedingt nothwendigen Reserve mit dem abgerundeten Gesammtbetrage von 4,200.000 fl. im Ganzen, oder rund 213.200 fl. per Kilometer zu veranschlagen, während die Kosten der Herstellung der fraglichen Eisenbahnverbindung als reine Adhäsionsbahn mit dem Effectivbetrage von rund 8—9 Millionen Gulden anzunehmen wären.

Anlangend die voraussichtliche Rentabilität des projectirten Bahnunternehmens haben die von der genannten Behörde wiederholt gepflogenen, eingehenden Erhebungen zu dem Ergebnisse geführt, dass die zu gewärtigenden Reineinnahmen der in Frage stehenden Bahn, auf welche übrigens der von einigen Interessenten besonders hervorgehobene Transitverkehr allem Anscheine nach nur einen geringen Einfluss üben dürfte, in der nächsten Zukunft mit rund 90.000 bis 100.000 fl. anzunehmen sind.

Hiebei wird vorausgesetzt, dass auf der neuen Bahn die Tarife der k. k. Staatsbahnen mit den üblichen virtuellen Längenzuschlägen zur Einhebung gelangen, was im Hinblicke auf die Kostspieligkeit des Zahnstangenbetriebes gerechtfertigt erscheint, und dass ferner durch entsprechende Vereinbarungen zwischen dem künftigen Concessionär und der den Betrieb der Bahn übernehmenden k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen Vorsorge getroffen werde, um dem Staatsbetriebe die von Eisenerz in nördlicher Richtung über die Staatsbahnlinien sich bewegenden Frachtsendungen, insbesondere die Erztransporte nach Klein-Schwechat und Wien auch künftighin zu erhalten, in anderen Relationen aber die sonst zu besorgende Schädigung der Verkehrsinteressen der bestehenden Staatsbahnlinien, insbesondere der Strecke Eisenerz-Hieflau-St. Michael durch nicht im wirtschaftlichen Bedürfnisse gelegene Concurrenzirung von Seite der neuen Bahnunternehmung nach Thunlichkeit hintanzuhalten.

Unter dieser letzteren Voraussetzung des Zustandekommens entsprechender Vereinbarungen zwischen der neuen Eisenbahnunternehmung und der Staatseisenbahnverwaltung ist infolge der Realisirung des fraglichen Bahnprojectes ein namhafter Ausfall im Verkehre und in den Einnahmen bestehender Staatsbahnlinien und eine nachhaltige Beeinträchtigung der Verkehrsinteressen des Staatsbetriebes umso weniger zu besorgen, als eine gleichwohl in der nächsten Zeit etwa eintretende theilweise Ablenkung von der längeren Staatsbahnstrecke Eisenerz-Hieflau-St. Michael auf die kürzere Route über Vordernberg und Leoben künftighin ohne Zweifel durch die infolge des Bahnbaues Eisenerz-Vordernberg zu gewärtigende erhöhte Production der steiermärkischen Eisenindustrie und die hieraus resultirende, dem Staatsbetriebe unmittelbar zugute kommende allgemeine Verkehrszunahme reichlich aufgewogen werden dürfte.

Da nach der früher gegebenen Darstellung die besondere Wichtigkeit und Dringlichkeit des projectirten Bahnbaues, ebenso aber auch die Nothwendigkeit außer Zweifel stand, die Realisirung des Bahnprojectes mittels einer angemessenen finanziellen Unterstützung desselben durch den Staat zu fördern, respective zu ermöglichen, ergab sich sohin für die Regierung die Aufgabe, über die Modalitäten einer solchen staatlichen Unterstützung des Bahnunternehmens ihrerseits Beschluss zu fassen.

In dieser Beziehung erschien nun die sonst wohl in erster Linie in Aussicht zu nehmende Ausführung des Bahnbaues auf Staatskosten schon mit Rücksicht auf die Lage der Staatsfinanzen unbedingt ausgeschlossen und auch die in neuerer Zeit in wiederholten Fällen angewendete Modalität einer Unterstützung des Bahnunternehmens durch Gewährung einer staatlichen Subvention im Capitale aus mehrfachen Erwägungen, insbesondere mit Rücksicht auf die hiebei nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten der restlichen Capitalsbeschaffung nicht thunlich.

Dagegen hat die eingehende fachliche Prüfung der einschlägigen Verhältnisse und eine sorgfältige Calculation aller für den finanziellen Gesammteffect ausschlaggebenden Factoren die Modalität einer staatlichen Erträgnisgarantie für die zum Zwecke des Bahnbaues auszugebenden Prioritätstitres (Prioritätsobligationen und Prioritätsactien), wie solche von der um die Eisenbahnconcession sich bewerbenden Österreichischen alpinen Montangesellschaft erbeten wird, unter den im Folgenden angeführten Voraussetzungen und Bedingungen nicht nur als principiell zulässig, sondern unter den gegebenen Verhältnissen als den finanziellen Interessen des Staatsschatzes am meisten entsprechend erscheinen lassen.

Es bietet nämlich die directe Zusicherung einer staatlichen Reinertragsgarantie bei gleichzeitigem Vorbehalte einer weitgehenden Ingerenz der Staatsverwaltung in Bezug auf die Bauvergebung und Bauausführung, sowie der staatlichen Betriebsführung nicht zu unterschätzende Vortheile gegenüber anderen Modalitäten einer finanziellen Unterstützung durch den Staat.

Die Staatsgarantie hat insbesondere gegenüber den verschiedenen Formen der Capitalssubvention und im Vergleiche mit dem Staatsbaue eine weitaus geringere Belastung der Staatsfinanzen zur Folge und ermöglicht im Vergleiche mit der indirecten Sicherstellung einer entsprechenden Rentabilität der projectirten Bahnen durch Subventionszahlungen, Verkehrszuweisungen u. d. gl. die Regelung der gegenseitigen Beziehungen auf Grund eines klaren und einfachen, aus langjähriger Erfahrung herausgebildeten Rechts-

verhältnisses bei möglichst weitgehender Einflussnahme der Staatsverwaltung auf die Erzielung eines angemessenen Erträgnisses.

In Bezug auf eine solche staatliche Reinertragsgarantie können auch jene principiellen Bedenken nicht als zutreffend bezeichnet werden, welche seinerzeit, wie zugegeben werden muss, mit vollem Rechte gegen die Zusicherung verhältnismäßig hoher Erträgnisgarantien für Eisenbahnen erhoben worden sind, und welche, soweit sie nicht die bei der Financirung und Bauausführung durch Privatunternehmungen begangenen Fehler betrafen, im wesentlichen dahingiengen, dass der Betrieb dieser garantirten Eisenbahnunternehmungen, die monopolisirte Ausbeutung solcher Verkehrswege auf Gefahr des Staates allein und mit seinen Mitteln allein, jedoch ohne seine Oberleitung, ja ohne seine zureichende Einflussnahme erfolge. (Bericht des Eisenbahnausschusses über die Regierungsvorlage, die garantirten Eisenbahnen betreffend, Nr. 678 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses. — VIII. Session.)

In dieser Hinsicht ist vor allem zu beachten, dass die vordem vom Staate für Eisenbahnen gewährten Erträgnisgarantien zumeist sehr kostspielige und ausgedehnte Hauptbahnen zum Gegenstande hatten, deren Kosten und voraussichtliche Rentabilität theils schon mit Rücksicht auf die meist unzulänglichen technischen und commerciellen Grundlagen, theils wegen der damals noch unzulänglichen Erfahrungen von den prüfenden Staatsorganen nicht mit der wünschenswerten Sicherheit beurtheilt werden konnten. Im gegenwärtigen Falle, wie derzeit überhaupt handelt es sich dagegen nur um ein technisch genau geprüftes, in seiner Ausgestaltung verhältnismäßig leicht zu überblickendes Bahnunternehmen von geringer Ausdehnung. Dasselbe ermöglicht auf Grund der vorliegenden Erfahrungen, insbesondere beim Staatseisenbahn-Bau und -Betriebe eine genauere Feststellung des Baucapitales und eine sorgfältigere Erhebung der zu erwartenden Rentabilität. Eine weitgehende und wirksame Ingerenz der Staatsverwaltung auf die Durchführung des Unternehmens erscheint in jeder Richtung gesichert.

Principiell unterscheidet sich aber die im vorliegenden Falle — allerdings nur ganz ausnahmsweise — in Aussicht zu nehmende Modalität der Gewährung einer Reinertragsgarantie von dem früher in Anwendung gestandenen Eisenbahngarantiesystem dadurch, dass bei dem letzteren das Hauptgewicht auf die Überlassung der Finanzirung, wie des Eisenbahnbaues und -Betriebes an die Privatunternehmung gelegt worden ist, während nunmehr der Bau und Betrieb fast in gleicher Weise wie bei den Staatsbahnen unter die unmittelbare Leitung und Einflussnahme der Staatsverwaltung gestellt und durch die Zusicherung einer staatlichen Reinertragsgarantie nur eine vortheilhaftere Finanzirung ermöglicht werden soll, als bei der Bauausführung auf Staatskosten.

In der That zeigt die nachstehende Rechnung, dass bei den der gegenwärtig beantragten Transaction zugrunde zu legenden Begebungscursen von 90 Procent für die auszugebenden, auf die Staatsgarantie fundirten Eisenbahnprioritätsobligationen, welche mit der für solche Titel derzeit üblichen vierprocentigen Verzinsung ausgestattet werden sollen und von 80 Procent für die eine Vorzugsdividende von gleichfalls 4 Procent, die noch in der Staatsgarantie ihre Deckung findet, genießenden Prioritätsactien ein Ersparnis an der den Staat treffenden Jahreslast von über 17, respective nahezu 7 Procent gegenüber der Beschaffung des Baucapitales durch Ausgabe von fünfprocentigen Staatsrententiteln zu dem dermal erreichbaren Begebungscurse von etwa 93 Procent erzielt werden kann.

Bei Zugrundelegung der obigen Begebungscurse erfordert nämlich die Beschaffung eines Effectivbetrages von je 100 fl. mittels vierprocentiger Prioritätsobligationen einen Nominalbetrag von 111 fl. 11 kr., mittels vierprocentiger Prioritätsactien einen solchen von 125 fl. und mittels fünfprocentiger Staatsrententitel einen Nominalbetrag von 107 fl. 53 kr. Hieraus ergibt sich, wenn zum Behufe der Vergleichung von der bezüglich der Prioritätstitres hinzutretenden Tilgungsquote abgesehen wird, im ersten Falle eine jährliche Zinsenlast von 4 fl. 44 kr., im zweiten von 5 fl. und im dritten von 5 fl. 37 kr.

Gegenüber dem letzten Falle (fünfprocentige Staatsrente) beträgt demnach das im ersten Falle (vierprocentige Prioritätsobligationen) zu erzielende Ersparnis 93 Kreuzer gleich 17 Procent und weist selbst der zweite Fall (vierprocentige Prioritätsactien) noch immer ein Ersparnis von 37 Kreuzer gleich 6·9 Procent auf.

Durchschnittlich mit Zugrundelegung des Verhältnisses der Prioritätsobligationensumme zu jener der Prioritätsactien wie 3 : 1 gerechnet, stellt sich hienach die Zinsenlast für 100 fl. effectiv auf 4 fl. 58 kr. und das mittlere Ersparnis auf 79 Kreuzer gleich 14·7 Procent.

Da nach dem Vorausgeschickten die Gewährung der von der Österreichischen alpinen Montangesellschaft angestrebten staatlichen Erträgnisgarantie für die projectirte Eisenbahnverbindung Eisenerz-Vordernberg principiell und mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Verhältnisse als zulässig zu erkennen war, hat die genannte Gesellschaft auf Grund von mit derselben wiederholt gepflogenen eingehenden Verhandlungen gegenüber ihren ursprünglichen Anträgen wesentliche verbesserte Propositionen in Absicht auf die

Durchführung des projectirten Bahnunternehmens gestellt, welche von der Regierung nach sorgfältiger Prüfung als eine geeignete Grundlage für die Sicherstellung des Unternehmens erachtet werden.

Hienach soll das, wie früher angegeben, mit dem Effectivbetrage von rund 4,200.000 fl. veranschlagte Anlagecapital der projectirten Bahn beschafft werden durch Ausgabe eines Nominalbetrages von 4,700.000 fl. in Titres der für das Unternehmen zu bildenden Actiengesellschaft, und zwar von 700.000 fl. in Stammactien, von 1,000.000 fl. in Prioritätsactien und von 3,000.000 fl. in vierprocentigen, innerhalb 75 Jahren rückzahlbaren Prioritätsobligationen.

Hiebei erscheint der relativ hohe Nominalbetrag der auszugebenden Prioritätsobligationen, deren Verzinsung übrigens nahezu durch die zu gewärtigenden Reinerträgnisse und die vom Lande Steiermark bewilligte Jahressubvention gedeckt wird, im Hinblicke auf die vom Staate zu gewährende, auch auf die vierprocentige Verzugsdividende der Prioritätsactien sich erstreckende Reinertragsgarantie, welche eine Überdeckung des Erfordernisses für den Dienst der Prioritätsobligationen von nahezu 33 Procent gewährt, an sich unbedenklich und insoferne sachlich gerechtfertigt, als eben durch die Ausgabe von Prioritätsobligationen die erheblichste Verbesserung der Finanzirungsergebnisse ermöglicht wird.

Die Stammactien im Nominalbetrage von 700.000 fl. sollen von der Österreichischen alpinen Montangesellschaft zum vollen Nennwerte gegen Materiallieferungen, Grundabtretung und sonstige Leistungen übernommen werden, wobei die der Bewertung dieser Leistungen zugrunde zu legenden Preise nach den von der Staatsverwaltung zu prüfenden Ansätzen des Kostenvoranschlages, eventuell im Wege der gerichtlichen Schätzung festzustellen sein werden.

Die Prioritätsactien im Nominalbetrage von 1,000.000 fl. mit einer Vorzugsdividende von 4 Procent sollen zu dem oben angegebenen Curse von mindestens 80 Procent gleichfalls von der genannten Gesellschaft übernommen und nach Maßgabe des eintretenden Bedarfes in den von der Staatsverwaltung festzusetzenden Terminen eingezahlt werden.

Die Prioritätsobligationen im Nominalbetrage von 3,000.000 fl. endlich sollen unter Festhaltung des bereits angegebenen Minimal-Emissionscurses von 90 Procent unter den von der Staatsverwaltung festzusetzenden Modalitäten im Wege einer Offertausschreibung begeben werden.

Die Constituirung der für das Bahnunternehmen zu bildenden neuen Actiengesellschaft wird sofort nach erfolgter Concessionsertheilung und nach Durchführung der hiezu erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen vorzunehmen sein und hat die Österreichische alpine Montangesellschaft dieser neuen Actiengesellschaft alle aus der Concession erwachsenden Rechte und Pflichten, wie insbesondere auch das der Concessionirung zugrunde gelegte Project ohne jede Vergütung abzutreten.

Die Aufstellung des Detailprojectes und des der Bauvergebung zugrunde zu legenden Kostenvoranschlages soll durch Staatsorgane oder unter entsprechender Einflussnahme derselben, die Vergebung des Baues und der Lieferungen gleichfalls unter Ingerenz der Staatsverwaltung nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen, und zwar soweit diese Lieferungen nicht gegen Übernahme von Stammactien durch die Interessenten sichergestellt erscheinen, abgesondert von der Geldbeschaffung im Offertwege erfolgen.

Der Bautermin ist mit zwei und einem halben Jahre vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet festgesetzt.

In finanzieller Beziehung wird von der Österreichischen alpinen Montangesellschaft nebst den für Localbahnen gesetzlich zulässigen Steuer-, Stempel- und Gebürenbefreiungen die Garantie eines Reinerträgnisses erbeten, welches ausreicht zur vierprocentigen Verzinsung eines Nominalbetrages von vier Millionen Gulden in Prioritätstitres und zur Tilgung derselben, und zwar der Prioritätsobligationen innerhalb 75 Jahren, der Prioritätsactien innerhalb der restlichen Concessionsdauer.

Die hienach vom Staate zu garantirende Annuität beträgt 166.687 fl. während der ersten 75 Jahre und 89.941 fl. während der restlichen Concessionsdauer.

Wenn der vorstehend angegebenen, vom Staate zu garantirenden Annuität die, wie früher angeführt, mit 90.000 bis 100.000 fl. anzunehmenden jährlichen Reinerträgnisse und die vom Lande Steiermark dem Bahnunternehmen auf die Dauer von 20 Jahren zugestandene Jahressubvention von 20.000 fl. gegenübergestellt werden, so würde unter der berechtigten Annahme, dass die nach 20 Jahren hinwegfallende Landessubvention durch die bis dahin zu gewärtigende Verkehrszunahme ersetzt werden dürfte, die vom Staate zu gewährende Reinertragsgarantie eine jährliche Vorschusszahlung von 46.687 bis 56.687 fl. erfordern, in der letzten Periode, nach Rückzahlung der Prioritätsobligationen, aber gar nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Gegenüber der Eventualität der Ausführung des Bahnbaues auf Staatskosten, in welchem Falle ein Effectivbetrag von mindestens 3½ Millionen Gulden durch Ausgabe eines Nominalbetrages von rund 3,763.400 fl. in fünfprocentigen Staatsrententiteln mit einer immerwährenden Jahreslast von 188.170 fl. zu beschaffen wäre, ergibt sich bei Annahme der vorstehend dargestellten Grundlagen für die Financirung des

Bahnunternehmens in der ersten Periode von 75 Jahren ein effectives jährliches Ersparnis von 21.483 fl., und wenn, um die Richtigkeit des Vergleiches herzustellen, die in dem garantirten Jahreserträgnisse inbegriffene Tilgungsquote von 6.687 fl. außer Betracht gelassen wird, ein solches Ersparnis von 28.170 fl.

Das nach dem Vorstehenden vom Staate dem Unternehmen zu gewährende finanzielle Zugeständnis einer jährlichen Zuschussleistung von rund 46.000 bis 56.000 fl. auf die Dauer von höchstens 75 Jahren erscheint nun im Hinblicke auf die früher hervorgehobene besondere Wichtigkeit des in Frage stehenden Bahnprojectes zunächst für die Erhaltung der Concurrenzfähigkeit und die wirksame Förderung der steiermärkischen Eisenindustrie, sowie im weiteren Sinne für die durch die gedeihliche Entwicklung der letzteren berührten Landes- und Staatsinteressen zweifellos vollkommen begründet.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf, „betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Eisenerz nach Vordernberg", soll nun die Regierung ermächtigt werden, die Ausführung dieser Eisenbahnverbindung als normalspurige Localbahn nach dem früher dargestellten gemischten Systeme theils als Adhäsions-, theils als Zahnstangenbahn unter den Bedingungen dieses Gesetzentwurfes herzustellen. (Artikel I.)

Nach Artikel II dieses Gesetzentwurfes kann bei Concessionirung der bezeichneten Eisenbahnverbindung, für welche die Concessionsdauer mit 90 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung festzusetzen ist, nebst den nach dem Localbahngesetze vom 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81, zulässigen finanziellen Begünstigungen und sonstigen Erleichterungen vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinertrages in dem zuvor begründeten Umfange, demnach mit dem Maximalbetrage von 166.687 fl. während der ersten 75 Jahre der Concessionsdauer und von 89.941 fl. während der restlichen Concessionsdauer zugestanden werden.

Diese Zusicherung soll an die Bedingung geknüpft werden, dass dem Unternehmen die demselben vom Lande Steiermark bewilligte Annuitätenzahlung von 20.000 fl. auf die Dauer von 20 Jahren thatsächlich zugewendet und von den Interessenten, respective von der die Concession erwerbenden Oesterreichischen alpinen Montangesellschaft die von derselben übernommene, unter den obwaltenden Verhältnissen wohl als ausreichend anzusehende Beitragsleistung im Werte von fast 17 Procent des gesammten effectiven Baucapitales durch Übernahme der auszugebenden Stammactien im Nominalbetrage von 700.000 fl. zum vollen Nennwerte geleistet werde.

Im Artikel III, sowie im Artikel IV, Alinea 2 und 3, sind die Ausführungsbestimmungen bezüglich der nach Artikel II, Z. 2 vom Staate zu gewährenden Erträgnisgarantie im allgemeinen in Übereinstimmung mit jenen Anordnungen normirt, welche in den im Jahre 1873 erflossenen, aber in dieser Beziehung nicht zur Durchführung gelangten Gesetzen vom 22. und 30. April 1873, R. G. Bl. Nr. 60, 79 und 80, in Bezug auf Zusicherung einer staatlichen Erträgnisgarantie für die Eisenbahn Tarnów-Leluchów, die Istrianer und Dalmatiner Eisenbahn getroffen worden sind. Abweichungen von diesen Bestimmungen erschienen nur insoweit nothwendig, als dem Umstande Rechnung zu tragen war, dass im vorliegenden Falle die staatliche Erträgnisgarantie sich nicht auf das ganze Anlagecapital erstrecken soll.

In dieser Hinsicht schien es zweckmäßig, die Bestimmungen über die Rückzahlung der Garantievorschüsse derart zu formuliren, dass den in die Staatsgarantie nicht einzubeziehenden Stammactien wenigstens die Möglichkeit eines Dividendenbezuges und der seinerzeitigen Tilgung offen gelassen werde, da andernfalls der von der Gesellschaft durch Übernahme von Stammactien zu leistende Beitrag unter den obwaltenden Verhältnissen nahezu einer Zahlung à fonds perdu gleich käme, eine solche Zahlungszusicherung aber nur unter erheblicher Herabsetzung der Subventionssumme zu erreichen gewesen wäre.

Zu der im Artikel IV, Alinea 1, enthaltenen Bestimmung, dass die mehrgedachten, vom Lande Steiermark aus Landesmitteln zu leistenden Jahresbeiträge der Garantierechnung als Einnahme gutzubringen sind, ist zu bemerken, dass eine solche Verwendung der Landesbeiträge, abgesehen von rechnungstechnischen Rücksichten, auch ihrem finanziellen Effecte nach für den garantirenden Staatsschatz vortheilhafter erscheint, als die sonst wohl ins Auge zu fassende Escomptirung dieser Annuitäten mit dem entsprechenden Capitalsbetrage von 250.000 fl. (nahezu 6 Procent des effectiven Gesammterfordernisses) unter Abrechnung von dem zu garantirenden Anlagecapitale.

Artikel V normirt den bereits angegebenen Bautermin von zweieinhalb Jahren vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet und die Sicherstellung der Einhaltung desselben durch Erlag einer Caution.

Artikel VI enthält die bereits angeführten Bestimmungen über die Aufstellung des Detailprojectes, die Vergebung des Baues und der Lieferungen, die Begebung der Prioritätsobligationen, dann den Minimalemissionscurs für die letzteren und die Prioritätsactien.

Artikel VII regelt die Bedingungen für die vorzubehaltende Übernahme der Bahn in den Staatsbetrieb, wobei mit Rücksicht auf das Garantieverhältnis die Zuwendung besonderer Begünstigungen in Absicht auf die der Staatseisenbahnverwaltung von Seite der neuen Unternehmung zu leistende Betriebskostenvergütung nicht in Aussicht genommen wird und aus diesem Grunde, wie auch wegen der hierlands noch

mangelnden Erfahrungen über die Höhe der Betriebskosten bei Bahnen des hier zur Anwendung gelangenden gemischten Systems insbesondere die sonst im Interesse der leichteren Finanzirung angestrebte Pauschalirung der Betriebskosten nicht sofort, sondern erst nach Maßgabe der in den ersten Betriebsjahren gemachten Erfahrungen eintreten solle.

Im Hinblick auf die in den betheiligten Kreisen so nachdrücklich hervorgehobene besondere Dringlichkeit des fraglichen Bahnbaues ist ferner im Artikel VIII des Gesetzentwurfes Vorsorge getroffen, dass in dem Falle, wenn sich wider Erwarten die Concessionsertheilung aus irgend einem Grunde verzögern sollte, was sowohl bei etwa im Verlaufe der Concessionsverhandlungen hervorkommenden Differenzen über allfällige Incidenzfragen, als auch bei etwaiger Unthunlichkeit der demnächstigen Finanzirung eintreten könnte, gleichwohl die diesjährige Sommer- und Herbstperiode zur Aufstellung des Detailprojectes und zur Vorbereitung der Bauvergebung, wie auch eventuell zur Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten, insbesondere an den beiden Tunnelen voll ausgenützt werde. Zu diesem Ende soll demnach der Regierung unter den üblichen Verwendungsmodalitäten ein Credit bis zur Höhe von 100.000 fl. bewilligt werden, welcher Credit aber voraussichtlich nicht in Anspruch genommen werden dürfte, da die Regierung ihrerseits alles aufbieten wird, um mit der Concessionsertheilung für die herzustellende Eisenbahnverbindung sobald als möglich vorgehen zu können.

Artikel IX bestimmt den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Tage der Kundmachung und schließt mit der Vollzugsanordnung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ansuchen des k. k. Landesgerichtes Wien in Strafsachen vom 11. Mai 1888, Z. 19470, um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Dr. Josef Bloch wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre nach den §§. 487, 488, 491, 7 und 10 allgemeines Strafgesetz. (Nr. 1836/A. H.).

Die periodische Druckschrift „Österreichische Wochenschrift" enthält in der Nummer. 15 vom 13. April 1888 eine Correspondenz mit der Bezeichnung: „M. Prag, im April", in welcher ein gewisser Friedrich verächtlicher Gesinnungen und Handlungen beschuldigt wird.

Herr Wilhelm Friedrich hat nun gegen Herrn Dr. Josef Bloch, Herausgeber und verantwortlichen Redacteur der „Österreichischen Wochenschrift" und Herrn David Mühlrad als eventuellen Verfasser beim k. k. Landes- als Strafgericht Wien die Strafanzeige wegen der obbezeichneten Vergehen überreicht, dieses k. k. Landesgericht seinerseits um Gestattung der gerichtlichen Verfolgung angesucht, „da das vorliegende Beweismateriale die Einleitung der Voruntersuchung rechtfertigen würde".

Dieses Beweismaterial besteht in jener Nummer der Österreichischen Wochenschrift, in welche die angeblich beleidigende Correspondenz aufgenommen worden ist, und erscheint auf dieser Wochenschrift der Abgeordnete Dr. Josef Bloch in der That als Herausgeber und verantwortlicher Redacteur bezeichnet.

Der gefertigte Ausschuss kann nach dem Vorstehenden die Strafanzeige weder für grundlos noch für tendenziös ansehen, und stellt daher den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe die mit Gesuch des k. k. Landesgerichtes zu Wien in Strafsachen vom 11. Mai 1888, Z. 19470, begehrte strafgerichtliche Verfolgung des Abgeordneten Dr. Josef Bloch wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre nach den §§. 487, 488, 491, 7 und 10 Strafgesetz — zu gestatten.

Wien, 15. Mai 1888.

Coronini,
Obmann.

Dr. Gustav Hirsch,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Wahl des Herrn Dr. Wladimir Kozłowski, Gutsbesitzer in Zabłotce, zum Reichsrathsabgeordneten.

Infolge des Ablebens des Herrn Severin Ritter v. Smarzewski, wurde in der Gruppe des galizischen Großgrundbesitzes im Wahlbezirke Jaworów, Mościska, Cieszanów eine Ersatzwahl nothwendig, welche am 1. Mai 1888 vorgenommen worden ist.

Bei derselben ist Herr Dr. Wladimir Kozłowski mit 41 von 47 Stimmen (sechs Stimmzettel waren leer) zum Reichsrathsabgeordneten gewählt worden und ihm im Sinne des §. 55 der Reichsrathswahlordnung auch das Certificat als Reichsrathsabgeordneter ausgefolgt worden.

Aus dem den Acten beigelegten Taufscheine des Herrn Dr. Kozłowski ergibt sich aber, dass derselbe am 8. December 1858 geboren, somit dermalen noch nicht 30 Jahre alt geworden ist.

Da aber die Reichsrathswahlordnung in §. 19 das Zurückgelegthaben des 30. Jahres als Bedingung der Wählbarkeit anführt, erscheint hier ein gesetzlicher Mangel.

In Anschauung dessen stellt der Legitimationsausschuss den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wahl des Herrn Dr. Wladimir Kozłowski zum Reichsrathsabgeordneten wird annullirt."

Wien, 16. Mai 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

v. Wiedersperg,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Pr. Nr. 106. / St. Sch. C. C. d. R. 1888.

Siebzehnter Jahresbericht

der

Staatsschulden-Control-Commission

des

Reichsrathes.

Siebzehnter Jahresbericht

der

Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes,

umfassend die

Gebarung mit der Staatsschuld im Jahre 1886.

Hohes Haus!

In Vollziehung des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, unterbreitet hiemit die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes ihren siebzehnten Jahresbericht zur weiteren Behandlung.

Seit der Vorlage ihres sechzehnten Jahresberichtes ddo. 21. October 1887, Z. 953 (459 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session), hat die Commission gemäß §. 14 des vorbezeichneten Gesetzes im amtlichen Theile der kaiserl. „Wiener Zeitung" vom 30. October 1887 die in den beiden Häusern des Reichsrathes vertheilte Nachweisung über den Stand:

I. der allgemeinen Staatsschuld,

II. der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, nebst den garantirten Grundentlastungs- und Landesschulden, endlich

III. der gemeinsamen schwebenden Schuld —

zu Ende des ersten Semesters (Juni) 1887, veröffentlicht.

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die Erörterung der Gebarung mit der Staatsschuld im Jahre 1886.

Die bezüglichen Semestral-Ausweise enthalten alle die in strengster Evidenz gehaltenen Veränderungen bei den einzelnen Schuldgattungen mit ihren Titeln unter besonderen Columnen nach ihrem Nennwerthe.

Die Ziffernrichtigkeit dieser Ausweise ist durch die genaueste Prüfung der bezüglichen Rechnungseingaben, sowie durch Gegenproben nicht allein sichergestellt, sondern es wurden auch alle das Capital betreffenden Rechnungsposten mit den vorgelegten Effecten und Documenten verglichen und gehörig bedeckt gefunden.

Nach §. 10, lit. a) des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, ist die Staatsschulden-Control-Commission verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde.

Es werden daher in dem vorliegenden Jahresberichte alle im Jahre 1886 neu in Zuwachs gekommenen Schulden und die vorgefallenen Capitalsveränderungen genau erörtert und zu diesem Behufe die folgenden einschlägigen Ausweise vorausgeschickt:

1. Die Nachweisung (Tabelle A) über den Stand der Staatsschulden zu Ende des Jahres 1886.

2. Die vergleichende Übersicht (Tabelle B) der Schuldenstände und der Zinsenerfordernisse hievon zu Ende December 1885 mit jenen zu Ende December 1886.

3. Die Detaillirung (Tabelle C) über die in den beiden Semestern 1886 vorgefallenen Veränderungen an den drei Gruppen der Staatsschuld.

4. Die Bilanz am 31. December 1886 (Tabelle D), in welcher nebst dem im Jahre 1886 stattgehabten Gesammtzuwachs und Abfall an Capitalien auch die buchhalterisch festgestellten Zinsengebühren sämmtlicher Schuldgattungen, dann die Barabstattungen und Abschreibungen an Zinsen und Renten nachgewiesen erscheinen.

Der vorliegende Jahresbericht erscheint diesmal in geänderter Form abgefasst und umfangreicher durch Zugabe von diversen Ausweisen.

So wurde der vergleichenden Übersicht, Tabelle A der Vorjahre, eine separate Nachweisung über den Stand der Staatsschulden zu Ende des Jahres 1886 (Seite 5) vorangeschickt.

Die Tabelle A der früheren Jahresberichte, nunmehr Tabelle B, Seite 6, wurde dahin erweitert, dass auch die vergleichende Übersicht des Zinsenerfordernisses zu Ende December 1885 mit jenem zu Ende December 1886 einbezogen worden ist. Demzufolge wurden auch die nachgewiesenen Veränderungen dieses Zinsenerfordernisses entsprechend (Seite 11) erläutert.

In kürzerer und übersichtlicherer Weise wurde die Tabelle E (Seite 12), frühere Tabelle C, in ausführlicherer Weise die Tabelle P (Seite 50), frühere Tabelle D, entworfen.

Zum erstenmale wurden in den vorliegenden Jahresbericht folgende Nachweisungen aufgenommen:

1. Die Bilanz am 31. December 1886, Tabelle D (Seite 10).

2. Der Ausweis über den Stand der Staatsschulden mit Ende eines jeden Jahres vom Jahre 1868 angefangen bis einschließlich 1886 und über den Betrag der einjährigen Nettozinsen hievon, Tabelle O (Seite 46).

3. Die Nachweisung über die Rückstände der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehobenen Capitalien, Gewinnste und Zinsen zu Ende December 1886, Tabelle Q (Seite 52.)

Tabelle A.

Nachweisung

über den Stand der Staatsschulden zu Ende des Jahres 1886.

	In österr. Währung fl.	kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.		
1. Consolidirte Staatsschuld a) ohne Rückzahlung	2.406,577.727	77
1. Consolidirte Staatsschuld b) gegen Rückzahlung	280,804.474	26
Summe . . .	2.687,382.202	3
2. Schwebende Staatsschuld (einschließlich der Partial-Hypothekar-Anweisungen)	69,401.321	21
Summe . . .	2.756,783.523	24
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	12,167.122	30
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich baierische Regierung	1,750.000	.
Zusammen I. . . .	**2.770,700.645**	**54**
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.		
1. Consolidirte Schuld a) ohne Rückzahlung	435,020.860	.
1. Consolidirte Schuld b) gegen Rückzahlung	207,211.748	21
Summe . . .	642,232.608	21
2. Schwebende Schuld	4,359.823	29
Zusammen II. . . .	**646,592.431**	**50**
Im Ganzen I. und II. . . .	**3.417,293.077**	**4**
Garantirte Grundentlastungsschulden	**120,592.059**	.
Garantirtes galizisches Nothstands-Anlehen	**20**	.
III. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten)	**344,176.555**	.

Tabelle B.

Vergleichende

der Schuldenstände und der Zinsenerfordernisse hievon zu

	1.			2.			3.			4.		
	Schuldenstand zu Ende						Vergleichung					
							December 1886 gegen December 1885					
	December 1885			December 1886			höher			niedriger		
	in österreichischer											
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
I. Allgemeine Staatsschuld.												
1. Consolidirte Staatsschuld:												
a) ohne Rückzahlung . . .	2.395,965.262	27	5	2.406,577.727	77	.	10,612.465	49	5	. . . . . .	.	.
b) gegen Rückzahlung . . .	287,320.031	92	.	280,804.474	26	.	. . . .	.	.	6,515.557	66	.
Summe . .	2.683,285.294	19	5	2.687,382.202	3	.	4,096.907	83	5	. . . . . .	.	.
2. Schwebende Staatsschuld (einschließlich der Partial-Hypothekar-Anweisungen)	75,386.621	30	5	69,401.321	21	.	. . . . . .	.	.	5,985.300	9	5
Summe . .	2.758,671.915	50	.	2.756,783.523	24	.	. . . .	.	.	1,888.392	26	.
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	12,167.198	50	.	12,167.122	30	.	. . . .	.	.	 76	20	.
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich baierische Regierung	1,750.000	.	.	1,750.000	.	.	. . . .	.		. . . .	.	.
Zusammen I. . .	2.772,589.114	.	.	2.770,700.645	54	.	. . . .	.	.	1,888.468	46	.
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.												
1. Consolidirte Schuld:												
a) ohne Rückzahlung . . .	427,100.060	.	.	435,020.860	.	.	7,920.800	.	.	. . . .	.	.
b) gegen Rückzahlung . .	122,627.513	53	5	207,211.748	21	.	84,584.234	67	5	. . . .	.	.
Summe . .	549,727.573	53	5	642,232.608	21	.	92,505.034	67	5	. . . .	.	.
2. Schwebende Schuld . . .	1,496.080	56	5	4,359.823	29	.	2,863.742	72	5	. . . .	.	.
Zusammen II. . .	551,223.654	10	.	646,592.431	50	.	95,368.777	40	.	. . . .	.	.
Im Ganzen I. und II. . .	3.323,812.768	10	.	3.417,293.077	4	.	93,480.308	94	.	. . . .	.	.
Garantirte Grundentlastungsschulden	129,874.815	.	.	120,592.059	.	.	. . . .	.	.	9,282.756	.	.
Garantirtes galizisches Nothstands-Anlehen	20	.	.	20	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
III. Gemeinsame schwebende Schuld (Staatsnoten) . .	338,248.952	.	.	344,176.555	.	.	5,927.603	.	.	. . . .	.	.

Übersicht

Ende December 1885 mit jenen zu Ende December 1886.

5.			6.			7.			8.		
Zinsenstand zu Ende						Vergleichung					
						December 1886 gegen December 1885					
December 1885			December 1886			höher			niedriger		
Währung											
fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
100,631.226	9	.	101,076.949	58	5	445.723	49	5	…	.	.
10,722.140	50	5	10,475.692	22	.	…	.	.	246.448	28	5
111,353.366	59	5	111,552.641	80	5	199.275	21	.	…	.	.
1,823.162	66	.	2,073.989	59	5	250.826	93	5	…	.	.
113,176.529	25	5	113,626.631	40	.	450.102	14	5	…	.	.
495.739	47	5	495.735	66	5	…	.	.	3	81	.
87.500	.	.	87.500	.	.	…	.	.	…	.	.
113,759.768	73	.	114,209.867	6	5	450.098	33	5	…	.	.
21,355.003	.	.	21,751.043	.	.	396.040	.	.	…	.	.
1,970.525	84	.	6,331.831	7	5	4,361.305	23	5	…	.	.
23,325.528	84	.	28,082.874	7	5	4,757.345	23	5	…	.	.
72.160	13	5	207.531	24	.	135.371	10	5	…	.	.
23,397.688	97	5	28,290.405	31	5	4,892.716	34	.	…	.	.
137,157.457	70	5	142,500.272	38	.	5,342.814	67	5	…	.	.
6,422.615	32	5	5,944.468	42	5	…	.	.	478.146	90	.
…	.	.	…	.	.	…	.	.	…	.	.
…	.	.	…	.	.	…	.	.	…	.	.

Tabelle C.

Detail-

der im Jahre 1886 vorgefallenen Veränderungen an dem Stande der allgemeinen Staatsschuld, der Schulden Länder, endlich der gemein-

Post-Nr.	Zuwachs in Folge der	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I) fl.	kr.	1/10	Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II) fl.	kr.	1/10	Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder fl.	kr.	Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III) fl.
		Österreichische Währung								
1	Unificirung	29.927	10							
2	baren Capitalsaufzahlung	25.411	21							
	gesetzmäßigen Capitalsaufnahme:									
3	a) an einheitlicher Notenrente *)	9,966.800								
	Silberrente **) auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes vom 20. April 1886,	733.000								
4	b) an steuerfreien in Noten verzinslichen Rente-Obligationen auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes vom 26. März 1885				7,920.800					
5	c) Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1881				51,430 292					
6	d) Kaiser Franz Josef-Eisenbahnschuld auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884				32,959.600					
7	e) Darlehen der Ersten österreichischen Sparkasse in Wien auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884				213.000					
8	f) Darlehen der böhmischen Sparkasse in Prag auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1885				150.000					
9	g) Darlehen der k. k. priv. allgemeinen Bodencreditanstalt auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1886				2,778.817	28				
10	Verlosung	4,602.256			37.200			8,970.139	50	
11	Einbeziehung der durch Verlosung zugewachsenen Gewinnste (bei den Staats-Lotto-Anlehen nach Abzug der Gebüren)	2,624.313	30		41.500					
12	Bedeckung liquider Forderungen							21.241	50	
13	Verloste börsenmäßig eingelöste, jedoch noch nicht realisirte Obligationen							416.073		
14	Einzahlungen von Cautionen und Depositen				141.989	46				
15	Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatsnoten	56,954.900								152,599.150
	Summe	74,936.607	61		95,673.198	74		9,407.454		152,599.150
	Im Entgegenhalte zu dem jenseitigen Abfalle per	76,825.076	7		304.421	34		18,690.210		146,671.547
	resultirt für das Jahr 1886 eine Schuldverminderung von	1,888.468	46					9,282.756		
	resultirt für das Jahr 1886 eine Schuldvermehrung von				95,368.777	40				5,927.603

Tabelle B. 3. und 4. Colonne.

Wird zur reinen Schuldvermehrung im Jahre 1886 per . . 93,480.308 fl. 94 kr. Tabelle B, 3. Colonne
die reine Schuldvermehrung vom Jahre 1867 inclusive 1885 per . 611,633.310 „ 96 5/10 „ „ L, 17. „

im 16. Jahresberichte hinzugeschlagen, so ergibt sich vom Jahre 1867
inclusive 1886 eine reine Schuldvermehrung von . . . . 705,113.619 fl. 90 5/10 kr. } „ M, 17. „
und mit Hinzuziehung der Schulden mit Ende des Jahres 1867 per 2.712,179.457 „ 13 5/10 „ }

eine Gesammtschuld mit Ende des Jahres 1886 per . . . . . . 3.417,293.077 fl. 4 kr. „ B, 2. „

*) Abzüglich der refundirten 33.200 fl.
**) „ „ „ 1.000 „

lirung

der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der garantirten Grundentlastungsschulden dieser samen schwebenden Schuld.

Post-Nr.	Abfall in Folge der	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I)			Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II)			Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder		Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III)
		Österreichische Währung								
		fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	fl.
1	Unificirung	29 927	10	.	. . . . . .	.	.	. . . . .	.	. . . . . .
2	baren Capitalsrückzahlung	6,616.890	35		168.657	32	5	9,106.072	50	. . . . .
3	Verlosung	4,602.256	.		37.200	.	.	8,970.139	50	. . . . .
4	Barzahlung von Gewinnsten	2,515.405	10	.	41.500	.	.	. . . . .	.	. . . . .
5	Abschreibung, Tilgung und Verzichtleistung	120.397	42	5	. . . . . .	.	.	10	50	. . . . .
6	Escomptirung	. . . . . .	.		. . . . . .	.	.	1.249	50	. . . .
7	börsenmäßigen Ankäufe	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	.	612.738	.	. . . . .
8	Rückzahlungen von Cautionen und Depositen	59.100	9	5	57.064	1	5	. . . . .	.	. . . . . .
9	Einlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatsnoten	62,881.100	.	.	. . . . . .	.	.	. . . . . .	.	146,671.547
	Summe	76,825.076	7		304.421	34	.	18,690.210	.	146,671.547

Tabelle D.

Bilanz

am 31. December 1886.

	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I)			Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II)			Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder		Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III)
	Österreichische Währung								
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	fl.
Schuld-Zuwachs im Jahre 1886, laut Tabelle C (Seite 8)	74,936.607	61	.	95,673.198	74	.	9,407.454	.	152,599.150
Hiezu die im Jahre 1886 liquid gewordenen und buchhalterisch festgestellten Gebüren an Zinsen, Renten und Zahlung an Baiern	114,658.451	88	5	23,597.856	67	.	. . . . . .	.	. . . . . .
Summe .	189,595.059	49	5	119,271.055	41	.	9,407.454	.	152,599.150
Anfänglicher Stand der Schuld mit Ende December 1885:									
a) Capitalien einschließlich der Gewinnstrückstände	2.772,589.114	.	.	551,223.654	10	.	129,874.815	.	338,248.952
b) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung	5,658.202	75	5	621.734	28	.	. . . . . .	.	. . . . . .
Zusammen .	**2.967,842.376**	**25**	.	**671,116.443**	**79**	.	**139,282.269**	.	**490,848.102**
Schuld-Abfall im Jahre 1886, laut Tabelle C (Seite 9)	76,825.076	7	.	304.421	34	.	18,690.210	.	146,671.547
Hiezu die Abstattung von Zinsen, Renten und Zahlung an Baiern, und zwar:									
a) durch Barzahlung	114,950.672	12	.	23,477.851	27	.	. . . . . .	.	. . . . . .
b) durch Abschreibung	59.709	87	.	2.377	37	.	. . . . . .	.	. . . . . .
Summe .	191,835.458	6	.	23,784.649	98	.	18,690.210	.	146,671.547
Schließlicher Stand der Schuld mit Ende December 1886:									
a) Capitalien einschließlich der Gewinnstrückstände	2.770,700.645	54	.	646,592.431	50	.	120,592.059	.	344,176.555
b) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung	5,306.272	65	.	739.362	31	.	. . . . . .	.	. . . . . .
Zusammen .	**2.967,842.376**	**25**	.	**671,116.443**	**79**	.	**139,282.269**	.	**490,848.102**

Erläuterungen über die Capitals- und Zinsen-Veränderungen im Jahre 1886 zur Tabelle B.

I. Allgemeine Staatsschuld.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Die gesammte allgemeine Staatsschuld verminderte sich um		1,888.468 fl. 46 kr.
zwar ergab sich:		
1. Bei der con-[...]dirten Schuld a) ohne Rückzahlung eine Vermehrung von . . .	10,612.465 fl. 49 1/2 kr.	
b) gegen Rückzahlung eine Verminderung von . .	6,515.557 „ 66 „	
verbleibt eine Vermehrung von		4,096.907 „ 83 1/2 „
2. Die schwebende Schuld verminderte sich um .	5,985.300 fl. 9 1/2 kr.	
3. Das veranschlagte Capital für Entschä-[...]ungsrenten um	76 „ 20 „	
zusammen Verminderung um		5,985.376 fl. 29 1/2 kr.
Im Entgegenhalte zur obigen Vermehrung verblieb daher zu Ende des [...]res 1886 die reine Verminderung um		1,888.468 fl. 46 kr.

„Erläuterungen zur Tabelle B.“:

1. Consolidirte Staatsschuld.

a) Ohne Rückzahlung.

Diese Schuldgattung zeigt immer in Folge alljährlicher Begebung der Tilgungsrente eine Zuna

I. 1. a), 3. Colonne. Die für das Jahr 1886 nachgewiesene Vermehrung von 10,612.465 fl. 49⁵/₁₀ kr., w 9,880.305 fl. 49⁵/₁₀ kr. in Noten und 732.160 fl. in Silber verzinslich sind, ergibt sich in folgender V

Tabelle E.

		In Noten verzinslich Zuwachs fl.	kr.	1/10	In Noten verzinslich Abfall fl.	kr.	1/10	In Silber verzinslich Zuwachs fl.	kr.	In Silber verzinslich Abfall fl.
	(in österreichischer Währung)									
	a) Convertirbare Schuld.									
1	Durch Umwandlung älterer Schuldtitel in neue (Post Nr. 3) auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66	. . . . . .	.	.	26.187	10	.	. . . . . .	.	3.74(
2	Durch Abschreibung in Folge Verjährung des Verzinsungsanspruches	. . . . . .	.	.	99.637	40	5	. . . . . .	.	. . . . .
	b) Einheitliche Rentenschuld.									
3	In Folge der Umwechslung obiger unter Post Nr. 1 aufgeführter Capitalsbeträge in einheitliche Staatsschuldverschreibungen	26.187	10	.	. . . . . .	.	.	3.740	.	. . . . .
4	Für Capitalsrückzahlungen der bisherigen allgemeinen Staatsschuld auf Grund des Artikels V des Finanzgesetzes vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, begebene Obligationen (Tilgungsrente pro 1886)	10,000.000	.	.	. . . . . .	.	.	734.000	.	. . . . .
5	Durch bare Aufzahlungen bei der Convertirung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von 4·2percentigen Renteobligationen	16.901	21	.	. . . . . .	.	.	8.510	.	. . . . .
	Für anläßlich der Unificirung durch Theilschuldverschreibungen nicht ausgleichbare Capitalsbeträge:									
6	a) geleistete bare Rückzahlungen	. . . . . .	.	.	9	49	.	. . . . . .	.	. . . . .
7	b) erfolgte Verzichtleistungen	. . . . . .	.	.	3	82	.	. . . . . .	.	. . . . .
8	Durch Refundirung, und zwar die für die Tilgungsrente pro 1886 zu viel emittirten Beträge	. . . . . .	.	.	33.200	.	.	. . . . . .	.	1.000
9	Tilgung in Folge Einziehung des krainerischen Zwangsdarlehens-Fonds . . .	. . . . . .	.	.	3.745	.	.	. . . . . .	.	9.350
	zusammen .	10,043.088	31	.	162.782	81	5	746.250	.	14.090
	mithin obige Vermehrung von .	9,880.305	49	5				732.160	.	
	Gesammtvermehrung .	10,612.465	49	5						

Bemerkungen zur Tabelle E.

„Bemerkungen zur Tabelle E."

Ad Post 1 und 3.

Den zu Zwecken der Unification (Post 3) emittirten Beträgen von 26.187 fl. 10 kr. in Notenrente 3740 fl. in Silberrente stehen (Post 1) gleich hohe Abfallsposten älterer Schuldtitel gegenüber, so dass Vermehrung nur eine durchlaufende ist.

Ad Post 2.

Die aufgeführten 99.637 fl. 40⁵/₁₀ kr. betreffen jene in ein 5percentiges Capital in österr. Währ. umge-ıeten Obligationen älterer Schuldtitel, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. 49, in Folge Verjährung des Verzinsungsanspruches abgeschrieben worden sind. Die seit dem Jahre 1 herwärts verjährten Capitalien erscheinen in der beigeschlossenen Tabelle P (Seite 50) nachgewiesen.

Ad Post 5 und 6.

Der für die baren Capitals-Aufzahlungen per 16.901 fl. 21 kr. in Noten und 8510 fl. in Silber einge-ne Schuldzuwachs (Post 5) ist dadurch compensirt worden, dass die für Tilgungen begebbaren Rententitel diese Capitalsbeträge, und zwar nach Abzug der Capitalsrückzahlungen (Post 6) per 9 fl. 49 kr. um 391 fl. 72 kr. in Noten und 8510 fl. in Silber reducirt worden sind.

Ad Post 4 und 8.

„Abrechnung über die Tilgungsrente für das Jahr 1886."

Auf Grund des Artikels V im Finanzgesetze vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, waren für Rech-g der im Laufe des Jahres 1886 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staats-ld „sofort Obligationen der einheitlichen Notenrente im Betrage von 10,414.050 fl. und der Silberrente Betrage von 737.560 fl. auszufertigen und dem k. k. Finanzminister zu übergeben".

Das Netto-Erfordernis für die Capitalstilgungen an der allgemeinen Staatsschuld wurde für Jahr 1886 (XVII. Staatsschuld, Erfordernis-Capitel 36, Titel 2, §. 1) veranschlagt und genehmigt . . . . 9,323.610 fl. — kr.

Von diesem Betrage entfallen auf die in Silber (klingender Münze) rück-baren Capitalien . . . . 784.104 „ — „

ıach sich das Netto-Erfordernis in Noten für die bezügliche Schuldentilgung auf ffert hätte. 8,539.506 fl. — kr.

Hievon sind jedoch abzurechnen:

1. Die am 2. Jänner 1886 verloste Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Obligation ı Jahre 1849, welche sich im Besitze der bestandenen Staats-Depositenkasse ınd und bereits getilgt worden ist, im Nennwerte von . 1.050 fl. — kr.

2. Die Beträge jener am $\frac{\text{1. Februar}}{\text{1. Mai}}$ 1886 gezogenen ligationen des Lotto-Anlehens vom Jahre 0 per . . . . 1000 fl. mt den hierauf entfallenden Netto-Gewinn- per . . . . 160 fl. 1.160 „ — „

che sich im Besitze des eingezogenen Krainer Zwangs-lehens-Fonds befanden und in Folge Finanz-Ministerial-cordnung vom 11. Jänner 1886, Z. 285123/586 ex 5 bereits getilgt worden sind, daher nicht zur Reali-ng gelangen.

3. Die Differenz per . . . . 36.899 „ 90⁵/₁₀ „ lche sich zwischen dem Staatsvoranschlage und dem rech-ıgsmäßigen Erfolge aus den Gebarungen mit den Cau-ıen und Depositen ergeben hat.

zusammen . 39.109 fl. 90⁵/₁₀ kr.

Fürtrag . 39.109 fl. 90⁵/₁₀ kr. 8,539.506 fl. — kr.

„Bemerkungen zur Tabelle E."

Übertrag . 39.109 fl. $90^{5}/_{10}$ kr. 8,539.506 fl. —

Dagegen sind hinzuzurechnen der vom Budgetausschusse des Abgeordnetenhauses im Voranschlage für das Jahr 1886 für die Rückzahlungen von Staatslotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten zu gering angesetzte Betrag per . . 42 fl. — kr.

Wird die Differenz aus diesen beiden letzteren Summen per . . . . 39.067 fl. $90^{5}/_{10}$

dem vornachgewiesenen Erfordernisse entgegengehalten, so stellt sich das thatsächliche Erfordernis in Noten für die Schuldentilgung im Jahre 1886 richtig auf . .8,500.438 fl. $9^{5}/_{10}$

Zur Beschaffung dieser Summe wurden auf Grund des vorcitirten Gesetzartikels V 10,000.000 fl. veräußert und ist hiefür ein Erlös von . . . . 8,514.507 fl. 6 kr. erzielt worden.

Ferner sind für die anläßlich der Netto-Aufzahlungen bei der Convertirung älterer Schuldtitel, sowie bei der Verwechslung 4·2percentiger Notenrente-Obligationen im Jahre 1886 . . . . 14.329 „ 87 „ eingeflossen.

Zusammen . . . . 8,528.836 „ 93

Es ergab sich daher gegenüber der oben nachgewiesenen Gebür eine Überschreitung im Baren von . . . . 28.398 fl. $83^{5}/_{10}$ k

Zur Beseitigung dieser Überschreitung und zur Herstellung des gebürlichen Standes der einheitliche in Noten verzinslichen Staatsschuld verfügte das k. k. Finanzministerium die Rückstellung von 33.200 f in den entsprechenden Obligationen aus dem Vermögen der Staatscentralkasse an die Staatsschuldenkasse un ließ mit Zugrundelegung des Curses von 85 fl. 55 kr. die Rückverrechnung von 28.398 fl. $83^{5}/_{10}$ kr. unte Verzichtleistung auf den ihm nach diesem Curse noch zukommenden Betrag von 3 fl. $76^{1}/_{2}$ kr. vornehmer Außerdem wurden auch die zu viel behobenen Zinsen aus den refundirten Effecten mit 336 fl. 98 kr. im Verrechnungswege an die Staatsschuldenkasse rückvergütet.

Vorgedachte Refundirung per 33.200 fl. erscheint in der Tabelle E unter Post 8 in Abfall.

Laut Theilvoranschlages XVII, Seite 13, bezifferte sich das Erfordernis für die Schuldentilgung i klingender Münze im Jahre 1886 auf 784.104 fl. 26 kr., für dessen Aufbringung in englischer Währun (Seite 16, Erfordernis Münzverlust) 984.051 fl. in Noten präliminirt waren.

Die Beschaffungskosten stellten sich jedoch thatsächlich auf . . . . 995.580 fl. 98 kr in Noten, wovon . . . . 360.638 „ 59 „

durch den Beitrag der ungarischen Länder die Deckung fanden, wonach . . . . 634.942 fl. 39 kr aufzubringen verblieben.

Zu diesem Behufe wurden über Auftrag der Finanzverwaltung Z. 1703-F. M. ex 1886 und Z. 1379-F. M. ex 1887 von der Staatsschuldenkasse an die Staatscentralkasse 734.000 fl. in Silberrente-Obligationen abgegeben, hievon wieder 1000 fl. (Post 8) refundirt, weil sich der Erlös günstiger stellte, als angenommen worden war. Für die restlichen 733.000 fl. wurde ein Netto-Erlös von . . . . 627.666 fl. 2 kr. erzielt.

Weiters wurden für die durch bare Aufzahlungen bei der Convertirung in Silber verzinslicher älterer Schuldtitel, sowie bei der Verwechslung von Silberrente-Obligationen im Jahre 1886 emittirte Silberrente nach dem jeweiligen Curse beeinnahmt . . . . 7.252 „ 94 „

mithin Gesammt-Erlös . . . . 634.918 „ 96 „

Es verblieb demnach auf obiges Erfordernis ein Rest von . . . . 23 fl. 43 kr. welchen das k. k. Finanzministerium nicht beanspruchte.

Die durch Begebung von Obligationen für die Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld nachgewie- Vermehrung der einheitlichen Notenrente mit 9,983.691 fl. 72 kr. und der Silberrente mit 741.510 fl. eint daher gerechtfertigt und gesetzlich begründet. „Bemerkungen zur Tabelle E."

Ad Post 7.

Betrifft jene anläßlich der Unificirung älterer Schuldtitel mit Theilschuldverschreibungen der einheit-n Notenrente nicht bedeckbaren Beträge, auf deren Rückzahlung von den Parteien Verzicht geleistet werden ste.

Ad Post 9.

Laut des Finanz-Ministerial-Actes vom 11. Jänner 1886, Z. 28513/586 ex 1885 wurden nämlich m Vermögen des bei dem k. k. Landes-Zahlamte in Laibach verwalteten sogenannten krainerischen Zwangs-ehens-Fonds befindlich gewesenen Staatsschuldverschreibungen im Gesammt-Nominalbetrage von 16.895 fl., zwar:

4·2percentige Notenrente	3.745 fl.
„ Silberrente	9.350 „
Lotto-Anlehens-Obligationen vom Jahre 1860	3.800 „
zusammen	16.895 fl.

dem Titel der Verjährung des Anspruches der Darlehenspräſtanten auf Bedeckung ihrer Forderungen unsten des k. k. Ärars eingezogen und der Tilgung zugeführt.

Zinsen.

Im Jahre 1886 wurden an einheitlichen Staatsschuldverschreibungen zur Schuldentilgung „Erläuterungen zur Tabelle B.":

	fl.	kr.
irt	10,734.000 fl.	— kr.
n refundirt	34.200 „	— „
Aus dem Restbetrage per	10,699.800 fl.	— kr.
ern sich die einjährigen 4·2percentigen Zinsen mit	449.391 fl.	60 kr.
Für die Capitals-Aufzahlungen (abzüglich der Rückzahlungen) 25.401 fl. 72 kr. sind	1.066 „	87 „
mithin im Ganzen	450.458 fl.	47 kr.

insen im Jahre 1886 zugewachsen.

Dagegen verminderten sich dieselben in Folge der Abschreibung, Verzicht-ng und Tilgung von Capitalien im Gesammtnennwerthe von 736 fl. 22 5/10 kr. um	4.734 „	97 5/10 „
ch die Vermehrung von	445.723 fl.	49 5/10 kr.

tirt. I. 1. a), 7. Colonne.

b) Gegen Rückzahlung.

Bei dieser Schuldgattung ergibt sich alljährlich in Folge der Tilgung von Lotto-Anlehens-Capitalien der Annuitäten-Zahlungen eine Abnahme.

Die für das Jahr 1886 nachgewiesene Verminderung um 6,515.557 fl. 66 kr., und zwar: 1.453 fl. 40 kr. in Noten und 784.104 fl. 26 kr. in Silber, resultirt aus Folgendem: I. 1. b), 4. Colonne.

In Noten.

Abgesehen von dem in der Rechnung nur durchlaufenden und den Schuldenstand im Ganzen nicht flussenden Zuwachse und Abfalle durch Verlosung der Capitalien ergibt sich der Abfall:

1. Durch die Rückzahlung von Capitalien und von den nach Abzug der Percentualgebühr entfallenden nnsten, zusammen mit		8,348.181 fl. 70 kr.
2. durch die wegen Verjährung vollzogene Abschreibung an Capitalien von o-Rentenscheinen, dann an Capitalien und Gewinnsten von den Lotto-Anlehen vom e 1834 und 1839		3.689 „ — „
3. durch Abschreibung in Folge Einziehung des krainerischen Zwangsdarle-Fonds: a) Capitalien	3.800 fl.	
b) bereits fällig gewesene Gewinnste	96 „	3.896 „ — „
im Ganzen mit		8,355.766 fl. 70 kr.
Fürtrag		8,355.766 „ 70 „

„Erläuterungen zur Tabelle B.":

Übertrag . 8,355.766 fl. 70

Dagegen sind in Folge der stattgehabten Verlosungen an Netto-Gewinnsten zugewachsen . . . . 2,624.313 „ 30

wonach sich die Verminderung um . . . . 5,731.453 fl. 40 ergibt.

In Silber.

Auf das Domänen-Anlehen sind an die privilegirte allgemeine österreichische Bodencreditanstalt Annuitäten per . . . . 784.104 fl. 26 zurückgezahlt worden.

Wird hiezu die vorangeführte Verminderung per . . . . 5,731.453 „ 40

bei der in Noten rückzahlbaren Staatsschuld gerechnet, so erhält man die oben erwähnte Verminderung per . . . . 6,515.557 fl. 6(

Die Zahlungen an Capital, Gewinnsten und Annuitäten sind den gesetzlichen Bestimmungen ge[...] erfolgt. Die planmäßigen Verlosungen wurden unter Intervenirung der Staatsschulden-Control-Commis[...] genau vorgenommen.

Zinsen.

I. 1. b), 8. Colonne. In Folge der oben nachgewiesenen Capitalsrückzahlungen, dann der stattgefundenen Abschreibungen [...] Tilgungen, ergibt sich eine Gesammt-Zinsenverminderung von 246.448 fl. 28⁵/₁₀ kr.

2. Schwebende Staatsschuld.

I. 2., 4. Colonne. Deren Verminderung im Jahre 1886 per . . . . 5,985.300 fl. 9⁵/₁₀

entstand dadurch, dass gegen die Emissionssumme per . . . 56,954.900 fl.
in Partial-Hypothekar-Anweisungen an solchen im Ganzen . 62,881.100 „

somit um . . . . 5,926.200 fl. —

mehr eingelöst, und dass an gerichtlichen Depositen, dann an Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen . . . . 59.100 „ 9⁵/₁₀

zurückgezahlt worden sind.

Der Umlauf der Partial-Hypotheken-Anweisungen steht mit jenem der Staatsnoten in wechselsei[...] Verbindung, wonach letzterer in entsprechendem Maße höher wurde.

Bereits bei Ermittlung des Erfordernisses für die Schuldentilgung in Noten, ist der rechnungsmä[...] Erfolg der Rückzahlungen an Cautionen und Depositen gegen die bezügliche Post des Voranschlages ge[...] rend in Rechnung gebracht.

Sowohl bezüglich der Partial-Hypothekar-Anweisungen, als auch der Cautionen und Depositen [...] die betreffenden Veränderungen durch die vorgelegten Anweisungen und Zahlungsdocumente gehörig be[...] befunden worden.

Die Veränderungen in der schwebenden Staatsschuld geben daher keinen Anlass zu Bemerkungen.

Zinsen.

I. 2., 7. Colonne. Ungeachtet der Verminderung der schwebenden Schuld stellte sich das Zinsen-Erfordernis im Jahre 18[...] gegen jenes zu Ende 1885 im Ganzen um 250.826 fl. 93⁵/₁₀ kr. höher. Diese Erhöhung ergibt sich [...] Folgendem:

Wie oben erwähnt, wurden im Jahre 1886 an mit 3 Percent verzinslichen Partial-Hypothek[...] Anweisungen emittirt . . . . 56,954.900 fl. —

dagegen eingelöst im Ganzen . . . . 62,881.100 fl.

Hievon waren unverzinslich . . . . 14,381.500 fl.
und verzinslich . . . . 48,499.600 „

Wird die Einlösung des letzteren mit 3 Percent verzinslichen Capitalbetrages per . . . . 48,499.600 „ —

von obiger Emissionssumme abgezogen, so ergibt sich eine Mehr-Emission an 3percentigen Partial-Hypothekar-Anweisungen von . . . . 8,455.300 fl. —

woraus eine Zinsenvermehrung von . . . . 253.659 fl. — resultirt.

Fürtrag . . 253.659 „ —

Übertrag . 253.659 fl. — kr.

In Folge Rückzahlung von verzinslichen Cautionen und Depositen stellte sich das jährliche Zinsenerfordernis zu Ende 1886 gegenüber jenem zu Ende 1885 um . . . . 2.832 „ 6 5/10 „

niedriger.

Aus der Differenz dieser beiden Summen ergibt sich die oben nachgewiesene Erhöhung des Zinsenerfordernisses bezüglich der schwebenden Schuld mit . . . 250.826 fl. 93 5/10 kr.

Zinsenabfall durch bare Rückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld.

„Zinsenabfall durch bare Rückzahlungen an der allgemeinen Staatsschuld."

In Erweiterung der im sechzehnten Jahresberichte, Seite 31, erscheinenden Rechnung auf das Jahr 1886 ergibt sich folgendes Resultat:

Das Netto-Erfordernis der Zinsen von der rückzahlbaren consolidirten und von der schwebenden Schuld, in welch' letzterer die Zinsen von den Partial-Hypothekar-Anweisungen und von jenen Cautionen und Depositen, die von den Ländern der ungarischen Krone rückzahlbar sind, nicht berücksichtigt werden, stellte sich zu Ende des Jahres 1867 auf . . . . 17,181.981 fl. 23 5/10 kr.

und mit Schluß des Jahres 1886 auf . . . . 10,512.985 „ 90 5/10 „

sonach niedriger um . . . . 6,668.995 fl. 33 kr.

Gegenüber der zu Ende des Jahres 1885 mit . . . . 6,420.138 „ 6 5/10 „

ausgewiesenen Zinsenverminderung ergibt sich eine solche für das Jahr 1886 allein mit . . . . 248.857 fl. 26 5/10 kr.
wovon 246.448 fl. 28 5/10 kr. auf die consolidirte und 2.408 fl. 98 kr. auf die schwebende Schuld entfielen.

Weil hier nur der Zinsenabfall von solchen Schuldgattungen in Betracht gezogen wird, für deren Tilgung die Geldmittel durch Hinausgabe einheitlicher Schuldtitel beschafft werden, mussten die Zinsen von Partial-Hypothekar-Anweisungen und von den obbezeichneten Cautionen und Depositen unberücksichtigt bleiben.

Zinsenzuwachs in Folge Veräußerung von zu Tilgungszwecken emittirten einheitlichen Rente-Obligationen.

„Zinsenzuwachs durch Veräußerung von zu Tilgungszwecken emittirten einheitlichen Rente-Obligationen."

Zeuge der nachfolgenden Tabelle M sind zu diesem Zwecke vom Jahre 1868 inclusive 1886 in einheitlichen Staatsschuldverschreibungen nach Rubrik 2 . . . . 265,397.832 fl. 50 kr.
und nach Rubrik 4 für die baren Capitalsaufzahlungen bei der Convertirung älterer Schuldtitel und bei der Verwechslung von einheitlichen Rente-Obligationen, welche bei der Feststellung des Erfordernisses eingerechnet sind . . . . 3,855.890 fl. 31 kr.
endlich auf Grund der in dieser Tabelle berufenen Gesetze in den Jahren 1874 bis 1876 . . . . 95,712.952 „ 50 „

im Ganzen . 364,966.675 fl. 31 kr.

zur Hinausgabe gelangt.

Hievon beträgt das jährliche Zinsenerfordernis . . . . 15,328.600 fl. 36 kr.
und es verbleibt nach Abrechnung des vorangeführten durch bare Rückzahlungen erfolgten Zinsenabfalles per . . . . 6,668.995 „ 33 „

für die Jahre 1868 inclusive 1886 die Zinsenerhöhung mit . . . . 8,659.605 fl. 3 kr.
welche einem 4·2percentigen Capitalszuwachse von 206,181.072 fl. entspricht.

Letzterer entstand wieder aus denselben Ursachen, welche im sechzehnten Jahresberichte auf Seite 31, Alinea 9, erörtert sind, wonach die auf Grund §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868, erfolgende Beschaffung der Geldmittel zur Schuldentilgung stets eine namhafte Schuldvermehrung zur Folge hat.

Durch die Emission einheitlicher Staatsschuldverschreibungen zur Schuldentilgung (Tabelle M, Rubrik 2) per . . . . . . 10,699.800 fl. — kr.
und für die Capitalsaufzahlungen (Tabelle M, Rubrik 4) per . . . . . . 25.401 „ 72 „
zusammen per . . 10,725.201 fl. 72 kr.
sind im Jahre 1886 Zinsen zugewachsen . . . . . . 450.458 fl. 47 kr.
dagegen sind durch die oberwähnten Rückzahlungen . . . . . . 248.857 „ 26 5/10 „
abgefallen, und es ergab sich daher im Jahre 1886 eine Netto-Zinsenvermehrung von . . . . . . 201.601 fl. 20 5/10 kr.
durch die zur Beschaffung der Geldmittel für die Schuldentilgung emittirten einheitlichen Staatsschuldverschreibungen.

Diese Zinsenvermehrung ist jedoch erst vom Jahre 1887 angefangen im vollen Betrage bleibend zugewachsen. Thatsächlich resultirt für das Jahr 1886 sogar eine Zinsenverminderung, weil die Renten-Emissionen für die Capitalstilgungen im Jahre 1886 erst in den Monaten Mai bis August dieses Jahres stattgefunden haben.

„Erläuterungen zur Tabelle B.“: I. 3., 4. und 8. Colonne.

3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten.

Dieser verminderte sich um 76 fl. 20 kr. in Folge der Abschreibung wegen Verjährung der Rente per 3 fl. 81 kr. aus der in Österreich unter der Enns bestandenen Drittel-Steuer.

I. 4.

4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich baierische Regierung.

Der Stand derselben ist im Jahre 1886 unverändert geblieben.

„Erläuterungen zur Tabelle B.“:

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Vermehrung 95,368.777 fl. 40 kr.

I. Consolidirte Schuld.

a) Ohne Rückzahlung.

In Noten verzinslich.

Nach Artikel VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1885, vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, war die Regierung ermächtigt, zur theilweisen Bedeckung des Abganges per 15,237.277 fl. den baren Betrag von 8 Millionen Gulden durch Begebung von Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, geschaffenen und mit Fünf vom Hundert in österreichischer Währung verzinslichen, nicht rückzahlbaren, steuerfreien Schuld aufzubringen.

II. 1. a), 3. Colonne.

Zu diesem Zwecke sind laut der Einsichtsacte vom 3. März und 20. Mai 1886, Z. 909/F. M. und Z. 2155/F. M. von der Staatscentralkasse fünfpercentige steuerfreie Notenrente-Obligationen im Betrage von 7,920.800 fl., verzinslich vom 1. März 1886, an die k. k. privilegirte österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe erfolgt worden. Diese zahlte nach dem Übernahmscurse von 101 fl. an die vorgedachte Kasse bar 8,000.008 fl. und an Ausgleichungszinsen vom 1. März bis 19. Mai 1886 86.908 fl. 78 kr.

Es hat sich somit eine Überschreitung des mit 8,000.000 fl. limitirten Betrages, um den ganz unbedeutenden Betrag per 8 fl. ö. W. ergeben.

Die nachgewiesene Vermehrung von 7.920.800 fl. erscheint daher gesetzlich begründet.

Zinsen.

Aus dem späteren Verkauf der Deficitrente pro 1885 resultirte ein namhaftes Zinsenersparnis.

II. 1. a), 7. Colonne.

In Folge dessen hat sich das Zinsenerfordernis erst vom Jahre 1887 angefangen jährlich bleibend um 396.040 fl. aus obigem Capitalszuwachse per 7,920.800 fl. vermehrt.

Das factische Zinsen-Mehrerfordernis für das Jahr 1886 gegenüber dem Jahre 1885 betrug nur . . . . . . 111.111 fl. 22 kr.
und zwar die halbjährigen fünfpercentigen Zinsen aus 7,920.800 fl. . . . . . . 198.020 fl. — kr.
hievon ab die oberwähnten Activzinsen mit . . . . . . 86.908 „ 78 „
Rest . 111.111 fl. 22 kr.

„Erläuterungen zur Tabelle B.":

In Gold verzinslich.

Der Stand der Goldrenteschuld blieb auch im Jahre 1886 unverändert.

b) Gegen Rückzahlung.

II. 1. b), 3. Colonne.

Die bedeutende Vermehrung der rückzahlbaren österreichischen Staatsschuld um 84,584.234 fl. 67⁵/₁₀ kr. ist zuvörderst auf die Umwandlung der Actien der Kaiserin Elisabeth- und der Kaiser Franz Josef-Bahn in Staatsschuld-Titres zurückzuführen.

Es sind nämlich zugewachsen:	in Noten	in Silber	in Gold
1. Auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, die Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld im Nominalbetrage von 59,200.000 fl. Hievon wurden bis Ende December 1886 emittirt:			
a) Durch die Abstempelung von Actien: bei der I. Emission 41.950 Stücke à 210 fl. ö. W.	8,809.500 fl.		
(für je ein Stück jährlich 10 fl. 50 kr. in Noten), bei der II. Emission 16.630 Stücke à 200 fl. ö. W.		3,326.000 fl.	
verzinslich mit 5¼ Percent in Silber, bei der III. Emission 29.460 Stücke à 200 fl. ö. W.		5,892.000 „	
verzinslich mit fünf Percent in Silber;			
b) dann auf Grund desselben Gesetzes vorerst erfolgte Interimsscheine vom 31. Mai 1886, verzinslich mit fünf Percent in Gold			33,402.792 fl.
2. Auf Grund des Gesetzes vom . April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, die mit ¼ Percent in Silber verzinsliche Kaiser ranz Josef-Eisenbahnschuld im Nennwerthe on 42,416.600 fl.; hievon wurden bis Ende)ecember 1886 emittirt		32,959.600 fl.	
Weiters erscheinen neu im Zuwachse achstehende, auf Grund besonderer Gesetze ufgenommene mittelst Annuitätszahlung rückihlbare Passiv-Capitalien:			
1. Das 5percentige Darlehen der Ersten sterreichischen Sparkasse in Wien, aufgenomen vom k. k. Handelsministerium auf Grund es Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. r. 94, zur Herstellung von Post- und Teleraphen-Gebäuden in Olmütz und Troppau per	213.000 fl.		
2. Die von der böhmischen Sparkasse Prag von dem auf Grund des Gesetzes vom . März 1885, R. G. Bl. Nr. 24, zur theileisen Deckung der Herstellungskosten einer Männerstrafanstalt in Pankraz - Nußle bei rag vom k. k. Justizministerium aufzunehmenen, mit 4¼ Percent verzinslichen Darlehensetrage per 780.000 fl. erlegten ersten 3 Raten 50.000 fl.	150.000 fl.		
Es ergibt sich mithin ein Gesammtuwachs von	9,172.500 fl.	42,177.600 fl.	33,402.792 fl.

„Erläuterungen zur Tabelle B.":

Dagegen sind abgefallen:	in Noten	in Silber	in Gold
1. Vom Antheile des Staates an dem Donauregulirungs-Anlehen per 24,600.000 fl. auf Grund der Gesetze vom 8. Februar 1869 und 29. März 1870, R. G. Bl. Nr. 20 und 36, die für das Jahr 1887 bar vorausgezahlte Capitalsquote von	80.266 fl. 67 kr.	. . . .	. . . .
2. Vom Antheile des Staates an dem Donauregulirungs-Anlehen per 6,000.000 fl. (Gesetz vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70) die bezahlte Concurrenz-Beitragsquote per .	21.366 „ 66 $^{5}/_{10}$ „	. . . .	. . . .
3. In Folge Rückzahlung verloster Pilsen-Priesener (Komotau) Eisenbahn-Obligationen, und zwar:			
in Noten verzinsliche Staatsschuldverschreibungen	12.200 „ — „	. . . .	. . . .
in Silber verzinsliche Prioritäten		21.150 fl. — kr.	. . . . .
4. Mittelst Annuitätszahlung:			
a) Von dem auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1883 contrahirten Darlehen der Ersten österreichischen Sparkasse in Wien per 343.000 fl. die dritte und vierte Rate zusammen mit	7.376 „ 3 „	. . . .	. . . .
b) Von dem Antheile des Staatsschatzes von 15,000.000 fl. an dem Prioritäts-Anlehen der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft per 50,000.000 fl. zur Herstellung der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume, die 17. Annuität für das Jahr 1887, welche bereits zu Ende December 1886 geleistet wurde, mit	. . . .	26.297 „ 96 „	. . . . . .
Wird diese Verminderung zusammen per	121.209 fl. 36 $^{5}/_{10}$ kr.	47.447 fl. 96 kr.	. . . . . .
der jenseits ermittelten Erhöhung per . . .	9,172.500 „ — „	42,177.600 „ — „	33,402.792 fl.
entgegengehalten, so resultirt bei der consolidirten rückzahlbaren österreichischen Staatsschuld eine reelle Vermehrung von	9,051.290 fl. 63 $^{5}/_{10}$ kr.	42,130.152 fl. 4 kr.	33,402.792 fl.
	in Noten	in Silber	in Gold

in Summa . 84,584.234 fl. 67 $^{5}/_{10}$ kr.

Die Veränderungen sind in den bestehenden Gesetzen und Übereinkommen begründet.

Zinsen.

An jährlichen Zinsen sind zugewachsen:

von den Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen . . . . 482.425 fl. — kr. in Noten,
2,199.594 „ — „ in Silber
und 1,670.139 „ 60 „ in Gold;
von den Sparkasse-Darlehen . . . . 17.400 „ — „ in Noten

zusammen . 4,369.558 fl. 60 kr.

Dagegen sind in Folge rückgezahlter Capitalien an Zinsen abgefallen . . 8.253 fl. 36 $^{5}/_{10}$ „ in Noten und Silber.

II 1 b), 7. Colonne. Es ergibt sich daher ein reeller Zinsenzuwachs von . . . . 4,361.305 fl. 23 $^{5}/_{10}$ kr.

Von den gegen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen umgewechselten Actien der Kaiserin Elisabeth-Bahn, sowie von den durch Abstempelung in Staatsschuldverschreibungen umgewandelten Actien dieser Bahn war der erste Coupon am 1. Juli 1887, dagegen jener der Kaiser Franz Josef-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen am 2. Jänner 1887 fällig. Demzufolge wurden auch die Zinsen von diesen Fälligkeitsterminen an bei der Staatsschuldenkasse bezahlt, und zwar die am 2. Jänner 1887 fälligen Zinsen für Rechnung der Hauptkasse der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen, die am 1. Juli 1887 fälligen Zinsen bereits für Rechnung der Staatsschuld. Die früheren Zinsen der alten Actien sind von der Hauptkasse der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen ausgefolgt worden.

Neue Eisenbahnschulden.

Gemäß §. 12, Alinea 3 des mit dem Gesetze vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141 genehmigten Übereinkommens, betreffend die Bebriebsübernahme und eventuelle Einlösung der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn durch den Staat, bezahlt der Staat, falls derselbe von dem Rechte der Einlösung der genannten Bahn Gebrauch macht, der Gesellschaft, respective den Liquidatoren der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn einen Einlösungspreis in Staatsschuldverschreibungen im Nominalbetrage von 59,200.000 österreichischen Goldgulden, welche Schuldverschreibungen mit jährlich 5 Percent in Gold steuerfrei verzinslich, sowie mit dem Nominalbetrage innerhalb längstens 85 Jahren rückzahlbar und ob den Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn hinter den dermaligen Prioritäts-Anlehen pfandrechtlich sicherzustellen sind. „Kaiserin Elisabeth-Eisenbahnschuld."

Von diesem Einlösungspreise entfällt:

auf je eine Actie I. Emission der Nominalbetrag von 190 österreichischen Goldgulden,
" " " " II. " " " " 168 " " ,
" " " " III. " " " " 160 " " .

Mithin ergibt sich für die im Umlaufe befindlich gewesenen Actien der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn

I. Emission mit 200.000 Stück à 210 fl. = 42,000.000 fl. ö. W. in Noten, der Einlösungspreis mit	38,000.000 öst. Goldgulden
II. Emission mit 50.000 Stück à 200 fl. = 10,000.000 fl. ö. W. in Silber, der Einlösungspreis mit	8,400.000 " " ,
III. Emission mit 80.000 Stück à 200 fl. = 16,000.000 fl. ö. W. in Silber, der Einlösungspreis mit	12,800.000 " " ,
in Summa der obige Einlösungspreis mit	59,200.000 öst. Goldgulden.

Nach §. 12, Alinea 5 dieses Übereinkommens soll es jedem Actionär freistehen, gegen Abtretung seiner Rechte, das ist Einlieferung seiner Actie sammt Coupons und Talon an die k. k. Staatsverwaltung

a) entweder im Wege des Umtausches die Ausfolgung des für je eine Actie der betreffenden Emission bezifferten Nominalbetrages in Staatsschuldverschreibungen, oder

b) die Abstempelung der eingelieferten Actie in dem Sinne zu begehren, dass dieselbe hiedurch in eine Staatsschuldverschreibung umgewandelt wird, welche auf den Nominalwerth der Actie lautet, mit demselben innerhalb der Concessionsdauer rückgezahlt und bis zum Zeitpunkte der Rückzahlung steuerfrei mit dem nachstehenden Jahresbetrage verzinst wird, und zwar:

die Actie I. Emission mit dem Jahresbetrage von 11 fl. 50 kr. ö. W. in Noten,
" " II. " " " " " 10 " 50 " " in Silber,
" " III. " " " " " 10 " — " " " " .

Zur Ausübung dieses Wahlrechtes wurde den Actionären eine Frist von sechs Monaten bestimmt, welche am 31. Mai 1886 begann und am 30. November 1886 endete.

Die Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen, welche im Wege des Umtausches gegen die Actien ausgefolgt wurden, sind zu fünf Percent steuerfrei in Gold verzinslich und mittelst jährlicher Verlosungen längstens binnen 85 Jahren, vom 1. Jänner 1887 an gerechnet, mit dem Nennbetrage in Gold rückzahlbar. Sie wurden in einfachen Stücken über 160 österreichische Goldgulden Nennwerth, beziehungsweise Cumulativstücken über fünf solche Obligationen, zusammen 800 österreichische Goldgulden Nennwerth, und über 25 solche Obligationen, zusammen 4000 österreichische Goldgulden Nennwerth, mit halbjährigen, nachhinein fälligen Coupons, wovon der erste am 1. Juli 1887 fällig gewesen ist, ausgegeben. Die Verzinsung wird bei der k. k. Staatsschuldenkasse in Wien oder an auswärtigen Plätzen in Goldstücken österreichischen oder ungarischen Gepräges oder in Francs-Goldstücken, eventuell bei den deutschen Zahlstellen in Reichsmark, die Rückzahlung bei der k. k. Staatsschuldenkasse in Goldgulden österreichischen oder ungarischen Gepräges oder in Francs-Goldstücken geleistet.

Für die zum Umtausch überreichten Actien wurden an die Parteien vorerst Interimsscheine ausgefolgt. Dieselben sind über eine Eisenbahn-Staatsschuldverschreibung per 160 österreichische Goldgulden oder über fünf solche Schuldverschreibungen, zusammen über 800 österreichische Goldgulden, oder über 25 solche Schuldverschreibungen, zusammen über 4000 österreichische Goldgulden, ausgestellt und berechtigen den Inhaber zum Bezuge des entsprechenden Nennbetrages in diesen Staatsschuldverschreibungen.

Für die mit effectiven Stücken nicht bedeckbaren Beträge wurden den Besitzern der Actien erster Emission (ältere Linie) Interimsscheine auf ein Sechzehntel (10 fl.), den Besitzern der Actien zweiter Emission (Linz-Budweiser Bahn) auf ein Zwanzigstel (8 fl.) einer Eisenbahn-Staatsschuldverschreibung à 160 Goldgulden mit Verzinsung ab 1. Jänner 1887 ausgefolgt, zu deren Erlangung der Nennbetrag von 160 Goldgulden in solchen Interimsscheinen eingeliefert werden musste.

Der Umtausch der für die Actien der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn von der Staatsschuldenkasse ausgegebenen Interimsscheine auf zu fünf Percent in Gold verzinsliche Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen wurde von der genannten Kasse vom 15. März 1887 angefangen gegen solche Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen vorgenommen.

Nach §. 13 des Übereinkommens sind die durch Abstempelung in Staatsschuldverschreibungen umgewandelten Actien der Kaiserin Elisabeth-Bahn mit Zinsen ab 1. Jänner 1887 in Anlage zu bringen. Diese Effecten sind in der Abstempelungsclausel mit neuen für jede Emission von 1 angefangen laufenden Verlosungs-Nummern versehen und enthalten die hiezu hinausgegebenen neuen Couponsbogen je 38 am 2. Jänner und 1. Juli nachhinein fällige Halbjahrs-Coupons, deren erster am 1. Juli 1887 und deren letzter am 2. Jänner 1906 fällig ist, nebst einem zum letzten Coupontermine umwechselbaren Talon. Die Coupons sind für die abgestempelten Actien

I. Emission mit je	5 fl.	75 kr.	ö. W., Noten,
II. „ „ „	5 „	25 „	„ „ Silber,
III. „ „ „	5 „	— „	„ „ „

abzugsfrei bei der Staatsschuldenkasse zahlbar.

Die Staatsschuldverschreibungen sind mit dem Nominalbetrage der Actien mittelst Verlosung nach einem für jede Emission besonders verfassten, für alle drei Emissionen mit dem Jahre 1912 beginnenden Verlosungsplane rückzahlbar, mit dem Vorbehalte, auch die volle nach den im §. 8 des Übereinkommens vom 24. December 1880 / 28. Jänner 1881 anbezogenen Tilgungsplänen für das einzelne Jahr entfallende Stückzahl zur Auslosung zu bringen.

Bezüglich der Verzinsung und sonstigen Gebarung mit diesen Staatsschuldverschreibungen gelten die bei deu Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen bisher eingehaltenen Grundsätze.

Nachdem der Staat von dem ihm zustehenden Einlösungsrechte Gebrauch gemacht hat und demgemäß das Eigenthumsrecht des k. k. Ärars ob sämmtlichen Linien der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn eisenbahnbücherlich einverleibt ist, desgleichen die den Actionären zur Ausübung des Wahlrechtes vom 31. Mai bis 30. November 1886 gestellte Frist abgelaufen ist, hat die k. k. Staatsverwaltung das bedungene Entgelt in Eisenbahnschuldverschreibungen im Nominalbetrage von 59,200.000 österreichischen Goldgulden in dem nach dem Resultate der Wahlrechtsausübung sich ergebenden Ausmaße zu leisten.

	Actien			Einlösungswerth für eine Actie			Gesammt-Einlösungswerth
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	
	Emission			Emission			
	à 200 fl. in Noten Conv. M.	à 200 fl. in Silb. österr. Währ.	à 200 fl.	à 190 fl. in Gold	à 168 fl.	à 160 fl.	
	Stücke			österreichische Goldgulden			
Zur Abstempelung als Staatsschuldverschreibungen gelangten in obiger Frist	44.795	17.528	32.010	8,511.050	2,944.704	5,121.600	16,577.354
Für den nach Abzug dieser Stücke von der Gesammtzahl der emittirten	200.000	50.000	80.000	38,000.000	8,400.000	12,800.000	59,200.000
verbleibenden Rest von	155.205	32.472	47.990				
sind nach der im §. 12 des Übereinkommens festgesetzten Bewerthung dieser Actien mit 5 Percent in Gold steuerfrei verzinsliche innerhalb 85 Jahren im Verlosungswege vom Jahre 1887 angefangen rückzahlbare und auf Überbringer lautende Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen im Gesammtbetrage von				29,488.950	5,455.296	7,678.400	42,622.646

auszugeben.

Da aber diese Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen auf 160 fl., beziehungsweise auf den fünf- oder fünfundzwanzigfachen Betrag hievon, d. i. auf 800 fl. oder 4000 fl. lauten, ist von dem Gesammtbetrage der . . . . 42,622.646 fl.
nur der Betrag von . . . . 42,622.560 „
mit solchen Staatsschuldverschreibungen bedeckbar, während der in Interimsscheinen verbleibende Restbetrag von . . . . 86 fl.
im Wege des cursmäßigen Rückkaufes eingelöst werden wird.

Das Pfandrecht zur Sicherstellung dieser Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen im Gesammtnominalbetrage von 42,622.560 fl. (zerlegt in 5000 Stücke à 4000 fl., 17.000 Stücke à 800 fl. und 56.391 Stücke à 160 fl.), beziehungsweise des auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, aufgenommenen Anlehens, ist zufolge Bescheides des k. k. Landesgerichtes in Wien de dato 4. März 1887, Z. 17890, und laut Bestätigung des k. k. Grundbuchsamtes in Wien de dato 9. März 1887, ob den Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn in unmittelbarer Rangordnung nach den dermal intabulirten Prioritäts-Anlehen eisenbahnbücherlich eingetragen.

Die bezügliche Pfandbestellungs-Urkunde de dato Wien, 22. Februar 1887, wurde am 24. Februar 1887 von Seite der Staatsschulden-Control-Commission der Contrasignirung unterzogen.

Mit Ablauf der in der Kundmachung vom 30. April 1886 zur Ausübung des Wahlrechtes auf Umtausch oder Abstempelung der Actien der Kaiserin Elisabeth-Bahn bis 30. November 1886 festgesetzten Frist waren . . . . 13.866 Stücke Actien I. Emission,
748 „ „ II. „
und 4.671 „ „ III. „
zusammen . 19.285 Stücke Actien
ausständig geblieben, für welche der Gegenwert von 3,507.564 fl. in Gold zu 5 Percent verzinslichen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen den Liquidatoren der Gesellschaft behufs Ausfolgung an die innerhalb einer weiteren sechsmonatlichen Frist sich meldenden Actionäre auszufolgen gewesen wäre.

Über Ansuchen der Liquidatoren wurde jedoch im Interesse der Sache die weitere Besorgung dieses Umtausches durch die Staatsschuldenkasse zugestanden und hiefür laut der Kundmachung de dato 30. December 1886 der Termin vom 31. December 1886 bis 30. Juni 1887 festgesetzt.

Die Staatsverwaltung hat aber in weitgehendster Berücksichtigung der Verhältnisse auch nach Ablauf dieser Frist die Fortsetzung des Umtausches durch die Staatsschuldenkasse gestattet und laut Kundmachung vom 13. August 1887 als äußersten Termin für die Entgegennahme von Actien der Kaiserin Elisabeth-Bahn bei dieser Kasse den 15. September 1887 bestimmt.

Am 7. November 1887 erfolgte der gerichtliche Erlag der im Umtausche für die Actien der Kaiserin Elisabeth-Bahn nicht behobenen fünfpercentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen in Gold, von welchem Tage an die Anmeldung solcher Actien nur mehr bei dem Gerichte angebracht werden kann.

Von der Staatsschuldenkasse wurden an die Parteien ausgefolgt: vom 30. Mai bis 30. November 1886 abgestempelte Actien im Gesammteinlösungswerthe von . . . . 16,577.354 fl.
vom 30. Mai 1886 bis 15. September 1887 Interimsscheine (auf zu 5 Percent in Gold verzinsliche Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen) im Gesammtnennwerthe von 40,633.698 fl., nach Abzug der als Ergänzung beim Umtausche von Actien gegen Staatsschuldverschreibungen beigebrachten Interimsscheine per . . . . 180 „
der restliche Betrag per . . . . . . 40,633.518 „
vom 15. März bis 15. September 1887 fünfpercentige Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen im Nominalbetrage von . . . . 1,751.680 „
in Summa . 58,962.552 fl.

Von dem gegenüber dem Einlösungspreise der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn per . . . . 59,200.000 „
verbliebenen Reste per . . . . 237,448 fl.
wurden . . . . 236.866 „
in Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Interimsscheinen am 7. November 1887 von der Staatsschuldenkasse im Sinne des §. 12 des Übereinkommens an die Liquidatoren der k. k. privilegirten Kaiserin Elisabeth-Bahn ausgefolgt und von diesen zu Gunsten der Berechtigten gerichtlich hinterlegt.

Die weiteren . . . . 582 „
betreffen den Gegenwerth von den noch im Umlaufe befindlichen Antheilscheinen noch nicht ausgegebener und bei der Staatsschuldenkasse aufbewahrter Actien dieser Bahn, und zwar 18 Zehntel der I. Emission, 2 Drittel der II. Emission und 4 Fünftel der III. Emission. Dieselben waren in der Ziehung am 1. Juli 1887 inbegriffen und wurden vom 1. Jänner 1888 an bar eingelöst.

„Kaiser Franz Josef-Eisenbahnschuld."

Gemäß §. 4 des mit dem Gesetze vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51, sanctionirten Übereinkommens vom 12. December 1883 und 21. Jänner 1884, betreffend die Erwerbung der Kaiser Franz Josef-Bahn für den Staat, wurden die unverlost im Umlaufe befindlich gewesenen 212.083 Stück Actien dieser Bahn im Gesammt-Nominalbetrage von 42,416.600 fl. ö. W. in Silber gegen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen im gleichen Nominalbetrage umgetauscht, welche ohne jeden Steuer-, Gebühren- oder sonstigen Abzug mit jährlich fünf und ein Viertel Percent in Silber österreichischer Währung verzinslich und gleichfalls ohne Abzug im Wege der Verlosung innerhalb 17 Jahren vom Jahre 1946 angefangen mit dem Nominalbetrage von 200 fl. ö. W. in Silber rückzahlbar sind.

Diese Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen sind mit halbjährigen, nachhinein am 2. Jänner und 1. Juli fälligen Zinsen-Coupons versehen, wovon der erste am 2. Jänner 1887 zahlbar ist und wurden in einfachen Stücken zu 200 fl., dann in fünffachen Stücken zu 1.000 fl. und in fünfundzwanzigfachen Stücken zu 5.000 fl. ö. W. in Silber ausgegeben.

Die Gesammtschuld im Nominalbetrage von 42,416.600 fl. ist zerlegt in 1.600 Stücke à 5.000 fl. = 8,000.000 fl., 23.000 Stücke à 1.000 fl. = 23,000.000 fl. und 57.083 Stücke à 200 fl. = 11,416.600 fl.

Das Pfandrecht zur Sicherstellung dieser Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen ist zufolge des Bescheides des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 10. Juli 1886, Z. 50394, und laut Bestätigung des k. k. Grundbuchsamtes vom 10. Juli 1886 ob der für die Kaiser Franz Josef-Bahn im Eisenbahnbuche des k. k. Landesgerichtes zu Wien eröffneten definitiven Einlage unmittelbar hinter den dermaligen Prioritäts-Anlehen eisenbahnbücherlich eingetragen.

Die bezügliche Pfandbestellungs-Urkunde de dato 30. Juni 1886 wurde am 4. Juli 1886 mit der Contrasignatur der Staatsschulden-Control-Commission versehen.

Zur Vornahme des Umtausches der Kaiser Franz Josef-Bahn-Actien in solche Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen wurde eine sechsmonatliche Frist vom 2. August 1886 bis 1. Februar 1887, welche laut Finanz-Ministerial-Actes vom 14. Februar 1887, Z. 442/F. M. bis 20. August 1887 verlängert worden ist, bestimmt.

Von der Staatsschuldenkasse wurden umgetauscht bis zum Schlusse der
rlängerten Frist . . . . 211.689 Stück Actien.
Gegenüber den im Umlaufe befindlich gewesenen . . . . 212.083 „ „

rblieben daher . . . . 394 Stück Actien
r Kaiser Franz Josef-Bahn im Ausstande.

Der Gegenwert für diese letzteren, bestehend in 394 Stück 5¼percentigen Eisenbahn-Staatsschuld-rschreibungen à 200 fl. ö. W. wurde von der Staatsschuldenkasse am 7. Jänner 1888 an die Liquidatoren Sinne des §. 4 des Übereinkommens ausgefolgt und von diesen zu Gunsten der Berechtigten gerichtlich nterlegt.

Sparkasse-Darlehen.

Nach Inhalt der am 8. Februar 1887 von der Staatsschulden-Control-Commission contrasignirten taatsschuldverschreibung de dato 26. Jänner 1887 verpflichtet sich das Handelsministerium im Namen s Post-Ärars das zur Bedeckung der Kosten zur Herstellung von Post- und Telegraphen-Gebäuden in mütz und Troppau im Sinne des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 94, von der Ersten öster-chischen Sparkasse in Wien aufgenommene, am 20. December 1886 bar zugezählte Darlehen von 3.000 fl. ö. W. in Noten vom 1. Jänner 1887 angefangen in halbjährigen Raten innerhalb 45 Jahren rückzuzahlen und den jeweilig noch ungetilgten Capitalsbetrag mit Fünf vom Hundert per Jahr halbjährig vorhinein zu verzinsen, endlich diese Tilgung und Verzinsung durch Zahlung der in dem beigehefteten, en integrirenden Bestandtheil dieser Schuldverschreibung bildenden Tilgungsplan verzeichneten, am Jänner und 1. Juli jedes Jahres zahlbaren Semestralraten zu bewerkstelligen, von welchen 89 gleiche mestralraten zu je 5940 fl. ö. W. in der Zeit vom 1. Jänner 1887 bis 1. Jänner 1931 fällig werden, neunzigste Semestralrate aber im Betrage von 3.433 fl. 92 kr. ö. W. am 1. Juli 1931 verfällt. „Darlehen der Ersten österreichischen Sparkasse per 213.000 fl."

Außerdem hat das Post-Ärar den Quittungsstempel für jede Semestralrate der Ersten österreichischen arkasse zu vergüten.

Unter Einem waren mit der am 1. Jänner 1887 fälligen Semestralrate für die Zeit vom 20. bis . December 1886 fünfpercentige Zinsen vom Capitale per 213.000 fl. an die genannte Sparkasse onders auszufolgen.

Übrigens steht es dem k. k. Handelsministerium frei, auch größere als die amortisationsplanmäßigen pitalsrückzahlungen, jedoch nur an den im Tilgungsplane festgesetzten Rückzahlungstagen (1. Jänner und Juli) an die Erste österreichische Sparkasse zu leisten.

2. Schwebende Schuld.

„Erläuterungen zur Tabelle B.":

Hier erscheint neu im Zuwachse das auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1886, R. G. Bl. . 132, zur Bedeckung der Auslagen für die Vermehrung des Fahrparkes der österreichischen Staats-nen von der k. k. privilegirten allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt aufgenommene Darlehen
. . . . 2,778.817 fl. 28 kr.
Weiters wurden an Cautionen und Depositen beeinnahmt . . . . . . 141.989 „ 46 „

Diesem Gesammtzuwachse per . . . . 2,920.806 fl. 74 kr.
t der Abfall durch Rückzahlung von Cautionen und Depositen mit . . . . 57.064 „ $1^{5}/_{10}$ „

enüber, wonach schließlich die Vermehrung von . . . . 2,863.742 fl. $72^{5}/_{10}$ kr. II. 2., 3. Colonne.
ltirt.

Diese Erhöhung ist eine Folge des obbezogenen Gesetzes und durch dieses sowohl, als durch die klich erfolgte Mehreinnahme an Cautionen und Depositen gerechtfertigt.

Zinsen.

An Zinsen sind zugewachsen:
Aus obigem Darlehen der Bodencreditanstalt . . . . 131.993 fl. 82 kr.
da die Einzahlungen an Cautionen und Depositen im Jahre 1886 die hievon eisteten Rückzahlungen um 84.925 fl. $44^{5}/_{10}$ kr. überstiegen, die Zinsen aus terem Betrage mit . . . . 3.377 „ $28^{5}/_{10}$ „

Das Zinsenerfordernis der schwebenden Schuld stellt sich daher entsprechend vorerwähnten neuen Capitalsanlagen um den Gesammtbetrag von . . . . 135.371 fl. $10^{5}/_{10}$ kr. II. 2., 7. Colonne.
Ende des Jahres 1886 höher.

Darlehen der Bodencreditanstalt.

„Fahrpark-Anlehen."

Auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 132, hat das k. k. Handelsministeri namens des k. k. Eisenbahn-Ärars zur Bedeckung der Auslagen für die Vermehrung des Fahrparkes österreichischen Staatsbahnen bei der k. k. privilegirten allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt in W ein Darlehen im Betrage von 2,778.817 fl. 28 kr. ö. W. in Noten aufgenommen, und dasselbe am 1. S tember 1886 bar zugezählt erhalten.

Mittlerweile wurde am 1. Jänner 1887 an das gedachte Finanzinstitut der Theilbetrag 711.562 fl. 36 kr. bar zurückgezahlt, und hiebei die Zinsenausgleichung mit $4^3/_4$ Percent von dem Gesam darlehensbetrage per 2,778.817 fl. 28 kr. für die Zeit vom 1. September 1886 bis 1. Jänner 1887 v zogen.

Das k. k. Eisenbahn-Ärar schuldete demnach mit 1. Jänner 1887 der k. k. privilegirten allgemei österreichischen Bodencreditanstalt noch einen restlichen Darlehensbetrag von 2,067.254 fl. 92 kr. öste Währ. Noten.

Laut der bezüglichen Schuldverschreibung de dato 11. März 1887, welche von der Staatsschuld Control-Commission am 30. März 1887 der Contrasignirung unterzogen worden ist, verpflichtet sich nunm das k. k. Handelsministerium namens des k. k. Eisenbahn-Ärars, diesen restlichen Darlehensbetrag 2,067.254 fl. 92 kr. österr. Währ. Noten in folgender Weise der k. k. allgemeinen österreichischen Bod creditanstalt in Wien zurückzubezahlen:

1. am 2. Jänner 1888 . . . . 657.365 fl. 69 kr.,
2. „ 2. „ 1889 . . . . 688.590 „ 56 „ ,
3. „ 2. „ 1890 . . . . 721.298 „ 67 „ ;

inzwischen aber den jeweilig noch unberichtigt aushaftenden Capitalsbetrag mit $4^3/_4$ Percent zu verzins und die aufgelaufenen Zinsen jeweilig nachhinein, am 1. Juli und 2. Jänner jeden Jahres zu berichtigen.

Jede Zinsen-, sowie jede Capitalsrate wird durch die k. k. General-Direction der österreichischen Staat bahnen an die k. k. privilegirte allgemeine österreichische Bodencreditanstalt gegen deren classenmäß gestempelte Quittung ausgefolgt und der genannten Anstalt der für die Stempelung derselben ausgeleg Betrag vergütet werden.

Bei den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erhöhte sich daher

1. die consolidirte Schuld	a) ohne Rückzahlung um	7,920.800 fl. —
	b) gegen Rückzahlung um	84,584.234 „ $67^5/_{10}$
und		
2. die schwebende Schuld um		2,863.742 „ $72^5/_{10}$
	mithin Gesammt-Vermehrung . .	95,368.777 fl. 40

Garantirte Grundentlastungsschulden.

„Erläuterungen zur Tabelle B."

Verzinslicher Stand.

Nach der in den beiden Semestral-Ausweisen enthaltenen detaillirten Darstellung hat sich der verzins liche Stand im Jahre 1886 durch neue Liquidirungen, und zwar bei den Grundentlastungsschulden von

Görz um	18.970 f
Krain um	200 „
Galizien, und zwar bei jener des Verwaltungsgebietes Lemberg um	210 „
endlich der Bukowina um	850 „
zusammen um . .	20.230 fl

erhöht.

Dagegen sind in Abfall gekommen durch

Verlosungen	8,542.990 fl.	
börsenmäßige Einlösungen	583.560 „	
Rückzahlungen	40 „	
Escomptirungen	1.190 „	
Annullirungen	10 „	
zusammen		9,127.790 fl.

Aus der Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle resultirt eine Verminderung um 9,107,560 fl. in Conventions-Münze.

Unverzinslicher Stand.

„Erläuterungen zur Tabelle B.“:

Derselbe ist in Folge der obigen Verlosungen um . . . . 8,542.990 fl.
n um den bei dem Grundentlastungsfonde in Steiermark verlosten, börsenmäßig ein-
sten, jedoch noch nicht realisirten Obligationsbetrag per . . . . 396.260 „

zusammen um . . 8,939.250 fl.

iegen, hat sich dagegen in Folge von Rückzahlungenum . . . . 8,672.410 „

nindert, wonach sich eine reelle Vermehrung von . . . . 266.840 fl.
bt.

Wird letzterer die oben ermittelte Verminderung des verzinslichen Standes per . . 9,107.560 „
egengehalten, so resultirt bezüglich der verzinslichen und unverzinslichen Grund-
astungsschulden mit Ende des Jahres 1886 eine Verminderung um . . . . 8,840.720 fl.
Conventions-Münze oder in österr. Währ. per 9,282.756 fl. 4. Colonne.

Zinsen.

Das anfängliche Zinsenerforderniss per 6,422.615 fl. 32 5/10 kr. österr. Währ. verringerte sich um
.146 fl. 90 kr. österr. Währ., welch' letzterer Abfall den 5percentigen Zinsen aus der obigen Capitals-
minderung per 9,107.560 fl. Conventions-Münze oder 9,562.938 fl. österr. Währ. entspricht. 8. Colonne.

Garantirtes galizisches Nothstands-Anlehen.

Der Stand desselben ist auch im Jahre 1886 unverändert geblieben.

III. Gemeinsame schwebende Schuld.

(Staatsnoten.)

„Erläuterungen zur Tabelle B.“:

Im Jahre 1886 wurden in Staatsnoten . . . . 152,599.150 fl.
tirt und . . . . 146,671.547 „

elöst, wonach die Umlaufssumme um . . . . 5,927.603 fl. III. 3. Colonne.
egen ist, während, wie bereits erwähnt, jene der hiemit in Wechselwirkung
nden Partial-Hypothekar-Anweisungen um . . . . 5,926.200 „
verringerte.

Auf die für Staatsnoten und Partial-Hypothekar-Anweisungen gesetzlich bestimmte Maximal-
ne von . . . . 412,000.000 fl. — kr.
rigte nach deren Umlaufssumme zu Ende des Jahres 1886
. . . . 344,176.555 fl. — kr.
per . . . . 67,822.162 „ 50 „

zusammen per . . . . 411.998.717 „ 50 „

noch ein Betrag von . . 1.282 fl. 50 kr.

Bezüglich dieses Restbetrages wurde die Ausgleichung anfangs Jänner 1886 durchgeführt.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes hat im Vereine mit der ungarischen Landes-
mission zur Controle der schwebenden Schuld auch im Jahre 1886 die ihr im Gesetze vom 10. Juni 1868,
. Bl. Nr. 53 und 54 auferlegte Controle nach allen Richtungen strengstens geübt und zu Ende eines
Monats und Semesters gemäß §. 17 beziehungsweise 14 des vorerwähnten Gesetzes den Stand
Partial-Hypothekar-Anweisungen und Staatsnoten im amtlichen Theile der „Wiener Zeitung“ kund-
cht. Sie stellt die Resultate ihrer unter Festhaltung an den im zehnten Jahresberichte, Seite 15 und 16
ln aufgeführten Controlmaßregeln fortgesetzten Aufschreibungen in der nachstehenden Tabelle F bis
December 1886 dar.

„Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld."

Für das Jahr 1886 wurden die Gesammtauslagen bei der gemeinsamen schwebenden Schuld m 713.000 fl. veranschlagt und genehmigt. Hievon entfielen 70 Percent auf die im Reichsrathe vertreten Königreiche und Länder mit 499.100 fl. und 30 Percent auf die Länder der ungarischen Krone m 213.900 fl.

Nach den anhergelangten Einsichtsacten des k. und k. Reichs-Finanz-Ministeriums ergab sich d rechnungsmäßige Gesammterfolg der für das Jahr 1886 bis zum Schlusse des für das gemeinsame Budg festgesetzten Termines, das ist bis Ende Juni 1886, für die Staatsnoten verwendeten Netto-Auslagen m 708.156 fl. 75⁵/₁₀ kr., welcher Erfolg daher gegen den Voranschlag um 4.843 fl. 24⁵/₁₀ kr. günstig erscheint.

Von oberwähnter Ausgabssumme entfallen 495.709 fl. 72 kr. auf die im Reichsrathe vertreten Königreiche und Länder und 212.447 fl. 3⁵/₁₀ kr. auf die ungarischen Länder.

abelle F zu Seite 27.

Ausweis

über die Verwendung des bis Ende December 1886 gelieferten Staatsnoten-Papieres.

	1. Emission			2. Emission		
	Stücke à			Stücke à		
	1 fl.	5 fl.	50 fl.	1 fl	5 fl.	50 fl.
. Vorrath im Papierdepot	. . . . .	. . . . .	. . . . .	24,450.000	6,820.000	1,230.000
. Vorrath in der Verrechnung der Staatsdruckerei	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7,478.580	1,654.968	145.804
. Verbrannte Maculaturen	51,939.408	13,760.000	2,599.520	12,971.420	5,577.032	800.196
. Verbrannte abgenützte Staatsnoten .	888,807.847	208,403.230	27,278.981	150,393.543	46,488.161	803.101
. Stand des Vorrathes in der Hauptreserve	. . . .	. . . . .	. . . . .	7,251.000	3,800.000	1,825.000
. Umlaufsumme der Staatsnoten zu Ende December 1886 (veröffentlicht in der „Wiener Zeitung" vom 5. Jänner 1887)	3,092.153	196.770	21.019	66,195.457	23,051.839	3,151.899
Gesammtstückzahl der Staatsnoten.	943,839.408	222,360.000	29,899.520	268,740.000	87,392.000	7,956.000
elche genau den von den Papierfabriken Schlöglmühl und Klein-Neusiedl gelieferten Papiermengen entspricht, nämlich von:						
Bogen zu 1 fl. à 16 Stücke	943,839.408	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
„ „ 5 „ à 16 „	. . . . .	222,360.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .
„ „ 50 „ à 4 „	. . . . .	. . . . .	29,899.520	. . . . .	. . . . .	. . . .
„ „ 1 „ à 12 „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	268,740.000	. . . . .	. . . .
„ „ 5 „ à 8 „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	87,392.000	. . . .
„ „ 50 „ à 4 „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7,956.000

Verwendung der für die Staatsschuld zur Verzinsung und Capitalsrückzahlung Jahre 1886 gewidmeten Mittel.

„Verwendung der bewilligten Geldmittel."

Unter Festhaltung ihres im zehnten Jahresberichte auf Seite 17 dargestellten Standpunktes und genauester Ausübung der nach §. 10, lit. b) des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, ihr üb tragenen Controle constatirt die Staatsschulden-Control-Commission, dass die Verzinsung der Staatsschu die Verlosung und Zahlung der Capitalien und Gewinnste, die Rückzahlung der Annuitäten auch Jahre 1886 den gesetzlichen Bestimmungen und Übereinkommen gemäß stattfanden.

Tabellen G, H, J.

Die Verwendung der für das Jahr 1886 bewilligten Geldmittel erscheint in den nachstehend Tabellen G, H, J in Bezug auf

a) die Zinsenzahlung nach den einzelnen Schuldkategorien und
b) der Schuldentilgung

nachgewiesen.

Diese Tabellen wurden von der Control-Commission auf Grund der von den betreffenden Rechnung Departements und Buchhaltungen vorgelegten und von ihr genau überprüften Nachweisungen in der mit de Finanzgesetze für das Jahr 1886 übereinstimmenden Form verfasst und enthalten auch die Vergleichung d Ansätze in demselben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

Tabelle G zu Seite 30.

Vergleichung

r für das Jahr 1886 für die „Staatsschuld" genehmigten Staatsausgaben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

„Rechnungs-Abschluß über die Staatsschuld (Erfordernis-Capitel 36, Titel 1—9 des Staatsvoranschlages) für das Jahr 1886."

Titel	Paragraph	XVII. Staatsschuld.	Ausgaben: Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach: günstiger			ungünstiger		
			fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
		Erfordernis.										
		I. Allgemeine Staatsschuld.										
1	1	A. Zinsen	115,120.277	114,541.178	16	.	579.098	84	.	. . . .	.	.
		Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone . .	30,164.235	30,163.514	34	.	. . . .	.	.	720	66	.
		Verbleiben .	84,956.042	84,377.663	82	.	578.378	18	.	. . . .	.	.
	2	Münzverlust mit	612.177	647.506	45	.	. . . .	.	.	35.329	45	.
		Summe (Titel 1, §§. 1—2) .	85,568.219	85,025.170	27	.	543.048	73	.	. . . .	.	.
2	1	B. Schuldentilgung . . .	9,323.610	9,199.037	50	5	124.572	49	5	. . . .	.	.
		Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	150.000	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
		Verbleiben .	9,173.610	9,049.037	50	5	124.572	49	5	. . . .	.	.
	2	Münzverlust mit	199.947	211.449	56	.	. . . .	.	.	11.502	56	.
		Summe (Titel 2, §§. 1—2) .	9,373.557	9,260.487	6	5	113.069	93	5	. . . .	.	.
		II. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.										
3		C. Donauregulirung . . .	600.000	597.929	16	5	2.070	83	5	. . . .	.	.
4		D. Annuität an die Südbahn .	762.047	762.047	40	.	. . . .	.	.	. . . .	40	
5	1	E. Zinsen von Rente-Obligationen	21,555.003	21,458.501	86	.	96.501	14	.	. . . .	.	.
	2	Münzverlust mit	3,272.161	3,577.529	60	5	. . . .	.	.	305.368	60	5
		Summe (Titel 5, §§. 1—2) .	24,827.164	25,036.031	46	5	. . . .	.	.	208.867	46	5
6		F. Zinsen von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen	762.452	761.473	.	.	979	.	.	. . . .	.	.
7		G. Zinsen der schwebenden Schuld	71.700	69.973	72	5	1.726	27	5	. . . .	.	.
8		H. Rückzahlung von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen	37.200	32.150	.	.	5.050	.	.	. . . .	.	.
9		J. Tilgung der schwebenden Schuld	57.000	57.064	1	5	. . . .	.	.	64	1	5
		Zusammen (Capitel 36, Titel 1—9)	122,059.339	121,602.326	10	5	457.012	89	5	. . . .	.	.

Tabelle H zu Seite 31.

„Detaillirung der Zinsen der Staatsschuld, Capitel 36, Titel 1 im Rechnungs-Abschlusse pro 1886. Tabelle G."

Detaillirung

A. der „Zinsen der Staatsschuld", Capitel 36, Titel 1.

	1886											
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59			Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach günstiger			ungünstiger		
Ältere consolidirte Staatsschuld.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Ungarische Hofkammer-Obligationen . . .	1.272	.	.	1.034	13	5	237	86	5	. . .	.	.
Domesticalschuld der Stände von Oberösterreich	3.046	.	.	3.046	22	5	. . .	.	.	. . .	22	5
Hofkammer-Obligationen für die Kirchensilberablösung im Jahre 1809	17.095	.	.	17.359	14	5	. . .	.		264	14	5
A. h. Schuldverschreibung für das Religionsfondsgut St. Clara	4.281	.	.	4.280	85	.	. . .	15	.	. . .	.	
Zurückzuzahlende Cameral-Passivcapitalien in Ungarn	2.457	.	.	2.457	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Summe .	28.151	.	.	28.177	35	5	. . .	.	.	26	35	5
Neuere consolidirte Convertirungsschuld. In Noten verzinslich:												
5% Metalliques	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Verlosungsschuld in Conv.-Münze . . .	. . .	.	.	44	14	.	. . .	.	.	. . .	.	.
„ österr. Währ.	. . .	.	.	33	25		. . .	.	.	. . .	.	.
3% und 4% Metalliques	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Convertirungsschuld in österr. Währung . .	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Einheitliche Staatsschuld	. . .	.	.	58,555.710	98	5	. . .	.	.	. . .	.	.
Summe .	58,903.142	.	.	58,555.788	37	5	347.353	62	5	. . .	.	.
In Silber verzinslich:												
National-Anlehen	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Einheitliche Staatsschuld	. . .	.	.	42,056.105	75	5	. . .	.	.	. . .	.	.
Summe .	41,938.947	.	.	42,056.105	75	5	. . .	.	.	117.158	75	5
Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld. a) Der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend:												
Lotto-Anlehen vom Jahre 1854	1,014.720	.	.	1,015.343	83	.	. . .	.	.	623	83	.
„ „ „ „ 1860	6,404.472	.	.	6,391.720	50	5	12.751	49	5	. . .	.	.
Summe .	7,419.192	.	.	7,407.064	33	5	12.127	66	5	. . .	.	.
b) Der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend:												
Cameral-Passivcapitalien in Ungarn . . .	803	.	.	803	25	.	. . .	.	.	. . .	25	
„ „ Kroatien . . .	709	.	.	708	74	.	. . .	26	.	. . .	.	.
Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	48.227	.	.	48.171	75	.	55	25	.	. . .	.	.
Summe .	49.739	.	.	49.683	74	.	55	26	.	. . .	.	.
c) Keiner Besteuerung unterliegend:												
Laudemial-Entschädigungscapitalien . . .	755.970	.	.	755.976	9	5	. . .	.	.	6	9	5
Grundentlastungsfonds-Überschüsse	. . .	.	.	100	.	.	. . .	.	.	100	.	.
Summe .	755.970	.	.	756.076	9	5	. . .	.	.	106	9	5
Darlehen der Bodencreditanstalt	2,400.696	.	.	2,400.695	74	.	. . .	26	.	. . .	.	
Summe der consolidirten Schuld und Fürtrag	111,495.837	.	.	111,253.591	39	5	242.245	60	5	. . .	.	

	1886											
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59			Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach					
							günstiger			ungünstiger		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Übertrag . .	111,495.837	.	.	111,253.591	39	5	242.245	60	5	. . .	.	.
Schwebende Schuld.												
3% gerichtliche Depositen	9.340	.	.	12.539	75	.	. . . .	.	.	3.199	75	.
Cautionen und Depositen	31.860	.	.	33.718	5	.	. . . .	.		1.858	5	.
Partial-Hypothekar-Anweisungen	3,000.000	.	.	2,652.677	81	5	347.322	18	5	. . .	.	.
Summe .	3,041.200	.	.	2,698.935	61	5	342.264	38	5	. . .	.	.
Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle.												
Österreich ob der Enns	154.387	.	.	160.637	40	.	. . . .	.	.	6.250	40	.
Steiermark	161.758	.	.	161.757	84	.	. . . .	16	.	. . .	.	.
Böhmen	59.220	.	.	59.220	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Mähren	75.117	.	.	75.117	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Summe .	450.482	.	.	456.732	24	.	. . . .	.	.	6.250	24	.
Verschiedene andere Entschädigungsrenten.												
Drittelsteuer in Österreich unter der Enns .	28.203	75	.	27.407	39	.	796	36	.	. . .	.	.
Urbarsteuer " " " " " .	5.439	46	5	5.397	9	5	42	37	.	. . .	.	.
Absentgelder des Grafen Ueberacker in Salzburg	1.050	.	.	1.050	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Cameralpassiven in Westgalizien	268	12	5	268	12	5	. . . .	.	.	. . .	.	.
" " Ostgalizien	5.592	30	.	5.592	30	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
" " Österreich ob der Enns	4.704	.	.	4.704	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Summe .	1) 45.258	.	.	44.418	91	.	839	9	.	. . .	.	.
Zahlungen an fremde Regierungen.												
Zahlung an die königl. bayerische Regierung in Silber	87.500	.	.	87.500	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.
Gesammtsumme der Zinsen .	115,120.277	.	.	2) 114,541.178	16	.	579.098	84	.	. . .	.	.

1) Mit Rücksicht auf die Weglassung der Kreuzerbeträge im Staatsvoranschlage.

2) Wenn von diesem rechnungsmäßigen Erfolge per . . . . 114,541.178 fl. 16 kr.
der Erfolg vom 1. Jänner bis 31. März 1887 per . . . . 2,281.618 " $67\frac{5}{10}$ "

in Abrechnung gebracht wird, so verbleiben zeuge des Rechnungsabschlusses als Abstattung für den laufenden Dienst des Jahres 1886 . . . . 112,259.559 fl. $48\frac{5}{10}$ kr.
und wenn, um den factischen Gesammterfolg für das Jahr 1886 zu ermitteln, die laut Rechnungsabschlusses für das Jahr 1885 für den Dienst der Jahre 1868 bis 1885 im 1. Quartale 1886 geleisteten Abstattungen per . . . . 2,691.112 " $63\frac{5}{10}$ "

hier hinzugerechnet werden, so ergibt sich die in der Tabelle D nachgewiesene Zinsenabstattung im Solarjahre 1886 per . . . . 114,950.672 fl. 12 kr.
wodurch die vollkommene Übereinstimmung der von der Control-Commission verfaßten Nachweisungen mit den Rechnungsabschlüssen, beziehungsweise mit der für das Jahr 1886 anher vorgelegten Abschrift des betreffenden Gebarungs-Ausweises constatirt erscheint.

Tabelle J zu Seite 31.

Detaillirung

B. der „Schuldentilgung" Capitel 36, Titel 2.

„Detaillirung der Schuldentilgung, Capitel 36, Titel 2 im Rechnungsabschlusse pro 1886. Tabelle G."

	1886									
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war daher					
					günstiger			ungünstiger		
	fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten.										
Lotto-Anlehen vom Jahre 1839, Capitalien . .	. . . . .	2.887	50	.	. . . . .	.	.	2.887	50	.
Gewinnste . .	. . . . .	2.251	50	.	. . . . .	.	.	2.251	50	.
" " " " 1854, Capitalien . .	1,155.000	1,180.200	.	.	. . . . .	.	.	25.200	.	.
Gewinnste . .	330.124	318.475	.	.	11.649	.	.	. . . .	.	.
" " " " 1860, Capitalien . .	2,500.000	2,485.600	.	.	14.400	.	.	. . . .	.	.
Gewinnste . .	1,152.000	1,079.522	75	.	72.477	25	.	. . . .	.	.
" " " " 1864, Capitalien . .	790.000	775.800	.	.	14.200	.	.	. . . .	.	.
Gewinnste . .	1,103.200	1,095.505	.	.	7.695	.	.	. . . .	.	.
Mailand-Como-Rentenscheine, Capitalien . .	43.806	48.348	30	.	. . . . .	.	.	4.542	30	.
Gewinnste . .	27.757	26.192	10	.	1.564	90	.	. . . .	.	.
Zusammen .	7,101.845	7,014.782	15	.	87.062	85	.	. . . .	.	.
Hierunter an Capitalien	4,488.806	4,492.835	80	.	. . . . .	.	.	4.029	80	.
" " Gewinnsten	2,613.081	2,521.946	35	.	91.134	65	.	. . . .	.	.
Einlösung von Privateisenbahnen.										
Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	115.500	114.870	.	.	630	.	.	. . . .	.	.
Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn . .	3.675	3.675	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.
Summe .	119.175	118.545	.	.	630	.	.	. . . .	.	.
Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungs-Capitalien.										
Österreich unter der Enns	557.871	557.871	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.
Österreich ob der Enns	222.803	222.803	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.
Salzburg	25.341	25.341	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.
Steiermark	302.106	302.106	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.
Kärnten	47.565	47.565	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.
Krain	39.439	39.439	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.
Tirol	22.372	22.372	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.
Görz	4.989	4.989	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.
Summe .	1,222.486	1,222.486	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	.	.
Rückzahlung des Darlehens der Bodencredit-anstalt	784.104	784.104	26	.	. . . . .	.	.	. . . .	26	.
Rückzahlung der schwebenden Schuld.										
Gerichtliche Depositen	40.000	26.335	31	.	13.664	69	.	. . . .	.	.
Cautionen und Depositen	56.000	32.764	78	5	23.235	21	5	. . . .	.	.
Summe .	96.000	59.100	9	5	36.899	90	5	. . . .	.	.
Rückzahlung des Steuer-Anlehens vom Jahre 1864	. . . . .	20	.	.	. . . . .	.	.	20	.	.
Gesammtsumme der Schuldentilgung .	9,323.610	9,199.037	50	5	124.572	49	5	. . . .	.	.

Das Finanzministerial-Fachrechnungs-Departement I erläutert die in der Tabelle G einzeln angeführten Resultate aus der Vergleichung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1886, beziehungsweise der genehmigten Summen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge in nachstehender Weise:

„Erläuterungen zum Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1886. Tabelle G."

Erfordernis: Capitel 36.

I. Allgemeine Staatsschuld.

A. Zinsen.

Zu Titel 1, §. 1.

Der Erfolg war bei der schwebenden Schuld um	342.264 fl. 38 5/10 kr.
bei der consolidirten Schuld um	236.834 „ 45 5/10 „
zusammen um .	579.098 fl. 84 kr.
günstiger, dagegen bei dem Beitrage Ungarns um	720 „ 66 „
ungünstiger, somit im Ganzen um	578.378 fl. 18 kr.

günstiger.

Wiewohl an Zinsen von Cautionen und Depositen mehr zur Berichtigung gelangte, als man bei der Präliminirung angenommen hatte, so stellte sich der Erfolg bei der schwebenden Schuld doch bedeutend günstiger, weil der Stand der Partial-Hypothekar-Anweisungen, welcher im Voranschlage mit dem Maximalbetrage von 100 Millionen Gulden angenommen worden ist, durchschnittlich um circa 15 Millionen Gulden unter diesem Betrage blieb.

Bei der consolidirten Schuld gestaltete sich der Erfolg dadurch günstiger, dass bei den meisten Schuldgattungen, namentlich bei der 4·2percentigen Notenrente mehr an Zinsen aus dem Jahre 1886 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Abstattung kam, und dass der günstigere Erfolg bei diesen Schuldgattungen größer war als der ungünstigere bei jenen Schuldtiteln (namentlich bei der Silberrente), bei welchen das umgekehrte Verhältnis eingetreten ist.

Der Beitrag der Länder der ungarischen Krone endlich ist in Folge der von diesen Ländern im Jahre 1885 geleisteten Rückzahlungen an bis Ende 1867 eingezahlten Cautionen und Depositen etwas hinter dem veranschlagten Betrage zurückgeblieben.

Zu Titel 1, §. 2.

Der Erfolg (betreffend den Münzverlust) ist um 35.329 fl. 45 kr. ungünstiger, weil die Beschaffungskosten der Deckungen für die Zinsen des Domänen-Anlehens in Folge des gegen den Präliminar-Ansatz höheren Londoner Wechselcurses größer waren.

(Im Voranschlage ist nämlich ein Curs von 125 1/2 fl. angenommen, während die Beschaffung der Geldmittel zum Curse von beinahe 127 fl. erfolgte.)

B. Schuldentilgung.

Zu Titel 2, §. 1.

Der Erfolg stellt sich bei der schwebenden Schuld um	36.899 fl. 90 5/10 kr.
bei der fundirten Schuld um	87.672 „ 59 „
daher zusammen um .	124.572 fl. 49 5/10 kr.

günstiger.

Der Erfolg war günstiger bei der schwebenden Schuld, weil weniger an Cautionen und Depositen zur Rückzahlung gelangte, als bei der Präliminirung nach Maßgabe des Erfolges in den Vorjahren angenommen worden war.

Bei der fundirten Schuld gestaltete sich der Erfolg, wiewohl Zahlungsrückstände an Capitalien und Gewinnsten des Lottoanlehens vom Jahre 1839 zur Realisirung gelangten, dennoch günstiger, weil im Ganzen genommen mehr an Capitalien und höheren Gewinnsten von der Gebühr des Jahres 1886 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung kam.

Zu Titel 2, §. 2.

Der ungünstigere Erfolg um 11.502 fl. 56 kr. bezüglich des Münzverlustes gründet sich auf das bei Titel 1, §. 2 angeführte gleiche Verhältnis.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

C. Donauregulirung.

Zu Titel 3.

Der Erfolg ist um 2070 fl. 83½ kr. günstiger, weil am 2. Jänner 1886 Obligationen des 1878er Anlehens ausgelost wurden, welche nicht zur Emission gelangt und bereits im Jahre 1883 vertilgt worden sind; dann weil der durch die Concurrenzbeiträge zu deckende Theilbetrag der Anlehens-Regieauslagen gegen die Präliminar-Annahme geringer war.

D. Annuität an die Südbahn.

Zu Titel 4.

Der Erfolg ist um 40 kr. ungünstiger, weil das Erfordernis im Voranschlage nur mit dem Guldenbetrage eingestellt ist.

E. Zinsen von Rente-Obligationen.

Zu Titel 5, §. 1.

Der günstigere Erfolg um 96.501 fl. 14 kr. hat darin seinen Grund, dass sowohl bei den mit 4 Percent in Gold, als auch bei den mit 5 Percent in Noten verzinslichen Rente-Obligationen mehr von der Gebühr für das Jahr 1886 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung kam und daß die Emissionen von 5percentigen Rente-Obligationen behufs theilweiser Deckung des Deficites im Jahre 1885 später und zu einem höheren Curse stattgefunden haben, als im Präliminare angenommen worden ist.

Zu Titel 5, §. 2.

Obwohl die Zahlungen für die Goldrente die Ansätze des Voranschlages nicht erreichten, war der Erfolg des hiefür entfallenden Münzverlustes dennoch um 305.368 fl. 12⁵/₁₀ kr. ungünstiger, weil die Beschaffung der Mittel zur Bezahlung der Goldrentezinsen durchwegs zu einem gegen die Präliminar-Annahme höheren Percentsatze stattgefunden hat. Im Voranschlage ist nämlich ein Agio von 24 Percent angenommen, während mit Rücksicht auf den factischen Erfolg die Beschaffung der Goldvaluta mit einem Agio von ungefähr 26·3 Percent erfolgte. Dieses letztere Agio ist jedoch nicht als eigentlicher Goldpercentsatz in Betracht zu ziehen, weil zufolge hohen Erlasses vom 8. November 1878, Z. 5613/F. M. in dem nachgewiesenen Münzverluste auch jene Porto-Auslagen begriffen sind, welche aus Anlass der Creditsdeckungen im Auslande bestritten wurden.

F. Zinsen von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen.

Zu Titel 6.

Der günstigere Erfolg um 979 fl. hat darin seinen Grund, dass nicht sämmtliche im Jahre 1886 fällige Zinsen zur Auszahlung gelangten.

G. Zinsen der schwebenden Schuld.

Zu Titel 7.

Obwohl die Einzahlungen an Barcautionen und Depositen bedeutend größer waren als präliminirt wurde, während die Rückzahlungen die präliminirte Summe nur um ein Geringes übertrafen, ist dennoch der Erfolg bei den Zinsen um 1726 fl. 27⁵/₁₀ kr. günstiger, weil die Rückzahlungen in den ersten, die Einzahlungen in den letzteren Monaten des Jahres in größeren Beträgen erfolgt sind.

H. Rückzahlung von Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen und Prioritäts-Obligationen.

Zu Titel 8.

Der Erfolg ist günstiger, weil im Jahre 1886 fällig gewesene Capitalien im Betrage von 5050 fl. unbehoben geblieben sind.

J. Tilgung der schwebenden Schuld.

Zu Titel 9.

Der Erfolg ist um 64 fl. $1^{5}/_{10}$ kr. ungünstiger, weil von den seit 1868 eingezahlten Barcautionen und Depositen mehr zur Rückzahlung gelangt sind, als man bei der Präliminirung auf Grund der Erfolge in den Vorjahren annehmen zu sollen glaubte.

Tabelle K.

Vergleichung

der für das Jahr 1886 für die „Staatsschuld" präliminirten Staatseinnahmen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

„Rechnungs-Abschluss über die Staatsschuld (Bedeckungs-Capitel 40, Titel 1 und 2) für das Jahr 1886."

Capitel	Titel	XVII. Staatsschuld. Bedeckung.	Einnahmen: Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59 fl.	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses fl.	kr.	1/10	Der Erfolg war demnach günstiger fl.	kr.	1/10	ungünstiger fl.	kr.	1/10
40	1	Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen . . .	9,151.696	9,277.171	74	.	125.475	74	.	. . . . . .	.	.
	2	Einzahlungen an Cautionen und Depositen	60.000	141.989	46	.	81.989	46	.	. . . . . .	.	.
		Zusammen .	9,211.696	9,419.161	20	.	207.465	20	.	. . . . . .	.	.

Erläuterungen

über die Differenzen zwischen dem rechnungsmäßigen Erfolge für das Jahr 1886 und dem Staatsvoranschlage bei:

„Erläuterungen zum Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1886." Tabelle K.

Bedeckung, Capitel 40.

Zu Titel 1.

Der günstigere Erfolg des Erlöses aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen per 125.475 fl. 74 kr. rührt hauptsächlich daher, daß im Gegenstandsjahre Tilgungen des Jahres 1885 im Nennwerthe von 158.600 fl. mit dem Erlöse von 125.330 fl. 13 kr. zur Veräußerung gelangten.

Das präliminirte Tilgungs-Erfordernis per		9,151.696 fl. — kr.
hat sich bei der Notenrente, aus den auf Seite 13 und 14 angeführten Gründen um	39.067 fl. $90^{5}/_{10}$ kr.	
vermindert, dagegen bei der Silberrente in Folge höherer Beschaffungskosten für Londoner Wechsel um	22.767 „ 39 „	
erhöht; demnach im Ganzen vermindert um		16.300 „ $51^{5}/_{10}$ „
Es verbleiben somit . .		9,135.395 fl. $48^{5}/_{10}$ „
Werden hievon noch die bei der Bedeckung (Erlös für Notenrente) zu hoch in Ansatz gebrachten		15 „ — „
in Abzug gebracht, so stellt sich das factische Erfordernis auf		9,135.380 fl. $48^{5}/_{10}$ kr.

Der zur Deckung dieses Tilgungs-Erfordernisses erzielte Erlös für veräußerte Rentetitel und die für Rechnung dieses Erfordernisses beeinnahmten Curswerthe für Capitalsaufzahlungen erscheinen verrechnet:

a) im Jahre 1886 mit		9,277.171 fl. 74 kr.
abzüglich eines hierunter begriffenen auf die Tilgungsrente des Jahres 1885 Bezug nehmenden Betrages per		151.602 „ 40 „
also mit . .		9,125.569 fl. 34 kr.
b) im Jahre 1887 mit	38.186 fl. 55 kr.	
abzüglich des Rückersatzes der pro 1886 zu viel veräußerten Notenrente per	28.402 „ 60 „	
somit		9.783 „ 95 „
im Ganzen mit . .		9,135.353 fl. 29 kr.
Auf den im Vergleiche zu dem obigen factischen Tilgungs-Erfordernisse per		9,135.380 „ 48⁵/₁₀ „
fehlenden Restbetrag per		27 fl. 19⁵/₁₀ kr.
hat das Finanz-Ministerium verzichtet.		
Hievon entfallen laut Z. 1942/F. M. ex 1887 auf die Notenrente . .		3 fl. 76⁵/₁₀ kr.
und auf die Silberrente		23 „ 43 „

Zu Titel 2.

Der Erfolg ist um 81.989 fl. 46 kr. günstiger, weil mehr an Cautionen und Depositen zur Einzahlung gelangt ist, als man bei der Präliminirung nach Maßgabe des Erfolges in den Vorjahren annehmen zu können glaubte.

Unificirung.

Nach dem Capitalienstande am 31. December 1868 bezifferte sich die Gebühr der zu convertirenden Staatsschuldverschreibungen, und zwar der „Unificirung."

a) in Noten verzinslichen auf	1.057,075.939 fl. 60 5/10 kr.
b) in klingender Münze (Silber) verzinslichen auf	975,499.842 „ 51 „
zusammen auf . .	2.032,575.782 fl. 11 5/10 kr.

Hievon wurden bis Ende December 1886 in Abfall gebracht:

ad a)	durch Unificirung	Tabelle L	. . 1.055,123.511 fl. 87 kr.	
	„ Verzichtleistung	Tabelle L	. . 4.167 „ 8 „	
	„ Tilgung	Tabelle L	. . 3.945 „ — „	
	„ Verjährung	Tabelle P	. . 171.317 „ 49 „	
				1.055,302.941 fl. 44 kr.
ad b)	durch Unificirung	Tabelle L	. . 975,208.659 fl. 84 kr.	
	„ Verzichtleistung	Tabelle L	. . 5.740 „ 33 „	
	„ Tilgung	Tabelle L	. . 9.350 „ — „	
				975,223.750 „ 17 „
			zusammen . .	2.030,526.691 fl. 61 kr.

Es verblieben daher zu Ende des Jahres 1886 zur Unificirung noch rückständig: „Unificirungsreste."

ad a) in Noten	1,772.998 fl. 16 5/10 kr.	
ad b) in klingender Münze (Silber)	276.092 „ 34 „	
		2,049.090 fl. 50 5/10 kr.

Von dem veranschlagten Capitale für die provisorisch liquidirten Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle konnten bishin noch Obligationen der einheitlichen Notenrente im Betrage von 10,698.942 fl. 75 kr., das ist mit dem im Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, angenommenen Umrechnungwerte hinausgegeben werden. Allein die genaue Summe der vorgedachten Obligationen kann erst nach dem Ergebnisse der definitiven Liquidirung der fraglichen Entschädigungsrenten festgestellt werden.

Eine Übersicht über den Fortgang der Unificirung seit deren Beginne im Jänner 1869 bis Ende December 1886, sowie über den dadurch allmälig entstandenen Zuwachs, welchem der Abfall in gleicher Höhe an den zur Umwandlung einberufenen Schuldgattungen gegenübersteht, endlich über den durch weitere gesetzmäßige Emissionen entstandenen Capitalszuwachs bei der einheitlichen Schuld bietet nachstehende Tabelle L. Tabelle L.

Tabelle L zu Seite 39.

Dar[…]

des allmäligen Anwachsens der einheitlichen Staatsschuld seit[…]

„Unificirungs-Ergebnisse.“

Semestral-Ausweis Ende	Stückzahl der zur Unificirung beigebrachten Effecten	In Noten verzinsliche Schuld: Zuwachs durch Unificirung fl.	kr.	1/10	Abschreibung in Folge der Refundirung, Verzichtleistung und Tilgung fl.	kr.	1/10	Reiner Zuwachs durch Unificirung fl.	kr.	1/10	Bedeckung von Entschädigungsrenten fl.	kr.	1/10	Reiner Gesammtzuwachs in Folge der Unificirung fl.	kr.	1/10
Juni . . 1869	612.700	472,871.206	65	.	192	21	.	472,871.014	44	.	. . . .	.	.	472,871.014	44	.
December „	291.762	206,893.291	1	5	98	29	.	206,893.192	72	5	14.010	22	.	206,907.202	94	5
Juni . . 1870	184.347	166,060.340	93	5	512	53	5	166,059.828	40	.	132.871	18	.	166,192.699	58	.
December „	135.593	81,101.781	40	5	925	74	5	81,100.855	66	.	28.807	13	5	81,129.662	79	5
Juni . . 1871	93.888	59,986.081	40	5	1.188	54	.	59,984.892	86	5	60.202	45	.	60,045.095	31	5
December „	36.385	21,254.116	66	5	50.481	29	5	21,203.635	37	.	19.794	1	.	21,223.429	38	.
Juni . . 1872	17.863	10,815.930	10	.	295	35	.	10,815.634	75	.	. . . .	.	.	10,815.634	75	.
December „	8.031	5,537.759	42	5	163	38	5	5,537.596	4	.	3.225	25	.	5,540.821	29	.
Juni . . 1873	4.725	8,327.305	34	.	125	48	5	8,327.179	85	5	. . . .	.	.	8,327.179	85	5
December „	3.881	5,610.238	22	.	42	46	.	5,610.195	76	.	2.604	14	.	5,612.799	90	.
Juni . . 1874	1.912	6,501.164	55	5	27	94	5	6,501.136	61	.	8.312	50	.	6,509.449	11	.
December „	3.110	7,886.162	15	.	15	22	.	7,886.146	93	.	2.693	25	.	7,888.840	18	.
Juni . . 1875	1.031	1,072.576	46	5	26	96	.	1,072.549	50	5	88.508	65	.	1,161.058	15	5
December „	583	272.076	69	.	162	6	.	271.914	63	.	271	32	.	272.185	95	.
Juni . . 1876	499	132.307	48	.	46	19	5	132.261	28	5	195	.	.	132.456	28	5
December „	431	83.557	77	5	2	54	5	83.555	23	.	558	60	.	84.113	83	.
Juni . . 1877	338	95.403	81	5	1	3	5	95.402	78	.	. . . .	.	.	95.402	78	.
December „	227	80.555	63	5	. . .	12	5	80.555	51	.	. . . .	.	.	80.555	51	.
Juni . . 1878	353	64.619	98	.	1	9	.	64.618	89	.	. . . .	.	.	64.618	89	.
December „	337	105.564	10	5	. . .	52	.	105.563	58	5	6.325	67	.	111.889	25	5
Juni . . 1879	207	22.097	78	5	1	17	5	22.096	61	.	. . . .	.	.	22.096	61	.
December „	149	39.487	84	5	. . .	6	5	39.487	78	.	. . . .	.	.	39.487	78	.
Juni . . 1880	160	30.201	25	.	1	99	.	30.199	26	.	. . . .	.	.	30.199	26	.
December „	162	37.508	46	.	. . .	38	.	37.508	8	.	. . . .	.	.	37.508	8	.
Juni . . 1881	65	12.657	75	5	. . .	4	5	12.657	71	.	. . . .	.	.	12.657	71	.
December „	137	38.687	54	5	. . .	46	5	38.687	8	.	. . . .	.	.	38.687	8	.
Juni . . 1882	75	21.430	17	5	. . .	2	5	21.430	15	.	. . . .	.	.	21.430	15	.
December „	364	61.734	47	.	1	48	.	61.732	99	.	8.801	94	.	70.534	93	.
Juni . . 1883	217	33.480	39	.	. . .	1	.	33.480	38	.	. . . .	.	.	33.480	38	.
December „	88	18.194	58	.	200	4	.	17.994	54	.	50.206	66	5	68.201	20	5
Juni . . 1884	88	14.643	25	5	1	84	5	14.641	41	.	. . .	.	.	14.641	41	.
December „	116	13.729	12	.	3	60	.	13.725	52	.	. . . .	.	.	13.725	52	.
Juni 1885	163	47.928	66	.	3	10	.	47.925	56	.	. . . .	.	.	47.925	56	.
December „	130	11.775	75	.	. . .	5	.	11.775	70	.	. . . .	.	.	11.775	70	.
Juni . . 1886	179	19.371	1	.	3.745	67	.	15.625	34	.	. . . .	.	.	15.625	34	.
December „	50	6.816	9	.	3	15	.	6.812	94	.	. . . .	.	.	6.812	94	.
Summe .	1,400.346	1.055,181.783	95	.	58.272	8	.	1.055,123.511	87	.	427.387	98	.	1.055,550.899	85	.

u. z.: Refundirung 50.160 fl. — kr.
Verzichtleistung 4.167 „ 8 „
Tilgung 3.945 „ — „

Ferner wurden emittirt:

	fl.	kr.	1/10
a) Für Tilgungen laut der Tabelle M, Rubrik 2	256,621.300	.	.
b) Auf Grund besonderer Gesetze laut der Tabelle M, Rubrik 3	91,234.285	.	.
c) Für Nettoaufzahlungen anläßlich der Unificirung laut der Tabelle M, Rubrik 4 . . .	**) 1,913.397	65	.
Stand der einheitlichen in Noten verzinslichen Schuld zu Ende December 1886	1.405,319.882	50	.

ellung

eginn der Unificirung, d. i. vom Jahre 1869 bis einschließlich 1886.

	In klingender Münze verzinsliche Schuld															
ickzahl r zur nifici- g bei- brach- ten fecten	Zuwachs durch Unificirung			Zuwachs durch Bedeckung von National-Anlehens-Subscriptionen und durch administrative Verfügungen			Zusammen			Abschreibung in Folge der Refundirung, Verzichtleistung und Tilgung			Reiner Zuwachs durch Unificirung (Abfall)			Anmerkung
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	
91.884	517,569.432	15	.	13.910	.	.	517,583.342	15	.	2	57	.	517,583.339	58	.	*) Außerdem sind refundirt worden im 1. Semester 1875 10.950 fl. durch Rücklassung dieses Betrages von den mit Gesetz vom 13. December 1873 bewilligten 13 Millionen Gulden Silberrente.
17.744	163,883.172	94	.	2.390	.	.	163,885.562	94	.	1	40	.	163,885.561	54	.	
23.555	138,912.468	54	.	60	.		138,912.528	54	.	308	91	.	138,912.219	63	.	
97.413	42,201.165	80	.	...	.	.	42,201.165	80	.	3	60	.	42,201.162	20	.	
36.798	33,130.140	70	5	...	.	.	33,130.140	70	5	2	22	5	33,130.138	48	.	
93.374	64,841.532	97	.	...	.	.	64,841.532	97	.	2	76	5	64,841.530	20	5	
24.826	7,064.693	3	5	...	.	.	7,064.693	3	5	8	65	5	7,064.684	38	.	
7.150	1,934.284	66	5	...	.	.	1,934.284	66	5	...	1	5	1,934.284	65	.	
4.101	1,209.191	56	5	...	.	.	1,209.191	56	5	5.410	.	5	1,203.781	56		
2.385	948.186	63	5	...	.	.	948.186	63	5	14.490	13	5	933.696	50	.	
1.915	1,274.730	96	5	...	.	.	1,274.730	96	5	...	.	5	1,274.730	96	.	
1.658	1,373.275	83	5	...	.	.	1,373.275	83	5	...	.	5	1,373.275	83	.	
1.071	312.180	57	.	...	.	.	312.180	57	.	...	1	.	312.180	56	.	
494	72.144	23	.	...	.	.	72.144	23	.	...	1	.	72.144	22	.	
564	80.643	85	.	...	.	.	80.643	85	.	...	.	.	80.643	85	.	
466	73.973	10	.	...	.	.	73.973	10	.	...	.	.	73.973	10	.	
409	60.862	78	5	...	.	.	60.862	78	5	...	.	5	60.862	78	.	
213	18.200	.	.	...	.	.	18.200	.	.	...	.	.	18.200	.	.	
243	36.111	45	.	...	.	.	36.111	45	.	...	.	.	36.111	45	.	
243	79.293	.	.	...	.	.	79.293	.	.	...	.	.	79.293	.	.	
218	26.076	86	5	...	.	.	26.076	86	5	...	1	5	26.076	85	.	
177	13.460	.	.	...	.	.	13.460	.	.	...	.	.	13.460	.	.	
171	17.388	.	.	...	.	.	17.388	.	.	...	.	.	17.388	.	.	**) Der für die baren Nettoaufzahlungen eingetretene Schuldzuwachs ist von Jahr zu Jahr dadurch compensirt worden, dass die für Tilgungen begebbaren Rententitel um den entsprechenden Capitalsbetrag reducirt worden sind.
94	9.544	.	.	...	.	.	9.544	.	.	...	.	.	9.544	.		
128	10.530	.	.	...	.	.	10.530	.	.	...	.	.	10.530	.		
91	15.780	.	.	...	.	.	15.780	.	.	...	.	.	15.780	.	.	
116	4.820	.	.	...	.	.	4.820	.	.	...	.	.	4.820	.	.	
249	14.366	51	5	...	.	.	14.366	51	5	...	.	.	14.366	51	5	
105	4.980	.	.	...	.	.	4.980	.	.	...	.	.	4.980	.	.	
43	5.500	.	.	...	.	.	5.500	.	.	...	.	.	5.500	.	.	
98	9.680	.	.	...	.	.	9.680	.	.	...	.	.	9.680	.	.	
55	3.380		.	...	.	.	3.380	.	.	...	.	.	3.380	.	.	
127	5.310	.	.	...	.	.	5.310		.	...	.	.	5.310	.	.	
48	1.640	.	.	...	.	.	1.640	.	.	...	.		1 640	.	.	
45	2.150	.	.	...	.	.	2.150	.	.	9.350	.	.	*7.200*	.	.	
45	1.590	.	.	...	.	.	1.590	.	.	...	.	.	1.590	.	.	
58.316	975,221.880	17	.	16.360	.	.	975,238.240	17	.	*) 29.580	33	.	975,208.659	84	.	

u. z.: Refundirung 14.490 fl. — kr.
Verzichtleistung 5.740 „ 33 „
Tilgung 9.350 „ — „

Ferner wurden emittirt:	fl.	kr.	1/10
a) Für Tilgungen laut der Tabelle M, Rubrik 2	8,776.532	50	.
b) Auf Grund besonderer Gesetze laut der Tabelle M, Rubrik 3	12,712.952	50	.
c) Für Nettoaufzahlungen anlässlich der Unificirung laut der Tabelle M, Rubrik 4	**) 1,942.492	66	.
Stand der einheitlichen in klingender Münze verzinslichen Schuld zu Ende December 1886	998,640.637	50	.

„Unificirungs-Ergebnisse."

Veränderungen im Stande der Staatsschulden und des Zinsenerfordernisses hievon seit dem Jahre 1868 bis einschließlich 1886.

In Betreff dieser Veränderungen werden nachstehende Tabellen vorgelegt:

1. Die Darstellung der reellen Netto-Gebarung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vom Jahre 1868 bis einschließlich 1886. Tabelle M.

2. Die Veränderung des jährlichen Zinsenerfordernisses seit 1868, wobei die veröffentlichten Semestral-Ausweise zu Grunde gelegt wurden. Tabelle N, Seite 43.

3. Der Ausweis über den Stand der Staatsschulden mit Ende eines jeden Jahres, und zwar vom Jahre 1868 angefangen und über den Betrag der einjährigen Nettozinsen hievon. Tabelle O, Seite 46. Wie bereits eingangs erwähnt wurde, erscheint dieser Ausweis zum ersten Male in den vorliegenden Jahresbericht aufgenommen. Derselbe wird von Jahr zu Jahr ergänzt werden und in Hinkunft in jedem Jahresberichte eine Aufnahme finden.

		15			16			17			18			
								Reine Schuld						
…er=	Aufnahm…	…nlösung von …tral=Kassa= …weisungen …ckzahlung von …chüssen und …ung von Schatz= …scheinen			Summe des Abfalles			Vermehrung			Verminderung			Jahr
1/10			kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	
u	ö	ſ												
. .	Vorschuß… Gesetzes vo… R. G…	315 …00.000	. .	. .	54,241.404	64	5	. . . .	. .	.	20,112.141	. .	5	1868
. .		…971.000	. .	. .	52,853.627	22	5	15,442.985	78	. .	. . . .	. .	. .	1882
. .		1.000	. .	. .	12,244.925	48	. .	23,200.090	70	. .	. . . .	. .	. .	1883
. .		. . .	. .	. .	15,729.365	94	. .	40,934.456	99	5	. . . .	. .	. .	1884
. .		…071.870	. .	. .	504,701.371	27	5	663,058.812	72	.	83,430.399	70	5	
		u. zwar: 9.870 fl. . . .			Reine Schuldvermehrung			579,628.413	1	5				
		…7,500.000 „ . . .			Schuld zu Ende 1867			2.712,179.457	13	5				
		…5,562.000 „ . . .			Schuld zu Ende 1884			3.291,807.870	15	. .				

…ationen der ein…

Darstellung der reellen Netto-Gebarung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Jahre 1868 bis einschließlich 1886.

Beträge in österreichischer Währung (fl. kr. 1/10).

Jahr	1. Schuld-Zuwachs, Consolidirte Schuld: a) Liquidirung b) Bare Ein- und Aufzahlungen c) Investirung d) Einbeziehung e) Emission von Goldrente-Obligationen f) Emission von 5percentigen steuerfreien Rente-Obligationen g) Emissionen für in Staatsbetrieb übernommene Eisenbahnen h) Aufgenommene Sparkasse-Darlehen	1. fl. kr. 1/10	2. Emission von einheitlichen Schuldtiteln: für durch bare Rückzahlung erfolgte Tilgungen abzüglich der Refundirungen	2. fl. kr.	3. Emission von einheitlichen Schuldtiteln: auf Grund besonderer unten angeführter Gesetze	3. fl. kr.	4. für Capitalsaufzahlungen anläßlich der Unificirung nach Abzug der Rückzahlungen fl. kr. 1/10	5. Durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebüren und Escomptirungen fl. kr. 1/10	6. Gewinnststeuer-Differenz fl. kr. 1/10	7. Schwebende Schuld: Aufnahme auf Grund unten angeführter Gesetze	7. fl. kr.	8. Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen fl. kr.	9. Summe des Zuwachses fl. kr. 1/10	10. Schuld-Abfall, Consolidirte Schuld: Bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten fl. kr. 1/10	11. Gewinnststeuer-Differenz fl. kr. 1/10	12. Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung fl. kr. 1/10	13. Schwebende Schuld: Mehr-Einlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen fl. kr.	14. a) Bare Rückzahlung von Cautionen und Depositen nach Abzug diesfälliger Einzahlungen b) Abschreibung von Cautionen und Depositen fl. kr. 1/10	15. a) Einlösung von Central-Kassa-Anweisungen b) Rückzahlung von Vorschüssen und c) Einlösung von Schatzscheinen fl. kr. 1/10	16. Summe des Abfalles fl. kr. 1/10	17. Reine Schuld: Vermehrung fl. kr. 1/10	18. Reine Schuld: Verminderung fl. kr. 1/10	Jahr
1868	a) und b) Liquidirung von National-Anlehens-Subscriptionen und 4% Metalliques, dann bare Ein- und Aufzahlungen	17,214.487 94	—		—			4,414.775 70		Vorschuß auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 69	12,500.000		34,129.263 64	18,162.768 99 5	111.452	30,101.400 54 5	346.830	a) 518.638 10 5	a) 315 b) 5,000.000	54,241.404 64 5		20,112.141 .. 5	1868
1869	b) Eingezahlte National-Anlehens-Subscriptions-Beträge	16.300	Gesetz vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 74 und Finanz-Gesetz v. 23. März 1869, R. G. Bl. Nr. 34	21,600.000	Subventionen an diverse Landesfonde laut Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60	3,930.000	558.946 49 5	3,426.254 20		—			29,531.500 69 5	19,186.991 48	40.199 10	32.747 42	8,000.850	a) 392.126 16 5 b) 547.158 99 5	b) 12,500.000	40,700.073 16		11,168.572 46 5	1869
1870	b) Eingezahlte National-Anlehens-Subscriptions-Beträge	60	Finanz-Gesetz v. 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 52	10,010.000	Desgleichen	3,947.142 50	502.715 79 5	5,080.772 60		—			19,540.690 89 5	16,013.148 42	117.604 15	97.218 85 5	30,629.200	a) 426.239 48		47,283.410 90 5		27,742.720 1	1870
1871			Finanz-Gesetz v. 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63	6,600.000	—		1,927.431 62	5,103.750 40	28.687 75	—			13,659.869 77	16,213.685 63		40.972 39 5	21,487.900	a) 314.827 97	a) 9.450	38,066.835 99 5		24,406.966 22 5	1871
1872	c) Für die Eisenbahnlinie Villach-Franzensfeste u. s. w. laut der Gesetze vom 20. Mai und 27. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 85 und 138	14,975.280	Finanz-Gesetz v. 14. Juli 1871, R.G.Bl. Nr. 63 und Finanz-Gesetz v. 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26	5,559.297 50	—		448.152 43	3,488.731 40	16.848 6	—			28,489.842 72	9,603.540 32		23.967 44 5	2,390.450	a) 345.667 67 5		12,363.625 44	16,126.217 28		1872
	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil laut der Gesetze vom 8. Februar 1869 und 29. März 1870, R. G. Bl. Nr. 20 u. 36	4,001.533 33																					
1873	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	468.633 33	Finanz-Gesetz v. 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26 u. Finanz-Gesetz vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 46	6,049.967 50	—		126.839 68 5	6,509.582 6 5	13.990 69	—		31,958.350	45,127.363 27	14,111.863 35		9.382 79 5		a) 316.202 69 5		14,437.448 84	30,689.914 43		1873
1874	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	3,496.666 66 5	Finanz-Gesetz v. 26. April 1874, R. G. Bl. Nr. 42	5,901.792 50	Gesetz vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162	60,000.000	20.268 92	6,580.360 63		—			76,299.088 71 5	14,465.559 92 5	198.880 7	5.508 20	1,248.725	a) 233.790 45 5 b) 3.169		16,155.632 65	60,143.456 6 5		1874
	d) Fixe Dotation an das Land Salzburg *) *) Siehe unten beigefügte Anmerkung.	300.000																					
1875			Finanz-Gesetz v. 22. Dec. 1874, R. G. Bl. Nr. 147	12,995.25 50	Desgleichen Finanz-Gesetz vom 22. December 1874, Art. IX., R. G. Bl. Nr. 147	12,712.952 50 12,000.000	13.881 11 5	3,295.754 80	102.232 75	Schatzscheine auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162	25,000.000		66,120.078 66 5	10,691.070 32 5		41.267 57	1,218.800	a) 186.428 57 5	a) 105	12,137.671 47	53,982.407 19 5		1875
1876	e) Goldrente-Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876, R.G.Bl. Nr. 35	32,000.000	Finanz-Gesetz v. 26. Dec. 1875, Art. V., R. G. Bl. Nr. 159	24,912.167 50	Finanz-Gesetz v. 26. Dec. 1875, Art. VIII., R.G.Bl. Nr. 159	11,000.000	10.627 93 5	8,263.008 67		—			76,185.804 10 5	18,759.893 69	80.591 88	3.897 76 5	8,943.900	a) 162.648 2		27,950.931 35 5	48,234.872 75		1876
1877	e) Goldrente-Obligationen auf Grund der Gesetze vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35, 17. Mai 1877, R. G. Bl. Nr. 40 und vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113	73,712.000	Finanz-Gesetz vom 29. December 1876, Art. V., R. G. Bl. Nr. 141 und Gesetz vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113	39,086.450	—		20.703 93	8,305.134 3		—		10,495.950	131,620.237 96	18,188.840 59	197.837 75	3.267 71 5	1,012.250	a) 191.094 20		19,593.296 25 5	112,026.947 70 5		1877
1878	e) Goldrente-Obligationen auf Grund der Gesetze vom 20. December 1877, R.G.Bl. Nr. 113, des Finanzgesetzes vom 30. März 1878, Art. V und VIII, R. G. Bl. Nr. 27 und des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52	66,312.000	Finanz-Gesetz vom 30. März 1878, Art. V, R. G. Bl. Nr. 27	5,647.400	—		20.249 90 5	3,431.692 36 5	154.927 25	Schatzscheine à 20,600.000 fl. und 10,000.000 fl. auf Grund des Finanz-Gesetzes vom 30. März 1878, Art. IX, R. G. Bl. Nr. 27 und des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52	30,600.000	7,672.600	115,005.536 18 5	12,290.751 99		253.267 96	25,713.710	a) 146.816 90 b) 31 49 5	c) 24,964.000	63,368.578 34 5	51,636.957 84		1878
	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70	1,166.666 66 5																					
1879	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	343.600	Gesetz vom 25. December 1878, R. G. Bl. Nr. 141 und Finanz-Gesetz vom 22. Mai 1879, Art. V, R. G. Bl. Nr. 68	30,743.200	—		13.166 26	6,612.767 68 5		—		50,971.800	173,340.693 94 5	18,916.384 97		1.719 5 5		a) 132.434 47	c) 36.000	19,086.538 49 5	154,254.155 45		1879
	e) Goldrente-Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1879, R. G. Bl. Nr. 42 und des Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879, Art. VIII, R. G. Bl. Nr. 68	84,656.160																					
1880	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	338.100	Gesetz vom 20. December 1879, §. 3, R. G. Bl. Nr. 144 und Finanz-Gesetz vom 28. Mai 1880, Art. V, R. G. Bl. Nr. 53	15,281.000	—		12.650 66	2,739.636 20		—			34,371.386 86	10,931.828 9 5		2.247 97	14,708.100	a) 129.181 10 5		25,771.357 17	8,600.029 69		1880
	e) Goldrente-Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, §. 4, R. G. Bl. Nr. 31	16,000.000																					
1881	f) 5percentige steuerfreie Renteobligationen auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33	54,347.800	Gesetz vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 150 und Finanz-Gesetz vom 7. Juni 1881, Art. V, R. G. Bl. Nr. 51	15,710.800	Dotation an das Land Salzburg (seit 1874 einbezogen in die Entschädigungsrenten) auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60	357.142 50	17.995 21	2,764.870 36 5		—		7,302.500	80,502.974 74 5	11,126.036 98 5		305.962 68 5		a) 694.654 23 b) 5	c) 20,590.000	32,716.653 90 5	47,786.320 84		1881
	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70	1.866 67																					
1882	f) 5percentige steuerfreie Renteobligationen auf Grund des Finanzgesetzes vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33 und des Gesetzes vom 8. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 73	50,605.400	Finanz-Gesetz vom 29. März 1882, Art. V, R. G. Bl. Nr. 33	14,706.500			25.940 90 5	2,772.505 43 5		—			68,296.613 . 5	11,583.658 21 5		98.561 39 5	31,058.455	a) 141.952 61 5	c) 9,971.000	52,853.627 22 5	15,442.985 78		1882
	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	186.266 66 5																					
1883	f) 5percentige steuerfreie Renteobligationen auf Grund des Finanzgesetzes vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47	17,320.700	Finanz-Gesetz vom 16. April 1883, Art. V, R. G. Bl. Nr. 47	14,684.000	—		40.643 41 5	2,819.856 10		—		541.550	35,445.016 18	11,984.976 78 5		182.866 35 5		a) 76.082 34	c) 1.000	12,244.925 48	23,200.090 70		1883
	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	38.266 66 5																					
1884	f) 5percentige steuerfreie Renteobligationen auf Grund des Finanzgesetzes vom 8. April 1884, Art. VIII, R. G. Bl. Nr. 45 und des Gesetzes vom 10. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 97, Punkt 4	32,146.000																					
	g) 4percentige Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen Pilsen-Priesen (Komotau) auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91	7,157.600																					
	h) Darlehen der ersten österreichischen Sparkasse in Wien auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 95	343.000	Finanz-Gesetz vom 8. April 1884, Art. V, R. G. Bl. Nr. 45	14,451.600	—		35.058 7	2,530.564 86 5		—			56,663.822 93 5	12,330.991 71		55.055 92	3,296.550	a) 46.768 31		15,729.365 94	40,934.456 99 5		1884
	Fürtrag	477,148.387 93	Darunter in: Noten 236,569.600 fl. Silber 7,369.832 fl. 50 kr.	243,939.432 50	Darunter in: Noten 91,234.285 fl. — kr. Silber 12,712.952 fl. 50 kr.	103,947.237 50	3,795.272 35 Darunter in Noten: 1,872.574 fl. 69 kr. in Silber: 1,922.697 fl. 66 kr.	78,140.017 51	316.686 50		68,100.000	108,942.750	1.084,329.784 29	244,561.991 47 5	746.564 95	31,259.312 4 5	150,055.720	5,005.912 80 5 u. zwar: a) 4,455.553 fl. 31 kr. b) 550.359 „ 49 5/10 „	73,071.870 u. zwar: a) 9.870 fl. b) 17,500.000 „ c) 55,562.000 „	504,701.371 27 5	663,058.812 72	83,430.399 70 5	
																				Reine Schuldvermehrung	579,628.413 1 5		
																				Schuld zu Ende 1867	2.712,179.457 13 5		
																				Schuld zu Ende 1884	3.291,807.870 15		

*) Anmerkung. Die Ausscheidung der fixen Dotation an das Land Salzburg aus den Entschädigungsrenten fand statt, weil auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60, deren Bedeckung mit Obligationen der einheitlichen Notenrenten erfolgte (siehe Jahr 1881, Rubriken 3 und 12).

Jahr	1	1 (fl. kr. 1/10)	2	2 (fl. kr.)	3	3 (fl. kr.)	4 (fl. kr. 1/10)	5 (fl. kr. 1/10)	6 (fl. kr. 1/10)	7	7 (fl. kr.)	8 (fl. kr.)	9 (fl. kr. 1/10)	10 (fl. kr. 1/10)	11 (fl. kr. 1/10)	12 (fl. kr. 1/10)	13 (fl. kr.)	14 (fl. kr. 1/10)	15 (fl. kr. 1/10)	Summe des Abfalles (fl. kr. 1/10)	Reine Schuld: Vermehrung (fl. kr. 1/10)	Reine Schuld: Verminderung (fl. kr. 1/10)	Jahr
	Schuld-Zuwachs													**Schuld-Abfall**							**Reine Schuld**		
	Consolidirte Schuld									Schwebende Schuld				Consolidirte Schuld			Schwebende Schuld						
	a) Liquidirung b) Bare Ein- und Aufzahlungen c) Investirung d) Einbeziehung e) Emission von Goldrente-Obligationen f) Emission von 5percentigen steuerfreien Rente-Obligationen g) Emissionen für in Staatsbetrieb übernommene Eisenbahnen h) Aufgenommene Sparkasse-Darlehen		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: für durch bare Rückzahlung erfolgte Tilgungen abzüglich der Refundirungen		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: auf Grund besonderer unten angeführter Gesetze		Emission von einheitlichen Schuldtiteln: für Capitalsaufzahlungen anläßlich der Unificirung nach Abzug der Rückzahlungen	Durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebüren und Escomptirungen	Gewinnststeuer-Differenz	Aufnahme auf Grund unten angeführter Gesetze		a) Bare Einzahlungen an Cautionen und Depositen nach Abzug diesfälliger Rückzahlungen. b) Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen.	Summe des Zuwachses	Bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten	Gewinnststeuer-Differenz	Umrechnungsgewinn, Verzichtleistung, Abschreibung, Richtigstellung, Ausscheidung	Mehr-Einlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen	a) Bare Rückzahlung von Cautionen und Depositen nach Abzug diesfälliger Einzahlungen b) Abschreibung von Cautionen und Depositen	a) Einlösung von Central-Kassa-Anweisungen b) Rückzahlung von Vorschüssen und c) Einlösung von Schatzscheinen		Vermehrung	Verminderung	
	In österreichischer Währung																						
	Übertrag . . .	477,148.387 93 ..		243,939.432 50		103,947.237 50	3,795.272 35 ..	78,140.017 51 ..	316.686 50 ..		68.100.000 ..	108,942.750 .	1.084,329.784 29 ..	244,561.991 47 5	746.564 95 ..	31,259.312 4 5	150,055.720 ..	5,005.912 80 5	73,071.870	504,701.371 27 5	663,058.812 72 ..	83,430.399 70 5	
1885	g) 4percentige Eisenbahn-Prioritäts-Schuldverschreibungen Pilsen-Priesen (Komotau) auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 91	11,940.000	Finanz-Gesetz vom 26. März 1885, Art. V, R. G. Bl. Nr. 28	10,758.600 ..	—	. . . . . .	35.216 24 ..	2,650.835 53 ..	. . . . . .	—	. . . .	b)15,960.020 .	41,344.671 77 ..	9,222.657 24 5	. . . .	53.546 95 5	. . . .	63.569 62 ..	. . . .	9,339.773 82 ..	32,004.897 95 ..	. . . .	1885
1886	f) 5percentige steuerfreie Rente-obligationen auf Grund des Finanzgesetzes vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28	7,920.800																					
	g) Kaiserin Elisabeth-Eisenbahn-Schuldverschreibungen auf Grund des Gesetzes vom 23. December 1881, R. G. Bl. Nr. 141, und zwar:																						
	1. Abgestempelte Aktien I. Emission	8,809.500																					
	II. "	3.326.000																					
	III. "	5,892.000																					
	2. Vorerst erfolgte Interimsscheine für in Gold verzinsliche 5percentige Staatsschuldverschreibungen	33,402,792																					
	g) 5¼percentige Kaiser Franz Josef-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 51	32,959.600																					
	h) Darlehen der Ersten österreichischen Sparkasse in Wien auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 94	213.000																					
	h) Darlehen der böhmischen Sparkasse in Prag auf Grund des Gesetzes vom 7. März 1885, R. G. Bl. Nr. 24	150.000	Finanz-Gesetz vom 20. April 1886, Art. V, R. G. Bl. Nr. 59	10,699.800		. . . .	25.401 72 ..	2,665.813 30 ..	. . . .	4¾percentiges Darlehen der k. k. priv. allgemeinen österr. Bodencreditanstalt auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 132	2,778.817 28	a) 25.825 35	108,869.349 65 ..	9,342.443 28 5	. . . .	120.397 42 5	5,926.200 ..	. . . .	. . . .	15,389.040 71 ..	93,480.308 94 ..	. . . .	1886
	Summe . . .	581,762.079 93 ..	Darunter in: Noten 256,621.300 fl. — kr. Silber 8,776.532 " 50 "	265,397.832 50	Darunter in: Noten 91,234.285 fl. — kr. Silber 12,712.952 " 50 "	103,947.237 50	3,855.890 31 .. und zwar: in Noten 1,913.397 fl. 65 kr. in Silber 1,942.492 fl. 66 kr.	83,456.666 34 ..	316.686 50 ..		70,878.817 28	124,928.595 35 und zwar: a) 25.825 35 b) 124.902.770 .	1.234,543.805 71 ..	263,127.092 .. 5	746.564 95 ..	31.433.256 42 5	155,981.920 ..	5,069.482 42 5 und zwar: a) 1,519.122 fl. 93 kr. . . b) 550.359 fl. 49 5/10 kr. . .	73.071.870 .. .. und zwar: a) 9.870 fl. b) 17,500.000 " c) 55,562.000 "	529,430.185 80 5	788,544.019 61 ..	83,430.399 70 5	
																				Reine Schuldvermehrung	705,113.619 99 5		
																				Schuld zu Ende 1867	2.712,179.457 13 5		
																				Schuld zu Ende 1886	3.417,293.077 4 ..		

			15			16			17			18			
…l l									Reine Schuld						
…ende Schuld															
…ckzahlung …onen und …n nach …sfälliger …ungen …ung von …en und …iten			a) Einlösung von Central-Kassa-Anweisungen b) Rückzahlung von Vorschüssen und c) Einlösung von Schatzscheinen			Summe des Abfalles			Vermehrung			Verminderung			Jahr
	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	
12	8 0	5	73,071.870	. .	. .	504,701.371	27	5	663,058.812	72	. .	83,430.399	70	5	
59	62	. .	. . . . . .	. .	. .	9,339.773	82	. .	32,004.897	95	. .	. . . . . .	. .	. .	1885
.	. .	. .	. . . . . .	. .	. .	15,389.040	71	. .	93,480.308	94	. .	. . . . . .	. .	.	1886
82	42	5	73.071.870	. .	. .	529,430.185	80	5	788,544.019	61	. .	83,430.399	70	5	

…var:
…fl. 93 kr. . .
…49 5/10 kr. . .

und zwar:
a) 9.870 fl.
b) 17,500.000 „
c) 55,562.000 „

Reine Schuldvermehrung	705,113.619	90	5
Schuld zu Ende 1867	2.712,179.457	13	5
Schuld zu Ende 1886	3.417,293.077	4	. .

Tabelle N.

Veränderung

des jährlichen Zinsenerfordernisses der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vom Jahre 1868 bis inclusive 1886.

Jahr	Zinsenerfordernis: Anfängliches fl.	kr.	1/10	Schließliches fl.	kr.	1/10	Vermehrung fl.	kr.	1/10	Verminderung fl.	kr.	1/10
Consolidirte Schuld, einschließlich der Entschädigungsrenten und Zahlung.												
1868	122,326.823	20	5	102,501.373	89	.	. . . .	.	.	19,825.449	31	5
1869	102,501.373	89	.	102,883.850	57	5	382.476	68	5	. . . .	.	.
1870	102,883.850	57	5	103,031.157	50	.	147.306	92	5	. . . .	.	.
1871	103,031.157	50	.	103,026.725	96	.	. . . .	.	.	4.431	54	.
1872	103,026.725	96	.	103,996.640	73	.	969.914	77	.	. . . .	.	.
1873	103,996.640	73	.	104,034.615	6	.	37.974	33	.	. . . .	.	.
1874	104,034.615	6	.	106,738.760	75	5	2,704.145	69	5	. . . .	.	.
1875	106,738.760	75	5	108,054.517	79	5	1,315.757	4	.	. . . .	.	.
1876	108,054.517	79	5	110,884.987	5	5	2,830.469	26	.	. . . .	.	.
1877	110,884.987	5	5	115,919.684	99	5	5,034.697	94	.	. . . .	.	.
1878	115,919.684	99	5	119,221.700	72	.	3,302.015	72	5	. . . .	.	.
1879	119,221.700	72	.	124,438.975	72	5	5,217.275	.	5	. . . .	.	.
1880	124,438.975	72	5	125,556.987	32	.	1,118.011	59	5	. . . .	.	.
1881	125,556.987	32	.	128,582.170	9	.	3,025.182	77	.	. . . .	.	.
1882	128,582.170	9	.	131,370.069	47	.	2,787.899	38	.	. . . .	.	.
1883	131,370.069	47	.	132,466.103	43	5	1,096.033	96	5	. . . .	.	.
1884	132,466.103	43	5	134,578.319	7	5	2,112.215	64	.	. . . .	.	.
1885	134,578.319	7	5	135,262.134	91	.	683.815	83	5	. . . .	.	.
1886	135,262.134	91	.	140,218.751	54	5	4,956.616	63	5	. . . .	.	.
	257,588.958	11	5	275,480.886	45	5	17,891.928	34	.	. . . .	.	.
Schwebende Schuld.												
1868	5,391.324	13	.	3,866.796	99	5	. . . .	.	.	1,524.527	13	5
1869	3,866.796	99	5	4,318.394	54	.	451.597	54	5	. . . .	.	.
1870	4,318.394	54	.	2,923.574	37	5	. . . .	.	.	1,394.820	16	5
1871	2,923.574	37	5	1,969.060	95	.	. . . .	.	.	954.513	42	5
1872	1,969.060	95	.	1,956.575	19	5	. . . .	.	.	12.485	75	5
1873	1,956.575	19	5	3,542.853	66	.	1,586.278	46	5	. . . .	.	.
1874	3,542.853	66	.	2,804.456	37	.	. . . .	.	.	738.397	29	.
1875	2,804.456	37	.	4,055.233	84	5	1,250.777	47	5	. . . .	.	.
1876	4,055.233	84	5	3,691.787	63	5	. . . .	.	.	363.446	21	.
1877	3,691.787	63	5	4,062.242	94	.	370.455	30	5	. . . .	.	.
1878	4,062.242	94	.	3,612.665	1	5	. . . .	.	.	449.577	92	5
1879	3,612.665	1	5	5,644.726	20	5	2,032.061	19	.	. . . .	.	.
1880	5,644.726	20	5	4,617.879	54	5	. . . .	.	.	1,026.846	66	.
1881	4,617.879	54	5	3,830.105	80	5	. . . .	.	.	787.773	74	.
1882	3,830.105	80	5	2,240.263	57	.	. . . .	.	.	1,589.842	23	5
1883	2,240.263	57	.	2,255.723	47	.	15.459	90	.	. . . .	.	.
1884	2,255.723	47	.	2,138.071	15	.	. . . .	.	.	117.652	32	.
1885	2,138.071	15	.	1,895.322	79	5	. . . .	.	.	242.748	35	5
1886	1,895.322	79	5	2,281.520	83	5	386.198	4	.	. . . .	.	.
	7,286.646	92	5	4,176.843	63	.	. . . .	.	.	3,109.803	29	5

Jahr	Zinsenerfordernis											
	Anfängliches			Schließliches			Vermehrung			Verminderung		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
	Consolidirte und schwebende Schuld zusammen.											
1868	127,718.147	33	5	106,368.170	88	5	. . . .	.	.	21,349.976	45	.
1869	106,368.170	88	5	107,202.245	11	5	834.074	23	.	. . . .	.	.
1870	107,202.245	11	5	105,992.731	87	5	. . . . . .	.	.	1,209.513	24	.
1871	105,992.731	87	5	104,995.786	91	.	. . . .	.	.	996.944	96	5
1872	104,995.786	91	.	105,953.215	92	5	957.429	1	5	. . . .	.	.
1873	105,953.215	92	5	107,577.468	72	.	1,624.252	79	5	. . . .	.	.
1874	107,577.468	72	.	109,543.217	12	5	1,965.748	40	5	. . . .	.	.
1875	109,543.217	12	5	112,109.751	64		2,566.534	51	5	. . . .	.	.
1876	112,109.751	64	.	114,576.774	69	.	2,467.023	5	.	. . . .	.	.
1877	114,576.774	69		119,981.927	93	5	5,405.153	24	5	. . . .	.	.
1878	119,981.927	93	5	122,834.365	73	5	2,852.437	80	.	. . . .	.	.
1879	122,834.365	73	5	130,083.701	93	.	7,249.336	19	5	. . . .	.	.
1880	130,083.701	93	.	130,174.866	86	5	91.164	93	5	. . . .	.	.
1881	130,174.866	86	5	132,412.275	89	5	2,237.409	3	.	. . . .	.	.
1882	132,412.275	89	5	133,610.333	4	.	1,198.057	14	5	. . . .	.	.
1883	133,610.333	4	.	134,721.826	90	5	1,111.493	86	5	. . . .	.	.
1884	134,721.826	90	5	136,716.390	22	5	1,994.563	32	.	. . . .	.	.
1885	136,716.390	22	5	137,157.457	70	5	441.067	48	.	. . . .	.	.
1886	137,157.457	70	5	142,500.272	38	.	5,342.814	67	5	. . . .	.	.
	264,875.605	4	.	279,657.730	8	5	14,782.125	4	5	. . . .	.	.

Tabelle O.

Ausweis

über den

Stand der Staatsschulden mit Ende eines jeden Jahres, vom Jahre 1868 angefangen und über den Betrag der einjährigen Netto-Zinsen hievon.

Tabelle O.

Aus

über den Stand der Staatsschulden mit Ende eines jeden Jahres vom Jahre

Mit Ende des Jahres	I. Allgemeine Staatsschuld						
	1. Consolidirte Schuld					2. Schwebende Schuld**)	Im Ganzen
	Einheitliche Staatsschuld	der Convertirung unterliegend, noch nicht convertirt	der Convertirung nicht unterliegend: rückzahlbar*)	der Convertirung nicht unterliegend: nicht rückzahlbar	Zusammen		
1868	.	2.044,362.000	525,763.000	3,231.000	2.573,356.000	118,711.000	2.692,067.000
1869	1.387,336.000	683,107.000	509,957.000	3,228.000	2.583,628.000	97,271.000	2.680,899.000
1870	1.830,232.000	254,656.000	498,824.000	3,228.000	2.586,940.000	66,216.000	2.653,156.000
1871	2.017,999.000	75,397.000	487,721.000	3,228.000	2.584,345.000	44,404.000	2.628,749.000
1872	2.049,362.000	50,038.000	481,652.000	3,228.000	2.584,280.000	41,667.000	2.625,947.000
1873	2.071,616.000	33,955.000	474,111.000	3,228.000	2.582,910.000	73,309.000	2.656,219.000
1874	2.154,585.000	17,208.000	466,076.000	3,228.000	2.641,097.000	71,824.000	2.712,921.000
1875	2.194,124.000	15,355.000	458,834.000	3,228.000	2.671,541.000	70,419.000	2.741,960.000
1876	2.230,419.000	14,983.000	448,313.000	3,228.000	2.696,943.000	61,312.000	2.758,255.000
1877	2.269,781.000	14,728.000	438,292.000	3,228.000	2.726,029.000	70,605.000	2.796,634.000
1878	2.275,740.000	14,436.000	429,454.000	3,228.000	2.722,858.000	52,417.000	2.775,275.000
1879	2.306,598.000	14,335.000	417,239.000	3,228.000	2.741,400.000	103,256.000	2.844,656.000
1880	2.321,986.000	14,240.000	409,139.000	3,228.000	2.748.593.000	88,419.000	2.837,012.000
1881	2.338,149.000	13,860.000	400,875.000	3,228.000	2.756,112.000	95,026.000	2.851,138.000
1882	2.352,993.000	13,744.000	392,075.000	3,228.000	2.762,040.000	63,826.000	2.825,866.000
1883	2.367,830.000	13,601.000	382,869.000	3,227.000	2.767,527.000	64,291.000	2.831,818.000
1884	2.382,358.000	13,557.000	373,136.000	3,223.000	2.772,274.000	60,948.000	2.833,222.000
1885	2.393,219.000	13,441.000	366,723.000	3,223.000	2 776,606.000	76,883.000	2.853,489.000
1886	2.403,961.000	13,311.000	360,208.000	3,223.000	2.780.703.000	70,982.000	2.851,685.000

*) In dieser Rubrik ist die Schuld an die österreichisch-ungarische Bank im ursprünglichen Betrage von 80,000.000 fl. einbezogen.

**) In dieser Rubrik sind die Staatscentralkasse- und die Partial-Hypothekar-Anweisungen, dann die Cautionen und Depositen, und zwar sowohl die bis Ende 1867 als auch die seit 1868 eingezahlten, nachgewiesen.

weis

1868 angefangen und über den Betrag der einjährigen Netto-Zinsen hievon.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder					III. Gemeinsame schwebende Schuld
1. Consolidirte Schuld			2. Schwebende Schuld	Im Ganzen	
rückzahlbar	nicht rückzahlbare Rentenschulden	Zusammen			
.	.	.	.	.	307,925.000
.	.	.	.	.	319,083.000
.	.	.	.	.	352,114.000
.	.	.	.	.	373,601.000
18,928.000	.	18,928.000	.	18,928.000	375,992.000
19,346.000	.	19,346.000	.	19,346.000	344,033.000
22,788.000	.	22,788.000	.	22,788.000	345,282.000
22,731.000	.	22,731.000	25,000.000	47,731.000	346,501.000
22,671.000	32,000.000	54,671.000	25,000.000	79,671.000	355,444.000
22,607.000	105,712.000	128,319.000	25,000.000	153,319.000	345,961.000
23,655.000	172,024.000	195,679.000	30,636.000	226,315.000	364,002.000
23,908.000	256,680.000	280,588.000	30,600.000	311,188.000	313,031.000
24,152.000	272,680.000	296,832.000	30,600.000	327,432.000	327,738.000
24,054.000	327,028.000	351,082.000	10,010.000	361,092.000	320,435.000
24,135.000	377,633.000	401,768.000	39.000	401,807.000	351,494.000
24,063.000	394,954.000	419,017.000	38.000	419,055.000	350,952.000
31,448.000	427,100.000	458,548.000	38.000	458,586.000	354,248.000
43,224.000	427,100.000	470.324.000	.	470,324.000	338,249.000
127,808.000	435,021.000	562,829.000	2,779.000	565,608.000	344,177.000

Einjährige Netto-Zinsen von jenseitigen Schuldenständen.

Vom jenseitigen Schuldenstande mit Ende des Jahres	Von der allgemeinen Staatsschuld, und zwar:			Von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und zwar:		
	von der consolidirten Schuld	von der schwebenden Schuld*)	zusammen	von der consolidirten Schuld	von der schwebenden Schuld	zusammen
1868	102,501.000	3,867.000	106,368.000	. . . .	. . . .	. . . .
1869	102,884.000	4,318.000	107,202.000	. . . .	. . . .	. . . .
1870	103,069.000	2,924.000	105,993.000	. . . .	. . . .	. . . .
1871	103,027.000	1,969.000	104,996.000	. . . .	. . . .	. . . .
1872	103,050.000	1,957.000	105,007.000	946.000	. . . .	946.000
1873	103,067.000	3,543.000	106,610.000	967.000	. . . .	967.000
1874	105,599.000	2,805.000	108,404.000	1,139.000	. . . .	1,139.000
1875	106,918.000	2,805.000	109,723.000	1,137.000	1,250.000	2,387.000
1876	108,151.000	2,442.000	110,593.000	2,734.000	1,250.000	3,984.000
1877	109,504.000	2,812.000	112,316.000	6,416.000	1,250.000	7,666.000
1878	109,438.000	2,083.000	111,521.000	9,784.000	1,530.000	11,314.000
1879	110,410.000	4,115.000	114,525.000	14,029.000	1,530.000	15,559.000
1880	110,715.000	3,088.000	113,803.000	14,842.000	1,530.000	16,372.000
1881	111,028.000	3,330.000	114,358.000	17,554.000	500.000	18,054.000
1882	111,282.000	2,240.000	113,522.000	20,088.000	. . . .	20,088.000
1883	111,515.000	2,256.000	113,771.000	20,951.000	. . . .	20,951.000
1884	111,722.000	2,138.000	113,860.000	22,856.000	. . . .	22,856.000
1885	111,937.000	1,895.000	113,832.000	23,325.000	. . . .	23,325.000
1886	112,136.000	2,149.000	114,285.000	28,083.000	132.000	28,215.000

*) Einschließlich der Zinsen von den ungarischen Cautionen und Depositen.

Abschreibungen von Obligationen, Zahlungs-Rückstände.

Bezüglich derselben werden nachstehende Tabellen unterbreitet:

1. Die Nachweisung über die in Folge der Verjährung des Verzinsungs-Anspruches in Abschreibung gebrachten Obligationen der älteren Schuldtitel vom 2. Semester 1881 angefangen bis einschließlich 1886 Tabelle P, Seite 50.

2. Die Nachweisung über die Rückstände der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehobenen Capitalien, Gewinnste und Zinsen zu Ende December 1886. Tabelle Q, Seite 52. Dieser zum ersten Male verfasste Ausweis wird von nun an alljährlich wieder erscheinen.

Tabelle P.

Nach-

über die auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49, in Folge Verjährung des Verzin-
percentiges Capital in

Post-Nr. des Semestral-Ausweises	Schuldgattung	Percent
	Ältere consolidirte Staatsschuld.	
	In Wiener-Währung.	
	In Noten verzinslich.	
2	Hofkammer-Obligationen für die gezwungene Kirchensilber-Ablieferung im Jahre 1809	3
	Neuere consolidirte Convertirungsschuld.	
	In Noten verzinslich.	
	1. Convertirbare auf Conventions-Münze lautende Schuld.	
6	Anlehen von den Jahren 1815, 1847, 1851 Serie A und 1852	2½
7	Anlehen vom 1. Juni 1816	1
8	Anlehen von den Jahren 1815 bis 1847, 1851 Serie A, 1852 und 1856	5
9	Verlosungsschuld in Folge Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818	3½ 4 5
10	Anlehen vom 1. December 1829, 1. April 1830 und entstanden durch Convertirung der 5percentigen und 6percentigen Schuld	4
11	Anlehen vom 1. December 1835	3
14	Hofkammer-Obligationen für das Zwangsdarlehen in Krain in den Jahren 1805 und 1809 . .	5
18	Domesticalschuld von Krain	2½
	2. Convertirbare, auf österreichische Währung lautende Schuld.	
23	Aus der Verlosung der älteren Staatsschuld in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 mit Rücksicht auf den Erlaß des k. k. Finanzministeriums ddo. 31. October 1858, Z. 5206-F. M.	5

Summe der Abschreibungen . . { in Wiener-Währung . . . . / in Conventions-Münze . . . . / in österreichischer Währung . . . .

Umgerechnet auf ein 5percentiges Capital in österreichischer Währung zusammen . . .

weisung

sungsanspruches in Abschreibung gebrachten Obligationen der älteren Schuldtitel, umgerechnet auf ein fünf-österreichischer Währung.

1881		1882		1883		1884		1885		1886		Zusammen	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . .	. .	. . .	. .	. . . .	. .	. . .	. .	. . . .	. .	70	. .	70	. .
. . . .	. .	. . .	. .	200	. .	. . . .	. .	8.600	. .	8.700	. .	17.500	.
. . . .	. .	. . .	. .	500	. .	. . . .	. .	13.400	. .	20.300	. .	34.200	. .
100	. .	100	. .	900	. .	. . . .	. .	1.100	. .	17.700	. .	19.900	. .
. . . .	. .	225	. .	1.019	43	68	$1^{4}/_{8}$	1.876	12	1.073	. .	4.261	$56^{4}/_{8}$
2.005	43	2.624	$44^{6}/_{8}$	4.268	$52^{4}/_{8}$	2.825	6	13.192	5	11.262	10	36.178	$41^{2}/_{8}$
831	27	1.499	56	3.929	$9^{4}/_{8}$	542	4	3.977	. .	17.713	$26^{2}/_{8}$	28.493	$2^{6}/_{8}$
. . . .	. .	100	. .	100	. .	. . . .	. .	6.900	. .	17.800	. .	24.900	.
. . . .	. .	. . .	. .	200	. .	. . . .	. .	2.400	. .	2.100	. .	4.700	. .
. . . .	. .	. . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	151	56	151	56
. . . .	.	. . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	65	. .	65	. .
105	. .	111	$6^{5}/_{10}$	3.744	$55^{5}/_{10}$	58	$6^{5}/_{10}$	19.257	79	31.948	48	55.224	$95^{5}/_{10}$
. . . .	. .	. . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	70	. .	70	. .
2.937	10	4.549	$40^{6}/_{8}$	11.117	45	3.435	$11^{4}/_{8}$	51.445	17	96.865	$32^{2}/_{8}$	170.350	$36^{4}/_{8}$
105	. .	111	$6^{5}/_{10}$	3.744	$55^{5}/_{10}$	58	$6^{5}/_{10}$	19.257	79	31.948	48	55.224	$95^{5}/_{10}$
2.635	$77^{5}/_{10}$	4.042	74	12.915	$38^{5}/_{10}$	2.904	92	49.198	$90^{5}/_{10}$	99.637	$40^{5}/_{10}$	*)171.335	13

*) Hievon betreffen die nicht convertirbare Schuld . . . . 17 | 64
die convertirbare Schuld . . . . 171.317 | 49

Tabelle Q.

Nachweisung

über die Rückstände an zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehobenen Capitalien, Gewinnsten und Zinsen zu Ende December 1886.

	In Noten		In Silber (klingender Münze)		Hierunter haften aus dem Jahre 1867 und den Vorjahren zu Lasten der Central-Activen	
	österreichische Währung					
Unbehobene Capitalien.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Allgemeine Staatsschuld.						
Consolidirte Schuld gegen Rückzahlung	2,136.247	49	2.625	. .	36.007	89
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.						
Consolidirte Schuld gegen Rückzahlung	1.600	. .	3.600	. .	. . . .	. .
Summe .	2,137.847	49	6.225	. .	36.007	80
					und zwar: in Noten	
					34.432	89
					in Silber	
					1.575	. . .
Unbehobene Gewinnste.						
I. Allgemeine Staatsschuld.						
Consolidirte Schuld gegen Rückzahlung	1,303.136	50	. . . . . .	. .	28.766	40
Zusammen an unbehobenen Capitalien und Gewinnsten . .	3,440.983	99	6.225	. .	. . . .	. .

im Ganzen . . 3,447.208 fl. 99 kr.

Post-Nr.	Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlungen.	In Staatsnoten			In Silber (klingender Münze)			In Gold			Außerdem haften aus dem Jahre 1867 und den Vorjahren zu Lasten der Central-Activen		
		Österreichische Währung											
		fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
	I. Allgemeine Staatsschuld.												
1	Ältere consolidirte Schuld . . .	16.811	6	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
2	Neuere consolidirte Convertirungsschuld	2,467.936	37	.	1,690.618	58	5	. . . . .	.	.	*) 33.279	51	.
3	Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld:												
	a) der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend	849.846	18	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
	b) der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend	3.926	48	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
	c) keiner Besteuerung unterliegend	9	31	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
4	Schwebende Schuld	187.758	22	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	146.696	75	.
5	Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle . .	1.866	43	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
6	Verschiedene Renten	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
7	Zahlung an Baiern	. . . . .	.	.	87.500	.	.	. . . . .	.	.	. . . . . .	.	.
	Summe .	3,528.154	6	5	1,778.118	58	5	. . . . .	.	.	179.976	26	.
	II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.										*) Darunter in Silber . . . 756	9	.
1	Consolidirte Schuld	196.319	70	5	2.322	.	.	535.092	.	.			
2	Schwebende Schuld	5.628	60	5	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.			
	Summe	201.948	31	.	2.322	.	.	535.092	.	.			
	Zusammen .	3,730.102	37	5	1,780.440	58	5	535.092	.	.			

Im Ganzen	6,045.634 fl. 96 kr.
Hiezu die jenseits nachgewiesenen unbehobenen Capitalien und Gewinnste im Ganzen	3,447.208 „ 99 „
Ergibt mit Ende December 1886 einen Gesammt-Zahlungsrückstand von	9,492.843 fl. 95 kr.

Contrasignirungen

von Crediteffecten und Erlässen.

Im Nachhange zu ihrem sechzehnten Jahresberichte (Seite 39) ergänzt die Staatsschulden-Control-Commission das

Verzeichnis

über die seit dem Beginne ihrer Wirksamkeit bis einschließlich 31. December 1886 vollzogenen Contrasignirungen.

„Contra-signirungen."

	Effecten der einheitlichen Staatsschuld		Staatsschuldverschreibungen des		Partial-Hypothekar-Anweisungen	Rentenobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder		Schatzscheine	Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	Abgestempelte Eisenbahn-Actien	Interimsscheine	Andere Effecten, Übereinkommen, Geschäfte u. s. w.
	in Noten	in klingender Münze (Silber)	Lotto-Anlehens	Prämien-Anlehens		in Noten	in Gold					
	verzinslich		vom Jahre 1860	1864		verzinslich						
	Stückzahl											
Bis Ende 1885 . .	2,077.850	2,429.517	7.976	242	774.850	183.902	431.176	33.800	17.116	. . .	. . .	680
Im Jahre 1886 . .	11.102	4.504	915	35	10.500	951	1.139	. .	81.683	88.040	170.000	26
Zusammen .	2,088.952	2,434.021	8 891	277	785.350	184.853	432.315	33.800	98.799	88.040	170.000	706

Im Ganzen . 6,326.004 Stücke.

Bei der Staatsschuldenkasse befanden sich an contrasignirten Schuldverschreibungen:

1. In der unter Mitsperre der Control-Commission stehenden Hauptreserve:

von der einheitlichen Notenrente . . . . 15,850.000 fl.
" " " Silberrente . . . . 14,650.000 "
" " fünfpercentigen steuerfreien Notenrente . . . . 14,300.000 "
" " Goldrente . . . . 13,000.000 "

2. An Manipulationsvorräthen:

von der einheitlichen Notenrente (nach Hinzurechnung der im April 1887 für Rechnung des Jahres 1886 refundirten 33.200 fl.) . . . . 8,090.705 "
von der Silberrente (nach Abrechnung der im April 1887 für Rechnung des Jahres 1886 noch in Umlauf gesetzten 34.000 fl. Capital und zuzüglich wieder refundirter 1.000 fl.) 9,021.490 "
von der fünfpercentigen steuerfreien Notenrente . . . . 3,679.700 "
von der Goldrente . . . . 4,011.600 "
von den vierpercentigen Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen Pilsen-Priesen (-Komotau) 100.000 "
von den $5\frac{1}{4}$ percentigen Kaiser Franz Josef-Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen . . 9,457.000 "
Interimsscheine der Kaiserin Elisabeth-Bahn . . . . 19.977.208 "

zusammen . . 112,137.703 fl.

Tabelle R. Die Verwendung der contrasignirten Effecten bezüglich der Rentenschulden zeigt Tabelle R.

Tabelle R.

Ausweis

über die

Verwendung der von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1886 contrasignirten Effecten der consolidirten Rentenschuld.

Tabelle R.

Aus-

über die Verwendung der von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes vom

„Verwendungs-Ausweis über die contrasignirten Rente-Obligationen."

	Überbringer-			
	Stücke			
	2½	10	50	100
	Gul-			
Allgemeine Staatsschuld.				
1. Einheitliche Notenrente.	1. Effecten der in			
Contrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1886 im Ganzen	50.000	115.500	42.000	831.000
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung und Verwechslung	44.497	109.082	23.640	82.564
Nettostand mit Ende December 1886 .	5.503	6.418	18.360	748.436
Verwendung.				
1. Umlaufssummen laut des Semestral-Ausweises Seite 5 .	5.193	6.215	16.180	736.527
2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulations-Vorräthe der Staatsschuldenkasse nach Hinzurechnung der im April 1887 für Rechnung des Jahres 1886 refundirten 33.200 fl.	310	203	2.180	11.909
Zusammen obige .	5.503	6.418	18.360	748.436
2. Einheitliche Silberrente.	2. Effecten der in			
Contrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1886 im Ganzen	50.000	181.000	90.000	1,178.000
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung und Verwechslung	46.025	171.811	22.990	88.911
Nettostand mit Ende December 1886	3.975	9.189	67.010	1,089.089
Hiezu die im December 1886 in die Verwechslungskasse eingeflossene Überbringer-Obligation per . . . . für welche die bezügliche vinculirte Staatsschuldverschreibung erst im Jänner 1887 ausgefertigt und contrasignirt wurde.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1
Summe .	3.975	9.189	67.010	1,089.090
Verwendung.				
1. Umlaufssummen laut des Semestral-Ausweises Seite 5 . .	255	9.150	60.136	1,039.839
2. Durch die Staatsschulden-Control-Commission constatirte Reserve- und Manipulations-Vorräthe der Staatsschuldenkasse nach Abrechnung der im April 1887 für Rechnung des Jahres 1886 noch in Umlauf gesetzten 34.000 fl. Capital und zuzüglich wieder refundirter 1000 fl.	3.720	39	6.874	49.251
Zusammen obige .	3.975	9.189	67.010	1,089.090

weis

1. Jänner 1869 bis Ende December 1886 contrasignirten Effecten der consolidirten Rentenschuld.

Effecten						Auf Namen lautend		Im Ganzen		
zu				Capitalsbetrag		Stücke	Capitalsbetrag	Stücke	Capitalsbetrag	
	200	1.000	10.000							
den				fl.	kr.		fl.		fl.	kr.
Noten verzinslichen einheitlichen Schuld.										
. . . . .	837.000	16.600	1.089,480.000	.		196.852	794,602.950	2,088.952	1.884,082.950	. .
. . . . .	65.192	1.505	90,882.462	50		51.942	363,963.900	378.422	454,846.362	50
. . . . .	771 808	15.095	998,597.537	50		144.910	430,639.050	1,710.530	1.429,236.587	50
. . . . .	753.980	14.614	974,656.832	50		144.910	430,639.050	1,677.619	1.405,295.882	50
. . . . .	17.828	481	23,940.705	.		. . . .	. . . .	32.911	23,940.705	. .
. . . . .	771.808	15.095	998,597.537	50		144.910	430,639.050	1,710.530	1.429,236.587	50
klingender Münze verzinslichen einheitlichen Schuld.										
. . . . .	828.500	7.000	1.022,735.000	.		99.521	116,357.050	2,434 021	1.139,092.050	. .
. . . .	59.649	1.270	84,222.772	50		18.002	32,557.250	408.658	116,780.022	50
. . . . .	768.851	5.730	938,512.227	50		81.519	83,799.800	2,025.363	1.022,312.027	50
. . . . .	. . . . .	. . . . .	100	.		. . . . .	. . . .	1	100	. .
. . . . .	768.851	5.730	938,512.327	50		81.519	83,799.800	2,025.364	1.022,312.127	50
. . . . .	752.678	5.508	914,840.837	50		81.519	83,799.800	1,949.085	998,640.637	50
. . . . .	16.173	222	23,671.490	.		. . . . .	. . . . .	76.279	23,671.490	. .
. . . . .	768.851	5.730	938,512.327	50		81.519	83,799.800	2,025.364	1.022,312.127	50

„Verwendungs-Ausweis über die contrasignirten Rente-Obligationen.“

„Verwendungs-Ausweis über die contrasignirten Rente-Obligationen."

	Überbringer-			
	Stücke			
	2½	10	50	100
	Gul-			
	3. Effecten der			
Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.				
3. Steuerfreie 5percentige Notenrente.				
Contrasignirt wurden vom 18. April 1881 bis Ende December 1886 im Ganzen	.....	.....	.....	48.000
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinculirung und Verwechslung	.....	.....	.....	630
Nettostand mit Ende December 1886	.....	.....	.....	47.370
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestral-Ausweises Seite 14 und 15	.....	.....	.....	46.217
2. Durch die Control-Commission constatirter Manipulations-Vorrath der Staatsschuldenkasse	.....	.....	.....	1.153
Zusammen obige	.....	.....	.....	47.370
	4. Effecten der in			
4. Goldrente.				
Contrasignirt wurden vom 18. December 1876 bis Ende December 1886 im Ganzen	.....	.....	.....	.....
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinculirung und Verwechslung	.....	.....	.....	.....
Nettostand mit Ende December 1886	.....	.....	.....	.....
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestral-Ausweises Seite 14 und 15	.....	.....	.....	.....
2. Durch die Control-Commission constatirter Manipulations-Vorrath der Staatsschuldenkasse	.....	.....	.....	.....
Zusammen obige	.....	.....	.....	.....

Effecten					Auf Namen lautend		Im Ganzen		
zu			Capitalsbetrag		Stücke	Capitalsbetrag	Stücke	Capitalsbetrag	
200	1.000	10.000							
d e n			fl.	kr.		fl.		fl.	kr.
in Noten verzinslichen 5percentigen steuerfreien Rentenschuld.									
17.000	112.000	4.500	165,200.000	.	3.353	17,068.400	184.853	182,268.400	. .
109	1.030	25	1,364.800	.	92	583.200	1.886	1,948.000	. .
16.891	110.970	4.475	163,835.200	.	3.261	16,485.200	182.967	180.320.400	. .
10.504	94.903	4.423	145,855.500	.	3.261	16,485.200	159.308	162,340.700	. .
6.387	16.067	52	17,979.700	.	. . . . .	. . . . .	23.659	17,979.700	. .
16.891	110.970	4.475	163,835.200		3.261	16,485.200	182.967	180,320.400	. .
Gold verzinslichen Rentenschuld.									
131.998	296.000	2.998	352,379.600	.	1.319	12,910.000	432.315	365,289.600	. .
1.057	2.718	145	4,379.400	.	218	3,048.400	4.138	7,427 800	. .
130.941	293.282	2.853	348,000.200	.	1.101	9,861.600	428.177	357,861.800	. .
130.348	280.619	2.430	330,988.600	.	1.101	9,861.600	414.498	340,850.200	. .
593	12.663	423	17,011.600	.	. . . . .	. . . .	13.679	17,011.600	. .
130.941	293.282	2.853	348,000.200	.	1.101	9,861.600	428.177	357,861.800	. .

„Verwendungs-Ausweis über die contrasignirten Rente-Obligationen."

Scontrirungen, Incontrirungen und Vertilgung von Creditseffecten.

„Scontrirungen." Durch die zu Ende eines jeden Semesters im Jahre 1886 vorgenommenen Scontrirungen der Staatsschuldenkasse überzeugte sich die Staatsschulden-Control-Commission von dem richtigen Vorhandensein der nachgewiesenen contrasignirten Obligations-Vorräthe.

„Incontrirungen." Durch Incontrirung mittelst Stichproben wurde constatirt, daſs die bis Ende December 1886 durch Unificirung getilgten in Noten und in klingender Münze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, sowie auch die durch Rückzahlung eingelösten Effecten auf den Creditsbüchern gelöscht waren.

Die unbrauchbar gemachten auf Namen lautenden Staatsschuldverschreibungen, sowie die auf Überbringer lautenden Effecten wurden wieder in das Archiv des Finanzministerial-Fachrechnungsdepartements I, die Partial-Hypothekar-Anweisungen und die Cautions-Depositenurkunden aber in jenes des Rechnungsdepartements des k. und k. Reichs-Finanzministeriums bis zu der unter Intervention der Staatsschulden-Control-Commission zu erfolgenden materiellen Vertilgung hinterlegt.

„Vertilgung mittelst Vermahlung." Die Staatsschulden-Control-Commission intervenirte auch bei der Vermahlung der getilgten auf Überbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen, deren Maculaturen, Coupons, Zinsenquittungen und sonstiger Creditseffecten.

„Vertilgung mittelst Verbrennung." Nach vorhergegangenen stichprobeweisen Revisionen wurden unter Aufsicht beider Control-Commissionen in der aufgelassenen Porzellanfabrik im Jahre 1886 verbrannt:

a) von eingelösten Staatsnoten:

zu Einem Gulden	49,594.467	Stücke
„ fünf „	12,504.706	„
„ fünfzig „	695.951	„
zusammen	62,795.124	Stücke

per 146,915.547 fl.
und gleichzeitig

b) an maculirten Staatsnoten:

zu Einem Gulden	1,785.964	Stücke
„ fünf „	674.400	„
„ fünfzig „	38.300	„
zusammen	2,498.664	Stücke

c) an Staatsnoten der Banknotenform zu Einem Gulden . . . 1 Stück, wofür der Betrag von Einem Gulden vom k. und k. Reichs-Finanzministerium im Gnadenwege vergütet wurde.

Alle in Folge der Umschreibung, Devinculirung und Aufzahlung, endlich der Umwechslung und Rückzahlung getilgten Creditseffecten der consolidirten und schwebenden Schuld gelangten nebst den Journalen auch im Jahre 1886 an das Bureau der Staatsschulden-Control-Commission zur Überprüfung, wonach sie daselbst mittelst Durchschlagung weiters unbrauchbar gemacht und damit als von ihr beamtshandelt gekennzeichnet, in ihren Büchern gelöscht und als getilgt in Evidenz gestellt wurden.

In dieser Weise sind im Jahre 1886 nachstehende Creditseffecten mittelst Durchschlagung unbrauchbar gemacht und revidirt worden:

„Mittelst Durchschlagung unbrauchbar gemachte Credits-Effecten."

I. Von der allgemeinen Staatsschuld.

1. Von der consolidirten Staatsschuld.

A. Aus der nicht rückzahlbaren Schuld:

Einheitliche Staatsschuldverschreibungen:

a) in Noten verzinslich:

Theilschuldverschreibungen	à	2 fl. 50 kr.	364 Stücke
„	à	10 „ — „	549 „
		Fürtrag	913 Stücke

		Übertrag .	913 Stücke	
Überbringer-Obligationen	à 50 fl. — kr.	. . . .	330 „	
„ „	à 100 „ — „	. . . .	10.033 „	
„ „	à 1.000 „ — „	. . . .	7.012 „	
„ „	à 10.000 „ — „	. . . .	102 „	
Auf Namen lautende Obligationen		. . . .	4.501 „	
				22.891 Stücke

im Capitalswerthe von 24,772.350 fl.

b) in Silber verzinslich:

Theilschuldverschreibungen	à 2 fl. 50 kr.	. . . .	32 Stücke	
„	à 10 „ — „	. . . .	722 „	
Überbringer-Obligationen	à 50 „ — „	. . . .	794 „	
„ „	à 100 „ — „	. . . .	4.871 „	
„ „	à 1.000 „ — „	. . . .	1.856 „	
„ „	à 10.000 „ — „	. . . .	106 „	
Auf Namen lautende Obligationen		. . . .	1.534 „	
				9.915 „

im Capitalswerthe von 4,924.700 fl.

B. Aus der rückzahlbaren Schuld:

Schuldverschreibungen	des Lotto-Anlehens vom Jahre 1834 . .	1 Stücke	
„	„ „ „ „ 1839 . .	60 „	
„	„ „ „ „ 1854 . .	4.479 „	
„	„ „ „ „ 1860 . .	9.871 „	
„	„ Prämien-Anlehens vom Jahre 1864 .	11.164 „	
„	der Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn	1 „	
„	Mailand-Como-Rentenscheine	3.273 „	
„	der Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschulden von den Jahren 1845 und 1849 . . .	215 „	
			29.064 „

2. Von der schwebenden Staatsschuld.

Partial-Hypothekar-Anweisungen, Coupons und Controlscheine .	37.240 Stücke	
Cautions- und Depositen-Urkunden	89 „	
		37.329 „
	Zusammen I .	99.199 Stücke

II. Von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

1. Von der consolidirten Staatsschuld.

A. Aus der nicht rückzahlbaren Schuld.

a) Fünfpercentige steuerfreie Notenrente-Obligationen:

Auf Überbringer lautend

à 100 fl.	231 Stücke	
à 200 „	48 „	
à 1.000 „	231 „	
à 10.000 „	12 „	
Auf Namen lautend	41 „	
		563 Stücke

im Capitalswerthe von 690.000 fl.

Fürtrag . 563 Stücke.

Übertrag . 563 Stücke

b) vierpercentige Goldrente-Obligationen:

Auf Überbringer lautend		
à 200 fl.	93 Stücke	
à 1.000 „	177 „	
à 10.000 „	16 „	
Auf Namen lautend	20 „	
		306 „

im Capitalswerthe von 552.800 fl.

B. Aus der rückzahlbaren Schuld.

a) Verloste Pilsen Priesener (Komotauer) Eisenbahn-Staatsschuldverschreibungen	25 Stücke	
b) Verloste Pilsen-Priesener (Komotauer) Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	141 „	
		166 „

2. Von der schwebenden Schuld.

Cautions- und Depositen-Urkunden	162 „
Zusammen II. .	1.197 Stücke.
Im Ganzen I. und II. .	100.396 Stücke.

Weiters wurden im Jahre 1886 56.674 Stück Actien und 162 Stück Prioritäts-Obligationen erster Emission der Pilsen-Priesener-(Komotauer) Eisenbahn mittelst Durchschlagung unbrauchbar gemacht und stückweise revidirt.

„Mittelst Vermahlung materiell getilgte Credits-Effecten."

Endlich gelangten im Jahre 1886 zur Tilgung mittelst Vermahlung in der Papierfabrik zu Pitten:

a) die im Jahre 1882 unificirten Überbringer-Effecten	294 Stücke
b) die vierpercentigen Actien der Pilsen-Priesener (Komotau) Eisenbahn	56.674 „
c) die convertirten fünfpercentigen Prioritäts-Obligationen, und zwar:	
α) der Pilsen-Priesener (Komotauer) Eisenbahn, I. und II. Emission	159.549 „
β) der Kaiser Franz Joseph-Eisenbahn I., II. und III. Emission	290.155 „
d) die verlosten vierpercentigen Kaiser Franz Joseph-Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	457 „
Zusammen .	507.129 Stücke

nebst den von den Jahren 1877 bis 1879 herrührenden skartiren Coupons und Interessenquittungen.

Externe Functionen.

„Externe Functionen".

Die Staatsschulden-Control-Commission intervenirte im Jahre 1886 bei 94 Revisionen von aus dem Umlaufe gezogenen Staatsnoten und deren Maculaturen, sowie bei 35 Verbrennungen derselben in der ehemaligen Porzellanfabrik; ferner an 94 Tagen bei der Übernahme der vom Zähl-Comité abgelieferten Staatsnoten in die Hauptreserve, bei der Herausgabe von Staatsnoten an die Reichscentralkasse, desgleichen bei der Übernahme des von der Papierfabrik in Klein-Neusiedl eingelangten Papieres zu Staatsnoten und dessen partienweiser Abgabe an die Staatsdruckerei.

An 12 Tagen wurde bei der österreichisch-ungarischen Bank der Umlauf von Partial-Hypothekar-Anweisungen aus deren Büchern constatirt.

An 9 Tagen wurden Hinterlegungen und Erfolglassungen von den bei der Staatsschuldenkasse unter ihrer Mitsperre aufbewahrten Obligationen der einheitlichen Staatsschuld, der fünfpercentigen steuerfreien Notenrente-, sowie der Goldrenteschuld unter Aufnahme von Protokollen bewerkstelligt.

Am 28. Juni und 30. December 1886 wurden Scontrirungen bei der Staatsschuldenkasse und an 2 Tagen Incontrirungen der Verbuchungen bei dem Finanzministerial-Fachrechnungsdepartement I vorgenommen.

Endlich intervenirte die Commission bei 16 Ziehungen der Staatslotto-Anlehen und der Eisenbahnschulden, sowie zweimal bei Vermahlungen von Obligationen, Coupons, Zinsenquittungen und diversen Creditseffecten durch 17 Tage in der Papierfabrik zu Pitten.

Wien, den 15. Mai 1888.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes:

Dr. Ernest Hauswirth,
Präsident.

Dr. Victor Fuchs,
Präsident-Stellvertreter.

Sigmund Graf Berchtold.

Josef Hlávka.

Johann Graf Huyn.

Karl Klun.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 14. April 1887 vorgenommene Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk Krems, Stein, Mautern, Horn, Langenlois, Waidhofen a. d. Thaya, Groß-Sieghart, Litschau, Weitra, Zwettl. (Anhang der Reichsrathswahlordnung Österreich unter der Enns b 11.)

Bei der am 14. April 1887 in dem Städtewahlbezirk Krems u. s. w. vorgenommenen Ergänzungswahl eines Reichsrathsabgeordneten wurden an giltigen Stimmen abgegeben:

in Krems	524
„ Stein	111
„ Mautern	48
„ Horn	182
„ Langenlois	291
„ Waidhofen a. d. Thaya	153
„ Groß-Sieghart	178
„ Litschau	68
„ Weitra	146
„ Zwettl	191
zusammen	1892 Stimmen,

wonach die absolute Mehrheit 947 beträgt.

Von den abgegebenen 1892 Stimmen erhielten laut Zusammenstellung der Wahlcommission:

Ernst Vergani in Krems	293,
„ Stein	57,
„ Mautern	38,
„ Langenlois	237,
„ Horn	64,
„ Waidhofen a. d. Thaya	104,
„ Litschau	29,
„ Weitra	67,
„ Zwettl	68,
zusammen	957 Stimmen.

Kuno Wolff in Krems	. . . . . .	223,
„ Stein	. . . . . .	53,
„ Mautern	. . . . . .	9,
„ Horn	. . . . . .	118,
„ Langenlois	. . . . . .	51,
„ Waidhofen a. d. Thaya	. . . . . .	48,
„ Groß-Siegharts	. . . . . .	178,
„ Litschau	. . . . . .	39,
„ Weitra	. . . . . .	79,
„ Zwettl	. . . . . .	122,
	zusammen .	920 Stimmen.
Dr. Hanns Stingl in Krems	. . . . . .	3 Stimmen.

Anton Kasper in Krems	. . . . . .	4 Stimmen,
„ Stein	. . . . . .	1 Stimme,
„ Mautern	. . . . . .	1 „
„ Waidhofen a. d. Thaya	. . . . . .	1 „
„ Zwettl	. . . . . .	1 „
	zusammen .	8 Stimmen.
Josef Steininger in Langenlois	. . . . . .	2 Stimmen,
Dr. Anton Kerschbaumer in Krems	. . . . . .	1 Stimme,
Leopold Brustbauer in Langenlois	. . . . . .	1 „

Es wurde daher Herr Ernst Vergani als mit absoluter Stimmenmehrheit zum Reichsrathsabgeordneten gewählt erklärt.

Gegen die Giltigkeit dieser Wahl wurde nun von einer Anzahl von Wählern aus Groß-Siegharts am 28. April 1887 ein Protest eingebracht, in welchem das Begehren gestellt wird: „das hohe Haus der Abgeordneten geruhe die am 14. April 1887 erfolgte Wahl des Ernst Vergani zum Reichsrathsabgeordneten für ungiltig zu erklären".

Dieser Protest stützt sich auf die einzige Thatsache, dass die laut dem Proteste in den verschiedenen Wahlorten abgegebenen 40 (in Wirklichkeit 44) leeren Stimmzettel von den Wahlcommissionen für ungiltig erklärt, daher bei Berechnung der absoluten Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt wurden, während der Protest behauptet, dass diese Stimmen als giltige Stimmen hätten in Rechnung gezogen werden sollen, in welchem Falle dann keinem Candidaten die absolute Stimmenmehrheit zugefallen, sondern eine engere Wahl zwischen den Candidaten Ernst Vergani und Kuno Wolff nothwendig geworden wäre, welche angeblich zu einem anderen Resultate geführt hätte.

Der Legitimationsausschuss konnte jedoch der Anschauung des Protestes, wornach die leeren Stimmzettel als giltig mit in Betracht gezogen werden sollen, nicht beipflichten, sondern hielt das Vorgehen der Wahlcommissionen, welche diese leeren Stimmzettel als ungiltig ausschieden, im Sinne der Reichsrathswahlordnung für richtig, weshalb er eine aus diesem Grunde unternommene Anfechtung der Giltigkeit der Wahl nicht für begründet anzusehen vermochte.

Aus Anlass der Prüfung der Wahlacten fielen jedoch dem Legitimationsausschusse andere bei der Wahl vorgekommene Missstände auf, die in dem Proteste zwar nicht berührt wurden, aber in dem Ausschusse selbst Veranlassung gaben zu großen Debatten und zu Zweifeln über die Giltigkeit der Wahl.

Es zeigte sich nämlich, dass unter den 1892 als giltig erklärten Stimmen im ganzen 401 (darunter die sämmtlichen 399 in den Wahlorten des politischen Bezirkes Waidhofen an der Thaya abgegebenen Stimmen) nicht nach Vorschrift der Reichsrathswahlordnung mit dem Amtssiegel der politischen Behörde versehen waren.

Wenn nun auch über die behördliche Provenienz dieser mit dem Amtssiegel nicht versehenen Stimmzettel keine gegründeten Bedenken vorliegen, so wurden im Ausschusse doch große Bedenken darüber laut, ob diese Stimmzettel für giltig erklärt werden können; und anderseits, ob bei der Ungiltigkeitserklärung derselben, wodurch einer so bedeutenden Anzahl von Wählern ohne ihr Verschulden und offenbar nur durch ein Versehen der Behörde, die wirkvolle Ausübung des Wahlrechtes benommen würde, — die ganze Wahl als giltig und gesetzlich durchgeführt angesehen werden könne.

Nur mit Rücksicht darauf, dass bei genauer Abschätzung des Wahlresultates für beide Eventualitäten, ob nämlich diese mit dem Amtssiegel nicht versehenen Stimmzettel für giltig anzusehen wären oder nicht, die

Überzeugung gewonnen wurde, dass dem für gewählt erklärten Ernst Vergani in jedem Falle die absolute Stimmenmehrheit zufallen würde, dass sohin dieser Umstand für das Wahlresultat ohne Einfluss ist, konnte sich der Ausschuss entschließen, von diesem wichtigen formalen Mangel bei der Vornahme der Wahl abzusehen und die Annullirung derselben nicht in Antrag zu stellen.

Während nämlich bei Annahme der Giltigkeit der nicht mit dem Amtssiegel versehenen Stimmzettel die Anzahl der giltigen Stimmen, wie oben ausgeführt, 1892, sohin die absolute Majorität 947 betragen würde, daher Ernst Vergani, auf welchen 957 Stimmen entfielen, 10 Stimmen über die absolute Majorität hätte, würden bei Ausscheidung der 401 nicht mit dem Amtssiegel versehenen Stimmzettel 1491 giltige Stimmen bleiben, von denen die absolute Majorität 746 betragen würde.

Von diesen 1491 Stimmen entfielen nun auf

Ernst Vergani	823
Kuno Wolff	654

und auf verschiedene andere Candidaten im ganzen 14 zersplitterte Stimmen, so dass Ernst Vergani bei dieser Annahme 77 Stimmen über die absolute Majorität erhalten hatte.

Immerhin hat jedoch der Ausschuss diesen Verstoß gegen die formalen Vorschriften der Reichsrathswahlordnung, dass die Stimmzettel eines ganzen politischen Bezirkes ohne das Amtssiegel der politischen Behörde hinausgegeben worden waren, für so schwerwiegend erachtet, dass es ihm angemessen erschien, in einer besonderen Resolution die k. k. Regierung aufzufordern dafür Sorge tragen zu wollen, dass solche Verstöße für künftighin vermieden werden.

Ein weiteres Bedenken, welches bei Prüfung der Wahlacten sich ergab, bestand darin, dass unter den 957 dem Ernst Vergani von der Wahlcommission zugezählten Stimmen sich auch solche befinden, wo die Bezeichnung des Candidaten auf dem Stimmzettel mitunter begründete Zweifel wachzurufen geeignet ist, ob der betreffende Wähler auch in der That dem für gewählt erklärten Candidaten Ernst Vergani seine Stimme zuwenden wollte.

Von den erwähnten 957 Stimmzetteln lauten nämlich:

769	Ernst Vergani,
155 bloß	Vergani,
12	Bergani,
13	Ernst Bergani,
3	Ernst Fergani,
1	Ernst Ferkani,
1	Vergini,
1	Vagini,
1	Verhani,
1	Ernst Ehrgöni.

Wenn nun auch die Wahlcommission alle diese Stimmen für giltig und als den Candidaten Ernst Vergani hinlänglich klar bezeichnend erkannte, konnte der Ausschuss sich nicht entschließen, die auf Vergini, Vagini, Verhani und Ehrgöni lautenden Stimmzettel dem Candidaten Ernst Vergani zuzuzählen.

Und auch die auf Bergani, Ernst Bergani, Ernst Fergani, Ernst Ferkani lautenden Stimmzettel vermochte der Ausschuss nur in der Erwägung, dem Ernst Vergani im Einklange mit dem Vorgehen der Wahlcommission zuzuzählen, dass in diesem Falle, wo sich notorisch nur zwei Candidaten bei der Wahl gegenüberstanden, diese Abweichungen doch nur darauf zurückzuführen sein dürften, dass die betreffenden Wähler die richtige Schreibart des Namens Ernst Vergani nicht kannten oder dieselbe verfehlten, dass jedoch an der wirklichen Absicht derselben ihre Stimmen dem Candidaten Ernst Vergani zuzuwenden nicht gezweifelt werden könne.

Nach Abzählung der vier auf Vergini, Vagini, Verhani, Ernst Ehrgöni lautenden Stimmzettel verbleiben sohin dem Ernst Vergani noch immer 953 giltige Stimmen, sohin sechs Stimmen über die absolute Majorität, während sich das Verhältnis, falls man sich der Anschauung zuneigen wollte, dass die mit dem Amtssiegel nicht versehenen Stimmzettel als ungiltig auszuscheiden wären, noch viel günstiger für Ernst Vergani stellen würde.

Der Legitimationsausschus stellt daher der Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„1. Die Wahl des Herrn Ernst Vergani, Bürgermeisters in Mühldorf zum Reichsrathsabgeordneten für den Städtewahlbezirk Krems, Stein, Mautern, Horn, Langenlois, Waidhofen a. d. Thaya, Groß-Sieg-

harts, Litschau, Weitra, Zwettl (Anhang der Reichsrathswahlordnung Österreich unter der Enns b 11) wird als giltig anerkannt"; —

2. folgende Resolution beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den politischen Behörden die gesetzliche Bestimmung des §. 31 der Reichsrathswahlordnung über die Art und Weise der Ausfertigung der Stimmzettel zur strengsten Befolgung in Erinnerung zu bringen."

Wien, am 17. Mai 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

Žáček,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines bis Ende 1889 für die Strecke Tabor-Pisek der böhmisch-mährischen Transversalbahn.

Mittels des angeschlossenen Gesetzentwurfes beantragt die k. k. Regierung die für die Herstellung der Theilstrecke Tabor-Pisek der böhmisch-mährischen Transversalbahn durch den Artikel V des Gesetzes vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, bestimmte, bis 1. Jänner 1889 laufende Frist bis 31. December 1889, somit um Ein Jahr zu verlängern.

Aus dem Motivenberichte der k. k. Regierung geht hervor, dass es derselben infolge der verzögerten Erfüllung der durch den Artikel VII des citirten Gesetzes für die Bauinangriffnahme der genannten Bahnstrecke festgesetzten Bedingung einer den Wert von 130.000 fl. erreichenden, von den Interessenten in bindender Form zuzusichernden Beitragsleistung nicht möglich war, mit dem Baue der genannten Theilstrecke derart rechtzeitig zu beginnen, um den vorgeschriebenen Bauvollendungstermin bis Ende 1888 einhalten zu können.

Dank den von der Regierung unaufgehalten fortgesetzten Vorbereitungsarbeiten für diesen Bau, sowie der inzwischen von der Stadtgemeinde Pisek eingegangenen freiwilligen Verpflichtung, außer dem von ihr schon früher zugesicherten Beitrage auch noch die auf die Höhe von 130.000 fl. fehlenden 19.000 fl. übernehmen zu wollen, konnte die Offertausschreibung am 9. Februar und die Bauvergebung am 18. März 1888 vorgenommen werden, so dass dermalen ein weiteres Hindernis für die Inangriffnahme des Baues nicht besteht.

Gleichwohl wird damit jedoch die Bauvollendung eine auf Ein Jahr berechnete Verzögerung erfahren.

In Erwägung, dass unter den obwaltenden Umständen die erbetene Erstreckung des Bautermines sachlich gerechtfertigt und auf das Maß des strengsten Bedürfnisses beschränkt erscheint, beantragt der Eisenbahnausschuss:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den Gesetzentwurf, betreffend die Erstreckung des Bauvollendungstermines bis Ende 1889 für die Strecke Tabor-Pisek der böhmisch-mährischen Transversalbahn genehmigen."

Wien, 17. Mai 1888.

Jaworski,
Obmann.

Hladík,
Berichterstatter.

/.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Erstreckung des Bauvollendungstermines für die Strecke Tabor-Pisek der böhmisch-mährischen Transversalbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Abänderung des Artikels V des Gesetzes vom 25. November 1883, R. G. Bl. Nr. 173, wird der Bauvollendungstermin für die laut Artikel II dieses Gesetzes auf Staatskosten herzustellende Strecke Tabor - Mühlhausen - Pisek - Ražice der böhmisch-mährischen Transversalbahn bis zum 31. December 1889 erstreckt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Garantie und die Investitionen der Kaschau-Oderberger Eisenbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, der Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Erhöhung des vom Staate für die österreichische Strecke der genannten Bahn garantirten jährlichen Reinerträgnisses bis zu jenem Betrage zuzusichern, welcher der zur Verzinsung und Tilgung eines mit vier Procent in Silber österreichischer Währung verzinslichen und innerhalb 74 Jahren rückzahlbaren Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 5,500.000 fl. ö. W. in Silber erforderlichen Annuität von 232.778 fl. 37 kr. ö. W. in Silber gleichkommt.

Die Modalitäten der Begebung des bezeichneten Prioritätsanlehens mit Einschluss des einzuhaltenden Minimalbegebungscurses unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Artikel II.

Der Erlös des nach Artikel I aufzunehmenden Prioritätsanlehens, aus welchem die Kosten der neuen Theilschuldverschreibungen bestritten werden dürfen, ist außerdem zu den folgenden Zwecken zu verwenden:

1. Zur Rückzahlung der der Gesellschaft vom Staate für die österreichische Strecke der Kaschau-Oderberger Eisenbahn gewährten Garantievorschüsse sammt hievon aufgelaufenen Zinsen;

2. zur Tilgung schwebender Schulden, sowie zur Bedeckung der im Jahre 1888 und in den folgenden Jahren erwachsenden Kosten für Investitionen (Erwei-

terungsbauten, Anschaffungen, Fahrparkvermehrung u. dgl.) der bezeichneten Bahnstrecke nach Maßgabe der hiezu einzuholenden vorgängigen Genehmigung oder nach Anordnung der Staatsverwaltung.

Artikel III.

Die im Artikel I angegebene Erhöhung des vom Staate für die Kaschau-Oderberger Eisenbahn garantirten jährlichen Reinerträgnisses hat nach Maßgabe der Begebung des neuen Prioritätsanlehens in Wirksamkeit zu treten.

Der jeweilig noch unbegebene Restbetrag des Erlöses der mit Genehmigung der Staatsverwaltung begebenen neuen Prioritätsobligationen hat als Baureservefond für die im Artikel II, Zahl 2 bezeichneten Zwecke zu dienen und ist unter Controle der Staatsverwaltung mit der Maßgabe fruchtbringend anzulegen, dass die hiedurch erzielten Erträgnisse der Betriebs- (Garantie) Rechnung der österreichischen Strecke der Kaschau-Oderberger Eisenbahn gutzubringen, etwaige Cursdifferenzen aber zu Gunsten oder zu Lasten des Baureservefondes zu verrechnen sind.

Artikel IV.

Für das im Sinne der vorstehenden Bestimmungen von der Regierung mit der Kaschau-Oderberger Eisenbahn abzuschließende Übereinkommen, sowie für die Ausgabe und bücherliche Eintragung der im Artikel I bezeichneten Prioritätsobligationen, dann für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden einschließlich der Pfandbestellungsurkunde wird die Gebüren- und Stempelfreiheit, wie auch in Ansehung der vorerwähnten Prioritätsobligationen die Befreiung von den Couponstempelgebüren gewährt.

In Ansehung der nach Artikel II, Zahl 2 vorgesehenen Bahnanlagen wird die Befreiung von den Gebüren und Stempeln für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der bezeichneten Bahnanlagen, sowie von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Übertragungsgebür gewährt.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Garantie und die Investitionen der Kaschau-Oderberger Eisenbahn.

Mit dem Gesetze vom 20. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 92, betreffend die Erhöhung der Staatsgarantie für die Kaschau-Oderberger Bahn, wurde für die Beschaffung des damals bestandenen Investitionsbedarfes der österreichischen Strecke der genannten Bahn Vorsorge getroffen.

Die in Gemäßheit dieses Gesetzes vom Staate gewährte Erhöhung der auf die bezeichnete Theilstrecke der Kaschau-Oderberger Eisenbahn entfallenden Garantiequote ermöglichte es nämlich der Gesellschaft ein fünfprocentiges, innerhalb der Concessionsdauer rückzahlbares Prioritätsanlehen im Nominalbetrage von 1,200.000 fl. ö. W. in Silber aufzunehmen, welches zur Bedeckung der Kosten für die Anschaffung von Materialvorräthen, für Vermehrung des Fahrparkes und für Erweiterungsbauten der obigen Bahnstrecke zu dienen hatte.

Der Erlös dieses Anlehens wurde bereits in den nächstfolgenden Jahren vollständig seiner bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt. Gleichwohl hat sich späterhin bei der stetig anhaltenden erheblichen Verkehrsentwicklung, wie auch im Hinblicke auf die als nothwendig erkannte weitere Erhöhung der Leistungsfähigkeit der bezeichneten Bahnstrecke das Bedürfnis nach Erweiterungsanlagen und sonstigen Investitionen neuerdings geltend gemacht. Da hiefür aus dem obigen Investitionsanlehen keine Geldmittel mehr zu Gebote standen, erübrigte nichts Anderes, als den gedachten Investitionsbedarf zu Lasten der Betriebsrechnung zu beschaffen, in welche letztere theils die Zinsen- und Tilgungsquoten der zu dem bezeichneten Zwecke aufgenommenen schwebenden Schulden, theils direct die betreffenden Capitalsbeträge eingestellt wurden.

Aus diesem Grunde ist die Gesellschaft derzeit mit einer schwebenden Schuld in der Höhe von rund 446.000 fl. belastet, welche für die Erweiterung der Stationen Karwin und Lonkau, dann für die Anschaffung von Fahrbetriebsmitteln (darunter 13 Locomotiven) erwachsen sind und insbesondere auch die rückständigen Amortisationsraten für die angeschafften Fahrbetriebsmittel umfassen.

Ferner sind in den Jahren 1885 bis 1887 Investitionsauslagen in dem vorbehaltlich der seinerzeit vorzunehmenden genauen Prüfung provisorisch mit 345.242 fl. 50 kr. angenommenen Capitalsbetrage direct zu Lasten des Betriebes bestritten worden.

Nachdem die Kaschau-Oderberger Bahn in Übereinstimmung mit den seinerzeit in der Regierungsvorlage zu dem vorbezogenen Gesetze vom 20. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 92, zum Ausdrucke gebrachten Annahmen (Nr. 496 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session) bei der anhaltend günstigen Gestaltung der Betriebsergebnisse für ihre österreichische Strecke thatsächlich seit dem Jahre 1879 nicht nur keine weiteren Garantievorschüsse in Anspruch genommen hat, vielmehr in den Jahren 1880 bis 1884 nicht unerhebliche Beträge auf Abschlag der Zinsenschuld für die empfangenen Garantievorschüsse an den garantirenden Staatsschatz aus den Betriebsüberschüssen zurückzuzahlen vermochte, so hatte die obige Belastung der Betriebsrechnung mit Investitionsauslagen zur Folge, dass die Gesellschaft seither nur verhältnismäßig geringfügige Rückzahlungen aus dem obgedachten Titel leisten konnte.

(Vergleiche die am Schlusse folgende Übersicht der Betriebsergebnisse der österreichischen Theilstrecke der k. k. privilegirten Kaschau-Oderberger Eisenbahn in den Jahren 1879 bis inclusive 1887.)

Bei der dargestellten Sachlage beabsichtigte die Regierung schon seit längerer Zeit, in ähnlicher Weise, wie dies auf Grund der Gesetze vom 19. November 1885, R. G. Bl. Nr. 164, und vom 13. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 77, bei der k. k. privilegirten österreichischen Nordwestbahn und der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn geschehen ist, auch in Ansehung der österreichischen Strecke der k. k. privilegirten Kaschau-Oderberger Eisenbahn die Aufnahme eines neuerlichen, den gesammten Investitionsbedarf für die nächsten Jahre umfassenden Anlehens mittels entsprechender Erhöhung der Staatsgarantie herbeizuführen.

Die in dieser Beziehung schon vor längerer Zeit eingeleiteten Verhandlungen mit der königlich ungarischen Regierung haben erst in jüngster Zeit aus Anlass der von der letzteren beabsichtigten Bildung eines Investitionsanlehens für die ungarischen Strecken der k. k. privilegirten Kaschau-Oderberger Eisenbahn und der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn, dann für die ungarische Nordostbahn zum Abschlusse geführt, und wurden sodann die seinerzeit unterbrochenen Verhandlungen mit der Verwaltung der Kaschau-Oderberger Eisenbahn in der vorgedachten Richtung wieder aufgenommen. Hiebei ergab sich auch der erwünschte Anlass, um die sofortige Rückzahlung der gesammten, vom Staate für die österreichische Strecke der Bahngesellschaft bisher geleisteten Garantievorschüsse sammt rückständigen Zinsen sicherzustellen.

Nach Inhalt der sohin unter dem Vorbehalte der Erwirkung der verfassungsmäßigen Zustimmung mit der Gesellschaft am 3. Mai d. J. getroffenen Vereinbarung, soll das Anlagecapital der Kaschau-Oderberger Eisenbahn unter der Voraussetzung, dass derselben eine entsprechende Erhöhung des vom Staate für deren österreichische Strecke garantirten jährlichen Reinerträgnisses auf verfassungsmäßigem Wege gewährt wird, durch Aufnahme eines mit vier Procent in Silber österreichischer Währung, ohne jeden Steuer-, Gebüren- oder sonstigen Abzug verzinslichen und innerhalb längstens 74 Jahren, das ist noch vor Ablauf der Concessionsdauer (März 1962) rückzahlbaren Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von höchstens 5,500.000 fl. ö. W. in Silber erhöht werden.

Eine Vereinigung dieses Anlehens mit dem für die ungarische Theilstrecke der Bahngesellschaft aufzunehmenden Investitionsanlehen erscheint mit Rücksicht auf die in Aussicht genommenen Modalitäten der ungarischen Anlehensbegebung nicht thunlich, und soll demnach jedes der beiden getrennt zu emittirenden Investitionsanlehen nur ob der betreffenden Bahnstrecke bücherlich sichergestellt werden.

Der Erlös des neuen Anlehens per 5,500.000 fl. ist, nach Abzug der Emissionskosten, zu folgenden Verwendungszwecken bestimmt:

1. Zur Rückzahlung der vom Staate bis Ende 1887 für die österreichische Theilstrecke der Kaschau-Oderberger Eisenbahn geleisteten und noch nicht zur Rückzahlung gelangten Garantievorschüsse in dem einverständlich ermittelten Betrage von 2,292.377 fl. 04 kr. nebst den bis zum Tage der Rückzahlung noch aushaftenden vierprocentigen Zinsen im approximativen Betrage von 375.000 fl., soweit letztere nicht aus den Betriebsüberschüssen des Jahres 1887 zur Rückzahlung gelangen;

2. zur Fundirung der vorerwähnten schwebenden Schulden und zur Zahlung der rückständigen Amortisationsraten für angeschaffte Fahrbetriebsmittel im approximativen Gesammtbetrage von 446.000 fl.;

3. zur Bedeckung der Kosten der im Jahre 1888 und in den folgenden Jahren mit Genehmigung oder über Anordnung der Regierung auf der bezeichneten österreichischen Bahnstrecke zu bewirkenden Investitionen.

Bei Bezifferung der unter Punkt 1 angegebenen Summe der an den Staat zurückzuzahlenden Garantievorschüsse in der Höhe von 2,292.377 fl. 04 kr. wurde bereits darauf Rücksicht genommen, dass die Gesellschaft auf Abschlag der bis Ende 1879 vom Staate geleisteten Garantiezuschüsse in der Gesammthöhe von 2,465.549 fl. 33 kr. schon vordem aus dem Erlöse des Investitionsanlehens vom Jahre 1879 per 1,200.000 fl. den Betrag von 173.172 fl. 29 kr. zurückgezahlt hat.

Das Erfordernis für die nach Punkt 3 im Laufe des gegenwärtigen Jahres und in den nächsten Jahren zur Ausführung bestimmten Investitionen wurde auf Grund der Aufstellungen der Gesellschaft mit der runden Summe von 2,000.000 fl. veranschlagt.

In dieser Richtung steht insbesondere die Nothwendigkeit einer weiteren Vermehrung der Geleiseanlagen in allen Stationen, sowie der Vergrößerung von bestehenden und der Herstellung neuer Wasserstationsanlagen außer allem Zweifel.

Bezüglich der 15·485 *km* langen Strecke von Teschen bis Dombrau ist die ehemöglichste Herstellung eines zweiten Geleises mit dem veranschlagten Kostenaufwande von 300.000 fl. in Aussicht zu nehmen.

Im Interesse der möglichsten Erhöhung der Verkehrssicherheit werden ferner sämmtliche Stationen mit Weichensicherungsanlagen auszurüsten sein, wofür ein Aufwand von 100.000 fl. präliminirt ist.

Ebenso werden mehrfache neue Hochbauten herzustellen und bereits bestehende Hochbauanlagen dem gesteigerten Verkehrsbedürfnisse entsprechend zu vergrößern sein.

Der auf die diesseitige Bahnstrecke entfallende Antheil an dem Erfordernisse für die Anschaffung neuer Fahrbetriebsmittel ist mit 310.000 fl. veranschlagt, während für Nachschaffungen an Inventar 45.000 fl. beansprucht werden.

Endlich erscheint es im Hinblicke auf die stets steigenden Anforderungen, welche an die Leistungsfähigkeit der Bahn gestellt werden müssen, unbedingt geboten, dass bei diesem Anlasse auch eine ausreichende Reserve für jetzt noch nicht feststehende Investitionsausgaben geschaffen werde.

Das gesammte Effectiverfordernis für die vorangeführten Zwecke, zu welchen das neue Investitionsanlehen zu dienen hat, ist sonach mit dem Betrage von 5,113.377 fl. 04 kr. anzunehmen, wie sich aus der folgenden Zergliederung ergibt:

1. Rückzahlung der Garantieschuld:	
a) Vorschüsse	2,292.377 fl. 04 kr.
b) Zinsen	375.000 „ — „
zusammen	2,667.377 fl. 04 kr.
2. Fundirung der schwebenden Schuld	446.000 „ — „
3. Neue Investitionen (rund)	2,000.000 „ — „
	5,113.377 fl. 04 kr.

Nachdem für das auf Grund des vorbezogenen Gesetzes vom 13. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 77 seitens der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn bezüglich ihrer beiden Strecken aufgenommene einheitliche vierprocentige Prioritätsanlehen per 13,600.000 fl. ö. W. Silber im September 1887 bekanntlich der den Annahmen der bezüglichen Regierungsvorlage entsprechende Begebungscurs von 87·575 Procent erzielt worden ist, so kann im Hinblicke auf die weit günstigeren Betriebsergebnisse der Kaschau-Oderberger Eisenbahn und mit Berücksichtigung der gegenwärtigen Cursnotirungen für Effecten gleicher Art, wie jene des gegenständlichen neuen Investitionsanlehens für das letztere ein entsprechend höherer Emissionscurs, als der obengenannte in Aussicht genommen werden.

Es wurde sohin der Nominalbetrag des neuen Anlehens im Einvernehmen mit der Gesellschaft mit 5,500.000 fl. ö. W. Silber festgestellt.

Die zur Verzinsung und Tilgung dieses Prioritätsanlehens innerhalb 74 Jahren erforderliche Annuität beträgt 232.778 fl. 37 kr. ö. W. in Silber.

Nach der getroffenen Vereinbarung hat sohin die Regierung unter dem Vorbehalte der legislativen Ermächtigung der Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft die Zusage ertheilt, derselben eine Erhöhung des für ihre österreichische Bahnstrecke vom Staate bisher garantirten Reinerträgnisses von 601.118 fl. 54 kr. ö. W. Silber um die obige Annuität, demnach bis zur Gesammthöhe des garantirten jährlichen Reinerträgnisses von 833.896 fl. 91 kr. zu gewähren.

In den übrigen Bestimmungen des Übereinkommens werden die näheren Durchführungsmodalitäten für die beabsichtigte Transaction im wesentlichen übereinstimmend mit jenen des Gesetzes vom 13. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 77, betreffend die Garantie und die Investitionen für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn geregelt. Insbesondere wurde sichergestellt, dass der Erlös des Anlehens nur zu den in der Vereinbarung speciell bestimmten Zwecken verwendet werden darf, und überhaupt die Begebung des Anlehens und die Verwendung des Erlöses unter die Controle der Staatsverwaltung gestellt.

Ein besonderer Vorbehalt wurde über Ansuchen der Gesellschaft nur in der Richtung gemacht, dass zur Erleichterung der schon vorlängst geplanten Convertirung der gesellschaftlichen fünfprocentigen Prioritätsanlehen aus den Jahren 1868 und 1879 im ursprünglichen Nominalbetrage von 38,825.200 fl. und 1,200.000 fl. ö. W. in Silber dem zu diesem letzteren Zwecke etwa aufzunehmenden neuen Anlehen der bücherliche Vorrang vor dem gegenwärtigen Investitionsanlehen gewahrt werden soll.

Anlangend den finanziellen Effect der vorstehend dargelegten Vereinbarung sind im großen und ganzen auch im vorliegenden Falle dieselben Erwägungen als zutreffend zu erachten, welche zu Gunsten der auf dem oftgedachten Gesetze vom 13. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 77, beruhenden Transaction mit der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn zur Geltung gelangt sind. (Regierungsvorlage zum Gesetzentwurfe, betreffend die Investitionen für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn und Bericht des Eisenbahnausschusses über diese Regierungsvorlage, Nr. 411 und 434 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, X. Session.)

Namentlich kommen jene finanziellen Erwägungen, welche damals in Absicht auf die Rückzahlung des der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1875, R. G. Bl. Nr. 92, vom Staate gewährten Barvorschusses von 1,800.000 fl. als maßgebend erkannt worden sind, auch bezüglich der mit der Kaschau-Oderberger Eisenbahn vereinbarten Rückzahlung der Garantievorschüsse sammt hievon aufgelaufenen Zinsen im Gesammtbetrage von 2,667.377 fl. 04 kr. in Betracht.

Die Zweckmäßigkeit dieses Vorganges erscheint aber bei der Kaschau-Oderberger Bahn in noch höherem Maße begründet, weil dieselbe nach den Ertragsverhältnissen ihrer österreichischen Strecke thatsächlich bereits in die Lage gekommen ist, die österreichische Staatsgarantie nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Wird weiters beachtet, dass für das neu aufzunehmende vierprocentige Anlehen ein Begebungscurs in Aussicht genommen werden kann, welcher unter günstigen Umständen dem derzeitigen Curswerte der fünfprocentigen Notenrente nahekommen dürfte, so ergibt sich, dass durch die obige Rückzahlung dem Staatsschatze selbst für den, wie später dargethan werden wird, ganz unwahrscheinlichen Fall, dass auf Grund der zu gewährenden Garantieerhöhung neuerdings dauernd Garantiezuschüsse geleistet werden müssten, ein beträchtliches Zinsenersparnis zukommen wird.

Bei Begebung des neuen Anlehens zu einem Curse von etwa 90 Procent, der unter den gegebenen Verhältnissen wohl als die unterste Grenze angesehen werden kann, würde die den Staat infolge der zu übernehmenden Garantieverpflichtung treffende Jahreslast ohne Rücksicht auf die Tilgungsquote sich mit vier Procent eines Nominalbetrages von 2,963.752 fl., demnach mit 118.550 fl. berechnen, was gegenüber dem fünfprocentigen Zinsenerfordernisse von 143.407 fl. für den äquivalenten Nominalbetrag von 2,868.147 fl. in österreichischer Notenrente noch immer ein jährliches Ersparnis von 24.857 fl. ergibt.

Dagegen fällt der Umstand, dass infolge des neuen Anlehens das garantirte Reinerträgnis der österreichischen Theilstrecke der Kaschau-Oderberger Eisenbahn um den Betrag von 232.778 fl. 37 kr. sich erhöht, auch dann, wenn die erhöhte Garantie in den nächsten Jahren wirklich in Anspruch genommen werden sollte, insoferne nicht ins Gewicht, als sonst die bezüglichen Capitalsbeträge der neu zu bewirkenden Investitionen in die Betriebsrechnung eingestellt werden müssten, während jetzt der garantirende Staatsschatz — der sachlichen Natur der fraglichen auf Bauconto gehörigen Ausgaben entsprechend — nur mit der entsprechenden Zinsen- und Tilgungsannuität belastet wird. Es wird demnach ungeachtet der erfolgten Rückzahlung der ausstehenden Staatsgarantievorschüsse sammt Zinsen und der gesicherten Capitalsbeschaffung für neue Investitionen die voraussichtliche Garantieleistung des Staates in den nächsten Jahren keinesfalls höher sein, als die Belastung des garantirenden Staatsschatzes sich herausstellen würde, wenn die Garantieerhöhung zu Investitionszwecken nicht stattfinden sollte.

Nach den Verhältnissen des Bahnunternehmens, namentlich mit Rücksicht auf die aus der Zusammenstellung der Betriebsergebnisse in den Jahren 1879 bis 1887 zu entnehmende stetige beträchtliche Steigerung des Verkehres und der Reineinnahmen der fraglichen Bahnstrecke ist aber aller Voraussicht nach eine solche weitere Zunahme der Reinerträgnisse der österreichischen Strecke der Kaschau-Oderberger Eisenbahn zu gewärtigen, dass auch die erhöhte Garantie nicht mehr dauernd in Anspruch genommen, vielmehr die Rückzahlung der — wenn überhaupt — in der nächsten Zeit noch zu zahlenden, allem Anscheine nach nur mäßigen Garantievorschüsse demnächst möglich werden dürfte.

Laut der gedachten Zusammenstellung, in welcher die Ziffern der beiden letzten Jahre 1886 und 1887 vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung und definitiven Festsetzung eingestellt wurden, sind im Laufe der Jahre 1879 bis 1887 die Betriebseinnahmen von 1,019.434 fl. 01 kr. auf 1,431.749 fl. 48 kr. und die Betriebsüberschüsse von 516.098 fl. 36 kr. auf 669.606 fl. 90 kr. gestiegen. Insoferne jedoch die Betriebsausgaben der letzten drei Jahre, wie oben hervorgehoben, mit Investitionsauslagen von beziehungsweise 77.177 fl. 77 kr., 88.064 fl. 33 kr. und 180.000 fl., sonach im Gesammtbetrage von 345.242 fl. 50 kr. belastet wurden, sind, um einen richtigen Vergleich mit den Ergebnissen der Vorjahre, in welchen die Betriebsrechnung mit keinen solchen Investitionsauslagen belastet worden ist, zu ermöglichen, diese letzteren Beträge den oben angegebenen Ziffern der Betriebsüberschüsse der Jahre 1885 bis 1887 zuzuschlagen, wonach dieselben sich mit 697.052 fl. 84 kr., 718.196 fl. 29 kr. und 849.606 fl. 90 kr. beziffern.

Hienach ergibt sich die Steigerung der Betriebsüberschüsse von 516.098 fl. 36 kr. im Jahre 1879, auf 849.606 fl. 90 kr. im Jahre 1887, sohin um 333.508 fl. 54 kr. oder 64·4 Procent.

Aus den zuvor angeführten, durch Ausscheidung der zu Lasten der Betriebsrechnung bestrittenen Investitionsauslagen richtig gestellten Reinertragsziffern der Jahre 1885 bis inclusive 1887 ist zugleich zu entnehmen, dass in dem Falle, wenn in den gedachten Jahren die nunmehr zu gewährende Erhöhung der Staatsgarantie auf den früher bezifferten Gesammtbetrag von 833.896 fl. 91 kr. bereits in Wirksamkeit gestanden wäre, die Staatsgarantie in den Jahren 1885 und 1886 nur mit Beträgen von 136.844 fl. 07 kr. und 115.700 fl. 62 kr., im Jahre 1887 aber auch bei erhöhter Garantie gar nicht mehr in Anspruch genommen worden wäre.

Da nun unter den obwaltenden Verhältnissen mit Beruhigung angenommen werden kann, dass die Betriebsergebnisse der österreichischen Strecke der Kaschau-Oderberger Eisenbahn wenn auch nicht in dem bisherigen Verhältnisse zunehmen, so doch mindestens keine dauernde Herabminderung erfahren werden, so

erscheint die Erwartung berechtigt, dass auch die bezüglich dieser Bahnstrecke zu gewährende Garantieerhöhung keinesfalls für die Dauer und in erheblichem Maße in Anspruch genommen werden dürfte.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe erbittet sich nunmehr die Regierung, nachdem auch bereits das erforderliche Einvernehmen mit der königlich ungarischen Regierung getroffen worden ist, die zur Durchführung einzelner Bestimmungen der im Vorstehenden dargelegten Transaction mit der Kaschau-Oderberger Eisenbahn erforderliche legislative Ermächtigung.

Nach Artikel I dieses Gesetzentwurfes soll die Regierung sonach ermächtigt werden, der Kaschau-Oderberger Eisenbahn nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes eine Erhöhung des vom Staate für die österreichische Theilstrecke der genannten Bahn garantirten jährlichen Reinerträgnisses bis zu dem Jahresbetrage von 232.778 fl. 37 kr. ö. W. in Silber zuzusichern, welcher zur Verzinsung und Tilgung eines mit vier Procent in Silber österreichischer Währung verzinslichen und innerhalb 74 Jahren rückzahlbaren Prioritäts-Anlehens im Nominalbetrage von 5,500.000 fl. ö. W. in Silber erforderlich ist.

Die Begebung dieses Anlehens ist unter die Controle der Regierung gestellt.

Artikel II enthält die Bestimmung über die Verwendung des Anlehenserlöses zu den daselbst angegebenen, oben näher dargelegten Zwecken, wonach insbesondere alle künftig zu bewirkenden Investitionen stets nur nach Maßgabe der vorgängigen Genehmigung oder Anordnung der Staatsverwaltung auszuführen sind.

Nach Artikel III tritt die im Artikel I angegebene Erhöhung des vom Staate garantirten Reinerträgnisses nur nach Maßgabe der Begebung des neuen Anlehens in Wirksamkeit.

Artikel IV ertheilt für das Übereinkommen mit der Gesellschaft, sowie für die in Ausführung desselben zu bewirkenden finanziellen Operationen und Rechtsgeschäfte, einschließlich der Grundeinlösung für Erweiterungsbauten die übliche Gebüren- und Stempelfreiheit, wobei auch die auszugebenden Prioritätsobligationen von der Couponstempelgebür gänzlich befreit sein sollen.

Insoferne nach diesem Artikel im Interesse der leichteren und besseren Begebung des neuen Investitionsanlehens insbesondere auch die Gebüren- und Stempelfreiheit für die Ausgabe und bücherliche Eintragung der Prioritätsobligationen zugestanden wird, ist zu bemerken, dass diese Bestimmung in der That praktische Bedeutung erlangen dürfte, nachdem die fraglichen Titres voraussichtlich in der diesseitigen Reichshälfte zur Ausgabe gelangen werden, sofern nicht etwa in der Folge der Gesellschaft von Seite der königlich ungarischen Regierung zum Zwecke der Vereinfachung und Erleichterung dieser Prioritätenemission derartige finanzielle Begünstigungen zugestanden werden sollten, dass die stempel- und gebürenfreie Ausgabe der Obligationen und die Couponseinlösung auch in Budapest als am Sitze der Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft ermöglicht würde.

Artikel V schließlich trifft die üblichen Anordnungen über den Beginn der Wirksamkeit und den Vollzug des Gesetzes.

Beilage.

Übersicht

der Betriebsergebnisse der österreichischen Theilstrecke der k. k. priv. Kaschau-Oderberger Eisenbahn in den Jahren 1879 bis inclusive 1887.

Jahr	Vom Staate garantirter Reinertrag		Betriebs-						Gegenüber dem garantirten Reinertrage			
			Einnahmen		Ausgaben		Überschuss		Abgang		Überschuss	
	in Silber		in Noten						in Silber		in Noten	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1879	540.000	. .	1,019.434	1	503.335	65	516.098	36	23.901	64	. . . . .	. .
1880	581.118	54	1,174.933	20	496.741	90	678.191	30	. . . . .	. .	97.072	76
1881	591.118	54	1,310.227	7	504.321	54	805.905	53	. . . . .	. .	214.786	99
1882	591.118	54	1,509.549	94	719.781	16	789.768	78	. . . . .	. .	198.650	24
1883	591.118	54	1,472.742	27	675.392	65	797.349	62	. . . . .	. .	206.231	8
1884	596.118	54	1,488.659	43	728.147	5	760.512	38	. . . . .	. .	164.393	84
1885	601.118	54	1,459.532	41	**) 839.657	34	619.875	7	. . . . .	. .	18.756	53
1886	*) 601.118	54	1,387.957	69	***) 757.825	73	630.131	96	. . . . .	. .	29.013	42
1887	*) 601.118	54	1,431.749	48	†) 762.142	58	669.606	90	. . . . .	. .	68.488	36

*) Die Ergebnisse der Jahre 1886 und 1887 sind amtlich noch nicht definitiv festgestellt.

**) Darunter Investitionsauslagen 77.177 fl. 77 kr.

***) Darunter Investitionsauslagen 88.064 fl. 33 kr.

†) Darunter Investitionsauslagen circa 180.000 fl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Grafen Lažanský und Genossen.

Das Gesetz vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, normirt im §. 2, Absatz 3, dass dem Executen eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners zwei Ziegen oder drei Schafe nebst den zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräthen zu belassen und der Execution zu entziehen sind.

In Erwägung, dass durch die Belassung von Futtervorräthen auf die Dauer von zwei Wochen der Intention des Gesetzes keineswegs entsprochen wird, da der Execut nach Verstreichung dieser Frist das ihm belassene Vieh aus Mangel an Futter nicht erhalten kann und sich deshalb dieses ihm von dem Gesetze reservirten Ernährungsmittels begeben muss;

in Erwägung, dass in dem §. 2 des Gesetzes des bäuerlichen Ausgedingers nicht Erwähnung geschieht und er demnach der Gesetzeswohlthat nicht theilhaftig wird, sondern ihm eventuell die Altersversorgung gänzlich gepfändet und er hiedurch dem größten Elende preisgegeben werden kann, was ebenfalls der Intention des Gesetzes nicht entspricht, wolle das hohe Haus beschließen:

I. Der nachfolgende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, wird zum Beschlusse erhoben.

II. Dieser Gesetzentwurf wird dem Justizausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zugewiesen.

Wien, am 18. Mai 1888.

Dr. Engel.	Vojnović.	Lažanský.
Türk.	Pfeifer.	Grégr.
Kreuzig.	Klun.	Fürnkranz.
Dr. Kaunic.	Fiegl.	Pleva.
Dr. Poklukar.	Vergani.	Dr. Herold.
Dr. Gregorec.	Stejskal.	Bulić.
Dr. Rapp.	Max Hájek.	Swiezy.

./.

Gesetz

vom . . . .,

womit

einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der Absatz 3 des §. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 74, wonach zu Gunsten der Landwirte eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners zwei Ziegen oder drei Schafe nebst den zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräthen, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind, trete in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft und habe künftig zu lauten:

Eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners zwei Ziegen oder drei Schafe, nebst den zum Unterhalte und zur Streu für dieselben bis zur erfolgten Einheimsung der nächsten Ernte erforderlichen Futter- und Streuvorräthen, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind.

Die bäuerlichen Ausgedinge sind der Execution nur insofern unterworfen, als der Preis des jährlichen Einkommens den Wert von 250 fl. übersteigt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 98, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen anarchistische Bestrebungen zugrunde liegen, erlassen wurden.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 98, endet am 10. August 1888.

Die k. k. Regierung hält die Verlängerung der Wirksamkeit dieses Gesetzes für geboten und hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, demzufolge die Verlängerung der Wirksamkeit jenes Gesetzes bis zum 31. August 1891 ausgesprochen werden soll.

Der Ausschufs mufste sich zunächst die Frage vorlegen, ob die Verhältnisse, die zu der Erlassung des Gesetzes vom 25. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 98, geführt haben, noch fortdauern, um die Verlängerung der Wirksamkeit des erwähnten Gesetzes zu rechtfertigen.

Wenn gleich mit Befriedigung angenommen werden kann, dafs die anarchistischen Bewegungen an Intensität in etwas eingebüßt zu haben scheinen, so konnte die Antwort auf diese Frage nur eine bejahende sein.

Für die Fortdauer der anarchistischen Bewegung bot der im Ausschusse erstattete Bericht der Regierung, ferner die Zahl der unter der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juni 1886 zur Anklage und Verurtheilung gelangten, auf anarchistischen Bestrebungen beruhenden Delicte der Majorität des Ausschusses genügende Anhaltspunkte, während eine Minorität desselben nähere Aufschlüsse über die anarchistische Bewegung begehrte, und in der Einladung des Polizeipräsidenten von Wien das Mittel zu einer solchen Information erkennen zu müssen glaubte.

Die k. k. Regierung machte geltend, dafs der Polizeipräsident theilweise durch Rücksichten auf das internationale Moment der anarchistischen Bewegung verhindert sei, Aufklärungen über noch schwebende Untersuchungen und Nachforschungen zu geben, worauf die Majorität des Ausschusses unter besonderem Hinweise darauf, dafs das vorhandene Materiale zur Beurtheilung ausreiche, sich für die meritale Erwägung der Gesetzesvorlage entschied.

Im Laufe derselben wurde zu gunsten der Gesetzesvorlage geltend gemacht, dafs die Aufhebung der durch das Gesetz vom 25. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 98, beschlossenen Maßregel, belebend und aufmunternd auf die Pläne der anarchistischen Partei einwirken könnte, von der man sich im Hinblicke auf die von ihr unter der Herrschaft des erwähnten Gesetzes verübten gefährlichen Missethaten — wie insbesondere der nachgewiesenen Brandlegung an die Holzlager in Wien — immerhin noch neuerer, kühner und verbrecherischer Wagnisse versehen könne.

Weiters wurde darauf hingewiesen, dass der Begriff des Anarchismus, der sich von socialistischen und selbst socialdemokratischen Bestrebungen abhebe, ein schwieriger, schwer festzustellender sei, dessen Erkenntnis und Beurtheilung bis auf weiteres mit mehr Beruhigung den durch das Staatsgrundgesetz in ihrer Unabhängigkeit geschützten Berufsrichtern als den Geschwornen mancher von den Bildungscentren entfernten Bezirke überantwortet werden könne.

Der seitens der Regierungsvertreter betonten Gefahr, dass das terroristische Vorgehen der Anarchistenpartei die Geschwornen einschüchtern könnte, um dieselben zu ungerechtfertigten Freisprechungen zu bestimmen, wurde die Möglichkeit an die Seite gestellt, dass anderseits eine zu weit gehende Besorgnis der besitzenden Classe vor socialistischen Tendenzen auch ungerechtfertigte Schuldsprüche seitens der Geschwornen zur Folge haben könnte.

Auch das in den Erläuterungen zu der Regierungsvorlage citirte Gutachten des k. k. Obersten Gerichts- als Cassationshofes, welches die Verlängerung des Gesetzes für zulässig und angezeigt erachtet, wurde zugunsten der Regierungsvorlage geltend gemacht und es konnte endlich nicht unberücksichtigt bleiben, dass nach dem, dem Regierungsentwurfe beigeschlossenen statistischen Verzeichnisse eine größere Anzahl von Personen wegen sehr schwerer Verbrechen, als: Hochverrath, Brandlegung, Verleitung zum Raube, Verbrechen gegen das Sprengmittelgesetz, Münzverfälschung, Betrug und Diebstahl zu lang andauernden und schweren Kerkerstrafen in den Jahren 1886 und 1887 rechtskräftig verurtheilt erscheinen und dass allen diesen Delicten anarchistische Bestrebungen als zugrunde liegend erkannt wurden.

Dagegen konnte der Ausschuss der Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 98, auf die Dauer von drei Jahren, nämlich bis zum 31. August 1891, nicht zustimmen, war vielmehr der Ansicht, dass, in Übereinstimmung mit dem ebenbezogenen Gesetze eine Verlängerung der Wirksamkeit desselben auf zwei Jahre ausreiche und setzte sohin mit Stimmenmehrheit die Dauer bis 31. August 1890 fest.

Die von der Minorität des Ausschusses erhobenen Einwendungen waren mehr formeller Natur und gingen dahin, dass angesichts der zu verlängernden Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 98, kein Bedürfnis mehr vorhanden sei, die mit Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884, R. G. Bl. Nr. 15, für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt getroffenen Ausnahmsverfügungen in vollem Umfange aufrecht zu erhalten, weßhalb die Abstimmung für den Gesetzentwurf von der Erklärung der Regierung abhängig gemacht wurde, mit der Publication des Gesetzes gleichzeitig eine wenigstens theilweise Rücknahme der bezogenen Verordnung eintreten zu lassen.

Aus den dargestellten Gründen beehrt sich der Ausschuss zu beantragen, das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetze seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 19. Mai 1888.

Giovanelli,
Obmann.

Friedrich Hajek,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juni 1886 R. G. Bl. Nr. 98, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen anarchistische Bestrebungen zugrunde liegen, erlassen wurden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.	Ausschussantrag.
§. 1.	§. 1.
Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 98, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen anarchistische Bestrebungen zugrunde liegen, erlassen wurden, wird bis einschließlich 31. August 1891 verlängert.	Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 98, womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, welchen anarchistische Bestrebungen zugrunde liegen, erlassen wurden, wird bis einschließlich 31. August **1890** verlängert.
§. 2.	§. 2.
Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.	Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Strafgesetzausschusses,

betreffend

die Gesetzesvorlage der hohen k. k. Regierung wegen weiterer zeitweiliger Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien (Z. 1772/A. H.).

Mit dem Gesetze vom 7. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 73, wurde die Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro auf ein weiteres Jahr, das ist bis 24. Juni 1888, eingestellt.

Nun verlangt die Regierung, dass diese Einstellung auf ein weiteres Jahr, das ist bis 24. Juni 1889, ausgedehnt werde, und beruft sich hiebei auf die Fortdauer der bisher für die Einstellung maßgebend gewesener Thatsachen und Verhältnisse, auf das übereinstimmende Gutachten sämmtlicher vernommener Behörden, insbesondere des hohen k. k. Obersten Gerichtshofes und darauf, dass nahezu 1000 Flüchtlinge noch nicht zurückgekehrt sind, 217 derselben unter gerichtlicher Verfolgung stehen und von letzteren bereits 100 rechtskräftig in Anklagestand versetzt sind.

In Erwägung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zeitweiser Einstellung der Geschwornengerichte vorhanden sind, stellt der Strafgesetzausschuss den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Der nachfolgende, mit der Regierungsvorlage wörtlich übereinstimmende Gesetzesentwurf wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 3. Mai 1888.

Dr. Wegscheider,
Obmannstellvertreter.

Lienbacher,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird für den Umfang des Kreisgerichtssprengels Cattaro in Dalmatien bezüglich aller der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen, im Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, aufgeführten Verbrechen und Vergehen auf die weitere Dauer eines Jahres vom 24. Juni 1888 an, eingestellt.

§. 2.

Die verfügte Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte hat die im §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte bezeichnete Wirkung.

§. 3.

Die Regierung wird ermächtigt, dieses Gesetz noch vor Ablauf des im §. 1 angesetzten Termines außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Finanzgesetz für das Jahr 1888.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1888 werden auf die Summe von 538,476.928 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 517,295.568 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren gesammte Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1888 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 11,528.100 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 904.400 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1888 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Brantwein-, Bier- und Rübenzuckererzeugung, welche mit Schluss des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1889 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1889 nicht zu Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1889.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie: Gehalte, Pensionen &c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld &c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1890 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1888 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1889 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, bei der Verzehrungssteuer von der Brantwein-Erzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzucker-Erzeugung nicht stattzufinden.

Die nachstehend aufgeführten Credite, und zwar:

A. Im Etat des Reichsrathes:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 5 für den Bau und die innere Einrichtung des neuen Parlamentsgebäudes bewilligte Credit von 230.923 fl.

B. Im Etat des Ministeriums des Innern:

1. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 4, §. 3, zur Unterdrückung der Skrljevo-Krankheit in Dalmatien bewilligte Credit von 7.000 fl.

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 5, Post 4, als Ärarialbeitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße bewilligte Credit von . . . . 12.000 fl.

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 7, Post 2, als Ärarialbeitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

4. der mit demselben Finanzgesetze unter dem gleichen Titel und Paragraphen sub Post 3 als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der dritten Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze bewilligte Credit von 8.000 fl.

5. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 8, Post 8, für die Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen Il Merlezzo und Visintainer bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

6. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 14, Post 3, für den Bau eines ärarischen Reitweges im Territorium von Spizza, und zwar von Sutomore bis zur montenegrinischen Grenze gegen Antivari bewilligte Credit von . . 10.900 fl.

7. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 2, Post 1, für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst bewilligte Credit von . . 70.000 fl.

8. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 8, §. 10, Post 1, für die Oder-Regulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 20.000 fl.

9. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 9, Post 1, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

10. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter dem gleichen Titel und Paragraphen sub Post 2, für die Weichsel-Regulirung bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

11. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter dem Titel 8, §. 11, für Pruthflussbauten bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

C. Im Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 2, §. 2, zur Ausrüstung der Landwehr und des Landsturmes bewilligte außerordentliche Credit von . . . . 11,961.735 fl.

D. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht:

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, §. 6 zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.,

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter der gleichen Erfordernis-Rubrik zu demselben Zwecke bewilligte und gleichfalls mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.,

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 6, zur Restaurirung des Domes in Sebenico bewilligte Credit von . . . . 2.600 fl.,

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 7, ohne specielle Bezeichnung bewilligte, für Herstellungsarbeiten am Museum in Spalato bestimmte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 400 fl.,

5. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 10, §. 12, für Neu-, Um- und Zubauten, dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten Credite von . . . . 40.300 fl.,
beziehungsweise von . . . . 3.400 „

6. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 13, §. 1, für Neubauten, dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten Credite von 14.500 fl.,
beziehungsweise von . . . . 1.600 „

7. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 14, §. 1, für den Neubau des anatomischen Institutes der Universität in Wien bewilligte Credit von . . . . 200.000 fl.

8. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 14, §. 6, für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von 40.000 fl.

9. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 14, §. 6, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

10. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 21, §. 1, für die Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg bewilligte Credit von . . . . 14.000 fl.

E. Im Etat des Finanzministeriums:

der mit dem Gesetze vom 6. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 118, zum Capitel 23, als Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

F. Im Etat des Handelsministeriums:

1. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 9, §. 1 bis 3, bewilligten und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887, Artikel VI, bis März 1888 verlängerten Credite
a) für den Bau der Arlbergbahn von 1,330.000 fl.
b) für den Bau der galizischen Transversalbahn von . . . . 1,250.000 fl.
c) für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn von . . . . . 850.000 fl.

2. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §§. 1 und 2, bewilligten Credite
a) für den Bau der Arlbergbahn von . 1.437 fl.
b) für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn von . . . . . 31.350 fl.

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 11, §. 2, für Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken bei den westlichen Staatsbahnen bewilligte Credit von . . . . . 80.000 fl.

G. Im Etat der Verwaltung der Staatsschuld:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 3 „Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld“ bewilligte außerordentliche Credit von . . . . 26.100 fl.
können noch bis Ende März 1889 verwendet werden, doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1887 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1887 bewilligt worden wären.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1888 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne

den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1888 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Der Abgang, welcher sich, wenn den Gesammtausgaben von . . . . 538,476.928 fl.
die Gesammteinnahmen von. . . 517,295.568 „
entgegengehalten werden, mit . . 21,181.360 fl.
ergibt, ist aus den vorhandenen baren Kassenbeständen zu bedecken.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1888.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50%	72.761	. . . . .	. . . . .	72.761
3			III. Reichsrath.				
	1		Herrenhaus	42.275	400	. . . . .	42.675
	2		Abgeordnetenhaus	655.783	1.300	. . . . .	657.083
	3		Delegation	21.300	. . . . .	. . . . .	21.300
	4		Staatsschulden-Controlcommission	8.163	2.600	. . . . .	10.763
			Summe (Capitel 3, Titel 1—4) .	727.521	4.300	. . . . .	731.821
4			IV. Reichsgericht	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600
5			V. Ministerrath.				
	1		Ministerraths-Präsidium	143.087	. . . . .	. . . . .	143.087
	2		Kosten der officiellen Zeitungen	612.900	. . . . .	. . . . .	612.900
	3		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	106.000	. . . . .	. . . . .	106.000
	4		Verwaltungsgerichtshof	132.045	. . . . .	. . . . .	132 045
			Summe (Capitel 5, Titel 1—4) .	994.032	. . . . .	. . . . .	994.032
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.				
	1		Überschüsse des Zollgefälles	37,307.500	. . . . .	. . . . .	37,307.500
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	79.800	. . . . .	. . . . .	79.800
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	61,671.006	. . . . .	. . . . .	61,671.006
	4		Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernisse für die Bedürfnisse der in Bosnien und Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen	. . . . .	3,034.864	. . . . .	3,034.864
	5		Beitragsquote zum außerordentlichen Credite des Ministeriums des Äußern	52.565	. . . . .	. . . . .	52.565
	6		Beitragsquote zum Nachtragscredite pro 1887 für das Ministerium des Äußern	6.174	. . . . .	. . . . .	6.174
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6) .	99,117.045	3,034.864	. . . . .	102,151.909

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7			**VII. Ministerium des Innern.**				
	1	1	Central-Leitung	446.000	5.000	. . . . .	451.000
		2	Für das versicherungs-technische Bureau	. . . . .	26.500	. . . . .	26.500
		3	Subvention für die Publication der Verhandlungen des im Jahre 1887 in Wien stattgehabten VI. internationalen Congresses für Hygiene und Demographie	. . . . .	9.000	. . . . .	9.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.400	2.400	. . . . .	57.800
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,567.708	57.816	. . . . .	5,625.524
		2	Für Epidemie- und Epizootieauslagen	. . . . .	217.500	. . .	217.500
	5	1	Öffentliche Sicherheit (hierunter 8.385 fl. in Gold) Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)	3,777.560	12.540 2.100	. . . .	3,790.100 2.100
		2	Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		3	1. Staatsbeitrag zu den Kosten der Errichtung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg in Niederösterreich (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.623	25.623
			2. Staatsbeitrag zu den Kosten der vom Lande zu errichtenden zwei Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder in Eggenburg in Niederösterreich (einmaliger Beitrag)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
		4	Staatsbeitrag zu den Kosten der Errichtung von 4 Zwangsarbeitsanstalten in Znaim, Iglau, Neutitschein und Mährisch-Schönberg in Mähren (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	136.000	136.000
	6	1	Staatsbaudienst	1,109.940	6.420	. . . . .	1,116.360
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . .	. . . . .	39.000	39.000
			Summe (Titel 1—6)	11,076.608	339.276	244.623	11,660.507
	7		Straßenbau:				
		1	Österreich unter der Enns	447.000	. . . . .	. . . . .	447.000
			Herstellung einer eisernen Brücke über den Wienfluss in Purkersdorf, politischer Bezirk Sechshaus (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
		2	Österreich ob der Enns	184.300	. . . . .	. . . . .	184.300
		3	Salzburg	96.000	. . . . .	. . . . .	96.000
		4	Steiermark	270.000	. . . . .	. . . . .	270.000
			Ärarial-Beitrag für die Vervollständigung der Enns-Regulirung, politische Bezirke Liezen und Gröbming (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.260	1.260
		5	Kärnten	175.600	. . . . .	. . . . .	175.600
			1. Ärarial-Beitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	23.000
			2. Ärarial-Beitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 20.000	
			Fürtrag	1,172.900	. . . . .	42.260	1,215.160

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,172.900	. . . . .	42.260	1,215.160
7	7	6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			1. Umlegung der Karlstädter Reichsstraße in der Theilstrecke über den Gorianz-Berg, in der Strecke Weindorf und Ingorje, politischer Bezirk Rudolfswerth (1. Rate)	. . . . .	. . . .	9.000	15.300
			2. Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswerth und Bartholomä, in der Theilstrecke am Schariovinberg, politische Bezirke Rudolfswerth und Gurkfeld (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.300	
		7	Küstenland	96.800	. . . . .	. . . . .	96.800
			1. Umlegung der Krain-Italiener Reichsstraße bei Aišovca, politischer Bezirk Görz	. . . . .	. . . . .	8.000	27.000
			2. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der 3. Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	8.000	
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bacathal Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna bis Podbrda, politischer Bezirk Tolmein (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	
			4. Ärarial-Beitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße, politischer Bezirk Tolmein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	
		8	Tirol und Vorarlberg	334.700	. . . . .	. . . . .	334.700
			1. Fortsetzung des Ausbaues der Tonale-Reichsstraße von Sigmundskron über den Mendelpaß nach Rufrè, Sarnonico, Fondo nach Brez, politische Bezirke Bozen und Cles (9. Rate) .	. . . . .	. . . . .	40.000	92.000
			2. Erhöhung der Italiener Reichsstraße unterhalb Bozen, politischer Bezirk Bozen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	
			3. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Ceggio-Wildbach, im Zuge der Valsugana-Reichsstraße, politischer Bezirk Borgo (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	
			4. Erhöhung der Italiener Reichsstraße bei Sparangoli, politischer Bezirk Bozen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.000	
			5. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Passerfluß bei Meran im Zuge der Vintschgauer Reichsstraße, politischer Bezirk Meran (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	
			6. Fortsetzung der Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen il Merlezzo und Visintainer, politischer Bezirk Trient (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			7. Subvention für die Concurrenzstraße durch das Paznaunthal, politischer Bezirk Landeck (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	
			Fürtrag .	1,724.400	. . . . .	84.560 92.000	1,808.960

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,724.400	. . . . .	84.560 92.000	1,808.960
7	7	8	8. Concurrenz-Beiträge zu den im Zuge der Pusterthaler-, Italiener-, Valsugana-, Primiero- und Tonale-Reichsstraße, auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten	. . . . .	. . . . .	*) 36.400	128.400
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Padrtbach in Rokytzan, im Zuge der Beraum-Haselbacher Reichsstraße, politischer Bezirk Pilsen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.600	
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Czernowitzbach bei Sobieslau, im Zuge der Budweiser Reichsstraße, politischer Bezirk Tabor (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	61.600
			3. Bau einer eisernen Fachwerksbrücke über die Elbe bei Podiebrad im Zuge der Podiebrader Nachoder Straße, politischer Bezirk Podiebrad (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
		11	Schlesien	109.000	. . . . .	. . . . .	109.000
			Neubau der Brücke im Zuge der Friedek-Bielitzer Straße über die Weichsel bei Skotschau, politischer Bezirk Bielitz (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		12	Galizien mit Krakau	869.000	. . . . .	. . . . .	869.000
			1. Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, im Zuge der Podolier Reichsstraße, politischer Bezirk Zaleszczyki (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			2. Ausbau der Delatyner-Reichsstraße im 36. und 37. Kilometer, politischer Bezirk Nadworna (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.900	
			3. Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa sammt Bau einer Brücke über den Sar. bei Lezachów, politische Bezirke Łańcut und Jaroslau (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	
			4. Reconstruction der Gemeindestraße Bursztyn-Lobuszna, politischer Bezirk Rohatyn (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.030	118.000
			5. Reconstruction und theilweise Umlegung des Fragmentes der Gemeindestraße Rymanów-Jaśliska zwischen Królik wołoski und Jaśliska, politischer Bezirk Sanok (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.570	
			6. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Gemeindestraße Majdan-Tarnobrzeg, politischer Bezirk Tarnobrzeg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.500	
		13	Bukowina	105.300	. . . . .	. . . . .	105.300
			1. Reconstruction der Karpathen-Hauptstraße im Kilometer 82—94, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	27.000	
			2. Aufholung derselben Straße im Kilometer 95—129, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	28.000	69.000
			3. Aufholung der Tarnopoler Verbindungsstraße im Kilometer 19—28, politischer Bezirk Kotzmann (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.000	
			Fürtrag .	4,087.700	. . . . .	491.560	4,579.260

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	4,087.700	. . . . .	491.560	4,579.260
7	7	14	Dalmatien	90.000	. . . . .	. . . . .	90.000
			1. Fortsetzung des Baues der Ärarialstraßenstrecke Topolje-Kievo, politische Bezirke Knin und Sinj (8. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	51.000
			2. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjuric, politischer Bezirk Cattaro, für die III. Theilstrecke Kombur bis zur Punta Piavica (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	
			3. Ausbau der Ärarialstraße Makarska-Duare als Verbindungsstraße von Makarska bis zur mittelländischen Reichsstraße bei Sestanovac, beziehungsweise Reconstruction der Theilstrecke vom Passe Dubči bis Saban, politische Bezirke Makarska und Spalato (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	
			4. Fortsetzung des Straßenbaues Makarska-Duare in der letzten Theilstrecke vom Marktplatze in Duare bis zum Anschlusse an die mittelländische Reichsstraße nach Sestanovač, politischer Bezirk Almissa (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			5. Neubau einer Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über das Flüßchen Karin im Zuge der Commercialstraße Zara-Obbrovazzo-Malihalan, politischer Bezirk Benkovač (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,177.700	. . . . .	542.560	4,720.260
	8		Wasserbau:				
		1	Österreich unter der Enns	275.150	. . . . .	. . . . .	275.150
			1. Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (7. Rate)	. . . . .	430.000	. . . . .	430.000
			2. Reconstruction des oberen Kaiserablasses im Laxenburger Entwässerungsrayon (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
		2	Österreich ob der Enns	171.000	. . . . .	. . . . .	171.000
			1. Für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst	. . . . .	. . . . .	80.000	380.000
			2. Für die Regulirung der Donau am Struden, eventuell zur Untersuchung des Hößganges mit Rücksicht auf dessen Schiffbarmachung und Bestreitung der Vorarbeiten und Projecte .	. . . . .	. . . . .	100.000	
			3. Für die übrigen Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
			4. Innflussbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
			5. Salzachbauten	. . . . .	. . . . .	20.000	
			6. Traunbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
		3	Salzburg	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	65.000	65.000
			Fürtrag .	483.150	430.000	453.000	1,366.150

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	483.150	430.000	453.000	1,366.150
7	8	4	Steiermark	39.600	. . . . .	. . . . .	39.600
			1. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirung (14. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.600	
			2. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirungs-Mehrarbeiten (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.100	
			3. Ärarial-Beitrag für die Enns-Regulirung (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.260	60.960
			4. Ärarial-Beitrag für die Sann-Regulirungs-Mehrarbeiten (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	
		5	Kärnten	37.800	. . . . .	. . . . .	37.800
			Ärarialbeitrag zur Drau-Regulirung (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
		6	Krain	11.600	. . . . .	. . . . .	11.600
			Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		7	Tirol und Vorarlberg	68.800	. . . . .	. . . . .	68.800
			1. Inn-Recessbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	
			2. Rhein-Correctionsbauten	. . . . .	. . . . .	25.000	50.000
			3. Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Nocedämme oberhalb Zambano, politischer Bezirk Trient (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 19.000	
		8	Böhmen	206.000	. . . . .	. . . . .	206.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	120.000	340.000
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	220.000	
		9	Mähren:				
			Oder-Regulirung	. . . . .	. . . . .	1.000	3.000
			March-Regulirung	. . . . .	. . . . .	2.000	
		10	Galizien mit Krakau	139.500	. . . . .	. . . . .	139.500
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	180.000	
			2. „ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	45.000	
			3. „ am San	. . . . .	. . . . .	100.000	415.000
			4. „ am Dniester	. . . . .	. . . . .	80.000	
			5. „ an der Wisłoka	. . . . .	. . . . .	10.000	
		11	Bukowina	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500
			Pruthflussbauten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—11) .	988.950	430.000	1,541.960	2,960.910
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Österreich ob der Enns:				
			Für den Adaptirungsbau beim dermaligen Gebäude der Bezirkshauptmannschaft in Gmunden (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	17.200	
		2	Galizien mit Krakau:				
			1. Annuität für die Młockische Realität in Lemberg (43. und 44. Rate)	. . . . .	1.400	. . . . .	19.604
			2. Annuität für die Realität in Mościska (25. und 26. Rate)	. . . . .	454	. . . . .	
			3. Annuität für das Theatergebäude in Krakau (19. und 20. Rate)	. . . . .	550	. . . . .	
			Summe (Titel 9, §§ 1 und 2) .	. . . . .	2.404	17.200	19.604
			Gesammt-Summe (Capitel 7, Titel 1—9) .	16,213.258	771.680	2,346.343	19,361.281

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	314.700	.....	.....	314.700
	2		Landwehr (hierunter 5580 fl. in Gold)	5,389.462	331.340	.....	5,720.802
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)	.....	1.395	.....	1.395
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlaß der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, dann der Pferdeclassification, Reiseauslagen aus Anlaß der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten, endlich Kosten für die zwangsweise Einlieferung renitenter Urlauber und Reservemänner	80.050	.....	.....	80.050
	4		Militär-Stiftungen	32.700	.....	.....	32.700
	5		Militär-Polizeiwache	82.020	.....	.....	82.020
	6		Gendarmerie	4,757.710	.....	.....	4,757.710
			Summe (Capitel 8, Titel 1—6)	10,656.642	332.735	.....	10,989.377
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Central-Leitung	269.400	43.900	.....	313.300
	2		Schulaufsicht	641.300	.....	.....	641.300
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	7.000	.....	82.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.600	300	.....	74.900
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.900	.....	.....	9.900
	5		Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum in Wien	.....	40.000	.....	40.000
	6		Statistische Centralcommission	76.300	.....	.....	76.300
	7		Geologische Reichsanstalt	56.800	.....	.....	59.066
			Zur Vollendung der Restaurirung und Adaptirung des Anstalts-Gebäudes	.....	.....	2.266	
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	27.100	.....	.....	27.100
			Summe (Titel 1—8)	1,230.400	91.200	2.266	1,323.866
	9		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	114.100	700	.....	127.800
			Zur Anschaffung von vier neuen Dampfkesseln zum Centralheizapparate im Akademiegebäude (1. Rate)	.....	.....	13.000	
		2	Kunstschule in Krakau	19.700	.....	.....	19.710
			Münzverlust (rund)	.....	10	.....	
		3	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	.....	23.200	.....	23.200
			Fürtrag	133.800	23.910	13.000	170.710

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	133.800	23.910	13.000	170.710
9	9	4	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	34.000	. . . . .	. . . . .	
			1. Auf Staatsankäufe und Staatspreise anlässlich der im Jahre 1888 im Künstlerhause in Wien stattfindenden Jubiläums-Ausstellung	. . . . .	. . . . .	13.000	52.000
			2. Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs theilweiser Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Betheiligung österreichischer bildender Künstler an der internationalen Kunstausstellung in München im Jahre 1888	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Summe (Titel 9, §§. 1—4) .	167.800	23.910	31.000	222.710
			b) Für archäologische Zwecke:				
		5	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale .	11.430	. . . . .	. . . . .	11.430
		6	Restaurirung alter Baudenkmale	2.500	. . . . .	. . . . .	
			Subvention für den Wiener Dombauverein .	. . . . .	2.000	. . . . .	
			Zur Restaurirung und theilweisen Reconstruction der Basilica in Seckau	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	32.100
			Zur Restaurirung des Domes in Sebenico (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.600	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	15.000	
		7	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	7.200	. . . . .	. . . . .	7.200
			Summe (Titel 9, §§. 5—7) .	21.130	2.000	27.600	50.730
			Summe (Titel 9, §§. 1—7) .	188.930	25.910	58.600	273.440
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—9) .	1,419.330	117.110	60.866	1,597.306
9			B. Cultus.				
	10		Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Österreich unter der Enns	573.500	. . . . .	. . . . .	576.965
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	3.465	
		2	Österreich ob der Enns	185.300	. . . . .	. . . . .	186.465
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	1.165	
		3	Salzburg	101.800	. . . . .	. . . . .	101.800
		4	Tirol	384.600	1.000	. . . . .	385.600
		5	Vorarlberg	39.300	. . . . .	. . . . .	39.300
		6	Steiermark	394.000	. . . . .	. . . . .	394.000
		7	Kärnten	150.300	. . . . .	. . . . .	150.300
		8	Krain	181.700	. . . . .	. . . . .	181.700
		9	Triest	61.000	. . . . .	. . . . .	61.000
		10	Görz	87.200	. . . . .	. . . . .	88.100
			Umbauten	. . . . .	. . . . .	900	
		11	Istrien	100.400	. . . . .	. . . . .	100.400
			Fürtrag .	2,259.100	1.000	5.530	2,265.630

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,259.100	1.000	5.530	2,265.630
9	10	12	Dalmatien	307.400	4.000	. . . . .	
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	37.700	350.600
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	1.500	
		13	Böhmen	1,123.000	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten und größere Bauherstellungen . .	. . . . .	. . . . .	18.000	1,163.230
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	16.930	
			Vorschüsse gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	5.300	
		14	Mähren	552.000	. . . . .	. . . . .	554.453
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	2.453	
		15	Schlesien	116.800	. . . . .	. . . . .	119.300
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	2.500	
		16	Galizien	1,298.500	. . . . .	. . . . .	1,373.500
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	75.000	
		17	Krakau	94.700	. . . . .	. . . . .	94.700
		18	Bukowina	47.200	. . . . .	. . . . .	49.800
			Vorschüsse gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	2.600	
			Summe (Titel 10, §§. 1—18) .	5,798.700	5.000	167.513	5,971.213
		19	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen . . .	333.630	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	27.470	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	7.130	. . . . .	372 430
			Servituten-Regulirung und Ablösung	. . . . .	1.520	. . . . .	
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	2.680	. . . . .	
			Summe (Titel 10, §. 19) .	333.630	11.330	27.470	372.430
			Summe (Titel 10, §§. 1—19) .	6,132.330	16.330	194.983	6,343.643
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.300	. . . . .	. . . . .	31.300
		2	Beiträge	118.600	. . . . .	. . . . .	
			Zur Vollendung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien	. . . . .	. . . . .	27.625	
			Zur Eingerüstung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	3 300	
			Zur Inangriffnahme der Restaurirung dieser Kirche	. . . . .	. . . . .	4.700	
			Zur Fortsetzung der Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche .	. . . . .	. . . . .	3.000	170.242
			Zur Neueindeckung der ärarischen Domherrnhäuser Nr. 8, 9 und 10 am Mozartplatze in Salzburg	. . . . .	. . . . .	4.317	
			Auf Bauherstellungen an der Kapuziner-Kirche und am Kloster in Werfen	. . . . .	. . . . .	3.200	
			Zur Vollendung der Reconstruction der Kuppel des Domes in Trient	. . . . .	. . . . .	5.500	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	149.900	. . . . .	51.642	201.542

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	33.100	300	. . . . .	33.400
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses . . .	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	113.100	300	. . . . .	113.400
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	81.000	. . . . .	. . . . .	91.000
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge .	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Summe (Titel 13, §. 1) .	81.000	. . . . .	10.000	91.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—13) .	6,476.330	16.630	256.625	6,749.585
			C. Unterricht.				
	14		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	879.700	. . . . .	. . . . .	883.200
			Anschaffung von Büchern für die Seminarbibliothek der Lehrkanzel für slavische Philologie, (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	
			Vervollständigung des Inventars der Lehrkanzel für Hygiene an Instrumenten und Utensilien, sowie Einrichtung einer Handbibliothek (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	
		2	Universität in Innsbruck	221.700	. . . . .	. . . . .	341.700
			Neubau des anatomischen Institutes (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	120.000	
		3	Universität in Graz	295.200	. . . . .	. . . . .	321.200
			Anschaffung chirurgischer Apparate und Bandagen	. . . .	. . . . .	1.000	
			Errichtung des botanischen Universitätsgartens in Graz (1. Rate)	. . . . .	. . . .	25.000	
		4	Universitäten in Prag	733.600	. . . . .	. . . . .	
			Deutsche Universität:				
			Annuitäten	. . . . .	1.448	. . . . .	
			Böhmische Universität:				
			Für den Erweiterungsbau der medicinischen Facultät (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			Dotation zur wissenschaftlichen Ausstattung und Einrichtung des pharmakologischen und pharmakognostischen Institutes (2. und letzte Rate) . .	. . . . .	1.500	. . . . .	
			Gründung einer Fachbibliothek, sowie Anschaffung von Instrumenten und Apparaten für die Lehrkanzel der theoretischen Astronomie	. . . .	. . . . .	2.000	
			Fürtrag	1,396.600	. . . . .	149.500	1,546.100
				733.600	2.948	52.000	. . . . .

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,396.600	. . . . .	149.500	1,546.100
				733.600	2.948	52.000	
9	14	4	Tilgung und Verzinsung des Kaufschillinges für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (6. Rate) .	. . . . .	20.000	. . . . .	808.548
		5	Universität in Lemberg	153.500	. . . . .	. . . . .	
			Dacheindeckung des Universitätsgebäudes mit Schiefer (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	187.800
			Ankauf der Głowinski'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (7. Rate) .	. . . . .	25.300	. . . . .	
		6	Universität in Krakau	262.600	. . . . .	. . . . .	
			Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel der Physiologie (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	304.100
			Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
		7	Universität in Czernowitz	106.000	. . . . .	. . . . .	106.000
		8	Sämmtliche Universitäten	11.300	. . . . .	. . . . .	11.300
			Summe (Titel 14, §§. 1—8) .	2,663.600	48.248	252.000	2,963.848
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	13.970	. . . . .	. . . . .	13.970
		10	" " " " Olmütz	14.630	. . . . .	. . . . .	14.630
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	26.800	. . . . .	. . . . .	26.800
			Summe (Titel 14, §§. 9—11) .	55.400	. . . . .	. . . . .	55.400
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	259.300	. . . . .	. . . . .	
			Anschaffung eines Refractors für das bei der Lehrkanzel der höheren Geodäsie und sphärischen Astronomie bestehende Observatorium (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	4.554	263.854
		13	Technische Hochschule in Graz	113.800	. . . . .	. . . . .	
			Neubau des chemischen Instituts (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	
			Innere Einrichtung für den Bau der technischen Hochschule (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	228.800
			Annuitäten (8. Rate)	. . . . .	3.000	. . . . .	
			Readaptirung der zu Zwecken der technischen Hochschule gemietheten Räumlichkeiten	. . . . .	. . . . .	12.000	
		14	Technische Hochschulen in Prag	222.800	. . . . .	. . . . .	
			Deutsche technische Hochschule:				233.200
			Anschaffung von Apparaten und Modellen für die Lehrkanzel der Ingenieurwissenschaften (1. Rate)	. . . . .	400	. . . . .	
			Fürtrag .	605.900	3.400	116.554	725.854

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	605.900	3.400	116.554	725.854
9	14	15	Technische Hochschule in Brünn	88.600	. . . . .	. . . . .	90.200
			Reconstruction der Heiz- und Ventilationsvorrichtungen im Gebäude der technischen Hochschule (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.600	
		16	Technische Hochschule in Lemberg	90.300	. . . . .	. . . . .	90.300
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	11.050
			Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes .	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	785.850	3.400	128.154	917.404
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	123.500	. . . . .	. . . . .	125.700
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . . .	2.200	. . . . .	
		19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		20	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	3.000	. . . . .	. . . . .	3.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—20) .	3,631 350	73.848	380.154	4,085.352
	15		Mittelschulen.				
		1	Gymnasien und Realgymnasien	3,589.700	. . . . .	. . . . .	
			Tirol:				
			Subvention	. . . . .	2.000	. . . . .	
			Krain:				
			Adaptirung des Lyceal- und des vormaligen Hauptwachegebäudes in Laibach	. . . . .	. . . . .	3.800	
			Dalmatien:				
			Herstellungen im Gymnasialgebäude in Ragusa . .	. . . . .	. . . . .	1.520	
			Böhmen:				
			Subventionen	. . . . .	14.500	. . . . .	
			Annuitäten und Nebengebüren für das Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)	. . . . .	13.200	. . . . .	
			Mähren:				
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Iglau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Adaptirung des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II. deutsch) . . .	. . . . .	8.750	. . . . .	
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)	. . . . .	11 000	. . . . .	
			Fürtrag .	3,589.700	49.450	55.320	. . . . . .

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,589.700	49.450	55.320	. . . . . .
9	15	1	Galizien:				
			Auswechslung der Sturzböden im Gymnasialgebäude in Tarnow	. . . . .	. . . . .	4.700	3,706.430
			Bukowina:				
			Herstellung der Blechdacheindeckung des Gymnasialgebäudes in Czernowitz	. . . . .	. . . . .	3.260	
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigungen der Lehrmittelsammlungen .	. . . . .	4.000	. . . . .	
		2	Realschulen	1,263.900	. . . . .	. . . . .	1,275.635
			Böhmen:				
			Subventionen	. . . . .	6.000	. . . . .	
			Annuitäten	. . . . .	735	. . . . .	
			Mähren:				
			Subvention	. . . . .	4.000	. . . . .	
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen . .	. . . . .	1.000	. . . . .	
		3	Dienstalterszulagen der Supplenten	26.000	. . . . .	. . . . .	26.000
		4	Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		5	Turnlehrer-Bildungscurse	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		6	Verdienstzulagen der Professoren	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
		7	Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Summe (Titel 15, §§. 1—7) .	4,892.600	76.885	63.280	5,032.765
	16		Studienbibliotheken	23.300	. . . . .	. . . . .	23.300
	17		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen	1,437.700	. . . . .	. . . . .	1,658.180
			Neubau für die Staatsgewerbeschule in Prag (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	
			Baubeiträge	. . . . .	230	. . . . .	
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	. . . . .	60.050	
			Annuitäten	. . . . .	5.200	. . . . .	
			Entschädigung an die Gemeinde Bielitz für die der Staatsgewerbeschule neuerlich überlassenen Schullocalitäten (1. Rate)	. . .	5.000	. . . . .	
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	78.700	. . . . .	. . . . .	78.700
		3	Commercielle Schulen	26.750	. . . . .	. . . . .	26.750
			Summe (Titel 17, §§. 1—3) .	1,543.150	10.430	210.050	1,763.630

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18		**Special-Lehranstalten.**				
		1	Hebammenschulen	22.500	. . . . .	. . . . .	22.500
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg . .	26.600	. . . . .	. . . . .	} 29.600
			Reconstruction der Dacheindeckung am Hauptgebäude	. . . . .	. . . . .	3.000	
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	3.600	. . . . .	. . . . .	3.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	85.600	. . . . .	. . . . .	85.600
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	138.300	. . . . .	3.000	141.300
	19		**Volksschulen.**				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,253.700	. . . . .	. . . . .	
			Österreich unter der Enns:				
			Herstellung eines Einfriedungsgitters beim landwirtschaftlichen Versuchsgarten der Lehrer-Bildungsanstalt in Krems	. . . . .	. . . .	1.000	
			Renovirung der Facade an dem Gebäude des Civil-Mädchen-Pensionates in Wien	. . . . .	. . . . .	4.000	
			Görz:				
			Für den Neubau der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Görz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	16.000	
			Istrien:				
			Herstellungen an dem Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Capo d'Istria	. . . . .	. . . . .	1.000	} 1,289.150
			Böhmen:				
			Herstellungen an dem Gebäude der deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Prag	. . . . .	. . . . .	2.650	
			Einrichtungsstücke:				
			a) für die deutsche Lehrer-Bildungsanstalt in Prag .	. . . . .	700	. . . . .	
			b) für die böhmische Lehrer-Bildungsanstalt in Prag	. . . . .	6.400	. . . . .	
			c) für die Lehrer-Bildungsanstalt in Jičin	. . . . .	1.800	. . . . .	
			d) für die Übungssäle der Lehrer-Bildungsanstalt in Kuttenberg	. . . . .	600	. . . . .	
			Schlesien:				
			Renovirung der Facade an dem Gebäude der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau . . .	. . . . .	. . . . .	1.300	
		2	Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	2.000	. . . . .	. . . . .	2.000
		3	Stipendien für Lehramts-Zöglinge	. . . . .	80.000	. . . . .	80.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.900	. . . . .	. . . . .	1.900
			Fürtrag .	1,257.600	89.500	25.950	1,373.050

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,257.600	89.500	25.950	1,373.050
9	19	5	Bürgerschul-Lehrercurse	16.000	. . . . .	. . . . .	16.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		8	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten . . .	6.000	. . . . .	. . . . .	6.000
		10	Beiträge für allgemeine Volks- und Bürgerschulen .	87.884	. . . . .	. . . . .	102.884
			Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	15.000	. . . . .	
			Summe (Titel 19, §§. 1—10) .	1,519.596	104.500	63.950	1,688.046
	20		**Stiftungen und Beiträge.**				
		1	Stiftungen	36.496	. . . . .	. . . . .	36.496
		2	Beiträge	88.500	. . . . .	. . . . .	145.300
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (6. und 7. Rate) .	. . . . .	50.000	. . . .	
			Reconstruction des Warmhauses im botanischen Garten in Salzburg (2. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	500	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.300	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	124.996	50.000	6.800	181.796
	21		**Administration der Studienfonde.**				
		1	Ausgaben der Fonde	54.300	. . . . .	. . . . .	54.300
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	17.210	. . . . .	. . . . .	17.410
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	200	. . . . .	
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2) .	71.510	200	. . . .	71.710
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21) .	11,944.802	315.863	727.234	12,987.899
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—21) .	19,840.462	449.603	1,044.725	21,334.790

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Catasters)	994.500	14.000	. . . . .	1,008.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	2,614.770	4.670	. . . . .	2,619.440
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1,097.140	1.200	. . . . .	1,098.340
	4		Staats-Centralkasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landeskassen, dann Landeszahlämter	390.310	1.060	. . . . .	391.370
	5		Finanzwache (hierunter 50.000 fl. in Gold)	5,291.010	. . . . .	. . . . .	5,291.010
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio) .	. . . . .	12.500	. . . . .	12.500
			Anschaffung von Schiffen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
	6		Steuerämter	4,028.700	22.050	. . . . .	4,050.750
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	4.550	4.550
	7		Finanz-Procuraturen	358.683	310	. . . . .	358.993
	8		Zollverwaltung (hierunter 81.770 fl. in Gold) . .	1,471.050	7.370	. . . . .	1,478.420
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio) . .	. . . . .	20.440	. . . . .	20.440
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	23.600	23.600
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	771.980	35.000	. . . . .	806.980
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	41.000	41.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	17,018.143	118.600	85.150	17,221.893
11			Allgemeine Kassenverwaltung.				
	1		Münzverlust	. . . . .	1,034.000	. . . . .	1,034.000
	2		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Vorschussweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten von dem Gesammterfordernisse von 333.333 fl. (5. Rate)	. . . . .	33.333	. . . . .	33.333
	4		Militär-Taxfond	1,171.465	. . . . .	. . . . .	1,171.465
	5		Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze . . .	. . . . .	70.000	. . . . .	70.000
	6		Verschiedene Auslagen	34.100	6.100	. . . . .	40.200
	7		Unterstützungen zur Bekämpfung der Pellagrakrankheit und zur Linderung des Nothstandes in Görz und Gradiska	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—7) .	1,215.565	1,193.433	. . . . .	2,408.998

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaſs ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . .	85.800	. . . . .	. . . . .	85.800
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaſs der Einführung der Grundsteuer	2.600	. . . . .	. . . . .	2.600
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	520.000	. . . . .	520.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	88.400	530.000	. . . . .	618.400
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	577.500	. . . . .	. . . . .	577.500
	2		Gefällsrückgaben	177.500	. . . . .	. . . . .	177.500
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—3) .	2,155.000	. . . . .	. . . . .	2,155.000
			Indirecte Abgaben.				
14			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	252.700	. . . . .	. . . . .	252.700
	2		Rückstellung von Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	5,163.500	. . . . .	. . . . .	5,163.500
	3		Verzehrungssteuer-Restitutionen	20,880.000	. . . . .	. . . . .	20,880.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—3) .	26,296.200	. . . . .	. . . . .	26,296.200
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,678.500	. . . . .	. . . . .	2,678.500
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
			Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	79.900	79.900
	2		Verschleiß-Auslagen	225.000	. . . . .	. . . . .	225.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	2,903.500	100	79.900	2,983.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	692.800	. . . . .	. . . . .	692.800
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 10,741.600 Gulden in Gold)	24,601.300	. . . . .	. . . . .	24,601.300
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio) .	. . . . .	2,685.400	. . . . .	2,685.400
			Neubauten	. . . . .	. . . .	280 000	280.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,315.150	550	. . . .	1,315.700
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	26,609.250	2.685 950	280.000	29,575 200
17			Stempel	382.000	. . . . .	. . . . .	382.000
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	800.000	. . . . .	. . . . .	800.000
19			Lotto	13,500.000	. . . . .	. . . . .	13,500.000
20			Mauten	29.000	. . . . .	. . . . .	29.000
21			Punzirung	83.808	1.792	. . . . .	85.600
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke .	14.500	. . . . .	. . . . .	14.500
			Summe (Capitel 14—22) .	70,618.258	2,687.842	359.900	73,666.000
			Staatseigenthum.				
23			Dicasterialgebäude	138.796	1.500	. . . . .	140.296
			a) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring	. . . . .	470	. . . . .	470
			b) Annuität für den Ankauf des Sparkassegebäudes in Laibach	. . . . .	8.533	. . . . .	8.533
			c) Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen (3. Rate)	. . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Summe (Capitel 23) .	138.796	10.503	15.000	164.299
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.800	. . . . .	. . . . .	4.800
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,485.192	. . . . .	. . . . .	1,485.192
26			Münzwesen	207.371	75.129	. . . . .	282.500
			Gesammt-Summe (Capitel 10—26) .	92,931.525	4,615.507	460.050	98,007.082

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27			**XI. Handels-Ministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Central-Leitung	363.610	41.200	. . . . .	404.810
			Münzverlust von 4.900 fl. Gold, 25% Agio (rund)	. . . . .	1.230	. . . . .	1.230
		2	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	. . . . .	7.000	. . . . .	7.000
		3	Subvention für das k. k. österreichische Handelsmuseum	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		4	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik . . .	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		5	Für die Herstellung einer Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
		6	Beitrag zu den Kosten für die Anfertigung einer Tiefenkarte des Bodensees (1. Rate)	. . . . .	500	. . . . .	500
			Summe (Titel 1, §§. 1—6) .	363.610	75.930	. . . .	439.540
	2	.	Erhaltung der Weltausstellungs-Gebäude im k. k. Prater	18.080	7.200	. . . . .	25.280
	3	.	Gewerbe-Inspection	88.400	. . . . .	. . . . .	88.400
	4	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	241.420	15.400	. . . . .	256.820
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2) .	241.420	35.400	. . . . .	276.820
	5	.	Aichdienst	387.650	6.980	. . . . .	394.630
	6	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	652.690	. . . . .	. . . . .	652.690
		2	Außerordentliches Erfordernis	. . . . .	4.080	. . . . .	4.080
		3	Neubauten im Küstenlande:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			Görz:				
			Natissa. Baggerung zur Schiffbarmachung des Flusses (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Aquileja. Herstellung einer eisernen Drehbrücke (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Istrien:				
			Capodistria. Verlängerung des Molo delle Galere (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Parenzo. Erweiterung des Molo (Restbetrag) .	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Lovrana. Herstellung einer Landungsbrücke (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	350	350
				. . . . .	. . . . .	32.350	32.350
			Fürtrag .	652.690	4.080	. . . . .	656.770

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche, 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	652.690	4.080	. . . . .	656.770
				. . . . .	. . . . .	32.350	32.350
27	6	3	Volosca. Verlängerung des Schutzdammes (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Abbazia. Legung einer Vertauungsboje	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Lussingrande. Herstellung einer Ufermauer (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	3.400	3.400
			Verbenico auf der Insel Veglia. Errichtung eines Schutzdammes (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Vescanuova. Bau eines Schutzdammes (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	15 000	15.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . . . .	3.500	3.500
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:				
			Triest. Installation der elektrischen Beleuchtung. Beitrag der Staatsverwaltung an die Concessionäre zum Baue und Betriebe der Lagerhäuser und Hangars im neuen Triester Hafen	. . . . .	. . . . .	4.800	4.800
			Secca Cabula. Errichtung eines Hafenlichtes (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Sansego. Bau einer definitiven Leuchte auf dem Monte Garbe (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Punta Ubas. Errichtung der Hafenleuchte (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	1.300	1.300
			St. Maria di Capo. Errichtung einer Seeleuchte VI. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Plavnik. Errichtung einer Seeleuchte V. Ordnung auf Punta brussia dieses Riffes (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Summe (Titel 6, §. 3) .	. . . . .	. . . . .	100.350	100.350
		4	Neubauten in Dalmatien:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			S. Ciriaco di Premuda. Herstellung eines Bootshafens (Mandracchio) (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Sebenico. Bau eines Landungsdammes und einer Ufermauer (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Spalato. Weitere Verstärkung des Steinwurfes am Schutzdamme (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
			Spalato. Herstellung der Ufermauer vor der Eisenbahn und Baggerung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Spalato. Bau eines Molo vor der Eisenbahn (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	5 000	5.000
			Bol auf der Insel Brazza. Herstellung eines Schutz- und Landungs-Molo (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Gravosa. Bau zweier Moli und Ufermauern, 4. Rate für den Bau des südlichen Molo	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
				. . . . .	. . . . .	58.000	58.000
			Fürtrag .	652.690	4.080	100.350	757.120

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	652.690	4.080	100.350	757.120
				. . . . .	. . . . .	58.000	58.000
27	6	4	b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:				
			Dolfin. Errichtung einer Seeleuchte IV. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Poklip. Errichtung einer Seeleuchte V. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Punta Jove. Errichtung einer Seeleuchte IV. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	800	800
			Catene turche und S. Domenica. Vervollständigung der Hafenleuchten (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 6, §. 4) .	. . . . .	. . . . .	64.800	64.800
		5	Für den Bau eines schwimmenden Dampfkrahnes für den Hafen von Triest (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
		6	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		7	Erweiterung der Hafenanlagen in Triest (2. Rate) .	. . . . .	. . . . .	976.000	976.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—7) .	652.690	4.080	1,181.150	1,837.920
	7		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	. . . . .	. . . . .	675.000	675.000
			Summe (Titel 1—7) .	1,751.850	129.590	1,856.150	3,737.590
			B. Post- und Telegraphen-Anstalt.				
			Betrieb in Österreich.				
	8	1	Persönliche Bezüge	12,547.570	. . . .	. . . . .	12,547.570
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	9,681.200	. . . . .	. . . . .	9,681.200
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	625.260	. . . . .	. . . . .	625.260
			Ferner außerordentliche Ausgaben:				
		4	Für Regulirung der Bezüge der Postdienerschaft . .	. . . . .	210.000	. . . . .	210.000
		5	Die anläßlich der Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt in das Extraordinarium überstellten persönlichen Bezüge von Telegraphenbediensteten	. . . . .	23.940	. . . . .	23.940
		6	Münzverlust von 19.230 fl. in Gold, 25% Agio (rund)	. . . . .	4.810	. . . . .	4.810
		7	Für Errichtung neuer Telegraphen- und pneumatischer Röhrenleitungen; für Drahtzuspannungen 2c.	. . . . .	. . . . .	221.000	221.000
		8	Für neue Postwagen	. . . . .	100.000	. . . . .	100.000
		9	Für Vermehrung des Inventarstandes	. . . . .	168.150	. . . . .	168.150
			Fürtrag .	22,854.030	506.900	221.000	23,581.930

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	22,854.030	506.900	221.000	23,581.930
27	8	10	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	. . . .	40.900	. . . . .	40.900
		11	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		12	Annuitäten, und zwar: a) für das neue Postgebäude in Wien . 23.975 fl. b) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Olmütz . . . . . . 7.279 „ c) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Troppau . . . . . . 5.042 „ d) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Graz . . . . 20.080 „ zusammen . 56.376 fl. oder rund .	. . . . .	56.380	. . . . .	56.380
		13	Für Adaptirung des Zollamtsgebäudes in Klagenfurt zur Unterbringung des Post- und Telegraphenamtes	. . . . .	. . . . .	28.500	28.500
			Summe (Titel 8, §§. 1—13) .	22,854.030	624.180	249.500	23,727.710
		14	Österreichische Postanstalten in der Türkei	72.100	. . . . .	. . . . .	72.100
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	22,926.130	624.180	249.500	23,799.810
	9		C. Postsparkassenamt	624.430	8.000	. . . . .	632.430
	10		D. Staats-Eisenbahnbau.				
		1	Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
		2	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
		3	Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		4	Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn .	. . . . .	. . . . .	6,140.000	6,140.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) .	. . . . .	. . . . .	6,240.000	6,240.000
	11		E. Betheiligung an der Capitals-Beschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen.				
		1	Für den Bau einer Localbahn von der Station Hannsdorf der Mährischen Grenzbahn über Freiwaldau an die österreichisch-preußische Grenze zum Anschlusse an das preußische Eisenbahnnetz in der Richtung gegen Ziegenhals (2. und letzte Rate von 600.000 fl.)	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
			Fürtrag	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	.....	.....	300.000	300.000
27	11	2	Für den Bau einer Localbahn von Lemberg nach Rawa ruska (Localbahn Lemberg-Belzec [Tomaszów]); (2. Rate von 900.000 fl.	.....	.....	180.000	180.000
		3	Für den Bau einer Localbahn von Linz-Urfahr über Neufelden nach Aigen (Mühlkreisbahn); (1. Rate von 900.000 fl.)	.....	.....	300.000	300.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3) .	.....	.....	780.000	780.000
	12		F. Einlösung von Privatbahnen.				
		1	Jahresrente für die Einlösung des von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn an den Staat abgetretenen Ein-Sechstelantheiles der Wiener Verbindungsbahn (2. Annuität)	.....	32.320	.....	32.320
	13		G. Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen.				
		1	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg.				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.532	.....	.....	1.532
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	9.030	.....	.....	9.030
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	11.870	.....	.....	11.870
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	9.740	.....	.....	9.740
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	48	.....	.....	48
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben: Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	500	500
			Summe (Titel 13, §. 1) .	32.220	.....	500	32.720
		2	Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.080	.....	.....	3.080
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.330	.....	.....	30.330
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	20.620	.....	.....	20.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	16.850	.....	.....	16.850
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500	.....	.....	500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben: Reconstruction der Personenwagen	.....	.....	500	500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	500	500
			Summe (Titel 13, §. 2) .	71.380	.....	1.000	72.380
		3	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.675	.....	.....	1.675
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.600	.....	.....	6.600
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.620	.....	.....	8.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	7.145	.....	.....	7.145
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	260	.....	.....	260
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben: Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	500	500
			Summe (Titel 13, §. 3) .	24.300	.....	500	24.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	13	4	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.350	. . . . .	. . . .	2.350
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	11.240	. . . . .	. . . . .	11.240
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.120	. . . . .	. . . . .	13.120
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	10.610	. . . . .	. . . . .	10.610
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	580	. . . . .	. . . . .	580
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
		5	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 13, §. 4) .	37.900	. . . . .	500	38.400
			Bodenbacher Bahnstrecke:				
			An außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	300	300
			Summe (Titel 13, §. 5) .	. . . . .	. . . . .	300	300
			Summe (Titel 13, §§. 1—5) .	165.800	. . . . .	2.800	168.600
	14		H. Staatseisenbahnbetrieb.				
			Westliche Staatsbahnen:				
			a) Allgemeine Verwaltung	417.300	. . . . .	. . . . .	417.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	5,547.900	. . . . .	. . . . .	5,547.900
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	7,212.200	. . . . .	. . . . .	7,212.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	6,367.800	. . . . .	. . . . .	6,367.800
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	2,500 300	. . . . .	. . . . .	2,500.300
			f) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation	5,357 700	. . . . .	. . . . .	5,357·700
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Münzverlust von 1,497.740 fl. in Gold (25% Agio) rund	. . . . .	374.500	. . . . .	374.500
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	330.000	. . . . .	330.000
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	95.000	. . . . .	95.000
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	45.000	. . . . .	45.000
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen, Böschungen u. s. w.	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	13.600	13 600
			Fürtrag .	27,403.200	844.500	48.600	28,296.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	27,403.200	844.500	48.600	28,296.300
27	14	1	Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Für Geleise-Anlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	71.000	71.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	48.000	48.000
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten u. s. w.	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn (Schlussrate)	. . . . .	. . . . .	44.000	44.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	410.000	410.000
			Für Umbau des Aufnahmsgebäudes und der Stationsanlagen in St. Pölten (3. Rate) . .	. . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für die Erweiterung von Stationen	. . . . .	. . . . .	76.000	76.000
			Für Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (3. Rate) . .	. . .	. . . . .	34.600	34 600
			Für das Aufnahmsgebäude und die Beamtenwohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	132.000	132.000
			Für Brückenverstärkungen	. . . .	. . . .	40.000	40.000
			Für Concurrenzbeitrag zu den Inn-Regulirungsarbeiten im Bereiche der Gemeinde Inzing	. . . . .	. . . . .	4.300	4.300
			Für die Remisirung neu angeschaffter Wagen .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien-Tulln der Kaiser Franz Joseph-Bahn und für die damit zusammenhängenden Erweiterungsbauten (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	800.000	800.000
			Für Vergrößerung der Werkstättenanlage in Gmünd (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Für die Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. k. General-Direction der A. h. Privat- und Familienfonde (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.400	7.400
			Für Erweiterung der elektrischen Beleuchtungsanlage am Bahnhofe Wien (Kaiserin Elisabeth-Bahn)	. . . . .	. . . . .	35.000	35 000
			Für den Bau eines Heizhauses und der hiezu gehörigen Geleise in der Station Bregenz .	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	77.000	77.000
			Für Fahrparkvermehrung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	610.440	610.440
			Fürtrag .	27,403.200	844.500	2,755.340	31,003.040

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	27,403.200	844.500	2,755.340	31,003.040
27	14	1	Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	32.000	32.000
			Für Einrichtung von Güterwagen zu Militär-Mannschafts- und Pferde-Transporten . .	. . . . .	. . . . .	21.000	21.000
			Für Werkstätten-Einrichtungen	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000
			Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Summe (Titel 14, §. 1) .	27,403.200	844.500	2,834.340	31,082.040
		2	Istrianer Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	10.800	. . . . .	. . . . .	10.800
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	121.400	. . . . .	. . . . .	121.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	148.000	. . . . .	. . . . .	148.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	146.000	. . . . .	. . . . .	146.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	17.300	. . . . .	. . . . .	17.300
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Münzverlust von 17.000 fl. in Gold, 25% Agio (rund)	. . . . .	4.300	. . . . .	4.300
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . .	. . . . .	3.200	. . . . .	3.200
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	4.300	. . . . .	4.300
			Für Erweiterung der Station Divacca . . .	. . . . .	. . . . .	12.500	12.500
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für Fahrpark-Vermehrung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Für Werkstätten-Einrichtung	. . . . .	. . . . .	600	600
			Summe (Titel 14, §. 2) .	443.500	11.800	17.300	472.600
		3	Dalmatiner Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	4.300	. . . . .	. . . . .	4.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	58.900	. . . . .	. . . . .	58.900
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	48.000	. . . . .	. . . . .	48.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	52.800	. . . . .	. . . . .	52.800
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	5.400	. . . . .	. . . . .	5.400
			Fürtrag .	169.400	. . . . .	. . . . .	169.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
							Gulden in österreichischer Währung
			Übertrag .	169.400	. . . . .	. . . . .	169.400
27	14	3	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Austausch von Tannen- gegen Eichenschwellen	. . . . .	1.600	. . . . .	1.600
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 14, §. 3) .	169.400	1.600	1.000	172.000
		4	Staatsbahnen in Galizien:				
			a) Allgemeine Verwaltung	66.400	. . . . .	. . . . .	66.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	955 500	. . . . .	. . . . .	955.500
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,129.600	. . . . .	. . . . .	1,129.600
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	954.900	. . . . .	. . . . .	954.900
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	165.700	. . . . .	. . . . .	165.700
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Münzverlust von 1.350 fl. in Gold, 25% Agio (rund)	. . . . .	400	. . . . .	400
			Für das Einlegen von Flußstahlschienen . . .	. .	31.200	. . . .	31.200
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	40.800	. . . . .	40.800
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	3.400	. . . . .	3.400
			Für Erweiterung der Werkstätte in Neusandec .	. . . . .	. . . . .	87.000	87.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . .	15.000	15.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für Fahrparkvermehrung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	617.000	617.000
			Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	17.000	17.000
			Für Werkstätteneinrichtung	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für Anschaffung von Reserven	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Titel 14, §. 4) .	3,272.100	75.800	750.000	4,097.900
		5	Für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung	. . . . .	. . . . .	2,000.000	2,000.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—5) .	31,288.200	933.700	5,602.640	37,824 540
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—14) .	56,756.410	1,727.790	14,731.090	73,215.290

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XII. Ackerbau-Ministerium.				
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	273.233	1.800	.....	275.033
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	86.230	260	.....	86.490
			Münzverlust (rund)	.....	300	.....	300
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	184.000	314.500	.....	498.500
			Münzverlust (rund)	.....	100	.....	100
		2	Zur Erhaltung der Gailfluss-Regulirungsbauten (6. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
		3	Staatsbeitrag zur Etsch-Regulirung (3. Rate)	.....	.....	800.000	800.000
		4	Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisak 2c.	.....	748.907	.....	748.907
		5	Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung (4. Rate)	.....	.....	5.850	5.850
		6	a) Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (4. Rate)	.....	500.000	.....	500.000
			b) Ausgabe aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares	.....	.....	578.983	578.983
		7	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix	.....	23.500	.....	23.500
		8	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.400	.....	.....	3.400
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	348.095	.....	.....	348.095
	5		Bergbehörden	189.980	11.300	.....	201.280
	6		Montan-Lehranstalten	82.660	7.500	.....	90.160
			Münzverlust (rund)	.....	150	.....	150
	7		Staats-Pferdezuchtwesen	1,630.000	12 925	.....	1,642.925
			Münzverlust von 32.000 fl. Gold (25% Agio)	.....	8.000	.....	8.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—7)	2,797.598	1,629.242	1,386.833	5,813.673
29			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen:				
	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	312.480	1.000	.....	313.480
		2	Staatsforste und Domänen	3,113.760	.....	.....	3,113.760
		3	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	.....	.....	123.640	123.640
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	.....	42.740	.....	42.740
		5	Servituten-Ablösung und Regulirung	.....	21.040	.....	21.040
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen	.....	19.580	.....	19.580
		7	Forstwartschulen	10.240	.....	.....	10.240
			Summe (Titel 1, §§. 1—7)	3,436.480	84.360	123.640	3,644.480

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29	2		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	69.979	.....	.....	69.979
			Patronatsbauherstellungen	.....	.....	8.500	8.500
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	98.767	.....	.....	98.767
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	242.682	.....	.....	242.682
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	400	400
		4	Hüttenverwaltung Cilli	290.231	.....	.....	290.231
		5	Bergdirection Idria	680.000	.....	.....	680.000
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	49.000	49.000
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	2.000	2.000
		6	Bergdirection Brüx	388.138	.....	.....	388.138
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	10.060	10.060
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	5.000	5.000
		7	Bergdirection Přibram	3,207.211	.....	.....	3,207.211
			Neubauten und productive Anlagen	.....	.....	55.000	55.000
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	8.000	8.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	637.976	.....	.....	637.976
			Realitäten-Ankauf	.....	.....	100	100
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	5,614.984	.....	138.060	5,753.044
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2)	9,051.464	84.360	261.700	9,397.524
			Gesammt-Summe (Capitel 28 und 29)	11,849.062	1,713.602	1,648.533	15,211.197
30			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Central-Leitung	194.600	3.900	.....	198.500
	2		Oberster Gerichtshof	464.500	52.200	.....	516.700
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	17,040.000	8.580	.....	17,048.580
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher	.....	280.000	.....	280.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale	.....	20.000	.....	20.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (von 28 Annuitäten die 18. Rate)	.....	570	.....	
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, von 25 Raten die 12. Rate)	.....	830	.....	21.400
		3	Für Vorarbeiten zur Erbauung eines Gerichts- und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt weitere	.....	.....	20.000	
			Fürtrag	17,699.100	366.080	20.000	18,085.180

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	17,699.100	366.080	20.000	18,085.180
30	4		Österreich ob der Enns:				
		4	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	38.000	
		5	Für innere Einrichtung desselben (Rest)	. . . . .	. . . . .	8.000	46.000
			Tirol:				
		6	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck (letzte Rate)	. . . .	. . . .	45.000	
		7	Für den Ankauf eines Gebäudes in Pergine zur Unterbringung des Bezirksgerichtes, 1. Rate inclusive Zinsen und Übertragungsgebüren . .	. . . . .	6.300	. . . .	51.300
			Steiermark:				
		8	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte am Murufer in Graz (1. Rate) . . .	. . . .	. . . .	25.000	
		9	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach, von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten à 2000 fl. zu vergütenden Baukosten die (3. Rate)	. . . . .	3.052	. . . . .	
		10	Für den Ankauf des alten Gerichtsgebäudes in Feldbach	. . . . .	3.150	. . . . .	85.105
		11	Zum Baue eines Strafgerichtsgebäudes in der verlängerten Jacominigasse in Graz als Kaufschilling für den Baugrund . . . . 45.000 fl. 5% Interessen, Vertragsstempel und Übertragungsgebür . . . . . . 3.703 „	. . . . .	. . . . .	48.703	
		12	Für Reconstruction des Erdgeschosses und Aufsetzung eines Stockes bei dem Arrestgebäude in Fehring (der einmalige Betrag)	. . . . .	. . . . .	5.200	
			Böhmen:				
		13	Für den Ankauf des Hauses Nr. 8 in der Brentegasse in Prag zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes die Annuität betreff des Sparkassecapitales	. . . . .	600	. . . . .	
		14	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichov (von 30 Annuitäten die 13. Rate)	. . . . .	1.610	. . . .	2.210
			Mähren:				
		15	Für den Neubau eines Gefangenhauses in Littau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
		16	Für Vorarbeiten wegen Erbauung eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ungarisch-Hradisch . .	. . . . .	. . . . .	5.000	15.000
			Schlesien:				
		17	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau (letzte Rate)	. . . .	. . . . .	80.000	
		18	Für innere Einrichtung desselben	. . . . .	. . . . .	10.000	90.000
			Ost-Galizien:				
		19	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (von 20 Raten die 19. Rate)	.	571	. . . . .	
		20	Für den Neubau von Arrestlocalitäten und Erweiterung des Gerichtsgebäudes in Sniatyn (der einmalige Betrag)	. . . . .	. . . . .	11.000	11.571
		21	West-Galizien: Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice als Abschlagszahlung sammt 5% Zinsen des Kaufschillingsrestes (die 5. und 6. Annuität)	.	9.567	. . . . .	
		22	Für den Ankauf des Gerichts- und Gefangenhauses in Jaslo (1. Rate nebst Zinsen des Restes des Kaufschillings)	. . . . .	. . . . .	20.000	29.567
			Fürtrag .	17,699.100	390.930	325.903	18,415.933

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	17,699.100	390.930	325.903	18,415.933
30			Bukowina:				
		23	Für den Erweiterungsbau am Strafgerichtsgebäude in Czernowitz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
	5		Strafanstalten:	2,192.000	1.840	. . . .	2,193.840
	6		Neubauten der Strafanstalten:				
			Steiermark:				
		1	Für den Ankauf des an die Strafanstalt Karlau anstoßenden Grundcomplexes auf den Kaufschilling (1. Rate) . . . . . . 8.000 fl. nebst 5% Zinsen . . . . 1.740 „	. . . . .	9.740	. . . . .	164.740
		2	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg weitere	. . . . .	. . . .	140.000	
		3	Für die innere Einrichtung dieser Strafanstalt .	. . . . .	. . . . .	15.000	
			Böhmen:				
		4	Für den Bau der Strafanstalt in Pankrac-Nusle bei Prag die 4½% Zinsen, dann Annuität und ¾% an Steuerpauschal-Vergütung anläßlich der Geldbeschaffung zum Baue . . .	. . . .		40.000	60.000
		5	Für den Bau eines Arbeitshauses anläßlich der Bequartierung des Militärwach-Detachements in Karthaus in dem bestehenden alten Arbeitsgebäude (Restbetrag)	. . . . .		20.000	
			Mähren:				
		6	Für den Bau von Aufseher-Wohnungen bei der Strafanstalt in Mürau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Gesammt-Summe (Capitel 30, Titel 1—6) .	19,891.100	402.510	585.903	20,879.513
31			XIV. **Oberster Rechnungshof** . .	160.500	700	. . . . .	161.200
32			XV. **Pensions-Etat.**				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung . .	16,527.000	. . . . .	. . . . .	16,528.535
			Münzverlust für 6140 fl. in Gold, 25% Agio . . .	. . . .	1.535	. . . . .	
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	215.000	. . . . .	. . . . .	215.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	49.450	. . . .	. . . .	49.450
			Verbleiben .	165.550	. . . . .	. . . . .	165.550
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	16,692.550	1.535	. . .	16,694.085
33			XVI. **Subventionen und Dotationen.**				
			A. **An Landesfonde und Gemeinden.**				
	1		Landesfond Österreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . .	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	. . . . .	. . . .	10.000
	3		Commune Wien	182.000	. . . .	. . . .	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—3) .	242.000	. . . . .	.	242.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
34			**B. An Verkehrs-Anstalten.**				
	1		Subventionen:				
			Österreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:				
			a) Subvention in Noten . . . 218.511 fl.				
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren in Gold . . . . 130.000 „	348.511	. . . . .	. . . . .	348.511
	2		Zittau-Reichenberger Bahn, in Gold	58.000	. . . . .	. . . . .	58.000
	3		Als 4% Vorschüsse:				
			A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe:				
			a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . } in Silber	. . . . .	1,936.000	. . .	1,936.000
			b) Galizische Karl Ludwig-Bahn . . } in Silber	. . . .	1,300.000	. . . . .	1,300.000
			c) Österreichische Nordwestbahn . . } in Silber	. . . . .	772.000	. . . . .	772.000
			d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn { in Noten	. . . . .	239.000	. . . . .	239.000
			{ „ Silber	. . . . .	559.000	. . . . .	559.000
			e) I. Ungarisch-galizische Eisenbahn: Garantie-Vorschuss . . . „ „	. . . . .	1,210.000	. . . . .	1,210.000
			f) Ungarische Westbahn . . . . „ „	. . . . .	230.000	. . . . .	230.000
			g) Österr.-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft: Ergänzungsnetz . . . . in Noten	. . . . .	990.000	. . . . .	990.000
			B. Garantirte Eisenbahnen im Staatsbetriebe:				
			h) Erzherzog Albrecht-Bahn: Garantie-Vorschuss . . „ Silber	. . . . .	894.650	. . . . .	894.650
			i) Mährische Grenzbahn: Garantie-Vorschuss . . „ Silber	. . . . .	316.000	. . . . .	316.000
			k) Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn in Noten	. . . . .	104.000	. . . . .	104.000
			Summe .	406.511	8,550.650	. . . . .	8,957.161
	4		Münzverlust für 188.000 fl. in Gold zu 25% Agio .	. . . . .	47.000	. . . . .	47.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	406.511	8,597.650	. . . . .	9,004.161
35			**C. An einige Grundentlastungsfonde.**				
	1		Für Galizien unverzinslicher Vorschuss	. . . . .	2,625.000	. . . . .	2,625.000
	2		„ die Bukowina unverzinslicher Vorschuss . . .	. . . . .	381.900	. . . . .	381.900
	3		„ Kärnten „ „ . . .	130.000	. . . . .	. . . . .	130.000
	4		Für Krain:				
		1	Fixe Jahres-Subvention	175.000	. . . . .	. . . . .	175.000
		2	Mit 5% verzinsliche Vorschüsse	. . . . .	78.550	. . . . .	78.550
			Summe (Capitel 35, Titel 1—4) .	305.000	3,085.450	. . . . .	3,390.450
			Gesammt-Summe (Capitel 33—35) .	953.511	11,683.100	. . . . .	12,636.611

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
36			**XVII. Staatsschuld.**				
			A. Allgemeine Staatsschuld:				
	1	1	a. Zinsen	115,485.752	. . . . .	. . . . .	115,485.752
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,163.315	. . . . .	. . . . .	30,163.315
			Verbleiben .	85,322.437	. . . . .	. . . . .	85,322.437
		2	Münzverlust mit	. . . . .	612.367	. . . . .	612.367
			Summe (Titel 1, §§. 1 und 2) .	85,322.437	612.367	. . . . .	85,934.804
	2	1	b. Schuldentilgung	9,865872	. . . . .	. . . . .	9,865.872
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000
			Verbleiben .	9,715.872	. . . . .	. . . . .	9,715.872
		2	Münzverlust mit	. . . . .	231.604	. . . . .	231.604
			Summe (Titel 2, §§. 1 und 2)	9,715.872	231.604	. . . . .	9,947.476
			Summe (Titel 1 und 2) .	95,038.309	843.971	. . . . .	95,882.280
			B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
	3	1	a. Zinsen	38,338.083	. . . . .	. . . . .	38,338.083
		2	Münzverlust	. . . . .	4,698.883	. . . . .	4,698 883
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2) .	38,338.083	4,698.883	. . . . .	43,036.966
	4	1	b. Schuldentilgung	1,363.603	. . . . .	. . . . .	1,363.603
		2	Münzverlust	. . . . .	198.640	. . . . .	198.640
			Summe (Titel 4, §. 1 und 2) .	1,363.603	198.640	. . . . .	1,562.243
			Summe (Titel 3 und 4) . . .	39,701.686	4,897.523	. . . . .	44,599.209
			Gesammt-Summe (Capitel 36, Titel 1—4) .	134,739.995	5,741.494	. . . . .	140,481.489
37			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	491.400	. . . . .	. . . . .	491.400
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	13.150	. . . . .	. . . . .	13.150
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . .	374.135	3.205	. . . . .	377.340
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	878.685	3.205	. . . . .	881.890

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben			
				ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	.....	.....	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	72.761	.....	.....	72.761
3			III. Reichsrath	727.521	4.300	.....	731.821
4			IV. Reichsgericht	22.600	.....	.....	22.600
5			V. Ministerrath	994.032	.....	.....	994.032
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	99,117.045	3,034.864	.....	102,151.909
7			VII. Ministerium des Innern	16,243.258	771.680	2,346.343	19,361.281
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	10,656.642	332.735	.....	10,989.377
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	19,840.462	449.603	1,044.725	21,334.790
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	92,931.525	4,615.507	460.050	98,007.082
27			XI. Handels-Ministerium	56,756.410	1,727.790	14,731.090	73,215.290
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	11,849.062	1,713.602	1,648.533	15,211.197
30			XIII. Ministerium der Justiz	19,891.100	402.510	585.903	20,879.513
31			XIV. Oberster Rechnungshof	160.500	700	.....	161.200
32			XV. Pensions-Etat	16,692.550	1.535	.....	16,694.085
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen	953.511	11,683.100	.....	12,636.611
36			XVII. Staatsschuld	134,739.995	5,741.494	.....	140,481.489
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	878.685	3.205	.....	881.890
			Gesammtsumme des Erfordernisses	487,177.659	30,482.625	20,816.644	538,476.928

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1888.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außer-ordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. **Allerhöchster Hofstaat**	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
2			II. **Cabinetskanzlei Sr. Majestät**	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
3			III. **Reichsrath**	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
4			IV. **Reichsgericht**	. . . .	. . . . .	. . . . . .
5			V. **Ministerrath.**			
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	634.900	. . . . .	634.900
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	85.000	. . . . .	85.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2) .	719.900	. . . . .	719.900
6			VI. **Gemeinsame Angelegenheiten**	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
7			VII. **Ministerium des Innern.**			
	1		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	163.322	. . . . .	163.322
	3		Öffentliche Sicherheit	852.196	. . . . .	852.196
	4		Straßenbau	33.497	. . . . .	33.497
	5		Wasserbau	36.409	. . . . .	36.409
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	1,148.424	. . . . .	1,148.424
8			VIII. **Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1		Landwehr	40.414	. . . . .	40.414
	2		Militär-Polizeiwache	37.097	. . . . .	37.097
	3		Gendarmerie	182.825	. . . . .	182.825
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3) .	260.336	. . . . .	260.336
9			IX. **Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Centrale.			
	1		Schulaufsicht	25	. . . .	25
	2		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	. . . . .	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	200	. . . . .	200
	3		Statistische Centralcommission	4.800	200	5.000
	4		Geologische Reichsanstalt	2.600	. . . . .	2.600
	5		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	980	. . . . .	980
			Fürtrag .	20.605	200	20.805

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	20.605	200	20.805
9	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.440	. . . . .	5.440
		2	Kunstschule in Krakau	350	. . . . .	350
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		3	Beiträge	. . . . .	2.200	2.200
			Summe (Capitel 9, Titel 1—6) .	26.395	2.400	28.795
			B. Cultus.			
	7		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	677.700	542	678.242
		2	Österreich ob der Enns	146.000	. . . . .	146.000
		3	Salzburg	10.600	. . . . .	10.600
		4	Tirol	98.700	2.218	100.918
		5	Vorarlberg	600	. . . . .	600
		6	Steiermark	220.700	. . . . .	220.700
		7	Kärnten	78.900	. . . . .	78.900
		8	Krain	77.300	. . . . .	77.300
		9	Triest	11.200	. . . . .	11.200
		10	Görz	24.000	. . . .	24.000
		11	Istrien	11.100	. . . . .	11.100
		12	Dalmatien	18.800	. . . . .	18.800
		13	Böhmen	857.900	2.059	859.959
		14	Mähren und Schlesien	597.800	. . . . .	597.800
		15	Galizien	426.300	75.000	501.300
		16	Krakau	26.200	. . . . .	26.200
		17	Bukowina	4	. . . . .	4
			Summe (Titel 7, §§. 1—17) .	3,283.804	79.819	3,363.623
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen . .	493.790	5.130	498.920
			Summe (Titel 7, §§. 1—18) .	3,777.594	84.949	3,862.543
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	13.000	1.123	14.123
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7 und 8) .	3,790.594	86.072	3,876.666
			C. Unterricht.			
	9		Hochschulen.			
		1	Universitäten	115.100	. . . . .	125.100
			Beitrag des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Aufführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt (6. und letzte Rate)	. . . . .	10.000	
			Fürtrag .	115.100	10.000	125.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	115.100	10.000	125.100
9	9	2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	76.050	. . . . .	76.050
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	10.700	. . . . .	10.700
			Summe (Titel 9, §§. 1—4) .	213.050	10.000	223.050
	10		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien	207.435	. . . . .	212.935
			Beiträge für das Staats-Ober-Gymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonde	. . . . .	3.000	
			von der Stadtgemeinde	. . . . .	2.500	
		2	Realschulen	54.711	. . . . .	55.211
			Beitrag für die Staatsrealschule in Sechshaus (12. Rate) . .	. . . . .	500	
		3	Sämmtliche Mittelschulen:			
			Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,035.000	. . . . .	1,035.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—3) .	1,297.146	6.000	1,303.146
	11		Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen	75.600	. . . . .	200.600
			Beiträge zum Schulhausbau der Staatsgewerbeschule in Prag:			
			vom Lande (1. Rate)	. . . . .	25.000	
			von der Stadtgemeinde (1. Rate)	. . . .	100.000	
			Summe (Titel 11) .	75.600	125.000	200.600
	12		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . . .	252
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	2.875	. . . . .	2.875
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.250	. . . . .	11.250
			Summe (Titel 12, §§. 1—3) .	14.377	. . . . .	14.377
	13		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	74.900	. . . . .	74.900
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	70	. . . . .	70
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze . . .	. . . . .	920	920
		4	Staats-Volksschulen	5.150	. . . . .	5.150
			Summe (Titel 13, §§. 1—4) .	80.120	920	81.040
	14		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	6.424	. . . . .	6.424
			Summe (Titel 14) .	6.424	. . . . .	6.424

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	15		Studienfonde.			
		1	Einnahmen der Fonde	61.000	. . . . .	62.847
			Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern per 600 fl. zu 25%	. . . . .	150	
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (10. Rate)	. . . . .	1.697	
		2	Einnahmen der Studienfonds-Forste und Domänen	15.660	. . . . .	15.660
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2)	76.660	1.847	78.507
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—15)	1,763.377	143.767	1,907.144
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—15)	5,580.366	232.239	5,812.605
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, und des Grundsteuer-Catasters)	3.500	. . . . .	3.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter	9.700	. . . . .	9.700
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800	. . . .	1.800
	4		Länderkassen	400	. . . . .	400
	5		Finanzwache (hierunter 260 fl. in Gold)	300.360	. . . . .	300.360
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	65	65
	6		Steuerämter	7.300	. . . . .	7.300
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 538 fl. in Gold)	1,431.410	. . . . .	1,431.410
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	. . . . .	140	140
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	190.000	. . . . .	190.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	1,964.470	205	1,964.675
11			Allgemeine Kassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	97.000	. . . . .	97.000
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates sammt Zinsen	. . . . .	496.200	496.200
	3		Überschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen	. . . . .	55	55
	4		Militär-Taxe	1,400.000	. . . . .	1,400.000
	5		Einnahme durch Beausgabung von Kupferscheidemünze	. . . . .	200.000	200.000
	6		Verschiedene Zuflüsse	30.900	283.500	314.400
			Münzgewinn rund	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6)	1,527.900	981.755	2,509.655
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	34,808.000	. . . . .	34,808.000
13			Gebäudesteuer	28,345.000	. . . . .	28,345.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,570.000	. . . . .	1,570.000
15			Erwerbsteuer	10,715.000	. . . . .	10,715.000
16			Einkommensteuer	24,605.000	. . . . .	24,605.000
17			Steuer-Executions-Gebüren	. . . . .	587.000	587.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	305.000	305.000
			Summe (Capitel 12—18)	100,043.000	892.000	100,935.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	39,462.500	. . . . .	39,462.500
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold	. . . . .	2,204.494	2,204.494
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . . .	100.000	100.000
			Hievon das Agio 25%	. . . . .	25.000	25.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3)	39,462.500	2,329.494	41,791.994
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	8,500.000	. . . . .	8,500.000
	2		Spiritus-Preßhefensteuer	528.500	. . . . .	528.500
	3		Wein- und Moststeuer	4,295.600	. . . . .	4,295.600
	4		Biersteuer	24,437.000	. . . . .	24,437.000
	5		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,389.220	. . . . .	5,389.220
	6		Zuckersteuer	33,515.600	. . . . .	33,515.600
	7		Verbrauchssteuer von Mineralöl	3,200.000	. . . .	3,200.000
	8		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,132.000	. . . .	2,132.000
	9		Pachtungen	3,663.400	. . . . .	3,663.400
	10		Andere Einnahmen	21.280	. . . . .	21.280
	11		Gefälls-Sicherstellungen	2,870.000	. . . .	2,870.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—11)	88,552.600	. . . . .	88,552.600
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	78.000	. . . . .	78.000
	2		" " Verschleißämter	20,200.000	. . . . .	20,200.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	20,278.000	. . . . .	20,278.000
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	77,740.000	. . . . .	77,740.000
	2		" der General-Direction (hierunter 360.000 fl. in Gold)	632.900	. . . .	632.900
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	90.000	90.000
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	78,372 900	90 000	78,462.900
23			Stempel	18,800.000	. . . . .	18,800.000
24			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	33,500.000	. . . . .	33,500.000
25			Lotto	21,500.000	. . . . .	21,500.000
26			Mauten	2,488.000	. . . .	2,488.000
27			Punzirung	223.200	. . . . .	223.200
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,261.100	. . . . .	1,261.100
			Summe (Capitel 20—28)	264 975.800	90.000	265.065.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dikasterial-Gebäude	113.350	.....	113.350
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	200.000	....	200.000
			Für die Auflassung des Heimfallrechtes an der Kaiser Franzens-Kettenbrücke in Prag	.....	25.000	25.000
31			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,575.192	.....	1,575.192
32			Münzwesen	234.000	70.000	304.000
			Gesammt-Summe (Capitel 10—32)	410,096.212	4,388.454	414,484.666
33			**XI. Handels-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	500	.....	500
	2		Einkünfte aus der Verwaltung der Weltausstellungs-Gebäude	18.900	.....	18.900
	3		Gewerbe-Inspection	700	.....	700
	4		Aichdienst	302.000	.....	302.000
	5	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	470.750	....	470.750
		2	Beiträge zu außerordentlichen Neubauten	.....	8.260	8.260
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2)	470.750	8.260	479.010
			Summe (Titel 1—5)	792.850	8 260	801.110
	6		Post- und Telegraphen-Anstalt:			
		1	Für den Betrieb in Österreich	27,841.700	.....	27,841.700
		2	Österreichische Postanstalten in der Türkei	88 300	.....	88.300
			Summe (Titel 6, §§. 1 und 2)	27,930.000	.....	27,930.000
	7		Postsparkassenamt	979.830	.....	979.830
	8		Staats-Eisenbahnbau:			
		1	Beitrag des Landes Mähren zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	23.000	23.000
		2	Beitrag des Landes Böhmen zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	250.000	250.000
		3	Beiträge der Interessenten zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	....	150.000	150.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—3)	.....	423.000	423.000
	9		Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschusse:			
		1	Zinsen für das Jahr 1887	.....	49.440	49.440
		2	Capitals-Rückerstattung	.....	10.560	10.560
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	.....	60.000	60.000
	10		Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen:			
		1	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	51.000	.....	51.000
		2	„ „ „ Unterdrauburg-Wolfsberg	86.000	.....	86.000
			Interessentenbeiträge	.....	780	780
			Summe (Titel 10, §. 2)	86.000	780	86.780

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summme
				Gulden in österreichischer Währung		
33	10	3	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (hierunter 441 fl. in Gold)	28.300	. . . . .	28.300
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	. . . . .	110	110
			Summe (Titel 10, §. 3) .	28.300	110	28.410
		4	Für die Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (hierunter 1.029 fl. in Gold)	48.000	. . . . .	48.000
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	. . . . .	260	260
			Summe (Titel 10, §. 4) .	48.000	260	48.260
		5	Für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	. . . . .	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	. . . .	26.860	26.860
			Summe (Titel 10, §. 5) .	107.450	26.860	134.310
			Summe (Titel 10, §§. 1—5) .	320.750	28.010	348.760
	11		Staats-Eisenbahnbetrieb:			
		1	Westliche Staatsbahnen (Arlbergbahn und Traject-Betrieb), Böhmisch-mährische Transversalbahn (Iglau-Wessely, Horaždovic-Klattau, Ober-Cerekve-Tabor, Janowic-Taus), Braunau-Strasswalchener-Bahn, Niederösterreichische Staatsbahnen (Donauufer-Bahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protiviner, Tarvis-Pontafeler, Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Kronprinz Rudolf-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn:			
			Betriebseinnahmen (hierunter 6,251.000 fl. Gold)	34,910.000	. . . . .	34,910.000
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	. . . . .	1,562.800	1,562.800
			Zinsenvergütung der Gemeinde Heiligenstadt anläßlich Herstellung einer Durchfahrt	. . . . .	320	320
			Summe (Titel 11, §. 1) .	34,910.000	1,563.120	36,473.120
		2	Istrianer Staatsbahn: Inbegriffen Herpelje-Triest: Betriebseinnahmen	250.000	. . . . .	250.000
		3	Dalmatiner Staatsbahn: Inbegriffen Siverić-Knin: Betriebseinnahmen	84.400	. . . . .	84.400
			Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 11, §. 3) .	84.400	2.000	86.400
		4	Staatsbahnen in Galizien (Dnjesterbahn, Galizische Transversalbahn, Linie Stryj-Beskid und Tarnów-Leluchówer Bahn):			
			Betriebseinnahmen (hierunter 313.600 fl. in Gold)	3,535.300	. . . . .	3,535.300
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio	. . . . .	78.400	78.400
			Summe (Titel 11, §. 4) .	3,535.300	78.400	3,613.700
			Summe (Titel 11, §§. 1—4) .	38,779.700	1,643.520	40,423.220
	12		Antheil des Staates am Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	. . . . .	350.000	350.000
			Gesammt-Summe (Capitel 33, Titel 1—11) .	68,803.130	2,512.790	71,315.920

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	500	.....	500
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	22.570	.....	22.570
	3	1	Landescultur	4.900	.....	4.900
		2	Einnahmen aus dem Meliorationsfonde	.....	578.983	578 983
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	2.684	4.200	6.884
	5		Bergbehörden	1.810	.....	1.810
	6		Maßen- und Freischurf-Gebüren	207.900	.....	207.900
	7		Montan-Lehranstalten	4.320	.....	4.320
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	429.240	.....	429.240
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8)	673.924	583.183	1,257.107
35	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	4.010	....	4.010
		2	Staatsforste und Domänen	4,119.120	2.710	4,121.830
		3	Forstwartschulen	300	.....	300
			Summe (Titel 1, §§. 1—3)	4,123.430	2.710	4,126.140
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	36.327	.....	36.327
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	155.563	.....	155.563
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	234.089	.....	234.089
		4	Hüttenverwaltung Cilli	283.218	....	283.218
		5	Bergdirection Idria	1,084.313	.....	1,084.313
		6	Bergdirection Brüx	482.710	.....	482.710
		7	Bergdirection Přibram	3,974.431	.....	3,974.431
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	569.685	.....	569.685
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	6,820.336	....	6,820.336
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	10,943.766	2.710	10,946.476
			Gesammt-Summe (Capitel 34 und 35)	11,617.690	585.893	12,203.583
36			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	15.100	....	15.100
	2		Strafanstalten	730.000	.....	730.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	745.100	.....	745.100
37			**XIV. Oberster Rechnungshof**	.....	.....	....
38			**XV. Pensions-Etat**	76.996	....	76.996
39			**XVI. Subventionen und Dotationen.** B. Verkehrs-Anstalten.			
	1	1	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Staate gezahlten Garantie-Vorschüsse:			
			a) der Kaschau-Oderberger Bahn	.....	7.700	7.700
			b) der Brünn-Rossitzer Bahn	.....	3.160	3.160
		2	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse der Brünn-Rossitzer Bahn	.....	17.240	17.240
		3	6 Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	.....	5.000	5.000
			Summe (Capitel 39, Titel 1, §§. 1—3)	.....	33.100	33.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
40			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen	. . . . .	9,715.388	9,715.388
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	105.000	105.000
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2)	. . . . .	9,820.388	9,820 388
41			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten I. Emission à 5 fl. erzielten Gewinne (70%)	491.400	. . . . .	491.400
	2		Einnahmen an Blanquetten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	9.500	. . . . .	9.500
	3		Erlös für Blanquetten zu Zinsen-Quittungen	650	. . . .	650
			Summe (Capitel 41, Titel 1—3) .	501.550	. . . . .	501.550
42			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	71.120	71.120
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	7.320	7.320
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1888 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	94.560	94.560
			Summe (Capitel 42, Titel 1—3) .	. . . . .	173.000	173.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....
5			V. Ministerrath	719.900	.....	719.900
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern	1,148.424	.....	1,148.424
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	260.336	.....	260.336
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,580.366	232.239	5,812.605
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	410,096.212	4,388.454	414,484.666
33			XI. Handels-Ministerium	68,803.130	2,512.790	71,315.920
34 u. 35			XII. Ackerbau-Ministerium	11,617.690	585.893	12,203.583
36			XIII. Ministerium der Justiz	745.100	.....	745.100
37			XIV. Oberster Rechnungshof	.....	.....	.....
38			XV. Pensions-Etat	76.996	.....	76.996
39			XVI. Subventionen und Dotationen	.....	33.100	33.100
40			XVII. Staatsschuld	.....	9,820.388	9,820.388
41			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	501.550	.....	501.550
42			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	.....	173.000	173.000
			Gesammtsumme der Bedeckung	499,549.704	17,745.864	517,295.568

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 25. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 25. Mai 1888.

Dr. Smolka.

D. Hevera,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Resolutionen

zum

Staatsvoranschlage für das Jahr 1888.

(Beschlossen in den Sitzungen: 218, 219, 221, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 234, 235, 236 237, 239.)

Ministerium des Innern.

Zu Titel 4.

a) „Die Regierung wird aufgefordert, die Frage der Aufbesserung der Bezüge und der facultativen Gewährung von Versorgungsgenüssen für langjährige und bewährte Diurnisten in eingehende Erwägung zu ziehen."

b) „Die hohe Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob zur Fortsetzung der Schutzimpfungen gegen die Hydrophobie an dem k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien eine Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren sei."

Zu Titel 6.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frage der Gurkregulirung und deren Schiffbarmachung auf der Strecke von Weißkirchen bis zur Einmündung in die Save in ernstliche Erwägung zu ziehen, die betreffenden Erhebungen vorzunehmen und dem Abgeordnetenhause ehethunlichst die geeigneten Vorschläge zu unterbreiten."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Fremdenwesen in den österreichischen Alpenländern ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle auf die Förderung desselben gerichteten Bestrebungen zu unterstützen."

Zu Titel 8.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Regulirung der Donau bei Linz und in Verbindung damit die Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst mit thunlichster Beschleunigung, jedenfalls noch im Laufe des Jahres 1888 nach Zulässigkeit der zu diesen beiden Zwecken bereits bewilligten Mittel, in Angriff zu nehmen."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit dem Gemeinderathe der Stadt Wien und dem niederösterreichischen Landtage wegen Durchführung der Wienflussregulirung insbesondere bezüglich der Höhe der Beitragsleistung von Seite des Staates Verhandlungen einzuleiten und die eventuellen Credite im verfassungsmäßigen Wege in Anspruch zu nehmen."

c) „Angesichts der sich wiederholenden Verwüstungen durch den Aupafluss wird die k. k. Regierung aufgefordert, die Regulirung desselben in reifliche Erwägung zu ziehen."

Ministerium für Landesvertheidigung.

Zu Titel 1.

a) „Angesichts der Wichtigkeit des antiseptischen Verfahrens auf dem Schlachtfelde und der Hinanhaltung jeder Infection der Wunden durch verdorbenes, oder auch nur verdächtiges Verbandmaterial, wird die k. k. Regierung — im Falle eines künftigen Krieges — aufgefordert, dahin zu wirken, dass möglichst frisches antiseptisches Verbandmaterial in hinreichendem Quantum angeschafft werde.“

Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

Zu Titel 10.

a) „Die k. k. Regierung wird wiederholt aufgefordert, noch im Laufe dieser Session des Reichsrathes einen Gesetzentwurf wegen Regelung der Gehalts- und Pensionsbezüge der Professoren an den theologischen Diöcesan-Lehranstalten einzubringen.“

C. Unterricht.

Zu Titel 14.

a) „Die k. k. Regierung wird wiederholt dringend aufgefordert, in Vollzug des Gesetzes vom 26. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 24, an der böhmischen Karl Ferdinands-Universität in Prag die theologische Facultät ehebaldigst zu activiren.“

b) „Die k. k. Regierung wird unter Bezugnahme auf die seit dem Jahre 1870 wiederholt gefassten Resolutionen aufgefordert, die Frage der Errichtung einer medicinischen Facultät an der Universität in Lemberg in Erwägung zu nehmen, damit dem Bedürfnisse der Vervollständigung dieser Universität entsprochen werde.“

c) „In Wiederholung des bei Berathung der Finanzgesetze für die Jahre 1883, 1884, 1885, 1886 und 1887 gefassten Resolutionen wird die k. k. Regierung dringend aufgefordert, die Herstellung eines Gebäudes für die chemischen Lehrkanzeln der böhmischen technischen Hochschule allenfalls in Verbindung mit den chemischen Lehrkanzeln der böhmischen Universität ehebaldigst in Angriff zu nehmen.“

d) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert in Erwägung zu ziehen, ob die durch die Gründung der Hochschule für Bodencultur angestrebten Ziele nicht in erfolgreicherer Weise durch Einführung der entsprechenden Disciplinen an den anderen Hochschulen zu erreichen wäre.“

Zu Titel 15.

a) „1. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, der Gesetzgebung der anderen europäischen Staaten, insbesondere Frankreichs und Deutschlands, in letzter Zeit auch Ungarns in Bezug auf Schulhygiene ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, eventuell in einem der nächsten Sessionsabschnitte die nöthigen Gesetzesvorlagen einzubringen.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Ausführung der wiederholt vom Abgeordnetenhause beschlossenen Resolutionen unter gleichzeitiger Auflassung der Vorbereitungscurse, welche derzeit für slovenische Schulen in Cilli und Görz bestehen, für die Unterstufe der Staatsgymnasien in Görz, Triest, Marburg und Cilli slovenische Parallelclassen und für die Unterstufe von Pisino nach Pola zu übertragenden Staatsgymnasiums croatische Parallelclassen zu activiren und mit der Eröffnung derselben im Schuljahre 1887/88 (jetzt 1888/89) zu beginnen. Die gleiche Aufforderung wird an die k. k. Regierung bezüglich der Errichtung von Parallelclassen an den Unterstufen des Gymnasiums in Görz für die der italienischen Nationalität angehörigen Schüler gerichtet.

3. Mit Bezug auf die am 11. März beschlossene Resolution wird die k. k. Regierung dringend aufgefordert, zur Erhaltung der Unterrealgymnasien in Prachatitz und Wittingau den Gemeinden eine ausgiebige Unterstützung zu gewähren."

Zu Titel 17.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen in Galizien in gleichem Maße zu fördern, wie dies in anderen Ländern stattfindet und die hiezu erforderlichen Credite im nächsten Staatsvoranschlage anzusprechen."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem sich unausgesetzt steigernden Nothstande der Bewohner des böhmischen Erzgebirges ihre vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, insbesondere aber in der Richtung, ob die Erwerbsthätigkeit der Erzgebirgsbewohner nicht durch zweckmäßige Vermehrung der wenigen, nur im westlichen Theile des Erzgebirges bestehenden Fachschulen zu fördern wäre."

c) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Fachschule für Bronzeindustrie in Wien nach gepflogenen näheren Erhebungen in entsprechendem Maße zu subventioniren."

Finanzministerium.

Zu Titel 6.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, noch in diesem Sessionsabschnitte eine Gesetzesvorlage, betreffend die Modalitäten der Steuereinhebung und eventueller Entschädigung der Gemeinden hiefür einzubringen."

Zu Capitel 20, Titel 8 der Bedeckung.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, cheftens jene Maßregeln vorzubereiten, welche nothwendig sind, um die Linienwälle Wiens beseitigen zu können."

Zu Capitel 15.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, durch Verhandlung mit der königlich ungarischen Regierung dahin zu wirken, dass durch Erzeugung von Viehsalz und Ertheilung von Salzabfällen an Landwirte die Hebung der Viehzucht gefördert werde."

Zu Capitel 16.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Niedergange des galizischen und bukowinaer Tabakbaues mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln, namentlich aber durch billigeres Verfahren bei Classificirung der eingelösten Tabakblätter zu steuern."

Zu Capitel 18.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert zu erwägen, ob nicht den Stiftungen für Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke die Befreiung von der Gebürenleistung oder mindestens eine Ermäßigung der Gebür gewährt werden könnte; jedenfalls aber wären im Voranschlage für 1889 die Gebüren, sowie die Äquivalente von den Stiftungen und Widmungen obiger Art gesondert auszuweisen."

Zu Capitel 19.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit der von dem Abgeordnetenhause so oft urgirten Angelegenheit der Abschaffung oder wenigstens bedeutenden Einschränkung des kleinen Zahlenlottos in der Art zu beschäftigen, dass die Vorlage eines bezüglichen Gesetzentwurfes im Laufe der gegenwärtigen Session mit Bestimmtheit in Aussicht genommen werden könne.

Zu Titel 20.

„Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, bei der Verfassung des in Aussicht gestellten Gesetzentwurfes über die Straßenmauten darauf Bedacht zu nehmen, dass die nicht für Benützung ärarischer Straßen zu zahlenden Linienmauten vollständig aufgehoben werden."

Zu Capitel 28 der Bedeckung.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zu veranlassen, dass bei Ertheilung von Concessionen zum Brantweinschanke nicht über jenes Maß hinausgegangen werde, welches in der Regierungsvorlage eines Trunkenheitsgesetzes ausgesprochen wird."

Handelsministerium.

B. Post- und Telegraphenanstalt.

Zu Titel 8.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Einrichtung eines Staatstelephons in Wien wieder aufzunehmen."

H. Staatseisenbahnbetrieb.

Zu Titel 14.

I. „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Vorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1889 in Bezug auf den Betrieb der k. k. Staatsbahnen die in demselben enthaltenen Ziffernansätze derart klar zu motiviren, dass es möglich wäre, wie bei anderen Theilen des Staatsvoranschlages, die eingestellten Ansätze aus den sich bildenden Factoren zusammenzustellen."

II. „Die Regierung wird aufgefordert, mit allem Nachdruck dahin zu wirken, dass wenigstens auf den Hauptlinien des Staatsbahnnetzes eine solche Fahrordnung eingeführt werde, dass die nothwendigen, den in- und ausländischen Verkehr vermittelnden Züge während des ganzen Jahres zu gleichen Zeiten geführt werden und dass nur entsprechend dem erhöhten Bedarfe während der günstigeren Jahreszeit, insbesondere bei den einen lebhaften Touristen- und Bäderverkehr vermittelnden Bahnstrecken die den Verhältnissen entsprechende Zugsvermehrung eintritt, ohne dadurch den Verkehr der während des ganzen Jahres verkehrenden Züge zu alteriren."

III. „Die Regierung wird aufgefordert zu erwägen, ob nicht im gesetzlichen Wege die Grundsätze hinsichtlich der Gewährung von Fahrpreisbegünstigungen im Personenverkehre auf den Staatsbahnen festzustellen und hiebei zu beachten wäre, dass in erster Linie solche Fahrpreisbegünstigungen zu gewähren sind, welche allgemein zugänglich und von der Absicht ausgehen, durch Hebung der Frequenz den Ausfall im einzelnen zu decken und dass zweitens, abgesehen von diesen commerciellen Tarifermäßigungen, nur solche gewährt werden, welche entweder infolge Vereinbarung bei sämmtlichen österreichischen Bahnen eingeführt, oder aus wirklichen Dürftigkeitsgründen zur staatlichen Nothwendigkeit werden. Das Ergebnis dieser Erwägungen wolle dem Abgeordnetenhause bei Vorlage des Budgets pro 1889, eventuell unter Vorlage eines Gesetzentwurfes mitgetheilt werden."

IV. „Die Regierung wird aufgefordert, bei Vorlage des Staatsvoranschlages pro 1889 a) die Grundsätze des von ihr acceptirten Tarifsystems für den Güterverkehr auf den Staatsbahnen; b) die wesentlichsten und weitestgehenden Abweichungen von diesen Grundsätzen, insofern dieselben im Wege von Ausnahmstarifen und Refactien zur Anwendung kommen, unter Darlegung der hiefür geltend gemachten Gründe; c) die Grundsätze, nach welchen die Staatsverwaltung die Selbstkosten berechnet, im Motivenberichte zu Capitel „Staatseisenbahnbetrieb" bekanntzugeben."

Ackerbauministerium.

Zu Capitel 28, Titel 3.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einer ausgiebigeren Subventionirung der Landwirtschaft, insbesondere in der Richtung der Hebung der Viehzucht, die im §. 1 des Titels 3 angesetzten Subventionen im nächsten Staatsvoranschlage in einem entsprechend höheren Betrage anzusprechen."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlich eine staatliche Moor-Culturversuchsstation zu errichten, um dadurch die Umwandlung von großen, meist ertragslosen Moorflächen in ertragfähiges Land zu fördern."

Zu Capitel 29, Titel 2.

a) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in finanziellen, sowie in allgemein volkswirtschaftlichen Interessen eine ausgiebigere Ausnützung der ausgedehnten ärarischen Kohlenflötze im Brüxener Revier herbeizuführen."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert festzustellen, auf welcher Grundlage die Montanwerke zur Tragung von Patronatslasten für mehrere Curatien verhalten werden, dann je nach dem Ergebnisse der Erhebungen zu veranlassen, dass obige Lasten den eigentlichen Patronen überwiesen werden."

Justizministerium.

Zu Titel 3.

„Die hohe k. k. Regierung wird nochmals dringend aufgefordert:

1. Eine Gesetzesvorlage ehestens einzubringen, mit welcher die Bezüge des k. k. Diener- und Gefangenpersonales, sowie die der Witwen desselben in einer den Bedürfnissen und dienstlichen Erfordernissen entsprechenden Weise geregelt werden, und

2. bis zu dem Zeitpunkte, in welchem ein solches Gesetz zustande kommt und in Wirksamkeit tritt, in das Jahresbudget entsprechend erhöhte Beträge einzustellen, mit welchen die dringendst nothwendigen Aushilfen oder Aufbesserungen der gegenwärtigen Bezüge der k. k. Diener und Gefangenaufseher bestritten werden können."

„Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, die gegenwärtige Lage der Gerichtspraktikanten und Auscultanten in Erwägung zu ziehen und das Nöthige zu veranlassen, damit den Praktikanten die Wahl des Gerichtes, bei dem sie sich der gesetzlich vorgeschriebenen Praxis zu widmen haben, so weit es die amtlichen Verhältnisse gestatten, freigelassen und den Auscultanten mit dem Tage ihrer Ernennung oder doch eine bestimmte kurze Zeit nach ihrer Anstellung ein Adjutum gewährt werde."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Finanzgesetz für das Jahr 1888.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1888 werden auf die Summe von 538,526.928 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erfordernis, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 517,295.568 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren gesammte Jahresschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1888 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 11,528.100 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 904.400 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1888 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Brantwein-, Bier- und Rübenzuckererzeugung, welche mit Schluss des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1889 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1889 nicht zu Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1889.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie: Gehalte, Pensionen 2c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Desgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1890 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1888 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1889 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, bei der Verzehrungssteuer von der Brantwein-Erzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzucker-Erzeugung nicht stattzufinden.

Die nachstehend aufgeführten Credite, und zwar:

A. Im Etat des Reichsrathes:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 5 für den Bau und die innere Einrichtung des neuen Parlamentsgebäudes bewilligte Credit von 230.923 fl.

B. Im Etat des Ministeriums des Innern:

1. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 4, §. 3, zur Unterdrückung der Skrljevo-Krankheit in Dalmatien bewilligte Credit von 7.000 fl.

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 5, Post 4, als Ärarialbeitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße bewilligte Credit von . . . . 12.000 fl.

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 7, Post 2, als Ärarialbeitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

4. der mit demselben Finanzgesetze unter dem gleichen Titel und Paragraphen sub Post 3 als Ärarialbeitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der dritten Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze bewilligte Credit von 8.000 fl.

5. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 8, Post 8, für die Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen Il Merlezzo und Visintainer bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

6. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 7, §. 14, Post 3, für den Bau eines ärarischen Reitweges im Territorium von Spizza, und zwar von Sutomore bis zur montenegrinischen Grenze gegen Antivari bewilligte Credit von . . 10.900 fl.

7. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 2, Post 1, für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst bewilligte Credit von . . 70.000 fl.

8. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 8, §. 10, Post 1, für die Oder-Regulirung mit Einschluss der Schutz- und Dammbauten bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 20.000 fl.

9. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 8, §. 9, Post 1, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 5.000 fl.

10. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter dem gleichen Titel und Paragraphen sub Post 2, für die Weichsel-Regulirung bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

11. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter dem Titel 8, §. 11, für Pruthflussbauten bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

C. Im Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 2, §. 2, zur Ausrüstung der Landwehr und des Landsturmes bewilligte außerordentliche Credit von . . . . 11,961.735 fl.

D. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht:

1. Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1884 unter Titel 9, §. 6 zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.,

2. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter der gleichen Erfordernis-Rubrik zu demselben Zwecke bewilligte und gleichfalls mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 10.000 fl.,

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 6, zur Restaurirung des Domes in Sebenico bewilligte Credit von . . . . 2.600 fl.,

4. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §. 7, ohne specielle Bezeichnung bewilligte, für Herstellungsarbeiten am Museum in Spalato bestimmte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von . . . . 400 fl.,

5. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 10, §. 12, für Neu-, Um- und Zubauten, dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten Credite von . . . . 40.300 fl.,
beziehungsweise von . . . . 3.400 „

6. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 13, §. 1, für Neubauten, dann für Baubeiträge in Dalmatien bewilligten Credite von 14.500 fl.,
beziehungsweise von . . . . 1.600 „

7. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 14, §. 1, für den Neubau des anatomischen Institutes der Universität in Wien bewilligte Credit von . . . . 200.000 fl.

8. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 14, §. 6, für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligte und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 bis Ende März 1888 verlängerte Credit von 40.000 fl.

9. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 14, §. 6, für denselben Zweck bewilligte Credit von . . . . 10.000 fl.

10. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 21, §. 1, für die Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg bewilligte Credit von . . . . 14.000 fl.

E. Im Etat des Finanzministeriums:

der mit dem Gesetze vom 6. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 118, zum Capitel 23, als Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein bewilligte Credit von . . . . 15.000 fl.

F. Im Etat des Handelsministeriums:

1. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1885 unter Titel 9, §. 1 bis 3, bewilligten und mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887, Artikel VI, bis März 1888 verlängerten Credite
a) für den Bau der Arlbergbahn von 1,330.000 fl.
b) für den Bau der galizischen Transversalbahn von . . . . 1,250.000 fl.
c) für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn von . . . . . 850.000 fl.

2. die mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 9, §§. 1 und 2, bewilligten Credite
a) für den Bau der Arlbergbahn von . 1.437 fl.
b) für den Bau der Abzweigungen der galizischen Transversalbahn von . . . . . 31.350 fl.

3. der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1886 unter Titel 11, §. 2, für Auswechslung von Holzbrücken gegen Eisenbrücken bei den westlichen Staatsbahnen bewilligte Credit von . . . . . 80.000 fl.

G. Im Etat der Verwaltung der Staatsschuld:

der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1887 unter Titel 3 „Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld“ bewilligte außerordentliche Credit von . . . . 26.100 fl.
können noch bis Ende März 1889 verwendet werden, doch sind diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1887 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4, des Finanzgesetzes für das Jahr 1887 bewilligt worden wären.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1888 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswert für jedes einzelne

den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerte von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1888 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswert des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Der Abgang, welcher sich, wenn den Gesammtausgaben von . . . . 538,526.928 fl.
die Gesammteinnahmen von . . . 517,295.568 „
entgegengehalten werden, mit . . 21,231.360 fl.
ergibt, ist aus den vorhandenen baren Kassenbeständen zu bedecken.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1888.

Erster Theil. — Erfordernis.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50%	72.761	. . . . .	. . . . .	72.761
3			III. Reichsrath.				
	1		Herrenhaus	42.275	400	. . . . .	42.675
	2		Abgeordnetenhaus	655.783	1.300	. . . . .	657.083
	3		Delegation	21.300	. . . . .	. . . . .	21.300
	4		Staatsschulden-Controlcommission	8.163	2.600	. . . . .	10.763
			Summe (Capitel 3, Titel 1—4) .	727.521	4.300	. . . . .	731.821
4			IV. Reichsgericht	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600
5			V. Ministerrath.				
	1		Ministerraths-Präsidium	143.087	. . . . .	. . . . .	143.087
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	612.900	. . . . .	. . . . .	612.900
	4		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	106.000	. . . . .	. . . . .	106.000
	5		Verwaltungsgerichtshof	132.045	. . . . .	. . . . .	132.045
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5) .	1,044.032	. . . . .	. . . . .	1,044.032
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.				
	1		Überschüsse des Zollgefälles	37,307.500	. . . . .	. . . . .	37,307.500
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	79.800	. . . . .	. . . . .	79.800
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	61,671.006	. . . . .	. . . . .	61,671.006
	4		Beitragsquote zum außerordentlichen Heereserfordernisse für die Bedürfnisse der in Bosnien und Hercegovina, dann im Limgebiete stehenden Truppen	. . . . .	3,034.864	. . . . .	3,034.864
	5		Beitragsquote zum außerordentlichen Credite des Ministeriums des Äußern	52.565	. . . . .	. . . . .	52.565
	6		Beitragsquote zum Nachtragscredite pro 1887 für das Ministerium des Äußern	6.174	. . . . .	. . . . .	6.174
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6) .	99,117.045	3,034.864	. . . . .	102,151.909

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7			**VII. Ministerium des Innern.**				
	1	1	Central-Leitung	446.000	5.000	. . . . .	451.000
		2	Für das versicherungs-technische Bureau	. . . . .	26.500	. . . . .	26.500
		3	Subvention für die Publication der Verhandlungen des im Jahre 1887 in Wien stattgehabten VI. internationalen Congresses für Hygiene und Demographie	. . . . .	9.000	. . . . .	9.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.400	2.400	. . . . .	57.800
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern . .	5,567.708	57.816	. . . . .	5,625.524
		2	Für Epidemie- und Epizootieauslagen	. . . . .	217.500	. . . .	217.500
	5	1	Öffentliche Sicherheit (hierunter 8.385 fl. in Gold)	3,777.560	12.540	. . . . .	3,790.100
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio) . .	. . . . .	2.100	. . . . .	2.100
		2	Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	4.000	4.000
		3	1. Staatsbeitrag zu den Kosten der Errichtung der Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg in Niederösterreich (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.623	25.623
			2. Staatsbeitrag zu den Kosten der vom Lande zu errichtenden zwei Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder in Eggenburg in Niederösterreich (einmaliger Beitrag)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
		4	Staatsbeitrag zu den Kosten der Errichtung von 4 Zwangsarbeitsanstalten in Znaim, Iglau, Neutitschein und Mährisch-Schönberg in Mähren (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	136.000	136.000
	6	1	Staatsbaudienst	1,109.940	6.420	. . . . .	1,116.360
		2	Reisekosten aus Anlass außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . . .	. . . . .	39.000	39.000
			Summe (Titel 1—6) .	11,076.608	339.276	244.623	11,660.507
	7		Straßenbau:				
		1	Österreich unter der Enns	447.000	. . . . .	. . . . .	447.000
			Herstellung einer eisernen Brücke über den Wienfluss in Purkersdorf, politischer Bezirk Sechshaus (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	18.000	18.000
		2	Österreich ob der Enns	184.300	. . . . .	. . . . .	184.300
		3	Salzburg	96.000	. . . . .	. . . . .	96.000
		4	Steiermark	270.000	. . . . .	. . . . .	270.000
			Ärarial-Beitrag für die Vervollständigung der Enns-Regulirung, politische Bezirke Liezen und Gröbming (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.260	1.260
		5	Kärnten	175.600	. . . . .	. . . . .	175.600
			1. Ärarial-Beitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Concurrenzstraße, politischer Bezirk Hermagor (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	23.000
			2. Ärarial-Beitrag zu Straßenschutzbauten der Tiroler Reichsstraße, politische Bezirke Villach und Spittal (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 20.000	
			Fürtrag .	1,172.900	. . . . .	42.260	1,215.160

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,172.900	. . . . .	42.260	1,215.160
7	7	6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			1. Umlegung der Karlstädter Reichsstraße in der Theilstrecke über den Gorianz-Berg, in der Strecke Weindorf und Jugorje, politischer Bezirk Rudolfswerth (1. Rate)	. . . . .	. . . .	9.000	15.300
			2. Umlegung der Agramer Reichsstraße zwischen Rudolfswerth und Bartholomä, in der Theilstrecke am Schariovinberg, politische Bezirke Rudolfswerth und Gurkfeld (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.300	
		7	Küstenland	96.800	. . . . .	. . . . .	96.800
			1. Umlegung der Krain-Italiener Reichsstraße bei Aisovca, politischer Bezirk Görz	. . . . .	. . . . .	8.000	27.000
			2. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bacathal-Concurrenzstraße in der Theilstrecke von der 3. Brücke über den Podberdobach nach Petrovoberdo bis an die krainische Landesgrenze, politischer Bezirk Tolmein (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	8.000	
			3. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Bacathal Concurrenzstraße in der Theilstrecke von Hudajužna bis Podbrda, politischer Bezirk Tolmein (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	
			4. Ärarial-Beitrag für die Correction der Idriathal-Concurrenzstraße, politischer Bezirk Tolmein (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	
		8	Tirol und Vorarlberg	334.700	. . . . .	. . . . .	334.700
			1. Fortsetzung des Ausbaues der Tonale-Reichsstraße von Sigmundskron über den Mendelpaß nach Rufré, Sarnonico, Fondo nach Brez, politische Bezirke Bozen und Cles (9. Rate) .	. . . . .	. . . . .	40.000	92.000
			2. Erhöhung der Italiener Reichsstraße unterhalb Bozen, politischer Bezirk Bozen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	
			3. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Ceggio-Wildbach, im Zuge der Valsugana-Reichsstraße, politischer Bezirk Borgo (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	
			4. Erhöhung der Italiener Reichsstraße bei Sparangoli, politischer Bezirk Bozen (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.000	
			5. Herstellung einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Passerfluß bei Meran im Zuge der Vintschgauer Reichsstraße, politischer Bezirk Meran (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	
			6. Fortsetzung der Reconstruction der Valsuganer Reichsstraße zwischen il Merlezzo und Visintainer, politischer Bezirk Trient (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			7. Subvention für die Concurrenzstraße durch das Paznaunthal, politischer Bezirk Landeck (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	4.000	
			Fürtrag .	1,724.400	. . . . .	84.560	1,808.960

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,724.400	. . . .	84.560	1,808.960
						92.000	
7	7	8	8. Concurrenz-Beiträge zu den im Zuge der Pusterthaler-, Italiener-, Valsugana-, Primiero- und Tonale-Reichsstraße, auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. März 1883 auszuführenden Schutzbauten	. . . . .	. . . . .	*) 36.400	128.400
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Padrtbach in Rokytzan, im Zuge der Beraum-Haselbacher Reichsstraße, politischer Bezirk Pilsen (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.600	
			2. Bau einer Brücke mit eisernem Oberbau über den Czernowitzbach bei Sobieslau, im Zuge der Budweiser Reichsstraße, politischer Bezirk Tabor (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	61.600
			3. Bau einer eisernen Fachwerksbrücke über die Elbe bei Podiebrad im Zuge der Podiebrader Nachoder Straße, politischer Bezirk Podiebrad (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
		11	Schlesien	109.000	. . . . .	. . . . .	109.000
			Neubau der Brücke im Zuge der Friedek-Bielitzer Straße über die Weichsel bei Skotschau, politischer Bezirk Bielitz (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		12	Galizien mit Krakau	869.000	. . . . .	. . . . .	869.000
			1. Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluss bei Zaleszczyki, im Zuge der Podolier Reichsstraße, politischer Bezirk Zaleszczyki (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			2. Ausbau der Delatyner-Reichsstraße im 36. und 37. Kilometer, politischer Bezirk Nadworna (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.900	
			3. Reconstruction der Gemeindestraße Przeworsk-Sieniawa sammt Bau einer Brücke über den San bei Lezachów, politische Bezirke Łańcut und Jaroslau (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	
			4. Reconstruction der Gemeindestraße Bursztyn-Lobuszna, politischer Bezirk Rohatyn (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.030	118.000
			5. Reconstruction und theilweise Umlegung des Fragmentes der Gemeindestraße Rymanów-Jaśliska zwischen Królik wołoski und Jaśliska, politischer Bezirk Sanok (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.570	
			6. Ärarial-Beitrag für den Ausbau der Gemeindestraße Majdan-Tarnobrzeg, politischer Bezirk Tarnobrzeg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.500	
		13	Bukowina	105.300	. . . . .	. . . . .	105.300
			1. Reconstruction der Karpathen-Hauptstraße im Kilometer 82—94, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	27.000	
			2. Aufholung derselben Straße im Kilometer 95—129, politische Bezirke Suczawa und Kimpolung (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	28.000	69.000
			3. Aufholung der Tarnopoler Verbindungsstraße im Kilometer 19—28, politischer Bezirk Kotzmann (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	14.000	
			Fürtrag .	4,087.700	. . . . .	491.560	4,579.260

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	4,087.700	. . . . .	491.560	4,579.260
7	7	14	Dalmatien	90.000	. . . . .	. . . . .	90.000
			1. Fortsetzung des Baues der Ärarialstraßenstrecke Topolje-Kievo, politische Bezirke Knin und Sinj (8. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	
			2. Fortsetzung des Baues der Reichsstraße Castelnuovo-Meljine, beziehungsweise von Meljine über Kombur bis zur Meerenge Catene bei Gjuric, politischer Bezirk Cattaro, für die III. Theilstrecke Kombur bis zur Punta Piavica (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	
			3. Ausbau der Ärarialstraße Makarska-Duare als Verbindungsstraße von Makarska bis zur mitteländischen Reichsstraße bei Sestanovac, beziehungsweise Reconstruction der Theilstrecke vom Passe Dubči bis Saban, politische Bezirke Makarska und Spalato (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	51.000
			4. Fortsetzung des Straßenbaues Makarska-Duare in der letzten Theilstrecke vom Marktplatze in Duare bis zum Anschlusse an die mitteländische Reichsstraße nach Sestanovač, politischer Bezirk Almissa (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			5. Neubau einer Brücke mit gemauerten Widerlagern und eisernem Oberbau über das Flüßchen Karin im Zuge der Commercialstraße Zara-Obbrovazzo-Malihalan, politischer Bezirk Benkovač (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.000	
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,177.700	. . . . .	542.560	4,720.260
	8		Wasserbau:				
		1	Österreich unter der Enns	275.150	. . . . .	. . . . .	275.150
			1. Ärarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (7. Rate)	. . . . .	430.000	. . . . .	430.000
			2. Reconstruction des oberen Kaiserablasses im Laxenburger Entwässerungsrayon (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
		2	Österreich ob der Enns	171.000	. . . . .	. . . . .	171.000
			1. Für die Regulirung der Donau bei Linz und Herstellung des Güterumschlagplatzes daselbst	. . . . .	. . . . .	80.000	
			2. Für die Regulirung der Donau am Struden, eventuell zur Untersuchung des Hößganges mit Rücksicht auf dessen Schiffbarmachung und Bestreitung der Vorarbeiten und Projecte .	. . . . .	. . . . .	100.000	380.000
			3. Für die übrigen Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
			4. Innflußbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
			5. Salzachbauten	. . . . .	. . . . .	20.000	
			6. Traunbauten	. . . . .	. . . . .	60.000	
		3	Salzburg	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	65.000	65.000
			Fürtrag .	483.150	430.000	453.000	1,366.150

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	483.150	430.000	453.000	1,366.150
7	8	4	Steiermark	39.600	. . . . .	. . . . .	39.600
			1. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirung (14. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.600	
			2. Ärarial-Beitrag für die Mur-Regulirungs-Mehrarbeiten (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.100	
			3. Ärarial-Beitrag für die Enns-Regulirung (6. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.260	60.960
			4. Ärarial-Beitrag für die Sann-Regulirungs-Mehrarbeiten (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	
		5	Kärnten	37.800	. . . . .	. . . . .	37.800
			Ärarialbeitrag zur Drau-Regulirung (5. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	150.000
		6	Krain	11.600	. . . . .	. . . . .	11.600
			Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
		7	Tirol und Vorarlberg	68.800	. . . . .	. . . . .	68.800
			1. Inn-Recessbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	
			2. Rhein-Correctionsbauten	. . . . .	. . . . .	25.000	
			3. Reconstruction der durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 zerstörten ärarischen Nocedämme oberhalb Zambano, politischer Bezirk Trient (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	*) 19.000	50.000
		8	Böhmen	206.000	. . . . .	. . . . .	206.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	120.000	340.000
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	220.000	
		9	Mähren:				
			Oder-Regulirung	. . . . .	. . . . .	1.000	3.000
			March-Regulirung	. . . . .	. . . . .	2.000	
		10	Galizien mit Krakau	139.500	. . . . .	. . . . .	139.500
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	180.000	
			2. „ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	45.000	
			3. „ am San	. . . . .	. . . . .	100.000	415.000
			4. „ am Dniester	. . . . .	. . . . .	80.000	
			5. „ an der Wisłoka	. . . . .	. . . . .	10.000	
		11	Bukowina	2.500	. . . . .	. . . . .	2.500
			Pruthflussbauten	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—11) .	988.950	430.000	1,541.960	2,960.910
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Österreich ob der Enns: Für den Adaptirungsbau beim dermaligen Gebäude der Bezirkshauptmannschaft in Gmunden (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	17.200	
		2	Galizien mit Krakau:				
			1. Annuität für die Mlockische Realität in Lemberg (43. und 44. Rate)	. . . . .	1.400	. . . . .	19.604
			2. Annuität für die Realität in Mościska (25. und 26. Rate)	. . . . .	454	. . . . .	
			3. Annuität für das Theatergebäude in Krakau (19. und 20. Rate)	. . . . .	550	. . . . .	
			Summe (Titel 9, §§ 1 und 2) .	. . . . .	2.404	17.200	19.604
			Gesammt-Snmme (Capitel 7, Titel 1—9) .	16,243.258	771.680	2,346.343	19,361.281

*) Elementarbauten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	314.700	. . . . .	. . . . .	314.700
	2		Landwehr (hierunter 5580 fl. in Gold)	5,389.462	331.340	. . . . .	5,720.802
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	1.395	. . . . .	1.395
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen der politischen Beamten aus Anlaſs der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, dann der Pferdeclassification, Reiseauslagen aus Anlaſs der Militärtax-Bemessungen und Auslagen für Drucksorten zu Amtshandlungen in Militärtax-Angelegenheiten, endlich Kosten für die zwangsweise Einlieferung renitenter Urlauber und Reservemänner	80.050	. . . . .	. . . . .	80.050
	4		Militär-Stiftungen	32.700	. . . . .	. . . . .	32.700
	5		Militär-Polizeiwache	82.020	. . . . .	. . . . .	82.020
	6		Gendarmerie	4,757.710	. . . . .	. . . . .	4,757.710
			Summe (Capitel 8, Titel 1—6) .	10,656.642	332.735	. . . . .	10,989.377
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Central-Leitung	269.400	43.900	. . . . .	313.300
	2		Schulaufsicht	641.300	. . . . .	. . . . .	641.300
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	7.000	. . . . .	82.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.600	300	. . . . .	74.900
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.900	. . . . .	. . . . .	9.900
	5		Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbemuseum in Wien	. . . . .	40.000	. . . . .	40.000
	6		Statistische Centralcommission	76.300	. . . . .	. . . . .	76.300
	7		Geologische Reichsanstalt	56.800	. . . . .	. . . . .	59.066
			Zur Vollendung der Restaurirung und Adaptirung des Anstalts-Gebäudes	. . . . .	. . . . .	2.266	
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	27.100	. . . . .	. . . . .	27.100
			Summe (Titel 1—8) .	1,230.400	91.200	2.266	1,323.866
	9		Auslagen für Kunst- und archäologische Zwecke:				
			a) Für Kunstzwecke:				
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	114.100	700	. . . . .	127.800
			Zur Anschaffung von vier neuen Dampfkesseln zum Centralheizapparate im Akademiegebäude (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	13.000	
		2	Kunstschule in Krakau	19.700	. . . . .	. . . . .	19.710
			Münzverlust (rund)	. . . . .	10	. . . . .	
		3	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	. . . . .	23.200	. . . . .	23.200
			Fürtrag	133.800	23.910	13.000	170.710

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	133.800	23.910	13.000	170.710
9	9	4	Kunststipendien, Kunstaufträge, Ankäufe, Subventionen künstlerischer Unternehmungen und sonstige Auslagen	34.000	. . . . .	. . . . .	52.000
			1. Auf Staatsankäufe und Staatspreise anlässlich der im Jahre 1888 im Künstlerhause in Wien stattfindenden Jubiläums-Ausstellung	. . . . .	. . . . .	13.000	
			2. Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs theilweiser Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Betheiligung österreichischer bildender Künstler an der internationalen Kunstausstellung in München im Jahre 1888	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Summe (Titel 9, §§. 1—4)	167.800	23.910	31.000	222.710
			b) Für archäologische Zwecke:				
		5	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale .	11.430	. . . . .	. . . . .	11.430
		6	Restaurirung alter Baudenkmale	2.500	. . . . .	. . . . .	32.100
			Subvention für den Wiener Dombauverein	. . . . .	2.000	. . . . .	
			Zur Restaurirung und theilweisen Reconstruction der Basilica in Seckau	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Zur Restaurirung des Glockenthurmes in Spalato (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Zur Restaurirung des Domes in Sebenico (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.600	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . . . .	15.000	
		7	Ausgrabungen, Subventionen für archäologische Unternehmungen und sonstige Auslagen	7.200	. . . . .	. . . . .	7.200
			Summe (Titel 9, §§. 5—7) .	21.130	2.000	27.600	50.730
			Summe (Titel 9, §§. 1—7) .	188.930	25.910	58.600	273.440
			Zusammen (Capitel 9, Titel 1—9) .	1,419.330	117.110	60.866	1,597.306
9			B. Cultus.				
	10		Erfordernis der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Österreich unter der Enns	573.500	. . . . .	. . . . .	576.965
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	3.465	
		2	Österreich ob der Enns	185.300	. . . . .	. . . . .	186.465
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	1.165	
		3	Salzburg	101.800	. . . . .	. . . . .	101.800
		4	Tirol	384.600	1.000	. . . . .	385.600
		5	Vorarlberg	39.300	. . . . .	. . . . .	39.300
		6	Steiermark	394.000	. . . . .	. . . . .	394.000
		7	Kärnten	150.300	. . . . .	. . . . .	150.300
		8	Krain	181.700	. . . . .	. . . . .	181.700
		9	Triest	61.000	. . . . .	. . . . .	61.000
		10	Görz	87.200	. . . . .	. . . . .	88.100
			Umbauten	. . . . .	. . . . .	900	
		11	Istrien	100.400	. . . . .	. . . . .	100.400
			Fürtrag .	2,259.100	1.000	5.530	2,265 630

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	2,259.100	1.000	5.530	2,265.630
9	10	12	Dalmatien	307.400	4.000	. . . . .	350.600
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	37.700	
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	1.500	
		13	Böhmen	1,123.000	. . . . .	. . . . .	1,163.230
			Neubauten und größere Bauherstellungen . .	. . . . .	. . . . .	18.000	
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	16.930	
			Vorschüsse gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	5.300	
		14	Mähren	552.000	. . . . .	. . . . .	554.453
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	2.453	
		15	Schlesien	116.800	. . . . .	. . . . .	119.300
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	2.500	
		16	Galizien	1,298.500	. . . . .	. . . . .	1,373.500
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	75.000	
		17	Krakau	94.700	. . . . .	. . . . .	94.700
		18	Bukowina	47.200	. . . . .	. . . . .	49.800
			Vorschüsse gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	2.600	
			Summe (Titel 10, §§. 1—18) .	5,798.700	5.000	167.513	5,971.213
		19	b) Ausgaben der Fonds-Forste und Domänen . . .	333.630	. . . . .	. . . . .	372.430
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	27.470	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	7.130	. . . . .	
			Servituten-Regulirung und Ablösung	. . . . .	1.520	. . . . .	
			Sonstige außerordentliche Auslagen	. . . . .	2.680	. . . . .	
			Summe (Titel 10, §. 19) .	333.630	11.330	27.470	372.430
			Summe (Titel 10, §§. 1—19) .	6,132.330	16.330	194.983	6,343.643
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	31.300	. . . . .	. . . . .	31.300
		2	Beiträge	118.600	. . . . .	. . . . .	170.242
			Zur Vollendung der Restaurirung der St. Peterskirche in Wien	. . . . .	. . . . .	27.625	
			Zur Eingerüstung der Kirche zu Maria am Gestade in Wien (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	3 300	
			Zur Inangriffnahme der Restaurirung dieser Kirche	. . . . .	. . . . .	4.700	
			Zur Fortsetzung der Reparatur des Marmorpflasters in der Salzburger Domkirche .	. . . . .	. . . . .	3.000	
			Zur Neueindeckung der ärarischen Domherrnhäuser Nr. 8, 9 und 10 am Mozartplatze in Salzburg	. . . . .	. . . . .	4.317	
			Auf Bauherstellungen an der Kapuziner-Kirche und am Kloster in Werfen	. . . . .	. . . . .	3.200	
			Zur Vollendung der Reconstruction der Kuppel des Domes in Trient	. . . . .	. . . . .	5.500	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	149.900	. . . . .	51.642	201.542

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	33.100	300	. . . . .	33.400
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses . . .	80.000	. . . . .	. . . . .	80.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	113.100	300	. . . . .	113.400
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	81.000	. . . . .	. . . . .	91.000
			Neu-, Um- und Zubauten, dann Kaufschillinge .	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Summe (Titel 13, §. 1) .	81.000	. . . . .	10.000	91.000
			Zusammen (Capitel 9, Titel 10—13) .	6,476.330	16.630	256.625	6,749.585
			C. Unterricht.				
	14		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	879.700	. . . . .	. . . . .	883.200
			Anschaffung von Büchern für die Seminarbibliothek der Lehrkanzel für slavische Philologie, (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	
			Vervollständigung des Inventars der Lehrkanzel für Hygiene an Instrumenten und Utensilien, sowie Einrichtung einer Handbibliothek (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	
		2	Universität in Innsbruck	221.700	. . . . .	. . . . .	341.700
			Neubau des anatomischen Institutes (2. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	120.000	
		3	Universität in Graz	295.200	. . . . .	. . . . .	321.200
			Anschaffung chirurgischer Apparate und Bandagen	. . . . .	. . . . .	1.000	
			Errichtung des botanischen Universitätsgartens in Graz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	
		4	Universitäten in Prag	733.600	. . . . .	. . . . .	
			Deutsche Universität:				
			Annuitäten	. . . . .	1.448	. . . .	
			Böhmische Universität:				
			Für den Erweiterungsbau der medicinischen Facultät (3. und letzte Rate)		. . . . .	50.000	
			Dotation zur wissenschaftlichen Ausstattung und Einrichtung des pharmakologischen und pharmakognostischen Institutes (2. und letzte Rate) .	. . . . .	1.500	. . . . .	
			Gründung einer Fachbibliothek, sowie Anschaffung von Instrumenten und Apparaten für die Lehrkanzel der theoretischen Astronomie	. . . . .	. . . . .	2.000	
			Fürtrag .	1,396.600	. . . . .	149.500	1,546.100
				733.600	2.948	52.000	. . . . .

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,396.600	. . . . .	149.500	1,546.100
				733.600	2.948	52.000	
9	14	4	Tilgung und Verzinsung des Kaufschillinges für den Baugrund zur Herstellung eines Gebäudes für die medicinischen Institute (6. Rate) .	. . . . .	20.000	. . . . .	808.548
		5	Universität in Lemberg	153.500	. . . . .	. . . . .	
			Dacheindeckung des Universitätsgebäudes mit Schiefer (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	9.000	187.800
			Ankauf der Głowinski'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (7. Rate) .	. . . . .	25.300	. . . . .	
		6	Universität in Krakau	262.600	. . . . .	. . . . .	
			Vervollständigung der wissenschaftlichen Ausstattung der Lehrkanzel der Physiologie (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.500	304.100
			Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
		7	Universität in Czernowitz	106.000	. . . . .	. . . . .	106.000
		8	Sämmtliche Universitäten	11.300	. . . . .	. . . . .	11.300
			Summe (Titel 14, §§. 1—8) .	2,663.600	48.248	252.000	2,963.848
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg . . .	13.970	. . . . .	. . . . .	13.970
		10	„ „ „ „ Olmütz	14.630	. . . . .	. . . . .	14.630
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	26.800	. . . . .	. . . . .	26.800
			Summe (Titel 14, §§. 9—11) .	55.400	. . . . .	. . . . .	55.400
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	259.300	. . . . .	. . . . .	
			Anschaffung eines Refractors für das bei der Lehrkanzel der höheren Geodäsie und sphärischen Astronomie bestehende Observatorium (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	4.554	263.854
		13	Technische Hochschule in Graz	113.800	. . . . .	. . . . .	
			Neubau des chemischen Instituts (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	
			Innere Einrichtung für den Bau der technischen Hochschule (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	228.800
			Annuitäten (8. Rate)	. . . . .	3.000	. . . . .	
			Readaptirung der zu Zwecken der technischen Hochschule gemietheten Räumlichkeiten	. . . . .	. . . . .	12.000	
		14	Technische Hochschulen in Prag	222.800	. . . . .	. . . . .	
			Deutsche technische Hochschule:				233.200
			Anschaffung von Apparaten und Modellen für die Lehrkanzel der Ingenieurwissenschaften (1. Rate)	. . . . .	400	. . . . .	
			Fürtrag .	605.900	3.400	116.554	725.854

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	605.900	3.400	116.554	725.854
9	14	15	Technische Hochschule in Brünn	88.600	. . . . .	. . . . .	90.200
			Reconstruction der Heiz- und Ventilationsvorrichtungen im Gebäude der technischen Hochschule (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.600	
		16	Technische Hochschule in Lemberg	90.300	. . . . .	. . . . .	90.300
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.050	. . . . .	. . . . .	11.050
			Erweiterung des elektro-technischen Unterrichtes .	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	785.850	3.400	128.154	917.404
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	123.500	. . . . .	. . . . .	125.700
			Honorare für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	. . . .	2.200	. . . . .	
		19	e) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		20	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	3.000	. . . . .	. . . . .	3.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—20) .	3,631.350	73.848	380.154	4,085.352
	15		Mittelschulen.				
		1	Gymnasien und Realgymnasien	3,589.700	. . . . .	. . . . .	
			Tirol:				
			Subvention	. . . . .	2.000	. . . . .	
			Krain:				
			Adaptirung des Lyceal- und des vormaligen Hauptwachegebäudes in Laibach	. . . . .	. . . . .	3.800	
			Dalmatien:				
			Herstellungen im Gymnasialgebäude in Ragusa . .	. . . . .	. . . . .	1.520	
			Böhmen:				
			Subventionen	. . . . .	14.500	. . . . .	
			Annuitäten und Nebengebüren für das Staats-Obergymnasium auf der Neustadt in Prag (böhmisch)	. . . . .	13.200	. . . . .	
			Mähren:				
			Neubau eines Gymnasialgebäudes in Iglau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Adaptirung des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (II. deutsch) . . .	. . . . .	8.750	. . . . .	
			Annuitäten und Nebengebüren für den Bau des Gymnasialgebäudes in Brünn (böhmisch)	. . . . .	11.000	. . . . .	
			Fürtrag .	3,589.700	49.450	55.320	. . . . .

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	3,589.700	49.450	55.320	. . . . . .
9	15	1	Galizien:				
			Auswechslung der Sturzböden im Gymnasialgebäude in Tarnow	. . . . .	. . . . .	4.700	
			Bukowina:				
			Herstellung der Blechdacheindeckung des Gymnasialgebäudes in Czernowitz	. . . . .	. . . . .	3.260	3,706.430
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigungen der Lehrmittelsammlungen .	. . . . .	4.000	. . . . .	
		2	Realschulen	1,263.900	. . . . .	. . . . .	
			Böhmen:				
			Subventionen	. . . . .	6.000	. . . . .	
			Annuitäten	. . . . .	735	. . . . .	
			Mähren:				1,275.635
			Subvention	. . . . .	4.000	. . . . .	
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen . .	. . . . .	1.000	. . . . .	
		3	Dienstalterszulagen der Supplenten	26.000	. . . . .	. . . . .	26.000
		4	Prüfungs-Commissionen	5.000	. . . . .	. . . . .	5.000
		5	Turnlehrer-Bildungscurse	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		6	Verdienstzulagen der Professoren	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
		7	Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten . . .	. . . . .	11.700	. . . . .	11.700
			Summe (Titel 15, §§. 1—7) .	4,892.600	76.885	63.280	5,032.765
	16		Studienbibliotheken	23.300	. . . . .	. . . . .	23.300
	17		Industrielles Bildungswesen.				
		1	Gewerbliche Schulen	1,437.700	. . . . .	. . . . .	
			Neubau für die Staatsgewerbeschule in Prag (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	
			Baubeiträge	. . . . .	230	. . . . .	
			Adaptirung, Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	. . . . .	60.050	1,658.180
			Annuitäten	. . . . .	5.200	. . . . .	
			Entschädigung an die Gemeinde Bielitz für die der Staatsgewerbeschule neuerlich überlassenen Schullocalitäten (1. Rate)	. . . .	5.000	. . . . .	
		2	Hilfs- und Förderungsmittel des gewerblichen Bildungswesens	78.700	. . . . .	. . . . .	78.700
		3	Commercielle Schulen	26.750	. . . . .	. . . . .	26.750
			Summe (Titel 17, §§. 1—3) .	1,543.150	10.430	210.050	1,763.630

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	22.500	. . . . .	. . . . .	22.500
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg . .	26.600	. . . . .	. . . . .	29.600
			Reconstruction der Dacheindeckung am Hauptgebäude	. . . . .	. . . . .	3.000	
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien . .	3.600	. . . . .	. . . . .	3.600
		4	Nautische Unterrichtsanstalten	85.600	. . . . .	. . . . .	85.600
			Summe (Titel 18, §§. 1—4) .	138.300	. . . . .	3.000	141.300
	19		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1,253.700	. . . . .	. . . . .	1,289.150
			Österreich unter der Enns:				
			Herstellung eines Einfriedungsgitters beim landwirtschaftlichen Versuchsgarten der Lehrer-Bildungsanstalt in Krems	. . . . .	. . . . .	1.000	
			Renovirung der Facade an dem Gebäude des Civil-Mädchen-Pensionates in Wien	. . . . .	. . . . .	4.000	
			Görz:				
			Für den Neubau der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Görz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	16.000	
			Istrien:				
			Herstellungen an dem Gebäude der Lehrer-Bildungsanstalt in Capo d'Istria	. . . . .	. . . . .	1.000	
			Böhmen:				
			Herstellungen an dem Gebäude der deutschen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Prag	. . . . .	. . . . .	2.650	
			Einrichtungsstücke:				
			a) für die deutsche Lehrer-Bildungsanstalt in Prag .	. . . . .	700	. . . . .	
			b) für die böhmische Lehrer-Bildungsanstalt in Prag	. . . . .	6.400	. . . . .	
			c) für die Lehrer-Bildungsanstalt in Jicin	. . . . .	1.800	. . . . .	
			d) für die Übungssäle der Lehrer-Bildungsanstalt in Kuttenberg	. . . . .	600	. . . . .	
			Schlesien:				
			Renovirung der Facade an dem Gebäude der Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Troppau . . .	. . . . .	. . . . .	1.300	
		2	Dienstalterszulagen für Supplenten an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	2.000	. . . . .	. . . . .	2.000
		3	Stipendien für Lehramts-Zöglinge	. . . . .	80.000	. . . . .	80.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	1.900	. . . . .	. . . . .	1.900
			Fürtrag .	1,257.600	89.500	25.950	1,373.050

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	1,257 600	89.500	25.950	1,373.050
9	19	5	Bürgerschul-Lehrercurse	16.000	. . . . .	. . . . .	16.000
		6	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		7	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		8	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		9	Förderung der mit Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse und Schulgärten . . .	6.000	. . . . .	. . . . .	6.000
		10	Beiträge für allgemeine Volks- und Bürgerschulen .	87.884	. . . . .	. . . . .	} 102.884
			Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol	. . . . .	15.000	. . . . .	
			Summe (Titel 19, §§. 1—10) .	1,519.596	104.500	63.950	1,688.046
	20		**Stiftungen und Beiträge.**				
		1	Stiftungen	36.496	. . . . .	. . . . .	36.496
		2	Beiträge	88.500	. . . . .	. . . . .	} 145.300
			Annuität für das Unterrichtsgebäude an der Schwarzenbergstraße in Wien (6. und 7. Rate) .	. . . . .	50.000	. . . .	
			Reconstruction des Warmhauses im botanischen Garten in Salzburg (2. und letzte Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	500	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.300	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	124.996	50.000	6.800	181.796
	21		**Administration der Studienfonde.**				
		1	Ausgaben der Fonde	54.300	. . . . .	. . . . .	54.300
		2	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	17.210	. . . . .	. . . . .	} 17.410
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	200	. . . . .	
			Summe (Titel 21, §§. 1 und 2) .	71.510	200	. . . . .	71.710
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—21) .	11,944.802	315.863	727.234	12,987.899
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—21) .	19,840.462	449.603	1,044.725	21,334.790

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Catasters)	994.500	14.000	. . . . .	1,008.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebürenbemessungsämter	2,614.770	4.670	. . . . .	2,619.440
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1,097.140	1.200	. . . . .	1,098.340
	4		Staats-Centralkasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landeskassen, dann Landeszahlämter	390.310	1.060	. . . . .	391.370
	5		Finanzwache (hierunter 50.000 fl. in Gold)	5,291.010	. . . .	. . . .	5,291.010
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio) .	. . . . .	12.500	. .	12.500
			Anschaffung von Schiffen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
	6		Steuerämter	4,028.700	22.050	. . . . .	4,050.750
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	4.550	4.550
	7		Finanz-Procuraturen	358.683	310	. . . . .	358.993
	8		Zollverwaltung (hierunter 81.770 fl. in Gold) . .	1,471.050	7.370	. . . . .	1,478.420
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio) . .	. . . . .	20.440	. . . . .	20.440
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	23.600	23.600
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	771.980	35.000	. . . . .	806.980
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	41.000	41.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	17,018.143	118.600	85.150	17,221.893
11			Allgemeine Kassenverwaltung.				
	1		Münzverlust	. . . . .	1,034.000	. . . . .	1,034.000
	2		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Vorschussweise Beitragsleistung zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten von dem Gesammterfordernisse von 333.333 fl. (5. Rate)	. . . . .	33.333	. . . . .	33.333
	4		Militär-Taxfond	1,171.465	. . . . .	. . . . .	1,171.465
	5		Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze . . .	. . . . .	70.000	. . . . .	70.000
	6		Verschiedene Auslagen	34.100	6.100	. . . . .	40.200
	7		Unterstützungen zur Bekämpfung der Pellagrakrankheit und zur Linderung des Nothstandes in Görz und Gradiska	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—7) .	1,215.565	1,193.433	. . . . .	2,408.998

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlass ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . .	85.800	. . . . .	. . . . .	85.800
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlass der Einführung der Grundsteuer	2.600	. . . . .	. . . . .	2.600
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	520.000	. . . . .	520.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	88.400	530.000	. . . . .	618.400
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	577.500	. . . . .	. . . .	577.500
	2		Gefällsrückgaben	177.500	. . . . .	. . . . .	177.500
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—3) .	2,155.000	. . . . .	. . . . .	2,155.000
			Indirecte Abgaben.				
14			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	252.700	. . . . .	. . . . .	252.700
	2		Rückstellung von Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	5,163.500	. . . . .	. . . .	5,163.500
	3		Verzehrungssteuer-Restitutionen	20,880.000	. . . . .	. . . . .	20,880.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1—3) .	26,296.200	. . . . .	. . . . .	26,296.200
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,678.500	. . . . .	. . . . .	2,678.500
			Münzverlust (rund)	. . . . .	100	. . . . .	100
			Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . . . .	. . . . .	79.900	79.900
	2		Verschleiß-Auslagen	225.000	. . . . .	. . . . .	225.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	2,903.500	100	79.900	2,983.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	692.800	. . . . .	. . . . .	692.800
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 10,741.600 Gulden in Gold)	24,601.300	. . . . .	. . . . .	24,601.300
			Münzverlust bei obigem Golde (25% Agio) .	. . . . .	2,685.400	. . . . .	2,685.400
			Neubauten	. . . . .	. . . .	280.000	280.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,315.150	550	. . . . .	1,315.700
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	26,609.250	2.685.950	280.000	29,575.200
17			Stempel	382.000	. . . . .	. . . . .	382.000
18			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	800.000	. . . . .	. . . . .	800.000
19			Lotto	13,500.000	. . . . .	. . . . .	13,500.000
20			Mauten	29.000	. . . . .	. . . . .	29.000
21			Punzirung	83.808	1.792	. . . . .	85.600
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke .	14.500	. . . . .	. . . . .	14.500
			Summe (Capitel 14—22) .	70,618.258	2,687.842	359.900	73,666.000
			Staatseigenthum.				
23			Dicasterialgebäude	138.796	1.500	. . . . .	140.296
			a) Annuität für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring	. . . . .	470	. . . . .	470
			b) Annuität für den Ankauf des Sparkassegebäudes in Laibach	. . . . .	8.533	. . . . .	8.533
			c) Staatsbeitrag zur Restaurirung der Burg Karlstein in Böhmen (3. Rate)	. . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Summe (Capitel 23) .	138.796	10.503	15.000	164.299
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.800	. . . . .	. . . . .	4.800
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,485.192	. . . . .	. . . . .	1,485.192
26			Münzwesen	207.371	75.129	. . . . .	282.500
			Gesammt-Summe (Capitel 10—26) .	92,931.525	4,615.507	460.050	98,007.082

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27			**XI. Handels-Ministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Central-Leitung	363.610	41.200	. . . . .	404.810
			Münzverlust von 4.900 fl. Gold, 25% Agio (rund)	. . . . .	1.230	. . . . .	1.230
		2	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	. . . . .	7.000	. . . . .	7.000
		3	Subvention für das k. k. österreichische Handelsmuseum	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		4	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		5	Für die Herstellung einer Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000
		6	Beitrag zu den Kosten für die Anfertigung einer Tiefenkarte des Bodensees (1. Rate)	. . . . .	500	. . . . .	500
			Summe (Titel 1, §§. 1—6)	363.610	75.930	. . . .	439.540
	2	.	Erhaltung der Weltausstellungs-Gebäude im k. k. Prater	18.080	7.200	. . . . .	25.280
	3	.	Gewerbe-Inspection	88.400	. . . . .	. . . . .	88.400
	4	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	241.420	15.400	. . . . .	256.820
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
			Summe (Titel 4, §§. 1 und 2)	241.420	35.400	. . . . .	276.820
	5	.	Aichdienst	387.650	6.980	. . . . .	394.630
	6	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	652.690	. . . . .	. . . . .	652.690
		2	Außerordentliches Erfordernis	. . . . .	4.080	. . . . .	4.080
		3	Neubauten im Küstenlande:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			Görz:				
			Natissa. Baggerung zur Schiffbarmachung des Flusses (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Aquileja. Herstellung einer eisernen Drehbrücke (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Istrien:				
			Capodistria. Verlängerung des Molo delle Galere (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Parenzo. Erweiterung des Molo (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			Lovrana. Herstellung einer Landungsbrücke (Mehrerfordernis)	. . . . .	. . . . .	350	350
			Fürtrag	. . . . .	. . . . .	32.350	32.350
				652.690	4.080	. . . . .	656.770

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	652.690	4.080	.....	656.770
				.....	.....	32.350	32.350
27	6	3	Volosca. Verlängerung des Schutzdammes (3. Rate)	.....	.....	10.000	10.000
			Abbazia. Legung einer Vertauungsboje	.....	.....	3.000	3.000
			Lussingrande. Herstellung einer Ufermauer (Restbetrag)	.....	.....	3.400	3.400
			Verbenico auf der Insel Veglia. Errichtung eines Schutzdammes (3. Rate)	.....	.....	6.000	6.000
			Bescanuova. Bau eines Schutzdammes (6. Rate)	.....	.....	15.000	15.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	.....	.....	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	.....	.....	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	.....	.....	3.500	3.500
			b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:				
			Triest. Installation der elektrischen Beleuchtung. Beitrag der Staatsverwaltung an die Concessionäre zum Baue und Betriebe der Lagerhäuser und Hangars im neuen Triester Hafen	.....	.....	4.800	4.800
			Secca Cabula. Errichtung eines Hafenlichtes (1. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
			Sansego. Bau einer definitiven Leuchte auf dem Monte Garbe (Restbetrag)	.....	.....	8.000	8.000
			Punta Ubas. Errichtung der Hafenleuchte (Mehrerfordernis)	.....	.....	1.300	1.300
			St. Maria di Capo. Errichtung einer Seeleuchte VI. Ordnung (2. Rate)	.....	.....	3.000	3.000
			Plavnik. Errichtung einer Seeleuchte V. Ordnung auf Punta brussia dieses Riffes (2. Rate)	.....	.....	6.000	6.000
			Summe (Titel 6, §. 3) .	.....	.....	100.350	100.350
		4	Neubauten in Dalmatien:				
			a) Außerordentliche und neue Hafenbauten.				
			S. Ciriaco di Premuda. Herstellung eines Bootshafens (Mandracchio) (2. Rate)	.....	.....	4.000	4.000
			Sebenico. Bau eines Landungsdammes und einer Ufermauer (6. Rate)	.....	.....	10.000	10.000
			Spalato. Weitere Verstärkung des Steinwurfes am Schutzdamme (3. Rate)	.....	.....	4.000	4.000
			Spalato. Herstellung der Ufermauer vor der Eisenbahn und Baggerung (4. Rate)	.....	.....	15.000	15.000
			Spalato. Bau eines Molo vor der Eisenbahn (1. Rate)	.....	.....	5 000	5.000
			Bol auf der Insel Brazza. Herstellung eines Schutz- und Landungs-Molo (3. Rate)	.....	.....	5.000	5.000
			Gravosa. Bau zweier Moli und Ufermauern, 4. Rate für den Bau des südlichen Molo	.....	.....	10.000	10.000
			Herstellung neuer Anbindsäulen	.....	.....	1.000	1.000
			Herstellung von Warnzeichen auf Untiefen	.....	.....	1.000	1.000
			Anschaffung von Santorinerde	.....	.....	3.000	3.000
			Fürtrag .	.....	.....	58.000	58.000
				652.690	4.080	100.350	757.120

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	außerordentliche 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	652.690	4.080	100.350	757.120
				. . . . .	. . . .	58.000	58.000
27	6	4	b) Außerordentliche und neue See- und Hafenleuchten:				
			Dolfin. Errichtung einer Seeleuchte IV. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Poklip. Errichtung einer Seeleuchte V. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Punta Jove. Errichtung einer Seeleuchte IV. Ordnung (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	800	800
			Catene turche und S. Domenica. Vervollständigung der Hafenleuchten (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 6, §. 4) .	. . . . .	. . . . .	64.800	64.800
		5	Für den Bau eines schwimmenden Dampfkrahnes für den Hafen von Triest (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
		6	Bau- und Erhaltungskosten der Hafengeleise in Triest	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		7	Erweiterung der Hafenanlagen in Triest (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	976.000	976.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—7) .	652.690	4.080	1,181.150	1,837.920
	7		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	. . . . .	. . . . .	675.000	675.000
			Summe (Titel 1—7) .	1,751.850	129.590	1,856.150	3,737.590
			B. Post- und Telegraphen-Anstalt.				
			Betrieb in Österreich.				
	8	1	Persönliche Bezüge	12,547.570	. . . .	. . . . .	12,547.570
		2	Sachliche Betriebserfordernisse	9,681.200	. . . . .	. . . . .	9,681.200
		3	Zu dem eigentlichen Verwaltungsaufwande nicht gehörige Ausgaben	625.260	. . . . .	. . . . .	625.260
			Ferner außerordentliche Ausgaben:				
		4	Für Regulirung der Bezüge der Postdienerschaft	. . . . .	210.000	. . . . .	210.000
		5	Die anläßlich der Combinirung der Post- und Telegraphenanstalt in das Extraordinarium überstellten persönlichen Bezüge von Telegraphenbediensteten	. . . . .	23.940	. . . . .	23.940
		6	Münzverlust von 19.230 fl. in Gold, 25% Agio (rund)	. . . . .	4.810	. . . . .	4.810
		7	Für Errichtung neuer Telegraphen- und pneumatischer Röhrenleitungen; für Drahtzuspannungen 2c.	. . . . .	. . . . .	221.000	221.000
		8	Für neue Postwagen	. . . . .	100.000	. . . . .	100.000
		9	Für Vermehrung des Inventarstandes	. . . . .	168.150	. . . . .	168.150
			Fürtrag .	22,854.030	506.900	221.000	23,581.930

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag	22,854.030	506.900	221.000	23,581.930
27	8	10	Für Adaptirung neuer oder für Erweiterung schon bestehender Ämter	.....	40.900	.....	40.900
		11	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	.....	20.000	.....	20.000
		12	Annuitäten, und zwar: a) für das neue Postgebäude in Wien . 23.975 fl. b) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Olmütz ...... 7.279 „ c) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Troppau ...... 5.042 „ d) für das neue Post- und Telegraphengebäude in Graz .... 20.080 „ zusammen . 56.376 fl. oder rund .	.....	56.380	.....	56.380
		13	Für Adaptirung des Zollamtsgebäudes in Klagenfurt zur Unterbringung des Post- und Telegraphenamtes	.....	.....	28.500	28.500
			Summe (Titel 8, §§. 1—13) .	22,854.030	624.180	249.500	23,727.710
		14	Österreichische Postanstalten in der Türkei	72.100	.....	.....	72.100
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	22,926.130	624.180	249.500	23,799.810
	9		C. Postsparkassenamt	624.430	8.000	.....	632.430
	10		D. Staats-Eisenbahnbau.				
		1	Ausbau der Eisenbahn von Stryj über Skole an die galizisch-ungarische Grenze am Beskid	.....	....	60.000	60.000
		2	Ausbau der Dalmatiner Staatsbahn von Siverić nach Knin	.....	.....	10.000	10.000
		3	Herstellung einer Abzweigung der Istrianer Staatsbahn von Herpelje nach Triest	.....	.....	30.000	30.000
		4	Ausbau der böhmisch-mährischen Transversalbahn .	.....	.....	6,140.000	6,140.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—4) .	.....	.....	6,240.000	6,240.000
	11		E. Betheiligung an der Capitals-Beschaffung zum Zwecke des Baues von Privateisenbahnen.				
		1	Für den Bau einer Localbahn von der Station Hannsdorf der Mährischen Grenzbahn über Freiwaldau an die österreichisch-preußische Grenze zum Anschlusse an das preußische Eisenbahnnetz in der Richtung gegen Ziegenhals (2. und letzte Rate von 600.000 fl.)	.....	.....	300.000	300.000
			Fürtrag	.....	.....	300.000	300.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
					Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	.....	.....	300.000	300.000
27	11	2	Für den Bau einer Localbahn von Lemberg nach Rawa ruska (Localbahn Lemberg-Bełzec [Tomaszów]); (2. Rate von 900.000 fl.	.....	.....	180.000	180.000
		3	Für den Bau einer Localbahn von Linz-Urfahr über Neufelden nach Aigen (Mühlkreisbahn); (1. Rate von 900.000 fl.)	.....	.....	300.000	300.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—3) .	.....	.....	780.000	780.000
	12		**F. Einlösung von Privatbahnen.**				
		1	Jahresrente für die Einlösung des von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn an den Staat abgetretenen Ein-Sechstelantheiles der Wiener Verbindungsbahn (2. Annuität)	.....	32.320	.....	32.320
	13		**G. Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen.**				
		1	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg.				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.532	.....	.....	1.532
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	9.030	.....	.....	9.030
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	11.870	.....	.....	11.870
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	9.740	.....	.....	9.740
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	48	.....	.....	48
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	500	500
			Summe (Titel 13, §. 1) .	32.220	.....	500	32.720
		2	Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.080	.....	.....	3.080
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.330	.....	.....	30.330
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	20.620	.....	.....	20.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	16.850	.....	.....	16.850
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500	.....	.....	500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Reconstruction der Personenwagen	.....	.....	500	500
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	500	500
			Summe (Titel 13, §. 2) .	71.380	.....	1.000	72.380
		3	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.675	.....	.....	1.675
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.600	.....	.....	6.600
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.620	.....	.....	8.620
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	7.145	.....	.....	7.145
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	260	.....	.....	260
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	500	500
			Summe (Titel 13, §. 3) .	24.300	.....	500	24.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
27	13	4	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.350	. . . . .	. . . . .	2.350
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	11.240	. . . . .	. . . . .	11.240
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	13.120	. . . . .	. . . . .	13.120
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	10.610	. . . . .	. . . . .	10.610
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	580	. . . . .	. . . . .	580
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
		5	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	500	500
			Summe (Titel 13, §. 4) .	37.900	. . . . .	500	38.400
			Bodenbacher Bahnstrecke:				
			An außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	300	300
			Summe (Titel 13, §. 5) .	. . . . .	. . . . .	300	300
			Summe (Titel 13, §§. 1—5) .	165.800	. . . . .	2.800	168.600
	14		H. Staatseisenbahnbetrieb.				
			Westliche Staatsbahnen:				
			a) Allgemeine Verwaltung	417.300	. . . . .	. . . . .	417.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	5,547.900	. . . . .	. . . . .	5,547.900
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	7,212.200	. . . . .	. . . . .	7,212.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	6,367.800	. . . . .	. . . . .	6,367.800
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	2,500.300	. . . . .	. . . . .	2,500.300
			f) Vertragsmäßige Zahlungen für Verzinsung und Amortisation	5,357.700	. . . . .	. . . . .	5,357·700
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Münzverlust von 1,497.740 fl. in Gold (25% Agio) rund	. . . . .	374.500	. . . . .	374.500
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	330.000	. . . . .	330.000
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	95.000	. . . . .	95.000
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	45.000	. . . . .	45.000
			Für Versicherungsarbeiten bei Lehnen, Böschungen u. s. w.	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			Für Herstellung von Brückenwagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	13.600	13.600
			Fürtrag .	27,403.200	844.500	48.600	28,296.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	27,403.200	844.500	48.600	28,296.300
27	14	1	Für Centralisirung der Einfahrtsweichen und Anlagen zur Sicherung des Zugsverkehres in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Für Geleise-Anlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	71.000	71.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	48.000	48.000
			Für diverse Herstellungen bei Wächterhäusern, Signalhütten u. s. w.	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für Anlagen zur Activirung des Personenverkehres auf der Prager Verbindungsbahn (Schlussrate)	. . . . .	. . . . .	44.000	44.000
			Für Vergrößerung der Werkstätten-Anlagen in Linz (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	410.000	410.000
			Für Umbau des Aufnahmsgebäudes und der Stationsanlagen in St. Pölten (3. Rate) . .	. . . .	. . . . .	140.000	140.000
			Für die Erweiterung von Stationen	. . . . .	. . . . .	76.000	76.000
			Für Ankauf des Uferplatzes unterhalb der Nordwestbahnbrücke an der Donau (3. Rate) . .	. . . .	. . . . .	34.600	34.600
			Für das Aufnahmsgebäude und die Beamtenwohnungen an der Bahnlinie St. Pölten-Leobersdorf-Gutenstein (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für eine Schiffswerfte in Bregenz und die Erweiterung der bestehenden Hafenanlagen (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	132.000	132.000
			Für Brückenverstärkungen	. . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Für Concurrenzbeitrag zu den Inn-Regulirungsarbeiten im Bereiche der Gemeinde Inzing	. . . . .	. . . . .	4.300	4.300
			Für die Remisirung neu angeschaffter Wagen .	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			Für den Bau des zweiten Geleises in der Strecke Wien-Tulln der Kaiser Franz Joseph-Bahn und für die damit zusammenhängenden Erweiterungsbauten (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	800.000	800.000
			Für Vergrößerung der Werkstättenanlage in Gmünd (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			Für die Industriegeleise von Friedburg-Lengau bis Schneegattern für die k. k. General-Direction der A. h. Privat- und Familienfonde (1. Rate)	. . . .	. . . . .	7.400	7.400
			Für Erweiterung der elektrischen Beleuchtungsanlage am Bahnhofe Wien (Kaiserin Elisabeth-Bahn)	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
			Für den Bau eines Heizhauses und der hiezu gehörigen Geleise in der Station Bregenz .	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . .	77.000	77.000
			Für Fahrparkvermehrung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	610.440	610.440
			Fürtrag .	27,403.200	844.500	2,755.340	31,003.040

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	27,403.200	844.500	2,755.340	31,003.040
27	14	1	Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	32.000	32.000
			Für Einrichtung von Güterwagen zu Militär-Mannschafts- und Pferde-Transporten . .	. . . . .	. . . . .	21.000	21.000
			Für Werkstätten-Einrichtungen	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000
			Für Anschaffung von Reserven für Locomotive, Tender und Wagen	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			Summe (Titel 14, §. 1) .	27,403.200	844.500	2,834.340	31,082.040
		2	Istrianer Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	10.800	. . . . .	. . . . .	10.800
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	121.400	. . . . .	. . . . .	121.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	148.000	. . . . .	. . . . .	148.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	146.000	. . . . .	. . . . .	146.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	17.300	. . . . .	. . . .	17.300
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Münzverlust von 17.000 fl. in Gold, 25% Agio (rund)	. . . . .	4.300	. . . . .	4.300
			Für das Einlegen von Flussstahlschienen . . .	. . . . .	3.200	. . . . .	3.200
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	4.300	. . . . .	4.300
			Für Erweiterung der Station Divacca . . .	. . . . .	. . . . .	12.500	12.500
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für Fahrpark-Vermehrung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.200	1.200
			Für Werkstätten-Einrichtung	. . . . .	. . . . .	600	600
			Summe (Titel 14, §. 2) .	443.500	11.800	17.300	472.600
		3	Dalmatiner Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	4.300	. . . . .	. . . . .	4.300
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	58.900	. . . . .	. . . . .	58.900
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	48.000	. . . . .	. . . . .	48.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	52.800	. . . . .	. . . . .	52.800
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	5.400	. . . . .	. . . . .	5.400
			Fürtrag .	169.400	. . . . .	. . . . .	169.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	169.400	. . . . .	. . . . .	169.400
27	14	3	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Austausch von Tannen- gegen Eichenschwellen	. . . . .	1.600	. . . . .	1.600
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 14, §. 3) .	169.400	1.600	1.000	172.000
		4	Staatsbahnen in Galizien:				
			a) Allgemeine Verwaltung	66.400	. . . . .	. . . . .	66.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	955.500	. . . . .	. . . . .	955.500
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	1,129.600	. . . . .	. . . . .	1,129.600
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	954.900	. . . . .	. . . . .	954.900
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	165.700	. . . . .	. . . . .	165.700
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Münzverlust von 1.350 fl. in Gold, 25% Agio (rund)	. . . . .	400	. . . . .	400
			Für das Einlegen von Flußstahlschienen . . .	. .	31.200	. . . .	31.200
			Für das Einlegen imprägnirter Schwellen . .	. . . . .	40.800	. . . . .	40.800
			Für das Einlegen eiserner Weichen	. . . . .	3.400	. . . . .	3.400
			Für Erweiterung der Werkstätte in Neusandec .	. . . . .	. . . . .	87.000	87.000
			Für diverse Hochbauten in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Für Herstellung von Industriegeleisen, sowie für verschiedene und unvorhergesehene Bauauslagen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Für Fahrparkvermehrung (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	617.000	617.000
			Für diverse Einrichtungen und Umstaltungen von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	. . . . .	17.000	17.000
			Für Werkstätteneinrichtung	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für Anschaffung von Reserven	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Summe (Titel 14, §. 4) .	3,272.100	75.800	750.000	4,097.900
		5	Für sonstige Erweiterungsbauten der Staatseisenbahnverwaltung	. . . . .	. . . . .	2,000.000	2,000.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—5) .	31,288.200	933.700	5,602.640	37,824.540
			Gesammt-Summe (Capitel 27, Titel 1—14) .	56,756.410	1,727.790	14,731.090	73,215.290

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XII. Ackerbau-Ministerium.				
28			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	273.233	1.800	.....	275.033
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	86.230	260	.....	86.490
			Münzverlust (rund)	.....	300	.....	300
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	184.000	314.500	.....	498.500
			Münzverlust (rund)	.....	100	.....	100
		2	Zur Erhaltung der Gailfluss-Regulirungsbauten (6. Rate)	.....	.....	2.000	2.000
		3	Staatsbeitrag zur Etsch-Regulirung (3. Rate)	.....	.....	800.000	800.000
		4	Staatsbeitrag zu den Nothstandsbauten an den Flüssen Drau, Rienz, Eisak ꝛc.	.....	748.907	.....	748.907
		5	Staatsbeitrag für die Glan-Regulirung (4. Rate)	.....	.....	5.850	5.850
		6	a) Staatsbeitrag für den Meliorationsfond (4. Rate)	.....	500.000	.....	500.000
			b) Ausgaben aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Präliminares	.....	.....	578.983	578.983
		7	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix	.....	23.500	.....	23.500
		8	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	3.400	.....	.....	3.400
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	348.095	.....	.....	348.095
	5		Bergbehörden	189.980	11.300	.....	201.280
	6		Montan-Lehranstalten	82.660	7.500	.....	90.160
			Münzverlust (rund)	.....	150	.....	150
	7		Staats-Pferdezuchtwesen	1,630.000	12.925	.....	1,642.925
			Münzverlust von 32.000 fl. Gold (25% Agio)	.....	8.000	.....	8.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—7)	2,797.598	1,629.242	1,386.833	5,813.673
29			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen:				
	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	312.480	1.000	.....	313.480
		2	Staatsforste und Domänen	3,113.760	.....	.....	3,113.760
		3	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	.....	.....	123.640	123.640
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	.....	42.740	.....	42.740
		5	Servituten-Ablösung und Regulirung	.....	21.040	.....	21.040
		6	Sonstige außerordentliche Auslagen	.....	19.580	.....	19.580
		7	Forstwartschulen	10.240	.....	.....	10.240
			Summe (Titel 1, §§. 1—7)	3,436.480	84.360	123.640	3,644.480

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
29	2		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	69.979	. . . . .	. . . . .	69.979
			Patronatsbauherstellungen	. . . . .	. . . . .	8.500	8.500
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	98.767	. . . . .	. . . . .	98.767
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	242.682	. . . . .	. . . . .	242.682
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	400	400
		4	Hüttenverwaltung Cilli	290.231	. . . . .	. . . . .	290.231
		5	Bergdirection Idria	680.000	. . . . .	. . . . .	680.000
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	49.000	49.000
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		6	Bergdirection Brüx	388.138	. . . . .	. . . . .	388.138
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	10.060	10.060
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		7	Bergdirection Přibram	3,207.211	. . . . .	. . . . .	3,207.211
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	55.000	55.000
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	637.976	. . . . .	. . . . .	637.976
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	100	100
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	5,614.984	. . . . .	138.060	5,753.044
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2)	9,051 464	84.360	261.700	9,397.524
			Gesammt-Summe (Capitel 28 und 29)	11,849.062	1,713.602	1,648.533	15,211.197
30			XIII. Ministerium der Justiz.				
	1		Central-Leitung	194.600	3.900	. . . . .	198.500
	2		Oberster Gerichtshof	464.500	52.200	. . . . .	516.700
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	17,040.000	8.580	. . . . .	17,048.580
			Mehraufwand aus Anlass der Anlegung neuer Grundbücher	. . . . .	280.000	. . . . .	280.000
			Mehraufwand aus Anlass der Errichtung neuer Gerichte und der Änderung im Personale	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Österreich unter der Enns:				
		1	Für den Ankauf der Justizwachkaserne in Wien (von 28 Annuitäten die 18. Rate)	. . . . .	570	. . . . .	} 21.400
		2	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, von 25 Raten die 12. Rate)	. . . . .	830	. . . . .	}
		3	Für Vorarbeiten zur Erbauung eines Gerichts- und Gefangenhauses in Wiener-Neustadt weitere	. . . . .	. . . . .	20.000	}
			Fürtrag	17,699.100	366.080	20.000	18,085.180

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	17,699.100	366.080	20.000	18,085.180
30	4		Österreich ob der Enns:				
		4	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	38.000	46.000
		5	Für innere Einrichtung desselben (Rest)	. . . . .	. . . . .	8.000	
			Tirol:				
		6	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	45.000	51.300
		7	Für den Ankauf eines Gebäudes in Pergine zur Unterbringung des Bezirksgerichtes, 1. Rate inclusive Zinsen und Übertragungsgebüren . .	. . . . .	6.300	. . . . .	
			Steiermark:				
		8	Für den Bau eines Gerichtsgebäudes für die Civilgerichte am Murufer in Graz (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	25.000	85.105
		9	Für den Ankauf des Bezirksgerichtsgebäudes in Feldbach, von den an die Gemeinde in 20 Annuitäten à 2000 fl. zu vergütenden Baukosten die (3. Rate)	. . . . .	3.052	. . . . .	
		10	Für den Ankauf des alten Gerichtsgebäudes in Feldbach	. . . . .	3.150	. . . .	
		11	Zum Baue eines Strafgerichtsgebäudes in der verlängerten Jacominigasse in Graz als Kaufschilling für den Baugrund . . . . 45.000 fl. 5% Interessen, Vertragsstempel und Übertragungsgebür . . . . 3.703 „	. . . . .	. . . . . .	48.703	
		12	Für Reconstruction des Erdgeschosses und Aufsetzung eines Stockes bei dem Arrestgebäude in Fehring (der einmalige Betrag)	. . . . .	. . . . .	5.200	
			Böhmen:				
		13	Für den Ankauf des Hauses Nr. 8 in der Brentegasse in Prag zur Erweiterung des Strafgerichtsgebäudes die Annuität betreff des Sparkassecapitales	. . . . .	600	. . . . .	2.210
		14	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichov (von 30 Annuitäten die 13. Rate)	. . . . .	1.610	. . . . .	
			Mähren:				
		15	Für den Neubau eines Gefangenhauses in Littau (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	10.000	15.000
		16	Für Vorarbeiten wegen Erbauung eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ungarisch-Hradisch . .	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Schlesien:				
		17	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	80.000	90.000
		18	Für innere Einrichtung desselben	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Ost-Galizien:				
		19	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (von 20 Raten die 19. Rate)	. . . . .	571	. . . . .	11.571
		20	Für den Neubau von Arrestlocalitäten und Erweiterung des Gerichtsgebäudes in Sniatyn (der einmalige Betrag)	. . . . .	. . . . .	11.000	
		21	West-Galizien: Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice als Abschlagszahlung sammt 5% Zinsen des Kaufschillingsrestes (die 5. und 6. Annuität)	. . . . .	9.567	. . . . .	29.567
		22	Für den Ankauf des Gerichts- und Gefangenhauses in Jaslo (1. Rate nebst Zinsen des Restes des Kaufschillings)	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Fürtrag .	17,699.100	390.930	325.903	18,415.933

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März: 1889	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März: 1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Übertrag .	17,699.100	390.930	325.903	18,415.933
30			Bukowina:				
		23	Für den Erweiterungsbau am Strafgerichtsgebäude in Czernowitz (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
	5		Strafanstalten:	2,192.000	1.840	. . . .	2,193.840
	6		Neubauten der Strafanstalten:				
			Steiermark:				
		1	Für den Ankauf des an die Strafanstalt Karlau anstoßenden Grundcomplexes auf den Kaufschilling (1. Rate) . . . . 8.000 fl. nebst 5% Zinsen . . . . 1.740 „	. . . .	9.740	. . . . .	
		2	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg weitere	. . . . .	. . . .	140.000	164.740
		3	Für die innere Einrichtung dieser Strafanstalt .	. . . . .	. . . . .	15.000	
			Böhmen:				
		4	Für den Bau der Strafanstalt in Pankrac-Nusle bei Prag die 4½% Zinsen, dann Annuität und ¾% an Steuerpauschal-Vergütung anläslich der Geldbeschaffung zum Baue . . .	. . . . .	. . . . .	40.000	60.000
		5	Für den Bau eines Arbeitshauses anläslich der Bequartierung des Militärwach-Detachements in Karthaus in dem bestehenden alten Arbeitsgebäude (Restbetrag)	. . . . .	. . . . .	20.000	
			Mähren:				
		6	Für den Bau von Aufseher-Wohnungen bei der Strafanstalt in Mürau (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Gesammt-Summe (Capitel 30, Titel 1—6) .	19,891.100	402.510	585.903	20,879.513
31			XIV. **Oberster Rechnungshof**	160.500	700	. . . . .	161.200
32			XV. **Pensions-Etat.**				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung . .	16,527.000	. . . . .	. . . . .	16,528 535
			Münzverlust für 6140 fl. in Gold, 25% Agio . . .	. . . . .	1.535	. . . . .	
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	215.000	. . . . .	. . . . .	215.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23procentige Quote	49.450	. . . . .	. . . . .	49.450
			Verbleiben .	165.550	. . . . .	. . . . .	165.550
			Summe (Capitel 32, Titel 1 und 2) .	16,692.550	1.535	. . . . .	16,694.085
33			XVI. **Subventionen und Dotationen.**				
			A. An Landesfonde und Gemeinden.				
	1		Landesfond Österreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Commune Wien	182.000	. . . . .	. . . .	182.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1—3) .	242.000	. . . . .	.	242.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	Ausgaben: außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1890	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
34			**B. An Verkehrs-Anstalten.**				
	1		Subventionen:				
			Österreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:				
			a) Subvention in Noten . . . 218.511 fl.				
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebüren in Gold . . . . 130.000 „	348.511	. . . . .	. . . . .	348.511
	2		Zittau-Reichenberger Bahn, in Gold	58.000	. . . . .	. . . . .	58.000
	3		Als 4% Vorschüsse:				
			A. Garantirte Eisenbahnen im eigenen Betriebe:				
			a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . in Silber	. . . . .	1,936.000	. . . .	1,936.000
			b) Galizische Karl Ludwig-Bahn . . in Silber	. . . . .	1,300.000	. . . . .	1,300.000
			c) Österreichische Nordwestbahn . . in Silber	. . . . .	772.000	. . . . .	772.000
			d) Südnorddeutsche Verbindungsbahn in Noten	. . . . .	239.000	. . . . .	239.000
			„ Silber	. . . . .	559.000	. . . . .	559.000
			e) I. Ungarisch-galizische Eisenbahn: Garantie-Vorschuss . . . „ „	. . . . .	1,210.000	. . . . .	1,210.000
			f) Ungarische Westbahn . . . . „ „	. . . . .	230.000	. . . . .	230.000
			g) Österr.-ungarische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft: Ergänzungsnetz . . . . in Noten	. . . . .	990.000	. . . . .	990.000
			B. Garantirte Eisenbahnen im Staatsbetriebe:				
			h) Erzherzog Albrecht-Bahn: Garantie-Vorschuss . . „ Silber	. . . . .	894.650	. . . . .	894.650
			i) Mährische Grenzbahn: Garantie-Vorschuss . . „ Silber	. . . . .	316.000	. . . . .	316.000
			k) Prag-Duxer und Dux-Bodenbacher Bahn in Noten	. . . . .	104.000	. . . . .	104.000
			Summe .	406.511	8,550.650	. . . . .	8,957.161
	4		Münzverlust für 188.000 fl. in Gold zu 25% Agio .	. . . . .	47.000	. . . . .	47.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	406.511	8,597.650	. . . . .	9,004.161
35			**C. An einige Grundentlastungsfonde.**				
	1		Für Galizien unverzinslicher Vorschuss	. . . . .	2,625.000	. . . . .	2,625.000
	2		„ die Bukowina unverzinslicher Vorschuss . . .	. . . . .	381.900	. . . . .	381.900
	3		„ Kärnten „ „ . . .	130.000	. . . . .	. . . . .	130.000
	4		Für Krain:				
		1	Fixe Jahres-Subvention	175.000	. . . . .	. . . . .	175.000
		2	Mit 5% verzinsliche Vorschüsse	. . . . .	78.550	. . . . .	78.550
			Summe (Capitel 35, Titel 1—4) .	305.000	3,085.450	. . . . .	3,390.450
			Gesammt-Summe (Capitel 33—35) .	953.511	11,683.100	. . . . .	12,636.611

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
36			**XVII. Staatsschuld.**				
			A. Allgemeine Staatsschuld:				
	1	1	a. Zinsen	115,485.752	. . . . .	. . . . .	115,485.752
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,163.315	. . . . .	. . . . .	30,163.315
			Verbleiben .	85,322.437	. . . . .	. . . . .	85,322.437
		2	Münzverlust mit	. . . . .	612.367	. . . . .	612.367
			Summe (Titel 1, §§. 1 und 2) .	85,322.437	612.367	. . . . .	85,934.804
	2	1	b. Schuldentilgung	9,865872	. . . . .	. . . . .	9,865.872
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000
			Verbleiben .	9,715.872	. . . . .	. . . . .	9,715.872
		2	Münzverlust mit	. . . . .	231.604	. . . . .	231.604
			Summe (Titel 2, §§. 1 und 2)	9,715.872	231.604	. . . . .	9,947.476
			Summe (Titel 1 und 2) .	95,038.309	843.971	. . . . .	95,882.280
			B. Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
	3	1	a. Zinsen	38,338.083	. . . . .	. . . . .	38,338.083
		2	Münzverlust	. . . . .	4,698.883	. . . . .	4,698.883
			Summe (Titel 3, §§. 1 und 2) .	38,338.083	4,698.883	. . . . .	43,036.966
	4	1	b. Schuldentilgung	1,363.603	. . . . .	. . . . .	1,363.603
		2	Münzverlust	. . . . .	198.640	. . . . .	198.640
			Summe (Titel 4, §. 1 und 2) .	1,363.603	198.640	. . . . .	1,562.243
			Summe (Titel 3 und 4) . . .	39,701.686	4,897.523	. . . . .	44,599.209
			Gesammt-Summe (Capitel 36, Titel 1—4) .	134,739.995	5,741.494	. . . . .	140,481.489
37			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	491.400	. . . . .	. . . . .	491.400
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	13.150	. . . . .	. . . . .	13.150
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . .	374.135	3.205	. . . . .	377.340
			Summe (Capitel 37, Titel 1—3) .	878.685	3.205	. . . . .	881.890

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1889	1890	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	72.761	. . . . .	. . . . .	72.761
3			III. Reichsrath	727.521	4.300	. . . . .	731.821
4			IV. Reichsgericht	22.600	. . . . .	. . . . .	22.600
5			V. Ministerrath	1,044.032	. . . . .	. . . . .	1,044.032
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten .	99,117.045	3,034.864	. . . . .	102,151.909
7			VII. Ministerium des Innern	16,243.258	771.680	2,346.343	19,361.281
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	10,656.642	332.735	. . . . .	10,989.377
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	19,840.462	449.603	1,044.725	21,334.790
10 bis 26			X. Ministerium der Finanzen	92,931.525	4,615.507	460.050	98,007.082
27			XI. Handels-Ministerium	56,756.410	1,727.790	14,731.090	73,215.290
28 u. 29			XII. Ackerbau-Ministerium	11,849.062	1,713.602	1,648.533	15,211.197
30			XIII. Ministerium der Justiz	19,891.100	402.510	585.903	20,879.513
31			XIV. Oberster Rechnungshof	160.500	700	. . . . .	161.200
32			XV. Pensions-Etat	16,692.550	1.535	. . . . .	16,694.085
33 bis 35			XVI. Subventionen und Dotationen . .	953.511	11,683.100	. . . . .	12,636.611
36			XVII. Staatsschuld	134,739.995	5,741.494	. . . . .	140,481.489
37			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld . . .	878.685	3.205	. . . . .	881.890
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	487,227.659	30,482.625	20,816.644	538,526.928

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1888.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			**I. Allerhöchster Hofstaat**	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
2			**II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät**	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
3			**III. Reichsrath**	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
4			**IV. Reichsgericht**	. . . .	. . . . .	. . . . . .
5			**V. Ministerrath.**			
	1		Ertrag der officiellen Zeitungen	634.900	. . . . .	634.900
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	85.000	. . . . .	85.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2) .	719.900	. . . . .	719.900
6			**VI. Gemeinsame Angelegenheiten**	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
7			**VII. Ministerium des Innern.**			
	1		Erträgnis des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	163.322	. . . . .	163.322
	3		Öffentliche Sicherheit	852.196	. . . . .	852.196
	4		Straßenbau	33.497	. . . . .	33.497
	5		Wasserbau	36.409	. . . . .	36.409
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	1,148.424	. . . . .	1,148.424
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1		Landwehr	40.414	. . . . .	40.414
	2		Militär-Polizeiwache	37.097	. . . . .	37.097
	3		Gendarmerie	182.825	. . . . .	182.825
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3) .	260.336	. . . . .	260.336
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Centrale.			
	1		Schulaufsicht	25	. . . . .	25
	2		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	. . . . .	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	200	. . . . .	200
	3		Statistische Centralcommission	4.800	200	5.000
	4		Geologische Reichsanstalt	2.600	. . . . .	2.600
	5		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	980	. . . . .	980
			Fürtrag .	20.605	200	20.805

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	20.605	200	20.805
9	6		Einnahmen für Kunst- und archäologische Zwecke:			
			a) Einnahmen für Kunstzwecke:			
		1	Akademie der bildenden Künste in Wien	5.440	. . . . .	5.440
		2	Kunstschule in Krakau	350	. . . . .	350
			b) Einnahmen für archäologische Zwecke:			
		3	Beiträge	. . . . .	2.200	2.200
			Summe (Capitel 9, Titel 1—6) .	26.395	2.400	28.795
			B. Cultus.			
	7		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Österreich unter der Enns	677.700	542	678.242
		2	Österreich ob der Enns	146.000	. . . . .	146.000
		3	Salzburg	10.600	. . . . .	10.600
		4	Tirol	98.700	2.218	100.918
		5	Vorarlberg	600	. . . . .	600
		6	Steiermark	220.700	. . . . .	220.700
		7	Kärnten	78.900	. . . . .	78.900
		8	Krain	77.300	. . . . .	77.300
		9	Triest	11.200	. . . . .	11.200
		10	Görz	24.000	. . . . .	24.000
		11	Istrien	11.100	. . . . .	11.100
		12	Dalmatien	18.800	. . . .	18.800
		13	Böhmen	857.900	2.059	859.959
		14	Mähren und Schlesien	597.800	. . . . .	597.800
		15	Galizien	426.300	75.000	501.300
		16	Krakau	26.200	. . . . .	26.200
		17	Bukowina	4	. . . . .	4
			Summe (Titel 7, §§. 1—17) .	3,283.804	79.819	3,363.623
		18	b) Einnahmen der Religionsfonds-Forste und Domänen . .	493.790	5.130	498.920
			Summe (Titel 7, §§. 1—18) .	3,777.594	84.949	3,862.543
	8		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	13.000	1.123	14.123
			Zusammen (Capitel 9, Titel 7 und 8) .	3,790.594	86.072	3,876.666
			C. Unterricht.			
	9		Hochschulen.			
		1	Universitäten	115.100	. . . . .	125.100
			Beitrag des Bukowinaer gr. or. Religionsfondes zur Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, sowie zur Aufführung eines Neubaues für die Lehrerbildungsanstalt (6. und letzte Rate)	. . . . .	10.000	
			Fürtrag .	115.100	10.000	125.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Übertrag .	115.100	10.000	125.100
9	9	2	Theologische Facultäten	11.200	. . . . .	11.200
		3	Technische Hochschulen	76.050	. . . . .	76.050
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	10.700	. . . . .	10.700
			Summe (Titel 9, §§. 1—4) .	213.050	10.000	223.050
	10		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Real-Gymnasien	207.435	. . . . .	212.935
			Beiträge für das Staats-Ober-Gymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonde	. . . . .	3.000	
			von der Stadtgemeinde	. . . . .	2.500	
		2	Realschulen	54.711	. . . . .	55.211
			Beitrag für die Staatsrealschule in Sechshaus (12. Rate) . .	. . . . .	500	
		3	Sämmtliche Mittelschulen:			
			Erlös aus dem Verschleiße von Schulgeldmarken	1,035.000	. . . . .	1,035.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—3) .	1,297.146	6.000	1,303.146
	11		Industrielles Bildungswesen.			
		1	Gewerbliche Schulen	75.600	. . . . .	200.600
			Beiträge zum Schulhausbau der Staatsgewerbeschule in Prag:			
			vom Lande (1. Rate)	. . . . .	25.000	
			von der Stadtgemeinde (1. Rate)	. . . .	100.000	
			Summe (Titel 11) .	75.600	125.000	200.600
	12		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	. . . . .	252
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	2.875	. . . . .	2.875
		3	Nautische Unterrichtsanstalten	11.250	. . . . .	11.250
			Summe (Titel 12, §§. 1—3) .	14.377	. . . . .	14.377
	13		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	74.900	. . . . .	74.900
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge, Rückersätze	70	. . . . .	70
		3	Zur Hebung des Volksschulwesens, Vorschuss-Rückersätze . . .	. . . . .	920	920
		4	Staats-Volksschulen	5.150	. . . . .	5.150
			Summe (Titel 13, §§. 1—4) .	80.120	920	81.040
	14		Stiftungen und Beiträge.			
		1	Beiträge	6.424	. . . . .	6.424
			Summe (Titel 14) .	6.424	. . . . .	6.424

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	15		Studienfonde.			
		1	Einnahmen der Fonde	61.000	. . . . .	
			Aufgeld für den in Gold einfließenden Antheil an den Ausbeuten der Eisengewerkschaft Achthal und Hammerau in Baiern per 600 fl. zu 25%	. . . . .	150	62.847
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (10. Rate)	. . . . .	1.697	
		2	Einnahmen der Studienfonds-Forste und Domänen	15.660	. . . . .	15.660
			Summe (Titel 15, §§. 1 und 2)	76.660	1.847	78.507
			Zusammen (Capitel 9, Titel 9—15)	1,763.377	143.767	1,907.144
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—15)	5,580.366	232.239	5,812.605
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluss der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, und des Grundsteuer-Catasters)	3.500	. . . . .	3.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebüren-Bemessungsämter	9.700	. . . . .	9.700
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800	. . . .	1.800
	4		Länderkassen	400	. . . . .	400
	5		Finanzwache (hierunter 260 fl. in Gold)	300.360	. . . . .	300.360
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	65	65
	6		Steuerämter	7.300	. . . . .	7.300
	7		Finanz-Procuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 538 fl. in Gold)	1,431.410	. . . . .	1,431.410
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	. . . . .	140	140
	9		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Catasters	190.000	. . . . .	190.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	1,964.470	205	1,964.675
11			Allgemeine Kassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	97.000	. . . . .	97.000
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates sammt Zinsen	. . . . .	496.200	496.200
	3		Überschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Überschüssen	. . . . .	55	55
	4		Militär-Taxe	1,400.000	. . . . .	1,400.000
	5		Einnahme durch Beausgabung von Kupferscheidemünze	. . . . .	200.000	200.000
	6		Verschiedene Zuflüsse	30.900	283.500	314.400
			Münzgewinn rund	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6)	1,527.900	981.755	2,509.655
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	34,808.000	. . . . .	34,808.000
13			Gebäudesteuer	28,345.000	. . . . .	28,345.000
14			Fünfprocentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,570.000	. . . . .	1,570.000
15			Erwerbsteuer	10,715.000	. . . . .	10,715.000
16			Einkommensteuer	24,605.000	. . . . .	24,605.000
17			Steuer-Executions-Gebüren	. . . . .	587.000	587.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	305.000	305.000
			Summe (Capitel 12—18)	100,043.000	892.000	100,935.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	39,462.500	. . . . .	39,462.500
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold	. . . . .	2,204.494	2,204.494
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . . .	100.000	100.000
			Hievon das Agio 25%	. . . . .	25.000	25.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3)	39,462.500	2,329.494	41,791.994
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Brantweinsteuer	8,500.000	. . . . .	8,500.000
	2		Spiritus-Pressbhefensteuer	528.500	. . . . .	528.500
	3		Wein- und Moststeuer	4,295.600	. . . . .	4,295.600
	4		Biersteuer	24,437.000	. . . . .	24,437.000
	5		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,389.220	. . . . .	5,389.220
	6		Zuckersteuer	33,515.600	. . . . .	33,515 600
	7		Verbrauchssteuer von Mineralöl	3,200 000	. . . .	3,200.000
	8		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,132.000	. . . .	2,132 000
	9		Pachtungen	3,663.400	. . . . .	3,663.400
	10		Andere Einnahmen	21.280	. . . . .	21.280
	11		Gefälls-Sicherstellungen	2,870.000	. . . .	2,870.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—11)	88,552 600	. . . . .	88,552.600
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	78.000	. . . . .	78.000
	2		„ „ Verschleißämter	20,200 000	. . . . .	20,200 000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	20,278 000	. . . . .	20,278.000
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	77,740.000	. . . . .	77,740.000
	2		„ der General-Direction (hierunter 360.000 fl. in Gold)	632 900	. . . . .	632.900
			Münzgewinn bei obigem Golde (25% Agio)	. . . . .	90 000	90 000
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	78,372 900	90 000	78,462.900
23			Stempel	18,800.000	. . . . .	18,800.000
24			Taxen und Gebüren von Rechtsgeschäften	33,500.000	. . . . .	33,500.000
25			Lotto	21,500.000	. . . . .	21,500.000
26			Mauten	2,488.000	. . . .	2,488.000
27			Punzirung	223.200	. . . . .	223 200
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,261.100	. . . . .	1,261.100
			Summe (Capitel 20—28)	264 975.800	90.000	265,065.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dikasterial-Gebäude	113.350	.....	113.350
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	200.000	.....	200.000
			Für die Auflassung des Heimfallrechtes an der Kaiser Franzens-Kettenbrücke in Prag	.....	25.000	25.000
31			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,575.192	.....	1,575.192
32			Münzwesen	234.000	70.000	304.000
			Gesammt-Summe (Capitel 10—32)	410,096.212	4,388.454	414,484.666
33			XI. **Handels-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	500	.....	500
	2		Einkünfte aus der Verwaltung der Weltausstellungs-Gebäude	18.900	.....	18.900
	3		Gewerbe-Inspection	700	.....	700
	4		Aichdienst	302.000	.....	302.000
	5	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	470.750	.....	470.750
		2	Beiträge zu außerordentlichen Neubauten	.....	8.260	8.260
			Summe (Titel 5, §§. 1 und 2)	470.750	8.260	479.010
			Summe (Titel 1—5)	792.850	8 260	801.110
	6		Post- und Telegraphen-Anstalt:			
		1	Für den Betrieb in Österreich	27,841.700	.....	27,841.700
		2	Österreichische Postanstalten in der Türkei	88.300	.....	88.300
			Summe (Titel 6, §§. 1 und 2)	27,930.000	.....	27,930.000
	7		Postsparkassenamt	979.830	.....	979.830
	8		Staats-Eisenbahnbau:			
		1	Beitrag des Landes Mähren zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	23.000	23.000
		2	Beitrag des Landes Böhmen zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	250.000	250.000
		3	Beiträge der Interessenten zum Baue der böhmisch-mährischen Transversalbahn	.....	150.000	150.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—3)	.....	423.000	423.000
	9		Zinsen und Rückzahlung von dem an die Localbahn Bozen-Meran erfolgten Bauvorschusse:			
		1	Zinsen für das Jahr 1887	.....	49.440	49.440
		2	Capitals-Rückerstattung	.....	10.560	10.560
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	.....	60.000	60.000
	10		Betrieb der nicht vom Staate betriebenen Staatseisenbahnen:			
		1	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	51.000	.....	51.000
		2	„ „ „ Unterdrauburg-Wolfsberg	86.000	.....	86.000
			Interessentenbeiträge	.....	780	780
			Summe (Titel 10, §. 2)	86.000	780	86.780

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33	10	3	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt (hierunter 441 fl. in Gold)	28.300	. . . . .	28.300
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	. . . . .	110	110
			Summe (Titel 10, §. 3) .	28.300	110	28.410
		4	Für die Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal (hierunter 1.029 fl. in Gold)	48.000	. . . . .	48.000
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	. . . . .	260	260
			Summe (Titel 10, §. 4) .	48.000	260	48.260
		5	Für die Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	. . . . .	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	. . . . .	26.860	26.860
			Summe (Titel 10, §. 5) .	107.450	26.860	134.310
			Summe (Titel 10, §§. 1—5) .	320.750	28.010	348.760
	11		Staats-Eisenbahnbetrieb:			
		1	Westliche Staatsbahnen (Arlbergbahn und Traject-Betrieb), Böhmisch-mährische Transversalbahn (Iglau-Wessely, Horažďovic-Klattau, Ober-Cerekve-Tabor, Janowic-Taus), Braunau-Strasswalchener-Bahn, Niederösterreichische Staatsbahnen (Donauufer-Bahn und südwestliche Linien), Rakonitz-Protivíner, Tarvis-Pontafeler, Kaiserin Elisabeth-, Kaiser Franz Joseph-, Kronprinz Rudolf-, Pilsen-Priesener und Vorarlberger Bahn:			
			Betriebseinnahmen (hierunter 6,251.000 fl. Gold)	34,910.000	. . . . .	34,910.000
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio (rund)	. . . . .	1,562.800	1,562.800
			Zinsenvergütung der Gemeinde Heiligenstadt anläßlich Herstellung einer Durchfahrt	. . . . .	320	320
			Summe (Titel 11, §. 1) .	34,910.000	1,563.120	36,473.120
		2	Istrianer Staatsbahn: Inbegriffen Herpelje-Triest: Betriebseinnahmen	250.000	. . . . .	250.000
		3	Dalmatiner Staatsbahn: Inbegriffen Siverić-Knin: Betriebseinnahmen	84.400	. . . . .	84.400
			Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zu den Kosten der Kerka-Wasserleitung	. . . . .	2.000	2.000
			Summe (Titel 11, §. 3) .	84.400	2.000	86.400
		4	Staatsbahnen in Galizien (Dnjesterbahn, Galizische Transversalbahn, Linie Stryj-Beskid und Tarnów-Leluchówer Bahn):			
			Betriebseinnahmen (hierunter 313.600 fl. in Gold)	3,535.300	. . . . .	3,535.300
			Münzgewinn bei obigem Golde 25% Agio	. . . . .	78.400	78.400
			Summe (Titel 11, §. 4) .	3,535.300	78.400	3,613.700
			Summe (Titel 11, §§. 1—4) .	38,779.700	1,643.520	40,423.220
	12		Antheil des Staates am Reingewinne der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	. . . . .	350.000	350.000
			Gesammt-Summe (Capitel 33, Titel 1—11) .	68,803.130	2,512.790	71,315.920

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Centralleitung	500	.....	500
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	22.570	.....	22.570
	3	1	Landescultur	4.900	.....	4.900
		2	Einnahmen aus dem Meliorationsfonde	.....	578.983	578.983
	4		Organe zur Überwachung der Landescultur	2.684	4.200	6.884
	5		Bergbehörden	1.810	.....	1.810
	6		Maßen- und Freischurf-Gebüren	207.900	.....	207.900
	7		Montan-Lehranstalten	4.320	.....	4.320
	8		Staats-Pferdezuchtwesen	429.240	.....	429.240
			Summe (Capitel 34, Titel 1—8)	673.924	583.183	1,257.107
35	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	4.010	.....	4.010
		2	Staatsforste und Domänen	4,119.120	2.710	4,121.830
		3	Forstwartschulen	300	.....	300
			Summe (Titel 1, §§. 1—3)	4,123.430	2.710	4,126.140
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	36.327	.....	36.327
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	155.563	.....	155.563
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	234.089	.....	234.089
		4	Hüttenverwaltung Cilli	283.218	.....	283.218
		5	Bergdirection Idria	1,084.313	.....	1,084.313
		6	Bergdirection Brüx	482.710	.....	482.710
		7	Bergdirection Přibram	3,974.431	.....	3,974.431
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	569.685	.....	569.685
			Summe (Titel 2, §§. 1—8)	6,820.336	.....	6,820.336
			Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2)	10,943.766	2.710	10,946.476
			Gesammt-Summe (Capitel 34 und 35)	11,617.690	585.893	12,203.583
36			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	15.100	.....	15.100
	2		Strafanstalten	730.000	.....	730.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	745.100	.....	745.100
37			**XIV. Oberster Rechnungshof**	.....	.....	.....
38			**XV. Pensions-Etat**	76.996	.....	76.996
39			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
			B. Verkehrs-Anstalten.			
	1	1	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die 4procentige Zinsenschuld für die vom Staate gezahlten Garantie-Vorschüsse:			
			a) der Kaschau-Oderberger Bahn	.....	7.700	7.700
			b) der Brünn-Rossitzer Bahn	.....	3.160	3.160
		2	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Überschüssen auf die vom Staate gezahlten Garantievorschüsse der Brünn-Rossitzer Bahn	.....	17.240	17.240
		3	6 Procent Zinsen von Überzahlungen an Garantievorschüssen	.....	5.000	5.000
			Summe (Capitel 39, Titel 1, §§. 1—3)	.....	33.100	33.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
40			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös aus den für Tilgungen an der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden Rente-Obligationen	. . . . .	9,715.388	9,715.388
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	105.000	105.000
			Summe (Capitel 40, Titel 1 und 2)	. . . . .	9,820.388	9,820 388
41			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen für die gemeinsame schwebende Schuld aus dem durch Nichteinlösung der Staatsnoten I. Emission à 5 fl. erzielten Gewinne (70%)	491.400	. . . . .	491.400
	2		Einnahmen an Blanquetten-Gebüren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	9.500	. . . . .	9.500
	3		Erlös für Blanquetten zu Zinsen-Quittungen	650	. . . .	650
			Summe (Capitel 41, Titel 1—3) .	501.550	. . . . .	501.550
42			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittels Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	71.120	71.120
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebüren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	7.320	7.320
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1888 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	94.560	94.560
			Summe (Capitel 42, Titel 1—3) .	. . . . .	173.000	173.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
5			V. Ministerrath	719.900	. . . . .	719.900
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
7			VII. Ministerium des Innern	1,148.424	. . . . .	1,148.424
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	260.336	. . . . .	260.336
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht . .	5,580.366	232.239	5,812.605
10 bis 32			X. Ministerium der Finanzen	410,096.212	4,388.454	414,484.666
33			XI. Handels-Ministerium	68,803.130	2,512.790	71,315.920
34 u. 35			XII. Ackerbau-Ministerium	11,617.690	585.893	12,203.583
36			XIII. Ministerium der Justiz	745.100	. . . . .	745.100
37			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . . .
38			XV. Pensions-Etat	76.996	. . . . .	76.996
39			XVI. Subventionen und Dotationen	. . . . .	33.100	33.100
40			XVII. Staatsschuld	. . . . .	9,820.388	9,820.388
41			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	501.550	. . . . .	501.550
42			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	173.000	173.000
			Gesammtsumme der Bedeckung .	499,549.704	17,745.864	517,295.568

Vom Herrenhause in der Sitzung vom 29. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 29. Mai 1888.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Brantweinsteuerausschusses

über den

von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Pressefenerzeugung.

Die in Gemäßheit der Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 72 und vom 19. Mai 1884 R. G. Bl. Nr. 63, mit einem Steuersatze von 11 fl. pro Hektoliter absoluten Alkohols gegenwärtig geltende Brantweinsteuer wird auf dreifache Art eingehoben, und zwar:

1. im Wege der Productbesteuerung,
2. im Wege der Pauschalsteuer nach dem Maischraume und
3. im Wege der Pauschalirung nach der Brennvorrichtung oder im Wege der Abfindung.

Der Productbesteuerung unterliegen obligatorisch alle landwirtschaftlichen Brennereien mit mehr als 50 Hektoliter steuerbaren Maischraumes, dann die gewerblichen Brennereien mit mehr als 35 Hektoliter Maischraum, endlich nach freier Wahl auch andere Brantweinbrennereien, wenn dieselben gewissen gesetzlichen Bedingungen entsprechen, wobei angenommen wird, dass 1 Hektoliter des erzeugten Spiritus 75 Grade absoluten Alkohols enthält; nachdem aber Spiritus von circa 92 Graden erzeugt wird, so beziffert sich der Steuersatz für 1 Hektoliter absoluten Alkohols effectiv auf circa 9 fl.

Während der Campagne 1885/86, rücksichtlich welcher die officiellen Ergebnisse vorliegen, betrug die Vorschreibung der Productsteuer von den 71 unter dieser Steuerart im Betriebe gewesenen Brennereien 4,171.101 fl. und der Steuernachlass 11.808 fl.

Der Pauschalsteuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes unterliegen alle Brennereien mit einem 17 Hektoliter übersteigenden Maischraume, ohne Rücksicht auf die Zahl und Art der Brennvorrichtungen, dann solche, deren Maischraum 17 Hektoliter nicht übersteigt, und welche entweder einen Dampfapparat, oder mehrere Brennvorrichtungen mit unmittelbarer Feuerung, oder wenn auch nur eine Brennvorrichtung, jedoch nicht von der einfachsten Construction, oder mit einem zwei Hektoliter übersteigenden Rauminhalt haben. Dabei wird die tägliche Alkoholausbeute von 5½ Hektolitergraden bei Rüben, 6½ bei mehligen Stoffen (Kartoffeln, Getreide, Hülsenfrüchten) und 7 bei Melasse in Rechnung gezogen.

Der Steuernachlass wird bei einem täglich zu versteuernden Maischraume bis inclusive 20 Hektoliter mit 25 Procent, von 20 bis 35 Hektoliter mit 20 Procent und von 35 bis 50 Hektoliter mit 10 Procent bemessen.

In der Campagne 1885/86 standen 1025 solche Brennereien im Betriebe, mit einer vorgeschriebenen Steuer von 5,125.281 fl., und der denselben gewährte Steuernachlass betrug 753.060 fl.

Die gesetzlich angenommene Alkoholausbeute wird thatsächlich, je nach dem Marktpreise des verwendeten Materials, hauptsächlich der Kartoffel, mitunter um mehr als das Doppelte per Tag überholt, so dass die für 1 Hektoliter absoluten Alkohols effectiv gezahlte Pauschalsteuer sich durchschnittlich in der Höhe von 5 fl., nach Umständen darunter bewegt. Die bei der Pauschalsteuerzahlung gegenüber der Productsteuer erzielte Steuerersparung wird zum überwiegenden Theile durch die größere Regie der ersteren Unternehmungen aufgezehrt.

Bei den kleinen, sogenannten Kesselbrennereien wird die Steuer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtungen im Wege der Pauschalirung, und zwar für die Unternehmer theilweise noch günstiger als beim Maischraume bemessen, wobei unter gewissen Voraussetzungen auch ein Steuernachlass von 20 Procent eintritt; in der Campagne 1885/86 lieferte diese Steuer, und zwar von 31.364 Brennereien ein Erträgnis von 168.033 fl., der Steuernachlass betrug 3.242 fl.; und schließlich wurde im Wege der Abfindung bei 12.525 sowohl mehlige Stoffe, als auch hauptsächlich Obst, Wein, Treber, Beerenfrüchte, Wurzeln und Bräuereiabfälle verarbeitenden Brennereien eine Steuer von 54.943 fl. erzielt. Der durchschnittliche Steuerbetrag per Hektoliter absoluten Alkohols dürfte in einem großen Theile dieser Brennereien niedriger als 5 fl. sein.

Steuerfrei kann Brantwein in Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Mähren, Steiermark, Kärnten, Krain und dem Küstenlande in bäuerlichen Brennereien zum eigenen Gebrauche bis zu 56 Liter, in Tirol, Vorarlberg und Dalmatien bis zu 112 Liter erzeugt werden, und haben in der Campagne 1885/86 47.276 Grundbesitzer von diesem Rechte Gebrauch gemacht.

In Böhmen, Galizien und der Bukowina, dann in Schlesien war nach der Landesverfassung die Brantweinerzeugung nur den Propinationsberechtigten gestattet, daher gibt es dort keine steuerfreie Brantweinerzeugung.

Die in der Campagne 1885/86 in Österreich mit 9,519.357 fl., vorgeschriebene Brantweinsteuer, welche durch die gewährten Steuernachlässe per 768.110 fl. und die für den exportirten Branntwein gezahlte Restitution per 951.079 fl. auf den Reinertrag von 7,801.168 fl., reducirt worden ist, und in den letzten Jahren überhaupt sich zwischen 7 und 8 Millionen Gulden jährlich bewegte,*) bleibt hinter den in Österreich erzielten Reineinnahmen aus anderen indirecten Steuern, z. B. aus der Zuckersteuer 12 Millionen Gulden, aus dem Salzmonopole circa 18 Millionen Gulden, aus der Biersteuer über 23 Millionen Gulden, aus dem Tabakmonopole 47 Millionen Gulden weit zurück, und es empfiehlt sich aus vielfachen Gründen diese Steuerquelle für die Staatsfinanzen nach dem Vorbilde anderer Staaten ergiebiger zu machen.

Nimmt man andere Staaten in Betracht, so bezieht zum Beispiel England aus der Brantweinsteuer bei einem auf unser laufendes Geld umgerechneten Steuersatze von 247 fl. 28 kr. jährlich etwa 200 Millionen Gulden; Frankreich bei einem Steuersatze von 79 fl. 10 kr. jährlich 124 Millionen Gulden; Russland bei einem Steuersatze von 148 fl. 28½ kr. bei 420 Millionen Gulden; die Vereinigten Staaten Nordamerikas bei einem Steuersatze von 127 fl. 6 kr. an 170 Millionen Gulden; Belgien bei einem Steuersatze von 65 fl. an 16 Millionen Gulden; Schweden bei einem Steuersatze von 57 fl. an 10 Millionen Gulden; Holland bei einem Steuersatze von 126 fl. 30 kr. an 22 Millionen Gulden.

In Deutschland wurde wegen des geringen Ertrages der Brantweinsteuer von jährlich circa 50 Millionen Mark und zum Zwecke der Sanirung der infolge des Rückganges der Marktpreise**) nothleidend gewordenen Spiritusindustrie im Jahre 1886 die Einführung des Brantweinverschleißmonopoles versucht. Darnach hätte der Staat den von den Brennereien erzeugten Spiritus zu einem bestimmten Monopolpreise, und zwar per Hektoliter reinen Alkohols, den Kartoffelspiritus mit Rücksicht auf den zehnjährigen (1875—1885) Durchschnittspreis abzüglich der Steuer von 16 Mark um 35 Mark, den Getreidespiritus um 30 Mark höher, Spiritus aus Wein um 100 Mark, aus Obst, Weichseln um 365 Mark theuerer abzukaufen, um dann den in staatlichen Anstalten gereinigten Kartoffelspiritus um circa 250 Mark, den Spiritus aus Getreide um 360 Mark, aus Wein um 510 Mark, aus Obst um 1000 Mark, den ausländischen um 1200 Mark, durch circa 70.000 Verkäufer anstatt der jetzigen 190.000 zu verschleißen. Daraus wurde statt der bis dahin aus der Brantweinsteuer gezogenen Reineinnahme von jährlich circa 50 Millionen Mark künftighin nach Zahlung aller möglichen Entschädigungen in den ersten Jahren ein Reinerträgnis von 250 Millionen Mark, später von 280 Millionen Mark veranschlagt. Allein dieses Project ist daran gescheitert, dass Besorgnisse wegen Schädigung der zahlreichen bisherigen Spiritusverkäufer und wegen staatlicher Behinderung der freien Spiritusproduction den Widerstand des deutschen Reichstages hervorgerufen haben.

*) In Ungarn war im Jahre 1885/86 die Steuer mit 11,313.257 fl. vorgeschrieben, abzüglich der Steuernachlässe per 310.639 fl. und der Restitution per 1,502.723 fl., blieben rein 9,499.695 fl. und bewegte sich die Steuereinnahme in den letzten Jahren dort überhaupt in der Höhe von 9½ Millionen Gulden.

**) Nach Berliner Notirungen betrug dieser Rückgang durchschnittlich bis zum Jahre 1885, 51 Mark, Im Jahre 1885, 41¾ Mark, im Jahre 1886, 35—38 Mark.

Das neue Brantweinsteuergesetz für Deutschland vom 24. Juni 1887, führte mit 1. October 1887 zu der bis dahin bestandenen Maischbottichsteuer eine neue Verbrauchsabgabe in zwei Sätzen ein. Dies geschah zum Vortheile und Schutze der durch eine bedeutende Überproduction hart bedrängten landwirtschaftlichen Brennereien. Für eine per Kopf der Bevölkerung in der Steuergemeinschaft mit 4½ Liter, für Süddeutschland mit 3 Liter berechnete, auf die bis dahin bestandenen landwirtschaftlichen und gewerblichen Brennereien aufzutheilende Menge (Contingent) wurde ein Steuersatz von 50 Mark gesetzt, während der darüber erzeugte Spiritus durch eine höhere, die Production regulirende, und der Überproduction vorbeugende Verbrauchsabgabe von 70 Mark getroffen wird, wobei Spiritus zu Export und gewerblichen Zwecken von der Verbrauchsabgabe frei bleiben, und beim Exporte die Maischbottichsteuer effectiv mit circa 13 Mark gezahlt, mit 16 Mark 1 Pfennig, daher mit einer Prämie von circa 3 Mark restituirt wird.

Die deutsche Regierung veranschlagte den effectiven Trinkconsum mit etwa 2½ Millionen Hektoliter Alkohol, sie nahm circa 15 Procent Consumrückgang infolge der höheren Belastung an, wodurch sich obige Ziffer auf 2,125.000 Hektoliter reducirte. Hiernach wurde der Ertrag der neuen Verbrauchsabgabe mit 114 Millionen Mark berechnet, wovon auf das Contingent von 1,710.000 Hektoliter à 50 Mark 85½ Millionen Mark und auf den dasselbe übersteigenden Trinkconsum per 415.000 Hektoliter à 70 Mark weitere 19 Millionen Mark entfallen. Dazu kommt noch die in den letzten Jahren durchschnittlich 47 Millionen Mark tragende Maischbottichsteuer, welche jedoch nach Abzug der gewährten Nachlässe und Rückvergütungen in der Höhe von durchschnittlich 14½ Millionen Mark künftighin bloß 32½ Millionen Mark ausmachen wird. Die neue Verbrauchsabgabe wird daher mit Inbegriff der Maischbottichsteuer auf rund 146 Millionen Mark, und nach Abrechnung der höheren Regiekosten per 3½ Millionen Mark auf rund 143 Millionen Mark veranschlagt.

Die k. k. Regierung geht in dem vorliegenden Gesetzentwurfe von dem Principe aus, es sei unter Auflassung des bisherigen Besteuerungssystems bei den dermalen nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirten, sowie bei den unter der Productbesteuerung stehenden Brennereien der in denselben erzeugte und durch einen Messapparat zu ermittelnde Alkohol mit einer Consumabgabe in zwei Sätzen zu belegen, und zwar nicht schon bei der Erzeugung, und bei Überführung in ein Freilager, sondern erst im Momente des Überganges in den freien Verkehr. Der niedrigere Satz von 35 fl. per Hektoliter absoluten Alkohols wäre für ein auf die Brennereien individuell per Betriebsperiode aufzutheilendes Contingent von 997.458 Hektoliter (in Ungarn 872.542 Hektoliter, in Bosnien 8000 Hektoliter), dagegen von der darüber erzeugten Alkoholmenge der höhere Satz von 45 fl. per Hektoliter einzuheben. Bei den kleineren und den sogenannten Kesselbrennereien, die im geringeren Umfange selbsterzeugte mehlige Stoffe, oder Obst, Treber, Beerenfrüchte, Weinleger, Weinhefe, Most, Honigwasser, Brauereiabfälle u. s. w. verarbeiten, soll die Productionsabgabe von 35 fl. per Hektoliter, welche im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder im Wege der Abfindung und in gewissen Fällen auch nach der Anzeige des Messapparates zu ermitteln ist, weiter belassen werden.

Diese neue Consumabgabe, welche auf den zum Exporte, sei es in natura oder in Liqueuren, Rum oder in Wein beigemengten, dann zu gewerblichen Zwecken, Essigbereitung, Heizen, Kochen, zur Beleuchtung verwendeten Spiritus gar nicht, sondern lediglich auf den für den Trinkconsum im Inlande bestimmten Brantwein auferlegt wird, ist geeignet, denselben ohne Unterschied gleichmäßig, daher gleich gerecht zu treffen, und wird dieselbe Steuerersparungen auf Kosten der Mitconcurrenten ausschließen, eine rationelle und billigere Production, die Verarbeitung wohlfeileren, selbst verdorbenen Materiales ermöglichen, den Producenten von dem Zwange der sofortigen Steuerentrichtung befreien, die in einem richtigeren Zeitpunkte als bisher eingeforderte Steuer auf den Consumenten überwälzen, eine Stabilisirung der Steuerart bewirken, einen sicheren, hohen Ertrag für den Staatsschatz liefern.

Die nach dem Vorbilde des deutschen Gesetzes vorgeschlagenen Staffelsätze der Brantweinsteuer mit 35 fl. und 45 fl., wovon der niedrigere für beiläufig Dreiviertheile der Production zumeist den landwirtschaftlichen Brennereien zugewiesen wird, bezweckt einestheils einer Überproduction von Spiritus vorzubeugen und anderseits die landwirtschaftlichen Brennereien neben den großen Spiritusfabriken lebensfähig zu erhalten.

Allein der beantragte Steuersatz von 35 fl., beziehungsweise 45 fl., ist, gegenüber dem bisherigen nominellen Satze von 11 fl., und der wirklichen Steuerzahlung von 9 fl. bei Fabriksbrennereien und von 5 fl. bei den landwirtschaftlichen Brennereien, unleugbar unvermittelt hoch angesetzt und von den einschneidendsten Wirkungen sowohl für die Producenten, Spirituosenverschleißer, als auch für die Consumenten, und lassen sich diese hohen Steuersätze des Gesetzentwurfes nur durch Gründe unabweisbarer Staatsnothwendigkeit rechtfertigen.

Als eine Milderung der Härten des neuen Gesetzes beantragt die Regierungsvorlage, ähnlich den jetzigen Steuernachlässen, aus der Staatskasse zu zahlende Bonificationen für die landwirtschaftlichen Brennereien mit einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter von 3 fl., bei einer täglichen Erzeugung über 2—4 Hektoliter von 2 fl. und über 4—7 Hektoliter von 1 fl. per 1 Hektoliter.

Eine weitere Begünstigung ist in dem Staffelsatze der Consumabgabe von 35 fl. und 45 fl. gelegen, indem erwartet werden kann, dass der Marktpreis der Gesammtmenge des in den Inlandsconsum übergehenden Alkohols sich nach dem höheren Steuersatze richten wird, und den Erzeugern des mit dem niedrigeren Steuersatze hauptsächlich in landwirschaftlichen Brennereien belegten Alkohols die Differenz zwischen den Staffelsätzen*) zu gute kommen wird.

Der Staat hat selbstverständlich an der Erhaltung der von den Grundbesitzern behufs einzig möglicher Verwertung der Producte der Landwirtschaft, hauptsächlich der Kartoffel, und wegen intensiverer Bewirtschaftung der Felder mitunter nothgedrungen betriebenen Brennereien ein großes Interesse, insbesondere in gegenwärtigen die Landwirtschaft überhaupt hart bedrängenden Zeiten, daher denn seit jeher die Steuergesetzgebungen der meisten Staaten die landwirtschaftlichen Brennereien durch Steuerbegünstigungen gegen Bedrängung und Verdrängung durch die capitalkräftigeren, rationeller betriebenen, billiger producirenden Spiritusfabriken zu schützen bestrebt waren. Freilich werden die eingeräumten Steuerbegünstigungen, durch die infolge der mitunter primitiven Betriebsarten höheren Regiekosten erheblich vermindert.

Den Fabriksbrennereien, welche fast ausschließlich den Export des Alkohols besorgen und gegenwärtig die Differenz zwischen der effectiven Steuerzahlung per 9 fl. und dem gesetzlichen Satze von 11 fl. mit 2 fl. und überdies zehn Procent des nominellen Steuersatzes von 11 fl., das ist 1 fl. 10 kr., zusammen 3 fl. 10 kr. Ausfuhrprämie per 1 Hektoliter genießen, wird künftighin eine offene Bonification per 5 fl. in Aussicht gestellt bis zum jährlichen Gesammtbetrage von einer Million Gulden aus dem Staatsschatze, insoferne der jährliche Export aus Österreich-Ungarn nicht 200.000 Hektoliter übersteigen wird, in welcher Ziffer sich unsere Ausfuhr vor einigen Jahren bewegte, die aber in letzter Zeit einen starken Rückgang erlitten hat.

Der finanzielle Ertrag der neuen Brantweinsteuer würde sich in Österreich schon von dem Contingente per 997.458 Hektoliter à 35 fl. auf eine Bruttoziffer per 34,911.030 fl. stellen, wozu noch der Ertrag der Productionsabgabe und auch jener des höheren Steuersatzes per 45 fl. hinzukömmt, wovon aber anderseits die aus dem Staatsschatze zu zahlenden Bonificationen für landwirtschaftliche Brennereien und für die exportirten Alkoholmengen, die Vergütung für die Propinationsberechtigten in Galizien und in der Bukowina, dann die erhöhte Regie in Abfall zu bringen sind.

Unsere Staatsvoranschläge wiesen in den letzten zehn Jahren durchgehends Abgänge aus, und zwar das Finanzgesetz pro 1878 vom 30. März 1878, R. G. Bl. Nr. 27, per 23,326.541 fl.; pro 1879 Finanzgesetz vom 22. Mai 1879, R. G. Bl. Nr. 68, per 78,598.506 fl.; pro 1880 Finanzgesetz vom 28. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 53, per 25,173.262 fl.; pro 1881 Finanzgesetz vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 51, per 53,466.310 fl.; pro 1882 Finanzgesetz vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 38, per 37,565.158 fl.; pro 1883 Finanzgesetz vom 16. April 1883, R. G. Bl. Nr. 47, per 28,194.465 fl.; pro 1884 Finanzgesetz vom 8. April 1884, R. G. Bl. Nr. 45, per 40,363.674 fl.; pro 1885 Finanzgesetz vom 26. März 1885, R. G. Bl. Nr. 28, per 15,237.277 fl.; pro 1886 Finanzgesetz vom 20. April 1886, R. G. Bl. Nr. 59, per 8,791.930 fl.; pro 1887 Finanzgesetz vom 31. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 66, per 27,675.208 fl., zusammen in den vorerwähnten zehn Jahren 338,392.331 fl. oder jährlich durchschnittlich 33,839.233 fl., ohne Berücksichtigung der Nachtragscredite.

Ohne es einer näheren Erörterung zu unterziehen, wodurch diese Abgänge, die ja bekanntlich zum großen Theile auf Investitionen und militärische Zwecke zurückzuführen sind und voraussichtlich nicht sobald eine Herabminderung erfahren dürften, entstanden sind, ist Eines für jedermann einleuchtend, dass der Staat auf eine stabile, namhafte Erhöhung seiner Einkünfte bedacht sein muss. Die Eingangs angeführten Ziffern in Bezug auf den Ertrag der Brantweinsteuer in anderen Staaten machen es vollständig begreiflich, wenn die beiden Regierungen durch die Brantweinsteuerreform die ungünstige Lage der Finanzen zu bessern entschlossen sind, zumal die Erhöhung der indirecten Abgaben als ein geeigneteres Mittel hiezu erscheint, als die der directen Steuern, und speciell der Brantwein als ein vorzüglich passendes Object gilt, um ein größeres Staatseinkommen zu vermitteln. Allerdings wird der Consument diesfalls getroffen, allein bei dem Gebrauche dieses Artikels in geringen Mengen vertheilt sich die Steuerlast in wenig empfindlicher Weise.

Über den Umfang der bisherigen Spiritusproduction in Österreich-Ungarn, aus welcher auf den gegenwärtigen sowie den künftigen Brantweinconsum geschlossen werden könnte, und auf deren Grundlage

---

*) In Berlin notirte z. B. am 1. Mai l. J. Spiritus, auf dem die Verbrauchsabgabe von 70 Mark haftete, mit 33 Mark 4 Pfennig; jener mit der Verbrauchsabgabe von 50 Mark mit 52 Mark 4 Pfennig beide ohne Fass, letztere daher höher um 19 Mark.

die Berechnung der zum niedrigeren Satze herzustellenden und der den beiden Reichshälften zugewiesenen Alkoholmengen (Contingente) beruht, mögen nachstehende Bemerkungen hier Platz finden.*)

Der Verfasser eines sehr instructiven Werkes: „Die Brantweinsteuer, Tübingen 1884", Julius Wolf, veranschlagte die Spiritusproduction in Österreich-Ungarn vor dem Jahre 1884 in dem erwähnten Werke auf Seite 480: für die Campagne 1884/85 in Schanz's Finanzarchiv vom Jahre 1887, IV. Jahrgang, Bd. 1, Seite 370, und endlich für die Campagne 1885/86 in Professor Delbrück's „Zeitschrift für Spiritusindustrie", Berlin, Nr. 31, vom 4. August 1887, Seite 221, folgendermaßen:

	Vor dem Jahre 1884	In der Campagne 1884/85	In der Campagne 1885/86
Productbesteuerung	220.000 Hektoliter	1,525.000 Hektoliter	1,380.000 Hektoliter
Maischraumpauschalsteuer . .	2,400.000 „	1,160.000 „	1,200.000 „
Brennraumpauschalsteuer . .	80.000 „	135.000 „	165.000 „
Abfindung	6.000 „	10.000 „	27.500 „
Steuerfreie Erzeugung . . .	37.000 „	40.000 „	40.000 „
	2,743.000 Hektoliter	2,870.000 Hektoliter	2,812.500 Hektoliter.

Bei der im Mai 1887 in Pest abgehaltenen, von der königlich ungarischen Regierung einberufenen Enquête wurde die besteuerte Spiritusproduction in Österreich-Ungarn während der Campagne 1885/86 nachstehend berechnet:

In Österreich:

Productbesteuerung	455.000 Hektoliter
Pauschalirungen aller Art . .	1,047.000 „
Summe . .	1,502.000 Hektoliter

In Ungarn:

Productbesteuerung	882.000 Hektoliter
Pauschalirung	350.000 „
Kesselbrennerei	285.000 „
Summe . .	1,517.000 Hektoliter.

In den von der k. k. Regierung zur gegenwärtigen Regierungsvorlage mitgetheilten statistischen Daten wird behufs Berechnung der wirklichen Spiritusproduction zu den zur Productbesteuerung angemeldeten Alkoholgraden, indem statt der gesetzlichen Annahme eines 75gradigen Productes thatsächlich bei 92 Grade gezogen werden, ein 22procentiger Zuschlag hinzugerechnet, wornach die in der Campagne 1885/86 in Österreich angemeldeten Alkoholgrade 37,919.000 mit dem genannten Zuschlage 462.613 Hektoliter absoluten Alkohol, die in Ungarn angemeldeten 73,519.552 Grade plus Zuschlag 896.938 Hektoliter darstellen.

Zum Zwecke der Berechnung der wirklichen Spiritusproduction, welche der Maischraumpauschalsteuer in den letzten Jahren unterlag, war die k. k. Regierung veranlasst, mit Rücksicht auf die Gutachten von Experten bei der im Mai 1887 behufs der geplanten Reform der Brantweinsteuer abgehaltenen Enquête, bei Feststellung der künftighin dem niedrigeren Satze der Consumabgabe zuzuweisenden Alkoholmenge, im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung anzunehmen, dass — um die wirkliche Production zu ermitteln — zu den angemeldeten Alkoholgraden ein Zuschlag von 80 Procent hinzuzurechnen sei, weil statt der gesetzlich angenommenen täglichen Ausbeute von $5\frac{1}{2}$ Liter bei Rüben, $6\frac{1}{2}$ Liter bei mehligen Stoffen und 7 Liter bei Melasse, in Wirklichkeit $9\frac{9}{10}$ bis $11\frac{7}{10}$ und $12\frac{6}{10}$ Liter gezogen zu werden pflegen.

Allein die Meinung ist vorherrschend, dass die von der Regierung angenommene Ziffer eines 80procentigen Zuschlages zu den angemeldeten Graden in den meisten Ländern, etwas höher — zwischen 80 bis 90 — sich als zutreffend erweisen mag, jedoch mit Ausnahme von Galizien und der Bukowina, wo wegen der sehr niedrigen Marktpreise der mitunter schwer verkäuflichen Kartoffeln, durch häufigeres Einmaischen dieses billigen Materials, eine die Production anderer Länder weit übersteigende Alkoholausbeute, — in Ostgalizien sogar bis 125 Procent — erzielt werden soll. („Österreichisches Landwirtschaftliches Wochenblatt". Wien, 24. März 1888, Beilage.)

Für Ungarn nimmt man an, dass die in der Campagne 1885/86 zur Maischraumpauschalsteuer angemeldeten 18,427.146 Alkoholgrade thatsächlich eine Production von 350.000 Hektoliter darstellen, wobei also ein Zuschlag von 90 Procent in Rechnung gezogen wurde.

*) Es ist diesbezüglich zu bemerken, dass die jährliche Spiritusproduction in Österreich-Ungarn, mit Rücksicht auf den Umstand, als die zur Erzeugung angemeldeten Alkoholgrade durch die thatsächliche Erzeugung weit überschritten werden, sich nicht genau angeben läßt, sondern auf Grund der ämtlichen Anmeldungen nur annäherungsweise berechnet werden kann.

Für Österreich wäre nach dem Obgesagten zu der nach der Maischraumpauschalsteuer in der Campagne 1885/86 angemeldeten Alkoholmenge von 46,593.464 Graden ein durchschnittlicher Zuschlag von mehr als 80 Procent hinzuzurechnen, um darnach der wirklichen Production nahe zu kommen.

In Österreich waren in der Campagne 1885/86 nach dem Brennraume pauschalirt 1,527.452 Grade, nach der Abfindung 499.452 Grade, zusammen 2,027.025 Grade, welche am geringsten besteuert mit einem Zuschlage von 150 Procent, daher mit 50.675 Hektoliter in Anschlag genommen werden können; in Ungarn nach dem Brennraume pauschalirt 8,918.801 Grade, abfindungsweise 836.591 Grade, in der Militärgrenze nach dem Brennraumpauschale 677.565 Grade, abfindungsweise 468.131 Grade, zusammen in Ungarn 10,901.088 Grade mit Zuschlag von 150 Procent 272.527 Hektoliter.

Dieser Aufstellung nach würde die Spiritusproduction in Österreich-Ungarn in der Campagne 1885/86 sich folgendermaßen darstellen:

	In Österreich:			In Ungarn:		
Productbesteuerung	462.613 Hektoliter	30	Procent	896.938 Hektoliter	59	Procent.
Maischraumsteuerpauschalsteuer . .	1,001.758 „	66·7	„	350.000 „	23	„
An Brennraumpauschale und Abfindung	50.675 „	3·3	„	272.527 „	18	„
	1,515.046 Hektoliter	100	Procent	1,529.465 Hektoliter	100	Procent.

Überdies wurde in der Campagne 1885/86 steuerfrei erzeugt: in Niederösterreich 12.258 Hektoliter, in Oberösterreich 2092 Hektoliter, in Salzburg 110 Hektoliter, in Tirol und Vorarlberg 1123 Hektoliter, in Steiermark 4529 Hektoliter, in Kärnten 752 Hektoliter, in Krain 169 Hektoliter, im Küstenlande 925 Hektoliter, in Dalmatien 132 Hektoliter, in Mähren 2045 Hektoliter, zusammen 24.135 Hektoliter Brantwein. — In Ungarn und Siebenbürgen wurden steuerfrei erzeugt 11.427 Hektoliter, in Croatien und Slavonien 5281 Hektoliter, in der Militärgrenze 4282 Hektoliter, zusammen 20.992 Hektoliter absoluten Alkohols.

Die k. k. Regierung beziffert in den zu ihrer Vorlage, betreffend die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmengen, beigegebenen Ermittlungen der Ziffernansätze die Spiritusproduction in Österreich-Ungarn nach einem sechsjährigen Durchschnitte in den Campagnen 1881/82 bis 1886/87 unter Zurechnung eines 22procentigen Zuschlages zu der Productbesteuerung und eines 80procentigen Zuschlages zu der Maischraumpauschalsteuer gleichmäßig in beiden Reichstheilen, mit Außerachtlassung der nach dem Brennraume pauschalirten und im Wege der Abfindungen bestimmten Brennereien (Kesselbrennereien) jährlich mit 2,486.283 Hektoliter,

davon in Österreich	1,282.208	Hektoliter
„ „ Ungarn	1,204.074	„
	2,486.282	Hektoliter.

Um hiernach die künftighin für den Trinkconsum im Inlande verbleibenden Mengen für beide Reichstheile zu berechnen, wurden nach demselben sechsjährigen Durchschnitte in jeder Reichshälfte vermöge der gezahlten Restitutionen für exportirte Mengen in Österreich jährlich 50.168 Hektoliter, in Ungarn jährlich 126.532 Hektoliter, dann die künftighin in beiden Reichshälften für gewerbliche Zwecke und für Beimischung zu dem für den Export bestimmten Weine (Vinage) zu verwendende und steuerfrei zu erzeugende Menge mit 100.000 Hektoliter zu gleichen Theilen für jede Reichshälfte, und endlich ein durch Vertheuerung des Brantweins voraussichtlich mit 15 Procent veranschlagter Consumrückgang in Abzug gebracht.

Darnach stellte sich die Berechnung folgendermaßen:

Jährliche Alkoholproduction ausschließlich des in den Kesselbrennereien und steuerfrei erzeugten Brantweines.

	In Österreich.	In Ungarn.
	1,282.209 Hektoliter	1,204.075 Hektoliter
Hievon ab zum Export inclusive gewerblicher Zwecke (1700 Hektoliter) bis jetzt . . .	50.168 „	126.532 „
	1,232.041 Hektoliter	1,077.543 Hektoliter
Für Gewerbe, Vinage, ab künftig	50.000 „	50.000 „
	1,182.041 Hektoliter	1,027.543 Hektoliter
15 Procent Consumrückgang .	177.306 „	154.131 „
Rest .	1,004.735 Hektoliter	873.412 Hektoliter.

Mit Rücksicht auf die hievon für Bosnien und die Hercegovina aufgetheilten 8.000 Hektoliter verbleiben für Österreich 997.458 Hektoliter, für Ungarn 872.542 Hektoliter, im Verhältnisse 53·34 : 46·66 Procent.

Die nach dieser Darstellung ermittelten Alkoholmengen sind jedem der beiden Reichstheile zu dem niedrigeren Satze von 35 fl. zur autonomen Vertheilung zugewiesen, da bei den verschiedenartig gestalteten Verhältnissen der Production in beiden Reichshälften, indem in Österreich die Maischraumpauschalsteuer über 66 Procent, die Productenbesteuerung mit 30 Procent mehr als um das Doppelte überwiegt, in Ungarn dagegen die Productbesteuerung mit 59 Procent, die Maischraumpauschalsteuer nur 23 Procent, gleichfalls weit mehr als doppelt so hoch ist, gleichmäßige Principien für beide Reichshälften diesfalls unanwendbar erscheinen.

Einer autonomen gesetzlichen Regelung dieser Auftheilung steht das mit Gesetz vom 21. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 48, verlängerte, im Gesetze vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, enthaltene österreichisch-ungarische Zoll- und Handelsbündnis, vermöge dessen die Brantwein-, Bier- und Zuckersteuer in beiden Ländergebieten nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt wird, nicht entgegen, da durch eine solche Vertheilung des Contingentes die Grundsätze des Steuergesetzes selbst nicht alterirt werden, und Ungarn nebst den im gemeinsamen Zollgebiete gleichartig bestehenden indirecten Steuern, auf seinem Gebiete thatsächlich auf Zucker und Bier besondere Verschleißabgaben gesetzlich eingeführt hat.

Der die obigen Contingente übersteigende Rest der Production wird nach dem höheren Satze von 45 fl. versteuert werden müssen.

Die bedeutende Steigerung der einzuführenden Brantweinsteuersätze wird insbesondere schwer in Galizien und in der Bukowina empfunden werden, namentlich wegen der dort in Kraft stehenden Propinationsverhältnisse.

Im Laufe der geschichtlichen Entwicklung der Getränkesteuer, die aus den preußischen Städten auf dem Gebiete des deutschen Ritterordens in das Königreich Polen verpflanzt worden ist, überging das Recht der Erzeugung und des Ausschankes geistiger Getränke in weit strengerer Form als dies in Böhmen, Mähren und Schlesien der Fall gewesen, allgemein auf die landtäflichen Güter, sowie auch auf die Städte, bei letzteren entweder vermöge des denselben gehörigen landtäflichen Besitzes, oder als eine selbständige obrigkeitliche Befugnis, und gestaltete sich formell und thatsächlich unter der Bezeichnung „Propinationsrecht“ als eine ausschließliche Dominicalgerechtsame: im unterthänigen Herrschafts- oder Stadtgebiete die sogenannten Propinationsgetränke, als Bier, Brantwein und Meth ausschließlich zu erzeugen und in den beliebig errichteten Schankstätten auszuschänken.

Die k. k. österreichische Regierung wollte, den Rechtsbestand des Propinationsrechtes in Galizien achtend, die hieraus fließenden Dominicaleinkünfte nicht benachtheiligen (Allerhöchste Entschließung vom 19. August 1775), dieselben jedoch laut Robotpatent vom 16. Juni 1786 nicht erweitern; und wurde dieses, durch die Grundentlastung nicht berührte, laut kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, Absatz VII, als weiter zu Recht bestehend ausdrücklich anerkannte Propinationsrecht mit dem galizischen Landesgesetze vom 30. December 1875, L. G. Bl. Nr. 55 ex 1877, dahin geregelt, dass dasselbe gegen Entschädigung aufgehoben, die Erzeugung der Propinationsgetränke als Gegenstand des freien Gewerbes erklärt, das Ausschanks- und Verschleißrecht der Propinationsgetränke in seiner ganzen Ausschließlichkeit und in vollem Umfange im Besitze der bisherigen Berechtigten, und zwar bis zu dem Endtermine des Jahres 1910 aufrechterhalten, nach Ablauf dieses Termines jedoch als Realrecht zu einer einzigen Schankstätte für geistige Getränke (mit Ausnahme des Weines) in jeder Gemeinde im Bereiche des propinationsberechtigten Gutes belassen worden ist.

Nach Ablauf des erwähnten Termines, mit Ende des Jahres 1910, wird die für Aufhebung des Propinationsrechtes entfallende Entschädigung an die Berechtigten aus dem zu diesem Zwecke gebildeten Propinationsfonde verabfolgt, in welchen für die bis zum Jahre 1910 neuerrichteten Brantwein- und Bräuhäuser ein für allemal zu zahlenden Abgaben von je 2000 fl., für eine Methsiederei 100 fl., dann die jährlichen Schankgebüren von Propinationsschänkern und zwar 10 fl. in Orten mit weniger als 1000 Einwohnern, 15 fl. in Orten mit 1000 bis 5000 Einwohnern und 20 fl. in Orten mit mehr als 5000 Einwohner, dann von den anderen Schänkern 60 fl. in Orten von weniger als 1000 Einwohnern, 80 fl. in Orten mit 1000 bis 5000 Einwohnern und 100 fl. in Orten mit mehr als 5000 Einwohnern, endlich die aus Anlass von Propinationsübertretungen auferlegten Geldstrafen einfließen.

Der vom galizischen Landesausschusse dem Landtage vorgelegte Rechnungsabschluss des Propinationsfondes für das Jahr 1886 weiset einen Vermögensstand von 3,244.402 fl. aus und betrugen die Einnah-

men desselben in dem gedachten Jahre 404.126 fl., worunter die die Hauptquelle derselben bildenden Schankgebüren sammt Rückständen 297.791 fl. ausmachten.

Die in der Bukowina ähnlich wie in Galizien bestehenden Propinationsverhältnisse wurden durch das Gesetz vom 7. Juli 1876, L. G. Bl. Nr. 6 ex 1879 geregelt, demzufolge das Propinationsrecht mit dem letzten December 1911 gegen Entschädigung aus dem Propinationsfonde, in welchen als einmalige Abgabe für neuerrichtete Brantweinbrennereien 2000 fl., für Bräuhäuser 1000 fl., dann die jährlichen Schankgebüren von Propinationsschänkern 10 fl., 15 fl. und 20 fl., von den übrigen wie in Galizien einfließen, aufgehoben wird.

Der Vermögensstand des Propinationsfondes in der Bukowina betrug Ende des Jahres 1887 rund 278.000 fl.

Jul. Wolf gibt in seinem erwähnten Werke „Die Brantweinsteuer“ nebst einer Schilderung der galizischen Propinationsverhältnisse auf Seite 445 über das Propinationseinkommen folgende Daten an:

Im Jahre 1863 in Städten 837.231 fl., auf den übrigen Gütern 3,163.961 fl.
„ „ 1874 „ „ 1,101.518 „ „ „ „ „ 3,903.710 „

und die Anzahl der Propinationsschänken mit 18.462, nach der Ablösung 6153 und sonstige zur Entrichtung von Schankgebürverpflichtete 383.

Ein officieller Ausweis aus neuester Zeit über die Gesammtziffer des ermittelten Reinertrages des Propinationsschankrechtes, sowie über die Zahl der zuerkannten Schänken in Galizien beziffert das ermittelte reine Einkommen mit 3,099.975 fl., und die Zahl der zuerkannten Schänken mit 7719, wobei die Städte nicht in Rechnung kommen.

Nachdem das Propinationsrecht in Galizien und in der Bukowina dem dortigen landtäflichen Grundbesitze sowie auch den Städten ein bis zu Ende des Jahres 1910, beziehungsweise 1911 gewährleistetes, aus der üblichen Verpachtung des ausschließlichen Schankrechtes geistiger Getränke fließendes bedeutendes Propinationseinkommen abwirft, der Haushalt der bezüglichen Städte bei den Erfordernissen für zahlreiche Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten auf diesem Einkommen basirt, das Propinationsrecht bei Bewertung des landtäflichen Besitzes und des Städtevermögens und bei Benützung desselben als Hypothek mit in Rechnung gezogen worden ist, so wird die plötzliche Erhöhung der Brantweinsteuer die oben genannten Länder in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen härter treffen als die anderen.

Aus diesem Grunde ist der Ausschufs zu dem Antrage gelangt, aus dem Erträgnisse der nun einzuführenden Brantweinsteuer den genannten Ländern einen jährlichen Beitrag von einer Million Gulden für Galizien und von 100.000 fl. für die Bukowina bis zu dem Jahre 1910, beziehungsweise zum Jahre 1911 zukommen zu lassen, worüber den bezüglichen Landtagen selbstverständlich die weitere Verfügung in dieser unzweifelhaften Landesangelegenheit überlassen werden muſste.

Ähnliche Berücksichtigungen der Brantweinindustrie in Galizien wie die vom Ausschusse beantragten fanden in unseren Gesetzen wiederholten Ausdruck, so z. B. wurden „in Erwägung, dass in Galizien die Grundbesitzer ihre Bodenproducte oft nicht anders als durch Verwendung zur Brantweinerzeugung verwerten können“ die mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August 1835 eingeführten Brantweinsteuersätze für Galizien um ein Drittel niedriger als in anderen Ländern festgesetzt, und auch in dem Gesetze vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend die besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke wurde im §. 12 bestimmt, dass diese Abgabe in Galizien und in der Bukowina wegen Heranziehung der dortigen Brantweinschänker zur Zahlung von jährlichen Schankgebüren in die Propinationsfonde nur zur Hälfte des gesetzlichen Ausmaßes für den Staatsschatz einzuheben ist.

Nachstehende Angaben beleuchten die Bedeutung der Spiritusindustrie in den beiden Ländern.

In Galizien betrug die Alkoholerzeugung, wenn zu den in der Campagne 1885/86 ämtlich angemeldeten Alkoholgraden Zuschläge von 22, beziehungsweise 115 und 150 Procent hinzugerechnet werden, um der factischen Production näher zu kommen:

nach der Productbesteuerung	2,552.237 Grade
an Maischraumpauschalsteuer	55,156.467 „
Brennraumpauschale	489.722 „
zusammen .	581.984 Hektoliter Alkohol.

Hievon die Steuervorschreibung	3,073.628 fl.
abzüglich der Nachlässe	399.449 „
effective Steuerzahlung	2,674.179 fl.,

daher durchschnittliche Steuerleistung 4 fl. 60 kr. per 1 Hektoliter.

In der Bukowina betrug die Gesammtproduction in derselben Campagne 69.352 Hektoliter, mit einer Steuervorschreibung von 363.355 fl. abzüglich der Nachlässe per 29.758 fl., effectiv 333.597 fl., somit 4 fl. 70 kr. per Hektoliter.

Wenn von der Spiritusproduction beider Länder mit jährlich circa		650.000 Hektoliter
die von Sachverständigen mit	150.000 Hektoliter	
bezifferte jährliche Ausfuhr aus diesen Ländern nebst einem voraussichtlichen Consumrückgange in Abzug gebracht wird, welcher wegen der daselbst bekanntlich außergewöhnlich kärglichen Lohnverhältnisse der an einen hochgradigen Brantwein gewöhnten Landbevölkerung bedeutender als in anderen Ländern und zwar in der Höhe von beiläufig	150.000 „	300.000 „
eintreten dürfte, so verbleibt ein Rest von		350.000 Hektoliter,

welcher bloß zum niedrigeren Steuersatze à 35 fl. gerechnet, einen Ertrag von 12¼ Millionen Gulden für die Staatskasse ergeben würde, wovon allerdings die zu leistenden Bonificationen in Abschlag kommen.

Zu §. 3.

Der Ausschuss erachtete der in Alinea 2 der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Proposition, dass die beiderseitigen Regierungen ohne weitere Ingerenz der Legislativen, die Contingentsziffern, und zwar unter Festhaltung des in Alinea 1 ausgedrückten Verhältnisses hinsichtlich der bezüglichen Ländergebiete, abzuändern berechtiget sein sollen, nicht zustimmen zu können, und wurde deshalb hauptsächlich behufs Vermeidung einer möglichen präjudicirlichen gesetzlichen Feststellung dieser Verhältnisziffern für die Zukunft die Auslassung dieses Alinea beschloßen, nebst dem Zusatzantrage, dass die in Alinea 1 bestimmten Contingente bloß bis zu Ende August des Jahres 1898 zu gelten haben, worauf dieselben auf Grund der in dieser Periode zutage getretenen Verhältnisse von den beiderseitigen Legislativen neu zu bestimmen sein werden.

Zu §. 6.

Der Ausschuss beantragt nach dem Vorbilde des deutschen Gesetzes die Befreiung von der Consumabgabe auch auf den zum Kochen, Heizen, zur Beleuchtung, zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Spiritus auszudehnen, und die vorgeschlagene Controlgebür von 3 Kreuzer per Liter im Interesse der Industrie auf die Hälfte herabzusetzen.

Der diesem Paragraph vom Ausschusse beigegebene Zusatz bezieht sich auf die im §. 35 beantragte Zulassung der Ermittlungsart der Alkoholmenge durch den Controlmessapparat bei den im §. 32, V, genannten Brennereien (speciell Cognacbrennereien), welchen dann nach §. 64 auch die abgabefreie Einlagerung des Spiritus in Freilager und die abgabefreie Ausfuhr von Spiritus gestattet werden soll.

Zu §. 6 erklärt der Regierungsvertreter, dass nach der Absicht der Regierung und dem Sinne des Gesetzentwurfes denaturirter Spiritus in Verschleiß wird treten können, dann, dass der zum Export bestimmte Wein, welchem Alkohol beigesetzt wurde, bis zum Austritte über die Zollinie unter amtlichem Verschlusse stehen, oder dass der Alkoholzusatz erst bei dem Austrittsamte stattfinden wird. Ebenso gedenkt die Regierung die Exportliqueure unter ämtliche Controle in den für dieselben bestimmten Lagern der Fabrik zu stellen. Der Regierungsvertreter befürchtet, dass die für den zu Heilzwecken bestimmten Spiritus vom Subcomité beschlossene Steuerfreiheit zu vielfachen von den Finanzorganen nur schwer zu verhütenden Defraudationen zu führen geeignet sein werde.

Zu §. 7.

Die in der Regierungsvorlage in Antrag gebrachten Bonificationen für die daselbst bezeichneten landwirtschaftlichen Brennereien per 1 bis 2 und 3 fl., welche einestheils die denselben bis nun gewährten procentuellen Steuernachlässe, dann die durch die Maischraumpauschalsteuer zukommenden Steuerersparungen ersetzen sollen, fand der Ausschuss zu niedrig angesetzt.

Wie bereits oben auseinandergesetzt worden, genießen die landwirtschaftlichen Brennereien bei der Steuerentrichtung gegenüber dem nominellen Steuersatze von 11 fl. gegenwärtig schon ein Ersparnis von 4 bis 6, ja mitunter noch mehr pro 1 Hektoliter. Anknüpfend an diesen thatsächlichen Stand der Dinge beantragt der Ausschuss die Erhöhung der aus dem Staatsschatze an die landwirtschaftlichen Brennereien hinauszuzahlenden Bonificationen bei sonst gleichen Bedingungen wie in der Regierungsvorlage auf 3 bis 4 und 5 fl. pro 1 Hektoliter für den zum niedrigeren Steuersatze erzeugten Alkohol, dagegen für den über das Contingent zum höheren Satze der Consumabgabe erzeugten Alkohol in derselben Höhe wie in der Regierungsvorlage.

Zufolge Anordnung dieses Paragraphen und der lit. c der Regierungsvorlage muss die jährliche Betriebszeit der Brennereien unter anderem auch auf einen achtmonatlichen Zeitraum beschränkt sein, wenn dieselben als landwirtschaftliche nach der Regierungsvorlage angesehen, und der denselben zu gewährenden Begünstigungen theilhaftig werden sollen. — Der Ausschuss erachtete die Bedingung des achtmonatlichen Betriebes bei den landwirtschaftlichen Presshefenbrennereien nicht gelten lassen zu sollen und hat einen diesbezüglichen Zusatz zu diesem Paragraphen beschlossen. Denn da die von letzteren Betriebsanstalten erzeugte Presshefe eine längere Aufbewahrung nicht zulässt, und diese Unternehmungen, wenn sie ihren Kundenkreis erhalten wollen, denselben durch das ganze Jahr mit ihrem Erzeugnisse zu versorgen in die Lage versetzt sein müssen, so ist die Einstellung der Presshefenerzeugung bei denselben auf einige Monate unthunlich.

Dem Ausschuss schien es aber nicht billig, den alle sonstigen Merkmale der landwirtschaftlichen Brennereien in sich vereinigenden, jedoch mit der Presshefenerzeugung verbundenen Betriebsanstalten die bisher genossenen Begünstigungen der landwirtschaftlichen Brennereien zu entziehen, und dies umsoweniger, als dieselben unter der Concurrenz der gefälschten Hefe ohnedies einen erschwerten Stand haben, und diesfalls jetzt schon vielfach in ihrer Erzeugung einen Rückgang aufweisen.

Dagegen erachtete der Ausschuss bei dieser Kategorie von Brennereien, um denselben nicht Vortheile einzuräumen, die nicht gerechtfertigt werden könnten, das Maximum der täglichen Erzeugung gegenüber den anderen auf 4 Hektoliter herabzusetzen, wodurch das oben erwähnte Zugeständnis hinsichtlich des fortwährenden Betriebes anderseits auf ein richtiges Maß eingeschränkt wird, und sohin ein billiger Interessenausgleich zwischen der Ausnahms- und sonstigen regelrechten Stellung der übrigen herbeigeführt werden soll. Diese den landwirtschaftlichen Presshefenbrennereien einzuräumende Sonderstellung hat übrigens keine besondere Tragweite, wenn erwogen wird, dass es sich bloß um sieben diesbezügliche Unternehmungen (davon sechs in Kärnten und eine in Steiermark) handelt, deren jährliche Gesammterzeugung nach der im Ausschusse gewordenen Aufklärung nicht einmal 4000 Hektoliter erreicht.

Zu §. 8.

Die Ausfuhr von Alkohol aus Österreich betrug im Jahre 1881/82 48.171 Hektoliter, im Jahre 1882/83 40.026 Hektoliter, im Jahre 1883/84 51.230 Hektoliter, pro September 1884 2.985 Hektoliter, im Jahre 1884/85 45.602 Hektoliter, im Jahre 1885/86 50.390 Hektoliter, im Jahre 1886/87 33.619 Hektoliter, im Durchschnitte jährlich 45.337 Hektoliter; aus Ungarn im Jahre 1881/82 88.174 Hektoliter, im Jahre 1882/83 196.500 Hektoliter, im Jahre 1883/84 134.818 Hektoliter, pro September 1884 7.485 Hektoliter, im Jahre 1884/85 133.959 Hektoliter, im Jahre 1885/86 145.402 Hektoliter, im Jahre 1886/87 48.196 Hektoliter, durchschnittlich jährlich 125.756 Hektoliter, in beiden Reichshälften zusammen in den letzten sechs Jahren durchschnittlich 171.093 Hektoliter, wovon auf Österreich circa 26 Procent, auf Ungarn 74 Procent entfielen.

Der Export von Alkohol aus Österreich-Ungarn ist nicht bedeutend, da derselbe bei Annahme einer Gesammtproduction von circa 3 Millionen Hektoliter, zur Hälfte in jeder Reichshälfte, bloß 6 Procent

beträgt, in Österreich von dessen Production 3 Procent, in Ungarn im Verhältnisse zu dessen Production 11 Procent.

Da der Weltmarktpreis des Alkohols im letzten Jahre nach den Notirungen in Hamburg auf 20 Mark per 1 Hektoliter gefallen ist, wovon 5 Mark für das Faß und 3 Mark für Fracht und Spesen haften, daher sich auf 12 Mark Netto oder 6 fl. in Gold, und bei einem 25procentigen Agio auf 8 fl. stellt, so würde sich demnach der Wert des aus Österreich im letzten Jahre ausgeführten Alkohols bei Annahme der Durchschnittsausfuhr per 46.000 Hektoliter à 8 fl. auf 368.000 fl. jährlich und des aus Ungarn ausgeführten Alkohols per 126.000 Hektoliter à 8 fl. auf 1,008.000 fl. jährlich berechnen, mit Rücksicht auf die in Triest erscheinenden, allerdings bloß nominellen Preisnotirungen, höchstens in doppelter Höhe obiger Ziffern.

Mit Hinblick darauf, dass den Fabriksbrennereien, welche den Export von Alkohol fast ausschließlich besorgen, gegenwärtig der ganze Steuersatz von 11 fl. per Hektoliter bei der Ausfuhr rückvergütet wird, während dieselben, als zumeist der Productbesteuerung unterworfene Unternehmungen effectiv bloß 9 fl. per Hektoliter Steuer entrichten, und ihnen überdies 10 Procent der Steuer für Kalo zugestanden werden, beträgt die gegenwärtige in versteckter Form sich herausstellende Ausfuhrprämie bei einem Hektoliter Alkohol circa 3 fl. ö. W.

Die Regierungsvorlage beantragt künftighin eine offene Ausfuhrbonification von 5 fl. per Hektoliter Alkohol, zufolge welcher aus dem Staatsschatze der Höchstbetrag von einer Million Gulden hinauszuzahlen wäre, in der Voraussetzung, dass der jährliche Export sich in der Höhe von höchstens 200.000 Hektoliter bewegen könnte; jedoch soll, um die ausgesetzte Summe von einer Million Gulden nicht zu überschreiten, die Bonification bei Ausfuhr des Alkohols per 5 fl. nicht zur Gänze, sondern vorläufig bloß zur Hälfte ausgefolgt und der Rest zu Ende des Jahres an den Exporteur in dem Verhältnisse nachgezahlt werden, damit die Maximalsumme der Bonification von einer Million Gulden nicht überschritten werde. Sollte jedoch die Ausfuhr so bedeutend werden, dass bei Auszahlung der Hälfte der Prämie die Maximalsumme von einer Million Gulden überschritten würde, so müsste von der ausgefolgten Bonificationshälfte eine Rückzahlung eintreten.

Auf eine gestellte Anfrage erklärte der Regierungsvertreter, dass jeder zur Ausfuhr gelangende Spiritus die Bonification erhalten wird, daher auch der aus landwirtschaftlichen Brennereien zur Ausfuhr bestimmte.

Im Ausschusse wurde diesbezüglich hervorgehoben, dass auf jene bedeutendere Aufnahmsfähigkeit des Weltmarktes für den bei uns erzeugten Spiritus gegenwärtig und für die nächste Zeit kaum zu hoffen sei, nachdem andere Staaten durch sehr hohe Prämien, z. B. Russland, Rumänien, unserer Concurrenz im Wege stehen, und auch Deutschland, welches an einer Überproduction von Spiritus leidet, und in den letzten Jahren circa 800.000 Hektoliter jährlich zur Ausfuhr brachte, die mit circa 13 Mark effectiv bezahlte Maischbottichsteuer mit 16 Mark restituirt, so dass eine versteckte Ausfuhrprämie per 3 Mark sich herausstellt.

Die im §. 8, Absatz 3 und 4 erwähnte Abgaberückvergütung ist in die Maximalsumme der Ausfuhrbonificationen nicht einzurechnen.

Zu §§. 15, 66, 78, 79.

Bei der Productionsabgabe trifft die Zahlungspflicht wie bisher den Brennereiunternehmer, und wird die nach §. 78 mittelst Abfindung (§. 34) oder Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 33) zu entrichtende Abgabe schon in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung der Erzeugung (§. 58) bei dem Steueramte überreicht wird; es kann aber nach §. 79 für einen Steuerbetrag von mindestens sechshundert Gulden für eine Betriebsperiode, gegen genügende Sicherheit, die Borgung der Productionsabgabe auf sechs Monate erwirkt werden, nach deren Ablauf die Abgabe einzuzahlen ist (§. 79), und zwar nach §. 78, Absatz 1 in vollem Betrage, weil bei der Productionsabgabe ein Disconto nicht platzgreift.

Zur Zahlung der Consumabgabe ist nach §. 15, lit. a derjenige verpflichtet, welcher den Brantwein zur freien Verfügung **erhält**, und wird die Consumabgabe nach §. 78, Absatz 2, erst in dem Momente fällig, in welchem der derselben unterworfene Brantwein behufs Wegbringung aus der Erzeugungsstätte einer Brennerei oder aus einem Freilager in den freien Verkehr angemeldet wird, welche Anmeldung nach §. 67 vom Leiter der Brennerei oder des Freilagers unter anderem mit Angabe des Empfängers des Brantweines (§. 67, Zeile 3), zu erstatten ist.

Aus diesen gesetzlichen Vorschriften geht hervor, dass der der Consumabgabe unterliegende Brantwein, künftighin nicht schon wie bisher bei der Erzeugung und auch nicht vom Brennereiunternehmer zu versteuern sein wird, sondern nach dessen Erzeugung durch eine beliebige Zeit entweder in der Erzeugungsstätte selbst, oder in einem Freilager unversteuert eingelagert, nach §. 66, Absatz 2, aus der Erzeugungsstätte ohne Entrichtung der Consumabgabe mit der darauf haftenden Consumabgabe in ein Freilager für Brantwein übertragen, oder mit dem Vorbehalte der Abgabeabschreibung über die Zolllinie ausgeführt, oder zur anderweitigen (§. 6) abgabefreien Verwendung bestimmt, desgleichen ohne Entrichtung der Consumabgabe auch aus einem Freilager in den erstgenannten beiden Fällen, und wenn das Freilager mit einer Raffinerie örtlich verbunden ist, aus demselben auch zur anderweitigen abgabefreien Verwendung bestimmt werden kann.

Indem das Gesetz in §. 15 als zur Zahlung der Consumabgabe verpflichtet im allgemeinen denjenigen aufstellt, welcher den Brantwein zur freien Verfügung erhält, so wird sich in den concreten Fällen entweder der Übernehmer des Brantweines, oder der Unternehmer der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers als die zahlungspflichtige Person darstellen.

Um in den Fällen, wo der Käufer des der Consumabgabe unterliegenden Brantweines nicht sofort Barmittel zur Zahlung der Abgabe im Momente der Anmeldung der Wegbringung desselben aus der Erzeugungsstätte oder dem Freilager zur Verfügung hat, daher der Brennereiunternehmer selbst für die Steuer des wegzubringenden Brantweines aufkommen müsste, die Befreiung des letzteren hievon zu erleichtern, hat der Ausschuss in §. 79 die Bestimmung aufgenommen, dass auch den Übernehmern des Brantweines die Borgung der Consumabgabe gegen hinreichende Sicherheit zuzugestehen ist.

Beim vorschriftsmäßigen Übergange des Brantweines an den die Borgung der Consumabgabe genießenden Unternehmer, wird selbstverständlich die Entlastung des den Brantwein verkaufenden Brennereiunternehmers sofort eintreten können.

Für die Consumabgabe ist im §. 79 eine Borgung derselben auf vier Monate, die von dem Monate an, in welchem der Brantwein zur Wegbringung abgefertigt worden, zu berechnen sind, vorgesehen, mit der Erleichterung, dass die in je einem Monate vorgeschriebenen Abgabebeträge nach Verlauf von je vier Monaten auf einmal zu bezahlen sind.

Hinsichtlich der Liqueurfabrikanten, welche oft in die Lage kommen, gewisse Gattungen ihrer Erzeugnisse für längere Zeit einzulagern, beschloss der Ausschuss den Antrag zu stellen, im letzten Absatz zu §. 79, dass denselben die Borgung der Abgabe bis zu zwölf Monaten gewährt werden kann.

Bei der Entrichtung der Consumabgabe im vorhinein, bei der Anmeldung, wird ein Disconto von $1^1/_3$ Procent, bei der Presshefeabgabe ein Disconto von 2 Procent (§. 79, letzte zwei Absätze) gewährt; daher wurden vom Ausschusse in seinen Anträgen zu §. 78, Absatz 2 und 4, die in der Regierungsvorlage enthaltenen Worte, dass die Abgabe „im vollen Betrage“ einzuzahlen ist, weggelassen.

Nach einer im Ausschusse vom Regierungsvertreter abgegebenen Erklärung werden in der Durchführungsvorschrift zum vorliegenden Gesetze als Sicherstellung für die Borgung der Abgabe nicht bloß Hypotheken, Staatspapiere, sondern wie bisher auch Brantweinvorräthe als Faustpfand zugelassen werden.

Die nach ihrer bisherigen Steuerleistung entweder im Wege der Abfindung, oder im Wege des Brennraumpauschales zwar ziemlich bedeutungslosen sogenannten Kesselbrennereien, welche jedoch wegen ihrer weitverzweigten Verbreitung unter den Grundwirten in weiten Ländergebieten ein sehr wesentliches Interesse der bezüglichen Grundwirtschaften darstellen, sollten nach der Regierungsvorlage durch die im dritten Hauptstücke derselben enthaltenen Bestimmungen, §. 32 und folgende, behandelt werden.

Dem Ausschusse schien es gleichfalls geboten, diese Kesselbrennereien, eben wegen der ausgedehnten, daran geknüpften Interessen in ihrem berechtigten und ihrem Zwecke entsprechenden Stande der Einrichtung weiterhin zu schützen, aber mit jenen Vorsichten, welche die durch das neue Gesetz geschaffene Lage der Spiritusbesteuerung und Production nothwendigerweise erheischt.

Deshalb fand es der Ausschuss zweckmäßig, die Regierungsvorlage in einigen Punkten abzuändern.

Es schien diesfalls nothwendig, rechtzeitig vorzubeugen, damit nicht die bezüglich der Besteuerung der Kesselbrennereien einzuführenden Bestimmungen, welche den in diesen erzeugten Brantwein gegenüber der Consumabgabe sehr niedrig treffen, nicht der Speculation den Anreiz bieten, durch massenhafte Neuerrichtung

und Inbetriebsetzung von niedrig besteuerten aber immerhin leistungsfähigen Kesselbrennereien sowohl den Staatsschatz in seiner in Aussicht genommenen Einnahme aus der Brantweinsteuer als auch die übrigen Brennereibesitzer empfindlich zu schädigen, zumal die moderne Technik, die durch das Pauschalsystem bei der Zucker- und Brantweinsteuer ihr Augenmerk vornehmlich auch auf Steuerersparungen zu richten gewohnt ist, es bereits herausgefunden hat, dass derlei Brennereien durch dem genannten Zwecke entsprechende Einrichtung zu einer gefahrdrohenden Bedeutung für die Spirituserzeugung gebracht werden können.

Nach den in der Regierungsvorlage vorgenommenen Amendirungen des Ausschusses im §. 34 soll die Abfindung künftighin bei Verarbeitung von selbsterzeugtem Obst u. s. w., dann von Bierabfällen, aber nicht mehr bei den mehlige Rohstoffe verarbeitenden Brennereien stattfinden. Der zu diesem Paragraphe über eine vom Landesculturrathe von Südtirol erfolgte Anregung vom Ausschusse beschlossene Zusatz soll die Regierung ermächtigen, bei kleineren landwirtschaftlichen Weintreberbrennereien unter den dabei näher ausgedrückten Bedingungen die Abfindung der Steuerzahlung auch dann eintreten zu lassen, wenn sie Brennvorrichtungen haben, die dermalen bei der Abfindung nicht zulässig sind. Weiters beschloss der Ausschuss zu §. 32 die Änderungen, dass Landwirte, welche in Kesselbrennereien mehlige Stoffe verarbeiten, in einem und demselben Orte nur eine Brennerei besitzen oder betreiben dürfen, dass der Gesammtgährraum der Brennerei von der Ziffer 17 der Regierungsvorlage auf 13 Hektoliter herabzusetzen ist, dass der Betrieb auf selbsterzeugte Stoffe, mit Ausschluss des Stärkenmehles und auf einen sechsmonatlichen Zeitraum beschränkt werden soll, dass die Brennvorrichtung lediglich eine Kühlschlange und nicht mehr als zwei gerade Kühlrohre besitzen darf; bei §. 38, dass bei Verarbeitung von mehligen Stoffen die tägliche Erzeugung mit dem vierfachen des in Liter ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase berechnet wird, nach §. 40 die Alkoholausbeute bei mehligen Stoffen mit sechs Graden anzunehmen ist; und dass der im letzten Absatz dieses Paragraphes festgesetzte 20procentige Nachlass nur bei Brennereien, welche eine Brennblase von nicht mehr als 100 Liter Rauminhalt besitzen, einzutreten hat; bei §. 42, dass zur Bereitung und Unterbringung der Maische aus mehligen Stoffen nicht mehr als zwei Bottiche verwendet werden, dass deren Gesammtrauminhalt das zweifache der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung nicht überschreiten darf und dass die Bereitung solcher Maische bis zur Übertragung in die Brennvorrichtung in einem und demselben Gefäße ohne Anwendung einer Kühlvorrichtung zu geschehen hat und die gegohrene Maische unmittelbar aus diesem Gefäße in die Brennvorrichtung übertragen werden muss.

Zu §. 35.

Wenn auch die im §. 32, V, bezeichneten, Obst, Treber, Wurzeln, Weinlager, Honigwasser u. s. w. verarbeitenden Brennereien in der Regel unter die nach §. 36, Absatz 1, sofort bei der Erzeugung zu entrichtende Productionsabgabe fallen, so wollte der Ausschuss durch den zum §. 35 beschlossenen Zusatz diesen Brennereien, insbesondere den erfolgreich aufstrebenden Cognacfabriken die Ermittlungsart der Alkoholmenge mittelst Controlmessapparat ermöglichen, und eine Ausnahme von der sofortigen Steuerzahlung in der Art statuiren, dass in diesen letzteren Fabriken dann nach dem zum §. 64 weiter beschlossenen Zusatze der zur Ausfuhr bestimmte Qualitätsbrantwein wird abgabefrei ausgeführt und nach dem Zusatze zu §. 6 abgabefrei eingelagert werden können.

Zu §. 54.

Der zu diesem Paragraphen im Absatze 8 beschlossene Zusatz schien dem Ausschusse mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der bei uns einzuführenden, nicht zugleich den Alkoholgehalt direct anzeigenden Controlmessapparate nothwendig.

Zu §. 64.

Der Ausschuss hielt es für nothwendig durch die zu diesem Paragraphen beschlossenen Zusätze aus Anlass der monatlichen Constatirungen der erzeugten Alkoholmenge auch auf die Productionsabgabe Bedacht zu nehmen; im übrigen wird hier verwiesen auf den Zusatz zu §. 35, welcher speciell im Interesse der Cognacfabrication beschlossen wurde, und welcher die dieser Fabrication dienlichen Begünstigungen in Bezug auf abgabefreie Einlagerung und Ausfuhr zum Ausdrucke bringt.

Zu §. 66.

Über eine eingelangte Petition der Lohnraffineure, wurde der Absatz 4 dieses Paragraphen dahin erweitert, dass die Wegbringung des Brantweines ohne Entrichtung der Consumabgabe zur abgabenfreien Verwendung auch dann stattfinden kann, wenn das Freilager mit einer Raffinerie örtlich verbunden ist. Diese Änderung fand auch in dem zum §. 71, Absatz 4, beschlossenen Zusatze entsprechenden Ausdruck.

Zu §. 69.

Die in der Regierungsvorlage angedrohte Strafe in doppeltem Ausmaße der Consumabgabe für den daselbst festgesetzten, auch bezüglich der vorgeschriebenen Frist normirten Fall, schien dem Ausschusse zu hart, daher derselbe diesen Paragraph dahin amendirte, dass nebst der auf dem weggebrachten Brantweine haftenden einfachen Consumabgabe eine Ordnungsstrafe von 2 bis 200 fl. eintritt, dass die erwähnte Frist eine den Umständen angemessene zu sein, und die Zahlung nicht in drei, sondern erst binnen 14 Tagen zu geschehen hat.

Auch soll es nach dem letzten vom Ausschusse beschlossenen Zusatze zu diesem Paragraphe freistehen, den Brantwein ohne Zahlung der Consumabgabe in die Erzeugungsstätte zurückzunehmen, oder in ein anderes Freilager einzubringen.

Der Regierungsvertreter gab anlässlich der Discussion über §. 69 die Erklärung ab, es sei selbstverständlich, dass die Regierung mit der Bewilligung zur Errichtung von Privatfreilagern für Brantwein nicht kargen werde.

Zu §. 70.

Der vom Ausschusse zu diesem Paragraph beschlossene Zusatz ermächtigt die Regierung, einen Erlass der Consumabgabe mit Rücksicht auf die Schwendung, welche eintritt bei Brantwein, der einer weiteren Bearbeitung zum Zwecke des Genusses unterworfen wird, einzuräumen.

Die im lit. d dieses Paragraphen erwähnte Raffinirungsschwendung umfasst nach ausdrücklicher Erklärung seitens der Regierung auch jenes Verfahren, durch welches in der Brennerei selbst eine mit verschiedenen Stoffen versetzte geistige Flüssigkeit aus Brantwein bereitet wird.

Zu §. 72.

Der Ausschuss fand diesen Paragraph in der Richtung zu ergänzen, dass bezüglich der bei der Vorrathserhebung in Brennereien und in Freilagern erhobenen Differenzen nur dann die in diesem Paragraphen festgesetzten Folgen der Steuernachzahlung einzutreten haben, wenn der Befund eine mehr als fünf Procent betragende Differenz, sei es nach oben oder nach unten, ergeben sollte, weil schon mit Rücksicht auf den im Sommer und Winter zutage tretenden Unterschied im Volumen des Spiritus obiger Spielraum von fünf Procent sich nothwendigerweise ergibt.

Im Falle die Befunde kleinere als fünfprocentige Differenzen, sei es nach oben oder nach unten nachweisen, soll die mit Ende der Betriebsperiode vorgenommene Gesammtabrechnung nach gegenseitiger Behebung der constatirten Differenzen, die etwa eine Nachzahlung der Steuer bedingende Schlussdifferenz feststellen.

Zu §. 74.

Analog der in dem vom hohen Hause beschlossenen Gesetzesentwurfe, betreffend die Zuckerbesteuerung im §. 46 enthaltenen Bestimmung, wurde im vorliegenden Gesetzesentwurfe im §. 74 eine gleiche Bestimmung hinsichtlich des Brantweins aufgenommen, der zufolge die Vergütung der Abgabe immer nur nach dem unteren Satze der Verbrauchsabgabe zu erfolgen hat. Im Laufe der letzten Jahre war die Ausfuhr von Zucker aus Österreich nach Ungarn größer, als die Einfuhr von dort

zu uns und es ist gegründete Aussicht vorhanden, dass unter gleich bleibenden Verhältnissen beim Zucker Österreich von Ungarn eine Vergütung der Verbrauchsabgabe erhalten wird. Dagegen überwog die Einfuhr von Spiritus aus Ungarn nach Österreich unsere dahin gerichtete Ausfuhr, und würde demnach Österreich die Consumabgabe für das zu uns eingeführte Mehrquantum von Spiritus bei gleichbleibenden Verhältnissen an Ungarn zu vergüten haben.

Die früher bedeutende Bewegung von Spiritus aus Ungarn nach Österreich nimmt nach den letzten officiellen Ausweisen über die gegenseitige Ein- und Ausfuhr merklich ab; es wurden z. B. im Jahre 1886 aus Ungarn nach Österreich eingeführt diverse Spirituosen 132.956 Metercentner, abzüglich der in den Zollausschluss Triest eingeführten 50.400 Metercentner, daher 82.556 Metercentner, wogegen unsere Ausfuhr nach Ungarn 37.936 Metercentner, so dass Ungarns Mehreinfuhr nach Österreich 44.620 Metercentner betrug, im Jahre 1887 war die Einfuhr Ungarns nach Österreich 119.252 Metercentner, abzüglich jener nach Triest mit 23.288 Metercentner, sohin 95.964 Metercentner und im Vergleiche zur Einfuhr aus Österreich nach Ungarn mit 61.128 Metercentner verblieb eine Mehreinfuhr Ungarns nach Österreich um 34.836 Metercentner.

Zu §§. 78 und 79.

Die auf diese beiden Paragraphe sich beziehenden Bemerkungen, sind dem §. 15 beigegeben worden, nachdem der Ausschuss diese drei im Zusammenhange stehenden Gesetzstellen vereint behandelt hat.

Zu §. 99.

Durch den Eintritt der Giltigkeit des neuen Gesetzes, welches die bisherige nominelle Steuer von 11 fl. per 1 Hektoliter Alkohol auf mindestens 35 fl. steigert, wird naturgemäß eine Vertheuerung des Brantweins erfolgen. Es wäre aber unbillig, den unter der bisherigen kleineren Steuer erzeugten Brantwein ohneweiters an den durch die neue Steuer plötzlich bewirkten hohen Preisen theilnehmen zu lassen, weil hiedurch nicht nur der Staatsschatz, sondern auch die unter den neuen Steuersätzen producirenden Unternehmer von Brennereien einer argen Beschädigung ausgesetzt würden. Deshalb bestimmt der §. 99, dass beim Eintritte der Giltigkeit des neuen Gesetzes aller innerhalb der Zollinie vorhandene Alkohol einer Nachsteuer von 24 fl. per 1 Hektoliter Alkohol zu unterziehen sein wird, nämlich bei Annahme der bisherigen nominellen Steuer von 11 fl. weitere 24 fl. Steuer wird zahlen müssen, damit der früher erzeugte Spiritus mit jenem unter der Giltigkeit des neuen Gesetzes zum Steuersatze von 35 fl. erzeugten Alkohol in der Besteuerung gleichgestellt werde.

Nachdem aber die effective gegenwärtige Steuerzahlung pr. 1 Hektoliter bloß 9 fl. und bei landwirtschaftlichen Brennereien nur 5 fl., ja mitunter noch weniger beträgt, so wird der früher erzeugte Spiritus bei der Nachbesteuerung an Gesammtsteuer nicht volle 35 fl., sondern um einige Gulden weniger zahlen. Die Regierungsvorlage beantragte, dass Mengen von nicht mehr als 20 Liter Alkohol von der Nachsteuer befreit sein sollen; der Ausschuss schlägt dagegen vor, 20 Liter Alkohol nur im Besitze von Gewerbetreibenden, die den Verkehr mit Brantwein vermitteln, von der Nachsteuer freizulassen; dagegen bei einzelnen Haushaltungsvorständen bloß Mengen von nicht mehr als 10 Liter Alkohol.

Es sollen jedoch bei Zahlung der Nachsteuer mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Betreffenden angemessene Ratenzahlungen bewilligt, und den Liqueurfabrikanten für die Nachsteuer ein Credit bis Ende des Jahres 1889 eingeräumt werden können.

Als eine weitere Ergänzung dieses Paragraphen beantragt der Ausschuss, dass in der Erzeugungsperiode 1888/89 der achtmonatliche Betrieb, ausnahmsweise (§. 7, Z. 2 lit. c) auch noch im Monate December beginnen kann.

Zu §. 100.

Dem Ausschusse wurde vom hohen Hause folgender Antrag des Abgeordneten Dr. Steinwender zur Behandlung zugewiesen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die Besteuerung von Brantwein beginnt gleichzeitig mit der Wirksamkeit

1. eines Gesetzes, durch welches die Verzehrungssteuer auf Wein und Most herabgesetzt, die Verzehrungssteuer auf Fleisch und Schlachtvieh und auf alle bisher nur in den geschlossenen Städten und in Dalmatien besteuerten Gegenstände aufgehoben wird;

2. eines Gesetzes, welches bestimmt, dass den Landwirten das nöthige, nach der Höhe des Viehstandes zu berechnende Salzquantum zur Hälfte des Preises abgegeben werde."

Der Ausschuss erachtet diesen Antrag durch die von ihm angenommene Fassung des §. 100 als erledigt.

Der Ausschuss beehrt sich folgende Anträge zu stellen:

1. Das hohe Haus wolle dem beifolgenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen;
2. die beigeschlossenen Resolutionen annehmen;
3. den oberwähnten Antrag des Abgeordneten Dr. Steinwender als erledigt betrachten.

Wien, 27. Mai 1888.

Jaworski,
Obmann.

Mežnik,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefenerzeugung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Regierungsvorlage.

Erstes Hauptstück.

Grundbestimmungen.

Festsetzung des Zolles.

§. 1.

Die Tarifnummer 76 des allgemeinen Zolltarifes wird abgeändert wie folgt:

Gebrannte geistige Flüssigkeiten:

a) Liqueure, Punschessenzen und andere versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten, Arrak, Rum, Franzbrantwein, Cognac für 100 Kilogramm . . . . 76 fl.

b) Andere gebrannte, geistige Flüssigkeiten auch versetzt für 100 Kilogramm . . . . . 60 fl.

Anmerkung: Die Abgabe, welche bei der Erzeugung oder beim Übergange gebrannter geistiger Flüssigkeiten in den freien Verkehr eingehoben wird, ist in den Zollsätzen inbegriffen.

Anträge des Ausschusses.

Erstes Hauptstück.

Grundbestimmungen.

Festsetzung des Zolles.

§. 1.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Gegenstand, Art und Ausmaß der inneren Abgabe.

§. 2.

Brantwein, welcher innerhalb der Zollinie erzeugt wird, unterliegt einer Abgabe, die nach Verschiedenheit der Brennereien, in welchen die Erzeugung stattfindet, als Productionsabgabe bei der Erzeugung, oder als Consumabgabe bei dem Übergange des Brantweines aus der amtlichen Controle in den freien Verkehr zu entrichten ist. Die Productionsabgabe beträgt 35 Kreuzer für jeden Hektoliter und jeden Alkoholgrad nach dem vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholometer (Hektolitergrad Alkohol, Liter Alkohol).

Die Consumabgabe hat zwei Sätze, nämlich:

35 Kreuzer und 45 Kreuzer für jeden Hektolitergrad (Liter) Alkohol.

Vertheilung der zum unteren Satze der Consumabgabe zu erzeugenden Brantwein-, beziehungsweise Alkoholmenge.

§. 3.

1. Die Alkoholmenge, welche von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zu dem niedrigen Satze dieser Abgabe in der jährlichen Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des unmittelbar folgenden Jahres, erzeugt werden darf, wird mit 1,878.000 Hektolitern für das gesammte österreichisch-ungarische Zollgebiet festgesetzt. Hievon entfallen auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder . . . . 997.458 Hektoliter, auf die Länder der ungarischen Krone . . . . 872.542 Hektoliter und auf die dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete angehörigen Länder Bosnien und die Hercegovina . . . . 8.000 Hektoliter.

Anträge des Ausschusses.

Gegenstand, Art und Ausmaß der inneren Abgabe.

§. 2 a.

Brantwein, welcher innerhalb der Zollinie erzeugt wird, unterliegt einer Abgabe, die nach Verschiedenheit der Brennereien, in welchen die Erzeugung stattfindet, als Productionsabgabe bei der Erzeugung, oder als Consumabgabe bei dem Übergange des Brantweines aus der amtlichen Controle in den freien Verkehr zu entrichten ist. Die Productionsabgabe beträgt 35 Kreuzer für jeden Hektoliter und jeden Alkoholgrad nach dem vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholometer (Hektolitergrad Alkohol, Liter Alkohol).

Die Consumabgabe hat **zweierlei** Sätze, nämlich:

35 Kreuzer und 45 Kreuzer für jeden Hektolitergrad (Liter) Alkohol.

§. 2 b.

Aus dem Erträgnisse der durch dieses Gesetz eingeführten Consumabgabe wird für den voraussichtlichen Entgang aus dem Propinationseinkommen an die Propinationsberechtigten (Private und Städte) in Galizien und in der Bukowina für ersteres ein jährlicher Betrag von einer Million Gulden bis inclusive des Jahres 1910, für letztere ein jährlicher Betrag von 100.000 fl. bis inclusive des Jahres 1911 verabfolgt. Die Verwendung dieser Summen zu besagtem Zwecke bleibt der Landesgesetzgebung dieser Länder vorbehalten.

Vertheilung der zum unteren Satze der Consumabgabe zu erzeugenden Brantwein-, beziehungsweise Alkoholmenge.

§. 3.

1. Die Alkoholmenge, welche von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zu dem niedrigen Satze dieser Abgabe in der jährlichen Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des unmittelbar folgenden Jahres, erzeugt werden darf, wird **bis zu Ende August des Jahres 1898** mit . . . 1,878.000 Hektolitern für das gesammte österreichisch-ungarische Zollgebiet festgesetzt. Hievon entfallen auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder . . . . 997.458 Hektoliter, auf die Länder der ungarischen Krone . . . . 872.542 Hektoliter und auf die dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete angehörigen Länder Bosnien und die Hercegovina . . . . 8.000 Hektoliter.

Regierungsvorlage.

2. Sollte die k. k. und die kön. ungarische Regierung die Überzeugung gewinnen, dass die dem unteren Satze der Consumabgabe zugewiesene jährliche Gesammtmenge Alkohol zu gering bemessen ist, so können sie diese im gemeinsamen Einverständnisse erhöhen. Der Belauf dieser Erhöhung wird auf die drei Ländergebiete im Verhältnisse ihrer im vorstehenden Absatze festgesetzten Antheile vertheilt.

3. Die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in je einem Ländergebiete von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zu dem unteren Satze dieser Abgabe in der Betriebsperiode erzeugt werden darf, wird das betreffende Ländergebiet selbständig im Gesetzgebungswege vornehmen.

Abgabe für die Presshefenerzeugung.

§. 4.

Wenn mit der Brantweinerzeugung zugleich die Erzeugung von Presshefe (zum Absatze bestimmte Hefe) verbunden wird, so ist für jeden erzeugten, beziehungsweise bei der Erzeugung der Productionsabgabe unterliegenden Liter Alkohol eine Abgabe im Betrage von 2½ kr. zu entrichten.

Erzeugung von abgabefreiem Brantwein zum Hausbedarf.

§. 5.

Die durch die bisherigen Vorschriften zugestandene Steuerbefreiung für Brantwein aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarfe bleibt innerhalb der festgestellten Grenzen und Bedingungen aufrecht. Das Finanzministerium wird jedoch ermächtigt, zur Erleichterung der steuerämtlichen Überwachung der Erzeugung von abgabefreiem Brantwein die ausnahmsweise gemachten Zugeständnisse, insoweit dieselben entbehrlich sind, aufzuheben, sowie auch mit billiger Berücksichtigung der landesüblichen Art der Erzeugung von abgabefreiem Brantwein zu bestimmen, ob der für dieselbe innerhalb eines Jahres gewidmete Zeitraum ununterbrochen zu benützen ist, oder in zwei oder mehrere Zeitabschnitte getheilt werden darf.

Der Alkoholgehalt des abgabefreien Brantweines für den Hausbedarf darf 50 Grad der hunderttheiligen Alkoholmeterscala nicht überschreiten.

Befreiung von der Consumabgabe.

§. 6.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten ist von der Consumabgabe derjenige Brantwein frei, welcher als solcher oder in Liqueur und Rum, zu dem er verwendet wurde, oder im Weine, dem er zur Erhöhung des Alkoholgehaltes beigemischt wurde, über die Zolllinie ausgeführt, oder welcher zu gewerblichen Zwecken

Anträge des Ausschusses.

2. Die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in je einem Ländergebiete von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zu dem unteren Satze dieser Abgabe in der Betriebsperiode erzeugt werden darf, wird das betreffende Ländergebiet selbständig im Gesetzgebungswege vornehmen.

Abgabe für die Presshefenerzeugung.

§. 4.

(Unverändert.)

Erzeugung von abgabefreiem Brantwein zum Hausbedarf.

§. 5.

(Unverändert.)

Befreiung von der Consumabgabe.

§. 6.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten ist von der Consumabgabe derjenige Brantwein frei, welcher als solcher oder in Liqueur und Rum, zu dem er verwendet wurde, oder im Weine, dem er zur Erhöhung des Alkoholgehaltes beigemischt wurde, über die Zolllinie ausgeführt, oder welcher zu gewerblichen Zwecken

Regierungsvorlage.

einschließlich der Essigbereitung, mit Ausnahme von Kochen, Heizen und Beleuchtung verwendet wird; für den zu gewerblichen Zwecken abgabefrei angewiesenen Alkohol ist jedoch nach Maßgabe der im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen eine Controlgebür von 3 kr. per Liter Alkohol von demjenigen zu entrichten, auf welchen die abgabefreie Anweisung des Alkohols lautet.

Begünstigung für landwirtschaftliche Brennereien.

§. 7.

1. Landwirtschaftliche Brennereien erhalten für jeden Hektoliter Alkohol, der aus ihrer Erzeugungsstätte gegen Entrichtung der Consumabgabe, oder unter der darauf haftenden Consumabgabe weggebracht wird, eine Bonification aus der Staatskasse, und zwar von 1 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol; von 2 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 3 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol.

2. Als landwirtschaftliche wird eine Brennerei behandelt, bei welcher folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Sie muss mit einer Landwirtschaft derart verbunden sein, dass sie aus der Ernte dieser Landwirtschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Brantweinerzeugung erhält, dagegen an dieselbe Landwirtschaft die bei der Brantweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe gefütterten Viehe herrührt.

b) Ihr Betriebsumfang darf in der monatlichen Anmeldungsperiode eine durchschnittliche täg-

Anträge des Ausschusses.

einschließlich der Essigbereitung **zum Kochen, Heizen, Putzen, zur Beleuchtung, zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken** verwendet wird; für den zu gewerblichen Zwecken abgabefrei angewiesenen Alkohol ist jedoch nach Maßgabe der im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen eine Controlgebür von $1\,^1/_2$ kr. per Liter Alkohol von demjenigen zu entrichten, auf welchen die abgabefreie Anweisung des Alkohols lautet.

Dasselbe gilt für denjenigen Brantwein, welcher von einer der Productionsabgabe unterliegenden Brennerei auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates zu versteuern wäre, aber zum Behufe der Ausfuhr abgabefrei eingelagert wird.

Begünstigung für landwirtschaftliche Brennereien.

§. 7.

1. **Jede unter die Consumabgabe fallende landwirtschaftliche Brennerei erhält für jeden Hektoliter Alkohol, der aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beobachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, eine Bonification aus der Staatskasse, und zwar:**

a) **wenn die Einrechnung in diejenige Alkoholmenge stattfindet, welche sie zu dem niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugen darf (§. 3, Z. 2), von 3 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 4 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 5 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol;**

b) **wenn aber diese Einrechnung nicht stattfindet, von 1 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 2 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 3 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol.**

2. Als landwirtschaftliche wird eine Brennerei behandelt, bei welcher folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Sie muss mit einer Landwirtschaft derart verbunden sein, dass sie aus der Ernte dieser Landwirtschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Brantweinerzeugung erhält, dagegen an dieselbe Landwirtschaft die bei der Brantweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe gefütterten Viehe herrührt.

b) Ihr Betriebsumfang darf in der monatlichen Anmeldungsperiode eine durchschnittliche täg-

Regierungsvorlage.

liche Erzeugung von 7 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen und muss zu der Fläche der zu der Landwirtschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, dass auf 1 Hektar dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 Liter Alkohol nicht überschreitet.

c) Ihre jährliche Betriebszeit muss auf einen im Monate September, October oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum beschränkt sein.

Von der unter 2 a festgestellten Bedingung, dass eine landwirtschaftliche Brennerei aus der Ernte der mit derselben verbundenen Landwirtschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Brantweinerzeugung erhalten muss, kann abgesehen werden, wenn die Erfüllung dieser Bedingung bloß infolge einer notorischen Missernte nicht möglich ist.

3. Die vorstehenden Bestimmungen (Z. 1, 2 finden sinngemäß auch auf jede Brennerei Anwendung welche von einer Genossenschaft betrieben wird, wenn die Mitglieder dieser Genossenschaft Eigenthümer oder Pächter von Landwirtschaften sind. Hiebei wird die Gesammtfläche der zu den Landwirtschaften aller Mitglieder der Genossenschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in Anrechnung gebracht.

4. Wer die Einreihung einer Brennerei unter die landwirtschaftlichen beansprucht, hat diesen Anspruch bei der Finanzbehörde I. Instanz anzumelden und glaubwürdig nachzuweisen, dass die obigen Bedingungen vorhanden sind. Diese Anmeldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn der Zeitperiode, für welche der Anspruch auf die Theilnahme am unteren Satze der Consumabgabe erhoben wird, zu geschehen, widrigens der Anspruch nicht mehr berücksichtigt wird.

Bonification und Abgaberestitution bei der Ausfuhr von Brantwein.

§. 8.

Wird Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, gegen Abschreibung derselben in Fässern oder anderen geaichten Behältnissen und in Mengen von mindestens 50 Litern über die Zollinie ausgeführt, so wird für jeden Hektolitergrad Alkohol desselben eine Steuerbonification von 5 kr. per Liter gewährt.

Bei der Ausfuhr von Liqueur über die Zollinie wird, wenn die Versendung mindestens 25 Liter in Gebinden oder Flaschen von je 1/4, 1/2, 1 oder

Anträge des Ausschusses.

liche Erzeugung von 7 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen und muss zu der Fläche der zu der Landwirtschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, dass auf 1 Hektar dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 Liter Alkohol nicht überschreitet.

c) Ihre jährliche Betriebszeit muss auf einen im Monate September, October oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum beschränkt sein.

Von der unter 2 a festgestellten Bedingung, dass eine landwirtschaftliche Brennerei aus der Ernte der mit derselben verbundenen Landwirtschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Brantweinerzeugung erhalten muss, kann abgesehen werden, wenn die Erfüllung dieser Bedingung bloß infolge einer notorischen Missernte nicht möglich ist.

Die Einschränkung auf den achtmonatlichen Betrieb entfällt bei landwirtschaftlichen Presshefenbrennereien, wenn deren tägliche Erzeugung durchschnittlich 4 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt.

3. Die vorstehenden Bestimmungen (Z. 1, 2) finden sinngemäß auch auf jede Brennerei Anwendung, welche von einer Genossenschaft betrieben wird, wenn die Mitglieder dieser Genossenschaft Eigenthümer oder Pächter von Landwirtschaften sind. Hiebei wird die Gesammtfläche der zu den Landwirtschaften aller Mitglieder der Genossenschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in Anrechnung gebracht.

4. Wer die Einreihung einer Brennerei unter die landwirtschaftlichen beansprucht, hat diesen Anspruch bei der Finanzbehörde I. Instanz anzumelden und glaubwürdig nachzuweisen, dass die obigen Bedingungen vorhanden sind. Diese Anmeldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn der Zeitperiode, für welche der Anspruch auf die Theilnahme am unteren Satze der Consumabgabe erhoben wird, zu geschehen, widrigens der Anspruch nicht mehr berücksichtigt wird.

Bonification und Abgaberestitution bei der Ausfuhr von Brantwein.

§. 8.

Wird Brantwein, auf dem die **Abgabe** haftet gegen Abschreibung derselben in Fässern oder anderen geaichten Behältnissen und in Mengen von mindestens 50 Litern über die Zollinie ausgeführt, so wird für jeden Hektolitergrad Alkohol desselben eine Steuerbonification von 5 kr. per Liter gewährt.

Bei der Ausfuhr von Liqueur über die Zollinie wird, wenn die Versendung mindestens 25 Liter in Gebinden oder Flaschen von je 1/4, 1/2, 1 oder

Regierungsvorlage.

mehreren Litern umfasst, die Bonification mit $1^{2}/_{3}$ kr. per Liter geleistet.

Für Brantwein, auf dem die Consumabgabe nicht haftet, wird, wenn er in der vorangedeuteten Menge über die Zollinie ausgeführt wird, außer der obigen Bonification auch eine Abgaberückvergütung von $17^{1}/_{2}$ kr. per Liter Alkohol gewährt.

Diese Abgaberückvergütung wird mittels Anweisungen, die sechs Monate nach dem Tage fällig werden, an welchem die Ausfuhr erfolgt ist, geleistet.

Maximalbetrag der jährlichen Bonification.

§. 9.

1. Die Gesammtsumme der nach dem vorstehenden §. 8 entfallenden Bonification für die während einer Betriebsperiode über die österreichisch-ungarische Zollinie ausgeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten darf den Betrag von Einer Million Gulden (1,000.000 fl.) nicht überschreiten.

2. Bei der Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeit über die Zollinie wird nur die Hälfte der nach den im §. 8 aufgestellten Sätzen entfallenden Bonification zur Zahlung angewiesen.

Wenn die in der betreffenden Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge nach diesen Bonificationssätzen keine höhere als die obige Maximalsumme (Z. 1) in Anspruch nimmt, so wird die andere Hälfte der Bonification mit Schluss der Betriebsperiode ausgezahlt.

Wenn aber die in der betreffenden Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge einen größeren Betrag in Anspruch nehmen würde, so wird ermittelt, wie viel von der Maximalsumme der Bonification auf jeden Hektoliter der exportirten Alkoholmenge entfällt. Hiebei wird der dem Bonificationssatze von $1^{2}/_{3}$ kr. per Liter Liqueur entsprechende Alkoholgehalt mit 35 Grad der hunderttheiligen Alkoholometerscala in Rechnung gezogen. Ist der sich ergebende Betrag größer als die Hälfte der Bonification, d. i. größer als $2^{1}/_{2}$ kr. per Hektolitergrad Alkohol, so wird die Differenz zwischen diesem Betrage und der bereits geleisteten halben Bonification bis zum vollen Bonificationssatze mit Schluss der Betriebsperiode an die Exporteure nachgezahlt.

Ist aber der sich ergebende Betrag per Hektolitergrad der exportirten Alkoholmenge kleiner als die bereits geleistete Bonification von $2^{1}/_{2}$ kr., so hat jeder Exporteur die Differenz zwischen der bereits empfangenen Bonification und der wirklich entfallenden bei Vermeidung der Execution binnen 14 Tagen nach Erhalt der Verständigung an den Staatsschatz zu ersetzen.

Anträge des Ausschusses.

mehreren Litern umfasst, die Bonification mit $1^{3}/_{4}$ kr. per Liter geleistet.

Für Brantwein, auf dem die **Abgabe** nicht haftet, wird, wenn er in der vorangedeuteten Menge über die Zollinie ausgeführt wird, außer der obigen Bonification auch eine Abgaberückvergütung von $17^{1}/_{2}$ kr. per Liter Alkohol gewährt.

Diese Abgaberückvergütung wird mittels Anweisungen, die sechs Monate nach dem Tage fällig werden, an welchem die Ausfuhr erfolgt ist, geleistet.

Maximalbetrag der jährlichen Bonification.

§. 9.

1. Die Gesammtsumme der nach dem vorstehenden §. 8 entfallenden Bonification für die während einer Betriebsperiode über die österreichisch-ungarische Zollinie ausgeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten darf den Betrag von Einer Million Gulden (1,000.000 fl.) nicht überschreiten.

2. Bei der Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeit über die Zollinie wird nur die Hälfte der nach den im §. 8 aufgestellten Sätzen entfallenden Bonification zur Zahlung angewiesen.

Wenn die in der betreffenden Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge nach diesen Bonificationssätzen keine höhere als die obige Maximalsumme (Z. 1) in Anspruch nimmt, so wird die andere Hälfte der Bonification mit Schluss der Betriebsperiode ausgezahlt.

Wenn aber die in der betreffenden Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge einen größeren Betrag in Anspruch nehmen würde, so wird ermittelt, wie viel von der Maximalsumme der Bonification auf jeden Hektoliter der exportirten Alkoholmenge entfällt. Hiebei wird der dem Bonificationssatze oon $1^{3}/_{4}$ kr. per Liter Liqueur entsprechende Alkoholgehalt mit 35 Grad der hunderttheiligen Alkoholometerscala in Rechnung gezogen. Ist der sich ergebende Betrag größer als die Hälfte der Bonification, d. i. größer als $2^{1}/_{2}$ kr. per Hektolitergrad Alkohol, so wird die Differenz zwischen diesem Betrage und der bereits geleisteten halben Bonification bis zum vollen Bonificationssatze mit Schluss drr Betriebsperiode an die Exporteure nachgezahlt.

Ist aber der sich ergebende Betrag per Hektolitergrad der exportirten Alkoholmenge kleiner als die bereits geleistete Bonification von $2^{1}/_{2}$ kr., so hat jeder Exporteur die Differenz zwischen der bereits empfangenen Bonification und der wirklich entfallenden bei Vermeidung der Execution binnen 14 Tagen nach Erhalt der Verständigung an den Staatsschatz zu ersetzen.

Regierungsvorlage.

Entscheidung über die Gebürenpflicht und das Ausmaß der Gebür.

§. 10.

Weder über die Frage, ob die im §. 2 bezeichnete Abgabe zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß der Abgabe findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung der ausständigen Abgabenbeträge.

§. 11.

Ausständige Abgabenbeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Beistandleistung bei der Durchführung der Abgabe.

§. 12.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hiezu abgeordneten Organe des Gemeinde vorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unaus gesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steuerämtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen sind verpflichtet, nach den Anordnungen des Finanzministers Nachweisungen über den durch sie vermittelten Transport von gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu liefern.

Verjährung.

§. 13.

Hinsichtlich der Verjährung der Abgabe gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§. 14.

Wo ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der Schuldtragende dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Anträge des Ausschusses.

Entscheidung über die Gebürenpflicht und das Ausmaß der Gebür.

§. 10.

(Unverändert.)

Einbringung der ausständigen Abgabenbeträge.

§. 11.

(Unverändert.)

Beistandleistung bei der Durchführung der Abgabe.

§. 12

(Unverändert.)

Verjährung.

§. 13.

(Unverändert.)

Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§. 14.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht für die Abgabe.

§. 15.

1. Zur Zahlung der Productionsabgabe und der Presshefenabgabe ist der Brennereiunternehmer und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet.

2. Zur Zahlung der Consumabgabe ist verpflichtet:

a) Derjenige, welcher den Brantwein zur freien Verfügung erhält, im Falle einer Gefällsverkürzung aber der Betriebsleiter der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers.

b) Derjenige, welcher Brantwein mit der Kenntnis des Umstandes, dass derselbe der Entrichtung der Consumabgabe gesetzwidrig entzogen wurde, an sich bringt.

Umfang der Verbindlichkeit zweier oder mehrerer zur Entrichtung der Abgabe verpflichteten Personen.

§. 16.

Sind in den im §. 15 erwähnten Fällen zwei oder mehrere Personen zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet, so trifft diese Verbindlichkeit dieselben zur ungetheilten Hand.

Sächliche Haftung für die Consumabgabe.

§. 17.

Die Consumabgabe haftet auf dem Brantwein, insolange dieser sich in der Erzeugungsstätte (§. 26) oder in einem Freilager, oder unter amtlichem Verschlusse, oder auf dem Transporte aus einer Erzeugungsstätte in ein Freilager oder umgekehrt, oder auf dem Transporte zur Ausfuhr befindet, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

In keinem dieser Fälle kann der Brantwein infolge irgend eines aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den freien Verkehr übergehen, ehe nicht die darauf haftende Consumabgabe entrichtet, oder bei zugestandener Borgung vorgeschrieben worden ist.

§. 18.

Gegen einen dritten, welcher zur Entrichtung der Consumabgabe nicht ohnedies verpflichtet ist, kann Brantwein zur Einbringung der unberichtigten Consumabgabe in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden, und zwar:

Anträge des Ausschusses.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht für die Abgabe.

§. 15.

(Unverändert.)

Umfang der Verbindlichkeit zweier oder mehrerer zur Entrichtung der Abgabe verpflichteten Personen.

§. 16.

(Unverändert.)

Sächliche Haftung für die Consumabgabe.

§. 17.

(Unverändert.)

§. 18.

Gegen einen dritten, welcher zur Entrichtung der Consumabgabe nicht ohnedies verpflichtet ist, kann Brantwein zur Einbringung der unberichtigten Consumabgabe in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden, und zwar:

Regierungsvorlage.

a) gegen denjenigen, der den Brantwein im Namen und für den Vortheil der zur Entrichtung der Consumabgabe verpflichteten Person oder im Grunde eines ihm von ihr auf denselben eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat;

b) gegen denjenigen, von welchem die zur Entrichtung der Consumabgabe verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage im Civilrechtswege zurückzufordern berechtigt ist;

c) gegen den Besitzer, welcher bei der Erwerbung des Brantweines aus der Beschaffenheit desselben, aus seinem auffallend geringen Preise, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Vormannes oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, dass die Sache der Entrichtung der Consumabgabe gesetzwidrig entzogen worden ist.

§. 19.

Hat der Inhaber des Brantweines, von welchem die Consumabgabe noch nicht entrichtet wurde, das Pfandrecht auf denselben erworben, so kann er dasselbe vor der Tilgung der unberichtigten Consumabgabe nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wusste, oder aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Schuldners, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht, dass die gebrannte geistige Flüssigkeit der Entrichtung der Consumabgabe gesetzwidrig entzogen wurde, oder von derselben im Zeitpunkte der Erwerbung des Pfandrechtes die Consumabgabe noch nicht entrichtet wurde, hätte schöpfen müssen.

§. 20.

Brantwein, auf welchen der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Consumabgabe stattfindet, wird dem Inhaber gegen Leistung der unberichtigten Consumabgabe belassen.

Entrichtet er die Consumabgabe nicht, so ist die derselben unterliegende gebrannte geistige Flüssigkeit auf seine Kosten in amtliche Verwahrung zu nehmen, und wird, falls die Einzahlung der Consumabgabe nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Übernahme in die amtliche Verwahrung an gerechnet erfolgt, öffentlich veräußert.

Der erlangte Preis wird nach Abzug der Consumabgabe und der Kosten der Aufbewahrung und Veräußerung dem Eigenthümer erfolgt.

Anträge des Ausschusses.

a) gegen denjenigen, der den Brantwein im Namen und für den Vortheil der zur Entrichtung der Consumabgabe verpflichteten Person oder im Grunde eines ihm von ihr auf denselben eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat;

b) gegen denjenigen, von welchem die zur Entrichtung der Consumabgabe verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage im Civilrechtswege zurückzufordern berechtigt ist;

c) gegen den Besitzer, welcher bei der Erwerbung des Brantweines gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, dass die Sache der Entrichtung der Consumabgabe gesetzwidrig entzogen worden ist.

§. 19.

Hat der Inhaber des Brantweins, von welchem die Consumabgabe noch nicht entrichtet wurde, das Pfandrecht auf denselben erworben, so kann er dasselbe vor der Tilgung der unberichtigten Consumabgabe nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wusste oder gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, dass die gebrannte geistige Flüssigkeit der Entrichtung der Consumabgabe gesetzwidrig entzogen, oder von derselben im Zeitpunkte der Erwerbung des Pfandrechtes die Consumabgabe noch nicht entrichtet wurde.

§. 20.

Brantwein, auf welchen der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Consumabgabe stattfindet, wird dem Inhaber gegen Leistung der unberichtigten Consumabgabe belassen.

Entrichtet er die Consumabgabe nicht, so ist die derselben unterliegende gebrannte geistige Flüssigkeit auf seine Kosten in amtliche Verwahrung zu nehmen, und wird, falls die Einzahlung der Consumabgabe nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Übernahme in die amtliche Verwahrung an gerechnet erfolgt, öffentlich veräußert.

Der erlangte Preis wird nach Abzug der Consumabgabe und der Kosten der Aufbewahrung und Veräußerung dem **Berechtigten** erfolgt.

Regierungsvorlage.

Zweites Hauptstück.

Allgemeine, die Brantweinerzeugung betreffende Anordnungen zur Sicherstellung der Abgabe.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

§. 21.

Wer Brantwein zu erzeugen oder mittels Destillation umzugestalten beabsichtigt, ist verpflichtet, die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen, beziehungsweise die Betriebsanzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§§. 44 und 53) einzubringen.

Anzeige des Besitzes von Destillirapparaten.

§. 22.

Besitzer von Destillirapparaten, welche keine der im vorstehenden §. 21 erwähnten Beschäftigungen treiben und sich nicht mit der Verfertigung oder mit dem Verschleiße solcher Apparate beschäftigen, haben den Besitz dieser Apparate binnen 48 Stunden nach Beischaffung derselben in zweifacher Ausfertigung dem im Orte oder in dessen Nähe befindlichen, hiezu bestimmten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Ein Exemplar der Anzeige wird mit der Übernahmsbestätigung versehen dem Anzeigenden zurückgestellt. Von der erwähnten Anzeige sind namentlich die Apotheker bloß bezüglich jener Brennvorrichtungen befreit, welche nicht über einen Liter fassen oder aus anderem Materiale als Metall verfertigt sind.

Allgemeine Obliegenheiten der Unternehmer (§. 21) in Absicht auf den Gewerbsbetrieb.

§. 23.

Dem Unternehmer obliegt es, an dem äußeren Theile der Erzeugungsstätte den Gewerbsbetrieb durch eine kennbare Aufschrift anzudeuten.

Er ist ferner für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnung an den Werksvorrichtungen und Geräthen verantwortlich und insbesondere verpflichtet, die durch andere Personen oder durch Zufall geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung dieser Bezeichnung behufs der Erneuerung derselben binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis bei dem nächsten Finanzorgane anzuzeigen.

Anträge des Ausschusses.

Zweites Hauptstück.

Allgemeine, die Brantweinerzeugung betreffende Anordnungen zur Sicherstellung der Abgabe.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

§. 21.

(Unverändert.)

Anzeige des Besitzes von Destillirapparaten.

§. 22.

Besitzer von Destillirapparaten, welche keine der im vorstehenden §. 21 erwähnten Beschäftigungen treiben und sich nicht mit der Verfertigung oder mit dem Verschleiße solcher Apparate beschäftigen, haben den Besitz dieser Apparate binnen 48 Stunden nach Beischaffung derselben in zweifacher Ausfertigung dem im Orte oder in dessen Nähe befindlichen, hiezu bestimmten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Ein Exemplar der Anzeige wird mit der Übernahmsbestätigung versehen dem Anzeigenden zurückgestellt. Von der erwähnten Anzeige sind die Apotheker bloß bezüglich jener Brennvorrichtungen befreit, welche nicht über einen Liter fassen oder aus anderem Materiale als Metall verfertigt sind.

Allgemeine Obliegenheiten der Unternehmer (§. 21) in Absicht auf den Gewerbsbetrieb.

§. 23.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Unabhängig von der in den §§. 53 und 75 bemerkten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters und des Aufsichtspersonales hat der Unternehmer eine während seiner Abwesenheit in den Räumen des Gewerbsbetriebes anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den Finanzorganen denen die Überwachung der Erzeugungsstätte zugewiesen ist, die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Es wird angenommen, dass der Betriebsleiter. oder in Abwesenheit des letzteren derjenige, der die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt sei, in seinem Namen die erwähnten Auskünfte zu geben.

Bestellt der Unternehmer hiezu eine andere Person, so hat er dieselbe dem zur Überwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Das mit der amtlichen Bestätigung versehene Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte, der Übersicht der Werksvorrichtungen und Geräthe, dann der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung, ferner der Anzeigen über Betriebsstörungen und anderen erforderlichen Anzeigen sind nebst der Steuerbollete und dem Brennereiregister in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen jederzeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Wird die Unternehmung gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dem eben erwähnten Finanzorgane die schriftliche Anzeige hievon zu machen und erst mittels der hierüber erhaltenen amtlichen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnungen an den Localitäten, Werksvorrichtungen und Geräthen enthoben.

Unterliegt das Erzeugnis der Brennerei der Consumabgabe, so erheben die Finanzorgane auf Grund dieser Anzeige die sämmtlichen Vorräthe an Brantwein.

Dem Unternehmer steht es frei, die Consumabgabe für die erhobene Alkoholmenge theilweise oder ganz sofort bar zu entrichten oder in die ihm bewilligte Steuerborgung einzubeziehen.

In beiden Fällen wird dem Unternehmer die der Consumabgabe unterworfene Alkoholmenge zur freien Verfügung überlassen.

Die unversteuert gebliebene Alkoholmenge wird als in einem Freilager untergebracht behandelt.

Anträge des Ausschusses.

Regierungsvorlage.

Vergrößerung des Rauminhaltes der Gährgefäße, Aufbewahrung von Erzeugungsstoffen und Schlempe, Einsenkung der Gefäße in die Erde, Verrückung der Werksvorrichtungen, Aufbewahrung von anderen als zum Brennereibetriebe gehörigen Vorrichtungen und Gefäßen in der Erzeugungsstätte.

§. 24.

Es ist untersagt:

1. Das Überlaufen der Maische durch irgend eine Vorrichtung an dem Gährgefäße zu hindern, oder die überfließende Maische in nicht zu Gährungszwecken angemeldeten Gefäßen aufzufangen, oder überhaupt den Rauminhalt der angemeldeten Gährgefäße über den angemeldeten Rauminhalt zu vergrößern;

2. in der Erzeugungsstätte andere zur Brantweinerzeugung verwendbare, als die für das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung angemeldeten Stoffe oder außer der Erzeugungsstätte derlei Stoffe im Zustande der Maische aufzubewahren;

3. Schlempe im Brennlocale aufzubewahren;

4. irgend ein Gefäß, mit Ausnahme des Maischbehälters, ohne besondere Erlaubnis in die Erde einzu senken;

5. die Betriebsvorrichtungen und Gefäße mit Ausnahme der Mutterhefengefäße, Hefengährgefäße und Süßmaischhefengefäße von der denselben in der Erzeugungsstätte angewiesenen Stelle zu entfernen; es wäre denn, dass dieses nur auf kurze Zeit wegen ihrer Reinigung geschieht;

6. zum Betriebe der Unternehmung nicht gehörige Betriebsvorrichtungen und Gefäße in den Betriebsräumen aufzubewahren.

Anträge des Ausschusses.

Vergrößerung des Rauminhaltes der Gährgefäße, Aufbewahrung von Erzeugungsstoffen und Schlempe, Einsenkung der Gefäße in die Erde, Verrückung der Werksvorrichtungen, Aufbewahrung von anderen als zum Brennereibetriebe gehörigen Vorrichtungen und Gefäßen in der Erzeugungsstätte.

§. 24.

Es ist untersagt:

1. Außer den zur Erzeugungsstätte gehörigen Betriebsräumen, Stoffe, welche zur Brantweinerzeugung verwendbar sind, im Zustande der Maische aufzubewahren;

2. Schlempe im Brennlocale aufzubewahren;

3. irgend ein Gefäß, mit Ausnahme des Maischbehälters, ohne besondere Erlaubnis in die Erde einzusenken;

4. die Betriebsvorrichtungen und Gefäße mit Ausnahme der Mutterhefengefäße, Hefengährgefäße und Süßmaischhefengefäße von der denselben in der Erzeugungsstätte angewiesenen Stelle zu entfernen; es wäre denn, dass dieses nur auf kurze Zeit wegen ihrer Reinigung geschieht;

5. zum Betriebe der Unternehmung nicht gehörige Betriebsvorrichtungen und Gefäße in den Betriebsräumen aufzubewahren.

Überdies ist den der Productionsabgabe unterworfenen Brennereien untersagt:

a) das Überlaufen der Maische durch irgend eine Vorrichtung an dem Gährgefäße zu hindern, oder die überfließende Maische in nicht zu Gährungszwecken angemeldeten Gefäßen aufzufangen, oder überhaupt den Rauminhalt der angemeldeten Gährgefäße über den angemeldeten Rauminhalt zu vergrößern;

b) in der Erzeugungsstätte andere zur Brantweinerzeugung verwendbare, als die für das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung angemeldeten Stoffe oder außer der Erzeugungsstätte derlei Stoffe im Zustande der Maische aufzubewahren.

Regierungsvorlage.

Benützung der Gefäße und Werksvorrichtungen zu anderen Zwecken.

§. 25.

Den Fall der gänzlichen Auflassung der Unternehmung ausgenommen, dürfen die Maischgefäße und Brennvorrichtungen, wenn sich dieselben auch nicht unter amtlichem Verschlusse befinden, weder aus der Erzeugungsstätte hinweggebracht, noch zu einem anderen Gebrauche als demjenigen, zu welchem dieselben angemeldet wurden, verwendet werden, ohne dass vorläufig dieses Vorhaben bei dem zur Überwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane angezeigt und über die geschehene Anzeige die amtliche Bestätigung erlangt wurde.

In kleinen Brennereien mit einer Brennvorrichtung der im §. 32, Z. I, bezeichneten Art, in welchen die amtliche Außergebrauchsetzung der Brennvorrichtung durch Versiegelung des Blasenhelms und der Kühlvorrichtung erfolgte, ist die Benützung der Brennblase zu einem anderen Gebrauche als dem des Brennverfahrens auch ohne Anzeige gestattet.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§. 26.

Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat, werden gerechnet:

1. Die Betriebsräume, d. i. die Räume, in welchen das technische Verfahren der Erzeugung oder die Raffinirung von Brantwein ausgeübt wird;
2. die Räume, in denen das Erzeugnis aufbewahrt wird, insofern sie von den unter 1. angeführten Räumen nicht über 500 Meter entfernt sind;
3. alle mit einem unter 1. oder 2. aufgeführten Raume in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

Anlegung des amtlichen Verschlusses, Haftung für die Unversehrtheit desselben.

§. 27.

Solange der Betrieb der Unternehmung stille steht, werden die Werksvorrichtungen durch amtliche Versiegelung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschluss) außer Gebrauch gesetzt.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, außer der Betriebszeit der Unternehmer, oder wenn er der Finanzbehörde I. Instanz einen Vertreter namhaft gemacht hat, dieser für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereignis, an dem er (der Betriebsleiter, beziehungsweise der Unternehmer oder dessen Stellvertreter) keine Schuld trägt, oder fremdes

Anträge des Ausschusses.

Benützung der Gefäße und Werksvorrichtungen zu anderen Zwecken.

§. 25.

(Unverändert.)

Begriff der Erzeugungsstätte.

§. 26.

(Unverändert.)

Anlegung des amtlichen Verschlusses, Haftung für die Unversehrtheit desselben.

§. 27.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Verschulden einer Person, wofür ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Welche Werksvorrichtungen und mit welchen Mitteln dieselben außer Gebrauch zu setzen sind, ist nach Zweck und Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanzorganen zu beurtheilen.

Die Außergebrauchsetzung durch amtlichen Verschluss tritt, wenn es die Finanzorgane für nothwendig finden, auch während der Dauer des Gewerbebetriebes bei einzelnen Werksvorrichtungen und Geräthen ein, die nicht in Verwendung kommen sollen.

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

§. 28.

Sollte bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die angemeldete Benützung einer unter amtlichem Verschlusse befindlichen Werksvorrichtung (Gefäß) beginnen darf, zur Abnahme desselben kein Finanzorgan erscheinen, so ist der Unternehmer berechtigt, den amtlichen Verschluss selbst abzunehmen.

Begriff des steuerbaren Verfahrens, Verantwortlichkeit desjenigen, der dasselbe leitet.

§. 29.

Jene Handlungen der Brantweinerzeugung, deren Anmeldung zum Behufe der Bemessung oder Sicherstellung der Productionsabgabe, beziehungsweise der Consumabgabe angeordnet ist, werden steuerbares Verfahren genannt.

Über die geschehene Anmeldung wird nach deren Prüfung dem Unternehmer aus eigenen amtlichen Registern auf vorgedrucktem Papiere eine Bollette ausgefolgt und darin für Brennereien, welche der Productionsabgabe unterliegen, die geleistete Zahlung der entfallenden Abgabe, oder wenn und insoweit die Borgung der Steuer stattfindet, die Steuervorschreibung, und für Brennereien, deren Erzeugnis unter die Consumabgabe fällt, die angemeldete Alkoholmenge bestätigt. Erst wenn diese Bollette sich in der Erzeugungsstätte und in den Händen des Unternehmers oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, darf das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung zu der angemeldeten Zeit begonnen und dürfen die hiezu bezeichneten Werksvorrichtungen und Gefäße verwendet werden.

Das ste uerbare Verfahren der Brantweinerzeugung muss genau so, wie es angemeldet worden und in der hierüber ausgefertigten Bollette vorgezeichnet ist, vollzogen werden.

Jede willkürliche Abweichung zieht die Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen nach sich.

Anträge des Ausschusses.

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

§. 28.

(Unverändert.)

Begriff des steuerbaren Verfahrens, Verantwortlichkeit desjenigen, der dasselbe leitet.

§. 29.

Jene Handlungen, deren Anmeldung zum Behufe der Bemessung oder Sicherstellung der Productionsabgabe, beziehungsweise der Consumabgabe angeordnet ist, werden steuerbares Verfahren genannt.

Über die geschehene Anmeldung wird nach deren Prüfung dem Unternehmer aus eigenen amtlichen Registern auf vorgedrucktem Papiere eine Bollette ausgefolgt, und darin für Brennereien, welche der Productionsabgabe unterliegen, die geleistete Zahlung der entfallenden Abgabe, oder wenn und insoweit die Borgung der Steuer stattfindet, die Steuervorschreibung, und für Brennereien, deren Erzeugnis unter die Consumabgabe fällt, die angemeldete Alkoholmenge bestätigt. Erst wenn diese Bollette sich in der Erzeugungsstätte und in den Händen des Unternehmers oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, darf das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung zu der angemeldeten Zeit begonnen und dürfen die hiezu bezeichneten Werksvorrichtungen und Gefäße verwendet werden.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung muss genau so, wie es angemeldet worden und in der hierüber ausgefertigten Bollette vorgezeichnet ist, vollzogen werden.

Jede willkürliche Abweichung zieht die Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen nach sich.

Regierungsvorlage.

Namentlich ist es auch untersagt, sich zum steuerbaren Verfahren der Brantweinerzeugung solcher Gefäße und Vorrichtungen zu bedienen, welche nicht mit der gefällsämtlich vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sind.

Derjenige, welcher das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung leitet, wird als der Thäter des während seiner Anwesenheit im Orte der Gewerbsstätte stattgefundenen unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollette abweichenden steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung betrachtet.

Amtliche Revision.

§. 30.

Den zum Vollzuge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Finanzorganen ist der Eintritt in die Erzeugungsstätte (§. 26), sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in derselben bei Tage und während der angemeldeten Betriebszeit auch bei Nacht unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungsstätte von dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Auch außer den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder unter anderer behördlicher Assistenz erscheinen, der Eintritt in die Erzeugungsstätte der Unternehmung und die Vornahme ihrer Amtshandlungen daselbst unverweigerlich zu gestatten.

Bei gefällsämtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer, beziehungsweise dessen Stellvertreter ob, die Bolletten, Register und sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangsbestätigung dem Finanzorgane einzuhändigen.

Drittes Hauptstück.

Ermittlung der Alkoholmenge, welche erzeugt wird, Besteuerung derselben und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Preßhefenerzeugung.

Erster Abschnitt.

Bezeichnung der Ermittlungsarten und Einreihung der Brennereien in dieselben und in die zwei Abgabearten.

Ermittlungsarten.

§. 31.

Die Alkoholmenge wird je nach Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und der Größe des Gährraumes ermittelt:

Anträge des Ausschusses.

Namentlich ist es auch untersagt, sich zum steuerbaren Verfahren der Brantweinerzeugung solcher Gefäße und Vorrichtungen zu bedienen, welche nicht mit der gefällsämtlich vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sind.

Derjenige, welcher das steuerbare Verfahren des Brantweinerzeugung leitet, wird als der Thäter der während seiner Anwesenheit im Orte der Gewerbsstätte stattgefundenen unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollette abweichenden steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung betrachtet.

Amtliche Revision.

§. 30.

(Unverändert.)

Drittes Hauptstück.

Ermittlung der Alkoholmenge, welche erzeugt wird, Besteuerung derselben und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Preßhefenerzeugung.

Erster Abschnitt.

Bezeichnung der Ermittlungsarten und Einreihung der Brennereien in dieselben und in die zwei Abgabearten.

Ermittlungsarten.

§. 31.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

I. Im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

II. Auf Grund eines freiwilligen Übereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses an Alkohol.

III. Auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmessapparates nach dem wirklichen Erzeugnisse.

Eintheilung der Brennereien.

§. 32.

Zu diesem Zwecke (§. 31) werden die Brennereien eingetheilt:

I. In Brennereien, welche mehlige Stoffe (Erdäpfel, Getreidearten, Hülsenfrüchte, Stärkemehl) verarbeiten, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Die Unternehmer müssen Landwirte sein, welche die Brantweinerzeugung nur deshalb betreiben, um zur Erhaltung ihres Viehstandes Schlempe, und zwar nur in der diesem Viehstande entsprechenden Menge zu gewinnen, oder abgesehen davon, wenn der Erzeugungsstoff Getreide ist, bloß nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide der eigenen Fechsung zur Brantweinerzeugung verwenden;

b) der Gesammtgährraum der Brennerei darf 17 Hektoliter nicht übersteigen, und es darf nur eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benützt werden, welche keine anderen Bestandtheile als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlangen oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als zwei Hektoliter besitzt und überdies nur durch Abnahme ihres Helmes gefüllt werden kann.

II. In andere als die unter I fallende Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten.

III. In Brennereien, welche Cellulose, Topinambur, Rüben oder Melasse, welcher auch Abfälle der Zuckerfabrication: Syrup und andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte gleichgestellt werden, verarbeiten.

Anträge des Ausschusses.

Eintheilung der Brennereien.

§. 32.

Zu diesem Zwecke (§. 31) werden die Brennereien eingetheilt:

I. In Brennereien, welche mehlige Stoffe (Erdäpfel, Getreidearten, Hülsenfrüchte) **mit Ausnahme von Stärkemehl** verarbeiten, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Die Unternehmer müssen Landwirte sein, welche die Brantweinerzeugung **nur aus selbsterzeugten Stoffen jährlich nur innerhalb eines im September, October oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraumes und** nur deshalb betreiben, um zur Erhaltung ihres Viehstandes Schlempe, und zwar nur in der diesem Viehstande entsprechenden Menge zu gewinnen, oder abgesehen davon, wenn der Erzeugungsstoff Getreide ist, bloß nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide der eigenen Fechsung zur Brantweinerzeugung verwenden;

b) dieselben dürfen in einem und demselben Orte nur eine Brennerei besitzen oder betreiben;

c) der Gesammtgährraum der Brennerei darf 13 Hektoliter nicht übersteigen, und es darf nur eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benützt werden, welche keine anderen Bestandtheile als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder **nicht mehr als zwei gerade Kühlrohre** und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als zwei Hektoliter besitzt und überdies nur durch Abnahme ihres Helmes gefüllt werden kann.

Überdies darf die Heizfläche der Brennblase im Verhältnisse zum Füllungsraume das Maß nicht überschreiten, welches der Finanzminister einvernehmlich mit dem königlich ungarischen Finanzminister im Verordnungswege feststellen wird.

II. In andere als die unter I fallende Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten.

III. In Brennereien, welche Cellulose, **Stärkemehl,** Topinambur, Rüben oder Melasse, welcher auch Abfälle der Zuckerfabrication: Syrup und andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte gleichgestellt werden, verarbeiten.

Regierungsvorlage.

IV. In Brennereien, welche Weinabfälle (Weintrester u. s. w.) verarbeiten und zugleich mit Brantwein weinsauere Salze erzeugen;

V. In Brennereien, welche andere als die in I, II und III bezeichneten Stoffe, wie Obst, Treber, Beerenfrüchte, Wurzeln, Weinlager, Honigwasser u. s. w. verarbeiten.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§. 33.

Unter die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung fallen die im §. 32 unter I und V bezeichneten Brennereien.

Der Finanzminister kann von dem Erfordernisse, dass das zur Verarbeitung gelangende nicht reif gewordene oder verdorbene Getreide aus der eigenen Fechsung des Brennereiunternehmers herrühren muss, zum Behufe der Einreihung der Brennerei unter die Pauschalirung absehen.

Abfindung.

§. 34.

Die im §. 31 unter II bezeichnete Abfindung kann eintreten:

1. Bei Brennereien, welche nicht mehr als zwei Brennvorrichtungen benützen, die nur aus den im §. 32, Z. I bezeichneten Theilen bestehen und deren Brennblasen zusammen keinen größeren Rauminhalt als 4 Hektoliter haben, wenn Grundbesitzer die Brennereiunternehmer sind und selbsterzeugtes Obst oder Weintreber und Weinhefe aus der eigenen Weinernte oder Beerenfrüchte oder Wurzeln oder andere wild wachsende Früchte zur Brantweinerzeugung verwenden;

2. bei Brennereien, in welchen mehlige Stoffe verarbeitet werden, wenn in denselben nur eine Brennvorrichtung, und zwar eine von der im §. 32, Z. I bezeichneten Art benützt und überdies den Anforderungen des §. 42 entsprochen wird, und wenn Landwirte die Unternehmer sind, welche die Brantweinerzeugung deshalb betreiben, um zur Erhaltung ihres Viehstandes Schlempe als Viehfutter zu gewin-

Anträge des Ausschusses.

IV. In Brennereien, welche Weinabfälle (Weintrester u. s. w.) verarbeiten und zugleich mit Brantwein weinsauere Salze erzeugen.

V. In Brennereien, welche andere als die in I, II und III bezeichneten Stoffe, wie Obst, Treber, Beerenfrüchte, Wurzeln, Weinlager, Honigwasser u. s. w. verarbeiten.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§. 33.

Unter die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung fallen die im §. 32 unter I und V bezeichneten Brennereien, **mit Ausnahme der in §. 34 und §. 35, Absatz 2 bezeichneten Fälle.**

Der Finanzminister kann von dem Erfordernisse, dass das zur Verarbeitung gelangende nicht reif gewordene oder verdorbene Getreide aus der eigenen Fechsung des Brennereiunternehmers herrühren muss, zum Behufe der Einreihung der Brennerei unter die Pauschalirung absehen.

Abfindung.

§. 34.

Die im §. 31 unter II bezeichnete Abfindung kann eintreten:

1. Bei Brennereien, welche nicht mehr als zwei Brennvorrichtungen benützen, die nur aus den im §. 32, Z. I bezeichneten Theilen bestehen und deren Brennblasen zusammen keinen größeren Rauminhalt als 4 Hektoliter haben, wenn Grundbesitzer die Brennereiunternehmer sind und selbsterzeugtes Obst oder Weintreber und Weinhefe aus der eigenen Weinernte oder Beerenfrüchte oder Wurzeln oder andere wild wachsende Früchte zur Brantweinerzeugung verwenden.

Die Regierung kann in einzelnen Ländern oder Landestheilen mit Rücksicht auf die Eigenart gewisser kleinerer landwirtschaftlicher Weintreberbrennereien, bei diesen die Abfindung auch dann eintreten lassen, wenn die Brennvorrichtungen derselben nebst den im §. 32, Z. I bezeichneten Theilen auch noch einen Lutterkessel und zwei Dephlegmationsteller haben, und der Rauminhalt der Blasen zusammen drei Hektoliter nicht übersteigt;

2. bei Brennereien ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung, welche von Bierbrauern betrieben werden, wenn diese nur die Abfälle ihrer eigenen Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — zur Brantweinerzeugung verwenden.

Regierungsvorlage.

nen, für jenen Brennereibetrieb, welcher in einen im September, October oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum fällt;

3. bei Brennereien ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung, welche von Bierbrauern betrieben werden, wenn diese nur die Abfälle ihrer eigenen Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — zur Brantweinerzeugung verwenden.

Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse.

§. 35.

Unter die Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates fallen die im §. 32 unter II, III und IV bezeichneten Brennereien.

Art der Abgabenentrichtung.

§. 36.

Wenn die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder die Abfindung stattfindet, wird die Abgabe bei der Erzeugung eingehoben.

Wird jedoch die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse ermittelt, so wird die Abgabe beim Übergange des Brantweins aus der amtlichen Controle in den freien Verkehr eingehoben.

Zweiter Abschnitt.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Pauschalirungsmaßstab.

§. 37.

Den Maßstab der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bilden:

a) die Maischmenge, welche der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entspricht, und

b) für jeden Hektoliter dieser Maischmenge, die in Hektolitergraden je nach der Stoffgattung, die verarbeitet wird, festgestellte Alkoholausbeute.

Fortsetzung.

§. 38.

Als tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, das ist als Maischmenge, welche mit Ein-

Anträge des Ausschusses.

Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse.

§. 35.

Unter die Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates fallen die im §. 32 unter II, III und IV bezeichneten Brennereien.

Diese Ermittlungsart kann auch Brennereien, die im §. 32, Z. V bezeichnet sind, für je eine ganze Betriebsperiode zugestanden werden.

Art der Abgabenentrichtung.

§. 36.

Wenn die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder die Abfindung stattfindet, wird die Abgabe bei der Erzeugung eingehoben.

Das gleiche geschieht in den im §. 32, Z. IV bezeichneten Brennereien, sowie in den im §. 32, Z. V bezeichneten Brennereien, in welchen die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse ermittelt wird.

Dagegen wird für Brantwein, welcher in den im §. 32, Z. II und III bezeichneten Brennereien erzeugt wird, die Abgabe bei dessen Übergange aus der amtlichen Controle in den freien Verkehr eingehoben.

Zweiter Abschnitt.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Pauschalirungsmaßstab.

§. 37.

(Unverändert.)

Fortsetzung.

§. 38.

Als tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, das ist als Maischmenge, welche mit Ein-

Regierungsvorlage.

rechnung der Lutterfüllungen täglich, den Tag zu 24 Stunden gerechnet, abgetrieben werden kann, wird angenommen:

A. Bei Verarbeitung von mehligen Stoffen und von den im §. 32, Z. V bezeichneten Stoffen:

1. Für eine Brennvorrichtung, welche keine anderen Bestandtheile als eine unmittelbar durch Feuer zu heizende Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, mit dem Dreifachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

B. bei Verarbeitung von den im §. 32, Z. V bezeichneten Stoffgattungen:

2. Für eine Brennvorrichtung, welche außer den in 1 aufgeführten Bestandtheilen

a) noch einen Maischwärmer hat, oder
b) noch mit Rectificator, Lutterbehälter, Depflegmator u. s. w. versehen ist, mit dem Vierfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

3. für eine Brennvorrichtung, welche bei der unter 1 bezeichneten Einrichtung noch mit einem Maischvorwärmer und mit einem oder mehreren der unter 2 b) aufgeführten Bestandtheile versehen ist, mit dem Fünffachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

4. für eine mit Dampf zu heizende Brennvorrichtung wenigstens mit dem Achtfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase, in welche der Dampf eingelassen wird.

Sollte sich bei einer Brennvorrichtung der letzteren Art (4) eine größere tägliche Leistungsfähigkeit herausstellen, so ist diese Leistungsfähigkeit durch ein freiwilliges Übereinkommen zwischen der Finanzverwaltung und dem Brennereiunternehmer, und wenn ein solches nicht zustande kommen sollte, durch Vornahme eines Probebrandes festzustellen.

Als Füllungsraum einer Brennblase werden vier Fünftel ($^4/_5$) des vollen Rauminhaltes desselben angenommen.

Wenn die in Litern ausgedrückte tägliche Leistungsfähigkeit (1 in 4) durch 10 nicht theilbar ist, findet zur Erzielung dieser Theilbarkeit die Abrundung nach abwärts statt.

Sollten Brennereivorrichtungen in Verwendung kommen, für welche in diesem Paragraphe kein Maßstab der Leistungsfähigkeit aufgestellt ist, so wird deren Leistungsfähigkeit vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister besonders festgesetzt.

Anträge des Ausschusses.

rechnung der Lutterfüllungen täglich, den Tag zu 24 Stunden gerechnet, abgetrieben werden kann, wird angenommen:

A. Bei Verarbeitung von mehligen Stoffen **mit der vierfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;**

B. bei Verarbeitung von den im §. 32, Z. V bezeichneten Stoffgattungen:

1. Für eine Brennvorrichtung, welche keine anderen Bestandtheile als eine unmittelbar durch Feuer zu heizende Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, mit dem Dreifachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase.

2. Für eine Brennvorrichtung, welche außer den in 1 aufgeführten Bestandtheilen

a) noch einen Maischwärmer hat, oder
b) noch mit Rectificator, Lutterbehälter, Depflegmator u. s. w. versehen ist, mit dem Vierfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

3. für eine Brennvorrichtung, welche bei der unter 1 bezeichneten Einrichtung noch mit einem Maischvorwärmer und mit einem oder mehreren der unter 2 b) aufgeführten Bestandtheile versehen ist, mit dem Fünffachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

4. für eine mit Dampf zu heizende Brennvorrichtung wenigstens mit dem Achtfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase, in welche der Dampf eingelassen wird.

Sollte sich bei einer Brennvorrichtung der letzteren Art (4) eine größere tägliche Leistungsfähigkeit herausstellen, so ist diese Leistungsfähigkeit durch ein freiwilliges Übereinkommen zwischen der Finanzverwaltung und dem Brennereiunternehmer, und wenn ein solches nicht zustande kommen sollte, durch Vornahme eines Probebrandes festzustellen.

Als Füllungsraum einer Brennblase werden vier Fünftel ($^4/_5$) des vollen Rauminhaltes **derselben** angenommen.

Wenn die in Litern ausgedrückte tägliche Leistungsfähigkeit (1 **bis** 4) durch 10 nicht theilbar ist, findet zur Erzielung dieser Theilbarkeit die Abrundung nach abwärts statt.

Sollten Brennereivorrichtungen in Verwendung kommen, für welche in diesem Paragraphen kein Maßstab der Leistungsfähigkeit aufgestellt ist, so wird deren Leistungsfähigkeit vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister besonders festgesetzt.

Regierungsvorlage.

Fortsetzung.

§. 39.

Werden Trebern gemengt mit Spiritus auf die Brennvorrichtung gebracht (sogenannter Durchzug erzeugt), so wird die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bloß mit vier Fünftel des im §. 38 festgestellten Ausmaßes angenommen und hiebei in Absicht auf die Abrundung nach der in demselben Paragraphe enthaltenen diesfälligen Anordnung vorgegangen.

Alkoholausbeute.

§. 40.

Die Alkoholausbeute wird für jedes Hektoliter Maische mit Rücksicht auf die verschiedenen in Verwendung kommenden Gattungen der Erzeugungsstoffe festgesetzt, wie folgt:

a) Bei der Verarbeitung mehliger Stoffe (§. 32, Z. I) mit 5 Graden;

b) bei der Verwendung von Sommer- und Winterzwetschken, Kirschen, Weichseln, Marillen, Pfirsichen und anderem Steinobst (mit Ausnahme der Schlehen), Wein, Weinlager, Wein- oder Obstmost, dann Trauben und Honigwasser mit 3 Graden;

c) bei Verwendung von Dirnteln, Schlehen, Hagebutten, Äpfeln und Birnen und anderem Kernobst, Beerengattungen und Wurzeln, dann Weintrebern und Bierbrauabfällen mit 2 Graden;

d) bei Verarbeitung von abgepresstem Kernobst mit $1^1/_4$ Graden.

An der unter a) angesetzten Alkoholausbeute wird den in §. 32, Z. I bezeichneten Brennereien, mit Ausnahme derjenigen, welche nicht reifes oder verdorbenes Getreide nicht ausschließlich für den Schlempebedarf des Viehstandes des Unternehmers verarbeiten, ein Nachlass mit 20 Procent für jenen Betrieb bewilligt, welcher in einen im September, October oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum fällt.

Steuerbares Verfahren.

§. 41.

Das steuerbare Verfahren beginnt bei Verarbeitung von mehligen Stoffen mit der Übertragung der Erzeugungsstoffe in die Gährgefäße und bei der

Anträge des Ausschusses.

Fortsetzung.

§. 39.

(Unverändert.)

Alkoholausbeute.

§. 40.

Die Alkoholausbeute wird für jedes Hektoliter Maische mit Rücksicht auf die verschiedenen in Verwendung kommenden Gattungen der Erzeugungsstoffe festgesetzt, wie folgt:

a) Bei der Verarbeitung mehliger Stoffe (§. 32, Z. I) mit 6 Graden;

b) bei der Verwendung von Sommer- und Winterzwetschken, Kirschen, Weichseln, Marillen, Pfirsichen und anderem Steinobst (mit Ausnahme der Schlehen), Wein, Weinlager, Wein- oder Obstmost, dann Trauben und Honigwasser mit 3 Graden;

c) bei Verwendung von Dirnteln, Schlehen, Hagebutten, Äpfeln und Birnen und anderem Kernobst, Beerengattungen und Wurzeln, dann Weintrebern und Bierbrauabfällen mit 2 Graden;

d) bei Verarbeitung von abgepresstem Kernobst mit $1^1/_4$ Graden.

An der unter a) angesetzten Alkoholausbeute wird den in §. 32, Z. I bezeichneten Brennereien, **welche eine Brennblase von nicht mehr als 100 Liter Rauminhalt besitzen,** mit Ausnahme derjenigen, welche nicht reifes oder verdorbenes Getreide nicht ausschließlich für den Schlempebedarf des Viehstandes des Unternehmers verarbeiten, ein Nachlass mit 20 Procent für jenen Betrieb bewilligt, welcher in einen im September, October oder November beginnenden **sechsmonatlichen** Zeitraum fällt.

Der Finanzminister kann für kleine landwirtschaftliche Brennereien, in welchem nur solche Weintrebern zur Brantweinerzeugung verwendet werden, deren Alkoholgehalt infolge Wasseraufgusses zum Zwecke der Tagesweinbereitung ein geringerer ist, die Alkoholausbeute für jedes Hektoliter Maische mit 1 Grad festsetzen.

Steuerbares Verfahren.

§. 41.

Das steuerbare Verfahren beginnt bei Verarbeitung von mehligen Stoffen mit der Übertragung der Erzeugungsstoffe in die Gährgefäße und bei der

Regierungsvorlage.

Verarbeitung der im §. 40 unter lit. b), c) und d) bezeichneten Stoffgattungen mit der Übertragung der zur Brantweinerzeugung bestimmten Stoffe (Maische) auf die Brennvorrichtung.

Beschränkung hinsichtlich der Gefäße bei Verarbeitung von mehligen Stoffen.

§. 42.

Für die im §. 32, Z. I genannten Brennereien wird insbesondere noch Folgendes bestimmt:

1. Sämmtliche in Verwendung kommende Gefäße müssen amtlich bezeichnet und ausgemessen sein

2. Zur Bereitung und Unterbringung der Maische dürfen nicht mehr als drei Bottiche verwendet werden, deren Gesammtrauminhalt das dreifache der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 38) nicht überschreiten darf.

3. Die Bereitung der Maische bis zur Übertragung in die Brennvorrichtung muss in denselben Gefäßen geschehen und die gegohrene Maische unmittelbar aus diesen Gefäßen in die Brennvorrichtung übertragen werden.

4. Wenn Kunsthefe bereitet wird, darf keines der dazu bestimmten Gefäße den zehnten Theil des Rauminhaltes eines Gährbottiches und alle zusammen nicht den zehnten Theil des Gesammtrauminhaltes aller Gährbottiche übersteigen.

Bedingung der Benützung von Vormaischbottichen u. s. w.

§. 43.

Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Kühlwannen, Maischbehälter und überhaupt Gefäße und Werksvorrichtungen, welche zur Aufnahme und Aufbewahrung eingemaischter Stoffe vor dem Beginne oder nach der Beendigung der für die Brantweinerzeugung erforderlichen Gährung, jedoch vor dem Abtriebe bestimmt sind, dürfen nur in den Brennereien, welche Brennvorrichtungen der im §. 38 unter Z. 3 und 4 erwähnten Beschaffenheit benützen, in Verwendung kommen.

Anzeige des Betriebes, Befundaufnahme und Ermittlung der Leistungsfähigkeit.

§. 44.

Der Brennereiunternehmer hat behufs der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung spätestens vier Wochen vor Eröffnung der jährlichen Erzeugungsperiode (§. 45) den Standort und die Conscriptionsnummer des Gebäudes, in dem der

Anträge des Ausschusses.

Verarbeitung der im §. 40 unter lit. b), c) und d) bezeichneten Stoffgattungen mit der Übertragung der zur Brantweinerzeugung bestimmten Stoffe (Maische) auf die Brennvorrichtung.

Beschränkung hinsichtlich der Gefäße bei Verarbeitung von mehligen Stoffen.

§. 42.

Für die im §. 32, Z. I genannten Brennereien wird insbesondere noch Folgendes bestimmt:

1. Sämmtliche in Verwendung kommende Gefäße müssen amtlich bezeichnet und ausgemessen sein.

2. Zur Bereitung und Unterbringung der Maische dürfen nicht mehr als **zwei** Bottiche verwendet werden, deren Gesammtrauminhalt das **zweifache** der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 38) nicht überschreiten darf.

3. Die Bereitung der Maische bis zur Übertragung in die Brennvorrichtung muss in **einem und demselben Gefäße ohne Anwendung einer Kühlvorrichtung** geschehen, und die gegohrene Maische unmittelbar aus **diesem Gefäße** in die Brennvorrichtung übertragen werden.

4. Wenn Kunsthefe bereitet wird, darf keines der dazu bestimmten Gefäße den zehnten Theil des Rauminhaltes eines Gährbottiches und alle zusammen nicht den zehnten Theil des Gesammtrauminhaltes aller Gährbottiche übersteigen.

Bedingung der Benützung von Vormaischbottichen u. s. w.

§. 43.

(Unverändert.)

Anzeige des Betriebes, Befundaufnahme und Ermittlung der Leistungsfähigkeit.

§. 44.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Betrieb ausgeübt werden soll, bei dem zur Überwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane entweder schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Infolge dieser Anzeige wird die amtliche Erhebung der Beschaffenheit der Bestandtheile der Brennvorrichtung, des Rauminhaltes der Brennblase, und falls ein mehliger Stoff verarbeitet werden soll, auch der für Verarbeitung dieser Stoffgattung bestimmten Maischgefäße, sowie die amtliche Bezeichnung dieser Gefäße und der Brennvorrichtung vorgenommen und das Ergebnis in einer von dem Brennereiunternehmer, oder, falls er des Schreibens unkundig sein sollte, von zwei unbefangenen Zeugen zu unterfertigenden Übersicht dargestellt und in die letztere die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 36) eingesetzt.

Die Abmessung des Rauminhaltes der Brennblase und der Maischgefäße hat mittels Wassereingusses zu geschehen.

Pauschalirungsperiode.

§. 45.

Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit erfolgt für die ganze innerhalb der jährlichen Zeitperiode vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit (Erzeugungsperiode).

Innerhalb der Erzeugungsperiode darf an der Brennvorrichtung keinerlei auf die Leistungsfähigkeit Einfluss habende Änderung vorgenommen werden.

Soll für die nächste Erzeugungsperiode eine solche Änderung stattfinden, so hat der Brennereiunternehmer dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn dieser Periode in der oben angegebenen Weise anzuzeigen, worüber in amtlicher Beziehung nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren ist.

Außer diesem Falle wird eine neue amtliche Ermittlung der Leistungsfähigkeit, wenn dieselbe nicht etwa von dem Brennereiunternehmer früher verlangt wird, erst drei Jahre nach der zuletzt erfolgten vorgenommen.

Anmeldung.

a) Inhalt derselben und Art der Einbringung.

§. 46.

Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens hat bei jenem Steueramte oder Finanzorgane zu geschehen, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Dieselbe hat bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab der Leistungsfähigkeit im §. 38 unter 3 oder 4 festgestellt ist, schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu geschehen; bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab im §. 38

Anträge des Ausschusses.

Pauschalirungsperiode.

§. 45.

(Unverändert.)

Anmeldung.

a) Inhalt derselben und Art der Einbringung.

§. 46.

Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens hat bei jenem Steueramte oder Finanzorgane zu geschehen, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Dieselbe hat bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab der Leistungsfähigkeit im §. 38 unter 3 oder 4 festgestellt ist, schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu geschehen; bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab im §. 38

Regierungsvorlage.

unter 1 oder 2 festgestellt ist, sind dagegen auch mündliche Anmeldungen gestattet, welche vom Finanzorgane in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen sind.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Brennereiunternehmers, dann den Ort und die Conscriptionsnummer des Gebäudes, in welchem sich die Brennerei befindet;

b) die Gattung der Stoffe, welche verarbeitet werden sollen, und bei mehligen Stoffen auch die Nummern und den Rauminhalt der in Verwendung kommenden Maisch- und Hefegefäße;

c) die Nummer und die in der amtlichen Übersicht in Hektolitern Maische festgesetzte tägliche Leistungsfähigkeit der in Verwendung kommenden Brennvorrichtung;

d) den Tag und die Stunde des Beginnes der Übertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung;

e) den Tag und die Stunde der Beendigung des Brennverfahrens;

f) den zwischen den Punkten d und e liegenden Zeitraum, das ist die Brennzeit in Tag und Stunden, wobei Bruchtheile einer Stunde als eine ganze Stunde zu zählen sind;

g) falls in der angemeldeten Zeitdauer auch Presshefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes.

Die schriftliche Anmeldung muss leserlich geschrieben sein, darf keine radirten oder durchgestrichenen Stellen enthalten und muss von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigtem mit der Unterschrift oder seinem Handzeichen bekräftigt werden.

b) Zeitpunkt der Einbringung derselben

§. 47.

Das steuerbare Verfahren ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn desselben anzumelden der Finanzbehörde I. Instanz steht es jedoch zu, diese Frist über Ansuchen des Brennereiunternehmers insoweit abzukürzen, als es mit dem rechtzeitigen Vollzuge der amtlichen Controle vereinbar ist.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung aus mehligen Stoffen muss eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens acht Tagen umfassen. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, diese Brennzeit bis auf 24 Stunden herabzusetzen.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung aus den im §. 40, lit. b, c und d aufgeführten Stoffen muss eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens 24 Stunden umfassen.

Anträge des Ausschusses.

unter **A und B** 1 oder 2 festgestellt ist, sind dagegen auch mündliche Anmeldungen gestattet, welche vom Finanzorgane in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen sind.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Brennereiunternehmers, dann den Ort und die Conscriptionsnummer des Gebäudes, in welchem sich die Brennerei befindet;

b) die Gattung der Stoffe, welche verarbeitet werden sollen, und bei mehligen Stoffen auch die Nummern und den Rauminhalt der in Verwendung kommenden Maisch- und Hefegefäße;

c) die Nummer und die in der amtlichen Übersicht in Hektolitern Maische festgesetzte tägliche Leistungsfähigkeit der in Verwendung kommenden Brennvorrichtung;

d) den Tag und die Stunde des Beginnes der Übertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung **und bei Verarbeitung mehliger Stoffe auch den Tag und die Stunde der Übertragung dieser Stoffe in die Gährgefäße;**

e) den Tag und die Stunde der Beendigung des Brennverfahrens;

f) den zwischen den Punkten **d** und e liegenden Zeitraum, das ist die Brennzeit in Tag und Stunden, wobei Bruchtheile einer Stunde als eine ganze Stunde zu zählen sind;

g) falls in der angemeldeten Zeitdauer auch Presshefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes.

Die schriftliche Anmeldung muss leserlich geschrieben sein, darf keine radirten oder durchgestrichenen Stellen enthalten und muss von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten mit der Unterschrift oder seinem Handzeichen bekräftigt werden.

b) Zeitpunkt der Einbringung derselben.

§. 47.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Bemessung des Abgabepauschales.

§. 48.

Das Steueramt oder Finanzorgan berechnet auf Grund der Anmeldung das entfallende Abgabepauschale durch Multiplication der in Hektoliter ausgedrückten Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung mit

a) der angemeldeten Brennzeit;
b) der für die angemeldeten Stoffgattungen für je einen Hektoliter Maische festgesetzten Anzahl Alkoholgraden;
c) dem Abgabensatze von 35 kr. von jedem Hektolitergrade (Liter) Alkohol.

Im Falle der Presshefenerzeugung ist außerdem für jeden unter die Besteuerung fallenden Hektolitergrad Alkohol die Presshefenabgabe mit $2^1/_2$ kr. zu bemessen.

Bemessung des Abgabepauschales bei Verarbeitung von Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute.

§. 49.

Werden Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute zum steuerbaren Verfahren angemeldet, so hat die Berechnung des Abgabepauschales nach jener Stoffgattung zu geschehen, für welche die höchste Alkoholausbeute festgesetzt ist.

Die Verarbeitung der im §. 40 unter lit. b und c aufgeführten Stoffgattungen mit mehligen Stoffen ist nur den im §. 32 unter I genannten Brennereien gestattet, und zwar nur gegen Beobachtung der in dem §. 42 enthaltenen Bestimmungen.

Abgaberückvergütung aus Anlass von Betriebshindernissen.

§. 50.

Betriebshindernisse geben in der Regel keinen Anspruch auf eine Abgaberückvergütung oder Abgabeabschreibung.

Wird aber der Betrieb der Brennvorrichtung durch ein Elementarereignis gänzlich unmöglich gemacht, so wird die Rückvergütung oder Abschreibung der Abgabe für den Zeitraum, durch welchen infolge des Elementarereignisses der angemeldete Betrieb der Brennvorrichtung unmöglich war, unter der Bedingung gewährt, dass das eingetretene Elementarereignis zum Zwecke der Constatirung der Betriebsstörung sogleich bei dem nächsten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung angezeigt wird, wobei gestattet ist, dass in dem Falle, wo binnen acht Stunden vom Zeitpunkte der Einhändigung der Anzeige an das Finanzorgan gerechnet, kein Beamter

Anträge des Ausschusses.

Bemessung des Abgabepauschales.

§. 48.

(Unverändert.)

Bemessung des Abgabepauschales bei Verarbeitung von Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute.

§. 49.

Werden Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute zum steuerbaren Verfahren angemeldet, so hat die Berechnung des Abgabepauschales nach jener Stoffgattung zu geschehen, für welche die höchste Alkoholausbeute festgesetzt ist.

Die Verarbeitung der im §. 40 unter lit. b, c und d aufgeführten Stoffgattungen mit mehligen Stoffen ist nur den im §. 32 unter I genannten Brennereien gestattet, und zwar nur gegen Beobachtung der in dem §. 42 enthaltenen Bestimmungen.

Abgaberückvergütung aus Anlass von Betriebshindernissen.

§. 50.

Betriebshindernisse geben in der Regel keinen Anspruch auf eine Abgaberückvergütuag oder Abgabeabschreibung.

Wird aber der Betrieb der Brennvorrichtung durch ein Elementarereignis gänzlich unmöglich gemacht, so wird die Rückvergütung oder Abschreibung der Abgabe für den Zeitraum, durch welchen infolge des Elementarereignisses der angemeldete Betrieb der Brennvorrichtung unmöglich war, unter der Bedingung gewährt, dass das eingetretene Elementarereignis zum Zwecke der Constatirung der Betriebsstörung sogleich bei dem nächsten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung angezeigt wird, wobei gestattet ist, dass in dem Falle, wo binnen acht Stunden vom Zeitpunkte der Einhändigung der Anzeige an das Finanzorgan gerechnet, kein Beamter

Regierungsvorlage.

oder Angestellter der Finanzverwaltung erscheinen sollte, der Brennereiunternehmer das Betriebshindernis, sowie den Stand des Betriebes durch einen Abgeordneten des Gemeindevorstandes unter Beiziehung zweier unbefangener Zeugen constatiren lassen kann.

Das eine mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Überreichung, sowie mit der Namensfertigung des dieselbe übernehmenden Finanzorganes versehene Exemplar der Anzeige wird dem Brennereiunternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Brennereien, welche Brennvorrichtungen von der im §. 38 unter Z. 1 oder 2 bezeichneten Art verwenden, ist gestattet, die Anzeige der Betriebsstörung auch mündlich zu machen, in welchem Falle sie eine auch den Inhalt der Anzeige aufnehmende amtliche Bestätigung über die Erstattung der Anzeige erhalten.

Dritter Abschnitt.

Erste Abtheilung.

Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Controlmessapparates.

Bestimmungen über die Anwendung eines Controlmessapparates.

§. 51.

Für die Anwendung eines Controlmessapparates wird gefordert:

1. Das Brennlocale muss, wo dies nicht ohnehin der Fall ist, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung eine solche Einrichtung bekommen, dass der Controlmessapparat daselbst auf einem leicht zugänglichen und sichtbaren Platze, der mindestens je 65 Centimeter von dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und jeder Wand des Brennlocales entfernt ist, aufgestellt werden kann.

2. Der Kühlapparat der Brennvorrichtung muss so beschaffen sein, dass er in Absicht auf seine innere Einrichtung vollständig untersucht und unter sicheren amtlichen Verschluss gelegt werden kann.

3. Die Brennvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, dass die Räume, in welchen die alkoholhältigen Dämpfe vorkommen, in dauernder, fester und sicherer Verbindung sowohl untereinander, als auch mit den Brennblasen (Kesseln, Kochern) und mit dem Kühlapparate (Kühlschlange) stehen.

4. Die Röhren und Räume der Brennvorrichtung, in welchen alkoholhältige Dämpfe, dann die Röhren und Räume, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Controlmessapparat geflossen sind, vor-

Anträge des Ausschusses.

oder Angestellter der Finanzverwaltung erscheinen sollte, der Brennereiunternehmer das Betriebshindernis, sowie den Stand des Betriebes durch einen Abgeordneten des Gemeindevorstandes unter Beiziehung zweier unbefangener Zeugen constatiren lassen kann.

Das eine mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Überreichung, sowie mit der Namensfertigung des dieselbe übernehmenden Finanzorganes versehene Exemplar der Anzeige wird dem Brennereiunternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Brennereien, welche Brennvorrichtungen von der im §. 38 unter **A und B 1 oder 2** bezeichneten Art verwenden, ist gestattet, die Anzeige der Betriebsstörung auch mündlich zu machen, in welchem Falle sie eine auch den Inhalt der Anzeige aufnehmende amtliche Bestätigung über die Erstattung der Anzeige erhalten.

Dritter Abschnitt.

Erste Abtheilung.

Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Controlmessapparates.

Bestimmungen über die Anwendung eines Controlmessapparates.

§. 51.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

kommen, dürfen weder schadhafte, noch ausgestückelte Stellen haben und nur die zum Betriebe nothwendigen, von außen zugänglichen Öffnungen besitzen, letztere aber müssen mit Hähnen versehen sein, die bloß in derjenigen Richtung, in welcher die Leitung alkoholhältiger Dämpfe oder Flüssigkeiten geschehen muss, durchbohrt sind, und deren eine Ableitung von alkoholhältigen Dämpfen oder Flüssigkeiten nach außen ermöglichende Lüftung oder Entfernung mittels des amtlichen Verschlusses derart verhindert werden kann, dass sie ohne leicht wahrnehmbare Verletzung desselben nicht möglich ist.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die Sicherheitsventile, wenn dieselben an dem oberen Deckel der Brennblase (Destillir- oder Sideraume) oder an den obersten Punkten der Dampfleitungsröhren sich befinden, welche die Brennblasen untereinander oder mit dem Rectificator, beziehungsweise Dephlegmator verbinden.

Auch bei diesen Ventilen kann die Finanzverwaltung eine angemessene Versicherung gegen Missbrauch verlangen.

5. Die Röhren, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten, Maische ausgenommen, bevor dieselben durch den Controlmessapparat geflossen sind, geleitet werden, müssen durch einen eigenen Anstrich erkennbar und der Untersuchung von allen Seiten leicht zugänglich sein.

6. Das Verbindungsrohr zwischen dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und dem Controlmessapparate muss in gerader Richtung laufen, insoferne nicht an den Enden desselben wegen der Verbindung mit dem Kühlapparate und dem Controlmessapparate eine Abweichung von dieser Richtung nothwendig ist, darf nicht länger als drei Meter sein, und muss in Gegenwart eines Finanzorganes mit einem Überrohre aus glattem, unangestrichenen Zinkblech in der Art versehen werden, dass zwischen beiden Röhren nach allen Seiten ein Raum von beiläufig drei Centimetern Breite frei bleibt.

Geht das Verbindungsrohr durch ein Mauerwerk, so darf dasselbe nicht weniger als sechs und nicht mehr als acht Centimeter an jeder Seite von der Mauer abstehen.

Geht das Verbindungsrohr durch eine im Mauerwerke befindliche Thüre oder Fensteröffnung, so darf der Abstand desselben vom Mauerwerke auch mehr als acht Centimeter betragen.

7. Wenn die Brennvorrichtung so eingerichtet ist, dass alkoholhältige Flüssigkeit in die Brennblase zurückgeleitet werden kann, so muss das Schlempeabflussrohr derart in ein Behältnis geführt werden und letzteres so beschaffen sein, dass alkoholhältige Flüssigkeit durch dieses Rohr nicht abgeleitet werden kann, ohne dass sie sich mit einer größeren Menge Schlempe vermischt, oder dieses Rohr muss wenigstens acht Centimeter vertical in den Brennraum hinein-

Anträge des Ausschusses.

Regierungsvorlage.

ragen oder mit einem eben so hohen wasserdicht anschließenden Ringe umgeben sein, so dass die Schlempe durch das Abflussrohr allein niemals gänzlich abgelassen werden kann, sondern immer Schlempe zurückbleibt.

Wenn die Brennvorrichtung mit sogenanntem Separator verbunden ist, so muss das Abflussrohr desselben eine solche Einrichtung besitzen, dass der Rückstand der Destillation im Separator unmittelbar in den Unrathscanal gelangt.

8. Sollte Nachlauf gezogen und derselbe wieder auf die Brennvorrichtung gebracht werden, so findet eine Ausscheidung desselben aus den Anzeigen des Controlmessapparates nicht statt.

Versehung der Brennvorrichtung mit dem Controlmessapparate.

§. 52.

Jede in der Brennerei vorhandene, mit einem eigenen Kühlapparate ausgestattete Brennvorrichtung muss mit einem den Anordnungen des Finanzministeriums entsprechenden Controlmessapparate nebst Zinksturz versehen sein; hievon ist jedoch der Rectificirapparat ausgenommen, falls nach §. 76 die bedingungsweise Vereinigung von Brennerei und Rectificirung gestattet ist. Dem Brennereiunternehmer obliegt es, auf eigene Kosten den Controlmessapparat anzuschaffen und sämmtliche zur verlässlichen Aufstellung desselben von der Finanzverwaltung als nothwendig erkannten Herstellungen und Vorrichtungen auf eigene Kosten auszuführen.

Die bei Beginn dieses Gesetzes nothwendigen Controlmessapparate werden für die bisher nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirten Brennereien und für diejenigen Brennereien, welche unter der Productbesteuerung in der letzten Betriebsperiode durchschnittlich nicht mehr als 5 Hektoliter gebrannte geistige Flüssigkeit per Betriebstag erzeugt haben, von der Finanzverwaltung auf Kosten des Staatsschatzes beigestellt.

Beschreibung der Erzeugungsstätte, Übersicht der Werksvorrichtungen.

§. 53.

I. Allgemeine Verpflichtung.

Der Brennereiunternehmer hat spätestens vier Wochen vor der jährlichen Betriebsperiode und im Laufe derselben mindestens 14 Tage vor Beginn des Monates, in welchem der Betrieb eröffnet wird, der Finanzbehörde I. Instanz den Standort und die Conscriptionsnummer der Brennerei anzuzeigen und

Anträge des Ausschusses.

Versehung der Brennvorrichtung mit dem Controlmessapparate.

§. 52.

(Unverändert.)

Beschreibung der Erzeugungsstätte, Übersicht der Werksvorrichtungen.

§. 53.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.	Anträge des Ausschusses.

eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten, sowie eine Übersicht aller in der Erzeugungsstätte befindlichen, zum Brennereibetriebe geeigneten Werksvorrichtungen und Gefäße, insbesondere der Bottiche, Kühlstöcke, Kessel, Kocher und dergleichen unter genauer Angabe des Rauminhaltes derselben in doppelter Ausfertigung zu überreichen und in der Beschreibung oder Übersicht auch von den Dienstleuten diejenigen Personen, welche die Aufsicht über die übrigen führen, sowie die Person zu bezeichnen, welche fortwährend oder in Abwesenheit des Brennereiunternehmers den Brennereibetrieb leitet, und welche diese Stellung durch ihre Namensfertigung zu bestätigen hat. Weder in der Beschreibung, noch in der Übersicht dürfen geänderte, durchstrichene, oder radirte Stellen vorkommen, widrigens diese Schriftstücke von der Finanzbehörde zurückzuweisen sind.

Ein Exemplar der Beschreibung und Übersicht wird, mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Überreichung versehen, dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu seiner Deckung zurückgestellt.

Die erwähnte Beschreibung und Übersicht haben auch für die folgenden Betriebsperioden zu gelten, wofern für dieselben eine Änderung nicht beabsichtigt wird.

Die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße (§. 54) hat aber jedenfalls einzutreten, wenn dieselbe während der letzten drei Betriebsperioden nicht geschehen ist, oder wenn dieselbe ausdrücklich von dem Brennereiunternehmer verlangt wird.

Wird eine Änderung der Brennereieinrichtung beabsichtigt, so ist dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn der jährlichen Betriebsperiode, und wenn sie im Laufe der Betriebsperiode eintreten soll, 14 Tage vor der beabsichtigten Vornahme derselben bei der Finanzbehörde I. Instanz zum Behufe der erforderlichen Amtshandlung anzuzeigen. Änderungen im Stande des Aufsichtspersonales oder in der Person des Brennereileiters hat der Brennereiunternehmer binnen 24 Stunden dem mit der Überwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane anzuzeigen.

II. Verpflichtungen bei der Presshefenerzeugung.

Ein Brennereiunternehmer, welcher in seiner Brennerei Presshefe gewinnen will, hat die schriftliche Anzeige dieses Vorhabens in zwei Exemplaren spätestens 14 Tage vor dem Beginne dieser Erzeugung bei der Finanzbehörde I. Instanz einzubringen.

Die Anzeige ist für mindestens zwei unmittelbar auf einander folgende monatliche Perioden der Anmeldung des Brennereibetriebes derart bindend, dass die Verbrauchssteuer für Presshefe §. 4) auch dann

Regierungsvorlage.

zu entrichten ist, wenn die Presshefenerzeugung bei dem Brennereibetriebe nicht ausgeübt werden sollte.

Ein Exemplar der Anzeige wird, versehen mit der amtlichen Bestätigung der Überreichung, dem Unternehmer zurückgestellt.

Befundaufnahme.

§. 54.

Die Finanzbehörde I. Instanz verfügt auf Grund der Beschreibung und Übersicht (§. 53) die amtliche Untersuchung und Bezeichnung der gedachten Localitäten, Werksvorrichtungen und Gefäße, sowie die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Behältnisse.

Zur Ermittlung des Rauminhaltes sind folgende Gefäße und Behältnisse mittels Wasserei gusses auszumessen, insoweit die Gestalt derselben nicht eine einfache und genaue Berechnung des Rauminhaltes nach ihren Dimensionen gestattet, und zwar:

a) die Gährbottiche,
b) die Hefenvertheiler (Vorgährbottiche),
c) die Hefengährgefäße,
d) die Mutterhefengefäße,
e) die Mutterhefenkühlschiffe,
f) die Maischbehälter und Montejus für mit einem Gährmittel versetzte gährende oder gegohrene Maische,
g) überhaupt alle Gefäße, welche zur Aufnahme gährender, oder doch schon mit einem Gährmittel versetzter Maische bestimmt sind, oder welche mit Ausnahme der Brennvorrichtung zur Aufnahme gegohrener Maische dienen,
h) die Reservoirs für Brantwein.

Der Unternehmer ist verbunden, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steuerämtlichen Controle erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Personen sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Bei Vornahme dieser Untersuchung muss vor allem darauf gesehen werden, dass die im §. 51 gestellten Forderungen für die Anwendung eines Controlmessapparates vollständig erfüllt sind.

Sind diese Forderungen erfüllt, so wird zur Aufstellung des Controlmessapparates und Verbindung desselben mit der Brennvorrichtung geschritten und der amtliche Verschluss an den Hähnen und Verbindungsstellen der Brennvorrichtung, des Kühlapparates u. s. w. angelegt.

Über das Ergebnis aller dieser Amtshandlungen ist ein von dem Brennereiunternehmer oder dessen bevollmächtigtem Stellvertreter mitzufertigendes Protokoll (Befundsprotokoll) aufzunehmen und in demselben

Anträge des Ausschusses.

Befundaufnahme.

§. 54.

Die Finanzbehörde I. Instanz verfügt auf Grund der Beschreibung und Übersicht (§. 53) die amtliche Untersuchung und Bezeichnung der gedachten Localitäten, Werksvorrichtungen und Gefäße, sowie die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Behältnisse.

Zur Ermittlung des Rauminhaltes sind folgende Gefäße und Behältnisse mittels Wassereingusses auszumessen, insoweit die Gestalt derselben nicht eine einfache und genaue Berechnung des Rauminhaltes nach ihren Dimensionen gestattet, und zwar:

a) die Gährbottiche,
b) die Hefenvertheiler (Vorgährbottiche),
c) die Hefengährgefäße,
d) die Mutterhefengefäße,
e) die Mutterhefenkühlschiffe,
f) die Maischbehälter und Montejus für mit einem Gährmittel versetzte gährende oder gegohrene Maische,
g) überhaupt alle Gefäße, welche zur Aufnahme gährender, oder doch schon mit einem Gährmittel versetzter Maische bestimmt sind, oder welche mit Ausnahme der Brennvorrichtung zur Aufnahme gegohrener Maische dienen,
h) die Reservoirs für Brantwein.

Der Unternehmer ist verbunden, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steuerämtlichen Controle erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Personen sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Bei Vornahme dieser Untersuchung muss vor allem darauf gesehen werden, dass die im §. 51 gestellten Forderungen für die Anwendung eines Controlmessapparates vollständig erfüllt sind.

Sind diese Forderungen erfüllt, so wird zur Aufstellung des Controlmessapparates und Verbindung desselben mit der Brennvorrichtung geschritten und der amtliche Verschluss an den Hähnen und Verbindungsstellen der Brennvorrichtung, des Kühlapparates u. s. w. angelegt.

Über das Ergebnis aller dieser Amtshandlungen ist ein von dem Brennereiunternehmer oder dessen bevollmächtigtem Stellvertreter mitzufertigendes Protokoll (Befundsprotokoll) aufzunehmen und in demselben

Regierungsvorlage.

auch die Zahl und Beschaffenheit der angelegten amtlichen Verschlüsse, dann jener Stellen der Brennvorrichtung u. s. w., an welchen dieselben angelegt wurden, genau zu bezeichnen und die Ziffern des Uhrwerkes, welche jeder aufgestellte Controlmessapparat nach geschehenem amtlichen Verschlusse desselben zeigt, mit Worten und Ziffern ersichtlich zumachen.

Bei der Befundsaufnahme ist zugleich für jede Brennvorrichtung, welche mit einem Controlmessapparate verbunden ist, der nicht unmittelbar die Alkoholmenge, sondern die Menge des Erzeugnisses und den Alkoholgehalt desselben anzeigt, nach Maßgabe ihrer Einrichtung der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses festzusetzen und im Befundsprotokolle anzuführen.

Dieser durchschnittliche Alkoholgehalt darf jedoch in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugnismenge in der monatlichen Anmeldungsperiode 2 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt, nicht unter 70 Grad, in Brennereien deren, durchschnittliche tägliche Erzeugnismenge in der monatlichen Anmeldungsperiode über 2 bis 7 Hektoliter beträgt, nicht unter 75 Grad, und in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugnismenge in der monatlichen Anmeldungsperiode 7 Hektoliter übersteigt, nicht unter 80 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers angenommen werden.

Dieser festgesetzte Alkoholgehalt wird der Abrechnung zu Grunde gelegt, falls die Anzeige des Controlmessapparates auf einen geringeren Alkoholgehalt lauten sollte.

Die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Festsetzung des geringsten durchschnittlichen Alkoholgehaltes finden jedoch auf Brennereien, welche zugleich weinsauere Salze gewinnen (§. 32 IV), keine Anwendung.

Giltigkeit des Befundsprotokolles.

§. 55.

Das im Sinne des vorstehenden §. 54 aufgenommene Befundsprotokoll hat auch für die folgenden Betriebsperioden zu gelten, wofern für dieselben eine Änderung nicht beabsichtigt wird.

Alkoholometer, Saccharometer und Thermometer zum Gebrauche der Finanzorgane.

§. 56.

In den Brennereilocalitäten müssen folgende Instrumente in vollkommen brauchbarem Zustande vorhanden sein und den zur Überwachung der Brennerei bestimmten Finanzorganen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden:

Anträge des Ausschusses.

auch die Zahl und Beschaffenheit der angelegten amtlichen Verschlüsse, dann jener Stellen der Brennvorrichtung u. s. w., an welchen dieselben angelegt wurden, genau zu bezeichnen und die Ziffern des Uhrwerkes, welche jeder aufgestellte Controlmessapparat nach geschehenem amtlichen Verschlusse desselben zeigt, mit Worten und Ziffern ersichtlich zu machen.

Bei der Befundsaufnahme ist zugleich für jede Brennvorrichtung, welche mit einem Controlmessapparate verbunden ist, der nicht unmittelbar die Alkoholmenge, sondern die Menge des Erzeugnisses und den Alkoholgehalt desselben **oder nur die Menge der Erzeugnisse mit Probesammlung** anzeigt, nach Maßgabe ihrer Einrichtung der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses festzusetzen und im Befundsprotokolle anzuführen.

Dieser durchschnittliche Alkoholgehalt darf jedoch in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugnismenge in der monatlichen Anmeldungsperiode 2 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt, nicht unter 70 Grad, in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugnismenge in der monatlichen Anmeldungsperiode über 2 bis 7 Hektoliter beträgt, nicht unter 75 Grad, und in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugungsmenge in der monatlichen Anmeldungsperiode 7 Hektoliter übersteigt, nicht unter 80 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers angenommen werden.

Dieser festgesetzte Alkoholgehalt wird der Abrechnung zugrunde gelegt, falls die Anzeige des Controlmessapparates auf einen geringeren Alkoholgehalt lauten sollte.

Die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Festsetzung des geringsten durchschnittlichen Alkoholgehaltes finden jedoch auf Brennereien, welche **die im §. 38, Z. IV und V bezeichneten Stoffe verarbeiten,** keine Anwendung.

Giltigkeit des Befundsprotokolles.

§. 55.

(Unverändert.)

Alkoholometer, Saccharometer und Thermometer zum Gebrauche der Finanzorgane.

§. 56.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

a) ein hunderttheiliger Alkoholometer von der angeordneten Einrichtung;
b) ein Saccharometer von der für die Gefällsorgane vorgeschriebenen Einrichtung, beide Instrumente mit dem Prüfungscertificate versehen, dann
c) ein Thermometer nach Reaumur.

Beginn und Umfang des steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung.

§. 57.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung beginnt bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen und Cellulose mit Übertragung dieser Stoffe in den Vormaischbottich (Verzuckerungsbottich), bei der Verarbeitung von Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen mit der Übertragung dieser Stoffe in den Auflösbottich und bei der Verarbeitung von Rüben und Topinambur mit der Übertragung dieser Stoffe in die Macerationsbottiche, wenn aber Vormaisch-, Auflös- oder Macerationsgefäße nicht vorhanden sind, mit der Übertragung der Stoffe in die Gährbottiche, und umfaſst alle weiteren Schritte des Maischverfahrens, die Gährung der Maische und den Abtrieb derselben.

Bei Verwendung von Gefäßen, welche zum Kochen des Maischgutes dienen (Maischkochapparate, Vormaischkocher, Erdäpfeldampffaß) und die mit irgend einer Kühlvorrichtung, Luftpumpe u. d. gl. versehen oder mit dem Kühlschiffe durch eine Röhrenleitung in Verbindung sind; ferner bei Verwendung von Macerationsgefäßen in Getreide- und Maisbrennereien, welche mit den Gährgefäßen oder der Brennvorrichtung durch Rinnen oder Röhren in unmittelbarer Verbindung stehen oder eine Dampfzuleitung haben, beginnt das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung schon mit der Übertragung der Erzeugungsstoffe in diese Werksvorrichtungen.

Anmeldung desselben.

§. 58.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung ist spätestens 24 Stunden vor Beginn desselben bei jenem Steueramte schriftlich anzumelden, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Die Anmeldungen müssen auf amtlich vorgedruckten Blanketten in drei gleichlautenden Ausfertigungen überreicht werden, leserlich geschrieben und von dem Unternehmer oder dem Brennereileiter eigenhändig unterfertigt sein und dürfen weder geänderte, noch durchstrichene oder radirte Stellen enthalten, widrigens sie nicht angenommen werden dürfen.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Überreichung versehenes Exemplar der An-

Anträge des Ausschusses.

Beginn und Umfang des steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung.

§. 57.

Unverändert.)

Anmeldung desselben.

§. 58.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung ist spätestens 24 Stunden vor Beginn desselben bei jenem Steueramte schriftlich anzumelden, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Die Anmeldungen müssen auf amtlich vorgedruckten Blanketten in drei gleichlautenden Ausfertigungen überreicht werden, leserlich geschrieben und von dem Unternehmer oder dem Brennereileiter eigenhändig unterfertigt sein und dürfen weder geänderte, noch durchstrichene oder radirte Stellen enthalten, widrigens sie nicht angenommen werden dürfen.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Überreichung versehenes Exemplar der An-

Regierungsvorlage.

meldung wird der Partei zugleich mit der Anmeldungsbollete zurückgestellt.

Die Anmeldungen müssen das ganze steuerbare Verfahren umfassen, welches innerhalb einer monatlichen Zeitperiode, deren Anfang und Schlusstag für jede Brennerei abgesondert von der Finanzverwaltung bestimmt wird, stattfinden soll, und dürfen diesen Zeitraum nicht überschreiten.

Unter Tag wird bei dieser Berechnung die Zeit von acht Uhr früh des einen Tages bis wieder acht Uhr früh des nächstfolgenden Tages verstanden. Wenn also eine Brennerei, welche den monatlichen Zeitraum z. B. vom 18. Monatstage zu rechnen hat, das steuerbare Verfahren erst am 25. Monatstage eröffnet, oder nach vorausgegangener Unterbrechung wieder fortsetzt, so darf die Anmeldung und die damit verbundene Abrechnung keinesfalls sich bis zum 25. acht Uhr früh des nächstfolgenden Monates ausdehnen, sondern hat mit dem 18. acht Uhr früh dieses Monats abzuschließen.

Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a) Den Namen des Brennereiunternehmers, den Standort und die Conscriptionsnummer der Brennerei;

b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes des steuerbaren Verfahrens und den Tag, an dem es beendigt sein wird, nebst der Angabe, ob der Betrieb der Brennvorrichtung Tag und Nacht fortgesetzt oder nur auf die Tagesstunden beschränkt sein wird.

Sollten innerhalb des angemeldeten Zeitraumes Betriebsunterbrechungen beabsichtigt sein, so sind Anfang und Ende des steuerbaren Verfahrens für jeden Betriebszeitabschnitt gesondert anzugeben;

c) die Menge und Gattung der zu verarbeitenden Stoffe.

Die Menge ist für jede Gattung gesondert, und zwar nach dem Gewichte anzugeben;

d) die Anzahl, die Nummer und den Rauminhalt der zur Verwendung bestimmten Gährgefäße (Gährbottiche, Hefegährgefäße u. s. w.);

e) falls in der angemeldeten Zeitdauer auch Presshefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes und der entfallenden Verbrauchsabgabe für Presshefe;

f) die zu erzeugende beiläufige Menge Alkohol in Hektolitergraden bei der Temperatur von + 12° Reaumur (Hektolitergrade Alkohol);

g) die in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen, sowie Gattung und Nummer der damit verbundenen Controlmessapparate. Wenn zur Zeit, wo die Anmeldung eingebracht wird,

Anträge des Ausschusses.

meldung wird der Partei zugleich mit der Anmeldungsbollete zurückgestellt

Die Anmeldungen müssen das ganze steuerbare Verfahren umfassen, welches innerhalb einer monatlichen Zeitperiode, deren Anfang und Schlusstag für jede Brennerei abgesondert von der Finanzverwaltung bestimmt wird, stattfinden soll, und dürfen diesen Zeitraum nicht überschreiten.

Unter Tag wird bei dieser Berechnung die Zeit von acht Uhr früh des einen Tages bis wieder acht Uhr früh des nächstfolgenden Tages verstanden. Wenn also eine Brennerei, welche den monatlichen Zeitraum z. B. vom 18. Monatstage zu rechnen hat, das steuerbare Verfahren erst am 25. Monatstage eröffnet, oder nach vorausgegangener Unterbrechung wieder fortsetzt, so darf die Anmeldung und die damit verbundene Abrechnung keinesfalls sich bis zum 25. acht Uhr früh des nächstfolgenden Monates ausdehnen, sondern hat mit dem 18. acht Uhr früh dieses Monats abzuschließen.

Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a) Den Namen des Brennereiunternehmers, den Standort und die Conscriptionsnummer der Brennerei;

b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes des steuerbaren Verfahrens und den Tag, an dem es beendigt sein wird, nebst der Angabe, ob der Betrieb der Brennvorrichtung Tag und Nacht fortgesetzt oder nur auf die Tagesstunden beschränkt sein wird.

Sollten innerhalb des angemeldeten Zeitraumes Betriebsunterbrechungen beabsichtigt sein, so sind Anfang und Ende des steuerbaren Verfahrens für jeden Betriebszeitabschnitt gesondert anzugeben;

c) die Menge und Gattung der zu verarbeitenden Stoffe.

Die Menge ist für jede Gattung gesondert, und zwar nach dem Gewichte anzugeben;

d) die Anzahl, die Nummer und den Rauminhalt der zur Verwendung bestimmten Gährgefäße (Gährbottiche, Hefegährgefäße u. s. w.);

e) die zu erzeugende beiläufige Menge Alkohol in Hektolitergraden bei der Temperatur von + 12° Réaumur (Hektolitergrade Alkohol), **und falls die Brennerei der Productionsabgabe unterliegt, auch der entfallende Betrag der Abgabe;**

f) falls in der angemeldeten Zeitdauer auch Presshefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes und der entfallenden Verbrauchsabgabe für Presshefe;

g) die in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen, sowie Gattung und Nummer der damit verbundenen Controlmessapparate. Wenn zur Zeit, wo die Anmeldung eingebracht wird,

Regierungsvorlage.

der Brennereibetrieb unterbrochen ist, so ist auch der Stand des Uhrwerkes bei jedem Controlmessapparate mit Worten und Ziffern anzugeben.

Abänderung der Anmeldung.

§. 59.

Die Gattung und Menge der zu verarbeitenden Stoffe (§. 58 lit. c) kann, wenn hievon mindestens 24 Stunden vorher die Anzeige bei dem mit der Überwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich gemacht wird, nachträglich geändert werden.

Auch eine Änderung im Bestande oder Rauminhalte der angemeldeten Gährgefäße (§. 58 lit. d) ist gegen eine solche vorläufige Anzeige und gegen gleichzeitige Eintragung derselben in das Brennereiregister gestattet.

Die nach der Anmeldung für den noch übrigen Theil der Anmeldungsperiode verhältnismäßig entfallende Alkoholmenge kann durch eine solche nachträgliche Anmeldung vermehrt oder vermindert werden.

Straffreier Spielraum der angemeldeten Alkoholmenge.

§. 60.

Bei der Anmeldung der Alkoholmenge wird ein Spielraum von 15 Procent aufwärts und 15 Procent abwärts in der Art gestattet, dass erst eine Mehr- oder Mindererzeugung, welche 15 Procent der angemeldeten Menge überschreitet, insoferne nicht eine Verkürzung des Gefälles erwiesen ist, als Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu ahnden ist.

Bei der Beurtheilung, ob der Spielraum von 15 Procent überschritten wurde, ist immer nur das Erzeugnis einer Anmeldung maßgebend.

Störungen im regelmäßigen Gange des Controlmessapparates.

a) Anzeige der Störung.

§. 61.

Sollte eine Störung des regelmäßigen Ganges eines in Verwendung stehenden Controlmessapparates wahrgenommen werden, so ist der Brennereileiter verpflichtet, hievon sogleich in zwei gleichlautenden Ausfertigungen die Anzeige dem mit der Überwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane zum Behufe der vorzunehmenden Erhebung der Ursachen der angezeigten Störung zu erstatten.

Anträge des Ausschusses.

der Brennereibetrieb unterbrochen ist, so ist auch der Stand des Uhrwerkes bei jedem Controlmessapparate mit Worten und Ziffern anzugeben.

Abänderung der Anmeldung.

§. 59.

(Unverändert.)

Straffreier Spielraum der angemeldeten Alkoholmenge.

§. 60.

(Unverändert.)

Störungen im regelmäßigen Gange des Controlmessapparates.

a) Anzeige der Störung.

§. 61.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Das eine mit der Bestätigung der Überreichung versehene Exemplar wird der Brennerei zur Deckung zurückgestellt.

Die Anzeige ist sogleich bei der Absendung vollinhaltlich im Brennereiregister in solcher Weise einzutragen, dass die Schrift über die volle Seitenbreite des Registers geht.

Störungen des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der eben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

b) Art der Ermittlung der Alkoholmenge während der Störung.

§. 62.

I. Während einer solchen Störung (§. 61) darf das Brennverfahren in einer Brennerei, in welcher nur Ein Controlmessapparat aufgestellt ist, nur durch längstens zehn Tage, vom Eintritte der Störung an gerechnet, unter folgenden Bedingungen fortgesetzt werden:

1. In dem Zeitabschnitte, in welchen diese Fortsetzung des Brennverfahrens fällt, darf in der Zahl und dem Rauminhalte der im §. 54 bezeichneten Gefäße eine Änderung nicht eintreten.

2. Als erzeugte Alkoholmenge wird für diesen Zeitabschnitt auf je 24 Stunden und jedes Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gährgefäße (§. 58, lit. d) diejenige berechnet, welche für die der Störung in derselben Anmeldungsperiode vorangegangene Betriebszeit nach den Anzeigen des Controlmessapparates auf jeden Betriebstag und jedes Hektoliter der angemeldeten Gährgefäße, oder, falls etwa bei verbotwidriger Verwendung von Gährgefäßen der Rauminhalt der wirklich verwendeten größer, als derjenige der angemeldeten war, für jedes Hektoliter der wirklich verwendeten Gährgefäße entfällt.

Sollte diese Zeit 10 volle Betriebstage nicht umfassen und innerhalb des der laufenden Anmeldungsperiode unmittelbar vorausgegangenen sechsmonatlichen Zeitraumes eine monatliche Abrechnung für die Brennerei erfolgt sein, welche mindestens 10 Betriebstage umfasst, so wird für je 24 Stunden und jedes Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gährgefäße die erzeugte Alkoholmenge nach dem Verhältnisse dieser Abrechnungsperiode ermittelt.

3. In keinem Falle darf die Alkoholmenge geringer angenommen werden, als jene Menge, welche nach der Anmeldung für diese Zeit der Störung verhältnismäßig entfällt.

Anträge des Ausschusses.

—

b) Art der Ermittlung der Alkoholmenge während der Störung.

§. 62.

I. Während einer solchen Störung (§. 61) darf das Brennverfahren in einer Brennerei, in welcher nur Ein Controlmessapparat aufgestellt ist, nur durch längstens zehn Tage, vom Eintritte der Störung an gerechnet, unter folgenden Bedingungen fortgesetzt werden:

1. In dem Zeitabschnitte, in welchen diese Fortsetzung des Brennverfahrens fällt, darf in der Zahl und dem Rauminhalte der im §. 54 bezeichneten Gefäße eine Änderung nicht eintreten.

2. Als erzeugte Alkoholmenge wird für diesen Zeitabschnitt auf je 24 Stunden und jedes Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gährgefäße (§. 58, lit. d) diejenige berechnet, welche für die der Störung in derselben Anmeldungsperiode vorangegangene Betriebszeit nach den Anzeigen des Controlmessapparates auf jeden Betriebstag und jedes Hektoliter der angemeldeten Gährgefäße, oder, falls etwa bei verbotwidriger Verwendung von Gährgefäßen der Rauminhalt der wirklich verwendeten größer, als derjenige der angemeldeten war, für jedes Hektoliter der wirklich verwendeten Gährgefäße entfällt.

Sollte diese Zeit 10 volle Betriebstage nicht umfassen und innerhalb des der laufenden Anmeldungsperiode unmittelbar vorausgegangenen sechsmonatlichen Zeitraumes eine monatliche Abrechnung für die Brennerei erfolgt sein, welche mindestens 10 Betriebstage umfasst, so wird für je 24 Stunden und jedes Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gährgefäße die erzeugte Alkoholmenge nach dem Verhältnisse dieser Abrechnungsperiode ermittelt.

3. In keinem Falle darf die Alkoholmenge geringer angenommen werden, als jene Menge, welche nach der Anmeldung für diese Zeit der Störung verhältnismäßig entfällt.

Regierungsvorlage.

II. In Brennereien, wo mehrere Brennvorrichtungen mit Controlmesſsapparaten aufgestellt sind, kann das Brennverfahren ebenfalls unter den vorstehenden, auf den gesammten Betrieb anzuwendenden Bedingungen (I, 33. 1, 2, 3) fortgesetzt werden, wobei jedoch selbstverständlich die erzeugte Alkoholmenge nie unter den Anzeigen der noch im regelmäßigen Gange befindlichen Controlmesſsapparate angenommen werden darf.

III. Sollten in einer Brennerei Störungen des regelmäßigen Ganges der Controlmesſsapparate im Laufe einer Erzeugungsperiode öfter als dreimal vorkommen; so kann die obige zehntägige Frist (I) herabgesetzt, eventuell ganz entzogen werden. Diese Frist kann auch abgekürzt werden, wenn der Ersatz des Controlmesſsapparates in kürzerer Zeit möglich ist.

IV. In einer Brennerei, in welcher mehrere Brennvorrichtungen mit Controlmesſsapparaten aufgestellt sind, kann das Verfahren auch gegen dem fortgesetzt werden, dasſs die Brennvorrichtung, mit welcher der im Gange gestörte Controlmesſsapparat verbunden ist, sogleich, nachdem die auf demselben beim Eintritte der Störung befindliche Maische abgebrannt ist, amtlich außer Gebrauch gesetzt wird.

Für diesen Maischabtrieb ist die Alkoholmenge nach der amtlich beobachteten gewöhnlichen Leistung der Brennvorrichtung zu bemessen.

V. Der Finanzminister kann im gemeinsamen Einverständnisse mit dem königlich ungarischen Finanzminister auch anordnen, dasſs die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge für die Dauer der Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmesſsapparates nach der Menge, Concentration und Gährungsattenuation der Brantweinmaische bewirkt werde.

Betriebsstörungen.

§. 63.

Wird durch ein unabwendbares Hindernis der Betrieb der Brennerei gehemmt oder unterbrochen, so dasſs das Verfahren nicht der Anmeldung gemäß vollzogen werden kann, so hat der Brennereileiter das Hindernis sogleich bei dem nächsten mit der Überwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

Die erstattete Anzeige ist in der im §. 61 angeordneten Weise in das Brennereiregister einzutragen. Betriebshindernisse, welche nicht in solcher Weise im Register eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

Wird infolge eines solchen vorschriftsmäßig angezeigten Hindernisses die Fortsetzung des Verfahrens in der angemeldeten Betriebszeit unmöglich gemacht, so wird die angemeldete Alkoholmenge in dem Maße

Anträge des Ausschusses.

II. In Brennereien, wo mehrere Brennvorrichtungen mit Controlmesſsapparaten aufgestellt sind, kann das Brennverfahren ebenfalls unter den vorstehenden, auf den gesammten Betrieb anzuwendenden Bedingungen (I, 33. 1, 2, 3) fortgesetzt werden, wobei jedoch selbstverständlich die erzeugte Alkoholmenge nie unter den Anzeigen der noch im regelmäßigen Gange befindlichen Controlmesſsapparate angenommen werden darf.

III. Sollten in einer Brennerei Störungen des regelmäßigen Ganges der Controlmesſsapparate im Laufe einer Erzeugungsperiode öfter als dreimal vorkommen, so kann die obige zehntägige Frist (I) herabgesetzt, eventuell ganz entzogen werden. Diese Frist kann auch abgekürzt werden, wenn der Ersatz des Controlmesſsapparates in kürzerer Zeit möglich ist.

IV. In einer Brennerei, in welcher mehrere Brennvorrichtungen mit Controlmesſsapparaten aufgestellt sind, kann das Verfahren auch gegen dem fortgesetzt werden, dasſs die Brennvorrichtung, mit welcher der im Gange gestörte Controlmesſsapparat verbunden ist, sogleich, nachdem die auf demselben beim Eintritte der Störung befindliche Maische abgebrannt ist, amtlich außer Gebrauch gesetzt wird.

Für diesen Maischabtrieb ist die Alkoholmenge nach der amtlich beobachteten gewöhnlichen Leistung der Brennvorrichtung zu bemessen.

V. Der Finanzminister kann im gemeinsamen Einverständnisse mit dem königlich ungarischen Finanzminister auch anordnen, dasſs die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge für die Dauer der Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmesſsapparates nach der Menge, Concentration und Gährungsattenuation der Brantweinmaische bewirkt werde.

Das Verbot des §. 24 a hat in solchen Fällen ausnahmslos platzzugreifen.

Betriebsstörungen.

§. 63.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

reducirt, als sie durch das Ergebnis der bis zum Eintritte des Hindernisses stattgefundenen Erzeugung geistiger Flüssigkeit nicht erschöpft ist.

Wenn aber durch ein solches Hindernis nur ein verändertes Verfahren für die nach der Anmeldung noch übrige Betriebszeit herbeigeführt wird, so ist für die letztere eine neue Anmeldung zu überreichen.

Monatliche Constatirung der erzeugten Alkoholmenge.

§. 64.

Mit Schluss der monatlichen Anmeldungsperiode (§. 58) wird die erzeugte Alkoholmenge nach den Anzeigen des Controlmessapparates mit Berücksichtigung der für etwa eingetretene Störungen des Ganges des Controlmessapparates ermittelten Ergebnisse (§. 62) amtlich constatirt.

Fand auch eine Presshefenerzeugung statt, so wird für dieselbe die entfallende Verbrauchssteuer mit 2½ kr. für jeden erzeugten Hektolitergrad (Liter) Alkohol berechnet und ist, wenn der Unternehmer die Steuerborgung für die Presshefenerzeugung genießt, soweit die Sicherstellung noch zureicht, als geborgt vorzuschreiben, wenn er aber diese Borgung nicht genießt oder die Sicherstellung nicht zureicht, im vollen Betrage, beziehungsweise mit dem ungedeckten Theile binnen drei Tagen bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Brennereiregister.

§. 65.

Der Brennereileiter hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in dem von Beginn des steuer-

Anträge des Ausschusses.

Monatliche Constatirung der erzeugten Alkoholmenge.

§. 64.

Mit Schluss der monatlichen Anmeldungsperiode (§. 58) wird die erzeugte Alkoholmenge nach den Anzeigen des Controlmessapparates mit Berücksichtigung der für etwa eingetretene Störungen des Ganges des Controlmessapparates ermittelten Ergebnisse (§. 62) amtlich constatirt.

Unterliegt die Brennerei der Productionsabgabe, so wird die letztere für die constatirte Alkoholmenge berechnet. Ist die laut Anmeldung entfallende Productionsabgabe kleiner als die bei dieser Abrechnung sich ergebende Gebür, so ist der Abgang, wenn der Brennereiunternehmer die Abgabeborgung genießt, so weit die Sicherstellung noch ausreicht, in die Borgung einzubeziehen, der allfällige Rest aber, und wenn der Brennereiunternehmer die Abgabeborgung nicht genießt, der ganze Abgang binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Execution nachzuzahlen.

Diese Bestimmung ist sinngemäß auf die Verbrauchsabgabe für Presshefe anzuwenden, falls eine Presshefenerzeugung stattfand.

Wenn der Unternehmer einer unter der Productionsabgabe stehenden Brennerei das ganze Erzeugnis oder einen Theil desselben zur Ausfuhr bestimmt, und zu diesem Behufe die abgabenfreie Lagerung desselben (§. 6) verlangt, so wird die hiefür entfallende Abgabe aus dem Abrechnungsergebnisse ausgeschieden, und gegen vorschriftsmäßige Sicherstellung mit der Maßgabe vorgemerkt, dass sie in dem Verhältnisse, in welchem die Ausfuhr des Brantweins, auf die sie sich bezieht, wirklich stattfindet, oder die Auslagerung desselben für den freien Verkehr eintritt, im ersteren Falle in Abfall zu bringen, im zweiten Falle aber bei der Auslagerung zu entrichten ist.

Brennereiregister.

§. 65.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

baren Verfahrens die Brantweinerzeugung bis zu dessen Beendigung folgende Daten ersichtlich zu machen sind:

a) Vor Beendigung je einer Einmaischung die zu derselben verwendete Gattung und Gewichtsmenge an Erzeugungsstoffen;

b) sogleich, nachdem ein Gährbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Nummer des Bottichs und die Menge der in demselben enthaltenen Maische;

c) von 12 zu 12 Stunden die Uhranzeige des Controlmessapparates. Sind mehrere Controlmessapparate in Verwendung, so ist bei jeder Eintragung der Uhranzeige auch die Nummer des betreffenden Controlmessapparates, von dem sie stammt, einzutragen;

d) Tag und Stunde einer jeden Eintragung.

In dieses Register ist auch von Seite der gefällsämtlichen Aufsichtsorgane das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Revision einzustellen. Dieses Register ist monatlich nach vollzogener Abrechnung abzuschließen und von dem die Abrechnung pflegenden Finanzorgane, nebst der dazu gehörigen Anmeldung und den bestätigten Anzeigen über etwa vorgekommene Betriebshindernisse, Störungen oder Gebrechen des Controlmessapparates und dergleichen, einzuziehen

Zweite Abtheilung.

Wegbringung des Erzeugnisses aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager. Geringste Menge der auf einmal wegzubringenden Menge.

§. 66.

Die Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte einer Brennerei (§. 26) erfolgt entweder ohne oder gegen Entrichtung der Consumabgabe.

Ohne Entrichtung der Consumabgabe kann sie stattfinden, wenn

a) der Brantwein mit der darauf haftenden Consumabgabe in ein Freilager für Brantwein übertragen, oder

b) mit dem Vorbehalte der Abgabeabschreibung über die Zollinie ausgeführt wird, oder

c) zur anderweitigen abgabefreien Verwendung bestimmt ist.

Die Wegbringung von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, aus einem Freilager erfolgt ebenfalls wie jene aus einer Brennerei mit oder ohne Entrichtung der Consumabgabe.

Anträge des Ausschusses.

Zweite Abtheilung.

Wegbringung des Erzeugnisses aus der Erzeugungsstätte einer im §. 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei oder aus einem Freilager. Geringste Menge der auf einmal wegzubringenden Menge.

§. 66.

Die Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte einer **im §. 32, Z. II oder III bezeichneten** Brennerei (§. 26) erfolgt entweder ohne oder gegen Entrichtung der Consumabgabe.

Ohne Entrichtung der Consumabgabe kann sie stattfinden, wenn

a) der Brantwein mit der darauf haftenden Consumabgabe in ein Freilager für Brantwein übertragen, oder

b) mit dem Vorbehalte der Abgabeabschreibung über die Zollinie ausgeführt wird, oder

c) zur anderweitigen abgabefreien Verwendung bestimmt ist.

Die Wegbringung von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, aus einem Freilager erfolgt ebenfalls wie jene aus einer Brennerei mit oder ohne Entrichtung der Consumabgabe.

Regierungsvorlage.

Ohne Entrichtung der Consumabgabe findet sie ebenfalls in den oben unter a) und b) bezeichneten Fällen statt.

Auf einmal dürfen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein, den Fall der Erschöpfung des Brantweinvorrathes ausgenommen, nicht weniger als ein Hektoliter Brantwein austreten.

Anmeldung der Wegbringung von Brantwein aus einer Brennerei oder aus einem Freilager.

§. 67.

So oft Brantwein aus der Erzeugungsstätte einer Brennerei oder aus einem Freilager für Brantwein weggebracht werden will, hat der Leiter der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers, dem zur Überwachung der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers berufenen Finanzorgane die schriftliche Anmeldung zu überreichen. Diese Anmeldung hat zu enthalten:

1. Den Tag der Wegbringung,
2. die Menge und den Alkoholgehalt des wegzubringenden Brantweines,
3. den Namen des Bestimmungsortes und des Empfängers,
4. im Falle die Wegbringung nicht ohne Abgabenentrichtung kraft des §. 66 erfolgen darf, den entfallenden Abgabenbetrag.

Wenn es sich um eine ohne Abgabenentrichtung erfolgende Wegbringung, insbesondere um die Ausfuhr des Brantweines über die Zollinie handelt, ist die Anmeldung nach den besonderen diesfälligen Anordnungen einzurichten.

Zeitpunkt der Wegbringung.

§. 68.

Bevor nicht die Anmeldung über die Wegbringung von Brantwein bei dem zur Überwachung der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers berufenen Finanzorgane eingebracht worden ist und die Bestätigung dieses Organes hierüber in der Brennerei, beziehungsweise in dem Freilager, und zwar in den Händen desjenigen sich befindet, welcher den Finanzorganen die Auskunft zu ertheilen hat, und bevor nicht in dem Falle, wo die Wegbringung ohne Abgabenentrichtung nicht zulässig ist, derjenige, welcher den Finanzorganen die Auskünfte zu ertheilen hat, die Bestätigung des betreffenden Steueramtes über die Zahlung der Consumabgabe oder die Borgungsbewilligung in Händen hat, darf die Wegbringung des Spiritus nicht stattfinden.

Über die Intervention der Finanzorgane bei der Wegbringung werden die Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

Anträge des Ausschusses.

Ohne Entrichtung der Consumabgabe findet sie ebenfalls in den oben unter a) und b) bezeichneten Fällen **und wenn das Freilager mit einer Raffinerie örtlich verbunden ist, auch in dem unter c) bezeichneten Falle** statt.

Auf einmal dürfen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein, den Fall der Erschöpfung des Brantweinvorrathes ausgenommen, nicht weniger als ein Hektoliter Brantwein austreten.

Anmeldung der Wegbringung von Brantwein aus einer im §. 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei oder aus einem Freilager.

§. 67.

So oft Brantwein aus der Erzeugungsstätte einer **im §. 32, Z. II oder III bezeichneten** Brennerei oder aus einem Freilager für Brantwein weggebracht werden will, hat der Leiter der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers, dem zur Überwachung der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers berufenen Finanzorgane die schriftliche Anmeldung zu überreichen. Diese Anmeldung hat zu enthalten:

1. Den Tag der Wegbringung,
2. die Menge und den Alkoholgehalt des wegzubringenden Brantweines,
3. den Namen des Bestimmungsortes und des Empfängers,
4. im Falle die Wegbringung nicht ohne Abgabenentrichtung kraft des §. 66 erfolgen darf, den entfallenden Abgabenbetrag.

Wenn es sich um eine ohne Abgabenentrichtung erfolgende Wegbringung, insbesondere um die Ausfuhr des Brantweines über die Zollinie handelt, ist die Anmeldung nach den besonderen diesfälligen Anordnungen einzurichten.

Zeitpunkt der Wegbringung.

§. 68.

Bevor die Anmeldung über die Wegbringung von Brantwein bei dem zur Überwachung der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers berufenen Finanzorgane eingebracht worden ist und die Bestätigung dieses Organes hierüber in der Brennerei, beziehungsweise in dem Freilager, und zwar in den Händen desjenigen sich befindet, welcher den Finanzorganen die Auskunft zu ertheilen hat, und bevor in dem Falle, wo die Wegbringung ohne Abgabenentrichtung nicht zulässig ist, derjenige, welcher den Finanzorganen die Auskünfte zu ertheilen hat, die Bestätigung des betreffenden Steueramtes über die Zahlung der Consumabgabe oder die Borgungsbewilligung in Händen hat, darf die Wegbringung des Spiritus nicht stattfinden.

Regierungsvorlage.

Haftung für die Consumabgabe für den weggebrachten Brantwein.

§. 69.

Der Unternehmer der Brennerei oder des Freilagers hat die auf dem weggebrachten Brantwein haftende Consumabgabe im doppelten Ausmaße zu entrichten, wenn der Brantwein nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist in dem angemeldeten Freilager eingelangt, beziehungsweise über die Zollinie ausgetreten ist.

Die Befreiung von dieser Zahlungspflicht findet nur hinsichtlich derjenigen Alkoholmenge statt, von der nachgewiesen wurde, dass sie auf dem Transporte zu Grunde gegangen ist.

Übrigens haben auf dem Transporte von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, die Bestimmungen zu gelten, welche hinsichtlich des Transportes angewiesener unverzollter ausländischer Waren gelten.

Wenn derjenige, an welchen Brantwein mit der darauf haftenden Consumabgabe überwiesen wird, die Sendung nicht annehmen darf, weil er die Bewilligung eines Freilagers nicht besitzt oder weil die Aufnahme der Sendung in sein Freilager nicht zulässig ist oder wenn er die Übernahme verweigert, so ist der Versender verpflichtet, die Consumabgabe binnen drei Tagen, nachdem er die Zahlungsaufforderung erhalten hat, bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Rechnung über die Consumabgabe.

a) In der Brennerei.

§. 70.

Für jede Brennerei, in welcher die Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Controlmessapparates ermittelt wird, wird eine Rechnung über die Consumabgabe geführt.

Vorgeschrieben wird in derselben das gesammte Erzeugnis, beziehungsweise die in demselben enthaltene Alkoholmenge.

Abgeschrieben werden dagegen:

a) Die Alkoholmengen, für welche bar oder mit Benützung der Borgung die Consumabgabe entrichtet worden ist;

b) die Alkoholmengen, welche sammt der darauf haftenden Consumabgabe in ein Freilager für Brantwein übertragen oder

Anträge des Ausschusses.

Haftung für die Consumabgabe für den weggebrachten Brantwein.

§. 69.

Der Unternehmer der Brennerei oder des Freilagers hat die auf dem weggebrachten Brantwein haftende Consumabgabe **nebst einer Ordnungsstrafe von 5 bis 200 fl.** zu entrichten, wenn der Brantwein nicht innerhalb der **vom Versender angemeldeten, den Umständen angemessenen** Frist in dem angemeldeten Freilager eingelangt, beziehungsweise über die Zollinie ausgetreten ist.

Diese Zahlungspflicht tritt nicht ein hinsichtlich derjenigen Alkoholmenge, von der nachgewiesen wurde, dass sie auf dem Transporte zu Grunde gegangen ist.

Übrigens haben auf dem Transporte von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, die Bestimmungen zu gelten, welche hinsichtlich des Transportes angewiesener unverzollter ausländischer Waren gelten.

Wenn derjenige, an welchen Brantwein mit der darauf haftenden Consumabgabe überwiesen wird, die Sendung nicht annehmen darf, weil er die Bewilligung eines Freilagers nicht besitzt oder weil die Aufnahme der Sendung in sein Freilager nicht zulässig ist oder wenn er die Übernahme verweigert, so ist der Versender verpflichtet, die Consumabgabe binnen **vierzehn** Tagen, nachdem er die Zahlungsaufforderung erhalten hat, bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Soll der Brantwein ohne Zahlung der Consumabgabe in die Erzeugungsstätte zurückgenommen oder in ein anderes Freilager eingebracht werden, so hat hievon die Anzeige bei dem nächsten Finanzorgane stattzufinden.

Rechnung über die Consumabgabe.

a) In der Brennerei.

§. 70.

Für jede **unter die Consumabgabe fallende** Brennerei (§. 36) wird eine Rechnung über **diese Abgabe** geführt.

Vorgeschrieben wird in derselben das gesammte Erzeugnis, beziehungsweise die in demselben enthaltene Alkoholmenge.

Abgeschrieben werden dagegen:

a) Die Alkoholmengen, für welche bar oder mit Benützung der Borgung die Consumabgabe entrichtet worden ist;

b) die Alkoholmengen, welche sammt der darauf haftenden Consumabgabe in ein Freilager für Brantwein übertragen oder **über die Zollinie ausgeführt worden sind, oder**

Regierungsvorlage.

c) zur abgabenfreien Verwendung weggebracht worden sind;

d) die Lagerschwendung, und wenn der Brantwein in der Brennerei selbst raffinirt wird, auch die Raffinirungsschwendung innerhalb der im Verordnungswege bezeichneten Grenzen.

b) im Freilager für Brantwein.

§. 71.

Auch für jedes Brantweinfreilager wird amtliche Rechnung über die Consumabgabe geführt.

Vorgeschrieben werden in derselben:

a) Die übernommenen Alkoholmengen, auf welchen noch die Consumabgabe haftet;

b) die übernommenen Alkoholmengen, auf denen die Consumabgabe nicht haftet.

Hinsichtlich der Abschreibung gelten die Bestimmungen a, b und d des vorstehenden §. 70.

Handelt es sich um ein mit einer Brantweinraffinerie örtlich vereinigtes Brantweinfreilager, so erstreckt sich die Abschreibung auch auf die mit der Raffinirung verbundene Schwendung innerhalb der im Verordnungswege bezeichneten Grenzen.

Wird in das Freilager nicht bloß Brantwein, auf welchem noch die Consumabgabe haftet, sondern auch anderer Brantwein eingelagert, so wird für die Rechnungsführung angenommen, dass der eine und der andere Brantwein, beziehungsweise die darin enthaltenen Alkoholmengen in derselben Reihenfolge weggebracht oder verwendet werden, in welcher sie eingelagert wurden.

Vorrathserhebung in den Brennereien und in den Freilagern.

§. 72.

Von Zeit zu Zeit werden in den Brennereien und in den Brantweinfreilagern die Brantweinvorräthe, beziehungsweise die darin enthaltenen Alkoholmengen amtlich erhoben. Ist der Vorrathsbefund kleiner, als derselbe nach dem Abschlusse der Rechnung über die Consumabgabe der Brennerei (§. 70) oder des Freilagers (§. 71) sein sollte, so hat der Unternehmer für den Abgang die Consumabgabe binnen drei Tagen nach der Constatirung desselben bei Vermeidung der Execution einzuzahlen, wenn er nicht vollkommen glaubwürdig nachweist, dass die abgängige Alkoholmenge durch ein Elementarereignis zu Grunde gegangen ist, und wenn nicht das Elementar-

Anträge des Ausschusses.

c) zur abgabenfreien Verwendung weggebracht worden sind;

d) die Lagerschwendung, und wenn der Brantwein in der Brennerei selbst raffinirt wird, auch die Raffinirungsschwendung innerhalb der im Verordnungswege bezeichneten Grenzen.

Mit Rücksicht auf die Schwendung, welche für Brantwein, der einer weiteren Bearbeitung zum Zwecke des Genusses unterworfen wird, eintritt, kann von der Regierung ein Erlass der Consumabgabe bis zu fünf Procent gewährt werden.

b) im Freilager für Brantwein.

§. 71.

Auch für jedes Brantweinfreilager wird amtliche Rechnung über die Consumabgabe geführt.

Vorgeschrieben werden in derselben:

a) Die übernommenen Alkoholmengen, auf welchen noch die Consumabgabe haftet;

b) die übernommenen Alkoholmengen, auf denen die Consumabgabe nicht haftet.

Hinsichtlich der Abschreibung gelten die Bestimmungen a, b und d des vorstehenden §. 70.

Handelt es sich um ein mit einer Brantweinraffinerie örtlich vereinigtes Brantweinfreilager, so erstreckt sich die Abschreibung auch auf die **Alkoholmengen, welche zur abgabefreien Verwendung weggebracht worden sind und auf die** mit der Raffinirung verbundene Schwendung innerhalb der im Verordnungswege bezeichneten Grenzen.

Vorrathserhebung in den Brennereien und in den Freilagern.

§ 72.

Von Zeit zu Zeit werden in den **unter die Consumabgabe fallenden** Brennereien und in den Brantweinfreilagern die Brantweinvorräthe, beziehungsweise die darin enthaltenen Alkoholmengen amtlich erhoben. **Ergibt der Befund einen um mehr als fünf Procent kleineren Vorrath** als derselbe nach dem Abschlusse der Rechnung über die Consumabgabe der Brennerei (§. 70) oder des Freilagers (§. 71) sein sollte, so hat der Unternehmer für den Abgang die Consumabgabe binnen drei Tagen nach der Constatirung desselben bei Vermeidung der Execution einzuzahlen, wenn er nicht vollkommen glaubwürdig nachweist, dass die abgängige Alkoholmenge durch ein Elementarereignis zu

Regierungsvorlage.

ereignis binnen 24 Stunden, nachdem dasselbe dem Unternehmer, und falls er die Unternehmung nicht selbst leitet, seinem Stellvertreter bekannt wurde, der Finanzbehörde I. Instanz schriftlich angezeigt worden ist.

Ein Mehrbefund wird in der Rechnung für die Consumabgabe vorgeschrieben.

Unter dem Abgabebande in ein Freilager überwiesene Alkoholmengen, hinsichtlich welcher die Übernahmsbestätigung des Freilagers noch nicht eingelangt, aber auch die Frist hiefür noch nicht abgelaufen ist, werden als nicht gänzlich abgefertigt vorgemerkt.

Anträge des Ausschusses:

Grunde gegangen ist, und wenn nicht das Elementarereignis binnen 24 Stunden, nachdem dasselbe dem Unternehmer, und falls er die Unternehmung nicht selbst leitet, seinem Stellvertreter bekannt wurde, der Finanzbehörde I. Instanz schriftlich angezeigt worden ist.

Ergibt der Befund einen um mehr als fünf Procent größeren Vorrath, so wird derselbe in der Rechnung für die Consumabgabe vorgeschrieben.

Ergibt der Befund eine um weniger als fünf Procent nach oben oder unten differirende Alkoholmenge, so findet bezüglich dieser Differenzen am Ende der Betriebsperiode eine Gesammtabrechnung statt, und wird nur die Gesammtdifferenz, welche sich aus der Gegenrechnung der Mehr- und Minderbefunde ergibt, im Sinne der vorhergehenden Absätze behandelt.

Unter dem Abgabebande in ein Freilager überwiesener Alkoholmengen, hinsichtlich welcher die Übernahmsbestätigung des Freilagers noch nicht eingelangt, aber auch die Frist hiefür noch nicht abgelaufen ist, werden als nicht gänzlich abgefertigt vorgemerkt.

Regierungsvorlage.

§. 73.

Die näheren Bestimmungen über die Freilager für Brantwein, sowie die Bestimmungen hinsichtlich der abgabefreien Verwendung von Brantwein werden im Verordnungswege erlassen.

Anträge des Ausschusses:

§. 73.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Dritte Abtheilung.

Bestimmungen hinsichtlich des Verkehres mit Brantwein, für welchen die Consumabgabe noch nicht entrichtet wurde, innerhalb des österreichisch-ungarischen Zollgebietes zwischen den dazu gehörigen Ländergebieten.

§. 74.

Hinsichtlich der Alkoholmengen, welche unter dem Bande der Consumabgabe im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone und den zum gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete gehörigen Ländern Bosnien und Hercegovina vorkommen, wird bestimmt, dass für die aus einem der drei Ländergebiete in Freilager eines anderen Ländergebietes übergehenden Alkoholmengen die Consumabgabe nach dem unteren Satze derselben von dem empfangenden Ländergebiete an das abgebende in dem Maße geleistet wird, als diese Alkoholmengen größer als die aus dem empfangenden Ländergebiete über die Zollinie ausgeführten Alkoholmengen sind.

Anträge des Ausschusses:

Dritte Abtheilung.

Bestimmungen hinsichtlich des Verkehres mit Brantwein, für welchen die Consumabgabe noch nicht entrichtet wurde, innerhalb des österreichisch-ungarischen Zollgebietes zwischen den dazu gehörigen Ländergebieten.

§. 74.

Hinsichtl ch der Alkoholmengen, welche unter dem Bande der Consumabgabe im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone und den zum gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete gehörigen Ländern Bosnien und Hercegovina vorkommen, wird bestimmt, dass für die aus einem der drei Ländergebiete in Freilager eines anderen Ländergebietes übergehenden Alkoholmengen die Consumabgabe **sei es, dass der höhere oder niedrigere Abgabesatz darauf haftet,** nach dem unteren Satze derselben von dem empfangenden Ländergebiete an das abgebende in dem Maße geleistet wird, als diese Alkoholmengen größer als die aus dem empfangenden Ländergebiete über die Zollinie ausgeführten Alkoholmengen sind.

Regierungsvorlage.

Zu diesem Behufe wird zwischen den drei Ländergebieten für jede Betriebsperiode eine Abrechnung gepflogen.

Ausgenommen von dieser Verrechnung sind die Alkoholmengen, welche aus einem Ländergebiete in ein anderes unmittelbar zur abgabenfreien Verwendung überwiesen werden.

Viertes Hauptstück.

Raffinirung und Umgestaltung von Brantwein.

§. 75.

Wer Brantwein raffinirt, oder Liqueur oder Rosoglio oder andere mit verschiedenen Stoffen versetzte geistige Flüssigkeit aus Brantwein bereitet, hat spätestens vier Wochen vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes, und wer später eine solche Unternehmung beginnt, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen, sowie auch die Anzeige des Betriebsleiters in der im §. 51 I angedeuteten Weise bei der Finanzbehörde I. Instanz einzubringen.

Will derselbe Brantwein, auf dem noch die Consumabgabe haftet, beziehen, und zu diesem Behufe ein Freilager für Brantwein (§. 73) halten, so hat er auch die Räume und Behältnisse zur Aufbewahrung des Brantweines, sowie den Rauminhalt dieser Behältnisse anzugeben.

Die Finanzbehörde verfügt hierüber die amtliche Befundsaufnahme und die amtliche Bezeichnung der Werksvorrichtungen. In Betriebsstätten, welche Brantwein unter dem Bande der Consumabgabe beziehen, erstreckt sich die Befundsaufnahme auch auf die Lagerräume, sowie auf die Aufbewahrungsgefäße für diesen Brantwein und den Rauminhalt derselben.

Ein Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte und der Übersicht der Werksvorrichtungen wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und geschehener Aufdrückung des Amtssiegels unter Beifügung des Tages, an welchem die Überreichung geschehen ist, und mit der Verpflichtung zurückgestellt, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Gefällsbeamten und Angestellten zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer hat von jeder eintretenden Veränderung des erhobenen Standes der Gewerbsunternehmung oder seiner Dienstindividuen, zu deren Anzeige er verpflichtet ist (§§. 23 und 53), dem Finanzorgane, welchem die Unternehmung zur Überwachung zugewiesen ist die Anzeige zu machen.

Anträge des Ausschusses.

Zu diesem Behufe wird zwischen den drei Ländergebieten für jede Betriebsperiode eine Abrechnung gepflogen.

Ausgenommen von dieser Verrechnung sind die Alkoholmengen, welche aus einem Ländergebiete in ein anderes unmittelbar zur abgabenfreien Verwendung überwiesen werden.

Viertes Hauptstück.

Raffinirung und Umgestaltung von Brantwein.

§. 75.

Wer Brantwein raffinirt, oder Liqueur oder Rosoglio oder andere mit verschiedenen Stoffen versetzte geistige Flüssigkeit aus Brantwein bereitet, hat spätestens vier Wochen vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes, und wer später eine solche Unternehmung beginnt, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen, sowie auch die Anzeige des Betriebsleiters in der im §. 51 I angedeuteten Weise bei der Finanzbehörde I. Instanz einzubringen.

Will derselbe Brantwein, auf dem noch die Consumabgabe haftet, beziehen, und zu diesem Behufe **seine Raffinerie als Freilager §. (73) erklärt erhalten,** so hat er auch die Räume und Behältnisse zur Aufbewahrung des Brantweines, sowie den Rauminhalt dieser Behältnisse anzugeben.

Die Finanzbehörde verfügt hierüber die amtliche Befundsaufnahme und die amtliche Bezeichnung der Werksvorrichtungen. In Betriebsstätten, welche Brantwein unter dem Bande der Consumabgabe beziehen, erstreckt sich die Befundsaufnahme auch auf die Lagerräume, sowie auf die Aufbewahrungsgefäße für diesen Brantwein und den Rauminhalt derselben.

Ein Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte und der Übersicht der Werksvorrichtungen wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und geschehener Aufdrückung des Amtssiegels unter Beifügung des Tages, an welchem die Überreichung geschehen ist, und mit der Verpflichtung zurückgestellt, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Gefällsbeamten und Angestellten zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer hat von jeder eintretenden Veränderung des erhobenen Standes der Gewerbsunternehmung oder seiner Dienstindividuen, zu deren Anzeige er verpflichtet ist (§§. 23 und 53), dem Finanzorgane, welchem die Unternehmung zur Überwachung zugewiesen ist, die Anzeige zu machen.

Regierungsvorlage.

Anmeldung des Verfahrens der Raffinirung oder Umgestaltung von Brantwein.

§. 76.

Wer eine Unternehmung der in §. 75 bezeichneten Art betreibt, ist verbunden, spätestens 24 Stunden, bevor er die Brennvorrichtung in Betrieb setzen will, schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei dem zur Überwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane anzumelden:

a) Die Nummer der in Betrieb kommenden Brennvorrichtung;
b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des Betriebes;
c) im Falle unter dem Bande der Consumabgabe stehender Brantwein raffinirt, sowie im Falle solcher Brantwein zur Bereitung von Liqueur oder anderen geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mittels des Alkoholometers nicht erhoben werden kann, verwendet werden will, die in demselben enthaltene Alkoholmenge und im zweiten Falle auch die Daten der Abgabenentrichtung für diesen Brantwein, beziehungsweise der Abgabenborgung, insoferne nicht die abgabenfreie Verwendung für den Export (§. 6) stattfinden darf.

Jede solche Anmeldung hat auf die Dauer eines Monates zu lauten.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der Überreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird dem Unternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Von der Verpflichtung zu dieser Anmeldung sind jene Apotheker, welche weder gebrannte geistige Flüssigkeit erzeugen, noch den Verschleiß derselben betreiben, dann befreit, wenn sie sich solcher Brennvorrichtungen bedienen, zu deren Anzeige sie nicht verpflichtet sind (§. 22) oder deren Brennblase den Rauminhalt von 25 Litern nicht übersteigt. Jedoch stehen auch solche Apotheker unter der gefällsämtlichen Controle.

Außerdem ist die Finanzverwaltung ermächtigt, öffentliche Institute und chemische Versuchsstationen bezüglich der zu ihren Zwecken verwendeten Destillirapparate von dieser Anmeldungspflicht zu entheben.

Verbot und bedingungsweise Gestattung der vereinten Raffinirung und Umgestaltung von Brantwein mit der Brantweinerzeugung in gewissen Fällen.

§. 77.

Brennereiunternehmern, welche die Productionsabgabe entrichten, ist die abgabenfreie Rectification, beziehungsweise Bereitung der oben erwähnten geistigen Flüssigkeiten nur unter der Bedingung

Anträge des Ausschusses.

Anmeldung des Verfahrens der Raffinirung oder Umgestaltung von Brantwein.

§. 76.

(Unverändert.)

Verbot und bedingungsweise Gestattung der vereinten Raffinirung und Umgestaltung von Brantwein mit der Brantweinerzeugung in gewissen Fällen.

§. 77.

Brennereiunternehmern, welche die Productionsabgabe **(nach der Pauschalirung oder Abfindung)** entrichten, ist die abgabenfreie Rectification, beziehungsweise Bereitung der oben erwähnten geistigen

Regierungsvorlage.

gestattet, dass die hiebei in Verwendung kommende Brennvorrichtung in einem Locale, welches mit den Maisch- und Brennlocalen der Brennerei weder durch Thüren oder Fenster, noch durch Rinnen oder Röhren, noch auf irgend eine andere Art in Verbindung steht, sich befindet, und dass bei der Raffinirung (Rectification) überdies der Alkoholgehalt der zu rectificirenden Flüssigkeit mindestens 50 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers hat.

In Brennereien, in welchen die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grundlage der Anzeige eines Controlmessapparates ermittelt wird, ist die Rectification von Brantwein mit oder ohne Zusatz von Ingredienzien, welche zur Bereitung von Rosoglio u. s. w. dienen, unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Alle zum Rectificirapparate gehörigen Röhren, die zur Leitung von Dampf oder Flüssigkeit dienen, müssen einen eigenen Anstrich haben;

2. zwischen den Maisch- und Destillirgefäßen der Brennerei einerseits und dem Rectificirapparat anderseits darf keine unmittelbare Röhrenverbindung bestehen;

3. die Speisung des Rectificirapparates darf nur mittels Röhrenleitung geschehen und zu diesem Behufe nur eine einzige erforderlichenfalls zur Anlegung eines sicheren Verschlusses geeignete Röhrenleitung, in welche eine den Durchgang gewöhnlicher Maische hindernde durchlöcherte Metallscheibe eingeschaltet sein muss, unmittelbar aus dem Rohspiritusreservoir bestehen, welches geaicht und bezeichnet werden muss. Ebenso darf für die Entleerung des Rectificirapparates auch nur eine einzige erforderlichenfalls verschließbare Röhrenleitung bestehen;

4. das zur Aufnahme des Brantweines bestimmte Gefäß des Rectificirapparates (Blase) muss mit einer zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Vorrichtung versehen sein, mittels welcher Proben von dem Inhalte dieses Gefäßes abgezogen werden können.

Fünftes Hauptstück.

Fälligkeit der Abgabe, Borgung derselben, Disconto.

Fälligkeitstermin der Abgabe.

§. 78.

Die Productionsabgabe von Brantwein (§. 36) in den in den §§. 33 und 34 bezeichneten Brennereien ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und ist, den Fall

Anträge des Ausschusses.

Flüssigkeiten nur unter der Bedingung gestattet, dass die hiebei in Verwendung kommende Brennvorrichtung in einem Locale, welches mit den Maisch- und Brennlocalen der Brennerei weder durch Thüren oder Fenster, noch durch Rinnen oder Röhren, noch auf irgend eine andere Art in Verbindung steht, sich befindet, und dass bei der Raffinirung (Rectification) überdies der Alkoholgehalt der zu rectificirenden Flüssigkeit mindestens 30 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers hat.

In Brennereien, in welchen die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grundlage der Anzeige eines Controlmessapparates ermittelt wird, ist die Rectification von Brantwein mit oder ohne Zusatz von Ingredienzien, welche zur Bereitung von Rosoglio u. s. w. dienen, unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Alle zum Rectificirapparate gehörigen Röhren, die zur Leitung von Dampf oder Flüssigkeit dienen, müssen einen eigenen Anstrich haben;

2. zwischen den Maisch- und Destillirgefäßen der Brennerei einerseits und dem Rectificirapparat anderseits darf keine unmittelbare Röhrenverbindung bestehen;

3. Die Speisung des Rectificirapparates darf nur mittels Röhrenleitung geschehen und zu diesem Behufe nur eine einzige, erforderlichenfalls zur Anlegung eines sicheren Verschlusses geeignete Röhrenleitung, in welche eine den Durchgang gewöhnlicher Maische hindernde durchlöcherte Metallscheibe eingeschaltet sein muss, unmittelbar aus **der in diesem Falle unter ämtlichen Verschluss zu legenden Vorlage oder aus** dem Rohspiritusreservoir bestehen, welches geaicht und bezeichnet werden muss. Ebenso darf für die Entleerung des Rectificirapparates auch nur eine einzige, erforderlichenfalls verschließbare Röhrenleitung bestehen;

4. das zur Aufnahme des Brantweines bestimmte Gefäß des Rectificirapparates (Blase) muss mit einer zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Vorrichtung versehen sein, mittels welcher Proben von dem Inhalte dieses Gefäßes abgezogen werden können.

Fünftes Hauptstück.

Fälligkeit der Abgabe, Borgung derselben, Disconto.

Fälligkeitstermin der Abgabe.

§. 78.

Die Productionsabgabe von Brantwein (§. 36) in den in den §§. 33 und 34 bezeichneten Brennereien ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und ist, den Fall

Regierungsvorlage.

der Borgung ausgenommen, auch ſogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Die Conſumabgabe iſt in dem Momente fällig, in welchem der derſelben unterworfene Brantwein behufs Wegbringung aus der Erzeugungsſtätte einer Brennerei oder aus einem Freilager in den freien Verkehr angemeldet wird und iſt, den Fall der Borgung (§. 79) ausgenommen, auch ſogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Um zu vermeiden, daſs für jede einzelne der Conſumabgabe unterliegende Hinwegbringung von Brantwein abgeſondert die Conſumabgabe entrichtet werden muſs, kann der Unternehmer einer Brennerei oder eines Brantweinfreilagers einen, die Conſumabgabe für mehrere Sendungen deckenden Geldbetrag im vorhinein gegen Abrechnung erlegen.

Die Preſshefenabgabe iſt in dem Momente fällig, in welchem die vorſchriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und iſt, den Fall der Borgung ausgenommen, auch ſogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Borgung der Abgabe. Disconto.

§. 79.

Unternehmern der der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien, welche die Brantweinerzeugung in einem ſolchen Umfange betreiben, daſs die davon im Laufe einer jährlichen Betriebsperiode entfallende Productionsabgabe mindeſtens den Betrag von ſechshundert Gulden erreicht, wird gegen genügende Sicherſtellung geſtattet, die Zahlung der nach der Anmeldung des Betriebes, beziehungsweiſe ſteuerbaren Verfahrens zu entrichtenden Productionsabgabe und im Falle mit der Brantweinerzeugung die Preſshefenerzeugung verbunden iſt, auch der Preſshefenabgabe ſpäteſtens ſechs Monate nach dem Fälligkeitstermine (§. 78)zu leiſten.

Desgleichen wird den Unternehmern der Brennereien, deren Erzeugnis der Conſumabgabe unterliegt, ſowie den Unternehmern eines Brantweinfreilagers gegen genügende Sicherſtellung die Borgung der Conſumabgabe in der Weiſe gewährt, daſs die während je eines Monates in Vorſchreibung kommenden Beträge erſt bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Vorſchreibungsmonates, alſo z. B. die Conſumabgabe vom Monate Jänner erſt bis letzten Mai, und wenn dieſer Tag ein Feiertag wäre, am nächſten Werktage auf einmal einzuzahlen ſind.

Anträge des Ausſchuſſes.

der Borgung ausgenommen, auch ſogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Die Conſumabgabe iſt in dem Momente fällig, in welchem der derſelben unterworfene Brantwein behufs Wegbringung aus der Erzeugungsſtätte einer Brennerei oder aus einem Freilager in den freien Verkehr angemeldet wird und iſt, den Fall der Borgung (§. 79) ausgenommen, auch ſogleich gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Um zu vermeiden, daſs für jede einzelne der Conſumabgabe unterliegende Hinwegbringung von Brantwein abgeſondert die Conſumabgabe entrichtet werden muſs, kann der Unternehmer einer Brennerei oder eines Brantweinfreilagers einen, die Conſumabgabe für mehrere Sendungen deckenden Geldbetrag im vorhinein gegen Abrechnung erlegen.

Die Preſshefenabgabe iſt in dem Momente fällig, in welchem die vorſchriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und iſt, den Fall der Borgung ausgenommen, auch ſogleich gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Borgung der Abgabe. Disconto.

§. 79.

Unternehmern der der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien, welche die Brantweinerzeugung in einem ſolchen Umfange betreiben, daſs die davon im Laufe einer jährlichen Betriebsperiode entfallende Productionsabgabe mindeſtens den Betrag von ſechshundert Gulden erreicht, wird gegen genügende Sicherſtellung geſtattet, die Zahlung der nach der Anmeldung des Betriebes, beziehungsweiſe ſteuerbaren Verfahrens zu entrichtenden Productionsabgabe und im Falle mit der Brantweinerzeugung die Preſshefenerzeugung verbunden iſt, auch der Preſshefenabgabe ſpäteſtens ſechs Monate nach dem Fälligkeitstermine (§. 78) zu leiſten.

Die Borgung der Conſumabgabe auf vier Monate wird gegen hinreichende Sicherheit gewährt: den Übernehmern, von Brantwein, worauf die Conſumabgabe haftet, den Unternehmern eines Brantweinfreilagers, und den Unternehmern der Brennereien, deren Erzeugnis der Conſumabgabe unterliegt, und zwar ohne Unterſchied in der Weiſe, daſs die während je eines Monates bei Wegbringung des Brantweines in den freien Verkehr in Vorſchreibung kommenden Beträge erſt bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Monates, in welchem die Wegbringung des Brantweines ſtattgefunden, alſo z. B. die Conſumabgabe vom Monate Jänner erſt bis letzten Mai, und wenn dieſer Tag ein Feiertag wäre, am nächſten Werktage auf einmal einzuzahlen ſind.

Regierungsvorlage.

Hinsichtlich der Presshefenabgabe wird den Brennereiunternehmern, deren Erzeugnis an Brantwein der Consumabgabe unterliegt, für die Presshefenerzeugung gegen genügende Sicherstellung eine sechsmonatliche Borgung bewilligt.

Die Borgungsbewilligung hinsichtlich der vorgenannten Abgaben wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Abgabevorschreibung ertheilt.

Dieselbe wird über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Ausgeschlossen von dieser Gestattung sind:

1. Diejenigen, welche wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Übertretung dieser Art oder wegen Schleichhandels oder wegen einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt wurden.

2. Diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode und kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden.

In diesem Falle sind sämmtliche noch ausstehende geborgte Beträge sammt den vom Tage der Fälligkeit, respective vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden sechs Procent Verzugszinsen im Executionswege hereinzubringen.

Erfolgt die Einzahlung der Consumabgabe im vorhinein bei der Anmeldung bar, so wird ohne Rücksicht, ob eine Borgung der Abgabe in Mitte liegt oder nicht, ein Disconto von $1^1/_3$ Procent gewährt.

Für die Presshefenabgabe wird den Brennereiunternehmern, deren Erzeugnis an Brantwein der Consumabgabe unterliegt, im Falle der Barzahlung bei der Anmeldung ein Disconto von 2 Procent gewährt.

Sechstes Hauptstück.

Strafbestimmungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Strafbestimmungen.

Geltung des Gefällsstrafgesetzes.

§. 80.

In den Königreichen und Ländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen wirksam ist, finden auf die Übertretungen der Vorschriften über die Abgabe von Brantwein die Bestimmungen dieses

Anträge des Ausschusses.

Liqueurfabrikanten wird die Abgabeborgung gegen entsprechende Sicherstellung bis auf die Dauer von zwölf Monaten zugestanden.

Hinsichtlich der Presshefenabgabe wird den Brennereiunternehmern, deren Erzeugnis an Brantwein der Consumabgabe unterliegt, für die Presshefenerzeugung gegen genügende Sicherstellung eine sechsmonatliche Borgung bewilligt.

Die Borgungsbewilligung hinsichtlich der vorgenannten Abgaben wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Abgabevorschreibung ertheilt.

Dieselbe wird über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Ausgeschlossen von dieser Gestattung sind:

1. Diejenigen, welche wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Übertretung dieser Art oder wegen Schleichhandels oder wegen einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt wurden.

2. Diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode und kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden.

In diesem Falle sind sämmtliche noch ausstehende geborgte Beträge sammt den vom Tage der Fälligkeit, respective vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden sechs Procent Verzugszinsen im Executionswege hereinzubringen.

Erfolgt die Einzahlung der Consumabgabe im vorhinein bei der Anmeldung (§. 78) bar, so wird ohne Rücksicht, ob eine Borgung der Abgabe in Mitte liegt oder nicht, ein Disconto von $1^1/_3$ Procent gewährt.

Für die Presshefenabgabe wird den Brennereiunternehmern, deren Erzeugnis an Brantwein der Consumabgabe unterliegt, im Falle der Barzahlung bei der Anmeldung ein Disconto von 2 Procent gewährt.

Sechstes Hauptstück.

Strafbestimmungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Strafbestimmungen.

Geltung des Gefällsstrafgesetzes.

§. 80.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Strafgesetzes mit den nachträglichen Anordnungen Anwendung, insoferne nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas anderes bestimmt wird.

In Dalmatien, wo dieses Strafgesetz nicht eingeführt ist, sind die Übertretungen der bemerkten Vorschriften unter Anwendung des daselbst für Verzehrungssteuerübertretungen bereits bestehenden Strafverfahrens zu ahnden.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung der fraglichen Übertretungen werden, insoweit in den nachfolgenden Paragraphen keine Anordnung enthalten ist, für Dalmatien mit Berücksichtigung der für das übrige Staatsgebiet geltenden diesfälligen Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

Ausmaß der Geldstrafen.

§. 81.

Das Ausmaß der Geldstrafe für schwere Gefällsübertretungen wird in Abänderung des §. 265 des Gefällsstrafgesetzes mit dem acht- bis zwölffachen der verkürzten oder der Bevortheilung ausgesetzten Productions- oder Consumabgabe festgestellt. Im Falle der Übertreter wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung bereits bestraft wurde, kann die Strafe bis zum sechzehnfachen der erwähnten Abgabe gesteigert werden.

Ferner wird das Ausmaß der Geldstrafen abgeändert für §. 344 des Gefällsstrafgesetzes auf 2 bis 200 Gulden;

für §. 348 des Gefällsstrafgesetzes auf 5 bis 200 Gulden;

für §. 452 des Gefällsstrafgesetzes auf 5 bis 500 Gulden;

für §. 453 des Gefällsstrafgesetzes auf 2 bis 200 Gulden;

für §. 455 des Gefällsstrafgesetzes auf 100 bis 1000 Gulden und

für §. 458, Alinea 2 des Gefällsstrafgesetzes auf 200 bis 5000 Gulden.

Strafmilderung.

§. 82.

Die Geldstrafen, welche wegen der Übertretung des gegenwärtigen Gesetzes zu verhängen sind, dürfen nie, auch nicht, wenn von der Vollziehung des gesetzmäßigen Strafverfahrens abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Anträge des Ausschusses.

Ausmaß der Geldstrafen.

§. 81.

(Unverändert.)

§. 82.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Haftung des Unternehmers für die Geldstrafen.

§. 83.

Der Betriebsleiter der Brennerei oder während seiner Abwesenheit von der Erzeugungsstätte sein Stellvertreter, wird als Thäter des unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung betrachtet.

Desgleichen wird der Betriebsleiter einer Brennerei, beziehungsweise eines Freilagers für Brantwein als Thäter der unangemeldeten oder sonst vorschriftswidrigen Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte, beziehungsweise aus dem Freilager betrachtet, insoferne er, beziehungsweise dessen Stellvertreter nicht schuldlos an dieser Wegbringung ist, und der Gegenstand der Übertretung nicht zugleich der Gegenstand eines Diebstahles oder einer Veruntreuung war.

Dem Unternehmer der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter, beziehungsweise seinen Stellvertreter ausgesprochene Geldstrafe.

Verjährung der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Geldstrafe.

§. 84.

Der Zeitraum der Verjährung für die durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochene Geldstrafe bei Übertretungen der Vorschriften über die Productions- und Consumabgabe von Brantwein wird mit drei Jahren festgesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Productionsabgabe.

§. 85.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft:

1. Wenn das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung (§. 41) vorgenommen wird, ohne dass die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht wurde und die Abgabebollete sich in der Brennerei befindet, oder wenn Presshefe ohne vorschriftsmäßige Anmeldung erzeugt wird.

In diesem Falle wird für die Bemessung der Strafe die unangemeldete Brennzeit mit mindestens acht Tagen angenommen.

Anträge des Ausschusses.

Haftung des Unternehmers für die Geldstrafen.

§. 83.

(Unverändert.)

Verjährung der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Geldstrafe.

§. 84.

(Unverändert.)

Zweiter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Productionsabgabe.

§. 85.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft:

1. Wenn das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung (§. 41) vorgenommen wird, ohne dass die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht wurde und die Abgabebollete sich in der Brennerei befindet, oder wenn Presshefe ohne vorschriftsmäßige Anmeldung erzeugt wird.

In diesem Falle wird für die Bemessung der Strafe die unangemeldete Brennzeit mit mindestens acht Tagen angenommen.

Regierungsvorlage.

2. Wenn das steuerbare Verfahren zwar vorschriftsmäßig angemeldet und die Abgabebollete gelöst wurde, jedoch:

a) Maische von mehligen Stoffen in anderen als den angemeldeten und amtlich bezeichneten Gefäßen bereitet oder untergebracht wird, oder
b) in Brennereien, welchen die Verwendung von Vormaischbottichen, Kühlschiffen u. s. w. gestattet wurde, in den Vormaischbottichen oder Kühlschiffen gährende oder gegohrene Maische, oder in den zur Aufbewahrung gegohrener Maische bestimmten Gefäßen gährende oder frische Maische oder eingeteigte Stoffe untergebracht werden (§. 43), oder
c) das steuerbare Verfahren mit anderen Stoffgattungen als den angemeldeten und versteuerten ausgeübt wird, oder
d) die Übertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung vor dem angemeldeten Zeitpunkte begonnen wird, oder
e) das steuerbare Verfahren über den angemeldeten Zeitpunkt fortgesetzt wird, oder
f) der Abtrieb von Maische oder Lutter auf einer anderen als der angemeldeten Brennvorrichtung oder an einem anderen als dem angemeldeten Orte vorgenommen wird.

Die Strafe ist zu bemessen:

In Fällen, in welchen es sich um die vorschriftswidrige Bereitung oder Unterbringung von Maische oder eingemaischter oder eingeteigter Erzeugungsstoffe handelt, nach der Abgabegebür, welche für die vorschriftswidrig bereitete oder vorschriftswidrig untergebrachte Maisch- oder Stoffmenge nach der im §. 40 festgesetzten Alkoholausbeute entfällt, in den übrigen Fällen nach der Abgabegebür, welche nach Maßgabe der Pauschalirungsbestimmungen verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt worden ist, wobei im Falle f so vorzugehen ist, als ob gar keine Anmeldung und Abgabenentrichtung erfolgt wäre.

Sollte aber der Abtrieb von Maische aus mehligen Stoffen auf einer Brennvorrichtung vollzogen werden, welche andere als die im §. 32 unter I bezeichneten Bestandtheile hat, oder deren Rauminhalt 2 Hektoliter übersteigt oder welche ohne Abnahme ihres Helmes gefüllt werden kann, so ist die Strafe nach der für die wirklich erzeugte Alkoholmenge nach dem oberen Satze entfallenden Consumabgabe, jedoch nicht unter 100 Gulden, zu bemessen.

Anträge des Ausschusses.

2. Wenn das steuerbare Verfahren zwar vorschriftsmäßig angemeldet und die Abgabebollete gelöst wurde, jedoch:

a) Maische von mehligen Stoffen in anderen als den angemeldeten und amtlich bezeichneten Gefäßen bereitet oder untergebracht wird, oder
b) in Brennereien, welchen die Verwendung von Vormaischbottichen, Kühlschiffen u. s. w. gestattet wurde, in den Vormaischbottichen oder Kühlschiffen gährende oder gegohrene Maische, oder in den zur Aufbewahrung gegohrener Maische bestimmten Gefäßen gährende oder frische Maische oder eingeteigte Stoffe untergebracht werden (§. 43), oder
c) das steuerbare Verfahren mit anderen Stoffgattungen als den angemeldeten und versteuerten ausgeübt wird, oder
d) die Übertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung vor dem angemeldeten Zeitpunkte begonnen wird, oder
e) das steuerbare Verfahren über den angemeldeten Zeitpunkt fortgesetzt wird, oder
f) der Abtrieb von Maische oder Lutter auf einer anderen als der angemeldeten Brennvorrichtung oder an einem anderen als dem angemeldeten Orte vorgenommen wird.

Die Strafe ist zu bemessen:

In Fällen, in welchen es sich um die vorschriftswidrige Bereitung oder Unterbringung von Maische oder eingemaischter oder eingeteigter Erzeugungsstoffe handelt, nach der Abgabegebür, welche für die vorschriftswidrig bereitete oder vorschriftswidrig untergebrachte Maisch- oder Stoffmenge nach der im §. 40 festgesetzten Alkoholausbeute entfällt, in den übrigen Fällen nach der Abgabegebür, welche nach Maßgabe der Pauschalirungsbestimmungen verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt worden ist, wobei im Falle f so vorzugehen ist, als ob gar keine Anmeldung und Abgabenentrichtung erfolgt wäre.

Sollte aber der Abtrieb von Maische aus mehligen Stoffen auf einer Brennvorrichtung vollzogen werden, welche andere als die im §. 32 unter I bezeichneten Bestandtheile hat, oder deren Rauminhalt 2 Hektoliter übersteigt oder welche ohne Abnahme ihres Helmes gefüllt werden kann, so ist die Strafe nach der für die wirklich erzeugte Alkoholmenge nach dem oberen Satze entfallenden Consumabgabe, jedoch nicht unter 100 Gulden, zu bemessen.

Wenn das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen außerhalb des im §. 32, Z. 1 lit. a, bezeichneten sechsmonatlichen Zeitraumes vorgenommen wird, oder wenn mehlige Stoffe im eingemaischten Zustande außer den zur Erzeugungsstätte gehörigen Betriebsräumen (§. 26, Z. 1) aufbewahrt werden, so ist neben der Anwendung der einschlägigen

Regierungsvorlage.

Dritter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Consumabgabe.

a) Unangemeldetes Verfahren der Branntweinerzeugung und der Presshefenerzeugung.

§. 86.

Wird das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen unternommen, so ist die Strafe wegen der schweren Gefällsübertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens zu verhängen.

Wurde hiebei die Brantweinerzeugung unter vorschriftsmäßiger Benützung des Controlmessapparates vollzogen, so ist die Abgabegebür nach der Bestimmung des §. 64 zu berechnen und das Ergebnis auch der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Wurde jedoch das unangemeldete steuerbare Verfahren ohne Benützung des Controlmessapparates vorgenommen oder eine Störung des regelmäßigen Ganges desselben wahrgenommen, so ist für jedes Hektoliter des Gesammtrauminhaltes der vorgefundenen Gährbottiche und für jeden Tag des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens eine Alkoholausbeute von 8 Hektolitergraden anzunehmen und der Abgabe- und Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Sollte sich allenfalls herausstellen, dass trotz der Störung des Controlmessapparates die nach den Anzeigen desselben entfallende Steuergebür höher wäre, als die sich bei Annahme einer Alkoholausbeute von 8 Hektolitergraden ergebende, so ist erstere der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Wird in einer Brennerei die Presshefenerzeugung unternommen, ohne dass dieselbe vorschriftsmäßig für die Abgabeentrichtung angemeldet wurde, so ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen und der Strafbemessung die für den ganzen Monat, in welchem die Übertretung stattfand, rechnungsmäßig sich ergebende Presshefenabgabe zu Grunde zu legen.

b) Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung vor dem angemeldeten Zeitpunkte.

§. 87.

Der Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung vor dem angemel-

Anträge des Ausschusses.

obigen Strafbestimmungen noch eine Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu verhängen. Die gleiche Strafe ist zu verhängen, wenn der Unternehmer einer im §. 32, Z. I, bezeichneten Brennerei verbotwidrig andere als selbsterzeugte mehlige Stoffe verarbeitet.

Dritter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Consumabgabe.

a) Unangemeldetes Verfahren der Brantweinerzeugung und der Presshefenerzeugung.

§. 86.

(Unverändert.)

b) Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung vor dem angemeldeten Zeitpunkte.

§. 87.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

deten Zeitpunkte ist, wenn während desselben der Controlmessapparat in vorschriftsmäßiger Benützung stand und keine Störung im Gange desselben eintrat, lediglich als eine Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu bestrafen.

In anderen Fällen ist der zu frühe Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens mit derselben Strafe zu belegen, wie das unangemeldete Verfahren (§. 86).

c) Ableitung alkoholhältiger Flüssigkeiten oder alkoholhältiger Dämpfe. Äußere Einwirkung auf die Anzeige eines Controlmessapparates. Verwendung unangemeldeter Brennvorrichtungen, unangemeldete Aufstellung neuer Brennvorrichtungen. Verwendung oder Aufbewahrung von mit dem Controlmessapparate nicht verbundenen Kühlapparaten.

§. 88.

Eine Strafe von 500 bis 5000 Gulden ist zu verhängen:

1. wenn geistige Flüssigkeit, die nicht durch den Controlmessapparat geflossen ist, mittels äußerer Einwirkung, deren Zufälligkeit die Partei nicht nachzuweisen vermag, abgeleitet, oder

2. wenn alkoholhältiger Dampf durch eine solche äußere Einwirkung beseitigt wird, oder wenn

3. die richtige Anzeige eines Controlmessapparates bezüglich der Menge oder Gradhältigkeit des Erzeugnisses oder beider zugleich absichtlich gestört wird, oder wenn

4. von einer aus was immer für einer Ursache entstandenen Störung des Controlmessapparates nicht unverweilt die Anzeige erstattet wird, oder wenn

5. während des angemeldeten Betriebes eine unangemeldete Brennvorrichtung verwendet, oder wenn

6. ohne vorläufige Anzeige eine Brennvorrichtung in der Brennerei aufgestellt, oder wenn

7. ein mit dem Controlmessapparate nicht verbundener, zur Condensirung von alkoholhältigem Dampf und zur Gewinnung der daraus entstehenden alkoholhältigen Flüssigkeit geeigneter Kühlapparat in der Brennerei gefunden wird, oder in Verwendung gekommen ist, mit Ausnahme des Kühlapparates eines Rectificirapparates, wenn die Vereinigung von Brennerei und Rectificirung nach §. 77 gestattet ist.

Im Falle der Wiederholung ist die obige Strafe zu verdoppeln.

Überdies ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen, wenn geistige Flüssigkeit, bevor sie durch den Controlmessapparat geflossen ist, mit Umgehung der Abgabe beiseite geschafft wurde.

Die Abgabe, auch als Grundlage der Strafbemessung, wird in diesem Falle in der Art berechnet,

Anträge des Ausschusses.

c) Ableitung alkoholhältiger Flüssigkeiten oder alkoholhältiger Dämpfe. Äußere Einwirkung auf die Anzeige eines Controlmessapparates. Verwendung unangemeldeter Brennvorrichtungen, unangemeldete Aufstellung neuer Brennvorrichtungen, Verwendung oder Aufbewahrung von mit dem Controlmessapparate nicht verbundenen Kühlapparaten.

§. 88.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

dass für die dem Zeitpunkte der Entdeckung vorgehenden drei Monate der ununterbrochene Bestand der Umgehung der Abgabe angenommen wird, sofern nicht eine andere Dauer derselben oder ein größerer Umfang der Umgehung der Abgabe nachgewiesen wird.

Falls auch abgabepflichtige Presshefenerzeugung stattfand, wird hinsichtlich der Presshefenabgabe und der Strafe wegen ihrer Umgehung in gleicher Weise vorgegangen.

d) Verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung.

§. 89.

Einer Strafe von 500 bis 5000 fl. unterliegt auch die verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten Verfahrens der Brantweinerzeugung während einer Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates.

Neben dieser Strafe wird die mit Umgehung der Abgabe stattgefundene Brantweinerzeugung als schwere Gefällsübertretung gestraft.

Die verkürzte Abgabe wird in folgender Weise ermittelt:

Es wird vorerst festgestellt:

a) Die Abgabesumme, welche nach den wirklichen Anzeigen des Controlmessapparates für die Zeit seit der letzten mit der Erhebung der Anzeigen dieses Apparates verbundenen amtlichen Revision entfällt, diese mag mit einer Abrechnung verknüpft gewesen sein oder nicht.

b) Die Abgabesumme, welche für dieselbe Zeit sich ergibt, wenn für jeden Hektoliter des Gesammtrauminhaltes der angemeldeten und der etwa unangemeldet benützten Gährbottiche eine tägliche Ausbeute von 8 Alkoholgraden angenommen wird.

Die Abgabesumme a) wird sodann mit der Abgabesumme b) verglichen und der Betrag, um welchen letztere größer ist, als die erstere, als verkürzte Abgabe angenommen.

e) Verbotwidrige Verwendung von Maischgefäßen und Vorrichtungen.

§. 90.

Als eine Ordnungswidrigkeit ist mit 20 bis 200 fl. für jeden einzelnen Fall zu bestrafen:

a) Wenn in Vormaischbottichen, Kühlschiffen, Kühlwannen und überhaupt in Gefäßen, in welchen ihrer angezeigten Bestimmung nach nur Maische vor dem Beginne der Gährung enthalten sein soll, Maische in gährendem oder gegohrenem Zustande, oder

Anträge des Ausschusses.

d) Verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung.

§. 89.

(Unverändert.)

e) Verbotwidrige Verwendung von Maischgefäßen und Vorrichtungen.

§. 90.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

b) Maische in anderen Gährungsgefäßen als den in der Anmeldung oder nachträglich angegebenen oder überhaupt in Gefäßen, welche laut Befundsprotokoll nicht zur Aufnahme von Maische bestimmt sind, untergebracht wird.

Wird aber eine solche Übertretung während der Zeit begangen, für welche wegen Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates die Ermittlung der Alkoholmenge nach §. 62, I, II, V erfolgt, so ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung mit 50 fl. für jedes Hektoliter des Rauminhaltes der verbotwidrig verwendeten Gefäße auszusprechen.

Bruchtheile eines Hektoliters werden in diesem Falle als ganze Hektoliter gerechnet.

f) Mangelhafte oder unrichtige Registerführung.

§. 91.

Die unterlassene rechtzeitige Eintragung der Uhranzeige des Controlmessapparates oder eines der übrigen im §. 65 bezeichneten Punkte in das Register, sowie jede unrichtige Eintragung in dasselbe wird als unrichtige Buchführung mit 5 bis 200 fl. geahndet.

g) Vorschriftwidrige Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein.

§. 92.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen, wenn Brantwein aus einer Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein ohne die vorgeschriebene Anmeldung (§. 67) und soferne die Wegbringung nicht abgabenfrei erfolgt (§. 66), ohne vorausgegangene Lösung der Zahlungs- oder Borgungs-Bollete (§. 68) weggebracht wird, oder wenn sich bei der Beamtshandlung der zur Wegbringung angemeldeten Alkoholmenge ein Mehrbefund oder ein Minderbefund gegen die Anmeldung ergibt, welcher fünf Procent überschreitet. Die Geldstrafe wegen der unangemeldeten Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 200 Gulden auszusprechen.

h) Ungebürliche Inanspruchnahme des niedrigeren Satzes der Consumabgabe oder der im §. 7 landwirtschaftlichen Brennereien zugestandenen Bonification.

§. 93.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen, wenn mittels unrichtiger Angaben oder Behelfe:

Anträge des Ausschusses.

f) Mangelhafte oder unrichtige Registerführung.

§. 91.

(Unverändert.)

g) Vorschriftwidrige Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein.

§. 92.

(Unverändert.)

h) Ungebürliche Inanspruchnahme des niedrigeren Satzes der Consumabgabe oder der im §. 7 landwirtschaftlichen Brennereien zugestandenen Bonification.

§. 93.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

a) der niedrigere Satz der Consumabgabe oder

b) die im §. 7 landwirtschaftlichen Brennereien zugestandene Bonification

ungebürlich in Anspruch genommen wird.

Der Strafbemessung wird zugrunde gelegt:

im Falle a) die Differenz zwischen dem höheren und dem niedrigeren Satze der Consumabgabe für jene Alkoholmenge, auf welche sich der Anspruch bezieht,

im Falle b) der Betrag der Bonification für jene Alkoholmenge, welche bei dem kraft §. 7 lit. b) zulässigen größten Betriebsumfange der Brennerei in dem unter lit. c) desselben Paragraphen bezeichneten Zeitraume erzeugt werden kann.

i) Übertretungen der Anordnungen über die abgabenfreie Verwendung von Brantwein zu gewerblichen Zwecken.

§. 94.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft:

1. Wenn Brantwein, welcher ohne Entrichtung der Consumabgabe zur Verwendung für gewerbliche Zwecke (§. 6) abgefertigt wurde, zu anderen Zwecken verwendet wird, oder

2. wenn solcher Brantwein von demjenigen, welcher denselben für seine gewerblichen Zwecke bezogen hat, an eine andere Person überlassen wird.

Der Strafbemessung ist in beiden Fällen der Betrag zugrunde zu legen, welcher nach dem höheren Satze der Consumabgabe für die Alkoholmenge entfällt, welche in dem zu anderen als gewerblichen Zwecken verwendeten oder an eine andere Person abgetretenen Brantwein enthalten war.

Die Strafe ist jedoch in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als mit 200 fl. zu bemessen.

k) Übertretungen der Anordnungen über die Raffinirung und Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 95.

1. Eine Strafe von 500 bis 5000 fl. ist zu verhängen, wenn in einer Unternehmung, in welcher die Raffinirung (Rectificirung) gebrannter geistiger Flüssigkeit stattfindet,

a) eine andere alkoholhältige Flüssigkeit (Maische) auf den Rectificirapparat gebracht wird, oder wenn

b) außer der zur Speisung, beziehungsweise Entleerung des Rectificirapparates bestimmten, amtlich versicherten Röhrenleitung eine andere Leitung angebracht wird.

Anträge des Ausschusses.

i) Übertretungen der Anordnungen über die abgabenfreie Verwendung von Brantwein zu gewerblichen Zwecken.

§. 94.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft:

1. Wenn Brantwein, welcher ohne Entrichtung der Consumabgabe zur Verwendung für **im §. 6 vorgesehene** Zwecke abgefertigt wurde, zu anderen Zwecken verwendet wird, oder

2. wenn solcher Brantwein **ohne in einer den menschlichen Genuss sicher ausschließenden Weise denaturirt worden zu sein** von demjenigen, welcher denselben für **einen der im §. 6 vorgesehenen** Zwecke bezogen hat, an eine andere Person überlassen wird.

Der Strafbemessung ist in beiden Fällen der Betrag zugrunde zu legen, welcher nach dem höheren Satze der Consumabgabe für die Alkoholmenge entfällt, welche in dem zu anderen als gewerblichen Zwecken verwendeten oder an eine andere Person abgetretenen Brantwein enthalten war.

Die Strafe ist jedoch in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als mit 200 fl. zu bemessen.

k) Übertretungen der Anordnungen über die Raffinirung und Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 95.

1. Eine Strafe von 500 bis 5000 fl. ist zu verhängen, wenn in einer Unternehmung, in welcher die Raffinirung (Rectificirung) gebrannter geistiger Flüssigkeit stattfindet,

a) eine andere alkoholhältige Flüssigkeit (Maische) auf den Rectificirapparat gebracht wird, oder wenn

b) außer der zur Speisung, beziehungsweise Entleerung des Rectificirapparates bestimmten, amtlich versicherten Röhrenleitung eine andere Leitung angebracht wird.

Regierungsvorlage.

Ist hiebei eine Abgabeverkürzung eingetreten, so ist überdies die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung auszusprechen.

2. Eine Strafe von 5 bis 500 fl. ist zu verhängen für jede Übertretung des für gewisse Fälle geltenden Verbotes der vereinten Erzeugung und Rectification (Umstaltung) gebrannter geistiger Flüssigkeit in ein und derselben Erzeugungsstätte (§. 77).

3. Eine Ordnungsstrafe von 2 bis 100 fl. ist zu verhängen:

a) Wenn, ohne dass die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht worden ist und die amtliche Bestätigung hierüber bei dem Betriebsleiter sich befindet, Brantwein auf die Brennvorrichtung gebracht wird;
b) wenn Brantwein außer der angemeldeten Betriebszeit auf die Brennvorrichtung gebracht wird;
c) wenn ein der Productionsabgabe unterliegender Brennereiunternehmer Brantwein von einem geringeren Alkoholgehalte als 50 Grad auf die zur Rectification bestimmte Brennvorrichtung bringt (§. 77, 1. Absatz).

Höchstes Strafausmaß für Übertretungen der Vorschriften über die Consumabgabe.

§. 96.

Auf die wegen Übertretungen der Vorschriften über die Consumabgabe von Brantwein zu verhängenden Geldstrafen finden die Bestimmungen der §§. 39 und 40 des Gefällsstrafgesetzes, betreffend das höchste Ausmaß der Geldstrafe keine Anwendung, insoferne statt des, dieses Ausmaß überschreitenden Betrages nicht Arreststrafe verhängt wird.

Vierter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für die Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

a) Unterschiede zwischen der Ausfuhrserklärung und dem amtlichen Befunde, welche als schwere Gefällsübertretung zu bestrafen sind.

§. 97.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen:

1. Wenn in einer mit dem Anspruche auf Exportbonification, beziehungsweise auch auf Abgabenrückvergütung eingebrachten Ausfuhrserklärung bei Liqueur die Flüssigkeitsmenge oder bei anderer gebrannter geistiger Flüssigkeit die Alkoholmenge, wie sich dieselbe

Anträge des Ausschusses.

Ist hiebei eine Abgabeverkürzung eingetreten, so ist überdies die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung auszusprechen.

2. Eine Strafe von 5 bis 500 fl. ist zu verhängen für jede Übertretung des für gewisse Fälle geltenden Verbotes der vereinten Erzeugung und Rectification (Umstaltung) gebrannter geistiger Flüssigkeit in ein und derselben Erzeugungsstätte (§. 77).

3. Eine Ordnungsstrafe von 2 bis 100 fl. ist zu verhängen:

a) Wenn, ohne dass die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht worden ist und die amtliche Bestätigung hierüber bei dem Betriebsleiter sich befindet, Brantwein auf die Brennvorrichtung gebracht wird;
b) wenn Brantwein außer der angemeldeten Betriebszeit auf die Brennvorrichtung gebracht wird;
c) wenn ein der Productionsabgabe unterliegender Brennereiunternehmer Brantwein von einem geringeren Alkoholgehalte als **30** Grad auf die zur Rectification bestimmte Brennvorrichtung bringt (§. 77, 1. Absatz).

Höchstes Strafausmaß für Übertretungen der Vorschriften über die Consumabgabe.

§. 96.

(Unverändert.)

Vierter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für die Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

a) Unterschiede zwischen der Ausfuhrserklärung und dem amtlichen Befunde, welche als schwere Gefällsübertretung zu bestrafen sind.

§. 97.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

aus der Multiplication der Menge der Flüssigkeit mit ihrem in Graden des vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholometers bestimmten Alkoholgehalte ergibt, um mehr als fünf Procent höher als der amtliche Befund angegeben erscheint, ohne dass der Abgang durch die vorschriftmäßige Anzeige einer etwa auf dem Transporte eingetretenen Änderung in der Menge, beziehungsweise in dem Alkoholgehalte der Flüssigkeit gerechtfertigt wird.

2. wenn in Fällen, wo

a) Liqueur oder

b) eine andere gebrannte geistige Flüssigkeit zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Exportbonification, beziehungsweise auch auf Abgabenrückvergütung erklärt wurde,

im Falle

a) eine andere Flüssigkeit als Liqueur, im Falle

b) eine Flüssigkeit, die nicht zu den gebrannten geistigen Flüssigkeiten gehört, z. B. Wasser oder Wein, gefunden wird.

Der Strafbemessung ist zu Grunde zu legen:

In den unter 1 aufgeführten Fällen der Betrag, um welchen die Exportbonification nach der Ausfuhrserklärung höher als nach dem amtlichen Befunde sich beziffert;

in den unter 2 aufgeführten Fällen der volle Betrag, welcher ungerechtfertigt als Exportbonification, beziehungsweise auch als Abgaberückvergütung beansprucht wurde.

b) Unterschiede zwischen Erklärung und dem amtlichen Befunde, welche mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden sind.

§. 98.

Unterschiede der im vorstehenden §. 97, Z. 1, erwähnten Art, welche mehr als drei Procent, aber weniger als fünf Procent betragen, werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 200 fl. geahndet.

Siebentes Hauptstück.

Übergangsbestimmungen.

§. 99.

Gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche am 1. September 1888 innerhalb der Zollinie vorhanden sind, unterliegen einer Nachsteuer von 24 kr. für das Liter Alkohol, auf welche die für die Consumabgabe geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden. Befreit von der Nachsteuer bleibt:

1. Gebrannte geistige Flüssigkeit in Mengen von nicht mehr als 20 Liter Alkohol,

Anträge des Ausschusses.

b) Unterschiede zwischen Erklärung und dem amtlichen Befunde, welche mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden sind.

§. 98.

(Unverändert.)

Siebentes Hauptstück.

Übergangsbestimmungen.

§. 99.

Gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche am 1. September 1888 innerhalb der Zollinie vorhanden sind, unterliegen einer Nachsteuer von 24 kr. für das Liter Alkohol, auf welche die für die Consumabgabe geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden. Befreit von der Nachsteuer bleibt:

1. Brantwein im Besitz von Gewerbetreibenden, welche den Verkehr mit Brantwein vermitteln

Regierungsvorlage.

2. Brantwein, welcher zu den im §. 6 erwähnten gewerblichen Zwecken bestimmt ist.

Wer am 1. September 1888 einen Vorrath gebrannter geistiger Flüssigkeiten besitzt, welcher zusammen mehr als 20 Liter Alkohol enthält, ist verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben binnen drei Tagen vom 1. September 1888 an gerechnet, den hiezu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden.

Die Brantweinerzeuger und diejenigen, welche Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, den Kleinverschleiß oder Ausschank desselben treiben, sind durch 60 Tage, vom 1. September 1888 an gerechnet, verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, falls dieselben mehr als 20 Liter Alkohol betragen und nicht ohnedies unter dem Bande der obigen Nachsteuer, beziehungsweise der neuen Consumabgabe stehen, den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise der neuen Consumabgabe oder die Verzollung nach den Zollsätzen des §. 1 auszuweisen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. September 1888 vorhandenen Vorrathes an gebrannten geistigen Flüssigkeiten unterlassen, oder ist die angemeldete Alkoholmenge um fünf Procent geringer als die vorhandene, so ist eine Strafe mit dem Acht- bis Zwölffachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer zu verhängen.

Anträge des Ausschusses.

(Ausschank, Verschleiß, Kleinhandel u. d. gl.) in Mengen von nicht mehr als 20 Liter, im Besitz von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 10 Liter Alkohols.

2. Brantwein, welcher zu den im §. 6 vorgesehenen Zwecken bestimmt ist, wenn die zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen vorhanden sind.

Wer am 1. September 1888 einen Vorrath gebrannter geistiger Flüssigkeiten besitzt, welcher zusammen mehr als 20, beziehungsweise 10 Liter Alkohol enthält, ist verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben binnen drei Tagen vom 1. September 1888 an gerechnet, den hiezu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden.

Eine Erleichterung kann hinsichtlich der Verpflichtung zur Angabe der Menge und des Alkoholgehaltes für die vorräthigen Liqueure und ähnliche gebrannte geistige Flüssigkeiten zugestanden werden, bezüglich deren die betreffenden Bestimmungen im Verordnungswege erlassen werden.

Die Brantweinerzeuger und diejenigen, welche Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, den Kleinverschleiß oder Ausschank desselben treiben, sind durch 60 Tage, vom 1. September 1888 an gerechnet, verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, insofern dieselben nicht zu der von der Nachsteuer befreiten Alkoholmenge gehören und nicht ohnedies unter dem Bande der obigen Nachsteuer, beziehungsweise der neuen Consumabgabe stehen, den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise der neuen Consumabgabe oder die Verzollung nach den Zollsätzen des §. 1 auszuweisen.

Auch kann die Finanzverwaltung anderen Besitzern von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, wenn sie bei ihrem Vermögensverhältnisse nicht in der Lage sind, die Nachsteuer auf einmal zu berichtigen, angemessene Ratenzahlungen bewilligen.

Der Finanzverwaltung wird das Recht eingeräumt, den Liqueurfabrikanten für die Nachsteuer einen Credit bis zu Ende des Jahres 1889 einzuräumen.

Die näheren Modalitäten sind im Verordnungswege festzustellen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. September 1888 vorhandenen Vorrathes an gebrannten geistigen Flüssigkeiten unterlassen, oder ist die angemeldete Alkoholmenge um fünf Procent geringer als die vorhandene, so ist eine Strafe mit dem Acht- bis Zwölffachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer zu verhängen.

Regierungsvorlage.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Alkoholmenge beziehen, sind mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 20 fl. zu bestrafen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Nachweisung des Bezuges, beziehungsweise der Versteuerung oder Verzollung wird mit dem acht- bis zwölffachen Betrage der Nachsteuer für jene Alkoholmenge geahndet, hinsichtlich welcher diese Nachweisung unterbleibt.

Die näheren Bestimmungen für die Berechnung und Einhebung der Nachsteuer werden vom Finanzminister im gemeinsamen Einverständnisse mit dem königl. ungarischen Finanzminister im Verordnungswege erlassen.

Achtes Hauptstück.

Schlussbestimmungen.

Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 100.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt mit 1. September 1888 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage werden die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Brantweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 72, vom Jahre 1878) dann die Bestimmungen des Brantweinsteuergesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63 vom Jahre 1884) mit der Beschränkung außer Kraft gesetzt, dass die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Übertretungen der Bestimmungen jener Gesetze noch nach diesen zu behandeln sind.

Vollzugsclausel.

§. 101.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Anträge des Ausschusses.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Alkoholmenge beziehen, sind mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 20 fl. zu bestrafen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Nachweisung des Bezuges, beziehungsweise der Versteuerung oder Verzollung, wird mit dem acht- bis zwölffachen Betrage der Nachsteuer für jene Alkoholmenge geahndet, hinsichtlich welcher diese Nachweisung unterbleibt.

Die näheren Bestimmungen für die Berechnung und Einhebung der Nachsteuer werden vom Finanzminister im gemeinsamen Einverständnisse mit dem königl. ungarischen Finanzminister im Verordnungswege erlassen.

Den landwirtschaftlichen Brennereien, welche bis jetzt die Brantweinsteuer im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes entrichtet haben, ist es gestattet, die achtmonatliche Betriebsperiode 1888/89 auch im Monate December 1888 zu beginnen.

Achtes Hauptstück.

Schlussbestimmungen.

Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 100.

(Unverändert.)

Vollzugsclausel.

§. 101.

(Unverändert.)

./.

Resolutionen.

I.

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, ungesäumt die nöthigen Maßnahmen zu treffen, auf dass die systematisch betriebene Fälschung der Spritpresshefe durch Bierpresshefe und Kartoffelstärke, der Verkauf dieser gefälschten Ware als echte Spritpresshefe und die hiemit verbundene Schädigung der Volksernährung wie des Bäckereigewerbes in Zukunft verhindert werde.

II.

„Die Regierung wird aufgefordert, bei der Durchführung des §. 5 dieses Gesetzes darauf Rücksicht zu nehmen, dass in jenen Ländern, beziehungsweise Gegenden, in welchen die steuerfreie Brantweinerzeugung für den eigenen Hausbedarf aus selbstgewonnenen Stoffen als nothwendig erscheint, auch jenen Landwirten, welche eine Brennereivorrichtung nicht besitzen, diese Begünstigung möglich gemacht werden."

III.

„Die Regierung wird aufgefordert, Formulare für die infolge dieses Gesetzes nothwendigen Anzeigen der Störung gegen Ersatz der Kosten derselben an die Brennereien zu erfolgen."

IV.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Vorsorge zu treffen, dass in jedem Kronlande eine hinreichende Anzahl von Control-Messapparaten in Vorrath gehalten werde.

V.

„Die hohe Regierung wird dringendst aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Fabrikanten, denen die Herstellung der Controlmessapparate übertragen wird:

a) soweit die Solidität der Arbeit es gestattet, mäßige Preise stellen,
b) für mindestens ein Jahr die Garantie für richtiges Functioniren der Apparate übernehmen, mit Ausnahme der Messapparate in den Melassebrennereien, für welche eine entsprechende Garantiedauer zu bestimmen ist."

VI.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, Vorsorge zu treffen, dass möglichst bald Controlmessapparate eingeführt werden, welche automatisch auch den Alkoholgehalt zeigen könnten."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Nachtragsbericht

des

Brantweinsteuerausschusses

über die

zu dem Gesetzentwurfe, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefenerzeugung — eingelangten Petitionen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die nachstehenden Petitionen:

Nr. 3257. Petition der Genossenschaft der Erzeuger für Spiritus, Liqueur, Essig, Schaumwein, Presshefe und Senf in Wien,
„ 3372. 3 Petitionen, und zwar der landwirtschaftlichen Gesellschaft Tarnów, dann der Eigenthümer der Brantweinbrennerei Tarnów und Repräsentanten des Bezirkes Tarnów.
„ 2470. Petition des land- und forstwirtschaftlichen Club in Wien,
„ 2474. Petition der Handels- und Gewerbekammer in Krakau,
„ 2487. Petition der Handels- und Gewerbekammer in Budweis,
„ 2558. Petition zahlreicher landwirtschaftlicher Brennereien in Schlesien,
„ 2559. Petition des land- und forstwirtschaftlichen Vereines in Teschen,
„ 2651. Petition der Spiritusindustriellen des nordwestlichen Schlesiens in Haugsdorf,
„ 2822. Petition des land- und forstwirtschaftlichen Vereines für das nordwestliche Schlesien,
„ 3371. Petition des Bezirksausschusses Sanok in Galizien,
„ 3396. Petition des Bezirksausschusses Husiatyn in Galizien,
„ 3397. Petition des Bezirksausschusses Jaroslaw in Galizien,
„ 3564. Petition der Repräsentanz der Stadtgemeinde Zaleszczyki in Galizien,
„ 3563. Petition mehrerer Propinationsgesellschaften und Gutsbesitzer in Stryj,
„ 3562. Petition der Stadtgemeinde Grodek in Galizien,
„ 3561. Petition der Stadtgemeinde Ciezkowice in Galizien,
„ 3560. Petition der landwirtschaftlichen Gesellschaft Sanok und Lisko,
„ 3559. Petition der Stadtgemeinde Sadowa-Wisznia,
„ 3558. Petition mehrerer Gutsbesitzer des politischen Bezirkes Sokal in Galizien,
„ 5557. Petition der Stadtgemeinde Sanok in Galizien,

Nr. 3555. 13 Petitionen, und zwar: des Bezirksausschusses Mielec, der Stadtgemeinde Podgórze, der Gemeinde Skrzydelna, Stroza, Slopnicen Piekielko, Olszowce, Niedzwiedy, Mlynne, Mordarka, Lososina górna, Limanowa,

„ 3554. 2 Petitionen der Gemeindevertretung der Stadt Sambor in Galizien,

„ 3461. 11 Petitionen aus Galizien, und zwar: des Bezirksausschusses Wieliczka, der Gemeindevertreter und Gutsbesitzer aus Stupnice zlachecke, Stroza, Skrzydelna, Szczerzye, Wola-Skrzydlianska, Majerz, Modarka, Lososina und Limanowa.

„ 3466. Petition der Spiritushändler und der Liqueurfabrikanten in Pisek (Böhmen),

„ 3408. Petition der Spiritusraffinerien und Liqueurfabriken in Pilsen (Böhmen),

„ 3398. 2 Petitionen des Bezirksausschusses Jaslo und Wieliczka in Galizien,

„ 3864. 3 Petitionen der Großgrundbesitzer und Brennereibesitzer in Dankowice, Tcpin, Tuczempy, Bezirk Jaroslau in Galizien,

„ 3878. Petition der österreichischen Gesellschaft zur Förderung der chemischen Industrie in Prag,

„ 3866. Petition des Bezirksausschusses Buczacz in Galizien,

„ 3865. Petition der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer in Czernowitz,

„ 3863. Petition des Stadtrathes Tarnów in Galizien,

„ 4472. Petition der Großgrundbesitzer in Jaroslau in Galizien,

„ 4428. Petition der Liqueur- und Rosogliofabriken von Prag und Umgebung,

„ 4425. Petition der k. k. landwirtschaftlichen Gesellschaft in Krakau,

„ 4423. Petition der Liqueur- und Rosogliofabriken von Prag und Umgebung,

„ 4422. Petition des Ausschusses des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Neu-Sandec in Galizien,

„ 4421. 2 Petitionen des Ausschusses des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Jaslo und Mielec in Galizien.

„ 1514. Petition des Bezirksausschusses in Nimburg (Böhmen),

„ 1491. Petition der Gastwirte in Olbersdorf und Umgegend,

„ 4348. Petition der Brennerei Bonkov in Böhmen,

„ 4347. 2 Petitionen der Brantweinbrennereibesitzer in Marburg,

„ 4346. Petition der Handels- und Gewerbekammer in Graz,

„ 4345. Petition des Ausschusses des Spiritusindustrievereines in Prag,

„ 4343. Petition des Vereines für Zuckerindustrie in Prag,

„ 4344. Petition der Besitzer von Kartoffelbrennereien in Maxhof, Bonkov, Frauenthal und Litten in Böhmen,

„ 4342. 3 Petitionen, und zwar der Eigenthümer der Brantweinbrennereien und des Propinationsrechtes im Bezirke Mielec, des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Wieliczka und des Bezirksausschusses Brzesko in Galizien,

„ 4825. Petition des Landesausschusses von Kärnten.

„ 4341. Petition der k. k. galizischen Landwirtschaftsgesellschaft in Kokomea,

„ 4281 2 Petitionen der landwirtschaftlichen Vereine für die Bezirke Biala, Żywiec und Wadowice,

„ 4279. Petition des Vereines für Zuckerindustrie in Böhmen,

„ 4278. Petition der Handels- und Gewerbekammer in Leoben,

„ 4277. Petition der gewerblichen Brennereien in Wien,

„ 4276. Petition der Liqueur- und Rosogliofabriken von Prag und Umgebung,

„ 4246. Petition des Ausschusses des landwirtschaftlichen Bezirksvereines in Krakau,

„ 4245. Petition der galizischen Liqueur- und Rosogliofabriken, Spiritusraffinerien und Spiritushändler,

„ 4244. Petition des Bezirksausschusses Turka in Galizien,

„ 4243. 5 Petitionen, und zwar: von Großgrundbesitzern des Bezirkes Brzeżany, Podhajce, des landwirtschaftlichen Vereines Brzeżany-Podhajce, der landwirtschaftlichen Gesellschaft Przemyślany, der Bezirksvertretungen und landwirtschaftlichen Vereine Zaleszczyki, Gorlice, Rawa-Ruska, Podhajce, Brzeżany, Skalat, Tarnopol, Brzozów, Sanok, Sokal, Lisko, Mosciska und Pilzno, der Stadtvertretung Podhajce in Galizien,

„ 4112. Petition des Gemeinderathes der königlichen freien Stadt Krosno in Galizien,

„ 4111. Petition des Ladislaus Grafen Koziebrodzki, Gutseigenthümers, Karl Niklas, Güterdirectors, des Kasimir Grafen Badeni, Johann Stonawski, Gutspächter, Jacob Bleicher, Gutsbesitzer, Julius Frommel, Güterdirector des Grafen Wilhelm Sieminski, Kasimir Zbyszawski, gräflich Dzieduszycki'scher Güterdirector, Josef Anlauf, Gutsbesitzer, Maclaw Warynowski in Galizien, Bezirkshauptmannschaft Jaroslau,

„ 4110. Petition des Gemeinderathes in Komarno (Galizien),

Nr. 4109. Petition des Ausschusses der landwirtschaftlichen Bezirksgesellschaft in Brzesko (Galizien),
" 4108. Petition der Handels- und Gewerbekammer in Brody,
" 4107. Petition der Großgrundbesitzer des Bezirkes Bóbrka in Galizien,
" 4106. Petition des Centralvereines für Rübenzuckerindustrie in der österreichisch-ungarischen Monarchie,
" 3923. Petition der Gemeindevertretung der königlichen Hauptstadt Lemberg,
" 4092. 2 Petitionen der Großgrundbesitzer und Brennerei-Inhaber aus Zadarów, Muszkatowce, Turylcze, Koniuszki, Korosciatyn, Senków, Ladzkie, Bobrowniki, Trójca, Paszlaki, Słobudka, Muszkatowiecki, Rozanowka, Anielowka, Tluste, Porochowa in Galizien.
" 4091. Petition der Gemeinde Czarny Dunajec in Galizien,
" 4090. Petition der landwirtschaftlichen Gesellschaft in Tarnopol,
" 4089. Petition des Bezirksausschusses Pilzno in Galizien,
" 4084. Petition des Kärntner Landesausschusses,
" 4019. 7 Petitionen von Großgrundbesitzern in Starawieś, Loskowka, Sowlina, Lipowe, Konina, Babia wyżna und der Gemeinde Poręba wielka in Galizien,
" 4018. Petition des Bezirksausschusses Sanok in Galizien,
" 4017. 2 Petitionen, und zwar: des Bezirksausschusses und Gemeinderathes Rudki in Galizien,
" 4016. 2 Petitionen, und zwar: der Gemeinderepräsentanz der königlichen Berg- und Salinenstadt Bochnia und der Gemeindevertretung Gródek in Galizien,
" 3922. Petition des Bezirksausschusses in Tarnobrzeg (Galizien),
" 3921. Petition des Bezirksausschusses in Brody (Galizien),
" 3920. Petition der Gemeinde Kolomea in Galizien,
" 3919. Petition der Stadtgemeinde Sniatyn in Galizien,
" 3918. Petition des Verbandes österreichischer Spirituosen- und Liqueurfabrikanten in Linz,
" 3848. Petition der Brantwein-Brennereibesitzer im Bezirke Hrottowitz in Mähren,
" 3768. Petition der Gemeinderepräsentanz der Stadt Jaslo in Galizien,
" 3765. Petition des Vereines für Landescultur in Czernowitz,
" 3766. 12 Petitionen, und zwar: der Bezirksvertretung Bochnia, der Gutsbesitzer und Gemeinden von Dobczyce, Kasinka mała, Koszary, Limanowa, Lubomierz, Mszana górna und dolna, Słopnice, Skawa, Skawina und Zbyszyce in Galizien,
" 3763. Petition der Stadtgemeinde Drohobycz in Galizien,
" 3762. Petition der Gemeindevertretung der Stadt Przemyśl in Galizien,
" 3761. Petition des Bezirksausschusses zu Kolomea in Galizien,
" 3670. 4 Petitionen, und zwar: der Stadtgemeinden Neumarkt, Piwniczna, Neu-Sandec, Alt-Sandec in Galizien,
" 3669. Petition des Bezirksausschusses Nisko in Galizien,
" 3668. 4 Petitionen der Großgrundbesitzer aus Urzejowice, Wysocko, Ostrów, Siennów in Galizien,
" 3667. Petition der Großgrundbesitzer des Neumarkter Bezirkes in Galizien,
" 3666. Petition des Tiroler Landesculturrathes in Innsbruck,
" 3580. Petition der Landwirtschaftsgesellschaft für Kärnten in Klagenfurt,
" 3577. Petition der Repräsentanz der Stadt Starasol in Galizien,
" 3576. Petition der landwirtschaftlichen Gesellschaft Lancut-Jaroslau in Galizien,
" 3575. Petition der Stadtgemeinde Rzeszów in Galizien,
" 3574. Petitionen von 15 Gutsbesitzern und Großhändlern des politischen Bezirkes Sokal in Galizien.
" 3570. Petition mehrerer Kaufleute und Liqueurproducenten in Mies (Böhmen),
" 4796. Petition der Hutmacher Wiens,
" 4763. Petition des Bezirksausschusses Jaroslau in Galizien,
" 4746. Petition der Kärntner Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt,
" 4720. Petition der Prager Liqueurfabrikanten,
" 4719. Petition der Genossenschaft der Gemischtwaarenverschleißer im Polizeirayon Wien,
" 4694. Petition der k. k. steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft in Graz,
" 4689. 2 Petitionen von Gutseigenthümern in Dytkowce und Torki in Galizien,
" 4649. Petition der Gutsbesitzer von Borszczow in Galizien,
" 4684. Petition des niederösterreichischen Gewerbevereines in Wien,
" 4667. Petition der Handels- und Gewerbekammer in Graz,
" 4666. Petition der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer in Wien,
" 4639. Petition der Gemeinde Ratschach in Steiermark,

Nr. 4638. Petitionen von 17 Gutsbesitzern im politischen Bezirke Sokal, von 16 Gutsbesitzern des Bezirkes Rawa ruska und der landwirtschaftlichen Gesellschaften Sanok und Lisko in Galizien,
„ 4625. Petition des Bezirksausschusses Rohatyn in Galizien,
„ 4626. Petition des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Brody in Galizien,
„ 4624. Petition der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft Filiale Kałusz in Galizien,
„ 4623. Petition des Bohorodczaner Bezirksausschusses in Galizien,
„ 4620. Petition der westgalizischen Propinationspächter,
„ 4603. Petition der Gemeindevertretung Rohatyn in Galizien,
„ 4602. Petition des Vorstandes des Brauerbundes „Mittelstraße“ in Gobelsburg in Niederösterreich,
„ 4601. Petition der Börsedeputation in Triest,
„ 4600. Petition der Lemberger Schank- und Gastgewerbegenossenschaften,
„ 4593. Petition des Bezirksausschusses Jaworów in Galizien,
„ 4592. Petition des Ausschusses des Vereines südböhmischer Landwirte und landwirtschaftlicher Industrieller in Tabor (Böhmen),
„ 4557. Petition des Ausschusses der Bezirksvertretung von Krakau,
„ 4556. Petition der Insassen der Gemeinde Langenwang in Steiermark,
„ 4537. Petition des Bezirksausschusses in Wadowice (Galizien),
„ 4527. Petition der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien,
„ 4499. Petition der Marktgemeinde Griffen in Kärnten,
„ 4497. Petition der Delegirten des Städtetages in Galizien,
„ 4496. Petition des Stadtrathes in Prag,
„ 4473. Petition des Ausschusses des landwirtschaftlichen Bezirksvereines Rzeszów in Galizien,
„ 4862. Petition des landwirtschaftlichen Vereines in Deutschbrod (Böhmen),
„ 4852. Petition des Handelsgremiums in Pilsen,
„ 4873. Petition des Club böhmischer Kaufleute des Handelskammerbezirkes in Pilsen,
„ 4879. Petition des Centralvereines der böhmischen Kaufleute aus Böhmen, Mähren, Schlesien in Prag,

sind als erledigt anzusehen.

Wien, am 27. Mai 1888.

Jaworski,
Obmann.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .,

womit die

Einverleibung von Realitäten in das bestehende fürstlich Colloredo-Mannsfeld'sche Fideicommiss bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird die Bewilligung ertheilt, dass die in der Beilage ./. verzeichneten, derzeit im freien Eigenthume des Josef Fürsten zu Colloredo-Mannsfeld befindlichen Realitäten dem fürstlich Colloredo-Mannsfeld'schen Fideicommisse gewidmet und dem Fideicommissgute Opočno einverleibt werden, gegen dem, dass aus den vorhandenen Fideicommiss-Capitalien ein Betrag von 25.009 fl. 47 kr. ö. W. ausgeschieden und dem gegenwärtigen Fideicommissbesitzer erfolgt werde.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 25. Mai 1888 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 25. Mai 1888.

Trauttmannsdorff m. p.

Jauner m. p.
Schriftführer.

⁄.

Beilage.

Verzeichnis der dem bestehenden fürstlich Colloredo-Mannsfeld'schen Fideicommisse einzuverleibenden Realitäten.

a) Die der Grundbuchseinlage Z. 66 des Grundbuches für die Catastralgemeinde Sattel im Gerichtsbezirke Neustadt a. M. inneliegende Realität Nr. C 66 in Sattel, bestehend aus den Grundstücken

Cat.-Z.	139	Bauparcelle, Wohngebäude Nr. C 66 per	52	□K.,
„ „	412/1	Garten per	14	„
„ „	412/2	Wiese „	988	„
„ „	415	Acker „	867	„
„ „	416	Wiese „	122	„
„ „	417	Acker „	258	„
„ „	414/2	(provisorische Zahl) unproductiv per	20	„

in der Catastralgemeinde Sattel sammt dem für den jeweiligen Eigenthümer der Wiesenparcelle Cat.-Z. 412/2 als des herrschenden Gutes bücherlich ausgezeichneten Rechte des Wasserzuflusses von der in der Einlage Z. 67 eingetragenen Wiesenparcelle Cat.-Z. 420 in der Catastralgemeinde Sattel auf die Wiesenparcelle Cat.-Z. 412/2 in dieser Catastralgemeinde;

b) die der Grundbuchseinlage Z. 155 des Grundbuches für die Catastralgemeinde Sattel im Gerichtsbezirke Neustadt a. M. inneliegenden Grundstücke:

Cat.-Z.	659	unproductiv per		71	□K.,
„ „	660	„ „		69	„
„ „	661	Wiese „		557	„
„ „	662	Acker „	1 Joch	351	„
„ „	663	unproductiv „		127	„
„ „	664	Weide „		437	„
„ „	666	Acker „	1 „	1418	„
„ „	667	Weide „		127	„
„ „	668	Wald „		1221	„
„ „	670	Wiese „	1 „	731	„
„ „	671	Weide „		216	„

in der Catastralgemeinde Sattel;

c) die der Grundbuchseinlage Z. 15 des Grundbuches für die Catastralgemeinde Sattel im Gerichtsbezirke Neustadt a. M. inneliegende Realität Nr. C 15 in Sattel, bestehend aus den Grundstücken:

Cat.-Z.	9	Bauparcelle, Scheuer per	45	□K.,
„ „	10	Bauparcelle, Wohn- und Wirtschaftsgebäude Nr. C 15 per	316	„
„ „	1031	Wiese per	332	„
„ „	1034	Wiese „	1040	„
„ „	1035	Wald „	969	„
„ „	1036	Weide „	80	„

Cat.-Z. 1037	unproductiv per			120	□K.,
„ „ 1038	Acker	„	4 Joch	305	„
„ „ 1041	Wiese	„		46	„
„ „ 1042	Weide	„		413	„
„ „ 1043	Acker	„	2 „	299	„
„ „ 1044	Weide	„		47	„
„ „ 1045	Wald	„		273	„
„ „ 1046	Weide	„		157	„
„ „ 1047	Acker	„		262	„
„ „ 1051/1	Wiese	„	1 „	1166	„
„ „ 1052	Weide	„		101	„
„ „ 1053	Garten	„		50	„
„ „ 1054	Wiese	„		80	„
„ „ 1058	Wiese	„		518	„
„ „ 1059	Wiese	„	1 „	725	„
„ „ 1060	Weide	„		114	„
„ „ 1061	Acker	„		1197	„
„ „ 1062	Wald	„	3 „	449	„
„ „ 1065	Acker	„	3 „	374	„
„ „ 1066	Weide	„		55	„
„ „ 1067	Weide	„		183	„

in der Catastralgemeinde Sattel sammt dem für den jeweiligen Eigenthümer der Wiesenparcelle Cat.-Z. 1051/1 als herrschenden Gutes bücherlich ausgezeichneten Rechte des Fahrweges von der Mühle Nr. C 144 in Sattel über die in der Einlage Z. 136 eingetragene Wiesenparcelle Cat.-Z. 1051/2 (provisorische Zahl) in der Catastralgemeinde Sattel als dienendes Gut; dann sammt dem für den jeweiligen Eigenthümer der Wiesenparcelle Cat.-Z. 1051/1 als des herrschenden Gutes bücherlich ausgezeichneten Rechte des Wasserabflusses von der Wiesenparcelle Cat.-Z. 1051/1 auf die in der Einlage Z. 136 eingetragene Wiesenparcelle Cat.-Z. 1051/2 in der Catastralgemeinde Sattel als dienendes Gut;

d) die der Grundbuchseinlage Z. 36 des Grundbuches für die Catastralgemeinde Stěnkov im Gerichtsbezirke Königgrätz inneliegenden Grundstücke:

Cat.-Z. 69 Wiese per	248	□K.,
„ „ 70 Acker „	779	„
„ „ 71 Wiese „	275	„

in der Catastralgemeinde Stěnkov;

e) die der Grundbuchseinlage Z. 117 des Grundbuches für die Catastralgemeinde Podbřezí im Gerichtsbezirke Opočno inneliegende Grundparcelle:

Cat.-Z. 753 Wiese per . . . . . 680 □K.,

in der Catastralgemeinde Podbřezí;

f) die der Grundbuchseinlage Z. 156 des Grundbuches für die Catastralgemeinde Sattel im Gerichtsbezirke Neustadt a. M. inneliegende Realität Nr. C 146 in Sattel, bestehend aus den Grundstücken:

Cat.-Z. 12 Bauparcelle, Chaluppe Nr. C 146 per	40	□K.,
„ „ 1033/1 Wiese per	215	„
„ „ 1033/2 Acker „	1526	„
„ „ 1056/2 Acker „	630	„
„ „ 1056/3 (provisorische Zahl) Wiese per	780	„
„ „ 1057 Wiese per	149	„

in der Catastralgemeinde Sattel;

g) die der Grundbuchseinlage Z. 649 des Grundbuches für die Catastralgemeinde Opočno im Gerichtsbezirke Opočno inneliegenden Grundstücke:

Cat.-Z. 195 Bauparcelle per	23	□K.,
„ „ 143 Friedhofsraum per	545	„

in der Catastralgemeinde Opočno;

h) die der Grundbuchseinlage Z. 141 des Grundbuches für die Catastralgemeinde Plasnitz mit Schediwy im Gerichtsbezirke Neustadt a. M. inneliegenden Grundstücke:

Cat.-Z.	968/2	Acker	per		558	□K.,
„ „	972/2	unproductiv	„		42	„
„ „	982	Acker	„		358	„
„ „	983	Wiese	„	1 Joch	268	„
„ „	984	unproductiv	„		135	„
„ „	989	Weide	„		25	„
„ „	990	unproductiv	„		41	„
„ „	991	Acker	„	1 Joch	1217	„
„ „	992	Wiese	„		144	„
„ „	993/1	Weide	„		1014	„
„ „	993/2	Wald	„		156	„
„ „	993/3	Acker	„		578	„
„ „	993/4	Wald	„	5 Joch	838	„
„ „	1276/3	Weg	„		96	„

in der Catastralgemeinde Plasnitz mit Schediwy sammt dem für den jeweiligen Eigenthümer der voraufgeführten Grundstücke als des herrschenden Gutes bücherlich ausgezeichneten Rechte des Fahrweges und Fußsteiges auf den in der Grundbuchseinlage Z. 107 eingetragenen Grundparcellen Cat.-Z. 1276/1 und 1276/2 in der Catastralgemeinde Plasnitz mit Schediwy als dienendem Gute;

i) die der Grundbuchseinlage Z. 139 des Grundbuches für die Catastralgemeinde Plasnitz mit Schediwy im Gerichtsbezirke Neustadt a. M. inneliegenden Grundstücke:

Cat.-Z.	994/2	Acker	per		882	□K.,
„ „	995	Weide	„		43	„
„ „	1001/2	Wald	„	6 Joch	61	„
„ „	1002	Weide	„		162	„
„ „	1003	Wald	„		697	„
„ „	1004/2	Wald	„		20	„
„ „	1286/2	Weg	„		144	„

in der Catastralgemeinde Plasnitz mit Schediwy sammt dem für den jeweiligen Eigenthümer der voraufgeführten Grundstücke als des herrschenden Gutes bücherlich ausgezeichneten Rechte des Fahrweges und Fußsteiges auf die in der Grundbuchseinlage Z. 105 eingetragene Grundparcelle Cat.-Z. 1286/1 in der Catastralgemeinde Plasnitz mit Schediwy als dienendes Gut;

k) die der Grundbuchseinlage Z. 140 des Grundbuches für die Catastralgemeinde Plasnitz mit Schediwy im Gerichtsbezirke Neustadt a. M. inneliegenden Grundstücke:

Cat.-Z.	111/2	Wiese	per		282	□K.,
„ „	120/4	Wald	„	8 Joch	728	„
„ „	140/1	Weide	„		402	„
„ „	141/1	Acker	„	2 Joch	1094	„
„ „	142	unproductiv	„		69	„
„ „	143	Weide	„		122	„
„ „	145	Weide	„		232	„
„ „	149	Wiese	„	1 Joch	42	„
„ „	150	Weide	„		563	„
„ „	151	Acker	„		647	„
„ „	152	Wiese	„		107	„
„ „	1289	Weide	„		52	„
„ „	1290	Weide	„		52	„

in der Catastralgemeinde Plasnitz mit Schediwy;

l) die der Grundbuchseinlage Z. 222 des Grundbuches für die Catastralgemeinde Přepych im Gerichtsbezirke Opočno inneliegende Grundparcelle: Cat.-Z. 599/2 (provisorische Zahl) Wald mit Weg per 3 Joch 390 □K. in der Catastralgemeinde Přepych sammt den für den jeweiligen Eigenthümer dieses Grundstückes als des herrschenden Gutes bücherlich ausgezeichneten Rechte des Fahrweges auf die Parcelle Cat.-Z. 599/2 durch den in der Bauparcelle Cat.-Z. 40 in der Catastralgemeinde Přepych als dienendem Gute mitenthaltenen Hof.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

womit die

Einverleibung von Realitäten in das Johann Maximilian Graf v. Lamberg'sche Fideicommiss bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird bewilligt, dass die in der Beilage verzeichneten, derzeit im freien Eigenthume des Franz Emerich Grafen v. Lamberg befindlichen Realitäten dem Johann Maximilian Graf v. Lamberg'schen Fideicommisse gewidmet und dem Fideicommissgute Steyr einverleibt werden, gegen dem, dass ein dem gerichtlich zu erhebenden Schätzwerte dieser Realitäten gleichkommender Betrag aus dem Pecuniarvermögen des Fideicommisses ausgeschieden und an den gegenwärtigen Fideicommissbesitzer erfolgt werde.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 25. Mai 1888 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 25. Mai 1888.

Trauttmannsdorff m. p.

Jauner m. p.
Schriftführer.

./.

Beilage.

Verzeichnis der in das bestehende Johann Maximilian Graf v. Lamberg'sche Fideicommiss einzuverleibenden Realitäten.

1. Die im neuen Grundbuche des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Steyr in der Einlage Z. 39 der Catastralgemeinde Christkindel inliegende Realität mit der Bezeichnung: Gruglmühle Nr. 7 sammt Saghäusel Nr. 6 in Unterhimmel (neue Catastralparcellennummern 75, 76, 80, 81/6, 81/8, 81/9, 83 bis 87, 90, 91, 93, 95 bis 98, 99/1, 101/1, 105/1, 135 bis 137, 139/1 bis /4;

2. die ebenda, Einlage Z. 40 der Catastralgemeinde Christkindel unter der Bezeichnung: „Krugelhäusel Nr. 8 in Unterhimmel" inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 72, 73, 126;

3. die im neuen Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Weyr in der Einlage Z. 37 der Catastralgemeinde Oberplaissa unter der Bezeichnung: „Garstenauer-Gut Haus Nr. 4 in Lumpelgraben" inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 149 bis 151, 703/1, 712/1 und /3, 713/1, 714, 715, 716/1, 717/1, 718/1 und /2, 719/1 und /2, 720/1 und /2, 723/1, 724/1, 726/1, 727/1 bis /3 und 729/2);

4. die ebenda, Einlage Z. 117 der Catastralgemeinde Oberplaissa unter der Bezeichnung: „Tagwerk Wiesen oder Waid an der Nagelstatt" inliegenden Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 801/1, 803/1, 807, 808, 156);

5. das ebenda, Einlage Z. 228 der Catastralgemeinde Neustiftgraben unter der Bezeichnung: „Waide" inliegende Grundstück (neue Catastralparcellennummer 1971);

6. die im neuen Grundbuche des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Steyr in der Einlage Z. 100 der Catastralgemeinde Kleinraming unter der Bezeichnung: „Jägerhaus im Großkollergraben Nr. 4" inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 181, 182, 1504, 1506 bis 1517, 1520);

7. die ebenda, Einlage Z. 67 der Catastralgemeinde Unterdambach unter der Bezeichnung: „Jägerhaus zu Unterdambach Nr. 79" inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 146, 407, 439, 440, 442);

8. die ebenda, Einlage Z. 79 der Catastralgemeinde Unterdambach unter der Bezeichnung: „Förgerhaus im Sand Nr. 10" inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 10, 11, 37, 39, 40);

9. die im neuen Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Grünburg, Einlage Z. 112 der Catastralgemeinde Untergrünburg unter der Bezeichnung: „Zaunerhaus an der Bachmühl Nr. 112 Untergrünburg" inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 160, 161, 195, 196 der Catastralgemeinde Unter-Grünburg, Nr. 23/2 der Catastralgemeinde Obergrünburg);

10. die ebenda, Einlage Z. 12 der Catastralgemeinde Forstau unter der Bezeichnung „Jägerhaus in der Hagleithen Nr. 14 in Forstau“ inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 106, 107/1 bis /3, 1010, 1042, 1046 bis 1050, 1052) und die ebenda, Einlage Z. 88 derselben Catastralgemeinde unter der Bezeichnung „Grundtheile aus dem Grimesbichlergütl Nr. 12“ inliegenden Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 1040/2 und 1053/2);

11. das ebenda, Einlage Z. 180, II. Band der Catastralgemeinde Molln unter der Bezeichnung „lediger Ackergrund aus der Forsthub“ inliegende Grundstück (neue Catastralparcellennummern 252/2);

12. die ebenda, Einlage Z. 1 der Catastralgemeinde Innerbreitenau unter der Bezeichnung „Steyrerhaus Nr. 2 in Innerbreitenau“ inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 36, 334, 600/2, 601/2, 602 und 609);

13. das ebenda, Einlage Z. 73 der Catastralgemeinde Innerbreitenau unter der Bezeichnung „Schlagwiese im Jaidhaus“ inliegende Grundstück (neue Catastralparcellennummer 376) und die ebenda, Einlage Z. 92 derselben Catastralgemeinde unter der Bezeichnung „Rohrwiesen, dann Wiese im Waidthal unterm Jaidhaus“ inliegenden Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 327, 328, 359/3, 442, 451, 461, 475, 482 und 483);

14. die ebenda, Einlage Z. 262, III. Band der Catastralgemeinde Ramsau unter der Bezeichnung „Wiese in Hopfing am Seeboden“ inliegenden Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 1353 und 1354);

15. die ebenda, Einlage Z. 263, III. Band der Catastralgemeinde Ramsau unter der Bezeichnung „Waldgrund aus dem Ditlgütl Nr. 14 in Ramsau“ inliegenden Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 927/2 und 928/3);

16. die im neuen Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Windischgarsten, Einlage Z. 86 der Catastralgemeinde Windischgarsten unter der Bezeichnung „Hafnerhaus Nr. 74 in Windischgarsten“ inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 96, 97, 122, 123/1 und /2, 124 bis 126, 252, 330, 331, 343, 414, 442 der Catastralgemeinde Windischgarsten, 36/2, 37 und 38 der Catastralgemeinde Pichl);

17. die ebenda, Einlage Z. 85 der Catastralgemeinde Rosenau unter der Bezeichnung „Zeutschen-Jägerhaus Nr. 37 in Rosenau“ inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 193, 194, 195/1, 1060, 1061, 1062/1 und /2, 1066, 1067, 1068, 1069/1);

18. die ebenda, Einlage Z. 86 der Catastralgemeinde Rosenau unter der Bezeichnung „Alpe im Russgrabern Nr. 78 in Rosenau“ inliegende Realität (neue Catastralparcellennummern 228/4, 228/5, 1083 bis 1090, 1369/2);

19. die im neuen Grundbuche des k. k. Bezirksgerichtes Grünburg, Einlage Z. 82 der Catastralgemeinde Forstau unter der Bezeichnung „Dirnbergwiese in Forstau“ inliegenden Grundstücke (neue Catastralparcellennummern 933 und 934).

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

über die

theilweise Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1885, R. G. Bl. Nr. 65, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau der Mühlkreisbahn.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In theilweiser Abänderung der Bestimmung im Artikel III, 2. Absatz des Gesetzes vom 29. April 1885, R. G. Bl. Nr. 65, wird die Regierung ermächtigt, die Leistung der ersten Ratenzahlung auf die vom Staate nach Artikel I des bezogenen Gesetzes zu übernehmenden Actien (Stammactien) der für die Localbahn von Linz-Urfahr über Neufelden nach Aigen (Mühlkreisbahn) zu bildenden Actiengesellschaft für den 15. October 1888 ohne Vorbehalt zuzusichern.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe über die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1885, R. G. Bl. Nr. 65, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau der Mühlkreisbahn.

Durch das Gesetz vom 29. April 1885, R. G. Bl. Nr. 65, wurde die Regierung ermächtigt, sich an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues einer Localbahn von Linz-Urfahr über Neufelden nach Aigen (Mühlkreisbahn) durch Übernahme von Actien (Stammactien) der für diese Localbahn zu bildenden Actiengesellschaft im Betrage von 900.000 fl. zum Paricurse zu betheiligen.

Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung wurde sohin mit den Concessionären der gedachten, den Gegenstand der Allerhöchsten Concessionsurkunde vom 28. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 136 bildenden Localbahn unter dem 14. October 1886 ein Übereinkommen in Betreff der Betheiligung des Staatsschatzes an der Capitalsbeschaffung für obige Localbahn abgeschlossen.

In diesem Übereinkommen ist übereinstimmend mit den einschlägigen Anordnungen im Artikel III des citirten Gesetzes vereinbart worden, dass die Einzahlung auf die von der Staatsverwaltung zu übernehmenden Stammactien in drei gleichen Jahresraten von je 300.000 fl. erfolgen, die erste dieser Jahresraten aber nicht vor dem Jahre 1887 und keinesfalls früher geleistet werden solle, als bis nach vorausgegangener und gehörig nachgewiesener Einzahlung und Verwendung der vom Lande Österreich ob der Enns und den Concessionären zu leistenden Capitalsbeträge die Localbahn von Linz-Urfahr über Neufelden nach Aigen concessionsmäßig vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben sein wird, wogegen die beiden übrigen Jahresraten je ein Jahr nach Zahlung der vorhergehenden Rate flüssig zu machen sind.

Thatsächlich macht sich jedoch nach den bisher erzielten Baufortschritten das Bedürfnis nach sofortiger Beschaffung der zum Behufe der Fortführung des Baues erforderlichen Geldmittel auf Grund des vom Staate zugesicherten Capitalsbeitrages schon dermalen geltend, nachdem die von den Interessenten geleisteten Einzahlungsbeträge auf die von denselben gezeichneten Prioritäts- und Stammactien bereits vollständig zur bestimmungsmäßigen Verwendung gelangt sind.

Die in Absicht auf eine derartige, sofortige Bedeckung des unmittelbaren Capitalsbedarfes von den Concessionären mit mehreren Creditinstituten eingeleiteten Verhandlungen haben jedoch zu dem Ergebnisse geführt, dass die von den Concessionären angestrebte Escomptirung des Staatsbeitrages nur dann ohne weitere Schwierigkeiten und unter finanziell günstigen Bedingungen erreichbar ist, wenn für die Auszahlung des Staatsbeitrages ein bestimmter Termin festgesetzt werden kann.

Der Zusage eines solchen bestimmten Zahlungstermines steht nun aber die im Vorstehenden angeführte gesetzliche Anordnung formell entgegen. Nach dem dermaligen Stande der Bauarbeiten ist nämlich allerdings die concessionsmäßige Vollendung und Inbetriebsetzung der Localbahn von Linz-Urfahr über Neufelden nach Aigen — die rechtzeitige Beschaffung der noch weiters erforderlichen Geldmittel vorausgesetzt — bis längstens zum 15. October 1888 mit Sicherheit zu gewärtigen, so dass aller Voraussicht nach zu dem bezeichneten Termine die im Gesetze gestellten Bedingungen für die Auszahlung der ersten Jahresrate des Staatsbeitrages thatsächlich erfüllt sein werden.

Gleichwohl kann jedoch, wenigstens theoretisch, der Fall nicht als unbedingt ausgeschlossen gelten, dass dessenungeachtet die im Gesetze für die Zahlungsleistung des Staates als Bedingung gesetzte concessionsmäßige Vollendung und Übergabe der Bahn an den öffentlichen Verkehr sich über den gedachten Termin hinaus verzögert.

Unter diesen Umständen erscheint die im Interesse des Localbahnunternehmens wünschenswerte Ertheilung der erbetenen Zusicherung eines bestimmten Auszahlungstermines von der theilweisen Abänderung der bezüglichen Bestimmung im Artikel III, Absatz 2 des Gesetzes vom 29. April 1885, R. G. Bl. Nr. 65, abhängig.

Die Erwirkung der hiezu erforderlichen verfassungsmäßigen Ermächtigung bildet sohin den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzentwurfes. Nach Artikel I desselben soll demnach die Regierung ermächtigt werden, die in Frage stehende erste Subventionsrate für den 15. October l. J., demnach für jenen Zeitpunkt, in welchem die erste Ratenzahlung auch im Sinne der Bestimmungen des bezogenen Gesetzes voraussichtlich zu leisten sein würde, ohne Vorbehalt zuzusichern.

Artikel II enthält die Bestimmung über den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Kundmachungstage und die Vollzugsanordnung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes in der gefürsteten Grafschaft Tirol.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den im Jahre 1888 von Nothstand bedrohten Gegenden der gefürsteten Grafschaft Tirol wird die Regierung ermächtigt, die nachstehenden Beträge nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes zu verausgaben.

§. 2.

Zur Beschaffung von Saatgut und von Viehfutter können an Gemeinden unverzinsliche Vorschüsse bis zu dem Gesammtbetrage von 10.000 fl. unter Haftung der Gemeinden für die an ihre Mitglieder erfolgten Beträge gewährt werden.

Die Rückzahlung der Vorschüsse hat in fünf gleichen Jahresraten vom 1. Jänner 1889 an zu erfolgen.

§. 3.

Zur Unterstützung der hilfsbedürftigsten Bevölkerung wird der Regierung ein Credit von 15.000 fl. gegen Rechnungslegung bewilligt, welcher unter besonders rücksichtswürdigen Umständen zu nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen, insbesondere zur Beschaffung von Lebensmitteln verwendet werden kann.

§. 4.

Die Vertheilung der im §. 2 bezeichneten Vorschüsse hat durch die Staatsbehörden einverständlich mit dem Landesausschusse zu erfolgen.

§. 5.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle in Betreff der im §. 2 bezeichneten Vorschüsse sind stempel- und gebürenfrei, insbesondere auch in Betreff der Sicherstellung, welche die Gemeinden für die unter ihrer Haftung gewährten Vorschüsse für nöthig erachten sollten.

§. 6.

Rückständige Vorschussraten können mittels der politischen Execution eingebracht werden.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Minister des Innern und der Finanzen betraut.

Begründung

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Linderung des Nothstandes in der gefürsteten Grafschaft Tirol.

Der Misswachs, welcher im vorigen Jahre einzelne Gegenden Tirols, insbesondere das Eisackthal, betroffen hat, und durch welchen sowohl der Wein und das Getreide, als auch das Viehfutter ganz oder theilweise in Abfall gekommen ist, sowie die vielfachen Elementarunfälle, Lawinenstürze, Bergbrüche, Vermuhrungen, Überschwemmungen — durch welche im heurigen Winter, insbesondere im politischen Bezirke Tione, furchtbare Verheerungen angerichtet wurden, haben unter den kleinen bäuerlichen Grundbesitzern und den ländlichen Arbeitern der betroffenen Gegenden einen Nothstand theils schon hervorgerufen, theils die begründetsten Besorgnisse der Entstehung eines solchen hervorgerufen. Insbesondere hart sind betroffen der Gerichtsbezirk Klausen, die Gemeinden Ritten, Wangen, Karneit und Völs der Gerichtsbezirke Bozen, beziehungsweise Kastelruth, endlich der durch Lawinenstürze besonders arg heimgesuchte Gerichtsbezirk Stenico. Aber auch in vielen anderen Theilen des Landes, so in den politischen Bezirken Brixen, Meran, Lienz und anderen mehr sind theils infolge von Misswachs, theils infolge der durch Lawinen und ähnliche Elementarereignisse eingetretenen Verwüstungen partielle Nothstände schon vorhanden oder mit Bestimmtheit zu gewärtigen.

Diese bedauerliche Situation, welche, wie die in der Sitzung vom 16. April 1888 gefasste Resolution darthut, auch die Aufmerksamkeit des hohen Abgeordnetenhauses auf sich bezogen hat, kann weder durch die nach den bestehenden Vorschriften zu gewährenden Steuererleichterungen und Abschreibungen, noch durch die von der Allerhöchsten Gnade Seiner k. und k. Apostolischen Majestät wiederholt gewährten Spenden, durch die vom Tiroler Landesausschusse zugewendeten Gaben und durch die aus Sammlungen in verhältnismäßig reichem Maße eingeflossenen Unterstützungen behoben werden; die vom Statthalter in Tirol gepflogenen Erhebungen ergeben vielmehr, dass auch noch weiterhin eine Hilfe dringend geboten ist, welche der Bevölkerung wenigstens über jene Bedrängnis hinweghelfe, die ihrer nach Aufzehrung der letzten Vorräthe an Nahrungsmitteln und Viehfutter bis zur nächsten Ernte, also bis Ende Juli d. J., harrt. Zugleich muss den Landwirten die Möglichkeit geboten werden, Saatgut, eventuell auch Viehfutter sich zu beschaffen.

Eine wirksame Abhilfe des Nothstandes kann von den zunächst berufenen Factoren, den Gemeinden und dem Lande, bei der misslichen finanziellen Lage derselben nicht gewährt werden.

Denn die Gemeinden sind schon für ihre ordentlichen Erfordernisse auf Zuschläge und Umlagen in einer Höhe angewiesen, welche in anderen Ländern nur ausnahmsweise erreicht wird, so dass eine weitere Steigerung derselben schlechterdings nicht möglich ist.

Sie erleiden überdies infolge der Nothlage gerade jetzt eine bedeutende Einbuße an ihren Einkünften durch die theilweise Uneinbringlichkeit der Gemeindeumlagen. Ebensowenig kann auf die Mittel des Landes gerechnet werden, nachdem das Land insbesondere auch infolge der durch die Hochwasserkatastrophen in den Jahren 1882 und 1885, sowie durch die Etschregulirungsbauten auferlegten Opfer keinerlei disponible Ressourcen besitzt, um ein größeres außerordentliches Erfordernis zu bedecken, während auch die zur Bestreitung der gewöhnlichen Auslagen schon in hohen Ansätzen bewilligten Landesumlagen einer weiteren namhaften Steigerung kaum mehr fähig sind.

Unter diesen Umständen erübrigt nur die Gewährung außerordentlicher Mittel aus dem Staatsschatze, welche nach dem in den besonderen Verhältnissen begründeten Antrage des Statthalters theils zur Beschaffung von Saatgut und Viehfutter, theils zur Beschaffung von Lebensmitteln zu verwenden wären.

Für diese Zwecke glaubt die Regierung bei Anwendung der äußersten Sparsamkeit mit der im Gesetzentwurfe bezeichneten Summe von 25.000 fl. das Auslangen zu finden, von welcher der Betrag von 15.000 fl. nach Maßgabe besonders rücksichtswürdiger Umstände zu nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen, insbesondere zur Beschaffung von Lebensmitteln für die Nothleidenden verwendet, der Betrag von 10.000 fl. als rückzahlbarer unverzinslicher Staatsvorschuss den bedrängtesten Gemeinden unter deren Haftung zum Ankaufe von Saatgut und von Viehfutter für die nothleidenden Landwirte zur Verfügung gestellt werden soll.

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes sind analogen in früheren Jahren erlassenen Gesetzen nachgebildet.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

am 2. Juni 1885 vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten für den Landgemeinden-Wahlbezirk Żółkiew-Sokal-Rawa (Anhang der Reichsrathswahlordnung: Galizien mit Krakau lit. b, Z. 18).

In dem im Anhange zur Reichsrathswahlordnung, Land Galizien mit Krakau, Wählerclasse der Landgemeinden unter Ziffer 18 angeführten Wahlbezirke Żółkiew-Sokal-Rawa hat am 2. Juni 1885 die Wahl eines Reichsrathsabgeordneten stattgefunden, welche in den gesetzlich bestimmten drei Wahlorten, von denen Żółkiew der Hauptwahlort ist, vollzogen wurde. Laut der Wahlacten wurden in dem Wahlorte Żółkiew, woselbst die Wahlmänner der Gerichtsbezirke Żółkiew, Mosty wielkie und Kulikow zu wählen hatten, 178 Stimmen abgegeben, von denen 123 auf Wasyl Kowalski, 53 auf Roman Decykiewicz und je eine Stimme auf Josef Geringer und Mikolaj Herasymowicz gelautet haben. Im Wahlorte Sokal haben 189 Wahlmänner der Gerichtsbezirke Sokal und Belz sich an der Wahl betheiligt, von denen laut der Abstimmungslisten 75 für Wasyl Kowalski, 109 für Roman Decykiewicz und 5 für Wasyl Kowalczuk gestimmt haben. In dem Wahlorte Rawa ruska endlich, dem die Gerichtsbezirke Rawa, Uhnow und Niemirow zugewiesen sind, lauten von 200 abgegebenen Stimmen nach den Abstimmungslisten 101 auf Wasyl Kowalksi, 92 auf Roman Decykiewicz, dann je eine Stimme auf Wasyl Kowalowski, Wasyl Kowalczyk, Wasyl Kowalczuk und Roman Deligiewicz. Wenn nun das Gesammtergebniß der im ersten Wahlgange vollzogenen Wahl nach den Originalabstimmungslisten zusammengestellt wird, dann ergibt sich, daſs in sämmtlichen drei Wahlorten zusammen 567 Wahlmänner sich an der Wahl betheiligt haben, und daſs

302	Stimmen auf	Wasyl Kowalski,
254	„ „	Roman Decykiewicz,
6	„ „	Wasyl Kowalczuk,
1	Stimme „	Wasyl Kowalczyk,
1	„ „	Wasyl Kowalowski,
1	„ „	Roman Deligiewicz,
1	„ „	Josef Geringer und
1	„ „	Mikolaj Herasymowicz

gelautet haben. Da nun bei 567 Abstimmenden die absolute Majorität 284 beträgt, erscheint schon beim ersten Wahlgange Wasyl Kowalski mit 302 Stimmen, also mit einer Majorität von 19 Stimmen gewählt.

Im Wahlorte Sokal waren, wie bereits erwähnt, laut des Abstimmungsverzeichnisses 75 Stimmen auf Wasyl Kowalski entfallen. Da jedoch das Wahlprotokoll in Sokal in polnischer Sprache verfaſst wurde,

und der in ruthenischer Sprache Wasyl lautende Taufname in der polnischen Sprache Bazyli heißt, so führt das Sokaler Wahlprotokoll an, dass die laut des Abstimmungsverzeichnisses auf Wasyl Kowalski lautenden 75 Stimmen für Bazyli Kowalski abgegeben worden seien, und demgemäß hat auch der in Sokal fungirende k. k. Wahlcommissär bei der telegraphischen Meldung des Wahlergebnisses nach dem Hauptwahlorte Zolkiew den Candidaten, für den 75 Stimmen abgegeben wurden, nicht mit Wasyl Kowalski, sondern mit Bazyli Kowalski bezeichnet.

Auch im Wahlorte Rawa ruska wurden laut des Abstimmungsverzeichnisses 104 Stimmen für Wasyl Kowalski abgegeben und in gleicher Art auch in das Wahlprotokoll eingetragen, während in dem polnisch verfassten nach dem Hauptwahlorte Zolkiew abgesendeten Telegramme bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlorte Rawa ruska der Candidat Kowalski, ebenso wie in Sokal mit Bazyli Kowalski benannt wird.

Während es aber den k. k. Bezirkshauptmännern in Sokal und Rawa ruska selbstverständlich schien, dass der Candidat, den die ruthenischen Wahlmänner in ihrer Muttersprache mit Wasyl Kowalski bezeichnet hatten, in einem polnischen Telegramme mit Bazyli Kowalski zu benennen sei, zweifelte der k. k. Wahlcommissär des Hauptwahlortes Zolkiew, ob Bazyli Kowalski und Wasyl Kowalski eine und dieselbe Person bezeichnen, weshalb bei Zusammenstellung des Gesammtwahlergebnisses dem Candidaten Wasyl Kowalski nur die am Hauptwahlorte selbst auf diesen Namen abgegebenen 123 Stimmen und überdies auch die in Rawa ruska auf Wasyl Kowalowski gefallene Stimme, welche im Telegramme des dortigen Wahlcommissärs irrthümlich als auf Wasyl Kowalski lautend angegeben wird, zusammen also 124 Stimmen zugezählt wurden. Gleichfalls auf Grund einer irrigen Schreibung im Telegramme wurde die in Rawa ruska auf Roman Deligiewicz gefallene Stimme bei der Gesammtstimmzählung dem Roman Dectkiewicz zugerechnet, so dass laut des am Hauptwahlorte Zolkiew aufgenommenen Wahlprotokolls von dem dortigen k. k. Wahlcommissär als Ergebnis der Gesammtzählung proclamirt wurde, dass

255	Stimmen für	Roman Dectkiewicz,
179	„ „	Bazyli Kowalski,
124	„ „	Wasyl Kowalski,
6	„ „	Wasyl Kowalczuk,
1	Stimme „	Wasyl Kowalczyk,
1	„ „	Josef Geringer und
1	„ „	Nikolas Herasymowicz

abgegeben worden seien.

Angesichts des so ermittelten Gesammtergebnisses beim ersten Wahlgange erklärte der für den Hauptwahlort Zolkiew designirte k. k. Wahlcommissär für zweifelhaft, ob einer der Candidaten die absolute Majorität erlangt habe, weshalb die Wahlcommission und die Wahlmänner angewiesen wurden um 5 Uhr nachmittags neuerdings im Wahllocale zu erscheinen, da der Wahlcommissär inzwischen über die Frage, ob die für Wasyl Kowalski und die für Bazyli Kowalski ermittelten Stimmen als für einen und denselben Candidaten abgegeben, zusammenzuzählen sind, die Entscheidung des k. k. Bezirkshauptmannes einholen müsse.

Was seither während der Vertagung der Wahlhandlung im Hauptwahlorte geschehen ist, lässt sich zwar aus dem am Hauptwahlorte aufgenommenen Protokolle nicht entnehmen. Dagegen geben die Originaltelegramme, welche den in den Wahlorten Rawa ruska und Sokal aufgenommenen Wahlprotokollen allegirt sind, die Aufklärung, dass der k. k. Bezirkshauptmann in Zolkiew an die k. k. Bezirkshauptmänner in den beiden anderen Wahlorten zunächst um 2 Uhr 15 Minuten nachmittags telegraphirt hatte, dass er aus Anlass eingetretener Zweifel die Entscheidung über das Gesammtwahlresultat verschoben und sich an das k. k. Statthaltereipräsidium um die Entscheidung gewendet habe, ob Wasyl und Bazyli Kowalski identische Personen seien. Der Bezirkshauptmann von Zolkiew verspricht, die Entscheidung des Statthaltereipräsidiums unverzüglich nach Rawa ruska und nach Sokal bekanntgeben zu wollen. Das k. k. Statthaltereipräsidium muss die Identität zwischen Wasyl Kowalski und Bazyli Kowalski verneint haben, denn in einem zweiten, um 4 Uhr 55 Minuten nachmittags an die k. k. Bezirkshauptmänner in Rawa ruska und in Sokal abgesendeten Telegramme ordnet der k. k. Bezirkshauptmann des Hauptwahlortes Zolkiew auf Grund des §. 52 R. R. W. O., also wegen nicht erzielter absoluter Majorität, die Vornahme der engeren Wahl an, welche unverzüglich zu veranlassen sei. Der k. k. Bezirkshauptmann in Rawa ruska ist auch thatsächlich zur engeren Wahl geschritten, und war diese bereits vollzogen, jedoch der Wahlcommission des Hauptwahlortes noch nicht notificirt, als ein drittes, um 5 Uhr 55 Minuten nachmittags abgesendetes Telegramm des k. k. Bezirkshauptmannes in Zolkiew einlangte, mittels dessen dieser erklärt, dass er das Telegramm, mit welchem die engere Wahl angeordnet worden, zurückziehe, und dass er das Endresultat bald bekanntgeben werde.

In dem Wahlorte Sokal hat eine engere Wahl nicht stattgefunden; vielmehr heißt es in dem daselbst aufgenommenen Wahlprotokolle, dass eben, als die Commission zur engeren Wahl schreiten wollte, vom k. k. Bezirkshauptmanne in Zolkiew das bereits oberwähnte Telegramm eingelangt sei, mittels dessen die angeordnete engere Wahl widerrufen wurde. Auffällig ist es, jedoch aus den Wahlacten nicht aufzuklären, weshalb der k. k. Bezirkshauptmann in Zolkiew, welcher durch die Vornahme der engeren Wahl in den Wahlorten Rawa ruska und Sokal angeordnet hatte, es unterlassen habe, dieselbe im Hauptwahlorte Zolkiew durchzuführen.

Ebensowenig geben die Wahlacten darüber Aufschluss, was den k. k. Bezirkshauptmann des Hauptwahlortes bestimmt habe, die getroffene Anordnung der Vornahme der engeren Wahl in den beiden anderen Wahlorten zu widerrufen. Aus dem am Hauptwahlorte Zolkiew aufgenommenen Wahlprotokolle ist nur soviel zu entnehmen, dass, als die Wahlcommission und die Wahlmänner infolge der nach dem ersten Wahlgange an sie ergangenen Aufforderung im Wahllokale wieder erschienen waren, der k. k. Wahlcommissär erklärt habe, es sei vom k. k. Bezirkshauptmanne des Hauptwahlortes entschieden worden, dass Bazyli Kowalski und Wasyl Kowalski eine und dieselbe Person bezeichnen, weshalb denn, und zwar auf Grund der im ersten Wahlgange in sämmtlichen drei Wahlorten erzielten Wahlresultate festgestellt wird, dass auf Bazyli vel Wasyl Kowalski 303 von 567 Stimmen entfallen seien, demnach dieser mit absoluter Majorität zum Reichsrathsabgeordneten des Landgemeindenwahlbezirkes Zolkiew-Sokal-Rawa gewählt erscheine. Auf Grund dieses Wahlergebnisses wurde das Wahlcertificat für Herrn Basil Kowalski, k. k. Hofrath am Obersten Gerichtshofe, ausgefertigt und zugestellt.

Aus diesem actenmäßig dargestellten Sachverhalte ergibt sich, dass der k. k. Bezirkshauptmann des Hauptwahlortes vor der Proklamirung des gewählten Abgeordneten eine Streitfrage entschieden habe, welche factisch gar nicht bestanden hat, und die nur auf Grund eines Missverständnisses aufgeworfen wurde, da thatsächlich keine einzige Stimme auf den Namen Bazyli Kowalski abgegeben wurde, vielmehr von den dem k. k. Hofrathe Basil Kowalski, ruthenisch Wasyl Kowalski, polnisch Bazyli Kowalski zugezählten 303 Stimmen laut der Abstimmungslisten 302 Stimmen übereinstimmend gleich auf Wasyl Kowalski gelautet haben. Überdies ist eine Stimme, die auf Wasyl Kowalowski eingetragen ist, wie bereits erwähnt, dem Candidaten Wasyl Kowalski zugezählt worden, welch letzterer Umstand aber insofern irrelevant ist, als selbst dann, wenn diese letzterwähnte Stimme als einem anderen Candidaten zugedacht, abgerechnet würde, auch bei bloß 302 für Wasyl Kowalski giltig abgegebenen Stimmen die absolute Majorität erheblich überstiegen erscheint.

Gegen die Giltigkeit dieser Wahl sind bei dem Präsidium des Abgeordnetenhauses rechtzeitig drei Proteste überreicht worden, und zwar:

I. Ein mit zehn Unterschriften versehener, im Namen der Wähler aus den Gerichtsbezirken Zolkiew, Mosty wielkie und Kulikow eingebrachter Protest, welcher an das k. k. Statthaltereipräsidium in Lemberg gerichtet, zunächst bei dieser Behörde überreicht, von derselben aber wegen mangelnder Competenz zurückgestellt wurde, worauf dann derselbe Protest mittels einer einbegleitenden Eingabe am 24. September 1885, also noch rechtzeitig zur Z. 48 dem Abgeordnetenhause vorgelegt wurde;

II. ein von zahlreichen Wählern aus den Gerichtsbezirken Sokal und Belz unterfertigter, am 18. September 1885 zur Z. 12 beim Präsidium des Abgeordnetenhauses präsentirter Protest, und endlich

III. ein namens der Wähler der Gerichtsbezirke Rawa ruska, Uhnów und Niemirów bei dem Präsidium des Abgeordnetenhauses am 20. September 1885, Z. 16, überreichter Protest.

Der Kürze wegen werden diese drei Proteste im weiteren Verlaufe des gegenwärtigen Berichtes mit den vorangesetzten Ziffern I, II und III citirt werden.

Diese drei Proteste stimmen darin überein, dass sie über eine als terroristisch bezeichnete Wahlagitation der griechisch-katholischen Geistlichkeit und verschiedener ruthenisch-nationaler Vereine klagen. Die Anfechtungsgründe, welche sich auf die behauptete Wahlagitation stützen, lassen in sämmtlichen drei Protesten eine so nahe Wechselbeziehung zu einander wahrnehmen, dass es angezeigt erscheint, zunächst diese Anfechtungsgründe im Zusammenhange zu erörtern, wo dann die in jedem Proteste aus Wahlvorgängen in den einzelnen Wahlorten abgeleiteten Anfechtungsgründe einzeln besprochen werden müssen.

Sämmtliche drei Proteste behaupten zunächst von allgemeinen, wesentlich übereinstimmenden Erwägungen ausgehend, dass in dem fraglichen Reichsrathswahlbezirke eine auf freier Selbstbestimmung der Wähler beruhende Wahl geradezu unmöglich gewesen sei. In den galizischen Landgemeinden — so besagen die Proteste — stehen ebenso die Urwähler wie auch die meisten Wahlmänner auf so niedriger Bildungsstufe, dass sie nur in den seltensten Fällen des Lesens und Schreibens kundig sind, daher die Bedeutung eines

Wahlactes gar nicht zu erfassen vermögen und demnach widerstandslos der Einwirkung der Agitation local einflussreicher Persönlichkeiten erliegen müssen. Der Geistliche in den galizischen Landgemeinden sei aber kraft der Festigkeit, mit der der galizische Landmann an dem Glauben seiner Väter hängt, die einflussreichste Person, und wenn Geistliche dort eine von den Pfarrkindern zu vollziehende Wahl beeinflussen wollen, dann vermöge keine Gegenagitation zu bewirken, dass ein anderer Candidat gewählt werde, als welchen die Geistlichkeit wünscht.

Der Legitimationsausschuss kann sich nicht der Aufgabe unterziehen, zu prüfen, ob diese allgemein gehaltenenen Voraussetzungen und die aus denselben abgeleiteten Schlussfolgerungen richtig sind. Die in Galizien bei den letzten allgemeinen Reichsrathswahlen gemachten Erfahrungen bestätigen diese Conclusionen kaum; aber selbst angenommen, dass die Ausführungen der Proteste der factischen Sachlage entsprechen, so gibt es keinen gesetzlichen Anhaltspunkt, um, sei es wegen mangelnden politischen Verständnisses der Wähler, sei es wegen einer noch so intensiven Wahlagitation, die Giltigkeit einer Wahl anzufechten, vorausgesetzt, dass die Wahlagitation sich keiner gesetzlich unzulässigen, die Wahlfreiheit ausschließenden Mittel bedient hat.

Die drei Proteste beschränken sich aber zumeist darauf, gleichfalls aus bloß allgemeinen Erwägungen zu folgern, dass Geistliche mehr als andere Staatsbürger in der Lage seien, gegenüber einer gläubigen Bevölkerung ihre geistliche und sociale Stellung zu missbrauchen, um ihren Candidaten den Wählern aufzuzwingen. So wollen die Wahlproteste aus der bloßen Möglichkeit, dass ein Pfarrer die Vornahme der Taufe oder einer Trauung, und selbst die Ertheilung der Absolution bei der Beichte verweigern, oder dass der Pfarrer für die Vornahme geistlicher Functionen höhere als die stolamäßigen Gebüren fordern könnte, folgern, dass der bäuerliche Pfarrling den Anordnungen seines Pfarrers auch bei den Wahlen blindlings folgen müsse. In dieser Argumentation stehen aber Prämisse und Folgerung so weit auseinander, dass der Schluss wohl so lange als unzulässig angesehen werden muss, ehe nicht positive Thatsachen angeführt werden, welche den in dieser Conclusion stillschweigend vorausgesetzten Missbrauch der geistlichen Stellung zu erweisen geeignet sind.

Wohl geht der Protest III so weit, geradezu zu behaupten, dass die griechisch-katholischen Geistlichen den bäuerlichen Wählern gedroht haben, sie — die Geistlichen — würden jene, die für den Candidaten Roman Decykiewicz stimmen, bei Trauungen, Taufen und Begräbnissen ihre Macht fühlen lassen, zu welchem Zwecke das Mitglied der Wahlcommission Michael Hawryszkiewicz, aber auch andere im Wahllocale anwesende Geistliche beauftragt seien, die Namen derjenigen, die für Roman Decykiewicz stimmen werden, aufzuschreiben. Der Protest nennt aber bei dieser Gelegenheit keinerlei Namen, weder die derjenigen Wähler, denen gedroht worden, noch diejenigen Geistlichen, welche diese Drohung ausgesprochen hätten; auch werden keine Zeugen namhaft gemacht, welche eine solche Drohung vernommen hätten. Als Beweis für diese schwerwiegende Beschuldigung wird bloß die Behauptung aufgestellt, die an sich wahr sein mag, dass sowohl der vorgenannte Dechant Hawryszkiewicz, wie auch die Geistlichen Lukas Lysiak, Macikiewicz, Reszytylo, Kozakiewicz, Reszytylowicz, Steciak und andere im Wahllocale sich über die Abstimmung Aufzeichnungen gemacht haben und dabei so gesessen seien, dass jeder eintretende Wahlmann sie habe wahrnehmen müssen. Da es niemand verwehrt ist, sich über die Abstimmung Notizen zu machen, ja fast keine einigermaßen zweifelhafte Wahl verläuft, ohne dass Parteimänner Zählungen vornehmen, um noch vor Proclamirung des Wahlresultates dieses prognosticiren zu können, so kann aus dieser unschuldigen Thatsache ohne jede weitere Begründung noch nicht gefolgert werden, dass die Aufzeichnungen zu dem Zwecke geschehen sind, um eine vorausgegangene Drohung wirksamer zu machen. Es fehlt daher der eben beleuchteten Beschuldigung jene Concretisirung, die unentbehrlich ist, wenn dieselbe Beachtung finden oder wenn auch nur zu deren Erhärtung Erhebungen eingeleitet werden sollen.

Ebenso fehlt alle Überzeugungskraft jenen Ausführungen des Protestes I, welche behaupten, dass ein Pfarrer schon dadurch, dass er den versammelten Urwählern bestimmte Candidaten zu Wahlmännern empfiehlt und sie dann befragt, ob sie mit seinem Vorschlage einverstanden wären, die Freiheit der Wahl deshalb ausschließe, weil die Urwähler schon durch eine dem Pfarrer gegenüber geäußerte Zustimmung zu seinem Vorschlage, sich wie durch einen Eid gebunden erachten.

Derselbe Protest I schildert in allgemeinen Zügen die von den Geistlichen griechisch-katholischer Confession veranstalteten Wählerversammlungen, um hiedurch die behauptete terroristische Wahlagitation zu illustriren. Bei solchen Versammlungen der Wahlmänner seien immer mehrere Geistliche anwesend, welche nach vorausgegangenem feierlichen Gottesdienste die Wahlmänner in einen Saal führen, in welchem ein Kreuz aufgestellt ist. Nach einigen leidenschaftlichen Reden werden dann die Versammelten befragt, ob sie mit dem ihnen vorgeschlagenen Candidaten einverstanden sind, worauf die Antwort erfolge: Ja, wir sind einverstanden. Mit dieser Zustimmung begnüge sich aber die Geistlichkeit nicht, sondern jeder anwesende Wahlmann müsse einzeln vor dem Kreuze schwören oder doch versprechen („przysięgamy“ lub „przyrzekamy“) für den anempfohlenen Candidaten zu stimmen.

Eine eidliche Verpflichtung der Wahlmänner würde allerdings das Maß gesetzlich zulässiger Agitation überschreiten, doch müssten concrete Fälle angeführt werden, welche Wahlmänner und durch wen dieselben mittels eines Eides zur Stimmabgabe für den gewählten Candidaten gebunden worden seien. Der Protest verräth aber eben dadurch, dass er ein abstractes Bild von den Wählerversammlungen der Ruthenen entwirft, dass ihm die erforderlichen Daten fehlen, um präcis behaupten zu können, dass in einer bestimmten Wählerversammlung unstatthafte Pressionsversuche in Anwendung gebracht worden seien. Die Nothwendigkeit, concrete Thatsachen anzuführen, kann jedoch weder durch die Bemerkung des Protestes beseitigt werden, dass solche Personen, welche die Vorgänge in den Wählerversammlungen zu verrathen geneigt wären, zu denselben nicht zugelassen worden seien, noch kann es genügen, wenn im Proteste das Verlangen gestellt wird, einige, übrigens gar nicht benannte Theilnehmer jener Wählerversammlungen über die Vorgänge bei denselben durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft einvernehmen zu lassen, weil, wie der Protest naiv eingesteht, die Theilnehmer, angeblich durch den abgelegten Eid gebunden, über die Vorgänge in den Wählerversammlungen nichts verrathen wollen.

Der Protest I erwähnt allerdings zweier Wählerversammlungen, die in dem Basilianerkloster in Zolkiew, und beim Pfarrer Telesnicki in Artasow stattgefunden haben. Indem aber der Protest beklagt, dass die k. k. Regierung unterlassen habe, zu diesen Wählerversammlungen landesfürstliche Commissäre zu entsenden, lässt derselbe erkennen, dass die Protestirenden über die Vorgänge in diesen Wählerversammlungen keine verlässlichen Nachrichten besitzen. Deshalb wird auch, ohne einen Gewährsmann zu nennen bloß behauptet, dass bei der Wählerversammlung in Zolkiew die dort beiläufig in der Zahl von 50 anwesenden Wahlmänner in die Hände des dem Alter nach ältesten Pfarrers Kruszynski aus Dobrosin vor dem Kreuze einen feierlichen Eid abgelegt haben, dass sie für den Candidaten Basil Kowalski stimmen werden. Welche aber diese Wahlmänner waren, wird in dem Proteste nicht gesagt, vielmehr wird, wie schon erwähnt, die k. k. Bezirkshauptmannschaft gebeten, erst Beweise ausfindig zu machen, welche die Behauptung zu bekräftigen vermöchten.

Auch für die weitere Behauptung, dass in der Wählerversammlung zu Zolkiew der Redacteur des „Słowo", Bogdan Dziedzicki, die Wahlmänner versichert haben soll, dass der Gegencandidat Roman Dectykiewicz erklärt habe, er werde eine auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen und dass er bereit sei, dies in Zolkiew öffentlich zu erklären, werden keinerlei Beweise angeführt. Die Verbreitung eines lügenhaften Gerüchtes durch eine einzelne Privatperson wäre übrigens an und für sich nicht geeignet, die Giltigkeit einer vollzogenen Wahl in Frage zu stellen.

Bezüglich der Wählerversammlung in Artasow erwähnt der Protest nur nebenbei, dass dort Ähnliches wie in Zolkiew geschehen sei. Endlich wird in demselben Proteste I behauptet, dass auch in den Lesevereinen einzelner Landgemeinden für Basil Kowalski agitirt worden sei, und werden diese Lesevereine als eine für Land und Staat verderbliche Institution dargestellt, doch wird mit keinem Worte erwähnt, in welcher Art und mit welchen Mitteln in jenen Lesevereinen agitirt worden sei und werden jene Lesevereine nicht näher bezeichnet, welche sich diese angeblich verderbliche Agitation haben zu Schulden kommen lassen.

In dem Proteste II wird der in Sokal wirkende Zweigverein des den Namen Michał Kaczkowski führenden Volksbildungsvereines als der Hauptherd der für den Candidaten Basil Kowalski eingeleiteten Agitation bezeichnet. In dem Locale dieses Vereines, der beschuldigt wird, seit vielen Jahren eine für das Land und den Staat höchst schädliche politische Wirksamkeit statutenwidrig zu entfalten, seien die Wähler zu Besprechungen versammelt worden, und überdies haben Mitglieder dieses Vereines, zumeist griechisch-katholische Geistliche, Agitationsreisen in die einzelnen Gemeinden des Bezirkes unternommen.

Dort, wo die bloße Überredung nichts zu erreichen vermochte, hätten die geistlichen Mitglieder des Vereines die Religion zu Agitationszwecken missbraucht, indem man die Bauern schwören ließ für jenen Candidaten, der ihnen empfohlen wird, zu stimmen. Indem sich der Protest anschickt, seine Behauptung durch Thatsachen zu bekräftigen, entschuldigt er die Dürftigkeit und Unbestimmtheit der Angaben in ähnlicher Weise, wie der früher besprochene Protest I. Es sei die Agitation außergewöhnlich geheim betrieben worden, und es sei nicht möglich, Details zu erfahren, weil die Bauern, sei es durch einen abgelegten Eid, sei es durch das Beichtgeheimnis, gebunden, die Wahrheit verschweigen. Daher bittet auch der Protest II, einige Wähler durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft einvernehmen zu lassen, und der Protest hofft, dass die Aussagen seine Behauptungen bestätigen werden.

Die Thatsachen, welche der in Rede stehende Protest concret anführt, sind nachstehende:

a) Der Obmann des Sokaler Zweigvereines, Pfarrer Emil Lewicki, sei von Dorf zu Dorf gefahren und habe die Wähler beredet, für den Candidaten Basil Kowalski zu stimmen.

In einer solchen Beredung der Wähler kann eine unerlaubte Wahlagitation nicht erblickt werden.

b) Der Wahlmann Denys Jakubowski habe bei der Wahl behauptet, dass man ihm geheißen habe zu schwören, dass er für Kowalski stimmen werde. Es wird aber weder angeführt, wer den genannten

Wahlmann schwören ließ, noch ob er der an ihn ergangenen Aufforderung zu schwören entsprochen habe. Auch wird nicht angegeben, vor wem Denys Jakubowski diese Mittheilung gemacht habe, während es doch wenig wahrscheinlich klingt, dass ein Wähler während der Wahlhandlung Anlass und Gelegenheit zu derartigen Erklärungen gefunden habe.

c) Der Wahlmann Lewko Żurawel habe vor dem k. k. Bezirkshauptmanne behauptet, dass er als Mitglied des „Michael Kaczkowski-Vereines“ nicht nach freier Überzeugung stimmen könne, da er sonst aus dem Vereine ausgeschlossen werden würde, was ihm zur Schande gereichen müsste; es sei nämlich schon früher einmal ein Wähler, Anton Sirko, aus dem Vereine ausgeschlossen worden.

Es ist kaum anzunehmen, dass ein Wahlmann habe in die Lage kommen können, vor dem k. k. Bezirkshauptmanne seine Abstimmung zu rechtfertigen, beziehungsweise zu entschuldigen. Übrigens ist die durch keine Drohung veranlasste Befürchtung eines Wählers, dass seine Abstimmung irgend welche unliebsame Consequenzen für ihn haben könnte, noch kein genügender Grund, die Stimmabgabe für ungiltig zu erklären.

d) Ein hervorragendes Mitglied des genannten Vereines, Dechant Nikolaus Rozdzielski, habe den Wahlmann Pfarrer Saik wiederholt zu überreden gesucht, nicht bloß selbst für den Candidaten Hofrath Kowalski zu stimmen, sondern auch auf andere Wahlmänner einzuwirken, dass sie im gleichen Sinne stimmen. Nun lassen aber die Wahlacten entnehmen, dass der Wahlmann Kornel Saik ungeachtet der behaupteten Beeinflußung für den Gegencandidaten Dr. Roman Decykiewicz gestimmt habe.

e) Dasselbe Vereinsmitglied Nikolaus Rozdzielski, Pfarrer in Sokal, soll in die Gemeinde Sawczyn gekommen, dortselbst bei einem Israeliten abgestiegen sein, und habe die beiden Wahlmänner dieser Gemeinde zu sich rufen lassen, um sie für den Candidaten Kowalski zu gewinnen, indem er versprochen habe, ihnen je drei Joch aus den dortigen Pfarrgründen zum Anbau zu überlassen. Wie der Pfarrer von Sokal in der Lage war, über Pfarrgründe in Sawczyn zu disponiren, wird im Proteste nicht gesagt, noch aufgeklärt, wie denn in den letzten Tagen Mai oder anfangs Juni Grundstücke erst zum Anbau haben angeboten werden können. Da übrigens laut der Wahlacten die beiden Wahlmänner von Sawczyn, namens Wasyl Hryciow Lahoda und Michal Petrowicz für den Candidaten Roman Decykiewicz gestimmt haben, entfällt die Nothwendigkeit, diesen angeblichen Bestechungsversuch näher zu untersuchen, zumal sonst an keiner Stelle dieses Protestes, aber auch nirgends in den beiden anderen Protesten behauptet wird, dass andere Bestechungen stattgefunden hätten oder auch nur versucht worden wären.

f) Die Wahlmänner aus der Gemeinde Opulsko, auf die im Ausschusslocale des „Michael Kaczkowski-Vereines“ eine Pression ausgeübt worden und von denen man durch einen Eid das Versprechen abgerungen habe, für Kowalski zu stimmen, haben in der Furcht, den Hass und die Rache dieses Vereines auf sich zu lenken, ihrem Ortspfarrer Constantin Gruszkiewicz erklärt, dass sie sich an der Wahl nicht betheiligen werden, weshalb sie die Legitimationskarten dem Pfarrer ausgehändigt und gleichzeitig erklärt haben, dass sie für den Statthaltereirath Decykiewicz nicht stimmen können, weil sie sich für Kowalski gerade so, als würden sie geschworen haben, verpflichtet hätten.

Diese Behauptung des Protestes ist hier möglichst wortgetreu wiedergegeben worden, um die in derselben enthaltenen Widersprüche hervortreten zu lassen. Während nämlich am Eingange derselben Satzperiode geradezu behauptet wird, dass den genannten Wahlmännern ein Eid abgerungen worden sei, wird am Schlusse der Satzperiode angeführt, dass diese Wahlmänner bloß erklärt haben, dass sie sich gerade so verpflichtet hätten, als ob sie geschworen haben würden.

An einer späteren Stelle desselben Protestes wird als ein neuer Pressionsversuch von denselben beiden Wahlmännern der Gemeinde Opulsko, Namens Kassian Kolida und Urban Tkaczuk, erzählt, dass sie vor Zeugen ausgesagt hätten, man habe sie zum Pfarrer Nikolaus Rozdzielski eingeladen, woselbst sie über sein Zureden aufs Kreuz schwören mussten für Basil Kowalski zu stimmen. Aber auch an dieser Stelle des Protestes wird dem Worte „schwören“, „zaprzysiądz“, sofort zwischen Parenthese das Wort „versprechen“ (przyrzec) beigefügt. Und diesem selben Spiele mit Worten begegnet man, wie bereits früher erwähnt worden, auch in den anderen Protesten, indem stets neben dem Worte „przysięgac“, „schwören“, das Wort „przyrzec“, „versprechen oder zusagen“, beigefügt wird, während doch die Sachlage anders zu beurtheilen ist, wenn die Wähler durch einen förmlichen Eid verpflichtet worden wären für einen bestimmten Candidaten zu stimmen, und anders, wenn die Agitatoren sich mit einem bloßen Versprechen begnügt haben. In der Thatsache, dass von Wählern Versprechungen, für einen bestimmten Candidaten zu stimmen, entgegengenommen wurden, kann eine gesetzwidrige Agitation nicht gefunden werden, da die durch ein Versprechen begründete moralische Verpflichtung weder mit einem freien Willensentschlusse im Widerspruche steht, noch einer nachfolgenden Willensänderung zwingende Hindernisse entgegenstellt.

Die Wahlacten bestätigen, dass die beiden in der Gemeinde Opulsko gewählten Wahlmänner, Kassian Kolida und Urban Tkaczuk, zur Wahl nicht erschienen sind. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, dass der Protest an dieser Stelle, aber auch an dieser Stelle allein, für seine Behauptung einen Beweis wenigstens in der Richtung anbietet, dass Zeugen genannt werden, vor denen der Wahlmann Kassian Kolida seine Mittheilungen gemacht hat, so dass durch die Einvernahme dieser Zeugen vielleicht constatirt werden könnte, welche der beiden Varianten im Proteste richtig ist, ob nämlich die genannten beiden Wahlmänner durch einen Eid gebunden worden seien, oder ob man sich mit einem mehr oder minder feierlichen Versprechen genügen ließ. Dessenungeachtet glaubt aber der Legitimationsausschuss keine Erhebungen einleiten zu sollen, da selbst dann, wenn die beiden genannten Wahlmänner sich an der Abstimmung betheiligt und gegen den Candidaten Wasyl Kowalski gestimmt hätten, das Wahlresultat nicht alterirt würde, was am Schlusse des Berichtes noch näher dargelegt werden wird.

g) Endlich wird in demselben Proteste, diesmal ohne weitere Beziehung auf den „Michael Kaczkowski-Verein" erzählt, dass, als am Wahltage die beiden Wahlmänner der Gemeinde Budynin nach dem Wahlorte Sokal zu fahren im Begriffe waren, der Ortsseelsorger und Pfarradministrator Osmiałowski mit einer Procession, welcher die Gemeinde sich angeschlossen hatte, auf der Straße erschienen sei, und dass diese beiden Wahlmänner, welche früher erklärt hatten, dass sie für Decykiewicz stimmen werden, durch die Procession aufgehalten, einer vom religiösen Pompe unterstützten Pression nachgaben und zu Hause bleiben mussten, worüber sich diese Wahlmänner öffentlich beschwert haben sollen.

Diese wortgetreu wiedergegebene Darstellung des Protestes lässt nicht entnehmen, ob die kirchliche Procession absichtlich, um eine Pression auszuüben, veranstaltet worden; auch nennt sie nicht die Mittel, mit denen die an der Procession betheiligten Personen die beiden Wahlmänner bestimmt haben, die Fahrt nach dem Wahlorte aufzugeben, so dass an der Hand der Protestbehauptungen allein eine gesetzwidrige Beeinflußung der Wähler nicht behauptet werden kann. Aber auch in diesem Falle wäre die Einleitung von Erhebungen zwecklos, da, wie am Schlusse nachgewiesen werden wird, die active Betheiligung dieser beiden Wahlmänner die erzielte absolute Majorität nicht in Frage zu stellen vermocht hätte.

In der bisherigen Darstellung sind die Ausführungen und Angaben der drei Proteste über die als terroristisch bezeichnete Wahlagitation von Seiten der Anhänger der Candidatur des Hofrathes Kowalski erschöpft. Aus dieser Darstellung wolle das hohe Haus entnehmen, dass, wenn man allenfalls die beiden letztangeführten Fälle ausscheidet, alle übrigen Beschuldigungen jedes Beweises entbehren und in ihrer hypothetischen und dehnbaren Fassung offenbar auf Gerüchten beruhen, welche die Parteileidenschaft im Wahlkampfe auszustreuen und zu verbreiten pflegt. Solche Gerüchte sind aber nicht geeignet, weder die Giltigkeit der Wahl zu erschüttern, noch auch nur eine Grundlage für Erhebungen zu bilden, die nicht anders durchgeführt werden könnten, als dass aufs Gerathewohl einzelne Wähler darüber einvernommen werden, inwiefern nach ihrer Erfahrung diese Gerüchte in der Wahrheit begründet sind. Aber auch diese Einvernehmungen könnten lediglich eine Grundlage für weitere Erhebungen bieten, da die Parteistellung jeden Wähler zu einem befangenen Zeugen macht, und man aus der Einvernahme der Wähler nur die erst beizuschaffenden und zu prüfenden Beweismittel erfahren würde, welche geeignet sind, der Wahrheit auf die Spur zu führen. Würden aber vage Gerüchte, deren Grundhältigkeit nur durch eine inquisitorische Untersuchung festgestellt werden kann, als ausreichend angesehen, um Erhebungen zu veranlassen, dann wäre der durch die Niederlage erbitterten Parteileidenschaft eine bequeme Handhabe geboten, die Agnoscirung jeder Majoritätswahl hinauszuschieben, und zwar je länger hinauszuschieben, je weniger solche mehrdeutige Gerüchte substantiirt sind.

Neben den aus den Wahlagitationen abgeleiteten, in den drei Protesten übereinstimmend oder doch sehr ähnlich dargestellten Anfechtungsgründen enthält jeder Protest auch noch besondere Einwendungen gegen die Giltigkeit der vollzogenen Wahl, welche auf Vorgänge in den einzelnen zum Wahlbezirke gehörenden Gerichtsbezirken und auf verschiedene behauptete Unregelmäßigkeiten in den einzelnen Wahlorten gestützt werden.

I.

In dem von zehn Wählern der Gerichtsbezirke Żołkiew, Mosty wielkie und Kulikow überreichten Proteste wird insbesondere gegen die Giltigkeit der Wahl eingewendet:

1. dass in einigen Gemeinden zur Wahl der Wahlmänner geschritten wurde, obwohl nur wenige Urwähler anwesend waren, da die entfernter wohnenden Urwähler noch nicht gekommen waren, vielleicht sich auch verspätet haben. Wohl bezeugen die Wahlacten, dass in manchen Gemeinden die Wahl der Wahlmänner nur bei schwacher Betheiligung der Urwähler stattgefunden hat; die schwache Betheiligung kann aber die

Giltigkeit der Wahl umsoweniger beirren, als §. 29 R. R. W. O. ausdrücklich anordnet, dass die Wahl der Wahlmänner zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler vor sich zu gehen hat. Wohl behauptet der Protest auch, dass in einigen Gemeinden die Wahl der Wahlmänner vor der behördlich angesetzten Stunde begonnen hat; es wird jedoch bloß die Gemeinde Blyszczywoda als solche namentlich angeführt, in der die gerügte Unregelmäßigkeit stattgefunden haben soll. Allein die Wahlacten lassen entnehmen, dass in Blyszczywoda von 47 Urwählern sich 18 an der Wahl der Wahlmänner betheiligt haben; dass die Wahlhandlung laut Bestätigung auf den Abstimmungslisten um 6 Uhr begonnen hat und um 8 Uhr Abends geschlossen wurde, und wenn auch nirgends ersichtlich ist, auf welche Stunde der Beginn der Wahlhandlung festgesetzt worden war, so ist doch kaum anzunehmen, dass die Wahlhandlung auf eine spätere Tageszeit, als zwischen 6 und 8 Uhr abends konnte anberaumt worden sein. Der Protest selbst gibt weder an, auf welche Stunde der Beginn der Wahlhandlung in Blyszczywoda angeordnet worden sei, noch wann thatsächlich mit der Wahlhandlung begonnen wurde. Wird noch erwogen, dass von den 18 erschienenen Urwählern der eine Wahlmann Pawlo Kulawei fast einstimmig mit 17 Stimmen, der andere Wahlmann Pańko Basiuk aber mit der großen Majorität von 14 Stimmen gewählt wurde, während die übrigen dissentirenden fünf Stimmen sich auf verschiedene andere fünf Personen zersplitterten, so ist nicht anzunehmen, dass das Resultat der Wahl auch bei regerer Betheiligung der Urwähler ein anderes gewesen wäre. Es kann demnach nach der Actenlage nicht behauptet werden, dass bei der Wahl der Wahlmänner in der Gemeinde Blyszczywoda Unregelmäßigkeiten vorgefallen wären, welche die Giltigkeit der Wahl der in dieser Gemeinde gewählten Wahlmänner zu bestreiten Anlass geben.

Derselbe Protest führt ferner an:

2. dass bei der Wahl der Wahlcommission einzelne Wahlmänner mehrere Stimmzettel abgegeben haben. Der k. k. Wahlcommissär habe nämlich die Wahl in der Art durchgeführt, dass derselbe von den Wahlmännern, namentlich jenen geistlichen Standes, umdrängt, in der einen Hand die Wahlurne und in der anderen Hand die Wahlmännerliste gehalten und aus derselben die einzelnen Wahlmänner aufgerufen habe. So konnte es geschehen, dass die dem Wahlcommissär näher stehenden Geistlichen mehrere Stimmzettel abgegeben haben, indem sie sich den Anschein gaben, als würden sie die Stimmzettel der aufgerufenen Wahlmänner, die wegen des Gedränges sich dem Wahlcommissär nicht nähern konnten, überreichen; während thatsächlich die aufgerufenen Wahlmänner wegen des großen Lärms, der im Wahllocale geherrscht habe, nicht einmal den aufgerufenen Namen hören konnten. Der Protest führt aber weder die Namen jener Wahlmänner, die bei der Wahl der Wahlcommission mehr als einen Stimmzettel abgegeben, noch aber die Namen jener Wahlmänner an, die durch das geschilderte Vorgehen um ihr Stimmrecht betrogen worden wären; ebensowenig werden Zeugen oder Gewährsmänner namhaft gemacht, welche bereit wären, die geschilderten Unregelmäßigkeiten zu bestätigen. In dem über die Wahlhandlung mit Einschluss der Wahl der Wahlcommission aufgenommenen Protokolle ist aber nicht der entfernteste Anhaltspunkt zu finden, welcher auf die behaupteten Unregelmäßigkeiten schließen ließe. Die Wahlmänner haben bei der Wahl der Commissionsmitglieder geschlossen gestimmt, und hat jedes der drei gewählten Commissionsmitglieder je 66 Stimmen, und jeder der unterlegenen drei Candidaten je 48 Stimmen erhalten. Es haben sich daher an der Wahl der Wahlcommission nur 114 Wahlmänner betheiligt, und konnte demnach das Gedränge unmöglich so groß gewesen sein, dass dem Wahlcommissär so grobe Täuschungen, wie sie im Proteste behauptet werden, hätten entgehen können, zumal bei so scharfer Scheidung der Wähler in bloß zwei sich bekämpfende Parteilager der Wahlcommissär auf Unfüge, welche die Gegenpartei hätte verüben wollen, sicher wäre aufmerksam gemacht worden. Schließlich wäre, um die Belanglosigkeit der eben besprochenen, geradezu muthwillig erhobenen Protesteinwendung zu beleuchten, noch zu erwähnen, dass zwar die aus der Mitte der Wähler gewählten Mitglieder der Wahlcommission für Basil Kowalski, dagegen die Majorität der Wahlcommission für dessen Gegencandidaten Roman Decykiewicz gestimmt hat, mithin eine Parteilichkeit der Wahlcommission zu Gunsten des gewählten Candidaten nicht vermuthet werden kann.

3. Es seien, so behauptet der Protest ferner, mehrere Wahlmänner, von denen nur Klym aus Batiatycze namentlich angeführt wird, zur Stimmabgabe nicht zugelassen worden, weil sie die Legitimationskarten verloren haben, oder weil ihnen solche, was öfter vorgekommen ist, entrissen worden seien. Wem Legitimationskarten, und durch wen solche entrissen worden wären, wird im Proteste nicht angeführt.

Laut der Wahlacten haben im Wahlorte Żolkiew von 190 Wahlmännern 178 sich an der Wahl betheiligt. Von den übrigen zwölf Wahlmännern hat die Wahlcommission nur einen einzigen Wahlmann namens Byk wegen einer vorausgegangenen Abstrafung und dadurch herbeigeführten Verlustes des Wahlrechtes zur Stimmabgabe nicht zugelassen. Der Wahlmann Klym aus Butiatycze hat allerdings nicht gestimmt, doch ist weder Josef Klym noch irgend ein anderer Wahlmann von der Commission zurückgewiesen worden, da dies sonst im Wahlprotokolle gerade so, wie die Zurückweisung des Wahlmannes Byk wäre ersichtlich gemacht worden.

Es ist wohl richtig, dass, wie der Protest ausführt, die Wahlmänner berechtigt gewesen wären, die Ausfertigung eines Duplicats der in Verlust gerathenen Legitimationskarten zu begehren. Allein weder wird im Proteste behauptet, noch ist aus den Wahlacten zu entnehmen, dass die Ausfolgung von Duplicaten der Legitimationskarten begehrt, beziehungsweise verweigert worden wäre, während die im Proteste ausgesprochene Ansicht, es sei Sache der Wahlcommission gewesen, bei mangelnder Legitimationskarte die Identität der Person anderweitig zu constatiren, durch das letzte Alinea des §. 42 R. R. W. O. widerlegt wird.

4. Die Wähler haben, wie nach Angabe des Protestes sämmtliche Commissionsmitglieder bestätigen können, den gewählten Candidaten bald mit Bazyli Kowalski, bald mit Wasyl Kowalski, bald auch mit Wasylej Kowalski benannt, während das mit der Führung des Abstimmungsverzeichnisses betraute Commissionsmitglied Pfarrer Tustanowski alle diese Stimmen auf Bazyli Kowalski eingeschrieben habe. Diese Behauptung wird durch die Wahlacten zunächst in der Richtung widerlegt, dass in dem Abstimmungsverzeichnisse der Name des gewählten Candidaten immer gleichmäßig mit Wasyl Kowalski, und nicht wie der Protest behauptet, mit Bazyli Kowalski angeführt erscheint. Die Angabe des Protestes wird aber ferner dadurch widerlegt, dass im Sinne des §. 44 R. R. W. O. neben dem Abstimmungsverzeichnisse von einem anderen Commissionsmitgliede die Stimmliste geführt wurde, und dass Abstimmungsverzeichnis und Stimmliste vollständig übereinstimmen, so dass angesichts dieser Übereinstimmung daran nicht gezweifelt werden darf, dass die auf Wasyl Kowalski eingetragenen Stimmen auch thatsächlich auf diesen Namen gelautet haben. Ein Zweifel ist im gegebenen Falle um so gewisser ausgeschlossen, als ja, wie eingangs gegenwärtigen Berichtes erwähnt, gerade im Wahlorte Żołkiew der Wahlcommissär bei Zusammenstellung des Gesammtwahlresultates Anstand genommen hat, die in den beiden anderen Wahlorten angeblich für Bazyli Kowalski abgegebenen Stimmen dem in Żołkiew gewählten Candidaten Wasyl Kowalski zuzuzählen. Derselbe Wahlcommissär hätte es daher gewiss nicht unbeanständet gelassen, wenn auf Bazyli Kowalski lautende Stimmen in das Abstimmungsverzeichnis oder aber in die Stimmliste mit Wasyl Kowalski wären eingetragen worden.

Aber selbst dann, wenn die obwiderlegte Behauptung des Protestes richtig wäre, und wenn in der That die Wahlmänner im Wahlorte Żołkiew den gewählten Candidaten bald mit Bazyli, bald mit Wasyl und Wasylej Kowalski bezeichnet hätten, so durfte deshalb an der Identität des so bezeichneten Candidaten nicht gezweifelt werden, weil es in einem Wahlbezirke, in welchem sowohl die ruthenische wie auch die polnische Sprache landesüblich sind, selbstverständlich erscheint, dass, mag der Candidat von einzelnen Wählern ruthenisch, von anderen polnisch benannt worden sein, die Stimmen demselben Candidaten zugezählt werden müssen. Zu gleicher Erkenntnis ist übrigens auch der k. k. Wahlcommissär in Żołkiew, wenn auch ziemlich spät, gelangt.

Der Protest meint aber auch, dass mit Wasyl Kowalski der Candidat nicht genau bezeichnet erscheine, weil in dem dortigen Bezirke, und namentlich in der Gegend von Batiatycze mehrere Bewohner den Namen Wasyl Kowalski führen und die Wahlmänner geglaubt haben mochten, dass sie für einen im Bezirke ansässigen Candidaten und nicht für den in Wien wohnhaften k. k. Hofrath Basil Kowalski stimmen. Auch in dieser Behauptung des Protestes wird jene Präcision vermisst, deren Mangel alle Ausführungen des Protestes charakterisirt, indem sich der Protest damit genügen lässt, Zweifel angeregt zu haben und es officiösen Erhebungen überlässt, für die erhobenen Zweifel ein factisches Substrat zu suchen. So behauptet der Protest auch bloß leichthin, dass im Żołkiewer Bezirke mehrere Wasyl Kowalski existiren sollen, ohne auch nur einen dieser Wasyl Kowalski genauer und näher zu bezeichnen. Und angenommen, es gelänge im Sprengel der Żołkiewer Bezirkshauptmannschaft einen oder auch mehrere Wasyl Kowalski ausfindig zu machen, so bliebe es deshalb noch immer unzweifelhaft, dass keine für Wasyl Kowalski abgegebene Stimme einem anderen Candidaten zugedacht war, als dem zum Abgeordneten proclamirten k. k. Hofrath Basil Kowalski. Beruft sich doch der Wahlprotest selbst mit großem Nachdruck auf die ungewöhnlich intensive Wahlagitation, von der kein Wahlmann unberührt geblieben ist, während anderseits das Ergebnis der Wahl deutlich beweist, dass sich im Wahlkampfe nur zwei Gegencandidaten, der k. k. Hofrath Basil Kowalski und der k. k. Statthaltereirath Roman Dectykiewicz gegenübergestanden seien. Keinem Wahlmanne konnte es daher zweifelhaft sein, welchem Wasyl Kowalski die abgegebenen Stimmen gegolten haben. Hätte dennoch ein oder der andere Wahlmann einen anderen Kowalski gewählt wissen wollen, dann hätte er es auch nicht unterlassen, seinen Specialcandidaten deutlich genug zum Unterschiede von dem parteimäßig aufgestellten Candidaten zu bezeichnen. Es muss demnach im gegebenen Falle die Angabe des Vor- und Zunamens des Candidaten als eine genügend genaue Bezeichnung desselben angesehen werden, da ja sonst überaus zahlreiche Wahlen muthwillig angefochten werden könnten, zumal es einer unterliegenden Minorität sehr häufig gelingen kann nachzuweisen, dass noch eine andere Person im Staatsgebiete einen gleichen Namen führe, wie der als Abgeordneter proclamirte Candidat.

5. Endlich wendet der Protest ein, dass im Wahlorte Żołkiew wegen des angezweifelten Wahlergebnisses, welches sogar zu einer später widerrufenen engeren Wahl Anlass gegeben hat, unterlassen

worden sei, sei es nach Schluss des Scrutiniums, sei es, nachdem die engere Wahl als entbehrlich erklärt worden war, das Wahlresultat zu proclamiren. Eine solche Unterlassung wäre wohl an und für sich kaum ausreichend, die Giltigkeit der vollzogenen Wahl in Frage zu stellen. Allein die Behauptung des Protestes wird durch das Wahlprotokoll ausdrücklich widerlegt. Dieses Protokoll lässt nämlich entnehmen, dass die ursprünglich ermittelte Gesammtstimmzählung den Wählern als eine allerdings in einem Punkte — das ist bezüglich der abgesonderten Zählung der auf Bazyli Kowalski und auf Wasyl Kowalski abgegebenen Stimmen — zweifelhafte bekanntgegeben wurde, und dass gleichzeitig die Wähler aufgefordert worden sind um 5 Uhr nachmittags im Wahllocale zu erscheinen, um die Entscheidung über jenen Zweifel zu vernehmen, welcher sich bei der Stimmzählung ergeben hat. Das Wahlprotokoll lässt ferner entnehmen, dass die unterbrochene Wahlhandlung um ³/₄6 Uhr zu dem Zwecke fortgesetzt wurde, um das definitive Schlussergebnis festzustellen, welches auch im Protokolle ersichtlich gemacht ist, weshalb denn auch nicht daran zu zweifeln ist, dass dieses Endergebnis den absichtlich zu diesem Zwecke auf 5 Uhr einberufenen Wahlmännern auch verkündigt worden sei.

II.

In dem von den Wählern der Gerichtsbezirke Sokal und Belz überreichten Proteste wird gegen die Giltigkeit der angefochtenen Wahl eingewendet:

1. Während der Wahlhandlung sei in dem Wahllocale von den Anhängern des Candidaten Wasyl Kowalski eine Agitation entwickelt worden, welche die Wahlfreiheit beeinträchtigt habe. Das Wahllocal habe aus zwei, durch eine offene Thür verbundenen Sälen bestanden; in dem einen Saale hatte die Wahlcommission ihren Sitz aufgeschlagen, während in dem anderen Saale sich die Wähler versammelten, von denen jeder einzeln, sobald sein Name aufgerufen worden, sich bis zum Tische der Wahlcommission durchdrängen musste. Nun haben die griechisch-katholischen Geistlichen und die für Kowalski thätigen Agitatoren sich in zweifacher Reihe, welche von der Eingangsthür bis zum Commissionstische reichte, derart aufgestellt, dass jeder Wähler das so gebildete Spalier durchschreiten musste, wobei ihm von beiden Seiten der Name des Basil Kowalski ins Ohr gerufen wurde, während derselbe Name oft auch aus der Mitte des Saales laut ertönte. Die neben dem Commissionstische postirten Geistlichen Josef Zajus, Emil Lewicki und Zenon Nasalski haben alle Namen jener Landleute, welche gegen Kowalski gestimmt hatten, aufgeschrieben und haben hiebei diese Wähler verspottet. Dadurch sei bewirkt worden, dass viele Wähler, welche für einen anderen Candidaten zu stimmen entschlossen waren, dem im Wahllocale ausgeübten Terrorismus erliegen und ihre Stimme gegen den eigenen Willen und die eigene Überzeugung für den Candidaten Kowalski abgeben mussten, dessen Name ihnen durch die beständigen Zurufe gleichsam ins Ohr gelegt wurde.

Angesichts dieser im Proteste gegebenen Darstellung müsste man annehmen, dass das Wahllocale oder doch mindestens der Saal, in welchem die Wahlcommission saß, von für Basil Kowalski agitirenden griechisch-katholischen Geistlichen überfüllt war, und dass die Wähler in erdrückender Majorität für den Candidaten Basil Kowalski gestimmt haben. Dagegen lassen die Wahlacten entnehmen, dass unter 189 Wählern allerdings 14 griechisch-katholische Geistliche waren, von denen aber bloß 8 für den Candidaten Kowalski, und 6 für den Candidaten Decykiewicz gestimmt haben, was begreiflich ist, da der Protest selbst anführt, dass der Candidat Dr. Roman Decykiewicz von dem griechisch-katholischen Erzbischofe und Metropoliten den Wählern dringend empfohlen worden war. Diese letztere Empfehlung scheint auch wirksam gewesen zu sein, da gerade in Sokal 109 Wahlmänner für Roman Decykiewicz und bloß 75 Wahlmänner für Wasyl Kowalski gestimmt haben. Wäre übrigens die Behauptung des Protestes richtig, dass auch von den Wählern, welche ihre Stimmen für Kowalski abgegeben haben, viele Anhänger der Candidatur des Dr. Decykiewicz gewesen seien, dann mussten die Anhänger dieser letzteren Candidatur im Saale eine so überwiegende Majorität gebildet haben, dass es unbegreiflich wird, wie es einer verhältnismäßig kleinen Minorität habe gelingen können, eine solche terroristische Agitation zu entwickeln, wie sie im Proteste geschildert wird. Diese Zweifel werden auch noch durch andere Angaben des Protestes verstärkt. Der Protest gibt nämlich zu, dass sowohl der Obmann der Wahlcommission Alexander Obertyński, dessen große Rechtlichkeit und Unparteilichkeit gerühmt wird, als auch der als Wahlcommissär fungirende k. k. Bezirkshauptmann, dessen Unparteilichkeit und Tacte gleichfalls volles Lob gespendet wird, endlich aber sogar auch im Wahllocale aufgestellte Gendarmen (!) für die Aufrechthaltung der Ordnung im Wahllocale zu sorgen bemüht waren. Freilich soll der Obmann der Wahlcommission wegen hohen Alters nicht genügende Energie entwickelt haben, während der k. k. Bezirkshauptmann genöthigt gewesen sei, zur Aufrechthaltung der Ordnung oft in den zweiten Saal und in die Corridore hinauszugehen. Unter allen Umständen war aber für die Aufrechthaltung der Ordnung in so überreichem Maße gesorgt, dass angesichts der weitreichenden Disciplinarmittel eines politischen Commissärs, dem auch noch Gendarmen zur Seite standen, nicht angenommen werden kann, dass Ausschreitungen geduldet worden wären, welche die Wahlfreiheit einzuengen

geeignet waren. Es kann ferner nicht unerwähnt bleiben, dass fünf Wahlmänner, die offenbar für Wasyl Kowalski stimmen wollten, ihren Candidaten mit Wasyl Kowalczuk benannt haben, was kaum erklärlich wäre, wenn die Agitatoren ungenirt jedem Wahlmanne in beide Ohren und überdies laut im Saale den richtigen Namen zugerufen haben würden.

Der Protest behauptet ferner, dass einzelne Wähler von den Agitatoren aus dem Wahllocale herausgedrängt wurden, während anderen Wählern die Legitimationskarten herausgerissen wurden. Doch werden weder jene Wähler, an denen solche Gewaltthätigkeiten verübt wurden, noch jene Personen genannt, welche diese Gewaltacte ausgeübt haben. Nur wird dem Proteste die Legitimationskarte des Wahlmannes Hryć Herasymowicz beigelegt, welcher sich allerdings an der Wahl nicht betheiligt hat, ohne dass der Grund seines Wegbleibens aus den Wahlacten zu entnehmen wäre.

Zum Beweise der behaupteten Wahlumtriebe im Wahllocale beruft sich der Protest schließlich auf die Wahrnehmungen der Wahlcommission, wie sie im Wahlprotokolle constatirt worden seien.

Ehe nun der bezügliche Absatz des Wahlprotokolls angeführt wird, sei vorher aus den Wahlacten festgestellt, dass sämmtliche sieben Mitglieder der Wahlcommission für den Candidaten Roman Decykiewicz gestimmt haben, dass ferner in dem während der Wahlhandlung und über die Vorgänge bei derselben aufgenommenen Abschnitte des Protokolls von Agitationen, Störungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten keine Erwähnung geschieht, und dass erst nach geschlossener Wahlhandlung und nachdem das Endergebnis der Wahl im ganzen Reichsrathswahlbezirke bekannt geworden war, die Commissionsmitglieder dem Protokolle nachstehenden, aus dem polnischen Texte wörtlich übersetzten Schlussabsatz beigefügt haben:

„Die Commission hat allerdings kein Recht hiezu und geht deshalb nicht näher ein auf jene unehrenhaften Agitationen der griechisch-katholischen Geistlichkeit und der Mitglieder des „Michael Kaczkowski-Vereines“, welche vor der Wahl in den Gemeinden stattgefunden haben. Man ist nämlich gegen die Wähler mit brutalem Terrorismus vorgegangen, indem man das Haus Gottes und den Beichtstuhl missbraucht hat, und mit Terrorismus ließ man die Wähler auf Kreuz und Evangelium schwören, dass sie für den ihnen aufgedrungenen Candidaten stimmen werden. Indem die Commission diese Bemerkung macht, gibt sie sich der Hoffnung hin, dass die Regierung ähnlichen Missbräuchen einer dem Staate gefährlichen Partei Einhalt zu thun wissen werde. Schwer ist es jedoch zu verschweigen, dass die griechisch-katholischen Geistlichen, welche als Wähler Eintritt in das Wahllocale hatten, während des Wahlactes in Gegenwart der Commission dadurch, dass sie die Wähler mit strengem Blicke gemessen, ihnen den Vor- und Zunamen ihres Candidaten eingelispelt und sogar diesen Namen laut ausgerufen haben, sowie dadurch, dass sie die Wähler, welche im gegentheiligen Sinne gestimmt, verspottet haben, die Wähler nöthigten, sich dem von den Agitatoren geäußerten Willen zu fügen. Die Commission hat wahrgenommen, dass viele Wähler vor den durchdringenden Blicken dieser Geistlichen gezittert und fast das Bewusstsein verloren haben. Die Commission kann demnach das Ergebnis der heutigen Wahl nicht als Ausfluss des freien Willens und der eigenen Überzeugung einer sehr ansehnlichen Anzahl von Wählern anerkennen, und ist der Meinung, dass der Herr Regierungscommissär, welcher ununterbrochen diese Agitatoren zur Ordnung gerufen hat, diese unsere Anschauung theilt.“

Diese wörtlich angeführte Schlussbemerkung verräth zu deutlich den Parteistandpunkt und führt eine so leidenschaftliche Sprache, dass sie jene Unbefangenheit vermissen läßt, die vorausgesetzt werden müsste, wenn dieser Bemerkung eine Relevanz zugesprochen werden wollte, auf welche übrigens die Wahlcommission selbst keinen Anspruch zu erheben scheint, da sie zugibt, zu solchen Bemerkungen nicht berechtigt zu sein. Aber selbst angenommen, es wären ähnliche Thatsachen, wie sie diese Protokolls-Schlussbemerkung mehr andeutet, als concret anführt, wirklich vorgekommen, so berechtigen dieselben noch nicht zu der aus diesen Thatsachen gezogenen Schlussfolgerung. Durchdringende Blicke, Einlispelung eines Namens, das Ausrufen des Namens des Candidaten und selbst die Verspottung einzelner Wähler sind keine Thatsachen, welche einen Zwang auf die Wähler oder auch nur eine Einschüchterung derselben zu bewirken vermögen, zumal zugegeben wird, dass der Wahlcommissär jeder solchen Ausschreitung entgegengetreten ist. Wen der Blick eines Geistlichen erzittern macht, auf den wird auch die Autorität des k. k. Bezirkshauptmannes von einigem Einflusse sein.

Der Legitimationsausschuss vermag daher der eben besprochenen Schlussbemerkung des Wahlprotokolls keine für die Beurtheilung der Giltigkeit der vollzogenen Wahl maßgebende Bedeutung beizumessen.

2. Der Protest wendet ferner gegen die Giltigkeit der Wahl des Abgeordneten Basil Kowalski ein, dass in den zwölf Gemeinden Prusinów, Żurel, Machnówek, Beratyn, Ilkowice, Łuczyce, Perwiatycze, Poturzyca, Sielec, Tartakowiec, Ulwówek und Wojsławice, mit Rücksicht auf deren Einwohnerzahl um je ein Wahlmann mehr zu wählen war, als thatsächlich gewählt worden sind. Die Einwohnerzahl dieser Gemeinden wird in dem Proteste in genauer Übereinstimmung mit dem von der k. k. statistischen Centralcommission auf Grund der letzten Volkszählung publicirten Ortschaftsverzeichnisse angegeben, wobei die Personen, welche auf einem dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebiete wohnen, im Sinne des letzten Alinea des

§. 10 R. R. W. O. den Einwohnern jener Gemeinde beigezählt wurden, mit welcher das Gutsgebiet eine Catastralgemeinde bildet.

Es scheint, dass auch die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sokal bei Festsetzung der Zahl der Wahlmänner die richtige bei der letzten Volkszählung ermittelte Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden berücksichtigt hat, dass jedoch — wie eine Vergleichung der Einwohnerzahl mit der Zahl der Wahlmänner mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen läfst — eine Irrung dadurch eingetreten ist, dass für die Restbeträge, welche sich bei der Theilung der Einwohnerzahl durch 500 ergeben, nicht im Sinne des §. 10 R. R. W. O. ausnahmslos je ein Wahlmann hinzugerechnet wurde, sondern dass die k. k. Bezirkshauptmannschaft vielmehr nach §. 12 der galizischen Landtagswahlordnung vorgegangen ist, welcher bestimmt, dass Restbeträge nur dann als fünfhundert zu gelten haben, wenn sie zweihundertfünfzig oder darüber betragen. Wie dem übrigens auch sei, jedenfalls ist eine Irrung eingetreten, und es wird deshalb am Schlusse gegenwärtigen Berichtes zu untersuchen sein, inwiefern das Wahlresultat habe alterirt werden können, wenn sich zwölf Wahlmänner mehr an der Wahl betheiligt haben würden. Zur thatsächlichen Aufklärung ist an dieser Stelle bloß zu erwähnen, dass laut der Wahlacten die aus einer und derselben Gemeinde gewählten Wahlmänner übereinstimmend für denselben Candidaten gestimmt haben, und dass insbesondere von den obangeführten zwölf Gemeinden sämmtliche 18 Wahlmänner aus zehn Gemeinden für Basil Kowalski, und nur drei Wahlmänner aus zwei Gemeinden für Dr. Roman Decykiewicz gestimmt haben. Läfst sich nun auch aus diesen Prämissen mit größter Wahrscheinlichkeit folgern, dass, wenn in jenen zwölf Gemeinden um je ein Wahlmann mehr gewählt worden wäre, zehn dieser Wahlmänner für Basil Kowalski und zwei für Dr. Roman Decykiewicz gestimmt hätten, so läfst sich anderseits die theoretische Möglichkeit nicht bestreiten, dass sämmtliche zwölf Wahlmänner gegen den Candidaten Basil Kowalski haben stimmen können.

3. Die Wahlmänner in den städtischen Gemeinden Sokal und Belz seien schriftlich mittels Stimmzettel, daher gesetzwidrig gewählt worden. Es bestimmt nämlich §. 29 R. R. W. O., dass die Wahl der Wahlmänner schriftlich oder mündlich erfolgt, je nachdem in dem betreffenden Lande die Abstimmung bei der Wahl der Wahlmänner zum Zwecke der Wahl der Landtagsabgeordneten nach den dafür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mündlich oder schriftlich geschieht. Da nun zufolge des §. 40 der Landtagswahlordnung für das Königreich Galizien und Lodomerien, sammt dem Großherzogthume Krakau alle Wahlen in den Landtag mit Einschluss der Wahlen der Wahlmänner mündlich zu vollziehen sind, so war auch die Wahl der Wahlmänner in den Städten Sokal und Belz mündlich zu vollziehen.

Diese Protesteinwendung ist sowohl rechtlich in den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, wie auch factisch begründet, da laut der Wahlacten thatsächlich die Urwähler in den beiden Städten Sokal und Belz die gesetzliche Anzahl der Wahlmänner mittels Stimmzettel gewählt haben. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft scheint die Modalität der schriftlichen Wahl aus Bequemlichkeit gewählt zu haben, da die Stadt Sokal 14 Wahlmänner, und die Stadt Belz 9 Wahlmänner zu wählen hatte, und bei einer so großen Wahlmänneranzahl eine mündliche Wahl allerdings zeitraubend gewesen wäre.

Den Urwählern wurde überdies die Wahl dadurch erschwert, dass in Sokal mit dem Siegel der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sokal, und in Belz mit dem Siegel des Magistrates der königl. freien Stadt Belz versehene Stimmzettel vertheilt und andere Stimmzettel gar nicht angenommen wurden. Wenn es aber richtig ist, was der Protest behauptet, dass die ruthenischen Urwähler nur in den seltensten Fällen des Lesens und Schreibens kundig sind, dann war die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sokal gesetzwidrig angeordnete Wahlmodalität nur geeignet die Candidatur des Abgeordneten Basil Kowalski zu gefährden. Das Wahlresultat läfst auch keinen Zweifel übrig, dass sich nur eine Partei an der Wahl der Wahlmänner betheiligt hat, da in Belz sämmtliche neun Wahlmänner einstimmig gewählt wurden, während in Sokal elf Wahlmänner einstimmig und die übrigen drei Wahlmänner mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Majorität gewählt worden sind. Dennoch unterläfst es der Legitimationsausschuss die Tragweite dieses Formgebrechens nach der Richtung zu prüfen, ob die unter solcher Formverletzung vollzogene Wahlmännerwahl giltig ist, denn im gegebenen Falle ist diese Frage bei Beurtheilung der Giltigkeit der Wahl des zum Abgeordneten proclamirten Hofrathes Basil Kowalski deshalb irrelevant, weil alle 14 Wahlmänner der Gemeinde Sokal, wie auch alle 9 Wahlmänner der Gemeinde Belz übereinstimmend für den Gegencandidaten Dr. Roman Decykiewicz gestimmt haben, mithin keine einzige dieser anfechtbaren Wahlstimmen auf den gewählten Candidaten Basil Kowalski gefallen ist. Wollte man demnach die Stimmen der in Frage stehenden 23 Wahlmänner bei Feststellung des Wahlergebnisses als ungiltig außer Rechnung bringen, dann würde die Ziffer der zur Wahl erforderlichen absoluten Majorität sinken und im gleichen Maße die für den Abgeordneten Kowalski erzielte Majorität steigen.

4. Der Wähler Andruch Tycholicz und viele andere, welche ihre Legitimationskarte verloren haben, wurden zur Stimmabgabe nicht zugelassen, während doch die Identität ihrer Person leicht habe constatirt

werden können. Die Zurückweisung dieser Wähler bedeute daher — nach Ansicht des Protestes — eine Verletzung ihres Wahlrechtes.

Laut der Wahlacten ist allerdings der Wahlmann Andruch Tycholicz, und außer ihm sind noch zwei andere Wahlmänner, nämlich Peter Mielnicki und Ignaz Ochrym zur Stimmabgabe nicht zugelassen worden, weil sie keine Legitimationskarten vorzuweisen vermochten. Diese Zurückweisung der genannten drei Wähler war aber im Sinne des Schluss-Alinea des §. 42, beziehungsweise des ersten Alinea des §. 44 R. R. W. O. gerechtfertigt, welche Gesetzesstellen vorbehaltlos anordnen: Jeder Wähler habe bei der Abstimmung seine Legitimationskarte vorzuzeigen. Es war demnach Sache der Wähler, welche die Legitimationskarte verloren haben, sich um Duplicate zu bewerben, und da von keiner Seite behauptet wird, dass die Ausfertigung von Duplicaten verweigert worden wäre, kann im gegebenen Falle von einer gesetzwidrigen Verhinderung der Ausübung des Wahlrechtes nicht die Rede sein. Es stand gewiss der Wahlcommission frei, den genannten Wahlmännern zu empfehlen, sich um Duplicate ihrer Legitimationskarten zu bewerben; allein eine Verpflichtung zu solcher Belehrung, wie sie im Proteste behauptet wird, ist im Gesetze nirgends ausgesprochen. Bei der an früherer Stelle angegebenen Zusammenstellung der Commission ist übrigens nicht anzunehmen, dass die Belehrung unterblieben ist, um die Candidatur des Abgeordneten Kowalski zu fördern.

5. Der Protest vertritt ähnlich, wie die beiden anderen Proteste, die Ansicht, dass der bloße Vor- und Zuname Wasyl Kowalski ohne Beifügung des Charakters und des Wohnortes die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lasse, weil in den zum Wahlbezirke gehörenden Gerichtsbezirken viele Familien den Namen Kowalski führen. Deshalb habe eine Verwechslung namentlich mit dem im Wahlbezirke wohnhaften allgemein gekannten und geachteten Landtagsabgeordneten Pfarrer Titus Kowalski leicht stattfinden können. Der Protest begehrt deshalb die nachträgliche Einvernahme der Wähler darüber, ob sie unter Wasyl Kowalski den in Wien wohnhaften k. k. Hofrath Basil Kowalski verstanden haben.

Es ist allerdings richtig, dass der Landtagsabgeordnete Pfarrer Titus Kowalski schon als solcher in seinem Wahlbezirke allgemein bekannt sein muss, und hat überdies derselbe Pfarrer Titus Kowalski sich als Wahlmann an der Reichsrathswahl im Wahlorte Sokal betheiligt und war im Wahllocale anwesend. Aber gerade diese Umstände schließen die Wahrscheinlichkeit geradezu aus, dass ein auf Verwechslung beruhender Irrthum in der Person des Candidaten habe unterlaufen können, zumal die Taufnamen Wasyl und Titus auffällig differiren.

Der Protest hebt bei dieser Gelegenheit hervor, dass ein Irrthum vorzugsweise im Wahlorte Żołkiew leicht unterlaufen konnte, woselbst ein angesehener und reicher Landwirth Namens Bazyli Kowalski wohne. Von diesem in Żołkiew wohnhaften Bazyli Kowalski weiß aber der Protest der Wähler aus den Gerichtsbezirken Żołkiew, Mosty wielkie und Kulikow nichts zu erzählen, obgleich auch dieser Protest den Versuch macht, den gleichen Protesteinwand einer nicht genügend deutlichen Bezeichnung des Candidaten zu begründen. Bei Besprechung dieses letzterwähnten Protestes ist bereits genügend erörtert worden, welche Bedeutung diesem Protesteinwande überhaupt beizulegen ist.

6. Es sei nach Behauptung des Protestes der §. 48 R. R. W. O. dadurch verletzt worden, dass der Vorsitzende der Wahlcommission es unterlassen habe das Resultat der Stimmzählung am Wahlorte Sokal, wie auch später das Gesammtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen den Wählern in Sokal bekannt zu geben. Diese Behauptung wird in ersterer Richtung durch das Wahlprotokoll selbst widerlegt, welches ausdrücklich bemerkt, dass das am Wahlorte Sokal ermittelte Resultat der Stimmzählung sofort nach beendigtem Scrutinium verkündigt worden ist. Dagegen ist aus dem Protokolle nicht zu entnehmen, dass das Gesammtergebnis aller zusammengehörigen Abstimmungen den Wählern in Sokal wäre verlautbart worden. Eine solche Verlautbarung ist aber nach §. 48 R. R. W. O. gar nicht erforderlich, sondern es genügt die Eröffnung, dass das Gesammtergebnis am Hauptwahlorte ermittelt werden wird, und eine solche Mittheilung ist laut des Wahlprotokolls den Wählern in Sokal gemacht worden.

Der Protest rügt ferner, dass die Wahlacten in der Zwischenzeit nach Vollendung der Stimmzählung in Sokal und vor Bekanntwerden des im Hauptwahlorte ermittelten Gesammtergebnisses nicht versiegelt worden seien, weshalb denn nicht ausgeschlossen wäre, dass irgend welche unbefugte Änderungen in den Wahlacten vorgenommen wurden.

Der §. 51 R. R. W. O. ordnet eine Versiegelung der Wahlacten erst nach Vollendung der Wahlhandlung und nach Abschluss des Wahlprotokolls an. Einer mittlerweiligen Versiegelung der Wahlacten in einem früheren Stadium erwähnt das Gesetz an keiner Stelle. Die Möglichkeit der Fälschung der Wahlacten — und nur von einer solchen Möglichkeit allein spricht der Protest — ist in der Richtung, als ob eine Fälschung zu Gunsten des Candidaten Basil Kowalski habe stattfinden können, schon deshalb ausgeschlossen, weil, wie bereits an einer früheren Stelle erwähnt, sämmtliche Mitglieder der Wahlcommission, in deren Verwahrung sich die Wahlacten befanden, für den Gegencandidaten Dr. Roman Decykiewicz gestimmt haben. Übrigens

sind in den Wahlacten Spuren einer Fälschung oder auch nur einer nachträglichen Änderung oder Einschiebung nirgends zu entdecken.

7. Der Protest bestreitet endlich die Giltigkeit der Wahl in der irrigen Voraussetzung, als ob bei der Gesammtstimmzählung das Wahlergebnis im Wahlorte Rawa ruska auf Grund der engeren Wahl, und das Wahlergebnis in den beiden anderen Wahlorten auf Grund der ersten Stimmabgabe in Rechnung gebracht worden wäre. Diese Voraussetzung ist indess, wie in der Einleitung des gegenwärtigen Berichtes dargelegt worden ist, eine irrige. Bei dieser Gelegenheit bestreitet der Protest ferner, dass der Wahlcommissär des Hauptwahlortes berechtigt wäre, die einmal angeordnete engere Wahl zu widerrufen. Einer solchen Gesetzesauslegung widerstreitet aber der Geist des Gesetzes. Im Sinne des §. 52 R. R. W. O. hat der zur Ermittlung des Gesammtergebnisses berufene Beamte die engere Wahl nur dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des §. 49 eintreten, das ist, wenn die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt wurde. Hat nun der betreffende Beamte sich bezüglich dieser Voraussetzung geirrt und diesen Irrthum rechtzeitig wahrgenommen, so ist er zum Widerrufe der von ihm angeordneten engeren Wahl umsomehr berechtigt, als diese engere Wahl unter allen Umständen ein nichtiger Act bleiben müsste, und auf diese engere Wahl in keinem Falle und von keiner Seite Rücksicht genommen werden darf, wenn schon die erste Stimmabgabe eine absolute Majorität ergeben hat.

III.

In dem namens der Wähler der Gerichtsbezirke Rawa ruska, Uhnow und Niemirow eingebrachten Proteste wird die Wahl des Abgeordneten Basil Kowalski aus nachstehenden, speciell angeführten Motiven angefochten:

1. Es sei von den Anhängern der Candidatur des Basil Kowalski die Wahlagitation auch im Wahllocale während der Wahlhandlung mit aufreizender Heftigkeit fortgesetzt worden, an der sich besonders energisch die griechisch-katholischen Geistlichen Josef Dolzycki, Thaddäus Minczakiewicz und Sierociński betheiligt haben. Diese Agitation sei so heftig gewesen, dass sich der k. k. Wahlcommissär wiederholt bemüssigt gesehen habe, die genannten Agitatoren zur Ruhe zu ermahnen, welche Mahnungen jedoch nur für eine kurze Weile Erfolg gehabt haben. Etwa fünfzig Wahlmänner, welche sich dieser belästigenden Agitation haben entziehen wollen, verließen das Wahllocale und begaben sich in die Wohnung des Secretärs des Bezirksausschusses Zawzięty. Der Protest behauptet aber keineswegs, und kann auch angesichts der aus den Wahlacten ersichtlichen Wahlbetheiligung nicht behaupten, dass jene fünfzig nicht benannten Wahlmänner in der Abgabe ihrer Stimmen wären gehindert worden.

Worin die als überaus heftig bezeichnete Wahlagitation bestanden hat, wird im Proteste nicht angeführt; der Protest beruft sich nur auf §. 37 der Reichsrathswahlordnung, welcher verfügt, dass der Wahlcommissär nach Beginn der zur Vornahme der Wahl bestimmten Stunde Ansprachen an die Wähler im Wahllocale nicht zu gestatten und überhaupt für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung zu sorgen habe. Es wird im Proteste gar nicht behauptet, dass auch nur der Versuch gemacht worden wäre, Ansprachen an die Wähler zu halten. Wenn aber der Wahlcommissär wirklich in die Lage gekommen wäre, was ja bei Wahlen oft vorkommt, einzelne Personen zur Ruhe zu mahnen, so ist weder eine solche Mahnung, noch aber jedes Ereignis, das zur Mahnung Anlass gegeben hat, genügender Grund die Legalität der Wahlhandlung anzufechten. Das Protokoll erwähnt von keiner Störung der Wahlhandlung, bemerkt vielmehr im Gegentheil, dass während der Stimmabgabe nichts Besonderes vorgefallen sei. Es kann daher der eben besprochenen Protesteinwendung keine Bedeutung zuerkannt werden.

2. Die griechisch-katholischen Geistlichen Kunciow, Kolpaczkiewicz und Macikiewicz seien vor der Eingangsthür des Wahllocales gestanden und haben jedem eintretenden Wahlmanne den Namen ihres Candidaten Wasyl Kowalski ins Ohr gelispelt, welche Zudringlichkeit einige Male von dem Wahlcommissär gerügt worden sein soll. Wäre diese Behauptung auch richtig, so kann eine ähnliche Agitation welche vielleicht die Grenzen der Schicklichkeit überschreiten mag, keineswegs als solche angesehen werden, welche die Ungiltigkeitserklärung der vollzogenen Wahl zu rechtfertigen vermöchte.

3. Die Verfasser des Protestes mögen gefühlt haben, dass diejenigen Behauptungen, welche sie anführen, nicht ausreichen, um der von ihnen gerügten Wahlagitation den Charakter der Ungesetzlichkeit aufzuprägen; sie berufen sich daher zum Beweise einer die freie Willensäußerung ausschließenden Agitation auf die angebliche Thatsache, dass bei der engeren Wahl, zu der einige agitirende griechisch-katholische Geistliche nicht erschienen waren, manche Wähler, welche im ersten Wahlgange für Wasyl Kowalski gestimmt hatten, nunmehr, da sie der bedrohenden Agitation entrückt waren, für den Candidaten Roman Decykiewicz gestimmt haben. Die Vergleichung der beiden Abstimmungscolonnen ergibt nun, dass bloß ein einziger Wähler, Postzahl 146, welcher bei der ersten Wahl für Wasyl Kowalski gestimmt hatte, bei der engeren Wahl seine Stimme für Roman Decykiewicz abgegeben hat, während in einem anderen Falle ein Wähler der anfänglich

für Roman Decykiewicz stimmte, nunmehr bei der engeren Wahl für Wasyl Kowalski gestimmt hat. Sonst differiren die beiden Abstimmungsverzeichnisse bloß darin, das einige Wähler bei der engeren Wahl ausgeblieben sind, während einige andere, die im ersten Wahlgange den Candidaten Wasyl Kowalski richtig benannt haben, bei der engeren Wahl dessen Namen fehlerhaft mit Kowalowski und Kowalczyk ausgesprochen haben. Wenn demnach aus der Vergleichung der beiden Abstimmungen eine Schlussfolgerung gezogen werden will, so kann sie nur in dem Sinne lauten, dass die wesentliche Übereinstimmung einen Beweis liefert, dass die Abstimmung schon im ersten Wahlgange auf Grund eines festen Willensentschlusses erfolgt sei, der auch bei der engeren Wahl nicht erschüttert wurde.

4. Der Wahlprotest behauptet, dass der Pfarrer Reszytylowicz dem Wahlmanne Pfarrer Zaremba gedroht habe, es werde, wenn letzterer für den Candidaten Roman Decykiewicz stimmen würde, sich kein Geistlicher bereit finden, um im Falle seiner Erkrankung ihn, das ist den Pfarrer Zaremba, in der Erfüllung der Pfarrfunctionen zu vertreten. Es ist schon an sich sehr fraglich, ob einer ähnlichen Äußerung der Charakter einer Drohung beigelegt werden kann. Aber auch eine Drohung wäre im gegebenen Falle belanglos, da der Pfarrer Zaremba als Wahlmann sich keineswegs einschüchtern ließ, und laut des Abstimmungverzeichnisses für den Candidaten Roman Decykiewicz gestimmt hat.

5. Es sollen nicht wahlberechtigte Israeliten von den Anhängern der Candidatur des Basil Kowalski hiezu bestellt, jenen Wählern, welche für Roman Decykiewicz stimmen wollten, die Legitimationskarten entrissen und auf solche Art diese Wahlmänner verhindert haben, ihr Wahlrecht auszuüben. Der Protest gesteht aber ausdrücklich, dass er weder die Wahlmänner, gegen welche ein solcher Gewaltact ausgeübt worden, noch die Attentäter zu nennen vermöge, und es wird bloß bei dieser Gelegenheit angeführt, dass ein unbekannter Israelite dem Wahlmanne Stefan Malwijan die Legitimationskarte gestohlen haben soll. Auch soll versucht worden sein, dem Wahlmanne Michael Woloiko die Legitimationskarte zu entreißen, was sich aber dieser nicht habe gefallen lassen. Die an einzelnen Stellen durchrissene Legitimationskarte ist dem Proteste als corpus delicti beigelegt.

Unter den Wahlmännern findet sich kein Stefan Malwijan, wohl aber ein Stefan Matwijow, welch letzterer im Proteste gemeint zu sein scheint. Stefan Matwijow ist allerdings zur Wahl nicht erschienen, und aus den Wahlacten ist der Grund seines Ausbleibens nicht zu entnehmen. Wenn aber dem Stefan Matwijow die Legitimationskarte gestohlen wurde, wie ohne jede nähere Ausführung im Proteste behauptet wird, so musste ihm der Besitz derselben heimlich entzogen worden sein; dann bleibt aber die andere Behauptung räthselhaft, weshalb denn angenommen werden will, dass gerade ein unbekannter Israelite den Diebstahl verübt habe. Auch bezüglich des Wahlmannes Michael Woloiko, der übrigens, und zwar für Roman Decykiewicz gestimmt hat, wird nicht angeführt, von wem und bei welcher Gelegenheit der Versuch gemacht wurde, ihm die Legitimationskarte zu entreißen. Diese unbestimmten und theilweise sich widersprechenden Angaben bieten demnach kein geeignetes Substrat für Erhebungen, die ein positives Resultat zu liefern geeignet wären.

6. In den Gemeinden Parypsy, Szczerzec, Niemirow, Przedmiescie und Wróblaczyn soll das Gerücht verbreitet worden sein, dass diejenigen, welche für den Candidaten Dr. Decykiewicz stimmen, eben dadurch auch für die Wiedereinführung des Robot ihre Stimme abgeben. Aus diesem Anlasse soll die Bezirkshauptmannschaft in Rawa ruska Erhebungen eingeleitet, und diese an die k. k. Staatsanwaltschaft geleitet haben. Der Protest behauptet aber nicht, dass die k. k. Staatsanwaltschaft Anlass gefunden habe, gegen irgend eine bestimmte Person einzuschreiten, oder dass überhaupt strafgerichtliche Erhebungen stattgefunden haben.

Es soll hier nicht untersucht werden, ob — mag man das Bildungsniveau und das politische Verständnis eines Wahlbezirkes noch so niedrig schätzen — das widersinnige Gerücht, dessen Verbreitung behauptet wird, geeignet war, Eindruck zu machen. Gewiss wäre es aber höchst bedenklich, die bloße Thatsache, dass falsche Gerüchte über die Person eines Candidaten in einem Wahlbezirke verbreitet wurden, selbst dann, wenn die Verbreitung erwiesen wäre, als einen zulässigen Anfechtungsgrund gegen die Giltigkeit einer vollzogenen Wahl anzuerkennen, da sich unmöglich feststellen läst, welchen Einfluss ein falsches Gerücht, mag nun dieses dem Candidaten nicht vorhandene schlimme oder gute Eigenschaften und Absichten beilegen, auf den Willensentschluss der Wähler geübt habe. Es kommt leider häufig genug vor, dass lügenhafte Gerüchte als Agitationsmittel gegen sehr ehrenhafte Candidaten ausgespielt werden, und sogar die Fälle sind nicht selten, dass gedruckte Pamphlete unter die Wähler vertheilt werden. Die Verbreitung solcher lügenhaften Gerüchte ist nun gewiss eine strafbare Handlung, sie ist aber bisher niemals als genügender Anlass erachtet worden, um eine vollzogene Wahl zu annulliren. Gegen ähnliche Missbräuche und Auswüchse der Wahlagitation kann nur in der Gegenagitation eine Remedur gefunden werden, und an einer solchen wird es auch im gegebenen Falle nicht gefehlt haben, da es notorisch und auch aus dem Proteste zu entnehmen ist, dass der Wahlkampf im Wahlbezirke Żolkiew-Sokal-Rawa auf beiden Seiten sehr

energisch geführt wurde. Und wenn es richtig ist, was der Protest behauptet, dass die k. k. Bezirkshauptmannschaft Anlass genommen hat, über die Verbreitung jener falschen Gerüchte Erhebungen einzuleiten, dann wird derselbe gewiss auch Gelegenheit gefunden haben, die Unglaubwürdigkeit und den Widersinn jener Ausstreuungen den Wählern in den fraglichen Gemeinden begreiflich zu machen. Übrigens geben die Abstimmungsresultate volle Beruhigung, dass die angebliche Verbreitung der erwähnten Gerüchte in den überwiegend meisten Gemeinden ihren Zweck verfehlt hat. Der Protest führt nämlich fünf Gemeinden an, in denen das fragliche Gerücht verbreitet war. Nun haben elf Wahlmänner aus vier jener Gemeinden für den Candidaten Dr. Roman Decykiewicz, und nur drei Wahlmänner aus einer einzigen Gemeinde für den Candidaten Basil Kowalski gestimmt.

7. Die Wählerlisten, welche nach der gesetzlichen Anordnung — §§. 24 und 30 R. R. W. O. — in alphabetischer Ordnung zusammenzustellen waren, seien insofern gesetzwidrig verfasst, als vorerst sämmtliche gewählte Wahlmänner allerdings in alphabetischer Ordnung eingetragen, und dann erst die nach §. 11 R. R. W. O. in den Landgemeinden als Besitzer eines dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebietes wahlberechtigten Virilisten angereiht erscheinen, während nach der im Proteste entwickelten Ansicht die alphabetische Zusammenstellung beide Kategorien der Wahlmänner hätte umfassen sollen. Dieser Einwendung misst der Protest deshalb eine erhöhte Bedeutung bei, weil die Virilisten in der Regel intelligente Menschen sind, deren frühere Stimmabgabe die gewählten Wahlmänner hätte bestimmen können, dem gegebenen Beispiele zu folgen und für jenen Candidaten zu stimmen, für welchen die Virilisten gestimmt haben. Ob nun diese letztere Voraussetzung in einem Wahlbezirke, in welchem die Parteigegensätze auf nationaler Absonderung beruhen, zulässig sei, ist mindestens fraglich; gewiss ist aber die gesetzliche Anordnung der alphabetischen Reihung nicht zu dem Zwecke getroffen worden, um einzelnen Wählern die Beeinflußung der Mitwähler zu erleichtern.

Die Wählerlisten sind in der That nach der Methode verfasst, wie sie im Proteste dargestellt wird. Es ist aber mindestens zweifelhaft, ob eine solche Zusammenstellung der Wählerliste der gesetzlichen Vorschrift widerspricht. Der §. 24 R. R. W. O. bestimmt im zweiten Alinea, dass behufs der Wahlen der Landgemeinden Wählerlisten für die Wahl der Wahlmänner und für die Abgeordnetenwahl anzufertigen sind. In die ersteren sind die zur Wahl der Wahlmänner berechtigten Personen, in die letzteren die gewählten Wahlmänner, und zwar im Sinne des ersten Alinea des §. 24 in alphabetischer Ordnung einzutragen. An dieser Stelle spricht das Gesetz nur von gewählten Wahlmännern. Wenn nun in der Folge der §. 30 im zweiten Alinea bestimmt, dass in die nach §. 24 zu verfassende Wählerliste nicht bloß alle gewählten, sondern auch die im §. 11 R. R. W. O. bezeichneten Wahlmänner einzutragen sind, so ist damit noch keineswegs gesagt, dass die alphabetische Ordnung beide Gruppen der Wahlmänner zu umfassen habe. Mag aber diese oder die entgegengesetzte Interpretation als richtig anerkannt werden, unter allen Umständen ist die anhangsweise Reihung der wenigen Virilisten in der Wählerliste für das Wahlresultat von so minimaler, kaum erfassbarer Bedeutung, dass selbst dann, wenn eine Unregelmäßigkeit angenommen werden wollte, dieser keine Relevanz beizumessen ist.

8. Aber auch noch eine andere Verletzung der Anordnung des §. 24 R. R. W. O. constatirt der Protest in der Richtung, dass der k. k. Bezirkshauptmann Hellmann als Wahlmann nicht nach der alphabetischen Ordnung, sondern unmittelbar nach den Mitgliedern der Wahlcommission zur Stimmabgabe zugelassen worden sei. Das ist richtig, und ebenso richtig ist die weitere Behauptung des Protestes, dass der k. k. Bezirkshauptmann Hellmann für den Candidaten Dr. Roman Decykiewicz gestimmt habe. Nun behauptet der Protest, dass diese letztere Thatsache den Anhängern der Candidatur des Wasyl Kowalski willkommenen Anlass gegeben hat, den k. k. Statthaltereirath Roman Decykiewicz als Regierungscandidaten zu bezeichnen, welcher Umstand manchen in der Stimmabgabe nachfolgenden Wahlmann bestimmt haben konnte, sich im letzten Augenblicke für den Gegencandidaten zu entscheiden.

Es lässt sich nicht leugnen, dass es incorrect war, wenn der k. k. Bezirkshauptmann Hellmann, der in erster Linie berufen war die gesetzliche Ordnung einzuhalten, sich bei der Stimmabgabe vorgedrängt hat. Doch glaubt der Legitimationsausschuss, dass diese Incorrectheit auf den Gang und das Ergebnis der Wahlhandlung kaum einen Einfluss, jedenfalls aber keinen für den Gegencandidaten Decykiewicz nachtheiligen Einfluss geübt hat, zumal auch bei stricter Befolgung der gesetzlichen Ordnung vor den im Alphabete dem Wahlmanne Hellmann nachfolgenden zahlreichen Wahlmännern nicht geheim gehalten werden konnte, für wen der k. k. Bezirkshauptmann gestimmt habe. Skeptische Charaktere, welche sich von ihrem Candidaten abzuwenden dadurch bestimmt werden konnten, dass der k. k. Bezirkshauptmann des Wahlortes für diesen Candidaten gestimmt habe, würden zweifellos schon in der Eigenschaft des Gegencandidaten als activer k. k. Statthaltereirath zu Bedenken ausreichenden Anlass gefunden haben. Auch mochte es bei den an anderen Stellen des Protestes geschilderten Verhältnissen nicht an Wahlmännern gefehlt haben, welche geneigt waren, autoritativem Einflusse nachzugeben

und in der Stimmabgabe dem Beispiele des k. k. Bezirkshauptmannes nachzufolgen. Deshalb erscheint es mindestens sehr gewagt der Folgerung zuzustimmen, als hätte die verfrühte Stimmabgabe des k. k. Bezirkshauptmannes Hellmann die Chancen für den gewählten Candidaten Wasyl Kowalski günstiger gestaltet, oder dass es auch nur die Absicht des k. k. Bezirkshauptmannes Hellmann gewesen wäre einen solchen Effect herbeizuführen.

9. Auch dieser Protest behauptet ähnlich, wie der Protest I, dass die Wahlmänner den als gewählt proclamirten Candidaten bald mit Wasyl Kowalski, Hofrath in Wien, theils schlechthin mit Wasyl Kowalski, theils mit Bazyli Kowalski bezeichnet haben. In diesem Umstande erblickt der Protest den Mangel einer genauen Bezeichnung der Person, welche die Wähler zum Abgeordneten gewählt wissen wollten. Aus den Wahlacten ist hingegen zu constatiren, dass sowohl laut des Abstimmungsverzeichnisses wie auch laut der Abstimmungsliste sämmtliche dem gewählten Candidaten zugezählte Stimmen mit Wasyl Kowalski eingetragen sind. Welche Bedeutung dieser Protesteinwendung zukommt, ist bei Besprechung der beiden anderen Proteste bereits genügend erörtert worden.

10. Der Protest wendet ein, der k. k. Wahlcommissär habe unterlassen den versammelten Wählern im Sinne des §. 40 R. R. W. O. den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmzählung zu erklären, und im Sinne des §. 48 R. R. W. O. das Resultat der Stimmzählung bekannt zu geben. Im Wahlprotokolle wird allerdings bloß erwähnt, dass im Sinne des §. 40 R. R. W. O. die versammelten Wähler auf den Inhalt der §§. 19 und 20 R. R. W. O. aufmerksam gemacht wurden, woraus aber mit gutem Grunde gefolgert werden kann, dass der Wahlcommissär auch den übrigen Anordnungen des §. 40 R. R. W. O. Genüge gethan und bei dieser Gelegenheit auch den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmzählung erklärt hat. Aber selbst dann, wenn dies unterlassen worden wäre, hätte die Unterlassung keinerlei Bedeutung, weil sich in Bezug auf den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmzählung in Verlaufe der Wahlhandlung keine Anstände ergeben haben. In Betreff der Verkündigung des Wahlresultates erwähnt das Wahlprotokoll ausdrücklich, dass sowohl nach der ersten Abstimmung, wie auch nach Vornahme der engeren Wahl das Wahlresultat den Wählern bekanntgegeben worden sei.

11. Endlich wendet der Protest ein, dass, während im Sinne des §. 27 R. R. W. O. in den ausgefertigten Legitimationskarten die Stunde des Schlusses der Stimmgebung auf 4 Uhr nachmittags festgesetzt worden war, die Wahlhandlung schon um 1 Uhr nachmittags vom Vorsitzenden der Wahlcommission als geschlossen erklärt wurde, weshalb angeblich sechzehn Wahlmänner ihr Wahlrecht nicht haben ausüben können. Der Protest gibt wohl zu, dass der k. k. Bezirkshauptmann von Rawa ruska schon vor dem Wahltage durch eine besondere Kundmachung bekannt gegeben habe, dass der in den Legitimationskarten auf 4 Uhr nachmittags angesetzte Schluss der Stimmgebung schon um 1 Uhr nachmittags erfolgen werde; doch behauptet der Protest, dass ein Theil der Wähler von dieser behördlichen Anordnung keine oder doch eine verspätete Kenntnis erlangt habe.

Dagegen constatirt das Wahlprotokoll nachstehenden Sachverhalt: „Die Legitimationskarten wurden den Wählern mit der Einladung zugestellt am heutige Tage, das ist am 2. Juni 1885, um 9 Uhr vormittags, im Saale der Bezirksvertretung behufs der Wahl eines Reichsrathsabgeordneten zu erscheinen, welche Wahl ursprünglich bis 4 Uhr nachmittags zu dauern hatte. Doch ist diese Stunde mit der Kundmachung vom 29. Mai 1885, Z. 6456, in der Art geändert worden, dass der erste Wahlgang um 9 Uhr vormittags beginnen und bis 1 Uhr nachmittags dauern werde, und dass, wenn sich die Nothwendigkeit einer engeren Wahl herausstellen sollte, diese um 2 Uhr beginnen und bis 4 Uhr nachmittags dauern werde. Hievon seien sämmtliche Wähler, und zwar jeder einzeln mittels der dem Protokolle beigeschlossenen Kundmachung verständigt worden."

Diese amtliche Feststellung im Wahlprotokolle widerlegt somit die Angaben des Protestes in wesentlichen Punkten. In der für die Wahlhandlung bestimmten Zeitdauer ist nur insofern eine Änderung eingetreten, als innerhalb derselben Zeitdauer auch für die Vornahme einer engeren Wahl Raum geschaffen wurde. Von größter Wichtigkeit ist aber die amtliche Bestätigung, dass von der vier Tage vor der Wahl verfügten Änderung alle Wahlmänner, und zwar jeder einzeln, verständigt worden sind. Wenn demnach der Protest die Ansicht vertritt, dass correcterweise die Änderung der Schlussstunde für die Stimmgebung in den Legitimationskarten selbst hätte ersichtlich gemacht werden müssen, so ist dagegen einzuwenden, dass die Form der Verständigung gleichgiltig ist, und dass es im Wesen doch nur darauf ankommt, ob jeder Wahlmann von der verfügten Änderung in Kenntnis gesetzt wurde, was im Wahlprotokolle ausdrücklich bestätigt wird. Diese Bestätigung schließt alle Zweifel umsomehr aus, als der Protest jene Wahlmänner, denen die fragliche Bestätigung nicht zugestellt worden sein soll, gar nicht zu benennen vermag. Es werden bloß die Wahlmänner Zołędek und Hryć Wyszko als solche bezeichnet, welche wegen Verspätung zur Stimmabgabe nicht zugelassen worden seien, was der Protest dadurch für erwiesen hält, weil diese beiden Wahlmänner zur engeren Wahl

erschienen seien. Diese Behauptung wird bezüglich des Hryć Wyszko durch das Abstimmungsverzeichnis widerlegt, welches entnehmen lässt, dass dieser Wahlmann auch schon beim ersten Wahlgange gestimmt hat. Der Wahlmann Bazyli Zołędek hat sich allerdings nur an der engeren Wahl betheiligt, und ist aus den Wahlacten nicht zu ersehen, weshalb er bei der ersten Abstimmung weggeblieben ist.

Es ist aber unzulässig aus dem Wegbleiben beim ersten Wahlgange allein, welches auf die verschiedensten Ursachen zurückgeführt werden kann, zu folgern, dass dieser Wahlmann davon nicht verständigt worden sei, dass die erste Stimmgebung bereits um 1 Uhr Nachmittags geschlossen werden wird. Es ist ferner wohl richtig, dass beim ersten Wahlgange von 216 Wahlmännern sich bloß 200 an der Wahl im ersten Wahlgange betheiligt haben. Von den übrigen 16 Wahlmännern ist der Wahlmann Kamut aus Kamieniec Góra zwar im Wahllocale erschienen, aber von der Wahlcommission zur Stimmabgabe nicht zugelassen worden, weil er keine Legitimationskarte vorzuweisen vermochte. Der Wahlmann Stefan Matwijow ist, wie der Protest (siehe Absatz 5) selbst anführt, deshalb zur Wahl nicht erschienen, weil er des Besitzes der Legitimationskarte verlustig wurde. Bezüglich der übrigen 14 Wahlmänner, von denen 4 auf den Gerichtsbezirk Rawa ruska, 9 auf den Gerichtsbezirk Uhnów und 1 auf den Gerichtsbezirk Niemirów entfällt, geben die Wahlacten keinen Aufschluss, aus welchen Gründen dieselben beim ersten Wahlgange nicht erschienen sind. Wenn aber erwogen wird, dass mit Ausnahme zweier von diesen Wahlmännern, nämlich des bereits früher genannten Bazyli Zołędek und des Iwan Sycz aus Lubycza, die übrigen 12 Wahlmänner auch zur engeren Wahl nicht erschienen sind, so unterliegt es keinem Zweifel, dass diese Wahlmänner überhaupt am Wahltage im Wahlorte nicht anwesend waren, und sich demnach an der Wahl auch dann nicht betheiligt hätten, wenn die erste Stimmgebung erst um 4 Uhr Nachmittags geschlossen worden wäre. Es kann somit auch diesem letztbesprochenen Protesteinwande nicht die Wirkung zuerkannt werden, dass derselbe die Giltigkeit der vollzogenen Wahl zu erschüttern vermöge.

Aus der eingehenden Darstellung und Erörterung der in den drei Protesten gegen die Giltigkeit der in dem Landgemeindenwahlbezirke Żółkiew-Sokal-Rawa am 2. Juni 1885 vollzogenen Wahl eines Reichsrathsabgeordneten vorgebrachten Einwendungen wolle das hohe Abgeordnetenhaus entnehmen, dass diese Einwendungen mit sehr wenigen, unten näher bezeichneten Ausnahmen, theils an sich irrelevant, theils so wenig substantiirt sind, dass sie nicht einmal eine ausreichende Grundlage für einzuleitende Erhebungen darbieten. Diese Einwendungen müssen um so vorsichtiger geprüft werden, als sie vorwiegend aus der zu Gunsten des siegreichen Candidaten eingeleiteten und durchgeführten Agitation die Anfechtungsgründe abzuleiten versuchen, und demgemäß sämmtliche Proteste von einem einseitigen Parteistandpunkte aus verfasst sind, woraus angesichts einer Wahl von politischer Bedeutung niemand ein Vorwurf gemacht werden darf. Dessenungeachtet durfte aber der Legitimationsausschuss nicht vergessen, dass er in den Protesten nur ein auf seine Ähnlichkeit erst zu prüfendes Bild der Agitationsthätigkeit der einen Partei finden kann, deren Wirkung und Erfolg niemals richtig und gerecht zu beurtheilen ist, wenn man nicht auch die Intensität und die Kampfmittel der Gegenagitation zu würdigen und zu beurtheilen in der Lage ist.

Jene Anfechtungsmomente, welche geeignet wären, das Wahlresultat zu beeinflußen, sind nach der vorausgegangenen Darstellung

a) der Thatumstand, dass die beiden Wahlmänner der Gemeinde Opulsko und die beiden Wahlmänner der Gemeinde Budynin an der Wahl nicht theilgenommen haben und nach den Behauptungen des Protestes II deren Theilnahme an der Wahl durch ungesetzliche Pressionsmittel verhindert worden sei, wofür im Proteste einige Beweismittel angeboten werden;

b) der Thatumstand, dass in den zwölf Gemeinden Prusinow, Żurel, Machnówek, Beratyn, Ilkowice, Łuczyce, Perwiatycze, Poturzyca, Sielec, Tartakowiec, Ulwówek und Wojsławice je ein, zusammen also zwölf Wahlmänner weniger gewählt worden sind, als im Sinne des §. 10 R. R. W. O. zu wählen waren.

Angenommen nun, dass die oben ad a) und b) erwähnten 16 Wahlmänner an der Wahl sich betheiligt und hiebei auf einen anderen als den gewählten Candidaten gestimmt hätten, dann würden in sämmtlichen drei Wahlorten 583 Wähler gestimmt haben, in welchem Falle die absolute Majorität 292 Stimmen betragen würde. Da nun der Candidat Wasyl Kowalski 302 Stimmen auf sich vereinigt hat, so hätte er auch in solchem Falle 10 Stimmen über die absolute Majorität, wobei noch immer dem Candidaten Wasyl Kowalski jene acht Stimmen nicht zugezählt worden sind, welche auf Wasyl Kowalczuk, Wasyl Kowalczyk und Wasyl Kowalowski gefallen sind und bezüglich deren kaum zu zweifeln ist, dass sie dem Candidaten Wasyl Kowalski zugedacht waren.

Bei dieser Sachlage stellt der Legitimationsausschuss auf Grund einhelligen Beschlusses den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Die am 2. Juni 1885 in dem Landgemeindenwahlbezirke Żołkiew-Sokal-Rawa — Anhang der Reichsrathswahlordnung: Galizien mit Krakau, lit. b), Z. 18 — vollzogene Wahl des Herrn Basil Kowalski, k. k. Hofrathes am Obersten Gerichtshofe, wird als giltig anerkannt."

Wien, 16. Mai 1888.

Altgraf Salm,
Obmann.

Dr. Tomaszczuk,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Projectsverfassung für die Eisenbahnverbindung Schrambach-Neuberg nebst Abzweigung nach Gußwerk, eventuell Wegscheid auf Staatskosten.

Mit dem Gesetzentwurfe Nr. 618 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses beantragt die k. k. Regierung für das Jahr 1888 die Bewilligung eines Credites von 70.000 fl. zur Ausarbeitung des Detailprojectes für eine Eisenbahnverbindung von der Station Schrambach der niederösterreichischen Staatsbahnlinien über Freiland, St. Egyd, Terz und Mürzsteg nach Neuberg (im Anschlusse an die k. k. Staatsbahnlinie Mürzzuschlag-Neuberg) mit einer Abzweigung von Terz über Mariazell nach Gußwerk, eventuell nach Wegscheid.

Die Beweggründe hiefür sind in dem Motivenberichte der k. k. Regierung erschöpfend dargelegt. Mit der Gewährung jenes Credites sollen die bisherigen allgemeinen Orientirungsarbeiten für eine der schwierigsten Bahnunternehmungen erweitert und ihrem Abschlusse zugeführt werden, um auf Grundlage des so gewonnenen Detailprojectes die weiter erforderlichen Schritte zur Realisirung desselben beantragen zu können. Die letztere darf umsomehr erhofft werden, als hiefür die Interessen des Gemeinwohls, der Erhaltung vorhandener wichtiger, andernfalls mit empfindlichem Rückgange bedrohter Industrieanlagen, sowie die vitalen Interessen der Land- und Forstwirtschaft sprechen; die Durchführung der in Rede stehenden Bahnverbindung findet aber auch noch in der geplanten Bauweise eine wesentliche Stütze, indem die relativ billigen Baukosten und eine entsprechende Leistungsfähigkeit der Bahnanlage gestatten, die letztere an die Seite anderer, unter ungleich günstigeren Bau- und Betriebsverhältnissen stehender Bahnen zu stellen, welche in Betreff der Bau- und Betriebskosten, sowie der Betriebsergebnisse keine besseren Resultate aufzuweisen in der Lage sind, als dieselben im gegenwärtigen Falle vorausgesetzt werden dürfen und das selbst unter der wohlberechtigten Annahme, dass das Bauerfordernis in Anbetracht der im Motivenberichte vorgebrachten Gründe mehr als 62.000 fl. pro Kilometer Bahnlänge betragen werde. Diesbezüglich ist es an dem Motivenberichte der Regierung zu schätzen, dass im selben keinen das Anlagecapital genügend befriedigenden Erwartungen das Wort geliehen, sondern unumwunden gesagt wird, dass mindestens in nächster Zukunft ein zur normalen Verzinsung des erforderlichen Baucapitals ausreichendes Reinerträgnis in Aussicht nicht zu nehmen sei. Diese übrigens bei den meisten Bahnen gemachte Erfahrung wird, wie zugegeben werden muss, auch hier keine Ausnahme bilden; gleichwohl sollte dies in Anbetracht der allseitig anerkannten und

aus reiflicher Beurtheilung der wirklichen Verhältnisse hervorgehenden Wichtigkeit des Unternehmens keine Veranlassung geben, dasselbe nicht kräftigst fördern zu helfen.

Insofern bei dieser Projectsdurchführung außer der Adhäsion auch die Zahnfriction behufs Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Locomotiven in Rücksicht genommen werden soll, wird es möglich, die Bahntrace im weitesten Maße dem Terrain anzuschmiegen, und so an Baukosten wesentlich zu sparen. Durch die nebst den Adhäsionsschienen auf dem Bahnkörper angebrachte Zahnstange, in welche die Zähne eines oder mehrerer mit einem selbständigen Mechanismus der Locomotive in Verbindung stehender Räder eingreifen, wird nämlich die Adhäsion der Locomotive je nach den getroffenen Anordnungen derart vermehrt, dass alsdann auch eine größere Zugkraft mit Erfolg zur Anwendung gelangen kann. Durch eine solche Einrichtung ist es sonach möglich, die einer Adhäsionslocomotive entsprechende Maximalzugsbelastung bei Einhaltung gleicher Geschwindigkeit zu erhöhen oder was dasselbe ist, diese Maximallast von der zugleich durch Zahnfriction wirkenden Maschine auf einer stärkeren Steigung bei gleicher Geschwindigkeit fortzuschaffen. Dies führt endlich auch zu dem Resultate, dass die letztgedachte Locomotive mit einer gewissen Last eine steile Rampe noch mit Erfolg befahren kann, während die Adhäsionsmaschine kaum imstande ist, auf derselben Rampe das eigene Gewicht fortzubringen und überhaupt von der Stelle zu kommen.

Während die Leistungsfähigkeit einer Adhäsionsmaschine überdies noch durch theilweise Nässe auf den Schienen, durch Schlamm oder Eisbildungen auf denselben wesentlich herabgemindert wird, ist dies bei Locomotiven mit Zahnfriction in viel geringerem Grade und hinsichtlich der Zahnreibung selbst gar nicht der Fall. Allein auch das Gewicht einer solchen Maschine kann bei derselben Leistung ansehnlich kleiner genommen werden, nachdem man des größeren zur Hervorbringung eines der beanspruchten Leistung entsprechenden Adhäsionsgewichtes nicht bedarf, wodurch sich wieder die Verhältnisse der Oberbauconstruction relativ günstiger gestalten.

Wiewohl die Anwendung der Zahnstange, Zahnschiene oder Leiterschiene mit den dazu gehörigen Zahnradlocomotiven nicht neu ist und schon bei der Einführung der Locomotiveisenbahnen ein übermäßiges Vertrauen zur alleinigen Wirkung der Adhäsion der Triebräder nicht bestanden hat, diesbezüglich auch Versuche wiederholt unternommen wurden; das System der Zahnradbahnen hat sich niemals zur vollen Zufriedenheit bewährt.

Sein Wert war zwar durch theoretische Gesetze gegeben, und sein großer Effect durch die Versuche sichergestellt, allein die Constructionen, deren man sich dabei bediente, zeigten solche wesentliche Mängel, dass das System eine besondere Verbreitung nicht finden konnte. Erst durch die in der letzten Zeit von Riggenbach erzielten Fortschritte auf diesem Gebiete und besonders durch die von Roman Abt durchgeführte Trennung der Adhäsions- von der Zahnradbewegung und die Herstellung eines absolut sicheren und in keinem Moment unterbrochenen Eingriffes der Zahnräder in die Zahnstange erhielt das System eine außerordentliche Bedeutung.

Fortan erscheinen alle an den früheren Constructionen haftenden Unvollkommenheiten beseitigt, welche in Bezug auf die Sicherheit des Betriebes als bedenklich angesehen werden durften, die Herstellung und Erhaltung des Oberbaues, sowie die Construction der Locomotive sind vereinfacht und erleichtert, die Zahnstange ist der ganzen Bahnlänge nach nicht mehr nöthig und deren Verwendung bloß auf jene steilen Rampen beschränkt, wo es zur Fortschaffung der Last eines erhöhten Güteverhältnisses der Locomotive in Bezug auf die Adhäsion bedarf; die Wahl der Krümmungshalbmesser in der offenen Bahn ist beliebig und nicht mehr auf einen und denselben Radius beschränkt; die Geleiseanlagen sammt Weichen in den Stationsplätzen sind von jenen der reinen Adhäsionsbahnen nicht unterschieden; der Anschluss an die letzteren und damit der Übergangsverkehr sind vollkommen hergestellt; das Problem der nahezu normalen Arbeit der Locomotive ist gelöst und damit eine mit diesem Grundsatze Hand in Hand gehende große Betriebsökonomie erreicht.

Wenn auch, wie von mehreren Fachmännern eingehend ermittelt worden ist, eine combinirte Adhäsions- und Zahnradlocomotive für jedes zurückgelegte Kilometer an Kohlen und Schmiermateriale, dann für die Instandhaltung des besonderen Zahnradmechanismus zusammen um 0·05 fl. mehr erfordert, als eine Adhäsionsmaschine, so ist doch ausschlaggebend, dass gewöhnliche Locomotiven der kräftigsten Kategorie in einer Stunde auf einer Steilrampe von 30 Promille eine Last von 135 Tonnen 300 Meter hoch zu heben imstande sind, während die combinirte Maschine nach dem System Abt auf einer Steilrampe von 60 Promille in derselben Zeit und auf die gleiche Höhe eine Last von 200 Tonnen befördert.

Jene Mehrauslagen und noch andere dem Betriebe und der Construction einer Zahnradbahn entspringenden Ausgaben werden überdies noch durch die wesentlich verminderten Baukosten mehr als aufgewogen, wie es die nachstehende Betrachtung ergibt.

Auf der in Rede stehenden Bahnverbindung dürften vier Züge täglich in jeder Richtung zur Besorgung des Verkehres genügen. Dieselben würden auf der etwa 12 *km* langen, mit Zahnstangen versehenen Strecke

etwa 35.000 Locomotivkilometer pro Jahr und somit zufolge der obigen Angabe für Kohlen, Schmiermateriale u. s. w. eine Mehrausgabe von 1750 fl. verursachen, sohin pro Jahr und Bahnkilometer 146 fl.

Außerdem erfordert die Zahnradbahn eine vermehrte Bahnaufsicht und die Schmierung der Zahnstange; diese Mehrausgaben belaufen sich auf Grund gesammelter Erfahrungen auf rund 200 fl. pro Jahr und Bahnkilometer.

Werden diese beiden letztgenannten Beträge von zusammen 346 fl. capitalisirt, so entspricht denselben bei einem vierprocentigen Zinsfuße ein Capital von 8650 fl.

Die Zahnstange, sowie der Zahnradmechanismus, welche Constructionstheile bilden, die nur der Zahnradbahn eigenthümlich sind, müssen auch besondere Berücksichtigung erfahren; die Ausgabe hiefür beträgt pro Bahnkilometer etwa 18.000 fl.

Mithin stellt sich das Mehrerfordernis an Capital für 1 *km* Zahnradbahn auf etwa 26.600 fl. Nachdem anderweitige Mehrauslagen, immer den Vergleich mit Adhäsionsbahnen im Auge behalten, nicht vorkommen, eine solche weder für die Erneuerung der zufolge der Praxis einer Abnützung nicht unterliegenden Zahnstange, noch für die Unterhaltung des Geleises eintritt, in letzterer Beziehung sich die Ausgaben — einen consolidirten Bahnkörper für beide Systeme selbstverständlich vorausgesetzt — bei dem Zahnstangensystem infolge der leichteren Maschinen sogar vermindern, so muss nunmehr der obige Betrag von 26.600 fl. jenem Capital entgegengehalten werden, welches der Bau von 1 *km* Adhäsionsbahn im Gebirgsterrain erfordert. Es bedarf nämlich, um dem obigen Beispiele zu folgen, bei zwei Steilrampen, wovon die eine das Steigungsverhältnis von 30 Promille, die andere ein solches von 60 Promille besitzt, bei Anwendung des günstigeren Verhältnisses zur Ersteigung ein und derselben Höhe nahezu der doppelt so großen Bahnlänge. Nun sind die auf solche Weise bei gleicher Leistung in Ersparung kommenden Baukosten, auf 1 *km* Bahn bezogen, für eine nach Art der Semmering-, Brenner- oder Arlbergbahn ausgeführte Gebirgseisenbahn so groß, dass ein Betrag von 26.600 fl. gewiss nicht in Betracht kommen kann. So betragen die Baukosten für die Gebirgsstrecke Landeck-Bludenz der Arlbergbahn pro Kilometer exclusive des Arlbergtunnels 200.000 fl. und einschließlich desselben 500.000 fl. Die Linie Schrambach-Neudorf, als gewöhnliche Hauptbahn zweiten Ranges ausgeführt, würde pro Kilometer etwa 130.000 fl. beanspruchen.

Es dürfte von Interesse sein, noch derjenigen Bahnen zu erwähnen, welche nach dem System Abt ausgeführt oder in der Ausführung begriffen sind. Es sind dies:

Die Harzbahn, normalspurig, 30·5 *km* lang, wovon 7·8 *km* Zahnradbahn sind. Die Maximalsteigung beträgt in der Adhäsionsstrecke 25 Promille und in der Zahnradstrecke 60 Promille;

die Örtelsbruchbahn in Thüringen von der Station Lehesten in Schieferbrüche führend, mit einer Maximalsteigung von 80 Promille; in den Schieferbrüchen selbst sind schmalspurige Geleise mit Maximalsteigungen von 137 Promille gelegt;

die Bolanpassbahn in Indien, früher nach dem System Fairlie betrieben, jetzt im Umbau als Zahnradbahn mit 42 Promille Maximalsteigung im Thal und mit 80 Promille Maximalsteigung ober der Thalsohle begriffen;

die Venezuelabahn (Puerto Cabello-Valencia), 56·8 *km* lang, Schmalspurbahn mit Maximalsteigungen von 80 Promille; doch müssen selbst Strecken mit bloß 20 Promille mit Zahnstangen versehen werden, da wegen klimatischen Verhältnissen, insbesondere wegen häufig sich niederlassenden Heuschreckenschwärmen die für gewöhnliche Betriebseinrichtungen erforderliche Adhäsion nicht zu erzielen ist.

Zufolge der von der k. k. Regierung veranlassten Studie soll die projectirte Bahnverbindung Schrambach-Neuberg in folgenden Strecken mit Zahnstangen versehen werden, als:

Kernhof-Gschaid (5·670 *km*) in der Länge von 4·92 *km* und in der Steigung von 60 Promille;

Terz-Lahnsattel (3·640 *km*); die Zahnstange erhält eine Länge von 2·91 *km*; die Maximalsteigung beträgt 60 Promille. In der Station Lahnsattel wird der höchste Punkt der Bahn in 1010 Meter über dem adriatischen Meere erreicht;

Lahnsattel-Sulzriegel (2·645 *km*) mit einer Zahnstangenlänge von 1·960 *km* und der Maximalsteigung von 55 Promille.

Mithin beträgt die Länge der mit Zahnradmaschinen zu befahrenden Strecken zusammen 11·955 *km*; die Zahnstangen haben zusammen eine Länge von 9·79 *km*.

Die Abzweigung Terz-Gusswerk, eventuell Wegscheid soll als Adhäsionsbahn ausgeführt werden, da die größte Steigung in derselben bloß 25 Promille beträgt.

Was den zur Verfassung des Detailprojectes beanspruchten Credit von 70.000 fl. betrifft, so darf die Höhe desselben unter Rücksichtnahme auf das sehr schwierige Terrain und die große Wichtigkeit einer solchen Arbeit, deren Aufgabe es ist, jene Linie im Detail auszumitteln, welche unbeschadet der Zweckmäßigkeit mit

den geringsten Kosten auszuführen möglich ist, als angemessen betrachtet werden. In Betreff der Variante von Türnitz über den Annaberg und den Josefberg muss auf die Gründe, welche im Motivenberichte gegen die Ausführung dieser Bahnverbindung sprechen, verwiesen werden. Damit ist auch die Petition Nr. 4909 der Gemeinden Türnitz und Annaberg erledigt.

Zu den im Motivenberichte der k. k. Regierung gethanen Bemerkungen über die seinerzeitige Beschaffung der zur Durchführung des in Rede stehenden Projectes erforderlichen Geldmittel glaubt der Eisenbahnausschuss bei dem Umstande, als es sich bloß um die Verfassung des Detailprojectes handelt, die Höhe des aufzubringenden Capitals sich jedoch dermalen selbst annähernd nicht bestimmen läßt, die Kenntnisnahme jener Bemerkungen dem hohen Hause empfehlen zu sollen, indem derselbe zugleich den Antrag stellt:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den beiliegenden Gesetzentwurf, betreffend die Projectsverfassung für die Eisenbahnverbindung Schrambach-Neuberg nebst Abzweigung nach Gusswerk, eventuell Wegscheid auf Staatskosten, genehmigen.

Wien, 30. Mai 1888.

Jaworski,
Obmann.

Hladik,
Berichterstatter.

./.

Gesetz,

vom . . . .

betreffend

die Projectsverfassung für die Eisenbahnverbindung Schrambach-Neuberg nebst Abzweigung nach Gußwerk, eventuell Wegscheid auf Staatskosten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, das Detailproject für eine nach gemischtem Systeme theils als Adhäsions-, theils als Zahnstangenbahn herzustellende Eisenbahnverbindung von der Station Schrambach der niederösterreichischen Staatsbahnlinien über Freiland, St. Egyd, Terz und Mürzsteg nach Neuberg mit einer Abzweigung von Terz über Mariazell nach Gußwerk, eventuell nach Wegscheid durch Staatsorgane und auf Staatskosten aufstellen zu lassen.

Im Zusammenhange mit dieser Projectsverfassung sind zugleich die von den Interessenten zu gewärtigenden Beitragsleistungen zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die projectirte Bahn in bindender Form sicherzustellen und ist auf die Zusicherung ausreichender derartiger Beitragsleistungen hinzuwirken.

Artikel II.

Zu dem im Artikel I bezeichneten Zwecke wird der Regierung für das Jahr 1888 ein Credit von 70.000 fl. bewilligt.

Die für den bewilligten Credit in Anspruch genommenen Beträge sind vorläufig aus den Kassa-

beständen zu beschaffen und seinerzeit im Falle der Sicherstellung des Baues der genannten Bahnlinien aus dem Baucapitale derselben zu refundiren.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses des Abgeordnetenhauses

über die

vom Herrenhause angenommene Regierungsvorlage $\frac{612}{1835}$ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, X. Session, betreffend die Convertirung von Hypothekarforderungen der zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Creditanstalten, ferner über grundbücherliche Eintragungen eines neuen Pfandrechtes und der Rangordnung eines bereits haftenden Pfandrechtes.

Die seit lange her bestehende, überaus starke Belastung unseres gesammten Grund- und Hausbesitzstandes — namentlich mit der Grund- und Gebäudesteuer, welche noch durch allerlei vorschriftsmäßige „Zuschläge“ für unerläßliche Landes-, Bezirks- und Gemeindebedürfnisse, dann zu Schulzwecken 2c. mit den diesfälligen, stets wachsenden öffentlichen Anforderungen, fortan bedeutend gesteigert werden — nimmt mit diesen gesetzlichen Umlagen im großen allgemeinen Durchschnitte wohl schon mehr als die Hälfte des gesammten regelmäßigen Ertrages aller Liegenschaften in Anspruch.

Bringt man dabei auch die vielen, in letzter Zeit außergewöhnlich stark eintretenden Missernten und sonstigen häufigen Elementarschäden, dann vollends die gegenwärtige, durch allgemeine Weltconcurrenz herbeigeführte landwirtschaftliche Krise in Anschlag; so ist es wohl begreiflich, dass auch ganz gute, ja hervorragende, strebsame, fleißige und sparsame Wirte, Grund- und Hausbesitzer immer mehr in Schulden verfallen.

Diese schon äußerst bedenkliche Wahrnehmung fordert zu ernsten Erwägungen auf, um geeignete Mittel schleuniger und ausgiebiger Abhilfe in Anwendung zu bringen.

Die Gesetzgebung unserer Königreiche und Länder, wie auch des Reiches beschäftiget sich in der That bereits seit einiger Zeit mit dieser ebenso wichtigen als dringenden Aufgabe öffentlicher Fürsorge.

Aus diesem Motive erfloss namentlich das Gesetz vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, mit Nachsicht, beziehungsweise Herabminderung der Stempel- und Eintragungsgebüren zur Förderung der Umwandlung hochverzinslicher Hypothekarschulden in minder drückende.

Der gleichen ausdrücklich erklärten Absicht entsprang der Antrag des Reichsrathsabgeordneten Raczyński und Genossen ddo. 1. Februar 1883, welcher im hohen Abgeordnetenhause (Beilage 652 zu

den stenographischen Protokollen, IX. Session) eingebracht, auf Erweiterung grundbücherlicher Anmerkungen gerichtet und laut Einganges zum Berichte des Justizausschusses vom 23. Mai 1884 durch die untröstliche Erfahrung veranlasst wurde, dass die wohlthätigen Folgen der mit jenem Gesetze beabsichtigten Förderung von Convertirungen bezeichneter Art im erhofften Maße nicht eingetreten sind, und zwar offenbar deshalb, „weil Hypothekarcreditinstitute bei Gewährung von Darlehen die Ausstellung neuer, ihren Statuten entsprechender Schuldscheine fordern, der Hypothekarschuldner daher in die Zwangslage versetzt sei, zur Durchführung der Convertirung die mit Kosten und Zeitverlust verbundenen Prioritäts-Abtretungserklärungen der postlocirten Gläubiger vorerst erwirken zu müssen.

Der damalige Justizausschuss des Abgeordnetenhauses ging, zeuge seines vorcitirten Berichtes, „von der Anschauung aus, dass eine Erleichterung von derlei Convertirungen im Wege eines Justizgesetzes durch volkswirtschaftliche Rücksichten geboten und vom juristischen Standpunkte aus zulässig sei."

Nach verschiedenen Erwägungen hatte sich der Justizausschuss im Sinne des Raczinski'schen Antrages über „leitende Grundsätze" geeinigt, welche im wesentlichen lauteten, wie folgt:

1. Das zu erlassende Gesetz habe lediglich für Darlehen zu gelten, welche bei öffentlichen Creditinstituten und Fonden aufgenommen werden, weil bei diesen ein doloses Einverständnis zur etwaigen Convertirung schon getilgter Posten nicht zu besorgen ist, Privatpersonen auch schon nach der gegenwärtigen Gesetzgebung die Rangordnung der abzulösenden Forderung mittelst Cession erwerben können;

2. das zu erlassende Gesetz habe sich an das allgemeine Grundbuchsgesetz anzulehnen und eine Übertragungsform der Rangordnung zu schaffen, welche die für Privatpersonen leicht durchführbare Cession zu vertreten bestimmt sei, und welche weder die Rechte des Gläubigers der zu convertirenden Forderung, noch jene der nachfolgenden Hypothekargläubiger berühre (verletze), daher kein Convocationsverfahren, noch eine Zustimmung der letzteren erheische;

3. die Einverleibung der neuen Forderung soll entweder gleichzeitig mit der Löschung der abzulösenden Forderung oder in bestimmter Frist nach der Löschung erwirkt werden können;

4. der Ausschuss legte ganz besonderen Wert darauf, wenn bei solchen Übertragungen von Satzposten an Creditinstitute dem Hypothekarschuldner die allmälige Abzahlung durch Gewährung möglichst milder Annuitäten erleichtert wird; das sei an und für sich, besonders bei einem mit Execution bedrohten, vielleicht nur vorübergehend zahlungsunvermögenden Schuldner, auch ohne Herabsetzung des Zinsfußes sowohl für jeden Hypothekenbesitzer, als auch für postlocirte Hypothekargläubiger wohlthätig zu wirken geeignet.

Darnach ist dann vom damaligen Justizausschusse des Abgeordnetenhauses ein Gesetz entworfen und dem hohen Hause vorgelegt worden, welches den Gegenstand für so dringlich erkannte, dass diese Vorlage gleich am nächsten Tage, das ist den 24. Mai 1884 in Verhandlung genommen und ohne Änderung genehmigt wurde. (964 der Beilagen und stenographischen Protokolle, 24. Mai 1885, Seite 13142 bis 43.)

Das also beschlossene Gesetz wurde sofort dem Herrenhause zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung mitgetheilt. Die dortigen Verhandlungen gelangten in der juridischen Commission am 8. Februar 1885 zum Abschlusse. Unter diesem Datum war ein umfassender von zwei ehemaligen Justizministern: Hye als Commissionsobmann und Habietinek als Berichterstatter, unterzeichneter Bericht erstattet (§. 21 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses), worin die Commission angesichts der großen Anzahl von Hypothekarcapitalien mit unverhältnismäßig hoher Verzinsung zwar „eine durch wirtschaftliche Voraussicht dringend gebotene Maßregel in der Umwandlung dieser Capitalien in für den Hypotheksbesitzer minder drückende Schulden erblickte, desgleichen auch ausdrücklich anerkannte, dass eine solche Umwandlung selten im Wege einer Cession, in den weitaus meisten Fällen aber mittels Ausstellung neuer Schuldscheine erfolgen könne, zu deren Einverleibung in der bisherigen Rangordnung nach dem dermaligen Stande unserer Gesetzgebung allerdings wieder die oft mit großen Opfern an Geld und Zeit zu beschaffende Zustimmung der nachstehenden Hyothekargläubiger erforderlich erscheint"; dennoch trug aber die Commission Bedenken, dem hohen Herrenhause die Annahme des vorgelegten Gesetzentwurfes zu empfehlen, und zwar aus Gründen:

1. „Weil der Vorbehalt der bücherlichen Rangordnung das rechtliche Interesse der nachstehenden Hypothekargläubiger nahe berührt, die Rechte dieser Gläubiger eben damals mehrfach zum Gegenstande wissenschaftlicher Erörterungen geworden sind, welche noch nicht als abgeschlossen angesehen werden konnten;

2. weil die Anerkennung jenes Vorbehaltes zu Gunsten gewisser Institute und Fonde nicht bloß davon, ob die früher angedeuteten Schwierigkeiten einer Convertirung nicht etwa weit sicherer und wirksamer auch in anderer Weise beseitigt werden könnten, sondern auch noch davon abhängt, ob es überhaupt einen ausreichenden Grund dafür gibt, diesen Vorbehalt gewissen Instituten und Fonden zu gewähren, denselben aber anderen Gläubigern, welche behufs Convertirung hochverzinslicher Hypothekarcapitalien ebenfalls Darlehen zu geben bereit wären, zu verweigern."

Von diesen Erwägungen geleitet, stellte schließlich die juridische Commission dem Herrenhause den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, jedoch mit einer Resolution, worin die k. k. Regierung aufgefordert wurde, „behufs Beseitigung der einer Convertirung hochverzinslicher Hypothekarcapitalien entgegenstehenden Schwierigkeiten ehestens einen, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechenden und mit dem bestehenden materiellen und formellen Grundbuchsrechte möglichst übereinstimmenden Gesetzentwurf einzubringen."

Das hohe Herrenhaus hat in seiner Sitzung am 27. Februar 1885 nach durchgeführter Debatte diese beiden Commissionsanträge zum Beschlusse erhoben, ist nämlich über den mit Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 24. Mai 1884 angenommenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die grundbücherliche Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits haftenden Pfandrechtes, zur Tagesordnung übergegangen, hat aber gleichzeitig die Regierung aufgefordert, in der angedeuteten Richtung ehestens einen entsprechenden Gesetzentwurf einzubringen.

Diesem Ansinnen hat die k. k. Regierung durch ihre Gesetzesvorlage entsprochen, welche in der Herrenhaussitzung am 16. Februar 1886 der juridischen Commission zur Berathung zugewiesen wurde, deren Resultat das Substrat der neuerlichen Verhandlung lieferte, welche auch uns gegenwärtig beschäftigt.

Es ist bemerkenswert, dass die beiden ersten Gesetzentwürfe — sowohl der Initiativantrag aus dem Schoße des Abgeordnetenhauses im Jahre 1883, als auch die am 16. Februar 1886 im Herrenhause eingebrachte Regierungsvorlage — sich vorerst mit der Eintragung neuer Satzposten an Stelle der schon haftenden, jedoch gleichzeitig oder in bestimmter Frist zu löschenden Hypothekarschulden behufs deren Conventirung befassten, um bedrängten Hypotheksbesitzern beiläufig jene Hilfe zu gewähren, welche sonst leichter im kurzen directen Cessionswege ausführbar wäre, jedoch unter gegebenen Verhältnissen nicht zu erreichen ist.

Jener Convertirungsmodus beruht nämlich auf der thatsächlichen Erfahrung, dass harte Gläubiger ihre solventen Schuldner ungerne loslassen oder verlieren, insbesondere grundsätzlich keine Cessionen unterschreiben, wo dazu keine besondere Verpflichtung besteht, und selbst keine Quittung ausfolgen ohne vorläufige volle Bezahlung.

Bei solchen Forderungsberechtigten kann also kein öffentliches Creditinstitut, besonders mit Pfandbriefen interveniren, welches nach seinen Statuten, wie mehrere inländische Hypothekenbanken, namentlich z. B. die böhmische und mährische Landeshypothekenbank, keinen Pfandbrief ausfolgen, mithin kein Darlehen vollziehen darf, welches nicht vorschriftsmäßig mit einer angemessenen Hypothek gedeckt, respective nicht gehörig sichergestellt ist.

Deshalb muss der Schuldner unter den vorangedeuteten Umständen sich nach einer juristischen oder physischen Mittelsperson (gewisse Banken, Sparkassen und Vorschusskassen u. d. gl.) umsehen, welche dem Hypotheksbesitzer mit Rücksicht auf die demselben von jener wohlaccreditirten Hypothekenbank in angegebener Rangordnung zugesicherten Darlehensbeträge, natürlich unter vereinbarten Vorsichten und gegen besonderes Entgelt die zur Befriedigung des alten harten Gläubigers erforderliche Geldsumme auf kurze Zeit bis zur Durchführung der neuen Bankanleihe vorstreckt, um dann aus den Pfandbriefen den Ersatz seiner Vorschüsse zu erlangen.

Diese so combinirte Art der Convertirung von grundbücherlichen Satzposten umfasst eigentlich stets mehrere Rechtsgeschäfte, ist jedenfalls beschwerlich, umständlich und kostspielig, wodurch der allgemein angestrebte Vortheil für den ohnehin schon gedrückten Hypotheksbesitzer wesentlich beeinträchtiget wird, was gewiss manchen Convertirungswerber abzuschrecken geeignet ist.

Zu allem dem drängt sich bei dieser Convertirungsart durch combinirte Geld- und Rechtsgeschäfte ohne wahrnehmbaren Zusammenhang das in dem Commissionsberichte wiederholt hervorgehobene Bedenken auf, dass auch bei Wahrung des formellen Rechtes in vielen Fällen postlocirte Gläubiger in ihren Rechten materiell geschädigt werden könnten, indem auf diese Art „ganz oder theilweise schon getilgte bücherliche Satzposten wieder zur ursprünglichen Höhe aufleben gemacht werden könnten".

Diese Besorgniß hat in der Regierungsvorlage so prägnanten Ausdruck gefunden, dass im §. 5 derselben die Aufnahme des ausdrücklichen Rechtsvorbehaltes für jene grundbücherlich nachstehenden Hypothekargläubiger beantragt war: dass eine Hypothekarforderung, welche auf Grund dieses Gesetzes in der Rangordnung einer gelöschten Satzpost eingetragen wird, „bei der Kaufschillingsvertheilung vom nachstehenden Hypothekargläubiger auch aus solchen Gründen angefochten werden könne, welche dieser gegen die gelöschte Forderung, wenn sie noch eingetragen wäre, geltend machen könnte."

Eine solche Bestimmung wäre hingegen für die Convertirungen selbst sehr gefährlich, indem sie auch zu muthwilligen Anfechtungen hätte verleiten oder ermuthigen können. Darum hat die juridische Commission des Herrenhauses beschlossen, ihren Antrag auf die Convertirung von Forderungen nur mittels der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Creditinstitute zu beschränken. Bei diesen ist ein doloses Einverständnis und Vorgehen überhaupt nicht so leicht zu besorgen, noch möglich; bei ihnen hat man genaue Haupt- und Contobücher, denen vermöge besonderer Statuten, wie die Bücher der Österreichisch-ungarischen Bank, der Hypothekenbank des Königreiches Böhmens, der Allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt in Wien, die volle Beweiskraft gebürt, oder doch zufolge der Ministerialverordnung vom 28. October 1865, Nr. 110 das den Handelsbüchern unter Kaufleuten eingeräumte Maß der Beweiskraft zukömmt.

Zur vollen Beruhigung über das wahre Maß der zur Zeit noch aufrechten, eben zu convertirenden Forderung ist dem Grundbuchsgesuche bei Realisirung der Convertirung auch noch ein beglaubigter Auszug aus den Büchern der forderungsberechtigten Anstalt jedesmal beizulegen, woraus die frühere und die gegenwärtige Höhe ihrer Forderung ersichtlich ist.

Aus dem letzten Berichte der Herrenhauscommission vom 14. April 1888 (Seite 2, Absatz 4) ist überdies zu ersehen, dass „im Laufe der langwierigen (zweijährigen) Berathungen die baldige Erlassung eines Convertirungsgesetzes auch seitens mehrerer Landtage als höchst dringlich angeregt wurde".

Wahrscheinlich infolge dieser Anregungen hat der Herrenhausausschuss im Einvernehmen mit der k. k. Regierung eine wichtige, thatsächlich neue Convertirungsart der Regierungsvorlage beigefügt, eigentlich als §. 1 vorangestellt, welche geeignet ist, dem Hypotheksbesitzer direct in einfachster Weise schnelle, sichere und ausgiebige Erleichterungen ohne namhafte Kosten zu gewähren, indem es sämmtlichen Hypothekenbanken der Länder ebenso der österreichisch-ungarischen Bank in deren Hypothekarabtheilung und andern ermöglicht wird, ihren Schuldnern die ursprünglich höhere Darlehenverzinsung hinsichtlich deren noch aushaftenden Reste mittels einfacher, im öffentlichen Grundbuche bloß anzumerkender Erklärung herabzusetzen.

Wer in die eigenthümlichen Einrichtungen und Rechtsanschauungen nicht eingeweiht ist, wird es schwer begreifen, dass und warum solche Banken mit Pfandbriefen bei bloßen Zinsenreductionen bezüglich ihrer eigenen Forderungen nicht schon in der oben angedeuteten Weise verfahren, sondern weit schwieriger vorgehen zu müssen vermeinen.

Allen anderen Creditinstituten voran ging hierin die ehedem sogenannte „Österreichische Nationalbank", jetzt Österreichisch-ungarische Bank, welche schon circa 1856 Pfandbriefe in ihrer Hypothekarabtheilung eingeführt und in Betreff der diesfälligen Darlehen zuletzt „auf Grund der von dem Verwaltungsrathe am 7. September 1880 gefassten Beschlüsse die Hinausgabe von 5procentigen, $4^1/_2$procentigen und 4procentigen verlosbaren Pfandbriefen in der Weise festgesetzt hat, dass für Darlehen

in 5procentigen Pfandbriefen eine 6procentige Verzinsung,
„ $4^1/_2$ „ „ „ $5^1/_2$ „ „
„ 4 „ „ „ 5 „ „

nebst je 1procentiger Amortisation bedungen wird". Zugleich wurden jener Kundmachung der Bank die Bedingungen der Umwandlung höher verzinslicher Hypothekardarlehen in geringer verzinsliche angegeben. Zum Schlusse heißt es: Zu jeder Convertirung eines Darlehens in ein geringer verzinsliches ist die Ausstellung und Intabulirung einer neuen Schuldurkunde in gleicher Priorität, wie das bisherige Darlehen erforderlich und sind die diesfalls erwachsenden Kosten von dem Schuldner zu tragen.

Von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern haben die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, dann Mähren, Schlesien und Istrien bereits jedes seine Landeshypothekenbank; auch der niederösterreichische Landtag beschäftigt sich seit einigen Jahren mit einer solchen Einrichtung.

Der Landtag des Königreiches Böhmen hat gleich nach Wiedereinführung verfassungsmäßiger Zustände (in den ersten Sechziger Jahren) die Gründung einer Hypothekenbank „für das Königreich zur Förderung des Realcredites" (§. 1 des Bankstatuts) unternommen, mit der Bestimmung, dass die Hypothekenbank „auf

in Böhmen liegende Realitäten Darlehen, ausschließend in Pfandbriefen gewähre", und zwar so, dass „der Gesammtbetrag der von der Bank ausgegebenen Pfandbriefe niemals die Summe der erworbenen Hypothekarcapitalien übersteigen darf" (§. 2 des Statuts). Gerade diese ordnungsmäßigen Bestimmungen erschweren bisher alle Convertirungen eigener Hypothekardarlehen in geringere Verzinsung, wie weiterhin gezeigt wird.

„Das Königreich Böhmen haftet mit seinem Domestical- und Landesfonde für alle durch die Hypothekenbank eingegangenen Verbindlichkeiten (§. 3 der Statuten).

Die böhmische Landeshypothekenbank ist durchaus kein Erwerbsunternehmen, auf keinen Gewinn berechnet; sie schreibt ihren Hypothekarschuldnern ganz gleiche Zinsen, dass heißt genau in jener Höhe vor, wie die ihm darlehensweise übergebenen Pfandbriefe, beziehungsweise Coupons lauten, welche die Hypothekenbank selbst den Inhabern bei jedesmaliger Couponsfälligkeit innerhalb der auf jedem Pfandbriefe ersichtlichen (gedruckten) Zahlungsverbindlichkeit zahlen muss, nur dass erstere Zahlung halbjährig voraus und letztere am Schlusse eines jeden Semesters geschieht; außerdem ist zur Erhaltung des bedeutenden Verwaltungsapparates und anderer Auslagen ein jährlicher „Regiebeitrag" per ¼ Procent von jedem Darlehen, respective vom jeweiligen Reste bedungen; dieser Beitrag ist aber mit Rücksicht auf den Reservefond allen älteren Schuldnern erlassen und bloss auf neue Darlehen für wenige Jahre eingeschränkt. Der Berichterstatter ist in der Lage, diesfalls wegen der Wichtigkeit des vorliegenden Anliegens noch einige nähere Darlegungen anzufügen.

Die Landeshypothekenbank Böhmens hat ihre Wirksamkeit im Jahre 1865 begonnen mit dem Zinsfuße zu 5 Procent.

Bei aller Sorgfalt und Umsicht, auch bei der ganz unentgeltlichen Vermittelung des Absatzes der neuen Pfandbriefe vermochte sie lange deren Curs nicht auf den Nominalwerth zu bringen, um die Darlehensnehmer als Empfänger der Pfandbriefe so gut als möglich vor Verlusten zu bewahren.

Nachdem die fünfprocentigen Pfandbriefe endlich ihren Nennwerth überstiegen, wurde sofort zur Einführung vierprocentiger Darlehen und Pfandbriefe mit Einwilligung des Landtages geschritten und im Jahre 1882 mit der wirklichen Ausgabe vierprocentiger Pfandbriefe begonnen.

Diese im Interesse des Realbesitzes eingeführte Maßregel hatte einen so günstigen Erfolg, dass kaum drei Jahre darnach schon weitere fünfprocentige Darlehen und neue Ausfertigung solcher Pfandbriefe sistirt werden konnte, worauf bald auch die vierprocentigen Pfandbriefe den Paricurs erreichten. Seither wird das Bedürfnis der Zinsenherabsetzung älterer fünfprocentiger Capitalien bei der böhmischen Hypothekenbank umso dringender gefühlt.

Die competenten Organe haben eingehende Berathungen darüber gepflogen, wie derlei Umwandlungen bei der Hypothekenbank mit Beobachtung aller schuldigen Rücksichten durchzuführen wären.

Die Ansichten waren getheilt. Manche der Stimmberechtigten waren für anstandslose directe Bewilligung mittels einfacher Umschreibung in den Bankbüchern gegen bloßen Ausgleich der jetzt geringen Cursdifferenz, um den Umtausch, respective die Einziehung der fünfprocentigen Pfandbriefe für den noch aufrechten Rest des fünfprocentigen Darlehens mit vierprocentigen Pfandbriefen ohne Schaden für irgend einen Theil zu bewerkstelligen; doch die Majorität der Bankdirection und des Landesausschusses entschied für die größere Vorsicht nach der bereits eingeführten Übung der Österreichisch-ungarischen Bank und anderer Creditinstitute in Wien, mit der Forderung neuer Schuldverschreibungen und deren neuerlicher Einverleibung in der Rangordnung der ursprünglichen fünfprocentigen Darlehen, dies auch desshalb, weil die noch im Umlaufe befindlichen fünfprocentigen Pfandbriefe für den noch aushaftenden Darlehensrest eingezogen und getilgt werden müssen, bevor neue vierprocentige Pfandbriefe für dieselbe Hypothek in Umlauf gesetzt werden; man besorgte daher, dass jene Einlösung und Abschreibung der fünfprocentigen Schuld- und Pfandbriefe in den Bankbüchern dereinst für wirkliche Abzahlung gehalten und die neuerliche Vorschreibung des vierprocentigen Darlehens als neues Rechtsgeschäft angesehen und vielleicht angefochten werden könnte. Diese Skrupeln sind zwar offenbar übertrieben, da Herabsetzung der Zinsen und Zahlungsraten nur Erleichterungen für den Schuldner und für dessen Besitzstand sind, wie denn kein Theilnehmer etwa eine Kündigung der bezüglichen Satzpost beabsichtigt, geschweige erklärt oder annimmt, die angesuchte und gewährte Milderung im Lastenstande auch den im öffentlichen Buche nachfolgenden Hypothekargläubigern umsoweniger zum Nachtheile gereicht, da jenes alljährliche Ersparnis dem Hypothekshesitzer zur Bestreitung seiner anderweitigen Verbindlichkeiten zu statten kommt und das statutenmäßig gesicherte Recht zu freiwilligen Mehrabstattungen, auch zur Kündigung und Rückzahlung des ganzen jeweiligen Schuldrestes fortan unverkümmert bleibt.

Indessen, nach Einführung der entgegengesetzten Praxis sehen nun alle Fachmänner ein, dass die für alle Interessenten höchst wünschenswerte Vereinfachung der Umwandlung höher verzinslicher Darlehen in minder lästige bei Creditinstituten mit Pfandbriefen ohne Gefahr dereinstiger Anfechtung, wenn auch bloß mit muthwilligen Rechtsstreiten, nur unter dem Schutze des Gesetzes auf Grund klarer Bestimmungen möglich oder doch räthlich sei, wie diese eben im §. 1 der Vorlage enthalten, vom hohen Herrenhause in Übereinstimmung mit seiner juridischen Commission unter Zustimmung der k. k. Regierung bereits beschlossen und dem hohen Abgeordnetenhause zur Zustimmnng mitgetheilt sind.

Die Tragweite der wohlthätigen Wirkung dieser gesetzlichen Anordnungen wird aus folgenden Daten ersichtlich:

1. Die Hypothekenbank des Königreiches Böhmen hat laut ihres letzten veröffentlichten Rechnungsabschlusses mit Ende 1887 (respective bis zur Einstellung der fünfprocentigen Darlehen) insgesammt 21.607 Hypotheken mit 103,914.700 fl. ö. W. in fünfprocentigen Pfandbriefen belehnt.

Davon sind bisher abgeschrieben 40,869.700 fl. ö. W., inzwischen allerdings neue 41,823.500 fl. mit 4 Procent Verzinsung zugewachsen, darunter jedoch wenig über 15,600.000 fl. durch Convertirung; es verblieben also daselbst noch 63,045.000 fl. zu fünf Procent.

Durch die hinzugefügten Detailverzeichnisse der Bank ist weiterhin ziffermäßig dargelegt, wie ungleich die Convertirung sich bei den bisherigen Schwierigkeiten und Kosten vertheilt, dass diese dermal nur bei höheren Beträgen durch die dargebotenen Vortheile aufgewogen werden.

Denn von jenen convertirten, genau ausgewiesenen 15,601,059 fl. 28 kr. genießen den Vortheil bisher in Allem bloß 758 Hypotheken, und zwar:

306 Häuser mit	2,604.075 fl. 54 kr.
237 landtäfliche Güter mit	11,928.785 „ 99 „
215 sonstige Grundwirtschaften mit .	1,068.197 „ 75 „

Diese (kleineren) „Grundwirtschaften“ sind dabei schon offenbar mit dem relativ und absolut geringsten Antheile vertreten; doch entfällt hier auf jeden Einzelnen noch ein Durchschnittsbetrag per 4968 fl. 36 kr., ihre ursprünglichen Anlehen betrugen daher offenbar durchschnittlich über 5000 fl. zu fünf Procent; geht man aber weiter ein, wie sich das Verhältnis der Antheile an den noch aushaftenden fünfprocentigen Darlehen der Landeshypothekenbank gestalte, so findet man im ganzen 17.636 Hypotheken daran betheiligt, darunter 14.864 kleinere Grundwirtschaften (im Gegensatze zu landtäflichen Gütern), welche noch mit dem Schuldreste im Gesammtbetrage von 34,585.200 fl. zu fünf Procent aufgeführt erscheinen.

Hieraus ergibt sich ein Durchschnitt per 2326 fl. auf je eine „Grundwirtschaft“, das ist weit unter der Hälfte des Durchschnittes jener bereits convertirten fünfprocentigen Satzposten derselben Hypothekenbank ob den Grundwirtschaften gleicher Gattung.

Gerade für die ärmeren, mitunter auch die ältesten Hypothekarschuldner, welch' letztere vor Jahren den größten Abbruch an den empfangenen Pfandbriefen (durch deren noch niedrigen und unstäten Curs) erlitten, werden die vom böhmischen Landtage allen Theilnehmern an den früheren fünfprocentigen Darlehen der böhmischen Hypothekenbank zugedachten Erleichterungen an Zinsen und Rückzahlungsraten durch die allgemein eingeführten schwierigen Bedingungen verkümmert, ja häufig völlig vereitelt, weil sie jetzt zugleich von der Zustimmung, respective Willkür dritter Personen, der Tabulargläubiger abhängig gemacht wird. Ja, insolange die Convertirung durch Ausstellung und Verbücherung neuerlicher Schuldverschreibungen bedingt ist, mithin wirklich als neues Darlehen behandelt, daher auch sogar mit dem ein viertelprocentigen Regiebeitrag wieder belastet wird, sind alle kleinen Darlehen oder deren Reste, welche nicht mindestens noch volle fünfhundert Gulden ausmachen, geradezu von der diesfälligen Begünstigung völlig ausgeschlossen, weil 500 fl. der geringste Betrag ist, welcher in Gemäßheit des Statuts der böhmischen Hypothekenbank als Darlehen überhaupt verliehen werden kann. Durch das neue Gesetz wird auch dieser Anstand behoben, da die Pfandbriefe mit vier Procent ebenso, wie jene zu fünf Procent, gleichmäßig auch in Beträgen per 100 fl. bestehen, daher den Ausgleich in solchen Beträgen ermöglichen.

Ähnliche Verhältnisse und Vorgänge sind bei allen Creditinstituten im Staate, welche Hypothekarlehen in Pfandbriefen ertheilen. Allen kömmt der §. 1 der Gesetzesvorlage zustatten, ganz besonders jenen der einzelnen Länder. In dieser Hinsicht sind noch hervorzuheben:

2. Zwei solche Anstalten im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

Daselbst ist seit Juli 1883 eine

a) Landes-Hypothekenbankabtheilung, welche Darlehen in Pfandbriefen zu 4½ Procent ertheilt. Nach dem gedruckten Geschäftsberichte und Rechnungsabschlusse der Direction mit Ende des Jahres 1887 wurden daselbst Darlehen schon im Gesammtbetrage von 14,118.600 fl. realisirt.

b) Viel länger besteht zu Lemberg der galizische Bodencreditverein, welcher bereits mit Schluss des Jahres 1885 Hypothekardarlehen in Summa per 68,387.458 fl., und zwar mit 5 Procent- und 4 Procent-Pfandbriefen aufweist, jene zu 5 Procent in zwei Kategorien im Gesammtbetrage von nahezu 60 Millionen. Auch für diese beiden Creditinstitute und deren Schuldner wird die erleichterte und lastenlose Umwandlung des Zinsfußes von hohem Werte sein.

3. Die Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren, vom Landtage gegründet unter Aufsicht und Controle des Landesausschusses, besteht seit 1876, gewährt Hypothekardarlehen in Pfandbriefen zu 5½ Procent, 5 Procent und 4½ Procent, deren Gesammtbetrag bereits 20 Millionen überstieg. Ihre Pfandbriefe haben durchwegs guten Curs, was die Convertirung der Darlehen mit Herabsetzung der Zinsen zu Gunsten der Hypotheksbesitzer ermöglicht und in sichere Aussicht stellt, sobald die erforderlichen Erleichterungen hiefür ins Leben treten.

4. Die österreichisch-schlesische Bodencreditanstalt zu Troppau, seit 1869 gleichfalls unter Aufsicht des Landtages und Controle des Landesausschusses, für Hypothekardarlehen in Pfandbriefen mit 5 Procent und 4½procentiger Verzinsung; bei den dermaligen Verhältnissen ist wohl auch da eine Herabminderung der Darlehenverzinsung zu erwarten, wenn die Convertirung erleichtert werden wird. Nach der im vorjährigen „Compaß" veröffentlichten Übersicht betrugen die Darlehen am Schlusse des Jahres 1885 zu 5 Procent über 9 Millionen und zu 4½ Procent 1,191.200 fl.

5. Die Landesbodencreditanstalt der Markgrafschaft Istrien, seit 1881 zu Parenzo unter Oberaufsicht des Landtages, für Darlehen mit Pfandbriefen zu 5 Procent, deren schon anno 1885 für 2,181.500 fl. im Umlaufe waren, welcher Betrag seither bei der allgemein steigenden Tendenz solcher Papiere und Darlehen ohne Zweifel gestiegen sein wird.

Durch die Vermittlung aller dieser und ähnlicher, sich fortan mehrender und ihre solide Wirksamkeit ausbreitender Creditanstalten wird nun dem einheimischen Realbesitze ein ausgiebiger Dienst mittels der neuen Erleichterungen in Gemäßheit der Vorlage zukommen, wenn dieselbe Gesetzeskraft erlangt haben und von allen dabei betheiligten Creditinstituten bestens zum Nutzen der Hypotheksbesitzer ausgenützt werden wird.

Darum beeilt sich der unterzeichnete, mit der diesfälligen Vorberathung betraute Justizausschuss, indem er nach schleunigst durchgeführter Berathung über den zur verfassungsmäßigen Behandlung anher mitgetheilten Beschluss des hohen Herrenhauses vom 11. Mai l. J. bereits diesen umfassenden Bericht mit seinem zustimmenden Gutachten unter näherer Klarlegung der obwaltenden Verhältnisse erstattet und nur weniges noch zu den einzelnen Bestimmungen hinzufügen zu sollen erachtet.

ad §. 1. Nachdem die Wichtigkeit und Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit dieser Verfügung wohl schon hinlänglich dargethan ist, erübriget nur noch deren rechtliche Begründung. Diese liegt hauptsächlich in den grundsätzlichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches §§. 469, 928, 1500 und insbesondere §§. 1375 bis 1379; in dem letzteren wird geradezu erklärt: „die näheren Bestimmungen wo, wann und wie eine schon vorhandene Verbindlichkeit erfüllt werden soll, und andere Nebenbestimmungen, wodurch in Rücksicht auf den Hauptgegenstand oder Rechtsgrund keine Umänderung geschieht, sind ebensowenig als eine Neuerung anzusehen, wie die bloße Ausstellung eines neuen Schuldscheines oder einer anderen dahin gehörigen Urkunde" (also auch anderer Pfandbriefe). „Im Zweifel wird die alte Verbindlichkeit nicht für aufgelöst gehalten, so lange sie mit der neuen noch wohl bestehen kann."

So viel ist an sich klar; wenn ein Gläubiger irgend einem seiner Schuldner Schonung angedeihen läßt, indem er nicht von seinem vollen Rechte Gebrauch macht, ohne dass dadurch einem Dritten eine neue Last auferlegt oder zugemuthet wird, hat Niemand ein Recht, sich darüber zu beschweren, geschweige Einsprache dagegen zu erheben, und der schonende Gläubiger verliert, ohne ausdrücklichen Verzicht, keineswegs sein Pfandrecht.

Was den Cursausgleich in Pfandbriefen anbelangt, handelt es sich eben nur um Begleichung der wirklichen Werte, wodurch allein die Begünstigung des Hypotheksbesitzers zu erzielen ist. Dass niedriger verzinsliche Pfandbriefe jedenfalls einen verhältnismäßig geringeren Wert darstellen, als die höher verzinslichen, von demselben Creditinstitute emittirten Pfandbriefe, das ist wohl nicht zu bestreiten.

Der aus solcher Zinsenreduction resultirende effective Vortheil für die Hypothek und deren spätere Gläubiger stellt sich ziffermäßig dar durch die Thatsache, dass jeder Darlehensbetrag mit 5 Procent

verzinslich und 1 Procent Amortisationsquote, also bei jährlicher Gesammtzahlung (Annuität) von 6 Procent erst in 36½ Jahren amortisirt ist; wird aber die Verzinsung um 1 Procent ermäßigt, und dieses Procent vom Schuldner ebenfalls zur Amortisirung verwendet, so dass derselbe die frühere Annuität per 6 Procent fortleistet (freilich nunmehr mit 2 Procent Amortisation), dann ist sein ganzes Anlehen in 28 Jahren getilgt.

Bei dem angesetzten Limito auf höchstens fünf Procent Cursdifferenz ist zugleich eine angemessene Grenze gesetzt. Auch die weitere Vorsicht erscheint sachgemäß, dass durch jenen zulässigen Wertausgleich die Ziffer der grundbücherlich haftenden Forderung an Capital und Nebenverbindlichkeiten niemals überschritten werden darf; also nur in dem Falle, wenn darauf schon etwas abgezahlt und im öffentlichen Buche noch ein größerer Forderungsbetrag ungelöscht ist, als nach den bereits geleisteten Abzahlungen ziffermäßig aufrecht besteht, kann dem Schuldner (von der Hypothekenbank) an niedriger verzinslichen Pfandbriefen verhältnis- respective cursmäßig etwas mehr hinausgegeben und verrechnet werden, jedoch nie mehr, als zur vollständigen Tilgung des noch nicht bezahlten Forderungsrestes nothwendig ist; in keinem Falle aber wird ein höherer Ausgleichbetrag gestattet, als bis 5 Procent des zu bezahlenden, mit 5 Procent verzinslichen Forderungsrestes. In diesem Sinne fasst der Justizausschuss die Bestimmungen des §. 1 auf und hat nichts weiter zu bemerken.

Der Justizausschuss stellt daher nach Erwägung aller Umstände den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe dem mitgetheilten Beschlusse des hohen Herrenhauses vom 11. Mai 1888 vollinhaltlich beizutreten, sohin dem hier beigedruckten Gesetzesentwurfe die hohe Zustimmung zu ertheilen.

Wien, 16. Mai 1888.

Dr. Tonkli,
Obmann.

Dr. Trojan,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Convertirung von Hypothekarforderungen der zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigten Anstalten und die grundbücherliche Eintragung eines neuen Pfandrechtes in der Rangordnung eines bereits haftenden Pfandrechtes.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das auf einem Grundbuchsobjecte haftende Pfandrecht für die Forderung einer Anstalt, welche zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigt ist, wird dadurch, dass behufs Herabsetzung des Zinsfußes dieser Forderung an Stelle der hiefür ausgegebenen Pfandbriefe niedriger verzinsliche Pfandbriefe ausgegeben werden, in seinem Bestande, seiner Wirksamkeit und Rangordnung nicht berührt, sofern nur der Betrag der grundbücherlich haftenden Forderung an Capital und Nebenverbindlichkeiten nicht erhöht, und in dem Falle, wenn auf die Forderung bereits Theilzahlungen geleistet wurden, ohne dass eine entsprechende theilweise Löschung des Pfandrechtes stattgefunden hat, dem Schuldner an niedriger verzinslichen Pfandbriefen nicht mehr hinausgegeben wird, als zur vollständigen Tilgung des noch nicht bezahlten Forderungsrestes nothwendig ist. Der Betrag der dem Schuldner ausgefolgten niedriger verzinslichen Pfandbriefe darf jedoch den noch zu bezahlenden Forderungsrest um nicht mehr als fünf Procent übersteigen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass bei der Herab-

setzung des Zinsfußes längere Zahlungstermine festgesetzt werden, als für die Forderung früher bestimmt waren.

Die Convertirung ist auf Grund der von den Parteien über dieselbe errichteten Urkunde im Grundbuche anzumerken. Dem Grundbuchsgesuche ist auch ein legalisirter oder von der im §. 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 67 bezeichneten Behörde beglaubigter Auszug aus den Büchern der forderungsberechtigten Anstalt beizulegen, aus welchem die frühere und die gegenwärtige Höhe ihrer Forderung ersichtlich ist.

§. 2.

Wenn bezüglich eines auf einem Grundbuchsobjecte zu Gunsten einer unter öffentlicher Aufsicht stehenden, nach ihren statutarischen Zwecken Creditgeschäfte betreibenden Anstalt haftenden Pfandrechtes die Einverleibung der Löschung begehrt wird, so kann der Hypothekarschuldner gleichzeitig das Begehren stellen, dass auf demselben Grundbuchsobjecte in der Rangordnung des zur Löschung gelangenden Pfandrechtes für eine andere Anstalt der bezeichneten Art das Pfandrecht für eine neue Forderung eingetragen werde.

Auch ohne gleichzeitiges Begehren um Einverleibung der Löschung des haftenden Pfandrechtes kann der Hypothekarschuldner das Begehren stellen, dass in der Rangordnung dieses Pfandrechtes das Pfandrecht für eine neue Forderung zu Gunsten einer Anstalt der bezeichneten Art mit der Beschränkung eingetragen werde, dass dasselbe nur für den Fall Rechtswirksamkeit erlange, als binnen sechs Monaten nach der Bewilligung der Eintragung des neuen Pfandrechtes die Löschung des älteren Pfandrechtes einverleibt wird.

§. 3.

Einem auf Grund des §. 2 gestellten Begehren kann nur in dem Falle stattgegeben werden, wenn die Forderung, für welche das neue Pfandrecht eingetragen werden soll, jene Forderung, für welche das Pfandrecht bereits haftet, beziehungsweise wenn auf dieselbe Theilzahlungen geleistet worden sind, den noch nicht getilgten Rest derselben an Capital und Nebenverbindlichkeiten nicht übersteigt. Über die Höhe dieser letzteren Forderung, beziehungsweise des unberichtigt aushaftenden Restes derselben ist ein mit den im §. 1 bezeichneten Erfordernissen versehener Auszug aus den Büchern der forderungsberechtigten Anstalt dem Grundbuchsgesuche beizulegen.

§. 4.

Wird das neue Pfandrecht für eine Anstalt eingetragen, welche für ihre Forderung Pfandbriefe ausgibt, so kann dem auf Grund des §. 2 gestellten Begehren nur stattgegeben werden, wenn die For-

derung, für welche das neue Pfandrecht eingetragen werden soll, jene Forderung, für welche das Pfandrecht bereits haftet, an Capital und Nebenverbindlichkeiten nicht übersteigt, und in dem Falle, wenn auf die haftende Forderung bereits Theilzahlungen geleistet wurden, ohne dass eine entsprechende theilweise Löschung des Pfandrechtes stattgefunden hat, dem Schuldner an Pfandbriefen nicht mehr hinausgegeben wird, als zur vollständigen Tilgung des noch nicht bezahlten Forderungsrestes nothwendig ist.

Der Betrag der dem Schuldner ausgefolgten Pfandbriefe darf jedoch den noch zu bezahlenden Forderungsrest um nicht mehr als fünf Procent übersteigen.

Der im §. 3 bezeichnete Buchauszug ist auch in den Fällen dieses Paragraphen dem Grundbuchsgesuche beizulegen.

§. 5.

Der Bewilligung eines auf Grund des §. 2 gestellten Begehrens steht der Umstand nicht entgegen, dass für die neue Forderung längere Zahlungstermine festgesetzt werden, als für die ältere Forderung bestimmt waren.

§. 6.

Wird die im §. 2, Absatz 2 vorgesehene Einverleibung eines Pfandrechtes bewilligt, so ist in dem bewilligenden Bescheide der Kalendertag festzusetzen, mit welchem die dort bestimmte sechsmonatliche Frist zu Ende geht.

Wird das Gesuch um Einverleibung der Löschung des älteren Pfandrechtes noch vor Ablauf der offenen Frist angebracht und wird diesem Gesuche stattgegeben, so ist in dem bewilligenden Bescheide zugleich auszusprechen, dass das neue Pfandrecht rechtswirksam geworden und in die Rangordnung des zur Löschung gelangenden Pfandrechtes eingetreten sei.

Verläuft die Frist, ohne dass die Anbringung des bezeichneten Gesuches erfolgt, oder wird demselben nicht stattgegeben, so erlischt das neue Pfandrecht mit dem Zeitpunkte des Ablaufes der Frist und ist sammt allen in Bezug auf dasselbe vorgenommenen Eintragungen von amtswegen zu löschen.

§. 7.

Ist das zu löschende Pfandrecht belastet, so kann die Eintragung des neuen Pfandrechtes in der Rangordnung des ersteren nur dann bewilligt, beziehungsweise die Rechtswirksamkeit des neuen Pfandrechtes und der Eintritt desselben in diese Rangordnung nur dann ausgesprochen werden, wenn die Löschung der

Belastung einverleibt, oder die Belastung mit Zustimmung der Betheiligten auf das neu eingetragene Pfandrecht übertragen wird.

§. 8.

Haftet das zu löschende Pfandrecht simultan auf mehreren Grundbuchsobjecten, so kann die Eintragung des neuen Pfandrechtes in der Rangordnung des ersteren nur dann bewilligt, beziehungsweise die Rechtswirksamkeit des neuen Pfandrechtes und der Eintritt desselben in diese Rangordnung nur dann ausgesprochen werden, wenn das ältere Pfandrecht hinsichtlich aller Grundbuchsobjecte, auf welchen es haftet, gelöscht wird.

§. 9.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist Mein Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

wegen

vorläufiger Einführung eines Zuschlages zu den Zollsätzen für gebrannte geistige Flüssigkeiten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Mit Rücksicht auf die Regierungsvorlage, betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung wird vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes angefangen bis letzten August 1888 bei der Einfuhr der im allgemeinen Zolltarife vom 25. Mai 1882 (R. G. Bl. 1882 Nr. 47) unter der Tarifnummer 76 lit. a und b aufgeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ein Zuschlag von 36 fl. zu den Zollsätzen dieser Tarifnummer eingehoben.

§. 2.

Die bei Beginn der Wirksamkeit der Brantweinsteuerreform, auf welche die erwähnte Regierungsvorlage (§. 1) gerichtet ist, innerhalb der Zolllinie vorhandenen gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Verzollung nach dem allgemeinen Zolltarife und dem im §. 1 festgesetzten Zuschlage mittelst Zollbolleten nachgewiesen wird, bleiben frei von der mit der Brantweinsteuerreform verbundenen Belegung mit einer Nachsteuer.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Finanzminister und Mein Handelsminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Garantie und die Investitionen der Kaschau-Oderberger Eisenbahn.

Die Frage der Behandlung der Investitionen bei garantirten Eisenbahnen ist schon mehrfach erledigt worden und es bedarf zu ihrer allgemeinen Erwägung wohl nur des Hinweises auf die diesfällig erlassenen Gesetze, unter welchen jene vom 19. November 1885, R. G. Bl. Nr. 164 und vom 13. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 77, betreffend die Garantie und die Investitionen der k. k. priv. österreichischen Nordwestbahn und der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn der letzten Zeit angehören.

Wie dort, sind auch hinsichtlich der Investitionsauslagen der Kaschau-Oderberger Eisenbahn dieselben Gründe maßgebend, welche für das Einbeziehen der im öffentlichen Interesse von der Gesellschaft unter staatlicher Controle theils bereits verausgabter, theils noch zu verausgebender Investitionsbeträge in das vom Staate garantirte Anlagekapital sprechen.

Mit der Zunahme der Leistungen einer Eisenbahn muss auch deren Leistungsfähigkeit durch Erweiterung der baulichen Anlagen und Vermehrung der Einrichtungen erhöht werden, weil sonst die dem Unternehmen auferlegte Verpflichtung, den jeweiligen Anforderungen des Verkehres nach jeder Richtung hin zu entsprechen, nicht in Erfüllung gehen könnte.

Die Leistungen der Kaschau-Oderberger Eisenbahn sind seit dem Jahre 1879, also seit jenem Jahre, wo derselben durch das Gesetz vom 20. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 92 die Aufnahme eines Investitionsanlehens in der Höhe von 1,200.000 fl. bewilligt wurde, wirklich erheblich größer geworden, derart, daß damit wohl im Zusammenhange, die Gesellschaft in die erfreuliche Lage kam, seit jener Zeit nicht nur von der Staatsgarantie keinen Gebrauch machen zu müssen, sondern an den Staatsschatz Rückzahlungen an Zinsen für bereits erhaltene Garantievorschüsse leisten zu können. Die Kaschau-Oderberger Eisenbahn hat eine Länge von 427 Kilometer, wovon auf die österreichische Theilstrecke 64 Kilometer, auf die ungarische 363 Kilometer entfallen.

Die Zunahme der Leistungen ist aus den nachstehenden statistischen Daten ersichtlich. Es betrug die Anzahl der auf der ganzen Bahnlinie zurückgelegten

Zugskilometer im Jahre 1879	1,222.388,	im Jahre 1887	1,659.000
Bruttotonnenkilometer im Jahre 1879 . . .	270,633.157,	„ „ „	447,000.000
Nettotonnenkilometer „ „ 1879 . . .	115,257.735,	„ „ „	191,000.000

Die auf die österreichische Theilstrecke entfallenden Nettotonnenkilometer sind innerhalb der Jahre 1879 bis inclusive 1887 von 36,083.440 auf 67,370.169, somit um 31,286.729 Nettotonnenkilometer, das ist um 86·6 Procent gestiegen.

Nothwendigerweise mußten infolge einer solchen Verkehrszunahme auch die Bahnanlagen fortwährend nach Maßgabe des gesteigerten Bedürfnisses erweitert und die Einrichtungen entsprechend vermehrt werden, ähnlich, wie es auch bei Unternehmungen, die nicht zu den öffentlichen zählen, geschieht, sobald dieselben mit zunehmenden Aufträgen bedacht werden.

Zunächst wurde der damit verbundene Investitionsaufwand aus den oben genannten 1,200.000 fl. bestritten. Nach Erschöpfung dieser Summe mußte der weitere Investitionsbedarf aus den Betriebseinnahmen gedeckt werden und sind auf diese Weise bis Ende 1887 Investitionsauslagen bereits in der Höhe von 345.242 fl. 50 kr. in die Betriebsrechnung eingestellt worden.

Außerdem kam die Gesellschaft in die Lage, zu den gedachten Zwecken und speciell für die Erweiterung der Stationen Karwin und Lonkau, dann für die Anschaffung von 13 Locomotiven und anderer Fahrbetriebsmittel schwebende Schulden aufzunehmen, deren Zinsen und Tilgungsquoten gleichfalls als Ausgabsposten in die Betriebsrechnung eingestellt wurden.

Die Höhe der auf diese Weise zu Lasten der österreichischen Theilstrecke aufgelaufenen schwebenden Schulden, in welchen auch rückständige Amortisationsraten für angeschaffte Fahrbetriebsmittel inbegriffen sind, beziffert sich rund mit 446.000 fl. Nebstdem hat sich für die im Laufe des gegenwärtigen Jahres und in den nächsten Jahren für die österreichische Theilstrecke der Koschau-Oderberger Eisenbahn nothwendigen Investitionen nach den von der Gesellschaft vorgelegten approximativen Zusammenstellungen noch ein Erfordernis in der Höhe von 1,652.000 fl. herausgestellt, wie dies aus der beiliegenden ·/. tabellarischen Zusammenstellung hervorgeht. In derselben sind überhaupt alle Beträge ersichtlich, welche dem geplanten Anlehen zugrunde liegen.

Darunter gehört auch eine für nicht vorgesehene Investition zu bildende Reserve, welche sich mit Rücksicht auf die andauernd wachsenden Forderungen, an die Leistungsfähigkeit der Bahnlinie als unbedingt erforderlich ergibt und über welche die Gesellschaft nur unter Controle der Staatsverwaltung verfügen darf.

Es bleibt noch zu bemerken, dass die in der Regierungsvorlage mit dem approximativen Betrage von 375.000 fl. angenommene Ziffer der rückständigen Zinsen von den Garantievorschüssen auf Grund der im kurzen Wege eingeholten Aufklärungen insoferne eine Änderung erleidet, als der Betriebsüberschuss für das Jahr 1887 sich in der Wirklichkeit höher herausgestellt hat, als seinerzeit bei Ermittlung jener 375.000 fl. angenommen wurde. Derselbe beträgt, die staatliche Prüfung vorbehalten, nach dem Geschäftsabschlusse der Gesellschaft 68.488 fl. 36 kr. und ist wie die Betriebsüberschüsse der letzten Jahre auf Abschlag der Zinsen für die erhaltenen Garantievorschüsse in Anrechnung zu bringen.

Hienach würden diese noch ausständigen Zinsen nicht 375.000 fl., sondern nur 319.152 fl. 87 kr., somit um 55.847 fl. 13 kr. weniger betragen. Es ist daher auch für rückständige Zinsen der, unter Vorbehalt der staatlichen Bestätigung vorläufig als richtig anzusehende Betrag von 319.152 fl. 87 kr. in die Tabelle aufgenommnn worden.

Was die durch den Gesetzentwurf vorgesehene Rückzahlung der Garantieschuld sammt Zinsen an den Staatsschatz im Gesammtbetrage von 2,611.529 fl. 91 kr. betrifft, so erscheinen die Ausführungen der Regierungsvorlage über die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme und die hiedurch dem Staatsschatze erwachsenden Vortheile vollkommen zutreffend, und zwar namentlich auch, insoweit diese Ausführungen auf jene Erwägungen Bezug nehmen, welche seinerzeit für das Zustandekommen des Gesetzes vom 13. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 77, und der auf Grund dieses Gesetzes vereinbarten analogen Transaction mit der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn als maßgebend erkannt wurden.

Durch die hiernach ermöglichte sofortige Zurückzahlung der Garantievorschüsse sammt rückständigen Zinsen würde, wie in der Regierungsvorlage richtig ausgeführt worden ist, selbst in dem durchaus unwahrscheinlichen Falle, dass die Staatsgarantie bezüglich des für die Verzinsung und Tilgung des neuen Anlehens erforderlichen Jahresbetrages von 232.778 fl. 37 kr. ö. W. in Silber dauernd in vollem Umfange in Anspruch genommen werden sollte, ein namhaftes jährliches Ersparnis sich ergeben. Dieses jährliche Ersparnis beziffert sich, wenn der Regierungsvorlage entsprechend ein Minimalcurs von 90 Procent für die neu zu emittirenden Obligationen zu Grunde gelegt und der bei Begebung von fünfprocentigen Staatsrententiteln zu erzielende Cours von circa 93 Procent zum Vergleiche herangezogen wird, bei Berücksichtigung der früher hervorgehobenen Herabminderung des zurückzuzahlenden Zinsenbetrages mit dem Betrage von mindestens rund 24.300 fl., welches jährliche Mindererfordernis für den Staat dem Gewinne eines effectiven Capitalbetrages von rund 452.000 fl. gleichkommen würde.

Die Besorgnis einer dauernden erheblichen Inanspruchnahme der Staatsgarantie für die Kaschau-Oderberger Eisenbahn ist übrigens mit Rücksicht auf die eingangs hervorgehobene stetige Steigerung des

Verkehres und der Einnahmen der österreichischen Theilstrecke auch bei Gewährung der von der Regierung beantragten neuerlichen Erhöhung des garantirten Reinerträgnisses nahezu als ausgeschlossen anzusehen, indem das Reinerträgnis des Vorjahres, sobald die in die Betriebsrechnung eingestellten Investitionen aus derselben ausgeschieden werden, den Betrag der erhöhten Staatsgarantie übersteigt. Während nämlich die letztere den Betrag von 833.896 fl. 91 kr. ö. W. in Silber erreichte, würde das von der Kaschau-Oderberger Eisenbahn im Jahre 1887 erzielte Reinerträgnis sich auf 849.606 fl. 90 kr. belaufen.

In Erwägung der vorgebrachten Gründe stellt der Eisenbahnausschuss den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den Gesetzentwurf betreffend die Garantie und die Investitionen der Kaschau-Oderberger Eisenbahn genehmigen.

Wien, 30. Mai 1888.

Jaworski,
Obmann.

Hladik,
Berichterstatter.

·/.

Zusammenstellung

der Beträge, welche das mit dem beiliegenden Gesetzentwurfe in Antrag gebrachte Anlehen der Kaschau-Oderberger Eisenbahn in der Höhe von 5,500.000 fl. ö. W. in Silber begründen.

Post Nr.	Bezeichnung	Effectiver Geldbetrag einzeln fl.	einzeln kr.	zusammen fl.	zusammen kr.
1	Die Tilgung der schwebenden Schuld der Gesellschaft erfordert	. . . .	. . .	446.000	. . .
2	Die zunächst vorzunehmenden Investitionen betreffen und beanspruchen:				
	a) das zweite Geleise auf der 15·485 Kilometer langen Strecke Teschen—Dombrau	300.000	. . .		
	b) Weichenversicherungsanlagen in sämmtlichen Stationen .	100.000	. . .		
	c) Geleise und Wasserstationsanlagen, Hochbauten, Einfriedungen u. s. w., und zwar in den Stationen: Jablunkau 100.000 fl., Trzyniež 25.000 fl., Teschen 180.000 fl., Lonkau 4000 fl., Karwin 200.000 fl., Dombrau 62.000 fl. und Oderberg 80.000 fl., dann für Ausweichen in Bystritz 45.000 fl. und Reichwaldau 3000 fl.; zusammen	699.000	. . .		
	d) Inundationsdurchlässe in der Strecke Trsyniež—Teschen .	25.000	. . .		
	e) die Struszkaregulirung in der Strecke Dombrau—Oderberg	8.000	. . .		
	f) diverse kleinere, demnächst nothwendige Herstellungen . .	100.000	. . .		
	g) die Beschaffung von Fahrbetriebsmitteln, und zwar: 3 Secundärlocomotiven 51.000 fl., 16 Personenwagen 100.000 fl., Vacuumbremsen 13.000 fl., 433 verschiedene Lastwagen 829.000 fl., 2 Postambulancewagen 23.000 fl.; daher zusammen 1,016.000 fl., wovon zu Lasten der österreichischen Theilstrecke nach dem Schlüssel von 30 Procent rund entfallen:	310.000	. . .		
	h) die Nachschaffungen von Inventargegenständen	45.000	. . .		
	i) „ „ „ Materialvorräthen	65.000	. . .	1,652.000	. . .
3	Investitionsreserve	. . . .	. . .	348.000	. . .
4	Zur Rückzahlung an die Staatskasse sollen gelangen:				
	a) die Garantievorschüsse	2,292.377	04		
	b) die restlichen Zinsen hievon	319.152	87	2,611.529	91
	zusammen .	. . . .	. . .	5,057.529	91
	Diese Effectivsumme ergibt, den Emissionscurs des Anlehens mit 91·96 gerechnet, ein Nominale von rund 5,500.000 fl.				

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Garantie und die Investitionen der Kaschau-Oderberger Eisenbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, der Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Erhöhung des vom Staate für die österreichische Strecke der genannten Bahn garantirten jährlichen Reinerträgnisses bis zu jenem Betrage zuzusichern, welcher der zur Verzinsung und Tilgung eines mit vier Procent in Silber österreichischer Währung verzinslichen und innerhalb 74 Jahren rückzahlbaren Prioritätsanlehens im Nominalbetrage von 5,500.000 fl. ö. W. in Silber erforderlichen Annuität von 232.778 fl. 37 kr. ö. W. in Silber gleichkommt.

Die Modalitäten der Begebung des bezeichneten Prioritätsanlehens mit Einschluss des einzuhaltenden Minimalbegebungscurses unterliegen der Genehmigung der Staatsverwaltung.

Artikel II.

Der Erlös des nach Artikel I aufzunehmenden Prioritätsanlehens, aus welchem die Kosten der neuen Theilschuldverschreibungen bestritten werden dürfen, ist außerdem zu den folgenden Zwecken zu verwenden:

1. Zur Rückzahlung der der Gesellschaft vom Staate für die österreichische Strecke der Kaschau-Oderberger Eisenbahn gewährten Garantievorschüsse sammt hievon aufgelaufenen Zinsen;

2. zur Tilgung schwebender Schulden, sowie zur Bedeckung der im Jahre 1888 und in den folgenden Jahren erwachsenden Kosten für Investitionen (Erwei-

terungsbauten, Anschaffungen, Fahrparkvermehrung u. dgl.) der bezeichneten Bahnstrecke nach Maßgabe der hiezu einzuholenden vorgängigen Genehmigung oder nach Anordnung der Staatsverwaltung.

Artikel III.

Die im Artikel I angegebene Erhöhung des vom Staate für die Kaschau-Oderberger Eisenbahn garantirten jährlichen Reinerträgnisses hat nach Maßgabe der Begebung des neuen Prioritätsanlehens in Wirksamkeit zu treten.

Der jeweilig noch unbegebene Restbetrag des Erlöses der mit Genehmigung der Staatsverwaltung begebenen neuen Prioritätsobligationen hat als Baureservefond für die im Artikel II, Zahl 2 bezeichneten Zwecke zu dienen und ist unter Controle der Staatsverwaltung mit der Maßgabe fruchtbringend anzulegen, dass die hiedurch erzielten Erträgnisse der Betriebs- (Garantie) Rechnung der österreichischen Strecke der Kaschau-Oderberger Eisenbahn gutzubringen, etwaige Cursdifferenzen aber zu Gunsten oder zu Lasten des Baureservefondes zu verrechnen sind.

Artikel IV.

Für das im Sinne der vorstehenden Bestimmungen von der Regierung mit der Kaschau-Oderberger Eisenbahn abzuschließende Übereinkommen, sowie für die Ausgabe und bücherliche Eintragung der im Artikel I bezeichneten Prioritätsobligationen, dann für die aus diesem Anlasse zu errichtenden Acte und Urkunden einschließlich der Pfandbestellungsurkunde wird die Gebüren- und Stempelfreiheit, wie auch in Ansehung der vorerwähnten Prioritätsobligationen die Befreiung von den Couponstempelgebüren gewährt.

In Ansehung der nach Artikel II, Zahl 2 vorgesehenen Bahnanlagen wird die Befreiung von den Gebüren und Stempeln für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der bezeichneten Bahnanlagen, sowie von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Übertragungsgebür gewährt.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Brantweinsteuerausschusses

über den

von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf.

Dieser von der Regierung eingebrachte Gesetzentwurf, welcher einen integrirenden Bestandtheil der Spiritussteuergesetzgebung bildet, und welcher bereits sowohl in Bezug auf seine wesentlichen Bestimmungen als auch in Bezug auf dessen Motivirung in dem Ausschussberichte über die Brantweinsteuer (Nr. 631 der Beilagen) einer näheren Erörterung unterzogen worden ist, hat einige Änderungen seitens des Ausschusses erfahren.

Der in Rede stehende Gesetzentwurf hatte nämlich beantragt, dass die Alkoholausbeute bei den unter der Productbesteuerung stehenden Brennereien zum Zwecke der Zuweisung ihres Contingentes zu den amtlich angemeldeten Alkoholgraden für den Monat September 1884 um 5 Procent und für den Rest der Betriebsperiode 1884/85, sowie für die Betriebsperioden 1885/86 und 1886/87 um 22 Procent, dagegen bei den unter der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes gestandenen Brennereien um 80 Procent erhöht werden soll.

Ferner hatte die Regierungsvorlage bei Betheilung der nicht landwirtschaftlichen Brennereien einen Abzug beantragt, und zwar von 12 Procent bei denjenigen, welche zugleich mit Brantwein auch Presshefe erzeugt haben und von 40 Procent bei denjenigen, welche keine Presshefe erzeugt haben.

Nach diesen in der Regierungsvorlage angegebenen Betheilungsmaßstäben sollten die landwirtschaftlichen Brennereien statt der durchschnittlichen Erzeugung von 808.062 Hektoliter, 702.864 Hektoliter, die nicht landwirtschaftlichen Brennereien mit Presshefeerzeugung statt der durchschnittlichen Erzeugung von 193.400 Hektoliter, 148.036 Hektoliter und jene ohne Presshefeerzeugung statt der durchschnittlichen Erzeugung von 280.822 Hektoliter, 146.558 Hektoliter zugetheilt erhalten.

Diesen Bestimmungen der Regierungsvorlage gegenüber wurde im Ausschusse hervorgehoben, dass bei den Brennereien, welche der Productbesteuerung unterlagen, die Zuschläge von 5, beziehungsweise 22 Procent zu den angemeldeten Alkoholgraden allerdings zutreffen und die factische Erzeugung darstellen; während ein Zuschlag von bloß 80 Procent bei den Brennereien, welche der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes unterlagen, hinter der Wirklichkeit weit zurückblieb.

Demgemäß fand sich der Ausschuss bestimmt, in einem neuen Paragraphen, dem nunmehrigen §. 3, die Bestimmung aufzunehmen, derzufolge von dem der niedrigeren Consumabgabe unterworfenen Contingente

im Gesammtbetrage von 997.458 Hektoliter Alkohol ein Präcipuum von 40 Procent ausschließlich unter die landwirtschaftlichen Brennereien und die restlichen 60 Procent unter sie und die anderen in §. 2 gedachten Brennereien nach dem Verhältnisse ihrer durchschnittlichen Erzeugung vertheilt werden sollen.

Weiters wurde im ursprünglichen §. 3 der Regierungsvorlage, nunmehriger §. 4 des Ausschussantrages, der mit 80 Procent beantragte Zuschlag auf 100 Procent erhöht, dagegen der daselbst sub Zahl 3, Absatz 2, beantragte Abzug von 12, beziehungsweise 40 Procent fallen gelassen. Desgleichen entfällt nach den Anträgen des Ausschusses der in der Regierungsvorlage enthaltene §. 5 zur Gänze, nachdem derselbe durch die Beschlussfassung über den §. 3 des Brantweinsteuergesetzentwurfes, wonach die Regierungen die Contingente im gemeinsamen Einverständnisse zu erhöhen nicht berechtigt sein werden, gegenstandslos geworden ist.

Zu §. 7 hatte Abgeordneter Dr. Rutowski folgenden Antrag gestellt:

„Die Berechtigung die einer Brennerei zugetheilte Menge Alkohol nach dem niedrigeren Steuersatze zu produciren, kann von jeder Brennerei auf andere, aber nur landwirtschaftliche Brennereien übertragen, beziehungsweise veräußert werden. Die Übertragung kann auf die ganze zugetheilte Alkoholmenge oder auf einen Theil, respective auf den nicht erschöpften Rest der zugetheilten Menge stattfinden. Im ersten Falle werden aber von dem zugetheilten Contingente 50 Procent, in dem zweiten Falle von dem nicht erschöpften Reste 20 Procent in Abzug gebracht, welche nicht übertragbar sind."

Anlässlich dieses Antrages, welcher abgelehnt wurde, ist seitens der Regierung auf Wunsch eines Ausschussmitgliedes eine Erklärung folgenden Inhaltes abgegeben worden:

Ein Antrag wie der des Herrn Abgeordneten Dr. Rutowski sei bereits in der Enquêtecommission, auf deren Berathungsergebnissen der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf beruht, gestellt aber nicht angenommen worden. Denn es machte sich die Erwägung geltend, dass die Contingentirung der Brantweinproduction auf das landwirtschaftliche Interesse im allgemeinen sich stützt, dass also das einer einzelnen Brennerei zufallende Brantweincontingent ebensowenig wie die in der Sphäre des öffentlichen Rechtes liegende Berücksichtigung in anderen Steuerzweigen, z. B. im Zoll, durch privatrechtliche Abmachungen von einer Unternehmung auf eine andere übertragbar sein soll. Gegen den Einwurf, dass bei Anwendung der sogenannten Berechtigungsscheine die privatrechtliche Übertragung des von einer Brennerei nicht benutzten Theiles ihres Brantweincontingents auf eine andere Brennerei nicht gehindert werden könne, sei zu bemerken, dass hinsichtlich eines solchen Contingenttheiles, der ja in der betreffenden Brennerei nicht erzeugt wird, mithin auch nicht aus der Erzeugungsstätte dieser Brennerei weggebracht werden kann, ein Berechtigungsschein nicht möglich sein wird, indem ein solcher Schein nur bestätigen soll, dass eine in einer Brennerei innerhalb ihres Brantweincontingents erzeugte Brantweinmenge (Alkoholmenge), obwohl dieselbe zu dem niedrigeren Satze der Consumabgabe abzufertigen gewesen wäre, doch über Verlangen des Brennereiunternehmers zu dem höheren Satze abgefertigt worden ist.

Dem Wunsche desselben Ausschussmitgliedes wegen Aufnahme dieser Erklärung in den Bericht wird hiemit Folge gegeben.

Der Ausschuss beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle dem beifolgenden Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen."

Wien, 29. Mai 1888.

Jaworski,
Obmann.

Meznik,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf.

Regierungsvorlage.

§. 1.

Die individuelle Vertheilung der Alkoholmenge, welche kraft §. 3, Z. 3 des Gesetzes vom . . . . . . , betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung (R. G. Bl. Nr.) die unter die Consumabgabe fallenden Brantweinbrennereien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum niedrigeren Satze der Consumabgabe in je einer Betriebsperiode erzeugen dürfen, erfolgt vorerst für die Betriebsperioden 1888/89, 1889/90 und 1890/91.

Nach Ablauf dieser drei Betriebsperioden findet eine neue Vertheilung statt und ebenso nach Ablauf von je drei weiteren Betriebsperioden.

§. 2.

Bei der ersten Vertheilung werden berücksichtigt:

1. Die unter die Consumabgabe fallenden landwirtschaftlichen und anderen Brennereien, welche innerhalb des Zeitraumes vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 im Betriebe waren;

2. die innerhalb des erwähnten Zeitraumes nicht im Betriebe gewesenen unter die Consumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien, welche

a) bereits vor dem 1. September 1884 bestanden, zuletzt in einer der Betriebsperioden 1881/82, 1882/83 und 1883/84 im Betriebe waren und vor dem 1. Jänner 1889 wieder in Betrieb gesetzt werden,

Anträge des Ausschusses.

§. 1.

Die individuelle Vertheilung der Alkoholmenge, welche kraft §. 3, Z. 2 des Gesetzes vom . . . . . . betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung (R. G. Bl. Nr.) die unter die Consumabgabe fallenden Brantweinbrennereien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum niedrigeren Satze der Consumabgabe in je einer Betriebsperiode erzeugen dürfen, erfolgt vorerst für die Betriebsperioden 1888/89, 1889/90 und 1890/91.

Nach Ablauf dieser drei Betriebsperioden findet eine neue Vertheilung statt und ebenso nach Ablauf von je drei weiteren Betriebsperioden.

§. 2.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

b) in der Zeit vom 1. September 1884 bis 1. Jänner 1888 errichtet wurden oder doch schon vor dem 1. Jänner 1888 in der Errichtung begriffen waren;

3. die innerhalb des Zeitraumes vom 1. September 1884 bis letzten August 1887 nicht im Betriebe gewesenen, unter die Consumabgabe fallenden nicht landwirtschaftlichen Brennereien, welche vor dem 1. Jänner 1888 in Betrieb gesetzt wurden.

§. 3.

Für die erste Vertheilungsperiode werden die Betheilungsmaßstäbe in folgender Weise festgestellt, und zwar:

I. Für die im §. 2, Z. 1 bezeichneten Brennereien:

1. Zuerst wird die Alkoholmenge ermittelt, welche jede solche Brennerei in jeder der Betriebsperioden 1884/85, 1885/86 und 1886/87 versteuert hat, und hiezu bei jeder landwirtschaftlichen Brennerei die Alkoholmenge zugeschlagen, welche dem kraft §. 27 oder kraft §. 61 des Brantweinsteuergesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63) wegen theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1878, betreffend die Besteuerung der Brantweinerzeugung sowie wegen Besteuerung der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefeerzeugung und wegen Erhöhung des Einfuhrzolles auf Presshefe gewährten Nachlasse an der Alkoholausbeute oder an dem zu versteuernden Alkoholgehalte entspricht.

2. Das Ergebnis (Z. 1) wird, wenn die Brennerei unter der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes stand, für jede der unter Z. 1 erwähnten Betriebsperioden um 80 Procent, und wenn die Brennerei unter der Productbesteuerung stand, für den Monat September 1884 um 5 Procent und für den Rest der Betriebsperiode 1884/85, sowie für die Betriebsperioden 1885/86 und 1886/87 um 22 Procent erhöht.

Stand die Brennerei theils unter der Pauschalirung, theils unter der Productbesteuerung, so wird bei der der einen oder anderen Besteuerungsart zufallenden Alkoholmenge das zugehörige Maß der Erhöhung angewendet.

3. Entweder die ganze auf solche Weise (Z. 1 und 2) für den Zeitraum vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 erhaltene Menge Alkohol oder die Hälfte oder ein Drittheil derselben, je nachdem die

Anträge des Ausschusses.

§. 3 (neu).

Von dem unter die niedrigere Consumabgabe fallenden Contingente im Gesammtbetrage von 997.458 Hektoliter Alkohol werden 40 Procent nur unter die landwirtschaftlichen Brennereien und 60 Procent unter alle nach dem §. 2 zur Betheilung gelangenden Brennereien vertheilt werden.

§. 4.

Für die erste Vertheilungsperiode werden die Betheilungsmaßstäbe in folgender Weise festgestellt, und zwar:

I. Für die im §. 2, Z. 1 bezeichneten Brennereien:

1. Zuerst wird die Alkoholmenge ermittelt, welche jede solche Brennerei in jeder der Betriebsperioden 1884/85, 1885/86 und 1886/87 versteuert hat, und hiezu bei jeder landwirtschaftlichen Brennerei die Alkoholmenge zugeschlagen, welche dem kraft §. 27 oder kraft §. 61 des Brantweinsteuergesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63) wegen theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1878, betreffend die Besteuerung der Brantweinerzeugung sowie wegen Besteuerung der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefeerzeugung und wegen Erhöhung des Einfuhrzolles auf Presshefe gewährten Nachlasse an der Alkoholausbeute oder an dem zu versteuernden Alkoholgehalte entspricht.

2. Das Ergebnis (Z. 1) wird, wenn die Brennerei unter der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes stand, für jede der unter Z. 1 erwähnten Betriebsperioden um **100** Procent, und wenn die Brennerei unter der Productbesteuerung stand, für den Monat September 1884 um 5 Procent und für den Rest der Betriebsperiode 1884/85, sowie für die Betriebsperioden 1885/86 und 1886/87 um 22 Procent erhöht.

Stand die Brennerei theils unter der Pauschalirung, theils unter der Productbesteuerung, so wird bei der der einen oder anderen Besteuerungsart zufallenden Alkoholmenge das zugehörige Maß der Erhöhung angewendet.

3. Entweder die ganze auf solche Weise (Z. 1 und 2) für den Zeitraum vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 erhaltene Menge Alkohol oder die Hälfte oder ein Drittheil derselben, je nachdem die

Regierungsvorlage.

Brennerei bloß in einer oder in zwei von diesen drei Betriebsperioden oder in allen drei im Betriebe stand, bildet den Betheilungsmaßstab der Brennerei.

Bei nicht landwirtschaftlichen Brennereien wird jedoch ein Abzug gemacht, und zwar von 12 Procent bei denjenigen, welche zugleich mit Brantwein auch Presshefe erzeugt haben und von 40 Procent bei denjenigen, welche keine Presshefe erzeugt haben.

II. Für die unter §. 2, Z. 2, lit. a und b fallenden landwirtschaftlichen Brennereien wird der Betheilungsmaßstab nach dem Umfange der Betriebsanlagen mit Berücksichtigung der den Betriebsumfang betreffenden Bedingungen ihres landwirtschaftlichen Charakters im Verhältnisse zu den Betheilungsmaßstäben, welche nach Maßgabe des Punktes I für landwirtschaftliche Brennereien ermittelt worden sind, nach Einholung des Gutachtens zweier Sachverständigen aus dem Kreise der landwirtschaftlichen Brantweinerzeuger von der betreffenden Finanzlandesbehörde festgestellt.

III. Für eine unter §. 2, Z. 3 fallende nicht landwirtschaftliche Brennerei erfolgt die Feststellung des Betheilungsmaßstabes in der unter II angeordneten Weise nur mit dem Unterschiede, dass die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Charakters der Brennerei wegfällt und das Verhältnis zu den nach Maßgabe des Punktes I für nicht landwirtschaftliche Brennereien ermittelten Betheilungsmaßstäben zu beachten ist.

§. 4.

Bei jeder auf die erste Vertheilung folgenden Vertheilung werden die bereits bei der unmittelbar vorausgegangen Vertheilung bedachten Brennereien und die inzwischen neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien berücksichtigt.

Als Betheilungsmaßstäbe haben bei den zuerst erwähnten Brennereien die Alkoholmengen zu dienen, welche sie in der unmittelbar vorangegangenen Vertheilungsperiode durchschnittlich in einer Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugt haben.

Für die neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien werden die Betheilungsmaßstäbe nach dem Umfange der Betriebsanlagen dieser Brennereien mit Berücksichtigung der den Betriebsumfang betreffenden Bedingungen ihres landwirtschaftlichen Charakters im entsprechenden Verhältnisse zu den Betheilungsmaßstäben, welche für andere landwirtschaftliche Brennereien anzuwenden sind, nach Einholung des Gutachtens zweier Sachverständiger aus dem Kreise der landwirtschaftlichen Brantweinerzeuger von der betreffenden Finanzlandesbehörde festgestellt.

Anträge des Ausschusses.

Brennerei bloß in einer oder in zwei von diesen drei Betriebsperioden oder in allen drei im Betriebe stand, bildet den Betheilungsmaßstab der Brennerei.

II. Für die unter §. 2, Z. 2, lit. a und b fallenden landwirtschaftlichen Brennereien wird der Betheilungsmaßstab nach dem Umfange der Betriebsanlagen mit Berücksichtigung der den Betriebsumfang betreffenden Bedingungen ihres landwirtschaftlichen Charakters im Verhältnisse zu den Betheilungsmaßstäben, welche nach Maßgabe des Punktes I für landwirtschaftliche Brennereien ermittelt worden sind, nach Einholung des Gutachtens zweier Sachverständigen aus dem Kreise der landwirtschaftlichen Brantweinerzeuger von der betreffenden Finanzlandesbehörde festgestellt.

III. Für eine unter §. 2, Z. 3 fallende nicht landwirtschaftliche Brennerei erfolgt die Feststellung des Betheilungsmaßstabes in der unter II angeordneten Weise nur mit dem Unterschiede, dass die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Charakters der Brennerei wegfällt und das Verhältnis zu den nach Maßgabe des Punktes I für nicht landwirtschaftliche Brennereien ermittelten Betheilungsmaßstäben zu beachten ist.

§. 5.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

§. 5.

Sollte kraft §. 3, Z. 2 des Gesetzes vom . . . . . . , betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefeerzeugung (R. G. Bl. Nr.) eine Erhöhung der dem niedrigeren Satze der Consumabgabe zugewiesenen Alkoholmenge eintreten, so ist der Antheil der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an dieser Erhöhung ausschließlich auf die unter die Consumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien nach den für dieselben geltenden Betheilungsmaßstäben zu vertheilen.

§. 6.

Jede Brennerei hat ihren Anspruch auf die Erzeugung von Alkohol zum niedrigeren Satze der Consumabgabe spätestens vier Wochen vor Beginn der betreffenden Vertheilungsperiode (§. 1) bei der Finanzbehörde erster Instanz anzumelden.

Brennereien, welche hinsichtlich der zuzuweisenden Alkoholmenge als landwirtschaftliche Brennereien berücksichtigt werden wollen, haben zugleich mit dem obigen Anspruche die Nachweisung der nach dem Brantweinsteuergesetze für die Behandlung als landwirtschaftliche Brennerei vorgezeichneten Bedingungen zu liefern.

Für die erste Vertheilung schließt jedoch der Umstand, dass eine Brennerei auch außer dem achtmonatlichen Zeitraume, welchen der §. 27 des im vorstehenden §. 3 erwähnten Gesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63) bezeichnet, im Betriebe war, die Anerkennung derselben als landwirtschaftliche nicht aus. Die Finanzbehörde erster Instanz erkennt über die Frage, ob die Brennerei den erwähnten Anspruch wirklich hat, beziehungsweise als landwirtschaftliche zu behandeln ist und stellt, falls sie diesen Anspruch anerkennt und kraft der vorstehenden §§. 3 und 4 nicht eine andere Finanzbehörde hiezu berufen ist, den Betheilungsmaßstab fest, unter Freilassung des Recurses an die Finanzbehörde zweiter Instanz, welche endgiltig entscheidet.

§. 7.

Wenn einzelne Brennereien die ihnen für den niedrigeren Satz der Consumabgabe zugetheilte Alkoholmenge in einer Betriebsperiode theilweise oder gar nicht erzeugen, so kann der Finanzminister die für diesen Satz verfügbar gewordene Alkoholmenge, insoweit es thunlich ist, anderen Brennereien in der betreffenden Betriebsperiode zuweisen. Jedoch sind in erster Linie neu entstandene landwirtschaftliche

Anträge des Ausschusses.

(Entfällt).

§. 6.

Jede Brennerei hat ihren Anspruch auf die Erzeugung von Alkohol zum niedrigeren Satze der Consumabgabe spätestens vier Wochen vor Beginn der betreffenden Vertheilungsperiode (§. 1) bei der Finanzbehörde erster Instanz anzumelden.

Brennereien, welche hinsichtlich der zuzuweisenden Alkoholmenge als landwirtschaftliche Brennereien berücksichtigt werden wollen, haben zugleich mit dem obigen Anspruche die Nachweisung der nach dem Brantweinsteuergesetze für die Behandlung als landwirtschaftliche Brennerei vorgezeichneten Bedingungen zu liefern.

Für die erste Vertheilung schließt jedoch der Umstand, dass eine Brennerei auch außer dem achtmonatlichen Zeitraume, welchen der §. 27 des im vorstehenden §. 3 erwähnten Gesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63) bezeichnet, im Betriebe war, die Anerkennung derselben als landwirtschaftliche nicht aus. Die Finanzbehörde erster Instanz erkennt über die Frage, ob die Brennerei den erwähnten Anspruch wirklich hat, beziehungsweise als landwirtschaftliche zu behandeln ist und stellt, falls sie diesen Anspruch anerkennt und kraft der vorstehenden §§. **4 und 5** nicht eine andere Finanzbehörde hiezu berufen ist, den Betheilungsmaßstab fest, unter Freilassung des Recurses an die Finanzbehörde zweiter Instanz, welche endgiltig entscheidet.

§. 7.

(Unverändert.)

Regierungsvorlage.

Brennereien zu berücksichtigen, welche noch nicht betheilt sind.

§. 8.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt mit 1. September 1888 in Wirksamkeit.

§. 9.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Anträge des Ausschusses.

§. 8.

(Unverändert.)

§. 9.

(Unverändert.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1885, R. G. Bl. Nr. 65, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau der Mühlkreisbahn.

Der Artikel III des Gesetzes vom 29. April 1885, R. G. Bl. Nr. 65, bestimmt, dass die Einzahlung auf die von der Staatsverwaltung zu übernehmenden Stammactien im Betrage von 900.000 fl. in drei gleichen Jahresraten von je 300.000 fl. erfolgen, die erste dieser Jahresraten aber nicht vor dem Jahre 1887 und keinesfalls früher geleistet werden solle, als bis nach vorausgegangener und gehörig nachgewiesener Einzahlung und Verwendung der vom Lande Österreich ob der Enns und den Concessionären zu leistenden Capitalsbeträge die Localbahn von Linz-Urfahr über Neufelden nach Aigen concessionsmäßig vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben sein wird.

Die Concessionäre vermögen jedoch zu dem der Vollendung nahen Baue der genannten Strecke, welche voraussichtlich am 15. October 1888 eröffnet werden dürfte, die erforderlichen Geldmittel im Wege der Escomptirung des Staatsbeitrages durch Creditinstitute nur dann zu erreichen, wenn für die Auszahlung des Staatsbeitrages ein bestimmter Termin festgesetzt werden kann.

In Erwägung, dass die von den Interessenten geleisteten Einzahlungsbeträge auf die von denselben gezeichneten Prioritäts- und Stammactien bereits vollständig zur bestimmungsmäßigen Verwendung gelangt sind, sowie dass die Strecke Linz-Urfahr-Aigen — die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen Geldmittel vorausgesetzt — bis 15. October concessionsmäßig vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben sein wird, verlangt die Regierung die theilweise Abänderung des Artikels III des obcitirten Gesetzes, um dem Localbahnunternehmen die Zusicherung eines bestimmten für den 15. October 1888 lautenden Termines zur Auszahlung der ersten Jahresrate ertheilen zu können.

Nachdem hiedurch die Eröffnung der genannten Theilstrecke der Mühlkreisbahn und damit zugleich auch der Baufortschritt der ganzen Bahn gefördert, jene Eröffnung nach den Angaben der k. k. Regierung am 15. October 1888 als bestimmt vorausgesetzt werden darf und die Auszahlung der ersten Jahresrate an die Concessionäre laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1885, R. G. Bl. Nr. 65, für denselben Zeitpunkt fällig würde, so beantragt der Eisenbahnausschuss:

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle den beiliegenden Gesetzentwurf genehmigen.“

Wien, 30. Mai 1888.

Jaworski,
Obmann.

Hladik,
Schriftführer.

/

Gesetz

vom . . . . ,

über die

theilweise Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1885, R. G. Bl. Nr. 65, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau der Mühlkreisbahn.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In theilweiser Abänderung der Bestimmung im Artikel III, 2. Absatz des Gesetzes vom 29. April 1885, R. G. Bl. Nr. 65, wird die Regierung ermächtigt, die Leistung der ersten Ratenzahlung auf die vom Staate nach Artikel I des bezogenen Gesetzes zu übernehmenden Actien (Stammactien) der für die Localbahn von Linz-Urfahr über Neufelden nach Aigen (Mühlkreisbahn) zu bildenden Actiengesellschaft für den 15. October 1888 ohne Vorbehalt zuzusichern.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes in Horodenka um Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Reichsrathsabgeordneten Jacob Freiherrn v. Romaszkan wegen der Übertretung nach §. 487 St. G.

Mittels des an das Präsidium des hohen Abgeordnetenhauses gerichteten Schreibens vom 27. April 1888, Z. 1314, hat das k. k. Bezirksgericht in Horodenka das Ansuchen um Zustimmung des hohen Abgeordnetenhauses zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Jacob Freiherrn v Romaszkan wegen Übertretung nach §. 487 St. G. gestellt.

Aus den dem Ansuchen beigeschlossenen Acten ist nachstehender Sachverhalt zu entnehmen:

Am 20. November 1887 erschien in der Gemeindekanzlei in Horodenka der dortige Insasse Hryćko Petryszyn und hat sich beschwert, dass er im Monate October 1887 als Vorspannsleister zur Fahrt mit zwei Arrestanten von Horodenka nach Gwoździec bestimmt, durch den escortirenden Gendarmeriewachtmeister Witoszyński unterwegs von Czerniatyn aus, nach Hause zurückgeschickt und für die Fahrt nur mit 20 kr. entlohnt wurde, wodurch er ob des hiedurch verursachten Zeitverlustes sich verkürzt fühlt und um Erwirkung einer entsprechenden Entlohnung bittet.

Diese protokollarisch aufgenommene, durch Petryszyn mittels Handzeichens, dann durch den Gemeindesecretär Diaków als Schriftführer und den Bürgermeister Freiherrn v. Romaszkan gefertigte Beschwerde wurde mittels Note des Gemeindeamtes in Horodenka vom 21. November 1887, Z. 1743, dem k. k. Landesgendarmeriecommando in Lemberg übermittelt.

In dieser durch den Bürgermeister Freiherrn v. Romaszkan gefertigten Note ist der Vorfall mit Petryszyn näher besprochen, namentlich dass schon von der Gendarmeriekaserne in Horodenka der Postencommandant Witoszyński auf den Vorspannsgeber Petryszyn gedrungen hat, er möge weiter als nach Gwoździec, das heißt bis nach Kolomea fahren, dass in der $4^1/_2$ Kilometer entfernten Ortschaft Czerniatyn der Postenführer vor dem Wirtshause anhalten und den Propinationspächter herausrufen ließ, welch' letzteren er aufgefordert, er möge sich zum Gutspächter Leib Streisler begeben und von diesem eine Fahrtgelegenheit nach Kolomea erwirken. Der Gutspächter Leib Streisler willigte ein und der Postenführer ließ den Petryszyn in den Gutshof hineinfahren, die Arrestanten absteigen, bezahlte den Petryszyn mit 20 kr. und hieß ihn nach Hause zurückkehren.

Das Gemeindeamt zeigt dieses dem k. k. Landesgendarmeriecommando mit der Bemerkung an, „dass dies der Postencommandant Witoszyński vielleicht aus Gewinnsucht gethan und hiebei dem Vorspannsleister einen Schaden von etwa 1 fl. 50 kr. ö. W. zugefügt habe, denn es müsse sehr bezweifelt werden, dass der Postencommandant Witoszyński dem Gutspächter, einem Juden, welcher verschiedene Geschäfte im Dorfe hat und daher mit der Gendarmerie im Conflicte steht, die Vorspannsgebür gezahlt hätte, und, soweit hier die Landesverhältnisse bekannt sind, müsse positiv bezweifelt werden, dass ein Jude, Gutspächter, etwaige Zahlung von einem Postencommandanten annehmen würde. Das Gemeindeamt ersucht höflichst, dem Postencommandanten Witoszyński aufzutragen, dass er den Vorspannsleister Hryćko Petryszyn mit noch 1 fl. 30 kr. entschädige."

Über Auftrag des k. k. Landesgendarmeriecommandos hat der Gendarmeriebezirksposten in Horodenka unter dem 16. December 1888, Nr. 718, Bericht erstattet, dahin, dass die Vorspannspferde des Petryszyn sehr schwach und zur Weiterfahrt nach dem Bestimmungsorte Kolomea nicht tauglich waren, daher der Postencommandant Witoszyński in Czerniatyn andere Vorspannspferde zu nehmen genöthigt war und auch, nachdem er dem Petryszyn mit der richtig bemessenen Gebür von 20 kr. entlohnt und zurückgeschickt hat, vom dortigen Gutspächter Leib Streisler Vorspannspferde gedungen und die hiefür entfallende Gebür per 2 fl. 20 kr. nach Rückkehr von Kolomea zu Handen des Pferdeknechtes Wachl Stefink gezahlt habe.

Über Ansuchen des k. k. Gendarmerieabtheilungscommandos in Zaleszczyki wurden Hryćko Petryszyn und Isaak Streisler, Gutspächterssohn, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Horodenka protokollarisch vernommen, worauf das k. k. Gendarmerieabtheilungscommando in Zaleszczyki sub 12. Jänner 1888, Z. 826/877, auf Grund Befehles des k. k. Landesgendarmeriecommandos in Lemberg vom 10. Jänner 1887, Z. 346, an die Staatsanwaltschaft in Kolomea das Ansuchen gestellt hat, gegen Freiherrn v. Romaszkan die strafgerichtliche Untersuchung wegen Verleumdung einzuleiten.

Über Beschluss der Rathskammer des k. k. Kreisgerichtes Kolomea wurde dem Antrage der k. k. Anwaltschaft vom 10. Februar 1888, Z. 374, gemäß, die Untersuchung wegen Verbrechens der Verleumdung nach §. 209 St. G. gegen Jacob Freiherrn v. Romaszkan und gegen den Polizeirevisor Morawski eingeleitet und diese Untersuchung dem Untersuchungsrichter Mandyczewski zugewiesen, welchen das k. k. Bezirksgericht Horodenka mit Note zur Z. 788 angegangen hat, mehrere benannte Zeugen einzuvernehmen, sowie auch die Beschuldigten Freiherrn v. Romaszkan und Polizeirevisor Morawski umständlich ins Verhör zu nehmen.

Das k. k. Bezirksgericht Horodenka hat außer den Zeugen und dem beschuldigten Polizeirevisor auch den Freiherrn v. Romaszkan als Beschuldigten zu Gericht auf den 4. April d. J. vorgeladen, welcher jedoch, auf seine Immunität als Abgeordneter sich berufend, jede Aussage verweigert, und nur ein mit Petryszyn, Morawski und Diaków am 14. Jänner 1888 durch den Bürgermeister-Stellvertreter aufgenommenes Protokoll vorgelegt hat.

Nach Vorlage der Untersuchungsacten hat die k. k. Staatsanwaltschaft die Anzeige wegen Verbrechens der Verleumdung, da sie keinen Grund zur weiteren Verfolgung finde, zurückgelegt, und den Antrag gestellt, wegen Übertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 487 St. G. gegen Freiherrn v. Romaszkan und Polizeirevisor Morawski die Amtshandlung einzuleiten.

Dieser den Acten entnommene Sachverhalt weist nach, dass das Gemeindeamt in Horodenka keine falschen noch entstellten, vielmehr wahre Thatsachen mitgetheilt hat.

Eine aus diesen wahren Thatsachen deducirte und im amtlichen Wege dem k. k. Landesgendarmeriecommando mitgetheilte Vermuthung, es liege vielleicht darin eine strafbare Handlung, begründet aber keineswegs den Thatbestand einer Ehrenbeleidigung im Sinne des §. 487 St. G., auch wenn in der Folge diese Vermuthung sich nicht bewahrheitet hat, umsoweniger, da nach §. 86 St. P. O. jedermann berechtigt, nach §. 48 und 24 St. P. O. das Gemeindeamt als eine öffentliche Sicherheitsbehörde verpflichtet ist, allfälligen Gesetzesübertretungen nachzuforschen und selbe anzuzeigen.

Die beim Gemeindeamte vorgebrachte Beschwerde des Petryszyn gab eine gerechtfertigte Veranlassung, das Vorgehen des Gendarmen zu beanständen, und es ist der Bürgermeister Freiherr v. Romaszkan nur seiner Pflicht nachgekommen, indem er die Beschwerde des Petryszyn erforscht und sammt den daraus gefolgerten Bemerkungen dem k. k. Landesgendarmiecommando als Aufsichtsbehörde vorgelegt hat.

Beim Mangel eines objectiven Thatbestandes, kann daher der Immunitätsausschuss die Auslieferung des Abgeordneten Freiherrn v. Romaszkan dem hohen Hause nicht beantragen.

Auch wird bemerkt, dass diese angebliche Übertretung der Ehrenbeleidigung nach §. 487 St. G. im Sinne des §. 532 St. G. nach Ablauf dreier Monate, das ist am 20. Februar 1888, somit bevor das Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Horodenka an das hohe Haus gerichtet und bevor der Beschluss des Untersuchungsrichters Mandyczewski wegen Vernehmung des Beschuldigten Freiherrn v. Romaszkan gefasst wurde, bereits verjährt war.

Schließlich kann der Immunitätsausschuss nicht mit Stillschweigen den Umstand übergehen, dass durch den Beschluss des Untersuchungsrichters Mandyczewski, sowie durch die seitens des delegirten Richters

Arciszewski angeordnete gerichtliche Vorladung des Freiherrn von Romaszkan als Beschuldigten, dessen Immunität als Reichsrathsabgeordneter offenbar verletzt wurde, und dass, da es nicht anzunehmen sei, dass den in Kolomea und Horodenka wohnhaften Richtern diese Eigenschaft des Freiherrn von Romaszkan unbekannt gewesen wäre, diese Verletzung des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, als eine absichtliche zu bezeichnen sei.

Der Immunitätsausschuss stellt somit über einhelligen Beschluss den Antrag:

„1. Das hohe Haus wolle beschließen, es werde die mit Ersuchschreiben des k. k. Bezirksgerichtes in Horodenka vom 27. April 1888, Z. 1341, angesuchte Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgnng des Abgeordneten Freiherrn v. Romaszkan wegen der Übertretung nach §. 487 St. G. nicht ertheilt.

2. Das hohe Haus wolle nachstehende Resolution beschließen:

Das k. k. Justizministerium wird aufgefordert, entsprechende Maßregeln zu treffen, dass die den Reichsrathsabgeordneten gewährleistete Immunität seitens der k. k. österreichischen Gerichte nicht verletzt werde.

Wien, am 23. Mai 1888.

Coronini,
Obmann.

Vayhinger,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Eisenerz nach Vordernberg.

Über die dem Eisenbahnausschusse in der Sitzung des hohen Hauses vom 17. Mai 1888 zugewiesene Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Eisenerz nach Vordernberg (619 der Beilagen) beehrt sich derselbe nachstehenden Bericht zu erstatten.

Die **wirtschaftliche Bedeutung** der bezeichneten Eisenbahn für Staat und Land ist wohl nicht schwer zu erweisen. Der Niedergang der steierischen Eisenindustrie, wie er in dem Motivenberichte skizzirt erscheint, ist notorisch; bekannt ist insbesondere der Umstand, dass infolge der durch den Process Thomas herbeigeführten technischen Fortschritte die ausgezeichneten natürlichen Eigenschaften der steierischen Erze gewissermaßen neutralisirt und die letzteren einer gefährlichen Concurrenz minderwertiger Erze preisgegeben worden sind. Der Niedergang dieser Industrie äußert sich denn nicht bloß in einer bedeutenden Verlangsamung der steierischen Productionssteigerung, sondern gleichzeitig auch in einem Preisrückgange des Roheisens, der seit 1871 bis jetzt mehr als 50 Procent (von 8 fl. 40 kr. auf circa 4 fl. per Metercentner) beträgt.

Der Erzberg, der, was Qualität und Quantität des erzeugten Erzes (1875 bis 1884 jährlich 4 bis 5 Millionen Metercentner = 70 Procent der gesammten österreichischen Production) anbelangt, einen wahren Schatz für Österreich und insbesondere die Steiermark bildet, hat unter jenem Niedergange um so mehr zu leiden, als daselbst mangels einer Eisenbahnverbindung zwischen Eisenerz und Vordernberg weder auf eine Verbesserung der Productionsweise mittels Ersetzung der überdies theueren und waldvernichtenden Holzkohle durch von auswärts zu beschaffenden Coaks, noch auf eine Verwohlfeilerung des Transportes von Erz beziehungsweise Eisen hinzewirkt werden kann.

Der Erzberg ist durch eine genau abgegrenzte Horizontalebene, „Ebenhöhe" genannt, in zwei Theile getheilt. Oberhalb der Ebenhöhe wird das Erz durch den Erzbergverein, gebildet aus der Radmeister-communität und der an Stelle v. Friedau's getretenen alpinen Montangesellschaft, unterhalb durch die letztere Gesellschaft als Rechtsnachfolgerin der Innerberger Gewerkschaft gewonnen.

Die wirtschaftliche Lage der alpinen Montangesellschaft ist nun insofern eine günstigere, als unterhalb der Ebenhöhe zumeist Tagbau besteht und das daselbst gewonnene Erz in die nahe Eisenbahnstation Eisenerz zum Rösten verführt wird, woher es dann theils in das nahe Hieflau, theils sogar außerhalb der Steiermark per Bahn zum Schmelzen verfrachtet wird. Hier wird denn auch schon Coaks verwendet. Allein auch schon diese letztere Verfrachtung und auch die Verfrachtung der gerösteten Erze von Eisenerz geschieht auf dem Umwege via Hieflau—Selzthal—St. Michael—Leoben (136 Kilometer), der die directe Linie Eisenerz—Vordernberg—Leoben (28 Kilometer) um 108 Kilometer übersteigt. Aus diesen Gründen ist schon die alpine Montangesellschaft an dem Zustandekommen der neuen Bahnverbindung sehr interessirt.

In viel höherem Grade jedoch ist dies bei dem Erzbergverein der Fall, weil oberhalb der Ebenhöhe nicht Tag-, sondern Grubenbau mit doppelt so hohen Kosten besteht und das so gewonnene Erz in das Depot (Erzhalde) nach Vordernberg, und zwar zunächst von der sogenannten Erzbergnase bis zum Bergsattel Prehübl mittels einer schmalspurigen Locomotivbahn, von da wieder mittels Bremsbergen und dazwischengelegten Rollbahnen, von dem Depot aber in die Hochöfen und von diesen im verarbeiteten Zustande wieder zu dem im Mittel circa 2 Kilometer entfernten Bahnhofe Vordernberg, ebenso wie das Brennmaterial von hier in die Hochöfen mittels gewöhnlicher Straßenfuhrwerke verfrachtet wird. Da nun diese Frachten circa $2^1/_2$ Millionen Metercentner betragen, da in Vordernberg hauptsächlich mit Holzkohle gearbeitet wird, da weiters die Mitglieder der Radmeister-Communität (Stadt Leoben, Karl Peruntinger, Fürst Schwarzenberg, Heinrich Mitsch, Franz Freiherr v. Mayr) mit Ausnahme der Montangesellschaft ihre Erzantheile nicht verkaufen dürfen, sondern selber verarbeiten müssen, da endlich die Raffinirwerke, in denen dies geschieht, zumeist auf der mit Wasserkräften reich gesegneten Südseite des Erzberges (im Baltenthale, im Murthale, Mürzthale und Kainachthale) liegen, und ihr Halbraffinat an sehr zahlreiche Firmen, als: Pesendorfer, Neuper, Stift Admont, Gewerkschaft Styria, Gewerkschaft Union, Judenburger Eisenwerke, Fürst Schwarzenberg, Andrieu, Mitsch, Bleichsteiner, Südbahnwalzwerk, Gewerkschaft Store, Vogel & Noot, Bleckmann, Aigner, Reichenauer Eisenwerke, Ternitzer Gewerkschaft, Fürst, Pengg und andere kleinere zur weiteren Verarbeitung abgeben, so ist es leicht begreiflich, dass, ganz abgesehen von der Montangesellschaft, sehr weite Kreise für das Zustandekommen der Verbindung Eisenerz—Vordernberg wirken und dass gerade über eine Petition der Vordernberger Radmeister-Communität und Consorten an den steierischen Landtag (VI. Periode, III. Session, Beilage 91, 1886/87) der letztere in seiner Sitzung vom 21. Jänner 1887 sich jener Verbindung annahm und zu Opfern bereit erklärte.

Infolge dieses einstimmigen Landtagsbeschlusses, besonders aber infolge der Denkschrift, welche die am 5. December 1887 ebenfalls einstimmig gewählte Deputation Allerhöchstenorts unterbreitet hat, hat sich die Regierung entschieden, eine Vorlage zum Zwecke einer Bahnverbindung zu machen, welche die Productionskosten des Roheisens um 30 Procent herabsetzen und die Ersetzung von Holzkohle durch Coaks ermöglichen würde. Und wiewohl es hiebei keinem Zweifel zu unterliegen scheint, dass durch die angestrebte Verkürzung der Transportlinie die Staatsbahnroute via Hieflau von der neuen Route geschädigt werden könnte, welcher Gefahr übrigens der Ausschuss durch den neuen Artikel VIII thunlichst vorzubeugen bestrebt war, so kann man sich der Erwägung nicht verschließen, dass jene Concurrenzgefahr gegenüber den hochwichtigen, mit der Linie Eisenerz—Vordernberg zusammenhängenden volkswirtschaftlichen Interessen in den Hintergrund treten muss.

Nicht so leicht können dagegen gewisse Bedenken in Betreff der **finanziellen Seite** der Vorlage behoben werden. Die Regierung legt nämlich ihrem Entwurfe denselben Finanzirungsplan zugrunde, für welchen sich die Interessenten mit dem Landtage an der Spitze so warm einsetzten. Nun ließe sich gegen diesen Plan nicht so sehr die Einwendung erheben, dass es rationeller wäre, die Eisenbahn auf Staatskosten, als durch eine Actiengesellschaft herzustellen. Denn erstens käme der Staatsbau nach der Berechnung des Motivenberichtes etwas theuerer zu stehen; zweitens wird die Staatsverwaltung sowohl den Bau intensiv beeinflussen, als den Betrieb sofort übernehmen und besitzt überdies nach Artikel VIII des Localbahngesetzes das Recht der jederzeitigen Einlösung der Bahn; drittens befindet sich unter den Interessenten eine Actiengesellschaft, welche sich nur durch Übernahme von Stammactien ohne Gefährdung ihrer Bilanz an der Finanzirung betheiligen könnte; endlich pflegten bisher Localbahnen ohnehin nicht auf Staatskosten gebaut zu werden. Fraglich bleibt es dagegen schon auf den ersten Blick, warum der Staat sich nicht, wie bisher üblich, mit einem Capitale an der Geldbeschaffung betheiligen, sondern ohne eine solche Betheiligung auf die Zinsengarantie zurückgreifen solle.

Im Ausschusse fand diese Seite der Regierungsvorlage nur wenig Anklang. Zwar schiene es nicht ganz gerechtfertigt, gegen den betreffenden Vorschlag einzuwenden, dass hiemit jene Bahn wieder betreten werden wolle, welche im Jahre 1877 definitiv aufgegeben wurde. Denn keiner derjenigen Vorwürfe, welche sowohl im Motivenberichte zum späteren Gesetze vom 14. December 1877, R. G. Bl. Nr. 112 (VIII S., Band VII, Nr. 589 der Beilagen), als im Ausschussberichte des Abgeordneten Russ (Nr. 678 der Beilagen), als endlich in den Verhandlungen des hohen Hauses gegen die staatliche Zinsen- oder vielmehr Ertragsgarantie mit vollstem Rechte erhoben wurden, trifft im gegenwärtigen Falle irgendwie zu. Wenn damals bemerkt wurde, dass die Zinsengarantie ursprünglich nur der Einführung des Effectes auf die Börse galt, factisch jedoch zu einer schlechten und unverantwortlichen Verwaltung durch Privatdirectionen auf Staatskosten führte, so ist hier wirklich nur der erstere Zweck festgehalten und dem Missbrauche desselben durch sofortige Betriebsübernahme in die Staatsverwaltung von vornherein vorgebeugt. Wenn weiters hervorgehoben wurde, dass die garantirende Staatsverwaltung sich in einseitiger Sorge für die Finanzirung der Effecten um den Bau selber nicht kümmerte, so soll im vorliegenden Falle der Bau unter einer solch' intensiven Staatsingerenz, die übrigens im Ausschusse im Artikel VI noch mehr verschärft wurde, vorgenommen werden, als ob es sich um einen direct staatlichen Bau handeln würde. Und wenn endlich mit vollster Berechtigung auf die notorischen Missbräuche bei der Begebung der Effecten, auf die Gründergewinne und die hierauf folgende Verminderung des Baucapitals mit den bekannten unglückseligen Folgen für den Staat und die Unternehmung hingewiesen wurde, so ist all' diesen Missbräuchen bei der projectirten Bahn durch Limitirung der Emissionscurse und Vorschreibung der Begebungsform der Riegel absolut vorgeschoben.

Die vierprocentigen Prioritätsobligationen sind nämlich nach der Vorlage zu dem sehr hoch bemessenen Minimalcurse von 90 im öffentlichen Offertwege zu begeben und werden demgemäß sicherlich sofort nur in feste Hände gelangen. Der Minimalcurs, zu dem die Prioritätsactien durch die alpine Montangesellschaft übernommen werden sollen, ist zwar um 10 fl. niedriger bemessen worden, was schon durch den Ausschluss dieser Papiere von Pupillaranlagen begründet erscheint; dass jedoch dieser Curs an sich ein hoher ist und jede weitere Börsenspeculation ausschließt, erhellt zur Genüge aus einer der Regierung vorliegenden Erklärung der genannten Gesellschaft, wonach dieselbe sich verpflichtet, „im Falle sie der Verpflichtung, die Actien zum Curse von 80 zu übernehmen, enthoben wird, einen Betrag von 50.000 fl. bar dem Ministerium zu Gunsten des Übernehmers auszuzahlen," beziehungsweise, wenn sie von dieser Verpflichtung nicht enthoben werden sollte, „sämmtliche Prioritätsactien im Nominalbetrage von einer Million Gulden zum Curse von 75 demjenigen Übernehmer zu überlassen, welchen ihr das Ministerium aus der Reihe accreditirter Körperschaften bezeichnen wird". Es ist gegründete Hoffnung vorhanden, dass als solche Körperschaft durch Beschluss des steiermärkischen Landtages das Land Steiermark auftreten werde, und würde alsdann dieses Land als Miteigenthümer und factischer Alleineigenthümer der Eisenbahn über den Erzberg auch für die Erhaltung dieses nationalen Naturschatzes die berufenste Bürgschaft leisten.

Sonach scheint bei der vorliegenden Eisenbahn der am 8. Juni 1877 von dem damaligen Handelsminister gethane Ausspruch zuzutreffen, dass die Staatsgarantie „dort, wo die thatsächlichen Verhältnisse entsprechend waren, sich als brauchbar und zweckmäßig erwies", und wäre daher auch der finanzielle Theil der Regierungsvorlage im großen und ganzen vielleicht nicht zu missbilligen.

Trotzalledem hat der Ausschuss beschlossen, diese ganze Frage nicht principiell, sondern nur mit Rücksicht auf diesen gegebenen Fall zu behandeln. In Betreff einer allgemeinen Regelung der Frage der Financirung von Localbahnen beharrt der Ausschuss auf der vom hohen Hause bei Berathung des letzten Localbahngesetzes beschlossenen Aufforderung an die Regierung, jene Frage insbesondere mit Berücksichtigung des Annuitätenprincips zu studiren und das Ergebnis der Legislative zu unterbreiten. Im vorliegenden concreten Falle dagegen wollte der Ausschuss nicht durch eine Bemängelung des Financirungsplanes das Zustandekommen einer vom Lande Steiermark so dringend erwünschten Eisenbahn um ein volles Jahr hinauszuschieben, und erklärte sich aus diesem volkswirtschaftlichen Motive für die Regierungsvorlage.

Was endlich die **technische** Seite des Projects anbelangt, so entzieht sich dieselbe zum großen Theile der Beurtheilung der Legislative. Fest steht jedoch zunächst soviel, dass der zwar vier Etagen über dem Horizont der Station Erzberg, doch fünf Etagen unterhalb des Horizonts der Ebenhöhe projectirte Tunnel geeignet sein wird, auch die im Tagbau auf der Nordseite geförderten Erze den südlichen Raffinirwerken zuzuführen, ja neben denselben neue Werke ins Leben zu rufen.

Das weiters vorgeschlagene combinirte Adhäsions- und Zahnstangensystem aber scheint sich im Auslande doch genügend bewährt zu haben, wenn dasselbe, nachdem es im Staatseisenbahnrathe schon im Vorjahre seitens des Mitgliedes v. Proskowetz der Erwägung der Regierung empfohlen worden, in der heurigen Eisenbahnrathssitzung von der Regierung als endgiltig acceptirt bezeichnet werden konnte, ohne dass dagegen eine Einwendung erhoben worden wäre.

Auf Grund dieses Sachverhaltes hat der Ausschuss den Regierungsentwurf als Grundlage der Specialdebatte einstimmig angenommen und traf an demselben nebst den schon erwähnten Änderungen bei Artikel VI und VIII (neu) nur noch zwei meritorische Änderungen: Bei Artikel V wollte durch den obligatorischen Cautionsverfall das rechtzeitige Zustandekommen der Eisenbahn gesichert, bei Artikel VII eine Schädigung des Staatsschatzes durch die Betriebsübernahme verhütet werden.

Der Eisenbahnausschuss stellt sonach den Antrag:

1. Das hohe Haus wolle dem beifolgenden Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.
2. Das hohe Haus wolle die Petitionen zu den ZZ. 4876 und 4890 als erledigt erklären.

Wien, 29. Mai 1888.

Jaworski,
Obmann.

Biliński,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Herstellung einer Eisenbahn von Eisenerz nach Vordernberg.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die Ausführung einer als normalspurige Localbahn nach gemischtem Systeme theils als Adhäsions-, theils als Zahnstangenbahn herzustellenden Locomotiveisenbahn von der Station Eisenerz der Flügelbahn Hieflau-Eisenerz der Kronprinz Rudolf-Bahn über den Erzberg und Prebichl nach Vordernberg zum Anschlusse an die bestehende Leoben-Vordernberger Eisenbahn durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes sicherzustellen.

Artikel II.

Für die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn können bei Ertheilung der Concession, deren Dauer mit höchstens 90 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung auf der ganzen Bahnstrecke zu bemessen ist, vom Staate die nachfolgenden finanziellen Begünstigungen gewährt werden:

1. Die im Artikel IV und V, lit. a bis d des Gesetzes vom 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81 vorgesehenen Stempel-, Gebüren-, Tax- und Steuerbefreiungen in dem daselbst festgesetzten Umfange, sowie die in Artikel II und III des citirten Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen von allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen;

2. die Staatsgarantie eines jährlichen Reinerträgnisses, welches der vierprocentigen Verzinsung nebst der Tilgungsquote des zum Zwecke der Geld-

Ausschussantrag.

Artikel I.

(Unverändert.)

Artikel II.

Für die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn können bei Ertheilung der Concession, deren Dauer mit höchstens 90 Jahren vom Tage der Betriebseröffnung auf der ganzen Bahnstrecke zu bemessen ist, vom Staate die nachfolgenden finanziellen Begünstigungen gewährt werden;

1. Die im Artikel IV und V, lit. a bis d des Gesetzes vom 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81 vorgesehenen Stempel-, Gebüren-, Tax- und Steuerbefreiungen in dem daselbst festgesetzten Umfange, sowie die in Artikel II und III des citirten Gesetzes vorgesehenen Ausnahmen von allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen;

2. die Staatsgarantie eines jährlichen Reinerträgnisses, welches der vierprocentigen Verzinsung nebst der Tilgungsquote des zum Zwecke der Geld-

Regierungsvorlage.

beschaffung aufzunehmenden Prioritätsanlehens zuzüglich einer vierprocentigen Vorzugsdividende nebst der Tilgungsquote für das Prioritätsactiencapital gleichkommt, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Das garantirte jährliche Reinerträgnis wird für die ersten 75 Jahre der Concessionsdauer mit dem Maximalbetrage von 166.687 fl. ö. W. und für den Rest der Concessionsdauer mit dem herabgeminderten Maximalbetrage von 89.941 fl. ö. W. festgesetzt.

Die Zusicherung der obigen Staatsgarantie ist an die Bedingung geknüpft, dass

a) zur Verzinsung und Tilgung des Anlagecapitals der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn vom Lande Steiermark aus Landesmitteln ein Beitrag, bestehend in einer zwanzigjährigen Annuität von je 20.000 fl. ö. W. derart geleistet wird, dass diese Annuitätenzahlung binnen längstens einem Monate nach erfolgter Betriebseröffnung beginnt, und dass

b) von den Interessenten ein Nominalbetrag von mindestens 700.000 fl. ö. W. in Stammactien der für diese Eisenbahn zu bildenden Actiengesellschaft zum vollen Nennwerte übernommen wird.

Artikel III.

In Ausführung des Artikels II, Z. 2, sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Tilgung der auszugebenden Prioritätsactien und Prioritätsobligationen zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Tilgungsplane, demzufolge die vorgedachten Effecten während der Dauer der Concession zu tilgen sind, bestimmt wird.

Die Tilgung der Prioritätsobligationen hat hiebei jener der Prioritätsactien vorauszugehen.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlass der übernommenen Garantie zu zahlende Zuschuss ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden, documentirten Jahresrechnung spätestens drei Monate nach deren Überreichung flüssig zu machen.

Das Ärar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Coupons von Prioritätsobligationen und Prioritätsactien nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtiggestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn der Concessionär sechs Wochen vor der Verfallzeit das bezügliche Ansuchen gestellt hat.

Ausschussantrag.

beschaffung aufzunehmenden, **binnen 75 Jahren zu tilgenden** Prioritätsanlehens **im Nominalbetrage von höchstens 3 Millionen Gulden ö. W. Noten,** zuzüglich einer vierprocentigen Vorzugsdividende nebst der Tilgungsquote für das **mit höchstens 1 Million Gulden ö. W. zu beziffernde** Prioritätsactiencapital gleichkommt, so zwar, dass, wenn das jährliche Reinerträgnis den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Das garantirte jährliche Reinerträgnis wird für die ersten 75 Jahre der Concessionsdauer mit dem Maximalbetrage von 166.687 fl. ö. W. und für den Rest der Concessionsdauer mit dem herabgeminderten Maximalbetrage von 89.941 fl. ö. W. festgesetzt.

Die Zusicherung der obigen Staatsgarantie ist an die Bedingung geknüpft, dass

a) **dem Unternehmen** der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn vom Lande Steiermark aus Landesmitteln ein Beitrag, bestehend in einer zwanzigjährigen Annuität von je 20.000 fl. ö. W. derart geleistet wird, dass diese Annuitätenzahlung binnen längstens einem Monate nach erfolgter Betriebseröffnung beginnt, und dass

b) von den Interessenten ein Nominalbetrag von mindestens 700.000 fl. ö. W. in Stammactien der für diese Eisenbahn zu bildenden Actiengesellschaft zum vollen Nennwerte übernommen wird.

Artikel III.

In Ausführung des Artikels II, Z. 2, sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Tilgung der auszugebenden Prioritätsactien und Prioritätsobligationen zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Tilgungsplane, demzufolge die vorgedachten Effecten während der Dauer der Concession zu tilgen sind, bestimmt wird.

Die Tilgung der Prioritätsobligationen hat hiebei jener der Prioritätsactien vorauszugehen.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlass der übernommenen Garantie zu zahlende Zuschuss ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden, documentirten Jahresrechnung spätestens drei Monate nach deren Überreichung flüssig zu machen.

Das Ärar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Coupons von Prioritätsobligationen und Prioritätsactien nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtiggestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn der Concessionär sechs Wochen vor der Verfallzeit das bezügliche Ansuchen gestellt hat.

Regierungsvorlage.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, dass die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so hat der Concessionär den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Procent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muss längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung infolge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Procent jährlich verzinslicher Vorschuss zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, so kann der diesfällige Überschuss vorweg zur Bezahlung einer höchstens vierprocentigen Dividende wie auch seinerzeit der planmäßigen Tilgungsquote für die nach Artikel II, Schlussabsatz lit. b) auszugebenden Stammactien verwendet werden.

Der hiernach etwa noch erübrigende Rest des Überschusses ist sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

Sollten jedoch beim Ablaufe der Concession noch nicht sämmtliche Stammactien zur Rückzahlung gelangt sein, so hat diese Rückzahlung der Berichtigung der Garantieschuld vorauszugehen.

Artikel IV.

Die nach Artikel II, Schlussabsatz lit. a) vom Lande Steiermark aus Landesmitteln zu leistenden Jahresbeiträge sind der Garantierechnung als Einnahmen gutzubringen.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf der steuerfreien Jahre von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Couponsstempelgebüren ist dies nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu entrichten.

Artikel V.

Der Bau der in Artikel I bezeichneten Eisenbahn muss längstens binnen zwei und einem halben

Ausschussantrag.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, dass die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so hat der Concessionär den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Procent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muss längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung infolge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Procent jährlich verzinslicher Vorschuss zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, so kann der diesfällige Überschuss vorweg zur Bezahlung einer höchstens vierprocentigen Dividende für die nach Artikel II, Schlussabsatz lit. b) auszugebenden Stammactien, **dann zu deren planmäßigen Tilgung, welche nicht vor der gänzlichen Rückzahlung der Prioritätsobligationsschuld beginnen darf,** verwendet werden.

Der hiernach etwa noch erübrigende Rest des Überschusses ist sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Hiebei hat die Berichtigung der fälligen Zinsen der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

Sollten jedoch beim Ablaufe der Concession noch nicht sämmtliche Stammactien zur Rückzahlung gelangt sein, so hat diese Rückzahlung der Berichtigung der Garantieschuld vorauszugehen.

Artikel IV.

(Unverändert.)

Artikel V.

Der Bau der in Artikel I bezeichneten Eisenbahn muss längstens binnen zwei und einem halben

Regierungsvorlage.

Jahre vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt und die fertige Bahn bis zu diesem Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Concessionär der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichterfüllung der obigen Verpflichtung kann die Caution als verfallen erklärt werden.

Artikel VI.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des durch Staatsorgane oder unter entsprechender Einflussnahme derselben aufzustellenden Detailprojectes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten und alle Lieferungen, welche nicht gegen Übernahme von Stammactien durch die Interessenten (Artikel II, lit. b) sichergestellt werden, sind, abgesondert von der Geldbeschaffung, im Offertwege zu vergeben.

Die Begebung der zu emittirenden Prioritätsobligationen hat gleichfalls im Offertwege zu erfolgen.

Der Minimalemissionscurs für die auszugebenden Prioritätsobligationen wird mit 90 Procent, jener der Prioritätsactien mit 80 Procent des Nennwertes festgesetzt.

Artikel VII.

Der Betrieb der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn soll während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung des Concessionärs geführt werden und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden Kosten, deren Höhe nach Maßgabe der in den ersten Betriebsjahren gemachten Erfahrungen mit einem angemessenen Pauschalbetrage festgesetzt werden kann, durch den Concessionär zu vergüten sein.

Ausschussantrag.

Jahre vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt und die fertige Bahn bis zu diesem Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Concessionär der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichterfüllung der obigen Verpflichtung **ist** die Caution als verfallen **zu erklären.**

Artikel VI.

Die Vergebung des Baues und der Lieferungen hat auf Grund des durch Staatsorgane oder unter entsprechender Einflussnahme derselben aufzustellenden Detailprojectes und Kostenvoranschlages unter unmittelbarer Ingerenz der Regierung und nach den bei Staatseisenbahnbauten üblichen Bedingnissen stattzufinden.

Die Bauarbeiten sind, abgesondert von der Geldbeschaffung, im Offertwege zu vergeben.

Das Gleiche gilt bezüglich aller Lieferungen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche gegen Übernahme von Stammactien durch die Interessenten (Artikel II, lit. b) sichergestellt werden.

Die Bewertung der gegen Übernahme von Stammactien sicherzustellenden Materiallieferungen, Grundabtretungen und sonstigen Leistungen hat nach den von der Staatsverwaltung zu prüfenden Ansätzen des Kostenvoranschlages, eventuell im Wege der gerichtlichen Schätzung stattzufinden.

Die Begebung der zu emittirenden Prioritätsobligationen hat gleichfalls im Offertwege zu erfolgen.

Der Minimalemissionscurs für die auszugebenden Prioritätsobligationen wird mit 90 Procent, jener der Prioritätsactien mit 80 Procent des Nennwertes festgesetzt.

Artikel VII.

Der Betrieb der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn soll während der ganzen Concessionsdauer vom Staate für Rechnung des Concessionärs geführt werden und werden der Staatseisenbahnverwaltung die aus Anlass dieser Betriebsführung effectiv erwachsenden Kosten durch den Concessionär zu vergüten sein.

Artikel VIII (neu).

Der Concessionär hat sich bezüglich der einzuhebenden Tarife und der Regelung der Verkehrs-

Regierungsvorlage.

Artikel VIII.

Falls die sofortige Ertheilung der Concession für die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn unter den vorstehenden Bedingungen (Artikel II bis VII) einem Anstande begegnen sollte, wird der Regierung zum Zwecke der Vervollständigung der Vorarbeiten, insbesondere behufs Ausarbeitung des Detailprojectes, sowie zur Inangriffnahme der Bauarbeiten für das Jahr 1888 ein Credit von 100.000 fl. bewilligt, welcher, insoferne er bis Ende 1889 nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis März 1890 verwendet werden kann, in diesem Falle jedoch so zu behandeln ist, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1889 bewilligt worden wäre, daher für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Die für den eröffneten Credit in Anspruch zu nehmenden Beträge sind vorläufig aus den Kassenbeständen zu beschaffen und seinerzeit aus dem Baucapitale der bezeichneten Eisenbahn zu refundiren.

Artikel IX.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Ausschussantrag.

verhältnisse jenen Maßnahmen der Staatsverwaltung zu unterwerfen, welche jeweilig geeignet sind, eine Concurrenz zwischen den bestehenden Staatsbahnen und der im Artikel I bezeichneten Eisenbahn thunlichst hintanzuhalten.

Artikel **IX.**

Falls die sofortige Ertheilung der Concession für die im Artikel I bezeichnete Eisenbahn unter den vorstehenden Bedingungen (Artikel II bis **VIII**) einem Anstande begegnen sollte, wird der Regierung zum Zwecke der Vervollständigung der Vorarbeiten, insbesondere behufs Ausarbeitung des Detailprojectes, sowie zur Inangriffnahme der Bauarbeiten für das Jahr 1888 ein Credit von 100.000 fl. bewilligt, welcher, insoferne er bis Ende 1889 nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis März 1890 verwendet werden kann, in diesem Falle jedoch so zu behandeln ist, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1889 bewilligt worden wäre, daher für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Die für den eröffneten Credit in Anspruch zu nehmenden Beträge sind vorläufig aus den Kassenbeständen zu beschaffen und seinerzeit aus dem Baucapitale der bezeichneten Eisenbahn zu refundiren.

Artikel **X.**

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind Mein Handelsminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Abänderung des Übereinkommens mit der Landesvertretung von Krain vom 29. April 1876, R. G. Bl. Nr. 72, in Bezug auf den krainischen Grundentlastungsfond, ferner die aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld des Herzogthums Krain in ein Landesanlehen im Höchstbetrage von 4,000.000 fl. zu gewährenden staatlichen Begünstigungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, in Abänderung des Übereinkommens mit der Landesvertretung von Krain vom 29. April 1876, R. G. Bl. Nr. 72, das in der Beilage aufgeführte neue Übereinkommen abzuschließen.

§. 2.

Den aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld Meines Herzogthumes Krain in eine auf Grund des mit Meiner Entschließung vom 1. Juni 1888 genehmigten Landtagsbeschlusses vom 19. Jänner 1888 zu contrahirende neue, zu 4 Procent verzinsliche, in 40 Jahren rückzahlbare Landesschuld im Höchstbetrage von 4,000.000 fl. auszugebenden Obligationen, den bezüglichen Coupons, dann den diesfalls vom krainischen Landesausschusse zu errichtenden Vergleichs- und sonstigen Urkunden wird die Stempel- und Gebürenfreiheit zugestanden.

§. 3.

Die Zinsen des neuen Anlehens werden von der Einkommensteuer, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, unter der Bedingung freigelassen, dass das Land Krain dem Staatsschatze für den Entgang der Einkommensteuer, welche von den noch im Umlaufe befindlichen krainischen Grundentlastungsobligationen bei deren planmäßiger Tilgung entfallen würde, vollen Ersatz leistet.

Die Art der Abtragung dieser Steuer wird in dem laut §. 1 abzuschließenden Übereinkommen bestimmt.

§. 4.

Die Obligationen des neuen Landesanlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Übereinkommen

zwischen dem

k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landesausschusse für das Herzogthum Krain im Namen der dortigen Landesvertretung, in Betreff der Abänderung des Übereinkommens vom 29. April 1876, R. G. Bl. Nr. 72, bezüglich des krainischen Grundentlastungsfondes.

1. Die im Punkte 2 des Übereinkommens vom 29. April 1876, R. G. Bl. Nr. 72 erwähnte unverzinsliche Schuld des Landes per 1,037.811 fl. 46 kr., sowie jene Beträge, welche das Land Krain für die gemäß Punkt 4 desselben Übereinkommens seit dem Jahre 1875 an empfangenen verzinslichen Staatsvorschüsse an Capital und Zinsen dem Staate schuldet, werden den Leistungen, welche den Staat auf Grund dieses Punktes des Übereinkommens noch bis zum Jahre 1895 treffen würden, gegenübergestellt und unter beiderseitiger Escomptirung zu einem Zinsfuße von fünf Procent auf den 1. Jänner 1888 abgerechnet.

2. Dem hieraus resultirenden Guthaben des Staates per 743.995 fl. 18 kr. sind fünf Procent Zinsen für eine achtjährige Rückzahlungsperiode zuzuschlagen, wonach dieses Guthaben die Summe von 892.794 fl. 21 kr. ergibt.

3. Die Rückzahlung dieses Betrages findet mittels Abzug von der seitens des Staates in den Jahren 1888 bis 1895 dem Krainer Grundentlastungsfonde an Staatssubvention (Punkt 1 des Übereinkommens vom 29. April 1876) und an Laudemialentschädigung zu zahlenden Summe per 1,910.616 fl. in der Weise statt, dass das Land Krain innerhalb dieses Zeitraumes aus den gedachten Titeln nun einen Jahresbeitrag von 127.227 fl. ö. W. erhält.

4. Jene Beträge, welche das Land Krain im Jahre 1888 an Staatssubvention, Laudemialentschädigung und verzinslichen Staatsvorschüssen bereits bezogen hat, sind insoweit sie den obigen Betrag von 127.227 fl. übersteigen, sammt fünf Procent Zinsen vom Bezugstage der darunter befindlichen verzinslichen Staatsvorschüsse sofort nach Unterzeichnung des Übereinkommens abgesondert dem Staatsschatze bar rückzuerstatten.

5. Die Bestimmungen der Punkte 3 u. s. f. des Übereinkommens vom 29. April 1876 werden mit Rücksicht auf die Umwandlung der krainischen Grundentlastungsschuld in eine Landesschuld ohne Garantie des Staates — gegenstandslos.

6. Da den Zinsen dieses Landesanlehens die Befreiung von der Einkommensteuer unter der Bedingung zugestanden wird, dass das Land Krain dem Staatsschatze den Betrag ersetzt, welcher von den noch im Umlaufe befindlichen krainischen Grundentlastungsobligationen bei deren planmäßiger Tilgung an Einkommensteuer entfallen würde, so sind die bezüglichen Steuerbeträge von dem nach Punkt 3 des gegenwärtigen Übereinkommens seitens des Staates an das Land Krain zu zahlenden Jahresbeitrage von 127.227 fl. in Abzug zu bringen.

7. Dieses Übereinkommen wird in zwei gleichlautenden ungestempelten, mit der Unterschrift des Finanzministers, dann des Landeshauptmannes und zweier Landesausschüsse versehenen Exemplaren ausgefertigt, deren eines bei dem k. k. Finanzministerium, das andere bei der Landesvertretung des Herzogthums Krain aufbewahrt wird.

Motivenbericht.

Zur Regelung der Verhältnisse des Staates zu dem krainischen Grundentlastungsfonde wurde das Übereinkommen vom 29. April 1876, R. G. Bl. Nr. 72, abgeschlossen, welches einerseits dem Staate beträchtliche Leistungen an Subventionen und verzinslichen Vorschüssen auferlegt, anderseits vom Lande Steuerzuschläge in bedeutender Höhe für den Grundentlastungsfond fordert, wodurch sich das Land in der Entwicklung seiner Kräfte zur Förderung wirtschaftlicher Zwecke gehemmt fühlt.

Die Landesvertretung beschäftigte sich daher immer mehr mit dem Gedanken, dem Lande in dieser Beziehung Erleichterungen zu verschaffen, und gelangte schließlich zu dem Plane, dies mittels Convertirung der restlichen Grundentlastungsschuld zu erreichen.

Hiebei musste selbstverständlich auf das Übereinkommen vom Jahre 1876 Rücksicht genommen werden, weshalb sich der krainische Landtag entschloss, eine Abrechnung der aus diesem Übereinkommen resultirenden Ansprüche in Vorschlag zu bringen.

Auf Grund der diesbezüglich zwischen dem Finanzministerium und dem Landesausschusse geführten Verhandlungen fasste der krainische Landesausschuss in seiner Sitzung vom 19. Jänner 1888 den Beschluss, in Abänderung des Übereinkommens vom 29. April 1876, R. G. Bl. Nr. 72, die Forderungen des Staates an das Land und umgekehrt die Ansprüche des Landes an den Staat auf Basis einer fünfprocentigen Abrechnung zu begleichen, die restliche Grundentlastungsschuld des Herzogthumes Krain in eine vierprocentige in 40 Jahren rückzahlbare Landesschuld ohne Garantie des Staates im Höchstbetrage von 4,000.000 fl. umzuwandeln, und für diese neue Landesschuld die Stempel- und Gebürenfreiheit, die Befreiung der Zinsen von der Einkommensteuer, sowie die Gestattung der Verwendung der Obligationen zu Pupillaranlagen, zu erwirken.

Was zunächst die Abrechnung anbelangt, so sollen mittels derselben die im Punkte 2 des Übereinkommens vom Jahre 1876 erwähnte unverzinsliche Schuld des Landes Krain per 1,037.811 fl. 46 kr., sowie jene Beträge, welche das Land Krain für die gemäß Punkt 4 dieses Übereinkommens vom Jahre 1875 an empfangenen verzinslichen Staatsvorschüsse an Capital und Zinsen schuldet, den Leistungen, welche den Staat in letzterer Hinsicht noch bis zum Jahre 1895 treffen würden, unter Escomptirung auf einen bestimmten Termin einander compensando gegenübergestellt werden. Nach der auf den 1. Jänner 1888 unter Annahme eines Zinsfußes von 5 Procent für die Escomptirung vorgenommenen Abrechnung ergibt sich nun folgendes Resultat: Das Land Krain würde dem Staate schulden:

1. Den unverzinslichen Vorschuss per	1,037.811 fl. 46 kr.
2. die verzinslichen Vorschüsse bis inclusive 1895 im angenommenen Betrage von	1,262.450 „ — „
3. die bis Ende 1895 laufenden Zinsen aus diesen Vorschüssen	620.135 „ 22 „
4. Die vom Jahre 1896 bis 1903 in Zuwachs kommenden Zinsen dieser Vorschüsse	333.033 „ — „
zusammen . . .	3,253.429 fl. 68 kr.

Dieser Betrag mit 5 Procent auf den 1. Jänner 1888 decursiv escomptirt, repräsentirt einen Wert von . . . . 1,674.430 fl. 76 kr.

Von dieser Schuld des Landes sind in Abzug zu bringen die Beträge, welche auf Grund eines Wahrscheinlichkeitspräliminares nach dem Jahre 1887 an Vorschüssen und Zinsen hievon anwachsen würden, nämlich:

a) Die vom Staate in den Jahren 1888 bis 1895 zu leistenden Vorschüsse per .	498.100 fl. — kr.
b) die für diese Zeitperiode sich ergebenden Zinsen der ausständigen Vorschüsse per	410.197 „ 95 „
c) die vom Jahre 1896—1903 hinzukommenden Zinsen dieser Vorschüsse . . .	333.033 „ — „
zusammen . . .	1,241.330 fl. 95 kr.

Dieser Betrag, mit 5 Procent auf den 1. Jänner 1888 escomptirt, repräsentirt einen Wert von 930.435 fl. 58 kr.

Bei Gegenüberstellung der beiden Summen ergibt sich ein Saldo zu Gunsten des Staates von 743.995 fl. 18 kr., welcher innerhalb acht Jahren, das ist bis zum Jahre 1895, rückgezahlt werden soll, daher nach Zurechnung des fünfprocentigen Zinsenerfordernisses für diese Zeit per . 148.799 fl. 03 kr. auf den Betrag von . . . . 892.794 „ 21 „ sich erhöht.

Wird nun dieser Betrag von der seitens des Staates in den Jahren 1888 bis 1895 an fixer Staatssubvention (gemäß Punkt 1 des Übereinkommens vom Jahre 1876 im jährlichen Betrage von 175.000 fl.) und an Laudemialentschädigung zu zahlenden Summe von 1,910.616 fl. in Abzug gebracht, so verringert sich diese Schuldigkeit auf 1,017.821 fl. 79 kr.

Dieser Betrag auf den erwähnten Zeitraum vertheilt, ergibt eine Jahresschuldigkeit von 127.227 fl., welche der Staat anstatt des bisherigen jährlichen Beitrages von 238.827 fl. dem Lande Krain vom Jahre 1888 bis zum Jahre 1895 zu bezahlen hätte.

Da die Abrechnung pro 1. Jänner 1888 abgeschlossen ist, das Land aber seither sowohl Subventionsbeträge als verzinsliche Vorschüsse bezogen hat, wäre die Differenz, welche das Land Krain im Jahre 1888 über jenen Jahresbeitrag per 127.227 fl. erhalten hat, abgesondert zu begleichen.

Die Abänderung des Übereinkommens vom Jahre 1876 in diesem Sinne hätte für den Staat den Vortheil, dass seine Forderungen an den Krainer Grundentlastungsfond statt in der Zeit vom Jahre 1896 bis 1907 schon in den Jahren 1888 bis 1895 in der Weise zur Rückzahlung gelangen würden, dass er während dieser Zeit anstatt eines Jahresbeitrages von 238.827 fl. nur 127.227 fl. zu leisten hätte, und von der ferneren Leistung verzinslicher Vorschüsse enthoben wäre.

Das Land hingegen wäre dadurch in die Lage versetzt, die Grundentlastungsschuld, für welche es dermalen eine 16procentige Umlage von der Gesammtvorschreibung aller directen Steuern einzuheben genöthigt ist, durch eine geringer verzinsliche und in längerer Frist rückzahlbare Landesschuld abzustoßen, deren Verzinsung und Amortisirung schon in dem Erträgnisse einer 10procentigen Umlage zu den directen Steuern und einer Umlage zu den indirecten Steuern in dem bisherigen Ausmaße von 20 Procent hinreichende Deckung fände.

Dadurch käme das Land ferner in die Lage, das Erträgnis einer 6procentigen Umlage zu den directen Steuern, sowie den ihm noch bis zum Jahre 1895 zufließenden Staatsbeitrag per 127.227 fl. zur Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse Krains zu verwenden und Investitionen vorzunehmen, welche noch künftigen Generationen zugute kommen würden.

Um aber die Begebung des neuen Anlehens zu einem besseren Curse zu ermöglichen, erbittet der Landtag hiefür dieselben Begünstigungen, die dem aus dem gleichen Anlasse emittirten Landesanlehen des Erzherzogthumes Österreich ob der Enns per 9,400.000 fl. mit dem Gesetze vom 14. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 46, gewährt wurden.

Unter den dargestellten Verhältnissen liegt die beabsichtigte Abänderung des Übereinkommens vom Jahre 1876 und die Convertirung der krainischen Grundentlastungsschuld ebenso im Interesse des Staatsschatzes als des Landes.

Die Convertirung der restlichen krainischen Grundentlastungsschuld in eine Landesschuld unterliegt mit Rücksicht auf §. 2 der Ministerialverordnung vom 31. Juli 1855, R. G. Bl. Nr. 136, wonach die Einlösung der Grundentlastungsobligationen innerhalb eines kürzeren als des tilgungsplanmäßigen Zeitraumes gestattet ist, keinem Anstande und enthebt den Staat von der weiteren Garantie für diese Schuld, was für denselben einen weiteren Vortheil bedeutet.

Die Gewährung der Stempel- und Gebürenfreiheit für die Obligationen und Coupons des neuen Anlehens, sowie für die diesfalls zu errichtenden Urkunden erscheint dadurch gerechtfertigt, dass ohne die

Umwandlung der krainischen Grundentlastungsschuld in die neue Landesschuld der Fall der Einhebung von Stempeln und Gebüren nicht eintreten würde.

Die Befreiung der Zinsen des neuen Anlehens von der Einkommensteuer wäre — gleichwie bezüglich des vom Lande Oberösterreich zur Convertirung seiner Grundentlastungsschuld contrahirten Anlehens — unter der Bedingung zuzugestehen, dass das Land Krain dem Staatsschatze jenen Betrag vergütet, welcher von den noch im Umlaufe befindlichen Grundentlastungsobligationen vom Jahre 1888 bis 1895 an Einkommensteuer zu entrichten sein würde.

Dieser Betrag kann ebenfalls von dem oberwähnten Jahresbeitrage des Staates per 127.227 fl. in Abzug gebracht werden und wird die betreffende Bestimmung in dem neuen Übereinkommen zum Ausdrucke gebracht.

Auch gegen die Verwendbarkeit der Obligationen des neuen Anlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien kann mit Rücksicht darauf, dass die Verzinsung und Amortisation aus Landesmitteln gesichert erscheint, kein Anstand genommen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Herold und Genossen,

betreffend die

Abänderung der Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht.

I.

Gesetz

vom . . . .,

betreffend die

Abänderung des Gesetzes vom 15. November 1867, Z. 134 R. G. Bl.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die §§. 6 und 15 des Gesetzes vom 15. November 1867, Z. 134 R. G. Bl., werden abgeändert und haben nunmehr zu lauten:

§. 6. Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetzwidrig ist, kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen. Die Untersagung muss binnen vier Wochen nach Überreichung der Anzeige (§§. 4 und 5) schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.

§. 15. Von jeder Vereinsversammlung ist wenigstens 24 Stunden vorher unter Angabe des Ortes und der Zeit ihrer Abhaltung, und wenn sie öffentlich sein soll, auch hievon den im §. 12 bezeichneten Behörden durch den Vorstand Anzeige zu erstatten. Die Theilnahme des Vereines an öffentlichen Belustigungen, volksgebräuchlichen Festen oder Aufzügen, Leichenbegängnissen, Processionen und sonstigen Aufzügen zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, unterliegt dieser Anzeigepflicht nicht.

II.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Abänderung des Gesetzes vom 15. November 1867, Z. 135 R. G. Bl.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die §§. 4, 6 und 13 des Gesetzes vom 15. November 1867, Z. 135 R. G. Bl., werden abgeändert und haben nachstehend zu lauten:

§. 4. Versammlungen der Wähler zu Wahlbesprechungen, dann zu Besprechungen mit den gewählten Abgeordneten sind von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeschlossen.

§. 6. Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit gefährden, sind von den Behörden zu untersagen. Die Behörde ist jedoch verpflichtet, die Untersagung mit Anführung von Thatsachen, aus welchen die Besorgnis einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen der Strafgesetze abgeleitet werden kann, zu begründen.

Wien, 1. Juni 1888.

M. Hájek.	Dr. Herold.
Dr. Kaunic.	Dr. Engel.
Vraný.	Adámek.
Hevera.	Skokánek.
Rozkošny.	Penk.
Weber.	Dürich.
Bojakowsky.	Trojan.
Dr. Vašatý.	Mašek.
Dr. Blažek.	Veselý.
Grégr.	Pleva.
Lažanský.	Fabian.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Immunitätsausschusses

über das

Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Tachau vom 30. Mai 1888, Z3. 1359 und 1360 Strfs. um Zustimmung der strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Heinrich Swoboda wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre. (1906/A. H.)

Nach dem Inhalte der von Josef Steiner und Adolf Heyrovsky in Tachau erhobenen Privatanklage habe der Abgeordnete Heinrich Swoboda am 23. Mai 1888 in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung von Tachau mit unverkennbarer Beziehung auf die Kläger selbe die „wahren Betrüger oder Verläumder" genannt.

Zur Erhärtung der Thatsache sind eine Anzahl Zeugen namhaft gemacht.

Da die Anklage gerechtfertigt erschiene, wenn der angebotene Zeugenbeweis gelingt und eine Abweisung der gerichtlichen Verfolgung von den Privatklägern als eine Verweigerung ihres vermeintlichen Rechtes — also überaus hart — empfunden werden müsste, wird der Antrag gestellt:

Ein hohes Abgeordnetenhaus geruhe dem Ansuchen des k. k. Bezirksgerichtes Tachau vom 30. Mai 1888, Z3. 1359 und 1360 Strfs. um Zustimmung der gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Heinrich Swoboda wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre zu willfahren.

Wien, 2. Juni 1888.

Coronini,
Obmann.

Dr. Hirsch,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Gebürenfreiheit für das nach dem galizischen Landesgesetze vom 14. April 1888 aufzunehmende Landesanlehen von 395.000 fl.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Obligationen und Coupons des nach dem galizischen Landesgesetze vom 14. April 1888 zur Bildung eines Kasernenbau-Darlehensfondes aufzunehmenden Landesanlehens von 395.000 fl. werden von der Entrichtung der Stempelgebüren befreit.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Gebürenfreiheit für das nach dem galizischen Landesgesetze vom 14. April 1888 aufzunehmende Landesanlehen von 395.000 fl.

Der Landtag in Galizien hat, um den Anforderungen, welche das Einquartirungsgesetz vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, an das Land und die Gemeinden stellt, zu genügen, namhafte Opfer gebracht.

Insbesondere hat der Landtag es als seine Aufgabe betrachtet, den Bau von ständigen Kasernen auf jede Weise zu fördern und zu diesem Zwecke an Gemeinden unverzinsliche, in Annuitäten rückzahlbare Darlehen bewilligt, sowie die zu Kasernen bestimmten Gebäude von den Landeszuschlägen befreit.

Bis zum Schlusse des Jahres 1887 betrugen die vom Lande zum Kasernenbau bewilligten Credite 600.000 fl.

Dieses System erwies sich als so erfolgreich, dass der Landtag in der Sitzung vom 11. Jänner 1888 auf Antrag des Landesausschusses und der Verwaltungscommission den Beschluss fasste, einen besonderen Fond in der Höhe von einer Million Gulden mit der Bestimmung zur Gewährung von unverzinslichen Darlehen zum Baue von Kasernen zu creiren. Dieser Fond wird aus den auf Grund der Landtagsbeschlüsse vom 31. October 1881, 28. September 1882 und 27. September 1884 aus dem Landesfonde an Gemeinden zu Kasernenbauten ausgefolgten und bis Ende 1887 nicht zurückgezahlten Beträgen, aus den auf Grund der obigen Beschlüsse an Gemeinden als Darlehen bis Ende 1887 zu Kasernenbauten zugesicherten, aber noch nicht zugezählten Beträgen und aus einem durch eine Creditoperation zu beschaffenden Betrag von 395.000 fl. gebildet.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Aufnahme des Landesanlehens von 395.000 erhielt am 14. April 1888 die Allerhöchste Sanction.

Gleichzeitig mit dem Gesetzentwurfe wurde vom galizischen Landtage eine Resolution beschlossen, womit die Regierung aufgefordert wird, die Befreiung dieses Anlehens von sämmtlichen ärarischen Abgaben und Gebüren im geeigneten Wege zu erwirken.

Da durch den Bau von Militärkasernen unmittelbare und wesentliche Staatszwecke gefördert werden, erachtet es die Regierung für billig, wenn zu den Opfern, welche das Land bringt, auch vom Staate ein Beitrag durch Verzicht auf die Gebüren von den beabsichtigten Anlehen geleistet wird.

Es wird daher mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Befreiung der Obligationen und Coupons dieses Anlehens von der Entrichtung der Stempelgebüren beantragt.

Dagegen ist die Regierung nicht in der Lage, für die Befreiung dieses Anlehens von anderen Staatsabgaben, worunter nur die Einkommensteuer und jede künftig an deren Stelle tretende Steuer gemeint sein können, zu beantragen, nachdem sie sich bei anderen Anlässen schon gegen jede Befreiung von der Einkommensteuer für Landesanlehen ausgesprochen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Resolutionsantrag

des

Abgeordneten Rogl.

(Unterstützt in der 244. Sitzung.)

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Ansehung der drückenden Lage der Landwirtschaft und bei dem Umstande, als zur rationellen Förderung und Erhaltung des Viehstandes das Salz dringend geboten erscheint, mit der königlich ungarischen Regierung in Verhandlung zu treten und dahin zu wirken, dass den gewiss berechtigten Wünschen der Landwirte endlich Rechnung getragen, baldmöglichst ein Gesetz ausgearbeitet und dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Verhandlung vorgelegt werde, wonach es gestattet ist, den Landwirten nach Verhältnis ihres Viehstandes gutes und billiges Viehsalz auszufolgen."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend den krainischen Grundentlastungsfond. (Zu 645 der Beilagen.)

Zufolge Übereinkommens vom Jahre 1876, R. G. Bl. Nr. 72, wird dem Grundentlastungsfonde von Krain, nachdem das Land die bis Ende 1874 erhaltenen Staatsvorschüsse im restlichen Betrage von 1,037.811 fl. 46 kr. als unverzinsliche Landesschuld anerkannt hatte, vom 1. Jänner 1875 bis inclusive 1895 eine nicht rückzahlbare Staatssubvention im jährlichen Betrage von 175.000 fl. gezahlt. Das Land selbst hat zur Deckung der Erfordernisse des Grundentlastungsfondes für die Dauer der Verlosung der Grundentlastungsobligationen zu den directen Steuern, mit Einschluss des mit kaiserlichem Patente vom 10. October 1849 eingeführten Drittelzuschlages, Zuschläge mindestens im Ausmaße von 20 Procent und in derselben Höhe auch zur Verzehrungssteuer von Wein, Wein- und Obstmost, sowie Fleisch einzuheben. Insoferne der Fond infolge Ausfalles in den Eingängen der Steuerzuschläge, beziehungsweise trotz des regelmäßigen Einfließens gedachter Zuschläge, des Beitrages des Landes und der fixen Staatssubvention seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, gewährt der Staat nach §. 4 des citirten Übereinkommens vom Jahre 1875 angefangen für den von ihm erkannten Bedarf mit 5 Procent verzinsliche nicht rückzahlbare Vorschüsse. Diese bis Ende 1887 geleisteten Vorschüsse betragen 764.350 fl.

Eine Herabsetzung der 20procentigen Zuschläge wird in dem erwähnten Übereinkummen nur dann für zulässig erklärt, wenn durch Änderung der Steuergesetze eine Erhöhung der Umlagsbasis herbeigeführt wird. Diese Herabsetzung kann nur durch ein Reichsgesetz bewilligt werden. Solche Reichsgesetze, womit infolge der Grundsteuerreform vom Jahre 1880 eine weniger als 20procentige Umlage auf die volle Vorschreibung aller directen Steuern bewilligt wurde, erflossen am 13. Februar 1881, R. G. Bl. Nr. 12, 6. April 1882, R. G. Bl. Nr. 38, 23. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 109, 11. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 76 und 22. November 1887, R. G. Bl. Nr. 140.

Schon bei Berathung des Gesetzes vom 23. Juni 1884 wurde die Regierung vom hohen Abgeordnetenhause aufgefordert, mit Rücksicht auf die geänderten Steuerverhältnisse und die dadurch eingetretene Erhöhung der Umlagebasis mit der Landesvertretung von Krain wegen definitiver Regelung des Minimums der directen Steuerzuschläge für den Grundentlastungsfond die nöthigen Verhandlungen einzuleiten. Diese Verhandlungen wurden geführt und es war eine diesbezügliche Verständigung mit dem Landtage von Krain

insoweit erzielt worden, dass eine Gesetzesvorlage hierüber vorbereitet werden konnte. Indes glaubte aber die Landesvertretung von Krain nach dem Beispiele anderer Kronländer durch Convertirung der restlichen Grundentlastungsschuld die ganze Frage im besten Interesse des Landes der glücklichsten Lösung entgegenführen zu können.

Auf Grund der diesbezüglichen zwischen dem k. k. Finanzministerium und dem Landesausschusse geführten Verhandlungen beschloss der Landtag des Herzogthumes Krain am 19. Jänner 1888 zur Umwandlung der Grundentlastungsschuld eine neue zu vier Procent verzinsliche, in 40 Jahren rückzahlbare Landesschuld im Höchstbetrage von 4 Millionen Gulden zu contrahiren. Dieser Landtagsbeschluss erhielt die Allerhöchste Genehmigung unter dem 1. Juni l. J.

In dem von der k. k. Regierung vorgelegten, mit dem Herzogthume Krain abzuschließenden Übereinkommen wurden nun die im Übereinkommen vom Jahre 1876 anerkannte unverzinsliche Schuld des Landes per 1,037.811 fl. 46 kr., sowie jene Beträge, welche das Land Krain für die gemäß Punkt 4 desselben Übereinkommens seit dem Jahre 1875 an empfangenen verzinslichen Staatsvorschüssen an Capital und Zinsen dem Staate schuldet, den Leistungen, welche den Staat auf Grund dieses Punktes des Übereinkommens noch bis zum Jahre 1895 treffen würden, gegenübergestellt und unter beiderseitiger Escomptirung zu einem Zinsfuße von fünf Procent auf den 1. Jänner 1888 abgerechnet.

Infolge dieser im citirten neuen Übereinkommen und in dem Motivenberichte der Regierung näher und ziffermäßig dargestellten Verrechnung hat der Staat von nun an anstatt der bisherigen Subvention von jährlich 175.000 fl. und der jährlichen Laudemialentschädigung von 63.827 fl., zusammen 238.827 fl., ausschließlich nur noch einen fixen Jahresbeitrag von 127.227 fl. zu leisten und ist zugleich von der ferneren Leistung verzinslicher Vorschüsse und der bisherigen Garantie enthoben. Das Land Krain hat durch dieses Übereinkommen den Vortheil, dass es die Grundentlastungsschuld, für welche es dermalen eine 16procentige Umlage von der Gesammtvorschreibung aller directen Steuern einzuheben genöthigt ist, durch eine geringer verzinsliche und in längerer Frist rückzahlbare Landesschuld abstoßen kann, deren Verzinsung und Amortisirung schon in dem Erträgnisse einer 10procentigen Umlage zu den directen Steuern und einer Umlage zu den indirecten Steuern in dem bisherigen Ausmaße von zwanzig Procent hinreichende Deckung findet.

Analog anderen Fällen soll dann auch durch das vorliegende Gesetz den auszugebenden 4procentigen Obligationen der neuen Landesschuld, den Coupons derselben, dann den diesfalls vom krainischen Landesausschusse zu errichtenden Vergleichs- und sonstigen Urkunden die Stempel- und Gebürenfreiheit zugestanden, und sollen die Zinsen des Anlehens von der Einkommen-, sowie jeder künftigen an deren Stelle tretenden Steuer unter der Bedingung freigelassen werden, dass das Land Krain dem Staatsschatze für den Entgang der Einkommensteuer, welche von den noch im Umlauf befindlichen Grundentlastungsobligationen bei deren planmäßiger Tilgung entfallen würde, vollen Ersatz leistet. Endlich sollen den Obligationen des neuen Landesanlehens zur fruchtbringenden Anlegung von Pupillar-, Stiftungs- sowie Fideicommiss- und Depositengeldern, zu Dienst- und Geschäftsauctionen verwendet werden können.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es wird dem beiliegenden Gesetzentwurf betreffend die Abänderung des Übereinkommens mit der Landesvertretung von Krain vom 29. April 1876, R. G. Bl. Nr. 72, in Bezug auf den krainischen Grundentlastungsfond, ferner die aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld des Herzogthumes Krain in ein Landesanlehen im Höchstbetrage von 4 Millionen Gulden zu gewährenden staatlichen Begünstigungen, sowie dem diesfälligen im §. 1 dieses Gesetzes angezogenen Übereinkommen zwischen dem k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landesausschusse für das Herzogthum Krain im Namen der dortigen Landesvertretung in Betreff der Abänderung des Übereinkommes vom 29. April 1876, R. G. Bl. Nr. 72, bezüglich des krainischen Grundentlastungsfondes die Zustimmung ertheilt.

Wien, 4. Juni 1888.

E. Plener,
Obmann-Stellvertreter.

Kathrein,
Berichterstatter.

./.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend die

Abänderung des Übereinkommens mit der Landesvertretung von Krain vom 29. April 1876, R. G. Bl. Nr. 72, in Bezug auf den krainischen Grundentlastungsfond, ferner die aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld des Herzogthums Krain in ein Landesanlehen im Höchstbetrage von 4,000.000 fl. zu gewährenden staatlichen Begünstigungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Staatsverwaltung wird ermächtigt, in Abänderung des Übereinkommens mit der Landesvertretung von Krain vom 29. April 1876, R. G. Bl. Nr. 72, das in der Beilage aufgeführte neue Übereinkommen abzuschließen. ./.

§. 2.

Den aus Anlass der Umwandlung der Grundentlastungsschuld Meines Herzogthumes Krain in eine auf Grund des mit Meiner Entschließung vom Juni 1888 genehmigten Landtagsbeschlusses vom 19. Jänner 1888 zu contrahirende neue, zu 4 Procent verzinsliche, in 40 Jahren rückzahlbare Landesschuld im Höchstbetrage von 4,000.000 fl. auszugebenden Obligationen, den bezüglichen Coupons, dann den diesfalls vom krainischen Landesausschusse zu errichtenden Vergleichs- und sonstigen Urkunden wird die Stempel- und Gebürenfreiheit zugestanden.

1*

§. 3.

Die Zinsen des neuen Anlehens werden von der Einkommensteuer, sowie von jeder Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze an deren Stelle eingeführt werden sollte, unter der Bedingung freigelassen, dass das Land Krain dem Staatsschatze für den Entgang der Einkommensteuer, welche von den noch im Umlaufe befindlichen krainischen Grundentlastungsobligationen bei deren planmäßiger Tilgung entfallen würde, vollen Ersatz leistet.

Die Art der Abtragung dieser Steuer wird in dem laut §. 1 abzuschließenden Übereinkommen bestimmt.

§. 4.

Die Obligationen des neuen Landesanlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Übereinkommen

zwischen dem

k. k. Finanzministerium im Namen der k. k. Staatsverwaltung und dem Landesausschusse für das Herzogthum Krain im Namen der dortigen Landesvertretung, in Betreff der Abänderung des Übereinkommens vom 29. April 1876, R. G. Bl. Nr. 72, bezüglich des krainischen Grundentlastungsfondes.

1. Die im Punkte 2 des Übereinkommens vom 29. April 1876, R. G. Bl. Nr. 72 erwähnte unverzinsliche Schuld des Landes per 1,037.811 fl. 46 kr., sowie jene Beträge, welche das Land Krain für die gemäß Punkt 4 desselben Übereinkommens seit dem Jahre 1875 an empfangenen verzinslichen Staatsvorschüsse an Capital und Zinsen dem Staate schuldet, werden den Leistungen, welche den Staat auf Grund dieses Punktes des Übereinkommens noch bis zum Jahre 1895 treffen würden, gegenübergestellt und unter beiderseitiger Escomptirung zu einem Zinsfuße von fünf Procent auf den 1. Jänner 1888 abgerechnet.

2. Dem hieraus resultirenden Guthaben des Staates per 743.995 fl. 18 kr. sind fünf Procent Zinsen für eine achtjährige Rückzahlungsperiode zuzuschlagen, wonach dieses Guthaben die Summe von 892.794 fl. 21 kr. ergibt.

3. Die Rückzahlung dieses Betrages findet mittels Abzug von der seitens des Staates in den Jahren 1888 bis 1895 dem Krainer Grundentlastungsfonde an Staatssubvention (Punkt 1 des Übereinkommens vom 29. April 1876) und an Laudemialentschädigung zu zahlenden Summe per 1,910.616 fl. in der Weise statt, daß das Land Krain innerhalb dieses Zeitraumes aus den gedachten Titeln nun einen Jahresbeitrag von 127.227 fl. ö. W. erhält.

4. Jene Beträge, welche das Land Krain im Jahre 1888 an Staatssubvention, Laudemialentschädigung und verzinslichen Staatsvorschüssen bereits bezogen hat, sind insoweit sie den obigen Betrag von 127.227 fl. übersteigen, sammt fünf Procent Zinsen vom Bezugstage der darunter befindlichen verzinslichen Staatsvorschüsse sofort nach Unterzeichnung des Übereinkommens abgesondert dem Staatsschatze bar rückzuerstatten.

5. Die Bestimmungen der Punkte 3 u. f. f. des Übereinkommens vom 29. April 1876 werden mit Rücksicht auf die Umwandlung der krainischen Grundentlastungsschuld in eine Landesschuld ohne Garantie des Staates — gegenstandslos.

6. Da den Zinsen dieses Landesanlehens die Befreiung von der Einkommensteuer unter der Bedingung zugestanden wird, dass das Land Krain dem Staatsschatze den Betrag ersetzt, welcher von den noch im Umlaufe befindlichen krainischen Grundentlastungsobligationen bei deren planmäßiger Tilgung an Einkommensteuer entfallen würde, so sind die bezüglichen Steuerbeträge von dem nach Punkt 3 des gegenwärtigen Übereinkommens seitens des Staates an das Land Krain zu zahlenden Jahresbeitrage von 127.227 fl. in Abzug zu bringen.

7. Dieses Übereinkommen wird in zwei gleichlautenden ungestempelten, mit der Unterschrift des Finanzministers, dann des Landeshauptmannes und zweier Landesausschüsse versehenen Exemplaren ausgefertigt, deren eines bei dem k. k. Finanzministerium, das andere bei der Landesvertretung des Herzogthums Krain aufbewahrt wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Petition der Bezirksvertretung von Melnik in Böhmen um Gewährung eines unverzinslichen Darlehens unter Haftung der Gemeinden zur Unterstützung der am 20. Mai l. J. durch Hagelschlag und Wolkenbruch betroffenen Besitzer. (Nr. 4934/A. H.)

Am 20. Mai l. J. ging über die Gegend von Melnik ein starker Hagelschlag und Wolkenbruch nieder. Ersterer vernichtete vollständig die heurige Ernte, letzterer verwüstete die Felder zum Theil auf viele Jahre hinaus.

Die am meisten getroffenen Gemeinden, und zwar Borek Velký, Jelenice, Kly, Rousovice, Skuhrov, Ujezd Malý, Vrutice, Záboř, dann die Gemeinden Vrbno, Hostín, Zálezlice, Kozárovice, Mělník, Lužec, Chramostek, Jensovice, Zelčín, Semelkovice zahlen zusammen an Grundsteuer: 36.000 fl. und haben durch die erwähnte Katastrophe einen Schaden von 600.000 fl. erlitten. Die Gemeinden sind bereits um Grundsteuernachlässe an competenter Stelle eingeschritten und haben sich auch an die k. k. Regierung gewendet mit der Bitte um unverzinsliche Vorschüsse zur Unterstützung der hilfsbedürftigen beschädigten Besitzer.

Um dieser Bitte größeren Nachdruck zu leihen, übergibt die vorgenannte Bezirksvertretung von Melnik die vorliegende Petition Nr. 4934 an das hohe Haus der Abgeordneten.

Der Budgetausschuss stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Die Petition der Bezirksvertretung von Melnik um einen unverzinslichen, unter Haftung der betreffenden Gemeinden zu ertheilenden Staatsvorschuss aus Anlass der bedeutenden, durch Hagelschlag und Wolkenbruch erlittenen Schäden, wird der Regierung abgetreten und dieselbe wird aufgefordert, über den Umfang des Schadens die nothwendigen Erhebungen zu pflegen und nach dem Ergebnisse derselben das Entsprechende zu veranlassen.

Wien, 4. Juni 1888.

E. Plener,
Obmann-Stellvertreter.

Kathrein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . ,

betreffend

den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Presshefenerzeugung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Erstes Hauptstück.

Grundbestimmungen.

Festsetzung des Zolles.

§. 1.

Die Tarifnummer 76 des allgemeinen Zolltarifes wird abgeändert wie folgt:

Gebrannte geistige Flüssigkeiten:

a) Liqueure, Punschessenzen und andere versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten, Arrak, Rum, Franzbrantwein, Cognac für 100 Kilogramm . . . . 76 fl.

b) Andere gebrannte, geistige Flüssigkeiten auch versetzt für 100 Kilogramm . . . . . 60 fl.

Anmerkung: Die Abgabe, welche bei der Erzeugung oder beim Übergange gebrannter geistiger Flüssigkeiten in den freien Verkehr eingehoben wird, ist in den Zollsätzen inbegriffen.

Gegenstand, Art und Ausmaß der inneren Abgabe.

§. 2 a.

Brantwein, welcher innerhalb der Zollinie erzeugt wird, unterliegt einer Abgabe, die nach Verschiedenheit der Brennereien, in welchen die Erzeugung stattfindet, als Productionsabgabe bei der Erzeugung, oder als Consumabgabe bei dem Übergange des Brantweines aus der amtlichen Controle in den freien Verkehr zu entrichten ist. Die Productionsabgabe beträgt 35 Kreuzer für jeden Hektoliter und jeden Alkoholgrad nach dem vorgeschriebenen hundertheiligen Alkoholometer (Hektolitergrad Alkohol, Liter Alkohol).

Die Consumabgabe hat zweierlei Sätze, nämlich: 35 Kreuzer und 45 Kreuzer für jeden Hektolitergrad (Liter) Alkohol.

§. 2 b.

Aus dem Erträgnisse der durch dieses Gesetz eingeführten Consumabgabe wird für den voraussichtlichen Entgang aus dem Propinationseinkommen an die Propinationsberechtigten (Private und Städte) in Galizien und in der Bukowina für ersteres ein jährlicher Betrag von einer Million Gulden bis inclusive des Jahres 1910, für letztere ein jährlicher Betrag von 100.000 fl. bis inclusive des Jahres 1911 verabfolgt. Die Verwendung dieser Summen zu besagtem Zwecke bleibt der Landesgesetzgebung dieser Länder vorbehalten.

Vertheilung der zum unteren Satze der Consumabgabe zu erzeugenden Brantwein-, beziehungsweise Alkoholmenge.

§. 3.

1. Die Alkoholmenge, welche von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zu dem niedrigen Satze dieser Abgabe in der jährlichen Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des unmittelbar folgenden Jahres, erzeugt werden darf, wird bis zu Ende August des Jahres 1898 mit . . . . 1,878.000 Hektolitern für das gesammte österreichisch-ungarische Zollgebiet festgesetzt. Hievon entfallen auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder . . . . 997.458 Hektoliter, auf die Länder der ungarischen Krone . . . . 872.542 Hektoliter und auf die dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete angehörigen Länder Bosnien und die Hercegovina . . . . 8.000 Hektoliter.

2. Die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in je einem Ländergebiete von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zu dem unteren Satze dieser Abgabe in der Betriebsperiode erzeugt werden darf, wird das betreffende Ländergebiet selbständig im Gesetzgebungswege vornehmen.

Abgabe für die Presshefenerzeugung.

§. 4.

Wenn mit der Brantweinerzeugung zugleich die Erzeugung von Presshefe (zum Absatze bestimmte Hefe) verbunden wird, so ist für jeden erzeugten, beziehungsweise bei der Erzeugung der Productionsabgabe unterliegenden Liter Alkohol eine Abgabe im Betrage von 2 1/2 kr. zu entrichten.

Erzeugung von abgabefreiem Brantwein zum Hausbedarf.

§. 5.

Die durch die bisherigen Vorschriften zugestandene Steuerbefreiung für Brantwein aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarfe bleibt innerhalb der festgestellten Grenzen und Bedingungen aufrecht. Das Finanzministerium wird jedoch ermächtigt, zur Erleichterung der steuerämtlichen Überwachung der Erzeugung von abgabefreiem Brantwein die ausnahmsweise gemachten Zugeständnisse, insoweit dieselben entbehrlich sind, aufzuheben, sowie auch mit billiger Berücksichtigung der landesüblichen Art der Erzeugung von abgabefreiem Brantwein zu bestimmen, ob der für dieselbe innerhalb eines Jahres gewidmete Zeitraum ununterbrochen zu benützen ist, oder in zwei oder mehrere Zeitabschnitte getheilt werden darf.

Der Alkoholgehalt des abgabefreien Brantweines für den Hausbedarf darf 50 Grad der hunderttheiligen Alkoholmeterscala nicht überschreiten.

Befreiung von der Consumabgabe.

§. 6.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten ist von der Consumabgabe derjenige Brantwein frei, welcher als solcher oder in Liqueur und Rum, zu dem er verwendet wurde, oder im Weine, dem er zur Erhöhung des Alkoholgehaltes beigemischt wurde, über die Zolllinie ausgeführt, oder welcher zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung zum Kochen, Heizen, Putzen, zur Beleuchtung, zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird; für den zu gewerblichen Zwecken abgabefrei angewiesenen Alkohol ist jedoch nach Maßgabe der im Verordnungswege zu

erlassenden Bestimmungen eine Controlgebür von $1^1/_2$ kr. per Liter Alkohol von demjenigen zu entrichten, auf welchen die abgabefreie Anweisung des Alkohols lautet.

Dasselbe gilt für denjenigen Brantwein, welcher von einer der Productionsabgabe unterliegenden Brennerei auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates zu versteuern wäre, aber zum Behufe der Ausfuhr abgabefrei eingelagert wird.

Begünstigung für landwirtschaftliche Brennereien.

§. 7.

1. Jede unter die Consumabgabe fallende landwirtschaftliche Brennerei erhält für jedes Hektoliter Alkohol, der aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beobachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, eine Bonification aus der Staatskasse, und zwar:

a) wenn die Einrechnung in diejenige Alkoholmenge stattfindet, welche sie zu dem niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugen darf (§. 3, Z. 2), von 3 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 4 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 5 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol;

b) wenn aber diese Einrechnung nicht stattfindet, von 1 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 2 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 3 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol.

2. Als landwirtschaftliche wird eine Brennerei behandelt, bei welcher folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Sie muss mit einer Landwirtschaft derart verbunden sein, dass sie aus der Ernte dieser Landwirtschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Brantweinerzeugung erhält, dagegen an dieselbe Landwirtschaft die bei der Brantweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittels dieser Schlempe gefütterten Viehe herrührt.

b) Ihr Betriebsumfang darf in der monatlichen Anmeldungsperiode eine durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen und muss zu der Fläche der zu der Landwirtschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, dass auf 1 Hektar dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 Liter Alkohol nicht überschreitet.

c) Ihre jährliche Betriebszeit muss auf einen im Monate September, October oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum beschränkt sein.

Von der unter 2 a festgestellten Bedingung, dass eine landwirtschaftliche Brennerei aus der Ernte der mit derselben verbundenen Landwirtschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Brantweinerzeugung erhalten muss, kann abgesehen werden, wenn die Erfüllung dieser Bedingung bloß infolge einer notorischen Missernte nicht möglich ist.

Die Einschränkung auf den achtmonatlichen Betrieb entfällt bei landwirtschaftlichen Pressfenbrennereien, wenn deren tägliche Erzeugung durchschnittlich 4 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt.

3. Die vorstehenden Bestimmungen (Z. 1, 2) finden sinngemäß auch auf jede Brennerei Anwendung, welche von einer Genossenschaft betrieben wird, wenn die Mitglieder dieser Genossenschaft Eigenthümer oder Pächter von Landwirtschaften sind. Hiebei wird die Gesammtfläche der zu den Landwirtschaften aller Mitglieder der Genossenschaft gehörigen Äcker, Wiesen und Weiden in Anrechnung gebracht.

4. Wer die Einreihung einer Brennerei unter die landwirtschaftlichen beansprucht, hat diesen Anspruch bei der Finanzbehörde I. Instanz anzumelden und glaubwürdig nachzuweisen, dass die obigen Bedingungen vorhanden sind. Diese Anmeldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn der Zeitperiode, für welche der Anspruch auf die Theilnahme am unteren Satze der Consumabgabe erhoben wird, zu geschehen, widrigens der Anspruch nicht mehr berücksichtigt wird.

Bonification und Abgaberestitution bei der Ausfuhr von Brantwein.

§. 8.

Wird Brantwein, auf dem die Abgabe haftet gegen Abschreibung derselben in Fässern oder anderen geaichten Behältnissen und in Mengen von mindestens 50 Litern über die Zollinie ausgeführt, so wird für jeden Hektolitergrad Alkohol desselben eine Steuerbonification von 5 kr. per Liter gewährt.

Bei der Ausfuhr von Liqueur über die Zollinie wird, wenn die Versendung mindestens 25 Liter in Gebinden oder Flaschen von je $^1/_4$, $^1/_2$, 1 oder mehreren Litern umfasst, die Bonification mit $1^3/_4$ kr. per Liter geleistet.

Für Brantwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, wird, wenn er in der vorangedeuteten Menge über die Zollinie ausgeführt wird, außer der obigen Bonification auch eine Abgaberückvergütung von $17^1/_2$ kr. per Liter Alkohol gewährt.

Diese Abgaberückvergütung wird mittels Anweisungen, die sechs Monate nach dem Tage fällig werden, an welchem die Ausfuhr erfolgt ist, geleistet.

Maximalbetrag der jährlichen Bonification.

§. 9.

1. Die Gesammtsumme der nach dem vorstehenden §. 8 entfallenden Bonification für die während einer Betriebsperiode über die österreichisch-ungarische Zollinie ausgeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten darf den Betrag von Einer Million Gulden (1,000.000 fl.) nicht überschreiten.

2. Bei der Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeit über die Zollinie wird nur die Hälfte der nach den im §. 8 aufgestellten Sätzen entfallenden Bonification zur Zahlung angewiesen.

Wenn die in der betreffenden Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge nach diesen Bonificationssätzen keine höhere als die obige Maximalsumme (Z. 1) in Anspruch nimmt, so wird die andere Hälfte der Bonification mit Schluss der Betriebsperiode ausgezahlt.

Wenn aber die in der betreffenden Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge einen größeren Betrag in Anspruch nehmen würde, so wird ermittelt, wie viel von der Maximalsumme der Bonification auf jeden Hektoliter der exportirten Alkoholmenge entfällt. Hiebei wird der dem Bonificationssatze von $1^{3}/_{4}$ kr. per Liter Liqueur entsprechende Alkoholgehalt mit 35 Grad der hunderttheiligen Alkoholometerscala in Rechnung gezogen. Ist der sich ergebende Betrag größer als die Hälfte der Bonification, d. i. größer als $2^{1}/_{2}$ kr. per Hektolitergrad Alkohol, so wird die Differenz zwischen diesem Betrage und der bereits geleisteten halben Bonification bis zum vollen Bonificationssatze mit Schluss der Betriebsperiode an die Exporteure nachgezahlt.

Ist aber der sich ergebende Betrag per Hektolitergrad der exportirten Alkoholmenge kleiner als die bereits geleistete Bonification von $2^{1}/_{2}$ kr., so hat jeder Exporteur die Differenz zwischen der bereits empfangenen Bonification und der wirklich entfallenden bei Vermeidung der Execution binnen 14 Tagen nach Erhalt der Verständigung an den Staatsschatz zu ersetzen.

Entscheidung über die Gebürenpflicht und das Ausmaß der Gebür.

§. 10.

Weder über die Frage, ob die im §. 2 a bezeichnete Abgabe zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß der Abgabe findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung der ausständigen Abgabenbeträge.

§. 11.

Ausständige Abgabenbeträge sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Beistandleistung bei der Durchführung der Abgabe.

§. 12.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hiezu abgeordneten Organe des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steuerämtlichen Untersuchung gehörigen Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Die Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Unternehmungen sind verpflichtet, nach den Anordnungen des Finanzministers Nachweisungen über den durch sie vermittelten Transport von gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu liefern.

Verjährung.

§. 13.

Hinsichtlich der Verjährung der Abgabe gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. Bl. Nr. 31.

Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§. 14.

Wo ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der Schuldtragende dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht für die Abgabe.

§. 15.

1. Zur Zahlung der Productionsabgabe und der Presshefenabgabe ist der Brennereiunternehmer und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet.

2. Zur Zahlung der Consumabgabe ist verpflichtet:

a) Derjenige, welcher den Brantwein zur freien Verfügung erhält, im Falle einer Gefällsverkürzung aber der Betriebsleiter der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers.

b) Derjenige, welcher Brantwein mit der Kenntnis des Umstandes, dass derselbe der Entrichtung der Consumabgabe gesetzwidrig entzogen wurde an sich bringt.

Umfang der Verbindlichkeit zweier oder mehrerer zur Entrichtung der Abgabe verpflichteten Personen.

§. 16.

Sind in den im §. 15 erwähnten Fällen zwei oder mehrere Personen zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet, so trifft diese Verbindlichkeit dieselben zur ungetheilten Hand.

Sächliche Haftung für die Consumabgabe.

§. 17.

Die Consumabgabe haftet auf dem Brantwein, insolange dieser sich in der Erzeugungsstätte (§. 26) oder in einem Freilager, oder unter amtlichem Verschlusse, oder auf dem Transporte aus einer Erzeugungsstätte in ein Freilager oder umgekehrt, oder auf dem Transporte zur Ausfuhr befindet, und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

In keinem dieser Fälle kann der Brantwein infolge irgend eines aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den freien Verkehr übergehen, ehe nicht die darauf haftende Consumabgabe entrichtet, oder bei zugestandener Borgung vorgeschrieben worden ist.

§. 18.

Gegen einen dritten, welcher zur Entrichtung der Consumabgabe nicht ohnedies verpflichtet ist, kann Brantwein zur Einbringung der unberichtigten Consumabgabe in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden, und zwar:

a) gegen denjenigen, der den Brantwein im Namen und für den Vortheil der zur Entrichtung der Consumabgabe verpflichteten Person oder im Grunde eines ihm von ihr auf denselben eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat;

b) gegen denjenigen, von welchem die zur Entrichtung der Consumabgabe verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage im Civilrechtswege zurückzufordern berechtigt ist;

c) gegen den Besitzer, welcher bei der Erwerbung des Brantweines gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, dass die Sache der Entrichtung der Consumabgabe gesetzwidrig entzogen worden ist.

§. 19.

Hat der Inhaber des Brantweines, von welchem die Consumabgabe noch nicht entrichtet wurde, das Pfandrecht auf denselben erworben, so kann er dasselbe vor der Tilgung der unberichtigten Consumabgabe nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wusste oder gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, dass die gebrannte geistige Flüssigkeit der Entrichtung der Consumabgabe gesetzwidrig entzogen, oder von derselben im Zeitpunkte der Erwerbung des Pfandrechtes die Consumabgabe noch nicht entrichtet wurde.

§. 20.

Brantwein, auf welchen der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Consumabgabe stattfindet, wird dem Inhaber gegen Leistung der unberichtigten Consumabgabe belassen.

Entrichtet er die Consumabgabe nicht, so ist die derselben unterliegende gebrannte geistige Flüssigkeit auf seine Kosten in amtliche Verwahrung zu nehmen, und wird, falls die Einzahlung der Consumabgabe nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Übernahme in die amtliche Verwahrung an gerechnet erfolgt, öffentlich veräußert.

Der erlangte Preis wird nach Abzug der Consumabgabe und der Kosten der Aufbewahrung und Veräußerung dem Berechtigten erfolgt.

Zweites Hauptstück.

Allgemeine, die Brantweinerzeugung betreffende Anordnungen zur Sicherstellung der Abgabe.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

§. 21.

Wer Brantwein zu erzeugen oder mittels Destillation umzugestalten beabsichtigt, ist verpflichtet, die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen, beziehungsweise die Betriebsanzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§§. 44 und 53) einzubringen.

Anzeige des Besitzes von Destillirapparaten.

§. 22.

Besitzer von Destillirapparaten, welche keine der im vorstehenden §. 21 erwähnten Beschäftigungen treiben und sich nicht mit der Verfertigung oder mit dem Verschleiße solcher Apparate beschäftigen, haben den Besitz dieser Apparate binnen 48 Stunden nach Beischaffung derselben in zweifacher Ausfertigung dem im Orte oder in dessen Nähe befindlichen, hiezu bestimmten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Ein Exemplar der Anzeige wird mit der Übernahmsbestätigung versehen dem Anzeigenden zurückgestellt. Von der erwähnten Anzeige sind die Apotheker bloß bezüglich jener Brennvorrichtungen befreit, welche nicht über einen Liter fassen oder aus anderem Materiale als Metall verfertigt sind.

Allgemeine Obliegenheiten der Unternehmer (§. 21) in Absicht auf den Gewerbsbetrieb.

§. 23.

Dem Unternehmer obliegt es, an dem äußeren Theile der Erzeugungsstätte den Gewerbsbetrieb durch eine kennbare Aufschrift anzudeuten.

Er ist ferner für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnung an den Werksvorrichtungen und Geräthen verantwortlich und insbesondere verpflichtet, die durch andere Personen oder durch Zufall geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung dieser Bezeichnung behufs der Erneuerung derselben binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntnis bei dem nächsten Finanzorgane anzuzeigen.

Unabhängig von der in den §§. 53 und 75 bemerkten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters und des Aufsichtspersonales hat der Unternehmer eine während seiner Abwesenheit in den Räumen des Gewerbsbetriebes anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den Finanzorganen denen die Überwachung der Erzeugungsstätte zugewiesen ist, die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Es wird angenommen, dass der Betriebsleiter oder in Abwesenheit des letzteren derjenige, der die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt sei, in seinem Namen die erwähnten Auskünfte zu geben.

Bestellt der Unternehmer hiezu eine andere Person, so hat er dieselbe dem zur Überwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Das mit der amtlichen Bestätigung versehene Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte, der Übersicht der Werksvorrichtungen und Geräthe, dann der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens der

Brantweinerzeugung, ferner der Anzeigen über Betriebsstörungen und anderen erforderlichen Anzeigen sind nebst der Steuerbollete und dem Brennereiregister in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen jederzeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Wird die Unternehmung gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dem eben erwähnten Finanzorgane die schriftliche Anzeige hievon zu machen und erst mittels der hierüber erhaltenen amtlichen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnungen an den Localitäten, Werksvorrichtungen und Geräthen enthoben.

Unterliegt das Erzeugnis der Brennerei der Consumabgabe, so erheben die Finanzorgane auf Grund dieser Anzeige die sämmtlichen Vorräthe an Brantwein.

Dem Unternehmer steht es frei, die Consumabgabe für die erhobene Alkoholmenge theilweise oder ganz sofort bar zu entrichten oder in die ihm bewilligte Steuerborgung einzubeziehen.

In beiden Fällen wird dem Unternehmer die der Consumabgabe unterworfene Alkoholmenge zur freien Verfügung überlassen.

Die unversteuert gebliebene Alkoholmenge wird als in einem Freilager untergebracht behandelt.

Vergrößerung des Rauminhaltes der Gährgefäße, Aufbewahrung von Erzeugungsstoffen und Schlempe, Einsenkung der Gefäße in die Erde, Verrückung der Werksvorrichtungen, Aufbewahrung von anderen als zum Brennereibetriebe gehörigen Vorrichtungen und Gefäßen in der Erzeugungsstätte.

§. 24.

Es ist untersagt:

1. Außer den zur Erzeugungsstätte gehörigen Betriebsräumen, Stoffe, welche zur Brantweinerzeugung verwendbar sind, im Zustande der Maische aufzubewahren;

2. Schlempe im Brennlocale aufzubewahren;

3. irgend ein Gefäß, mit Ausnahme des Maischbehälters, ohne besondere Erlaubnis in die Erde einzusenken;

4. die Betriebsvorrichtungen und Gefäße mit Ausnahme der Mutterhefengefäße, Hefengährgefäße und Süßmaischhefengefäße von der denselben in der Erzeugungsstätte angewiesenen Stelle zu entfernen; es wäre denn, dass dieses nur auf kurze Zeit wegen ihrer Reinigung geschieht;

5. zum Betriebe der Unternehmung nicht gehörige Betriebsvorrichtungen und Gefäße in den Betriebsräumen aufzubewahren.

Überdies ist den der Productionsabgabe unterworfenen Brennereien untersagt:

a) das Überlaufen der Maische durch irgend eine Vorrichtung an dem Gährgefäße zu hindern, oder die überfließende Maische in nicht zu Gährungszwecken angemeldeten Gefäßen aufzufangen, oder überhaupt den Rauminhalt der angemeldeten Gährgefäße über den angemeldeten Rauminhalt zu vergrößern;

b) in der Erzeugungsstätte andere zur Brantweinerzeugung verwendbare, als die für das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung angemeldeten Stoffe oder außer der Erzeugungsstätte derlei Stoffe im Zustande der Maische aufzubewahren.

Benützung der Gefäße und Werksvorrichtungen zu anderen Zwecken.

§. 25.

Den Fall der gänzlichen Auflassung der Unternehmung ausgenommen, dürfen die Maischgefäße und Brennvorrichtungen, wenn sich dieselben auch nicht unter amtlichem Verschlusse befinden, weder aus der Erzeugungsstätte hinweggebracht, noch zu einem anderen Gebrauche als demjenigen, zu welchem dieselben angemeldet wurden, verwendet werden, ohne dass vorläufig dieses Vorhaben bei dem zur Überwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane angezeigt und über die geschehene Anzeige die amtliche Bestätigung erlangt wurde.

In kleinen Brennereien mit einer Brennvorrichtung der im §. 32, Z. I, bezeichneten Art, in welchen die amtliche Außergebrauchsetzung der Brennvorrichtung durch Versiegelung des Blasenhelms und der Kühlvorrichtung erfolgte, ist die Benützung der Brennblase zu einem anderen Gebrauche als dem des Brennverfahrens auch ohne Anzeige gestattet.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§. 26.

Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat, werden gerechnet:

1. Die Betriebsräume, d. i. die Räume, in welchen das technische Verfahren der Erzeugung oder die Raffinirung von Brantwein ausgeübt wird;

2. die Räume, in denen das Erzeugnis aufbewahrt wird, insofern sie von den unter 1. angeführten Räumen nicht über 500 Meter entfernt sind.

3. alle mit einem unter 1. oder 2. aufgeführten Raume in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

Anlegung des amtlichen Verschlusses, Haftung für die Unversehrtheit desselben.

§. 27.

Solange der Betrieb der Unternehmung stille steht, werden die Werksvorrichtungen durch amtliche Versiegelung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschluss) außer Gebrauch gesetzt.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, außer der Betriebszeit der Unternehmer, oder wenn er der Finanzbehörde I. Instanz einen Vertreter namhaft gemacht hat, dieser für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereignis, an dem er (der Betriebsleiter, beziehungsweise der Unternehmer oder dessen Stellvertreter) keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, wofür ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Welche Werksvorrichtungen und mit welchen Mitteln dieselben außer Gebrauch zu setzen sind, ist nach Zweck und Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanzorganen zu beurtheilen.

Die Außergebrauchsetzung durch amtlichen Verschluss tritt, wenn es die Finanzorgane für nothwendig finden, auch während der Dauer des Gewerbebetriebes bei einzelnen Werksvorrichtungen und Geräthen ein, die nicht in Verwendung kommen sollen.

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

§. 28.

Sollte bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die angemeldete Benützung einer unter amtlichem Verschlusse befindlichen Werksvorrichtung (Gefäß) beginnen darf, zur Abnahme desselben kein Finanzorgan erscheinen, so ist der Unternehmer berechtigt, den amtlichen Verschluss selbst abzunehmen.

Begriff des steuerbaren Verfahrens, Verantwortlichkeit desjenigen, der dasselbe leitet.

§. 29.

Jene Handlungen, deren Anmeldung zum Behufe der Bemessung oder Sicherstellung der Productionsabgabe, beziehungsweise der Consumabgabe angeordnet ist, werden steuerbares Verfahren genannt.

Über die geschehene Anmeldung wird nach deren Prüfung dem Unternehmer aus eigenen amtlichen Registern auf vorgedrucktem Papiere eine Bollette ausgefolgt, und darin für Brennereien, welche der Pro-

ductionsabgabe unterliegen, die geleistete Zahlung der entfallenden Abgabe, oder wenn und insoweit die Borgung der Steuer stattfindet, die Steuervorschreibung, und für Brennereien, deren Erzeugnis unter die Consumabgabe fällt, die angemeldete Alkoholmenge bestätigt. Erst wenn diese Bollette sich in der Erzeugungsstätte und in den Händen des Unternehmers oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, darf das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung zu der angemeldeten Zeit begonnen und dürfen die hiezu bezeichneten Werksvorrichtungen und Gefäße verwendet werden.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung muss genau so, wie es angemeldet worden und in der hierüber ausgefertigten Bollette vorgezeichnet ist, vollzogen werden.

Jede willkürliche Abweichung zieht die Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen nach sich.

Namentlich ist es auch untersagt, sich zum steuerbaren Verfahren der Brantweinerzeugung solcher Gefäße und Vorrichtungen zu bedienen, welche nicht mit der gefällsämtlich vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sind.

Derjenige, welcher das steuerbare Verfahren des Brantweinerzeugung leitet, wird als der Thäter der während seiner Anwesenheit im Orte der Gewerbsstätte stattgefundenen unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollette abweichenden steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung betrachtet.

Amtliche Revision.

§. 30.

Den zum Vollzuge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Finanzorganen ist der Eintritt in die Erzeugungsstätte (§. 26), sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in derselben bei Tage und während der angemeldeten Betriebszeit auch bei Nacht unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungsstätte von dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Auch außer den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder unter anderer behördlicher Assistenz erscheinen, der Eintritt in die Erzeugungsstätte der Unternehmung und die Vornahme ihrer Amtshandlungen daselbst unverweigerlich zu gestatten.

Bei gefällsämtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer, beziehungsweise dessen Stellvertreter ob, die Bolletten, Register und sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangsbestätigung dem Finanzorgane einzuhändigen.

Drittes Hauptstück.

Ermittlung der Alkoholmenge, welche erzeugt wird, Besteuerung derselben und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Pressheferzeugung.

Erster Abschnitt.

Bezeichnung der Ermittlungsarten und Einreihung der Brennereien in dieselben und in die zwei Abgabearten.

Ermittlungsarten.

§. 31.

Die Alkoholmenge wird je nach Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und der Größe des Gährraumes ermittelt:

I. Im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

II. Auf Grund eines freiwilligen Übereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses an Alkohol.

III. Auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmessapparates nach dem wirklichen Erzeugnisse.

Eintheilung der Brennereien.

§. 32.

Zu diesem Zwecke (§. 31) werden die Brennereien eingetheilt:

I. In Brennereien, welche mehlige Stoffe (Erdäpfel, Getreidearten, Hülsenfrüchte) mit Ausnahme von Stärkemehl verarbeiten, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Die Unternehmer müssen Landwirte sein, welche die Brantweinerzeugung nur aus selbsterzeugten Stoffen jährlich nur innerhalb eines im September, October oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraumes und nur deshalb betreiben, um zur Erhaltung ihres Viehstandes Schlempe, und zwar nur in der diesem Viehstande entsprechenden Menge zu gewinnen, oder abgesehen davon, wenn der Erzeugungsstoff Getreide ist, bloß nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide der eigenen Fechsung zur Brantweinerzeugung verwenden;

b) dieselben dürfen in einem und demselben Orte nur eine Brennerei besitzen oder betreiben;

c) der Gesammtgährraum der Brennerei darf 13 Hektoliter nicht übersteigen, und es darf nur eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benützt werden, welche keine anderen Bestandtheile als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder nicht mehr als zwei gerade Kühlrohre und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als zwei Hektoliter besitzt und überdies nur durch Abnahme ihres Helmes gefüllt werden kann.

Überdies darf die Heizfläche der Brennblase im Verhältnisse zum Füllungsraume das Maß nicht überschreiten, welches der Finanzminister einvernehmlich mit dem königlich ungarischen Finanzminister im Verordnungswege feststellen wird.

II. In andere als die unter I fallende Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten.

III. In Brennereien, welche Cellulose, Stärkemehl, Topinambur, Rüben oder Melasse, welcher auch Abfälle der Zuckerfabrication: Syrup und andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte gleichgestellt werden, verarbeiten.

IV. In Brennereien, welche Weinabfälle (Weintrester u. s. w.) verarbeiten und zugleich mit Brantwein weinsauere Salze erzeugen.

V. In Brennereien, welche andere als die in I, II und III bezeichneten Stoffe, wie Obst, Treber, Beerenfrüchte, Wurzeln, Weinlager, Honigwasser u. s. w. verarbeiten.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§. 33.

Unter die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung fallen die im §. 32 unter I und V bezeichneten Brennereien, mit Ausnahme der in §. 34 und §. 35, Absatz 2 bezeichneten Fälle.

Der Finanzminister kann von dem Erfordernissen dass das zur Verarbeitung gelangende nicht reif gewordene oder verdorbene Getreide aus der eigenen Fechsung des Brennereiunternehmers herrühren muss, zum Behufe der Einreihung der Brennerei unter die Pauschalirung absehen.

Abfindung.

§. 34.

Die im §. 31 unter II bezeichnete Abfindung kann eintreten:

1. Bei Brennereien, welche nicht mehr als zwei Brennvorrichtungen benützen, die nur aus den im §. 32, Z. I bezeichneten Theilen bestehen und deren Brennblasen zusammen keinen größeren Rauminhalt

als 4 Hektoliter haben, wenn Grundbesitzer die Brennereiunternehmer sind und selbsterzeugtes Obst oder Weintreber und Weinhefe aus der eigenen Weinernte oder Beerenfrüchte oder Wurzeln oder andere wild wachsende Früchte zur Brantweinerzeugung verwenden.

Die Regierung kann in einzelnen Ländern oder Landestheilen mit Rücksicht auf die Eigenart gewisser kleinerer landwirtschaftlicher Weintreberbrennereien, bei diesen die Abfindung auch dann eintreten lassen, wenn die Brennvorrichtungen derselben nebst den im §. 32, Z. I bezeichneten Theilen auch noch einen Lutterkessel und zwei Dephlegmationsteller haben, und der Rauminhalt der Blasen zusammen drei Hektoliter nicht übersteigt;

2. bei den im §. 32, Z. I bezeichneten Brennereien, wenn deren Blase nicht mehr als 100 Liter Rauminhalt hat;

3. bei Brennereien ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung, welche von Bierbrauern betrieben werden, wenn diese nur die Abfälle ihrer eigenen Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — zur Brantweinerzeugung verwenden.

Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse.

§. 35.

Unter die Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grund der Anzeigen eines Controlmessapparates fallen die im §. 32 unter II, III und IV bezeichneten Brennereien.

Diese Ermittlungsart kann auch Brennereien, die im §. 32, Z. V bezeichnet sind, für je eine ganze Betriebsperiode zugestanden werden.

Art der Abgabenentrichtung.

§. 36.

Wenn die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder die Abfindung stattfindet, wird die Abgabe bei der Erzeugung eingehoben.

Das gleiche geschieht in den im §. 32, Z. IV bezeichneten Brennereien, sowie in den im §. 32, Z. V bezeichneten Brennereien, in welchen die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse ermittelt wird.

Dagegen wird für Brantwein, welcher in den im §. 32, Z. II und III bezeichneten Brennereien erzeugt wird, die Abgabe bei dessen Übergange aus der amtlichen Controle in den freien Verkehr eingehoben.

Zweiter Abschnitt.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Pauschalirungsmaßstab.

§. 37.

Den Maßstab der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bilden:

a) die Maischmenge, welche der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entspricht, und
b) für jeden Hektoliter dieser Maischmenge, die in Hektolitergraden je nach der Stoffgattung, die verarbeitet wird, festgestellte Alkoholausbeute.

Fortsetzung.

§. 38.

Als tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, das ist als Maischmenge, welche mit Einrechnung der Lutterfüllungen täglich, den Tag zu 24 Stunden gerechnet, abgetrieben werden kann, wird angenommen:

A. Bei Verarbeitung von mehligen Stoffen mit der vierfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

B. bei Verarbeitung von den im §. 32, Z. V bezeichneten Stoffgattungen:

1. Für eine Brennvorrichtung, welche keine anderen Bestandtheile als eine unmittelbar durch Feuer zu heizende Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, mit dem Dreifachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase.

2. Für eine Brennvorrichtung, welche außer den in 1 aufgeführten Bestandtheilen

a) noch einen Maischwärmer hat, oder
b) noch mit Rectificator, Lutterbehälter, Dephlegmator u. s. w. versehen ist, mit dem Vierfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

3. für eine Brennvorrichtung, welche bei der unter 1 bezeichneten Einrichtung noch mit einem Maischvorwärmer und mit einem oder mehreren der unter 2 b) aufgeführten Bestandtheile versehen ist, mit dem Fünffachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

4. für eine mit Dampf zu heizende Brennvorrichtung wenigstens mit dem Achtfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase, in welche der Dampf eingelassen wird.

Sollte sich bei einer Brennvorrichtung der letzteren Art (4) eine größere tägliche Leistungsfähigkeit

herausstellen, so ist diese Leistungsfähigkeit durch ein freiwilliges Übereinkommen zwischen der Finanzverwaltung und dem Brennereiunternehmer, und wenn ein solches nicht zustande kommen sollte, durch Vornahme eines Probebrandes festzustellen.

Als Füllungsraum einer Brennblase werden vier Fünftel (4/5) des vollen Rauminhaltes derselben angenommen.

Wenn die in Litern ausgedrückte tägliche Leistungsfähigkeit (1 bis 4) durch 10 nicht theilbar ist, findet zur Erzielung dieser Theilbarkeit die Abrundung nach abwärts statt.

Sollten Brennereivorrichtungen in Verwendung kommen, für welche in diesem Paragraphen kein Maßstab der Leistungsfähigkeit aufgestellt ist, so wird deren Leistungsfähigkeit vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Finanzminister besonders festgesetzt.

Fortsetzung.

§. 39.

Werden Trebern gemengt mit Spiritus auf die Brennvorrichtung gebracht (sogenannter Durchzug erzeugt), so wird die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bloß mit vier Fünftel des im §. 38 festgestellten Ausmaßes angenommen nnd hiebei in Absicht auf die Abrundung nach der in demselben Paragraphe enthaltenen diesfälligen Anordnung vorgegangen.

Alkoholausbeute.

§. 40.

Die Alkoholausbeute wird für jedes Hektoliter Maische mit Rücksicht auf die verschiedenen in Verwendung kommenden Gattungen der Erzeugungsstoffe festgesetzt, wie folgt:

a) Bei der Verarbeitung mehliger Stoffe (§. 32, Z. I) mit 6 Graden;

b) bei der Verwendung von Sommer- und Winterzwetschken, Kirschen, Weichseln, Marillen, Pfirsichen und anderem Steinobst (mit Ausnahme der Schlehen), Wein, Weinlager, Wein- oder Obstmost, dann Trauben und Honigwasser mit 3 Graden;

c) bei Verwendung von Dirnteln, Schlehen, Hagebutten, Äpfeln und Birnen und anderem Kernobst, Beerengattungen und Wurzeln, dann Weintrebern und Bierbrauabfällen mit 2 Graden;

d) bei Verarbeitung von abgepresstem Kernobst mit 1 1/4 Graden.

An der unter a) angesetzten Alkoholausbeute wird den in §. 32, Z. I bezeichneten Brennereien,

welche eine Brennblase von nicht mehr als 100 Liter Rauminhalt besitzen, mit Ausnahme derjenigen, welche nicht reifes oder verdorbenes Getreide nicht ausschließlich für den Schlempebedarf des Viehstandes des Unternehmers verarbeiten, ein Nachlass mit 20 Procent für jenen Betrieb bewilligt, welcher in einen im September, October oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraum fällt.

Der Finanzminister kann für kleine landwirtschaftliche Brennereien, in welchen nur solche Weintrebern zur Brantweinerzeugung verwendet werden, deren Alkoholgehalt infolge Wasseraufgusses zum Zwecke der Tagesweinbereitung ein geringerer ist, die Alkoholausbeute für jedes Hektoliter Maische bis auf 1 Grad herabsetzen.

Steuerbares Verfahren.

§. 41.

Das steuerbare Verfahren beginnt bei Verarbeitung von mehligen Stoffen mit der Übertragung der Erzeugungsstoffe in die Gährgefäße und bei der Verarbeitung der im §. 40 unter lit. b), c) und d) bezeichneten Stoffgattungen mit der Übertragung der zur Brantweinerzeugung bestimmten Stoffe (Maische) auf die Brennvorrichtung.

Beschränkung hinsichtlich der Gefäße bei Verarbeitung von mehligen Stoffen.

§. 42.

Für die im §. 32, Z. I genannten Brennereien wird insbesondere noch Folgendes bestimmt:

1. Sämmtliche in Verwendung kommende Gefäße müssen amtlich bezeichnet und ausgemessen sein.

2. Zur Bereitung und Unterbringung der Maische dürfen nicht mehr als zwei Bottiche verwendet werden, deren Gesammtrauminhalt das Zweifache der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 38) nicht überschreiten darf.

3. Die Bereitung der Maische bis zur Übertragung in die Brennvorrichtung muss in einem und demselben Gefäße ohne Anwendung einer Kühlvorrichtung geschehen und die gegohrene Maische unmittelbar aus diesem Gefäßen in die Brennvorrichtung übertragen werden.

4. Wenn Kunsthefe bereitet wird, darf keines der dazu bestimmten Gefäße den zehnten Theil des Rauminhaltes eines Gährbottiches und alle zusammen nicht den zehnten Theil des Gesammtrauminhaltes aller Gährbottiche übersteigen.

Bedingung der Benützung von Vormaischbottichen u. s. w.

§. 43.

Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Kühlwannen, Maischbehälter und überhaupt Gefäße und Werksvorrichtungen, welche zur Aufnahme und Aufbewahrung eingemaischter Stoffe vor dem Beginne oder nach der Beendigung der für die Brantweinerzeugung erforderlichen Gährung, jedoch vor dem Abtriebe bestimmt sind, dürfen nur in den Brennereien, welche Brennvorrichtungen der im §. 38 unter Z. 3 und 4 erwähnten Beschaffenheit benützen, in Verwendung kommen.

Anzeige des Betriebes, Befundaufnahme und Ermittlung der Leistungsfähigkeit.

§. 44.

Der Brennereiunternehmer hat behufs der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung spätestens vier Wochen vor Eröffnung der jährlichen Erzeugungsperiode (§. 45) den Standort und die Conscriptionsnummer des Gebäudes, in dem der Betrieb ausgeübt werden soll, bei dem zur Überwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane entweder schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Infolge dieser Anzeige wird die amtliche Erhebung der Beschaffenheit der Bestandtheile der Brennvorrichtung, des Rauminhaltes der Brennblase, und falls ein mehliger Stoff verarbeitet werden soll, auch der für Verarbeitung dieser Stoffgattung bestimmten Maischgefäße, sowie die amtliche Bezeichnung dieser Gefäße und der Brennvorrichtung vorgenommen und das Ergebnis in einer von dem Brennereiunternehmer, oder, falls er des Schreibens unkundig sein sollte, von zwei unbefangenen Zeugen zu unterfertigenden Übersicht dargestellt und in die letztere die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 38) eingesetzt.

Die Abmessung des Rauminhaltes der Brennblase und der Maischgefäße hat mittels Wassereingusses zu geschehen.

Pauschalirungsperiode.

§. 45.

Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit erfolgt für die ganze innerhalb der jährlichen Zeitperiode vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit (Erzeugungsperiode).

Innerhalb der Erzeugungsperiode darf an der Brennvorrichtung keinerlei auf die Leistungsfähigkeit Einfluss habende Änderung vorgenommen werden.

Soll für die nächste Erzeugungsperiode eine solche Änderung stattfinden, so hat der Brennereiunternehmer dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn dieser Periode in der oben angegebenen Weise anzuzeigen, worüber in amtlicher Beziehung nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren ist.

Außer diesem Falle wird eine neue amtliche Ermittlung der Leistungsfähigkeit, wenn dieselbe nicht etwa von dem Brennereiunternehmer früher verlangt wird, erst drei Jahre nach der zuletzt erfolgten vorgenommen.

Anmeldung.

a) Inhalt derselben und Art der Einbringung.

§. 46.

Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens hat bei jenem Steueramte oder Finanzorgane zu geschehen, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Dieselbe hat bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab der Leistungsfähigkeit im §. 38 unter 3 oder 4 festgestellt ist, schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu geschehen; bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab im §. 38 unter A und B 1 oder 2 festgestellt ist, sind dagegen auch mündliche Anmeldungen gestattet, welche vom Finanzorgane in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen sind.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Brennereiunternehmers, dann den Ort und die Conscriptionsnummer des Gebäudes, in welchem sich die Brennerei befindet;

b) die Gattung der Stoffe, welche verarbeitet werden sollen, und bei mehligen Stoffen auch die Nummern und den Rauminhalt der in Verwendung kommenden Maisch- und Hefegefäße;

c) die Nummer und die in der amtlichen Übersicht in Hektolitern Maische festgesetzte tägliche Leistungsfähigkeit der in Verwendung kommenden Brennvorrichtung;

d) den Tag und die Stunde des Beginnes der Übertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung und bei Verarbeitung mehliger Stoffe auch den Tag und die Stunde der Übertragung dieser Stoffe in die Gährgefäße;

e) den Tag und die Stunde der Beendigung des Brennverfahrens;

f) den zwischen den Punkten d und e liegenden Zeitraum, das ist die Brennzeit in Tag und Stunden, wobei Bruchtheile einer Stunde als eine ganze Stunde zu zählen sind;

g) falls in der angemeldeten Zeitdauer auch Presshefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes.

Die schriftliche Anmeldung muss leserlich geschrieben sein, darf keine radirten oder durchgestrichenen Stellen enthalten und muss von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten mit der Unterschrift oder seinem Handzeichen bekräftigt werden.

b) Zeitpunkt der Einbringung derselben.

§. 47.

Das steuerbare Verfahren ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn desselben anzumelden der Finanzbehörde I. Instanz steht es jedoch zu, diese Frist über Ansuchen des Brennereiunternehmers insoweit abzukürzen, als es mit dem rechtzeitigen Vollzuge der amtlichen Controle vereinbar ist.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung aus mehligen Stoffen muss eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens acht Tagen umfassen. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, diese Brennzeit bis auf 24 Stunden herabzusetzen.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung aus den im §. 40, lit. b, c und d aufgeführten Stoffen muss eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens 24 Stunden umfassen.

Bemessung des Abgabepauschales.

§. 48.

Das Steueramt oder Finanzorgan berechnet auf Grund der Anmeldung das entfallende Abgabepauschale durch Multiplication der in Hektolitern ausgedrückten Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung mit

a) der angemeldeten Brennzeit;
b) der für die angemeldeten Stoffgattungen für je einen Hektoliter Maische festgesetzten Anzahl Alkoholgraden;
c) dem Abgabensatze von 35 kr. von jedem Hektolitergrade (Liter) Alkohol.

Im Falle der Presshefenerzeugung ist außerdem für jeden unter die Besteuerung fallenden Hektolitergrad Alkohol die Presshefenabgabe mit $2^1/_2$ kr. zu bemessen.

Bemessung des Abgabepauschales bei Verarbeitung von Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute.

§. 49.

Werden Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute zum steuerbaren Verfahren angemeldet, so hat die Berechnung des Abgabepauschales nach jener Stoffgattung zu geschehen, für welche die höchste Alkoholausbeute festgesetzt ist.

Die Verarbeitung der im §. 40 unter lit. b c und d aufgeführten Stoffgattungen mit mehligen

Stoffen ist nur den im §. 32 unter I genannten Brennereien gestattet, und zwar nur gegen Beobachtung der in dem §. 42 enthaltenen Bestimmungen.

Abgaberückvergütung aus Anlass von Betriebshindernissen.

§. 50.

Betriebshindernisse geben in der Regel keinen Anspruch auf eine Abgaberückvergütung oder Abgabeabschreibung.

Wird aber der Betrieb der Brennvorrichtung durch ein Elementarereignis gänzlich unmöglich gemacht, so wird die Rückvergütung oder Abschreibung der Abgabe für den Zeitraum, durch welchen infolge des Elementarereignisses der angemeldete Betrieb der Brennvorrichtung unmöglich war, unter der Bedingung gewährt, dass das eingetretene Elementarereignis zum Zwecke der Constatirung der Betriebsstörung sogleich bei dem nächsten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung angezeigt wird, wobei gestattet ist, dass in dem Falle, wo binnen acht Stunden vom Zeitpunkte der Einhändigung der Anzeige an das Finanzorgan gerechnet, kein Beamter oder Angestellter der Finanzverwaltung erscheinen sollte, der Brennereiunternehmer das Betriebshindernis, sowie den Stand des Betriebes durch einen Abgeordneten des Gemeindevorstandes unter Beiziehung zweier unbefangener Zeugen constatiren lassen kann.

Das eine mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Überreichung, sowie mit der Namensfertigung des dieselbe übernehmenden Finanzorganes versehene Exemplar der Anzeige wird dem Brennereiunternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Brennereien, welche Brennvorrichtungen von der im §. 38 unter A und B 1 oder 2 bezeichneten Art verwenden, ist gestattet, die Anzeige der Betriebsstörung auch mündlich zu machen, in welchem Falle sie eine auch den Inhalt der Anzeige aufnehmende amtliche Bestätigung über die Erstattung der Anzeige erhalten.

Dritter Abschnitt.

Erste Abtheilung.

Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Controlmessapparates.

Bestimmungen über die Anwendung eines Controlmessapparates.

§. 51.

Für die Anwendung eines Controlmessapparates wird gefordert:

1. Das Brennlocale muss, wo dies nicht ohnehin der Fall ist, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung eine solche Einrichtung bekommen, dass der Controlmessapparat daselbst auf einem leicht zugänglichen und sichtbaren Platze, der mindestens je 65 Centimeter von dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und jeder Wand des Brennlocales entfernt ist, aufgestellt werden kann.

2. Der Kühlapparat der Brennvorrichtung muss so beschaffen sein, dass er in Absicht auf seine innere Einrichtung vollständig untersucht und unter sicheren amtlichen Verschluss gelegt werden kann.

3. Die Brennvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, dass die Räume, in welchen die alkoholhältigen Dämpfe vorkommen, in dauernder, fester und sicherer Verbindung sowohl untereinander, als auch mit den Brennblasen (Kesseln, Kochern) und mit dem Kühlapparate (Kühlschlange) stehen.

4. Die Röhren und Räume der Brennvorrichtung, in welchen alkoholhältige Dämpfe, dann die Röhren und Räume, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Controlmessapparat geflossen sind, vorkommen, dürfen weder schadhafte, noch ausgestückelte Stellen haben und nur die zum Betriebe nothwendigen, von außen zugänglichen Öffnungen besitzen, letztere aber müssen mit Hähnen versehen sein, die bloß in derjenigen Richtung, in welcher die Leitung alkoholhältiger Dämpfe oder Flüssigkeiten geschehen muss, durchbohrt sind, und deren eine Ableitung von alkoholhältigen Dämpfen oder Flüssigkeiten nach außen ermöglichende Lüftung oder Entfernung mittels des amtlichen Verschlusses derart verhindert werden kann, dass sie ohne leicht wahrnehmbare Verletzung desselben nicht möglich ist.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die Sicherheitsventile, wenn dieselben an dem oberen Deckel der Brennblase (Destillir- oder SIederaume) oder an den obersten Punkten der Dampfleitungsröhren sich befinden, welche die Brennblasen untereinander oder mit dem Rectificator, beziehungsweise Dephlegmator verbinden.

Auch bei diesen Ventilen kann die Finanzverwaltung eine angemessene Versicherung gegen Missbrauch verlangen.

5. Die Röhren, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten, Maische ausgenommen, bevor dieselben durch den Controlmessapparat geflossen sind, geleitet werden, müssen durch einen eigenen Anstrich erkennbar und der Untersuchung von allen Seiten leicht zugänglich sein.

6. Das Verbindungsrohr zwischen dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und dem Controlmessapparate muss in gerader Richtung laufen, insoferne nicht an den Enden desselben wegen der Verbindung mit dem Kühlapparate und dem Controlmessapparate

eine Abweichung von dieser Richtung nothwendig ist, darf nicht länger als drei Meter sein, und muss in Gegenwart eines Finanzorganes mit einem Überrohre aus glattem, unangestrichenen Zinkblech in der Art versehen werden, dass zwischen beiden Röhren nach allen Seiten ein Raum von beiläufig drei Centimetern Breite frei bleibt.

Geht das Verbindungsrohr durch ein Mauerwerk, so darf dasselbe nicht weniger als sechs und nicht mehr als acht Centimeter an jeder Seite von der Mauer abstehen.

Geht das Verbindungsrohr durch eine im Mauerwerke befindliche Thüre oder Fensteröffnung, so darf der Abstand desselben vom Mauerwerke auch mehr als acht Centimeter betragen.

7. Wenn die Brennvorrichtung so eingerichtet ist, dass alkoholhältige Flüssigkeit in die Brennblase zurückgeleitet werden kann, so muss das Schlempeabflussrohr derart in ein Behältnis geführt werden und letzteres so beschaffen sein, dass alkoholhältige Flüssigkeit durch dieses Rohr nicht abgeleitet werden kann, ohne dass sie sich mit einer größeren Menge Schlempe vermischt, oder dieses Rohr muss wenigstens acht Centimeter vertical in den Brennraum hineinragen oder mit einem eben so hohen wasserdicht anschließenden Ringe umgeben sein, so dass die Schlempe durch das Abflussrohr allein niemals gänzlich abgelassen werden kann, sondern immer Schlempe zurückbleibt.

Wenn die Brennvorrichtung mit sogenanntem Separator verbunden ist, so muss das Abflussrohr desselben eine solche Einrichtung besitzen, dass der Rückstand der Destillation im Separator unmittelbar in den Unrathscanal gelangt.

8. Sollte Nachlauf gezogen und derselbe wieder auf die Brennvorrichtung gebracht werden, so findet eine Ausscheidung desselben aus den Anzeigen des Controlmessapparates nicht statt.

Versehung der Brennvorrichtung mit dem Controlmessapparate.

§. 52.

Jede in der Brennerei vorhandene, mit einem eigenen Kühlapparate ausgestattete Brennvorrichtung muss mit einem den Anordnungen des Finanzministeriums entsprechenden Controlmessapparate nebst Zinksturz versehen sein; hievon ist jedoch der Rectificirapparat ausgenommen, falls nach §. 76 die bedingungsweise Vereinigung von Brennerei und Rectificirung gestattet ist. Dem Brennereiunternehmer obliegt es, auf eigene Kosten den Controlmessapparat anzuschaffen und sämmtliche zur verlässlichen Aufstellung desselben von der Finanzverwaltung als nothwendig erkannten Herstellungen und Vorrichtungen auf eigene Kosten auszuführen.

Die bei Beginn dieses Gesetzes nothwendigen Controlmessapparate werden für die bisher nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirten Brennereien und für diejenigen Brennereien, welche unter der Productbesteuerung in der letzten Betriebsperiode durchschnittlich nicht mehr als 5 Hektoliter gebrannte geistige Flüssigkeit per Betriebstag erzeugt haben, von der Finanzverwaltung auf Kosten des Staatsschatzes beigestellt.

Beschreibung der Erzeugungsstätte, Übersicht der Werksvorrichtungen.

§. 53.

I. Allgemeine Verpflichtung.

Der Brennereiunternehmer hat spätestens vier Wochen vor der jährlichen Betriebsperiode und im Laufe derselben mindestens 14 Tage vor Beginn des Monates, in welchem der Betrieb eröffnet wird, der Finanzbehörde I. Instanz den Standort und die Conscriptionsnummer der Brennerei anzuzeigen und eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten, sowie eine Übersicht aller in der Erzeugungsstätte befindlichen, zum Brennereibetriebe geeigneten Werksvorrichtungen und Gefäße, insbesondere der Bottiche, Kühlstöcke, Kessel, Kocher und dergleichen unter genauer Angabe des Rauminhaltes derselben in doppelter Ausfertigung zu überreichen und in der Beschreibung oder Übersicht auch von den Dienstleuten diejenigen Personen, welche die Aufsicht über die übrigen führen, sowie die Person zu bezeichnen, welche fortwährend oder in Abwesenheit des Brennereiunternehmers den Brennereibetrieb leitet, und welche diese Stellung durch ihre Namensfertigung zu bestätigen hat. Weder in der Beschreibung, noch in der Übersicht dürfen geänderte, durchstrichene, oder radirte Stellen vorkommen, widrigens diese Schriftstücke von der Finanzbehörde zurückzuweisen sind.

Ein Exemplar der Beschreibung und Übersicht wird, mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Überreichung versehen, dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu seiner Deckung zurückgestellt.

Die erwähnte Beschreibung und Übersicht haben auch für die folgenden Betriebsperioden zu gelten, wofern für dieselben eine Änderung nicht beabsichtigt wird.

Die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße (§. 54) hat aber jedenfalls einzutreten, wenn dieselbe während der letzten drei Betriebsperioden nicht geschehen ist, oder wenn dieselbe ausdrücklich von dem Brennereiunternehmer verlangt wird.

Wird eine Änderung der Brennereieinrichtung beabsichtigt, so ist dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn der jährlichen Betriebsperiode, und wenn sie im Laufe der Betriebsperiode eintreten soll, 14 Tage

vor der beabsichtigten Vornahme derselben bei der Finanzbehörde I. Instanz zum Behufe der erforderlichen Amtshandlung anzuzeigen. Änderungen im Stande des Aufsichtspersonales oder in der Person des Brennereileiters hat der Brennereiunternehmer binnen 24 Stunden dem mit der Überwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane anzuzeigen.

II. Verpflichtungen bei der Presshefenerzeugung.

Ein Brennereiunternehmer, welcher in seiner Brennerei Presshefe gewinnen will, hat die schriftliche Anzeige dieses Vorhabens in zwei Exemplaren spätestens 14 Tage vor dem Beginne dieser Erzeugung bei der Finanzbehörde I. Instanz einzubringen.

Die Anzeige ist für mindestens zwei unmittelbar auf einander folgende monatliche Perioden der Anmeldung des Brennereibetriebes derart bindend, dass die Verbrauchssteuer für Presshefe (§. 4) auch dann zu entrichten ist, wenn die Presshefenerzeugung bei dem Brennereibetriebe nicht ausgeübt werden sollte.

Ein Exemplar der Anzeige wird, versehen mit der amtlichen Bestätigung der Überreichung, dem Unternehmer zurückgestellt.

Befundaufnahme.

§. 54.

Die Finanzbehörde I. Instanz verfügt auf Grund der Beschreibung und Übersicht (§. 53) die amtliche Untersuchung und Bezeichnung der gedachten Localitäten, Werksvorrichtungen und Gefäße, sowie die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Behältnisse.

Zur Ermittlung des Rauminhaltes sind folgende Gefäße und Behältnisse mittels Wassereingusses auszumessen, insoweit die Gestalt derselben nicht eine einfache und genaue Berechnung des Rauminhaltes nach ihren Dimensionen gestattet, und zwar:

a) die Gährbottiche,
b) die Hefenvertheiler (Vorgährbottiche),
c) die Hefengährgefäße,
d) die Mutterhefengefäße,
e) die Mutterhefenkühlschiffe,
f) die Maischbehälter und Montejus für mit einem Gährmittel versetzte gährende oder gegohrene Maische,
g) überhaupt alle Gefäße, welche zur Aufnahme gährender, oder doch schon mit einem Gährmittel versetzter Maische bestimmt sind, oder welche mit Ausnahme der Brennvorrichtung zur Aufnahme gegohrener Maische dienen,
h) die Reservoirs für Brantwein.

Der Unternehmer ist verbunden, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steuerämtlichen Controle erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Personen sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Bei Vornahme dieser Untersuchung muss vor allem darauf gesehen werden, dass die im §. 51 gestellten Forderungen für die Anwendung eines Controlmessapparates vollständig erfüllt sind.

Sind diese Forderungen erfüllt, so wird zur Aufstellung des Controlmessapparates und Verbindung desselben mit der Brennvorrichtung geschritten und der amtliche Verschluss an den Hähnen und Verbindungsstellen der Brennvorrichtung, des Kühlapparates u. s. w. angelegt.

Über das Ergebnis aller dieser Amtshandlungen ist ein von dem Brennereiunternehmer oder dessen bevollmächtigtem Stellvertreter mitzufertigendes Protokoll (Befundsprotokoll) aufzunehmen und in demselben auch die Zahl und Beschaffenheit der angelegten amtlichen Verschlüsse, dann jener Stellen der Brennvorrichtung u. s. w., an welchen dieselben angelegt wurden, genau zu bezeichnen und die Ziffern des Uhrwerkes, welche jeder aufgestellte Controlmessapparat nach geschehenem amtlichen Verschlusse desselben zeigt, mit Worten und Ziffern ersichtlich zu machen.

Bei der Befundsaufnahme ist zugleich für jede Brennvorrichtung, welche mit einem Controlmessapparate verbunden ist, der nicht unmittelbar die Alkoholmenge, sondern die Menge des Erzeugnisses und den Alkoholgehalt desselben oder nur die Menge der Erzeugnisse mit Probesammlung anzeigt, nach Maßgabe ihrer Einrichtung der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses festzusetzen und im Befundsprotokolle anzuführen.

Dieser durchschnittliche Alkoholgehalt darf jedoch in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugnismenge in der monatlichen Anmeldungsperiode 2 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt, nicht unter 70 Grad, in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugnismenge in der monatlichen Anmeldungsperiode über 2 bis 7 Hektoliter beträgt, nicht unter 75 Grad, und in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugungsmenge in der monatlichen Anmeldungsperiode 7 Hektoliter übersteigt, nicht unter 80 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers angenommen werden.

Dieser festgesetzte Alkoholgehalt wird der Abrechnung zugrunde gelegt, falls die Anzeige des Controlmessapparates auf einen geringeren Alkoholgehalt lauten sollte.

Die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Festsetzung des geringsten durchschnittlichen Alkoholgehaltes finden jedoch auf Brennereien, welche die im

§. 32, Z. IV und V bezeichneten Stoffe verarbeiten, keine Anwendung.

Giltigkeit des Befundsprotokolles.

§. 55.

Das im Sinne des vorstehenden §. 54 aufgenommene Befundsprotokoll hat auch für die folgenden Betriebsperioden zu gelten, wofern für dieselben eine Änderung nicht beabsichtigt wird.

Alkoholometer, Saccharometer und Thermometer zum Gebrauche der Finanzorgane.

§. 56.

In den Brennereilocalitäten müssen folgende Instrumente in vollkommen brauchbarem Zustande vorhanden sein und den zur Überwachung der Brennerei bestimmten Finanzorganen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden:

a) ein hunderttheiliger Alkoholometer von der angeordneten Einrichtung;
b) ein Saccharometer von der für die Gefällsorgane vorgeschriebenen Einrichtung, beide Instrumente mit dem Prüfungscertificate versehen, dann
c) ein Thermometer nach Réaumur.

Beginn und Umfang des steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung.

§. 57.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung beginnt bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen und Cellulose mit Übertragung dieser Stoffe in den Vormaischbottich (Verzuckerungsbottich), bei der Verarbeitung von Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen mit der Übertragung dieser Stoffe in den Auflösbottich und bei der Verarbeitung von Rüben und Topinambur mit der Übertragung dieser Stoffe in die Macerationsbottiche, wenn aber Vormaisch-, Auflös- oder Macerationsgefäße nicht vorhanden sind, mit der Übertragung der Stoffe in die Gährbottiche, und umfasst alle weiteren Schritte des Maischverfahrens, die Gährung der Maische und den Abtrieb derselben.

Bei Verwendung von Gefäßen, welche zum Kochen des Maischgutes dienen (Maischkochapparate, Vormaischkocher, Erdäpfeldampffaß) und die mit irgend einer Kühlvorrichtung, Luftpumpe u. d. gl. versehen oder mit dem Kühlschiffe durch eine Röhrenleitung in Verbindung sind; ferner bei Verwendung von Macerationsgefäßen in Getreide- und Maisbrennereien, welche mit den Gährgefäßen oder der Brennvorrichtung durch Rinnen oder Röhren

in unmittelbarer Verbindung stehen oder eine Dampfzuleitung haben, beginnt das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung schon mit der Übertragung der Erzeugungsstoffe in diese Werksvorrichtungen.

Anmeldung desselben.

§. 58.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung ist spätestens 24 Stunden vor Beginn desselben bei jenem Steueramte schriftlich anzumelden, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Die Anmeldungen müssen auf amtlich vorgedruckten Blanketten in drei gleichlautenden Ausfertigungen überreicht werden, leserlich geschrieben und von dem Unternehmer oder dem Brennereileiter eigenhändig unterfertigt sein und dürfen weder geänderte, noch durchstrichene oder radirte Stellen enthalten, widrigens sie nicht angenommen werden dürfen.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Überreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird der Partei zugleich mit der Anmeldungsbollete zurückgestellt.

Die Anmeldungen müssen das ganze steuerbare Verfahren umfassen, welches innerhalb einer monatlichen Zeitperiode, deren Anfang und Schlusstag für jede Brennerei abgesondert von der Finanzverwaltung bestimmt wird, stattfinden soll, und dürfen diesen Zeitraum nicht überschreiten.

Unter Tag wird bei dieser Berechnung die Zeit von acht Uhr früh des einen Tages bis wieder acht Uhr früh des nächstfolgenden Tages verstanden. Wenn also eine Brennerei, welche den monatlichen Zeitraum z. B. vom 18. Monatstage zu rechnen hat, das steuerbare Verfahren erst am 25. Monatstage eröffnet, oder nach vorausgegangener Unterbrechung wieder fortsetzt, so darf die Anmeldung und die damit verbundene Abrechnung keinesfalls sich bis zum 25. acht Uhr früh des nächstfolgenden Monates ausdehnen, sondern hat mit dem 18. acht Uhr früh dieses Monats abzuschließen.

Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a) Den Namen des Brennereiunternehmers, den Standort und die Conscriptionsnummer der Brennerei;

b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes des steuerbaren Verfahrens und den Tag, an dem es beendigt sein wird, nebst der Angabe, ob der Betrieb der Brennvorrichtung Tag und Nacht fortgesetzt oder nur auf die Tagesstunden beschränkt sein wird.

Sollten innerhalb des angemeldeten Zeitraumes Betriebsunterbrechungen beabsichtigt sein, so sind Anfang und Ende des steuerbaren Verfahrens für jeden Betriebszeitabschnitt gesondert anzugeben;

c) die Menge und Gattung der zu verarbeitenden Stoffe.

Die Menge ist für jede Gattung gesondert, und zwar nach dem Gewichte anzugeben;

d) die Anzahl, die Nummer und den Rauminhalt der zur Verwendung bestimmten Gährgefäße (Gährbottiche, Hefegährgefäße u. s. w.);

e) die zu erzeugende beiläufige Menge Alkohol in Hektolitergraden bei der Temperatur von + 12° Réaumur (Hektolitergrade Alkohol), und falls die Brennerei der Productionsabgabe unterliegt, auch der entfallende Betrag der Abgabe;

f) falls in der angemeldeten Zeitdauer auch Presshefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes und der entfallenden Verbrauchsabgabe für Presshefe;

g) die in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen, sowie Gattung und Nummer der damit verbundenen Controlmessapparate. Wenn zur Zeit, wo die Anmeldung eingebracht wird, der Brennereibetrieb unterbrochen ist, so ist auch der Stand des Uhrwerkes bei jedem Controlmessapparate mit Worten und Ziffern anzugeben.

Abänderung der Anmeldung.

§. 59.

Die Gattung und Menge der zu verarbeitenden Stoffe (§. 58 lit. c) kann, wenn hievon mindestens 24 Stunden vorher die Anzeige bei dem mit der Überwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich gemacht wird, nachträglich geändert werden.

Auch eine Änderung im Bestande oder Rauminhalte der angemeldeten Gährgefäße (§. 58 lit. d) ist gegen eine solche vorläufige Anzeige und gegen gleichzeitige Eintragung derselben in das Brennereiregister gestattet.

Die nach der Anmeldung für den noch übrigen Theil der Anmeldungsperiode verhältnismäßig entfallende Alkoholmenge kann durch eine solche nachträgliche Anmeldung vermehrt oder vermindert werden.

Straffreier Spielraum der angemeldeten Alkoholmenge.

§. 60.

Bei der Anmeldung der Alkoholmenge wird ein Spielraum von 15 Procent aufwärts und 15 Procent abwärts in der Art gestattet, dass erst eine Mehr- oder Mindererzeugung, welche 15 Procent der angemeldeten Menge überschreitet, insoferne nicht eine Verkürzung des Gefälles erwiesen ist, als Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu ahnden ist.

Bei der Beurtheilung, ob der Spielraum von 15 Procent überschritten wurde, ist immer nur das Erzeugnis einer Anmeldung maßgebend.

Störungen im regelmäßigen Gange des Controlmessapparates.

a) Anzeige der Störung.

§. 61.

Sollte eine Störung des regelmäßigen Ganges eines in Verwendung stehenden Controlmessapparates wahrgenommen werden, so ist der Brennereileiter verpflichtet, hievon sogleich in zwei gleichlautenden Ausfertigungen die Anzeige dem mit der Überwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane zum Behufe der vorzunehmenden Erhebung der Ursachen der angezeigten Störung zu erstatten.

Das eine mit der Bestätigung der Überreichung versehene Exemplar wird der Brennerei zur Deckung zurückgestellt.

Die Anzeige ist sogleich bei der Absendung vollinhaltlich im Brennereiregister in solcher Weise einzutragen, dass die Schrift über die volle Seitenbreite des Registers geht.

Störungen des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der eben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

b) Art der Ermittlung der Alkoholmenge während der Störung.

§. 62.

I. Während einer solchen Störung (§. 61) darf das Brennverfahren in einer Brennerei, in welcher nur Ein Controlmessapparat aufgestellt ist, nur durch längstens zehn Tage, vom Eintritte der Störung an gerechnet, unter folgenden Bedingungen fortgesetzt werden:

1. In dem Zeitabschnitte, in welchen diese Fortsetzung des Brennverfahrens fällt, darf in der Zahl und dem Rauminhalte der im §. 54 bezeichneten Gefäße eine Änderung nicht eintreten.

2. Als erzeugte Alkoholmenge wird für diesen Zeitabschnitt auf je 24 Stunden und jedes Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gährgefäße (§. 58, lit. d) diejenige berechnet, welche für die der Störung in derselben Anmeldungsperiode vorangegangene Betriebszeit nach den Anzeigen des Controlmessapparates auf jeden Betriebstag und jedes Hektoliter der angemeldeten Gährgefäße, oder, falls etwa bei verbotwidriger Verwendung von Gährgefäßen der Rauminhalt der wirklich verwendeten größer, als

derjenige der angemeldeten war, für jedes Hektoliter der wirklich verwendeten Gährgefäße entfällt.

Sollte diese Zeit 10 volle Betriebstage nicht umfassen und innerhalb des der laufenden Anmeldungsperiode unmittelbar vorausgegangenen sechsmonatlichen Zeitraumes eine monatliche Abrechnung für die Brennerei erfolgt sein, welche mindestens 10 Betriebstage umfasst, so wird für je 24 Stunden und jedes Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gährgefäße die erzeugte Alkoholmenge nach dem Verhältnisse dieser Abrechnungsperiode ermittelt

3. In keinem Falle darf die Alkoholmenge geringer angenommen werden, als jene Menge, welche nach der Anmeldung für diese Zeit der Störung verhältnismäßig entfällt.

II. In Brennereien, wo mehrere Brennvorrichtungen mit Controlmessapparaten aufgestellt sind, kann das Brennverfahren ebenfalls unter den vorstehenden, auf den gesammten Betrieb anzuwendenden Bedingungen (I, ZZ. 1, 2, 3) fortgesetzt werden, wobei jedoch selbstverständlich die erzeugte Alkoholmenge nie unter den Anzeigen der noch im regelmäßigen Gange befindlichen Controlmessapparate angenommen werden darf.

III. Sollten in einer Brennerei Störungen des regelmäßigen Ganges der Controlmessapparate im Laufe einer Erzeugungsperiode öfter als dreimal vorkommen, so kann die obige zehntägige Frist (I) herabgesetzt, eventuell ganz entzogen werden. Diese Frist kann auch abgekürzt werden, wenn der Ersatz des Controlmessapparates in kürzerer Zeit möglich ist.

IV. In einer Brennerei, in welcher mehrere Brennvorrichtungen mit Controlmessapparaten aufgestellt sind, kann das Verfahren auch gegen dem fortgesetzt werden, dass die Brennvorrichtung, mit welcher der im Gange gestörte Controlmessapparat verbunden ist, sogleich, nachdem die auf demselben beim Eintritte der Störung befindliche Maische abgebrannt ist, amtlich außer Gebrauch gesetzt wird.

Für diesen Maischabtrieb ist die Alkoholmenge nach der amtlich beobachteten gewöhnlichen Leistung der Brennvorrichtung zu bemessen.

V. Der Finanzminister kann im gemeinsamen Einverständnisse mit dem königlich ungarischen Finanzminister auch anordnen, dass die Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge für die Dauer der Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates nach der Menge, Concentration und Gährungsattenuation der Brantweinmaische bewirkt werde.

Das Verbot des §. 24 a hat in solchen Fällen ausnahmslos platzzugreifen.

Betriebsstörungen.

§. 63.

Wird durch ein unabwendbares Hindernis der Betrieb der Brennerei gehemmt oder unterbrochen, so

dass das Verfahren nicht der Anmeldung gemäß vollzogen werden kann, so hat der Brennereileiter das Hindernis sogleich bei dem nächsten mit der Überwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

Die erstattete Anzeige ist in der im §. 61 angeordneten Weise in das Brennereiregister einzutragen. Betriebshindernisse, welche nicht in solcher Weise im Register eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

Wird infolge eines solchen vorschriftsmäßig angezeigten Hindernisses die Fortsetzung des Verfahrens in der angemeldeten Betriebszeit unmöglich gemacht, so wird die angemeldete Alkoholmenge in dem Maße reducirt, als sie durch das Ergebnis der bis zum Eintritte des Hindernisses stattgefundenen Erzeugung geistiger Flüssigkeit nicht erschöpft ist.

Wenn aber durch ein solches Hindernis nur ein verändertes Verfahren für die nach der Anmeldung noch übrige Betriebszeit herbeigeführt wird, so ist für die letztere eine neue Anmeldung zu überreichen.

Monatliche Constatirung der erzeugten Alkoholmenge.

§. 64.

Mit Schluss der monatlichen Anmeldungsperiode (§. 58) wird die erzeugte Alkoholmenge nach den Anzeigen des Controlmessapparates mit Berücksichtigung der für etwa eingetretene Störungen des Ganges des Controlmessapparates ermittelten Ergebnisse (§. 62) amtlich constatirt.

Unterliegt die Brennerei der Productionsabgabe, so wird die letztere für die constatirte Alkoholmenge berechnet. Ist die laut Anmeldung entfallende Productionsabgabe kleiner als die bei dieser Abrechnung sich ergebende Gebür, so ist der Abgang, wenn der Brennereiunternehmer die Abgabeborgung genießt, so weit die Sicherstellung noch ausreicht, in die Borgung einzubeziehen, der allfällige Rest aber, und wenn der Brennereiunternehmer die Abgabeborgung nicht genießt, der ganze Abgang binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Execution nachzuzahlen.

Diese Bestimmung ist sinngemäß auf die Verbrauchsabgabe für Presshefe anzuwenden, falls eine Presshefenerzeugung stattfand.

Wenn der Unternehmer einer unter der Productionsabgabe stehenden Brennerei das ganze Erzeugnis oder einen Theil desselben zur Ausfuhr bestimmt, und zu diesem Behufe die abgabenfreie Lagerung desselben (§. 6) verlangt, so wird die hiefür entfallende Abgabe aus dem Abrechnungsergebnisse ausgeschieden, und gegen vorschriftsmäßige Sicherstellung mit der Maßgabe vorgemerkt, dass sie in dem Verhältnisse, in welchem die Ausfuhr des Brantweins, auf die sie sich bezieht, wirklich stattfindet, oder die

Auslagerung desselben für den freien Verkehr eintritt, im ersteren Falle in Abfall zu bringen, im zweiten Falle aber bei der Auslagerung zu entrichten ist.

Brennereiregister.

§. 65.

Der Brennereileiter hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in dem von Beginn des steuerbaren Verfahrens die Brantweinerzeugung bis zu dessen Beendigung folgende Daten ersichtlich zu machen sind:

a) Vor Beendigung je einer Einmaischung die zu derselben verwendete Gattung und Gewichtsmenge an Erzeugungsstoffen;

b) sogleich, nachdem ein Gährbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Nummer des Bottichs und die Menge der in demselben enthaltenen Maische;

c) von 12 zu 12 Stunden die Uhranzeige des Controlmessapparates. Sind mehrere Controlmessapparate in Verwendung, so ist bei jeder Eintragung der Uhranzeige auch die Nummer des betreffenden Controlmessapparates, von dem sie stammt, einzutragen;

d) Tag und Stunde einer jeden Eintragung.

In dieses Register ist auch von Seite der gefällsämtlichen Aufsichtsorgane das Ergebnis der von ihnen vorgenommenen Revision einzustellen. Dieses Register ist monatlich nach vollzogener Abrechnung abzuschließen und von dem die Abrechnung pflegenden Finanzorgane, nebst der dazu gehörigen Anmeldung und den bestätigten Anzeigen über etwa vorgekommene Betriebshindernisse, Störungen oder Gebrechen des Controlmessapparates und dergleichen, einzuziehen.

Zweite Abtheilung.

Wegbringung des Erzeugnisses aus der Erzeugungsstätte einer im §. 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei oder aus einem Freilager. Geringste Menge der auf einmal wegzubringenden Menge.

§. 66.

Die Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte einer im §. 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei (§. 26) erfolgt entweder ohne oder gegen Entrichtung der Consumabgabe.

Ohne Entrichtung der Consumabgabe kann sie stattfinden, wenn

a) der Brantwein mit der darauf haftenden Consumabgabe in ein Freilager für Brantwein übertragen, oder

b) mit dem Vorbehalte der Abgabeabschreibung über die Zollinie ausgeführt wird, oder

c) zur anderweitigen abgabefreien Verwendung bestimmt ist.

Die Wegbringung von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, aus einem Freilager erfolgt ebenfalls wie jene aus einer Brennerei mit oder ohne Entrichtung der Consumabgabe.

Ohne Entrichtung der Consumabgabe findet sie ebenfalls in den oben unter a) und b) bezeichneten Fällen und wenn das Freilager mit einer Raffinerie örtlich verbunden ist, auch in dem unter c) bezeich- Falle statt.

Auf einmal dürfen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein, den Fall der Erschöpfung des Brantweinvorrathes ausgenommen, nicht weniger als ein Hektoliter Brantwein austreten.

Anmeldung der Wegbringung von Brantwein aus einer im §. 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei oder aus einem Freilager.

§. 67.

So oft Brantwein aus der Erzeugungsstätte einer im §. 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei oder aus einem Freilager für Brantwein weggebracht werden will, hat der Leiter der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers, dem zur Überwachung der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers berufenen Finanzorgane die schriftliche Anmeldung zu überreichen. Diese Anmeldung hat zu enthalten:

1. Den Tag der Wegbringung,
2. die Menge und den Alkoholgehalt des wegzubringenden Brantweines,
3. den Namen des Bestimmungsortes und des Empfängers,
4. im Falle die Wegbringung nicht ohne Abgabenentrichtung kraft des §. 66 erfolgen darf, den entfallenden Abgabenbetrag.

Wenn es sich um eine ohne Abgabenentrichtung erfolgende Wegbringung, insbesondere um die Ausfuhr des Brantweines über die Zollinie handelt, ist die Anmeldung nach den besonderen diesfälligen Anordnungen einzurichten.

Zeitpunkt der Wegbringung.

§. 68.

Bevor die Anmeldung über die Wegbringung von Brantwein bei dem zur Überwachung der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers berufenen Finanzorgane eingebracht worden ist und die Bestätigung dieses Organes hierüber in der Brennerei, beziehungsweise in dem Freilager, und zwar in den Händen desjenigen sich befindet, welcher den Finanz-

organen die Auskunft zu ertheilen hat, und bevor in dem Falle, wo die Wegbringung ohne Abgabenentrichtung nicht zulässig ist, derjenige, welcher den Finanzorganen die Auskünfte zu ertheilen hat, die Bestätigung des betreffenden Steueramtes über die Zahlung der Consumabgabe oder die Vorgungsbewilligung in Händen hat, darf die Wegbringung des Spiritus nicht stattfinden.

Über die Intervention der Finanzorgane bei der Wegbringung werden die Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

Haftung für die Consumabgabe für den weggebrachten Brantwein.

§. 69.

Der Unternehmer der Brennerei oder des Freilagers hat die auf dem weggebrachten Brantwein haftende Consumabgabe nebst einer Ordnungsstrafe von 5 bis 200 fl. zu entrichten, wenn der Brantwein nicht innerhalb der vom Versender angemeldeten, den Umständen angemessenen Frist in dem angemeldeten Freilager eingelangt, beziehungsweise über die Zollinie ausgetreten ist.

Diese Zahlungspflicht tritt nicht ein hinsichtlich derjenigen Alkoholmenge, von der nachgewiesen wurde, dass sie auf dem Transporte zu Grunde gegangen ist.

Übrigens haben auf dem Transporte von Brantwein, auf dem die Consumabgabe haftet, die Bestimmungen zu gelten, welche hinsichtlich des Transportes angewiesener unverzollter ausländischer Waren gelten.

Wenn derjenige, an welchen Brantwein mit der darauf haftenden Consumabgabe überwiesen wird, die Sendung nicht annehmen darf, weil er die Bewilligung eines Freilagers nicht besitzt oder weil die Aufnahme der Sendung in sein Freilager nicht zulässig ist oder wenn er die Übernahme verweigert, so ist der Versender verpflichtet, die Consumabgabe binnen vierzehn Tagen, nachdem er die Zahlungsaufforderung erhalten hat, bei Vermeidung der Execution einzuzahlen.

Soll der Brantwein ohne Zahlung der Consumabgabe in die Erzeugungsstätte zurückgenommen oder in ein anderes Freilager eingebracht werden, so hat hievon die Anzeige bei dem nächsten Finanzorgane stattzufinden.

Rechnung über die Consumabgabe.

a) In der Brennerei.

§. 70.

Für jede unter die Consumabgabe fallende Brennerei (§. 36) wird eine Rechnung über diese Abgabe geführt.

Vorgeschrieben wird in derselben das gesammte Erzeugnis, beziehungsweise die in demselben enthaltene Alkoholmenge.

Abgeschrieben werden dagegen:

a) Die Alkoholmengen, für welche bar oder mit Benützung der Borgung die Consumabgabe entrichtet worden ist;

b) die Alkoholmengen, welche sammt der darauf haftenden Consumabgabe in ein Freilager für Brantwein übertragen oder über die Zollinie ausgeführt worden sind, oder

c) zur abgabenfreien Verwendung weggebracht worden sind;

d) die Lagerschwendung, und wenn der Brantwein in der Brennerei selbst raffinirt wird, auch die Raffinirungsschwendung innerhalb der im Verordnungswege bezeichneten Grenzen.

Mit Rücksicht auf die Schwendung, welche für Brantwein, der einer weiteren Bearbeitung zum Zwecke des Genusses unterworfen wird, eintritt, kann von der Regierung ein Erlass der Consumabgabe bis zu fünf Procent gewährt werden.

b) im Freilager für Brantwein.

§. 71.

Auch für jedes Brantweinfreilager wird amtliche Rechnung über die Consumabgabe geführt.

Vorgeschrieben werden in derselben:

a) Die übernommenen Alkoholmengen, auf welchen noch die Consumabgabe haftet;

b) die übernommenen Alkoholmengen, auf denen die Consumabgabe nicht haftet.

Hinsichtlich der Abschreibung gelten die Bestimmungen a, b und d des vorstehenden §. 70.

Handelt es sich um ein mit einer Brantweinraffinerie örtlich vereinigtes Brantweinfreilager, so erstreckt sich die Abschreibung auch auf die Alkoholmengen, welche zur abgabefreien Verwendung weggebracht worden sind und auf die mit der Raffinirung verbundene Schwendung innerhalb der im Verordnungswege bezeichneten Grenzen.

Vorrathserhebung in den Brennereien und in den Freilagern.

§. 72.

Von Zeit zu Zeit werden in den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien und in den Brantweinfreilagern die Brantweinvorräthe, beziehungsweise die darin enthaltenen Alkoholmengen amtlich erhoben. Ergibt der Befund einen um mehr als fünf Procent kleineren Vorrath als derselbe nach dem Abschlusse der Rechnung über die Consumabgabe der Brennerei (§. 70) oder des Freilagers (§. 71) sein sollte, so hat der Unternehmer für den Abgang die Consum-

abgabe binnen drei Tagen nach der Constatirung desselben bei Vermeidung der Execution einzuzahlen, wenn er nicht vollkommen glaubwürdig nachweist, dass die abgängige Alkoholmenge durch ein Elementarereignis zu Grunde gegangen ist, und wenn nicht das Elementarereignis binnen 24 Stunden, nachdem dasselbe dem Unternehmer, und falls er die Unternehmung nicht selbst leitet, seinem Stellvertreter bekannt wurde, der Finanzbehörde I. Instanz schriftlich angezeigt worden ist.

Ergibt der Befund einen um mehr als fünf Procent größeren Vorrath, so wird derselbe in der Rechnung für die Consumabgabe vorgeschrieben.

Ergibt der Befund eine um weniger als fünf Procent nach oben oder unten differirende Alkoholmenge, so findet bezüglich dieser Differenzen am Ende der Betriebsperiode eine Gesammtabrechnung statt, und wird nur die Gesammtdifferenz, welche sich aus der Gegenrechnung der Mehr- und Minderbefunde ergibt, im Sinne der vorhergehenden Absätze behandelt.

Unter dem Abgabebande in ein Freilager überwiesener Alkoholmengen, hinsichtlich welcher die Übernahmsbestätigung des Freilagers noch nicht eingelangt, aber auch die Frist hiefür noch nicht abgelaufen ist, werden als nicht gänzlich abgefertigt vorgemerkt.

§. 73.

Die näheren Bestimmungen über die Freilager für Brantwein, sowie die Bestimmungen hinsichtlich der abgabefreien Verwendung von Brantwein werden im Verordnungswege erlassen.

Dritte Abtheilung.

Bestimmungen hinsichtlich des Verkehres mit Brantwein, für welchen die Consumabgabe noch nicht entrichtet wurde, innerhalb des österreichisch-ungarischen Zollgebietes zwischen den dazu gehörigen Ländergebieten.

§. 74.

Hinsichtlich der Alkoholmengen, welche unter dem Bande der Consumabgabe im Verkehre zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone und den zum gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete gehörigen Ländern Bosnien und Hercegovina vorkommen, wird bestimmt, dass für die aus einem der drei Ländergebiete in Freilager eines anderen Ländergebietes übergehenden Alkoholmengen die Consumabgabe sei es, dass der höhere oder niedrigere Abgabesatz darauf haftet, nach dem unteren Satze derselben von dem empfangenden Ländergebiete an das abgebende in dem Maße geleistet wird, als diese Alkoholmengen größer als die aus dem empfan-

genden Ländergebiete über die Zollinie ausgeführten Alkoholmengen sind.

Zu diesem Behufe wird zwischen den drei Ländergebieten für jede Betriebsperiode eine Abrechnung gepflogen.

Ausgenommen von dieser Verrechnung sind die Alkoholmengen, welche aus einem Ländergebiete in ein anderes unmittelbar zur abgabenfreien Verwendung überwiesen werden.

Viertes Hauptstück.

Raffinirung und Umgestaltung von Brantwein.

§. 75.

Wer Brantwein raffinirt, oder Liqueur oder Rosoglio oder andere mit verschiedenen Stoffen versetzte geistige Flüssigkeit aus Brantwein bereitet, hat spätestens vier Wochen vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes, und wer später eine solche Unternehmung beginnt, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Übersicht der Werksvorrichtungen, sowie auch die Anzeige des Betriebsleiters in der im §. 53 I angedeuteten Weise bei der Finanzbehörde I. Instanz einzubringen.

Will derselbe Brantwein, auf dem noch die Consumabgabe haftet, beziehen, und zu diesem Behufe seine Raffinerie als Freilager (§. 73) erklärt erhalten, so hat er auch die Räume und Behältnisse zur Aufbewahrung des Brantweines, sowie den Rauminhalt dieser Behältnisse anzugeben.

Die Finanzbehörde verfügt hierüber die amtliche Befundsaufnahme und die amtliche Bezeichnung der Werksvorrichtungen. In Betriebsstätten, welche Brantwein unter dem Bande der Consumabgabe beziehen, erstreckt sich die Befundsaufnahme auch auf die Lagerräume, sowie auf die Aufbewahrungsgefäße für diesen Brantwein und den Rauminhalt derselben.

Ein Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte und der Übersicht der Werksvorrichtungen wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und geschehener Aufdrückung des Amtssiegels unter Beifügung des Tages, an welchem die Überreichung geschehen ist, und mit der Verpflichtung zurückgestellt, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Gefällsbeamten und Angestellten zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer hat von jeder eintretenden Veränderung des erhobenen Standes der Gewerbsunternehmung oder seiner Dienstindividuen, zu deren Anzeige er verpflichtet ist (§§. 23 und 53), dem Finanzorgane, welchem die Unternehmung zur Überwachung zugewiesen ist, die Anzeige zu machen.

Anmeldung des Verfahrens der Raffinirung oder Umgestaltung von Brantwein.

§. 76.

Wer eine Unternehmung der in §. 75 bezeichneten Art betreibt, ist verbunden, spätestens 24 Stunden, bevor er die Brennvorrichtung in Betrieb setzen will, schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei dem zur Überwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane anzumelden:

a) Die Nummer der in Betrieb kommenden Brennvorrichtung;
b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des Betriebes;
c) im Falle unter dem Bande der Consumabgabe stehender Brantwein raffinirt, sowie im Falle solcher Brantwein zur Bereitung von Liqueur oder anderen geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mittels des Alkoholometers nicht erhoben werden kann, verwendet werden will, die in demselben enthaltene Alkoholmenge und im zweiten Falle auch die Daten der Abgabenentrichtung für diesen Brantwein, beziehungsweise der Abgabenborgung, insoferne nicht die abgabenfreie Verwendung für den Export (§. 6) stattfinden darf.

Jede solche Anmeldung hat auf die Dauer eines Monates zu lauten.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der Überreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird dem Unternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Von der Verpflichtung zu dieser Anmeldung sind jene Apotheker, welche weder gebrannte geistige Flüssigkeit erzeugen, noch den Verschleiß derselben betreiben, dann befreit, wenn sie sich solcher Brennvorrichtungen bedienen, zu deren Anzeige sie nicht verpflichtet sind (§. 22) oder deren Brennblase den Rauminhalt von 25 Litern nicht übersteigt. Jedoch stehen auch solche Apotheker unter der gefällsämtlichen Controle.

Außerdem ist die Finanzverwaltung ermächtigt, öffentliche Institute und chemische Versuchsstationen bezüglich der zu ihren Zwecken verwendeten Destillirapparate von dieser Anmeldungspflicht zu entheben.

Verbot und bedingungsweise Gestattung der vereinten Raffinirung und Umgestaltung von Brantwein mit der Brantweinerzeugung in gewissen Fällen.

§. 77.

Brennereiunternehmern, welche die Productionsabgabe (nach der Pauschalirung oder Abfindung) entrichten, ist die abgabenfreie Rectification, beziehungsweise Bereitung der oben erwähnten geistigen

Flüssigkeiten nur unter der Bedingung gestattet, dass die hiebei in Verwendung kommende Brennvorrichtung in einem Locale, welches mit den Maisch- und Brennlocalen der Brennerei weder durch Thüren oder Fenster, noch durch Rinnen oder Röhren, noch auf irgend eine andere Art in Verbindung steht, sich befindet, und dass bei der Raffinirung (Rectification) überdies der Alkoholgehalt der zu rectificirenden Flüssigkeit mindestens 30 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers hat.

In Brennereien, in welchen die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grundlage der Anzeige eines Controlmessapparates ermittelt wird, ist die Rectification von Brantwein mit oder ohne Zusatz von Ingredienzien, welche zur Bereitung von Rosoglio u. s. w. dienen, unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Alle zum Rectificirapparate gehörigen Röhren, die zur Leitung von Dampf oder Flüssigkeit dienen, müssen einen eigenen Anstrich haben;

2. zwischen den Maisch- und Destillirgefäßen der Brennerei einerseits und dem Rectificirapparat anderseits darf keine unmittelbare Röhrenverbindung bestehen;

3. Die Speisung des Rectificirapparates darf nur mittels Röhrenleitung geschehen und zu diesem Behufe nur eine einzige, erforderlichenfalls zur Anlegung eines sicheren Verschlusses geeignete Röhrenleitung, in welche eine den Durchgang gewöhnlicher Maische hindernde durchlöcherte Metallscheibe eingeschaltet sein muss, unmittelbar aus der in diesem Falle unter ämtlichen Verschluss zu legenden Vorlage oder aus dem Rohspiritusreservoir bestehen, welches geaicht und bezeichnet werden muss. Ebenso darf für die Entleerung des Rectificirapparates auch nur eine einzige, erforderlichenfalls verschließbare Röhrenleitung bestehen;

4. das zur Aufnahme des Brantweines bestimmte Gefäß des Rectificirapparates (Blase) muss mit einer zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Vorrichtung versehen sein, mittels welcher Proben von dem Inhalte dieses Gefäßes abgezogen werden können.

Fünftes Hauptstück.

Fälligkeit der Abgabe, Borgung derselben, Disconto.

Fälligkeitstermin der Abgabe.

§. 78.

Die Productionsabgabe von Brantwein (§. 36) in den in den §§. 33 und 34 bezeichneten Brennereien ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und ist, den Fall

der Borgung ausgenommen, auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Die Consumabgabe ist in dem Momente fällig, in welchem der derselben unterworfene Brantwein behufs Wegbringung aus der Erzeugungsstätte einer Brennerei oder aus einem Freilager in den freien Verkehr angemeldet wird und ist, den Fall der Borgung (§. 79) ausgenommen, auch sogleich gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Um zu vermeiden, dass für jede einzelne der Consumabgabe unterliegende Hinwegbringung von Brantwein abgesondert die Consumabgabe entrichtet werden muss, kann der Unternehmer einer Brennerei oder eines Brantweinfreilagers einen, die Consumabgabe für mehrere Sendungen deckenden Geldbetrag im vorhinein gegen Abrechnung erlegen.

Die Presshefenabgabe ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und ist, den Fall der Borgung ausgenommen, auch sogleich gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Borgung der Abgabe. Disconto.

§. 79.

Unternehmern der der Productionsabgabe unterliegenden Brennereien, welche die Brantweinerzeugung in einem solchen Umfange betreiben, dass die davon im Laufe einer jährlichen Betriebsperiode entfallende Productionsabgabe mindestens den Betrag von sechshundert Gulden erreicht, wird gegen genügende Sicherstellung gestattet, die Zahlung der nach der Anmeldung des Betriebes, beziehungsweise steuerbaren Verfahrens zu entrichtenden Productionsabgabe und im Falle mit der Brantweinerzeugung die Presshefenerzeugung verbunden ist, auch der Presshefenabgabe spätestens sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine (§. 78) zu leisten.

Die Borgung der Consumabgabe auf vier Monate wird gegen hinreichende Sicherheit gewährt: den Übernehmern von Brantwein, worauf die Consumabgabe haftet, den Unternehmern eines Brantweinfreilagers, und den Unternehmern der Brennereien, deren Erzeugnis der Consumabgabe unterliegt, und zwar ohne Unterschied in der Weise, dass die während je eines Monates bei Wegbringung des Brantweines in den freien Verkehr in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Monates, in welchem die Wegbringung des Brantweines stattgefunden, also z. B. die Consumabgabe vom Monate Jänner erst bis letzten Mai, und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, am nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Liqueurfabrikanten wird die Abgabeborgung gegen entsprechende Sicherstellung bis auf die Dauer von zwölf Monaten zugestanden.

Hinsichtlich der Presshefenabgabe wird den Brennereiunternehmern, deren Erzeugnis an Brantwein der Consumabgabe unterliegt, für die Presshefenerzeugung gegen genügende Sicherstellung eine sechsmonatliche Borgung bewilligt.

Die Borgungsbewilligung hinsichtlich der vorgenannten Abgaben wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Abgabevorschreibung ertheilt.

Dieselbe wird über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Ausgeschlossen von dieser Gestattung sind:

1. Diejenigen, welche wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Übertretung dieser Art oder wegen Schleichhandels oder wegen einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt wurden.

2. Diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode und kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden.

In diesem Falle sind sämmtliche noch ausstehende geborgte Beträge sammt den vom Tage der Fälligkeit, respective vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden sechs Procent Verzugszinsen im Executionswege hereinzubringen.

Erfolgt die Einzahlung der Consumabgabe im vorhinein bei der Anmeldung (§. 78) bar, so wird ohne Rücksicht, ob eine Borgung der Abgabe in Mitte liegt oder nicht, ein Disconto von 1 1/3 Procent gewährt.

Für die Presshefenabgabe wird den Brennereiunternehmern, deren Erzeugnis an Brantwein der Consumabgabe unterliegt, im Falle der Barzahlung bei der Anmeldung ein Disconto von 2 Procent gewährt.

Sechstes Hauptstück.

Strafbestimmungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Strafbestimmungen.

Geltung des Gefällsstrafgesetzes.

§. 80.

In den Königreichen und Ländern, in welchen das Strafgesetz über Gefällsübertretungen wirksam ist, finden auf die Übertretungen der Vorschriften über die Abgabe von Brantwein die Bestimmungen dieses

Strafgesetzes mit den nachträglichen Anordnungen Anwendung, insoferne nicht im gegenwärtigen Gesetze etwas anderes bestimmt wird.

In Dalmatien, wo dieses Strafgesetz nicht eingeführt ist, sind die Übertretungen der bemerkten Vorschriften unter Anwendung des daselbst für Verzehrungssteuerübertretungen bereits bestehenden Strafverfahrens zu ahnden.

Die Bestimmungen über die Art und das Ausmaß der Strafen, dann über die Haftung für dieselben, sowie über die Verjährung der fraglichen Übertretungen werden, insoweit in den nachfolgenden Paragraphen keine Anordnung enthalten ist, für Dalmatien mit Berücksichtigung der für das übrige Staatsgebiet geltenden diesfälligen Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

Ausmaß der Geldstrafen.

§. 81.

Das Ausmaß der Geldstrafe für schwere Gefällsübertretungen wird in Abänderung des §. 265 des Gefällsstrafgesetzes mit dem acht- bis zwölffachen der verkürzten oder der Bevortheilung ausgesetzten Productions- oder Consumabgabe festgestellt. Im Falle der Übertreter wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung bereits bestraft wurde, kann die Strafe bis zum sechzehnfachen der erwähnten Abgabe gesteigert werden.

Ferner wird das Ausmaß der Geldstrafen abgeändert für §. 344 des Gefällsstrafgesetzes auf 2 bis 200 Gulden;

für §. 348 des Gefällsstrafgesetzes auf 5 bis 200 Gulden;

für §. 452 des Gefällsstrafgesetzes auf 5 bis 500 Gulden;

für §. 453 des Gefällsstrafgesetzes auf 2 bis 200 Gulden;

für §. 455 des Gefällsstrafgesetzes auf 100 bis 1000 Gulden und

für §. 458, Alinea 2 des Gefällsstrafgesetzes auf 200 bis 5000 Gulden.

Strafmilderung.

§. 82.

Die Geldstrafen, welche wegen der Übertretung des gegenwärtigen Gesetzes zu verhängen sind, dürfen nie, auch nicht, wenn von der Vollziehung des gesetzmäßigen Strafverfahrens abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Haftung des Unternehmers für die Geldstrafen.

§. 83.

Der Betriebsleiter der Brennerei oder während seiner Abwesenheit von der Erzeugungsstätte sein Stellvertreter, wird als Thäter des unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung betrachtet.

Desgleichen wird der Betriebsleiter einer Brennerei, beziehungsweise eines Freilagers für Brantwein als Thäter der unangemeldeten oder sonst vorschriftswidrigen Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte, beziehungsweise aus dem Freilager betrachtet, insoferne er, beziehungsweise dessen Stellvertreter nicht schuldlos an dieser Wegbringung ist, und der Gegenstand der Übertretung nicht zugleich der Gegenstand eines Diebstahles oder einer Veruntreuung war.

Dem Unternehmer der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter, beziehungsweise seinen Stellvertreter ausgesprochene Geldstrafe.

Verjährung der durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochenen Geldstrafe.

§. 84.

Der Zeitraum der Verjährung für die durch ein Straferkenntnis noch nicht ausgesprochene Geldstrafe bei Übertretungen der Vorschriften über die Productions- und Consumabgabe von Brantwein wird mit drei Jahren festgesetzt.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Productionsabgabe.

§. 85.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft:

1. Wenn das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung (§. 41) vorgenommen wird, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht wurde und die Abgabebollete sich in der Brennerei befindet, oder wenn Presshefe ohne vorschriftsmäßige Anmeldung erzeugt wird.

In diesem Falle wird für die Bemessung der Strafe die unangemeldete Brennzeit mit mindestens acht Tagen angenommen.

2. Wenn das steuerbare Verfahren zwar vorschriftsmäßig angemeldet und die Abgabebollete gelöst wurde, jedoch:

a) Maische von mehligen Stoffen in anderen als den angemeldeten und amtlich bezeichneten Gefäßen bereitet oder untergebracht wird, oder
b) in Brennereien, welchen die Verwendung von Vormaischbottichen, Kühlschiffen u. s. w. gestattet wurde, in den Vormaischbottichen oder Kühlschiffen gährende oder gegohrene Maische, oder in den zur Aufbewahrung gegohrener Maische bestimmten Gefäßen gährende oder frische Maische oder eingeteigte Stoffe untergebracht werden (§. 43), oder
c) das steuerbare Verfahren mit anderen Stoffgattungen als den angemeldeten und versteuerten ausgeübt wird, oder
d) die Übertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung vor dem angemeldeten Zeitpunkte begonnen wird, oder
e) das steuerbare Verfahren über den angemeldeten Zeitpunkt fortgesetzt wird, oder
f) der Abtrieb von Maische oder Lutter auf einer anderen als der angemeldeten Brennvorrichtung oder an einem anderen als dem angemeldeten Orte vorgenommen wird.

Die Strafe ist zu bemessen:

In Fällen, in welchen es sich um die vorschriftswidrige Bereitung oder Unterbringung von Maische oder eingemaischter oder eingeteigter Erzeugungsstoffe handelt, nach der Abgabegebür, welche für die vorschriftswidrig bereitete oder vorschriftswidrig untergebrachte Maisch- oder Stoffmenge nach der im §. 40 festgesetzten Alkoholausbeute entfällt, in den übrigen Fällen nach der Abgabegebür, welche nach Maßgabe der Pauschalirungsbestimmungen verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt worden ist, wobei im Falle f so vorzugehen ist, als ob gar keine Anmeldung und Abgabenentrichtung erfolgt wäre.

Sollte aber der Abtrieb von Maische aus mehligen Stoffen auf einer Brennvorrichtung vollzogen werden, welche andere als die im §. 32 unter I bezeichneten Bestandtheile hat, oder deren Rauminhalt 2 Hektoliter übersteigt oder welche ohne Abnahme ihres Helmes gefüllt werden kann, so ist die Strafe nach der für die wirklich erzeugte Alkoholmenge nach dem oberen Satze entfallenden Consumabgabe, jedoch nicht unter 100 Gulden, zu bemessen.

Wenn das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung aus mehligen Stoffen außerhalb des im §. 32, Z. 1, lit. a, bezeichneten sechsmonatlichen Zeitraumes vorgenommen wird, oder wenn mehlige Stoffe im eingemaischten Zustande außer den zur Erzeugungsstätte gehörigen Betriebsräumen (§. 26, Z. 1) aufbewahrt werden, so ist neben der Anwendung der einschlägigen obigen Strafbestimmungen noch eine Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu ver-

hängen. Die gleiche Strafe ist zu verhängen, wenn der Unternehmer einer im §. 32, Z. I, bezeichneten Brennerei verbotwidrig andere als selbsterzeugte mehlige Stoffe verarbeitet.

Dritter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Übertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Consumabgabe.

a) Unangemeldetes Verfahren der Branntweinerzeugung und der Presshefenerzeugung.

§. 86.

Wird das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen unternommen, so ist die Strafe wegen der schweren Gefällsübertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens zu verhängen.

Wurde hiebei die Brantweinerzeugung unter vorschriftsmäßiger Benützung des Controlmessapparates vollzogen, so ist die Abgabegebür nach der Bestimmung des §. 64 zu berechnen und das Ergebnis auch der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Wurde jedoch das unangemeldete steuerbare Verfahren ohne Benützung des Controlmessapparates vorgenommen oder eine Störung des regelmäßigen Ganges desselben wahrgenommen, so ist für jedes Hektoliter des Gesammtrauminhaltes der vorgefundenen Gährbottiche und für jeden Tag des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens eine Alkoholausbeute von 8 Hektolitergraden anzunehmen und der Abgabe- und Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Sollte sich allenfalls herausstellen, dass trotz der Störung des Controlmessapparates die nach den Anzeigen desselben entfallende Steuergebür höher wäre, als die sich bei Annahme einer Alkoholausbeute von 8 Hektolitergraden ergebende, so ist erstere der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Wird in einer Brennerei die Presshefenerzeugung unternommen, ohne dass dieselbe vorschriftsmäßig für die Abgabeentrichtung angemeldet wurde, so ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen und der Strafbemessung die für den ganzen Monat, in welchem die Übertretung stattfand, rechnungsmäßig sich ergebende Presshefenabgabe zu Grunde zu legen.

b) Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung vor dem angemeldeten Zeitpunkte.

§. 87.

Der Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung vor dem angemel-

deten Zeitpunkte ist, wenn während desselben der Controlmessapparat in vorschriftsmäßiger Benützung stand und keine Störung im Gange desselben eintrat, lediglich als eine Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu bestrafen.

In anderen Fällen ist der zu frühe Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens mit derselben Strafe zu belegen, wie das unangemeldete Verfahren (§. 86).

c) Ableitung alkoholhältiger Flüssigkeiten oder alkoholhältiger Dämpfe. Äußere Einwirkung auf die Anzeige eines Controlmessapparates. Verwendung unangemeldeter Brennvorrichtungen, unangemeldete Aufstellung neuer Brennvorrichtungen. Verwendung oder Aufbewahrung von mit dem Controlmessapparate nicht verbundenen Kühlapparaten.

§. 88.

Eine Strafe von 500 bis 5000 Gulden ist zu verhängen:

1. wenn geistige Flüssigkeit, die nicht durch den Controlmessapparat geflossen ist, mittels äußerer Einwirkung, deren Zufälligkeit die Partei nicht nachzuweisen vermag, abgeleitet, oder

2. wenn alkoholhältiger Dampf durch eine solche äußere Einwirkung beseitigt wird, oder wenn

3. die richtige Anzeige eines Controlmessapparates bezüglich der Menge oder Gradhältigkeit des Erzeugnisses oder beider zugleich absichtlich gestört wird, oder wenn

4. von einer aus was immer für einer Ursache entstandenen Störung des Controlmessapparates nicht unverweilt die Anzeige erstattet wird, oder wenn

5. während des angemeldeten Betriebes eine unangemeldete Brennvorrichtung verwendet, oder wenn

6. ohne vorläufige Anzeige eine Brennvorrichtung in der Brennerei aufgestellt, oder wenn

7. ein mit dem Controlmessapparate nicht verbundener, zur Condensirung von alkoholhältigem Dampf und zur Gewinnung der daraus entstehenden alkoholhältigen Flüssigkeit geeigneter Kühlapparat in der Brennerei gefunden wird, oder in Verwendung gekommen ist, mit Ausnahme des Kühlapparates eines Rectificirapparates, wenn die Vereinigung von Brennerei und Rectificirung nach §. 77 gestattet ist.

Im Falle der Wiederholung ist die obige Strafe zu verdoppeln.

Überdies ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen, wenn geistige Flüssigkeit, bevor sie durch den Controlmessapparat geflossen ist, mit Umgehung der Abgabe beiseite geschafft wurde.

Die Abgabe, auch als Grundlage der Strafbemessung, wird in diesem Falle in der Art berechnet, dass für die dem Zeitpunkte der Entdeckung vorgehenden drei Monate der ununterbrochene Bestand

der Umgehung der Abgabe angenommen wird, sofern nicht eine andere Dauer derselben oder ein größerer Umfang der Umgehung der Abgabe nachgewiesen wird.

Falls auch abgabepflichtige Presshefenerzeugung stattfand, wird hinsichtlich der Presshefenabgabe und der Strafe wegen ihrer Umgehung in gleicher Weise vorgegangen.

d) Verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Brantweinerzeugung.

§. 89.

Einer Strafe von 500 bis 5000 fl. unterliegt auch die verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten Verfahrens der Brantweinerzeugung während einer Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates.

Neben dieser Strafe wird die mit Umgehung der Abgabe stattgefundene Brantweinerzeugung als schwere Gefällsübertretung gestraft.

Die verkürzte Abgabe wird in folgender Weise ermittelt:

Es wird vorerst festgestellt:

a) Die Abgabesumme, welche nach den wirklichen Anzeigen des Controlmessapparates für die Zeit seit der letzten mit der Erhebung der Anzeigen dieses Apparates verbundenen amtlichen Revision entfällt, diese mag mit einer Abrechnung verknüpft gewesen sein oder nicht.

b) Die Abgabesumme, welche für dieselbe Zeit sich ergibt, wenn für jeden Hektoliter des Gesammtrauminhaltes der angemeldeten und der etwa unangemeldet benützten Gährbottiche eine tägliche Ausbeute von 8 Alkoholgraden angenommen wird.

Die Abgabesumme a) wird sodann mit der Abgabesumme b) verglichen und der Betrag, um welchen letztere größer ist, als die erstere, als verkürzte Abgabe angenommen.

e) Verbotwidrige Verwendung von Maischgefäßen und Vorrichtungen.

§. 90.

Als eine Ordnungswidrigkeit ist mit 20 bis 200 fl. für jeden einzelnen Fall zu bestrafen:

a) Wenn in Vormaischbottichen, Kühlschiffen, Kühlwannen und überhaupt in Gefäßen, in welchen ihrer angezeigten Bestimmung nach nur Maische vor dem Beginne der Gährung enthalten sein soll, Maische in gährendem oder gegohrenem Zustande, oder

b) Maische in anderen Gärungsgefäßen als den in der Anmeldung oder nachträglich angegebenen oder überhaupt in Gefäßen, welche laut Befundsprotokoll nicht zur Aufnahme von Maische bestimmt sind, untergebracht wird.

Wird aber eine solche Übertretung während der Zeit begangen, für welche wegen Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmessapparates die Ermittlung der Alkoholmenge nach §. 62, I, II, V erfolgt, so ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung mit 50 fl. für jedes Hektoliter des Rauminhaltes der verbotwidrig verwendeten Gefäße auszusprechen.

Bruchtheile eines Hektoliters werden in diesem Falle als ganze Hektoliter gerechnet.

f) Mangelhafte oder unrichtige Registerführung.

§. 91.

Die unterlassene rechtzeitige Eintragung der Uhranzeige des Controlmessapparates oder eines der übrigen im §. 65 bezeichneten Punkte in das Register, sowie jede unrichtige Eintragung in dasselbe wird als unrichtige Buchführung mit 5 bis 200 fl. geahndet.

g) Vorschriftwidrige Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein.

§. 92.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen, wenn Brantwein aus einer Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein ohne die vorgeschriebene Anmeldung (§. 67) und soferne die Wegbringung nicht abgabenfrei erfolgt (§. 66), ohne vorausgegangene Lösung der Zahlungs- oder Borgungs-Bollete (§. 68) weggebracht wird, oder wenn sich bei der Beamtshandlung der zur Wegbringung angemeldeten Alkoholmenge ein Mehrbefund oder ein Minderbefund gegen die Anmeldung ergibt, welcher fünf Procent überschreitet. Die Geldstrafe wegen der unangemeldeten Wegbringung von Brantwein aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Brantwein ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 200 Gulden auszusprechen.

h) Ungebürliche Inanspruchnahme des niedrigeren Satzes der Consumabgabe oder der im §. 7 landwirtschaftlichen Brennereien zugestandenen Bonification.

§. 93.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen, wenn mittels unrichtiger Angaben oder Behelfe:

a) der niedrigere Satz der Consumabgabe oder
b) die im §. 7 landwirtschaftlichen Brennereien zugestandene Bonification

ungebürlich in Anspruch genommen wird.

Der Strafbemessung wird zugrunde gelegt:

im Falle a) die Differenz zwischen dem höheren und dem niedrigeren Satze der Consumabgabe für

jene Alkoholmenge, auf welche sich der Anspruch bezieht,

im Falle b) der Betrag der Bonification für jene Alkoholmenge, welche bei dem kraft §. 7 lit. b) zulässigen größten Betriebsumfange der Brennerei in dem unter lit. c) desselben Paragraphen bezeichneten Zeitraume erzeugt werden kann.

i) Übertretungen der Anordnungen über die abgabenfreie Verwendung von Brantwein zu gewerblichen Zwecken.

§. 94.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft:

1. Wenn Brantwein, welcher ohne Entrichtung der Consumabgabe zur Verwendung für im §. 6 vorgesehene Zwecke abgefertigt wurde, zu anderen Zwecken verwendet wird, oder

2. wenn solcher Brantwein, ohne in einer den menschlichen Genuss sicher ausschließenden Weise denaturirt worden zu sein, von demjenigen, welcher denselben für einen der im §. 6 vorgesehenen Zwecke bezogen hat, an eine andere Person überlassen wird.

Der Strafbemessung ist in beiden Fällen der Betrag zugrunde zu legen, welcher nach dem höheren Satze der Consumabgabe für die Alkoholmenge entfällt, welche in dem zu anderen als gewerblichen Zwecken verwendeten oder an eine andere Person abgetretenen Brantwein enthalten war.

Die Strafe ist jedoch in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als mit 200 fl. zu bemessen.

k) Übertretungen der Anordnungen über die Raffinirung und Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 95.

1. Eine Strafe von 500 bis 5000 fl. ist zu verhängen, wenn in einer Unternehmung, in welcher die Raffinirung (Rectificirung) gebrannter geistiger Flüssigkeit stattfindet,

a) eine andere alkoholhältige Flüssigkeit (Maische) auf den Rectificirapparat gebracht wird, oder wenn
b) außer der zur Speisung, beziehungsweise Entleerung des Rectificirapparates bestimmten, amtlich versicherten Röhrenleitung eine andere Leitung angebracht wird.

Ist hiebei eine Abgabeverkürzung eingetreten, so ist überdies die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung auszusprechen.

2. Eine Strafe von 5 bis 500 fl. ist zu verhängen für jede Übertretung des für gewisse Fälle geltenden Verbotes der vereinten Erzeugung und Rectification (Umstaltung) gebrannter geistiger Flüssigkeit in ein und derselben Erzeugungsstätte (§. 77).

3. Eine Ordnungsstrafe von 2 bis 100 fl. ist zu verhängen:

a) Wenn, ohne dass die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht worden ist und die amtliche Bestätigung hierüber bei dem Betriebsleiter sich befindet, Brantwein auf die Brennvorrichtung gebracht wird;

b) wenn Brantwein außer der angemeldeten Betriebszeit auf die Brennvorrichtung gebracht wird;

c) wenn ein der Productionsabgabe unterliegender Brennereiunternehmer Brantwein von einem geringeren Alkoholgehalte als 30 Grad auf die zur Rectification bestimmte Brennvorrichtung bringt (§. 77, 1. Absatz).

Höchstes Strafausmaß für Übertretungen der Vorschriften über die Consumabgabe.

§. 96.

Auf die wegen Übertretungen der Vorschriften über die Consumabgabe von Brantwein zu verhängenden Geldstrafen finden die Bestimmungen der §§. 39 und 40 des Gefällsstrafgesetzes, betreffend das höchste Ausmaß der Geldstrafe keine Anwendung, insoferne statt des, dieses Ausmaß überschreitenden Betrages nicht Arreststrafe verhängt wird.

Vierter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für die Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

a) Unterschiede zwischen der Ausfuhrserklärung und dem amtlichen Befunde, welche als schwere Gefällsübertretung zu bestrafen sind.

§. 97.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen:

1. Wenn in einer mit dem Anspruche auf Exportbonification, beziehungsweise auch auf Abgabenrückvergütung eingebrachten Ausfuhrserklärung bei Liqueur die Flüssigkeitsmenge oder bei anderer gebrannter geistiger Flüssigkeit die Alkoholmenge, wie sich dieselbe aus der Multiplication der Menge der Flüssigkeit mit ihrem in Graden des vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholometers bestimmten Alkoholgehalte ergibt, um mehr als fünf Procent höher als der amtliche Befund angegeben erscheint, ohne dass der Abgang durch die vorschriftmäßige Anzeige einer etwa auf dem Transporte eingetretenen Änderung in der Menge, beziehungsweise in dem Alkoholgehalte der Flüssigkeit gerechtfertigt wird.

2. wenn in Fällen, wo
a) Liqueur oder
b) eine andere gebrannte geistige Flüssigkeit zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Exportbonification, beziehungsweise auch auf Abgabenrückvergütung erklärt wurde,
im Falle
a) eine andere Flüssigkeit als Liqueur, im Falle
b) eine Flüssigkeit, die nicht zu den gebrannten geistigen Flüssigkeiten gehört, z. B. Wasser oder Wein, gefunden wird.

Der Strafbemessung ist zu Grunde zu legen:

In den unter 1 aufgeführten Fällen der Betrag, um welchen die Exportbonification nach der Ausfuhrserklärung höher als nach dem amtlichen Befunde sich beziffert;

in den unter 2 aufgeführten Fällen der volle Betrag, welcher ungerechtfertigt als Exportbonification, beziehungsweise auch als Abgaberückvergütung beansprucht wurde.

b) Unterschiede zwischen Erklärung und dem amtlichen Befunde, welche mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden sind.

§. 98.

Unterschiede der im vorstehenden §. 97, Z. 1, erwähnten Art, welche mehr als drei Procent, aber weniger als fünf Procent betragen, werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 200 fl. geahndet.

Siebentes Hauptstück.

Übergangsbestimmungen.

§. 99.

Gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche am 1. September 1888 innerhalb der Zollinie vorhanden sind, unterliegen einer Nachsteuer von 24 kr. für das Liter Alkohol, auf welche die für die Consumabgabe geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden. Befreit von der Nachsteuer bleibt:

1. Brantwein im Besitz von Gewerbetreibenden, welche den Verkehr mit Brantwein vermitteln (Ausschank, Verschleiß, Kleinhandel u. d. gl.) in Mengen von nicht mehr als 20 Liter, im Besitz von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 10 Liter Alkohols.

2. Brantwein, welcher zu den im §. 6 vorgesehenen Zwecken bestimmt ist, wenn die zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen vorhanden sind.

Wer am 1. September 1888 einen Vorrath gebrannter geistiger Flüssigkeiten besitzt, welcher zusammen mehr als 20, beziehungsweise 10 Liter

Alkohol enthält, ist verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben binnen drei Tagen, vom 1. September 1888 an gerechnet, den hiezu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden.

Eine Erleichterung kann hinsichtlich der Verpflichtung zur Angabe der Menge und des Alkoholgehaltes für die vorräthigen Liqueure und ähnliche gebrannte geistige Flüssigkeiten zugestanden werden, bezüglich deren die betreffenden Bestimmungen im Verordnungswege erlassen werden.

Die Brantweinerzeuger und diejenigen, welche Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, den Kleinverschleiß oder Ausschank desselben treiben, sind durch 60 Tage, vom 1. September 1888 an gerechnet, verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, insofern dieselben nicht zu der von der Nachsteuer befreiten Alkoholmenge gehören und nicht ohnedies unter dem Bande der obigen Nachsteuer, beziehungsweise der neuen Consumabgabe stehen, den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise der neuen Consumabgabe oder die Verzollung nach den Zollsätzen des §. 1 auszuweisen.

Auch kann die Finanzverwaltung anderen Besitzern von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, wenn sie bei ihrem Vermögensverhältnisse nicht in der Lage sind, die Nachsteuer auf einmal zu berichtigen, angemessene Ratenzahlungen bewilligen.

Der Finanzverwaltung wird das Recht eingeräumt, den Liqueurfabrikanten für die Nachsteuer einen Credit bis zu Ende des Jahres 1889 einzuräumen.

Die näheren Modalitäten sind im Verordnungswege festzustellen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. September 1888 vorhandenen Vorrathes an gebrannten geistigen Flüssigkeiten unterlassen, oder ist die angemeldete Alkoholmenge um fünf Procent geringer als die vorhandene, so ist eine Strafe mit dem Acht- bis Zwölffachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer zu verhängen.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Alkoholmenge beziehen, sind mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 20 fl. zu bestrafen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Nachweisung des Bezuges, beziehungsweise der Versteuerung oder Verzollung, wird mit dem acht- bis zwölffachen Betrage der Nachsteuer für jene Alkoholmenge geahndet, hinsichtlich welcher diese Nachweisung unterbleibt.

Die näheren Bestimmungen für die Berechnung und Einhebung der Nachsteuer werden vom Finanzminister im gemeinsamen Einverständnisse mit dem königl. ungarischen Finanzminister im Verordnungswege erlassen.

Den landwirtschaftlichen Brennereien, welche bis jetzt die Brantweinsteuer im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes

entrichtet haben, ist es gestattet, die achtmonatliche Betriebsperiode 1888/89 auch im Monate December 1888 zu beginnen.

Achtes Hauptstück.

Schlussbestimmungen.

Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 100.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt mit 1. September 1888 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage werden die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des Brantweinsteuergesetzes vom 27. Juni 1878 (R. G. Bl. Nr. 72, vom Jahre 1878), dann die Bestimmungen des Brantweinsteuergesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63 vom Jahre 1884) mit der Beschränkung außer Kraft gesetzt, dass die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Übertretungen der Bestimmungen jener Gesetze noch nach diesen zu behandeln sind.

Vollzugsclausel.

§. 101.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 5. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 5. Juni 1888.

Smolka m. p.

Hevera m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluss des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf.

§. 1.

Die individuelle Vertheilung der Alkoholmenge, welche kraft §. 3, Z. 2 des Gesetzes vom . . . . . . betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Brantweines und der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Pressefeerzeugung (R. G. Bl. Nr.) die unter die Consumabgabe fallenden Brantweinbrennereien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum niedrigeren Satze der Consumabgabe in je einer Betriebsperiode erzeugen dürfen, erfolgt vorerst für die Betriebsperioden 1888/89, 1889/90 und 1890/91.

Nach Ablauf dieser drei Betriebsperioden findet eine neue Vertheilung statt und ebenso nach Ablauf von je drei weiteren Betriebsperioden.

§. 2.

Bei der ersten Vertheilung werden berücksichtigt:

1. Die unter die Consumabgabe fallenden landwirtschaftlichen und anderen Brennereien, welche innerhalb des Zeitraumes vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 im Betriebe waren;

2. die innerhalb des erwähnten Zeitraumes nicht im Betriebe gewesenen unter die Consumabgabe fallenden landwirtschaftlichen Brennereien, welche

a) bereits vor dem 1. September 1884 bestanden, zuletzt in einer der Betriebsperioden 1881/82, 1882/83 und 1883/84 im Betriebe waren und vor dem 1. Jänner 1889 wieder in Betrieb gesetzt werden,
b) in der Zeit vom 1. September 1884 bis 1. Jänner 1888 errichtet wurden oder doch schon vor dem 1. Jänner 1888 in der Errichtung begriffen waren;

3. die innerhalb des Zeitraumes vom 1. September 1884 bis letzten August 1887 nicht im Betriebe gewesenen, unter die Consumabgabe fallenden nicht landwirtschaftlichen Brennereien, welche vor dem 1. Jänner 1888 in Betrieb gesetzt wurden.

§. 3.

Von dem unter die niedrigere Consumabgabe fallenden Contigente im Gesammtbetrage von 997.458 Hektoliter Alkohol werden 30 Procent nur unter die landwirtschaftlichen Brennereien und 70 Procent unter alle nach dem §. 2 zur Betheilung gelangenden Brennereien vertheilt werden.

§. 4.

Für die erste Vertheilungsperiode werden die Betheilungsmaßstäbe in folgender Weise festgestellt, und zwar:

I. Für die im §. 2, Z. 1 bezeichneten Brennereien:

1. Zuerst wird die Alkoholmenge ermittelt, welche jede solche Brennerei in jeder der Betriebsperioden 1884/85, 1885/86 und 1886/87 versteuert hat, und hiezu bei jeder landwirtschaftlichen Brennerei die Alkoholmenge zugeschlagen, welche dem kraft §. 27 oder kraft §. 61 des Brantweinsteuergesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63) wegen theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1878, betreffend die Besteuerung der Brantweinerzeugung sowie wegen Besteuerung der mit der Brantweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung und wegen Erhöhung des Einfuhrzolles auf Preßhefe gewährten Nachlasse an der Alkoholausbeute oder an dem zu versteuernden Alkoholgehalte entspricht.

2. Das Ergebnis (Z. 1) wird, wenn die Brennerei unter der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes stand, für jede der unter Z. 1 erwähnten Betriebsperioden um 100 Procent, und wenn die Brennerei unter der Productbesteuerung stand, für den Monat September 1884 um 5 Procent und für den Rest der Betriebsperiode 1884/85, sowie für die Betriebsperioden 1885/86 und 1886/87 um 22 Procent erhöht.

Stand die Brennerei theils unter der Pauschalirung, theils unter der Productbesteuerung, so wird bei der der einen oder anderen Besteuerungsart zufallenden Alkoholmenge das zugehörige Maß der Erhöhung angewendet.

3. Entweder die ganze auf solche Weise (Z. 1 und 2) für den Zeitraum vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 erhaltene Menge Alkohol oder die Hälfte oder ein Drittheil derselben, je nachdem die Brennerei bloß in einer oder in zwei von diesen drei Betriebsperioden oder in allen drei im Betriebe stand, bildet den Betheilungsmaßstab der Brennerei.

II. Für die unter §. 2, Z. 2, lit. a und b fallenden landwirtschaftlichen Brennereien wird der Betheilungsmaßstab nach dem Umfange der Betriebsanlagen mit Berücksichtigung der den Betriebsumfang betreffenden Bedingungen ihres landwirtschaftlichen Charakters im Verhältnisse zu den Betheilungsmaßstäben, welche nach Maßgabe des Punktes I für landwirtschaftliche Brennereien ermittelt worden sind, nach Einholung des Gutachtens zweier Sachverständiger aus dem Kreise der landwirtschaftlichen Brantweinerzeuger von der betreffenden Finanzlandesbehörde festgestellt.

III. Für eine unter §. 2, Z. 3, fallende nicht landwirtschaftliche Brennerei erfolgt die Feststellung des Betheilungsmaßstabes in der unter II angeordneten Weise nur mit dem Unterschiede, dass die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Charakters der Brennerei wegfällt und das Verhältnis zu den nach Maßgabe des Punktes I für nicht landwirtschaftliche Brennereien ermittelten Betheilungsmaßstäben zu beachten ist.

§. 5.

Bei jeder auf die erste Vertheilung folgenden Vertheilung werden die bereits bei der unmittelbar vorausgegangenen Vertheilung bedachten Brennereien und die inzwischen neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien berücksichtigt

Als Betheilungsmaßstäbe haben bei den zuerst erwähnten Brennereien die Alkoholmengen zu dienen, welche sie in der unmittelbar vorangegangenen Vertheilungsperiode durchschnittlich in einer Betriebsperiode zum niedrigeren Satze der Consumabgabe erzeugt haben.

Für die neu entstandenen landwirtschaftlichen Brennereien werden die Betheilungsmaßstäbe nach dem Umfange der Betriebsanlagen dieser Brennereien mit Berücksichtigung der den Betriebsumfang betreffenden Bedingungen ihres landwirtschaftlichen Charakters im entsprechenden Verhältnisse zu den Betheilungsmaßstäben, welche für andere landwirtschaftliche Brennereien anzuwenden sind, nach Einholung des Gutachtens zweier Sachverständiger aus dem Kreise

der landwirtschaftlichen Brantweinerzeuger von der betreffenden Finanzlandesbehörde festgestellt.

§. 6.

Jede Brennerei hat ihren Anspruch auf die Erzeugung von Alkohol zum niedrigeren Satze der Consumabgabe spätestens vier Wochen vor Beginn der betreffenden Vertheilungsperiode (§. 1) bei der Finanzbehörde erster Instanz anzumelden.

Brennereien, welche hinsichtlich der zuzuweisenden Alkoholmenge als landwirtschaftliche Brennereien berücksichtigt werden wollen, haben zugleich mit dem obigen Anspruche die Nachweisung der nach dem Brantweinsteuergesetze für die Behandlung als landwirtschaftliche Brennerei vorgezeichneten Bedingungen zu liefern.

Für die erste Vertheilung schließt jedoch der Umstand, dass eine Brennerei auch außer dem achtmonatlichen Zeitraume, welchen der §. 27 des im vorstehenden §. 3 erwähnten Gesetzes vom 19. Mai 1884 (R. G. Bl. Nr. 63) bezeichnet, im Betriebe war, die Anerkennung derselben als landwirtschaftliche nicht aus. Ebenso schließt der Umstand, dass eine landwirtschaftliche Brennerei in den Betriebsjahren 1884/85, 1885/86, 1886/87 der Productbesteuerung unterworfen war und der Betheilungsmaßstab derselben nach den für die Fabriksbrennereien im §. 4, I getroffenen Bestimmungen festgestellt wird, die Anerkennung dieser Brennerei als landwirtschaftliche nicht aus, sofern sie bei der Anmeldung ihres Anspruches auf die Erzeugung von Alkohol zum niedrigeren Abgabesatze die Nachweisung der nach dem Brantweinsteuergesetze für die Behandlung als landwirtschaftliche Brennerei vorgezeichneten Bedingungen liefert. Die Finanzbehörde erster Instanz erkennt über die Frage, ob die Brennerei den erwähnten Anspruch wirklich hat, beziehungsweise als landwirtschaftliche zu behandeln ist und stellt, falls sie diesen Anspruch anerkennt und kraft der vorstehenden §§. 4 und 5 nicht eine andere Finanzbehörde hiezu berufen ist, den Betheilungsmaßstab fest, unter Freilassung des Recurses an die Finanzbehörde zweiter Instanz, welche endgiltig entscheidet.

§. 7.

Wenn einzelne Brennereien die ihnen für den niedrigeren Satz der Consumabgabe zugetheilte Alkoholmenge in einer Betriebsperiode theilweise oder gar nicht erzeugen, so kann der Finanzminister die für diesen Satz verfügbar gewordene Alkoholmenge, insoweit es thunlich ist, anderen Brennereien in der betreffenden Betriebsperiode zuweisen. Jedoch sind in erster Linie die von Kleingrundbesitzern begründeten genossenschaftlichen Brennereien, sodann neu entstandene landwirtschaftliche Brennereien zu berücksichtigen, welche noch nicht betheilt sind.

§. 8.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme des Zollausschlusses von Triest und tritt mit 1. September 1888 in Wirksamkeit.

§. 9.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 5. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 5. Juni 1888.

Dr. Smolka m. p.

Lupul m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Anton Kreuzig.

In Erwägung, als es sich seit dem Inslebentreten der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 in der Praxis gezeigt hat, dass dieses Gesetz eine große Zahl von Mängeln und Lücken besitzt, und daher nicht geeignet ist, die gewerbe- und handeltreibende Bevölkerung in der ihr nothwendigen Weise vor ungerechtfertigter Ausbeutung zu schützen;

in fernerer Erwägung, dass viele Gesetzesparagraphen in solch' unklarer Weise abgefasst sind, dass dieselben die verschiedenartigsten Interpretationen von Seite der Behörden erfahren, es daher dringend nothwendig erscheint, dass schon deshalb eine Correctur vorgenommen werde;

in endlicher Erwägung, als bereits eine große Zahl von Petitionen von Genossenschaften, Genossenschafts- und Kaufmannstagen dem hohen Hause um Abänderung mehrerer Paragraphen der jetzt bestehenden Gewerbeordnung vorliegen, beantrage ich:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei die jetzt bestehende Gewerbeordnung auf Grund der vorliegenden Petitionen einer Revision in der Weise zu unterziehen, dass den Genossenschaften ein größerer Wirkungskreis und mehr Selbständigkeit gewahrt werde, damit dieselben nicht wie gegenwärtig von Seite der Gewerbebehörden bei jeder für das Gewerbe oft höchst nothwendigen Action gehindert werden, dass ferner für den gesammten Handelsstand der Befähigungsnachweis gefordert werde, wodurch derselbe wieder eine solidere Grundlage, und jene Achtung erlangt, welche diesem Stande gebürt, und in welcher schließlich Bestimmungen getroffen werden, welche es unmöglich machen, den Befähigungsnachweis zu umgehen."

Wien, 5. Juni 1888.

Dr. Engel.	Grégr.	Fiegl.	Kreuzig.
Dr. Kaunic.	Dr. Kronawetter.	Vašaty.	Richter.
Dr. Gregorec.	Fürnkranz.	Dr. Blažek.	Lažansky.
Dr. Lueger.	Ursin.	Dr. Pattai.	Dr. Herold.
Vergani.	Schönerer.	Türk.	Vošnjak.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Karl Lueger.

In Erwägung, dass die mineralische Kohle ein unentbehrliches Bedürfnis geworden ist;

in Erwägung, dass die Gewinnung der Kohle und auch der Großhandel durch die geschlossenen Cartelle zu einem Monopole einer kleinen Anzahl von Finanzmännern beinahe schon geworden ist und in kürzester Zeit gänzlich zu werden droht;

in Erwägung, dass diese Finanzkräfte das Monopol rücksichtslos zum Schaden des Volkes ausbeuten, so dass nicht einmal die Ermäßigung der Transporttarife zu einer entsprechenden Herabsetzung der Detailpreise führte, stelle ich folgenden

Antrag:

Das hohe Haus beschließe:

Die Gewinnung der auf oder unter der Oberfläche des Staatsgebietes befindlichen mineralischen Kohle, sowie der Großhandel mit mineralischer Kohle überhaupt, sind zu verstaatlichen.

Die hohe Regierung wird beauftragt, die zur Durchführung dieser Grundsätze erforderlichen Gesetzesvorlagen dem hohen Hause zur Berathung vorzulegen.

Dieser Antrag ist dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 5. Juni 1888.

Vergani.	Schönerer.	Ursin.	Dr. Lueger.
Doblhamer.	Fiegl.	Dr. Kronawetter.	Türk.
Dr. Fuchs.	Dr. Pscheiden.	Garnhaft.	Jordan.
Zehetmayer.	Rogl.	Dr. Oelz.	Thurnher.
Oberndorfer.	Wenger.	Kreuzig.	Neumayer.
Bulić.	Plass.	Kaltenegger.	Brandis.
Nabergoj.	Lienbacher.		

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Vašatý und Genossen.

Infolge der gesetzlichen Gleichheit der böhmischen und der deutschen Sprache in den Ländern der Krone Böhmens haben die Gerichte bei der Bearbeitung böhmisch geführter Rechtsangelegenheiten den allfälligen Actenauszug, die Entscheidung und Begründung böhmisch zu entwerfen, sodann in der Gerichtssitzung den Vortrag, die Berathung, die Votirung, sowie auch die Protokollirung in derselben Sprache zu führen.

Es ist jedoch notorisch, dass sowohl bei den Obergerichten in Prag und Brünn, als auch bei den ihnen unterstehenden Gerichten alle diese erwähnten Acte bei Bearbeitung böhmisch durchgeführter Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme der Entscheidung und Begründung bisher nur deutsch geschehen, und dass daher der Referent aus den böhmischen Satzschriften den Actenauszug ins Deutsche zu übersetzen und daraus wieder dann die böhmische Entscheidung und Begründung übersetzungsweise zu bearbeiten genöthigt ist — ohne selbst auch nur die Qualification eines beeideten Dolmetsches zu besitzen — und dass endlich in der Sitzung der Vortrag, sowie auch die weiteren erwähnten Erledigungsacte bloß deutsch geschehen.

Derartig wird aber dem Referenten seine Arbeit gegen die Natur der Sache, gegen das Interesse der Parteien und gegen das Gesetz ganz überflüssig erschwert, obwohl er laut §. 46 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853, Z. 81 R. G. Bl. „von der Vorschrift des Gesetzes nicht willkürlich abgehen darf", und obwohl der angeführte bloß auf Übersetzungen basirte Vorgang, wie allgemein bekannt, eine aufliegende Verletzung des durch Allerhöchste Verordnungen, ältere und neuere Gesetze und zuletzt auch durch die Staatsgrundgesetze anerkannten Rechtes der Parteien enthält, zu verlangen, dass ihnen in ihrer Sprache Recht gesprochen werde, und überdies Übersetzungen in weiten Kreisen der Bevölkerung überall Widerstand erzeugen müssen, weil man ein Volk, mit welchem man in seinem Heimatlande derart verfährt, wie ein Volk zweiten und dritten Ranges behandelt und dieses dem böhmischen Volke — dessen Sprache bereits vor Jahrhunderten auf der Stufe ihrer heutigen Ausbildung gestanden ist — umsoweniger zugemuthet werden kann, als dieselbe Überzeugung von Autoritäten und von Seiner Excellenz dem Herrn Justizleiter selbst öffentlich bestätigt worden ist.

Da nun der geschilderte, bei Erledigung böhmischer Rechtsangelegenheiten beobachtete, auf Übersetzungen, welche überdies Rechtsirrthümer verursachen, basirte Vorgang offenbar uncorrect und ungesetzlich, ja nunmehr eine bewusste, jahrelange Fortsetzung von Gesetzesverletzungen ist, — da er sowohl mit dem richterlichen Diensteide, „alle Gesetze unverbrüchlich zu beobachten", als auch mit dem Amtseide und der Dienstpflicht Seiner Excellenz des Justizleiters selbst, „in Ausübung der obersten Aufsicht über die Gerichte vorkommenden Beschwerden abzuhelfen" (§. 42, Gesetz vom 21. Mai 1868, Z. 46 R. G. Bl.) geradezu unvereinbarlich ist, — da derselbe Vorgang auch mit dem Begriffe des Rechtsstaates ganz und gar unverträglich ist, indem er nur zu einer unablässig fortgesetzten Untergrabung des Vertrauens der Bevölkerung in die richter-

lichen Amtshandlungen und der Achtung vor dem Richterstande führen muss, und da schließlich Seiner Excellenz dem Leiter der Justiz, welcher auf diesbezügliche im hohen Hause alljährlich vorgebrachte Beschwerden nicht einmal eine Antwort ertheilt hat, nach Vorschrift des §. 90 u. ff. des citirten kaiserlichen Patentes die Gerichtsbehörden erster und zweiter Instanz direct untergeordnet sind — stellen die Gefertigten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung, beziehungsweise die Justizverwaltung wird aufgefordert, die angeführten Gesetzwidrigkeiten bei Bearbeitung von böhmisch verhandelten Rechtsangelegenheiten abzuschaffen.“

Wien, den 4. Juni 1888.

Lažanský.
Dr. Engel.
Dr. Blažek.
Dr. Grégr.
Dr. Vašatý.
Dr. Herold.
Dr. Kaunic.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.